BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Stöcklin sc. 1779.

<36601863090019

<36601863090019

Bayer. Staatsbibliothek

Oec: 1033

Oeconomica. Lacica 17.

Oec-gen-N°-22.

Fritsch. inv. et sc.

Oeconomische Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz.

Vierzehnter Theil,

von Fl bis Fra. Mit 8 Kupfern.

Brünn,

gedruckt bey Joseph Georg Traßler, Buchdrucker, Buch- und Kunsthändler.

1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

F. F.

Flaack, siehe Flack.
Flaake, siehe Flake.
Flabellum, siehe Fächer.
Flach, eben, platt, eine Breite, aber keine Höhe oder Tiefe habend, sowohl im strengsten Verstande, als auch in Vergleichung mit andern Dingen.

1. Eigentlich, eben, eine Breite, aber keine Höhe und Tiefe habend, doch nur in einigen Fällen. 1) Von Dingen, denen diese Eigenschaft nicht wesentlich ist. Die flache Hand, der innere ebene Theil der ausgestreckten Hand. Das flache Land, im Gegensatz des Gebirges. Das flache Feld. Ein flacher Dachziegel, Flachziegel, zum Unterschiede von den Hohlziegeln; s. Th. VIII, S. 582. Flache Arbeit, im Gegensatze der musirten. Flacher Draht, s. Flachdraht. 2) Von der Breite eines Dinges. Die flache Klinge, ihre breite Seite, im Gegensatze der Schärfe. 3) Breit überhaupt, eine beträchtliche Breite habend, doch nur in einigen Fällen. Ein flacher Zug, im Bergbaue, ein Gang, welcher mächtig ist, und sich durch ein ganzes Gebirge in die Breite erstrecket. Das flache Licht, in der Malerkunst, ein brei-

tes Licht. Eine flache Partie, welche breit beleuchtet oder beschattet ist. Flaches Eisen, siehe Flach-Eisen.

2. Figürlich, in Vergleichung mit andern Dingen, ebener als andere Dinge gleicher Art. 1) Nicht so tief, nicht so sehr ausgehöhlt, als andere ähnliche Dinge, seicht. Eine flache Schüssel, die nicht tief ist. Der Löffel ist zu flach. Ein flacher Winkel, im Oberdeutschen, ein stumpfer Winkel. Das Wasser ist sehr flach, nicht tief. 2) Nicht so erhaben, wie gewöhnlich, oder wie andere ähnliche Dinge. Eine flache (eingedrückte) Nase. Ein flaches (breites, nicht spitziges) Kinn. Flache (halb erhabene) Arbeit; s. Basreliefs, Th. III, S. 584, f. Besonders von Anhöhen, welche sich unvermerkt, oder nach und nach erheben, welche mit dem Horizonte einen sehr stumpfen Winkel machen, im Gegensatze dessen, was jähe oder steil ist. Ein flaches Gebirge. Ein flaches Dach. Ein flacher Gang, flacher Stollen, im Bergbaue. In engerm Verstande ist im Bergbaue ein flacher Gang, der vom 60sten bis 20sten Grad fällt, zum Unterschiede von den seigern, donlegen, und schwebenden Gängen. Siehe auch Halbflach.

Flach-Bohrer, bey den Windenmachern, ein stählerner mit Schraubengewinden ausgeschnittener Stämpel, den Zug der Schraubenmutter vorzubohren.

Flach-Deichsel, bey den Zimmerleuten; s. Th. IX, S. 80.

Flach-Draht, bey den Goldarbeitern, ein flacher, d. i. breit geplätteter Draht, zum Unterschiede von dem runden.

Flach-Eisen. 1. Bey den Goldschmieden, ein Amboß zu den flachseitigen Gefäßen. 2. Auf den Eisenhämmern, flach, d. i. breit, in das Gevierte geschmiedetes Eisen, zum Unterschiede von dem Stangeneisen. 3) Siehe Meißel der Bildhauer.

Flach-Fisch, eine Art des gewässerten Stockfisches; siehe unter Kabeljau.

Flach-Garn, bey den Jägern, ein Garn für die Fasanen, Hasel- und Rebhühner; Kaninchen, Lerchen, Schnepfen und Wachteln, welches flach auf die Erde gesteckt, und auch Steck- oder Steck-Garn genannt wird. Es wird auf eben die Art, wie die Hasengarne, und von ziemlich starkem Bindfaden verfertiget, so, daß die Maschen 6 bis 7 Zoll weit seyn. Die Höhe dieses Garnes beläuft sich auf 3 bis 4 Schuh; die Länge ist willkührlich. Es gehört hiezu noch ein Ingarn, von gleich starkem Bindfaden, welches aber wenigstens zweymal so lang und breit seyn muß, als jenes; auch dürfen die Maschen nicht über $1\frac{1}{2}$ oder höchstens 2 Zoll weit seyn. Die Ringe und Heftel, welche man dazu brauchet, werden von 4 zu 4 Schuh weit von einander gemacht und darein gezogen. Von der Einrichtung und dem Gebrauche dieses Garnes, zu dem Fange der oben genannten Thiere, geschieht mit mehrerm, in den davon handelnden Artikeln, Erwähnung; wie, in Ansehung der Fasanen, im XII. Th. S. 218, geschehen ist.

Flach-hufig, siehe unter Huf.

Flach-Maler, siehe Tüncher.

Flach-Meißel, siehe Meißel der Büchsenschäfter.

Flach-Perle, siehe Grabstichel der Wappenschneider.

Flach-Ruthe, bey den Sammetwebern, ein flacher Draht, oder lange Nadel, welche den unaufgeschnittenen Sammet bilden hilft.

Flach-Scheibe, siehe Scheibe der Uhrgehäusmacher.

Flach-Stahl, ein Dreheisen oder Drehstahl von verschiedener Art, dessen sich der Mechanicus bedienet.

Sprengels Handw. und Künste, 5te Samml. S. 319. f.

Flach-Strange, bey den Schlossern: s. unter Gitter.

Flach-Stranze, bey den Gürtlern; siehe Stranze.

Flach-Stichel, siehe Grabstichel der Perlschierstecher.

Flach-Werk, in der Baukunst, die gewöhnlichste Art der Ziegeldächer mit flachen, mit einer Nase versehenen Ziegeln (Flachziegeln,) s. Th. VIII, S. 582; zum

Unterschiede von dem Hohlwerke, welches aus Hohlziegeln besteht.

Flach-Zange, siehe unter Zangen der Gold- und Silberarbeiter.

Flach-Zeiger, siehe Grabstichel der Wappenschneider.

Flach-Ziegel, siehe Flach-Werk.

Flache, Bois flacheux; siehe Th. VI, S. 180.

Flachs, Linum usitatissimum *Linn.*; siehe Lein.

— (Berg-Erd- oder Stein-) lebendiger Flachs; siehe Asbest.

— (Frauen-)
— (Kröten-)
— (Marien-)
— (Wald-)
} Antirrhinum Linaria *Linn.*; siehe Lein-Kraut.

— (Wiesen-) Eriophorum *Linn.*; siehe Gras. (Flachs-)

— (Wilder-) siehe Lein-Kraut.

— (Wollen-) siehe Gras. (Flachs-)

Flachs-Ader, siehe Flachse.

Flachs-Bart, ein weicher, wolliger, lichtgelber, dem Flachse ähnlicher Bart; besonders der erste Bart eines Jünglings, welcher auch Milchbart genannt wird. Siehe auch Flachs-Haar.

Flachs-Baum, Antidesma *Linn.*; siehe Schlangen-Beere.

Flachs-Rose,
Flachs-Breche,
Flachs-Darre,
} siehe unter Lein.

Flachs-Dotter, Myagrum sativum *Linn.* s. Lein-Dotter.

Flachs-Fink, siehe Hänfling.

Flachs-Gras, Eriophorum *Linn.*; siehe im Art. Gras.

Flachs-Haar, lichtgelbes, weiches, dem Flachse ähnliches Haar. Ein Kopf, oder eine Person, welche solches Haar hat, wird daher Flachskopf genannt.

Flachs-Kopf, siehe im vorhergehenden Artikel.

Flachs-

Flachs-Kraut. 1. Cuscuta *Linn.*; siehe Flachs-Seide.
2. Antirrhinum Linaria *Linn.*; siehe Lein-Kraut.
3. Thymus Serpillum *Linn.*; siehe Quendel.

Flachs-Mühle, Flachs-Raufe, Flachs-Reiste, Flachs-Rissel, Flachs-Röste, } siehe unter Lein.

Flachs-Seide, wilder Flachs, Filz-Kraut, Frauenhaar, Hopfenseide, Klebe, Kleise, Leinhaar, Range, Sarte, Seide, Seidenkraut, Stolzkraut, Teufelszwirn, Thymseide, Vogelseide, Niederf. Siden, Sien, L. Cuscuta, Cassutha, Cassyta, Angina lini, Podagra lini, Fr. Cuscute, Angoure de lin, Goute de lin, Barbe de moine. Von diesem Pflanzengeschlechte sind zwo Arten bekannt: 1) Die amerikanische Flachsseide mit gestielten Blumen, Cuscuta americana, floribus pedunculatis, welche in Virginien einheimisch ist. 2) Die europäische mit platt aufsitzenden Blumen, Cuscuta europæa, floribus sessilibus, von welcher es eine große und kleine, wilde und zahme, Gattung giebt.

Die europäische Flachsseide, gehört unter die Unkräuter, welche dem Landmanne auf seinen niedrig gelegenen Lein- und andern Marschländern, imgleichen in Hopfengärten, und andern frisch gedüngten und guten Ländereyen beschwerlich fallen. Da sie eine Sauge- oder Schmarotzerpflanze ist, so lebet sie, wie alle andere ihres gleichen, einzig und allein von den schon zubereiteten Säften anderer Pflanzen. Sie entsteht zwar aus einem Samen, welcher auf die Erde fällt, und daselbst auskeimet; anstatt aber bey dem Keimen seine Wurzeln in die Erde zu schlagen, wird dieselbe in einem geschraubten Fortsatze ausgedehnet, welcher sich sogleich an die nächste Pflanze anhängt, und in zarte, fadenförmige, nackte, unter sich selbst verwickelte Stängel, verlängert, welche dieselben kriechend umschlingen, und

in diese, durch ihre, der Länge nach gesetzte, Saugewarzen bis auf das Mark eindringen und sie aussaugen.

Die besondere Art, wie diese Pflanze sich an andere anhängt, und ihre Befestigungswerkzeuge hervor bringt, hat Hr. Guettard artig und genau beschrieben. Der Stängel besteht aus Gefäßen, welche der Länge nach hinlaufen, und einem blasenartigen Wesen. Die Beugung oder Krümmung, wenn davon ein Körper umschlungen wird, bringt zwo verschiedene Wirkungen bey ihr zuwege. An dem äußern und erhabenen Theile der Krümmung, hat die Rinde Freyheit zu wachsen, und folglich leiden die Gefäße und Bläschen an dieser Seite nichts; an der innern und hohlen Seite der Krümmung aber hat die zusammen gedrängte Rinde keine Freyheit sich auszudehnen, daher die Bläschen sich darin eine Oeffnung machen, und als kleine Warzen zum Vorschein kommen, welche sich an die Pflanze, an welche die Flachsseide sich nähern wird, anhängen und ankleben. Hier macht sie den Anfang der Verbindung mit der Pflanze; und wenn das Anhängen einmal geschehen ist, schießen die in die Länge gehenden Gefäße, welche die Warzen begleitet hatten, aus ihren äußersten Enden hervor, und bohren sich in die nährende Pflanze hinein, indem sie deren Gefäße zertheilen, und in die zartesten Theile des Stängels hinein dringen. Dabey spinnt die Flachsseide diejenigen Gewächse, die sie überzieht, in ganz verwirrte und unordentliche Klumpen zusammen, welche wie ein verwirrtes Garn durch einander geflochten sind, welches eben den Anlaß zu den Benennungen Filzkraut und Teufelszwirn gegeben hat, daß sie auch, ohne ausgesauget zu werden, durch ein bloßes festes Zusammenziehen erstücket und unfruchtbar gemachet werden.

An den Stängeln sieht man gar kein Blatt, und nur hin und wieder eine kleine Schuppe. Die im August zum Vorschein kommenden fleischfarbigen Blümchen sitzen in ungleichen Zwischenräumen platt auf dem Stängel, verschiedene allemal dicht bey einander, in Gestalt eines Köpfchens. Die rundliche, fleischige Frucht hat zwey Fächer, und zwey, oder nach anderer Schriftsteller Beobachtungen, vier Samen. Die Stängel sind zuweilen roth, zuweilen weiß. Jene sehen einer braunröthlichen Violinensaite völlig ähnlich,

daher

daher dieses Unkraut auch den Namen Saite bekommen hat.

Es kömmt dieses Unkraut jährlich fast in allen Provinzen der Mark Brandenburg zum Vorschein, und ist an einigen Orten häufiger, als an andern. Doch wissen wir noch nicht, daß es bey uns einen so beträchtlichen Schaden angerichtet haben sollte, als im 72. St. der Hannov. gel. Anz. v. J. 1752, von der Amtsvogtey Ilten gemeldet wird, daß der Schade, welcher daraus den Ackersleuten der dortigen Gegend, insonderheit auf den Bohnen- und Erbsenstücken entsteht, oft des Jahrs bey einem ganz mittelmäßigen Dorfe wenigstens auf 300 Rthlr. geschätzt werden könne.

Die Flachsseide findet sich theils von selbst nicht selten um die erhabenen Wiesenränder, auf den trocknen Feldwiesen, auf grünen Hügeln, und besonders an den Zäunen um die Obst- Wein- Hopfen- und Küchengärten, nahe an, um und in den Dörfern, theils in vielen wilden und lebendigen Hecken, welche in gutem Boden stehen. An erstgenannten Orten bleibt sie nur niedrig, kriecht mit ihren Fäden weit und breit herum, und verwickelt alles, was sie erreichen kann; an letztern aber steigt sie öfters bis 6 Fuß hoch. Sie wird sehr stark, und bringt, wenn sie nicht gestöret wird, eine erstaunliche Menge Samen. Sie bespinnet und erstickt alle Kräuter, welche sie, des zarten und saftigen Wesens halber, überwältigen kann; hängt sich aber fast ohne Unterschied an alle an. Sie liebet im feuchten Grunde Weiden, Nachtschatten, Brennesseln und wilden Hopfen; auf den Hügeln aber, und um die Weinberge, Ackerstücke und Gärten, die Brombeerstaude, den Dost (Origanum,) den großen Ehrenpreis, das Gamanderlein (Teucrium Chamædrys,) den Hanf, die Hauhechel, den Lein, Feldkümmel, Bergpoley, Quendel, Bergsaturey, Scharley, Thymian, das Waldstroh (Gallium verum,) und viele andere

mehr. Auch hat man sie einige Jahre hinter einander in Gärten an einer Art Wermuth angetroffen. In die bebaueten, und fetten niedrigen Ländereyen, wo sie eben sonst für sich nicht wachsen würde, kömmt sie jährlich durch die Düngung, und gelangt durch die Bearbeitung zu einer ansehnlichen und höchst beschwerlichen Größe und Menge.

Zweyerley Oerter sind diesem Unkraute vor andern am meisten mit unterworfen, nämlich die niedrigen Hopfengärten, und die Lein- und Kohlländer. In diesen überzieht die wuchernde Seide nicht nur den jungen Lein, Hopfen und Hanf, sondern auch die Hülsenfrüchte, als: Phaseolen, Erbsen, Bohnen, Kichern, Linsen, Meliloten, Lupinen, Fenugräc, Erven und andere, welche sie durch ihr Umschlingen nicht nur in großer Menge öfters zusammen spinnet, daß sie ersticken müssen, sondern auch durch das Aussaugen ihrer Kräfte dermaßen beraubet, daß sie weder ihre rechte Vollkommenheit erreichen, noch reife Früchte bringen. Dieses ist der Schade, welchen man zu befürchten hat, wenn man die anfangende Flachsseide auf Fruchtländern überhand nehmen läßt, und die wilde nicht bald mit großem Fleiße auszurotten suchet, welchem aber gar wohl vorgebeuget werden kann.

Die zahme Flachsseide hat allezeit ihren Ursprung von der wilden, und wird entweder durch den Dünger jährlich darauf gebracht, oder durch die Sturmwinde von den Zäunen, Hecken und andern erhabenen Orten, dahin geworfen. Wie der Same in den Mist komme, ist nicht schwer zu errathen, da dieses Unkraut mit dem Leine, Hanfe und andern gerauft, und dessen Saame unter dem unreinen Kaff an allerley Vieh unvermerkt mit verfüttert wird, besonders aber an die Schweine, durch deren Mist die Flachsseide öfters mit in die Hopfengärten kömmt. Ferner wird dieses Unkraut auch mit dem Heu unter den Dünger gebracht, welches auf erhabenen Wiesen gemacht worden ist; und endlich, da man den Dünger an vielen Orten in den Dörfern und Vorstädten an die abgelegensten Orte zwischen den Gärten, und gegen die hohen Zäune und Hecken in

Haufen

Haufen schlägt, so wird der Same durch den Wind darauf geworfen.

Von dem Ursprunge dieser Pflanze findet man bey den ältern Schriftstellern mancherley fehlerhaftes, wovon ich nur den auch noch in neuern Zeiten geäußerten Aberglauben anführen will, wie solche nämlich alsdann auf den Leinfeldern häufig wachse, wenn der Leinsame in einem Mehlsacke auf das Feld gebracht, oder aus einem mehligen Tuche gesäet würde.

Um aber diesem allen, so viel möglich, zuvor zu kommen, muß man keinen Mist aus den nahe gelegenen kleinen Städten kaufen, auch durch die Wieser- und Feldläufer fleißig Nachricht einziehen, wo sich die Flachsseide am meisten finde. Sind es kleine Flecke in trockenen und andern Wiesen, auf Hügeln und in Grasgärten, so läßt man diese sogleich ausmähen, eh der Same der Flachsseide reif werden kann, und führt das Gras frisch von der Stelle weg. Anstatt aber dieses erst zu trocknen, weil doch schon reifer Same ausfallen könnte, giebt man es dem Vieh in einer Siede, da denn aller Same gewiß nicht mehr frisch und gut unter den Mist kommen kann. Eben so verfährt man mit dem unreinen Mengsel, welches, nach dem Ausdreschen des Leins an allerley Vieh, insonderheit aber, wie bereits gedacht worden ist, an die Schweine verfüttert, und öfters durch den Mist in die Hopfengärten gebracht wird. Was die wilde Flachsseide an den selbstwachsenden Hecken und Gartenzäunen betrifft, so kann diese durch Kinder oder alte unbrauchbare Leute, nicht ohne einigen Nutzen, gar leicht gesammelt werden, zumal da sie, nach des Hrn. v. Linné Versicherung, noch überdieß zum Purpurfärben wohl zu gebrauchen seyn soll. Auf diese Art würde man die wilde Flachsseide ziemlich vermindern, und nach etlichen Jahren auf einer Feldmark fast gar ausrotten, auch dabey verhüten, daß sie weder durch den Wind weiter ausgesäet, noch auf irgend eine Art in den Dünger gebracht und auf das Feld gefahren

werden könnte. Die einmal eingeschlichene, und in den Baum- Hopfen- und Weingärten wuchernde Pflanze ist schon etwas schwerer zu vertilgen, da sich allezeit ein guter Theil darin verbergen kann. Auf den Leinländern aber ist es so gar schwer nicht. Denn, wenn es der Landwirth so einrichtet, daß er auf seine Leinländer, wenn sie die Bestellungsordnung trifft, anstatt des Leins, Hanfs, oder der Hülsenfrüchte, nur einmal Toback bringen kann: so wird dieses Kraut gedachte Länder ziemlich reinigen. Da dasselbe, bekanntermaßen, gleich vom Anfange allen übrigen Kräutern die Nahrung entzieht, und ihnen zugleich durch seine breite Blätter, Luft, Regen und Thau benimmt: so kann es hier mehr Dienste leisten, als ein anderes Kraut, da es überdem etlichemal behacket und behäufelt werden muß.

Es hat die Pflanze vor sich keinen merklichen Geruch und Geschmack, erhält aber dergleichen von den Gewächsen, aus welchen sie die Nahrung zieht. Die auf dem Thymian wachsende, Epithymum, hat zwar dessen Geruch und Kräfte, jedoch in einem viel geringern Grade, als der Thymian selbst. Außer diesen Eigenschaften, welcher die Flachsseide von andern Pflanzen entlehnt, soll dieselbe ihren eigenen Nutzen und Wirkung besitzen. Die alten arabischen Aerzte rechneten dieselbe unter diejenigen Mittel, welche den Leib gelinde eröffnen, welches aber ungegründet ist. Francus rühmt den daraus bereiteten Trank in Verstopfung der Eingeweide, Gelbsucht, Wassersucht, Schwäche des Magens, und vielen andern Krankheiten. Wir können dieses Arzeneymittel billig entbehren, da wir viele andere kräftigere besitzen.

J. P. Z. Anmerkungen über ein dem Ackerbaue schädliches Unkraut, die Caite genannt, st. im 72. St. der Hannov. gel. Anz. v. J. 1752.

Betrachtung über die Flachsseide, st. in der Berlin. wöchentl. Relat. der merkwürd. Sachen ꝛc. v. J. 1752, S. 623–625, und

und 639—641; im 9. B. der Leip. Samml. 894—899, und im 89. St. der Hannov. gel. Anz. v. J. 1760.
Onomat. bot. 3. B. Frf. und L. 1773, gr. 8. Col. 392, f.
N. Schaupl. der Nat. 3. B. Lpz. 1776, gr. 8. S. 96, fgg.
Catharina Helene D*** (Börrien) Abhandlung von den Wurzeln der Cuscuta, ſt. n. e. Abbild. im 56. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1770. Col. 891, fgg.
Ehrharts ökonom. Pflanzenhiſtorie, 8. Th. S. 131. fgg.
Jo. Francii erhöhetes Flachsteufelskraut, Ulm 1718, 8.
Hrn. Hofr. Gleditſch verm. phyſ. bot. ökonom. Abhandlungen, 1. Th. Halle, 1765, gr. 8. S. 217—219.
Memoire ſur l'adherance de la Cuſcute aux autres plantes par Mr. GUETTARD, ſt. in den Mémoir. de l'Acad. d. Sc. à Par. v. J. 1741, S. 170—190.
Ein Auszug daraus, u. d. T. Von dem Ankleben des Filzkrautes, ſt. im 1. St. des 2. B. des Brem. Magaz. 1758, 8. S. 124—129.
De la Barbe de moine, ſ. le Gentilhomme cultivateur trad. de l'angl. de Mr. HALE. To. X. à Par. 1763, 8. S. 75—80.
De Cuſcuta ejusque viribus, ſ. JO. JAC. MANGETI bibliotheca pharm. med. To. I. Genev. 1703. F. S. 682 f.
Martini Naturlexicon, 4. Th. S. 216 fgg.
Schrebers Samml. verſchied. Schriften ꝛc. 3. Th. S. 76, f. GE. WOLFG. WEDEL diſſ. de Cuſcuta Jen. 1715, 4.

Flack, Flaack, wird in der Schiffbaukunſt die äußere Unterfläche des Schiffes genennet, worauf die Bauchſtücke geleget werden, über welche ſodann der innere Boden ſeine Stelle bekömmt, folglich gleichſam das ganze Schiff erbauet wird; vermuthlich vom Niederſ. flak, flach.

In dieſem Flack beſteht der Kunſtgriff, ein Schiff gehörig auszuzimmern, damit es im Segeln leicht das Waſſer ſchneide. Es iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, daß das Flack in der Mitte ſeine rechte Breite bekomme, gegen die Vorder- und Hinterſteven gehörig ſchmäler und enger zulaufe, und auch aufwärts, wo die Seiten des Schiffes ſich anfangen, um etwas in die Runde ſich wende. Es muß inſonderheit der Theil bey den Vorderſteven ſeine verhältnißmäßige Größe bekommen; denn iſt derſelbe zu ſchmal, ſonderlich bey dem Gallion, ſo kann das Schiff durch ſtarken Wind leicht überworfen werden, und ſinken, weil daſelbſt das ſchwere Geſchütz und die Anker befindlich ſind; iſt dieſer Theil hingegen gar zu breit und weit, ſo iſt das Schiff zu ſchwer, und nirgend wohl damit fortzukommen, weil der allzu große Bauch das Waſſer nicht ſo geſchwinde theilen kann. Es werden aber anfänglich drey- bis vierzollige Pfoſten

sien in die obere Kante des Kieles zu beyden Seiten dergestalt eingelassen, gefüget, und an einander gesetzt, bis sie von einer Steven zu der andern reichen; daher sie auch, gedachtermassen, dem Schiffe die rechte Form zu geben, gegen das Hinter- und Vordertheil etwas schmäler zugehen müssen. Mit diesem Pfostenlegen und Aneinanderfügen, wird auf jeder Seite des Kieles beynahe auf 16, 18 bis 20 Fuß, der Breite nach, fortgefahren, so, daß sie immer aufwärts nach einer kleinen Ründung sich schicken; der Länge nach aber werden sie aus der Mitte aufwärts ganz platt geleget, hernach aber gegen hinten und vorn zu allmählich mehr und mehr gezwungen, daß sie aufwärts stehen. Damit aber die Pfosten sich dergestalt zwingen und wenden lassen, wird jede über dem Feuer erwärmt und zugleich mit Wasser genetzet, auch so lange erhitzet, bis es so geschmeidig wird, daß man sie nach Verlangen biegen und krümmen kann, wie sie dann ganz heiß angebracht werden müssen. Nur ist hieben behutsam zu verfahren, daß die Kanten der Pfosten nicht verbrannt werden, weil dieselben sonst nicht so gut an einander schließen. Hienächst ist auch wegen ihrer bessern Verbindung zu merken, daß die Stöße unterschiedener Reihen nicht gerade auf einander zutreffen müssen.

Flack-Fisch, s. unter Kabeljau.

Flacken, so nur noch in einigen Gegenden in doppelter Gattung üblich ist. 1. Als ein Neutrum mit dem Hülfsworte haben, sich hin und her bewegen, herum laufen, besonders von der Bewegung der Feuerflammen, lodern. Verflacken, mit einer lodernden Flamme verbrennen. Flackenstrauche, in der pommerschen Holzordnung von 1717, vermuthlich Strauchholz zum Verbrennen. In gröbern Mundarten auch flocken.

2. Als ein Activum, locker machen, zu Flocken schlagen. In diesem Verstande pflegen die Tuchweber die Wolle zu flacken, oder zu flocken, d. i. sie, wenn sie gewaschen worden ist, mit zween Stäben auf einer Horde zu klopfen: wenn es dieser Bedeutung nach nicht vielmehr zu flagen, flegen, schlagen, gehört. Siehe auch den folgenden Artikel.

Flackern,

Flackern, das Frequentativum von flacken; Niederf. flukkern, sich schnell hin und her bewegen; besonders in zween Fällen. 1. Ohne Noth, leichtsinnig hin und her laufen. 2. Von der Flamme, mit einer grossen, hin und her fahrenden Flamme brennen, Fr. flamber. Das Licht, der Ofen flackert zu sehr. Daher aufflackern, in eine schnelle große Flamme ausbrechen. Verflackern, durch eine solche Flamme verzehret werden,

Flacon, siehe Flasche.

Fladder-härig, siehe Flatter-härig.

Fladder-Holz, siehe Flader-Holz.

Fladder-Kohl, siehe Flatter-Kohl.

Fladdern, siehe Flattern.

Fladen, (*) L. Libum, Fr. Flan, Fouee, Fougasse, Gateau, Tarte, ein jeder breiter dünner und weichlicher Körper, doch nur von zween Arten solcher Körper.

1. Dünnes, flaches Brod, dergleichen das ungesäuerte Brod der Juden ist, in einigen Gegenden, Fladenbrod. Butterfladen, in einigen Gegenden, eine Butterbämme. Noch jetzt führt eine Art flacher dünner Kuchen, besonders diejenigen, welche mit einem Eyerteige begossen werden, im gem. Leben den Namen der Fladen.

Es wird diese Art Kuchen folgendergestalt zubereitet. Nachdem man aus einem gewöhnlichen guten Kuchenteige einen so dicken Boden mit seinem Rande verfertigt hat, der so groß ist, als man, der Form nach, den Fladen verlanget, werden in einen Asch Eyer geschlagen, nach und nach Milch oder Sahne, zuweilen auch ein wenig Weizenmehl darein gerührt,

(*) Dieses Wort lautet in der Bedeutung breiter Kuchen im mittlern Lat. Flato, Flaco, Flanto, Flano, Flauzo, u. s. f. im Franz. Flan, im Ital. Fiadone, im Schwed. Flatkaka. Luther glaubte, es sey aus dem Lat. Oblata entstanden, weil man die Oblaten in der Kirche zuerst Fladen genannt haben möchte. Allein es ist wohl gewiß, daß es zu flatt, breit, latus, und mit demselben auch zu flach gehört, wohin auch das Lat. Placenta gerechnet werden muß.

rührt, und einige Stückchen Butter mit etwas Salz, wie auch ein wenig Zucker hinzu gethan. Dieses alles zusammen wohl unter einander gemischt, gießt man in zerlassene Butter, rührt es über dem Feuer so lange um, bis es sich zu sezen anfängt; worauf man es vollends dick werden läßt, und sodann über den bereiteten Kuchen bis auf den Rand hoch an trägt. Will man diesem Fladen eine schöne Farbe geben, darf nur ein glühendes Kuchenblech, so nahe als möglich, darüber gehalten werden. Hernach bestreuet man den Kuchen mit Zucker und Zimmet. Sonst aber füllet man ihn auch wohl mit Kirsch- oder Pflaumenmus, Rosinen, Käsequark, Mohn ꝛc. wovon er dann seine besondere Benennung erhält.

Siehe auch Leerfladen. Osterfladen. In der edlen Schreibart ist dieses Wort, vermuthlich um der folgenden ekelhaften Bedeutung willen, veraltet.

2. Der Auswurf oder Koth des Rindviehes, wegen seiner breiten flachen Gestalt, ein Fladen, Kuhfladen; in den gemeinen Sprecharten Kuhpladder, Kuhdreck.

Flader, eine flammichte, hin und wieder laufende Ader in dem Holze, Gesteine u. s. f. im Oberdeutschen und den gemeinen Mundarten, wo es auch wohl Flaser lautet. Siehe auch Flader-Holz, und Flattern.

Flader-Gras, Milium; siehe Hirse.

Flader-Holz, eine oberdeutsche Benennung des maserigen Holzes, und besonders des Holzes des Masholderbaumes, welcher in dieser Mundart auch wohl der Flader oder der Fladder genannt wird.

Weil dieses Holz viel flammichte Adern hat, welche demselben ein gewässertes Ansehen geben, so scheint es, daß es um deswillen diese figürliche Benennung von dem Zeitworte flattern erhalten habe, welches in den gemeinen Mundarten mehrmals fladdern, fladern lautet.

In einigen oberdeutschen Mundarten lautet dieses Wort Flaser und Flaserholz.

Fladerig, Fladern, d. i. Masern, geflammte oder krause Adern haben, in den gem. Mundarten. Fladeriges Holz,

Holz, Maserholz, besonders das so gestaltete Holz des Masholders. Im Bergbaue ist fladeriges, oder fladerichtes Gestein, ein klüftiges Gestein, welches leicht zu gewinnen ist. Siehe Flader und Flaserig.

Fläche, Nieders. Flag, Flage. 1. Die Eigenschaft, nach welcher ein Körper flach ist. 1) In der ersten und dritten eigentlichen Bedeutung (s. oben, S. 1.) Die Fläche des Erdbodens, der Hand. 2) In den figürlichen Bedeutungen. Die Fläche einer Schüssel, eines Winkels, der Nase, eines Gebirges, eines Ganges, u. s. f.

2. Der flache Theil an einem Körper, und ein flacher Körper selbst, in den eigentlichen Bedeutungen des Beywortes. 1) Die ebene Breite eines Körpers, ohne Rücksicht auf die Höhe oder Dicke. Die Fläche der Hand. Die Flächen eines Körpers, dessen flache ebene Seiten. Eine Fläche, d. i. ein flacher, ebener Theil des Erdbodens, Fr. Plaine. 2) Die flache, d. i. breite Seite eines Körpers. Die Fläche eines Degens, eines Lineales, im Gegensatze der Schärfe, oder der dünnen Seite. 3) In weiterer Bedeutung ist in den Künsten, die Fläche, die Ausdehnung eines Körpers, oder einer seiner Seiten in die Länge und Breite ohne Rücksicht auf die Dicke. Eine ebene, runde, krumme, erhabene, hohle Fläche. Die Oberfläche, Seitenfläche, u. s. f.

Flächen-Maß, ein jedes Maß, die Flächen damit auszumessen. In engerer Bedeutung ist in der Geometrie ein Flächenmaß, eine Fläche, d. i. eine Ausdehnung in die Länge und Breite, andere Flächen damit auszumessen. Ein solches Flächenmaß ist die Quadrat- oder Flächenmeile, die Quadrat- oder Flächenruthe, der Quadrat- oder Flächenzoll u. s. f. zum Unterschiede von dem Längenmaße und Kubikmaße.

Da Ab- oder Ausmessen nichts anders heißt, als: das Verhältniß bestimmen, welches eine gegebene Grös-

se zu einer andern von ihrer Art hat, die man für die Einheit angenommen hat: so muß, wenn man eine Fläche ausmessen will, die Größe, welche die Einheit zu dieser Abmessung seyn soll, von einerley Art mit derselben, d. i. ebenfalls eine Fläche seyn; und es ist also das Flächenmaß nichts anders, als eine angenommene Fläche mit welcher man andere Flächen, die man ausmessen will, vergleichet, und untersuchet, wie vielmal dieselbe in der gegebenen Fläche enthalten sey, d. i. wie vielmal solche sich in die gegebene setzen lasse, oder was für ein großes Stück die auszumessende Fläche von der Einheit sey. Denn auf diese Art wird das Verhältniß der gegebenen Fläche zu ihrer Einheit bestimmet, und folglich dieselbe ausgemessen.

Es giebt, wie bereits im Art. Fläche erinnert worden ist, ebene und krumme Flächen, und beyde sind in verschiedene Gränzen eingeschlossen. Von den krummen Flächen ist keine geschickt, ein allgemeines Maß der Flächen abzugeben, weil solche sehr von einander unterschieden sind, und daher sich keine so leicht auf die andere reduciren läßt, auf welche Reduction doch hier das meiste ankömmt. Die ebenen Flächen sind entweder in gerade oder krumme Linien eingeschlossen. Bey den leztern würden sich die krummen überaus schwer, in Ansehung anderer krummen Linien, determiniren lassen, da sie ebenfalls auf eine unendliche Art von einander unterschieden sind; daher will auch keine von diesen sich zu einem allgemeinen Maße der Flächen schicken. Bey den ebenen Flächen, welche in gerade Linien eingeschlossen sind, findet dieses am besten Statt, indem man solche leicht auf einander reduciren kann. Denn eine jede solche Fläche läßt sich in lauter Triangel resolviren; und die Triangel lassen sich wieder in Parallelogrammen, rechtwinkelige Figuren und Quadrate verwandeln. Eine ebene Fläche, welche in krumme Linien eingeschlossen ist, kann man als ein Polygon oder Vieleck ansehen, welches aus unendlich vielen und kleinen Seiten besteht; und solchergestalt lassen sich die Flächen, welche durch krumme Linien begränzt sind, ebenfalls auf Flächen, deren Gränzen gerade Linien sind, reduciren, und dieser ihre Abmessung bey jenen anbringen. Ja, da man die krummen Flächen aus lauter ebenen, die aber unendlich klein sind, zusammen gesezt zu seyn betrachten kann: so sieht man wohl,

daß

daß alle Arten der Flächen auf die Abmessung der ebenen Flächen, welche in gerade Linien eingeschlossen sind, sich reduciren lassen. Bey diesen ist also das allgemeine Maß der Flächen zu suchen; und zwar, weil davon sich eine in die andere leicht verwandeln läßt, ist diejenige von selbigen zu erwählen, welche die einfachste ist. Nun hat das Quadrat, bekannter Maßen, lauter rechte Winkel, und gleiche Seiten; daher ist dasselbe auch am geschicktesten, ein Maß der Flächen abzugeben, wie sich denn auch ein Quadrat überaus leicht durch ein anderes ausmessen läßt. Ferner ist die Fläche eines Quadrates so groß, als ein Product aus der Seite des Quadrates in sich selbst. Wegen dieser leichten Berechnung der Fläche eines jeden Quadrates, hat man solches zum allgemeinen Maße der Flächen angenommen, zumal da sich solches auf das Längenmaß oder auf Linien bezieht. Diesemnach heißt eine Fläche ausmessen so viel, als ausfindig machen, wie vielmal ein angenommenes Quadrat sich in eine gegebene Fläche setzen lasse, daß es solche exhaurire, oder wie vielmal die gegebene Fläche das angegebene Quadrat in sich begreife. Um dieser Ursachen willen pflegt man das Flächenmaß auch Quadratmaß (Mensura quadrata,) und die Ausmessung der Flächen selbst Quadratur (Quadratura) zu nennen; wie denn quadriren so viel heißt, als den Inhalt oder die Größe einer Fläche finden. Gleichwie man nun, bey Abmessung der Längen, eine Linie für die Einheit annimmt, und solche eine Ruthe nennt: also behält man diese Länge, damit das Längen- und Flächenmaß mit einander übereinstimme, gleichfalls zu der Seite des Quadrates, welche in dem Flächenmaße die Einheit abgeben soll, und nennt alsdann eine Quadrat- oder Kreuzruthe ein Quadrat, welches zu seiner Seite eine Längenruthe hat. Auf gleiche Weise wird ein Quadratschuh ein Quadrat genannt, welches zu seiner Seite einen Längenschuh hat; und eben so sind Quadratzolle, und Quadratlinien, als Quadrate, deren Seiten nach dem Längenmaße einen Zoll oder eine Linie ausmachen. Da nun, nach geometrischer Art, eine Längenruthe in 10 Schuh, ein Schuh in 10 Zoll, und ein Zoll in 10 Linien eingetheilt wird: so bekömmt in dem erstern Falle die Seite des Quadrates, welches eine Quadratruthe vorstellt, 10 Theile, deren jeder einen Schuh lang ist. Und wenn, nach obiger Manier, die andere Seite desselben ebenfalls in 10 Theile abgetheilet wird, so werden sich 100 Quadrate in gedachter Quadratruthe formiren, deren jedes zur Seite einen Längenschuh hat, d. i. eine Quadratruthe fasset 100

Quadratschuh in sich. Und auf gleiche Weise hält ein Quadratschuh 100 Quadratzoll, ein Quadratzoll 100 Quadratlinien, u. s. f. Wenn aber die Längen Ruthe in mehr oder weniger, als 10 Schuh, abgetheilt ist: so bekömmt auch die Quadratruthe mehr oder weniger, als 100 Quadratschuh. Hat man nun das Flächenmaß durch Quadrate auf solche Art formirt: so erforscht man ferner durch deren Application auf andere Flächen die Größe derselben.

Der zehnte Theil des Quadrat- oder Kreutmaßes und dessen Unterabtheilungen, wird bey den Werkleuten ein Riemen genannt; und alsdann ist das Riemenmaß, so viel als das Kreuz- oder Quadratmaß; die Riemenruthe, eine Kreuz- oder Quadratruthe; der Riemenschuh, oder Riemenzoll, ein solcher Schuh oder Zoll.

Wenn man die Größe des Platzes, den ein Haus, ein Garten, ein Feld, eine Stadt oder ein ganzes Land einnimmt, bestimmen will, so bedient man sich dazu, wie ich jetzt gezeigt habe, des Quadrat- oder Kreuzmaßes. Ein Fleck, der einen Zoll lang und einen Zoll breit ist, heißt ein Quadratzoll. 10 Quadratzoll machen einen Riemenschuh; 10 Riemenschuh oder 100 Quadratzoll, machen einen Quadratschuh; 10 Quadratschuh, machen eine Riemenruthe; 10 Riemenruthen, oder 100 Quadratschuh, oder 10000 Quadratzoll, machen eine Quadratruthe.

Es giebt eine doppelte Art, das Flächenmaß zu zeichnen. Die erste ist mit dem Zeichen des Längenmaßes einerley. ° bedeutet Quadratruthen, ' Quadratschuh, " Quadratzoll. Man setzt bloß das Zeichen □ oder + davor. Z. B. □ 36° 26' 35" würde heißen: 36 Quadratruthen, 26 Quadratschuh, 35 Quadratzoll. □ 6° 15' 3": 6 Ruthen, 15 Schuh, 3 Zoll. Die andere Art ist besser. Man zeichnet nämlich die Ruthen mit °, die Schuhe oder Fuße mit', und die Zolle mit IV; man braucht aber alsdann nur das lezte Zeichen hinzusetzen, weil der Leser sich die andern leicht denken kann. z. B. □ 362635IV, □ 61503 IV. Man kann es alsdann kurz lesen: 362tausend 635 Quadratzoll, 61 tausend 503 Quadratzoll. Will man aber jede Zahl besonders zeichnen und lesen so heißt □ 6° 2' 6" 3''' 5IV: 6 Quadratruthen, 2 Riemen

menruthen, 6 Quadratschuh, 3 Riemenschuh, 5 Quadratzoll; □6° 2′ 5″ 0‴ 3IV: 6 Quadratruthen, 2 Riemenruthen, 5 Quadratschuh, 3 Quadratzoll.

Nach der Zahl der Quadratruthen werden die Feldmaße Morgen und Hufe bestimmt; siehe Hufe und Morgen.

Flächeln, bey den Klempnern und Zinngießern, flache krause Züge und Schattenstriche mit bebender Hand in das Zinn und Blech eingraben, zum Unterschiede von den geraden Strichen, welche gestochen werden. Es geschieht solches mit besondern Flächelmeißeln; siehe Meißel der Klempner.

Flächse, (*) L. Tendo, Fr. Tendon, die weißen, zähen aus Zasern bestehenden Adern der Muskeln, welche theils zu ihrer Bewegung, theils aber auch zu ihrer Befestigung dienen; das Geäder, die Sehnen, Spannadern, Flachsadern. Am Ende, wo sich diese Flächsen vereinigen, bekommen sie den Namen des Haarwachses.

In Frankreich und an andern Orten, werden die Flächsen sowohl von den geschlachteten als crepirten Ochsen, Pferden ꝛc. auch von dem Wilde, heraus genommen, und hernach durch gewisse Zubereitung zu Stricken, Seilen und auf andere Weise, so gar leinenen Zeuge, verarbeitet, wie denn auch einige Handelsleute ziemlichen Verkehr, centnerweise, damit machen. So gar die Lappländer wissen dieselben von den Rennthieren heraus zu nehmen, als Zwirn zu bereiten, und damit zu nähen. Die Flächsen werden, von den Klauen oder Hufen an, aus dem Fleische, der Länge nach, heraus geschnitten, hernach geklopft, zerrieben, und sodann von dem Seiler wie Hanf oder Werg gesponnen, und zu starken Seilen, an statt der Kutschenriemen, auch zu

(*) Dieses Wort erhält im Hochdeutschen noch die erste älteste Bedeutung des Wortes Flachs, nach welcher es eine allgemeine Benennung aller zarten Fäden und Fasern war.

Sätteln, mit großem Nutzen gebraucht. Die Fleischer lassen zwar insgemein dergleichen Flächsen in dem Fleische stecken, und verkaufen es mit demselben: da aber dieselben, so wenig wie das Haarwachs, genossen oder verspeiset werden können, so bleiben sie ungenutzt.

No. 33 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1766, S. 305, f.
28. St. des 2ten Jahrg. der gesammt. Nachr. der öcon. Gesellsch. im Franken, 1766, S. 222.

Flächsen, aus Flachs verfertigt. Eine flächsene Schnur. Flächsene Leinwand, zum Unterschiede von der hänfenen. Flächsenes Garn. Flächsenes Werg. Niederf. flessen, in Bayern zupfen.

Flähme, in den gemeinen Mundarten, besonders Oberdeutschlandes; der dünnere Theil des Leibes an Menschen und Thieren, zwischen den Rippen und den Schenkeln, die Dünnung, Flanke, Wamme; vermuthlich wegen der beständigen Bewegung, in welcher dieser Theil des Leibes durch das Athemhohlen versetzet wird. Siehe Flamme und Flanke.

Fläke, siehe Flake.

Fläming, siehe im folgenden Artikel.

Fläminger, siehe Flämisches Recht.

Flämisch, (*) flandrisch, aus der Provinz Flandern in den Niederlanden gebürtig, in Flandern, und in weiterer Bedeutung, in den unfreyen Niederlanden üblich u. s. f. doch nur in den gemeinen Mundarten, besonders Ober- und Niedersachsens; Niederf. flämsk. Der Fläming, ehemals Flämingow, oder Flämingaw, L. Flandrensium, oder Flandrensis, Flandrienſis, und Fladrinensis pagus, ein Strich Landes, der von Flämingern oder ehemaligen Niederländern bewoh-

(*) Dieses Wort ist aus dem Niederländischen, wo Vlaeming, Fr. Flamand, einen Flandrer bedeutet.

Das in einigen niedrigen Mundarten, z. B. in Schlesien übliche Wort flamisch, für trotzig, murrisch, flämisch aussehen, ein flämisches Gesicht, gehören wohl mit mehrerm Rechte zu flennen, das Maul verziehen, als hieher.

wohnet wird. Es ist dieses ein Strich Landes bey Magdeburg über der Elbe, welcher 9 Dörfer unter sich begreift. Vor Zeiten hat sich derselbe durch den ganzen zerbstischen Antheil an der Elbe hin, bis an die Stadt Jüterbock, und also über 12 Meilen weit, erstrecket; wie denn noch heut zu Tage gedachter Zerbster Antheil sowohl, als eine fruchtbare Gegend zwischen Jüterbock und dem sächsischen Churkreise, bis an das Städtchen Zahne, auf dem Fläming genennet wird.

Was den Ursprung dieser Benennung betrifft, so hält man insgemein dafür, daß sich in der Mitte des 12ten Jahrhunderts aus Flandern, und andern niederländischen Provinzen, gewisse deutsche Völker, welche von Carl dem Großen dahin vertrieben waren, in dieser Gegend niedergelassen, welche ihr besonderes Recht, so man das flämische nennt, behalten, und welches nachher auch andere Provinzen angenommen haben, wie aus dem Art. Flämisches Recht zu ersehen ist.

Flämische Bänder, Fr. Pentures flamandes, heißen bey den Schlossern Bänder, welche aus zween, gleichen oder ungleichen, Armen bestehen, und auf beyden Seiten der Thüre angemacht werden, so daß sie die ganze Dicke des Holzes umfassen; s. Th. III, S. 508.

Flämisches Fenster, nennet man zuweilen ein Halbfenster; s. Th. XII, S. 572.

Flämische Güter, siehe Flämisches Recht.

Flämischer Häring, siehe unter Häring.

Flämische Kirchgänge, siehe Flämisches Recht.

Flämischer Pfennig, siehe unter Pfennig.

Flämische Pforte, siehe unter Pforte.

Flämisches Pfund, siehe unter Pfund.

Flämisches Recht, ein besonderes Recht, dessen eigentlicher Ursprung zwar so genau nicht bekannt ist, welches aber, dem Vermuthen nach, von den ehedem aus Flandern und den Niederlanden nach Deutschland gezogenen Colonisten, welche sich in dem oben gedachten Fläminge niedergelassen haben, mit dahin gebracht, und nachher auch in einigen andern Ländern eingeführt worden ist.

Wie denn eben daher auch noch an einigen Orten, diejenigen Güter, auf welchen dieses Recht haftet, flämische Güter, und die Besitzer derselben Flämiger oder Fläminger genannt werden. Dieses Rechtes hat man sich insonderheit beym Land- und Feldmessen, da man das Hufenmaß darnach eingerichtet, bedienet; und es waren, vermöge desselben, die von Eheleuten zusammen gebrachten oder erworbenen Güter so gemein, daß die Gläubiger ohne Unterschied sich daran bezahlt machen konnten; und wenn eines von den Aeltern mit Tode abgegangen war, so fiel die eine Hälfte solcher Güter den Kindern, oder, in deren Ermangelung, den nächsten Anverwandten des Verstorbenen, die andere Hälfte aber dem hinterbliebenen Ehegatten, zu. Es findet eine Art dieses Rechtes noch jetzt an einigen Orten, insonderheit in den drey schwarzburgischen Fluren zu Heringen, Gorsbach und Berge, Statt, wo von den erblichen Gütern verehlichter Personen, welche in ihrem Leben die daselbst üblichen Anniversaria oder jährlichen Kirchgänge, (welche letztern ebenfalls daher Flämische Kirchgänge, und theils halbe, theils ganze sind, heissen), nicht gehalten haben, der dritte Theil der Grundherrschaft anheim fällt.

Ein Mehreres hievon findet man, unter andern in Chomels, öcon. und physical. Lexicon, 4. Th. Lpz. 1751, f. Col. 144—149.

Flämischer Schilling, siehe unter Schilling.
Flämische Schule, siehe unter Malerkunst.
Flämmchen, siehe unter Flamme.
Fläschchen, Flaschel; siehe unter Flasche.
Flärschen, siehe Flerschen.
Fläuschy, siehe Flausch.

Flage, ein nur in den gemeinen Mundarten, besonders Niedersachsens, übliches Wort. 1. Eine niedrige, sumpfige Gegend, im mittlern Lat. Flachia, Flactra, Flaco,

Flaco, in der Picardie Flaque, im Altfranz. Flache. Siehe Spring-Flage.

2. Eine dicke Regen- oder Donnerwolke, welche bald vorüber fliegt.

3. Im Bergbaue, ein festes Gestein, welches wie Kiesel ist, sich zwischen dem andern Gestein gesetzt hat, und auch Flagge genannt wird.

In der ersten Bedeutung gehört dieses Wort zu flach; in der zweyten, zu dem Zeitworte fliegen, und in der dritten vermuthlich zu Fleck. Im Nieders. ist Flage überdieß noch eine jede Fläche.

Flagellum, siehe Geißel.

Flageolet, siehe Flascholett.

Flagge (*) L. Apluſtre, Signum navale, Vexillum nauticum, Fr. Banniere, Enseigne de navire, Pavillon, eine kleine, gemeiniglich von Etamin verfertigte, Schiffsfahne, welche man insgemein oben auf die Spitze eines Mastes pflanzet, oder auf das Hintertheil des Schiffes aufstecket. Sie haben ihre besondere Wappen und Farben, um nicht allein die Nation, sondern auch die vornehmsten Officiere einer Flotte dadurch zu unterscheiden. Daher Flaggen-Officier, ein hoher Befehlhaber zur See, der eine Flagge zu führen berechtigt ist; dergleichen der Admiral, Vice- oder Contre-Admiral, und der Schout by Nacht sind. Ein Schiff, welches von einem Flaggenofficier commandiret wird, heißt ein Flaggenschiff, L. Navis vexillo distincta, Fr. Vaisseau Pavillon. Die Stange, an welcher die Flagge befestigt ist, und welche gemeiniglich auf einem geschnitzten Eselskopfe stehet, wird die Flaggenstange oder der Flaggenstock genannt.

(*) Dieses Wort, welches im Holländ. Vlagghe, im Dän. Flagd, im Schwed. Flagga, im Isländ. Flagg, im Engl. Flag, und im Ital. Fiocco lautet, ist aus der nieders. Mundart entlehnet, und stammet von dem Zeitworte fliegen her, von der fliegenden oder flackernden Bewegung dieser Schiffsfahnen. Siehe auch Wimpel.

Die Hauptflaggen nebst den Wimpeln, werden oben an des Mastes Spize aufgesteckt, die ordentlichen Landesflaggen hingegen wehen auf dem Hintertheile des Schiffes, und sind, der Figur nach, auf den Schiffen der christlichen Mächte, viereckig, bey den Türken aber gespalten und flammicht geschnitten. Doch findet sich auch hierin ein Unterschied, was ihren Ort und ihre Stellung betrifft. Denn der Admiral läßt seine Hauptflagge an dem großen Maste, der Viceadmiral an dem Fockmaste, und der Schout by Nacht an dem Besansmaste wehen. Ueberdieß kömmt die Führung des Wimpels, oder der langen schmalen gespaltenen Flagge, nur den hohen Seeofficieren auf ihren unterhabenden Kriegsschiffen zu, oder denen es auf besondere Zulassung verstattet wird; wie dann solche auch, nebst der Hauptflagge, nicht eher aufgesteckt wird, als bis ein solcher Officier sich selbst am Bord befindet. Die ordentlichen Landesflaggen stehen zugleich den Kaufahrdeyschiffen und andern kleinen Fahrzeugen frey, und werden auf dem Hintertheile des Schiffes an einer Stange mit dem Ende nach dem Wasser zu aufgezogen.

Es werden auch bisweilen ganz besondere Arten der Flaggen, nach Gelegenheit der Zeit, zur See gebraucht; als da sind: die königliche Flagge, die Flagge zum Schlagen oder Fechten, welche bey den Engländern roth, bey den Franzosen weiß, bey den Spaniern blau, bey den vereinigten Niederlanden orangegelb ist; die Reise- oder Fahrtflagge, wenn die Flotte unter Segel gehen soll; die Rathsflagge, wodurch der Admiral oder commandirende hohe Officier den andern Officieren zu nöthiger Berathschlagung an Brod zu kommen befiehlt; die Hülfsflagge, wodurch man die andern Schüsse um Hülfe anrufet; die Friedensflagge, zu welcher meistens alle Nationen die weiße Farbe erwählt haben. Die blaue Flagge aber, ist diejenige, welche man vor der Abreise auf das Hintertheil des

Schiffes

Schiffes zu stecken pfleget, um dadurch den Matrosen, die auf dem Lande sind, zu verstehen zu geben, daß sie sich an Bord begeben sollen. Man nennet auch wohl bey einer Flotte das Schiff des Hauptofficiers schlechtweg die Flagge.

Die Flagge streichen, Fr. amener le pavillon, heißt, wenn man die Flagge sinken, oder aus Respect nieder läßt, welches die höchste Submission ist, die ein Schiff dem andern, wenn es ihm begegnet, erzeigen kann.

So oft nämlich ein geringes Schiff einem königlichen Kriegsschiffe begegnet, muß es nicht vorüber segelen, sondern nach Gelegenheit des Windes, welcher die höchste Hand machet, in der Lee oder hinten um laufen, die Topsegel von beyden Masten streichen oder fallen lassen, und wenn es Stücke führt, mit einem oder mehrern Schüssen grüßen, doch nicht Seite gegen Seite, sondern mit Wendung unter Wind. Die königliche Flagge, welche ein königliches Schiff führt, streichet vor Niemand; und wofern dieses ein anderer mit Macht suchen wollte, muß sie sich auf das äußerste wehren, und sich eher zu Grunde schießen lassen. Wenn ein Schiff überwunden worden ist, so werden dessen Flaggen an das Tauwerk oder die Seile des großen Mastes angebunden; sind es aber Galeren, die bezwungen worden sind, so müssen sie dieselben hinten in dem Wasser nachschleppen lassen.

Die Beschreibung der Arten der Flaggen nebst ihren Farben und Wappen, deren sich die vornehmsten Mächte in Europa bedienen, findet man in verschiedenen Büchern, z. B. in Chomels Lexikon, 4 Th. Col. 151—153.

Flaggen-Officier, Flaggen-Schiff, Flaggen-Stange, Flaggen-Stock, s. im voherg. Art.

Flake, ein nur in einigen ober- und niedersächsischen Gegenden bekanntes Wort, eine Art Fischernetze auf gröfsern Seen zu bezeichnen, welche daselbst auch Flöke, Pflöcke, Pflocke gesprochen werden. Flöck- oder Garntücher, in der sächs. Fischordnung. Daher flaken,

ken, flöken, oder pflöken, mit Flaken fischen; Flaker, ein Fischer, der mit Flaken fischet; Flakerey, Pflökerey, das Fischen mit Flaken; der Flakkahn, der dazu nöthige Kahn u. s. f.

Im Niederf. bedeutet Flake oder Flåke, ein jedes Flechtwerk. Bey dem Strombau, sind Flaken, 5 bis 6 Fuß lange, und 3 bis 5 Fuß breite, von Weidenruthen geflochtene Matten, welche an den Enden und in der Mitte mit Henkeln versehen werden, um vermittelst der Pfähle sie an einander zu befestigen. Fig. 754. Brahms bedient sich ihrer bey einem Deichbaue, wenn ein Durchbruch, welcher Ebbe und Fluth hält, durchzudeichen ist, sie zwischen die Pfähle zu setzen, um die Heftigkeit des Stromes abzuhalten, denn das Wasser selbst würde sie nicht zurück stämmen können. Wie Schiffmühlen mit diesen Flaken den Strom einiger Maßen aufschwellen können, werde ich an seinem Orte zeigen. Auch sind dieselben, zumal wenn sie verdoppelt und hinterwärts stark gesteift werden, brauchbar, das Stromwasser anfänglich aufzutreiben, damit es bey Durchschlagung eines neuen Canales sich mit desto gröfserer Gewalt in denselben hinein stürze, und was von Erde bey der Einmündung nicht hat können aufgeräumet werden, mit sich fort reiße; ja, es ist so gar möglich, einen Canal auf diese Art zu erweitern, wenn Grund und Boden nicht zu festen Sand enthalten.

Vom Gebrauche der Flaken zu Brücken, s. Leupolds Theatrum pontificiale, §. 269.

Flamändische Schule, siehe unter Malerkunst.

Flamant, Flaminger, Flamingo, Flambart, Flammant, Phoenicopterus; siehe Schartenschnäbler.

Flambe, Schwertlilie; siehe unter Lilie.

Flambeau, siehe Fackel.

Flamme, bey den Pferdeärzten, ein kleines Instrument von Stahl mit zwo oder drey Lanzeten, den Pferden damit

damit die Ader zu schlagen. Es ist vermuthlich aus Phlebotomum verstümmelt.

Flammant, siehe Scharfenschnäbler.

Flamme, (*) die entzündete Sammlung von Dämpfen an und über einen brennenden Körper, das mit Dünsten vermischte Feuer, wenn es sich als ein flüssiger Körper aufwärts bewegt. Flammen werfen. Das Feuer bricht in helle Flammen aus. In vollen Flammen stehen, durchaus brennen. In weiterer Bedeutung wird es sowohl im Singular als Plural, besonders in der edlen Schreibart für ein brennendes Feuer gebraucht. Die Flamme ergreift das Haus.

Daher Flammenfeuer ein flammendes, d. i. Flammen gebendes Feuer, zum Unterschiede von dem Glühfeuer

Die Flamme ist eine Sammlung der in Bewegung gesetzten, und zum Theil gänzlich frey gewordenen Feuertheile, welche mit einem Theile ihrer, in die Höhe gezogenen und weiter aus einander gedehnten, Kapseln durch den Druck der Luft und anderer Materien, welche zugleich bey den verbrennlichen Körpern auf die Oberfläche treten, eine Zeitlang in einer sichtbaren Gestalt zusammen gehalten werden, wovon alle Augenblicke ein Theil unvermerkt in die Luft geht und von allen Seiten sich verbreitet, vorzüglich aber in die Höhe steigt.

Werden die aus der Flamme tretenden Feuertheile von unsrer Haut empfunden, so verursachen sie diejenige

(*) Flamme, L. Flamma, Fr. Flamme, Engl. Flame, Böhm. Plamen, Ital. Vampa, im Oberd ehedem Blas, Blasma, im Angels. Blaeth, im Niedersächs. noch jetzt Blas, scheint dieser Art des Feuers um der wallenden Bewegung willen ertheilt zu seyn, in welcher die Flammen unsern Augen fast beständig erscheinen, und alsdann ist es von fliehen, fliegen, flackern, Flagge, fließen, flattern u. s. f. und dem Griechischen φλοξ, bloß durch das Enthixum unterschieden. In einigen oberdeutschen Gegenden ist es im männlichen Geschlechte üblich, der Flamm.

ge Empfindung, die wir Wärme, oder nachdem die concentrirte Menge derselben mehr oder weniger entfernt an unsere Haut kömmt, Hitze oder Brennen nennen. Kommen die austretenden Feuertheile in sehr concentrirter Menge in andere Körper, so werden dieselben entweder warm, oder heiß, oder glühend, oder sie werden, wenn sie dazu geschickt sind, entzündet und gerathen in Flammen.

In jeder Flamme sind gänzlich entwickelte Feuertheile und fettes Saure mit andern, mehr und weniger entwickelten Feuertheilen und fetten Säuren und Erdtheilen verbunden und in Bewegung gesetzt, doch also, daß immer eine Flamme reiner als die andere befunden wird. Bisweilen aber enthält auch eine Flamme Wasser und Salze. Je mehr verbrennliche Substanzen in einem Körper befindlich sind, desto gelassener ist die Flamme; je mehr unverbrennliche Substanzen aber ein entzündlicher Körper enthält, desto heftiger ist die Flamme, und je mehr Rauch stößt dieselbe von sich, so wie einige entzündende Körper wenig oder gar keinen Rauch von sich geben, welche am wenigsten Erdtheile enthalten. Holz z. B. giebt eine heftigere Flamme als Branntwein, und dieser verbrennt ohne Rauch, dahingegen Holz allezeit mit Rauch verbrennt. Die Ursache ist, weil in dem Holze die Feuermaterie mit Erdtheilen verbunden ist, die hingegen im Branntweine nicht entdeckt werden können.

Alle Körper, welche verbrennen, verzehren sich mit einer mehr oder weniger merklichen Flamme. Es ist aber die Flamme, nach dem die Natur des Körpers ist, sehr unterschieden. Bey einigen ist sie sehr merklich und leuchtend; bey andern ist sie so klein und so wenig merklich, daß man dieselben nur glühend nennt. Doch ist unter den glühenden Körpern selbst ein Unterschied. Es giebt einige, welche nur mit fremden Feuertheilen durchdrungen werden, und welche auch glühend erschei-

nen,

nen, wie z. B. Kieselsteine, die aber keine Flamme haben. Andere hingegen, wie Eisen, Kohlen u. d. gl. glühen und verbrennen mit einer wirklichen Flamme, die aber so klein ist, daß sie gemeiniglich für keine Flamme gehalten wird. Bey genauerer Beobachtung wird man finden, daß dergleichen glühende Körper, wie z. B. Eisen, Kohlen ꝛc. ein ganz anderes Ansehen, als diejenigen glühenden Körper haben, welche, wie z. B. glühende Steine, keine Flamme geben. Es ist in der That bey sorgfältiger Beobachtung auf einem recht glühenden Eisen, auf einer glühenden Kohle, oder auch auf einem schmelzenden unvollkommenen Metalle, etwas zu sehen, das von dem glühenden Körper selbst unterschieden ist, und welches man für eine sehr niedrige Flamme halten kann, und auch wirklich halten muß. Die Ursache aber, warum sie nicht so merklich, wie bey sehr sichtlich flammenden Körpern, ist, ist ohne Zweifel diese, weil dergleichen Körper größtentheils aus erdichten Theilen bestehen, welche die in ihren Kapseln eingeschlossenen Feuertheile so fest zusammenhalten, daß, wenn ein solcher Körper durch ein zutretendes Feuer erhitzet wird, die brennbare Materie nur langsam entwickelt werden kann, und also nur wenig Feuertheile, welche noch dazu durch die dazwischen tretenden Erdtheile ein wenig getrennet werden, auf die Oberfläche des glühenden Körpers kommen, und diesemnach keinen so sichtbaren Körper machen können, als geschieht, wo die brennbare Substanz nicht so fest eingeschlossen ist, und noch dazu in einem flüssigen Zustande, der ein Kennzeichen von einer bereits vorhandenen Bewegung ist, sich befindet, wie man z. B. bey Oehlen und allen denen Materien bemerkt, bey welchen das brennbare Wesen ein Oehl, d. i. einen solchen Körper formiret, wo das brennbare Wesen außer den, zu seiner Mischung gehörigen, Bestandtheilen mit vielen wässerichten und salinischen Theilen vereinigt ist, und also eine solche Beschaffenheit

heit hat, daß die in der Atmosphäre befindliche, und bereits in Bewegung gesetzte Feuermaterie beständig eindringen, und alle zu einer solchen Mischung gehörige Substanzen in Bewegung setzen und erhalten kann. Kömmt alsdann zu einem solchen Körper, der ein Oehl ist, oder Oehl enthält, eine Flamme hinzu, so kann die darin befindliche Feuermaterie nicht allein geschwinde entwickelt, sondern auch in solche Bewegung gesetzt werden, daß ein Theil gänzlich entbundener Feuertheile sich zusammen begiebt, und nebst einem Theile nicht völlig entwickelter Feuermaterie, nebst einigen zugleich in die Höhe gezogenen Wasser- und Erdtheilen, die aber alle aus ihrer vorigen Verbindung getrennet und in Bewegung gesetzt werden, einen sehr sichtbaren leuchtenden Körper formiret, den wir Flamme nennen.

Von der Schwäche oder Stärke der Flamme, rührt die Farbe derselben her. Die Flamme des Alcohols sieht bläulich, die von den Oehlen hingegen, nachdem mehr oder weniger unverbrennliche Materie dabey vorhanden ist, röthlich, gelb ꝛc. aus. Wie denn auch zu unterst an einem brennenden Lichte die Flamme bläulich aussieht, wo das pure Oehl zuerst sich entzündet, hernach aber in der Zusammenkunft mit andern unverbrennlichen Dünsten eine mehrere Bewegung und stärkere Farbe erhält. Man kann auch solchergestalt, durch Zusatz anderer Materie, einem auf dem Heerde brennenden Feuer allerley Farben geben. Denn, wenn man reinen Schwefel hinein wirft, wird die Flamme, welche vorher röthlich aussah, sofort weiß; wirft man Bergharz hinein, so wird sie braun-schwarz ꝛc.

Die Hervorbringung einer grünen Flamme, ist von Vielen bisher für ein Geheimniß gehalten worden. Es gereicht dieselbe zwar bloß dem Auge zum Vergnügen, verdient aber auch schon um des willen angemerkt zu werden. Man nehme 3 Theile Vitriolöhl, und 1 Theil gepülverten Borax. Nachdem man dieses

mit

mit einander vermischt hat; gieße man nach Proportion ein wenig heißes Wasser dazu, schüttle alles wohl unter einander, und lasse es in einer gelinden Wärme abdunsten. Den Bodensatz sondere man ab, und gieße von neuem etwas heißes Wasser hinzu, lasse es, wie vorher, digeriren, und sondere wiederum den Bodensatz ab. Hiemit verfahre man nochmals wie vorhin, und wiederhole dieselbe Operation noch immer weiter, so hat man endlich am Boden ein Salz, welches sich im Weingeiste auflöset. Wenn man von diesem Salze ein wenig in einen Löffel thut, und so viel Weingeist darauf gießt, daß es sich darin auflöset, so zünde man alsdann den Weingeist an einem Lichte an, und man wird die schönste grüne Flamme brennen sehen.

Gesellschaftl Erzählungen, 1. Th. Hamb. 1753, gr 8. S. 255, f.
83. St. des. N. Hamb. Magaz. Lpz. 1774, 8. S. 477, f.

Wie ein grünes oder blaues Feuer, zu Vorstellung eines Namens oder einiger Buchstaben bey einem Feuerwerke, hervorzubringen sey, lehrt Hr. D. Brückmann, in der 2ten Centurie seiner Epist. itinerar. Wolfenb. 1749, 4. S. 349, f.; und wie grün oder blau brennende Wachskerzen zu verfertigen seyn, ebendas. S. 351, f.

Nach des Geoffroy und Pott Zeugniß, giebt das Salsedativum in Weingeiste aufgelöset und angezündet, eine grüne Farbe.

Model Gedanken von den Bestandtheilen des Borax; s. des Hamb. Magaz. 14. B. 5 St. S. 491.

Am 10. May 1765, zeigte Hr. Direct. Marggraf, bey der Versammlung der hiesigen königl. Akademie der Wiss. folgenden sehr merkwürdigen Versuch. Er goß aus einer gläsernen Phiole eine Solution in eine Tasse von Porzellan, welche, nachdem sie angezündet worden war, ohne die geringste Vermischung einer andern Farbe, eine grüne Flamme gab. Zu gleicher Zeit versicherte Derselbe, daß dieses Geheimniß bloß in einer Auflösung des Kupfers bestünde.

Gaz. litter. de Berl. No. 62, v. J. 1765, S. 169.
Alton. gel. Merc. a d. J. 1765, S. 132.
Berlin. Magaz. 2 B. 6. St. Berlin 1766, 8. S. 581.

Eine grüne Flamme sicher zu haben, darf man nur ein Stück Papier mit Grünspan bestreichen, oder denselben, zu einem

nem feinen Pulver gerieben, darauf streuen, und es alsdann anzünden.

Hrn. v. Reaumür Anmerkungen über die Türkisgruben ꝛc. s. des Hamb. Magaz. 1.B. 5. St. Hamb. 1747, 8. S. 28.

Jede Flamme giebt einen Dunst von sich. Ist derselbe sehr sichtbar, so heißt er Rauch; ist er aber dem Auge nicht merklich, sondern wird nur durch den Geruch oder durch andere schädliche Wirkungen empfunden, so wird er Dampf oder Dunst genannt. Alle thierische und vegetabilische Körper, Kolen und Branntwein ausgenommen, verbrennen mit einer Flamme, welche Rauch von sich giebt; auch verbrennen die Metalle, welche sich durch das Feuer zerstören lassen, mit einem Rauche; doch mit dem Unterschiede, daß der Rauch von brennenden thierischen und vegetabilischen Körpern, wenn er aufgefangen wird, sich als eine schwarze Substanz anlegt, welche verbrennlich ist, und Ruß genannt wird. Von den Metallen hingegen legt sich der Rauch, wenn er aufgefangen werden kann, in Gestalt eines erdichten Körpers an, welcher die Hände nicht schwärzet, und auch nichts verbrennliches zeigt.

Der Rauch zeigt allemal an, daß erdichte Theile vorhanden sind. Je mehr Rauch eine Flamme macht, je mehr hat man auf erdichte Theile zu schließen. Körper, welche eine Flamme ohne Rauch geben, haben fast nichts von erdichten Theilen; oder wenigstens sind die erdichten Theile nicht merklich. Ferner hat man auch auf die Verschiedenheit des Rauches zu sehen. Rauch, welcher schwarz macht, zeigt an, daß er erdichte, mit öhlichten verbundene Theile enthält: ein Rauch hingegen, welcher nicht schwarz macht, enthält fast nichts von öhlichten Theilen.

Aus diesen und andern dergleichen Beobachtungen, welche man bey Körpern, so eine Flamme geben, anstellt, kann man die Wege finden, wie brennbare Körper zum Nutzen des gemeinen Lebens zu bearbeiten und gehörig zu gebrauchen seyn. Wer sich mit Untersuchung der brennbaren Körper, ihrer Natur und Wirkungen, beschäftiget, wird allezeit viele Vortheile bey

denen

denen Materien, welche zur Erleuchtung, zur Erwärmung, zur Schmelzung, zur Feuerwerkskunst und sehr vielen andern Künsten, die mit Feuer zu thun haben, angewendet werden, erhalten.

* * *

Bey den Jägern, heißt Flamme, die rothe Haut über und an den Augen der Auerhähne, Birkhähne u. s. f.

In der Baukunst, heißen Flammen, flammenförmige Spitzen, als ein Bildhauerzierrath auf Vasen, Trauergerüsten, Gitterwerk, u. d. gl.

Bey den Goldarbeitern, heißt Flämmchen, ein flammenförmig gearbeitetes und roth emaillirtes Stückchen Gold auf Trau- und Galanterieringen.

Ein Flämmchen Erz, im Bergbaue, eine geringe Spur von Erz in einem Gange.

Flammen. Dieses Zeitwort ist in doppelter Gattung üblich. 1. Als ein Neutrum, Flammen werfen, mit Flammen brennen, in Gestalt einer Flamme leuchten. Kiefernholz flammt, giebt eine starke Flamme. Das Licht flammt zu sehr. Ein flammendes Feuer.

2. Als ein Activum. 1. Mit einem Flammenfeuer brennen. Gerupfte Gänse flammen, sengen, im Oberd. wo es auch flämmen lautet 2) Die Gestalt einer Flamme ertheilen. Zeuge, seidene Strümpfe flammen, wässern. Geflammter Zeug. Eine geflammte Säule, die mit krausen den Flammen ähnlichen Reifen versehen ist. Die Tischler nennen eine Leiste flammen, oder flammiren, wenn sie dieselbe mit flammenähnlichen Kerben versehen. Es geschieht dieses vermittelst eines mit subtilen Gliedern und Gesimsen ausgefeilten Eisens, das Flammeisen genannt, welches in den so genannten Flammstock oder Flammenstock geschraubet wird. Es ist dieses ein, oben mit einer Schraube und unten mit einem Keile versehener, hoher Stock, worein das gedachte Eisen geleget

wird, worauf der Stock in ein langes Bret eingekeilet, und mit einem Kloben in die Handleisten eingespannt, und also hindurch gezogen wird, da er denn allerley Figuren bekömmt. Die lange, mit Kerben versehene Leiste, wonach andere geflammte Leisten gebildet werden, nennen die Tischler Flammruthe oder Flammenruthe.

Flammen-Blume, Lychnisstaude, Bastardlychnis, Lychnidea *Dillen.* Phlox *Linn.* eine schöne und dauerhafte Pflanze, welche eigentlich aus Virginien, Carolina und den andern nördlichen Theilen von Amerika, zu uns gebracht worden ist. Ihre Blumen, welche lang, röhricht und einblätterig sind, und sich oben durch fünf stumpfe Theile ausbreiten, gleichen einem Präsentierteller, und wachsen entweder in langen Aehren, oder buschweise auf einem Stängel beysammen. Der Kelch ist röhricht, einblätterig, und oben in fünf spizige Theile zerschnitten; unten in der Blume aber sizt der mit fünf kurzen Fäden umgebene Stämpel, nach welchem eine dreyfächerige und kegelförmige Kapsel folgt, in deren jedem Fache ein einziger eyförmiger Same sizt. Linnäus hat 10 Arten.

1. Glatte Flammenblume, mit aufrechtem Stängel, glatten und gleichbreit-lanzenförmigen Blättern und flachen Blumensträußen, welche an dem Gipfel des Stängels stehen; Phlox *glaberrima*, foliis lineari-lanceolatis glabris, caule erecto ramoso, corymbo terminali *Linn.* Lychnidea Virginiana, holostei ampliore folio, floribus umbellatis purpureis *Rand.* Diese Sorte wächst in Virginien und in einigen andern Ländern in Nordamerika wild; man findet sie aber auch in unsern Gärten. Sie hat eine perennirende Wurzel, die verschiedene Stängel treibt, deren Anzahl der Größe der Wurzeln proportionirt ist. Die Stängel werden ungefähr 1½ Schuh hoch, und theilen sich gegen den Gipfel zu, in drey bis 4 kleine Zweige, die

sich

sich mit Blumensträußen endigen. Die Blätter an dem untern Theile der Stängel stehen gegen einander über, sind ungefähr 3 Zoll lang, an ihrer Basis fast ½ Zoll breit, und laufen spizig aus. Sie sind glatt, und sizen dicht an den Stängeln. Die Blätter an dem obern Theile der Stängel stehen wechselsweise. Die Blumen wachsen an dem Gipfel der Stängel, in einer Art eines Straußes, oder vielmehr in Gestalt einer Dolde, indem viele derselben aus einem Puncte zum Vorschein kommen, und auf sehr kurzen Stielen stehen. Ihre Kelche sind röhricht, haben 10 Ecken oder Furchen, und sind oben in 5 spizige Abschnitte getheilt. Die Röhre der Blume ist zweymal so lang, als der Kelch, und theilt sich oben in 5 rundliche Abschnitte, die sich ausbreiten. Sie sind von einer hellpurpurrothen Farbe, und erscheinen im Junius.

2. Carolinische Flammenblume, mit rauhen Stängeln, lanzenförmigne und glatten Blättern, und flachen, ziemlich horizontal gleichen Blumensträußen; Phlox *Carolina*, foliis lanceolatis lævibus, caule scabro, corymbis subfastigiatis *Linn.* Lychnidea Caroliniana, floribus quasi umbellatim dispositis, foliis lucidis crassis acutis *Martyn.* Diese Sorte wächst in Carolina wild. Sie hat eine perennirende Wurzel, welche verschiedene rauhe Stängel treibt, die fast 2 Schuh hoch, und mit steifen, glänzenden, lanzenförmigen, ganz und am Rand rückwärts gebogenen, gegen einander über, und dicht an den Stängeln sizenden, Blättern besezt sind. Der obere Theil der Stängel hat insgemein 2 dünne Nebenzweige, und endigt sich mit einem Blumenhaupte, welche rings in Wirteln um die Stängeln wachsen; die Wirtel selbst aber stehen so nahe beysammen, daß sie in einiger Entfernung einem Strauße gleich sehen. Der Kelch der Blume ist kurz, und tief in 5 spizige Abschnitte zertheilt. Die Röhre der Blume ist lang, und oben in 5 spizige Ab-

schnitte zerschnitten. Diese Blumen haben eine mehr dunkelrothe Farbe, wie der vorhergehenden Sorte ihre sind, und kommen 14 Tage später zum Vorschein, als diese.

3. Gefleckte Flammenblume, deren Blätter lanzenförmig und glatt sind, und deren Blumentrauben sich in flache Sträuße theilen, welche einander gerade gegen über stehen; Phlox (*maculata*,) foliis lanceolatis lævibus, flore racemoso opposite corymboso *Linn.* Diese Sorte ist ursprünglich in Maryland zu Hause. Sie hat eine perennirende Wurzel, aus welcher verschiedene gerade stehende Stängel hervor kommen, die eine purpurrothe Farbe haben, und dicht mit weißen Flecken bedeckt sind. Dieselbe werden ungefähr 3 Schuh hoch, und sind mit herzlanzenförmigen Blättern besetzt, welche glatt, fast 3 Zoll lang, an ihrer Basis 1 Zoll breit sind, und sich mit scharfen Spitzen endigen. Gegen den obern Theil der Stängel zu, kommen gegen einander über, verschiedene kleine Zweige zum Vorschein, von denen sich ein jeder mit einem kleinen Blumenbüschel endiget; der Hauptstamm aber endiget sich mit einer langen lockern Aehre von Blumen, welche aus kleinen Büscheln besteht, die aus den Flügeln des Stängels an jedem Gelenke zum Vorschein kommen. Jeder Büschel hat einen gemeinen, fast 1 Zoll langen Stiel; die einzelnen und besondern Stiele der Blumen aber sind kurz. Die Blumen haben eine glänzende purpurrothe Farbe, und blühen bey uns vom Ende des Julius bis in den September, wofern der Boden, in welchem sie wachsen, feucht ist.

4. Aus einander gesperrte Flammenblume, deren Stängel gespalten, deren Blätter breitlanzenförmig sind, und wechselsweise, und deren Blumenstiele gedoppelt stehen; Phlox (*divaricata*) foliis lato-lanceolatis, superiobus alternis, caule bifido, pedunculis geminis *Linn.* Diese Sorte wächst in

Nord-

Nordamerika wild. Aus der perennirenden Wurzel kommen verschiedene dünne Stängel hervor, welche sich gern auf den Erdboden legen, wofern sie keine Stütze bekommen. Sie sind in verschiedene kleine aus einander laufende Zweige abgetheilt. Der untere Theil der Stängel ist mit breiten, lanzenförmigen, wechselweise stehenden, und dicht an den Stängeln befindlichen, Blättern besetzt. An den kleinern Zweigen sind sie schmäler, und stehen gegen einander über. Die Blumen wachsen in lockern Büscheln, am Ende der Zweige, sind hellblau, und kommen zu Ende des Maymonats, oder zu Anfange des Junius, zum Vorschein.

5. Rispenförmige Flammenblume, mit lanzenförmigen und am Rande rauhen Blättern, und flachen rispenförmigen Blumensträußen; Phlox (*paniculata*) foliis lanceolatis, margine scabris, corymbis paniculatis *Linn.* Lychnidea Virginiana, umbellata maxima, Lysimachiæ luteæ foliis, amplioribus, binis ex adverso positis *Pluk.* Diese Sorte wächst in Nordamerika wild. Sie hat eine perennirende Wurzel, und einen jährigen Stängel, welcher glatt ist, eine hellgrüne Farbe hat, ungefähr 2 Schuh hoch wird, und einige Nebenzweige treibt. Dieselben sind mit lanzenförmigen, gegen einander über stehenden, fast 3 Zoll langen, in der Mitte 1 Zoll breiten, an beyden Enden spitzig zulaufenden, dicht an den Stängeln sitzenden, und an ihrem Rande etwas rauhen, Blättern von einer dunkelgrünen Farbe besetzt. Die Blumen stehen in einem Strauße, oben an dem Gipfel der Stängel, und bestehen aus vielen kleinen Blumenbüscheln, deren jeder einen besondern Stiel hat, und eine große Anzahl Blumen unterstützt, die auf kurzen Stielen stehen. Die Blumen haben eine blaß purpurrothe Farbe, und kommen spät im Julius zum Vorschein.

6. Haarig: Flammenblume, deren Stängel aufrecht, deren Blätter lanzenförmig und rauch sind, und

deren flache Blumensträuße an dem Gipfel des Stängels und der Aeste stehen: Phlox (*pilosa*) foliis lanceolatis villosis, caule erecto, corymbo terminali *Linn.* Lychnoides Marylandica, calycibus lanuginosis, foliis angustis acutis *Raj.* Diese Sorte wächst in Virginien wild. Die Wurzel treibt etliche wenige Stängel, die ungefähr 1 Schuh hoch werden, und mit schmalen lanzenförmigen Blättern besetzt sind, welche sich mit scharfen Spitzen endigen, dicht an den Stängeln sitzen, und etwas haarig sind. Die Blumen wachsen auf dem Gipfel des Stängels in einem lockern Strauße, haben eine hellpurpurrothe Farbe, und kommen zu Ende des Julius zum Vorschein.

7. Eyrunde Flammenblume, mit einzeln stehenden Blumen; Phlox (*ovata*) foliis ovatis, floribus solitariis *Linn.* Lychnidea fistulosa Marylandica, Clinopodii vulgaris folio, flore amplo singularis *Pluk.* Diese Sorte wächst in Maryland, und in andern Theilen von Nordamerika, wild. Die Wurzel treibt 2 bis 3 dünne Stängel, welche ungefähr 9 Zoll hoch, und mit eyrunden, haarigen, 1½ Zoll langen, und in der Mitte ungefähr ¾ Z. breiten, auf sehr kurzen Stielen einander gegen über stehenden Blättern besetzt sind. Die Blumen kommen im Julius einzeln an dem Gipfel des Stängels zum Vorschein, und sind hellpurpurroth.

8. Pfriemenförmige Flammenblume mit zottigen Blättern, und einander gerade gegen über stehenden Blumen; Phlox (*subulata*) foliis subulatis hirsutis, floribus oppositis *Linn.*

9. Sibirische Flammenblume, deren Blätter gleichbreit und rauch sind, und deren Blumenstiele zu drey stehen; Phlox (*Sibirica*) foliis linearibus villosis, pedunculis ternis *Linn.* Man findet sie in dem mitternächtlichen Asien wild.

10.

10. Borstenartige Flammenblume, mit glatten Blättern, und einzeln stehenden Blumen; Phlox (*setacea*) foliis setaceis glabris, floribus solitariis *Linn.*

Alle diese Pflanzen sind so schön, daß sie in einem jeden Garten gezogen zu werden verdienen, zumal da sie überdieß noch so dauerhaft sind, daß sie ohne alle Bedeckung die strengste Kälte unter freyem Himmel vertragen. Sie tragen bey uns zwar sehr selten Samen, dagegen aber kann man sie durch ihre Wurzeln leicht vermehren, wenn man diese im October theilet, und in diejenigen Rabatten setzt, wo sie bleiben sollen. Beobachtet man hiebey, daß sie in Schatten, und in einen feuchten und fetten Boden zu stehen kommen, so wachsen sie nicht nur viel stärker und machen ein besseres Ansehen, sondern sie können auch viel länger blühen, als wenn sie in einem leichten und trocknen Lande unterhalten werden.

Einige dieser Sorten lassen sich auch aus abgeschnittenen Zweigen ziehen, wenn man dieselben in einem der Sommermonate, in einer Länge von 4 bis 5 Zoll, abnimmt, in eine schattige Rabatte setzt, und bisweilen gehörig begießt. Auf diese Art schlagen sie in einer Zeit von 3 bis 4 Wochen so gut Wurzel, daß man sie im Herbste, so wie die von den alten Wurzeln genommenen Pflanzen, in ihren Platz setzen kann. Hätte aber Jemand Lust, sie aus dem Samen zu ziehen, der muß solchen aus ihrem Vaterlande, wo sie ihn jährlich in Menge tragen, bringen lassen.

Flammen-Feuer, siehe oben, S. 27.

Flammen-Naht, siehe unter Naht.

Flammen-Ruthe, siehe oben, S. 34.

Flammen-Säule, siehe Pyramide.

Flammen-Stich, Flammen-Naht; siehe unter Naht.

Flammen-Stock, siehe oben, S. 33.

Flammicht, Flammirt, den Flammen der Gestalt nach ähnlich. Es wird von goldenen und seidenen Zeugen,

imgleichen von Bändern, oder auch von genäheter und gestickter Arbeit gesagt, die auf Flammenart zugerichtet sind, oder gleichsam einen geflammten Glanz von sich geben. Flammichte Zeuge, gewässerte Zeuge; Zeuge, welche einen den Flammen ähnlichen Glanz haben.

In der Malerey, sagt man von den Umrissen, sie sollen allezeit flammicht gezeichnet werden, Fr. Contours flamboyans, d. h. sie sollen fließend, leicht, geschmeidig, geschlängelt seyn, und gleichsam das wellenförmige Flacken einer Flamme nachahmen; wobey man sich aber hüten muß, daß, wenn man den Gliedern die Gestalt giebt, man die Knochen nicht zerbrochen vorstelle.

Flammiren, siehe Flammen.

Flammula, siehe Wald-Rebe.

Flan, siehe Fladen. Schrötling.

Flanc, siehe Flanke.

Flandrine, eine Nelkensorte; siehe unter Nelke.

Flandrisch Bier, siehe Th. V. S. 20.

Flandrische Bilder, Bilder von Hausenblase; siehe unter Hausenblase.

Flandrisches Blau, siehe Th. V, S. 597.

Flanell, (*) heißt eigentlich ein schlechtes, jedoch nach Art des eigentlichen Tuches angelegtes, leichtes und unvollkommenes wollenes Tuch, welches man aber auch, wiewohl unrecht, Zeug nennet. Es kann derselbe zwar von lauter einschüriger, kurzer und nur gekratzter Wolle, gemacht werden; allein, dieser ist nicht so gut, und sehr grob. Von Rechts wegen wird das Garn zur Kette von zweyschüriger, langer und gekämmter Wolle, und zwar ziemlich fein und dicht (drall) gesponnen, zum Ein-

(*) Dieses Wort, welches im Engl. Flannel, und im Dän. Flanel lautet, ist aus dem Franz. Flanelle entlehnt. Im mittlern Lat. kömmt Flamineum und Flaneha von einem ähnlichen wollenen Gewebe vor.

Eintrage aber kurze Sommer- ja auch Gärberwolle genommen. Er muß auch dicht gewirket werden, weil er keine volle, ja nicht einmal recht halbe Walke bekömmt; denn er wird nur mit dem Thon ausgewaschen, und hernach etwa eine Stunde in den Stock geworfen, damit nur das Fett heraus komme; alsdann aber spühlet man ihn in frischem Wasser ab, bringt ihn wieder in den Walkstock, thut warmes Wasser und Seife hinzu, und läßt ihn nur eine Viertelstunde gehen. Solchergestalt aber bekömmt er nur die Waschwalke; und eben hiedurch unterscheidet er sich von dem Bley. Man hat ordinären Futterflanell, geköperten, glatten und frisirten Flanell. Die ordinären Futterflanelle, sind 3, $2\frac{1}{2}$ auch 2 Ellen breit, und 70 bis 76 Ellen lang; sie werden von Kern- Mittel- und ordinärer Wolle gemacht; in der Walke mit grüner Seife gewaschen, einmal gerauhet, geschwefelt, und sodann naß in dem Rahmen abgeschlagen.

Der geköperte Flanell, ist 70 Ellen lang, und $1\frac{1}{4}$ breit. Hiezu nimmt man gekämmte Waschwolle, wovon zur Kette 6 Stück aus 1 Pfund gesponnen werden. Zur Kette kommen 9 Pfund, welche fein gesponnen werden müssen; zum Einschlag wird feine weiße gestrichene Wolle genommen, wovon 3 Stück aus 1 Pfund gesponnen werden. Er wird recht weiß gewalket, auch gut gerauhet, und geschwefelt.

Diesen Flanell hat man auch mit gepreßten erhabenen Figuren. Er bekömmt aber alsdann ebenfalls keine völlige Walke: und der Eintrag ist nicht tuchartig, sondern locker gesponnen. Wenn aber beydes geschieht, so entsteht daraus geköpertes Tuch, oder vielmehr tuchartiger Zeug.

Der glatte Flanell wird 85 Ellen lang geschoren, und das Garn dazu von extrafeiner gestrichener Wolle gesponnen. Er ist $4\frac{1}{2}$ Viertel breit, wird gut gewalkt, am Rahmen gestrichen, verglichen und hernach gepresset.

Der frisirte Trauerflanell, ist an Länge und Breite dem vorigen gleich; nur wird das Garn dazu aus etwas gröberer Wolle gesponnen. Man giebt ihm bloß die Waschwalke, um das Fett wieder davon zu scheiden. Hierauf wird er schwarz gefärbet, gerauhet, im Rahmen angeschlagen und in der Frisirmühle frisirt.

Durch diese verschiedene Zubereitungen erlangt man ein leichtes und weiches wollenes Gewebe, welches zu Futter und anderer leichten, dabey aber doch warmen Kleidung sehr bequem ist. Der vornehmste Gebrauch des Flanelles ist, denselben zwischen zwey Zeuge, anstatt der Watte oder Baumwolle, zu legen. Auch bedienet man sich desselben, Kamisöler und Unterbeinkleider daraus zu machen. Insonderheit wird dessen in England viel zu Hemden, anstatt der Leinwand, gebraucht; wie denn auch diese Arten von Hemden besonders den mit Schnupfen beschwerten Personen überaus dienlich sind, und viele Erleichterung schaffen.

Die gemeinen Arten des Flanelles, sind eigentlich eine Arbeit einer besondern Art der Tuchmacher, welche sich Flanellmacher nennen, weil, gedachtermaßen, der Flanell nichts anders, als ein unvollkommenes Tuch, ist. Eben dieselben haben auch die Verfertigung des geköperten Flanelles an sich gezogen, ob es wohl eigentlich ein Zeug ist, weil er Köper hat, und auf einem gewöhnlichen Tuchmacherstuhle, welcher nur zwey Schemmel hat, nicht gemacht werden kann. Es giebt aber auch einen so genannten gestreiften Flanell, welchen insgemein der Leinweber webet. Zur Kette dieses Zeuges nimmt man ein dunkel gefärbtes leinenes Garn, zum Einschlag aber gefärbte Wolle, die von Kämmling und einem Zusaze von schlechter Wolle gesponnen wird. Man webet diesen Zeug Leinwandartig, und giebt ihm durch den gefärbten wollenen Einschlag Streifen von verschiedenen Farben.

Man

Man hat den Flanell nicht nur einfarbig, als: weiß, roth und blau, sondern auch mit Blumen und Figuren, von allerley Farben, welche aber nicht hinein gewirket, sondern mit großen Kupferplatten in eigenen Flanell-druckereyen darauf gedruckt werden.

Die Flanelldruckerey könnte man überhaupt auch eine Woll- oder Wollendruckerey nennen, (wie man Baumwollen- oder Kattundruckereyen, Leinwand- und Seidendruckereyen hat,) weil man auch noch andere wollene, leichte und lockere Waaren, auker den Flanellen, darin drucken kann. Es ist dieses eine neue Fabrik oder Manufactur, welche zuerst in England erfunden, und vor etwa 80 bis 90 Jahren, von da aus zuerst in Hamburg bekannt, hernach aber vor etlichen 40 Jahren zu Halle im Magdeburgischen, hienächst in Sachsen zu Waldheim, Grimme und Roßwein, im Kloster Heilsbrunn, und endlich auch an andern Orten, wie wohl eben noch nicht sehäufig eingeführt und angelegt worden ist. Ehemals konnte man keine wollene Zeuge mit mancherley Farben, Blumen, Streifen, Bildern, Figuren und Ranken, anders verfertigen, als daß man das Garn färbte, und hernach diese Dinge auf dem Stuhle, vermittelst der Weberkunst, durch Köper gezogene Arbeit, Bild, Gred und Poll hinein brachte. Und dieses gieng doch auch nur mit glatten Zeugen, oder auf glattem Grunde, nicht aber so gut in wolligen Geweben, an. Endlich aber hat man das Kunststück erfunden, sowohl die dazu dienlichen Farben zu zubereiten, als auch solche mit Hülfe kupferner Platten, worauf die Farben (*) aufgetragen werden, und hienächst durch die Hize und Presse dermassen fest, und zwar am allererstten auf Flanell, platt, hernach aber sogar mit erhabenen Figuren, Blumen und Ranken immer schöner zu setzen. Und dieses ist hierauf von Zeit zu Zeit immer vollkommener, son-

(*) In Thomels physical. und ökon. Lexicon, wird auch in Ludovici Kaufmannslexicon, Art. Flanelldruckerey, wird irrig Oehlfarben gesetzt; denn die Oehlfarbe läßt sich auf wollenem Zeuge, dergleichen der Flanell ist, nicht auftragen, daß das Oehl nicht in den Grund des Zeuges eindringen, und denselben gelb, ja gänzlich zu Schanden machen sollte. Der Geruch frisch gedruckter Flanelle giebt es auch, daß keine Oehlfarbe dazu gebraucht wird. Das Geheimniß besteht im Kochen der Farben. Daß die Tiefen der ausgekochenen Kupferplatte mit gekochter Stärke ausgefüllet und die Farben heiß abgedruckt werden, ist bekannt.

sonderlich in einigen schweren Farben, imgleichen in der Vielheit der Farben, auch endlich mit allerley neuen Mustern heraus gebracht worden. Ja, man hat zu Crimmitzschau in Sachsen, vor einigen 20 Jahren, eine ganz neue Art von Flanelldruckereyen erfunden, (oder vielmehr den Engländern nachgemacht, die es von den Türken gelernt haben sollen, und den gedruckten Flanell Golgas nennen,) welche alle bisherige, sowohl englische als deutsche gedruckte Flanelle an Desseins und Schönheit übertrift; da die Mustern auf beyden Seiten rechts sind, und sich dem Gesichte als der schönste Stoff darstellen. Dergleichen Druckereyen ist auch zu Grimme, und war ehemals auch zu Berlin. In England macht man noch allein eine besondere Art, welche wie das großwolkichte türkische Papier aussehen, und mit allerley unter einander gemischten gelben, rothen, blauen, grünen ꝛc. Flecken bedruckt sind, daher sie auch türkische Flanelle heißen.

Von der Verfertigung des englischen oder türkischen gedruckten Flanells, s. Jacobson Schaupl. der Zeugmanufact. in Deutschland, 4. Band, Berl. 1776, gr. 8. S. 571—576.

Es ist diese Flanelldruckereyen, keine leicht zu errichtende Manufactur; indem eines Theils die Drucker mit ihren Farben, und deren Zubereitung und Kochen, worauf es hier hauptsächlich ankömmt, sehr geheimnißvoll und zurückhaltend sind; andern Theils erfordert die Anlage einer solchen Druckereyen große Kosten. Die Kupferplatten, worauf die Modelle gestochen sind, die von ziemlicher Größe und Stärke, und so lang und breit seyn müssen, als der zu druckende Zeug breit ist, und deren man nicht allein immer neue, sondern auch in guter Anzahl haben muß, sind sehr kostbar, indem eine solche Platte 30, 40, 50 und mehr Rthlr. kostet. Hiezu kommen die sehr großen und starken Schraubenpressen und Maschinen, welche ebenfalls nicht wohlfeil sind; ferner die Farben, Holz ꝛc. und endlich der Lohn der verschiedenen Arbeiter, die zum Farbenreiben, Zubereiten, Pressen u. s. w. erforderlich sind. Da also diese Manufactur einen ziemlichen Verlag erfordert, der gedruckte Flanell aber sehr von dem Eigensinne und Wankelmuthe der Mode abhängt: so hat ein Entrepeneur nicht nur ein ansehnliches Vermögen nöthig, sondern muß auch die Sache vorher reiflich überlegen, ehe er eine solche Druckereyen anleget; und wenn er nicht beständig neue Desseins zu erfinden, und seine Waaren immer mehr zu verschönern weiß, auch nur beständig bey der Flanelldruckerey bleibt, und nicht auch Rasche und andere

dere wollene Zeuge druckt: so kann er leicht in die Umstände des Verfalles seiner Druckerey gerathen.

Die Flanelldrucker sind insgesammt Künstler und freye Handarbeiter, die in keiner Zunft und Innung stehen.

Hrn. H. R. R. Bergius neues Policey- und Cameralmagaz. 2. Th. S. 403. f.

Von dem Flanelle, welcher zu Paris aus Hundskohl (Apocynum) verfertiget wird, siehe Th. II. S. 295, fgg.

Flanke, (*) Fr. Flanque, die Seite eines Thieres oder Dinges, besonders in einigen Fällen. Hieher gehört diejenige Bedeutung, da man darunter in gem. Leben, den dünnen und weichern Theil zu beyden Seiten des Leibes unter den Rippen an vierfüßigen Thieren, die Dünne oder Dünnung, und bey den Jägern, die Flähme versteht. Insonderheit nennet man Flanken, Fr. Flancs, am Pferde, denjenigen Theil, welcher den Raum unter den Nieren zwischen den falschen Rippen und den Hankenknochen (Hüftbeinen) in sich begreift.

Bey einem gut ernährten Pferde, müssen die Flanken dem Leibe und Hüften gleich, und also voll seyn. Je kürzer das Pferd, wie man zu sagen pflegt, geschlossen ist, desto leichter findet man diese Eigenschaft. Es hängt dieses von der Gestalt der Rippen ab; denn sind diese zu elliptisch und platt, die Hüften hingegen sehr erhaben, so ist nicht möglich, daß die Flanken ausgefüllet werden, wenn auch das Pferd sonst kurz geschlossen wäre. Roßtäuscher suchen die Käufer zu bereden, dieser Fehler hohler oder eingezogener Flanken,

Fr.

(*) Ungeachtet wir dieses Wort, wenigstens in denen Bedeutungen, da es in dem Kriegswesen, die Seitenfläche eines Haufens Soldaten, im Festungsbaue, die Linie, welche die Faße des Vollwerkes mit der Courtine verbindet, und in der Wappenkunst die Seite eines Andreaskreuzes, anzeigt, aus dem Franz. Flanque entlehnt haben, so ist es doch ein ursprünglich deutsches Wort, welches durch den vorangesezten Blaselaut aus dem schon bey dem Raban Maurus befindlichen Lancha, die Seite gebildet worden ist. Im Nieders. bedeutet Lanke noch jezt die Seite, besonders die Seite des Bauches.

Fr. Flancs coupes, fortraits oder retroussés, wäre bloß eine Folge der Magerkeit des Pferdes, und würden sie schon ausgefüllet werden, wenn das Pferd gut ernähret würde. Ein Kunstverständiger aber läßt sich dieses nicht einbilden, sondern beurtheilt auch das magerste Pferd, in Ansehung der Flanken, nach dem Baue seiner Rippen, seines gehörigen Schlusses, und der Erhabenheit der Hüfte, weil diese der Grund voller Flanken sind. Die eingefallenen Flanken sind also ein Zeichen eines Pferdes, welches niemals recht zu Leibe kommen kann; und wenn es auch etwas zunehmen sollte, so fällt es doch von der geringsten Arbeit wieder ein. Es sind solche Flanken auch wegen des Sattels unbequem, weil derselbe sich nicht fest genug schnallen läßt, sondern allezeit hinterwärts kriechen wird.

Es giebt auch Pferde, denen die Flanken so hart anliegen, daß man sie öfters mit Gewalt heraus reissen muß. Von einem solchen Pferde sagt man, daß es angewachsen sey, (s. Th. II, S. 153.) und es wird niemals zu Leibe kommen. Es wird aber hiebey erfordert, daß das Pferd mager sey; denn wenn bey einem fetten Pferde die Flanken hart anliegen, so ist solches kein Fehler, sondern es rührt von der Fettigkeit her.

Ist der Raum zwischen der letzten Rippe und der Hüfte allzu breit, so pflegt ein solches Pferd gemeiniglich von der geringsten Arbeit ganz mager zu werden.

Von der guten Beschaffenheit der Flanken, hängt der Athem eines Pferdes gar sehr ab. Ob ein Pferd guten Athem hat, kann man daraus erkennen, wenn dasselbe stark gelaufen hat, und pariret wird: wenn es dabey zwar den Leib stark beweget, die Flanken aber nicht einzieht, so ist der Athem gut; zieht es aber dieselben so stark in die Höhe, daß es gleichsam eine rechte Höhlung macht, so taugt der Athem nicht viel, und

man

man sagt alsdann, das Pferd habe eine schadhafte Flanke, Fr. Flanc alteré. Bey der Dämpfigkeit und Herzschlächtigkeit, findet sich in Ansehung der Flanken eben dieser Umstand, nur daß die Bewegung stärker ist, und sich fast bis an den Rücken hinan erstrecket. Athmet das Pferd nur schwer wenn es arbeitet, so nennt man es ein schnaubichtes Pferd, Fr. Soufleur gros d'haleine, oder, wenn dieser Fehler nicht so merklich ist, großathemig; und man unterscheidet es leicht von denen, welche eine schadhafte Flanke haben, weil das Flankenschlagen des schnaubichten Pferdes aufhört, sobald dasselbe in Ruhe ist.

Im Niedersächsischen lautet das Wort Flanke, auch Flunke, und bedeutet einen Flügel oder Fittig; daher die Ankerarme in dieser Mundart auch Flanken oder Flunken heißen.

Flanken, der Flanken, in den niedrigen Sprecharten, ein großes Stück abgeschnittenen Brodes, Fleisches, u. s. f.

Flarden, (der) ein niedersächsisches bey den Schiffern übliches Wort, ein großes breites Stück zu bezeichnen. Ein Flarden Eis, ein großes Stück Eis in der See. Ein Flarden Speck, Brod, u. s. f. Nieders. Flarren, Flarre und Flirre, welches auch einen breiten ungeschickten Schnitt oder Hieb, eine breite Narbe u. s. f. bedeutet.

Flasche, (*) L. Ampulla, Lagena, Fr. Flacon, ein von Glase, allerley Erde und Metallen, als: Blech, Zinn, Kupfer ꝛc. in verschiedener Gestalt und Größe gemachtes Gefäß, mit einer engen Mündung, welche man entweder mit einem Korkstöpsel verstopfen, (siehe Kork,)

(*) Dieses Wort lautet in den monseeischen Glossen Vlascun, im Dän. Flaske, im Schwed. Flaska, im Engl. Flask, im Poln. Flasza, im Böhm. Flasse. im Ungar. Polaszk, im Ital. Fiasco, im Span. Flascon, in mittlern Lat. Flasca, Flaco, Flaxa, Flacka, im Angels. Flaxe, im Wallis. Flacced. im Franz. Flasque und Flacon, bey dem Hesychius Φλασκων

Kork,) oder, mit einer darauf geldtheten Schraube zumachen, oder worin man allerley Getränke, oder andere Flüssigkeiten, verwahren kann. Weil die bauchigen Flaschen sich nicht wohl packen und fortschaffen lassen, so sind jedesmal die viereckigen und platten die beliebtesten. Insonderheit werden dergleichen Flaschen oft zierlich vergoldet oder geschliffen, und mit eben solchen Schrauben und Deckeln versehen, davon der Wein hauptsächlich nicht etwa einen Geschmack bekommen kann, wenn er einige Zeit darin steht. Wenn sich Schleim oder Wein- und Wasserstein darin angeleget hat, thut man klein gestoßene Eyerschalen hinein, und schüttelt sie so lange, bis sie rein wird. Oder, man nimmt, anstatt der Eyerschalen, bleyernen Hasen- oder Vogelschrot. Siehe auch Bouteille.

1. Eigentlich. Eine Flasche mit Wein, mit Wasser, mit Bier. Eine Bierflasche, Oehlflasche, Pulverflasche, Riechfläschen, Tintenflasche, Weinflasche, Wärmflasche.

An den Flaschenbüchsen ist die Flasche ein hohler abgekürzter Kegel, welcher die Stelle der Kugel in den gewöhnlichen Windbüchsen vertritt.

2. In weiterer und figürlicher Bedeutung. 1) An dem Flaschenzuge das Gehäuse, worin die Scheiben befindlich sind; siehe Flaschenzug. 2) Bey verschiedenen Metallarbeitern, der Rahmen, der den Formsand fest hält; siehe Formflasche. 3) An den Schafen sind die Fläschel oder Fläschchen diejenigen Kröpfe, welche sie von vielem oder ungesundem Futter bekommen; siehe Kropf der Schafe.

Flaschen-Baum, Annonenbaum, Guanabanus; siehe Th. II. S. 196.

Flaschen-Birn, eine Art Birnen, welche die Gestalt einer kegelförmigen Flasche haben; siehe Th. V. S. 466.

Flaschen-Büchse eine Art Windbüchsen, wo die Luft

nicht in eine Kugel, sondern in eine kegelförmige Flasche gepumpet wird; siehe Th. VII, S. 352, f.

Flaschen-Bürsten, diejenigen Bürsten, wo die Borsten seitwärts aus einander gehen, und in einen Draht eingedrehet sind; siehe Th. VII, S. 409.

Flaschen-Eisen, bey den Steinschleifern, ein Eisen, auf welches der Quadrant mit dem Steine befestiget wird.

Flaschen-Form, siehe Form-Flasche.

Flaschen-Futter, Flaschen-Futteral, Fr. Cantine, Cave, ein viereckiges, hölzernes, inwendig mit Tuch ausgeschlagenes Behältniß oder Kasten mit Fächern, allerley Getränke oder Liqueurs in Flaschen auf der Reise und im Felde bey sich zu führen; ein Flaschenkeller, Feldkeller, eine Cantine. Zuweilen sind auch noch andere Fächer zu Gläsern oder Bechern darin mit angebracht. Der Deckel, welcher oben knapp an den eingesetzten Flaschen anliegen soll, wird an das Untertheil mit einem guten Schlößchen fest gemacht, daß also das ganze Flaschenfutter, welches von außen, auch an den Ecken, und wo es sonst nöthig, tüchtig beschlagen ist, wohl verschlossen werden könne. Sie sind auch bisweilen mit ausgebrochenem und getriebenem messingenem Bleche überzogen. Man überzieht sie auch wohl mit Leder; und in diesem Falle ist es eine Arbeit der Futteralmacher und Buchbinder. Sonst verfertigen solche die Tischler; und die Beschläge dazu machen die Schlosser und Gürtler. Die über und über beschlagenen werden sonderlich mit unter dem Artikel von Nürnberger Waare gefunden, weil sie daselbst sonderlich sehr fein, durch vielerley Hände verschiedener daselbst sich auf solche Arbeit legender Handwerker, mithin in Menge verfertiget und wohlfeil gegeben werden können.

Es sind die Cantinen, welche hauptsächlich in Campagnen gebraucht werden, zwar sehr bekannt; allein, sie dienen nur hauptsächlich dazu, Getränke der Liqueurs mit sich zu führen. Könnte man zugleich Speisen und

Tafelgeschirre in einem nicht viel größern Behältnisse bey sich führen: so wäre dieses nicht allein für Officier im Felde, sondern auch in andern Fällen, sehr nutzbar, z. B. auf Reisen, wo man keine gute Wirthshäuser antrifft; bey Commissionen, welche im Felde und Walde gehalten werden, und bis an den Abend dauern; bey Jagdlustbarkeiten und Gesellschaften, welche sich in einem nahen Holze ꝛc. ergötzen wollen. Ich theile die Erfindung eines solchen bequemen Flaschenfutterals zu beliebigem Gebrauche mit.

Dasselbe ist ein Kästchen von Fichtenholz, 15 Zoll hoch, 13½ Zoll lang und breit, welches mit Firniß oder Oehlfarbe angestrichen, oder auch mit Leder bezogen werden kann. Die Ecken sind mit leichten eisernen Kappen versehen. Zwey eiserne hängende Griffe dienen zum Tragen; auch ist der Kasten mit einem verdeckten französischen Schlosse verwahrt. Von der ganzen Höhe des Kastens sind 3 Zoll zum Deckel, das übrige zum Kasten genommen. Daß diese Maße nach Willkühr verändert werden können, versteht sich von selbst. Der Deckel hat inwendig eine in Häspen gehende Klappe, welche vermittelst eines Riegels an dem Deckel befestiget wird. Dieser hohle mit der Klappe versehene Deckel dient dazu, Brod, gekochtes und gebratenes Fleisch, ein halbes oder ganzes Dutzend in einander gesetzte blecherne Becher, ein Salzfäßchen, welches auch Abtheilungen für Pfeffer und Ingber hat, zu transportiren. Auf einer Seite des Futterales ist das Seitenbret in einem Falze beweglich; und wenn selbiges aufgezogen wird, ist unten auf dem Boden des Futterales eine Schieblade, von 1½ Zoll im Lichten, worin man die Servietten aufbewahret.

Die inwendige Einrichtung des Kastens ist folgende. Vier grüne gläserne Flaschen, ungefähr 1 Quart haltend, (an deren Statt man auch blecherne oder dünne zinnerne nehmen kann,) stehen, durch ein ganz bis auf den Boden reichendes Kreuzschicht abgesondert, in der Mitte des ganzen Raumes. In dem Mittelpuncte zwischen diesen vier Flaschen wird das Kreuzschicht so weit weggeschnitten, als es geschehen kann, ohne daß sich die Flaschen einander berühren. In diese Vertiefung kann man wieder einige in einander gesetzte Becher, oder Citronen, placiren. Auf allen 4 Seiten ist abermal eine ¾ Zoll breite Abtheilung. Zwo dieser Abtheilungen dienen dazu, in jede 6

läng-

längliche blecherne Teller und einige blecherne Löffel zu stecken. Eine Abtheilung ist für 2 blecherne Schüsseln und einige Löffel. Die vierte ist, durch blecherne kleine Stege, zu einem Dutzend Messer und Gabeln eingerichtet. Eine tiefe blecherne Schüssel, welche Accurat in den Deckel des Käsichens passet, vertritt die Stelle der Suppenschüssel; und ein über dieselbe gemachter Deckel kann ebenfalls als eine Schüssel dienen.

Die Kosten dürfen ungefähr folgende seyn:

		Thlr.	Gr.
1.	Die Tischlerarbeit	1	8
2.	Die Schlosserarbeit	4	—
3.	Das Anstreichen	—	8
4.	Vier grüne Flaschen	1	—
5.	Zwölf Paar Messer u. Gabeln	6	—
6.	Ein Dutzend blecherne längliche Teller	1	8
7.	Zwey blecherne Schüsseln	—	8
8.	Ein Dutzend blecherne Becher	—	16
9.	Ein Dutzend blecherne Löffel	—	12
10.	Ein Salzfäßchen mit einem wohlschließenden Deckel, inwendig mit drey Abtheilungen	—	3
11.	Ein Becher, im Boden mit Löchern durchschlagen, zum Zucker-Streuen	—	2
12.	Die viereckige Suppenschüssel, u. der darauf schließende Deckel	1	—
	Summa	16 Thlr.	17 Gr.

26. St. der Götting. gemeinnüz. Abhandl. a. d. J. 1772, S. 204. f.

Flaschen-Keller, nennet man nicht nur das im vorhergehenden Artikel beschriebene tragbare Flaschenfutter, sondern auch ein in dem Boden des Kastens einer Kutsche angebrachtes Magazin.

Flaschen-Korb, um gläserne Wein-Wasser- oder Bierflaschen bequem darin zu tragen, ist entweder von geflochtener Holzarbeit mit Fächern, oder nur, wie ein Flaschensack, von Binsen oder Bast verfertigt.

Flaschen-Kürbiß, siehe unter Kürbiß.

Flaschen-Rahmen, siehe unter Form-Flasche.

Flaschen-Sack, ein Sack von Binsen oder Bast, mit Fächern, Flaschen darin zu tragen.

Flaschen-Zug, ein Hebezeug, welches aus zwey oder mehrern Gehäusern mit verschiedenen Scheiben oder Rollen besteht, um eine Last, vermittelst des über die Scheibe gehenden Seiles, in die Höhe zu ziehen. Das Gehäuse oder die ausgehölte oder gleichsam gespaltene Scheibe, in welcher sich die bewegliche Rolle befindet, und um den darin befestigten Nagel oder Bolzen umläuft, wird die Flasche, oder der Kloben, in einigen oberdeutschen Gegenden ein Krug, in Hamburg der Dryseblock (von dryfen, aufwinden,) auf den Schiffen der Hisseblock (von hissen, ziehen), sonst auch die Block-Rolle, im Oberd. die Winde, Zugwinde, genannt. Zwo oder mehrere zusammen gehörige Flaschen oder Kloben, machen einen Scheiben- oder Flaschen-Zug aus. Das ganze Werk zusammen, wird auch Scheiben- oder Flaschenwerk, imgleichen Seil und Kloben, genannt; L. Trochlea, Fr. Mouffle, E'charpe de poulie, Engl. Tackle.

Der Flaschenzug, ist, nächst den Haspeln, eines der gebräuchlichsten und bequemsten Hebezeuge, wodurch mit geringer Kraft eine ziemlich große Last überwältiget werden kann, welches leicht anzuschaffen, auf vielerley Art, ja fast bey allen Maschinen anzubringen ist, um sie dadurch zu verstärken. Man braucht ihn insonderheit, um Steine und Holz bey einem Bau zu erheben ꝛc.

Die Scheiben und Flaschen werden zuweilen nur von Holz, besser aber von Messing, gemacht. Die Nägel oder Bolzen, um welche dieselben sich bewegen, imgleichem die Gehänge oder Ringe, und die Haken, müssen von Eisen seyn. Die Scheibe oder Rolle hat an der äußern Fläche eine halb weit runde Tiefe, daß ein Seil darin liegen kann. In ihrer Mitte befindet sich ein Loch wodurch ein Nagel oder Bolzen gesteckt wird, damit dieselbe daran mit dem Seile beweget werden könne. Das

Seil

Seil wird mit dem einem Ende an die letzte der obern, oder an die erste der untern Scheiben fest gemacht, hernach um eine Scheibe nach der andern gezogen; und am andern Ende zieht die Kraft. An einen Haken der untersten Flasche hängt man die Last.

Es giebt verschiedene Arten der Flaschenzüge. Man macht entweder 2, 3, oder 4 Scheiben, welche an Größe unterschieden sind, über einander. Einen mit 4 solchen Scheiben, sieht man Fig. 755 abgebildet.

Fig. 756, sind zwo Flaschen, jede mit drey Scheiben, da der eine Theil oder Backen hinweg genommen ist, damit man sehen könne, wie das Seil gezogen ist.

Fig. 757 zeigt zwo Flaschen, jede mit sechs Scheiben. Damit eine solche Flasche nicht zu lang seyn dürfe, und nicht allzu viel Platz und Seil wegnehme, sind allemal zwey neben einander gestellt, welche auch an einem gemeinschaftlichen Bolzen stecken. Es kann zwar das Seil zwölffach gezogen, und also die Kraft zwölffach vermehret werden; allein, man kann auch zwey Seile einschnüren, theils um ein so langes Seil zu ersparen, theils auch Zeit zu gewinnen; die Kraft aber wird nur sechsfach vermehrt.

Fig. 758 und 759 a), stellen gleichfalls eine Flasche mit 6 Scheiben dar, welche aber viel mühsamer und kostbarer zu machen ist, jedoch den Vortheil hat, daß 3 Scheiben von einerley Diameter, und die andern 2 oder 3 etwas kleiner seyn können.

Der ehemalige königl. polnische und churfürstl. sächsische Modellmeister, Hr. Andr. Gärtner, hat eine Cylinder- oder Stock-Flasche erfunden, welche Fig. 759 b) abgebildet ist. Es besteht dieselbe aus einem hölzernen oder metallenen Cylinder, darin die Scheiben nach einer Schneckenlinie über einander eingesetzt sind, so, daß kein Seil an das andere streichen kann, ungeachtet eine Scheibe so groß ist, als die andere.

Von dem Flaschenzuge sind überhaupt folgende Grundregeln zu bemerken. Es vermehren nur allein

die Scheiben in der einen Flasche das Vermögen; denn die in der andern Flasche dienen bloß, das Seil über die Scheiben zu bringen, welche das Vermögen multiplicieren; denn, so vielmal das Seil hin und wieder geht, oder so vielfach es ist, um so viel vermehrt sich auch die Kraft. Es wird aber dasjenige selbst, daran die Kraft zieht, nicht mit darunter gerechnet. Man kann auch das Vermögen der Flaschenzüge sogleich aus der Anzahl der Scheiben abnehmen; denn so viel deran an der Zahl sind, um so viel weniger ist auch die Kraft gegen die Last. Je größer endlich die Scheiben, und je kleiner die Nägel, darum selbige beweget werden, sind, desto leichter geht dieses Hebezeug, und desto weniger Friction hat dasselbe. Einen Flaschenzug mit vielen Scheiben zu versehen, ist nicht rathsam, weil man dadurch so viel Zeit verliert, als man Vortheil in Ansehung der Kraft erhält. Denn, wenn z. B. das Seil über acht Scheiben gezogen wird, so braucht man zwar achtmal weniger Kraft, die Last zu bewegen; man muß aber, wenn sie 1 Elle von ihrer Stelle gerücket werden soll, das Seil 8 Ellen lang ausziehen, wozu bey einer mittelmäßigen Höhe öfters Raum und Zeit nicht hinlänglich sind. Man thut daher besser, daß man, wenn eine Last zu groß ist, lieber zween oder mehrere Flaschenzüge neben einander ordnet. Wenn eine Last mit 2 Flaschen, jede von 6 Scheiben, 60 Ellen gehoben werden solte, so müßte dazu ein Seil von 650 Ellen seyn, welches gewiß sehr kostbar wäre, und dazu auch nur selten gebraucht werden könnte. Es ist daher besser, noch einmal so viel Leute oder Pferde zu nehmen, weil viele nicht mehr kosten als wenige, nämlich in Ansehung der Zeit, und dennoch die Zeit, welche bey dem Bauen oft gar edel ist, gewonnen wird.

Will man wissen, wie viel ein Flaschenzug die Kraft erleichtere, so zähle man die untern Scheiben, welche mit der Last, wenn sie hinauf gezogen wird, auch hinauf gehen, und daher beweg-

bewegliche Scheiben oder Rollen heißen. Ist nun das Seil an den obern Scheiben, die an ihrem Orte unbeweglich bleiben, fest gemacht: so duplire man die Anzahl der untern Scheiben. Sind z. B. unten 2 Scheiben, so ist 4 das Doppelte; und so kann 1 Pfund Kraft, 4 Pfund Last am Flaschenzuge erhalten, und 1½ Pfund Kraft können diese 4 Pfund hinaufziehen. Ist das Seil an der ersten von den untersten Scheiben befestigt, so darf man zur doppelten Anzahl der untern Scheiben noch 1 hinzusetzen; und so kann 1 Pfund Kraft eine Last nicht nur von 4, sondern von 5 Pfund halten.

Einzelne Scheiben, welche keinen Flaschenzug mit einander machen, und deren jede an ihrem Platze bleibt, und deswegen, ob sie gleich sich um ihre Achse drehet, unbeweglich heißt, vermehren zwar die Kraft nicht, sind aber doch nützlich zu gebrauchen, um die Friction zu vermindern, und nach einer beliebigen Richtung eine Last zu bewegen. Man befestigt z. B. 2 derselben in verschiedener Höhe, und zieht ein Seil um sie herum. Ist die Last an dem Ende des Seiles, welches um die höchste Scheibe ist, so kann ein Mensch oder Pferd am andern Ende des Seiles horizontal ziehen, und die Last steigt hinauf. Ist hingegen die Last am Seilende bey der untersten Scheibe, und ein Mensch zieht am andern Seilende herabwärts, so wird die Last horizontal gezogen.

Bey dem Gebrauche einer einzigen Flaschenscheibe, Fig. 760, da eine solche Scheibe bey A befestigt ist, über welche ein Seil CAB geht, in B die Last hängt, und in C die Kraft applicirt wird, ist zwar der Vortheil, daß ein Mensch, oder eine andere Kraft, eine Last über sich und in die Höhe bringen, aber nicht mehr thun kann, als die Kraft ist, und also mit einen Centner Kraft beynahe wieder einen Centner. Auch ist noch dieser Vortheil dabey daß zwey und mehr Menschen oder Pferde gebraucht werden können, insonderheit wenn man die Last unten wieder vermittelst einer Leitscheibe (F Fig. 761) horizontal richtet. Indessen ist hier eben so viel auszurichten, als mit Flaschen, welche 8 und mehr Scheiben haben, wenn man genug Kraft zur Hand hat. Denn, obgleich ein Mann oder Pferd mit 8 Scheiben achtmal so viel ausrichten kann, so wird doch auch nicht

nur achtmal so viel Zeit, sondern auch ein achtmal so langes Seil und Kosten erfordert. Insonderheit ist solches noch mehr nützlich, wo man die Last theilen kann; denn alsdann fällt auch die gewaltige Friction weg, welche eine sehr beschwerte Maschine verursachet.

Bey dem Gebrauche zwo einfacher Flaschen-Scheiben, Fig. 761, da eine solche Scheibe, A, am Balken BA befestigt, an welchen auch das eine Ende des Seiles bey B angehängt ist, welches hernach über eine schwebende Scheibe, D, alsdann über A geht, und unten bey E gezogen wird, so kann hiemit ein Mann so viel thun, als bey voriger Maschine zween verrichten können; es wird aber auch zweymal so viel Zeit erfordert. Will man die Kraft ein Pferd oder ein anderes ziehendes Thier seyn lassen, so macht man unten, in einer solchen Höhe von der Erde, als die Höhe zum Zug erfordert, und mit den Kummten gleich ist, noch eine Scheibe F, welche die Zimmerleute die Leitscheibe nennen. Gemeiniglich aber braucht man, wie ich jetzt zeigen werde, Flaschen, deren jede mit 3 oder mehrern Scheiben versehen ist.

Die Einrichtung eines Flaschenzuges, um bey dem Bauen die Materialien bequem zu erheben, Fig. 762, ist folgende. A B ist ein langer Bau- oder Rüstbaum, welcher fest in die Erde eingegraben, und, wenn derselbe frey stehen soll, ohne andere Hülfe, mit 4 Seilen CDEF angespannet wird, welche sämtlich oben in B zusammen gehen. Bey H ist ein Untersatz angenagelt, damit das Seil von der Flasche I zu halten. K ist die untere Flasche. Jede hat 3 Reihen Scheiben, daß also jede Flasche 9 Scheiben hat. Allein, weil 3 Seile einzezogen sind, ist deren Kraft nicht höher, als auf 6 Scheiben zu rechnen; und die übrigen Seile dienen nur zur Verstärkung. Alle 3 Seile sind erstlich in der obern Flasche I bey m angehängt; von da gehen sie über die kleinste Scheibe n in der Flasche K, dann über

die

die unterste und kleinste Scheibe o, ferner über die mittelste Scheibe in K, ferner über die mittelste der Flasche I, alsdann über die größte in K. und über die oberste und größte in I Sodann werden die 3 Seile über die Leitflasche bey N geführet, und entweder Menschen, wie hier bey O, oder Pferde, vorgespannet. Die Last ist hier der Stein M, welcher an der so genannten Zange oder dem Wolfe L befestigt ist.

Flaschenzüge mit Flaschenzügen zu vermehren, Fig. 763, geschieht auf folgende Art. A, die Last. b, die daran befestigte Flasche. c, die andere, an einen Pfahl befestigte Flasche. d, das Ende des Seiles, woran wieder eine Flasche d befestigt ist, deren andere Flasche e ebenfalls an einen Pfahl befestigt ist. f, das Ende des Seiles von dieser Flasche, worauf wieder die Flasche f und g folgt; an das Ende des Seiles derselben, h, wird die Kraft angebracht.

In England hat Hr. Smeaton die zwiefache Art der Zusammensezung und Ordnung der Scheiben in den Flaschen, da sie entweder neben oder unter einander stehen, mit einander verbunden. Er ordnet die Scheiben reihenweise neben und unter einander, und erhält dadurch den Vortheil, daß das Seil, woran gezogen wird, allemal auf die mittlere Scheibe, oder auf die, welche der mittelsten am nächsten, zu liegen kömmt, und dadurch der schiefe Zug wegfällt.

A description of a new Tackle or Combination of Pullies. by Mr. JOHN SMEATON, st. im 47 B. der Philos. Transact. a. d. J. 1751 und 1752, Art. 82, S. 391—397.

Bey der gemeinen üblichen Art der vierscheibigen Flaschenzüge, wird das eine Ende des Seiles an der obern Flasche fest gemacht, und es kann nur das andere Ende desselben zum Ziehen gebraucht werden. Wird hingegen an der obern Flasche eine kleine Querscheibe angebracht, worauf das Mittel des ganzen Seiles ruhet, so sind beyde Enden des Seiles brauchbar, und folglich kann doppelte Kraft angebracht, und eine noch einmal so schwere Last gehoben werden. Es hat dieses die Erfahrung an dem Baue der Kreuzkirche zu Dresden gezeigt, wo mit dergleichen Flaschenzuge, von 24 Menschen, Steine, welche an 200 Centner schwer waren, gehoben worden sind. Bey dem Einschnüren des Seiles verfährt man folgendermaßen.

Man zieht das eine Ende desselben über die eine große Scheibe der schon befestigten obern Flasche, von da über die eine große Scheibe der untern Flasche, ferner auf eben derselben Seite über die kleine Scheibe der obern, darauf über die kleine Scheibe der untern Flasche, von da wiederum in die Höhe über die an der obern Flasche befindliche Querscheibe, sodann über die kleine Scheibe der untern, ferner über die kleine Scheibe der obern Flasche, hernach über die große der untern, und endlich über die große Scheibe der obern Flasche, wodurch beyde Enden des Seiles zum Gebrauch auf Stockwinden geschlagen, und, nachdem dieses angebracht, auch nach Befinden der Umstände über etliche Scheiben gezogen werden können.

No. 30. des Leipz. Int. Bl. v. J. 1774, S. 261, f.

Weil Flaschen mit vielen Scheiben viele Seile erfordern, und unbequem sind, so pflegt man dieselben durch andere Hebezeuge zu verstärken. Hiezu ist der Haspel, und zwar sowohl der horizontale, als auch der Kreuzhaspel, oder die Winde, am bequemsten. Es kann auch ein solcher Haspel mit einem Laufrade, Kammrade, nebst zugehörigen Getriebe und Kurbel, ja auch mit der Schraube ohne Ende ꝛc. versehen werden; wie denn auch die Krahne, als welche ebenfalls mit Flaschen und Scheiben versehen sind, hieher gerechnet werden müssen.

Eine Maschine oder einen so genannten Bock mit zwo Flaschen, welche mit zween Hornhaspeln verstärkt sind, zeigt Fig. 764. ABCD, sind die vier Beine des Bockes; EF, die beyden Flaschen; G, die Last; H und I, zwen Hornhaspel. Will man wissen, was für Kraft dadurch auszuüben ist, so vermehrt man erstlich den Flaschenzug (wenn nämlich, wie in Fig. 757, die Flaschen doppelt sind,) sechsfach, obgleich das Seil zwölffach geht. Bey jedem Haspel verhalte sich die Welle gegen das Horn, wie 1 gegen 6, thun alle 12, beträgt mit 6 auf 96 mal; es können also, die Friction abgerechnet, zween Männer so viel thun, als sonst 96, ohne die Maschine.

Einen mit einem Kreuzhaspel verstärkten Bock mit dem Flaschenzuge stellt Fig. 765 dar. ABC, sind die 3 Beine. DE, zwo einfache Flaschen. F, die Last. G, der

G, der Kreuzhaspel mit zween Männern. Wenn die halbe Dicke der Welle 4 Zoll, und ein Horn 1 Elle bis zur Anfassung beträgt, so ist die Proportion wie 1 zu 6; diese durch die Flasche duplirt, giebt 12. Da nun ein Mann hiebey gar wohl eine Kraft von 50 Pfund prästiren kann, so beträgt es 600 Pfund, oder beynahe 6 Centner.

Einen Bock mit einem Flaschenzuge, der mit einem Haspelrade und einer Erdwinde verstärkt ist, sieht man Fig. 766. abgebildet. Der Flaschenzug hat ein sechsfaches Seil, und also auch so viel Vermehrung der Kraft. Das Haspelrad sey gegen seine Welle, wie 12 zu 1, thut mit vorigen multiplicirt 72. Der Erdhaspel sey mit seinen Hörnern gegen die Welle, wie 1 zu 10, thut zu vorigen 720. Braucht jeder Mann nur $\frac{1}{2}$ Centn. Kraft, so thun alle vier 2 Centner; beträgt, mit 720 multiplicirt, 1440 Centner.

Die übrigen Arten der Verstärkung der Flaschenzüge, als: mit der Walze und Schraube ohne Ende ꝛc. findet man in Leupolds Theatro machinarum, §. 215, fgg. beschrieben und abgebildet.

Flaschinett, siehe Flascholett.

Flaschner, ist ein Wort, dem Verschiedenene auch verschiedene Namen beylegen. Denn einige verstehen dadurch die Klempner, welche auch in Franken Spängler genannt werden. Andere halten sie für die Beckenschläger, welche in Hamburg auch Blechschläger heißen, an andern Orten aber, wie in Wesel, Holland ꝛc. nur eine Art von Kupferschmieden sind, welche von Messing und Kupfer nur kleine Sachen, als: Thee- oder Kaffeekannen, Leuchter, Tobacksdosen ꝛc. machen, alles aus freyer Hand treiben, und mit hartem Lothe löthen, an dessen Statt die Klempner auch bey der Waare von Messing und Blech nur weißes Loth, welches von Zinn gemacht ist, brauchen. Die eigentlichen Flaschner, L. Ampullarii, machen vornämlich, nebst der Klempnerarbeit, weiße und schwarze Flaschen, besonders Feldflaschen für die Soldaten, aus unverzinntem Bleche, und verzinnen solche selbst. Sie haben ein ungesperrtes und geschenktes Handwerk, und sind

nichts

nichts als Klempner, die ſich aber beſonders auf die Flaſchenarbeit für ganze Armeen gelegt haben; da denn die erforderte Menge dieſer Waare vielleicht Gelegenheit gegeben hat, daß ſich einige vorzüglich damit beſchäftigt, und den Namen Flaſchner erhalten haben. Es ſind aber die eigentlichen Flaſchner nicht häufig zu finden; nur in Wien, Danzig und Regensburg ſind ſie ſonderlich anzutreffen, und genießen große Freyheiten.

Flaſcholett, Flaſchelett, Flaſchenett, Flaſchinett, Fr. Flageolet, ein kleines elfenbeinernes, oder auch ſilbernes, oder von Buchsbaum gemachtes Flötchen oder Pfeifchen, welches zwo Octaven höher geht, als ein Cornet, und eine Quarte höher als die Discanflöte, dergleichen ſich unter andern auch die Vogelſteller bedienen, und womit man Canarien- und andere Vögel zum Singen abzurichten pflegt. Man hat auch eine kleine Art Orgel, deren Pfeifen die Töne eines Flaſcholetes angeben, und worauf man den Vögeln, welche man zum künſtlichen Singen abrichten will, Stücke vorſpielt; Flageolet organiſé.

Flaſer, (der), der Masholder, ſiehe Flader-Holz.

Flaſer, (die), eine Ader im Holze oder Steine; ſiehe Flader.

Flaſerig, iſt in einigen Gegenden für fladerig üblich; ſiehe dieſes Wort.

In einem entgegen geſetzten Verſtande bedeutet flaſerig oder flaſericht im Bergbaue feſt, hart, und wird alsdann von dem Geſteine gebraucht, wenn es ſchwer zu gewinnen iſt; vielleicht weil es alsdann mit Adern von einer härtern Maſſe durchzogen iſt.

Flatoir, Planierhammer; ſiehe Hammer der Goldſchmiede.

Flatſche, (die), in den niedrigen Mundarten, ein breiter dünner Körper von beträchtlicher Größe, ein groſſer Faden.

Besonders in der Landwirthschaft, runde, ½ Elle hohe Haufen Heu, auf einer gemäheten Wiese, welche bey dem Heumachen aus den Wetterhaufen gemacht, und hernach, wenn das Heu trocken ist, in Schober zusammen getragen werden; Schoberflecke, Schober-Flatschen, Heuscheiben.

Flatter-Aespe, Flatter-Pappel; siehe Espe.

Flatter-härig, fladderhärig, von der Wolle der Schafe, wenn sie locker anzufühlen ist; ist eine gute Eigenschaft derselben.

Flatter-Kohl, siehe unter Kohl.

Flau, so nur in der niedersächsischen Mundart üblich ist, wo es kraftlos, ohnmächtig, imgleichen lau, laulich, schaal u. s. f. bedeutet. Der Wein wird flau, schaal, kraftlos. Die Waaren werden flau, wenn sie nicht mehr gesucht werden. Einem Menschen wird flau, wenn er ohnmächtig wird.

Die Maler haben dieses Wort aus der niederländischen Schule beybehalten, wenn sie durch dasselbe die sanfte und durch den Nebel etwas bläuliche Ferne, den dünnen Nebel bey einem schönen Herbstabend bezeichnen; woraus auch die französischen Maler ihr flou gemacht haben, aber, wie Hr. v. Hagedorn will, mehr den Schmelz der Farbe und den markigen Pinsel, dadurch bezeichnen; peindre flou oder à flou, weich, sanft, markig und mit wohl verschmolzenen Farben malen, im Gegensatze einer trocknen und harten Pinselführung.

Flau-Faß,
Flau-Heerd,
Flau-Trog, } siehe im folgenden Artikel.

Flauen, im Wasser durch hin und her bewegen abspühlen, und in weiterer Bedeutung auch wohl waschen. Die Wäsche flauen, sie im kalten Wasser abspühlen, um die Lauge und Seife heraus zu bringen; im Oberd. und Obersächs. fleihen, und fleuen. Die gepochten Erze

flauen

flauen oder abflauen, sie waschen, durch fließendes Wasser das Taube davon scheiden; daher Flau-Faß, oder Abflau-Faß, in den Bergwerken, die Fässer, worin die gewaschenen Erze nochmals abgespühlet werden; Flau-Heerd, oder Abflau-Heerd, ein viereckiger mit Bretern eingefaßter Platz, worin die gepochten Erze von dem darüber wegfließenden Wasser gewaschen werden; Flau-Trog, ein Trog, in welchem das gepochte Erz durch das darüber fließende Wasser von den Unreinigkeiten geschieden wird.

Flaum, Flaumfeder: siehe Th. XII, S. 372.

Flaume, siehe Pflaume.

Flaumen, (*) (die), ein nur im gemeinen Leben, besonders Niedersachsens übliches Wort, das rohe, noch nicht ausgelassene Nierenfett der Schweine, imgleichen das rohe Schmalzfett an Gänsen, Hühnern und Fischen zu bezeichnen.

Flausch, Fläusch, Niederf. Flus, Fluſch, heißt an einigen Orten, die Schurwolle wie auch manche Raufwolle, wenn sie wie ein Fell beysammen ist. Man sagt auch ein Flausch-Haare, ein Büschel zusammen hängender Haare.

Flean, Dreschflegel, s. Th. IX, S. 561, f.

Flesche, siehe Hammer der Mäurer.

Flechse, siehe Flächse.

Flechte. I. Von dem Neutro flechten, verschiedene Dinge zu bezeichnen, welche sich schnell ausbreiten.

1. Ein aus einer besondern Schärfe der Lymphe erzeugter räudiger Ausschlag, da sich, meistentheils auf der äußern Oberfläche der Haut, insonderheit des Gesichtes

(*) Im Niederf. lautet dieses Wort Flomen, wo es aber auch Fischschuppen bedeutet. In eben dieser Mundart ist floom, trübe, flömen, trübe machen, imgleichen die Fische abschuppen, und afflömen, das Fett abschöpfen. Im mittlern Lat. ist Fluma, und in der Picardie noch jetzt Flume, eine dicke trübe Feuchtigkeit, phlegma.

sichtes und des Kinnes, eine Menge kleiner Bläschen oder Blätterchen ansetzen, die sich immer weiter ausbreiten, und ein starkes Beißen und Jucken verursachen; ein Geflecht, Schwinde, weil es sich in der Geschwindigkeit ausbreitet, Schwindflechte, das Zittermaal. die Vergehe, L. Herpes, Impetigo, Lichen, Serpigo, Fr. Dartre. Wenn diese Blätterchen nicht ganz zusammen hängen, sich spitzig erheben, und wenn sich an ihrer entzündeten Basis die Röthe und der Schmerz nach ausgeworfener Feuchtigkeit verlieren, so nennt man sie gutartige Flechten; zu welcher Art gemeiniglich die einfache Flechte, Hirsenflechte, das Hirsengeflecht, Hirsenschwinde, L. Herpes miliaris, Fr. Dartres miliaires, gehört, da die Bläschen das Ansehen und die Größe der Hirsenkörner haben, mit einer Entzündung rings herum, und da sich die Spitzen der Bläschen mit einer weißen Materie anfüllen, nach einiger Zeit aufbrechen, und in weißen Schuppen abfallen. Von dieser guten Art, wohin auch der trockne Grind bey dem Rindviehe, welcher gleichfalls das Geflecht, imgleichen der Zitter genannt wird, wovon ich im Art. Räude mit mehrern handeln werde, gehört, unterscheiden sich die bösartigen Flechten, wohin gerechnet werden: 1) die zusammenfließenden Flechten, da die mit einer noch schärfern Feuchtigkeit erfüllten Blätterchen sich gleichsam in einander verlieren, nie völlig zur Suppuration und Reife kommen, sondern nur, wenn man sich kratzt, eine klare Feuchtigkeit von sich geben, auch oft, nach angeschienener Heilung sich von neuem einstellen; 2) die lebendige oder um sich fressende Flechte, der fressende Wurm, L. Herpes esthiomenos s. exedens, Fr. Dartre vive, wobey die scharfe Feuchtigkeit dermaßen corrosivisch ist, daß sie nicht bloß die äußere Oberfläche der Haut angreift, sondern die Substanz der Haut zuweilen bis auf die Knochen, durchdringt und zer-

zerstöret, und oft krebsartig wird, oder sich in einen unheilbaren Aussatz endiget.

Die Flechten werden überhaupt wie die trockne und nasse Krätze curirt. Blutreinigende Mittel zu gebrauchen, ist wohl am sichersten. Man kann zuerst ein Laxiermittel von Senisblättern und Manna, hernach des Morgens, einen Monat und länger, 3 bis 4 Löffel voll frischen Kerbelsaft nehmen, und, um die Ausdunstung darnach zu befördern, ungefähr ½ Stunde im Bette bleiben. In den ersten Tagen, da man diesen Saft brauchet, kommen die Flechten häufiger heraus, fangen aber hernach an zu vergehen.

Oder, man trinkt alle Morgen nüchtern zwo Tassen voll von einem Aufgusse von Abbißkraut (Scabiosa Morsus diaboli), der eben so wie ein Thee bereitet wird. Von dem trocknen Kraute muß allemal etwas mehr, als von dem frischen, und vom leztern müssen bloß die Blätter, von dem trocknen kann auch Stiel und Wurzel zum Thee genommen werden. So lange man sich dieses Mittels bedient, welches zuweilen fast ein ganzes Jahr fortgesezt werden muß, enthält man sich aller gemischten oder gewürzten Speisen, aller Hülsenfrüchte und starker Säuren. Trinkt man Wein, so muß man denselben mit Wasser temperiren; und man wird sehr wohl thun, diesen Thee und vorgeschriebene Diät noch einen oder etliche Monate nach der Genesung zu gebrauchen, und zuweilen das Laxiermittel zu wiederholen.

Die Flechten lassen sich auch dadurch vertreiben, wenn man ein blasenziehendes Pflaster auf dieselben leget, und einige Tage eine Eiterung erhält. Uibrigens werden äußerlich verschiedene Salben oder Wässer wider die Flechten empfohlen, welche aber mehrentheils dieselben zurück treiben, und das Uebel weit ärger machen. Die sicherste Cur bleibt immer der Gebrauch

ent-

entweder jezt gedachter, oder der im Art. Krätze vorkommenden, innern Arzeneyen.

2. Eine Art Milben, welche die Krätze verursachen, und auch Schwinden genannt werden, Siro scabiei *Linn.* auch wegen der ausbreitenden und ansteckenden Eigenschaft der durch dieses Insect verursachten Krankheit.

3. Eine Art der Aftermooses, (Alga *Linn.*) bey welchem die männlichen Blühten auf einem rundlichen flachen glänzenden Boden sizen, die weiblichen aber in Gestalt eines Mehles auf den Blättern gestreuet sind; Lichen *Linn.* entweder wegen einiger Aehnlichkeit mit der äußerlichen Gestalt der Krankheit dieses Namens, oder auch weil dieses Moos sich gleichfals schnell ausbreitet.

Die Flechten, welche einige auch mit der Benennung Schorf-Moos belegen, sind ganz besondere Gewächse, welche alle andere Gewächsarten überziehen, wenn sie sich in gewissen Umständen befinden, sie mögen lebendig oder todt seyn, welches auch an ihren Theilen und Ueberbleibseln, wie an den härtern Theilen und Knochen der Thiere, und den Erden und Steinen selbst geschieht. Sie zeigen uns dabey die verschiedensten, besondersten, und zuweilen ganz fremde Gestalten, nach welchen sie sowohl als ihren mancherley Eigenschaften, das Mittel zwischen den Schwämmen, (Fungi) und Moosen (Musci) halten, als auch sich mit jenen zugleich den Gränzen des Gewächsreiches gegen das Thierreich immer mehr und mehr, auch dergestalt nähern, daß sie an ihren einzelnen schönen Gattungen selbst den so genannten Thierpflanzen (Zoophyta,) als: den Meerschwämmen (Spongiæ,) Korallen, Madreporen, Korallinen, Reteporen und Milleporen, immer ähnlicher werden.

Ihre Substanz, welche bald locker, markig und saftig, bald trockner, zäher und dichter ist wird bey einigen bald staubig, mehlig oder körnig, blasenartig, schwammicht, zitternd und gallertartig oder schimmel-

artig, auch bey andern mehr zusammenhängend, häutig, blatterig, faserig, hornicht ꝛc. gefunden. Zuweilen besteht sie in einer Haut ohne eine besondere Gestalt. Wieder andere stellen ganz sonderbare Gestalten von gewundenen und untereinander fast regelmäßig ausgebreiteten Zweigen, von Netzen und Laubwerk, Pfeifen, Röhren und Korallenzinken, dar. Gewisse Gattungen sehen im Kleinen allerley natürlichen Pflanzen und dem schönsten Laubwerke ähnlich; andere drücken die vornehmsten Gestalten, die man gemeiniglich im Eise, und zuweilen an gefrornen Fensterscheiben antrifft, auch besonders ein künstliches Laubwerk, dergleichen sich die Gypser und Bildschnitzer bey ihren Verzierungen zu bedienen pflegen, ungemein wohl aus.

In Ansehung ihrer äußerlichen Structur, haben die Flechten zwar eine den Mooſen sehr ähnliche schwammichte Substanz, welche in der Hitze verwelkt und zusammen trocknet; sie erhalten aber, so lange sie nicht wirklich völlig entwickelt und todt sind, von der nachfolgenden Nässe ihre lebhafte Gestalt wieder, welches bey den Schwämmen nicht auf gleiche Weise geschieht. Da man auch bey den Schwämmen keine so reguläre Gestalt der Wurzeln, Stiele oder Blätter antrifft, nach welcher man sie wie andere Pflanzen, daran sicher und beständig erkennen, unterscheiden, oder mit solchen vergleichen könnte, am wenigsten aber eine solche dazu gehörige offenbare und deutliche Blühte zeigen: so ist zwischen ihnen und den Flechten ein merklicher Unterschied. Letztere haben insgesamt Wurzeln, Stiele und Blätter an einem Stücke, ohne Unterschied der Gestalt, beysammen, so, daß sich diese Theile ganz unmerklich in einander verlieren, und schwer von einander zu unterscheiden sind. Ihre Blühten oder natürliche Befruchtungswerkstatt ist in den meisten Arten der Flechten entweder ganz verborgen und klein, oder, wo sie größer und sinnlicher zu werden anfängt, doch von

einer

einer ganz besondern und fremden Structur, die von der bey den Schwämmen befindlichen ebenfalls unterschieden ist. Die nach und nach erscheinenden Samen werden bald in kleinen Knoten, ohne Ordnung, bald schnurweise, oder in Platten, Schildern, hohlen Bechern Vertiefungen, auch etwas zusammen gebogenen, auf- und auswärts stehenden nagelförmigen Schuppen, gefunden.

Ein sehr ansehnlicher Theil der Flechten grünet im Winter und Frühlinge an Bäumen, Felsen, auch Steinen, in freyer und trockner Luft, da er hingegen im Sommer vertrocknet. Der andere lebet tief in den stehenden Forstreviren und dick verwachsenen Orten, theils im Moose, auf der Erde, theils an jungen und alten, auch auf abgestorbenem Holze und Holzstöcken. Hiezu kömmt noch eine Menge, welche bey uns tief unter Wasser, oder auch im Meere unter den Klippen auf Muschelschalen, Korallen, Knochen, Holz und Fischgerippen ꝛc. wächst.

Die Menge der Erd- und Baumflechten ist in den Waldungen von Europa im dichten Holze überaus beträchtlich, und mehret sich bey anhaltender nasser Herbst- Winter- und Frühlingswitterung gar sehr, so wie sie bey trockner Wärme, in den Zwischenmonaten, an freyen entblößten Orten wieder abnimmt. Sie überzieht nach und nach die Bäume, an Stämmen und Aesten fast ganz und gar, daß sie davon, insonderheit auf der Nordseite, Anfangs staubicht und rauh, hernach haaricht und struppig erscheinen. Die gemeinen Forstleute nennen diesen Zufall die Wald- oder Baumkrätze; die Baumflechten aber, womit die Bäume überzogen und hernach im Wachsthume gestöret werden, das Baummoos, von welchem sie doch sehr unterschieden sind.

Den Nutzen der Flechten betreffend, so sind deren unter ihren größten Gattungen, welche mit einigem

Nutzen in der Medicin gebraucht worden, und die wegen der Menge anderer Arzneyen, die weit kräftiger befunden werden, leicht zu entbehren sind; nur wenige. Die Nahrung, welche zahme und wilde Thiere davon haben, ist etwas beträchtlicher. Der Hirsch sucht, eben so wie das Rennthier, besondere Arten. Am meisten aber möchte wohl der Nutzen und Gebrauch, den verschiedene von unsern Baum- und Erdflechten bey einigen kleinern Fabriken und Professionen, als natürliche Landesproducte mit der Zeit geben könnten, wenn sie besser gekannt und versucht würden, zu bedeuten haben. Von ihrem Farbewesen sind die Proben auf Wolle, Baumwolle, Seide und Garn, bereits vorhanden; man hat etliche Arten Roth, Gelb und Blau, auch Braun und Grün davon. Aus etlichen weißgrauen Baumflechten wurde ehedem Puder gemacht; auch geben dieselben eine Materie zum Papiermachen, dergleichen auch sogar die Hornißen und Wespen, um ihre Nester davon, anstatt des faulen Holzes, wegen ihres natürlichen Leimes zu bauen, eintragen. Bey dem allen aber ist doch der Schade, welchen die Flechten den Bäumen thun, so bald sie überhand nehmen, und die Rinde dick überziehen, sehr groß, indem sie die Eingänge, durch welche die Feuchtigkeit aus der Luft eindringen sollte, verstopfen, und diese an sich ziehen, wodurch die jungen, und überhaupt alle mit glatten und dünnen Rinden versehene Bäume in ihrem Wachsthume sehr gehindert werden. Außerdem halten die blätterigen ausgebreiteten häufigen Flechten den Regen und Thau von den Stämmen ab, oder sie ziehen, wenn sie trocken und schwammichter geworden sind, denselben stärker an. Sie dienen auch einer großen Menge kleiner Insecten zum Aufenthalte, welche den Bäumen in vieler Absicht schädlich sind.

Nach dem verschiedenen Geburtsorte und Alter der Flechten, wird ihre Gestalt ungemein verändert; und

daher

daher kann man gar leicht die Arten selbst verkennen, und Varietäten für wahre Arten annehmen; wie dann auch daher die Schriftsteller in Bestimmung derselben gar nicht überein kommen. Linnäus hat etliche und 90 Arten, die er in 9 Ordnungen theilt; Hr. v. Haller hat deren an 200 Arten angeführt. Ich erwähne nur diejenigen, welche wegen eines ganz besondern und kenntlichen Ansehens, oder wegen eines Nutzens, angemerkt zu werden verdienen; und zwar nach den linnäischen Ordnungen.

I. Schorfige, höckerichte, knotige oder warzenförmige Flechten, Lichenes leprosi tuberculati, welche Dillenius unter Lichonoides, Hr. v. Haller aber unter dem Namen Herpetes, angeführt haben. Diese bestehen aus einem irregulären, rauhen oder glatten Schorfe, sitzen fest auf, und zeigen etwas erhabene Wärzchen von verschiedener Gestalt. Gemeiniglich sind diese kugelförmig und mit keinem besondern Rande besetzt, dergleichen bey den schildförmigen erscheint. Hieher gehört:

1. Die schorfige weißliche Schriftflechte mit schwarzen und ästigen kleinen Linien, welche Buchstaben vorstellen, Lichen (*scriptus*) leprosus albicans, lineolis nigris ramosis *Linn.* Sie wächst in ganz Europa an den Stämmen der Bäume, insonderheit auf der Rinde der rothen und weißen Büche, und der Eiche, und überzieht selbige, wie eine zarte weißliche oder bräunliche Rinde oder Schorf, welcher mit vielen schwarzen, eckigen Linien, die mit den chinesischen Buchstaben einige Aehnlichkeit haben sollen, bezeichnet ist.

2. Die gelbliche geographische oder Landkartenflechte, Lichen (*geographicus*) leprosus flavescens, lineolis nigris mappam referens. Sie wächst auf hohen Felsen und Steinen. Der blaßgelbliche Schorf sitzt fest auf, und ist durch schwarze Linien in kleine Vierecke, oder anders gestaltete Figuren abgetheilt, wel-

che gleichsam dasjenige vorstellen, wodurch auf den Landkarten die Gränzen der verschiedenen Provinzen angegeben werden.

3. Die kalkartige weiße Flechte mit schwarzen Knörchen, Lichen (*calcarius*) leprosus candidus, tuberculis atris. Sie wächst vorzüglich und so häufig auf den Kalksteinen, daß man den Kalkstein von weitem von andern Steinen unterscheiden kann. Der Schorf hat einige Aehnlichkeit mit dem Weinsteine, ist 1 bis 3 Linien dick, auf der Oberfläche weiß, durchgehends aufgerissen, und mit vielen schwarzen Warzen besetzt. Man kann damit, wie Dillenius versichert, Scharlach färben. In dieser Absicht wird die Flechte im August gesammelt, getrocknet, zu Pulver gestoßen, und 3 Wochen über mit Urin in einem wohlverschlossenen Gefäße aufbewahret.

II. Schorfige, schildförmige Flechten, leprosi scutellati, welche Dillenius auch unter Lichenoides, Hr v. Haller aber unter dem Namen Florae angeführt haben. Sie bestehen aus einem Schorfe, welcher einigermaßen blätterartig ist, und sich von dem Körper, auf welchem er sich befindet, leicht absondern läßt. Sie unterscheiden sich von den vorhergehenden insonderheit durch die mehr bestimmte Gestalt der Warzen, welche rundlich oder oval, mit einem eingekerbten Rande besetzt, und in der Mitte etwas vertieft sind; daher sie schildförmig, von andern Näpfchen oder Tellerchen genannt werden.

4. Die gelbe schildförmige Mauerflechte, Mauer-Krätze, Lichtflechte, Lichtmoos, Lichen (*candelarius*) crustaceus, flavus, scutellis luteis. Sie wächst an alten Mauern und Wänden, insonderheit auf der Mittagsseite, zuweilen auch auf alten Baumstämmen. Sie stellt einen gelben Schorf dar, und treibt rundliche gelbe Schilder, welche sich immerfort vermehren, und endlich den ganzen Schorf bedecken; da dann

auch

auch der Rand derselben, welcher zuvor deutlich wahrzunehmen war, gänzlich verschwindet, mithin der Schorf aus lauter eckigen, ungleichen Warzen zu bestehen scheint. Die Bauern in Oeland schaben diese Flechte ab, binden dieselbe in ein leinen Läppchen, und kochen sie mit Wasser. Mit dem hievon gelb gefärbten Wasser vermischen sie den Talg, woraus sie ihre Lichter ziehen; da dann diese eine gelbe, und den Wachslichtern ähnliche Farbe erhalten. Dieser Lichter bedienen sich die Einwohner an Festtagen. Die Armen thun viel Tannenharz unter den Talg; hievon bekommen sie zwar mehr und größere Lichter; allein, diese Harzlichter brennen geschwinde weg, flackern sehr, laufen, und geben einen starken, übel riechenden Dampf und Rauch von sich.

Linné Reisen durch Oeland und Gothland, S. 36.

5. Die weißgrünliche Schildflechte, Färbeflechte, Lichen (*tartareus*) crustaceus ex albido virescens, scutellis flavescentibus, margine albo. Sie wächst an Felsen. Der Schorf fällt aus dem Weißlichen ins Grüne, und die blaßgelben Schilder haben einen weissen Rand. Aus dieser wird, wie aus No. 3, eine schöne, der Orseille ähnliche Farbe bereitet, welche die Einwohner in West-Gothland Bötteleer oder Byrreleer nennen, und durch das ganze Land verkaufen. Man muß die Flechte bey feuchtem Wetter oder nach einem kleinen Regen abschaben, trocknen, mahlen, in Wasser einweichen und umrühren, bis sich alle Unreinigkeiten zu Boden setzen, an der Sonne trocknen, zu Mehl machen, wieder in Wasser umrühren, einen Monat lang in einem Gefäße mit Urin stehen lassen; diesen alsdann löffelweise in einen Topf mit Wasser, und in diesen auch die Waare legen, die man färben will, sie etwas kochen lassen, und zuletzt trocknen.

Linné Reisen durch Westgothland, S. 170.

6. Die weiße Schildflechte, weiße Mauerflechte, Lichen (*parellus*) cruſtaceus, peltis concavis obtuſis pallidis. Sie wächſt an den Mauern, iſt zähe, und beſteht aus weiß- oder gelblichen Warzen, welche ſich in eine Rinde vereinigen. Die Schildchen ſind groß, vertieft, weißlich, und haben einen erhabenen Rand. Sie iſt zum Färben dienlich.

III. Schuppenförmig oder wie Hohlziegel über einander liegende Flechten, Lichenes imbricati, auch pulmonarii genannt. Sie beſtehen aus vielen kleinen Blättern, welche gemeiniglich in einer Rundung ſtehen, ſo, daß eins von dem andern beym Anfange bedeckt wird, die Enden aber von allen bloß erſcheinen, und ſolchergeſtalt mit den Dachziegeln einige Ähnlichkeit haben. Die Fruchtbehältniſſe ſtellen Schilder vor, und ſind kegelförmige, oberwärts platt gedrückte, ein wenig in der Mitte vertiefte, mit einem merklichen Rande beſetzte, und mit einem ſtaubichten Weſen erfüllte Warzen. Dieſe hat Micheli für die weiblichen Blumen gehalten. Diejenigen, welche keine Schilder tragen, haben am Ende des Blattes andere kleine rundliche, mehlichte Warzen.

7. Steinflechte, deren Blätter wie Dachziegel auf einander liegen, ausgehöhlt, rauch und vertieft ſind, und braunrothe Schildchen haben, Lichen (*ſaxatilis*) imbricatus, foliolis ſinuatis ſcabris lacunoſis, ſcutellis badiis. Sie findet ſich in Europa an Felſen und Bäumen, iſt ganz trocken und ſpröde, und giebt eine braune Farbe, welche in ein Purpurroth ſpielt. Man kann ſie auch zu dieſem Endzweck gebrauchen, wenn man ſie mit Waſſer kochet, und dieſes zuvor durchſeihet, ehe man das Garn hinein legt.

Von dieſer unterſcheiden einige die ausgeſchweifte Baumſchuppen-Flechte, wiewohl die Blätter wenig Unterſchied zeigen, und nur breiter, platter, weniger tief eingeſchnitten und weniger kraus ſind. Nach dem Re-

gen

gen zeigen sie eine rostige und röthliche Farbe; hier erscheinen öfters große, breite, schwärzliche, mit einem graulichen, einwärts gebogenen Rande versehene Schilder. Mit dieser Varietät soll man, wie Hr. v. Haller berichtet, violettblau färben können.

8. Pechflechte, Pechmoos, Lichen (*stygius*) imbricatus, foliolis palmatis inourvis atris: sie ist pechschwarz, wächst in Schweden an Felsen, und ist zur Farbe nicht undienlich; denn sie färbt das Papier hochroth.

9. Die aufgeblasene oder blasenförmige Schuppenflechte, Lichen (*physodes*) imbricatus, laciniis obtusis subinflatis; wächst an Steinen und alten Baumrinden, sonderlich der Weißbuche; besteht aus gezackten, gleichsam ästigen, breiten, oberwärts aschfarbig bestaubten, unterwärts schwarzen Blättern, deren Spitzen dicker und aufgeschwollen sind.

10. Goldgelbe Schuppenflechte; gemeine gelbe Baumkrätze, Lichen (*parietinus*) imbricatus, foliolis crispis fulvis, peltis concoloribus fulvis, wächst in ganz Europa auf Wänden, Steinen und Bäumen. Diese Art leidet sowohl in der Gestalt als Farbe, verschiedene Abänderungen. Gemeiniglich besteht dieselbe aus kleinen, in einen Kreis gestellten, stumpf ausgezackten, oberwärts goldgelben, unterwärts aschgrauen oder schwärzlichen Blättern; auch die Schildchen sind durchaus gelb, jedoch zuweilen, sonderlich bey alten, schwärzlich; wie dann überhaupt nach dem mehrern Alter die gelbe Farbe ins Grünliche und endlich ins Braune übergeht. Sie färbt, mit Wasser und Alaun gekocht, Papier und leinen Garn gelb, auch fleisch- und blaßroth.

IV. Blätterichte Flechten, foliacei, sonst auch Lichenes pulmonarii genannt. Diese bestehen aus einem, auf verschiedene Art eingeschnittenen, gleichsam ästigen Blatte. Die meisten haben eine schildförmige Wurzel, und stehen aufgerichtet; diejenigen aber, welche

che dergleichen Wurzel nicht besitzen, treiben unter dem Mittelpuncte viele Fäserchen. Auf den Blättern, entweder an den Einschnitten, oder dem Rande derselben, stehen gemeiniglich große gestielte Schildchen.

Die Arten dieser Ordnung geben, wenn sie getrocknet rostfarbig werden, eine braune Farbe. Alle Arten dieses Geschlechts, besitzen nach Weber'n, welcher zu Kiel 1773 eine eigene Abhandlung über die Heilkräfte dieser Klasse heraus gegeben hat, besonders in einem wässerigen Aufgusse, schmerzstillende, gelinde zusammenziehende und abführende Kräfte, die sich durch den Beysatz der Milch nicht mindern lassen, und leisten wider die Würmer und in der Schwindsucht gute Dienste.

11. Gefranzte Flechte, Lichen (*ciliaris*) foliaceus erectiusculus, laciniis linearibus ciliatis, scutellis pedunculatis crenatis, hat steife, ausgebreitete, in schmale Einschnitte getheilte, und am Rande mit schwarzen Haaren besetzte Blätter. Die Schildchen sind in der Mitte schwärzlich, am Rande aschgrau. Sie wächst häufig an den Bäumen, sonderlich den Weiden. Auf dem Schleedorne findet man diese Flechte ganz weiß.

12. Lungenflechte, Lungenkraut, Baumlungenkraut, Steinlungenkraut, grünes Lungenkraut, Lungenmoos, Lichen (*pulmonarius*) foliaceus laciniatus obtusus glaber, supra lacunosus, subtus tomentosus; Muscus pulmonarius, wächst in schattigen Wäldern, auf alten Baumstämmen, sonderlich der Buche und Eiche, blühet im Winter, und erreicht einen grossen Umfang. Die eingeschnittenen, stumpfen, lederartigen Blätter sind runzelig und vertieft, und die Vertiefungen sind am Ende mit kleinen Warzen besetzt, unterwärts ungleich und gleichsam blasig, gelblich, bisweilen unten schwarz, die Blättchen überall weiß. Die untere Fläche ist zwischen den Bläschen mit dünner Wolle besetzt. Die Wurzel besteht aus kurzen Fäserchen. Am Rande der Einschnitte der Blätter, oder nahe um denselben,

selben, sitzen rundliche, harte, braunschwärzliche, schildförmige Körper, und am Rande der Blätter, oder an den blasigen Erhebungen findet man zuweilen kleine fernichte, mehlichte, graue Warzen, welche dicht an einander in Linien gestellt sind. Diese Flechte ist ehedem in der Arzeneykunst hochgeschätzt, und insonderheit mit Milch abgekocht, als ein bewährtes Mittel in Brustkrankheiten, auch selbst der Lungensucht, angepriesen worden. Das abgekochte Wasser haben einige in der Gelbsucht gelobt. Die neuern Aerzte haben dieselbe für unkräftig erkannt; Hr. Scopoli aber dennoch wider das Blutspeyen empfohlen, wenn zuvor der Antrieb des Blutes durch einen Aderlaß geschwächt worden ist. In Sibirien pflegt man dieselben statt des Hopfens zum Bierbrauen zu gebrauchen, und Hr. P. Gleditsch empfiehlt dieselbe, statt der ordentlichen Lohe, zum Lederzärben. Die Einsammlung davon muß geschehen, wenn das Gewächs noch grün und frisch ist.

13. Die mehlige oder bläuliche warzige Baum-Flechte, Lichen (*farinaceus*) foliaceus erectus compressus ramosus, verrucis marginalibus farinaceis; sie wächst in ganz Europa an Bäumen, vornämlich Eichen und Aeschen. Die bläulich angelaufenen Blätter erhalten eine verschiedene Größe; sind in lange, schmale ästige Einschnitte abgetheilt, und an den Spitzen werden die daselbst befindlichen Warzen knotig. Der Rand derselben ist gebogen, und daher die eine Fläche vertieft, die andere erhaben, und diese mit vielen weißlichen Warzen besetzt.

14. Die Kelchflechte, oder geschnäbelte Baumflechte, Lichen (*calicaris*) foliaceus erectus linearis ramosus lacunosus convexus mucronatus, wächst an Bäumen und Felsen, und ist gar leicht an den steifen, ästigen, spitzig ausgezackten, gefurchten, weislichen Blättern, und den breiten, weißen, am Ende der Blätter befindlichen, und unter dem Rande mit einer stumpfen,

steifen,

steifen, schnabelförmigen Erhebung besetzten Schilderchen zu erkennen.

15. Die isländische Flechte, isländisches Moos, Purgirmoos, Heidegras, braune harte Hirschhornflechte, Muscue islandicus purgans Bartholini, *Raj.* Muscus catharticus *Borrich.* Muscus pulmonarius terrestris sanguineus *Breyn.* Lichen (*islandicus*) foliaceus adscendens laciniatus, marginibus elevatis ciliatis *Linn.* Man findet diese Flechte in ganz Europa, in den unfruchtbarsten Wäldern, besonders in den Nadelwäldern auf der Erde und an Steinen. Sie ist trocken, hart und zäh. Ihre Aeste sind oben etwas erhaben, unten aber vertieft, und am Rande zusammen gezogen, mit harten und kleinen Grübchen und mit gelinden Borsten besetzt. Eine Varietät derselben hat dünnere und krausere Blätter; und noch eine andere ist schwärzlich, ganz dünn, und wie Spitzen gewebt. Sie ist sehr bitter, und etwas zusammenziehend, und daher schon längst als ein heilendes Mittel, besonders in Verbindung mit der Wallwurz, innerlich in Beinbrüchen gebraucht worden; und neuerlich hat Scopoli einen Aufguß derselben mit Wasser oder Milch in dem Keichhusten der Kinder und in der Schwindsucht empfohlen; und einige wienerische und frankfurthische Aerzte haben durch ihre Erfahrungen seine Meinung bestätigt, ob sie gleich andere verwerfen, oder in dieser Absicht verachten. Dieser Aufguß öffnet auch den Leib, soll, nach einigen Beobachtungen Wasserblasen der Gebärmutter (hidatides uteri) abgetrieben, und in Catarrhen gute Dienste geleistet haben, besonders, wenn man ihn noch von der jungen Flechte im Frühlinge macht. Wider die Schwindsucht gebraucht man sie auch in Brühen. Sie soll auch in Steinschmerzen, und der dadurch verhinderten monatlichen Reinigung, gute Wirkung thun. Sie verhindert auch, daß die Milch nicht gerinne, wenn man solche gleich mehr-

mals

mals kochet. Sie widersteht der Säure, und dämpfet dieselbe so gut als Laugensalz.

In Island (wo dieses Gewächs Fiallagras, d. h. Felsenkraut, Felsengras oder Berggras, genannt wird,) hat man davon zwo Arten, welche beyde zur Speise gebraucht werden, und wovon die eine Art überaus groß und breitblätterig ist, so daß sie mit dem Lungenkraute einige Aehnlichkeit hat. Es dient den Isländern zur täglichen Speise. Sie weichen es einen Tag in Wasser ein, damit die Bitterkeit aus den Blättern ausgezogen werde; alsdann kochen sie es in Milchwasser dick wie eine Gallerte, und essen es entweder warm mit Milch, oder kalt mit Skidr. Viele hacken es, nachdem es in Wasser ausgeweicht worden ist. Andere trocknen es über dem Feuer oder an der Sonne, daß es spröde und hart wird, thun es hernach in ovale Säcke, und klopfen es, wodurch es zerstoßen wird. Darauf wird es in Milch gekocht, und giebt ein besonders angenehmes, leicht verdauliches und nahrhaftes Gericht. Olaffen widerspricht der Meinung, daß dieses Moos purgire. Man weiß davon in Island nichts. Daß das auf obbeschriebene Art zugerichtete Moos sehr nahrhaft sey, erhellet daraus, daß die Arbeitsleute in Island, die gern festes und sättigendes Essen haben mögen, mit diesem Gerichte sehr wohl zufrieden sind. Man kann auch aus dem Felsengrase, durch einen Zusatz von Mehl, Brod backen. Die Schweine, Pferde und Rindvieh werden sehr fett davon, wenn sie 3 bis 4 Wochen damit gefüttert werden. Es lassen sich auch wollene Zeuge damit gelb färben.

OLAI BORRICHII Obs. de musco cathartilo, st. in *Tho. Bartholini Act. med. & philos. Hafniens.* Vol. I. A. 1671 & 1672, S. 126, f.

Auszug aus Hrn. Hiarne Act. Laborat. chym. Tent. VI. vom Hedegrase, st. im 6. B. der übers. Abhandl. der kön. Schwed. Akad. der Wiss. a. d. J. 1744, S. 163—172.

Kurzer Bericht von der Wirkung des Musci Islandici, Hedegräset genannt, in dem Körper einer Weibsperson, deren Mutter mit sehr vielen Wasserblasen erfüllet war, von H. D. Spring, st. im 5. B. ders. a. d. J. 1743, S. 246—250.

Olaffens Reise durch Island, Th. 1. S. 85, f.

Hrn. D. Jo. Jac. Reichard Nachricht von Islands Lichen, welcher

welcher bey Frankfurt am Mayn gefunden worden, ſ. im 4. St. des Magaz. für Aerzte, 1776, S. 581, f

D. Zuckert Abhandl. von den Speiſen aus dem Pflanzenreich, Berl. 1778, gr. 8. S. 241, f.

16. Hirſchhornförmige weiße Baumflechte, weiße Schlehdornflechte, weißes Lungenkraut, weißes Lungenmoos, Lichen (*pruneſtri*) foliaceus erectiuſculus lacunoſus ſubtus tomentoſus albus. Dieſe Flechte leidet viele Abänderungen. In der Jugend ſind die Blätter hin und wieder in kleine ſpitzige gefranzte Einſchnitte getheilt, und bläulich überzogen; je älter ſie wird, deſto mehrere breite, platte, ausgeſchweifte Einſchnitte erhalten ſelbige, und werden dadurch einem Hirſchgeweihe ähnlich. Oberwärts ſind dieſelben graubläulich, unterwärts aber mit einer weißen Wolle bedeckt. Die Schildchen ſitzen auf den letzten Blättereinſchnitten, ſind weißlich, und werden endlich bräunlich. Die auf dem Schlehdorne gewachſene hat faſt keinen Geſchmack; diejenige aber, welche man auf der Eiche findet, ſchmeckt bitter. In zartes Pulver verwandelt, pflegen einige dieſes unter den Puder zu miſchen. Sie ſoll ſo ſchön roth, als die Orſeille, färben.

17. Die gelbrothe Wacholderflechte, Lichen (*juniperinus*) foliaceus laciniatus criſpus fulvus, peltis lividis, wächſt in Europa auf dem Wachholder, beſteht aus feuergelben, zerſchnittenen, krauſen Blättern, und treibt braune Schildchen. Hr. v. Linné rühmt dieſelbe als ein bewährtes Mittel in der Gelbſucht. In Gothland wird die Wolle damit gelb gefärbet.

V. Lederartige Flechten, coriacei. Hr. v. Haller unterſcheidet dieſe von den übrigen, durch den Namen Antilyſſi. Es ſind dieſelben gleichfalls blätterig, beſtehen aber ſelten aus einem, ſondern gemeiniglich aus mehrern, breitern, nicht äſtigen, und weniger eingeſchnittenen Blättern. Sie ſitzen auf der Erde und andern Körpern feſt auf, kriechen darauf hin, und ſind wenig oder gar nicht aufgerichtet. Die faſerigen Wurzeln treiben überall aus der untern Fläche der Blätter hervor. Ihr ganzes

ges Wesen ist zäh und schwammicht. Die Fruchtbehältnisse sind groß, und den in ältern Zeiten gebräuchlich gewesenen Schildern ähnlich.

18. Die warzige, grüne Hundsflechte, Lichen (*aphthosus*) coriaceus repens lobatus obtusus planus, verrucis sparsis, pelta marginali adscendente *Linn.* Lichen cumatilis *Offic.* wächst auf der Erde in unfruchtbaren Wäldern, sonderlich unter dem Wachholder. Die lederartigen Blätter kriechen auf der Erde hin, sind platt, stumpf, in Lappen zerschnitten, und hin und wieder mit Warzen besezt. An dem Rande derselben stehen die aufgerichteten Schildchen. Wider die Schwämme, womit junge Kinder gemeiniglich beschweret werden (Aphthæ,) ist die Flechte längst im Gebrauche gewesen. Hr. v. Linne hat einen weit wichtigern Nutzen davon bemerkt, und das daraus bereitete Decoct wider die Würmer angepriesen, und versichert, daß in solchen Fällen, wo andere bekannte Mittel nichts geholfen, dieser Trank sich kräftig bewiesen habe. Frisch ist sie dunkelgrün, getrocknet aber eisengrau.

19. Aschgraue Hundsflechte, Hundsmoos, Erd-Leberkraut, aschfarbiges Leberkraut, Steinflechte; Lichen cinereus terrestris; Lichen (*caninus*) coriaceus repens lobatus obtusus planus subtus venosus villosus, pelta marginali adscendente *Linn.* Die breiten ausgeschweiften, eingeschnittenen Blätter sind oberwärts gränlichblau oder schmuziggrün, sonderlich wenn sie naß sind, im trocknen Zustande aber aschgrau, unterwärts haarig und mit Adern durchzogen; die Schildchen länglichrund, vorwärts erhaben, rückwärts vertieft, bräunlich gefärbt. Bisweilen erscheint die hintere Fläche derselben, und die Spizen der Blättereinschnitte, fleischfarbig. Bisweilen sind die Blätter bräunlich und alsdann auch die Schilder dunkler; und wenn diese mangeln, erscheinen die Blätter ganz kraus. Sie wächst in ganz Europa an magern Orten, an Wegen und Stei-

nen, und in Wälbern auf der Erde, und an den Seiten der Gräben. Sie wird öfters mit dem Rasen, womit man die Gänge und Terrassen belegt, in die Gärten gebracht; wenn nun der Boden feucht und kühl ist, breitet sie sich aus, und ist schwer auszurotten, so, daß man das Gras nicht davor sieht; doch ist dieses auch die einzige bisher bekannte Manier, sie in denjenigen Gärten, wo man sie haben will, wachsen zu machen. Diese Flechte soll, nach einiger Aerzte Erfahrung, eins der vorzüglichsten Mittel seyn, den schlimmen Wirkungen des Bisses wüthender Hunde und anderer Thiere zuvor zu kommen oder abzuhelfen; insonderheit haben die Engländer Dampier, Mead und Fuller, dieselbe ernstlich empfohlen; doch müssen zugleich andere Mittel gebraucht werden. Zuerst wird eine Ader geöffnet, hierauf der ganze Körper, sonderlich der verwundete Theil, mit kaltem Wasser fleißig gewaschen, und hernach das innerliche Mittel gebraucht.

Man nimmt von der gereinigten, getrockneten und zu Pulver geriebenen Flechte 1 Loth, gestoßenen schwarzen Pfeffer 2 Quent. vermischt beydes wohl, theilt es in 4 Theile, und nimmt 4 Morgen nach einander nüchtern einen Theil davon mit warmer Kuhmilch. Wenn diese 4 Pulver verbraucht sind, muß der Verwundete einen ganzen Monat über täglich morgens in ein kaltes Bad oder Fluß gehen.

In gleichem Falle soll die Pflanze auch bey dem Viehe gleiche Wirkung äußern; doch muß gleichfalls die Ader geöffnet, und das Vieh fleißig gewaschen werden.

Part. of a letter, from M. GE. DAMPIER, dated Exmouth, Nov. 10. 1697, concerning the cure of the bitings of mad creatures, with a remark on the same, by *Hans Sloane*, st. im XX. B. der Philos. Transact. a. d. J. 1698, No. 237, S. 49—52.

A letter from JOHN FULLER, dated May 23. 1738, concerning the effects of Dampier's powder, or Lichen cinereus terrestris, with blak Pepper, in curing the bite of a mad dog. st. im XL. B. derselben, No. 448, for Jun. & Jul. 1738. S. 272, f.

RICH. MEAD schedula, qua lichenis cinerei terrestris cum pipere mixti usum commendat contra hydrophobiam Lond. 1735.

D. Rich. Meads Mittel gegen den Biß toller Hunde, st. im Hamb. Journ., vom Mon. Sept. 1765, S. 846.

VI.

VI. Nabelförmige, rußichte Flechten, umbilicati, squalentes quasi fuligine.

20. Zottige Nabelflechte, Lichen (*villeus*) umbilicatus, subtus hirsutissimus. Man findet sie in Canada, Lappland, Schweden, England und der Schweiz. Sie ist zäh, dick, breit; die Lappen sind stumpf; die obere Fläche ist aschgrau, und mit runden, kohlschwarzen Schildchen von verschiedener Größe, die untere aber mit vielen weißen, braunen und schwarzen Zäserchen, und zwischen denselben mit kleinen Warzen oder Blattern besetzt. Die Canadenser pflegen in der Hungersnoth diese Flechte zu kochen und zu essen.

21. Die schwarzkleyichte Nabelflechte, Lichen (*pustulatus*) umbilicatus subtus lacunosus, furfure nigro adspersus, wächst überall in Europa an Felsen, welche der Sonne ausgesetzt sind. Sie ist flach, theilt sich in rundliche Lappen, zeigt auf der obern Fläche graue, oder schwarzblaue, blatternartige Erhebungen, auf der untern aschgrauen aber viele Grübchen, und ist gleichsam mit schwarzer Kleye bestreut, daher sie wie verbrannt aussieht. Man kann damit roth, und mit Zusatz von Urin, auch dauerhaft violett färben; man muß sie aber, wie No. 5, bey feuchtem Wetter von den Steinen abkratzen. Die chinesische Tusche soll aus dieser Flechte bereitet werden.

VII. Becher- oder Kelch-tragende Flechten, scyphiferi, oder, wie sie andere nennen, corniculati und pyxidati. Diese bestehen Anfangs aus einem körnigen Schorfe, welcher sich nach und nach in kleine, ungleich geschnittene Blätter verwandelt. Aus diesen Blättchen treiben kegelförmige Röhren oder Becher, deren erweiterter Rand entweder ganz, oder eingekerbt, staubicht, und gemeiniglich mit braunen oder rothen Warzen besetzt ist. Diese leztern enthalten vielleicht die Befruchtungswerkzeuge. Die Größe und Gestalt der Be-

cher ist verschieden, und bisweilen sitzen an dem ersten Becher viele kleinere.

22. Die grauwarzige einfache Becherflechte, Büchsenförmiges Erdmoos, Lichen (*pyxidatus*) scyphifer simplex crenulatus tuberculis fuscis. Der Rand des Bechers ist Anfangs etwas eingekerbt, nachher aber mit grauen Warzen besetzt. Der Stiel des Bechers ist glatt, zu anderer Zeit staubicht, auch mit kleinen Schuppen besetzt. Diese Flechte wächst häufig in den europäischen Wäldern auf der Erde, an Steinen wie auch an Bäumen, insonderheit aus altem faulen Holze. Ehedem wurde dieselbe wider den Keichhusten der Kinder angerühmt, ist aber nicht mehr gebräuchlich.

23. Die scharlachwarzige Becherflechte, Feuerkraut, Fieberkraut, Fiebermoos, Lichen (*coccifer us*) scyphifer simplex integerrimus, stipite cylindrico, tuberculis coccineis. Man findet sie in Europa in unfruchtbaren Wäldern, auf Heiden, und an Felsen, auch an faulem Holze. Sie ist der vorigen Art ganz ähnlich. Die scharlachrothe Farbe, welche die Warzen im frischen Zustande zeigen, machen den Hauptunterschied aus. Mit der Zeit werden die Warzen grau; und daher vermuthet Hr. Weise, daß diese und die vorige Flechte nur dem Alter nach verschieden sey, und die junge Pflanze rothe, die alte aber graue Warzen trage. Man hat diese Art ebenfalls wider den Keichhusten empfohlen, und dieselbe mit Milch abgekocht, den Kindern verordnet; wie sie denn auch noch jetzt in Thüringen gegen die Wechselfieber gebraucht wird. Die scharlachrothen Warzen, in Lauge geweicht, sollen eine dauerhafte Purpurfarbe geben.

VIII. Strauchartige Flechten, fruticulosi, sonst Coralloides genannt. Diese haben mit den Becherflechten viel ähnliches. Sie bestehen aus einem blätterichten Schorfe, tragen aber keine Becher, sondern nur Warzen, welche ein festes Wesen darstellen und sich gleichsam

in

in Aeste ausbreiten. Bey einigen sieht man unterwärs, wo die Aeste abgehen, ein Loch, als wenn diese Oerter mit einer Nadel durchstochen wären.

24. Rennthierflechte, Rennthiermoos, Lichen (*rangiferinus*) fruticulosus perforatus ramosissimus, ramulis nutantibus. Sie zeigt, nach dem verschiedenen Vaterlande, einigen Unterschied, und daher haben einige Schriftsteller zwo Arten daraus gemacht. Sie wächst auf den Alpen, und in dem kalten Europa in den unfruchtbarsten Wäldern aus der Erde. Sie wird ½ Schuh hoch, ist einem kleinen Strauche völlig ähnlich, in dem Astwinkel durchlöchert, und entsteht allemal aus einem blätterichten Schorfe, welcher aber, wenn die Pflanze auf den Alpen wächst und älter geworden ist, ganz verschwindet. Die Alpenpflanze, alpestris, hat auch mehrere Aeste, als die Waldpflanze, sylvatica; jene ist weißlich, diese bräunlich; die Aeste sind bey jener rückwärts gebogen, bey jener aber aufgerichtet; und die Warzen sind bey jener kleiner, bey dieser größer. Nach dem Hrn. v. Linné ist jene von dieser, wie eine gefüllte Blume von einer einfachen, unterschieden. Diese Flechte ist die einzige Nahrung der Rennthiere den Winter über, und daher für die Lappländer ein ungemein nützliches Gewächs. Auch in unsern Wäldern wird dieselbe im Winter von dem Hirsche aufgesucht, wenn anderes Futter mangelt. Es kann aber auch bey einfallendem Mißwachs an Heu, das Rind- und Schafvieh damit gefüttert werden. Nach Hrn. Regier. R. v. Taube Bericht, in seiner Beschreib. des Königr. Slavonien ꝛc. Leipz. 1777, gr. 8. S. 38, werden in Krain Ochsen und Schweine damit gemästet.

Bey der Sammlung, Zubereitung und dem Gebrauche dieser Flechte zum Viehfutter, ist folgendes zu merken. Es kann dieselbe gleich zu Ende des Herbstmonates, bis der Schnee fällt, auf Bergen in Schober zusammen gebarket werden, insonderheit wenn es ein wenig gefroren und oben feucht ist, weil sie sich alsdann von der Erde und dem Sande

besser ablöset, welche ohnehin, wenn sie nicht hinweg genommen werden, im folgenden Jahre wieder eine eben so reiche Aernde tragen. Wenn der Schnee zu schmelzen anfängt, fährt man fort diese Flechte zu sammeln, bis zu Ende des Jahres, führt sie aber nicht im Herbste nach Hause, weil sie sonst dumpfig wird, sondern erst im Winter nach und nach, daß sie nur 8 Tage unter Obdach bleiben darf. Die gefrorne Flechte leget man in eine große Kufe in den Viehstall, und schüttet 2 halbe Tonnen Miethgras mit kochendheißem Wasser darauf. Den Tag darauf macht man Bündel, mit etwas kleiner Spreu eingestreut, jedem Stücke Vieh eines mit Wasser. Dieses Futter giebt man dem Rindviehe Morgens, und darauf bloßes Stroh. Wenn es dieses aufgefressen und darauf getrunken hat, giebt man ihm zum Nachfutter etwas Stroh, nebst 1 Pfund Heu.

Eben so kann man auch die Schafe damit füttern, besonders wenn man ihnen die Speise durch ein wenig Salz noch schmackhafter macht. Wenn das Vieh daran gewöhnt ist, frißt es sie gern; und wenn es im Anfange nicht gern daran will, muß man etwas Salz oder Mehl darauf streuen. Im Frühjahre muß man ihm nichts von diesem Futter geben, weil es alsdann zu feucht ist. Dem Schafviehe muß man dabey etwas Heu geben. Die Milch wird davon schön, die Butter gut, das Fleisch fett und wohlschmeckend, und der Dünger besser und häufiger, als von Heu und Stroh.

4. Band der übers. Abhandl. der kön. schwed. Akad. d. Wiss. a. d. J. 1742, S. 177, fgg.

Etutg. phys. ökon. Wochenschr. a. d. J. 1757, Col. 300, f.

Oecon. Nachr. der patriot. Ges. in Schlesien, a. d. J. 1776, S. 52.

Mit dieser Flechte hat Hr. D. Hesselius Versuche angestellt, um Brod daraus zu backen. Er fand aber das Mehl dieser Pflanze von widrigem, anhaltendem Geschmacke.

25. Die strauchartige Färbeflechte, Lichen (*Roccella.*) Da die Orseille auch aus dieser Flechte bereitet wird, und dieser Name überall bekannt ist, so werde ich auch davon unter diesem Worte handeln.

IX. Fadenförmige oder faserige Flechten, filamentosi. Diese hat Dillenius und Hr. v. Haller als ein besonderes Geschlecht vorgetragen, und dasselbe Usnea genannt. Sie bestehen aus lauter Fäden, deren Ende

und

und Seiten hin und wieder sich in trockne, wenig vertiefte Tellerchen ausbreiten, mit dem untern Theile aber auf der Baumrinde fest anwachsen. Die Fäden sind gemeiniglich mit einem staubichten Wesen überzogen, wodurch sie steifer und dicker werden. Dieses Wesen fängt leicht Feuer; und wenn man mit einem brennenden Lichte nur die Spitzen dieser Fäden berührt, durchläuft den Augenblick die Flamme mit einigem Geräusche sämtliche Fäden.

26. Die langbärtige Fadenflechte, Lichen (*barbatus*) filamentosus pendulus subarticulatus, ramis patentibus, wächst in Europa, und in dem mitternächtlichen Amerika, in Wäldern, und hängt von Eichen und Büchen herunter. Die Fäden sind wohl ½ Fuß lang, in wenig Aeste getheilt, aber mit andern quer durchzogenen Fäden in einander verschlungen. Wenn die Fäden einige Zeit im Wasser gelegen haben, erhalten sie eine rothe oder Orangenfarbe, und sie werden in Pensylvanien wirklich zu einer pomeranzengelben Farbe gebraucht. Uebrigens besitzen dieselben eine zusammenziehende Kraft, und ehemals wurden die davon gemachten Bähungen bey verschiedenen weiblichen Krankheiten verordnet.

27. Die citrongelbe Fadenflechte, Dachflechte, Dachmoos, Lichen (*vulpinus*) filamentosus ramosissimus erectus fastigiatus inæquali-angulosus, wächst in Europa an Bäumen, Mauern, Schindeldächern und an dem Holze. Ihr Stängel ist zusammengedrückt, und treibt schöne citrongelbe Aeste. Sie giebt im Winter ein gutes Futter für Schafe und Kühe; und im Wasser mit oder ohne Alaun gekocht, eine ziemlich hohe gelbe Farbe zu wollenen Zeugen, welche doch von dem Alaune etwas blässer ausfällt. In Norwegen wird diese Flechte mit Glas vermischet, und mit diesem Pulver das Aas angefüllet, welches die Wölfe, wenn sie davon fressen, tödtet.

Oecon. Nachr. der patriot. Gesellsch. in Schles. 4. Band, a. d. J. 1776, S. 138—143.
Neuer Schauplatz der Nat. 3. Band, Leipz. 1776, gr. 8. S. 104—115.
Hrn. Prof. Gleditsch Forstwissenschaft, 1. B. Berlin 1774, gr. 8. S. 35—41.
Hrn. Prof. Gmelin Onomat. botanica, 5. B. Frf. und L. 1773, gr. 8. Col. 462—561.
Hrn. D. Martini allg. Gesch. der Nat. 1. Th. Berl. 1774, gr. 8. S. 621, f.
An historical Memoir, concerning a Genus of plants called Lichen, by *Micheli*, *Haller* and *Linnæus*; and comprehended by *Dillenius* under the terms: Usnea, Coralloides and Lichenoides: tending principally to illustrate their several uses; communicated by WILL. WATSON, st. im 2. Th. des L. B. der Philos. Transact. a. d. J. 1758, Art. 91, S. 652—688.

Flechte, II. Von dem Activo, allerley geflochtene, oder zusammen geflochtene Dinge. Die Flechte (zusammen geflochtene Haare) auflösen.

In der Landwirthschaft, nennet man Flechte gewisse und meistentheils aus Weidengerten oder Ruthen zusammen geflochtene Arten von Tafeln oder Wänden und Körben, welche theils von den Land- und Fuhrleuten auf die Bauer- oder Rüstwägen vor deren Oeffnungen geleget, (Wagenflechte, an manchen Orten auch eine Benne, Krätze oder Zeine genannt,) theils auch von den Schafhirten gebraucht werden; siehe Hürde. Eine Käseflechte, eine Hürde, die Käse darauf zu trocknen.

Flechten, ist in doppelter Gattung üblich. I. Als ein Neutrum, den Ort schnell verändern, sich ausbreiten; in welcher im Hochdeutschen veralteten Bedeutung es noch im Niedersächsischen üblich ist, wo flechten gehen, auch davon gehen, entfliehen bedeutet. Fortflechten ist noch in einigen oberdeutschen Gegenden um sich greifen, anstecken, von Krankheiten. Siehe Flechte 1.

II. Als ein Activum, zwey oder mehr biegsame Dinge in einander schlingen, L. plectere. Das Flechten und Einflechten geschieht sonderlich mit Fäden und Haaren, wie auch mit dünnen Holzruthen und Stroh;

und

und kömmt bey verschiedenen kleinen Manufacturen, imgleichen bey dem Frauenzimmerputze, bey den Perrückenmachern, Frisierern und Flechtern, wie auch bey den Korbmachern und Stroharbeitern, und endlich auch bey verschiedenen landwirthschaftlichen Verrichtungen, vor. Man hat auch allerley geflochtene künstliche Arbeit von Stroh, Holz, Rohr, z. B. die geflochtenen Rohrstühle, von Pferdehaaren u. s. w. Alles Flechten aber besteht entweder in einem Ineinanderschlingen, und zwar meistentheils über das ganze oder schiefe Kreuz, entweder zweener oder mehrerer in einander zu flechtender Strähne, Haare, Fäden, oder vermittelst eines dritten, wie bey dem Haarflechten geschieht. Am allerbesondersten heißt Einflechten, wenn noch eine andere Sache in die zusammen geflochtenen Dinge, z. B. Perlen in die geflochtenen Haare, oder was los und locker hängt, eingeflochten wird.

Fleck, (*) ein Wort, welches in einer doppelten Bedeutung üblich ist. 1. Ein unbestimmter, mehrentheils kleiner Theil der Erdfläche, der Platz, die Stelle, in der gemeinen und vertraulichen Sprechart der Hochdeutschen. 1) Ein mehrentheils kleiner Theil der Erdfläche. Ein Fleck Landes. Ein Fleck Acker. Ein Fleck Wiesen. Es ist noch ein guter Fleck hin. 2) Die Stelle, ein bestimmter Theil des Raumes. Hier auf diesem Flecke lag es.

2. Ein Stück eines Ganzen, auch nur in der vertraulichen und gemeinen Sprechart. 1) Ein abgerisse-

(*) In der ersten Hauptbedeutung gehört dieses Wort unstreitig zu Fläche und flach, Nieders. Flak. In eben dieser Mundart ist Flagge, Flak und Blek, ein Stück Landes, Plack, Plake aber ein flaches Stück Landes. In der zweyten Bedeutung lautet es im Nieders. Flikke, Flak, Plack und Plake, im Angels. Flicce, Floh, im Engl. Flitsch, Flaw, im Wallis. Flaw, in Böhm. Fleck, im Schwed. Flick, und Flik, alle in der Bedeutung eines Lappens, eines Stückes. Im Nieders. sind Plaggen, platte, ausgestochene Rasen.

nes oder abgeschnittenes Stück Zeug, Leder u. s. f. ein Lappen, in den gemeinen Mundarten auch ein Flicken. Einen Fleck aufsetzen, auf den zerrissenen Theil eines Kleides oder Schuhes. Den Fleck neben das Loch setzen. Flecke auf die Schuhe setzen; s. auch Fleckeln. In welcher Bedeutung in der niedrigen Mundart der Meißner der Plural auch Flecker lautet. Die Stücke Rindsleder, woraus die Schuster die Absätze zusammen setzen, heißen bey ihnen gleichfalls Flecke, imgleichen Köder. Siehe auch Halb-Fleck. 2) Ein abgeschnittenes Stück Zeuges zu einem gewissen Gebrauch, imgleichen verschiedene solchen Stücken ähnliche Theile der Kleidung, besonders im Oberdeutschen. Brustfleck, dasjenige Stück Leder, welches die Schuster vormachen; s. Th. VII, S. 141. Haubenfleck, ein Stück Zeuges zu einer Haube. In und um Nürnberg führt die Schürze den Namen des Fleckes, und an andern oberdeutschen Orten des Vorfleckes. Ein Spitzenfleck, eine Spitzenschürze, ein Hausfleck, eine Hausschürze. 3) Stücke von den Gedärmen und Eingeweiden der Thiere, in den Küchen und bey den Fleischern. Eine Pastete von Flecken. Daher Fleckfieder, in einigen oberdeutschen Gegenden, z. B. zu Wien, eine Art Fleischer, die sich allein mit Sieden der Kaldaunen beschäftigen.

Fleck-Fieber, ein jedes faules oder hitziges Fieber, bey welchem rothe oder blaue Flecken zum Vorschein kommen. In engerem Verstande führt nur diejenige Art diesen Namen, bey welcher diese Flecken mit zur Crisis gehören, und welche am häufigsten Petechien, Petesschen, und das Fieber Petechialfieber, genannt werden; ein Wort, welches aus der italiänischen Sprache entlehnt ist, und einen Floh bedeutet, weil die Flecken gemeiniglich die Gestalt der Flohstiche haben.

Die Arzneywissenschaft zeigt uns drey Stuffen oder Grade der bösartigen Krankheiten, (s. Th. XIII, S. 303, fgg.) von welchen das bösartige Fluß- oder Ca-

tar-

tarrhalsfieber, der geringste, das Fleckfieber der zweyte, und die Pest der dritte und höchste Grad ist. Alle diese drey Krankheiten haben unter sich eine Verwandtschaft, in so weit sie bösartig sind; sie sind aber darin von einander unterschieden, daß das Fleckfieber und die Pest ausserdem noch mit einer giftigen Eigenschaft verknüpft, und also gefährlicher, als das bösartige Flußfieber, sind. Die jezt gedachte Aehnlichkeit macht auch den wahren Unterschied zwischen dem Fleck- und dem bösartigen Flußfieber ungemein schwer.

Das erste Entscheidungszeichen ist dieses, daß bey einem Fleckfieber allemal Flecken vorhanden sind; bey einem bösartigen Catarrhalfieber hingegen trifft man sie nicht bey allen Kranken an. Das zweyte ist dieses, daß das Fleckfieber gleich im Anfange mit Kopfschmerzen und Schwere des Hauptes sich äußert, jenes aber mit catarrhalischen Zufällen, als: Schnupfen, schwerer Brust ꝛc. Bey einem Fleckfieber pflegt zwar auch gemeiniglich ein Halsweh zu seyn; allein, solches stellt sich nicht im Anfange, sondern erst in der Folge des Fiebers ein. Drittens ist das Fleckfieber weit giftiger und bösartiger, als das Catarrhalfieber, es ist dabey sehr ansteckend, greift den Menschen heftiger an, und tödtet in kürzerer Zeit. Man kann es mit Recht pestartig nennen.

Die Flecken sind in beyden Krankheiten fast nicht von einander unterschieden, indem sie insgemein wie Flohstiche erscheinen, und von dem Frieseln, Scharlach und Nesselsucht darin unterschieden, daß die Flecken nicht so erhaben, als die letztern sind, auch ohne Jucken und ohne eine besondere Empfindung in der Haut hervor treten. Dieser Umstand ist recht sehr zu merken, und zeigt an, daß die Flecken im Fleck- und bösartigen Flußfieber nicht von einer flüchtigen salzigen Schärfe, wie im Frieseln, Scharlachfieber ꝛc. entstanden sind, sondern vielmehr von einer Fäulniß, welche sich in allen Säften des Körpers ausbreitet und das Blut auflöset.

Die Flecken können aber auch darin zum Unterschiede zwischen den beyden bösartigen Fiebern dienen, daß sie in dem Flußfieber mit Erleichterung des Kranken, im Fleckfieber aber ohne Erleichterung, zum Vorschein kommen. Es ist vielmehr eine traurige Anzeige, wenn viele Flecken in der Haut stehen, welches ein tödliches Verderben der Blutmasse ankündiget.

Von den wahren Flohstichen unterscheiden sich die Flecken darin, daß ein Flohstich in der Mitte einen rothen Punct hat, wo der Floh den Stachel in die Haut gesetzt hat; bey den Petechien hingegen trifft man dergleichen Punct nicht an.

Sobald das flüchtige Gift in den Körper gedrungen ist, beklagen sich die Kranken über eine ungewöhnliche Schwere im Haupte, und über Kopfschmerzen. Die Sinne sind dabey gleichsam dumm und benebelt. Eine durchdringende Mattigkeit verbreitet sich durch alle Glieder des Körpers, wodurch die Angegriffenen zu allen Geschäften untüchtig gemacht werden. Bey den meisten nimmt diese Ermattung so schnell zu, daß sie nicht vermögend sind, sich zu bewegen, auch nicht einmal lange aufrecht zu sitzen. Schwindel, Anwandelungen der Ohnmacht, Uebelkeiten, Beängstigungen, schlaflose Nächte, eine beklemmte Brust, Zittern der Muskeln und Sehnen, sind die gewöhnlichen Beschwerden. Phlegmatische Personen verspüren wenig Hitze, aber eine desto größere Entkräftung und eine beständige Schläfrigkeit, ob sie gleich keinen ruhigen und erquickenden Schlaf genießen, sondern in einem mit Phantasien vermischten Schlummer liegen. Andere, die ein lebhafteres Naturell besitzen, haben eine merkliche Hitze, mit geschwindem und etwas starkem Puls, und phantasieren dabey.

Das Merkwürdigste bey dem Fleckfieber, ist die schnelle Veränderung der Gesichtszüge. Es sind dieselben verstellt, die lebhafte Farbe ist verschwunden, das ganze Gesicht scheint aufgedunsen und mit einer Todtenfarbe überzogen zu seyn. Das Feuer der Augen ist erloschen; sie erscheinen trübe, etwas gedrungen, bey einigen gelblich, bey andern entzündet. Bey Phlegmatischen sind sie schwer, schläfrig und im Schlafe halb geschlossen. Mit der schnellen Verwandlung des Gesichtes ist auch eine plötzliche Veränderung des Gemüthes begleitet. Der munterste Geist wird von einer schwermüthigen

thigen Traurigkeit überfallen, welche bey einigen bis zu einer Art der Verzweiflung steigt. Träge Personen gerathen in eine unüberwindliche Kleinmüthigkeit. Ihre Seele ist furchtsam, niedergeschlagen, muthlos, und beschäftiget sich unaufhörlich mit den Gedanken eines unvermeidlichen Todes. Mechanische Empfindungen, mit untermengten Schluchzen, oder unterdrückten Seufzern, sind natürliche Folgen einer beklemmten Brust und gespannten Herzgrube. Die Veränderung erstreckt sich so gar auf die Stimme, welche matt, leise und unvernehmlich ist, auch oft einen ungewöhnlichen Ton annimmt. Die Ursache davon liegt theils in der großen Schwäche, theils an der Zunge selbst, welche allemal bey dieser Krankheit mit angegriffen wird. Sie ist bey den meisten beständig trocken, weiß und unrein. Nach einigen Tagen dringt sie auf, und wird dunkler an Farbe. Bey einigen entdeckt man Bläschen; wenn aber der Brand sich einstellt, wird sie trocken, schwarz und steif, wobey die Sprache nicht anders als unvernehmlich seyn kann.

Es ist schwer, aber auch überflüssig, alle Zufälle zu beschreiben, die bey dem Fleckfieber bey vielen Kranken beobachtet werden, worunter auch ein drückender Schmerz über den Augen und in den Schläfen, Reißen in den Gliedern, insbesondere in der Hüfte, zu zählen sind. Es gehören solche nicht mit zu den wesentlichen Anzeigen und zu den Hauptbegriffen dieses Fiebers. Die Umstände mögen bey den Kranken noch so verschieden seyn, so können sie uns doch niemals in der Beurtheilung irre machen, wenn wir nur die wesentlichen Zeichen beständig zum Grunde legen.

Die Dauer des Fleckfiebers läßt sich nicht genau nach Tagen bestimmen. Es würde solches leicht seyn, wenn dieses Fieber jederzeit von gleicher Beschaffenheit wäre. Allein, ob es gleich bösartig und giftig ist, so bemerkt man doch, daß es in gewissen Jahrszeiten weit heftiger, als zu einer andern Zeit, wüthet. Gemeiniglich ist seine Dauer in 14 oder 20 Tagen geendigt; bey

einer

einer heftigen Wuth dauert es nur 5 oder 6 Tage, in welcher Zeit das Schicksal des Kranken entweder durch ein erhaltenes Leben, oder durch den Tod, entschieden ist.

Nur diejenigen sind so glücklich, ihr Leben zu retten, bey denen das Gift durch eine critische Ausleerung, entweder durch den Schweiß, oder durch einen Durchfall, aus dem Körper geführt wird. Bleibt hingegen das flüchtige Gift in dem Körper zurück, weil entweder die Kräfte der Natur zu schwach sind, solches auszutreiben, oder wenn sie durch ein verkehrtes Verhalten in dieser Wirkung verhindert werden, und sich in den innern Theilen fest setzt, so kann man nichts gewisseres als den Tod, oder eine andere langwierige Krankheit, erwarten.

Bey andern, mit einem Ausschlage vergesellschafteten, Krankheiten, hat man ein ziemlich sicheres und entscheidendes Merkmal an den Flecken. Der Kranke kann einen erwünschten Ausgang hoffen, wenn solche zu rechter Zeit zum Ausbruch kommen; bey dem Petechialfieber hingegen verursacht die Erscheinung der Flecken keine Erleichterung, und giebt den Patienten und Aerzte wenig Trost. Ihre häufige Erscheinung zeiget vielmehr von einem gänzlichen Verderben des Blutes und der übrigen Säfte. Es mögen also dieselben früh oder spät zum Vorschein kommen, so kann man daraus doch nichts gewisses auf die Folge schließen. Nur die Farbe der Flecken zeigt die innere Beschaffenheit des Körpers mit vieler Zuverlässigkeit an. Insgemein zeigen sie sich am vierten, fünften oder sechsten Tage, auch wohl später, bey einigen erst nach dem Tode. Zuerst erblickt man sie auf dem Rücken, weil dieser insgemein wärmer ist, als die übrigen Theile des Körpers. Die hellrothe Farbe wird für die beste gehalten: alle übrige aber, als: die purpurfarbigen, grünen, dunkelbräunlichen, bleyfarbigen, blauen oder gelben Flecken, wie Sommersprossen, zeigen große Gefahr an. Nicht selten verschwin-

schwinden sie, und es kömmt an ihrer Stelle ein frieselartiger Ausschlag.

Die Natur und Beschaffenheit des Giftes in dem Fleckfieber, kennen wir nicht anders, als in den Wirkungen, die dasselbe in unserm Körper hervor bringt. Ohne Zweifel muß es sehr subtil und durchdringend seyn, weil es in sehr kurzer Zeit in das Nervengewebe dringet, den Nervensaft vergiftet, und eine allgemeine und schnelle Fäulniß in dem ganzen Körper ausbreitet. Ob der Ursprung dieses giftigen Dunstes in der Luft, oder in der Ansteckung zu suchen sey, ist noch zweifelhaft; doch halte ich das letztere für wahrscheinlicher. Welche ungemein große Menge dieser giftigen Ausdünstung würde nicht vorhanden seyn müssen, wenn der Luftkreis damit angefüllet werden sollte! Alle Verhinderungsmittel würden alsdann größtentheils vergebens seyn, da ein jeder die vergiftete Luft unaufhörlich in sich ziehen muß. Ich läugne nicht, daß eine schädliche und ungesunde Witterung, welche, auf eine sehr merkliche Weise, auf unsern Körper wirkt, vieles zur schnellen Ausbreitung des Fleckfiebers beytragen könne, weil dabey insgemein die Ausdünstung leidet, und Unordnungen in unsern Säften erreget werden; allein, weit wahrscheinlicher ist es, daß die Ansteckung die Fortpflanzung dieser Seuche einzig und allein befördere. Man vermeide nur die Orte, wo solche Kranke sind; man fliehe den Umgang mit denen, die mit den angesteckten Gemeinschaft haben: so wird uns dieses fürchterliche Uebel nicht so leicht angreifen können.

Weil es aber nicht in allen Umständen möglich ist, solchen Vorfällen auszuweichen, insbesondere in den Städten: so erfordert die Erhaltung unserer Gesundheit, daß wir beständig auf unserer Hut seyn, und durch vorbauende Mittel das Uebel von uns abzuwenden suchen. Solches geschieht, theils durch ein eingeschränktes Verhalten in der Diät, Leidenschaften und in unse-

rer ganzen Lebensart. Ein Vollblütiger versäume nicht, den Ueberfluß des Blutes durch den Aderlaß zu vermindern; er genieße keine andere als leicht zu verdauende Speisen, insbesondere solche, welche säuerlich sind. Des Abends esse man entweder gar nichts, oder doch nur wenig. Vornämlich muß man darauf bedacht seyn, die Luft seiner Wohnung zu reinigen, welches durch tägliches Räuchern mit Wachholder, oder Essigdampf, geschieht. Verspürt man, daß der Magen mit Unreinigkeiten beladen ist, so nehme man eine Abführung, oder zum öftern von einem mit Rhabarber und englischem Salz vermischten Pulver. Bey dem unvermeidlichen Umgange mit Angesteckten, gebrauche man die Vorsicht, den Speichel nicht herunter zu schlucken, sondern allemal auszuwerfen, und käue, um diesen Auswurf des Speichels desto leichter zu befördern, Angelik, Pimpinell, oder auch eingemachte Kalmuswurzel. Die Tobacksraucher haben hiebey einen sehr wichtigen Vortheil, indem sie öfter zum Ausspucken gereizt werden, und durch den Rauch die giftige Ausdünstung des Kranken von sich abhalten.

Bey der annahenden Gefahr des Fleckfiebers, sind Aderlaß, Abführungen und schweißtreibende Arzeneyen, die sichersten Hülfsmittel, das Fleckfieber abzuwenden, oder den Angriff desselben zu schwächen. Diejenigen, welche das Fleckfieber ohne diese Vorbereitung überfällt, haben freylich viele wichtige Vortheile verabsäumt, die in der Folge selten ersetzt werden können; indessen will ich auch diesen meinen Rath nach dem Verhältnisse der Umstände ertheilen.

Melden sich die Vorboten des Fleckfiebers mit starken Kopfschmerzen, innerlicher Hitze, großen Beängstigungen und schwerem Athem, und man weiß, daß der Aderlaß versäumt ist, oder der Körper aus andern Ursachen blutreich geworden ist: so kann man, unter diesen Umständen zusammen genommen, gleich im Anfange

fange einen Aderlaß wagen. Es würde unfehlbar schädlich seyn, wenn dieses erst nach einigen Tagen geschähe; am schädlichsten aber, wenn das Fieber mit einer überwiegenden Mattigkeit einbricht.

Die Kranken, welche die Ausleerung des Magens durch ein Brech- oder Purgiermittel versäumt haben, müssen diesen Fehler durch unzählige unangenehme Empfindungen büßen. Ein bitterer oder unangenehmer Geschmack im Munde, starke Spannungen und Beängstigungen in der Herzgrube, Uebelkeiten, Kopfschmerzen, Brustbeklemmungen und noch viele andere Zufälle, sind die Folgen davon. Man muß demnach darauf bedacht seyn, den angehäuften Schleim oder Schärfe so viel als möglich abzuspühlen, und die Fäulniß, welche sich insbesondere im Magen fest setzt, durch säuerliche Sachen zu dämpfen. Empfindet der Kranke eine Uebelkeit und Neigung zum Brechen, so befördert man solches durch ein oft wiederholtes lauwarmes Getränk von Kamillenthee, von Cardobenedicten, oder auch nur durch lauwarmes Wasser. Ist aber dieses nicht, so läßt man dem Kranken von einem säuerlichen Getränke wenig auf einmal, aber oft, trinken. Hiezu ist das mit Essig säuerlich gemachte Gerstenwasser, oder bloß Essig und Wasser, und die übrigen Getränke, die ich weiter unten in der Cur des bösartigen Flußfiebers beschreiben werde, dienlich.

Auch durch äußerliche Mittel kann man die in dem Magen liegende Fäulniß dämpfen und vermindern, weil eine Menge Feuchtigkeiten sich durch die Schweißlöcher der Haut in den Körper zieht. Ein Umschlag von Weinessig allein, oder, welches noch kräftiger ist, zur Hälfte mit Campherspiritus vermischt, auf die Herzgrube gelegt, und die Tücher wieder angefeuchtet, wenn solche trocken geworden sind; ein solcher Umschlag erquicket nicht nur den Kranken, sondern der flüssigste Theil des Essigs und Camphers dringt zugleich in den Magen,

stärkt

stärkt ihn und widersteht der Fäulniß. Es kann auch dieser Umschlag auf den Unterleib geleget, und Hände und Füße damit gerieben werden. Allenfalls darf man auch nur die äußern Theile mit Essig und Wasser waschen. Bey einer großen Mattigkeit nimmt man Rhein- oder alten Franzwein, und wäscht damit das Gesicht, die Schläfe, den Puls und die Füße. Auch so gar der Geruch des Weines ist vielen erquickend und stärkender, als die gewöhnlichen Riechspiritus.

Die Nahrung des Kranken in dem Fleckfieber, ist mit derjenigen, welche ich in dem bösartigen Flußfieber anrathen werde, einerley.

Die Reinigkeit der Luft an dem Orte wo der Kranke sich aufhält, ist auch bey dieser Krankheit besonders nothwendig. Was würden die besten Arzeneyen auszurichten fähig seyn, wenn das Zimmer des Kranken beständig mit unreinen Dünsten angefüllt wäre! Eine reine Luft ist der wichtigste Punct in der Cur. Es ist aber nicht genug, daß die Luft rein ist, sondern sie muß auch zugleich temperirt, d. i. nicht zu warm und nicht zu kalt, seyn. In einem warmen Zimmer fällt der Kranke leicht in einen abmattenden Schweiß: ist das Zimmer hingegen kalt, so stellt sich ein Durchfall ein. Wie nöthig ist es also, auf eine gemäßigte Luft zu sehen!

In dem Fleckfieber bemerkt man im Anfange bey einigen Kranken einen Durchfall, bey andern einen beständigen Schweiß. Ein gelinder Durchfall ist im Anfange mehr nützlich als schädlich; hält er aber lange an, so muß der Kranke dadurch nothwendig entkräftet werden, daher muß man denselben anzuhalten suchen. Urtheilt man, daß der öftere Stuhlgang von einer angehäuften Schärfe entstanden ist, so ist eine kleine Dosis Rhabarber dienlich. Zur Stillung des Durchfalles aber ist kein besseres Mittel, als die Chinarinde, und zwar auch noch aus dem Grunde, weil sie zugleich der Fäulniß widersteht und den Kranken ungemein stärket. Man

kann

kann von dem Pulver, nachdem der Durchfall stark oder schwach ist, ein Halbes Quent alle 4 oder 6 Stunden einnehmen. Oder, es wird 1 Loth Tormentillwurzel mit einem halben Bierglase Wasser gekocht, und der Trank dem Kranken löffelweise gegeben. Es können auch äußerliche Mittel zu Hülfe genommen, und z. B. ein Umschlag von Krausemünze, Melisse und Wermuth, klein geschnitten, in ein Säckchen genähet, mit Essig oder Wein gekocht, ausgedrückt, und warm auf den Unterleib geleget werden.

Nichts mattet den Kranken so sehr ab, als ein kalter Schweiß, wenn er sich gleich im Anfange einstellt. Er ist allemal eine unglückliche Vorbedeutung; und solche Kranke sind insgemein ein Opfer des bösartigen Fiebers. Um so viel mehr hat man Ursache, einen solchen Schweiß zu vermindern, und die Kräfte des Geschwächten zu erhalten. Es ist gewiß, daß säuerliche Sachen, als: der Citronensaft, der Vitriolgeist, auch die Säfte der säuerlichen Früchte, als: von Johannisbeeren ꝛc. auch roborirende Arzneyen, als: das Pulver von Korallen ꝛc. den Schweiß vermindern, und den Kranken gelinde stärken, daher ich sie auch mit den andern Aerzten empfehle; allein, man hat bemerkt, daß solche Mittel bey einem starken Schweiße und gänzlichen Entkräftung nicht hinreichend seyn, die unaufhörlichen Schweiße zu hemmen. Die Zeit vergeht unter dem Gebrauche ohne Nutzen, und der Kranke geht ohne Rettung zu Grabe. Man nehme daher in solchen Fällen lieber sogleich zu dem Chinatranke seine Zuflucht, indem man 2 Loth mit einem Bierglase Wasser und einem halben Bierglase Franzwein stark kochen läßt; hievon wird ½ Tasse mit einmal gegeben, und alle 4 oder 6 Stunden so lange wiederholt, bis der Schweiß allmählich nachläßt. Dieser Trank stärkt den Kranken, und wirkt dem bösartigen Gifte gerade entgegen.

Zu einer glücklichen Cur des Fleckfiebers ist es nöthig den Verlauf der Krankheit genau zu beobachten, indem dieselbe in manchen Jahren sich meistentheils mit einem Durchfalle, zu einer andern Zeit mehr durch den Schweiß, endiget. Gewöhnlicherweise stellen sich die critischen Veränderungen zwischen dem 7 und 14ten Tage, doch auch zuweilen früher oder später, ein.

Bey Phlegmatischen und Kraftlosen, ist die Stärkung des Kranken die Hauptabsicht. Man mischt in dieser Absicht unter das säuerliche Getränk Wein, oder giebt auch den Wein allein, wozu der rothe am besten ist, welcher mit Pomeranzen- oder Citronensaft noch säuerlicher gemacht wird. Arme Patienten dürfen nur gemeinen Branntwein zur Hälfte mit Weineßig vermischen, und diesen Trank löffelweise, als ein stärkendes Mittel, nehmen. Insgemein sind die Kranken, zumal im Anfange, mit Verstopfung geplagt. Dieser abzuhelfen, gebraucht man ein Klystier, wozu man die gewöhnlichen nehmen kann, oder auch von Molken allein.

Viele berühmte Aerzte rühmen zwar die Wirkung der spanischen Fliegen in großer Entkräftung; allein, sie glauben, daß solche im Anfange der Krankheit schädlich, und nur gegen das Ende heilsam seyn, wenn der Kranke träge und schläfrig ist. Sie gehen gar so weit, daß sie glauben, die spanischen Fliegen lösen das Blut auf und vermehren die Fäulniß. Es ist aber nicht wohl wahrscheinlich, daß die wenigen flüchtigen Theile, welche in kurzer Zeit in das Blut dringen, eine solche allgemeine Verwandlung desselben bewirken können. Die Auflösung zu verhüten, wird das Fliegenpflaster mit etwas Campher vermischt. Dieser Zusatz ist in der That gut; er vermindert die Schmerzen und verhütet eine starke Entzündung. Weil aber die spanischen Fliegen ein reizendes Mittel sind, so trage ich kein Bedenken, selbige auch im Anfange bey denen Kranken, welche äußerst entkräftet sind, und beständig in einer Art von Schlafsucht liegen, zu gebrauchen. An ihrer Statt kann man auch das Senfpflaster nehmen, oder Merrettig mit Sauerteig.

Bey Kranken, welche von stärkerer Natur sind, Wallungen haben, und bey denen der Puls gespannt ist und geschwinde schlägt, kann man sich des Camphers zu

2 Gran

2 Gran mit einer Dosis von einem temperirenden Pulver, worunter Krebssteine gemengt sind, bedienen, und alle 3 oder 4 Stunden geben. Die Stärkungen, welche mit Wein und hitzigen Sachen zubereitet sind, müssen bey diesen Kranken behutsam gebraucht werden. Die mit Wein gemachten Molken dienen, wenn kein Durchfall vorhanden ist, zur Kühlung, und befördern zugleich einen gelinden Schweiß.

Endiget sich das Fleckfieber gewöhnlicherweise mit einem Schweiße, so kann man gegen den siebenten Tag Fliederkamillen- oder Cardobenedictenthee trinken lassen.

Ohne China würde man in vielen Fällen den Kranken nicht retten können. Nur eine Unbequemlichkeit ist mit dem Gebrauche derselben verbunden, daß sie nämlich Verstopfungen verursachet. Ist der Leib verstopft oder gespannt, muß man entweder eine Abführung von Manna und Rhabarber geben, oder den Leib mit Klystieren offen erhalten. Will man zugleich den Schweiß befördern, so wird sie mit gleichen Theilen von der Alantwurzel versezet und stark gekocht.

Fleck-Kugel, Fr. Savonette à détacher les habits, Seife in Gestalt einer Kugel, Flecken damit aus den Kleidern zu bringen; siehe Flecken 2.

Fleck-Sieder, siehe oben, S. 88.

Fleckeln. 1. Bey den Schuhmachern, die Schuhe fleckeln, lederne Flecke auf die Schuhe befestigen; Schuhe beflecken. 2. Bey den Jägern, zur Uebung nach einem Brete schießen.

Flecken, das vorige Wort Fleck, welches aber im Hochdeutschen in der verlängerten Form am üblichsten ist.

1. Ein bewohnter Theil der Erdfläche. 1) Ein Hof, Meierey oder Dorf mit der dazu gehörigen Flur in welchem Verstande im Nieders. ehedem auch Bick üblich war. Doch in dieser Bedeutung ist es im Hochdeutschen veraltet, nicht aber im Oberdeutschen, wo Flecken noch ein großes Dorf bedeutet. Im Hochdeutschen

hingegen bezeichnet es, 2) nur noch ein Mittelding zwischen einem Dorfe und einer Stadt, ein Dorf mit städtischen Gewerben, so aber keine, oder doch nur einige Stadtgerechtigkeit hat, und im gem. Leben auch oft ein Städtchen heißt. Hat ein Flecken das Marktrecht, so wird er ein Marktflecken, oft aber nur ein Markt schlechthin genannt; Fr. Bourg, Niederf. Blek, Dän. Flecke. Doch sind Flecken und Marktflecken in diesem Verstande mehr in Niederdeutschland, Markt aber mehr in Oberdeutschland üblich. In andern Gegenden, z. B. in Westphalen, wird ein solcher Flecken auch ein Weichbild, imgleichen eine Freyheit genannt.

2. Eine kleine irreguläre Fläche oder Stelle von einer andern Farbe; im Oberd. ein Fleck. (*) 1 Ueberhaupt. Ein weißes Pferd mit blauen Flecken. Weiße Flecken an den Füßen der Pferde; siehe Balzane. Blaue Flecken auf der Haut; siehe Blaues Maal. Die Flecken oder Binderflecken, im Oberdeutschen die Masern; siehe Masern. Flecken in den Augen der Menschen, wie sie zu verzehren; siehe Th. III, S. 19. Flecken oder Maal auf den Augen der Pferde; s. Th. III, S. 40, f. Leberflecken, linsenförmige Flecken, Sommerflecken, und andere im Gesichte befindliche Maalzeichen; s. Th. II, S. 144, fgg. 2) Besonders, fehlerhafte irreguläre Flächen von einer andern oder veränderten Farbe, L. Macula, Fr. Tache.

Zur Herausbringung der Flecken aus der Wäsche und den Kleidern, giebt es in großen Städten beson-

dere

(*) In dieser ganzen zweyten Bedeutung lautet es nach dem Muster der Oberdeutschen auch bey einigen Hochdeutschen der Fleck, und im Plural die Flecke. Bey dem Notker lautet dieses Wort Flacchen, und Flecchen, und in dem alten Gedichte auf den heil. Anno Vlekke, im Niederf. Plack, Placke, im Schwed. und Isländ. Fleck, im Griech. πλαγις. Wachter leitet es von Bli-her; allein das Wort Fläche hat wenigstens eben so vieles Recht an die Abstammung dieses Wortes.

dere Fleckausmacher, Fr. Degraisseurs. Es ist aber beym Herausbringen der Flecken ein großer Unterschied zwischen wollenen und seidenen Zeugen, delicaten und gemeinen Farben, Fett- Wein- und andern Flecken zu beobachten. Wer nicht recht vorsichtig damit umzugehen weiß, verdirbt oft die kostbarsten Kleidungsstücke, oder vergrößert die Flecken. Den Fleckkugeln und Fleckseifen, welche die Tablettkrämer (Colporteurs) auf Messen, Jahrmärkten ꝛc. herumtragen, ist wenig zu trauen.

Die Fleckkugeln werden insgemein folgendergestalt verfertiget. Man nimmt ½ Pfund klein geschabte venetianische Seife, 3 Unzen Spieköhl, 4 Löffel voll Ochsengalle, und so viel Citronensaft als nöthig ist, die Stärke, die unter obiges gemischt wird, anzufeuchten. Hieraus werden Kugeln gemacht. Ehe man sie aber brauchet, müssen sie recht trocken geworden seyn. Die Flecken werden mit warmen Wasser ausgewaschen, hernach mit der Fleckkugel überstrichen, und darauf wieder mit warmem Wasser rein ausgewaschen.

Ein allgemeines Fleckwasser, soll folgendes seyn. Man nimmt 2 Pfund Brunnenwasser, thut Pottasche einer Wallnuß groß, hinein, und schneidet eine Citrone in kleine Stücke. Dieses mit einander wohl geschüttelt, und vermischt, muß 24 Stunden an der Sonne stehen, alsdann muß man es durch feine Leinwand durchseihen, und das klare Wasser zum Gebrauch aufheben. Wenn vermittelst desselben der Flecken weggebracht ist, soll man die Stelle mit gemeinem Wasser auswaschen.

Ich halte aber von diesen und andern angepriesenen allgemeinen Mitteln wider alle Arten von Flecken, so wenig wie von Universalarzneyen. Da die Dinge, welche Flecken verursachen, und die Zeuge selbst, worauf sich solche befinden, von so verschiedener Beschaffenheit sind, so erfordern dieselben auch eine verschie-

dene Behandlung. Ich werde das Wesentlichste davon anführen.

Die auf grünen Tüchern und seidenen Zeugen von verschiedenen Säften hervorgebrachten blauen Flecken werden mit Salmiakgeiste (Spiritus salis ammoniaci,) welcher aber vorher mit einer gleichen Quantität Wasser zu vermischen ist, hinweg gemacht. Man muß aber, so bald der Flecken vergangen ist, mit Wasser nachwaschen, sonst entsteht ein gelber Flecken.

Es läßt sich gedachten Zeugen auch durch folgendes Wasser die verlorne Farbe wieder ertheilen. Man löset in 1 Quart Brunnenwasser ½ Loth Pottasche auf, und benezt mit diesem durchgeseiheten Wasser den Flecken. Wenn die Auflösung trocken geworden ist, benezt man ihn nachmals, und wäscht sodann alles mit gemeinem Wasser aus.

Von Eisenflecken, siehe Th. X, S. 683, f.

Der Essigflecken, wird weiter unten, bey den Obst- und Weinflecken, S. 107, f. Erwähnung geschehen.

Die Fett- und Oehlflecken, würden sich insgesamt mit einer Seife leicht vertilgen lassen, wenn man allemal von der ächten Farbe des Gewandes überzeugt seyn könnte; allein, im entgegengesezten Falle vergeht zwar der Flecken, aber mit ihm zugleich die Farbe des beschmuzten Zeuges. Man wählt einen Körper von dem man aus Erfahrung weiß, daß ihm das Fett eben so stark, als dem Zeuge, anhängt. Dergleichen sind Löschpapier, gemeine oder venetianische Kreide, weißer Thon ꝛc. Lezterer ist vorzüglicher, weil er sich nicht so fest, als die Kreide, an dem Zeuge anzusezen pflegt. Wenn man also dergleichen trocknen Thon auf den Flecken schabet, und das Fett oder Oehl, vermittelst einer glühenden Kohle in einem Löffel, flüssig macht, so zieht sich ein Theil des Fleckens in den Thon, und der Flecken nimmt ab; er verschwindet aber gänzlich, sobald man dieses etlichemal mit frisch aufgeschabtem Tho-

ne

ne wiederholt hat. Man kann auch den Thon mit Wasser zu einer Salbe verdünnen, und diese auf den Flecken bringen. Ist alsdann der Thon trocken, und die Arbeit etlichemal wiederholt worden, so erreicht man gemeiniglich seine Absicht mit weniger Mühe.

Die Fettflecken lassen sich insonderheit aus seidenen Zeugen bringen, wenn man Küchensalz in einem neuen Tiegel röstet, den Flecken mit dem heißen Salze bestreuet, Löschpapier darauf leget, und alsdann mit einem heißen Bügel oder Plätteisen behutsam darüber wegfährt, wonach sich das Fett aus dem Zeuge in das Salz und Löschpapier zieht.

Oder: man nimmt das Gelbe von einem Ey, bestreicht den Flecken damit, leget alsdann eine Serviette darüber, nimmt Wasser in die Hand, welches so heiß gemacht seyn muß, wie man es leiden kann, und läßt solches in die Leinwand und das ganze Zeug stark einziehen. Man reibet alsdann tüchtig einen Augenblick durch, und wiederholt solches zwey oder dreymal, wobey man jedesmal von neuem Wasser nimmt. Der Flecken wird solchergestalt durch das Eygelb weggenommen, und dieses in das darauf gelegte leinene Tuch gezogen seyn. Man wäscht hernach den Ort, wo der Flecken gesessen hat, mit reinem Wasser aus, und läßt ihn im Schatten trocknen.

Oder: man nimmt 6 Loth venetianische Seife, schneidet sie ganz klein, läßt sie bey dem Feuer mit einem Quart Wasser gehörig auflösen, und alsdann wieder erkalten. Hierauf werden 6 Eyerdotter genommen, und mit einem Rüthchen geschlagen, indessen man das Seifenwasser nach und nach zugießt. In diese Masse tauchet man eine Bürste, und reibt damit den Flecken, wäscht ihn hierauf wiederum in reinem kalten Wasser aus, und trocknet ihn endlich mit einer Serviette ab. Bey Flecken von Theer und Wagenschmier, verfährt man eben

eben so; nur muß man den Flecken vorher mit Baumöhl oder ungesalzener Butter erweichen.

Der Erfahrung zu Folge, lassen sich Firniß, Oehlfarben und andere dergleichen kleberige Materien am leichtesten aus seidenen Zeugen bringen, wenn man die befleckten Stellen vermittelst eines leinenen Tuches etlichemal mit Terpenthinöhl überstreicht. Der Geruch ist zwar unangenehm, er vergeht aber geschwinde und gänzlich wieder.

Um Fett- und Oehlflecken aus Kupferstichen zu bringen, nimmt man Schafknochen, und brennt sie zu Pulver. Mit diesem Pulver reibt man den Flecken auf beyden Seiten des Bogens; alsdann legt man den Kupferstich zwischen zwey Blätter reines Papier, thut ihn unter eine Presse, und läßt ihn die Nacht hindurch darunter, da sich dann der Flecken ausziehen wird. Sollte man aber noch etwas davon sehen, so kann man den Versuch noch einmal wiederholen.

Kaffeeflecken können folgendergestalt aus den Kleidern gebracht werden. Man nimmt frisches Wasser, thut eine Hand voll Salz darein, rührt es wohl durch einander, und wäscht die befleckten Stellen damit.

Die Regenflecken aus den neuen Kleidern zu bringen, nimmt man geflossenes Weinsteinsalz (Oleum tartari per deliquium) und Regenwasser, thut solches zusammen in ein Glas, schüttelt es wohl durch einander, und läßt es hernach eine halbe Stunde stehen. Mit diesem Wasser werden die Regenflecken subtil bestrichen, alsdann mit einem weißen leinenen Tuche nach dem Glanze nieder gestrichen, und mit einem warmen Bügel- oder Plätteisen überfahren.

Die Stockflecken aus dem leinenen Zeuge zu bringen, vermischt man ½ Loth Salmiak mit 2 Händen voll gemeinen Salz, stößt es zu einem Pulver, thut es in einen neuen Topf, gießt 2 Quart Flußwasser hinzu, und läßt es ½ Stunde kochen, so ist das Wasser fertig. Man nimmt die Wäsche, worin die Stockflecken sind, breitet sie trocken

auf

auf einen Grasboden aus, benezt die Orte einigemal mit diesem Wasser, läßt es an der Sonne trocknen, und verfährt nachher etlichemal auf dieselbe Art damit.

Auf Flecken von Theer, Wagenschmier, Schuhwachs ꝛc. streicht man etwas Eyergelb, läßt es beynahe trocken werden, und reibet es hernach mit laulichem Wasser ab. Einige wiederholte Versuche nehmen alles Unreine hinweg.

Man kann auch, wie bereits erwähnt worden ist, den Flecken mit Baumöhl, Spieköhl, oder ungesalzener Butter bestreichen, und hernach mit weißem Flanell, zwischen 2 Fingern, etlichemal abreiben. Dadurch wird aus dem vorigen ein Fettflecken, der mit Thon oder andern, oben S. 102, f. angezeigten, Mitteln wegzubringen ist. Noch besser ist der Terpenthinspiritus, weil dieser nicht den Fettflecken, wie Oehle, zurück lässet.

Einige Tropfen starker Weingeist, die man einige Augenblicke auf dem Theerflecken sitzen läßt, wenn man ihn alsdann zwischen zween Fingern reibet, gehöret ebenfalls zu den guten Gegenmitteln.

Auf eben diese Art können sowohl diese, als auch Wachs- und Staubflecken, so gar aus seidenen Zeugen weggebracht werden, wenn man nur hernach die befleckt gewesene Stelle mit Brod völlig abreibet.

Wenn Theerflecken in dem Zeuge nicht zu alt geworden sind, soll auch folgendes Mittel dawider helfen. Man nimmt sehr fette Lichtschnuppe, und schmiert dieselbe über und über dick auf den Flecken; läßt ihn also 1 oder 2 Tage, und wäscht alsdann die Lichtschnuppe mit sehr heißem Wasser und dabey wohl eingeschmierter Seife ab, da alsdann die Theerflecken zugleich mit weggehen.

Tintenflecken, lassen sich, wenn sie noch frisch sind, aus weißem Zeuge mit scharfem Essig leicht heraus bringen, wenn der Flecken einigemal darein getunket, und eine Weile also darin gelassen, nachher aber heraus genommen und mit heißem Seifenwasser gewaschen wird.

Oder, man benezt den Flecken mit der wässerigen Solution des Sauerkleesalzes (Sal acetosellæ,) hält ihn alsdann über den Dampf eines siedenden Wassers, wiederholt dieses Verfahren etlichemal, und wäscht hernach den Flecken in kaltem Wasser ab. Ist aber der Tintenflecken schon lange in der Wäsche gewesen, so kann man ihn, wie im X. Th. S. 683, f. in Ansehung der Eisenflecken gezeigt worden ist, mit Citronensaft auf einem zinnernen Teller heraus bringen. Einige nehmen Citronensaft, und waschen es mit reinem Wasser wohl aus. In Ermangelung des Citronensaftes, kann auch der Saft von unreifen Trauben oder Sauerampfer genommen werden. Zwanzig Tropfen reinen Brunnenwassers, mit 2 bis 3 Tropfen Scheidewasser vermischt, und mit einem Hölzchen etlichemal auf den Flecken aufgetragen, thun gleiche Wirkung; nur muß der Flecken sogleich mit Wasser abgewaschen werden.

Um Tintenflecken aus Tüchern und wollenen Zeugen zu bringen, nimmt man die Hälfte von einem frischen Ey, mischt einige Tropfen Vitriolgeist darunter, wäscht den Flecken damit aus, und reibet es hernach mit einem weißen Tuche nach dem Striche, bis es fast trocken ist. Alsdann läßt man es von selbst trocken werden.

Wenn man Tintenflecken aus seidenem Zeuge bringen will, nimmt man starken Weinessig und warme Asche, thut es auf den Flecken, oder reibet ihn wohl damit, und wäscht es hernach mit Seifenwasser aus. Oder: man nimmt Ochsengalle mit warmem Wasser vermischt; oder man reibet den Flecken mit Terpenthinspiritus.

Um die Tintenflecken aus Papier und Pergament zu bringen, nimmt man Kleesalz; und gießt so viel Brunnenwasser darauf, daß es sich darin auflöset. Alsdann nimmt man ein Paar Stücke reines Druckpapier; etwa 3 oder 4mal so groß, als der Flecken ist, feuchtet solches hinlänglich damit an, leget eins von diesen Papieren über, das andere unter den Flecken, und bedeckt beyde Seiten

ten mit einigen Blättern Schreibpapier, damit die Feuchtigkeit nicht zu geschwinde herausziehe. Man leget alsdann ein Bret über dasselbe, und beschwert es mit einem Steine, damit das mit Salz befeuchtete Papier sich fest anlege. Nach einer Stunde nimmt man das benetzte Papier wieder ab; und wiederholt, wofern der Flecken noch nicht gänzlich hinweg ist, die Arbeit mit eben einem solchen und mit gedachtem Salze benetzten frischen Papiere. Findet man nun, daß der Flecken ganz oder doch größtentheils vergangen ist, so benetzt man nochmals reine Stücke Druckpapier mit reinem Wasser, jedoch ohne Salz, und verfährt damit, wie vorhin, damit solches das sich angesetzte Salz wieder an sich ziehe. Will man es recht gut haben, so leget man noch zum Ueberfluß den Bogen in eine Mulde oder in ein anderes Geschirr mit Flußwasser, und trocknet ihn hernach auf einer Leine. Den noch übrig gebliebenen blassen Flecken vertreibt man endlich durch den Dampf von angezündeten Schwefelhölzchen.

Hieben ist noch folgendes zu erinnern: 1. Daß diese Operation bey gebundenen Büchern eben so gut angebracht werden kann; nur muß das mit reinem Wasser benetzte Papier etwas größer seyn, als das Format des Buches. 2. Daß der Flecken, wenn er noch neu ist, leichter zu vertreiben ist, als ein alt gewordener. 3. Zu einem alten Flecken nimmt man das mit Kleesalz benetzte Papier wohl drey- oder viersach, damit es Salz genug halte. 4. Wenn die Tinte, indem sie auf das Papier fällt, mit Löschpapier abgenommen wird, so erfordert es hernach desto weniger Mühe.

72. St. der Hannov. Beytr. v. J. 1765, Col. 1131, fgg.

Bey Flecken, die von Obst, als: Kirschen, Maulbeeren ꝛc. und vom Weinessig, Wein ꝛc. entstehen, liegt offenbar eine Säure zum Grunde. Hier kömmt es darauf an, daß man den Zusammenhang der beflekkenden Materie mit der Leinwand, dem Tuche, der Seide ꝛc. zu vermindern suche. Man erhält diese Absicht entweder durch eine stärkere Säure, welche die schwächere überwindet, oder durch Laugensalze. Nach der ersten Methode hält man

den

den Flecken über den Dampf eines angezündeten Schwefelfadens, und wiederholt dieses etlichemal, bis der Flecken verschwindet. Nichts ist aber besser, als einige Tropfen Salmiakgeist, welche ohne Feuer bereitet worden, und in allen Apotheken zu haben ist. Man bringt ihn, vermittelst eines darein getauchten hölzernen Stäbchens auf den Flecken, der aber, wenn die Farbe nicht ächt ist, gewiß einen andern an seiner Stelle läßt.

Wenn man Tischzeug oder ander leinenes Geräth mit rothem Weine befleckt hat, pflegt man die Stelle gemeiniglich, wenn sie noch frisch ist, damit der Flecken nicht weiter um sich greife, mit Salz oder Schnupftoback zu bestreuen, und hernach mit gemeinem Wasser abzuwaschen; man wird aber finden, daß die besudelten Stellen doch immer kennbar bleiben. Besser ist es, sich, statt des Wassers, einer lauen Milch zu bedienen, sobald ein Pontackflecken gemacht worden ist, und sowohl das Salz als den Toback wegzulassen. So gar an seidenen Strümpfen hat man mit der lauen Milch glückliche Versuche gemacht. Von manchen Gattungen rother Weine aber sind die Flecken oft ganz und gar nicht aus der Wäsche wieder heraus zu bringen.

Es verdient hieben, der, nach Anzeige des 94. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769, Col. 1504, von glaubwürdigen und erfahrnen Personen gemachte und bewährt gefundene Versuch angemerkt zu werden: „daß Flecken von rothem „Weine, durch die gewöhnlichen Mittel nicht leichter aus dem „Tischzeuge heraus gebracht werden können, als zu der Zeit „wenn der Weinstock blüht.“

Eröffnetes Geheimniß der vornehmsten, noch niemalen an das Licht getretenen Wissenschaften, wie und auf welche Art ein jedes alle Flecken mit leichter Mühe und geringen Kosten aus sammet- seiden- scharlach- zeug- und tuchenen Kleidern selbst ausmachen kann ꝛc. ꝛc. Straßb. 1764, 4. 2 B.

Oeconomische Fleckenkuren, aus den Jen. Briefen an das schöne Geschlecht, st im 2. Jahrg. der Mannigfaltigkeiten, 1771, gr. 8. S. 335—339.

Der Fleckenkünstler. Frf. und L. 1773, 8. 5 B.

Flecken, ein Wort, so in doppelter Gattung üblich ist. 1. Als ein Activum. 1) Mit Flecken, d. i. kleinen Stellen von einer andern Farbe versehen, in welchem Verstande aber nur das Mittelwort gefleckt üblich ist; Nieders. placked. Ein weißes Pferd schwarz gefleckt. Die bunt gefleckte Haut der Schlange. Von fehlerhaften Flecken ist dieses Wort nicht, wohl aber fleckig und befleckt üblich. 2) in den Münzen, dem kleinen Gelde das gehörige Verhältniß der Größe geben. 3) Bey den Nadlern wird der Draht gefleckt, wenn er flach geschlagen wird. 4) Die Schuhe, Absätze flecken, neue Flecken von Leder auf die Absätze befestigen. Im Oberd. fleckt man auch Kleider, Strümpfe u. s. f. welche im Hochdeutschen geflickt werden; s. Flicken.

2. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte haben. 1) An den Flecken, d. i. Masern, danieder liegen, doch nur im Oberdeutschen. 2) Fehlerhafte Flecken verursachen. Schwarze Kirschen flecken. Das Oehl, das Fett flecket. Wasser fleckt zwar nicht, aber es benimmt doch den Glanz. Nieders. placken. 3) Leicht fehlerhafte Flecken bekommen, annehmen. Weiße Kleider flecken leicht. Nieders. auch placken. 4) Vom Flecke kommen, in der niedrigen Sprechart. Es will nicht flecken, man kommt wenig von der Stelle, bringt nichts vor sich, kommt in der Sache nicht weiter; in Bayern, es schlaunet nicht.

Flecken-Krankheit der Seidenwürmer; sieh unter Seidenwurm.

Flecken-Kraut. Mit diesem Namen werden folgende Pflanzen beleget: 1. Cassida *Tourn.* oder Scutellaria *Linn.* siehe Schild-Kraut.

2. Galega *Off.* & *Linn.* siehe Geiß-Raute.

3. Cerinthe *Linn.* siehe Wachs-Blume.

Fleckig, im Oberd. flecket, Flecken habend, in der zweyten Bedeutung dieses Wortes. 1. Ueberhaupt, kleine Flecken von einer andern Farbe habend, Fr. tacheté;

mar-

marqueté. Fleckige Schafe. Buntfleckig, rothfleckig. Fleckig im Gesichte seyn.

2. Fehlerhafte Flecken habend, Fr. taché, souillé. Das Kleid, die Wäsche ist fleckig. Ein fleckiges (befleckes) Kleid. Fleckiges Zinn, figürlich im Bergbaue, hartes und ungeschmeidiges Zinn.

Fledermaus, (*) L. Vesperrilio, Avis Sorex, Fr. Chauve-souris, ein haariges, fünfzehiges vierfüßiges Thier in Gestalt und Größe einer Maus, welches mit häutigen Werkzeugen zum Fliegen versehen ist, und nur des Nachts umher flieget.

Dieses Thier, welches von den ältern Naturforschern gemeiniglich unter die Vögel gerechnet wurde, betrachten die neuern mit größerm Rechte als ein vierfüßiges Thier, weil es außer dem Fluge mit den Vögeln fast nichts gemein hat. Denn wollte man alle Thiere, welche fliegen können, in die Classe der Vögel setzen, so müßte man auch die fliegenden Eichhörnchen, die fliegenden Eidechsen, und die fliegenden Fische, für Vögel halten. Die Fledermäuse haben nur das Ansehen der Vögel, wenn man sie nicht in der Nähe betrachtet; denn sonst zeigen sie sehr deutlich alle Kennzeichen der vierfüßigen Thiere. Sie haben wirklich 4 Füße, die in 5 Zehen abgetheilt und mit scharfen Nägeln versehen sind; an den Vorderfüßen aber sind die Zehen, außer dem Daumen, sehr lang und in die häutigen Flügel eingewebet, welche ohne Federn sind, so wie der ganze Körper, der mit feinen Haaren besetzt ist. Sie haben Ohren, Zähne, Eingeweide und Zeugungsglieder, wie die vierfüßigen Thiere. Die meisten haben 4 Ohrlappen, kleine, dunkle und versteckte Augen, eine unförmliche Nase, oder vielmehr nur Nasenlöcher und ein Maul, welches sich von einem Ohre bis zu dem andern erstrecket. Einige sind geschwänzt, andere ungeschwänzt. Sie brin-

(*) Sie hat den Namen von flattern, weil sie sie in ihrem Fluge ein flatterndes Geräusch macht.

bringen lebendige Jungen zur Welt, und säugen sie, auch so gar im Fliegen, an ihren zwo Brüsten.

Diese Thiere nisten in alten und verlassenen Gebäuden, imgleichen in Wäldern, wo sie sich hohle Bäume zu ihrem Aufenthalte erwählen.

JO. LEONH. FRISCH obs. de vespertilionum latibulis majoribus in montium speluncis, st. im 1. B. der Act. phys. med. Acad. N. C. Obs. 211.

Den Tag aber ruhen sie meistentheils, weil sie das Licht nicht vertragen können, und fliegen nur in der Dämmerung und des Nachts herum, um sich Speise zu suchen, welche bey den europäischen Fledermäusen gemeiniglich in Fliegen, Schmetterlingen und andern Insecten, bey den ausländischen aber auch in größern Thieren besteht. Speck, Talg, Oehl und alle Arten von Fett, sind ihnen ebenfalls sehr angenehm, daher man ihnen auch den Namen Speckmaus gegeben hat. Sie begatten sich in Sommer, und werfen gemeiniglich zwey Junge auf einmal. Den Winter bringen sie ohne alle Nahrung und in einer gänzlichen Erstarrung zu. Sie verbergen sich entweder in Löchern, oder hängen sich mit den Hinterfüßen an die Wände und Decken ihrer Höhlen. Sie sind, diese Jahrszeit über, meistentheils in großer Anzahl bey einander, um sich gegen die Heftigkeit der Kälte zu beschützen. Viele halten diese Thiere für giftig; welche Meinung aber wenigstens von allen Arten nicht gelten kann, weil die Chineser und Indianer gebratene Fledermäuse unter ihre Leckerbissen rechnen.

Wenn der Ritter von Linné unsere gemeine Fledermaus unter die giftigen Thiere zählt, so weiß ich nicht, welche Erfahrungen er zum Beweis seiner Behauptung anführen kann. Alle andere glaubwürdige Schriftsteller, welche die Geschichte dieses Thieres, oder die Geschichte der Gifte, berührt haben, beobachten hier ein tiefes Stillschweigen. Und wenn wir Beyspiele lesen, daß der Biß einiger großen amerikanischen Arten, deren ich weiter unten Erwähnung thun werde, Menschen getödtet habe: so haben sie dieses nicht vermöge eines Giftes, son-

sondern durch die Spitze ihrer Zunge, welche viele Wunden gemacht, und dadurch einen starken, nur mit dem Tode sich endigenden, Blutfluß verursacht haben, verrichtet.

Hrn. Prof. Gmelin allgem. Gesch. der Gifte, 1. Th. Lpz. 1776, 8. S. 297.

Da die Fledermäuse in der Abenddämmerung, und zwar nicht besonders hoch von der Erde, aber sehr geschwinde, in der Luft herum fliegen, und wenn man alsdann mit einem bloßen Degen im Freyen steht, oder dergleichen zum Fenster hinaus hält, und damit blinkert: so schießen sie darnach, und stoßen sich öfters so stark daran, daß sie auf die Erde nieder fallen. Man kann sie aber auch sehr leicht mit an einer Stange aufgehängten Kletten, die man mit Mehle gepudert, fangen; sie gehen gleich darauf, weil sie dieselben für Schmetterlinge oder Nachtfalter halten, und bleiben mit den Flügeln an den Häkchen der Kletten hangen. Wenn man sie fängt, und mit Nägeln an die Wand heftet, leben sie noch einige Tage ohne Speise.

Um die Fledermäuse zu vertilgen, nimmt man eine Speckschwarte, woran man etwas Speck hat sitzen lassen, kerbet solches ein wenig mit dem Messer ein, und hält es über das Feuer, bis es heiß wird, und stark riechet. Alsdann streuet man fein gestoßenes Gift darein, und hängt es in den Kirchthürmen, auch oben im Dache in den Wohnhäusern, auf.

Hannov. Magaz. 27. St. v. J. 1767, Col. 429.
Berl. Samml. 4. Band, S. 495.

Sonst kann man sie auch vertreiben, wenn man eine Pfanne mit glühenden Kohlen unter das Dach an einen Giebel, da sie hinein fliegen, desgleichen auch eine an den andern Giebel, da sie hinaus fliegen, setzt, und gepülverten Schwefel, Vitriol, Stabwurz, Epheu, Farnkraut und Feilspäne von Pferdehufen, darauf wirft. Wenn solches zwey oder dreymal wiederholt wird, bleiben sie weg. Man soll sie auch mit dem Rauche von Epheu vertreiben können; und wo der Ahorn vor einer Thüre oder einem Fenster hängt, da, sagt man, fliegen sie nicht hinein; deswegen auch der Storch die Blätter davon in sein Nest thun soll.

Ue-

Uebrigens kann eine Fledermaus nicht zahm gemachet werden.

Das Fleisch wurde sonst für ein Mittel wider die Gicht und andere Krankheiten gehalten; die neuern Aerzte aber haben diese Meinung nicht für richtig befunden. Das Blut soll eine ezende Kraft haben, und wird zum Haarausfallen, und das Herz von Abergläubigen beym Kugelgießen, in der Meinung, sicherer damit zu treffen, gebraucht. Ihren Koth hält Leopold zum Dünger sehr nützlich.

Es geschah im J. 1747, daß von einer Kirche, worauf die Fledermäuse, die sich in Menge daselbst aufhielten, vielen Unflath gemacht hatten, die Abräumung vorgenommen werden mußte. Es wurden bis 6 Fuder Fledermäusekoth, und auch abgestorbene Fledermäuse zusammen auf einen Vorwerksacker zu Kraute gefahren; insonderheit wurden meistentheils Unterkohlrüben darauf gepflanzt. Kraut und Kohlrüben wuchsen viel besser, als auf dem Schafdünger; darauf aber wegen der vielen Geilheit, wurden die meisten Kohlrüben nicht frisch, sondern faul; das Kraut aber stand besser; und auch nach 5 Jahren hat man an demselben Orte einen Vorzug im Wachsthume, vor andern benachbarten Feldern, bemerkt.
Oecon. Nachr. 7. Band, S. 308.

Von europäischen Fledermäusen, sind sieben verschiedene Arten bekannt, welche man, außer andern Schriftstellern von der Natur- und Thiergeschichte, im 2. B. des IV Th. der allgem. Historie der Nat. Hamb. und L. 1765, 4. S. 67, fgg. in Hrn. von Büffon Naturgesch. der vierfüßigen Thiere, 5. Th. nach der Ausgabe des Herrn D. Martini Troppau 1785, 8. S. 69. fgg. und im 3. B. des neuen Schaupl. d. Nat. Leipz. 1776, gr. 8. S. 117, f. beschrieben und abgebildet findet.

Unter den ausländischen Fledermäusen, nämlich denjenigen, welche in Asien, Afrika und Amerika gefunden werden, giebt es viel größere Arten, welche den Menschen sowohl, als auch Thieren, zur größten Plage gereichen. Die bekanntesten davon sind: der fliegende

Hund von Ternate, der fliegende Hund mit rothem Halse, der Vampir und das Lanzenblatt.

Die beyden ersten Arten sind sehr gefräßig und fleischfressend; sie tödten das Federvieh und andere kleine Thiere; ja, sie fallen sogar die Menschen an, und verwunden sie. Ihr Fleisch soll keine schlechte Speise seyn, und fast wie das Fleisch von einem Rebhun oder Kaninchen schmecken. Der Vampir, Vespertilio Vampyrus *Linn.* hat diesen Namen deswegen erhalten, weil er Menschen und Thieren im Schlafe das Blut aussauget, ohne daß sie davon erwachen; s. auch Th. II, S. 80. f.

Berl. Samml. 1. B. S. 53—57; 2 Band, S. 423—437. N. Schaupl. der Nat. a. angef. O. S. 118, f.

Fledermaus, (Ostindische) Geißmelker, Caprimulgus; siehe Nacht-Rabe.

Fledermaus, (See-) Lophius *Linn.* s. Frosch-Fisch.

Fledermaus. Diesen Namen führt auch an einigen Orten, (wegen des undeutlich darauf geprägten Adlers, den der große Haufe für eine Fledermaus gehalten hat.) eine bekannte kaiserliche und polnische, wie auch schlesische Scheidemünze, deren 4 einen Kaisergroschen, 5 einen guten Groschen und 69 einen schlesischen Thaler, 120 aber einen Reichsthaler gelten. In Schlesien werden sie Gröschel genannt.

Flederwisch, (*) im Nieders. Fiddik, Fittje, Fr. Houssoir, Plumail, Plumart, der äußerste Theil oder das erste Glied eines Gänseflügels mit den daran befindlichen Federn, den man in Haushaltungen an statt eines Kehr- oder Borstwisches, um allerley Hausgeräthe vom Staube damit zu reinigen, gebrauchet, und welchen man nur bloß mit dem dicken Theile in der Hand hält. Derjenige Flederwisch aber, welchen die Drescher auf der Scheunentenne zu Abkehrung der leeren Aehren und Stürzeln

(*) Von Fleder, welches ehedem auch für Feder üblich war.

geln von den ausgedroschenen Körnern brauchen (s. Th. I, S. 44, den Art. Abfledern, und Th. IX, S. 585), ist an eine ungefähr 4 Ellen lange Stange gemacht, und hat seinen ordentlichen Platz in der Scheuntenne.

Im gem. Leben sagt man von einer spröden Jungfer, sie habe Flederwische feil, zu welchem Ausdrucke ein stolzes Frauenzimmer Gelegenheit gegeben haben soll, die jedem ihrer Freyer mit einem Flederwische nachzukehren pflegte, aber endlich so arm ward, daß sie diese ihre Flederwische auf dem Markte verkaufen mußte.

Flegel, ein Werkzeug zum Schlagen. 1. Eigentlich in der Landwirthschaft, an einer Stange bewegliches starkes Stück Holz, zum Dreschen, ein Flegel, Dreschflegel, und in weiterer Bedeutung dieses ganze Werkzeug selbst, Handflegel, Fr. Fleau; siehe Th. IX, S. 561, f.

2. Figürlich, ein niedriges Scheltwort auf einen groben bäuerischen und ungeschickten Menschen, Fr. Lourdaut, Rustre, vermuthlich, so fern Flegel ehedem auch einen Drescher oder Bauer bedeutet haben mag.

Flegel-Henke, ist eben das bey den Dreschern, was das sogenannte Richtwahl bey den Zimmerleuten ist, wenn dieselben ein Haus gerichtet haben, und unter diesem Namen eine Mahlzeit bekommen. Denn dergleichen bekommen auch unter jenem Namen die Drescher, wenn sie gänzlich ausgedroschen haben, und nunmehr ihre Flegel dasselbe Jahr an den Nagel henken, als wovon dieselbe ihren Namen bekommen hat.

Flegel-Kappe. 1. Eine lederne Kappe, vermittelst deren der Flegel an der Stange (Handruthe) befestiget wird; siehe Th. IX, S. 563.

2. Wegen einiger Aehnlichkeit auch die Hakse oder das hinterste Bein an den Schöps- oder andern Keulen, welches auch das Mägdebein heißt, weil es gemeiniglich den Mägden gegeben wird.

1. Fleihen, spühlen, waschen; siehe Flauen.

2. Fleihen, so eigentlich das niedersächsische flijen, in Ordnung legen, putzen, zieren ist, welches noch oft oft von Hochdeutsch redenden Niedersachsen gehöret wird; Schwed. fly, Isländ. hya. Daher die Nieders. Flege, der Putz, flegsam, ziemlich, Upflege, der Kopfputz, abfleihen, abräumen, befleihen, ausputzen, bearbeiten, einfleihen, einkramen, ausfleihen, auskramen u. s. f.

Fleisch, (*) L. Caro, Fr. Chair, Viande. 1. Eigentlich. 1) Alle weiche Theile der thierischen Körper, welche nicht Knochen, Haut oder Knorpel sind. Das Fleisch von vierfüßigen Thieren. Das Fleisch von Fischen. Das Zahnfleisch. In dieser weitern Bedeutung, werden die weichern Eingeweide, die Leber, Lunge, Milz, das Herz und die Nieren mit unter das Fleisch gerechnet. 2) Im engern Verstande der muskulöse Theil der thierischen Körper, welcher eigentlich aus dem Bauche der Muskeln bestehet, zum Unterschiede von dem Fette und andern weichen Theilen. Die Karpfen haben ein weiches, die Hechte ein hartes Fleisch. Bey einigen vierfüssigen Thieren ist noch ein besonderes Fleischfell, oder Fleischhaut, Panniculus carnosus, vorhanden, welches mitten im Fette liegt, und dergestalt über den ganzen Körper ausgebreitet ist, daß sich bey ihnen ein Theil Fett darüber, und ein Theil darunter befindet, und vermöge welchem sie ihre ganze Oberhaut bewegen und zusammen runzeln können, wenn sie von Fliegen und anderm Ungeziefer geplaget werden; s. auch Th. XII, S. 654.

3) In

(*) Dieses Wort lautet schon bey dem Kero Fleisk, bey Isidors Uebersetzer Fleisch, bey dem Notker und Otfried Fleisc, im Nieders. Sleesk, im Angels. Flaesc, im Schwed. u. Dän. Flesk, wo es aber Speck bedeutet, im Engl. Flesh. Ihre leitet es von Fleck, ein abgeschnittenes Stück, her, aber Wachter mit mehrerm Rechte von dem schon bey dem Ulphilas vorhandenen Leik, Fleisch; siehe Leiche.

3) In einem andern engern Verstande bezeichnet Fleisch die weichern eßbaren festen Theile der Vögel, und vierfüssigen Thiere, zum Unterschiede von diesen weichern Theilen der Fische und Wasserthiere. Im weiteren Verstande werden oft alle aus dem geschlachteten zahmen Viehe zubereitete Waaren der Fleischer, z. B. Würste, Kopf, Geschlinge u. s. f. Fleisch genannt.

2. Figürlich. 1) Die weiche, dem Fleische der Thiere ähnliche, saftreiche Substanz mancher Pflanzen und ihrer Früchte. Das Fleisch der Kürbisse, Pfirsichen, Aprikosen, Melonen, Pflaumen, Kirschen Artischocken, Schwämme u. s. f. 2) Die Farbe des durch die Haut durchscheinenden Fleisches; s. Fleischfarbe.

Die Maler unterscheiden unter Fleisch und Fleischhaltung. Die Vorstellung des Nackten überhaupt, an menschlichen Figuren, vermittelst des Colorits, heißt bey ihnen die Fleischhaltung, oder Fleischung; Fr. Carnation; die Vorstellung des Nackten einzelner Partien aber, z. B. eines Armes, eines Schenkels, einer Hand, nennen sie bloß Fleisch. Wenn man also sagt: diese Figur ist von einer schönen Fleischhaltung, (cette figure est d'une belle carnation), oder: die Fleischhaltung dieses Malers ist vortrefflich, (les carnations de ce peintre sont admirables), so versteht man darunter: der Maler hat in dem Nackten seiner Figur, d. i. in allen ihren Theilen zusammen genommen, die natürliche Fleischfarbe vortrefflich ausgedruckt. Hingegen sagt man z. B. dieser Schenkel ist von schönem Fleische, (cette jambe est d'une belle chair, oder de belle chair,) wenn man anzeigen will, daß dessen Colorit der natürlichen Farbe dieses Theiles gleiche. Man sagt auch: dieser Arm, dieses Bein ꝛc. sind wahres Fleisch (ce bras, cette jambe &c. est bien de chair), welcher Ausdruck aber eben so wohl auf das Zarte und Weiche einer bloßen Zeichnung, als auf das Colorit in einem Gemälde, passet.

Titian, Rubens, Vandyck, und fast alle Maler der venetianischen Schule sind vortreffliche Coloristen in der Fleischhaltung gewesen.

In der Kupferstecher- und Raddierkunst bedeutet Fleisch, les chairs, eben das, was Fleischhaltung bey den Malern, nämlich die nackten Partien der Figuren, welche man graben will.

Das Fleisch muß halb-rautenförmige Schnitte haben, damit der dritte Schnitt, welcher ihnen die Vollkommenheit geben soll, eine glückliche Wirkung auf sie thue. Man darf aber nicht die Rautenvierung übertreiben, weil sonst die Winkel an denen Orten, wo sie zusammen stoßen, zu schwarz ausfallen, welches eine rohe und zu schmutzige Arbeit darstellen würde. Die Schnitte müssen rautenförmiger seyn, wenn man das Fleisch der Männer von starken Muskeln, als wenn man Fleisch des andern Geschlechtes anlegt. Wenn man das Fleisch mit dem Grabstichel endigen will, ist es äußerst schwer, mit gutem Erfolge längliche Puncte anzubringen, wenn man sie nicht zum wenigsten sehr kurz macht; wiedrigenfalls machen sie ein Fleisch, welches wie von Haaren bedeckt zu seyn scheint.

Figürlich nennt man zuweilen, 3) doch nur in der niedrigen Sprechart, Fleisch, den menschlichen Leib. Ein hären Kleid auf dem bloßen Fleische tragen.

Das Fleisch ist eigentlich der vorzüglichste Theil am thierischen Körper, dessen man sich zur Nahrung bedienet. In allem Fleische und in allen Theilen der Thiere, ist ein gewisses flüchtiges, scharfes Mittelsalz, welches aus der genauen Vereinigung eines sauern oder harnartigen Salzes besteht, und welches man ein ammoniakalisches Salz nennt, enthalten: und zwar befindet sich dasselbe, nach der unterschiedenen Gattung der Thiere, bald in größerer, bald in geringerer Menge, darin. Im frischen Fleische ist es mit der Gallerte sehr eingewickelt: wenn aber das Fleisch faulet, so entwickelt sich dieses Salz; die in demselben gewesene Säure wird alsdann zerstöret, und das harnartige oder flüchtige Laugensalz behält die Oberhand. Ja, in einigen Thieren ist das Urinsalz vorhanden, ohne daß

ihr

daß ihr Fleisch faul ist, wie z. B. in den Krebsen. Da das Urin- und Ammoniaksalz im frischen Fleische nur in geringer Menge, und sehr eingewickelt, vorhanden ist: so bringt es denen, die im Genusse des Fleisches mäßig sind, nicht den geringsten Schaden; bey denen hingegen, welche täglich viel und fast bloßes Fleisch essen, äußert dieses Salz sehr schädliche Wirkungen, wie ich weiter unten zeigen werde.

Wir können der Fleischspeisen nicht ganz entbehren, weil nichts unsern Körper mehr nähret und stärket, als sie. Unser Magen besitzt auch die zur Verdauung des Fleisches nöthige Structur. Es kömmt also nur darauf an, daß wir die Fleischspeisen dergestalt zubereiten und genießen lernen, daß sie unserm Körper nicht nachtheilig werden. Hievon werde ich sogleich reden, wenn ich nur erst einen Gewissensscrupel, den manche aus der Bibel geschöpft haben, werde aus dem Wege geräumet haben.

Man findet nicht, daß die Menschen vor der Sündfluth Fleisch gegessen haben. Es ist vielmehr aus der heil. Schrift klar, daß sie von Baumfrüchten, Gartengewächsen und Milch gelebt haben. Daraus zogen einige den Schluß, daß Gott die Thiere nicht zur Speise der Menschen erschaffen und bestimmt habe; er würde solche unter denen Speisen, deren Genuß vor der Sündfluth erlaubt war, ausdrücklich mit genannt haben. Allein, durch die Zulassung des einen wird ja nicht das andere ausgeschlossen. Ueberdem war der Genuß des Fleisches vor der Sündfluth nicht ausdrücklich verboten. Daß solcher aber nach der Sündfluth als eine Folge der verderbten Begierde der Menschen anzusehen sey, ist ein ungegründeter Machtspruch. Der Schöpfer selbst gab dem Noah die Herrschaft über die Thiere, und die Erlaubniß, sie zur Speise zu gebrauchen; nur das Blutessen wird in mehrern Stellen des alten Testaments verboten, so wie auch im neuen Testamente dasselbe von den Aposteln nicht gebilliget wurde.

Die Stelle, woraus man darthun kann, daß das Schlachten der Thiere keine Grausamkeit, und der Genuß des Fleisches keine unerlaubte Sache sey, ſt. im 1 B. Mos. Cap. 9, V. 2. 3. „Eure Furcht und Schrecken sey über alle Thiere auf Er„den, über alle Vögel unter dem Himmel, und über al„les, was auf dem Erdboden kreucht. Und alle Fische im „Meere seyen in eure Hände gegeben. Alles was sich „reget und lebet, das sey eure Speise; wie das grüne „Kraut habe ich euch alles gegeben". Hier wird der Mensch zur animalischen und vegetabilischen Speise angewiesen. Im 79 St. der Hanov. Beytr. z. N. u. Vergn. v. J. 1761, Col. 1254, f. wird unter andern Ursachen, warum das Fleisch der Thiere nicht dem Menschen von Natur zur Speise bestimmt sey, auch dieser Grund angeführt, weil der Affe, welcher, seinen innern Theilen nach, dem Menschen ähnlich ist, vom Obste und nicht vom Fleische lebet. Allein, die Ungereimtheit dieses analogischen Schlusses läßt sich durch einen ähnlichen Schluß darthun. Wie wenn man auf diese Art schließen wollte, daß eine blaue Taube und ein Guckguck einerley Speise genießen müsse, weil sie in ihrer innern und äußern Gestalt eine Aehnlichkeit mit einander haben! Und doch isset die Taube kein Fleisch, welches aber der Guckguck als ein Raubvogel thut.

Der Mensch darf und kann mit gutem Gewissen Fleisch essen. Das ist weder grausam noch unerlaubt, oder den göttlichen Einrichtungen in der Natur zuwieder. Vielmehr läßt sich das Fleisch am leichtesten verdauen; es giebt unserm Körper die stärksten Nahrungstheile, und seine Gallerte hat mit den Säften unsers Körpers die nächste Verwandtschaft, und mehr Gleichartigkeit, als der vegetabilische Schleim.

Ich habe oben gezeigt, daß das Fleisch der Thiere ein Urin- oder Ammoniaksalz in seiner Mischung habe. Ob nun gleich dieses Salz, wegen seiner darin vorhandenen geringen Menge unsern Säften keinen Schaden zufügen kann, wenn wir im Genusse des Fleisches sparsam und mäßig sind, ja, obgleich so gar, nach neuern medicinischen Erfahrungen, die flüchtigen Urin- und Ammoniaksalze sehr geschickt sind, unser Blut und unsere Säfte wider die Fäulniß zu schützen, so ist

doch auch unläugbar, daß dieses Salz, in großer Menge, die Blutkügelchen zu sehr zertheile, das Blut zu sehr auflöse, und dasselbe nebst den daraus geschiedenen Säften scharf, hitzig und zur Fäulniß geneigt mache. Daß diese Wirkungen auf den einzigen, häufigen und anhaltenden Genuß der Fleischspeisen erfolgen, kann man mit vielen Beyspielen darthun. An denen Thieren, die wieder von andern Thieren leben, und also nichts als Fleisch essen, z. B. an den Hunden, Katzen, Löwen, Füchsen, Raubvögeln, findet man offenbare Spuren eines in ihrem Blute häufig vorhandenen Urinsalzes. Ihre Ausdünstungen, ihr Urin, ihre Milch, sind überaus stinkend und scharf, und ihr Fleisch ist dermaßen ekelhaft, daß es kein Mensch genießen kann, es sey denn, daß man diese Thiere eine Zeitlang mit Früchten mästet. Die Negern, Lappländer, Kalmücken, haben deswegen ein faules Blut, weil sie lauter Fleisch, und solches noch dazu halb roh, essen; und man hat bemerkt, daß sie vorzüglich von solchen gefährlichen Krankheiten ergriffen werden, die das Blut leicht in Fäulniß bringen. Man will bemerkt haben, daß das Fleischessen die Leute grausam mache. Freylich wird man gewahr, daß die bloßes Fleisch fressende Thiere mehrentheils wüthender sind, und leichter in Zorn gerathen, als diejenigen, welche bloß von Vegetabilien leben, und gemeiniglich stiller und zähmer sind. Aber so wenig solches dem Fleische allein, sondern vielmehr zugleich dem Aufenthalte der Thiere in den Wildnissen zu zuschreiben ist: so wenig gilt dieser Schluß auf die Menschen. Denn die Grausamkeit und der Zorn sind Eigenschaften der Seele, welche nach freyem Willen handeln kann. Indessen ist das richtig, daß das viele Fleischessen den Menschen in denjenigen phisischen Zustand versetze, den man an Personen eines cholerischen Temperamentes wahrnimmt. Das Blut wird nämlich mit zu viel salziger Schärfe verunreiniget, die Nerven und Fasern werden

zu sehr geprickelt, und der sinnliche Mensch bekömmt dadurch mehr Disposition zum Zorn.

Man erzählt, der Prinz von Condé habe seinen Leuten aus Neugierde eine Zeitlang nichts als lauter Fleisch zu essen gegeben, wovon sie so wild, ruchlos und ungesittet worden wären, daß er, von der Zeit an, einen großen Ekel vor Fleischspeisen soll bekommen haben.

Die Frauenspersonen in Frankreich und Italien bedienen sich sehr stark des Viperndecoctes gegen die Bleichsucht, und um die monatliche Reinigung zu treiben; und man glaubt, daß sie deswegen so cholerisch sind. Nun haben zwar die Vipern ein häufiges urinöses Salz im frischen Zustande; aber an dem Zorne der Weiber mögen sie wohl unschuldig seyn.

Am schädlichsten ist allerdings das viele Fleischessen in den heißen Ländern und bey heißer Jahrszeit, wo es den gefährlichsten Scorbut erzeuget. Aber auch in einem gemäßigten Klima, und selbst in Norden, entsteht der Scharbock, wenn man viel Fleisch genießt, und dabey die Vegetabilien oder gezohrnen Getränke entbehren und bloßes Wasser trinken muß. Kein Volk in der Welt, schreibt **Buchanan**, isset mehr Fleisch, wie die Engländer; und dieses ist eine von den Ursachen, warum sie so durchgängig mit dem Scharbocke und dessen zahlreichen Folgen, z. B. der Unverdaulichkeit, Traurigkeit, der Hypochondrie u. s. w. behaftet sind. Hat das viele Fleischessen bey uns gleich nicht diese schreckliche Wirkungen, so bringt es doch vielen Schaden. Man lasse eine Säugende viel Fleisch essen: ihre Milch wird gelb, dünn, riechend, und das Kind läßt einen Eckel dagegen merken. Diejenigen, die bey uns viel Fleisch essen, riechen stark aus dem Halse, haben einen unreinen Magen, öftern Eckel und Uebelkeiten; sie sind träge und verdrossen, und bekommen leicht faulende Fieber und allerley Ausschläge. Den merklichsten Schaden hat der häufige und anhaltende Genuß des Wildbretes mit sich verbunden; denn dasselbe hat einen größern Theil Urinsalz in seiner Mischung, als das zahme Ge-

flügel

flügel und Hausvieh, welches mehr vegetabilisches Futter bekömmt.

Da aus dem bisher Angeführten erhellet, daß es dem Menschen schädlich sey, wenn er einzig und allein, oder doch mehr, mit Fleisch sich nähret: so ist es nothwendig, sich mit einer gewissen mäßigen Menge desselben zu begnügen. Man muß, um den Hunger vollends zu stillen, die vegetabilische Speise zu Hülfe nehmen. Ein mehreres hievon werde ich im Art. Nahrungs-Mittel beybringen.

Von der Nahrung der Menschen zur Zeit der Noth aus dem Thierreiche, nebst einem Beyspiele, wie ein ganzes Volk, nämlich die torgautischen Kalmucken alle ihre Speise und Trank von den Thieren nehmen, und sich einzig und allein daher erhalten, st. im 34. und 36. St. der Stutg. phys. ökon. Realzeit. oder gemeinnützl. Wochensch. v. J. 1757.

Sittenlehre des Magens, st. im 90 St. des 3. Th. des Reichs der Nat. und der Sitten, Halle 1758, gr. 8. Der Verfasser handelt von der Weisheit des Schöpfers, der dem Menschen einen Magen gegeben, welcher sich mit Fleisch sättigen kann, und seine Natur so eingerichtet, daß ihm das Fleisch gesund ist.

Mich. Alberti vernunft- und schriftmäßige Untersuchung: ob dem Menschen vor der Sündfluth Fleisch zu essen erlaubt und üblich gewesen? st. in No. 18, und 19. der wöchentl. Hall. Anzeig. v. J. 1754.

Traité historique & moral de l'abstinence de la viande, & des revolutions qu'elle a eue depuis le commencement du monde jusqu'a present, tant parmi les Hebreux, que parmi les Payens, les Chrétiens & les Religieux anciens & modernes; divisée en quatre parties. Par le R. P. D. GREG. BERTHELET. à Rouen 1731. 4. 521. S.

IGNAT. CARCANI considerazioni su le ragioni, sperienze ed autorita ch'approvano l'uso innocente delle carni, pelli e fero, Milan. 1714, 8.

JO. ANDR. DANZ diss. de creophagia ante diluvium licita. Jen. 1709. 4.

Examen chymique des chairs des animaux, ou de quelques-unes de leurs parties, par Mr. GEOFFROY, st. in den Mem. de l'Acad R. de Sc. à Paris a. d. J. 1732, S. 17—30.

Jc. Hein. Gottl. v. Justi Abh. von der Herrschaft eines Thieres über das andere, und der Gewalt, welche die Menschen über die Thiere und über einander selbst ausüben, st. in dessen ökon. Schriften 1. B. Berl. und L. 1760, 8. S. 501—518.

Historia concertationis Græcorum Latinorumque de esu sanguinis & carnis morticinæ in re cibaria. Auct. JO. RUD. KIESLINGIO, Erlang. 1763. 8. 276. S.

Jo.

Jo. Geo. Knapp Anmerkungen von den erſten Weltgeſchichten, und beſonders von der dem menſchlichen Geſchlecht nach der Sündfluth ausdrücklich ertheilten Erlaubniß, das Fleiſch der Thiere zur Speiſe zu gebrauchen, ſt. in No. 49. und 50 der wöchentl. Hall. Anzeig. v. J. 1753.

Utrum beſtias necare liceat, ſecundum Juris Naturæ ſcita diſquirit Præſ. *W. B. A. de Steinwehr*, Auct. AD. de BYTYN KURNATOWSKI. Frf. a. V. 1756. 4.

L'abſtinence de la viande renduë aiſée ou du moins plus facile ſelon les tempéramens des perſonnes, & la qualité des viandes, par Mr. BARTH. LIVAIN. à Par. 1700. 12.

CHRIST. GOTTL. LUDWIG diſſ. de victu animali Lipſ. 1750, 4.

A ſeavorable plea for the animal creation, by ROB. MORRIS. Lond. 1746, iſt wieder das Fleiſcheſſen gerichtet, und der Verf. vertheidigt die alten pythagoriſchen Lehrſätze.

Πορφυριου φιλοσοφου περι αποχης εμψυχων Βιβλια τεσσαρα, PORPHYRIUS de abſtinentia ab eſu animantium, ex verſione *Jo. Bern. Feliciani*. Venet. 1547, 4.

Porphyrii de abſtinentia ab animalibus necandis Libri IV. Gr. & Lat. Lugd. 1620, 8. Cantabrig. 1655, 8.

Porphyrii de abſtinentia ab eſu animantium Libri quatuor, c. notis integris *P. Victorii* & *Jo. Valentinii*, & interpretatione lat. *Jo. Bern. Feliciani*. Editionem curavit & ſuas iremque *Jo. Jac. Reiskii* notas adjecit *Jac. de Rhoer*. Vltraj. 1767. gr. 4. 1. A. 10. B.

Franz. überſ. *Porphyrius*, de l'abſtinence pythagorique, traduit du Grec, par le Sr. *de Mouſſac*. à Par. 1622.

Traité de *Porphyre* touchant l'abſtinence de la chair des animaux &c. par Mr. *de Burigny*. à Par. 1747, 12.

GE. GOTTLOB RICHTER progr. de antiquitate & ſalubritate victus animalis, Gœtt. 1761. 4. 4. B.

Extrait d'un programme de l'antiquité & de la ſalubrité de la nourriture animale, par Mr. *Richter*, ſt. in No. LII. der Gaz. ſalut. v. J. 1762.

TYSON ſiehe nach Wallis.

Einige allgemeine Betrachtungen von den Eigenſchaften der Speiſen aus dem Thierreiche, ſ. (Hrn. D. Unzer) Arzt, 2. Th. Hamb. 1759, gr. 8. S. 49—64. Von den Eigenſchaften und Wirkungen der Gallerte, inſofern wir ſie in thieriſchen Speiſen genießen; 3. Th. S. 241, ſqq.

A letter of Dr. JOHN WALLIS, to Dr. *Tyſon*, dated Oxf. Feb. 3. 1700. concerning Mens feeding on fleſh, ſt. im 22. B. der Phil. Tranſact. No. 269, for Feb. 1701. S. 769—778. A ſecond letter on the ſame ſubject. dated. Jan. 23, 1731. ſt. eb. daſ. S. 783—785.

Anſwer of Dr. EDW. TYSON to the letter of Dr. *John Wallis*, concerning Mens feeding on fleſh, dated Lond. Jan. 16, 1701. ſt. eb. daſ. S. 774—783.

JO. MICH. WEINRICHII obſ. de abſtinentia carnis pythagorica, ſt. in Miſcellan. Lipſienſ. To. IV. 1737. 8. Obſ. 85. S. 164—179.

Hrn.

Hrn. D. Zückert allgem. Abhandlung von den Nahrungsmitmitteln, Berln 1775, gr. 8. S. 45, und 250, fgg.
Eb. derf. von den Speisen aus dem Thierreich. Berl. 1777, gr. 8. S. 31, fgg.

Es giebt vielerley Sorten des Fleisches, als zahmes oder wildes; das von vierfüßigen oder das von Feder-Vieh. Das gemeinste ist Ochsen- oder Rind-Kuh-Kalb- Schöpsen- oder Hammel- Lamm- Schwein-Fleisch, imgleichen Hühner, Tauben, Enten, Gänse u. s. f. welches alles entweder frisch gekocht, gedämpft (s. Th. VIII, S. 638, f.), gebraten, (s. Th. VI, S. 522, fgg.), geröstet, oder eingesalzen, eingebökelt (s. Th. VI. S. 66, fgg.) oder geräuchert werden muß. Ferner ist das Fleisch an sich selbst von verschiedener Beschaffenheit. Durchwachsenes Fleisch nennt man, wo fett und mageres mit einander abwechseln, oder in abwechselnden Lagen gewachsen sind. Grobes, trocknes, und unverdauliches Fleisch läßt sich von dem zarten, feinen und saftigen an der trübrothen Farbe, wenn es noch frisch ist, und zum Theil auch an den groben starken Fasern und Röhren, wenn man hinein schneidet, erkennen. Das zarte und feine hingegen ist von einer angenehmen lichtrothen Farbe, und dessen Theile liegen enge und dicht an einander, wenn darein geschnittten wird, so, daß es fast einem Teige ähnlich sieht. Das alte Federvieh läßt sich leicht an den festen und starren Nerven der Füße und Schenkel, und das zähe und trockne an der auswendig rothen Farbe erkennen. Das junge und mürbe ist dagegen beym Angreifen ganz gelinde und biegsam, und hat in der Farbe eine angenehme Weiße, die sich in eine blasse Rosenfarbe verliert. Das unschmackhafte Federvieh ist durch die bläuliche Farbe an dem untern Theile des Bauches, und durch den übeln Geruch kennbar. Letzterer entsteht daher, wenn die Thiere aller Arten, nachdem sie geschlachtet oder getödtet worden sind, nicht sogleich, da man noch Wärme an ihnen spüret, von

dem

dem Eingeweide gereiniget werden. Siehe auch Fleisch-Made.

Das Fleisch von alten Thieren, muß man, nach Beschaffenheit der Lebensart, die man führt, so viel möglich, wenig genießen. Denn die Härte und Zähigkeit dieses Fleisches verursachet, daß es nicht anders, als schwer, verdauet wird. Die Fiebern desselben sind ausgetrocknet, und so dürre, daß sie mit Mühe zermalmet und aufgelöset werden, welches sich schon im Käuen desselben äußert. Da sich also ein solches Fleisch schwer verdauen läßt, so gibt es wenig, und dazu noch sehr groben Nahrungssaft. Ueberdieß wird zu einem recht tauglichen Nahrungssafte erfordert, daß er gewissermaßen süß sey, wenigstens keine Salzigkeit bey sich führe. Das Fleich der alten Thiere aber giebt nach der Verdauung einen salzigen, herben und scharfen Saft, woraus also unmöglich ein guter Nahrungssaft werden kann. Und die Verdauung, welche der Magen noch etwa bey einer harten Lebensart mit dergleichen Fleische vornimmt, kann nicht so viel zuwege bringen, daß daraus eine wahre Stärkung für den Körper, oder eine kräftige Nahrung, entstände.'

Der Genuß des Fleisches von kranken und mit einer Seuche behafteten Thieren, ist, wie leicht zu erachten, höchst gefährlich. Man lieset im 14 Vers. der Bresl. Samml. den Fall, da das von einer inficirten Kuh genossene Fleisch, Krankheit und Tod verursachet hat. Im 84 St. der Gazette litter. de Berl. v. J. 1765, ist ein ausführlicher Bericht von einer Krankeit, die vollkommen mit solchen Zufällen, wie von genossenem Gifte begleitet war, und woran sechs Personen, welche das Fleisch eines an einer Krankheit gestorbenen Thieres gegessen hatten, elend darnieder lagen. Es kostete Mühe, sie zur Genesung zu bringen.

Hr. D. Lange erzählt folgende Begebenheit: ein Fuhrmann im Braunschweigischen kaufte einen ganz vortreflichen Ochsen, der aber die ersten Spuren der Viehseuche hatte, für ein geringes Geld. Er schlachtete ihn, bökelte ihn ein, und wollte ihn zu seinem Nutzen gebrauchen. Das Eingebökelte gährte aus dem Fasse heraus. Er kehrte sich nicht daran, aß von diesem Fleische, und bekam drey Tage darauf eine Krankheit, die der Pest fast gleich kam. Es war ein bösartiges Fieber, welches mit kleinen blauen Beulen über die ganze Fläche des Körpers begleitet war. Aller angewandten Mühe des Arztes ungeachtet, starben innerhalb 14 Tagen noch 5 Menschen

schen aus diesem Hause, an eben der Krankheit und von einerley Ursache.

Hieher gehören auch folgende Betrachtungen des D. Buchanan. „Das Verbot bey den Juden, keine Creatur zu „essen, die eines natürlichen Todes gestorben war, scheint eine „genaue Beziehung auf die Gesundheit zu haben, und sollte „billig von denen Christen ebenfalls beobachtet werden. Die „Thiere sterben niemals von freyen Stücken, ohne eine vor„hergegangene Krankheit; wie aber ein krankes Thier eine „gesunde Speise abgeben könne, läßt sich nicht begreifen. Selbst „diejenigen, die durch einen Zufall um das Leben gekommen „sind, müssen schädlich seyn; denn ihr Blut ist mit dem Flei„sche vermischt, und geht bald in Fäulniß über. — Die „Thiere werden öfters dadurch zu einer ungesunden Speise ge„macht, daß sie zu sehr erhitzt werden. Die außerordentliche „Hitze erregt ein Fieber, verstärkt die thierischen Salze, und „vermischt das Blut dermaßen genau mit dem Fleische, daß „es nicht wieder getrennt werden kann. Aus dieser Ursache „sollten die Fleischer strenge bestraft werden, wenn sie ihr Vieh „übertreiben. Denn kein Mensch wird das Fleisch eines Thie„res genießen wollen, das an einem starken Fieber gestorben ist. „Gleichwohl ist dieses der Fall mit allem übertriebenen Viehe, „bey welchem das Fieber oftmals bis zu einem Grade der „Raserey erhöhet wird.“ Ich setze noch hinzu, daß solches der nämliche Fall mit gehetzten und auf der Parforcejagd erlegten Wildbret ist. „Doch dieses,“ schreibt Buchanan weiter: „ist nicht der einzige Weg, durch welchen die Schlächter „das Fleisch ungesund machen. Die abscheuliche Gewohnheit „das Zellengewebe der Thiere aufzublasen, um ihnen das An„sehen der Fettigkeit zu geben,“ (s. Th. XII, S. 654) „wird „noch alle Tage in Ausübung gebracht. Dieses verdirbt nicht „nur das Fleisch, und macht es zum Aufbewahren untüchtig, „sondern es ist auch ein dermaßen eckelhafter Kunstgriff, daß „der bloße Gedanke davon schon hinlänglich ist, eine Person „irgend einiger Delicatesse abzuhalten, das geringste zu ge„nießen, was von den Fleischbänken kömmt.“

Im J. 1677 starben, nach D. Amman's Berichte, 12 Studenten, die in dem leipziger Convictorio gespeiset worden. Bey einer darüber angestellten Untersuchung zeigte sich, daß der Speisewirth schweres, unausgebackenes, wasserschlüssiges Brod, mit altem Fett gemachte Suppen und Gemüse, verfaultes Fleisch gebraten, und inficirte magere Kühe gekocht, zu es-

sen

sen gegeben hatte. Die Eingeweide dieser mit der Seuche behaftet gewesenen Kühe waren mit einer Menge Blasen, Finnen und Eiterbeilen besezt; äußerlich aber war dem Fleische nichts anzusehen gewesen.

Aus diesen und den obigen Beyspielen sieht man auch, daß selbst das Kochen und Einbökeln dem Fleische eines krank gewesenen Thieres seine schädliche Eigenschaft nicht benehme. Viele Menschen haben einen billigen Abscheu gegen alle Speisen aus den Garküchen, wegen der Unreinlichkeit, womit sie gemeiniglich zugerichtet werden. Wie viel verdorbenes Fleisch mag aber nicht noch überdieß in mancher Garküche zur Speise gegeben werden!

Ein Handwerksmann, welcher das zur menschlichen Nahrung nöthige zahme, vierfüßige Vieh schlachtet und verkauft, wird ein Fleischer, Bankschlächter, Scharrenschlächter, L. Lanio, Fr. Boucher, in Oberdeutschland Metzger, Fleischhacker, im Niederf. ein Schlächter, Fleischhauer, Knochenhauer, in Cöln Fleisch-Mänger, vom veralteten mangen, handeln, genannt. Ein Fleischer, welcher nur das Vieh anderer Hauswirte schlachtet, heißt in Niedersachsen ein Hausschlächter, Schlächter und Küter. Diejenigen Fleischer, welche sich nicht allein mit Eingeweiden und Gedärmen (Kaldaunen) beschäftigen, heißen in einigen Gegenden, besondern Oberdeutschlandes Kutteler, in Wien Fleckfieder; und die, so Würste machen, Würstler.

Die Verrichtung der Hausschlächter besteht bloß im reinlichen und künstlichen Schlachten desjenigen Viehes, welches ein Hauswirth das Jahr über in seiner Haushaltung bedarf (welches man das Hausschlachten nennt.) Sie haben auch an vielen Orten ihre eigene Zunft, lehren Jungen, und geben Lehrbriefe, machen Gesellen, und diese wandern darauf. Sie sind eigentlich Lohnarbeiter, und schlachten kein eigenes Vieh zum Verkauf, sondern nur in den Häusern; kochen, was davon zu kochen ist; machen Würste; salzen ein, und bereiten die Schinken. An andern Orten vornämlich in Niedersachsen, wo das Hausschlachten sehr beliebt ist,

legen

legen sich Leute auf dem Lande, in den Dörfern und kleinen Städten darauf, die eben nicht zünftig sind. An noch andern Orten aber thun es die eigentlich so genannten Fleischer zugleich, und schlachten nebst andern Einwohnern in Häusern; ja, sie kochen auch im Hause, versehen die öffentlichen Garküchen, und lernen auch öfters das künstliche Kochen, wovon im Art. Koch ein mehreres vorkommen wird.

Die Arbeit des Schlachtens ist, wenn man sie ohne besondere Zunft, oder daß sich eigene Leute nach Zunftordnung darauf legen, betrachtet, ohne Zweifel so alt, als das Fleischessen, und Schlachten der zahmen und sonderlich reiner vierfüßiger Hausthiere dazu. Ja, wenn man von dem Zwecke des Schlachtens zur Speise und zum Essen abstrahirt, und das Schlachten allein betrachtet: so ist es so alt, als das Opfern der Thiere; folglich sind die Opferer, die opfernden Hausväter und Priester, die ersten Schlächter gewesen. Das Schlachten für andere, nämlich zum Opfern, wäre also in dieser Betrachtung auch älter, da sonst, wenn man auf das Schlachten für sich zur Speise sieht, dieses unstreitig älter, und anfänglich allen Hauswirthen gemein, ja eine hauswirthschaftliche Verrichtung gewesen, wie es dann noch an vielen Orten von jedem Hauswirthe, oder dem Gesinde, sonderlich auf dem Lande, geschieht.

In Deutschland liefen ehemals die Land- und Hauswirthe das Schlachten für ihr Haus, nach Anleitung der Viehzucht, durch ihre Knechte verrichten. Die Landwirthschaft unserer Vorältern bestand anfänglich fast allein in der Viehzucht. Sie aßen das Fleisch vom Rind-, Schaf- und Schweinvieh häufig und gern, lebten von der Milch der Kühe und Schafe, kleideten sich in deren Felle und Häute, und waren überhaupt freygeborne Leute, die ihre Knechte und Leibeigene hatten, welche das Vieh hüteten und warteten, folglich auch für die Nothdurft des Hauses schlachteten, und das Fleisch zubereiteten. Daher war dieses anfänglich eine Arbeit der Knechte, und nachmals solcher Leute, die doch allezeit etwas knechtisches

sches an sich behalten, nämlich der Bauern und Dienstleute, die zu den adelichen Gütern gehörten. Ja, als auch endlich auf dem Lande ein und anderer Freygelassener sich insonderheit auf den Viehhandel legte, und das Vieh von andern schlachten ließ, so geschah solches auch durch Knechte. Dieses waren daher ihre Gehülfen und Gesellen. Als Städte gestiftet wurden, die Bürger aber ihre Victualien vom Lande bekommen mußten: so brachten diese Landfleischer mit ihren Knechten solches in die Städte; wie es denn wahrscheinlich ist, daß diese Handthirung anfänglich, als bereits andere Handwerker gestiftet und in die Städte gezogen wurden, wegen der Unreinigkeit noch auf dem Lande getrieben, daselbst aber am ersten in einige Ordnung eingeschränkter Stadthandwerker gesetzt, folglich nur von Bauern und Knechten getrieben worden ist. Und eben daher kömmt noch, daß theils die Fleischer kein geschenktes Handwerk haben, theils aber ihre Gesellen nicht, wie bey andern Handwerkern, Gesellen, sondern Knechte (Fleischer-Knechte) heißen. Dieses alles sind Zeichen, daß diese Profession zwar sehr alt, jedoch unter die Stadthandwerker nicht, wie andere, gleich gezogen worden, daß sie also in dieser Absicht viel jünger, als die andern alten geschenkten Handwerker sind, daß es erstlich eine Landprofession geblieben, daß ihnen von der Verächtlichkeit des Knechtstandes etwas anklebt, und sie überhaupt von den andern Handwerkern nicht so ehrenwürdig, als die, so in den Städten waren, geachtet worden sind; wie dann eben dieses Schicksal auch andere Professionen, als: Bader, Leinweber, Müller ꝛc. gehabt haben.

Indessen da die Städte groß wurden, und viele Leute daselbst wohnten und hinkamen, welche allezeit frisches und anderes Fleisch essen wollten, sich aber mit dem Einkaufe, Herbeyholen und Schlachten des Viehes nicht abgeben konnten, zumal wenn diese Städte nichts als eigene Stadtwirthschaftsgeschäfte trieben: so gab dieses endlich Gelegenheit, daß einige Bürger sich besonders auf den Viehhandel legten, und die Stadt mit Fleisch versahen, mithin ebenfalls ihre Knechte hielten, und dasselbe durch diese auf dem Lande aufsuchen, und herbey führen, hernach aber schlachten ließen, und das Fleisch frisch, geräuchert und auch gekocht, in der Stadt verkauften, oder verkaufen ließen. Und da erforderte nun die Vorsorge der Polizey für die Reinigkeit der Städte, daß man sofort gewisse Anstalten machte, in welchen die deutschen Städte mehrentheils das Muster von den römischen Polizey- und Zunft-

ord-

ordnungen mit den Fleischern nahmen, welche man daselbst, von einem vor der Stadt an der Tiber gelegenen, und wegen Todschlages confiscirten, den Fleischern aber zu ihrem Schlachthause eingeräumten Hause des Macelli, Macellarios nannte, wie sie dann daselbst schon längst in gewisse Zünfte gesetzt waren, und dafür gehalten wird, daß die ersten Fleischerzünfte in Rom entstanden seyn. Solchergestalt wies man ihnen in den deutschen Städten ebenfalls eigene gemeine Schlachthäuser vor den Städten, und, so viel möglich, an dem Wasser an, wo das zu schlachtende Vieh hingebracht, und, ob es rein und gesund sey, besichtiget wurde. Ja, man gestattete ihnen nicht lange, das frische Fleisch in ihren Häusern zu verkaufen, weil Betrug in Ansehung der Güte, des Preises und des Gewichtes getrieben, überhaupt auch nicht füglich beobachtet werden konnte, ob die Stadt mit genugsamem Fleische versehen sey; imgleichen, weil sonst die Käufer, vornämlich die fremden, ihr Fleisch mit vieler Unbequemlichkeit in den Häusern aufsuchen mußten. Daher wurden gewisse öffentliche Plätze zum Fleischverkauf angewiesen, öffentliche Fleischbänke oder Fleischscharren aufgerichtet, und die Anstalt der Fleischtaxe gemacht. Ueber dieses alles aber wurde diese Nahrung an eine gewisse Gesellschaft, und folglich, da keine Gesellschaft ohne Ordnung bestehen kann, an gewisse Ordnungen und Gesetze, hauptsächlich um des gemeinen Wesens willen, hernach aber auch wegen des Unterrichtes solcher Leute, gebunden, die sich auf den gewiß schweren Einkauf des guten und reinen Viehes legen, und solchen sowohl, als reinliches Schlachten und Zubereiten zum Verkauf, ja endlich auch das Kochen des frischen Fleisches verstehen mußten. Und dieses ist der eigentliche Ursprung des Fleischerhandwerkes in den Städten.

Weil nun solchergestalt die Polizey, wegen eines wichtigen Theiles der allezeit in Vorrath nöthigen Victualien gar sehr dabey interessirt war, folglich in den dazu bestellten Magistrats- oder Polizeycollegiis Leute nöthig hatte, welche den Viehhandel, wie auch das Schlacht- und Fleischwesen, nach allen besondern Umständen verstanden: so hat man endlich in großen alten Städten, wie insonderheit Nürnberg ist, unter andern auch aus dem Mittel der Fleischer einen zum Rathsgliede, (wie von den Bäckern, und an einigen Orten auch von den Brauern,) erwählt, und denselben in, das Fleischwesen betreffenden wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen. Daher die Fleischer in vielen alten Städten rathsfähig, und mithin nun-

mehr von der ehemaligen Verächtlichkeit völlig befreyt sind, zumal die ersten Fleischer in den Städten eigentlich wohlhabende Bürger waren, die nur ihre Knechte zum Einkauf, Schlachten und Verkauf des Viehes hielten, mithin bey diesen die heutige Benennung der Gesellen: Knecht, nicht eigentlich und zunächst von denen, was oben in Ansehung der ersten Landfleischer erwähnt worden, herzuleiten ist.

Daß aber das eigentliche heutige Fleischer- oder Metzgerhandwerk mit den Städten seinen Anfang genommen habe, beweiset auch der übrige bisher vorgestellte Zusammenhang, und die jetzige Beschaffenheit dieses Handwerkes in den Städten. Daß sie aber nicht nach ihrem Willkühr die erste Zunft- und Innungsordnungen errichtet, sondern solches von der Obrigkeit eigentlich geschehen sey, erhellet auch daraus, daß fast kein altes Handwerk so frey und rein von den alten Handwerksgebräuchen, Formeln und dergleichen Pedantereyen, als das Fleischerhandwerk ist, wozu auch dieses viel beygetragen hat, weil die Fleischer ehemals gar nicht wanderten, auch nicht füglich wandern konnten, da sie kein Geschenk und kein geschenktes Handwerk hatten, ehemals aber in Ermangelung dieses Rechtes, weil die Gasthöfe schlecht bestellt waren, und alles auf die Gastfreygebigkeit der alten Deutschen gegen die Fremden ankam, solchen Leuten, wie die Fleischerknechte waren, sehr schwer würde gefallen seyn, darauf allein fortzukommen. Es ist auch kein Handwerk, welches so beständig von Alters her, und jetzt, besondere Handwerksschreiber gehabt, und solche sonderlich zu ihren auf das gemeine Beste abzielenden Anstalten stets gezogen hat, als dieses. Wie dann eben derselbe noch an den meisten Orten auch zum Meisterstücke gezogen wird. Und hierin besteht auch das vornehmste Stück in der Probe der erlangten Wissenschaft des Vieheinkaufes, indem sie die drey Hauptgattungen des vierfüßigen zahmen Speisefiehes, nämlich: Ochsen, Schweine und Kälber, an einigen Orten aber auch ein Stück vom Schafvieh, schätzen, und nicht viel daran fehlen müssen, wenn sie zum Meisterrechte fähig seyn wollen.

Die Fleischer werden in Stadt- und Land- oder Dorf-Fleischer eingetheilt, und diese von jenen Lästerer, (*) an einigen Orten, sonderlich in Zeitz, auch

(*) Von lästern, insofern dieses Wort ehedem zerfetzen, auf eine ungebührliche Art zerreißen oder zerschneiden, bedeutete. Mit der

auch Buhlen oder Buhler (*) genannt. Das Mittel der Landfleischer ist bey den meisten nur etwas grossen Städten in Deutschland im Gebrauch, um die Gewinnsucht der Stadtfleischer im Zaum zu halten; und eben diese Anstalt hat auch Gelegenheit gegeben, daß an verschiedenen Orten, in der Nachbarschaft großer Städte, die Dorfschlächter und Landfleischer in eine besondere Zunftordnung gesetzt wurden; ja, an einigen Orten halten sie es gar mit den Stadtfleischern, wie andere Landmeister von andern Handwerkern.

Es müssen aber die Fleischer die Zeichen eines guten oder verbotenen Schlachtviehes, und dessen Einkauf, auch die Orte, wo allerley Vieh zu kaufen und zu bekommen ist, wohl inne haben. Beym Einkaufe müssen sie insonderheit, vermittelst eines guten Gesichtes und Augenmaßes, wie auch durch das Fühlen, Begreifen und Heben, die Güte und Schwere nach dem Gewichte recht schätzen können. Sie müssen eine Kenntniß in der Viehzucht, Fütterung und Wartung haben; Vieh zum Verkauf, und allenfalls für Lohn zu schlachten verstehen, und das eigentliche Schätzen zu Geld, und die Ausrechnung, ob sie bey einem Stücke Vieh auf das Geld kommen, wissen. Ja, sie müssen grünes Fleisch zu zertheilen und öffentlich zu verkaufen, solches einzusalzen und zu bökeln, geräuchertes Fleisch und Würste zu machen, und so in ganzen Fässern, oder aber einzeln an den Mann, sonderlich in das Feld und auf die Schiffe anzubringen; die übrigen Dinge aber endlich denjenigen Handwerkern, die solche zu ihren Waaren brauchen, zu liefern verstehen, z. B. das Unschlitt und den

der Benennung Läsierer aber pflegen die Stadtfleischer sowohl die Dorffleischer, als auch alle übrige Pfuscher ihres Handwerkes, darum zu belegen, weil sie, dem Vorgeben nach, das Fleisch nicht so geschickt und reinlich ausschlachten können.

(*) Weil sie gleichsam ihnen ihr Recht und Nahrung entführten und abbuhleten.

Talg den Seifensiedern und Lichtziehern; die Häute und Felle den Gärbern, Corduan- und Pergamentmachern oder Lederhändlern; die Hörner und Klauen den Kammmachern; die Därme den Seilern und Saitenmachern; die Borsten den Bürstenbindern; die Rauhwolle den Wollarbeitern ꝛc. Aus diesem allen erhellet, daß das Fleischerhandwerk, ob es gleich nur ein gemeines, und an sich selbst kein künstliches, jedoch zugleich kramendes und handelndes Handwerk sey. Die reichen Fleischer treiben auch endlich wohl gar allein den Viehhandel überhaupt, geben das Schlachten auf, und werden Handelsleute; oder haben allein den vortheilhaften Handel mit geräuchertem Fleische; die verdorbenen Fleischer aber werden Viehandelsmäkler, und suchen sich damit wieder zu helfen.

Die in Berlin ansässigen Fleischer erstehen das Schlachtvieh theils von den Viehhändlern und andern Verkäufern, welche Vieh zum Verkauf nach Berlin treiben, theils schicken sie ihre Knechte auf das platte Land, und insbesondere in futterreiche Gegenden, und die Knechte kaufen oft ganze Heerden Vieh, oder auch ganze Wägen voll Kälber auf. Kaufen sie zu theuer ein, so vergiebt es ihnen der Meister ein oder ein Paarmal; versehen sie sich aber öfter, so zieht der Meister ihnen entweder das, was sie zu viel gegeben haben, von ihrem Lohne ab, oder er überläßt ihnen das zu theuer eingekaufte Vieh, und sie können es anderweitig so vortheilhaft, wie möglich, verkaufen. Daher muß sich jeder Fleischer durch die Uebung eine Fertigkeit erwerben, zu beurtheilen, wie schwer ungefähr ein Stück Vieh wiegen wird, und ob es überdem fleischig und fett ist. Alles kleine Vieh kann er mit den Händen aufheben; und er muß hier, wie man zu sagen pflegt, das Gewicht schon in der Hand haben. Daher verzeiht es ihm der Meister nur, wenn er sich bey einem solchen Stücke Vieh um 1 oder ein Paar Pfund in Ansehung des Gewichtes betrogen hat. Hiezu gehören vorzüglich Kälber und Hämmel oder Schöpse. Schon mehr übersieht der Meister bey einem solchen Stücke Vieh, welches man seiner Schwere wegen nicht aufheben kann; und hiezu gehört das Rind und das Schwein. Bey diesen Thieren kann der Fleischer die Schwere und Güte bloß nach

dem

dem Gefühle, oder, wie der Schlächter sagt, nach dem Griffe, urtheilen.

Das eigentliche Schlachten, oder diejenige Arbeit und Verrichtung, die ein Fleischer in der Absicht vornimmt, damit er ein Vieh auf eine geschickte Weise, um solches hernach reinlich auszuschlachten, tödte, geschieht überhaupt theils mit dem Schlage an den Kopf, wie bey den Ochsen, Rindern und Kühen, wozu hernach nur der Stich, wegen der Abzapfung des Blutes, kömmt, theils allein mit dem Stiche, wie bey Schweinen, Schafvieh, Kälbern, Böcken, Ziegen und Lämmern. Ich werde die Griffe sowohl, wonach die Fleischer das Vieh zu beurtheilen und zu schätzen pflegen, als auch die Handgriffe bey dem Schlachten selbst, in der Folge bey jedem Stücke Vieh besonders anzeigen.

Das vortheilhafte Ausschlachten des Fleisches zum Verkauf, und den Verkauf selbst, überlassen die Fleischer insgemein ihren Frauen, weil diese gemeiniglich Schlächtertöchter sind, und sich daher hierin, von Jugend auf, eine Fertigkeit erwerben. Das Künstliche ist hiebey das Aushauen, daß sie sich nämlich durch die Uebung eine Fertigkeit erworben haben, nach dem Augenmaße gerade ein so großes und schweres Stück auf dem Haublocke mit einem großen Beile abzuhauen, als jeder Käufer verlangt. Denn ist ein solches Stück Fleisch zu klein abgehauen, so nimmt es der Käufer nicht; ist es hingegen zu groß und schwer abgehauen, so thut sich der Schlächter selbst Schaden, wenn er von dem großen kleine Stücke abhauen muß, um die verlangte Größe zu treffen. Daher ist das Aushauen nach dem eigenen Urtheile des Fleischers, eines der wichtigsten Stücke seiner Profession und Nahrung.

Die Fleischer lernen ihre Profession in drey Jahren, wenn sie ein Lehrgeld erlegen, sonst aber in vier Jahren. Zum Meisterstück müssen sie einen Ochsen schlachten, welcher insgemein der Stadt ausgeputzt gezeigt wird,

überdem auch ein Kalb, oder an dessen Statt einen Hammel, und endlich ein Schwein.

M. *Frid. Frisius* Ceremoniel der Fleischhauer, Leipz. 1715, 8. 2; B. Sprengels Handwerke und Künste, 13. Samml. Berl. 1775, 8. S. 3—20.

Die Fleischer machen eines von denjenigen Handwerken aus, welche die unentbehrlichsten Lebensmittel zubereiten oder damit handeln. Da nun die Polizey in den Städten ihre Vorsorge hauptsächlich dahin anwenden muß, daß die Lebensmittel sowohl allemal zureichend vorhanden, und mäßigen Preises, als auch gut und schmackhaft, und der Gesundheit nicht nachtheilig seyn mögen: so erhellet hieraus, daß das Fleischer-Handwerk ein wichtiger Gegenstand der Stadt-Polizey ist. So wichtig aber derselbe ist, so beschwerlich und verdrüßlich ist er auch zugleich. Die andern Handwerker, welche mit den Lebensmitteln zu thun haben, als: die Bäcker, Bierbrauer, u. a. kann die Polizey leicht übersehen und in Ordnung halten; allein bey den Fleischern findet sie fast beständig große Hindernisse und Schwierigkeiten; sie kann diese nicht so leicht übersehen, wie jene; und die Fleischer pflegen selten der Billigkeit Gehör zu geben, und ihre Widerspenstigkeit ist öfters sehr groß; daher auch diejenigen, welche mit dem Polizeywesen zu thun haben, bekennen müssen, daß kein Handwerk dem Polizeydirectorio so viel Mühe mache, und Verdruß verursache, als die Fleischhauergilde. Ich werde die Maßregeln, welche die Polizey in Ansehung dieses Handwerkes zu nehmen hat, kürzlich vortragen.

Damit es in der Stadt niemals an allen Arten von Fleisch fehle, muß die Polizey die Fleischer durch Zwangsmittel anhalten, daß sie allemal Vorräthe daran haben. Die Fleischer, wenn die Polizey die Taxen ihrem Verlangen gemäß nicht einrichten will, sind gar sehr geneigt, es an Fleisch fehlen zu lassen, um die Polizey dadurch zu einer höhern Taxe zu zwingen. Es muß

daher

daher die Polizey die Anordnung machen, daß die Fleischer nach der Reihe und in gewisser Anzahl jede Woche eine gewisse Fleischsorte gewiß haben müssen, und muß sich hiebey an keine Einwendungen kehren, sondern diejenigen allemal bestrafen, welche die Fleischsorte, die sie in dieser Woche nach ihrer Reihe führen sollten, nicht haben. Es wäre zu wünschen, daß überall, wie in Berlin, alle Fleischsorten, zu allen Zeiten des Jahres in einerley Preise erhalten werden könnten. Mit dem Kalbfleische würde es freylich schwer halten; allein in Ansehung des Rind- und Hammelfleisches kann nicht die geringste Schwierigkeit vorwalten. Es muß aber die ganze Fleischhauergilde Entrepreneur von der Lieferung des Rind- und Hammelviehes seyn. Man weiß ungefähr die Consumtion in der Stadt. Sie muß also so viel Rinder und Hämmel zu rechter Zeit in Vorrath einkaufen, Wiesen kaufen oder miethen, und zu ihrer Fütterung und Mastung die erforderlichen Anstalten machen; dagegen ein jeder Fleischhauer für einen festgesetzten Preis alle Rinder und Schöpse, die er schlachtet, von der Gilde nehmen muß. Wenn die Gilde zu einer solchen Anstalt nicht zu bringen ist: so muß man die Lieferung der Rinder und Schöpse einem andern Entrepreneur überlassen, der dabey nicht übel fahren wird, und wodurch man die Gilde bald bewegen wird, selbst Entrepreneur zu werden. v. Justi Polizeywissenschaft, §. 809.

Man hat ja an verschiedenen Orten bey den Bierbrauern die Anstalt gemacht, daß die ganze Zunft die nöthige Frucht zum Malze einkauft, und den einzelnen Brauern wieder abgiebt, (s. Th. V, S. 221.) Geht nun eine solche Einrichtung bey den Bierbrauern an, warum sollte sie nicht auch bey den Fleischern Statt finden können? Wollte man sagen: Man würde bey den Städten nicht allemal Wiesen genug bekommen können, um das in Vorrath zu haltende Vieh mit Futter zu versehen: so könnte man, wenn sich dieser Fall ereignete, das Vieh auf nahe gelegene Dörfer bringen, wo es an Wiesen nicht so sehr fehlt; daselbst würden sich auch die Vieh- und Mastställe besser anbringen lassen, und die Dörfer, wo dergleichen Anstalten

wären, würden zugleich von dem erhaltenen Dünger einen ungemein großen Vortheil haben.

Den übrigen Fleischern kann es zwar unverwehrt seyn, diese Sorte von Fleisch gleichfalls zu führen; allein von denjenigen, an welchen in dieser Woche die Reihe ist, wird es eigentlich gefodert, wenn diese Art Fleisch ermangelt. Dieser Zwang ist höchst billig. Denn, wenn die Fleischer durch die Verfassung der Zunft, andere von dieser Nahrung ausschließen wollen, so ist es auch der Vernunft gemäß, daß sie niemals einigen Mangel des Fleisches einreißen lassen müssen, oder daß sie widrigenfalls durch alle nöthige Zwangsmittel dazu angehalten werden können.

Bey dieser Einrichtung würde das Fleisch beständig in einem ziemlich mäßigen Preise erhalten werden können. Denn diese Lieferungen, wenn sie in großer Anzahl und von einerley Entrepreneur geschehen, können allemal wirthschaftlicher, und mit Ersparung vieler Kosten eingerichtet werden, als wenn jeder Fleischhauer sich selbst mit fremdem Vieh versorgen soll; zumal da bey den meisten der erforderliche Vorschuß ermangelt; an welchem Mangel öfters die Polizey selbst viel Schuld hat, indem sie fast gar nicht darauf sieht, daß neuangehende Meister mit hinlänglichen Mitteln versehen seyn mögen, sondern man läßt einen jeden ohne Unterschied zum Meisterrecht, wenn er nur Bürger geworden, sein Meisterstück einigermaßen gemacht hat, und die erforderlichen Kosten dazu bestreiten kann, welche letztere man noch überdieß durch allerley Plackereyen und Mißbräuche zu vergrößern suchet. Auch wird der wohlfeile Preis des Fleisches durch den Vor- und Aufkauf des Viehes verhindert, wenn man nämlich gestattet, daß sowohl fremde als einheimische Fleischer und Viehändler, Christen und Juden, im Lande umher ziehen, und sowohl vor als zwischen den Viehmärkten, den mit Vieh ankommenden fremden Verkäufern entgegen reisen, ihnen

große

große Partien abhandeln, nachher solche wieder auf die Märkte treiben, und denen fremden Käufern, welche die Märkte besuchen, den Preis des Viehes vertheuern. Dieser Unfug muß durchaus nicht geduldet werden. Die fremden Viehhändler müssen angewiesen werden, ihr Vieh in den Städten zum öffentlichen Verkauf zu bringen. Wer ihnen unterweges Vieh abkauft, ist mit harter Strafe zu belegen, und das gekaufte Vieh zu confisciren. Jedoch muß auch den fremden Aufkäufern eher kein Vieh passirt werden, bis die einländischen Fleischer und Einwohner damit zur Gnenüge versehen sind; und diesen muß auf den Viehmärkten, von Michaelis bis Ostern, bis um 10 Uhr, und von Ostern bis Michaelis, bis um 9 Uhr, der Vorkauf verstattet werden, binnen welcher Zeit sich kein fremder Aufkäufer auf dem Markte blicken lassen muß. Ueberhaupt wird durch wohl eingerichtete Viehmärkte der wohlfeile Preis des Fleisches sehr befördert. Dabey muß man aber die Accise- und Zollabgaben leidlich ansetzen, und zugleich verordnen, daß den ins Land mit Vieh auf die Märkte kommenden ausländischen Viehhändlern, an allen Orten, wo sie durchpassiren, für die unentbehrliche Hutung ein billiger und leidlicher Preis gesezt, die Tränkung des Viehes aber unentgeltlich frey gelassen werde.

Königl. preuß. Patent, wegen Facilitirung des Negotii derjenigen, so aus der Ukraine und den tartarischen Gränzen nach Schlesien mit Vieh handeln, v. 10. Oct. 1742, in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

Reskript, daß den Viehhändlern das Futter für ihre Heerde in billigem Preise überlassen werden soll, v. 2. Dec. 1751, eb. das.

Man pflegt auch zu verordnen, daß Niemand als die Fleischer, feistes Vieh auf dem platten Lande, die andern Einwohner aber nur mageres einzukaufen berechtigt seyn sollen.

S. das kön. preuß. Edict hierüber, v. 3. Jan. 1698, in Mylii Corp. Constit. March. Th. 5, 2. Abtheil. 2. Cap. No. 55. S. 127.

Zu-

Zuweilen darf auch das Vieh nicht eher aus dem Lande getrieben werden, bevor es auf öffentlichen Markt gebracht worden ist.

S. Markgräfl. brandenburgculmbachische Verordn. dieserwegen, im Corp. Const. Culmbacens. S. 1235.

Und öfters erfordern es die Umstände, daß der Austrieb des Viehes aus dem Lande ganz und gar verboten werden muß, wenn z. B. sich in andern Ländern Viehseuchen äußern, und man daher einen Mangel an Vieh zu befürchten hat. Alle diese Maßregeln dienen zur Beförderung des wohlfeilen Preises des Viehes.

Daß in einer Stadt, zur Beruhigung und Sicherheit der Gesundheit der Einwohner, ein öffentliches Schlachthaus, (Schlachthof, in einigen Gegenden Kuttelhof genannt, angelegt werde, wo man alles Vieh schlachtet, welches öffentlich in den Fleischscharren verkauft werden soll, und wo man die gute und gesunde Beschaffenheit des geschlachteten Viehes polizeymäßig untersuchen lasse, ist nothwendig. Aber eben so nothwendig ist es auch, daß solches an den abgelegensten Theilen der Stadt, und wo möglich, nicht weit von fließendem Wasser entfernt liege, damit der üble Geruch auf demselben Niemand zum Nachtheil seiner Gesundheit gereiche. Dennoch aber würde es eine Stadt sehr verunzieren, wenn man nicht dafür sorgen wollte, daß ein solches öffentliches Haus, bey Endigung eines jeden Schlachttages, auf das fleißigste abgespühlt und ausgekehret würde, und daß man allen Abfall und Unreinigkeit entweder in die Vorstadt, oder außer die Linien führe, wenn es ein fließender Strom nicht etwa abführt.

Hrn. Justizrath Willebrand Grundriß einer schönen Stadt, 1. Th. Hamb. und L. 1775, 8. S. 220. f.

Zur Bequemlichkeit der Stadt ist es nöthig, die Fleischbänke, wo die Fleischer das Fleisch öffentlich feil haben, in alle Viertel zu vertheilen. Doch müssen daselbst die Stände verschiedener Fleischer bey-

beysammen seyn, und eine völlige Fleischbank ausmachen, wo jeder Käufer die Wahl haben könne, was für Fleisch er kaufen will. Niemals muß man Fleischbänke in enge Straßen, sondern allezeit auf die geräumigsten Plätze und Märkte legen, wo die Luft den übeln Geruch, der vom Fleische nicht zu trennen ist, wegführen könne.

Freyherrn v. Bielefeld Lehrbegrieff der Staatskunst, 1. Theil Breel. und Lpz. 1777, gr. 8. S. 235.

Ohne Taxen können die Fleischer nicht gelassen werden; allein, die Fleischtaxen machen viele Schwierigkeiten. Diese Taxen müssen sich nach dem Preise des Viehes richten, wenn sie billig und unschädlich seyn sollen. Nun zeigt zwar eine angestellte Schlachtprobe bey einer guten Aufmerksamkeit des Polizeydirectoris, der sich bey solchen Proben niemals auf andere verlassen darf, wie viel aus einem Ochsen, oder Stücke Vieh von einer solchen Schwere, an Fleisch, Fett, Haut, Eingeweide und andern Dingen, ausgebracht werden kann. Allein, der Preis des Viehes läßt sich nicht so genau bestimmen. Bey dem Landviehe entsteht niemals ein übereinstimmender Preis; und bey dem polnischen, friesischen, und andern in der Handlung gewöhnlichen Viehe ist zwar der Preis an Ort und Stelle bekannt; die Fleischer aber pflegen die Unkosten des Transportes sehr hoch vorzustellen, ohne daß man sie eben genau der Unrichtigkeit überführen kann. Wenn nun die Schlächter nicht von selbst die Billigkeit beobachten, und sich gerechte Taxen, woran dem Publicum so vieles liegt, gefallen lassen wollen, so ist in einer großen Stadt, in Ansehung des ausländischen Rindviehes, kein anderes Mittel, als daß die Polizey durch sichere und wohl überlegte Anstalten selbst einen Versuch von einem Transporte fremder Ochsen machen läßt, um genau zu bestimmen, wie hoch das Stück mit allen Unkosten zu stehen kömmt; oder sie muß die Lieferung der Ochsen einem andern Entrepreneur überlassen, der sich anheischig macht, das Stück

fremdes

fremdes Vieh von einer gewissen Schwere, um einen gewissen Preis zu liefern, von welchem sie die Fleischer zu kaufen gehalten sind. Denn alsdann kann man mit der genauesten Richtigkeit bestimmen, ob die Fleischhauer bey der Taxe bestehen können. Dieses ist das einzige Mittel, diese Leute zur Vernunft und Billigkeit zu bringen, ohne daß sie über Gewalt und Unrecht schreyen können, und wurde, wie Hr. v. Justi erzählt, vor einigen Jahren in Wien, als die Fleischer, ohne eine ungebührliche Erhöhung der Fleischtaxe, nicht schlachten wollten, mit glücklichem Erfolge angewendet. Die Obrigkeit ließ nämlich selbst polnisches und ungarisches Vieh anschaffen, welches die Fleischer um einen gewissen Preis ankaufen mußten, den sie vorhin nicht eingehen wollten. Die Fleischer wurden bald inne, daß sie sich übel vorgestanden hatten, und erboten sich, den Einkauf des Viehes aus Ungarn selbst zu besorgen, und das Fleisch in dem gesetzten Preise zu verkaufen. Kaum würden diese Leute durch Geld- und Gefängnißstrafe, welche ohnedieß an vielen Orten ohne alle Frucht unter den gedruckten Taxen stehen, so weit gebracht seyn. Die Strafen um Geld scheinen in diesem Falle die dabey vorgesetzte Absicht nicht zu erreichen, indem solche Leute ihre Geldstrafe bald einzubringen sehr wohl verstehen.

In Ansehung des Landviehes kann man die Fleischer dadurch am leichtesten zur Raison bringen, wenn man allen Dorf- und andern Landschlächtern erlaubet, gegen Erlegung der festgesetzten Abgaben, gutes, reines und gesundes Fleisch nach Gefallen, gegen Bescheinigung der Gerichte jedes Ortes, in die Stadt zu Markte zu bringen, bis sich die Fleischer in der Stadt eines bessern besinnen, welches sie auch, wenn sie den Ernst sehen, bald thun, und die ihnen gesetzte Geldstrafe gern erlegen werden, um nur zu verhindern, daß durch dergleichen Concession die Landschlächter keine neue Gerechtigkeit erlangen, wie an verschiedenen Orten wirk-

lich

wirklich geschehen ist, wo noch heut zu Tage die Landschlächter die Erlaubniß haben, in der Woche einen Tag mit gewisser Einschränkung auf dem Markte Fleisch feil zu haben; zu einer immerwährenden Erinnerung der vormals von den Stadtfleischern bezeigten Widersetzlichkeit. Es ist dieses gar kein neues, sondern schon vor alten Zeiten gewöhnliches, und, wie man sagt, von dem Magistrate zu Straßburg zuerst wider die rebellischen Fleischer glücklich angewandtes Zwangsmittel.

Die von der Polizey für jeden Monat festgesetzte Fleischtaxe wird durch gedruckte Zettel bekannt gemacht, und in den Fleischbänken auf eine Tafel angeschlagen.

Formular zum Generalreskript wegen des Fleischtaxes, st. in der Samml. schles. Ordn. a. d. J. 1749, S. 694.

Ungefährer Entwurf zu einer Fleischtaxe, st. in No. 36. des Leipz. Int. Bl. v. J. 1766, S. 329—331.

Anderweitiger Entwurf zu einer Fleischtaxe, st. in No. 38 dess. v. eb. d. J. S. 345—347.

Fleischtaxe zu Dresden, wie solcher von Neujahr 1747 bis auf fernere Verordnung gnädigst approbirt worden, d. d. Dresden, d. 4. Jan. 1774, st. in No. 15 dess. v. J. 1774, S. 124—126.

Von Bestimmung der Fleischtaxen, s. v. Justi fortgesetzte Bemühungen ꝛc. S. 368—372.

Da oben (S. 141) der nach einem Probeschlachten anzufertigenden Fleischtaxen Erwähnung geschehen ist, so liefere ich hier, aus den von E. königl. hochlöbl. Polizeydirectorio allhier mir gütigst communicirten Fleischtax-Acten, eine Nachricht von einigen ehemals in Berlin angestellten Probeschlachten, und den danach verfertigten Taxen, damit man daraus die Art ersehen könne, wie hier mit Anfertigung der Fleischtaxen verfahren worden ist.

I. Probeschlachten und Taxe vom Rindfleisch.

Actum Berlin, d. 9. Jul. 1772.

Nachdem unterm 6ten h. m. ein Probeschlachten zur Taxe des Rindfleisches, auf Vorstellung des Schlächtergewerks verordnet worden: so sind von den auf dem Breslauer Johannismarkte für hiesiges Gewerk eingekauften 441 Stück Ochsen, ab-

abseiten des königl. Polizeydirectorii, 4 der schwersten und besten, und vom Schlächtergewerk 4 der geringsten Ochsen ausgezeichnet, gesiegelt, und anhero nach dem berlin. Schlachthause gebracht, wo in Beysenn des königl. geh. Kriegsraths Hrn. Philippi, und des vom hochlöbl. Gouvernement commandirten Hrn. Majors P**, diese 8 Stück Ochsen geschlachtet, hienächst gesiegelt, und der Talg bey dem Färber N*** in einem verschlossenen und versiegelten Keller verwahret worden. Die Häute haben die Schaumeister der Lohgärbergewerks Mstr. L*** und Mstr. E***, folgendergestalt taxirt.

No. 1.	- - -	2 Rthlr.	6 Gr.
2.	- - -	2 "	6 "
3.	- - -	3 "	— "
4.	- - -	3 "	— "
5.	- - -	3 "	12 "
6.	- - -	2 "	6 "
7.	- - -	2 "	12 "
8.	- - -	2 "	12 "
	Summa	21 Rthlr.	6 Gr.
Fac. im Durchschnitt		2 Rthlr.	15 Gr. 9 Pf

Scheffel.

Continuatum, d. 10. Jul. 1772.

Die erstern geschlachteten 8 Stück Ochsen sind, nachdem die Siegel an jedem recognoscirt und richtig befunden, nebst dem bis jetzt im Beschluß und unter Siegel gebliebenen Talg, nach der berlin. Wage gebracht, und in Gegenwart des Hrn. g. R. Philippi, und des Hrn. Majors P**, gewogen worden.

Nach beygefügten Wagezetteln hat gewogen:

	Fleisch.	Talg.
No. 1. - -	637 Pfund.	1 Stein, 19 Pfund.
2. - -	550 "	2 " 3 "
3. - -	654 "	2 " 9 "
4. - -	587 "	1 " 15 "
5. - -	457 "	— " 13 "
6. - -	440 "	1 " — "
7. - -	462 "	— " 12 "
8. - -	416 "	1 " 13 "
Summa	4203 Pfund.	11 Stein, 18 Pfund
fac. im Durchschnitt, auf 1 Ochsen -	525¾ Pf.	1 St. 10¼ Pf.

Hier-

Hienach ist folgende Berechnung angelegt worden:

Ausgabe.

1 Ochs kostet, laut Protocolli v. 10 Jul. a. c.	41 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf.
alte Accise	1 " 13 " 6 "
Neue Accise, oder so genannte Pfennigsteuer, pro Pfund ein Pfennig, beträgt auf 400 Pfund, als so hoch der Ochs im Gewicht angenommen worden	1 " 9 " 4 "
Für den Erlaubnißschein und Quittung	— " — " 8 "
Schlachtgroschen	— " 1 " — "
Summa der Ausgabe	44 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf.

Einnahme.

Für die Haut	2 Rthlr. 15 Gr. 9 Pf.
— 1 St. 10½ ℔ Talg, à 1 Thlr. 20 Gr.	2 " 17 " — "
— Kopf, Maul, Füße, Geschlinge ꝛc. nach der Taxe	1 " — " — "
— Kaldaunen	— " 16 " — "
— Zunge	— " 5 " — "
Summa der Einnahme	7 Rthlr. 5 Gr. 9 Pf.

Die Ausgabe ist 44 Rthlr. 15 G. 8 Pf.
Die Einnahme 7 " 5 " 9 "

bleibt 37 Rthlr. 9 Gr. 11 Pf. auf einen Ochsen zu vertheilen.

Der Ochs hat gewogen an Fleisch " 525 Pfund
Hievon Abgang wegen Eintrocknens, Aushauens und Einwiegens " 12 "

bleibt an Fleisch 513 Pfund.

Mithin kostet dem Schlächter 1 Pfund Fleisch " 20 Pfenn.
Hiezu dem Schlächter zu seinem und der Seinigen Unterhalt, an Gesindelohn und Kost, zu Abtragung der bürgerlichen Lasten, auch an Futter, Hüterlohn ꝛc. laut Beylage sub lit. A. auf jedes Pfund " " " 3 "

Ist also die Taxe pro Pfund Rindfleisch " " 23 Pfennige.

A. Beylage *ad Protoc.* d. 10 Jul. 1772.

Nachweisung, wie viel dem Schlächter zu seinem und der Seinigen Unterhalt, Gesindelohn, Abtragung der bürgerlichen Lasten, Hüterlohn ꝛc. auf 1 Pfund Rindfleisch zuzubilligen ist.

1) In der Residenz Berlin sind 163 Schlächtermeister.
2) Die jährliche Consumption ist, nach dem Durchschnitt von Trinitatis $17\frac{55}{55}$, aus dem Schlachtregister, 11918 Stück Ochsen.
3) 11918 Stück, à 400 ℔ gerechnet, nach einem mittlern Preis, inclus. Accise à 35 Rthlr. facit an Capital 417130 Rthlr.
4) 11918 Stück Ochsen unter 163 Meister vertheilt, facit auf 1 Meister, 73 Stück Ochsen.
5) 73 Stück Ochsen, à 400 ℔ und à 35 Rthlr. incl. der Accise, facit 2555 Rthlr. Capital.
6) 2555 Rthlr. Capital à 15 pro Cent, fac. 383 Rthlr. 6 Gr. Interessen.
7) 73 Stück Ochsen, à 400 ℔ fac. auf jedem Meister 29200 Pfund Fleisch.
8) 383 Rthlr. 6 Gr. auf 29200 Pfund vertheilt, fac. auf 1 Pfund, zum Unterhalt des Schlächters $3\frac{2}{3}\frac{7}{9}\frac{7}{2}\frac{6}{0}\frac{6}{0}$ Pfennige.

II. Probeschlachten und Taxe vom Hammelfleisch.

Actum Berl. d. 9 Jul. 1772.

Nachdem zum morgenden Probeschlachten 10 Stück Hammel bey dem Altmeister B* ausgemittelt worden, und dieser anzeiget, daß er solche am vorigen Montag, von dem Viehhändler St** hieselbst gekauft habe: so ist der St**, welcher in Person erschienen, über den Preis der von ihm verkauften Hammel vernommen worden.

Comparent sagt: er habe 202 Stück Hammel anhero gebracht; davon wären 180 Stück, à 2 Rthlr. 8 Gr., und 22 Stück à 2 Rthlr. 1 Gr. verkauft worden. Von der ersten Sorte habe der Altmeister B* ein Los, welches in 10 Stück bestanden, erhalten, für 2 Rthlr. 8 Gr. pro Stück, welches er auf Erfordern beeidigen könne.

Conti-

Continuatum d. 10 Jul. 1772

Dato sind in Beyseyn des Hrn. g. R. Philippi, und des Hrn. Major P**, bey dem Schlächter-Altmeister C.B* diejenigen 10 Stück Hammel geschlachtet, welche derselbe, laut gestrigen Protocolli, à 2 Rthlr. 8 Gr. hieselbst eingekauft hat. Die ausgeschlachteten Hammel sind hierauf, so wie der Talg, gesiegelt, und die Felle mit der Wolle, von den Lohgärbern, Mstr. D*** und Mstr. S**, à 5 Gr. geschätzet worden.

Contin. d. 11 Jul. 1772.

Sind, in Gegenwart der Commission, die gestern zur Probe geschlachteten 10 Stück Hammel, nebst dem Talg, nach der cölnischen Wage gebracht, und daselbst, nachdem die Siegel recognoscirt unversehrt befunden, gewogen worden. Besage beygefügter Wagezettel, haben gewogen

10 Stück Hammel, an Fleisch 286 Pfund; an Talg, 17½ ℔.
fac. im Durchschn. —— 28½ ℔. —— 1¾ ℔.

wonach folgende Ausrechnung gemacht worden:

Ausgabe.

1 Hammel kostet	2 Rthlr.	8 Gr.	
alte Accise	—	3	1 Pf.
hiesiger Zoll	—	—	2
für den Erlaubnißschein	—	—	4
für die Quittung	—	—	4
neue Accise, oder so genannte Pfennigssteuer	—	2	2
Summa der Ausgabe	2 Rthlr.	14 Gr.	1 Pf.

Einnahme.

Für die Haut	5 Gr.	
1¾ ℔ Talg, à 2 Gr.	3	6 Pf.
Kopf	1	6
Geschlinge	1	6
Kaldaune	1	6
	13 Gr.	—
bleiben	2 Rthlr.	1 Gr. 1 Pf.

Der Hammel hat gewogen
an Fleisch 28½ Pfund.
Abgang beym Aushauen und Einwiegen 1
bleiben 27½ Pfund.

Es kosten also, wenn obige 2 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf. auf 27 und ein halb Pfund vertheilet werden.

1 Pfund Hammelfleisch dem Schlächter 21 Pfenn.

Hiezu dem Schlächter, zu seinem und der Seinigen Unterhalt, Hüterlohn, bürgerl. Onera ꝛc. laut Beylage sub Lit. B. auf jedes Pfund 3 Pf.

Summa 2 Groschen.

Actum Berlin d. 27 Jul. 1772.

Da bey E. hochlöbl. Polizeydirectorio angezeiget, daß der hiesige Schlächtermeister K** eine Trift Hammel vom Amte Badingen erhalte, und Subscripto aufgetragen worden, hievon zur anderweitigen Probe 20 Stück schlachten zu lassen: so sind diesen Morgen die Hammel am Oranienburger Thore, wo sie einpassirt, hereingezählt, und nach des K** Schlachthaus gebracht worden. Die Trift besteht in 70 Stück guter fetter Hammel. Hievon sind, mit Beyhülfe des Polizeymeisters, Hrn. W** 10 Stück der besten, und von den Altmeistern des Gewerks 10 Stück der schlechtesten Hammel zur Probe ausgesucht, und sogleich, in Beyseyn der Commission, geschlachtet, auch hierauf nebst dem Talg gesiegelt worden. Die Felle mit der Wolle haben die Lohgärbermeister S**, C. F. und J. G. Gebrüdere D***, à 6 Gr. geschätzet. Der Schlächter K** producirt einen mit der Administration zu Badingen über 140 Stück Hammel à 2 Rthlr. 5 Gr. geschlossenen Contract, wovon 70 Stück sogleich abzuholen, die übrigen aber bis Michaelis auf der Weide geduldet werden sollen. Comparent zeiget hiebey an, daß diese 70 Stück die besten von der Heerde wären; auch übergiebt derselbe eine Specification von den auf 6 Rthlr. 3 Gr. sich belaufenden Kosten, so die 70 Stück Hammel von Badingen bis anhero verursachten.

Scheffel.

Contin. d. 28 Jul. 1772.

Dato sind die zur Probe geschlachteten Hammel nebst Talg, auf der cölnischen Wage, nach richtig befundenen Siegeln, gewogen, und ist das Gewicht nach beygefügtem Wagezettel:

	Stein.	℔.
von 20 Hammeln, an Fleisch 559 Pfund, an Talg	1	11
fac. im Durchschnitt —— 28 : ——		1½

Hieraus ergiebt sich folgende Taxe:

Ausgabe.

1 Hammel kostet	2 Rthlr. 5 Gr.	
Transportkosten bis Berlin	— : 2 :	1 Pf.
alte Accise	— : 3 :	1 :
neue Accise, oder Pfennigssteuer	— : 2 :	2 :
hiesiger Zoll	— : — :	2 :
für den Erlaubnißschein	— : — :	4 :
für die Quittung	— : — :	4 :

Summa der Ausgabe 2 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf.

Ein-

Transp. 2 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf.

Einnahme.

Für die Haut	•	6 Gr. — •	
1½ ℔ Talg, à 2 Gr.	•	3 • — •	
Kopf	•	1 • 6 Pf.	
Geschlinge	•	1 • 6 •	
Kauldaune	•	1 • 6 •	
		— •	13 Gr. 6 Pf.

bleiben 1 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf.

Der Hammel hat gewogen an Fleisch 28 Pfund
Abgang beym Aushauen und Einwiegen 1 •

bleiben 27 Pfund

Es kostet also, wenn obige 1 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. auf 27 Pfund vertheilt werden,

1 Pfund Hammelfleisch, dem Schlächter • 21 Pfenn.
Hiezu dem Schlächter zu seinem und der Seinigen Unterhalt, Onera publica, Hüterlohn ꝛc. laut nachstehender Nachweisung sub Lit. B. • • • 3 •

Summa 2 Grosch.

B. Beylage *ad Protocolla* v. 10 und 27 Jul. 1772.

Nachweisung, wie viel dem Schlächter, zu seinem und der Seinigen Unterhalt, Gesindelohn, Abtragung der bürgerlichen Lasten, Hüterlohn ꝛc. auf 1 Pfund Hammelfleisch zuzubilligen ist.

1) In der Residenz Berlin sind 163 Schlächtermeister.
2) Die vorjährige Consumption ist gewesen, 83859 Stück Hammel.
3) 83859 Hammel à 26 ℔ gerechnet, nach einem mittlern Preis, inclus. Accise à 2 Rthlr. 2 Gr. facit an Capital 174706 Rthlr. 6 Gr.
4) 83859 Hammel unter 163 Meister vertheilt, fac. auf 1 Meister, 514 Stück Hammel.
5) 514 Stück Hammel, von 26 ℔, à 2 Rthlr. 2 Gr. incl. Accise, fac. 1070 Rthlr. 20 Gr. Capital.
6) 1070 Rthlr. à 15 pro Cent, fac. 160 Rthlr. 12 Gr. Interessen.

7) 514 Stück Hammel à 26 ℔. fac. auf jeden Meister 13364 Pfund Fleisch.
8) 160 Rthlr. 12 Gr. auf 13364 Pfund vertheilt, fac. auf 1 Pfund, zum Unterhalt des Schlächters $3\frac{1}{3}\frac{33}{364}$ Pfennige.

Nachweisung, wie viel dem Schlächter zu seinem und der Seinigen Unterhalt, Gesindelohn, Abtragung der bürgerl. Lasten, Hüterlohn ꝛc. auf 1 Pfund Schwein- und Kalbfleisch, zuzubilligen ist.

I. Auf 1 Pfund Schweinefleisch.

1) In der Residenz Berlin sind 163 Schlächtermeister.
2) Die vorjährige Consumption ist gewesen, 27462 Schweine.
3) 27462 Schweine, à 120 ℔ gerechnet, nach einem mittlern Preis, à 6 Rthlr. facit 164772 Rthlr. Capital.
4) 27462 Schweine, unter 163 Meister vertheilt, fac. auf 1 Meister 168 Schweine.
5) 168 Schweine, von 120 ℔. à 6 Rthlr. fac. 720 Rthlr. Capital.
6) 720 Rthlr. Capital, à 15 pro Cent. fac. 108 Rthlr. Interessen.
7) 168 Schweine, à 120 ℔. fac. auf jeden Meister 20160 Pfund.
8) 108 Rthlr. auf 20160 ℔ vertheilt, fac. auf 1 ℔ zum Unterhalt des Schlächters $1\frac{108}{20160}$ Pf. d. i. 2. Pfennige.

II. Auf 1 Pfund Kalbfleisch.

1) In der Residenz Berlin sind 163 Schlächter.
2) Die vorjährige Consumption ist gewesen, 14296 Kälber.
3) 14296 Kälber, à 35 ℔ nach einem mittlern Preis, à 2 Rthlr. 12 Gr. fac. 35740 Rthlr. Capital.
4) 14296 Kälber, unter 163 Meister vertheilt, fac. auf 1 Meister 88 Kälber.
5) 88 Kälber, von 35 ℔, à 2 Rthlr. 12 Gr. fac. 220 Rthlr. Capital.
6) 220 Rthlr. Capital, à 15 pro Cent, fac. 33 Rthlr. Interessen.
7) 88 Kälber, à 35 ℔. fac. auf jeden Meister 3080 ℔ Fleisch.
8) 33 Rthlr. auf 3080 ℔ vertheilt, fac. auf 1 ℔ zum Unterhalt des Schlächters 3 Pfennige.

Scheffel.

Berlin, d. 5 Aug. 1772.

III. Pro-

III. Project zur Fleisch-Taxe bey der königl. Stadt Breslau, pro Mense Sept. 1772.

Rindfleisch. Nach der auf dem hiesigen Schlachthofe gefertigten Liste.	Gewicht.	Preis.		
	℔	Rtl.	sgl	Den
40 Ochsen	25104	1534	—	—
Hiezu das Futtergeld	—	16	20	—
Summa	25404	1550	20	—
1 Ochs nach der Fraction	628	38	23	—
Hiezu kommen die Ungelder.				
		Rthl.	sgl.	Den.
Accise		1	20	—
Schlachtzoll		—	4	—
Mittels-Nothdurften		—	7	—
Servis		—	5	—
Wagegeld		—	2	6
	—	—	2	8	6
Profit für den Fleischer	—	—	2	—	—
Summa	628	44	1	6
Davon gehet ab				
für die Haut		4	15	—
2 Stein Talg, à 64 sgl.		4	8	—
Kaldaune		—	7	—
Geschlinge		—	9	—
Zunge		—	7	—
Kopf, Füße und Maul		—	11	—
Nieren		—	1	—
	—	—	9	28	—
bleibt	—	34	3	6
Kostet 1 Pfund Rindfleisch incl. 1 Denar Accise-Zuschlag	—	—	1	$8\frac{1}{3}$
Nach den beym hiesigen Acciseamte notirten Preisen.				
1 Ochs nach der Fraction	—	32	27	3
Von obigen Futtergelde kömmt auf 1 Stück	—	—	12	6
Ungelder und Profit			5	8	6
Summa	—	38	18	3
Davon gehet ab, für Haut, Talg und Eingeschneide	—	—	28	—
bleibt	—	28	20	3

				Gew.	Preis.		
				℔	Rtl.	sgl	Den
Kostet 1 ℔ Rindfleisch, incluf. 1 Pfenn. Accise-Zuschlag				——	—	1	5½
Nach dem Durchschnitt von vorstehenden 2 Sätzen, kostet 1 ℔ Rindfleisch				——	—	1	7
Schweinefleisch.							
40 Schweine				6022	376	—	—
1 Schwein, nach der Fraction.				151	9	12	—
Hiezu kommen die Ungelder	Rthl.	sgl.	Den.				
Accise	—	12	6				
Schlachtzoll	—	2	8				
Mittelsnothdurften	—	—	9				
Brückenzoll	—	—	4				
Treibelohn	—	2	—				
Servis	—	—	6	——	—	18	9
Profit für den Fleischer				——	—	17	6
Summa				151	10	18	3
Davon gehet ab für 7 ℔ Schmeer, à							
2½ sgl.	—	17	6				
Kopf	—	10	—				
Füße	—	2	—	——	—	29	6
bleibt				——	9	18	9
Kostet 1 Pfund Schweine-Fleisch				——	—	1	11
Kalbfleisch.							
40 Kälber				2104	141	9	—
1 Kalb nach dem Durchschnitt				53	3	16	—
Ungelder: Accise	—	3	9				
Schlachtzoll	—	2	—				
Mittels-Nothdurften	—	—	9				
Brückenzoll	—	—	9				
Servis	—	—	4				
Wagegeld	—	—	6	——	—	7	8
Profit für den Fleischer				——	—	1	6
Summa				53	4	—	2

Davon.

	Gew.	Preis.		
	℔	Rtl.	sgl	Den
Transport	53	4	—	2
Davon gehet ab				
	Rthl.	sgl.	Den.	
für das Fell - -	—	15	—	
Kopf -	—	2	6	
Gekröse -	—	2	6	
Milch - -	—	1	—	
Geschlinge -	—	3	—	
	—	—	26	—
bleibt	—	3	4	2
Kostet 1 Pfund Kalb-Fleisch incl. 1 Pfenn. Accise-Zuschlag - -	—	—	1	10
Schöpsenfleisch.				
Schöpse 40 Stück - -	1307	85	6	—
1 Schöps, nach der Fraction - - -	33	2	4	—
Ungelder; Accise - —			3	9
Schlachtzoll - —			1	4
Brückenzoll - —			—	4
Mittelsnothdurften —			—	9
Servis - - —			—	4
Wagegeld - - —			—	6
	—	—	7	—
Profit für den Fleischer - -	—	—	5	7
Summa	—	2	16	7
Davon gehet ab				
2½ ℔ Talg, à 2 sgl. 8 D. —			9	4
Das Fell - - -			6	—
Kopf und Füße - —			1	6
Geschlinge - - —			2	—
Kaldaune - - —			1	8
	—	—	20	6
bleibt	—	1	26	1
Kostet. 1 Pfund Schöpsenfleisch, incluf. 1 Pfenn. Accise-Zuschlag - - -	—	—	1	9

IV. Probeschlachten und Taxe vom Schweinefleisch.

Actum Berlin d. 12 Dec. 1772.

Nachdem zur Befolgung des Rescripts vom 7 Dec. c. Subscripto vermittelst Decreti vom 9ten, præsent. d. 10ten ej. m. aufgetragen, ein Probeschlachten von 12 Schweinen zu verfügen, und in Erfahrung gebracht worden, daß der hiesige Schlächtermeister Sch** am Mittwoch morgen, und also noch vor Eingang obgedachten Rescripts, 40 Stück Schweine auf dem Stelzenkruge von dem Viehhändler R*** erhandelt: so sind Tages darauf von 40 Stück Schweinen, welche noch auf dem Stelzenkruge befindlich gewesen, 6 Stück der besten, so abseiten des königl. Polizeydirectorii ausgesucht, und 6 Stück der schlechtesten, welche das Schlächtergewerk herausgenommen hat, ausgezeichnet und vor dem Kopf gesiegelt, heute aber diese 12 Stück Schweine, in Beysein des kön. geh. K. R. Hrn. Philippi, und des vom hochlöbl. Gouvernement commandirten Hrn. Major v. St*, nachdem die Siegel richtig befunden, in des Schlächters Hause geschlachtet, hienächst wiederum gesiegelt, und die Liesen oder der Schmeer in den Schweinen befestiget, die Nicken oder das Darmfett in zwey versiegelten Fässern verwahrlich geblieben.

Commissio hat hierauf resolvirt, die Schweine nebst dem Schmeer und Fett, am Montage früh um 8 Uhr auf der berlinischen Rathswage wiegen zu lassen.

Der Slächtermeister Sch** zeiget noch an, daß er für jedes Paar von diesen 40 Stück Schweinen, 37 Rthlr. an den Viehhändler bezahlt habe, und daß diese darüber eidlich vernommen werden könne.

Scheffel.

Contin. d. 14 Dec. 1772.

Zufolge vorstehenden Protocolli sind die zur Probe geschlachteten 12 Scheine, nachdem die Siegel recognoscirt und richtig befunden, auf der berlin. Rathswage in Gegenwart der Commission gewogen worden.

Nach

Nach beygefügten Wagezetteln, hat gewogen, an Fleisch:

No. 1, 146 ℔.	No. 2, 268 ℔.	No. 3, 155 ℔.
No. 4, 173 ℔.	No. 5, 171 ℔.	No. 6, 136 ℔.
No. 7, 166 ℔.	No. 8, 146 ℔.	No. 9, 153 ℔.
No.10, 155 ℔.	No.11, 187 ℔.	No.12, 166 ℔.

Summa 1922 ℔ Fleischergewicht;

und 1 Schwein an Fleisch, im Durchschnitt, 160$\frac{2}{3}$ Pfund.

An Lieſen überhaupt, sind nach Kramergewicht 115 ℔. fac. im Durchschn. 9$\frac{7}{12}$ Pfund

Und an Micken oder Darmfett, gleichfalls nach Kramer-Gewicht, 39 ℔. fac. im Durchschn. 3$\frac{1}{4}$ Pfund.

Hieraus ergiebt sich zur neuen Taxe beygefügtes Project, wonach 1 ℔ Schweinefleisch kostet 2 Gr. 7 Pf.

V. Project zur Taxe des Schweinefleisches in Berlin, nach dem Probeschlachten vom 12 und 14 Dec. 1772, und den breslauischen Principiis berechnet.

	Gew.	Preis.		
	℔	Rtl.	gr.	Pf
12 Schweine	1922	222	—	
1 Schwein, nach der Fraction	160	18	12	
Hiezu kommen die Ungelder:				
1. Accise 10 Gr. —Pf.				
2 Schlachtzoll, d. i. für das Schlachten auf d. Kuttelhofe zu Breslau, wo das Holz zum Wasser kochen, imgl. Kessel u. Geräthschaften gegeben werden. Statt dessen wird hier gerechnet, für Holz 2 —				
3. Mittelsnothdurften — 7				
4. Brückenzoll cessat.				
5. Treibelohn 2 —				
6. Servis cessat; weil solcher in der Rindfleischtaxe schon vergütiget worden.	—	—	14	7
Latus	—	19	2	7

An

	Gew.	Preis.		
	Pf.	Rl	sgl.	Pf
Transport.	——	19	2	7
Am Profit für den Schlächter ist zwar nur 17 Sgr. 6 Den. in der breslauischen Taxe gerechnet; da aber in eben dieser Taxe nichts für Darmfett, Geschlinge, Gedärme, Nieren und Zunge in Einnahme stehet, wofür hier, wie nachfolget, 18 Gr. 3 Pf. zur Taxe kommen, so wird, wie beym Rind- und Hammelfleische geschehen, an Profit 3 Pfenn. aufs Pfund gerechnet, welches auf ein ordinäres mittelmäßiges Schwein von 100 ℔ beträgt - -	—	1	1	—
Summa der Kosten	—	20	3	7
Hievon gehet ab:				
Für 9½ ℔ Schmeer oder Liesen, à 5 Gr. 1 Th. 23 Gr. 6 Pf.				
3¼ ℔ Darmfett, à 3 Gr. - - - — " 9 " 9 "				
Geschlinge - - - — " 4 " — "				
Gedärme und Nieren - - - — " 3 " — "				
Zunge - - - — " 1 " — "				
	—	2	17	9
bleiben	—	17	9	10

Da also, wie vorstehet, 160 ℔ Fleisch kosten 17 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. so kostet 1 ℔, 2 Gr. 7 Pf.

Da aber die Schlächter außerdem an den geräucherten Speckseiten, Schinken, und an den Würsten, wovon in der Taxe nichts begriffen ist, vielen Vortheil haben können: so würde die Taxe für 1 Pfund Speckfleisch,

zwar auf - - 2 Gr. 6 Pf.

für 1 Pfund Rippspeer. Kopf, Füße und Vorder-Eisbein, aber, der Armuth zum Besten, auf 1 " 6 "

bis zu wohlfeilern Ein-

kaufs-

kaufspreisen festzusetzen seyn.
Berlin, d. 30 Dec. 1772.

Scheffel.

Balance.

In Breslau kostet, nach dem Projekt pro Sept. 1 Pfund Schweinefleisch nach dortigem leichten Gewicht . . . 1 Sgr. 11 Den.
Hienach kostet 1 Pfund berlinischen Fleischergewichts, sowohl Speckfleisch, als Rippspeer . . . . 2 Gg.

VI. Probeschlachten und Taxe vom Kalbfleisch.

Actum Berlin, d. 22 Dec. 1772.

Nachdem resolvirt ist, daß auch ein Probeschlachten von Kälbern gehalten werden soll: so sind, zu dem Ende, diesen Morgen von 30 Kälbern, welche aus dem Bruch durch des Schlächtermeisters K** Handelsburschen, Namens J. K** eingebracht, 6 Stück der besten, und 6 Stück der schlechtesten, Summa 12 Stück, zum Probeschlachten ausgesucht, vor der Stirn gesiegelt, und diesen Nachmittag, in Beysein des Hrn. geh. K. R. Philippi, und des vom hochlöbl. Gouvernement hiezu commandirten Majors, Hrn. v. St*. nachdem die Siegel revidirt und richtig befunden, in Mstr. K** Hause geschlachtet worden. Die Kälber sind in den Fellen geblieben, und sollen in dieser Art, jedoch daß die Füße sogleich abgehauen, morgen früh auf der berlinischen Wage gewogen werden.

Scheffel.

Contin. d. 23 Dec. 1772.

Nach der gestrigen Resolution, sind die zur Probe geschlachteten Kälber diesen Morgen nach der berlinischen Wage gebracht, wovon der Commission die Siegel richtig befunden worden. Nachdem hierauf die Köpfe abgeschnitten, sind sie in den Fellen gewogen, und haben, incl. Felle, am Gewicht gehabt

6 kleine Kälber,	.	210 Pfund.
4 große	.	320 "
2 große	.	145 "
Summa		675 Pfund

Hierauf

Hierauf sind die Kälber ausgeschlachtet, und die 12 Stück Felle zurück gewogen worden, welche gehalten . . . . . 78 Pfund, und ist, nach beygefügten Wagezetteln, geblieben netto . . . . . 597 Pfund, so auf 1 Kalb im Durchschnitt beträgt . 49½ Pfund.

Die Felle hat der Schaumeister vom Lohgärbergewerk L*** tarirt, und zwar

6 Stück kleine Felle, à 10 Gr.	2	Rthlr.	12 Gr.
6 Stück große, à 20 Gr.	5	"	— "
Summa	7	Rthlr.	12 Gr.

facit im Durchschnitt für 1 Fell 15 Groschen.

Eodem.

Gestellet der Schlächtermeister R** seinen Burschen J. R**, welcher diejenigen 30 Stück Kälber, wovon 12 Stück zur Probe geschlachtet worden, eingekauft hat, mit Bitte, denselben wegen des Einkaufspreises und der Kosten zu vernehmen.

J. R** in Person, 28 Jahr alt; er diene seit Michaelis bey dem Schlächtermeister R** hieselbst, und habe seit dieser Zeit den Einkauf für seinen Meister an Rindvieh, Schweinen, Hammeln und Kälbern besorgt. Die 30 Stück Kälber habe er im Bruch gekauft, und für diejenigen 12 Stück, welche zur Probe hievon genommen, habe er an Ort und Stelle baar bezahlt:

	Rthlr.	Gr.	
Für 1 Kalb in Alt-Medewitz	14	2	"
— — in Alt-Wustrow	12	10	"
— — in Blessin	8	3	"
— — eben daselbst	6	4	"
— — in Alt-Kietzegöricke	2	18	"
— — in Alt-Lewin	9	4	"
— — in Ortwig	4	2	"
— — in Neu-Trebbin	4	2	"
— — in Alt-Levin	11	16	"
— — in Zechlin	2	13	"
— — eben daselbst	2	7	"
— — eb. das.	4	7	"
	81	16	—

Rthlr. Gr. Pf.

Latus per se.

Die

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transp.	81	16	—
Die Transportkosten von Wriezen bis hieher, betragen für jedes Kalb, von Fuhrlohn 10 Gr.			
Zoll — • 2 Pfenn. facit	5	2	—
Unter den 12 Stück Kälbern wären 3 Stück, welche jenseits Wriezen gekauft, und noch an Fuhrlohn und neumärkischen Zoll 2 Gr. mehrere Kosten verursachten . .	—	6	—
dito für 3 Stück von Zechlin bis Neuendorf mehrere Kosten, à 2 Gr.	—	6	—
von Neuendorf bis Wriezen, pro Stück 1 Gr. 6 Pf. . . .	—	4	6
Summa	87	10	6

Was seine Zehrungskosten betreffe, so könne er nicht angeben, wie hoch sich diese auf die 30 Kälber, noch weniger wie hoch sie sich auf die 12 Kälber belaufen, weil er auf dieser Reise außer den Kälbern auch einiges Rindvieh eingekauft, worauf diese Kosten gleichfalls repartiret werden müßten.

VII. Project zur Taxe des Kalbfleisches in Berlin, nach dem Probeschlachten vom 22ten und 23ten Dezember 1772, und den breslauischen Fleisch-Tax-Principiis berechnet.

	Gew.	Preis.		
	Pf.	Rtl.	Gr	Pf
12 Kälber	597	87	10	6
1 Kalb nach der Fraction	$49\frac{3}{4}$	7	6	10
Hiezu kommen die Ungelder				
1. Accise und Zoll = 3 Gr. 3 Pf.				
2. Schlachtzoll, cessat.				
3. Mittels Nothdurften — = 7 =				
4. Brückenzoll, cessat.				
5. Servis, cessat; weil der völlige Servis schon in der Rindfleischtaxe vergütiget wird.				
6. Wagegeld, cessat.	——	—	3	10
7. Profit für den Schlächter, 6 Sgr. 6 Den. facit = = = =	——	—	4	10
Summa	$49\frac{3}{4}$	7	15	6
Davon gehet ab:				
Für das Fell = = 15 Gr. —				
— den Kopf = = 5 = —				
— die Füße = = 1 = 4 Pf.				
— das Gekröse = = 3 = — =				
— die Milch = = 2 = — =				
— das Geschlinge = 5 = — =				
	——	1	7	4
bleibt	——	6	8	2

Wenn nun $49\frac{3}{4}$ Pfund kosten 6 Rthlr. 8 Gr. 2 Pf. so kostet 1 Pfund Kalbfleisch, nach jetzigem sehr hohen Einkaufspreise, 3 Groschen.

Da aber nach einigen Wochen, wenn die Kälber häufiger sind, der Preis sich hoffentlich sehr vermindern wird: so würde, um die jetzigen hohen Einkaufspreise desto eher und gewisser zu verringern, die Taxe auf 2 Gr. zu publiciren seyn, wenn auch gleich hiedurch in den ersten Wochen einiger Mangel an Kalbfleisch entstehen sollte.

Berlin, d. 30. Dec. 1772.

Scheffel.

Balance.

Nach dem Breslauischen Projekt zur Kalbfleischtaxe, kostet 1 Pfund Kalbfleisch, nach dortigem leichten Gericht, 1 Sgr. 10 Den.
Dieses beträgt nach berlinischem Fleischergewicht und hiesiger Münzsorte, pro 1 Pfund, 2 Groschen.

* * *

Liste der jährlichen Consumtion des Fleisches in Berlin, d. d. 7. Dec. 1776.

Ochsen und Kühe, 12732.
Kälber, 34312.
Hammel und Schafe, 71575.
Schweine, 30874.

Außer den jetzt erwähnten Probeschlachten, dergleichen auch nachher in den Jahren 1775 und 1776 angestellt sind, sind weiter keine in Berlin vorgenommen worden, weil nach dem allerhöchst approbirten Vorschlage E. hochlöbl. Polizeydirectorii, seit dem Monat Sept. 1776, eine beständige Fleisch-Taxe dem hiesigen Fleischergewerke dergestalt festgesetzt ist, daß

1. das Pfund Hammelfleisch gelten soll,
   a) vom 1. Jun. bis Ausgangs Jul. 1 Gr. 8 Pf. exclusive 1 Pfenn. Steuer.
   b) vom 1. Aug. bis Ausgangs Dec. 1 Gr. 6 Pf. excluf. 1 Pfenn. Steuer.

Vom 1. Jan. bis ult. May, hat das Hammelfleisch keine Taxe, weil in diesen Monaten diese Art Fleisch selten ist.

2. Kalbfleisch,
   a) vom 1. Jan. bis 1. May, 1 Gr. 7 Pf. inclus. 1 Pfenn. Steuer.
   b) vom 1. May bis den 1. Dec. 1 Gr. 9 Pf. inclus. 1 Pfenn. Steuer.
3. Schweinefleisch,
   durch alle Monate, 1 Gr. 9 Pf.
4. Rindfleisch,
   durch alle Monate 1 Gr. 10 Pf. inclus. 1 Pfenn. Steuer.
5. Kuhfleisch, wird das Pfund stets um 2 Pfenn. wohlfeiler verkauft als das Ochsenfleisch.

Auf diese neuern Principia gründet sich die Fleisch-Taxe, welche monatlich publicirt wird. Ich rücke die auf den jetzt laufenden Monat (Junius) (*) hier ein.

Auf Sr. kön. Majest. allergnädigsten Befehl ist in der königl. Haupt- und Residenzstädte Berlin, die Taxa des geschlachteten Rind- Kalb- Hammel- und Schweinefleisches also eingerichtet, daß von nun an, bis künftiger Verordnung, die Schlächter verkaufen sollen:

	Gr.	Pf.
Das Pfund Rindfleisch, für	1	10
— — Kuhfleisch	1	8
— — Kalbfleisch	1	9
— — Hammelfleisch	1	9
— — Schweinefleisch	1	9
Kopf mit Maul und Ohren, das Pfund	1	2
Abgeschälte Rippen, das Pfund	1	2
Die Füße ohne Eisbein, das Pfund	1	2
Maul und Ohren ohne Knochen, das Pf.	1	9
Ein groß Gekröse vom Kalbe	3	—
Ein klein Gekröse vom Kalbe	2	6
Kopf und Füße vom Kalbe	5	—
Das Geschlinge vom Kalbe	5	—
Ein klein Geschlinge vom Kalbe	3	—
Rinder-Kalbennen, Nieren, Herz, das Pf.	—	7
Eine gute Ochsenzungen	5	—

Eine

(*) Die erste Auflage dieses XIV. Th. kam im J. 1778 heraus.

	Gr.	Pf.
Eine geringere - - - -	4	—
Eine Hammelzunge - - -	—	6
Ein Hammelgeschlinge - - -	1	6
Eine Hammelkaldaune - - -	1	6

Wie denn auch das Rindfleisch, allezeit in den drey öffentlichen Schlachthäusern in Berlin, Cöln, und in der Neustadt geschlachtet werden muß, und keinem Meister erlaubt ist, in seinem Hause zu schlachten, bey Vermeidung fünf Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall.

Und da obige Taxe dem Einkauf gehörig angemessen, so haben die Schlächter,

1) wenn Kuhfleisch für Ochsenfleisch verkaufet wird,
2) wenn das Fleisch nicht richtig nach Schlächtergewicht verkauft wird,
3) wenn Zulage, das ist Kopf, Maul und Füße, Kaldaune, Gekröse, Geschlinge, aufgedrungen wird, und
4) wenn über die *Taxe* verkaufet wird,

die auf die *Contraventions*-Fälle festgesetzten Strafen unfehlbar zu gewärtigen. Gegeben, Berlin d. 13. May 1778.

Königl. Preuß. Polizey-*Directorium.*

(L.S.)

Die Aufsicht über die Fleischer und Fleischtaxen ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft; und hier ist es, wo dieses Handwerk dem Polizeydirectorium die meiste Mühe und Verdruß machet. So bald die Fleischer die geringste Nachsicht merken, kehren sie sich an gar keine Taxe, und begegnen denenjenigen, die auf die Taxe dringen, auf die schnödeste und verächtlichste Weise. Wenn aber auch strenge Aufsicht ist, so wissen sie tausenderley Auswege. Denenjenigen, so sich nicht unter der Hand anheischig machen, mehr als die Taxe zu bezahlen, geben sie elendes Fleisch, und mehr Knochen und so genannte Zulage, als Fleisch; ja, sie nöthigen wohl gar die Käufer, daß sie bey einem theuern Fleische die Hälfte eines wohlfeilern Fleisches mitnehmen müssen. Einer der größten Mißbräuche besteht darin, daß sie elendes Kuhfleisch, ungeachtet dieses eine geringere Taxe hat, für ausländisches Rindfleisch verkaufen. Unter ihre Griffe, wodurch sie alle Taxen unnütz machen, und das Publicum betriegen, gehört auch, daß sie krankes und finniges Fleisch schlachten, und für gesundes verkaufen; daß sie manches Stück Vieh gar nicht in die Bank oder auf den Markt bringen, sondern in ihren Häusern verpartieren und ungeschätzt verkaufen; wenn sie unrichtig wägen, mit dem Daumen der Wage den Ausschlag geben, und hernach das Fleisch gleich, ehe noch die Wage überschlägt, wieder heraus thun, um den Käufer zu überreden, daß sie einen grossen Ausschlag bekommen; oder wenn sie gar das Fleisch mit dem Kramergewichte auswägen, da sie solches mit dem ausdrücklich dazu angeordneten Fleischergewichte thun sollten, und was dergleichen Betriegereyen mehr sind, wovon man, wenn man dergleichen kennen lernen will, in Hüns Betrugslexikon, im Art. Fleischer, eine große Liste findet.

Das Fleischgewicht, Fleischergewicht oder schwere Gewicht, (nach welchem auch die Fische verkauft werden,) trifft zwar an manchen Orten in Centnern und Steinen

nen mit dem Kramer- oder leichten Gewichte überein, aber die Pfunde sind schwerer, als im Kramergewichte; denn 20 Pfund Fleischergewicht sind gleich 22 Pfund Kramergewicht, oder, das Fleischergewicht soll um den eilften Theil schwerer seyn, als das Kramergewicht. Die Ursache davon ist, weil der Käufer im Fleische viel Knochen und Feuchtigkeit mitkaufen muß, so er nicht gebrauchen kann. Allein, dieser Vortheil wird gemeiniglich dem Käufer durch die Zulage sehr vereitelt, und der Profit bleibt allemal dem Fleischer, indem derselbe sein Vieh allezeit nach seinem schweren Gewichte schätzen läßt und einkauft.

In Sachsen ist zwar bereits, in den Landtagsabschieden v. 14. Jun. 1722, und v. 7. Oct. 1731, die durchgängige Einführung der Leipziger Elle und Gewichtes approbiert, auch unter dem 7. Aug. 1734 anbefohlen, und dahin erklärt worden, daß von dem leichten oder Kramergewichte 110 Pfund, von dem schweren hingegen, welches bey Fleisch- und Fischwerk, auch andern ins Gewicht fallenden Sachen, gebraucht zu werden pfleget, 102 Pfund auf den Centner gehen, der Stein aber zu 22 Pfund gerechnet werden solle; allein, die Einführung des Leipziger Fleischergewichtes ist, wegen mancherley sich vorgefundenen Zweifel und Schwierigkeiten, vermöge des Generale v. 14. Febr. 1754, noch zur Zeit ausgesetzt, und bisher nur in der Nieder-Lausitz durch ein Specialrescript v. 13. Nov. 1747, und in der Ober-Lausitz durch ein besonderes Edict v. 22. Sept. 1768 bewerkstelliget, in dem letztern auch zugleich anbefohlen worden, daß nach Einführung dieses Gewichtes, von den Gerichtsobrigkeiten der Preis der Waaren und Feilschaften, nach dem Verhältnisse des Gewichtes regulirt werden solle. An diesen Orten wird also der Centner Fleisch zu 102 Pfund ausgewogen. Andere Oerter, als: Dresden, Wittenberg, Torgau, Herzberg, haben noch schwereres Gewicht, und wiegen den Centner zu 90 Pfund aus. Hier fragt es sich: wie beyde Gewichte sich gegen einander, und gegen das leichte oder Kramergewicht verhalten, da die Maße der Centner einerley, und nur in Pfunden verschieden ist? Eine vollständige Antwort auf diese Frage, findet man in nachstehender Tabelle:

A Der Centner zu 90 Pfund,	B beträgt der Cent. zu 102 Pfund,			C beträgt der Cent. zu 110 Pfund,		
Pfunde	Pfunde oder	Pf.	Loht	Pfunde oder	Pf.	Loth
$\frac{1}{4}$	$\frac{4}{17}$ #	—	$5\frac{8}{17}$	$\frac{11}{36}$ #	—	$9\frac{7}{9}$
$\frac{1}{2}$	$\frac{8}{17}$ #	—	$17\frac{1}{17}$	$\frac{11}{18}$ #	—	$19\frac{5}{9}$
$\frac{3}{4}$	$\frac{4}{5}$ #	—	$25\frac{9}{17}$	$\frac{11}{12}$ #	—	$29\frac{1}{3}$
1	$1\frac{2}{17}$ #	1	$4\frac{3}{17}$	$1\frac{2}{9}$ #	1	$7\frac{1}{9}$
2	$2\frac{4}{17}$ #	2	$8\frac{8}{17}$	$2\frac{4}{9}$ #	2	$14\frac{2}{9}$
3	$3\frac{2}{5}$ #	3	$12\frac{4}{5}$	$3\frac{2}{3}$ #	3	$11\frac{1}{3}$
4	$4\frac{8}{17}$ #	4	$17\frac{1}{17}$	$4\frac{8}{9}$ #	4	$28\frac{4}{9}$
5	$5\frac{2}{3}$ #	5	$21\frac{1}{3}$	$6\frac{1}{9}$ #	6	$2\frac{5}{9}$
10	$11\frac{1}{3}$ #	11	$10\frac{2}{3}$	$12\frac{2}{9}$ #	12	$7\frac{1}{9}$
20	$22\frac{2}{3}$ #	22	$21\frac{1}{3}$	$24\frac{4}{9}$ #	24	$1\frac{2}{9}$
30	34 #	34	—	$36\frac{2}{3}$ #	36	$21\frac{1}{3}$
40	$45\frac{1}{3}$ #	45	$10\frac{2}{3}$	$48\frac{8}{9}$ #	48	$28\frac{4}{9}$
50	$56\frac{2}{3}$ #	56	$21\frac{1}{3}$	$61\frac{1}{9}$ #	61	$3\frac{5}{9}$
60	68 #	68	—	$73\frac{1}{3}$ #	73	$10\frac{2}{3}$
70	$79\frac{1}{3}$ #	70	$10\frac{2}{3}$	$85\frac{5}{9}$ #	85	$17\frac{7}{9}$
80	$90\frac{2}{3}$ #	90	$21\frac{1}{3}$	$97\frac{7}{9}$ #	97	$24\frac{8}{9}$
90	102 #	102	—	110 #	110	—

Aus dieser Vergleichung ersieht man, daß, wenn Fleisch oder andere ins Gewicht fallende Sachen gekauft werden, bey sonst gleichen Preisen der Pfunde, man bey B, der den Centner zu 102 auswiegt, 13 pro Cent, und bey C, der ihn in 110 Pfund theilt, um 22 pro Cent ungefähr theurer bezahlen müsse, als bey A, der den Centner in 90 Pfunde theilt. So vielen Schaden nun der Käufer bey einem solchen Handel empfindet, eben so groß ist der Vortheil für den Verkäufer, wenn er den 90 pfündigen Centner zu 110 Pfund wieder verkauft, und sich von lezterm das Pfund eben so theuer bezahlen läßt, als er es von jenem bezahlt hat.

No. 37 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1775, S. 338, f.

Alle diese und andere Betriegereyen der Fleischer, muß die Polizey, so viel nur immer möglich ist, zu verhin-

hindern suchen. Die Fleischer sollten in ansehnlichen und großen Städten, in Ansehung der Fleischsorten von einander unterschieden seyn. Einige müssen nur Schweine schlachten dürfen; die acht jüngsten Fleischhauer sollten nichts als einländisches Rindvieh, zum Besten der gemeinen Leute und der Armuth, die übrigen aber nichts als ausländisches Vieh, schlachten. Sowohl derjenige Fleischer, welcher eine ihm nicht zukommende Fleischsorte schlachtet, oder dergleichen Fleisch einem andern Fleischer, dem es zu führen erlaubt ist, abnimmt und wieder verkauft, als auch der Käufer selbst, müssen, im Fall sie dessen überführet werden, nachdrücklich und ohne Nachsehen bestrafet werden. Dergleichen Strafe muß auch bey beyden Statt finden, wenn die Fleischtaxe nicht befolget wird. Keinem Fleischer muß verstattet werden, Jemanden wider seinen Willen eine Zulage oder unanständiges Fleisch aufzudringen. Die Polizey muß tüchtige und redliche Leute bestellen, welche alles Vieh, nachdem es geschlachtet und aufgehauen worden ist, sorgfältig besichtigen, das falsch ausgefallene oder krank befundene Vieh der Polizey sofort ansagen, und dessen Verkauf untersagen müssen. Der Verkauf dergleichen kranken und unreinen Viehes kann niemals hart genug bestrafet werden. In großen und mittelmäßigen Städten, wo öffentliche Fleischbänke vorhanden sind, muß der Fleischer kein Pfund Fleisch in seinem Hause verkaufen dürfen. Der geringste Betrug mit dem Gewichte muß nicht ungestraft hingehen. Auf die erste und zweyte Contravention muß eine ansehnliche Geldstrafe, auf die dritte und fernere aber der Verlust des Meisterrechtes, und, den Umständen nach, das Zuchthaus oder die Festung, gesetzt seyn. Auch dürfen diejenigen, welche durch unrichtiges und falsches Gewicht betrogen worden, solches nicht verschweigen, sondern müssen es der Polizey ohne Anstand anzeigen; die Nachsicht ist hiebey so strafbar, wie das Verbrechen selbst. Endlich muß die Polizey auf das Betragen der Fleischer

sehr aufmerksam seyn, und daher fleißig und unvermuthet Visitationen anstellen; die Polizeybedienten selbst aber, welche sich von den Fleischern bestechen lassen, sind als niederträchtige und unwürdige Bedienten anzusehen, und ihres Dienstes zu entsetzen.

Die vorhin gedachten Schwierigkeiten, welche niemals ganz gehoben werden können, und womit die Fleischer gleichsam aller Polizeyaufsicht Trotz bieten, haben den Hrn. v. Justi dahin bewogen, daß er die Verfassung der Innungen und Zünfte bey den Fleischhauern gänzlich verwirft. Er ist der Meinung, „daß solche Schwierigkeiten auf keine Art, als durch ei„nen grosen Zusammenfluß von Verkäufern, vermieden wer„den könnten. Die Handthierung des Schlachtens und Fleisch„verkaufens sollte daher ganz frey seyn, und von Jedermann „nach Gefallen ergriffen werden können. Insonderheit aber „sollten die Landleute allenthalben befugt seyn, ihr, zum Ver„kauf bestimmtes, Vieh selbst zu schlachten, und das Fleisch „zum Verkauf in die Städte zu bringen. Ein jeder würde „alsdann mit einander um den Vorzug des Preises streiten, „und also von selbst zur Billigkeit gegen die Käufer bewogen „werden. Es erforderte auch diese Handthierung, ihrer Na„tur nach, keine Zünfte. Zu nichts gehörte so wenig Kunst und „Geschicklichkeit, als zum Schlachten des Viehes; Jeder„mann, der einmal zugesehen hätte, wäre dazu geschickt. Diese „Handthierung erforderte nur Reinlichkeit; allein, die Fleisch„hauer wären es gemeiniglich am wenigsten, von welchen das „gemeine Wesen eine rechte Reinlichkeit erwarten dürfe."
S. Dessen Polizeywissenschaft, §. 822.

Allein, Hr. v. Justi scheint sich selbst zu widersprechen. An einem andern Orte, wo er das Hausschlachten in den Städten verwirft, führt er zu seinem Beweise unter andern Gründen auch diesen an: „Daß der Flor des Nahrungsstandes „unter andern auch darauf ankomme, daß ein jeder sein be„sonderes Gewerbe treibe, daß er darauf alle seine Application „richte, und weder sich durch Nebengeschäfte zerstreue, noch „durch solche Nebengeschäfte andern Gewerben eingreife. Je „einfacher ein Gewerbe wäre, je größer wäre der Umfang „desselben; desto vortheilhafter würde es für das Publicum „und den Unterthan getrieben, und desto lebhafter wäre die „Circulation des Geldes." Kann nun Hr. v. Justi aus diesem ganz richtigen Grunde nicht einmal das Hausschlachten, wovon weiter unten mit mehrern gehandelt werden wird,

in den Städten billigen; wie will er die Handthierung des Schlachtens und Fleischverkaufens selbst Jedermann in den Städten frey geben! Das Hausschlachten ist eben kein solches Nebengeschäft, welches eine große Zerstreuung in dem Hauptgeschäfte verursachet; und wenn sonst keine Bedenklichkeiten bey dem Hausschlachten wären, so würde man dasselbe schwerlich mißbilligen können. Wie würden hier nicht erst die Gewerbetreibende Personen in ihren Hauptgeschäften zerstreuet werden, wenn alle die Freyheit des Schlachtens zum Verkauf haben sollten! Es würde alsdann so wenig aus dem Haupt- als Nebengewerbe des Schlachtens etwas rechtes heraus kommen, und man würde sich zu dem Flor des Nahrungsstandes ganz vergebliche Hoffnung machen. Denn wollten die Gewerbetreibenden Personen sich das Schlachten und den Fleischverkauf recht angelegen seyn lassen, welches sie ohnehin thun müßten, wenn es in der Stadt niemals an gutem, zumal ausländischem Fleische mangeln sollte: so würden sie ihren Hauptgewerben ansehnliche Summen entziehen müssen, um solche in den Viehhandel zu stecken; sie würden mithin an die Erweiterung ihrer Hauptgewerbe, zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens, nicht denken. An wen sollte sich auch die Polizey halten, wenn ein Mangel an gutem, zumal ausländischem Fleische entstände? und dieser Fall würde sich gleichwohl nicht selten zutragen, so schöne Gedanken man sich auch hier von dem Zusammenflusse der Verkäufer macht. Und wenn auch hienächst das Schlachten an und für sich eine leicht zu lernende Sache ist: so ist doch hingegen der Viehhandel, auf welchen hier das meiste ankömmt, desto schwerer zu lernen, und es erfordert derselbe eine lange Erfahrung, die mancher oft mit großem Schaden erlangen muß. Was endlich die den Landleuten zu verstattende Freyheit des Schlachtens und Fleischverkaufens in den Städten betrift: so kann solche Freyheit, außer dem Falle, wo man sich derselben, als eines Zwangemittels wider die ungehorsamen Fleischer, zu bedienen, genöthigt ist, wie oben, S. 142, gezeigt worden ist, ebenfalls nicht Statt finden. Der Flor der Landwirthschaft ist der Grund aller Glückseligkeit und Wohlfahrt eines Staates. Die Bevölkerung, die Manufacturen und Fabriken, die Commercien und der gesamte Nahrungsstand, mithin aller Reichthum und Stärke eines Staates, beruhet auf dem Flor der Landwirthschaft. Kann man also zugeben, oder gar anordnen, daß sich der Landmann, durch das Schlachten und Verkaufen des Fleisches zerstreuen, und sein Hauptgeschäft, wor-

auf er alle seine Mühe und Fleiß verwenden sollte, weil dem ganzen Staate so viel daran gelegen ist, vernachläßigen soll? und würde letzteres nicht geschehen, was würde man außerdem für Fleisch von dem Landmanne zu gewarten haben? Er wird nichts anders, als Landvieh schlachten, und dieses würde öfters schlecht genug seyn; auf den Handel mit ausländischem Vieh aber kann sich der Landmann gar nicht legen, ihm fehlt der Verlag dazu, und seine Zerstreuung würde noch weit größer werden. Wer wird auch dem Landmanne zumuthen, daß er sich in der Feldbestellungs- und Aerndezeit mit Schlachten und Fleischverkaufen abgeben soll! Man behalte demnach die Fleischerzunft nur immer bey, jedoch unter beständig guter und genauer Aufsicht der Polizey; diese, und scharfe Bestrafungen, werden die Fleischer schon in Zucht und Ordnung erhalten.

Churbrandenburgische berlinische Fleischerordnung, d. d. 1591, st. in Mylii Corp. Const. March. 5. Th. 2. Abth. 10. Cap. No. 2, S. 583.

It. d. a. 1623, eb. daf. S. 619.

Mandat wegen des Freyschlachtens in den Residenzien, d. d. 2. Apr. ej. a. eb. daf. S. 622.

Berlinische Fleischerordnung, d. d. 6. Mart. 1656, eb. daf. No. 9, S. 635.

Anhang und Erklärung derselben, d. d. 6. May 1657, eb. daf. No. 11, S. 638.

Königlich Preußisches Patent wegen gewisser Ordnung, so im Verkauf des Fleisches bey Hofe und überall in den Residenzien zu halten, d. d. 9. Nov. 1705, eb. daf. No 27, S. 655.

Verordnung wegen Verkaufung der Stücken und Beylagen vom geschlachteten Vieh, d. d. 6. Jul. 1723, eb. daf. No. 65, S. 730.

Verordnung, daß die Schlächter die Beylagen und Stücken auf einem besondern Tische feil haben, aber Niemanden obtrudiren sollen, d. d. 3. Apr. 1732, eb. daf. No. 69, S. 735.

General-Privilegium und Gildebrief des Schlächtergewerks in der Chur und Mark Brandenburg, insonderheit in Berlin, d. d. 9. Jun. 1734, eb. daf. Anhang, No. 8. S. 93.

General-Privilegium und Gildebrief des Schlächtergewerks im Königreich Preußen, Litthauischen Departements, insonderheit der Stadt Pilkallen, d. d. 25. Jul. 1752, s. Nov. Corp. Constit. March. Th. 1, S. 1163.

It. für die Städte Darkehmen, Memel, d. eod. d. eb. daf.

It. in der Chur- und Mark Brandenburg, insonderheit zu Callies, d. d. 9. Oct. 1755, eb. daf.

Privilegium und Gildebrief für das Schlächtergewerk zu Wesel, d. d. Berl. d. 31. May 1775. Edictensamml. v. J. 1775, No. 25.

Mark-

Markgräfl. Brandenb. Bayreuthisches Reskript, das Schlachten der Lämmer in dem Kuttelhofe betreffend, d. d. 19. Jun. 1733, im Corp. Const. Culmb. Th 2, S. 1325.

It. des Schlachten des gemästeten Viehes von Seiten der Metzger und der Bürgerschaft zu H. desgleichen den Bayerzoll betreffend, d. d. 8. Jul. 1732, eb. daf. S. 1326.

Chur-Braunschweigisches Edict gegen einige Mißbräuche der Scharnschlächter, d. d. 7. Jun. 1712, in den Braunschw. Calend. Ordn. Cap. 4, S. 28.

E. E hochweisen Raths der Stadt Leipzig Ordnung, die Landfleischer betreffend, d. d. Leipz. d. 23. März 1774, st. in No. 15 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1774, S. 126—128.

Hrn. H. R. R. Bergius Polizey- und Cameralmagaz. 3. Band, Frf. a. M. 1768, 4. S. 139, fgg.

Physicoöconomisches Bedenken vom dankwürdigen Fleischschlachten, st. in Jul. Ernst v Schütz ökonomisches Bedenken über allerhand in die Hauswirthschaft einschlagende Sachen, 1. B. Chemn. 1762, 8. S. 139—145.

Um auch ein Muster schöner Polizeyanstalten anzuführen, will ich die Beschreibung der spanischen Schlachtpolizey hier einrücken, welche den Hrn. Fahrenholz, einen sehr erfahrnen und geschickten Kaufmann in Hamburg, zum Urheber hat.

„In Spanien gehören die Schlachthäuser und Fleischbänke, die man Hallen nennt, überall dem Publico, nicht aber Privatleuten zu. Die Schlächter sind von den Knochenhauern unterschieden. Jene schlachten das Vieh aus; und diese verkaufen das Fleisch. Jene sind vornehmer, wie diese. Beyde bekommen von der dazu verordneten Deputation, welche aus zwey Gliedern des Rathes, die alle Jahr umwechseln, einem Notarius und königl. Acciseverwalter besteht, von jedem Kopfe ihren gewissen Lohn. Dieser Lohn, nebst der Accise und andern Auflagen auf das Fleisch, wird, wie unten folget, dem Herren, der die Schlachtbank versorget, von der Deputation beym Empfang des Geldes abgezogen.

Alle Fleischsorten werden von der Deputation öffentlich ausgeboten. Wer das Pfund am wohlfeilsten täglich liefern will, der wird Lieferant; das tägliche Consumo wird accurat ausgerechnet; der Pachter zeigt an, auf wie viel Tage er es für den bedungenen Preis gewiß anschaffen will. So vielerley Sorten Vieh, als: Rindfleisch, Schafe, Ziegen und Schweine, so vielerley sind auch die Pächter. Diese ziehen selbst kein Vieh, sondern reisen im Lande herum, kaufen auf, und führen das Vieh, so viel sie nöthig haben, zur Stadt. Sollte ein Pachter Mangel an Schlachtvieh zum täglichen Consumo einreißen lassen, so

wird

wird er vor die Deputation gefordert, und bedeutet, in einer halben Stunde das Benöthigte herbey zu schaffen; kann er nicht, so kauft die Deputation Hühner, läßt sie schlachten, und nach dem Pfunde wie Rind- oder Schöpsenfleisch u. s. w. auswiegen; was selbige mehr kosten, wird dem Lieferanten abgezogen; es sey denn, daß er darthun könnte, oder sonst öffentlich bekannt wäre, daß sich in dem Orte, durch plözliche Truppeneinquartierung oder Ankunft von Schiffen, den Abgang vergrößert hätte. Sodann wird ihm Zeit zur Viehanschaffung vergönnet. Der Lieferant kennt die strenge Polizey, also hütet er sich vor Schaden. Kurz, nie fehlt es an Fleisch auf der Bank.

Der Lieferant muß alle Nachmittage um 2 Uhr sein Vieh im Schlachthause haben; die Haut hat er schon vorher an einen Gärber verdungen, der darauf warten und sie in Empfang nehmen läßt. Um 5 oder halb 6 Uhr erscheint ein Medicus und ein Chirurgus, an dem die Reihe ist, im Schlachthause, und besichtigen Beyde alles ausgeschlachtete und aufgehängte Vieh. Finden selbige einen Hauptfehler, so wird das ganze Stück, ohne viele Umstände, abgehänget, ausgetragen und in ihrer Gegenwart außerhalb der Stadt eingescharret. Diese Bemühung und Besichtigung geschieht umsonst; es ist ein Zugehör der Medicinal- und Chirurgieordnung und ihrer Praxis. Des andern Morgens um 4 Uhr kömmt die erwähnte Deputation in das Schlachthaus, wo sich eine Rathswage befindet; in ihrer Gegenwart wird das Vieh gewogen; der Notarius verzeichnet das Gewicht für die Stadt, und der Accisevorwalter für den König; sodann wird das Fleisch nach der Halle durch Karrenschieber gebracht. Um 5 Uhr des Morgens erscheinen in der Halle zwey andere Rathsglieder, die alle Monate umwechseln. So bald sie angekommen sind, fangen die Knochenhauer zu verkaufen an, ein jeder seine bestimmte Sorte und Anzahl. Denn auch diese müssen jeder nur einerley Fleischgattung haben. Vor der Thüre der Halle hängt ein schwarzes Bret, worauf mit Kreide der Preis von jeder Sorte verzeichnet steht. Die Rathsglieder sizen zur Linken der Thüre in einem offenen Cabinet; vor ihnen steht ein grofer Tisch, und auf demselben Wageschale und Gewicht. Die Käufer müssen vor dem Tische vorbey. So oft die Rathsglieder wollen, lassen sie einen oder den andern Käufer durch den Ausrufer anhalten, der das Fleisch nachwäget. Findet sich das Gewicht unrichtig, so muß der Käufer den Knochenhauer, von dem er gekaufet, anzeigen; der wird sofort durch den Ausrufer laut zum Erscheinen aufgefordert; er

muß

muß das mangelnde Gewicht dazu thun; die Strafe selbst wird vorbehalten. Was nun des Morgens an Fleische unverkauft bleibt, wird Nachmittags von 2 bis 3 Uhr mit eben der Aufsicht fortgesetzet.

Die Fleischer bekommen auf jedes Stück Vieh, groß oder klein, ein Gewisses zum Ausschlage; als: auf einen Schaps, 1 Pfund; auf jedes Schwein, 2 Pfund, und auf jedes Rind, 8 Pfund: dieses wird dem Lieferanten auf der einen Seite abgezogen, und auf der andern wieder gut gethan. Den Abfall, als: Kopf, Eingeweide und Pfoten, verpachtet die Stadt zu ihrem Vortheil an einen gewissen Mann. Die Stadt thut dem Lieferanten auf jedes Stück dasselbe wieder gut, und erspart die Accise an den König. Das ist eine beträchtliche Stadteinnahme. Dieses deutlich zu machen, wird folgendes Exempel gegeben. Ein Stück Rind wiegt 700 Pfund; hievon 8 Pfund zum Ausschlage gut gethan, bleiben 692 Pfund; von den 692 Pfunden wird dem Könige für das Pfund 2 Pfennige entrichtet; dieses macht 1384 Pfennige. Nun setzt die Deputation an: dem Lieferanten ein die 692 Pfund; für den Abfall, Kopf, Geschlinge ꝛc. bekömmt er 8 Pfund gut. Von den 700 Pfunden berechnet die Stadt dem Lieferanten die Accise zu 2 Pfennigen. Das macht 1400 Pfennige. Sie zieht aber ab, was sie wirklich an Accise bezahlt, nämlich 1384 Pfennige: folglich gewinnt die Stadt an jedem Stücke 16 Pfennige. Diese Einnahme verpachtet sie.

Die Bürger und incorporirten Dörfer, welche Vieh haben, und dasselbe schlachten lassen wollen, müssen sich des Sonnabends Morgens bey der Deputation melden. Das ist eine Freyheit, und heißt die sonntägige Bürgerschlachtfreyheit. Das Vieh an diesem Tage wird ihnen eben so bezahlt, als die Stadt mit dem Lieferanten accordirt hat; letzterer selbst darf nicht anders, als im Nothfall, die Fleischbank belegen. Hiedurch gewinnen die Einwohner, daß sie dem Lieferanten nicht in die Hände sehen dürfen. Haben nun Bürger und Bauern von jeden Sorten so viel Vieh, als nöthig, so ist es gut; ist dessen darüber, so muß es der letzte melden, welcher den Sonnabend darauf wieder kömmt. Ist aber von einer oder anderer Sorte weniger, so muß ein Lieferant dem Fehler abhelfen.

Ereignet es sich, daß ein Bürger oder Bauer in einem Wochentage einem Thiere das Bein bricht, oder ihm sonst ein Unglück zustößt, das aber dem Fleische nach dem Urtheile des Medici nicht schädlich seyn darf, so kann er es nach dem

Schlachthause treiben, ohne vorher Erlaubniß auszuwirken, und bekömmt für das Fleisch den currenten Preis. Das Thier muß aber durchaus noch im Stande seyn, in das Schlachthaus gehen zu können; sonst muß der Eigenthümer sehen, wie er es benutzen könne.

Zween Tage vorher, ehe der Lieferungsaccord ausgeht, erkundiget sich die Stadt nach einem neuen Lieferanten. Sollte sich keiner melden, so sendet selbige auf ihre Rechnung einen Mann aus, der die Sorte Vieh, woran Mangel ist, einhandeln muß; es wird aber alle Abende, nach der Betglocke öffentlich der Ausruf zum Pacht gethan, bis selbiger wieder geschlossen ist. Folglich menget sich die Stadtkämmerey nie in das Fleischergewerbe, bis in dem äußersten Nothfalle; und so bald diesem abgeholfen ist, ist das Gewerbe wieder frey.

Man hat in Spanien zween freye Viehmärkte zur Schlachtung ohne Auflage und Accise; den einen von Böcken, der fängt von dem heil. Ruhetage an, und dauert bis zum Ostermontage. Jede Familie kann frey kaufen, so viel sie in diesen Tagen nöthig hat, und auch was darüber, doch in geheim. Die Kinder weiden wohl zu ihrer Lust ein Lamm das Jahr durch; dieses wird sodann mit geschlachtet. Sonst aber kommen keine andere Böcke, als vom vierten Jahre, in das Schlachthaus. An diesen Tagen wird Blut und Eingeweide, nicht aber Leber, Lunge, Herz, Zunge und Kopf, an die Armuth gegeben; und zu Verhütung der Confusion, damit nicht einer zweymal zulange, werden alle Arme zu einer Zeit eingelassen. Darauf wird die Thüre zugesperret; jeder bekömmt, nach Anzahl der Schöpse, seinen Antheil; er geht zum Thürhüter, der ihn wieder ausläßt. Sind mehr Arme, als Böcke geschlachtet worden, deren doch an einem einzigen solcher Tage 3 bis 400 gestochen werden: so verzeichnet man die, an welche nichts hat kommen können, damit sie des Tages darauf ihre Portion bekommen. In dieser Zeit ist der ganze ausgeschlachtete Bock hakenrein, d. i. ohne Kopf und Eingeweide, accisefrey zu Kauf; den Fleischpreis bedinget der Eigenthümer mit der Deputation, und steht angeschlagen; was aber bey Kleinigkeiten an diesen Tagen auf der Bank verkauft wird, geschieht, wie sonst, mit allen Auflagen.

Die zweyte freye Schlachtung ist mit Schweinen. Sie nimmt vom St. Andreastage ihren Anfang, und endigt sich am Sonntage vor Fastnacht. In der Zeit steht jedem frey, so viel zu schlachten und einzusalzen, als er will, für ein und mehr Jahre. Was aber in dieser Zeit auf die Fleischbank kömmt,

bezahlt

bezahlt alle Auflagen. Von dem freyen Hausschlachtviehe wird weder groß noch klein Vieh in der Halle verkaufet. Zuweilen ist wohl etwas an Accise aufgeleget worden, aber es ist doch nichts gewisses."

Oecon Nachr. 13. Band, S. 86—93.

Es wird in dieser Beschreibung des Kalbfleisches gar nicht gedacht. Hr. Fahrenholz giebt davon a. angef. O. S. 772, f. die Ursache an. Er sagt, der Spanier halte große Heerden Kühe, zuweilen von 200 bis 2000 Stück, aber nicht in der Absicht, Milch, Butter und Käse, samt dem Kalbfleische, zu benutzen. Kälber würden in Spanien so wenig auf der Fleischbank, als Schafe und Lämmer, geschlachtet. Die Ursache wäre von eben der Art, wie bey den Lämmern, nämlich, daß der Spanier dergleichen Fleisch aus Furcht einer unangenehmen Krankheit nicht speise.

Sollen sich die Fleischer nach den Verordnungen und Anstalten der Polizey bequemen, und will die Polizey sie mit Fug und Recht durch ernsthafte und geschärfte Mittel zu ihrer Schuldigkeit anhalten, so muß sie dieselben auch bey ihrer Nahrung schützen, und nicht zugeben, daß ihnen darin von andern Eingriff geschehe. Die Polizey muß daher verhüten, daß sich nicht allzu viele Meister in der Stadt ansetzen. Wird die Fleischerinnung zu stark, so muß nothwendig ein Meister dem andern Schaden thun, und sich in der Nahrung hindern. Viele werden verarmen und zu Grunde gehen, weil ihnen der Absatz fehlt; und wollen sie sich diesen durch einen wohlfeilern Preis des Fleisches verschaffen, so werden sie desto leichter auf Betriegereyen und Uebertretung der Ordnungen verfallen, um sich schadlos zu halten. Die Anzahl der Fleischer muß nach der Größe und Beschaffenheit des Zustandes einer Stadt bestimmet werden; diese Bestimmung muß aber nicht von der Innung, sondern von der Polizeyobrigkeit abhängen, weil jene meistentheils das Interesse des gemeinen Wesens bey ihren Privatabsichten zu vergessen oder mit einander

zu

zu verwirren pfleget, ob sie wohl zu diesem Puncte ordentlicherweise allemal gehört, ihr aber nur nicht das Recht verstattet werden sollte, der obrigkeitlichen Anordnung zu contradiciren, nach Provocationes dagegen zu unternehmen.

Auch geschieht den Fleischern dadurch ein großer Eingriff in ihrer Nahrung, wenn Andern, denen es nicht zukömmt, das Schlachten zum Verkauf frey steht. Dieses ist nicht zu gestatten. Keinem Bürger muß erlaubt seyn, von seinem zur Consumtion versteuerten und geschlachteten Viehe, von welcher Sorte es auch sey, etwas an andere zu verkaufen; doch pfleget ihnen nicht verboten zu werden, daß einige Bürger ein Hauptvieh zusammen schlachten, und das Fleisch unter sich theilen. Auch verstattet man deswegen den Marketendern und Garköchen, wofern diese keine besondere Concession haben, imgleichen den Unterofficiers und gemeinen Soldaten, und deren Weibern, welche Soldaten speisen, oder gekochtes und gebratenes Fleisch verkaufen, das eigene Schlachten nicht, sondern diese Leute müssen ihre Bedürfnisse von den Fleischern nehmen. Und diejenigen Herrschaften und andere, welche von ihren Gütern zu ihrer eigenen Consumtion frisches Fleisch mit sich in die Stadt bringen, oder etwa solches auswärtig geschenkt bekommen haben, müssen zuweilen doppelten Impost davon erlegen.

S. königl. Preußisches Accisereglement für die Stadt Breslau, v. 30. Mart. 1746, in der Samml. schles. Landesordn.

Die unzünftigen Fleischer, oder diejenigen, welche auf obrigkeitlichen Befehl und auf eine eingeschränkte Art in die Zunft aufgenommen sind, werden Freyfleischer, und in Niedersachsen Freyschlächter genannt. Ich theile hier eines in der Polizeywissenschaft berühmten Gelehrten Gedanken über die Freyfleischer, und über die Fleischtaxe, mit, zu deren Entwerfung derselbe vor einiger Zeit von einem auswärtigen hohen

hohen Landescollegiis veranlaßt worden ist. Den Hrn. Verfasser zu nennen, habe ich keine Erlaubniß; allein, aus dem Zusammenhange ist Derselbe leicht zu errathen; und die Gründlichkeit des Aufsatzes verräth den Meister.

„Nach dem erhaltenen geehrtesten Anschreiben, ist von mir die Nachricht anverlanget worden:

1. Ob es hier Freyschlächter giebt, und was es mit denselben für Bewandtniß habe?
2. Was selbige für Prärogative genießen? und
3. Was das Publicum sich für Nutzen von selbigen zu versprechen habe?

Ad 1mum, sind vor Antritt meiner hiesigen Polizeydirection, einige Freyschlächter auf Befehl angesetzt gewesen, wovon noch nur einer, bey einer entfernt liegenden Caserne feil hat, sich aber in sehr dürftigen Umständen, und also öfterm Fleischmangel befindet. Es waren solche hier in weiten Entfernungen von den wirklichen Fleischerscharren angesetzt, und haben das Pfund Fleisch einen Pfennig wohlfeiler, als die wirklichen Schlächter, verkaufen sollen, welches aber nur kurze Zeit Bestand gehabt. Man hat zu einigen Zeiten geglaubt, daß Freyschlächter das Fleisch wohlfeiler machen könnten; ein Gedanke, welcher noch viele Anhänger findet, und gleichwohl die Vertheidiger erschreckt, wenn man frägt, weshalb sie denn nicht alle Schlächter aus der Stadt verwiesen.

Ad 2dum, sind die Prärogative derselben, weil sie als Geißel der Schlächter angesehen, und deshalb in Breslau (woselbst viele dergleichen) auch Geißler (*) genannt werden, nach den verschiedenen Län-

(*) Geißler ist die gemeine Aussprache des Wortes Gaßler, einer Benennung der Dorffleischer in Schlesien, besonders zu Breslau, welche nur kleines Vieh schlachten dürfen, weil sie auf den Gassen feil haben müssen. S. Hrn. Rath Adelung Versuch eines vollständ. grammatisch kritischen Wörterbuches der hochdeutschen Mundart, 2 Th. Leipz. 1775, gr. 4. im Art. Gaßler.

Ländern und Städten verschiedentlich. Sie sind z. B. nicht wirkliche Bürger; sie sind nicht wirkliche Meister; sie erlegen also deshalb keine *Onera*; auch brauchen sie aus diesen Gründen weder Scharrenzins noch Servis zu bezahlen.

In Paris und Straßburg giebt es keine.

In Breslau dürfen dieselben, so viel ich mich erinnere, nur einen Tag in der Woche feil haben, und müssen unter der Taxe verkaufen; ihr Schlachten aber geschiehet in der Stadt.

In Sachsen habe ich eine andere Art von Freyschlächtern gefunden, welche auf dem Lande schlachten, und hienächst das Fleisch nach der Stadt bringen, und an gewissen Tagen unter der Taxe verkaufen müssen.

Es kömmt hiebey hauptsächlich darauf an, ob die Schlächter einer Stadt, so wie hier, lediglich vom Schlachten leben müssen; oder, ob ihnen zu gleicher Zeit erlaubt ist, eine andere bürgerliche Nahrung, als: Ackerbau, Bierbrauen, Branntwein-Brennen, Herbergieren u. s. f. zu treiben. In solchem Falle befinden sich ohnfehlbar die Geißler zu Breslau, weil selbige nur einen Tag feil haben dürfen; und alsdann, wenn solche Leute das Schlachten nur als eine Nebenhandthierung treiben, geht es sehr natürlich zu, daß selbige wohlfeiler verkaufen können; es müssen aber alsdann diejenigen Schlächter, welche blos vom Schlachten leben, hiedurch nothwendig leiden, oder es ist die Fleischtaxe in solcher Stadt zu hoch angelegt. Die sächsischen Freyschlächter können zum füglichsten unter der Taxe verkaufen, weil Quartier, Stallung, Holz, Licht und Nahrungsmittel auf dem Lande wohlfeiler sind, und Fleisch von krankem Vieh leicht mit verkauft werden kann. Es leiden aber die herrschaftlichen Landesgefälle hiebey mehr, als das Publicum profitiret; und die wirklichen Schlächter einer solchen Stadt leiden hierunter (weil sie sich mit jenen nicht in gleicher Situation befinden) ganz unverdienter Weise.

Ad IIItium, halte ich den Nutzen des Publici in Ansehung der Freyschlächter so groß, als der Nutzen ist, wenn das Publicum, an statt bey den Meistern, bey Pfuschern arbeiten läßt.

In kleinen Städten, wo das Fleisch, besonders das Rindfleisch, in verschiedenen Sorten, gut, mittel und schlecht, verkauft wird, möchte es anscheinen, daß beständige Freyschlächter bey gehörigen Taxen gleichwohl bestehen könnten, weil selbige vermuthlich so schlechtes Fleisch haben würden, dessen sich wirklich Meister, bey Verlust des Meisterrechts, enthalten müssen. Hier in Berlin, wo nur einerley, nämlich gutes, fettes, bankmäßiges Fleisch geführet werden darf, und wo ich die Taxen nach Möglichkeit genau bestimme, wird kein Freyschlächter jemals sein Brod finden. Der Aermste allhier begehrt stets das beste Fleisch; und er hat Recht, weil er sich sonst betrüget. Zum niedrigen Preise können auch selbst die Fleischtaxen nichts beytragen, sondern sie bestimmen nur den Preis, nach welchem es in Ansehung des wirklichen Preises im Ganzen Pfundweise verlassen werden kann und muß. Von allen wirklichen nützlichen Taxen, ist die Anfertigung der Fleischtaxe die mühsamste und unsicherste. Läßt man 2 oder 3 Meilen um der Stadt, ein Paar Dutzend Kälber einkaufen, und addirt die Reise und Nebenkosten bis zum Markte dazu, so ist gleich der Durchschnitt falsch, wenn eben so viele und eben so schwere Kälber (wie in großen Städten geschieht,) 6 oder 8 Meilen weiter zugeführet werden; ohne zu gedenken, daß die Nebenkosten, auch die stete Unterhaltungskosten der Schlächterknechte und ihre Pferde mit in sich fassen. Und eben so verhält es sich mit den andern Arten von Schlachtvieh, welche, als: Ochsen und Schweine, bis 40 Meilen und darüber, zur Stadt herbey geholt werden müssen. Die Landespolizey, wenn solche dafür sorget, daß die Gemeinheiten aufgehoben, die Brachen so viel möglich verhindert oder gar abgeschaffet werden, und jeder Landmann angehalten wird, schlechterdings so viel Vieh zuzuziehen, als nach der möglichsten Acker- und

Wiesenverbesserung auszufüttern steht, kann ganz allein den wohlfeilen Fleischpreis in den Städten bewirken. Nur ein einziger Fehler in der Stadtpolizey kann das Fleisch ohne Noth erhöhen; und dieser beruhet darin, wenn eine Stadt mehrere Schlächter hält, als nothwendig zur Versorgung der Stadt erfordert werden, weil alsdann der Gewinn unter mehrere, als nöthig, vertheilet, und deshalb die Taxe zu ihrer Unterhaltung mehr hoch gesetzt werden muß, als es bey der wahren nöthigen Anzahl sonst erforderlich wäre; und kann der Durchschnitt aller des Jahres verkauften Pfunde Fleisch mit dem darauf gelegten Profit (wenn diese Pfunde in sämtliche Schlächter verrechnet werden,) solches klärlich zeigen. Diesem Uebel wird aber schwerlich abgeholfen. Es herrschet auch hier, so wohl bey den Schlächtern als Bäckern. Die höhern Collegia verwerfen insgemein die Schließung der Gewerke, als wenn solche der Verstärkung der Bürger nachtheilig wäre, obgleich hiebey nur lediglich von Verminderung einer gewissen Classe die Rede ist. Nach meiner Meinung sollten diejenigen Gewerke, welche einer gewissen Stadt, Magazine vorbehalten müssen, als: Schlächter, Bäcker und Brauer, billig geschlossen seyn. Zwar können bey bester Einrichtung der Landpolizey die Fleischpreise gleichwohl in der Stadt hoch werden, wenn nämlich die Landherrschaften und Beamten unbillig im Handel sind; diesem aber kann von Seiten der Stadtpolizey ein sicherer Riegel vorgeschoben werden. Ehedem habe ich hier wohl dergleichen Proben gemacht und gesehen. Der Landmann sagt in solchem Fall zu den Schlächtern: Ihr bekömmt ja die Taxe nach dem Einkaufspreise, mithin könnt Ihr niemals Schaden haben! Dieses zu verhüten, habe ich allhier vor etwa Jahr und Tag, mit Genehmigung eines hochpreisl. Generaldirectorii, nach Pariser Art, eine beständige Taxe eingeführt. Ich habe von *Ao.* 1740, 3 Jahre ausgesucht, worin das Fleisch, von jeder Art, zum wohlfeilsten taxirt gewesen; und da kein Grund vorhanden ist, weshalb es nun theurer seyn sollte, so habe ich diese Taxe zum beständigen *Principio* gemacht, und auf

die

die Art eine beständige Taxe (welche sich doch, in Ansehung des Hammel- und Kalbfleisches, nach gewissen Monaten richtet,) bewirkt; und muß ich in Ansehung des Hammelfleisches noch bemerken, daß selbiges vom 1. Decemb. bis den 1. Jun. gar keine Taxe hat, weil es in diesen Monaten als Delicatesse betrachtet wird; wodurch es geschieht, daß es hier in keinem Monat an fettem Hammelfleische mangelt. Nun ist der Landmann gezwungen, seinen Viehverkauf nach dieser Taxe einzurichten, weil sonst der Schlächter ihm selbiges abzunehmen nicht im Stande ist.

Ich schließe ꝛc.

Den größten Abbruch in der Nahrung leiden die Fleischer wohl durch das Hausschlachten zur eigenen Consumtion. So nöthig und nützlich dasselbe für den Landwirth ist: so wenig vortheilhaft ist es sowohl den Gewerbetreibenden Personen selbst, als dem Zusammenhange des Nahrungsstandes in der Stadt, wie aus dem Folgenden zur Genüge erhellen wird.

Nachdem bisher von dem Schlachten, als einem Hauptgeschäfte der Fleischer, gehandelt worden ist, will ich nunmehr dasselbe auch als ein hauswirthschaftliches Nebengeschäft betrachten. In dieser Absicht kann dasselbe füglich in das kleine Küchenschlachten, oder Schlachten in die Küche, und in das große Hausschlachten, oder Einschlachten in das Haus, unterschieden werden.

Das kleine Küchenschlachten geschieht täglich, oder doch Jahr aus Jahr ein, in der Küche von Köchinnen und Köchen, um dadurch theils kleines Federvieh und Fische, theils aber auch vierfüßiges Haushaltungsvieh, zur Speise frisch zu erlangen. Man erkennt gar leicht, daß es in so weit ein Anwendungs-

geschäft des durch Einkauf und Zuzucht, wie auch Mästung, erlangten Viehes zum wirklichen Gebrauch und zur Nutzanwendung dieses Gutes in der Consumtion und Speise sey. Es setzt dasselbe aber entweder den Einkauf, oder die Zuzucht, durch Wartung, Fütterung und Mästung dieses täglichen Speiseviehes, voraus, und kann in dieser Betrachtung entweder schädlich oder nützlich seyn. Ein Hauswirth auf dem Lande, der keine Gelegenheit hat, für die Küche, wenn er will, dergleichen Vieh, sonderlich Federvieh einzukaufen, findet dadurch unstreitig eine große Bequemlichkeit und einen Nutzen, wenn er dergleichen in Vorrath, sonderlich durch die Zuzucht, anschaffet, und die Anstalt machet, daß dasselbe von den vielen Abgängen in der Landwirthschaft, welche ohnedieß sonst nicht so gut zu nutzen sind, oder doch ohne große Zubuße vom Boden gefüttert, und in Stand gesetzet werde, solches zu schlachten, zugleich aber auch andere kleine Nebendinge zum Nutzen der Wirthschaft, z. B. das Fett und die Federn von den Gänsen, die Eyer von den Hühnern, den Mist von diesen und den Tauben, zu erhalten, ja wohl gar davon noch etwas in die Marktstädte auf den Markt zu schicken, oder den Aufkäufern abzulassen. Wenn er daher nicht eine allzu große Menge unterhält, folglich den Aufwand dazu an Korne und andern Dingen nicht zu sehr fühlet, oder aus dem Beutel viel zuschießen darf, und überdieß auch durch diesen Nebennutzen eine kleine Ersetzung desselben erhält, überhaupt aber sagen kann, es komme ihm solchergestalt ein Huhn, eine Gans oder Taube, oder ein Pfund frisches Fleisch auf seinen Tisch nicht theurer, oder gar um geringern Preis, zu stehen, als er solches kaufen müßte, ja, wenn er endlich zu diesem letztern nicht immer oder selten Gelegenheit an seinem Orte hat: so ist es unstreitig ein nützliches, und zur Bequemlichkeit des Landlebens, so

die

die Viehzucht und der Ackerbau neben bey verschaffen, höchst nöthiges Nebengeschäft. Allein, man stelle sich dagegen einen Stadtwirth vor, der kein vornehmer und sehr reicher Mann ist, und also vielerley Ausnahmen in der Wirthschaft genießt; einen Mann, der sein Handwerk aus einem Stadtnahrungsgeschäfte, und in einer solchen Stadt machet, wo dergleichen Vieh auf dem Wochenmarkte oder gar täglich hinkömmt, und von Rechtswegen, wenn man die nöthige Bequemlichkeit des Stadtlebens, und sonderlich der daselbst ab- und zugehenden Fremden besorgen will, kommen soll, oder wo doch Aufkäufer vorhanden sind, die dergleichen zum Verkauf in Vorrath anschaffen. Man denke ferner, daß ein solcher Stadtwirth eine große Menge Hühner, Gänse ꝛc. auf den Hof für Geld schaffet, und aus dem Beutel füttern lassen, und mithin vieles Geld seiner Nahrung entziehen müsse, weil er, nach der Natur seiner Wirthschaft, keine Abgänge zu diesem Behuf haben kann, und ihm also ein Huhn, eine Gans, wenn er alles rechnet, und vornämlich auch dieses bedenkt, daß er damit fast noch einer Magd Arbeit verschaffe, oder dieselbe doch an nöthiger Stadtnahrungsarbeit verhindere, höher zu stehen komme, als er es ohne Mühe kaufen kann: so wird man sofort erkennen, daß dieses Nebengeschäft einem einzelnen Wirthe höchst schädlich, und wenn er es doch thut, solches zum öftern nichts als eine Art der Prahlerey, die es andern vornehmen und zugleich reichen Leuten nachthun will, oder eine liederliche Verschwendung, oder eine alte und unüberlegte Gewohnheit sey. Man setze aber endlich auch dieses, daß in einer grossen Stadt alle, oder die meisten, oder doch viele Wirthe an diesem schlechten Verfahren, von langer Zeit her, wegen schlechter Aufsicht der Polizey, oder elender Besorgung des Markt- oder Victualienwesens, krank liegen, und erwäge, was davon auch für Schaden

und Mangel dem Stadtwesen überhaupt entstehe: so wird sich die Schädlichkeit dieser Wirthschaft noch mehr vergrößern. Denn eben daher wird folgen, daß Niemand, oder doch wenige, ordentlicherweise auf dem Markte, oder bey Leuten, die mit solchem Vorrathe handeln, und ihre Stadtnahrung dadurch suchen wollen, dergleichen hohlen werden, weil sie es selbst im Hause haben. Die Wochenmärkte aber werden eben dadurch auch schlecht genug versehen werden, daß kein Bauer etwas zu Markte bringen, kein Viehhändler aber bey diesem Handel bestehen oder etwas rechtes daran wenden können, weil die meisten Wirthe sich selbst damit überflüssig versehen, und er also keinen Debit hoffen kann. Und wenn sich denn auch einer oder anderer noch damit abgiebt, so wird er doch, weil er nichts in großer Menge und nach guter Gelegenheit einkaufen, und auf vortheilhafte Veranstaltung der Mast und Wartung solches Viehes wenden kann, sondern nur alles im Kleinen thun muß, solche Waaren sehr theuer, und doch noch dazu schlecht liefern. Zu geschweigen nun, daß dieses alles andern Wirthen, die nicht prahlen, verschwenden und nachäffen wollen und können, sonderlich aber dürftigen, sehr lästig und verdrießlich fallen muß: so werden auch andere Leute, die sich nach und nach in derselben Stadt etabliren, gleichsam genöthiget werden, diesen Unrath ihrer alten Nachbarn mit zu machen, und sich einzubilden, es sey dieses doch vortheilhafter oder besser, als wenn sie es von den Aufkäufern so theuer, so schlecht, und doch nicht allemal gewiß, holen wollten. Allein, auch dieses wird gedachte Leute, ich meine die Victualienhändler dieser Art, und die Wochenmärkte, ja eine ganze Stadtnahrungsart noch mehr verderben können, immer mehr zurückbringen und niederschlagen, und beydes wird solchergestalt immer unnöthiger in der Stadt scheinen; mithin wird eben dadurch

durch eine ganze, für große Städte höchst nöthige, und sonst zur Bequemlichkeit des Stadtlebens sowohl, als zum Handel und Wandel so nützliche, Stadtnahrung, mit einer ganzen Sorte von einträglichen Stadtwirthen, fast gar verschwinden.

Das große Hausschlachten, oder Einschlachten in das Haus, ist, seines Nutzens und Schadens wegen, noch betrachtungswürdiger. Dieses wirthschaftliche Gewerbe ist bereits von einigen ökonomischen Schriftstellern beurtheilt, aber auch nur immer von einer Seite, nämlich in Absicht auf das öffentliche Gewerbe der Fleischhauer in Städten, betrachtet, und folglich gänzlich, und ohne alle Einschränkung, verworfen worden. Im 4ten Bande der Leipziger Sammlungen, S. 291—359, findet man eine ökonomische Abhandlung von den Nebengeschäften der Wirthschaft überhaupt, und insonderheit dem Haus- und Einschlachten, woraus Hr. v. Justi, in seiner in No. 48 der Götting. Polizeyamtsnachr. v. J. 1756, wie auch im 1. B. seiner ökon. Schriften, S. 54—60, befindlichen Untersuchung, ob das Hausschlachten in den Städten nützlich sey, seine sämtliche Gründe gegen die Nützlichkeit des Hausschlachtens hergenommen hat. Beyde Verfasser sind dieser Gewohnheit in Städten mit Rechte zuwider. Ihre Gedanken sind richtig, wenn an einem Orte entweder gute Polizey ist, oder dergleichen eingeführet werden soll. Sie sind auch noch richtig, wenn vom gemeinen und Mittelbürger die Rede ist. Wir wollen aber die Sache zu gleicher Zeit auch in demjenigen Zustande betrachten, da man keine so gute Polizey hat, und auch bey der Verfassung des Fleischerhandwerkes schwerlich eine andere Einrichtung hoffen kann.

Der Begriff des Hausschlachtens enthält es schon, daß darunter nicht das, kurz vorher abgehandelte,

kleine Schlachten von vierfüßigem Vieh, Federvieh, Fischen u. s. w. oder das eigentliche Küchenschlachten, sondern das Schlachten des größern Viehes, insonderheit des Rindviehes, der Schweine, Hammel und Schafe, verstanden werde. Er setzt ferner voraus, daß an dem Orte ein anderes öffentliches Schlachten zur täglichen Versorgung der Einwohner eingeführt sey, und daß dieses Hausschlachten nur ein Nebengeschäft eines Hauswirthes sey, der sich dadurch auf einmal einen starken Vorrath von Fleische anschaffet, welches er entweder frisch verspeiset, oder durch das Einsalzen, Bökeln, Einsäuern und Räuchern, aufhebet, und erst nach und nach in der Wirthschaft verbrauchet. An sich nun ist dieses Schlachten ein für die Wirthschaften gar gutes Hülfsmittel. Es ist die erste Art des Schlachtens, die man getrieben hat, ehe noch, bey Grundlegung der Städte, die Fleischer- und Schlächterzünfte entstanden sind. Es ist auch noch das einzige Geschäft des Landmannes, wodurch er zu einem Vorrathe von Fleische in seiner Haushaltung gelanget. Folglich ist es an sich nicht unrecht; man muß nur auf die Verbindung sehen, unter welcher es getrieben wird.

Auf dem Lande ist das Hausschlachten nothwendig. Der Landwirth hat nicht allemal Gelegenheit, Fleisch aus den Städten zu bekommen, und wenn er es daselbst bekömmt, so muß er es um zween Drittel theurer bezahlen, als er es sich selbst verschaffen kann. Da er also das Vieh mit sehr leichten Kosten sich zuzieht, und gehörig fett machen kann, so ist er im Grunde die erste und natürliche Hand, aus der er sein Fleisch bekömmt. Hienächst muß das Schlachten einen Theil seines Gewerbes ausmachen. Hat er sich etliche Stücke Vieh fett gemacht, und räuchert vom Fleische einen Theil, oder bökelt ihn ein: so kann er dieses solchergestalt aufbehaltene Fleisch in die Städte zu

Markte

Markte bringen, und den Vortheil davon durch die erste Hand genießen. Denn das Gewerbe mit geräuchertem, auch gebökeltem Fleische, ist eigentlich das Fleischgewerbe für den Landwirth, oder sollte es durchaus seyn. Muntert man hierin den Landmann nicht auf, oder unterstützet ihn nicht, so sinket ein großer Theil seiner Viehzucht. Er kann das übrig eingeschlachtete Fleisch nicht gleich wieder an den Mann bringen; und die Stücke Vieh immer an Fleischer zu verkaufen, dabey kömmt für ihn auch nicht allemal der rechte Profit heraus.

In Städten hingegen ist dieses Schlachten, wo gute Polizey seyn soll, schlechterdings mit dem Nachtheile des gemeinen Wesens verknüpft. Denn es ist allemal für den Stadtwirth ein Nebengeschäft; alle Nebengeschäfte aber verderben das Hauptgeschäft. Man sieht dieses am Brauen, Branntweinbrennen, Ackerbau, Gärtenbau, und an andern Beschäftigungen, die der Wirth in Städten neben seiner bürgerlichen Handthierung vornimmt. Daher giebt es fast durchgehends schlechte Handwerker in kleinen Städten; sie sind wenigstens halbe Bauern und Krautgärtner. Die eigentliche Handlung des Schlachtens macht zwar dieses Nebengeschäft nicht aus; aber sie ist auch nur das letzte Geschäft, welches eine lange Reihe anderer Versäumnisse, Sorgen und Aufwand erfordert. Denn mit dem Schlachten sind das Mästen, die Wartung und Pflege des Viehes, die Kosten der Fütterung u. s. w. verknüpft, welches der Stadtwirth gleichwohl selten rechnet. Er verdirbt mit seinem einzuschlachtenden Viehe viele Zeit, und zwar um so mehr, je fetter er das Stück haben will. Und wenn er nun geschlachtet hat, so rechnet er wiederum alle Zeit nicht, die auf das Bökeln, Einsalzen, Räuchern, aufgeht; nicht die Wartung mit diesem Fleische; nicht die Kosten an Fässern, Salze, Gewürze u. s. w.

Nun giebt es in Städten eine eigene Gattung Bürger, die das Schlachten als ihre Nahrung und Hauptgeschäft zum Verkauf für andere, treiben. Diese werden durch das häufige Einschlachten der andern Bürger zu Grunde gerichtet. Es ist nun einmal in Städten also weislich eingerichtet, daß eine Art Bürger nur einerley Gewerbe treiben soll, weil es auf diese Weise am vollkommensten und wohlfeilsten geführet werden kann, wenn es anders nach Billigkeit und Gewissen geschieht. Die gesamten Bürger bieten sich solchergestalt die Hände, und tragen zur gemeinschaftlichen Ernährung bey. Was käme doch heraus, wenn sich jeder alles selbst machen wollte; wenn jeder selbst schneiderte und schuhflickte, jeder selbst Tische und Bänke machte, Oefen setzte, und Fenster zusammen kittete! Es würde aus allem nichts rechtes. Man würde sich die Sachen nicht einmal wohlfeiler bereiten, als es der billige Handwerker und Künstler liefern kann. Und gesetzt, daß man bey einer Arbeit, z. B. beym Schlachten, wohlfeiler wegkäme: muß man denn alles auf das wohlfeileste haben? muß denn nicht der Nebenbürger einen billigen Profit für Mühe und Auslage behalten; und verlangen wir dergleichen für unsere Arbeit nicht auch von andern? Das sind ja die ersten Grundsätze des geselligen Verkehres in der Stadt- und Landwirthschaft.

Giebt also das häufig eingeführte Hausschlachten dem Gewerbe der Fleischhauer in der Republik einen nicht geringen Stoß: so leidet durch diesen ihren Untergang, so fern sie anders als eine Zunft nützlich seyn können, das gemeine Wesen selbst dabey. Wenn der Fleischer keinen bereiten, d. i. baldigen und hinlänglichen, Abgang des geschlachteten Fleisches findet, so wird er bey seinem Geschäfte verdrießlich. Leidet er noch wohl gar Schaden, da ihm das Fleisch lange auf dem Halse bleibt, so wird er schüchtern, kömmt herunter, und schlachtet

in

in Kurzem ein. Man hat davon Beyspiele an Orten, wo drey bis vier Fleischer zusammen treten müssen, um ein Rind; und ein Paar, um ein Schwein zu schlachten. Da ist es gewiß schlecht um das Fleischerwesen bestellt; und noch schlechter um die Stadt selbst. Denn alle, die mit dem Fleischer essen, und das sind gemeiniglich der beste Theil der Einwohner, müssen sich mit dem einzigen Stücke Fleisch abweisen lassen, das ihnen die Fleischer feil bieten. Hier hört alle Wahl in der Güte des Fleisches auf. Es ist einerley Fleisch, was sie alle haben; und man kann leicht denken, daß, wenn, Armuth und schlechten Abganges halber, ihrer vier zusammen stehen, sie nicht eben nach dem theuersten und fettesten Stücke greifen, sondern ein mäßiges Landfleisch, unter dem Namen des ausländischen, immer auf das theuerste auswägen werden. Es leiden aber auch dabey diejenigen, die für sich einschlachten. Denn, da sie, der Abwechselung halber, bisweilen doch auch zum Fleischer gehen: so werden sie von diesem, bey seinem sinkenden Gewerbe, eben so schlecht, als die andern, welche nicht schlachten, versehen. Daß aber durch das Einschlachten dem Fleischergeschäfte wirklich sehr geschadet wird, läßt sich leicht ersehen, wenn man bedenkt, was für eine große Menge Fleisch, in kurzer Zeit, außer dem Gewerbe gesetzt wird.

Inzwischen ist dieses noch nicht der erheblichste Grund wider das Hausschlachten. Ein weit dringenderer ist dieser, daß es selbst dem einschlachtenden Bürger äußerst schädlich und verderblich ist. Kurz, da ich überzeugt bin, daß bey dem Einschlachten durchaus kein Nutzen ist, so halte ich es für eine bloße Gewohnheit, für einen Pomp, für eine gewisse Art Leckerheit, für einen Theil des so genannten Luxus. Diesem sollte eine wohlgeordnete Polizey auf alle Weise zu steuern suchen. Das Verderbliche davon will ich beweisen. Erstlich

setze ich, vermöge der Erfahrung, voraus, daß großen Theils nur der Mittelbürger, am gemeiniglichsten aber der niedrige und ärmere einschlachtet. Dieser nun nimmt auf einmal wenigstens an 30 Rthlr. aus seiner Wirthschaft, und wendet sie auf ein Stück Rindvieh und Schweine an. Und das ist ihm ein gewaltiges Hinderniß in seinem Gewerbe. Man überlege nur, was die ganze Summe beträgt, die ein solcher Mann das ganze Jahr über in seinem Gewerbe stecken hat. Man wird sie nicht viel über 200 Rthlr., bey manchen nur 100 Rthlr., finden; und diese oftmal umgewandt, müssen ihn und seine Familie ernähren, folglich, seine Arbeit mit eingerechnet, hundert auf hundert tragen. Machet er also in diesem seinem Gewerbecapital ein Loch von 30 Rthlr., so wird man doch wohl glauben, daß sein Gewerbe selbst, da dergleichen Loch alle Jahre offen wird, gar bald ins Stecken gerathen muß. Spricht man: er muß das Geld nicht aus der Nahrung nehmen, so sage man, wo er es her haben soll? Hat er es sonst liegen, oder hat er es über sein Nothdürftiges, so thut er allemal thöricht, daß er 30 mit 30 verfrißt, da er 30 mit 30 erwerben, und sein Werk immer vermehren könnte. Nimmt er es aber nicht aus der Nahrung, sondern borget es wohl noch oben darein, oder verkauft Sachen, um nur schlachten zu können: so darf er den Wisch nur bey Zeiten ausstecken. Er wird alsdann wirklich das, wofür sich nach dem Berichte der Leipz. Samml. a. ang. O. manche Wirthe in niedersächsischen Städten halten, die sich im Verdachte glauben, als stände es schlecht mit ihnen, oder als wären sie dem Bankerotte nahe, wenn sie nicht mehr einschlachteten.

Nun denkt der einschlachtende Bürger, daß er wohlfeil zum Fleische komme, wenn er etwa findet, daß er das Pfund für 16 oder 18 Pfennige hat, wenn er es in dem Scharren mit 2½ Gr. bezahlen muß. Ich will

begreif-

begreiflich machen, daß er allemal theurer schlachtet, als er das frische, so gar theure, Fleisch haben kann. Gesetzt, es schlachtet Jemand ein Rind, welches ihm mit allen Unkosten auf 30 Rthlr. zu stehen kömmt, und dafür erhält er etwa, mehr oder weniger, 300 Pfund Fleisch. Kaufte er diese 300 Pfund nach und nach bey dem Fleischer, so kämen sie ihm 31 Rthlr. 6 Gr.; und beynahe so viel betragen auch seine Schlachtkosten. Er wird also bloß den Vortheil der übrigen Kleinigten, an Kopf, Füßen, Eingeweiden, Talg u. s. w. haben. Man schlage dieses alles an, und setze, daß ein solcher Bürger das Pfund Fleisch auf 16 bis 18 Pfenn. eingeschlachtet hat, welches gleichwohl noch schwer halten soll. In diesem Falle glaubt er wohlfeiles Fleisch zu haben. Aber nichts weniger. Hat er schon, wenn er das Stück Vieh selbst fett machet, seine Zeit und Versäumniß gerechnet? oder, wenn er es zu andern hinzieht, berechnet, was sich diese versäumt, oder von ihren übrigen Arbeiten abgezogen haben, die er eben nicht mit bezahlet, wenn er ihnen für Fütterung und Wartung etwas weniges in Bausch und Bogen giebt? Denn dem gemeinen Wesen ist es einerley, ob sich derjenige mit der Mastung versäumet, der da schlachtet, oder ein anderer Bürger, Handarbeiter, oder Pachter, der da mästet. Doch, ich will dieses bey Seite setzen, und die Sache nicht so genau suchen. Das Verspeisen des eingeschlachteten Fleisches giebt mir einen ganz andern Grund an die Hand. Wenn etwa zu Ende des Novembers geschlachtet wird, und um Lichtmesse, wie gewöhnlich, wenig oder nichts mehr da ist: so sind innerhalb 2 Monaten 300 Pfund Fleisch verzehrt. Gesetzt, daß dieses in einer Familie geschieht, wo 8 Personen zu Tische sind; was würden diese wohl in 2 Monaten für Rindfleisch gegessen haben? Die Woche zweymal, jedesmal 5 (oder 6) Pfund, sind 80 Pfund; diese machen, das Pfund à 2½ Gr. gerechnet, 8 Rthlr. 8 Gr.,

8 Gr., und wenn das Pfund Rindfleisch, wie an den meisten Orten, zu 2 Gr. verkauft wird, so hat er für 80 Pfund in 8 Wochen nur 6 Rthlr. 16 Gr. Aufwand. Nun aber hat er bey seinem Hausschlachten 30 Rthlr. verthan, und noch überdieß alle Wochen anderes frisches Fleisch, von Schöpsen, Kälbern und Schweinen, dazu holen lassen. Was hat er also ersparet? Denn ich nenne nicht ersparen, wenn Jemand etwas wohlfeiler einkauft, sondern wenn einer mit wenigerm eben so bürgerlich anständig, als der andere mit vielem, haushält. Der Einschlachter hat diesemnach in Zeit von 2 Monaten sicher 20 Rthlr. mehr verthan, als er ohne Schlachten würde verthan haben. Woher kömmt das? Er wird beym Ueberflusse ein Verschwender. Wenn er die Hand immer im Beutel haben muß, so kehrt er alsdann den Groschen schon eher ein paarmal um, ehe er ihn ausgiebt; hat er aber das Geld auf einmal für eine Quantität Fleisch ausgegeben, so erinnert er sich, so lange das Fleisch währet, nicht so leicht an den Werth des baaren Geldes. Hienächst wäget ihm der Fleischer das Fleisch fein wirthschaftlich zu; aber Wirthin und Köchin sehen schon ein Paar Pfund, auf und ab, bey jeder Mahlzeit nicht an. Wie die Stücke fallen, so müssen sie in den Topf gethan werden; und diese hat der Hausschlächter schon so groß abgetheilt, daß auf den Tisch allemal das Doppelte von dem kömmt, was sonst bey dem frisch gekauften Fleische würde seyn aufgesetzt worden. Es kommen auch gute Freunde; man muß Schmeckbraten geben; man muß die Woche ein Paar Tage mehr Fleisch oder Braten essen, weil es da ist, denn es möchte verderben; man schickt auch einem guten Freunde ein Brätchen, denn das Geld ist einmal weg, und die Gabe Gottes erfordert einen fröhlichen Genuß.

Nach diesem Anschlage beurtheile man den Vortheil, wenn das eingeschlachtete Fleisch auch 3 Monate aus-

hält

hält, und weniger Personen in der Familie zu Tische sind. Ferner, wenn man mit Jemanden zur Hälfte, oder zum dritten Theile, schlachtet. Allemal sehe man darauf, was in gleicher Zeit für frisches Fleisch von derselben Art in der Wirthschaft würde seyn gebraucht worden. Denn das ist gewiß; es kann unmöglich Jemand das eingeschlachtete Fleisch Tag vor Tag essen; er muß mit anderm Fleische, oder mit Zugemüsse, abwechseln. Eben diese Abwechselung würde er auch erhalten, wenn er sich das Fleisch holen ließ, und es frisch verspeisete, oder dasselbe in Bökel legete, oder räucherte. Es wendet der Freund des Schlachtens hier ein: ich habe aber doch besseres Fleisch gehabt, mehr den Appetit vergnüget, und mir was zu gute gethan. „Besseres Fleisch gehabt!“ Aber auch gesünderes? — „Den Apetit vergnüget!“ etwa bey einerley Schüssel, bald Bökel, bald sauer, bald geräuchert und dieses noch dazu, wegen Gefahr des Verderbens, im Uebermaße? — „etwas zu gute gethan!“ O! denn sind Verfall der Nahrung und der Bettelstab gewiß etwas Gutes. — Ich habe nichts dawider.

So eben habe ich erwähnt, daß eingeschlachtetes Fleisch nicht einmal so gesund, als das frische vom Schlächter, sey. Und das wird man mir doch wohl zugeben, wenn man bedenkt, daß der größte Theil des Aufbewahrten entweder gebökelt, eingesäuert, geräuchert, oder sonst gedörret wird. Alle diese Arten Fleisch sind hart, unverdaulich, erregen Schärfe, folglich Scorbut und Ausschlag, wenn sie häufig, oder die Woche etlichemal, genossen werden. Insonderheit hat diese Wirkung bey Handwerkern Statt, welche viel sitzen, und wenig schwere Arbeit thun. Auch wird beym Einschlachten an vielen Orten nicht immer die möglichste Reinlichkeit in Acht genommen.

Es leuchtet also der Schade vom Einschlachten auf allen Seiten in die Augen. Die Hauptursache, war-

um der eingebildete Vortheil dabey großen Theils verschwindet, ist diese, weil der Bürger in Mittelstädten, wo er nicht zugleich Ackermann ist, wie bereits erinnert worden ist, niemals aus der ersten Hand schlachtet. Will man die erste Hand seyn, und aus seinem eigenen Werke schlachten, so muß man selbst der Landwirth seyn. Kauft der Bürger vom Landwirthe, so schlachtet er schon in der zweyten Hand. Und kauft er das Vieh gar von einem andern Bürger, der es vorher um Bartholomäi mager aufgekauft, und alsdann in die Weide geschlagen, die er etwa selbst besitzt, oder dazu gepachtet hat: so schlachtet er schon aus der dritten Hand. Kauft er es endlich gar von einem Viehhändler, der es von Jenem aus der Mast erhandelt hat, und damit herum zieht; so schlachtet er nunmehr aus der vierten Hand, und der Vortheil wird für ihn immer geringer. Diese zween letzten Fälle ereignen sich bey dem Einschlachten sehr öfters.

Man sieht leicht, daß ich das Einschlachten, unter diesen allgemeinen Umständen überhaupt für nachtheilig aber für den gemeinen und Mittelbürger am allerverderblichsten halte. Der reiche und vornehme Bürger hält es eher aus, und wird dadurch nicht so sehr mitgenommen, als jener. Aber er schlachtet auch weniger; denn er hat schon das frische Fleisch lieber, und greift, statt des eingeschlachteten, mehr nach Wildbret und Geflügel. Daher habe ich Ursache gehabt, meine ganze Betrachtung auf das Verfahren des Mittelmannes in Städten einzuschränken. Wer davon ein wenig in der Nähe unterrichtet ist, wird gar bald erkennen, daß ich die Schlachtkosten sehr geringe angenommen, und doch den erweislichen Schaden daraus gezeigt habe. Was wird erfolgen, wo der Mittelmann jährlich an 100, und 150 Rthlr. einschlachtet, dergleichen die Leipziger Sammlungen für manche Städte in Niedersachsen angeben! und sie haben Recht. Denn wo man nur polnische

nische Ochsen, oder sehr starkes friesländisches und dergleichen Vieh zum Schlachten kaufet, da läuft der Aufwand sehr hoch hinan.

Ist dem also, so entsteht die Frage, warum denn der Bürger diesen seinen Schaden nicht einsieht, und von der hergebrachten Gewohnheit des Schlachtens absteht? ich antworte: er erkennt es am Ende wohl, aber es laufen bey dem Verfalle der Nahrung einer einzelnen Familie so viele Umstände unter einander, und tragen alle gemeinschaftlich bey, daß selten Jemand eine jede allein sorgfältig zu betrachten, und ihre Mitwirkung vor andern auf seinen Verfall zu untersuchen pflegt. Nächst diesem wird der Grund des Hausschlachtens immer sehr scheinbar, wenn einem das Pfund eingeschlachtetes Fleisch nur zur Hälfte dessen zu stehen kömmt, welches man in den Scharren kaufet, und dabey noch die andern Kleinigkeiten an Kopf, Eingeweide, Füße u. s. w. oben ein hat. Ich sage, dieser Grund ist allezeit scheinbar; und er wäre vollkommen richtig, wenn ihn nicht die natürliche Schwester der Wohlfeilheit, die Verschwendung, sehr kostbar machte. Indessen läßt er sich nicht nur nicht völlig heben, sondern man muß eben seinetwegen dem Bürger einigermaßen Recht geben, und ihm beym Einschlachten durch die Finger sehen. Ja, so lange der große Unterschied im Preise des öffentlich feilen und des eingeschlachteten Fleisches nicht gesetzmäßig gehoben wird, so lange läßt sich das Einschlachten nicht einmal abschaffen. Das ist erhebliche Ursache genug, warum man den Bürger bey seinem Schlachten nicht so schlechterdings tadeln, oder ihn von seiner, obgleich verderblichen, Gewohnheit gleichzu durch Strenge abhalten kann. Und darauf sehen diejenigen nicht allemal, welche dasselbe verwerfen.

Wie steuert man nun diesem Policeyübel? wollte man hier gleich mit Befehlen und Verboten zufahren, so befürchte ich, daß es damit, wie bey allen Befehlen geht, zu denen die Gemüther der Nation nicht vorbereitet sind. Es giebt keine so despotische Regierung, darin der Unterthan nicht die Freyheit seines Willens einigermaßen erkennt; und das ist schon die Quelle des häufigen Murrens wider die Einschränkung seiner Handlungen. Der Unterthan ist gegen den wah-

ren Nutzen des oberherrlichen Befehls für die bürgerliche Gesellschaft aus vielen Ursachen in Verdacht; und eben dadurch widerstrebt er insgeheim allen Verboten, die seine Freyheit, wie ihn dünket, einschränken. Er versuchet allerley Kunstgriffe dem Gesetze auszuweichen, und sie gelingen ihm immer, wenigstens zum Theil, weil er überall mit Leuten zu thun hat, die in diesem Falle eben so denken, als er. Die Sache ist also damit anzufangen, daß man die Neigung der Stadtleute dahin lenke, damit sie vom Einschlachten selbst abstehen. Das geschieht, wenn man ihnen begreiflich machet, wie wenig dieses Geschäft ihrem Nutzen, ihrer Bequemlichkeit, ihrer Gesundheit, und ihrer guten Wirthschaft beförderlich sey; es sey ihnen vielmehr äußerst verderblich, und für einen guten Theil ihrer Mitbürger schädlich. Damit der Einwohner bey dieser Leitung folgsam werde, ist vor allen Dingen nöthig, ihn in Stand zu setzen, daß er beym Schlächter gutes und frisches Fleisch, nach seiner Wahl, allezeit fast für denselben Preis haben könne, als wofür er sich solches einschlachten würde. Wenn der Bürger jederzeit schmackhaftes oder fettes Fleisch für 3, 4, bis höchstens 6 Pfenn. theurer, als er es einschlachtet, in den Scharren haben kann; wenn er hienächst, in gleichem Verhältniß, gebökeltes und geräuchertes Fleisch überall, und mit guter Auswahl, zu Kaufe bekommen kann: so ist ausgemacht, daß Niemand so sehr seinem Nutzen zuwider handeln, und selbst schlachten werde. Hat man erst die Gesinnung der Einwohner von der Schlachtgewohnheit abgelenkt, so können alsdann Verbote, und erhebliche Auflagen auf das Hausschlachten, das letzte thun. An vielen Orten ist das Hausschlachten weniger mit Accise und Abgaben beschwert, als das Scharrenschlachten; es sollte aber, wegen des Zusammenhanges der Nahrungsgeschäfte einer Stadt, gerade umgekehrt seyn.

No. 49 und 50 des Wittenb. Wochenbl. a. d. J. 1772.

Die-

Dieses führt mich, natürlicherweise zur Betrachtung der Fleischsteuer oder des Fleischpfennigs. Man versteht hierunter eine Art theils von Gewerbe theils von Particularconsumtionssteuern, welche sowohl bey dem Bankschlachten von dem Fleischer, als bey dem Hausschlachten von dem Hauswirthe, und zwar fast allenthalben nach den Pfunden bezahlet werden. Diese Fleischsteuern sind von der Accise auf das zu schlachtende Vieh unterschieden. Die Accise, wenn in einigen Landen beydes eingeführt ist, muß vorher entrichtet werden, ehe das Vieh geschlachtet wird, und die Schlächter sind bey hoher Strafe gehalten, kein Vieh zu schlachten, wovon die Accise nicht vorher gezahlt ist, und sie den Acciszettel vor sich sehen, wenn sie für andere schlachten; die Fleischsteuer aber wird entrichtet, nachdem das Vieh ausgeschlachtet ist; da es denn gemeiniglich zu dem Ende auf eine besonders dazu verordnete Wage gebracht wird. Unterdessen könnten diese zweyerley Abgaben ganz füglich in einerley Steuer entrichtet werden; welches auch an einigen Orten gewöhnlich ist. Also müssen z. B. in Wien von jedem Ochsen, welcher zu den Thoren eingeführt wird, unter dem Namen des Aufschlages, 10 Gulden bezahlet werden, da dann weiter davon nichts zu entrichten ist.

An einigen Orten müssen die Schlächter oder Consumenten, welche ihr Vieh selbst schlachten, die Accise- oder Schlachtzettel, sobald das versteuerte Vieh abgeschlachtet ist, bey gesetzter Strafe, sofort einreißen, und solche hienächst längstens binnen 4 Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da der Zettel gelöset ist, demjenigen Acciseamte, welches denselben ertheilt hat, also eingerissen, unfehlbar wieder einliefern; um dadurch allen Betrug und Unterschleif, welcher mit dergleichen Zetteln sonst leicht begangen werden könnte, zuverhindern.

S. dießfalls ergangene königl. preußische Verordnung v. 20. Dec. 1742, in der Samml. schlesischer Landesordnungen.

Eigentlich sollte die Fleischsteuer nur von den Fleischhauern entrichtet werden, als welche mit dem Fleische Gewerbe treiben. Allein, weil man sich, wie vorher

ausführlich erwähnt worden ist, durch das Hausschlachten einen Vortheil zuwege bringen will, wodurch das Gewerbe der Fleischhauer Abbruch leidet, und mithin auch die landesherrlichen Einkünfte dadurch geschwächet werden: so müssen die Fleischsteuern auch von dem Hausschlachten entrichtet werden. Doch werden gemeiniglich die Hauswirthe um die Hälfte leidlicher gehalten, als die Fleischhauer. Also entrichten z. B. in Sachsen die Hauswirthe, die zu ihrer eigenen Consumtion schlachten, von dem Pfunde 1 Pfennig, die Fleischhauer aber geben noch einmal so viel: und wenn ein Hauswirth von seinem geschlachteten Fleische etwas verkaufet, so muß er ebenfalls 2 Pfennige von dem Pfunde entrichten, oder er wird, wenn es bekannt wird, in starke Strafe genommen. Da das Fleisch eines der unentbehrlichsten Lebensmittel ist: so müssen diese Fleischsteuern in einem großen Staate jährlich wichtige Summen eintragen.

Man kann solches daher abnehmen, weil in Sachsen die Collegia ihre Besoldungen aus diesen Fleischsteuern erhalten.

S. Inventarium des Churfürstenthums Sachsen und der incorporirten Lande, in Schrebers Samml. 7. Th. S. 222.

In Sachsen ist die Fleischsteuer gemeiniglich verpachtet gewesen. Ob zwar die Verpachtung der Steuern und Schatzungen guten Kameral- und Regierungsgrundsätzen eben nicht gemäß ist: so ist doch wider Verpachtung der Fleischsteuer eben nicht viel einzuwenden, indem die Hebungsunkosten ziemlich stark anwachsen würden, wenn an einem jeden Orte zu der Wägung des Fleisches, und zu der Einnahme dieser Steuer, besondere Leute unterhalten werden sollten.

In Sachsen ist auch allemal eine Erleichterung des Volkes, wenigstes in mittelmäßigen und kleinen Städten, aus der Verpachtung entstanden. Der Generalpachter der Fleischsteuer im Lande, welcher die obgedachten Unkosten gescheuet hat, ist sehr zufrieden gewesen, und hat sich leicht behandeln lassen, wenn eine jede Stadt oder Marktflecken diese Steuer von ihm hat wieder gegen eine jährliche Summe Pacht nehmen wollen. Diese Sum-

Summe ist gemeiniglich so mäßig gewesen, daß die Städte und Flecken nicht einmal nöthig gehabt haben, sich der Wage zu bedienen, um diese Steuern von den Dörfern zu erheben, sondern man hat gleichsam eine Pirsteuer oder persönliche Abgabe daraus gemacht, die ganze Summe auf die Fleischer, Häuser und Haushaltungen eingetheilt, und dabey auf die Stärke der Gewerbe und der Haushaltung Betracht genommen, die sehr armen Leute aber, welche nichts in das Haus schlachten, dabey ganz und gar verschonet. Auf diese Art ist es gemeiniglich geschehen, das Haushaltungen, welche jährlich ein Rind, 4 bis 6 Schweine, einige Kälber und Hämmel geschlachtet haben, selten mehr als mit zween Thalern jährlicher Fleischsteuer nachgeschlagen worden sind, da sie bey der Wägung des Fleisches gewiß noch mehr als einmal so viel zu entrichten gehabt hätten. Folglich ist aus dieser Verpachtung in der That eine Erleichterung dieser Steuer entstanden. Ueberhaupt ist es, wenn dergleichen Abgaben einmal Statt finden, allerdings besser, solche zu persönlichen Abgaben zu machen. Auf diese Art erlangen sie wenigstens einen sichern und unbeweglichen Grund; und der Betrug, und die Verschweigung der Unterthanen, sowohl als der Unterschleif der Einnahmebedienten, wird dabey vermieden; wie denn auch die Unterthanen in ihren zu der Sache erforderlichen Handlungen und Geschäften nicht eingeschränkt sind.

Hrn. H. K. A. Bergius Magaz. 3. Th. S. 154—156.
v. Justi System des Finanzwesens, §. 847.
Eb. Dess. Staatswirthschaft 2. Th. §. 257.

Das frische Fleisch ist, nach vorhergegangenen ordentlichen Zubereitungen, die gesündeste und nahrhafteste Speise, und es ist so ziemlich einerley, ob wir dasselbe gekocht, gebraten oder gedämpft, genießen, wenn nur diese Zubereitungen nach denen Grundsätzen verrichtet worden sind, welche ich in den Art. Braten und Dämpfen vorgetragen habe, und im Art. Kochen vorkommen werden, und welche sämtlich darauf abzielen, daß das Fleisch weich, mürbe und saftig, mithin leicht verdaulich und nahrhaft bleibe.

Es ist wohl kein Fleisch, welches an demselben Tage, da es geschlachtet worden ist, gegessen werden könnte, wenn es mürbe seyn soll; sondern man muß solches erst

einen oder mehrere Tage in der Luft hängen oder liegen lassen, damit es die Luft durchziehe und gelinde trockne, und damit die Fasern und muskulösen Theile ihre Zähigkeit verlieren mögen. Man nennt dieses die Mortification des Fleisches. Wenn dadurch die überflüssigen wässerigen Theile verdunstet sind, können, bey dem Kochen und Braten, die Feuertheilchen und das heiße Wasser besser in die Zwischenräume der Fasern eindringen, und das Fleisch zart und mürbe machen. Man hat alsdann auch nicht nöthig, das Fleisch so lange und so stark zu kochen, als bey dem frisch geschlachteten Fleische erfordert wird, sondern das genugsam mortificirte Fleisch darf nur mit wenigem Feuer langsam gekocht oder gebraten werden, wenn es gar werden soll.

Die zur gehörigen Mortification des Fleisches nöthige Zeit genau anzugeben und zu bestimmen, scheint beynahe unmöglich zu seyn, da die Veränderungen des Wetters, der mehrern Wärme oder Kälte, der Feuchtigkeit oder Trockenheit, im Winter wie im Sommer, im Frühjahre wie im Herbste, die Beschaffenheit der Orte, wo man das Fleisch aufbewahren kann und oft muß, gewiß den größten und wirksamsten Einfluß dabey haben, und diese Veränderungen so oft an einem und eben demselben Tage abwechseln. Man kann also fast nichts, als einige allgemeine Dinge darüber sagen und festsetzen, welche einigermaßen übende Erfahrung leiten können, sich umständlichere und besondere Regeln zu bemerken. Diese allgemeine Anmerkungen aber können folgende seyn.

Je gröber das Fleisch ist, desto längere Zeit ist zu dessen Mortification nöthig, und auch unschädlich, weil solches nicht so bald in die Fäulniß übergeht; und je feiner und zarter dasselbe ist, desto geschwinder wird es eßbar, und desto leichter verdirbt es, oder bekömmt doch einen widrigen Geschmack und Geruch. Aus dieser Ursache erfordert Rind- und Schöpsenfleisch viel längere Zeit, um mürbe zu werden, als Kalb- und Lammfleisch; die vierfüßigen Thiere überhaupt länger, als das Flügelwerk; Fleisch von einem alten Thiere länger, als von einem jungen, welches letztere man insonderheit bey dem Schweinfleische und Flügelwerke, nebst Wildbret, bemerken kann. Ist das Roth- und Schwarzwildbret gejagt oder wohl gar parforcirt,

elet, so kann und muß es 2 bis 4 Tage eher, als gewöhnlich, gegessen werden; hingegen läßt sich daß Federwildbret, wofern das Eingeweide ausgenommen worden ist, einige Tage länger aufbehalten. Auch trägt die mehrere oder wenigere Fettigkeit des Fleisches, nach Beschaffenheit, zu dessen längerer oder kürzerer Dauer etwas bey, weil, wie ich bereits an seinem Orte gezeigt habe, das Fett am ersten einen üblen Geschmack an sich nimmt.

Ferner ist zu bemerken, daß, wenn das Fleisch gebraten werden soll, es längere Zeit mortificirt werden muß, als zum Kochen, wie z. B. eine Schöpskeule selten unter 7 bis 8 Tagen, auch selbst im Sommer, mürbe genug werden wird, und im Winter 14 Tage und noch länger hängen kann: da hingegen nach 2 bis 3 Tagen das Schöpsenfleisch zum Kochen schon ganz weich ist; und so verhältnißmäßig auch das Kalbfleisch. Die Annehmlichkeit der Speisen wird immer nichts dabey verlieren, wenn man das Fleisch lieber einen Tag länger, als zu wenig, hängen läßt, nur aber muß es weder den geringsten übeln Geschmack nach Geruch bekommen haben, auch nicht schon vertrocknet seyn. Das Aussehen und der Geruch müssen hiebey fast allein das Urtheil leiten. Vom letztern darf man im geringsten an dem Fleische noch nichts wahrnehmen, und es darf eben so wenig schon schmierig, als trocken, oder gar gefroren, seyn. Bey letztern verliert es auch alle Kraft und Geschmack, zumal wenn man nicht das gefrorne Fleisch, Wildbret oder Flügelwerk erst allmählich aufthauen und im kalten Wasser ausziehen läßt. Kapaune, Gänse, Fasanen u. d. gl. läßt man wohl im Winter gern etliche, ja wohl 4 bis 5 Tage unausgenommen hängen, um sie zu mortificiren; hernach können sie ausgenommen, und noch etliche Tage gut erhalten werden.

Die Lerchen, weil sie ein sehr kurzes und zartes Fleisch haben, sind gar gut an dem Tage, da sie gefangen worden, zu essen; auch können junge Tauben an demselben Tage, da sie geschlachtet worden sind, gegessen werden, dennoch aber sind letztere bey weitem nicht so gut, als wenn sie wenigstens einen Tag schon gehangen haben. Selbst die Krammetsvögel und Drosseln sind ohne diese Vorsicht noch zu hart; nur müssen sie gleich gerupfet werden, weil sich sonst das Fett in die Federspulen zieht. Auch die jungen Hühner sind zähe, wenn man sie an demselben Tage, da sie abgeschlachtet sind, isset; und so gar im heißesten Sommer wird selten das Kalbfleisch in einem Tage mürbe genug, zumal die derben Stücke davon, obgleich überhaupt dasselbe wenigere

Zeit dazu erfordert, als das übrige Fleisch, das Lamm ausgenommen. Ja, wenn das Schöpsenfleisch, erwähntermaßen, noch so lange gehangen hat, so ist das Klopfen nicht zu unterlassen, welches auch bey dem Rindfleische gut thut. Das Wildbret conservirt sich länger, und wird auch mürber, wenn es einige Tage in Kofent gelegen hat. Bey jungen Hühnern hat man als gut befunden, um sie locker und zart zu machen, daß, nachdem sie abgeschlachtet sind und ausgeblutet haben, man sie in frisches Wasser mit den Federn werfe, und etliche Stunden darin liegen lasse, und endlich abbrühe.; denn rupfen geht hernach nicht an; sie werden aber eben so gut zum Braten, als gerupft.

No. 28. des Leipz. Int. Bl. v. J. 1773, S. 304, fgg.
Oek. Beytr. zu den Braunschw. Anz. v. J. 1773, 55. St.

Mit dieser Mortification des Fleisches, hat die bey den Isländern gewöhnliche Erweichung der Seefische etwas ähnliches. Es ist nämlich eine Gewohnheit der Bauern, und auch wohl der Vornehmsten in Island, einige Dorscharten nicht ganz frisch, sondern erst, wenn sie einige Tage in der Luft gehangen haben, zu essen. Dieses haben die Isländer mit vielen Normännern gemein, die an der Seeküste wohnen, wo Fische zu haben sind. Die mehresten von den grössern Arten der Fische, welche hartes Fleisch haben, werden auf diese Weise gegessen, insbesondere aber nur einige Arten des Dorsches, welche, ihrer langen und zähen Fasern wegen, niemals frisch gegessen werden, indem man sie so gar für ungesund und ekelhaft hält. Mit den kleinern Fischarten, als: Forellen, Schollen ꝛc. wird nicht auf diese Weise verfahren, weil sie ein feineres und weicheres Fleisch haben. Oberwähnte Fische aber sind es eigentlich, welche der Bauer an einer Stange im Windhause, wohin die Sonne nicht scheint, aufhängt, da dann der Fisch eine Art Bitterkeit annimmt. Nachdem sie solchergestalt 2 bis 3 Wochen oder länger gehangen haben, wenn die Luft nicht sehr warm ist, fangen sie an scharf alkalisch zu riechen, da denn ihre Muskeln und Fasern sich noch halten, und nur mürbe und verdaulich geworden sind. Läßt man sie aber länger hängen, so fallen die Muskeln aus einander, und der Fisch wird verrottet und ungenießbar.

Olassen Reise durch Island, 1. Th. S. 15.

Da das Fleisch sehr leicht der Fäulniß unterworfen ist, so hat man verschiedene Zubereitungen und

Hand-

Handgriffe ersonnen, dasselbe entweder auf einige Tage, oder eine lange Zeit hindurch, zu erhalten. Im Sommer läßt sich dasselbe einige Tage ganz gut erhalten, wenn man es in scharfen Weinessig leget. Diese Verwahrung in Essig, nennt man das Beizen, und ich habe davon bereits im IV. Th. S. 176, gehandelt.

Eine bewährte Art, zur heißesten Zeit das Fleisch 8 bis 14 Tage ohne Fäulniß und übeln Geschmack zu conserviren, ist auch diese, daß man dasselbe in abgerahmte saure Milch leget, und diese den ersten Tag zweymal, hernach aber täglich einmal abgießt und erneuert. Es zieht diese Art das Blut aus, und macht das Fleisch mürbe, läßt ihm aber seinen natürlichen Geschmack, auch so gar in der Brühe, wenn es vor dem Kochen wohl in frischem Wasser abgewaschen worden ist. Ja, wenn das Fleisch schon einigermaßen angelaufen ist, benimmt ihm die Milch solches wieder, auch nur über Nacht.

Selecta phys. œconom. 12. St. Stuttg. 1753, 8. S. 456.
Hirschens gesamml. Nachr. der ökon. Ges. in Franken, 2. Jahrg. Anspach, 1766, 4. S. 48.
Leipziger Sammlungen, 16. Band, 1767, 8. S. 53, f.
Hannov. Magaz. v. J. 1773, Col. 975, f.

Soll das Fleisch einen Winter und länger dauern, so verwahrt man es in Eisgruben, s. Th. X, S. 524; oder hängt es in tiefe Schöpfbrunnen und Cisternen; oder räuchert es, siehe Räuchern; oder man salzt und bökelt es ein, s. Th. VI, S. 66—72. Durch diese Behandlungen werden die Fasern des Fleisches dichter, indem es seiner Feuchtigkeiten beraubt wird. Denn die Kälte, die Zugluft, der Rauch, haben eine starke austrocknende Kraft. Was das Einsalzen oder Einbökeln betrifft, so dringen die spitzigen Theilchen des Salzes in die Zwischenräume des Fleisches hinein, und befestigen sich in den Fäserchen desselben wie lauter kleine Nägel, ziehen sie zusammen, und widerstehen den Bewegungen und Ursachen der Gährung, aus welcher die Fäulniß ih-

ihren Ursprung nehmen würde. Da sie auch die weichen Theile des Fleisches in ihrer natürlichen Mischung erhalten, so verhindern sie dadurch, daß sie nicht aus derselben heraus treten können. Alle diese Wirkungen sind gewiß; allein, sie dauern nicht beständig fort, weil sich ihre Ursache alle Augenblicke schwächt und vermindert. Das Salz zieht die Feuchtigkeiten entweder aus dem Fleische selbst, oder aus der benachbarten Luft an sich. Hievon werden seine Spizen stumpf, die Fleischfäserchen erschlaffen wieder, die wirkenden Ursachen der Gährung wachen von neuem auf, und solchergestalt erfolgt doch zulezt die Fäulniß. Man kann zwar das Fleisch vor der Fäulniß bewahren, wenn man dasselbe, nach geschehenem Einsalzen, an einem trocknen Orte fest zusammen schichtet; denn es verfliegen nach und nach die feuchten Theilchen, welche es in sich enthält. Allein, mit eben diesen Feuchtigkeiten geht auch zugleich der Nahrungssaft fort, und daher wird in solchem Falle das eingesalzene Fleisch so hart und trocken, daß es weder gesund, noch nüzlich mehr ist, sondern denen, die es genießen, gefährliche scorbutische Zufälle verursachet. Daher kömmt es, daß auf langen Seereisen die Schiffer an gutem Pökelfleische Mangel leiden; und wenn sie auch zuweilen leicht einen Hafen erreichen könnten, so können sie sich doch nicht auf lange Zeit mit neuen Provisionen versehen, weil ihnen in warmen Ländern doch kein guter Vorrath geschaffet werden kann. Wider dieses Uebel ist nur ein einziges Mittel, welches darin besteht, die Methode, das Fleisch einzusalzen, dergestalt zu verbessern, daß die Fäulniß desselben so lange, als möglich, verzögert werde. In dieser Absicht hat Hales den Vorschlag gethan, die Pökellake in die Blut- und Pulsadern des Thieres, so bald es geschlachtet worden ist, einzusprizen, und also das ganze Thier auf einmal einzusalzen. Dieses Verfahren habe ich bereits im VI. Th. S. 73 — 76 beschrieben, wo man auch die hiezu

vom

vom Hales erfundene eigene Maschine Fig. 290 abgebildet findet.

Fleischwerk in Zucker eingemacht, conservirt sich ebenfalls. Es behält und bekömmt einen recht guten Geschmack, und ist durchaus nicht den Zufällen ausgesetzt, von denen das in Salz eingebökelte gleichwohl nicht frey ist. Die Ursache davon liegt in dem öhlicht-salzigen Wesen des Zuckers. Die Salze allein zerfressen das Fleisch; und obwohl das fettige Wesen vom Fleische ihre fressende Säure einigermaßen dämpfet, so ist man doch, zumal bey magerm Fleische, in Gefahr, die Fettigkeit mit der Säure zu übersetzen. Bey dem Zucker aber hat man dergleichen nicht zu befürchten, weil dessen Salz nicht nur weniger fressend, als das gemeine Salz, ist, sondern weil dasselbe auch seine Fettigkeit allezeit bey sich führt, welche wie ein Balsam das Fleisch überzieht, und die Poros verschließt, daß also die Luft weder von außen hinein wirken, noch die im Innern verschlossene heraus gehen, und eine Gährung entstehen kann.

Man glaube auch nur nicht, daß diese Weise einzubökeln zu kostbar sey. Denn man kann aus dem Wasser, womit das in Zucker eingelegte Fleisch abgewaschen worden ist, und aus der Bökelbrühe, den Zucker durch Einsieden zum Theil wieder erlangen, und denselben entweder zu eben dem Behuf wieder brauchen, oder auch daraus einen guten Branntwein verfertigen. Man hat überdieß nur den schwarzen Zucker, oder die Moscovade, dazu nöthig. Und es würde eben so gute Dienste leisten, wenn man eingekochten Most, Möhrensaft, oder auch den etwas eingekochten Saft von dem türkischen Weizenstängel, welcher einen wahren Zucker giebt, dazu anwendete. Nur muß man bey solchen Säften dahin sehen, daß ihr wässeriger Theil nicht die Oberhand habe, weil es sonst leicht in Gährung übergeht und säuert. Man darf nur in solchem Falle den Saft noch etwas mehr einsieden lassen.

Neue ökon. Nachrichten, 1. Band, Lpz. 1764, 8. S. 430, f.

In England haben Hales und Hume Versuche angestellt, die Fische und das Fleisch in Kalkwasser zu erhalten, siehe Th. XIII, S. 508. Auch hat der Uebersetzer

seyer der chemischen Vorlesung des Hrn. Shaw in seinem Essais sur la putrefaction, einige Versuche angestellt, um zu sehen, wie lange sich Fleisch darin halten würde.

Den 22. Sept. 1760, that er ungefähr ½ Loth frisch geschlachtetes Kalbfleisch in etwas Kalkwasser, davon der Kalk zum Theil an der Luft gelöscht war. Den 26sten waren Fleisch und Wasser noch weiß und klar, hatten aber schon einen etwas urinösen Geruch. Die Luft war 15 reaumür. Grad. Den 27 und 29., setzte sich schon eine Fettigkeit oben auf dem Wasser, welches auch stärker roch. Das Fleisch wurde schon etwas weich, und das Wasser röthlich; und so hielt es sich mit weniger Veränderung bis zum 15. October. Denn um diese Zeit fiengen Fleisch und Wasser stark an zu faulen, ungeachtet ersteres schon vom 3. Oct. an wieder ziemlich derb geworden war. Das Fleisch hatte sich doch 23 Tage erhalten. Schöpsenfleisch hatte sich nur 5 Tage im Kalkwasser gut gehalten. Endlich hat der Verf. auch ½ Loth frisches Rindfleisch, den 15. Jan. 1762, mit 1 Quent trocknem, gepülverten ungelöschten Kalk in einem Glase bestreuet; es ist, ohne die mindeste Veränderung oder Verderbung, oder Angriff von irgend einem Insecte, ungeachtet das Glas manchmal lange offen gelassen wurde, noch d. 19. Dec. 1764 trocken, hart, und ohne den mindesten Geruch in gutem Zustande befunden worden.

Wenn man das Fleisch, welches gleich so gleich verbraucht werden soll, bey heißen Tagen mit dem bekannten Salat- und Suppenkraute Dragon (Artemisia Dracunculus *Linn.*) reibet, so werden dadurch die Schweißfliegen von demselben abgehalten; siehe Th. I, S. 132. Auch bleibt das Fleisch, wenn es mit Lachenknoblauch (Teucrium Scordium *Linn.*) bewickelt wird, vermöge der diesem Kraute eigenen, bittern Bestandtheile, vor der Fäulniß lange Zeit verwahrt. Einige wickeln das Fleisch in frische Brennnesseln, oder schlagen es in ein leinenes Tuch, und stecken es also in Hirse; oder legen dasselbe, in ein weißes Tuch geschlagen, in einen Kasten, und schütten Sand darüber, so bleibt es wenigstens drey Wochen gut, und wird beym Zurichten recht

recht mürbe. Der Kasten wird in eine trockne, luftige und kühle Kammer gestellt.

Man hat auch große und weite, von Latten zusammen geschlagene und mit geringer Leinwand überzogene, oder mit einem gestrickten Drahtgitter versehene, laternenförmige Behältnisse, welche man an kühlen und luftigen Orten aufhängt, und das frische Fleisch oder andere Eßwaaren darein thut, um die Schmeißfliegen, nicht aber die frische Luft, davon abzuhalten, welche man daher Fliegenschränke oder Fliegenspinden, Fr. Gardemanger, Couvert de gaze, zu nennen pflegt.

Zu Quebeck läßt man das frische Fleisch durchfrieren, und erhält es dadurch frisch. Das Rindfleisch kömmt daselbst gar nicht in Salz, sondern wird nur gleich, nachdem der Hausgenossen viele sind, in größere oder kleinere Stücke zerleget. Wenn diese rechtschaffen durchgefroren sind, thut man sie in Kisten, wo sie sich bis in den Maymonat auf diese Weise, ohne aufzuthauen, erhalten. Aber zu Quebeck ist der Winter anhaltender; und erfrornes Fleisch giebt keine kräftige Brühen.

77. St. der Hannov. nützl. Samml. v. J. 1758, Col. 1225, f. Leipz. Samml. 16. Band, S. 53.

Um zu verhüten, daß das Fleisch nicht so bald einen widrigen Geschmack bekomme, welches so oft mit Unrecht der Länge der Zeit zugeschrieben wird, da es mehrmals von der Art dasselbe aufzubewahren herrührt, lehrt die Erfahrung, außer der Beschaffenheit des Ortes selbst, wo es aufbehalten wird, und bey welchem die Feuchtigkeit sowohl, als die Wärme, das Nachtheiligste ist, als einen der vorzüglichsten Vortheile, daß kein Fleisch, wenn es zusammen hängt, an einander, noch weniger aber an die Wand, oder sonst an etwas treffe, weil solchergestalt der in den andern Körper eindringende Saft des Fleisches sogleich einen widrigen Geschmack verursachet, indem, wenn die Luft nicht dazwischen streichen

kann

kann, dieser Saft dadurch gleichsam darin verschlossen wird, und in eine Art von warmer Gährung kömmt. Einen eben so übeln Erfolg hat es, wenn man das Fleisch auf etwas hölzernes, oder irgend etwas, wo der Saft sich hinein zieht, leget. Und wenn auch die Unterlage von Zinn, Stein, oder noch besser, von einer Art Porzellan, glatten Delfter oder Fayance ist, so muß solches Gefäß dennoch täglich verwechselt, und das Fleisch auf eine andere Seite geleget werden, wenn es nicht so leicht jenen widrigen Geschmack und Geruch bekommen soll. Auch muß man nie Wildbret und zahmes Fleisch zusammen hängen oder legen, weil letzteres sehr bald etwas von dem ersten an sich zieht.

Aus folgender Tabelle ersieht man, wie lange sich das rohe Fleisch in der Luft erhalten läßt, ohne zu verderben.

	im Sommer.	im Winter.
Hirsch- oder Reh-Wildbret	4 Tage.	8 Tage.
Schwein-Wildbret	6	10
Hase	3	6
Fasan, und Birkhahn	4	10
Auerhahn	6	14
Rebhuhn	2	6 bis 8
Rind- und Schweinfleisch	3	6
Schöpsenfleisch	2	3
Kalb- und Lammfleisch	2	4
Truthahn und Gans	4	8
Kapaun, und altes Huhn	3	6
Junge Hühner, und Tauben	2	4

Bey dem Kochen des Fleisches, löset das siedende Wasser die nahrhaften Säfte des Fleisches auf, und vermischt sich aufs innigste mit demselben. Dieses mit dem Safte des Fleisches gesättigte Wasser, nennt man Brühe, Fleischbrühe, und im gem. Leben Fleischsuppe, Fr. Bouillon. Wenn man die zuerst durch gelindes Kochen aus dem Fleische zubereitete dünne und leichte Suppe hernach, statt des Wassers, auf neues Fleisch gießt, so erhält man durch wiederholtes gelindes

Kochen

Kochen immer stärkere Suppen, die wegen ihrer concentrirten Kräfte den Namen der Kraftbrühen oder Kraftsuppen, Fr. Brouet, oder Consommé, verdienen. Der fette Theil des Fleisches wird durch das Kochen zwar erweichet und flüssig gemacht; er vereinigt sich aber nicht mit dem Wasser, sondern schwimmt, als ein flüssiges Oehl, oben auf der Brühe. Der flüchtige laugenhafte Dunst des Fleisches, oder das, was die französischen Köche Fumet nennen, dampfet bey dem gewöhnlichen Kochen in nicht verschlossenen Töpfen mehrentheils davon, und von den klebrigen gallertartigen Theilen des Fleisches vereinigt sich nur bey starkem Kochen ein Theil mit dem Wasser, dahingegen der andere zwischen den Fäserchen des Fleisches zurück bleibt. Da nun nebst den festen Fleischfäserchen selbst, alle Bestandtheile des Fleisches zu einer von diesen 4 Arten gehören, nämlich entweder zur eigentlich nahrhaften Brühe, welche sich mit dem Wasser vereiniget, oder zum Fette, oder zur Gallerte, oder zum flüchtigen Dunst (Fümet): so ist das Kochen des Fleisches eine solche Operation, vermöge welcher man die nahrhaften thierischen Säfte, mit Zurücklassung der übrigen, aus dem Fleische absondert. Ist die Hauptabsicht bey dem Kochen des Fleisches nur dahin gerichtet, viel und gute Brühe zu bekommen, so muß man frisch geschlachtetes Fleisch dazu nehmen, weil solches noch am meisten Saft hat, und denselben dem dazu genommenen Wasser leicht und geschwinder mittheilt. Man muß also den nahrhaften Theil der Säfte des Thieres in das Wasser zu locken und mit demselben zu vermischen suchen. Je kräftiger und nahrhafter eine Brühe seyn soll, desto stärker muß das Fleisch gekochet, und desto weniger Wasser muß nach Verhältniß dazu genommen werden. Je nahrhafter aber die Brühe wird, desto unschmackhafter und unnützer wird das Fleisch selbst, indem man ihm alle seine nahrhaften Theile entzieht. Will man die Suppen nicht

so stark haben, so kocht man das Fleisch weniger, und alsdann bleibt dasselbe genießbarer und kräftiger. Allein, es wird nicht so weich, als dasjenige, welches stärker gekocht ist. So kochen die Engländer. Ihr Fleisch ist nahrhafter, als ihre Suppen; aber es ist dagegen auch zäher, und ihre Suppen sind schlechtes Wasser.

Ein wohlgemästetes, fleischiges und gesundes Thier giebt kräftigere Brühen, als ein mageres; ja auch bessere, als ein fettes. Denn es ist unter saftigem und unter fettem Fleische ein Unterschied. Es kann ein Thier ungeheuer fett werden, ohne doch deshalb ein saftigeres Fleisch zu haben, als ein anderes, welches bey weitem nicht so fett ist. So wie man Menschen sieht, die nicht sonderlich fleischig sind, und bey welchen sich alles zu Fette setzt: so ist es auch mit den Thieren. Sehr fette Thiere taugen nicht zu Suppen; diejenigen hingegen, die sehr fleischig sind, geben kräftigere Brühen. Ein Thier, welches eine gute Lebensart geführt, und sich dabey feist gemacht hat, giebt gesundere Suppen, als ein anderes. Ein Zugochs hat zu starke Strapazen gehabt; sein Fleisch ist zähe, trocken und kraftlos. Ein Schwein, welches im Koben gemästet worden ist, hat zu wenig Bewegung und Luft genossen; seine Kost ist unrein, übelriechend, und sein ganzer Lebenslauf abscheulich gewesen. Solche Thiere erzeugen schlechte Säfte; sie geben wenig gute Suppe, und zwar viel, aber höchst ungesundes Fett. Das Fleisch junger Thiere enthält nach Proportion mehr und feinere Suppe, welche zur Ernährung des menschlichen Körpers geschickter ist, als das Fleisch alter Thiere, welches zu ungemein starken Suppen tauglicher befunden wird.

Ferner kömmt es auch auf die gehörige Proportion des Wassers, nach Verhältniß der Quantität und Nahrhaftigkeit des Fleisches an. Allzu vieles Wasser schwächt die Brühen, weil sich eben der Nahrungssaft in mehrerm Wasser zertheilt. Weil durch die Gewalt der

Hitze

Hitze bey dem Kochen viele nahrhafte Theile mit verfliegen: so ist es allzeit besser, die Kochtöpfe wohl zu zudecken, als sie offen stehen zu lassen, oder einen Deckel aufzulegen, der sich nicht passet; wovon ein mehreres im Art. Kochen vorkommen wird.

Examen chymique des viandes, qu'on employe ordinairement dans les bouillons, par lequel on peut connoitre la quantité d'extrait, qu'elles fournissent, & determiner ce que chaque bouillon doit contenir de suc nourissant, par Mr. GEOFFROY, st. in den Memoir. de l'Acad. de Par. a. d. J. 1730, S. 217—232.

Die Zubereitung der verschiedenen Sorten der Fleischbrühen, als: einer Bouillon an Fleischtagen, zum Frühstück, an Fasttagen, von Fischen, und der trockenen Fleischbrühe oder Potagekuchen, ist bereits im VI. Th. S. 267—272, vorgekommen. Ich habe, dem daselbst gethanen Versprechen gemäß, jezt noch den diätetischen Gebrauch der Fleischsuppen und Krafebrühen nachzuholen.

Die Suppe des Fleisches ist, wie ich schon gesagt habe, der eigentliche Nahrungssaft der Thiere. Weil er nun durch die Verdauung des Magens eben so, wie alle übrige Speisen, in menschlichen Nahrungssaft verwandelt wird, so ist die Verdauung der Suppe im Grunde nichts anders, als die Verwandlung eines thierischen Nahrungssaftes in einen andern. Es ist unstreitig, daß diese Verwandlung bey Dingen, die schon an sich einander sehr ähnlich sind, keine so starke Verdauungskräfte erfodern, als wenn die Speisen, ihrer Natur nach, von der Art unserer Nahrungssäfte mehr verschieden sind. Daher erfodert eine Fleischbrühe vergleichungsweise nicht so viel Verdauungskräfte, als andere Speisen. Die Gewürze, welche man an die Speisen zu thun pflegt, haben die Absicht, ihrer Verwandlung in die Art unsers Körpers behülflich zu seyn, wenn sie vielleicht den Verdauungskräften allein zu schwer werden sollte. Die Salze lösen die Speisen besser auf; die hizigen Gewürze stärken den Magen. Alle diese Dinge sind bey den Suppen unnöthig; daher ist es überflüssig, gut zubereitete

Suppen stark zu salzen, ja, es ist denen, die zu scharfen Säften geneigt sind, gar schädlich. Doch kann das Salz dienen, wenn man das Fleisch so rathsam auskochet, daß viel von seiner Gallerte mit in die Suppe übergeht, weil dieser kleberige zähe Saft des Fleisches ein solches Auflösungsmittel erfodert. Auch die hizigen Gewürze dienen bey keinem Fleische, welches sehr suppig ist, wie z. B. bey Kalbfleisch- Rindfleisch - Hühnersuppen u. d. gl. Sie haben ein flüchtiges öhlichtes Salz bey sich, welches den Magen reizt, und die Verdauung erleichtert, welche aber hiebey keiner Hülfe bedarf. Ueberhaupt sind die Gewürze bey thierischen Speisen vorsichtig zu gebrauchen, und, wenn sie häufig genossen werden, allzeit schädlich. Ob nun aber gleich die Suppen wenig Verdauung erfodern, und doch stark nähren, so muß man, dem ungeachtet, ihren Genuß in sehr enge Gränzen einschränken, wenn sie der Gesundheit nicht nachtheilig seyn sollen. Es ist nicht recht, daß Gesunde darin allein ihr Heil suchen, und daß man alle Kranke zwingen will, sie zu genießen. Es giebt Leute, welche sich fast allein mit Fleischbrühen sättigen, weil sie glauben, daß man eine Speise nicht oft genug genießen könne, welche zugleich stark nähret, und doch so wenig Verdauungskräfte erfodert. Diese Leute verderben ihre Gesundheit aus einer Sorgfalt, welche nicht genug durchstudirt ist.

Der Magen hat, wie jeder Muskel, die Eigenschaft, daß seine Kräfte durch die Uebung vermehrt werden, und daß ihn Ruhe und Trägheit schwächen. Wird dem Magen beständig nichts, als Suppe angeboten, so werden seine Fibern von der Wärme und Feuchtigkeit schlaff gemacht, und er verliert seine Kräfte nach und nach, dergestalt, daß er fast nichts mehr, als flüssige Sachen, vertragen kann. Daher können die Leute, welche ihn mit zu vielen Suppen verwöhnen, keine einzige Speise, die ein wenig hart ist, genießen, ohne davon krank zu werden. Hiezu kömmt noch ein anderer Umstand, nämlich die Hartleibigkeit, welche eine solche Verwöhnung begleitet. Denn, wie kann eine ordentliche Oeffnung des Leibes erfolgen, wenn nichts

vorhan-

vorhanden ist, das durch diesen Weg der Oeffnung hinweg geschaffet werden kann! Es ist aber nichts von dieser Art gegenwärtig, wenn die Speise ganz und gar in Milchsaft verwandelt und in das Blut geführt wird. Der Schade, welchen man hievon zu erwarten hat, ist größer, als man vielleicht glaubt. Denn, wenn die Hartleibigkeit und Verstopfung einreißt, so bleibt der Muskel, welcher diesen Weg verschließt und öffnet, zu lange in dem Zustande seiner Zusammenziehung, und gewöhnt sich dadurch zur Verschließung des Leibes mit einer solchen Gewalt, daß er die Blähungen nicht einmal fortgehen läßt, welche sich doch auch von den allerverdaulichsten Speisen, und zwar desto mehr, erzeugen, jemehr der Magen geschwächt ist. Die Därme, welche durch ihre beständige Bewegung den Transport dieser quälenden Dünste befördern sollen, nehmen an der Erschlaffung des Magens aus eben demselben Grunde Theil, weil sie durch keine Arbeit, wozu sie feste Speisen reizen würden, geübet werden; und daher ziehen sie sich viel zu schwach zusammen, als daß sie die Blähungen mit hinlänglicher Gewalt bis an den Ort treiben könnten, wo sie aus dem Körper ausgehen müssen. Sie überwältigen ihren ohnmächtigen Angriff, und entrinnen der Macht, die sie immer tiefer fort treiben will. Hieraus entsteht das Heulen und Murren im Bauche. Wenn nun diese Winde den Leib auftreiben, so schreibt man solches der Schwäche des Magens zu. Man hält es für nöthig, mit dem Genusse leicht verdaulicher Speisen fortzufahren, und vermehrt also solchergestalt die Wirkung zugleich mit der Ursache. Man wird allzeit finden, daß sich Leute, die eine gute Verdauung haben, nicht mit lauter Suppen und weichlichen Speisen begnügen können; und daß diejenigen, welche keine andere, als flüssige Speise vertragen, schwächlich, kränklich, hypochondrisch, windsüchtig, blaß und elend sind.

Aber dieses ist noch nicht alles. Weil die Fleischbrühen ungemein nahrhaft und leicht verdaulich sind, so nähren sie ihre Liebhaber nach Proportion zu stark. Die schwachen Verdauungskräfte können sich nicht hinlänglich in die Natur unserer Säfte verwandeln, und daher legen sie sich häufig in die fächerige Haut, welche die meisten Theile unsers Körpers umgiebt. Diese überflüssigen Nahrungssäfte erschlaffen, und dehnen nach und nach die festen Theile aus. Sie schwächen solchergestalt die Kräfte, welche den Nahrungssaft in Blut verwandeln, und zur wirklichen Ernährung der festen Theile geschickt machen. Nun werden aber unsere Säfte nicht leichter verdorben, als wenn sich viel Milchsaft mit wenigem Blute vermischt, zumal, wenn je-

ner nicht genug durchgearbeitet, und die Kräfte, welche das Blut ausarbeiten, geschwächt sind. Daher werden solche wohlgemästete Leute in kurzer Zeit mit untauglichen Säften überhäuft, welches die Ursache ist, warum sie gelb, blaß und erdfahl aussehen.

Hieraus erhellet, wie der überflüssige Genuß der Fleischbrühen die Säfte unsers Körpers nach und nach verderben und zu schlimmen Krankheiten geneigt machen könne. Dieses kann aber auch noch aus einem andern Grunde geschehen, nämlich, weil die Fleischsuppen, wie die meisten thierischen Säfte, eine laugenhafte Schärfe zu erzeugen geneigt sind, welche die Säfte zur Fäulniß neiget. Dieses geschieht unstreitig in einem schwachen Magen, worin starke und dicke Suppen lange verweilen.

Es folgt hieraus, daß ein Gesunder nicht viel starke Suppen genießen müsse, wofern sie nicht so zugerichtet sind, daß sie die beyden übelsten Wirkungen, nämlich die Schwächung des Magens, und die Ueberhäufung des Körpers mit allzuviel rohen und zur Fäulniß geneigten Nahrungssäften, verhüten. Die französischen Suppen sind von dieser Art. Diese Nation liebt die Kräuter ungemein, und füllet ihre Suppen häufig damit an. Unter diesen Kräutern und ihren Gewürzen sind viele, welche, ihrer Natur nach, den Magen stärken; und außerdem widerstehen sie auch durch ihre säuerliche Säfte der thierischen laugenhaften Schärfe. Hiezu ist aber ein noch besseres Mittel vorhanden, nämlich die Citronsäure, womit man sehr nützlich alle Arten Fleischsuppen zugleich säuerlich und erquickender machen kann. Uebrigens rathe ich den Liebhabern der Suppen, welche sich ihrer mäßig bedienen, daß sie junge, gemästete, besonders noch saugende Thiere, als: Kälber, und solche dazu nehmen, die nicht mit halb rohem Futter erzogen worden sind. Thiere, welche Blätter, Wurzeln und allerley Reisig genießen, bekommen davon einen noch halb rohen Pflanzensaft, welcher in diesen Theilen der Gewächse noch nicht zu seiner größten Vollkommenheit gediehen ist. Dieses letztere geschieht erst in den reifen

Früch-

Früchten, und daher sind diejenigen Thiere zu Suppen am gesündesten, welche mit allerley Korn gemästet werden, wie die Hühner. Solche Thiere geben eine Menge dünner Brühe; und wenn diese mit stärkenden Kräutern, gelinden Gewürzen und Citronensafte zubereitet wird, so verdient sie unter allen flüssigen nahrhaften Speisen den Vorzug.

Alle Personen, welche schwach an Kräften, und schwach von Muskeln sind, haben Ursache, sich der Fleischsuppen mäßig zu bedienen, ob es gleich scheinen möchte, als ob sie ihnen am zuträglichsten wären. Eben darum, weil sie schwach sind, können sie nicht Leibesbewegung genug haben, um die Menge der nahrhaften Säfte gehörig durchzuarbeiten, und daher werden sie geschwinder fett, als stark, welches ein sehr gefährlicher Zustand ist. Daher ist es Kindern nachtheilig, wenn man ihnen zu viel und zu starke Suppen reichet. Kinder, welche sehr früh mit vielen Fleischbrühen und Fleischspeisen genähret werden, pflegen den Würmern, sehr bösen Pocken, der Krätze und andern häßlichen Ausschlägen, am meisten unterworfen zu seyn. Die Suppen sind nur in solchen Fällen zuträglich, wo es nöthig ist, den Körper stark zu ernähren, die verlornen Kräfte zu ersetzen, und neues Blut zu machen. Dergleichen Fall kömmt bey Leuten vor, welche von einer schweren Krankheit wieder genesen sind, und nun wieder Appetit zum Essen bekommen. Nichts desto weniger aber würde man doch solche schwache Personen verderben, wenn man ihnen die Suppen zu stark machte, und zu oft gäbe. Sie würden davon zwar schnell fett werden, aber doch eben so langsam wieder zu Kräften kommen, als wenn sie andere Speisen genößen. Die Entkräftung, welche vom Verbluten herrührt, erfodert den Genuß der Suppen vorzüglich, und eben hier sind sie eine wahre Arzney.

Das merkwürdigste Beyspiel hievon, hat wohl Lower aufgezeichnet. Man hatte nämlich einen jungen Menschen bey einem heftigen Blutflusse durch häufig getrunkene Fleischbrühe erhalten. Das zuletzt abgehende Blut sah der Fleischbrühe, die er getrunken hatte, ähnlicher, als dem wirklichen Blute; und doch dauerte die Bewegung des Herzens fort, die Blutstürzung verminderte sich endlich, und der Kranke ward völlig wieder hergestellt.

In den ersten Tagen des Kindbettes, wird der Genuß der Fleischbrühen, wenn er nicht etwa wegen stark erlittener Blutflüsse nöthig ist, billig widerrathen, weil es gewiß ist, daß ehedem die meisten Entzündungs- hitzige Ausschlags- und faule Fieber von den vielen Kraftsuppen entstanden sind, womit man sonst die Kindbetterinnen in den ersten Tagen zu bedienen pflegte.

Von dem zur Speisung und Unterhaltung des Gesindes nöthigen Fleische, s. Gesinde-Speisung.

Fleisch-Bank, L. Macellum, Fr. Boucherie, die Bank, d. i. der Ort einer Stadt, wo die Fleischer das Fleisch öffentlich feil haben; in den gemeinen Mundarten Ober- und Niederdeutschlandes, der Fleischscharren, die Fleischschranne, die Fleischhalle, der Fleischmarkt, die Metzig (Metzg, Metzg, Metze) der Kotelhof, (Kuttelhof) u. s. f. Siehe oben, S. 131, 140. Zuweilen auch das Recht, das geschlachtete Fleisch öffentlich zum Verkaufe auszulegen.

Fleisch-Baum, in den Feuermauern befestigte Bäume, das Fleisch zum Räuchern daran aufzuhängen.

Die Fleischbäume in den Feuermauern, geben zuweilen Anlaß zum Anbrennen der Häuser. Denn, wenn dieselben mit den Enden durch die Mauer, die Quere durch, auf die auswendige Seite in Kammern oder Böden gehen, und es wird ein solcher Baum von der Hitze brennend, und glimmt auf einer Seite bis inwendig in die Kammer oder den Boden fort, so kann sich das äußere an der Feuermauer auf dem Boden befindliche Holz entzünden. Liegt aber wohl gar Flachs, Werg, Stroh oder Heufutter an der Feuermauer, so bricht das Feuer desto eher aus. Daher ist sehr nöthig, daß die

Zimmer-

Zimmerleute niemals die Fleischbäume mit den Enden durch die Feuermauern, es mögen gemauerte oder gekleibte seyn, durchgehen lassen. Sie müssen solche nur inwendig in der Feuermauer genau auflegen. Es gebührt sich aber dennoch, daß auswendig in der Kammer oder dem Boden, die Gegend, wo der Fleischbaum ist, entweder dicker mit Mauer, oder mit Lehm mehr, als an andern Orten, verwahret werde.

Fleisch-begierig machen, Fr. Acharner, wird in der Jägerey von den Hunden und Raubvögeln gesagt, welche man zur Jagd abrichtet, und denen man den Geschmack und die Begierde nach Fleische durch das so genannte Jagdrecht (Curée) beyzubringen suchet.

Fleisch-Beil, siehe Th. IV, S. 156. Hiebey ist noch zu gedenken, daß die Fleischer eine Art zum Rindschlage, ein Beil aber zum Auf- und Aushauen des Fleisches brauchen.

Fleisch-Blättchen, an dem Hufe der Pferde; s. Th. XXV. S. 350.

Fleisch-Blume, eine Benennung 1. der Lychois Flos Cuculi *Linn.* siehe Guckguckoblume, No. 4. 2. des Melampyrum *Linn.* siehe Kuh-Weitzen.

Fleisch-Bohne, Phaseolus Americanus. Caracalla dictus; siehe Th. VI. S. 111.

Fleisch-Brühe, siehe oben S. 208. fgg.

Fleisch-Eisen, Fr. Drayoire, Echarnoir, Couteau à écharner, Fer à écharner, bey den Handwerkern, welche mit Zubereitung der Felle beschäftigt sind, besonders bey den Loh- und Weißgärbern, und Kürschnern, ein scharfes fest stehendes Eisen, eine Elle lang, und 1½ Hand breit, über welches die eingeweichten und ausgewaschenen Felle gezogen werden, wenn man sie fleischen, d. i. das daran befindliche Fleisch davon absondern will.

Es ist daher von dem Falzeisen der Sattler, Riemer und Corduanmacher, imgleichen von dem Haareisen und kleinen Streicheisen, womit die großen und kleinen Haare abgestoßen werden, wie auch von dem Schabeeisen, welches zwey Grine

hat, ja von dem Messer, dessen sich die Rößler (eine Art der Weißgärber) an statt des Schabeeisens bedienen, darin unterschieden, daß 1) das Fleischeisen scharf und ohne Grad, 2) fest gemacht, das Fell aber darüber gezogen, 3) das Fleischige und nicht die Haare, dadurch weggeschavet, und also 4) das Eisen nicht mit der Hand, sondern das Fell auf das Eisen applicirt wird; welches erstere hingegen bey dem Falz- und Schabeeisen geschiehet. Dieser Unterschied ist deswegen anzuwerken, weil die Handwerker, in Ansehung des Gebrauches dieser verschiedenen Werkzeuge, viele Streitigkeiten und unbefugte Trennungen ehemals unter sich gehabt haben, und zum Theil an einigen Orten noch haben.

Fleisch-Essen, siehe S. 119, fgg.

Fleisch-Farbe, Leibfarbe, L. Color carneus oder rufeus Fr. Couleur de chair, Nacarat, die röthliche Farbe des durch die Haut durchscheinenden Fleisches eines gesunden Menschen, und diejenige Farbe, welche solche nachahmet. Diese Farbe habend, heißt fleischfarben, auch fleischfarbig, im Niederf. nakrood, d. i. nakkendroth, woraus die Franzosen ihr Nacarat gebildet haben. Siehe auch Fleckenroth und Incarnat.

Die natürliche Nachahmung der Fleischfarbe, oder der Farbe des Nackenden am menschlichen Körper, in den Gemälden, ist einer der wichtigsten Theile der Farbengebung; nicht nur, weil der Mensch der vornehmste und schönste Gegenstand der Malerey ist, sondern auch wegen der großen Schwierigkeit, welche man dabey antrifft. Die Farben aller andern Körper gehören ganz zu ihrem Aeußern und Zufälligen; es scheint aber, daß die Natur wie die Form des Körpers, also auch dessen Farbe, mit dem Geiste gleichsam verwebt habe. Schon die Farbe allein drückt das Leben aus; folglich auch die verschiedenen Stufen und Kräfte des Lebens, mithin auch einen Theil des Characters der Menschen. Der Bildhauer kann nie die ganze Seele sichtbar machen. Dieses beweiset die höchste Wichtigkeit dieses Theiles der Kunst; die ungemeine Schwierigkeit aber lernt man begreifen, wenn man versucht, sowohl die Hauptfarben, als die unnennbaren

Mit-

Mittelfarben, mit welchen die Natur den menschlichen Körper bemalt, anzugeben und zu nennen. Was für ein feines Gesicht muß der Mensch haben, der nur etwas davon erkennen will! Was für scharfsinnige Beobachtungen mußte nicht Titian gemacht haben, ehe er auf die Grundsätze gekommen ist, welche Mengs in seinen Fleischfarben entdeckt hat. Ein Fleisch, das viel Mittelteints hatte, machte er überhaupt im Mittelteint; dasjenige, so deren wenig hatte, machte er fast ohne Mittelteinten. So das Röthliche fast ohne andere Teints; und gleicher Weise in jeder übrigen Farbe.

Mengs Gedanken über die Schönheit und den Geschmack in der Malerey, S. 59.

Rubens, Titian, und andere große Colorissen, pflegten nur mit drey Farben zu malen. Ein anderer geschickter Nachfolger von ihnen, wußte seine erste Fleischfarbe mit ein wenig Ocher und Schieferweiß; die zweyte, aus der vorigen, mit einem kleinen Zusatze von Zinnober und Lack; und die dritte, aus der zweyten, mit etwas mehr Zinnober und Lack, zu einem sehr lebhaften Fleische zusammen zu sezen, indem er dem großen Schatten des Männerfleisches noch ein wenig Rothbraun, dem weiblichen aber Ultramarin beymischte.

Gemeiniglich besteht die Fleischfarbe der Kinder und Frauensperſonen aus einem Pünctchen Ultramarin oder Berliner Blau, mit etwas Schieferweiß; die zweyte aus Schieferweiß und $\frac{1}{8}$ Neapolitaner Gelb, oder $\frac{1}{4}$ Neapolitaner Gelb weniger; die dritte aus einem Pünctchen Carmin mit No. 2. vermengt; die vierte aus No. 2, mit zweymal so viel Zinnober, als Carmin; die fünfte und sechste vermehrt den Zinnober nach Proportion der Röthe; der Schatten wird aus Neapol. Gelb und Zinnober gemischt, und mit gebrannter Grünerde oder Lack gebrochen. In diesen lagenweisen Anstrichen und Vermischungen richtet sich der Künstler nach der Natur, welche über den Leib des Menschen ein durchsichtiges farbenloses Oberhäutchen, und unter diesem eine in Netzwerke eingetheilte Unterhaut ausgebreitet hat, die im Kinde mit einem weißen Schleimsafte, im Manne mit gelblichem, im olivenfarbenen Körper mit braungelbem, im Mohr mit schwarzem Safte durch das Oberhäutchen durchscheint. Wo ein reines Fett unter der Haut liegt, erscheint alles weiß, ausgefüllt und erhaben. Magerkeit und ein verhärtetes Oberhäutchen lassen ein gelbes und welkes Licht durch-

durchscheinen. So wie sich also dieser Saft in dem zellenförmigen Gewebe, oder dieses Fett unter der Haut, mit den Jahren, Affecten und Krankheiten verändert: so folgt der Maler diesen Ausartungen mit der Farbenmischung nach. Er wiederholt überhaupt das Rothe am öftesten; nächst diesem das Gelbe; sodann die Purpurröthe, und das Blaue nur z. B. an den Schläfen, oder an den äußern Seiten der Hände, wo die stärksten Blutaderäste die Hautfarbe mit einer Mannigfaltigkeit aufheitern.

Hallens Werkstätte der heut. Künste, 1. B. Brandenb. u. Lpz. 1761, 4. S. 301, f.

Auf Wolle, erhält man Fleischfarbe, aus Roth, Braun und Falb. Hellot erzählt in seiner Färbekunst, Altenb. 1765, 8. S. 251, f. wie er ungefähr 40 verschiedene Schattirungen von Fleischfarbe habe auf gesponnene Wolle machen sehen.

Wie Seide incarnat zu färben sey, findet man in Macquers Kunst der Seidenfärberey, (s. den z. B. des Schauplatzes der Künste und Handwerke, Berl. Stett. und Lpz. 1764, gr. 4. S. 320, f.) beschrieben.

Fleisch-Faß, ist ein hölzernes Geschirr, rohes Fleisch darin entweder in Essig oder Salzlacke zu legen, oder gar nur auszuwaschen. Vornämlich aber versteht man darunter ein eichenes Gefäß, worin man das Fleisch einzubökeln und zum langen Gebrauche aufzubehalten pflegt. Von der Beschaffenheit und Einrichtung solcher Fässer, wohin auch die Schraubenfässer gehören, s. Th. VI. S. 67, fgg.

Fleisch-Fell, siehe oben, S. 116.

Fleisch-Gabel, Gr. und Lat. Creagra, Fr. Fourchette de cuisine, nennet man nicht nur eine von Eisen verfertigte Gabel mit zwey kurzen Zacken und einem langen Stiele, womit man das gekochte Fleisch aus dem Topfe oder Kessel zu nehmen und auszulegen pflegt; sondern es führt auch diesen Namen eine andere Gabel, welche oben anstatt der Spitze noch an jedem Ende eine besondere Gabel hat, worin ein hölzerner Stecken geraumig liegen kann. Wo man keine besondere Rauchkammern hat,

hat, sondern das zu räuchernde Fleisch in die Feuermauern hängen muß, bedienet man sich einer solchen Gabel, das an Stecken gebundene Fleisch damit in die Höhe zu bringen, und, wenn es nöthig, auch wieder herunter zu holen; zu welchem Ende dergleichen Gabeln unten mit einer Dille versehen sind, damit ein hölzerner Stiel von erfoderlicher Länge hinein gestecket werden kann. Fig. 767.

Fleisch-Gewächs neben den Zähnen, bey Pferden; siehe Frosch.

Fleisch-Gewicht, siehe oben, S. 164, fgg.

Fleisch-Hacker, siehe Fleischer.

Fleisch-Haken, ein dreyeckiges Eisen mit krummen Zaken, woran man das rohe Fleisch und Wildbret zu hängen pflegt. Er ist an einem Stricke fest gemacht, welcher durch einen oben in die Decke eingeschlagenen Kloben geht, und an der Seite angehängt wird, damit man den Haken mit dem Fleische in die Höhe ziehen, und leicht wieder herab lassen könne.

Fleisch-Haltung, siehe oben, S. 117.

Fleisch-Hauer, siehe oben, S. 128.

Fleisch-Haut, siehe oben, S. 116.

Fleisch-Koch, an Höfen, ein Koch, der sich allein mit Zubereitung der Fleischspeisen beschäftiget, zum Unterschiede von dem Fischkoche.

Fleisch-Krone, an dem Hufe der Pferde; s. Th. XXV. S. 349.

Fleisch-Lake, siehe Lake.

Fleisch-Leim, Gr. und Lat. Sarcocolla, Gluten carnis, Fr. Sarcocolle, ist ein Gummi, welches aus Körnlein von verschiedener Größe besteht, und dem feinen Weihrauche gleich sieht, außer daß es mit vielen röthlichen Körnlein untermischt ist. Es hat einen bittern und schleimichten Geschmack, welcher aber zuletzt eine Süßigkeit, wie Süßholz, zurück läßt. Wenn es gestoßen wird, sieht es wie Schmack aus. Es kömmt aus Persien, über Marseille

seille und andere Seehäfen, nach Europa. Das Gewächs, wovon es entsteht, ist noch nicht genug bekannt, indem es einige von einem hülsentragenden Baume, andere von einem Strauche, noch andere von einem Kraute, welches Viele für eine Gattung des Tithymalus oder für Argemone-Röslein halten, herleiten. Andere versichern, daß es ein kleiner dorniger Baum sey, welcher in dem glücklichen Arabien häufig wachse.

Außer dieser gewöhnlichen und bekannten Art, wird von einigen auch noch einer andern Sorte gedacht, die in einer braunen Masse kömmt, welche entweder nachgekünstelt, oder, wie man glaubt, marinirt, durch das Seewasser zusammen geschmolzen, und daher zu verwerfen ist; wie dann auch diejenige, in welcher die kleinen Körner braun, und auch sonst mit andern Körperchen und Staub untermischt sind, nichts tauget.

Der beste Fleischleim ist derjenige, welcher aus weissen, ins Gelbliche oder Braunröthliche fallenden, Körnern besteht, leicht zerbrechlich, anfänglich bitter und zuletzt etwas süß ist. Er wird zur Reinigung und Heilung der faulen, hohlen Geschwüre und Wunden, und das Fleisch wachsend zu machen, gebraucht, und gepülvert, darein gestreuet, oder unter die Heft- und Wundpflaster genommen, um die Wunden gleichsam zusammen zu leimen. Er ist auch, wenn er mit Vorsichtigkeit gebraucht wird, für die Gebrechen und Wunden der Augen, wenn man ihn in Frauen- oder Eselsmilch oder Rosenwasser zerläßt, unter die Augenwasser vermischet, und auf die Augenlieder leget, oder davon in die Augen tröpfelt, sehr dienlich. Innerlich wird er, wegen seiner anhaltenden und heilenden Kraft, wider die rothe Ruhr, das Blutspeyen, Nasenbluten und andere Blutflüsse, mit Nutzen gegeben. Mit Kraftmehl und weißem Zucker vermischt, treibt er die Feuchtigkeiten und Eiter aus den Augen.

Fleisch-Made, Fleisch-Wurm, Maden oder Würmer, welche sich in dem Fleische erzeugen, und die Lar-

ven verschiedener Arten von Fliegen sind, welche ihre Eyer dahin legen. Siehe Made.

Wie dieselben von frischem sowohl als geräuchertem Fleische abzuhalten; siehe oben, S. 203, und im Art. Räuchern des Fleisches.

Von ihrem Gebrauche, als Köder, zur Angelfischerey, und wie dieselben zu diesem Behuf zu erzeugen seyn, siehe Th. XIII. S. 568.

Fleisch-Markt, ein öffentlicher Platz, auf welchem Fleisch von geschlachteten zahmen Thieren verkauft wird, und welcher gemeiniglich die Fleischbank heißt; siehe oben, S. 130. 140.

Fleisch-Pfennig, Fleisch-Steuer, in einigen Ländern z. B. im Churfürstenthume Sachsen, eine Accise, oder Art der Ausgabe, welche von allem, entweder zum öffentlichen Verkauf, oder von einem Hauswirthe zu seiner häuslichen Bedürfniß geschlachteten Viehe, dem Landesherrn von den Unterthanen entrichtet wird. Siehe oben, S. 197, fgg.

Fleisch-Schätzer, eine obrigkeitliche Person, welche das von den Fleischern auf den Markt gebrachte geschlachtete Fleisch zu besichtigen und zu schätzen verbunden ist; an einigen Orten der Schatzherr, der Fleischschauer, Fleischsetzer.

Fleisch-Scharren, siehe Fleisch-Bank.

Fleisch-Seite, bey den Lederarbeitern, diejenige Seite eines Felles oder Leders, welche auf dem Fleische gewesen ist; in den niedrigen Mundarten die Aasseite; im Gegensatze der Haar- oder Narben-Seite.

Fleisch-Sohle, an dem Hufe der Pferde; s. Th. XXV. S. 350.

Fleisch-Steuer, siehe Fleisch-Pfennig.

Fleisch-Strahl, an dem Hufe der Pferde; s. Th. XXV. S. 351.

Fleisch-Suppe, siehe oben, S. 208, fgg.

Fleisch-Taxe, siehe oben, S. 141, fgg.

Fleisch-Wurm, siehe Fleisch-Made.

Fleisch-Wurst, siehe Wurst.

Fleisch-Zehend, siehe unter Zehend.

Fleisch-Zeit, Fr. Charnage, die Zeit, da in der römischen Kirche das Fleischessen erlaubt ist; im Gegensatze der Fastenzeit.

Fleischen, Fr. drayer, écharner, des Fleisches berauben, bey den Gärbern und Kürschnern, wo die Felle gefleischet werden, wenn man die daran hängenden fleischigen Theile vermittelst des Fleischeisens abstößt; bey den Gärbern auch äßen. Siehe auch Abfleischen.

Fleischer, siehe oben, S. 128, fgg.

Fleischer-Gang, im Oberd. ein Metzgersgang, im gem. Leben, ein vergeblicher Gang, dergleichen die Fleischer, wenn sie Vieh zu kaufen suchen, mehrmals zu thun genöthigt sind.

Fleischer-Gewicht, siehe oben, S. 164, fgg.

Fleischer-Hunde, Fr. Mâtin, sind eine besondere Art von hauswirthschaftlichen Hunden, welche die Fleischer abrichten, und an das Vieh hetzen, um solches treiben und zwingen zu helfen, wenn sie dergleichen auf dem Lande eingekauft haben und zur Stadt führen.

Wie überhaupt schon verboten ist, zu- oder eingehetzte Hunde abzufangen, oder an sich zu gewöhnen: so gehören dazu besondere Arten der Zucht von Hunden; und überdem sollen die Fleischer in Jagdrevieren ihre Hunde nicht losgehen lassen, oder in selbigen mit ihnen das Vieh hetzen, damit das Wild nicht gescheuchet werde. Sonst aber ist auch dieses anzumerken, daß sie das Hetzen und Treiben nicht allzu häufig und hitzig damit verrichten dürfen, weil sonst das Vieh zu sehr abgetrieben wird.

Fleischer-Knecht, siehe S. 130.

Fleischung, siehe S. 117.

Flensen, ein nur im Niederf. besonders bey dem Wallfischfange übliches Wort, wo es den grob abgeschnittenen Wallfischspeck in kleinere Stücke schneiden bedeutet. Daher das Flensloch, das Loch in dem Schiffe, in welches man die großen Stücke, welche geflenset werden sollen, wirft; das Flenswerk, diese großen Stücke selbst.

Flétan, siehe Hellbutte.

Flethe. 1. Im Niederſ. ein Canal, beſonders der ſchiffbare Canal, der durch die Stadt Hamburg geht; vom Niederſ. fleten, fließen.

2. Bey den Tuchmachern und Wollarbeitern. 1) So viel Wolle, als auf einmal auf dem Reiß- oder Krämpelkamme geriſſen wird; Fr. Feuillet. 2) Die völlig fertig gekrämpelten Stücke, oder die zum Verſpinnen fertig gekrämpelten Büſchel Wolle. 3) Auch wohl die auf den Kardätſchen bereiteten Löckchen. In allen dieſen Bedeutungen lautet es in den rauhern Mundarten auch Fleuthe, und bey andern Flöre.

S. Sprengels Handwerke und Künſte, 12. Samml. S. 283; und 14. Samml. S. 28 und 240.

Fletſchen. 1. Breit ſchlagen. Metalle, welche ſich unter dem Hammer fletſchen und ſtrecken laſſen. 2. In breiter Geſtalt zeigen, doch nur in den R. A. das Maul fletſchen, es breit aus einander ziehen, die Zähne fletſchen, ſie aus niedrigem Zorne, aus Verachtung entblößen, wofür man auch die Zähne blecken, ſagt.

Daher fletſchig, ein fletſchiger Teig, Fr. une pâte, qui foiblit & lâche, ein Teig, welcher, wenn er zu Brod gebacken wird, die Form nicht behält, welche man ihm beym Auswirken gab, ſondern ein breitfletſchiges, ſchweres, ſüßliches Brod giebt; (ein Fehler, welcher von der unzulänglichen Gährung des Teiges herrührt.)

Flett, oder **Fleechte Daller**, eine in Dänemark gangbare Silbermünze, welche 4 Mark oder 64 Schillinge däniſcher Münze gilt. Es beträgt dieſes 3 franz. Livres, oder 3 Livr. 5 Sols, nach ihrem Gehalte v. J. 1749. Es giebt auch halbe Flette.

Flett-Mark-Danske, oder däniſche Mark, iſt auch eine Silbermünze, die 16 däniſche, und 8 lübiſche Schillinge, und nach franzöſ. Gelde, ungefähr 16 Sols gilt. Es giebt auch halbe Flette-Mark.

Fletz, ſiehe Flötz.

Fleuen, abſpühlen; ſiehe Flauen.

Fleur, siehe Blume. Bahm. Narbenseite ꝛc.

Fleuret, Florettseide; siehe unter Seide.

Außerdem geben auch die Franzosen den Namen Fleuret, einer gewissen Gattung Leinwand, die zur indianischen Handlung bestimmt ist, welche aber nichts anders, als die gemeiniglich so genannte Blancard (s. Th. V, S. 549, f.) ist, und der man nur deswegen diesen Namen gegeben hat, weil sie gleichsam die Blume oder Blüthe von den Blancards ist, unter welchen man bloß die schönsten zu dieser Handlung erwählet.

Die schönsten Fleurets werden in Bretagne, im Bisthume Leon, fabricirt. Es werden ihrer zweyerley Sorten gemacht. Einige, die man nur schlechthin Fleurets nennt, und welche nur $\frac{1}{2}$ Elle in der Breite haben; die andern aber, welche man feine Fleurets nennet, sind $\frac{3}{5}$ und $\frac{3}{4}$ breit. Die Engländer und Holländer holen sie zu Friedenszeiten in Menge weg, und kommen gemeiniglich nach Morlair, sie einzuladen.

Fleuriste, siehe Blumist.

Fleuron, ein leichter Zeug von Wolle, Seide und leinen Garn, dergleichen die Naschweber oder vielmehr die dazu gehörigen Pautelissiers in Amiens verfertigen. Er hat $1\frac{1}{2}$ Fuß und 1 Zoll nach dem königl. französ. Maße in der Breite, und $20\frac{1}{3}$ oder $20\frac{1}{2}$ Elle in der Länge.

So heißt auch ein Bauzierrath, welcher Blumen und Laubwerk der Einbildung, aber mit Geschmack, vorstellt. Diese Fleurons werden manchmal mit menschlichen Figuren, oder mit Thieren, die man bald ganz, bald stückweise anbringt, unterflochten.

Man belegt auch mit diesem Namen eine Vignette oder zierliche Leiste, d. i. ein kleines in Kupfer gestochenes, oder auch radirtes Stück, welches als ein Zierrath auf dem ersten Blatte eines Buches, oder auch vor einer neuen Abtheilung desselben angebracht wird. Sie ist zwar zuweilen aus allegorischen Figuren zusammen gesetzt, behält aber doch den Namen Fleuron.

Fleuthe. 1. Bey den Wollarbeitern; siehe Flethe.
2. Eine Art Schiffe; sieh Flüte.

Fleuve, siehe Fluß.

Flez, siehe Flunder.

Fliboth, aus dem Holländ. Vlieboot, Engl. Flyboat, Fr. Flibot, eine kleine Flüte, oder ein leichtes Fahrzeug, mit einem etwas tiefen oder weiten Bauche, ohne Hinter- und Vordermast, allein mit einem aus der Mitte aufsteigenden Maste, welches nicht über 80 bis 100 Tonnen tragen kann, und bey den Holländern und Engländern sehr im Gebrauche ist, allerley kleine Ladungen von einem Orte zum andern zu bringen. In einigen Gegenden nennt man sie Pinke.

Außer diesen Fliboths gebrauchen die Holländer und Engländer auch noch andere zum Häringsfange, welche die Franzosen Buche, Hache oder Nevre, und die Holländer Buis nennen, und deren eines ungefähr 60 Tonnen schwer trägt. Siehe auch den folg. Artikel.

Flibust, ist ein aus dem vorhergehenden Fliboth nachgemachtes Wort, und heißt in den amerikanischen Inseln, ein zum Auslaufen auf Kaperey und Seeräuberey gewaffnetes Schiff. Es wird auch Fribust genannt; den Commandeur aber und die zur Equipage gehörigen Leute auf solchen Schiffen, nennet man Flibustiers, oder auch Flibothiers und Frybutiers, Freybeuter, imgleichen Avanturiers, und Boucaniers. Sie werden mit unter die Seeräuber gerechnet, haben aber seit geraumer Zeit schon aufgehört. Bisweilen aber versteht man durch einen Flibustier auch den Commandeur eines zum Häringsfange ausgerüsteten Flibustes oder Flibothes.

Flicken, (*) L. Resarcire, Fr. Racommoder, Rapetasser, Rapieceter, Ravoder, Refaire. 1. Durch Aufsetzung eines Fleckes oder Flickens ausbessern, wieder ganz machen

(*) Im Niederf. lautet dieses Wort in der ersten Bedeutung flicken, im Dän. flikke, im Schwed. flicka, im Böhm. flekowati. In der zweyten Bedeutung gehört das Schwed. flicka, und Isländ. flekka,

chen. Die Kleider, die Wäsche, die Strümpfe flicken. Im Stande der geflickten Hosen leben, im Ehestande. In weiterer Bedeutung für ausbessern, ergänzen überhaupt. Derjenige Fleck, welcher auf eine beschädigte oder zerrissene Stelle geheftet wird, heißt der Flicken, im Niederf. Flicke, Angelf. Flicce.

Das Flicken ist eine nöthige Arbeit häuslicher Frauen, da sie entweder selbst oder auch ihr Gesinde, dasjenige, was an den Kleidern und der Wäsche durch den Gebrauch etwa schadhaft geworden ist, wieder ergänzen und ausbessern. Insonderheit nehmen sie die Zeit in Acht, wenn sie eine Wäsche anzustellen gesonnen sind, da sie alsdann alles Geräth und Wäsche, so schwarz ist, von Stück zu Stück durchgehen, und alle Löcher oder Schäden daran zustopfen, und alles dieses wieder brauchbar machen lassen.

Unter den Handwerksleuten giebt es z. B. arme Schneider, die wohl auch mit alten Kleidern handeln, oder sich bloß von dem Flicken nähren, sonderlich aber Strümpfe besohlen; imgleichen sind die Schuhflicker bekannt. Es giebt auch insonderheit eine Art der Kupferschmiede, welche Kesselflicker heißen, wovon an seinem Orte. Und im Bauwesen heißt auch alle Ausbesserung, die zumal nicht viel auf sich hat, Flickerey.

2. Im entgegen gesetzten Verstande, in Flecke oder Stücke reißen, schagen, brechen, in welchem Verstande es vornämlich im Niedersächsischen üblich ist. Im Hochdeutschen sagt man auch im Scherze, die Hunde haben einem Thiere das Fell geflickt, wenn sie dessen Haut an mehrern Stellen verwundet haben.

Flick-Gans, siehe unter Gans.

Flick-Häring, siehe unter Häring.

Flick-Wände, nennen die Bergleute diejenigen breiten Steine, Wände, Feldwaken, Schiefer ꝛc. womit der bey dem Ausstoßen der Ofenbrüche an den Seiten und andern Wänden schadhaft gemachte Schmelzofen, vermittelst angemachten Lehmes, wieder ausgebessert wird.

Flic-

fleika, theilen, zerreißen, gleichfalls hieher. Daß es von Fleck herkomme, erhellet unter andern auch aus dem Oberdeutschen, wo es auch flecken lautet. In eben dieser Mundart ist statt dieses Zeitwortes auch bleyen, und im Niederf. auch lappen üblich. Siehe Fleck.

Flieder, die niedersächsische Benennung des Hohlunders; siehe dieses Wort. Daher der Fliederbaum, die Fliederblühe, Fliedermus, oder Fliedersaft, Fliederschwamm u. s. f. welche alle in Hohlunder zu suchen sind.

Fliege, ein Ding, welches flieget. 1. Am häufigsten ein sehr bekanntes Insect mit zween Flügeln, wovon hernach ein Mehreres. 2. Figürlich, die dreyeckige eiserne Platte an jedem Ende der Ankerarme, welche in den Grund eingreift, und der wesentlichste Theil eines Ankers ist, die Ankerfliege (gleichsam Ankerflügel,) die Ankerschaufel, Fr. Pate d'ancre. Auch das kleine Knöpfchen vorn auf den Schießgewehren zum Zielen, wird wegen einiger Aehnlichkeit die Fliege, die Mücke, und von andern das Korn, Visierkorn, Richtekorn, Fr. Bouton, Guidon, genannt.

Den Namen Fliege, (*) L. Musca, Fr. Mouche, giebt man allen zweyflügeligen Insecten, deren Maul einen fleischigen Rüssel und an den Seiten zwo Lippen, aber keine Fühlspitzen hat. Die Larven dieser Insecten, welche aus länglichen, weichen Eyern entstehen, und durchgängig Maden genannt werden, sind weiß und ohne Füße. Einige Arten solcher Larven, die sich im Moraste aufhalten, haben lange Schwänze, welche sich stark ausdehnen lassen. Die Puppen, worein sie sich verwandeln, haben eine eyförmige Figur, und sehen wie ein Tönnchen aus. Es giebt aber auch Flie-

(*) Fliege, Niederf. Flege, im Dän. Flue, im Schwed. und Isländ. Fluga, im Angels. Fleoge, im Engl. Fly, hat den Namen von fliegen; freylich eine sehr schwankende Benennung, welche einer Menge anderer Insecten und Thiere mit eben dem Rechte zukömmt. Im Oberdeutschen heißen die Fliegen Mucken, Böhm. Maucha, das Insect aber, welches wir Mücken nennen, Schnaken.

Es hindert ihn eine Fliege an der Wand, Fr. Il est rendre aux mouches, sagt man von einem hypochondrischen Menschen, der sich durch jede Kleinigkeit aufbringen läßt. Zungrige Fliegen stechen am schärfsten.

Fliegen, welche lebendige Würmchen gebähren, deren Anzahl sich oft bey einer einzigen Fliege über 80 erstrecket. Die Nahrung der Fliegen besteht in dem Safte, welchen einige aus den Blumen, einige aus dem Fleische und andern Speisen, andere aus dem Auswurfe der Menschen und Thiere oder aus dem Morasse zu saugen pflegen; daher sie auch allemal ihre Eyer an solche Orte legen, wo die auskriechenden Maden sogleich die ihnen zuträgliche Nahrung finden.

Es begreift das Geschlecht der Fliegen über 100 Arten unter sich, welche im gemeinen Leben nicht hinlänglich genug unterschieden werden. Gemeiniglich versteht man darunter die gewöhnlichen Haus- oder Stubenfliegen, Musca domestica *Linn.* welche haarige mit Federn versehene Fühlhörner haben. Ihre Flügel bestehen aus einem zarten und durchsichtigen Häutchen. Der ganze Leib ist rauch, schwärzlichgrau von Farbe, und an dem Bauche haben sie zween Ringe. Sie haben auch 6 rauche, und in viele Theile oder Gelenke zertheilte Beine, deren jedes mit 2 Klauen oder Zängelein bewaffnet ist, zwischen welchen kleine Haare zu sehen sind. Sie sind auch noch überdieß überall mit einer großen Anzahl, den Wollkämmen ähnlichen, Spitzen versehen. Dieser Klauen und Spitzen bedienen sie sich, wenn sie sich an die allerglattesten Körper häkeln, oder an die Bodendecken hängen, und, ohne zu fallen, darauf herum laufen wollen. Sie lieben die Wärme, und wo noch dabey eine angenehme und süße Feuchtigkeit ist. Den Rüssel und Stachel brauchen sie, den Saft aus den Kräutern, und das Blut aus den Thieren zu saugen.

Die Fliege legt, nach den Beobachtungen der Naturforscher, 7 oder 8 Taze nach der Paarung in einer halben Viertelstunde 70 bis 90 Eyer. Nimmt man nun im Sommer nur eine viermalige Paarung des ersten Fliegenpaares an, so berechnet der Freyherr von Glei-

Gleichen 2208420 Nachkommen. Ledermüller berechnet gar 6 Paarungen, und nimmt 140 Eyer an. Wenn die Fliegenmütter ihre Eyerchen gelegt haben, werden sie ganz matt, sterben bald, fallen in die Speisen, Schüsseln, Milchtöpfe, und wo sie sonst zukommen, daher vielleicht das Sprichwort entstanden ist: er ist so matt wie eine Fliege, er fällt vor Mattigkeit um, wie eine Fliege. Von den Fliegen sagt man alsdann, daß sie reif seyn.

Der große Schwarm der Fliegen, die uns, den Sommer durch, insonderheit in den Zimmern öfters so beschwerlich fallen, daß wir auf allerley Mittel bedacht seyn müssen, uns dieser ungebetenen Gäste zu entledigen, ist ein sichtbarer Beweis dessen, was ich jetzt von der erstaunlichen Vermehrung dieser Insecten gesagt habe. Gegen den Herbst vermindert sich ihre Menge von selbst, und sobald sich nur einige kühle Tage einstellen suchen sie sich in den Rizen der Wände, hinter die Tapeten und das übrige Geräth der Zimmer zu verbergen; ein jeder Sonnenblick aber lockt sie sogleich wieder hervor, und an die Fenster, wo sie sich öfters in großer Menge versammeln. Wird endlich die Witterung rauh und kalt, so werden sie, wie man zu sagen pflegt, taub und so ohnmächtig, daß sie leicht mit Händen zu ergreifen sind. Sie können, als Fliegen, der Kälte so wenig widerstehen, als sie es in ihrem Madenstande thun können; und diejenigen, die es versäumen, bey Zeiten einen warmen Aufenthalt aufzusuchen, müssen diese Unvorsichtigkeit mit dem Leben büssen. Die meisten nehmen also wohl ihre Zuflucht nach warmen Ställen, und in solche Zimmer, als in die Wirthsstuben u. d. gl. wo Tag und Nacht geheizt wird, an welchen Orten man sie auch öfters in Menge den ganzen Winter hindurch antrifft, doch mehr in den Stuben des untern, als des obern Stockwerkes der Häuser. Hier fehlt es ihnen dann nicht, sich wenigstens im Kleinen fortzupflanzen,

pflanzen, bis ihnen der Frühling erlaubet, solches im Großen zu thun.

Ein Mehreres von Naturgeschichte der Fliegen, findet man in verschiedenen physikalischen und zoologischen Schriften; insonderheit auch, in der Geschichte der gemeinen Stubenfliege, von dem Hrn. Verfasser des Neuesten aus dem Reiche der Pflanzen, (W. F. Freyherrn von Gleichen) nebst 4 mit Farben erleuchteten Kupfertafeln, herausgegeben vom Jo. Cph. Keller, Maler in Nürnberg, 1764 gr. 4. 4½ B.

Die Fliegen dienen nicht nur anderm Ungeziefer wieder zur Speise, als: den Wespen, Hummeln, Spinnen ꝛc. sondern geben auch den Vögeln und Fischen die beste Nahrung. Sie können zum Köder bey der Angelfischerey gebraucht werden; siehe Th. XIII. S. 569. Ihren medicinischen inn- und äußerlichen Gebrauch, und das im Marienbade von ihnen zu destillirende Wasser, mag ich nicht anführen. Wer es wissen will, beliebe Chomels Lexicon, 4. Th. Col. 235, zu lesen.

Da die Fliegen, vornämlich im Sommer, den Menschen und dem Viehe sehr beschwerlich fallen, so erwartet man hier mit Recht Vorschläge, wie man die Beschwerden von Fliegen vermindern könne. Es giebt sowohl Vorbauungsmittel wider allzu starken Anwachs, als auch verschiedene Wege zur Verminderung ihrer ungeheuern Anzahl.

Zu den erstern rechne ich die Vorsicht, am Tage die Fenster der Wohnzimmer nicht viel auf derjenigen Seite zu öffnen, wo die Sonne am längsten zu stehen pflegt; und besonders in denen Zimmern, die man nicht ordentlich bewohnt, oder in Schlafkammern, so lange die Läden, Rouleaux oder Vorhänge vor die Fenster zu machen, alle Thüren zu verwahren, und alle Nahrungsmittel heraus zu lassen, bis man, sich zur Abwechselung in einem derselben aufzuhalten, für gut findet. Man verhindert dadurch wenigstens so viel, daß nicht alle Zimmer mit diesen beschwerlichen Insecten angefüllet,

und die Vertilgung dadurch unmöglicher gemacht werde. In den Wohnstuben ist es sehr schwer, dieser Vorschrift durchgängig nachzukommen. Man muß also nothwendig kleinen Zügen solcher flüchtigen Schmarotzer zuweilen durch Fenster oder Thüren den Zugang verstatten. Da sich dieselben mit dem Untergange der Sonne häufig an die Decken oder Wände der Zimmer zu setzen pflegen, so kann man Abends die Fenster des Zimmers öffnen, ein Tuch in die Hand nehmen, sie aus ihrem Rückhalte verjagen, und zum Fenster hinaus treiben.

Die Zugluft ist es gleichfalls, womit sie verjaget werden können. Man läßt nämlich des Morgens, oder zu der Zeit, wenn sie zu lästig fallen, Fenster und Thüren öffnen. Der Zugwind wird diejenigen, welche in Bewegung sind, bald fort führen; die übrigen, welche sich hin und wieder gesetzt haben, können mit einem Tuche, oder mit einem Zweige, der voll Laub ist, bald los getrieben und jenen nachgeschickt werden. Damit es aber im Zimmer an frischer Luft nicht fehle, sind die in offene Fenster passenden Rähme, welche mit Gaze bezogen sind, sehr dienlich, und verhindern, daß keine Fliegen wieder zurück kommen können. Man hat auch angemerkt, daß in denen Zimmern, deren Fenster mit Jalousien verwahrt sind, die Fliegen sich nicht gern aufhalten.

28. St. des hannov. Magaz. v. J. 1774, Col. 1312.

Zu Verminderung der ungeheuern Anzahl der Fliegen, und zu ihrer Vertilgung, hat man verschiedene, theils ganz unschädliche, theils vorsichtig zu gebrauchende, Mittel. Zu den erstern gehört zuvörderst das gewöhnliche Gericht, welches aus Milch, mit Pfeffer abgekocht, bereitet, und ihnen zum beliebigen Genuß an solche Stellen hingesetzt wird, wo sie nichts lieblicheres finden. Oder, man macht eine Lauge von Toback, die mit Honig oder einem andern süßen Safte vermischt ist, und setzt es für sie hin.

Hr. L. Siegesbeck, in Seehausen, hat von ungefähr folgendes gute Mittel wider die Fliegen entdeckt. Hr. Stahl hatte an einem gewissen Orte gesagt, daß sich mit 1 Pfund Baumöhl ein halbes Pfund Mennig dergestalt auflösen lasse, daß man es für eine wahre Auflösung halten könne. Hr. Siegesbeck nahm hieraus Anlaß, den Schluß zu machen, wenn man das zu dem Mennig gebrachte Bley auf solche leichte Weise ganz aus seiner metallischen Art bringen könne, daß auch vielleicht wohl die andern vorher in Kalk gebrachten Metalle, und besonders das Quecksilber, auf eben die Art möchten aus einander gesetzt werden können. Er nahm also, zum Versuche, 2 Quent versüßtes Quecksilber und 1 Loth Baumöhl, that solches in einen etwas großen blechernen Löffel, mischte es wohl unter einander, und ließ es, unter beständigem Umrühren, über einem kleinen Kohlenfeuer mit einander kochen; da es denn nicht allein einen eben so starken und widerlichen Geruch und Dampf von sich gab, als sonst bey Verfertigung des Mennigpflasters zu geschehen pflegt, sondern es bekam auch eine eben so schwarzbraune Farbe und Consistenz, als dasselbe. Nachdem diese Vermischung kalt geworden war, schüttete sie Hr. Siegesbeck in ein kleines offenes Zuckerglas, und setzte es, weil ihm eben Jemand zusprach, in das Fenster des Zimmers. An dem folgenden Tage sahe er mit Verwunderung eine erstaunliche Niederlage von Fliegen, die in dem ganzen Fenster zerstreuet, und besonders bey dem Glase herum todt lagen. Kaum hatte er dieses beobachtet, als er sich vorsetzte, den Fliegen ihr Gift annehmlicher zu machen. Er strich demnach oben an den Rand des Glases etwas süßes; und durch diese List versammelten sich alle Fliegen im Zimmer nach und nach bey dem Glase. Sie genoßen in trunkener Wollust die vergiftete Süßigkeit, wurden matt, und blieben todt liegen. So eine besondere Eigenschaft besitzt das Quecksilber, alle Arten von Insecten zu tödten, und so wenig ist diese Eigenschaft dem versüßten Quecksilber durch dessen Zubereitung genommen.

Pres'. Samml. 33. Vers. Sept. 1725. Ch. 4, Art. 4.
Verm. ökon. Samml. 2. Th. Nr. 1751. 8. S. 201, f.
Gesellschaftl. Erzahlungen, 1. Th. S. 315, f.
Stuttg. phys. ökon. gemeinnütz. Wochenschr. 38. St. v. J. 1755, Col. 298.
N. Hamb. Magaz. 17. Band, S. 327, f.

Zum Fange dieser Insecten, bedient man sich der so genannten Fliegengläser. Diese sind eine Art von

Cylin-

Cylinder, welche oben einwärts gedrückt sind, und mitten in der obern Vertiefung eine kleine Oeffnung haben. Fig. 768. Diese Gläser füllet man zur Hälfte mit Milch, Bier, oder Wasser und Honig oder Syrupp, an, und stellt sie in Wohnzimmern an unterschiedenen Orten auf. Die Fliegen entdecken, vermöge ihres feinen Geruches, diese Lockspeise gar bald, und der Eingang dazu wird ihnen sehr bequem, der glückliche Abzug aber ist ein bloßer Zufall. Unter tausenden glückt es nicht einer, im Fluge den engen Paß, durch den sie hinein marschirt sind, zu treffen; sie bleiben also darin liegen, und ersaufen.

Man kann sie auch in einem Topfe, wovon der Boden ausgeschlagen ist, worin man etwas süßes geschmiert hat, und um welchen man einen Sack bindet, leicht fangen. Denn sie fallen häufig in den Topf, und alsdann deckt man nur einen Teller darauf, schüttet sie in den Sack, drehet ihn an dem Topfe wieder zu, sezt ihn wieder hin, und fängt eine neue Anzahl Fliegen auf eben die Weise.

Leipz. Samml. 2. B. S. 194, und 13. B. S. 827.

Eine andere Art Fliegenfalle, besteht aus 2 egalen länglichen Bretern, welche hinten durch ein Leder dicht in einander befestigt sind, und vorn, so weit man will, aus einander gemacht werden können. Die innern Wände beyder auf einen Tisch gestellter Breter, werden mit Syrupp, Zuckerwasser oder Honig, beschmiert. Wenn nun viele Fliegen sich darauf versammelt haben, schlägt man mit Geschwindigkeit beyde Deckel zusammen.

Oder, man nimmt 2 Breter von beliebiger Größe, schärft sie mit einem Hobel obenher schräg zu, befestiget sie oben mit einem Bindfaden, hängt sie in der Stube auf, (Fig. 769) und besprengt die 2 Breter mit Bier oder Zuckerwasser, so werden sich die Fliegen haufenweise darauf sezen und durch der Breter geschwinde Zusammenschlagung, auf einmal viele zerquetschet werden.

Eine

Eine etwas künstlichere Fliegenfalle, hat Herr von Uffenbach bey dem Hrn. Abt Schmid in Helmstädt gesehen, und davon im 1. Th. seiner merkwürd. Reisen, S. 216, f. folgende Nachricht, nebst der Abbildung, ertheilt. Fig. 770 a). Es war solche ein fast Ellen langes dünnes Kästchen, so zu beyden Seiten ziemlich breite Seitenbreter hatte, damit es desto fester stehen könne. Oben hatte es einen Schiebedeckel a, der in der Mitte einen Faden b hat, so um das Kästchen her bis unten an den Boden gieng; daselbst war eine Feder von Draht d, die den Deckel durch Hülfe des Fadens zuhielt, so daß sie nur mit Mühe aufgemacht werden mußte. Wenn man denselben ganz aufgeschoben hatte, so griff eine andere Feder, die gleichfalls am Boden fest gemacht war, in das Loch, das in der untersten Seite des Bodens f stand, und hielt also den Deckel auf. An der Seite aber war ein langer Stock, welchen man auf und nieder heben konnte; derselbe hatte einen Stift, der unter dem Boden des Kästchens an die Feder e rührte, durch dessen Hülfe, wenn man ihn nämlich hinunter drückte, die Feder gleichfalls unterwärts gebogen wurde, daß also der Deckel vermittelst seiner Feder zusprang. Wollte man nun Fliegen fangen, so stellte man den Deckel auf, und goß Bier, oder Milch mit Zucker, oder andere Süßigkeiten hinein, und erwartete, bis eine gute Menge sich hinein gesetzt, alsdann drückt man nur ein wenig von fern an den Stock g, so springt der Deckel a in Geschwindigkeit zu; hernach giebt man ihnen den Rest mit dem Klötzchen k, das in dem Kästchen zurück gezogen wird, und mit seinem Stocke neben heraus raget. Alsdann fängt die Historie wieder von neuem an, und man kann in kurzer Zeit eine große Menge Fliegen tödten.

Der Hr. Abt zeigte uns solches, und wir merkten dabey, daß der Deckel nicht gern und geschwinde zuspringen wollte, welches er der in das Holz gezogenen Feuchtigkeit Schuld gab; doch mochte wohl die Länge des Kästchens und das Einschneiden des langen Fadens viel Schuld daran seyn. Daher könnte man es verbessern, wofern man nur hinten an der Seite des Kästchens zwo Federn von Draht, eine oben, und die andere unten, oder neben einander, fest machte, die gegen den Deckel, wo man ihn aufziehen will, hervor rageten, und also ebenfalls den Deckel zurück hielten, wie Fig. 770 b) zu ersehen ist; das übrige bleibt, wie vorher.

Die

Die neu erfundene curieuse Fliegenfalle, zu gänzlicher Ausrottung der unverschämten Fliegen, wird allen, so mit solchen stechenden Ungeziefer beladen, nebst einer kurzen Naturhistorie dieser fliegenden Insecten, communicirt von einem Anonymo. 1735. 8. 9½ B. n. l. K. T.

Mit Vogelleim lassen sich die Fliegen auf verschiedene Art fangen, indem man entweder besenförmig gemachte Büschel von Leimruthen aufstellt; oder in ein Bret Löcher bohrt, und in dieselben mit Vogelleim beschmierte Stäbchen stecket; oder ein, ungefähr 1½ Fuß langes, Stück Holz, mit Vogelleim, den man mit gestoßenem Zucker vermischt hat, bestreicht, und dasselbe an die Decke des Zimmers hänget; oder endlich ein rundes Stück Holz, etwas dicker und länger als ein Talglicht, mit Vogelleim beschmiert, und auf einen Leuchter steckt. Der Leim wird zuvor auf Kohlen gesetzt, es wird ein wenig Oehl dazu gethan, und umgerührt, damit er weder zu dick, noch zu dünn, sey. Der Geruch des Vogelleimes zieht die Fliegen an sich; so bald sie daran kommen, bleiben sie kleben. Sind sehr viele Fliegen in einem Zimmer, so wird der Stock in einem Tage voll, und muß sodann wieder ein neuer auf gleiche Art gemacht werden.

Freyherrn v. H. L. z. K. nützl. Beytr. zur Oeconomie, Trf. und Leipz. 1766, 8. S. 35, f.

82. St. Hannov. Magaz. v. J. 1774, Col. 1309, f.

Der Camphergeruch ist den meisten Insecten, auch den Fliegen, unerträglich. Menghini hat Versuche damit angestellt, und gefunden, daß sie in einem Glase mit etwas Campher erst eine Weile unruhig herum geflogen, bald darauf ganz still und betäubt worden, und endlich nach einer halben Stunde, mit Zittern und Zuckungen gestorben sind.

Wenn uns die Menge in die Nothwendigkeit setzt, die Mittel zu vervielfältigen, so kann man sich entschliessen, außer den angeführten Lockspeisen, ihnen einigen Dampf anzuthun. Es wird versichert, daß, wenn man Abends das Zimmer, wo Fliegen und Mücken sind, mit

mit Wermuth oder Wachholderbeeren beräuchert, selbige davon leicht sterben, oder, wenn man die Fenster offen läßt, eiligst davon fliegen sollen.

In den Gemächern pflegt man die Fliegen auch wohl hin und wieder an den Wänden, oder auf Tischen, Stühlen und Bänken, vermittelst einer Fliegenklappe oder Fliegenklatsche, so aus einem rundlichen, fast in Form eines Herzens geschnittenen, auch zuweilen wohl mit bunten, aus Pergament geschnittenen schmalen Streifchen gesteppten, und mit seiner Spitze an einem schlanken runden Stiele befestigten Stück starken Leder, oder Filz, besteht, todt zu schlagen. Weil aber solche getödtete Fliegen gern von ihrem Eingeweide einen Flecken zurück lassen, wenn man nicht behutsam schlägt, so wird dergleichen nicht gar sehr in reinlichen Zimmern gebraucht.

Um Gemälde, Tapeten, und andere Zierrathen der Zimmer, auch das Hausgeräth für den Fliegen und Mücken sicher zu stellen, reibet man die Wände oder das Getäfel mit Lorbeeröhl. Der Geruch dieses Oehles ist den Fliegen unerträglich, und nöthiget sie, das Zimmer zu verlassen. Diese Operation muß man von Zeit zu Zeit wiederholen; und man kann die Fenster immerhin offen lassen, ohne zu befürchten, von diesen entbehrlichen Gästen besucht zu werden.

Oder man steckt eine Gurke voll Gerstenkörner, mit den spitzigen Enden herauswärts, und hängt sie in Sommerzimmern auf, so werden sich alle Fliegen von den Gemählden Tapeten dahin ziehen.

Neuestes Handbuch für junges Frauenzimmer, 1. Th. Hamb. 1774, 8. S. 310.

Unter die Mittel, welche mit einiger Vorsicht gebraucht werden müssen, weil sie sonst andern Hausthieren schädlich werden möchten, gehören vornämlich das Fliegengift, und der Fliegenschwamm, von welchen ich weiter unten in besondern Artikeln handeln werde.

Mannigfaltigkeiten, 1. Jahrg. Berl. 1770, gr. 8. S. 805, sqq.
Fr. Ernst Brückmanns Invention die Fliegen todtzuschießen, st. im 37. Vers. der Bresl. Samml. Aug. 1726, Cl. 4. Art. 7.

Medi-

Medicinische physikalische Anmerkungen von der Fliegen Nutzen und Schaden, und den Mitteln, dieselben theils zu vertreiben, theils zu tödten, s. in Jo. Christ. Fritschii seltsamen Geschichten, 5. Th. Leipz. 1734, 4. S. 154—157.

Die Pferde wider die unmäßigen Anfälle der stechenden Fliegen zu vertheidigen, hat man verschiedene Mittel. Das allerbekannteste ist die Fliegenkappe, das Fliegennetz, oder Fliegengarn, Mückengarn, Fr. Chassemouches, Crinière, Emouchette, Emouchoir, Volette. Es sind dieses aus Garn gestrickte netzförmige Behängsel, welche über das ganze Hinter- und Vordertheil eines Pferdes, wie auch über dessen Mähne, um die Stirn und vorn um die Brust gehen, unten aber rings herum dicht an einander gefügte Schnürlein herabhängend haben. Sie werden zur Sommerszeit den Pferden über das Geschirr geleget, um zu verhindern, daß sie nicht so sehr von den Fliegen geplaget werden. Man hat auch Fliegennetze von sauberer Knötchen- oder gekloppelter Arbeit, mit untermischten Lahnfäden. Das besondere kleine Endenstück an dem Fliegennetze, welches vor der Brust des Pferdes an dem Kummet angeschleift wird, wird das Brustnetz genannt.

Einige rathen noch überdieß, gestoßene Lorbeeren in Wasser zu sieden, und die Pferde damit zu bestreichen, oder sie mit Kürbißblättern überall zu reiben. Andere sieden Wermuth mit Osterluzey; noch andere Tannenzapfen oder Gipfel von Birken, und bestreichen mit dieser Infusion die Pferde, wodurch sie vor den Anfällen der Fliegen gesichert werden. Auch die Blätter des Bilsenkrautes vertreiben die Fliegen und anderes Ungeziefer von den Pferden, wenn man diese damit reibet, oder sie mit Wasser, worin Bilsenblätter gekocht worden sind, bestreicht. Die Fuhrleute ziehen auf der Reise Hanf aus der Erde, und behängen damit ihre Pferde. Siehe auch Bremse, im VI. Th. S. 188, f.

Auch das Rindvieh hat man wider den Ungestüm der Fliegen zu vertheidigen. Bey der fettesten

sten Weide, worauf das Rindvieh seine vollkommenste Sättigung findet, und, zum Vortheil der Eigenthümer, an Fleisch und Fett zunehmen könnte, fallen demselben, so wie den Ochsen bey der Feldarbeit, die Bremsen, Mücken und Fliegen oft so sehr zur Last, daß sie theils mehr darauf denken müssen, sich das Ungeziefer abzuwehren, als sich auf der Weide zu sättigen, theils sich durch beständiges Abwehren des Ungeziefers eben so sehr, als durch die Arbeit, ermüden. In No 31 der Gaz. salut. v. J. 1769, wird folgendes Mittel, wodurch dieser schädlichen Unbequemlichkeit vorgebauet wird, vorgeschlagen. Man läßt Leberaloe, Coloquinthen, Ochsengalle, Raute und Weihrauch in etwas Oehl und Essig wohl zusammen kochen, damit eine Art von Salbe daraus werde, welche man für den Nothfall aufhebt, und den Ochsen oder Kühen um die Augen und allenthalben, wo sie von den Fliegen am meisten beunruhiget werden, hinstreicht.

Berl. Sammlungen, 2. Band, S. 398.

Wenn die Fliegen den Hunden die Ohren wund stechen, darf man diese nur mit Baumöhl oder gekochtem Wermuth reiben.

Die Aasfliege, Musca cadaverina *Linn.* ist eine Art gemeiner Fliegen, welche sich bey den Aesern aufhält.

Die Drachenfliege, Libellula, ist ein unschädliches Insect, wovon man an den Wässern viele schöne Gattungen hat; siehe Wasser-Nymphe.

Von der Fackelfliege, siehe Ah. XII, S. 17.

Von der Gänsefliege, siehe in G.

Von der Goldfliege, siehe in G.

Von der Johannisfliege, siehe Johannis-Wurm.

Von der Kamelhalsfliege, siehe in K.

Von der Lichtfliege, siehe Johannis-Wurm.

Von der großen braunen Pferdefliege, siehe Bremse.

Die Schmeißfliegen legen ihre Eyer in Fleisch, insonderheit wenn dieses ein wenig angelaufen ist. Wenn man

man dergleichen Fleisch genießt, gelangen sie in dem Körper zu ihrer Vollkommenheit, wovon Hr. D. Wahlbom im 14. B. der übers. Abhandl. der kön. schwed. Akad. der Wissens. a. d. J. 1752, S. 50, fgg. ein merkwürdiges Beyspiel erzählt. Wie die Schweißfliegen von dem frischen Fleische abzuhalten seyn, siehe oben, S. 206, f. Hienächst können auch die Schweißfliegen bey offenen Schäden, selbst frischen Wunden, gefährlich werden, weil sie nicht nur durch ihr Saugen Entzündung verursachen, sondern auch ihre Brut, es mögen nun Eyer oder schon lebende Maden seyn, hinein legen. Verwundete im Kriege, wenn sie lange unverbunden gelegen haben, erfahren dieses öfters zu ihrem Schaden.

Ein trauriges Beyspiel von einem Kinde, welches, aller demselben geleisteten Hülfe ungeachtet, eines eben so gewaltsamen Todes gestorben ist, als ein gewisses indianisches Volk seine Missethäter soll sterben lassen, die es bis auf das Blut peitscht, alsdann mit Honig bestreicht, und solchergestalt den Fliegen Preis giebt, wird im 1. Jahrg. der neuesten Mannigfaltigk. S. 729, erzählt.

Die spanische Fliege, Cantharis *Offic.* Fr. Cantharide, ist eigentlich keine Fliege, sondern eine Art von Käfern, und zwar aus demjenigen Geschlechte, welches bey dem Ritter Linné Meloe, und bey Herrn Sulzer Maywurm heißt, weil sich diese Thiere im Monate May zeigen. Gemeiniglich wird die spanische Fliege mit dem Goldkäfer, welcher sich gern auf den Blumen aufhält, verwechselt. Man findet die spanischen Fliegen, Meloe vesicatorius *Linn.* am häufigsten in warmen Ländern, vornämlich in Spanien, daher sie ihren deutschen Namen erhalten haben: aber auch häufig genug in Italien und Frankreich, wie auch in England, Schweden, und selbst in Holland; in Deutschland sind, sie etwas seltener. Charteuser hält diejenigen, welche bey uns gefunden werden, nur für fremd. Geyer sagt, die Canthariden besuchten Deutschland nur bey sehr heis-

sem Wetter, und zögen, nach einem Aufenthalte von 3 bis 4 Tagen haufenweise wieder ab. Linné hält dieses, der Natur dieses Insectes, welches sehr langsam fliegt, nicht gemäß, und glaubt, der Irrthum sey daher entstanden, weil es nach seiner lezten Verwandlung nur sehr kurze Zeit lebet. Das ist gewiß, daß man oft in Deutschland große Schwärme davon zu sehen bekömmt; aber Geyer behauptet, er habe in Deutschland niemals die Eyer derselben finden können. An ihrer Fortpflanzung, vermittelst zwey sich vermischenden Geschlechter, ist heutiges Tages kein Zweifel mehr. Cardanus glaubte schon ihre Erzeugung aus Eyern. Im vorigen Jahrhunderte behaupteten noch Viele, mit dem Aristoteles, das Insect entstände aus einem Wurme, ohne die Entstehung dieses Wurmes zu erklären.

Die spanischen Fliegen haben einen länglichen, goldgrünen, glänzenden Körper und einigermaßen gestreifte Flügeldecken. Sie nähren sich von den Blättern der Pflanzen; besonders lieben sie die Hagebutten, den blühenden Hartriegel, (Liguſtrum) die Hundszunge, das zahme Geißblatt, (Caprifolium) den Holunder, Flieder, den weißen Pappelbaum, die Aeſche, die Eiche, Weide, und den wilden Oelbaum. Sie sind sehr gefräßig, und entblättern die Pflanzen, auf welche sie fallen, oft dermaßen, daß sie absterben. Paulus von Aegina erzählt, daß sie auch den Waizen auffräßen Andere hingegen versichern, daß dieses in Deutschland äußerst selten geschehe. Der Geruch, welchen sie verursachen, ist überaus stark und unangenehm, und der Geschmack sehr scharf und brennend. Die beste Zeit zum Einsammeln ist im Jun. und Julius. Da sie sehr träge sind, so kann man sie ohne Mühe bekommen; man darf sie nur von den Bäumen, worauf sie sitzen, auf ein untergebreitetes Tuch herab schütteln. Bey ihrem Einsammeln muß man sich nicht nur den Mund, sondern auch die Hände verbinden, weil das flüchtige

Salz,

Salz, welches diese Insecten bey sich führen, nicht nur ein heftiges Brennen auf der Haut verursachet, sondern auch bis auf die Werkzeuge des Harns wirket.

Gemeiniglich werden sie mit Essigdampfe erstickt. Linné sagt, man könnte sie gar wohl im Rauch, oder in einem Gefäße über dem Feuer austrocknen. Andere wollen sie halb verbrannt aufbewahrt wissen, wodurch sie aber unkräftig werden würden. Viele glauben, man könne die Cantharіden höchstens nur 3 Jahre aufbewahren; Swieten aber versichert, sie verlören in 30 Jahren nichts von ihrer caustischen Kraft.

Hr. Forsten, kam, bey Gelegenheit einer Unterredung mit dem Hrn. D. Louf, über die von ihm mit den Cantharіden angestellten chemischen Versuche, auf den Einfall, ob nicht in dem Capite mortuo dieser goldfarbenen Thiere wirklich Gold stecken möchte. Sie nahmen daher 6 Quent feingepülvertes Caput mortuum von spanischen Fliegen, gossen in einem gläsernen Gefäße 5 Unzen Scheidewasser mit 6 Quent Küchensalz versetzt, darauf, und setzten dieses einer gelinden Digestionswärme aus. Nach 3 Tagen wurde das Gemischte filtrirt, und gab eine Tinctur von vortrefflicher Goldfarbe. Diese wurde aus einem wohlgereinigten Kolben langsam überdestillirt, so daß ein trocknes, weißes, aber mit gelben und purpurfarbenen Streifen gezeichnetes Salz, seinen Bestandtheilen nach ein Nitrum cubicum, zurück blieb. Hr. Forsten reinigte sich darauf eine englische Silbermünze von 28 Stüber, durch Auflösung in Scheidewasser, Präcipitation mit Kupfer, Edulcoration und Fusion. Dieses also sicher völlig lautere Silber brachte er wieder in Fluß, und schüttete nun in getheilten Dosen sein Salz hinzu. Nachdem alles im Tiegel war, bedeckte er denselben, und hielt ihn eine halbe Stunde lang im stärksten Feuer. Als das Silber von dieser Fusion erkaltet war, lösete er es in einer gehörigen Quantität Scheidewasser auf. Unter der Solution trieben im Menstruo kleine schwärzliche Flocken herum, welche sich zuletzt auf dem Boden des Gefäßes sammelten. Die Solution wurde abgegossen, das Pulver auf dem Boden ausgewaschen und getrocknet. Hr. Forsten rieb dieses schwarze Pulver auf weißes Papier, und bemerkte nicht ohne Verwunderung, daß es glänzende Goldtheil-

chen enthielt. Nachher hat der berühmte Hr. Prof. Gaubius dieses Pulver, so viel es dessen geringe Quantität (denn es war nun ungefähr ¼ Gran) erlaubte, untersucht, und gefunden, daß es wirklich Gold, mit etwas Eisen untermischt, sey.

RUD. FORSTEN diss. Cantharidum historiam naturalem, chemicam & medicam exhibens. Lugd. Bat. 1775, gr. 4. 1½. B.

Man braucht die Canthariden vornämlich äußerlich gepülvert, und zwar entweder als einen Umschlag, wozu theils erweichende, theils reizende Dinge, Senf, Sauerteig u. s. w. mit genommen werden, oder als ein Pflaster, und erhält oft dadurch die wunderbarsten und heilsamsten Wirkungen; denn sie greifen die Haut an, ziehen Blasen, reizen alle Nerven und Gefäße, erwecken einen großen Zufluß von Feuchtigkeiten, entzünden die Haut, und bringen sie in Schwärung, wodurch oft das stärkste Gift der größten Krankheiten von den innern edlern Theilen zu den äußern, unedlern getrieben wird. Wegen dieses Gebrauches zu den Blasenziehenden (Zug-) Pflastern, werden sie von einigen Schriftstellern auch Pflasterkäfer genannt. Die in Apotheken vorräthigen Compositionen sind nicht allemal brauchbar, weil oft die wirksamen Theilchen ausgedunstet, oder zu sehr in fettige Dinge eingewickelt sind. Am sichersten ist es daher, jedesmal frisches Pulver mit Brodteig vermischt, aufzulegen, und mit einem Heftpflaster zu befestigen; solchergestalt kann man die Stärke seines Mittels, seinen Absichten gemäßer, bestimmen. Die Dosis muß nach den Umständen stärker oder schwächer seyn. Von zu starker Dosis hat man den kalten Brand entstehen gesehen. Essig schwächt die Wirkung nicht, wie einige glauben, sondern verstärkt sie wirklich. Daß Campher, Opium und dessen Präparate, die Kraft der Canthariden mildern, haben des Hrn. Forsten Versuche bestätigt; und es scheint also rathsam zu seyn, diese beyzumischen, um den Schmerz zu mäßigen, oder die Harnwege zu schützen. Man legt die Blasenpflaster bald an den leidenden Theil selbst, bald an einen entfernten,

zur

zur Revulsion. Einige rathen, den Ort vorher zu reiben, oder mit Essig zu waschen, welcher Handgriff allerdings die Wirkung befördern hilft.

Die allgemeinen Indicationen zum Gebrauche der Blasenpflaster, sind: Wo überhaupt ein starker an der Haut angebrachter Reiz dem Kranken Vortheil schaffen kann; wo scharfes Serum von den innern Theilen abzuleiten ist; wo der Trieb des Blutes von einem Theile abzuziehen ist; wo Schmerzen oder Krämpfe in den edlern Theilen zu lindern sind; um chronische Schmerzen zu vertreiben, den critischen Ausschlag zu befördern, den Puls zu verstärkern, und auch zuweilen schwächer zu machen; Schweiß und Urin treiben, u. s. w. Sie sind hingegen nicht sicher zu gebrauchen, in den meisten Krankheiten, die von Vollblütigkeit entstanden sind; bey sehr empfindlichen Kranken; im Anfange der meisten Entzündungsfieber, wenn sich nicht der Schmerz an einem Orte festgesetzt hat, von dem er abgeleitet werden muß; bey Unreinigkeiten in den ersten Wegen; bey gallichten, hectischen Constitutionen; auch müssen sie bey cachectischen, scorbutischen und venerischen Personen mit vieler Behutsamkeit gebraucht werden. Im Anfange fauler Fieber werden sie von einigen gänzlich verworfen. Man hält sie auch für gefährlich, wenn der Patient delirirt.

Die spanischen Fliegen werden auch bisweilen innerlich gebraucht; wobey man aber wegen ihrer durchdringenden Schärfe sehr vorsichtig verfahren muß. Galen sagt, wenn sie innerlich ohne Beymischung gegeben würden, so wären sie tödlich. Es entstehen davon, sagt Dioscorides: brennende Schmerzen im Innersten, ein pechartiger Geschmack im Munde, Blutharnen, ruhrartiger blutiger Bauchfluß, Ohnmachten, Schwindel, Raserey u. s. w. Auch Plinius und Nicander beschreiben sie als ein Gift. Unter den römischen Gesetzen befindet sich auch eines, welches den Krämern, unter andern Giften, auch verbietet, Canthariden zu verkaufen. Geschichte von den kläglichen Wirkungen derselben sind an allen Orten nicht selten. Die Gegengifte, von welchen man hier Hülfe erwarten kann, sind eben diejenigen, die bey andern scharfen Giften zu Statten kommen; als: Brechmittel, wenn man vermuthen kann, daß die Flie-

gen noch im Magen sind: wässerige und schleimige Getränke; fette Fleischbrühe; in gemeinem Wasser aufgelöseter Traganth; ein starkes Decoct von Eibisch- Pappel- Huflattichblumen, oder von Leinsamen; milde Oehle und viele Molkenmilch; Honig mit Wasser verdünnt, lau und reichlich getrunken; Klystiere von eben denselben Decocten und Oehlen; auf die Schamgegend gelegt; Böhungen; in die Blase eingespritztes Oehl; selbst Essig wie auch Campher zu einigen Granen eingenommen ꝛc. Bisweilen bringen die Zugpflaster in den Harnwegen den grausamsten Schmerz zuwege, und ziehen Bluthärnen nach sich. Sobald man dieses gewahr wird, muß man das Pflaster wegnehmen, den Leib mit Oehl schmieren, einen erweichenden Umschlag auflegen, und den Kranken vielen Brustthee trinken lassen.

Ungeachtet die Alten die gefährlichen Wirkungen des innerlichen Gebrauches der Canthariden kannten, so mischten sie doch dieselben ihren harntreibenden Mitteln bey. Hippocrates verordnet 3 bis 4 Stück mit Wasser oder Wein, gegen die Wassersucht. Galen, Dioscorides und Paulus führen sie ebenfalls unter den anwendbaren Heilmitteln an. Da man sie, in Substanz zu gebrauchen, für allzu gefährlich hielt, so hat man mancherley Zubereitungen vorgeschlagen. Bartholin empfiehlt die mit Weingeist; Willis die mit tinctura tartari gemachte Tinctur; Hofmann räth sie in Oehl zu macceriren; andere bringen sie in einen Balsam, in Extracte, Morsellen u. s. w. Die meisten Erfahrungen vom sichern Gebrauche und vortrefflichen Nutzen der mit Campher versetzten spanischen Fliegen in allerley Krankheiten der Harnwege, hat Grönevelt geliefert. Daß sie den Trieb u. das Vermögen zum Beyschlaf verstärken, merkt schon Cardan an; oft aber ist ein trauriger Ausgang erfolgt, wovon man viele schreckliche Geschichten hat. Nach des Joes Berichte gebrauchen die Indianer die Cantharidentinctur, zur Erweckung der Wollust, und bezahlen sie daher sehr theuer. Die spanischen Fliegen sind mit ein Ingredienz des Pulvis antepilepticus Mercurialis. Als auflösende und die zähen Feuchtigkeiten auf die Gedärme leitende Mittel, mögen sie in einigen Arten dieser Krankheit wohl nützliche Dienste leisten. Zacutus Lusitanus hat sie gegen eine fallende

lende Sucht, von zurück gehaltenem Urin, mit Nutzen gebraucht und mit 1 Scrupel dieser Insecten, in Mandelöhl gegeben, einen Blasenstein abgetrieben.

Auch gegen das Gift der tollen Hunde, und die daher entstehende Wasserscheu, werden sie empfohlen. In Ungarn geben sie ein Hausmittel gegen eine sehr heftige Art dieser Krankheit ab, zu 10 Stück in Pulver genommen, wonach starke Schweiße, zuweilen auch ein Harnfluß, doch ohne Schmerz, entstehen. In Italien nimmt der gemeine Mann das Pulver dieser Insecten, gegen die Wasserscheu, und glaubt, daß der Kranke mit dem häufigen Urin kleine Hunde weglasse, und so geheilt werde. Werlhofs Antilyssium, welches Vogel, in seiner Prælect. acad. S. 80, bekannt gemacht hat, enthält ebenfalls spanische Fliegen.

Gegen den krampfartigen Kinderhusten, hat neuerlich noch ein Engländer sie als sehr wirksam bekannt gemacht. In der Harnruhr (Diabetes) aus einer Lähmung der Urinwege, leistet die Cantharidentinctur, zu 18 Tropfen zweymal des Tages, herrliche Dienste. Im vorigen Jahrhunderte, soll ein Arzt in Leyden den bösartigen Samenfluß bloß mit dieser Tinctur aus Rheinwein, wobey er Mandelöhl und Syrup Fernelii trinken ließ, innerhalb 3 Tagen curirt haben. Barthölin bestätigt die Wirksamkeit der Cantharide im bösartigen Tripper mit seiner eigenen Erfahrung. Endlich dienen die spanischen Fliegen, innerlich genommen, auch zur Beförderung der monatlichen Reinigung.

Wenn man die Cantharide von gewissen Bäumen gern los seyn will, so darf man nur Salbey und Raute zusammen kochen lassen, und mit diesem Wasser, wenn es kalt geworden ist, die Blätter und Aeste der Bäume begießen. Will man sie aber tödten, und aus der ganzen Gegend vertreiben, so mache man in den Gärten und Feldern einen Rauch von Kuhmist und Galbanum. Wenn man in den Gärten hin und her Portulaksamen säet, oder solches Kraut unter und bey die Rosenstöcke oder andere Bäume pflanzt, soll sich kein einziges von diesen Insecten in derselben Gegend antreffen lassen.

Fliegen-Baum, in einigen Gegenden eine Benennung des Ulmbaumes, weil auf dessen Blättern eine Menge

Auswüchse entstehen, welche Fliegen enthalten. In engerm Verstande wird in einigen Gegenden nur der gemeine breitblätterige Ulmbaum, oder die Rüster, Ulmus campestris, Fliegenbaum genannt. Siehe Ulmbaum.

Fliegen-Bilz, siehe Fliegen-Schwamm.

Fliegen-Blume, Fliegenförmiges Knabenkraut, Ophrys myodes *Linn.* siehe unter Knabenkraut.

Fliegen-Falle, siehe oben, S. 235, fgg.

Fliegen-Falle der Venus, Fliegenschnäpper, Dionæa Muscipula, eine besonders merkwürdige Pflanze, welche Ellis ganz neuerlich entdeckt und beschrieben hat. Sie wächst in morastigen Gegenden von Nordamerika, an den Grenzen von Süd-Carolina, und hat sehr viele Aehnlichkeit mit dem rundblätterigen Sonnenthau (Drosera rotundifolia *Linn.*) Sie treibt einen etwa 6 Zoll hohen runden, glatten, nackenden Stängel, welcher sich mit einem Blumenstrauße endiget. Die Blumen sind milchweiß. Das rundliche, einfächerige Samenbehältniß enthält viele kleine Samen. Aus der dauernden, schuppigen Wurzel entspringen einige saftige, zurück gebogene Blätter auf deren Oberfläche viele kleine rothe Drüsen sitzen, und am Ende derselben zween Lappen hängen; jenes könnte man für den Stiel, diese aber für ein doppeltes Blättchen halten, zumal sich dieselben in der Mitte, der Länge nach, zusammen falten können. Sie falten sich auch wirklich von selbst, so bald ein Körper das Blatt berührt; öffnen sich auch nicht wieder, so lange der Körper noch dazwischen steckt: und wenn man sich auch die Mühe geben will, sie zu öffnen, so brechen sie eher. Ellis scheint zu glauben, als ob dieses Zusammenfalten nur alsdann geschehe, wenn ein Insect das Blatt berühre, und den süßen Saft dieser verführerischen Drüsen kosten will, und vermuthet daher, daß die Pflanze selbst aus den gefangenen und getödteten Insecten einige Nahrung ziehe; welches aber nicht wahrscheinlich ist, indem sich auch das Blatt fal-

tet,

tet, wenn man ein Strohhälmchen oder eine Stecknadel zwischen die Lappen hält, welche alsdann eben so fest gefasset werden, als ein Insect. Die Stacheln, womit der Rand dieser Lappen besetzt ist, tragen vieles bey, den dazwischen gelegten Körper fest zu halten; und durch dieses Festhalten unterscheidet sich diese Pflanze von allen andern, welche nach einer Berührung oder Stoße eine empfindende Kraft äußern und gewisse Theile bewegen.

Man findet diese Pflanze schon hin und wieder in den Gärten, sie hat aber bisher daselbst noch keinen reifen Samen getragen. Sie liebt eine schwarze, leichte und mit weißem Sande vermischte Stauberde; erfordert Schutz vor der Mittagssonne, und darf nur im Winter mit einer gläsernen Glocke, und diese, bey stärkerm Froste, mit Stroh oder Matten bedeckt werden. Ihre Reizbarkeit steht mit ihrer Lebhaftigkeit und mit der Wärme des Wetters in einem gewissen Verhältnisse. Um mehrere Versuche mit dieser zu machen, könnte man einige Stücke davon in Blumentöpfe pflanzen, die mit leichter Mohrerde angefüllt sind, und in flachen Gefäßen voll Wasser den Sommer über in ein luftiges Glashaus gesetzt werden, wo man ihnen die Wärme so einrichten kann, daß sie der in ihrem Vaterlande gewöhnlichen gleich komme.

Directions for bringing over Seeds and Plants from the East-Indies &c to which is added the figure and botanical description of a new sensitive plant, called Dionæa Muscipula, or Venus's Fly-Trap, by JOHN ELLIS. Lond. 1770, 4.

JO. ELLIS de Dionæa Muscipula, planta irritabili nuper detecta, ad perill. Car. a Linné Epistola. Beschreibung der Dionæa Muscipula, einer neu entdeckten merkwürdigen empfindlichen Pflanze; lat. und deutsch; aus dem Engl. übersetzt und herausgegeben v. D. Jo. Chr. Dan. Schreber, Erlang. 1771. gr. 4. 2½ B. nebst einem ausgemalten Kupfer.

Nachricht von der Dionæa Muscipula oder Fliegenfalle der Venus, einer neulich entdeckten empfindlichen Pflanze, in einem Schreiben an Hrn. Carl Linnäus, von Joh. Ellis, aus dem London Chronicle, v. Jul. 1770, S. 29, übers. von F. X. R. st. im 66. des Hannov. Magaz. v. J. 177.

Eine Nachricht von der Dionæa Muscipula, einer neuerlich entdeckten empfindenden Pflanze, in einem Briefe an Hrn. Linnäus, von Jo. Ellis, London, Sept. 13, 1769, st. im 1. B. der Samm-

lungen aus der neuesten brittischen Litteratur, Brem. 1771, 8. S. 80—85.

Der Naturforscher, 1. St. Halle, 1774. gr. 8. S. 27, f.

Fliegen-Garn, siehe oben, S. 239.

Fliegen-Gift, Fliegen-Pulver, Fliegen-Stein, Oberd. Mückengift, schwarzes Giftertz, Arsenicum nigrum oder bituminosum, der schwarze gegrabene Arsenik, welcher vermuthlich mit einer brennlichen Materie, oder einem harzigen Theile vermischt ist. Man findet dergleichen bey Freyberg und Schwarzenberg, im sächsischen Erzgebirge. Wenn er in Wasser gethan wird, tödtet er die Fliegen, wenn sie davon trinken.

Martini allg. Geschichte der Natur, 3. Th. S. 283. f.

Fliegen-Glas, siehe oben, S. 235.

Fliegen-Kappe, siehe oben, S. 239.

Fliegen-Klappe, Fliegen-Klatsche; siehe oben, S. 238.

Fliegen-Kraut, Stramonium; siehe Stech-Apfel.

Fliegen-Netz, siehe oben, S 239.

Fliegen-Pulver, siehe Fliegen-Gift.

Fliegen-Schimmel, siehe unter Pferd.

Fliegen-Schnäpper, Fliegen-Spießer, Fliegen-Stecher, Fliegen-Vogel, L. Muscicapa, Muscipeta, Fr. Moucherole, im gem. Leben, ein jeder kleiner Vogel, welcher die Fliegen in der Luft aufschnappet, und sich davon nähret. Bey dem Klein ist das Geschlecht, der Fliegenstecher, Ficedula, ein zahlreiches Geschlecht, welches die Nachtigallen oder Grasmücken, die Zaunkönige und Brustwenzel (Sylvia) mit ihren Unterarten unter sich begreift.

Alle Fliegenschnäpper sind kleine Vögel, deren Schnäbel dünn und mit stumpfen Schneiden, der Lerchen ihren sehr ähnlich sehen; aber die Nägel an den Füßen sind kurz, und fast durchgehends einander gleich, ohne Sporen an den hintersten Zehen. Sie sollen den Namen von der Nahrung haben, die größtentheils aus

Fliegen

Fliegen und kleinem Ungeziefer besteht, welches sie häufig fangen. Sie sollen auch die in den Feigen befindlichen Würmer aufsuchen, und zugleich den Feigen selbst vielen Schaden thun, davon die Beyspiele sowohl in Italien, wo die Feigen häufig wachsen, als auch in deutschen Gegenden vorhanden sind. Denn, man hat angemerkt, daß sie auch in unsern Lustgärten, wo Feigenbäume gepfleget werden, diese Früchte stark anfallen, sogar ehe sie noch zur Reife gekommen sind. Und wenn die Feigen in unsern Ländern gleich nicht, wie in Italien, Würmer haben, wonach diese Vögel etwa gehen könnten, so sind sie vielmehr auf die Früchte selbst begierig, und verursachen darin großen Schaden. Es sind übrigens Streichvögel, und verstecken sich im Winter.

In dem Pflanzenreiche nennt man Fliegenschnäpper, die kurz vorher beschriebene Dionœa, oder Fliegenfalle der Venus.

Fliegen-Schrank, siehe oben, S. 207.

Fliegen-Schwamm, im Oberd. Fliegenbilz, Agaricus muscarius *Linn.* ein Blätterschwamm, welcher in ganz Europa, und in dem mitternächtlichen Asien, in Wäldern und auf Waldwiesen wild wächst, wo er sich vornämlich im August und Sept. zeigt. Das Ansehen dieses Schwammes ist sehr veränderlich, und gemeiniglich von einer verführerischen Schönheit. So lange derselbe noch jung ist, ist der Stiel sehr dick, kurz, und gleichsam wie ein Zwiebel; wenn er aber älter wird, ist er dünner, doch bleibt er zu unterst etwas knollig, und ist daselbst entweder mit sehr vielen Schuppen, oder mit sehr kurzen Zäserchen bekleidet. Uebrigens ist er weiß, nur selten röthlich, zuweilen gestreift, etwas gekrümmt, und durch und durch fest, und etwas hart. Er senkt sich nach einem geraden Winkel in den Hut ein, und hat zunächst an demselben einen breiten weißen, häutigen Ring, welcher unten durch Abschnitte von andern ehemals vorhandenen Ringen verstärkt ist. So

lange

lange der Schwamm noch ganz zart ist, ist der Hut mit einem kleinen Schleier überzogen, der sich aber bald verliert, doch Spuren seines Daseyns unter der Gestalt erhöhter Flecken auf der Oberfläche des Hutes zurück läßt. Anfangs ist er rund, wie eine Kugel oder wie ein Ey; bald spitzt er sich wie ein Kegel zu; alsdann nimmt er einigermaßen die Gestalt einer Glocke an; nachher wieder bloß stark gewölbt, und zuletzt ganz flach, wie ein Teller, nur daß der Rand umgerollt bleibt. Nur sehr selten ist er wie ein Trichter vertieft. Seine Oberfläche ist oft ganz gleich, blutroth, und nur am Rande weißgelb, oder gestreift; sie wird aber doch immer mit der Zeit entweder gold- oder sehr blaßgelb; zuweilen ist sie mennigroth, und hin und wieder mit weißen Zotten oder Warzen besetzt, und dabey manchmal nach dem Rande zu hellbraun und gestreift. Zuweilen hat sie sehr große Erhöhungen, und ist, wie die Oberfläche des Stieles, ganz hellbraun, zuweilen aschgrau, zuweilen spielt sie aus der grünen in die graue Farbe, und hat in der Mitte, ohne bestimmte Ordnung, weiße Tüpfelchen und Flecken, nach dem Rande zu aber weiße Streife oder Strahlen; zuweilen spielt sie aus der schwarzen oder braunen Farbe in die aschgraue, und ist entweder gestreift, oder mit wenigen, aber desto größern, weißlichen Flecken, oder mit einer ungeheuern Menge kleiner weißer Flecken gezeichnet. Sein Fleisch ist gemeiniglich gelblich, zuweilen weiß, oder röthlich. Seine Blättchen stehen in großer Menge dicht beysammen; sie sind dünn und oft staubig, Anfangs weiß, hernach aber, wenn der Schwamm älter wird, braun oder gelblich.

Der Geschmack dieses Schwammes ist scharf, und sein Geruch unangenehm. Man bedient sich desselben insonderheit wider die Fliegen. Man bricht ihn nämlich in kleine Stücke, und leget ihn entweder hie und da im Zimmer herum, oder man gießt heiße Milch darüber, und setzt ihn so in flachen Gefäßen den Fliegen

vor.

vor. Diese fallen sehr begierig darauf, und platzen in wenig Augenblicken.

Es muß aber weder Hund noch Katze dazu gelassen; nicht weniger auch alle Speise wohl zugedecket werden, daß gedachtes Vieh nicht davon nasche und sterbe, noch diejenigen Fliegen, welche davon genossen haben, in das Essen hinein fallen, und den Menschen schädlich seyn.

Es ist dieser Schwamm auch ein sicheres Mittel wider die Wanzen; daher man zur Herbstzeit dergleichen frisch sammelt, sie in einem Mörser ganz klein stößt, und so lange darin wohl bedeckt stehen läßt, bis sie zu einem Brey oder Schleim werden; mit diesem Breye bestreicht man, vermittelst eines Pinsels, die Ritzen der Wände oder die Fugen der Bettstellen, und wiederholt dieses, nach Verlauf eines Monats, zwey bis dreymal. Die Zimmer riechen zwar ein paar Tage darnach, jedoch verschwindet der Geruch bald, und das Ungeziefer stirbt davon. Cardanus schlägt dieses Mittel, unbekannte Schwämme in Milch zu legen, als einen Versuch vor, ob sie eßbar seyn; denn wofern sie giftig wären, sagt er, müßten alle Fliegen, die von der Milch kosten, sterben.

Selbst auf den menschlichen Körper äußert dieser Schwamm die gefährlichsten Wirkungen, er möge roh und unvermischt, oder mit andern Dingen vermischt, oder auf verschiedene Art zubereitet, und in etwas verändert seyn; er erregt in denselben Berauschung, Wahnwitz, Tollkühnheit, Wuth, Zittern und den Tod selbst. Lösel meldet, in der Flora Prussica, S. 88, daß, in der Gegend von Insterburg, sechs Littauer durch diesen Schwamm ihr Leben hätten einbüßen müssen; und füget die Muthmaßung hinzu, daß es wohl eben derselbe seyn möchte, durch welchen Euripides seine Frau und 2 Söhne nebst einer Tochter verloren hat.

So wie das unglückliche Verlangen, sich einen Taumel zu erwecken, die Morgenländer den schädlichen Gebrauch des

Mohn-

Mohnsaftes gelehret hat, also wissen die heidnischen Völker Sibiriens hin und wieder dennoch weit schädlichern giftigen Fliegenschwamm, dessen Eigenschaften ihnen vielleicht durch unglückliche Zufälle bekannt geworden sind, zur Verfinsterung und Verwirrung des kleinen Maßes ihrer Vernunft anzuwenden. Bey den Ostiaken, einigen Tataren, am meisten aber bey den Jukagiren, Kamtschadalen und Koräken, die das äußerste Sibirien bewohnen, ist dieses abscheuliche Mittel sehr im Gebrauch und der Fliegenschwamm, welchen die Russen Muchamoor, die Kamtschadalen aber Glughakop nennen, in hohem Werth, so daß sie ihn nicht nur selbst sammeln und trocknen, sondern auch von den Russen kaufen. Sie essen einige dieser getrockneten Schwämme in ganzen Stücken ungekäuet herunter, und trinken eine gute Portion kalt Wasser darauf. Nach Verlauf einer halben Stunde sind sie davon toll und besoffen, und bekommen die wunderlichsten Einbildungen; dünken sich übergroß und riesenmäßiger Statur zu seyn, glauben mit Geistern zu reden, prophezeyen zukünftige Dinge, und was dergleichen mehr ist; gemeiniglich singen und schreyen sie dabey aus vollem Halse, auf dem Rücken liegend, mit den Beinen in der Luft. Tödtlich soll es seyn, wenn, während dieses giftigen Rausches, ein Mensch das eheliche Werk verrichtet. Aller dieser schrecklichen Wirkungen ungeachtet, welche bey gesitteten Völkern diesen und viele andere Erdschwämme zum Gräul gemacht haben, sind diese heidnische Nationen dergestalt darauf erpicht, daß diejenigen unter ihnen welche sich aus Armuth keine Schwämme anschaffen können, den Urin der damit berauschten Leute auffangen und austrinken, wovon sie denn eben so rasend und noch toller werden; ja, es wirkt diese wunderbare Kraft des Schwammes bis auf den 4ten und 5ten Mann. Man sagt sogar, daß die zahmen Rennthiere öfters diesen, unter andern Erdschwämmen, welche sie durchgängig sehr lieben, genießen, davon als besoffen eine Zeitlang rasend, endlich aber nieder und in einen tiefen Schlaf fallen sollen. Dieses wird auch bey den wilden Rennthieren wahrgenommen; und wenn man ein solches im Rasen oder im Schlaf begriffenes Thier tödtet, so gerathen alle diejenigen, welche von dessen Fleische genießen, in eben solche Raseren, als ob sie den Fliegenschwamm selbst genossen hätten. Daher pflegen die Koräken, wo sie ein wildes Rennthier also antreffen, selbiges zu binden, und nicht eher zu tödten, als bis es ausgeschlafen, und der Schwamm seine Kräfte verloren hat.

Stralsund.

Stralsund. Magaz. 5. St. 1769, 8. S. 419. f.
Kraschenninnikow Beschreib. des Landes Kamtschatka, S. 250.
de la Porte Reisen, 6. B. S. 249, fgg.
Mannigfaltigkeiten, 2ter Jahrg. Berl. 1771, gr. 8. S. 650, f.

Inzwischen wird selbst dieser Schwamm nicht nur hin und wieder in dem kalten Rußland, sondern auch in dem wärmern Frankreich und Deutschland gegessen. Vielleicht mildert die Art der Zubereitung, oder die unbeträchtliche Menge, in welcher er genossen wird, seine schädlichen Eigenschaften.

Hrn. Prof. Gmelin allg. Geschichte der Pflanzengifte, Nürnb. 1777 8. 396, fgg.

Fliegen-Spießer, Fliegen-Stecher; siehe Fliegen-Schnäpper.

Fliegen-Spinde, siehe oben, S. 207.

Fliegen-Stein, im gem. Leben eine Benennung sowohl des Spiegelkobalts als auch aller Kobalterden, weil sie die Fliegen tödten, wenn man solche in Wasser leget, und sie davon trinken läßt. Auch der sublimirte Arsenik führt zuweilen diesen Namen; s. Fliegen-Gift.

Fliegen-Vogel, eine Benennung der Fliegenschnäpper; siehe oben, S. 250.

Mit dieser Benennung beleget man auch eine gewisse Art kleiner Vögel, die man in der Gegend der Mündung des Lorenzflusses in Canada antrifft, und welche mit dem im VIII. Th. S. 219, f. beschriebenen Colibrit nahe verwandt sind, und auch den Namen Tari führen. Man nennt sie Fliegenvögel; Fr. Oiseau-Mouche, sowohl wegen ihrer kleinen Gestalt, als auch wegen des starken Summens, daß sie mit ihren Flügeln verursachen, und welches dem Gesumme der großen Fliegen nicht unähnlich ist. Der Fliegenvogel ist von dem Colibri darin unterschieden, daß dieser etwas dicker ist, und einen gekrümmten, jener aber einen ganz geraden Schnabel hat.

Allg. Geschichte der Länder und Völker in Amerika, 2. Th. Halle, 1753, gr. 4. S. 516, f.
Mannigfaltigkeiten, 4ter Jahrg. Berl. 1773, gr. 8. S. 313, f.

Fliegen-

Fliegen-Wedel, L. Flabellum muscarium, Fr. Chasse-mouches, Emouchoir, ist entweder ein aus jungen Lindenzweigen, oder aus zarten und zusammen gelaufenen schmalen Holz- oder Papierspänen gemachter Wisch, oder auch ein aus Pfauen- oder andern bunten Federn zusammen gebundener Busch, an einem hölzernen, nicht gar kurzen und dabey geschlanken Stiele, oder ein auf gleiche Weise aus Pferdehaaren von mittlerer Länge zusammen gebundenes Büschel, mit welchen ersten man zur Sommerszeit den Patienten und Kindern, wenn sie schlafen, mit den letztern aber den Pferden, wenn sie vor der Schmiede beschlagen werden, oder sonst still stehen sollen, die Fliegen und anders Geschmeiß scheuchet und wegjaget.

Fliegen, Niederf. flegen, L. Volare, Fr. Voler, sich schnell durch die Luft bewegen.

1. Eigentlich. 1) Sich mit eigener Kraft durch die Luft bewegen, von allen mit Flügeln versehenen Thieren. Er will fliegen, ehe ihm die Flügel gewachsen sind, Fr. entrependre de voler sans ailes, er unternimmt Dinge, die noch über seine Kräfte sind. Zu hoch fliegen wollen; höher fliegen wollen, als einem die Flügel gewachsen sind, Fr. vouloir petter plus haut que le cul, sich über seinen Stand erheben.

Wenn alle Vögel einerley Art zu fliegen hätten, so würde keiner den Raubvögel entkommen können; denn viele haben ihr Leben bloß dem schnellen Fliegen, so wie die Wasservögel dem Untertauchen, zu danken. Der Weihe und viele vom Falkengeschlechte durchschneiden sanft die Lüfte, ohne daß sie die Flügel zu bewegen scheinen. Die meisten Elster-Arten fliegen schnell, mit häufiger Bewegung der Flügel. Der Paradiesvogel schwebt in der Luft, als ob er schwimme. Baumhacker fliegen ungeschickt, gleichsam sprungweise, und wenn sie weit fliegen wollen, pflegen sie nieder zu sinken. Die Hühnerartigen fliegen stark und schnell, es dauert

aber

aber ihr Flug, wegen der Schwere ihrer Körper, nicht lange. Das Taubengeschlecht ist besonders geschwinde. z. B. die Couriertaube. Die Sperlingsartigen fliegen nicht weit zu fliegen, und immer ihren Flug zu wiederholen; es sey denn, daß sie wegzögen. Das Schwalbengeschlecht fliegt sehr schnell, und hält es lange aus. Dem Straußengeschlechte hat die Natur den Flug versagt, aber ihre kurze Flügel dienen ihnen im Laufen den Wind zu fangen, und ihre Bewegung dadurch, wie durch Segel zu beschleunigen. Viele der größern Wasservögel, mit getheilten Zehen, haben einen langsamen und schlaffen Flug; die meisten der kleinern hingegen fliegen schnell und mit ausgestreckten Füßen, um dadurch die Kürze ihrer Schwänze zu ersetzen. Wasserhühner und Wachtelkönige lassen ihre Füße im Fluge herab hängen. Taucherhühner und Seehähne sind leicht aus dem Wasser zu bringen; wenn sie aber fliegen, so geschieht es schnell. Beyde fliegen mit ihren hintern Theilen unterwärts, weil ihre Flügel vorwärts stehen. Vögel mit Schwimmhäuten an den Zehen fliegen theils segelnd, wie die Mewen. Fettgänse (Pinguins), und eine einzige Alca, können nicht fliegen. Wilde Gänse fliegen bey ihrer Auswanderung in einer gewissen Ordnung; sie machen in langen Linien die Figur einer liegenden >, oder so dergleichen, wie die Alten von den Kranichen erzählen.

Der Naturforscher, 1. St. Halle, 1774, gr. 8. S. 290, f.
Wochenbl. für den gem. Mann, a. d. J. 1775, S. 511, f.

Die Kunst zu fliegen, ist von der Natur nur mit den Federn und Flügeln versehenen Thieren verliehen; gleichwohl hat es Menschen gegeben, die sich dergleichen Eigenschaften gewünscht haben. Man ist daher auch auf Mittel bedacht gewesen, hierin die Natur zu übertreffen. Um die Möglichkeit dieser Sache darzuthun, hat man folgende Gründe vorgebracht. 1) Ob zwar der Mensch nicht zum Fliegen gemacht sey, so müßte ihn doch dieses antreiben, dasjenige, was hier die Natur versagt hat, durch die Kunst zu bewerkstelligen. Dabey beruft man sich auf die Kunst zu schwimmen. Da nun zwischen dem

Wasser und der Luft eine ziemliche Gleichheit sey, so müsse es in dieser so gut, wie in jenem, angehen. 2) Hätte man ja verschiedene mechanische Instrumente, die durch den Wind getrieben werden; daher könnte es auch mit den Menschen angehen. 3) Habe man ja die wirklichen Beyspiele vor sich, und es wären verschiedene Anweisungen dazu erschienen.

Der erste, der seine große Weisheit hierin hat sehen lassen, ist Herm. Fr. Flander, Prof. zu Tübingen, welcher zu Anfange des 17ten Jahrhundertes gelebt, und Artem volandi geschrieben hat. Im J. 1640 kam in den Niederlanden ein kleiner Tractat heraus, darin der Verf. sich zu zeigen bemüht, es könne die Kunst zu fliegen von jedem Menschen ohne Schwierigkeit ausgeübet werden; er dürfe sich nur Flügel an die Arme binden, und dieselben immer mehr verlängern und vergrößern, bis er merkte, daß sie ihn trügen. Diesen beyden Männern setze ich den Jo. Bapt. von Helmont an die Seite, welcher, außer seinen andern seltsamen Meinungen, auch die Kunst zu fliegen vertheidigt hat. Auch der berühmte Theolog, D. Jo. Dan. Major, gesteht in einem gewissen Buche: Seefahrt nach der neuen Welt ꝛc. es könne dieses Kunststück leicht zur Wirklichkeit gebracht werden. Endlich hat auch Sam. Reyher, Prof. der Mathematik zu Kiel, in seinem Tractat de aere, Cap. 21. behauptet, es müsse ein Mensch fliegen können. Denn, ob er gleich eine schwache Brust, und keine so starke Muskeln hätte, die Flügel zu regieren, so könne doch dieser Mangel aus der Mechanik ersetzt werden, wenn nämlich der rechte Flügel mit der linken, und der linke Flügel mit der rechten Hand dirigirt würde; man müsse auch die Flügel nicht von Federn, wie bey den Vögeln, sondern von zarter Haut, die sich leicht zusammen faltet, wie bey den Fledermäusen, machen, und auf solche Weise das Gewicht der Materie vermeiden, welches unumgänglich erfordert würde, diese Federn zusammen zu befestigen.

Das sind also Schriftsteller, die ihre Gedanken von dieser Kunst in Büchern an den Tag gelegt, aber niemals selbst geflogen haben. Sollten sich denn nicht auch solche Wagehälse gefunden haben, die diese gefährliche und halsbrechende Arbeit jemal ausgeübet haben? Man kann leicht erachten, daß ihre Anzahl nicht gar zu groß seyn wird, weil wenig dabey zu verdienen, und gar viel zu verlieren ist. Ich finde in des Jani Nicii Erythræi Pinacotheca, Th. 1, S. 123, Nachricht von einem Paulo Guidotto Borghesio, daß derselbe sich gerühmt

habe,

habe, er könne 14 Künste, davon eine jede insbesondere ihn ernähren könne. Unter diesen war auch die Kunst zu fliegen, die er einen Menschen lehren wollte. Es setzt aber gedachter Erythræus dazu: „Der beständige Hunger, der ihn geplagt, und „die große Armuth, worin er gelebt, wären eine Anzeige gewesen, daß er alle diese Künste nicht recht müsse verstanden „haben.“

Ein gewisser Spanier, Alvarus Gutierres de Torres von Toledo, erzählt eine Geschichte von einem Mönche, welcher hat fliegen wollen. Er befestigte an seine Hände und Arme Federn, und meinte dadurch, diese Kunst gewiß erfunden zu haben. Hiemit begab er sich auf einen Thurm, fassete den Wind, und flog hernieder: er hätte aber kaum etwa 125 Schritte diese gefährliche Reise versuchet, so wurde er entweder von der Gewalt des Windes, oder von der Furcht wegen seines kühnen Unternehmens, ergriffen, und fiel so hart auf die Erde, daß er beyde Beine zerbrach, und hernach ein elendes Leben führen mußte. Er schrieb aber seinen Fall keiner andern Ursache zu, als weil er sich an den hintern Theil seines Leibes nicht auch einen Schwanz angemacht hätte, wie die Vögel, welcher ihn wohl würde erhalten haben.

Burgarav erzählt in seiner Panoplia physico-vulcania, daß zu Nürnberg ein gewisser Vorsänger gewesen sey, welcher mit Hülfe 2 großer Flügel sich in die Luft gehoben, und wie ein Vogel in die Höhe und wieder herab geflogen sey; er sey aber einst aus Unvorsichtigkeit auf die Erde gefallen, und habe Arm und Beine gebrochen.

Der bekannte D. Becher in seiner närrischen Weisheit und weisen Narrheit, erzählt, daß er zu Wien einen Schuster, und in Holland und Frankreich noch einige andere habe fliegen gesehen; er macht aber verschiedene Anmerkungen dabey, woraus man sieht, daß er diese Kunst für so gewiß noch nicht gehalten habe.

Das Journ. d. Scav. v. J. 1678, S. 460, f. preiset die Kunst des Benier, eines Schuslers in dem Städtchen Sable, in der Landschaft Maine, auf guten Glauben an, und versichert, daß er bey seinem unnatürlichen Fliegen in einigen Versuchen glücklich gewesen sey. Aus dem Stillschweigen der folgenden Jahre aber kann man muthmaßen, daß entweder der Erfinder, oder seine Erfindung, gar bald ausgestorben sey.

Ein gewisser Italiäner, Barottini, erregte vor vielen Jahren eine unnöthige Aufmerksamkeit. Man erwartete mit ungeduldigem

duldigem Verlangen die Erfüllung seines Versprechens, daß er in 12 Stunden von Warschau nach Constantinopel fliegen wollte; allein, Barottini hat sehr wohl gethan, daß er sein Versprechen nicht erfüllet hat.

In Wahrheit! es ist sehr seltsam, wenn man der Unmöglichkeit Trotz bieten will. Wenn man vermögend wäre, zwo Kugeln zu verfertigen, deren jede zwar 70 Pfund Last fassen könnte, dabey aber nebst ihrem Hahne nur 8 Loth schwer wäre, könnte dieselben luftleer machen, ohne daß sie alsdann von der äußern Luft zerdrückt würde: so würde man solche an sich hängen, und sich damit unfehlbar in die Höhe schwingen können. Allein, würde man auch Athem holen? würde man das Centrum der Schwere halten können? wie lange würden die Nerven diese Richtung der Bewegung durch die Luft aushalten? würden nicht in der dünnen Luft die vesiculæ pneumonicæ in der Lunge am wenigsten ausgedehnet, mithin das Athemholen beschwerlicher gemachet werden? Alle diese Umstände droben der Kunst zu fliegen einen schlechten Fortgang.

JO. LUD. HANNEMANN diss. qua hominem ad volandum esse ineptum ostenditur. Kil. 1709, 4.

Jo. Ge. Keyßlers Reisen, 1. B. Hannov. 1776, 4. S. 184. f. in der Anm.

Ars volandi frustra tentata, oder, die Thorheit der Menschen, wie Vögel durch die Luft zu fliegen, s. den 3. Vers. der merkwürd. Beytr. zu dem Weltlauf der Gelehrten, Langens. 1766, 8. S. 453—566.

2) Sich vermittelst fremder Kraft schnell durch die Luft bewegen, sowohl von solchen Körpern, welche sich eine Zeitlang in der Luft erhalten, ein fliegendes Blatt, ein fliegendes Feuer, fliegender Drache, ein Feuer, welches aus entzündeten Dünsten in der Luft entsteht; siehe Th. IX, S. 456; als auch von den Körpern, welche geworfen oder auf andere Art schnell durch die Luft getrieben werden. So fliegen die Kugeln, die Pfeile durch die Luft. Der Pulverthurm flog in die Luft, wurde durch das entzündete Pulver in die Luft gesprenget.

2. Figürlich. 1) Sich in der Luft bewegen, von gewissen weichen Körpern, flattern. Die Fahnen fliegen lassen. Die Haare fliegen lassen, sie, weil sie nicht zusammen gebunden sind, in der Luft flattern lassen.

sen. Fliegende Aermel an einem Kleide. 2) Von Dingen, welche schnell von einem Orte zum andern gebracht werden können; in einigen Fällen. Eine fliegende Brücke, welche nicht auf festen Grund und Pfahlwerk gebauet ist, sondern nur aus solchen Sachen besteht und zusammen gesetzet wird, welche die Eigenschaft haben, daß sie auf dem Wasser leicht schwimmen; dergleichen sind eines Theils die holen Körper, als: Schiffe, leere Tonnen oder Fässer u. s. f. daraus die Faßbrücken, Fähren und Schiffbrücken entstanden, theils das leichte Holz, Binsen u. d. gl. siehe Th. VII, S. 55, f. 3) Schnell den Ort verändern, im hohen Grade eilen. Ich fliege an den Schreibtisch. 4) Schnell vorüber gehen. Eine fliegende Hitze, eine Hitze in dem menschlichen Körper, welche schnell entstehet, aber auch schnell vergehet.

Fliegende Eidechse, siehe Th. X, S. 329.

Fliegender Hirsch, siehe Käfer. (Hirsch-)

Fliegendes Schiff, Proa; siehe unter Schiff.

Fliegende Schlange, Schießschlange; siehe unter Schlange.

Fliegender Sommer, siehe Sommer-Faden.

Fliegender Wurm, eine Art von Baumfeinden, und eine Ursache der Verdorrung der Bäume, insonderheit der Fichten und Tannen; siehe Th. I, S. 76, und Verdorre der Bäume.

Fliese,*) Fr. Carreau, ein, vornämlich in Niederdeutschland üb iches Wort, viereckige dünne steinerne Platten, sowohl von gehauenen, als gebackenen Steinen zu be-

(*) Im Holländ. lautet dieses Wort Vlys und Vlysteen, in Dän. Fliis und Flisesteen. Im Schwed. ist Flis, und im Nieders. Flieſe, ein Stück eines größern Steines, vom Isländ. flisast, spalten; und im Oberdeutschen kömmt auch Vlins von einem Feuersteine oder Kieselsteine vor; siehe Flinte. Im Gran. ist Losas und im Ital. Losa, ein viereckiger Stein, von welchem Worte einige das Franz. Losange, ein geschobenes Quadrat, herleiten. Uebrigens nennet man unsere Fliesen in Niedersachsen auch Floren, von Flur, ein Pflaster, und Flur-Fliesen.

zeichnen, womit man die Wände und Fußböden zu bekleiden pflegt, und welche in einigen Gegenden auch Flinsen heißen. Insbesondere nennet man Fliesen, kleine, ungefähr 5, 5½ bis 6 Zoll ins Gevierte, aus Thon gebrannte, und wie Porzellan glasurte, auch wohl mit Goldglasur überzogene Platten, welche anfänglich aus Holland kamen, und daher holländische Fliesen genannt wurden, jetzt aber auch von unsern Töpfern an vielen Orten gemacht, und bey den weißen Oefen in den Stuben, oder auch unter denselben, die Böden, und hinter denselben die Wände damit zu decken, gebraucht werden. (*) Zuweilen besetzt man die Seiten an den Treppen, oder die Zimmerwände unten herum, eine Ecke von dem Fußboden hinauf, als eine Einfassung, damit. Es giebt auch Fliesen von ächtem Porzellan; imgleichen geschliffene und polirte Marmorfliesen, womit ganze Wände oder Tischchen beleget werden.

Wie die Fliesen, welche zum Ausspflastern der Cisternen und Backöfen dienen, in Holland gemacht werden, erzählt Hr. Jars, in seiner Beschreibung der Kunst, wie in Holland Ziegeln gestrichen und mit Torfe gebrannt werden, wovon man im 7. Th. des Schauplatzes der Künste und Handwerke, Lpz. und Königsb. 1768, gr. 4. S. 129, sgg. eine Uebersetzung antrifft.

Die Bereitung der Fliesen in Frankreich, und das Belegen der Fußböden damit, findet man in Hrn. du Hamel Art du potier de terre, à Paris 1773, f. beschrieben und abgebildet.

Das Verfahren unserer Töpfer, bey Verfertigung der Fliesen, besteht in Folgendem. Es wird der geschlagene, geschabte und getretene Thon, erst mit den beyden Händen und auf einer Tafel zu einem langen Cylinder gewalzet, mit den Ballen der Fäuste wohl aus einander gestrichen und zurück geknetet, viereckig gewalgert, und alsdann mit dem Drahte scheibenweise, so dick, als eine Fliese werden soll, zerschnitten. Diese Thonplatte wird auf ein viereckiges Bret von Eichenholz geleget, mit dem Klopfholze derb geklopfet, mit einem Messer nach der Größe des Bretes viereckig zugeschnitten, zum Trocknen

(*) Die glasurten thönernen Fliesen werden auch Klinker genannt, wiewohl diese Benennung sonst mehr den holländischen kleinen Ziegeln zukömmt.

nen 2 oder 3 Tage in den Schatten gestellt, (indem ein feuchter Thon an der Wärme oder Sonne Risse bekommt, bis der Thon erhärtet ist, hernach fest gebrannt, glasirt, und die Glasur von neuem eingebrannt. Die Fliesen werden entweder auf holländische Manier mit geröstetem Kobalt oder Smalte blau bemalt, oder weiß, schwarz ꝛc. gelassen. Hallens Werkstätte der heut. Künste, 3. B. S. 181.

Die so genannten schwedischen Fliesen, Cos cæduz. gehören unter die schlechten Marmorarten; siehe Schneide-Stein.

1. Fließ; ein im Hochdeutschen großen Theils veraltetes Wort. 1. Büschel Wolle oder Haare, im Niedersächsischen, in gröbern Mundarten ein Flausch, ein Flatschen.

Das Niederf. Fliis bedeutet im Plural auch Fransen, imgleichen kleine Haare, welche sich anhängen.

2. Ein wolliges Fell, ein Fell auf welchem noch das Haar oder die Wolle befindlich sind. In diesem Verstande ist es im Hochdeutschen nur noch in der Benennung des Ordens vom goldenen Fließe bekannt. (*)

2. Fließ, in den gemeinen Mundarten, ein kleines fliessendes Wasser, ein Bach, eine fließende Quelle.

Fließ-Eyer, eine Art unvollkommener Eyer; siehe Th. XI, S. 742, f.

Fließ-Gold, siehe im Art. Gold.

Fließ-Loch, im Hüttenbaue, ein Loch in dem Schmelzofen, durch welches das Zinn und die Schlacken in den Heerd fließen.

Fließ-Papier, Löschpapier: siehe unter Papier.

Fließ-Wasser, siehe im folgenden Artikel.

Fließen, ein Wort, welches die Bewegung der flüssigen Körper ausdrückt.

1. Mit dem Hülfsworte seyn, die Bewegung der flüssigen Körper, d. i. solcher Körper auszudrücken, wel-

(*) Niederf. Fliis, Angels. Fleos, Flys, Engl. Fleece, Holländ. Vlies Lat. Vellus, daher es auch von einigen Vließ geschrieben wird. Daher das Niederf. flusen, die Wolle abrupfen. In andern niedersächsischen Gegenden bedeutet Fliis, einen Grasanger, den mit Gras bewachsenen Boden.

che auch in ihrer Bewegung einen schwachen Zusammenhang behalten, oder welche sehr leicht über und neben einander beweget werden. Eigentlich: 1) von den flüssigen Körpern im schärfsten Verstande. Das Wasser fließt Berg ab. Der Bach fließt in den Teich. Das Gummi, das Harz, fließt aus den Bäumen. Die Tinte will nicht fließen, nämlich aus der Feder. Im engern Verstande begreift man unter fließendem Wasser, Fließ-Wasser, oder Fluß-Wasser, daß in Bächen und Flüssen befindliche Wasser, zum Unterschiede von dem Brunnen-Wasser und Seewasser. 2) Auch von festen Körpern, wenn sie durch die Wärme aufgelöset und flüssig gemacht werden. Das Wachs, das Bley, das Kupfer u. s. f. fließt schon. Fließendes Pech, fließendes Gold, d. i. flüssiges, geschmolzenes.

In den bildenden Künsten nennet man dasjenige, was sanft, gelinde ausgedrückt ist, fließend, Fr. Coulant, oder Etendu, im Gegensatze des Höckerigen. Die Umrisse der weiblichen und jugendlichen Körper müssen fließender seyn, als an männlichen und erwachsenen Personen, weil bey diesen die Gelenke völlig gebildet und überaus kennbar sind.

Fließend stechen, Fr. Couler, sagt man von den Einschnitten des Grabstichels, wenn derselbe in einer ziemlich geraden Linie geführt wird, um in dem Kupfer die Züge zu bilden. Man kann einige zweyte Striche an der Seite des Schattens fließend stechen, wenn man Haare am Leibe, am Kopfe oder Barte, vorstellen will, um sie besser mit dem Fleische zu vereinigen. Diese Manier thut eine sehr gute Wirkung; denn man soll die Haare, so viel als möglich, durch die Wirkung eines einzigen Schnittes vorstellen; die Anzeigung aller einzelnen Haare macht eine Härte, zumal in den kleinen Figuren.

Ein fließender Faltenschlag, Fr. Coulant des plis, bedeutet, in der Malerey, die Länge der Falten eines Gewandes; die Art, wie die Falte umrissen ist.

Fließender Schnitt, Fr. Taille coulée, bey den Kupferstechern, ein Schnitt, welcher natürlich der Richtung folgt, die er haben muß, um einen Umriß, oder eine andere Wirkung, die man erwartet, auszudrücken. Er ist demjenigen entgegen gesetzt, welcher seltsame Krümmungen macht, die mehr von dem Eigensinne, als von der Vernunft herrühren.

Obgleich die Schnitte fließend seyn müssen, so hat man sich doch wohl zu hüten, daß man nicht in das Gerade falle; wie viele Anfänger thun, wenn sie recht sauber stechen wollen, weil es ihnen weit leichter fällt, mit dem Grabstichel Züge ohne viele Wendungen zu machen, als sie nach den Erhöhungen und Vertiefungen der Muskeln, welche sie nicht genug verstehen, zu führen.

2. Mit dem Hülfsworte haben, die im Innern befindliche Feuchtigkeit ausfließen lassen. Die Röhre höret auf zu fließen. Ein fließendes Geschwür. Fließende, d. i. rinnende, triefende, Augen haben. Das Papier fließt wenn es durchschlägt, oder wegen Mangel des Leimes die Tinte zu sehr fließen läßt. Ein Licht fließt, wenn das Talg oder Wachs daran herunter rinnet.

Fließend, siehe im vorgehenden Artikel.

Flicte, Fr. Flûte, bey den Tapetenwebern, die kleinen Spuhlen oder Weberschiffchen, worauf das wollene oder anderes Garn von allerley Farben gespuhlt wird, welches durch die Durchschußfäden zu den Bildern und zu dem Sammetartigen der Tapete hergiebt.

Flimmer, im Bergbaue, eine flimmernde, d. i. glänzende Bergart, welche aber taub und ohne Gehalt ist; siehe Glimmer.

Auch die glänzenden Goldkörnchen, welche zuweilen in den Bächen und Flüssen befindlich sind, werden im Bergbaue Flimmern und Goldflimmern genannt.

Flimmer-Nadel, siehe Zitter-Nadel.

Flinder, ein dünnes, flimmerndes, d. i. glänzendes Stückchen Metall. 1. Von dünnem Messing mit gewissen

Stämpeln ausgehauene Figuren, welche häufig zu Nürnberg gemacht, und von dem großen Haufen zu allerley Zierrathen gebraucht werden, Flintern, Flittern; siehe Flitter.

2. Eine dünne und breite niedersächsische Münze, welche in Westphalen, Bremen, Friesland u. s. f. auch Flinderken, Flinrich, u. s. f. lautet. In Bremen und Ostfriesland hält ein Flinder, 4 Groot, oder 20 Schwaren, oder 16 Pfennige, so daß 18 Flinder einen Thaler machen.

3. Bey den Jägern werden die Lappen und Schrecktücher gleichfalls Flinder genannt, wo dieses Wort wohl zunächst von flattern abstammet.

Flinke, Bleyflinke, wird der Bley von 1 Jahr, und drüber genannt; siehe Th. V, S. 725.

Flinken-Erz, im Bergbaue, Erz, welches in flinkenden, d. i. glänzenden Stücken auf dem Gesteine lieget; dergleichen glänzende Stückchen auch wohl Flinker, Flitter und Flinter genannt werden; Flittererz.

Flinrich, siehe Flinder 2.

Flins, eine noch im Oberdeutschen übliche Benennung verschiedener Steinarten. An einigen Orten führt der Feuerstein oder der gemeine Hornstein diesen Namen. In Obersteyermark ist der Flins oder Pflinz, eine Art Eisenstein, so auch Stahlerz genannt wird; siehe Th. X, S. 558. Siehe auch Fliese und Flinte.

Flinse, siehe Fliese.

Flint-Glas, siehe unter Glas.

Flinte, Fr. Fusil, 1. Ueberhaupt ein jedes Feuergewehr mit einem Flintenschlosse; doch nur im gem. Leben.

1. Im engern und dem gewöhnlichsten Verstande, eine ungezogene Büchse, aus welcher man mit Schrot und kleinen Kugeln schießt. Eine Vogelflinte, Jagdflinte u. s. f. *) Die

(*) Dieses Gewehr heißt in allen deutschen Mundarten Flinte, im Dän. Flint, und im Poln. Fliatz. Weil der Feuerstein im Deutschen ehedem Flins, Angels. Flint, hieß, und im Schwed.

Die Flinte besteht aus einem glatten langen Laufe, einem zierlichen Schafte, und einem so genannten Flintenschlosse. Zum Gebrauche im Kriege wurden sie sonst zugleich mit einem Luntenschlosse zugerichtet, damit sie auf beyderley Weise dienen möchten. Auf der kleinen Jagd sind sie bequem zu führen, weil sie leicht auf und nieder gespannet werden können. Die ersten, welche in Frankreich damit bewaffnet wurden, war das von Ludwig dem XIV. 1671, errichtete Füselierregiment. Darauf kamen sie mit Anfange dieses Jahrhunderts durchgehends an die Stelle der Musketen. Die Flinten führen eine Kugel, deren 20 auf ein Pfund gehen. Siehe auch Büchse Gewehr. Jagd-Flinte. Schießen.

Flinten-Bohrmühle, siehe Th. VI, S. 171, fgg.

Flinten-Schloß, siehe Schloß an einem Schießgewehr.

Flinten-Schuh, ein längliches ledernes Futteral, an der rechten Seite des Pferdezeuges der Reiter, die Flinte darein zu stellen.

Flinten-Stein. 1. In engerm Verstande, ein zubereiteter Feuerstein, so wie er auf die Flintenschlösser geschrauber wird.

2. Im weitern Verstande wird auch ein jeder Feuerstein, oder der gemeine Hornstein, von einigen Flinten-Stein genannt. Siehe Hornstein.

Flinter, siehe Flinder und Flinken-Erz.

Flinter-Staat, siehe unter Flitter.

Flipot, siehe Spund.

Flitsche, die Flitsche (*), ein niedriges nur in den gemeinen Mundarten übliches Wort, kleine dünne glänzende Stück-

---

noch jetzt Flinta genannt wird, so glaubt man, daß dieses Gewehr von diesem Steine den Namen habe, zum Unterschiede von denjenigen Gewehren, welche mit Lunten abgefeuert wurden. Siehe Flins.

(*) Wenn dieses Wort, welches auch im männlichen Geschlechte, der Flitsch, üblich ist, nicht durch eine grobe Aussprache aus Flitter verderbt worden, so gehört es ohne Zweifel zu dem Oberd. Bleg, Fleg, Schwed. Flos, Platt, Böhm. Fliczka, ein Stück, ein Lappen.

Stückchen, oder Flitter, auszudrücken. So werden in dem Bergbaue kleine auf den Oberflächen der Steinarten sichtbare Erztheilchen Flitschen, und Erz, welches auf solche Art bricht, Flitschenerz, oder Flittererz, genannt. Flitschgold oder Goldflitschen, Gold, welches in Gestalt kleiner Körner oder Flitter aus den Bächen und Flüssen gewaschen wird, Waschgold.

Flitschen-Erz, } siehe im vorgehenden Artikel.
Flitsch-Gold, }

Flitsch-Hobel, s. unter Hobel der Tischler.

Flitsch-Rose, im gem. Leben eine Benennung des Feld-Mohnes: siehe Mohn.

Flitter, der Flitter, oder die Flitter, (*) Oberd. Flinder, Fr. Clinquaille, Paillette, allerley kleine Figuren, die gemeiniglich aus dünn geschlagenem Messing, oder auch aus Lahn, imgleichen aus Silber, welches zuweilen dick vergoldet wird, mit gewissen Stämpeln und Eisen ausgehauen, und zu Nürnberg von den so genannten, Flinder- oder Flitter-Schlägern (in Oesterreich Geflimmerer) häufig gemacht werden. Die Frauenzimmer trugen sie vormals häufig an Hauben, Reif- oder Fischbeinröcken ꝛc. Jezt braucht man sie noch zum Schmuck, auf Operisten- und Kommödiantenkleidern, imgleichen zu unächter gestickter Arbeit ꝛc. Zu Nürnberg werden sie, zum Zeichen der Hochzeitfeyer, vor die Brauthäuser, und da, wo die Trauung geschieht, häufig gestreuet. Die meisten werden nach Rußland, Ungarn und Spanien versandt.

Mit den Benennungen Flitterkram, Flitterstaat und Flitterwerk, Nieders. Flinterstaat. Flitjenstaat, Fr. Colifichets, Fanfreluche, wird ein aus Flittern bestehender Staat oder Putz, imgleichen figürlich ein jeder

(*) Dieses Wort, welches im Dän. und Schwed. gleichfalls Flitter lautet, drückt eigentlich die zitternde Bewegung und figürlich auch den zitternden, funkelnden Glanz dieser dünnen Messingblättchen aus.

der Staat oder ein Zierrath zum Putz, der stark ins Auge fällt, aber keinen Werth hat, im gem. Leben Firlefanz, beleget.

Die Flitterschläger, sind eine besondere Art von den sogenannten Beckenschlägern, und werden auch, weil sie zugleich Rechenpfennige verfertigen, Rechenpfennigschläger genannt. Sie haben in Nürnberg ein eigenes und zünftiges, jedoch gesperrtes Handwerk. Ihr Meisterstück besteht in sieben tausend, aus subtilem Messing, vermittelst der Bunzen, geschlagenen und erhabenen Löwengesichtern, welche sie Spangen zu nennen pflegen, weil sie etwa, gleich den gegossenen Spangen, vor Zeiten zur Zierde aufgenähet worden sind. Bey den Weibern in Bulgarien sollen sie noch im Gebrauche seyn. Siehe Jeton.

Sonst werden auch wohl dergleichen Flitter aus Stahl gemacht, und mit weißem und schwarzem Agt-Steine vermischt, woraus man allerley gestickte Arbeit zur kleinen Trauer für das Frauenzimmer machet.

Auf eine andere Art werden die Gold- und Silber-Plättchen, oder Flitterchen zu gestickter Arbeit, Fr. Papillotte, von den Gold- und Silberdrahtziehern verfertiget; indem man nämlich einen starken Gold- und Silberdraht erwählet, und zwar in solcher Stärke, als diese Flitterchen breit sind, oder wozu sie gebrauchet werden sollen. Diesen Draht spinnet man auf einer Nadel dicht an einander, wie man Cantillen zu machen pflegt; wenn die Nadel voll ist, schneidet man ihn ab, und zieht alsdann die Nadel heraus, da dann ein holes Röhrchen wird, eben als eine Perlcantille (s. Th. VII, S. 629). Diesen also hohl gesponnenen Drath oder Röhrlein schneidet man mit einer Scheere von einander, daß lauter runde Ringelchen daraus werden, welche alle einander gleich kommen, die alsdann auf einen kleinen stählernen Amboß, (welcher ungefähr 3 Zoll breit, auch eben so lang, und zum Golde, mit Blutstein, zum Silber aber mit Zinnasche, recht blank polirt ist,) vermittelst eines Hammers, der eine schöne gerade Bahn hat, und

ebenfalls

ebenfalls recht blau und hell polirt ist, breit geschlagen werden, nachdem dieselben werden sollen. Die Flitter ist brauchbar, wenn seine beyde Enden nicht von einander abstehen; wenn er auf seinem platten Kreise weiter kein Loch, als seine mittlere Oeffnung hat, und wenn das Metall überall gleich dick ist. Bleibt aber ein Zwischenraum zwischen den beyden Enden des geschlagenen Flitters, so hat er einen Bruch oder eine ungleiche Dicke; es schadet dieses nicht nur seinem Ansehen, sondern der Sticker kann ihn auch nicht gehörig befestigen. Dergleichen beschädigte Flitter werden wieder eingeschmolzen.

Eine ausführliche Beschreibung der Verfertigung der Flittern, findet man in Sprengels Handw. und Künste 2ter Samml. Berl. 1769, 8. S. 80, fgg. und in Jacobsons Schauplatz der Zeugmanufact. in Deutschl. 4. Band, Berl. 1776, gr. 8. S. 317, f.

Es werden aber diese Gold- und Silberflitterchen zu der obern Belegung von allerley gesponnener oder gestickter Gold- und Silberarbeit gebraucht.

Flitter-Erz, siehe Flinkenerz, und Flirsche.

Flitter-Gold, Rauschgold; siehe unter Gold,

Flitter-Gras, Briza *Linn.*; siehe Zitter-Gras.

Flitter-Monath, siehe Flitter-Woche.

Flitter-Pappel, Zitteräspe; s. Th. XI, S. 578, fgg.

Flitter-Schläger, siehe oben, 269.

Flitter-Staat, Flitterwerk; siehe oben, S. 268.

Flitter-Woche, im Scherze, die erste Wochen im Ehestande, wo sich die gegenseitige Zärtlichkeit noch in ihrer ganzen Stärke zeigt; in welchem Verstande man auch wohl der Flittermonat braucht, wenn anders diese Zärtlichkeit die Dauer eines Monats erreicht. Es ist noch die Flitterwoche.

Entweder, weil die jungen Weiber in der ersten Woche noch die mit Flittern besetzte hochzeitliche Haube und Bänder trugen, oder auch von einer noch in Nürnberg üblichen, und bereits erwähnten, Gewohnheit, da man bey einer Hochzeit vor das Brauthaus Flittern zu streuen pflegt.

Im

Im Niederf. heißt diese Woche die Stutenwoche, d. i. Semmelwoche, in andern Gegenden die Zärtelwoche.

Fliz-Bogen, (*) im gem. Leben, ein kleiner Bogen der Armbrust, Pfeile damit abzuschießen.

Flock, siehe Flocken.

Flocke, 1. Eine Art Fischernetze, siehe Flake. 2. Siehe das folgende.

Flocken, der Flocken, (**) ein jedes Büschel leichter und lockerer Materie, welches bey dem geringsten Hauche in die Höhe flieget. Von der Art sind die Schneeflocken, welche aus weich gefrornen Dünsten bestehen.

Bey den Manufacturisten und Handwerkern versteht man unter Flocken, Fr. Flocs, Flocons, oder vielmehr Bourre, grobe Abgänglinge der Wolle und Thierhaare. Als: 1) von dem Haare der Büffel- Ochsen- Küh- Kalb- Pferde- Hirschhäute, u. s. w. welches man entweder mit Kalk abbeizet, aber mit Messern und Schabeisen von den Fellen oder Häuten abschabet, wenn sie von den Gärbern in ihren Werkstätten zugerichtet werden. Diese Flocken dienen zu weiter nichts, als zu Ausstopfung der Sättel, Stühle, Polster u. d. gl. 2) Bey den Tuch- und Zeugmachern heißen Flocken, (Flock-

(*) Im Niederf. Flive. Dän. Flitsbue. Im Niederf. ist Flive, im Angelf. Fla, im mittlern Lat. Flecha, im Franz. Fleche, ein Pfeil, ohne Zweifel als eine Nachahmung des Schalles, den ein abgeschossener Pfeil in der Luft verursacht; daher ein Pfeil im gem. Leben auch wohl ein Flizpfeil, und in gröbern Mundarten ein Flitschpfeil, in Nürnberg ein Pfitschepfeil genannt wird.

(**) Dieses Wort lautet in den monseeischen Glossen Flocho, im Niederf. Flog, Flokke, Flugtjen, im Dän. Flog, im Engl. Flake im Lat. Floccus, im Franz. Flocon, im Ital. Fiocco, im Epirotischen Flochete, wo Flacha auch eine Flamme bedeutet. Es stammt von fliegen ab, weil ein Flocken sehr leicht in die Höhe flieget.

In den deutschen Mundarten lautet es auch zuweilen der Flock, noch häufiger aber die Flocke; und daher kömmt es auch, daß in den Zusammensetzungen bald Flock — bald aber auch Flocken — üblich ist. Siehe Locke, aus welchem dieses Wort durch Versetzung des Blaselautes gebildet ist.

(Flockwolle Kratzwolle,) Fr. Bourre lanice, diejenigen wollenen Haare, welche, wenn die Tücher, Ratine und andere wollene Zeuge, zum Scheeren zugerichtet, und mit Karden gerauhet werden, in denselben hängen bleiben. Ehemals thaten solches nur die Tuchmacher selbst, und suchten hernach diesen Abgang doch noch zu nutzen. Es wurden nämlich die Flocken gekrämpelt und gesponnen, und es ward daraus ein schlechtes grobes Tuch, zu Bekleidung des Fußbodens und der Wände bey Begräbnissen, imgleichen zu gemeinen Bauerjupen und zum Packen, verfertiget. Dieses so genannte Flockentuch, sah beynahe wie eine liederliche Boy aus, nur daß es stärker gewalket und nicht geschoren war; und es führten so gar die Krämer dasselbe. Allein, nunmehr ist schon über hundert Jahre, nachdem die Boy der Flanel und Fries, in Gebrauch gekommen, diese Waare fast gänzlich weggefallen, ja so gar an manchen Orten, wenigstens den Krämern, selbige zu führen verboten. Heut zu Tage gebraucht man diese Flocken vornämlich zum Matratzenmachen und zu Ausstopfung der Saumsättel für die Maulthiere. Im übrigen macht diese Sorte Waare auch einen Theil von der Handlung der Eisenkrämer aus.

Den gemeinen Tuchmachern wird, weil sie ehedem Flockentuch verfertigten, von gehässigen Leuten bisweilen der Schimpfname Flockendrescher gegeben.

3) Eine andere Sorte Flocken, Scheerwolle, Fr. Bourre tontice, Tonture de laine, Tonture de draps, sind diejenigen wollenen Haare, welche durch die Tuchscheerer von den Tüchern und wollenen Zeugen abgeschoren werden, welche aber unter allen Sorten von Flocken am wenigsten geachtet werden, weil sie überaus kurz sind, daher denn auch, besonders in Frankreich, den Tapezierern verboten ist, sie zu den Matratzen zu brauchen, und sie zwischen die zwo Borchetziechen zu stopfen. Jedoch werden diejenigen davon, welche die

schönste

schönste Farbe haben, und am besten conditionirt sind, zu Tapezereyen, insonderheit zu solchen, womit die Wände auf den Schiffen bekleidet werden, und andern dergleichen Arbeiten von verschiedenen Mustern und Schattirungen gebrauchet, da man dieselben vermittelst eines Siebes über die hiezu schon zugerichtete und mit Oehlfarben gemalte Leinwand streuet. Ein mehreres von diesen Flockentapeten, siehe im Art. Tapete. Sonst sind auch die scharlach- und feuerfarbigen Flocken, wenn man sie mit gewissen Specereyen abkochen läßt, dienlich, ein ziemlich schönes Roth zu machen, welches man gemeiniglich gebrauchet, die Haare, woraus man Kopfbüschel für die Kutschpferde machet, und das Elfen- oder anderes Bein zu färben, welches man zu Tobacksdosen, Stockknöpfen, Paternoster oder Rosenkränzen, und anderer dergleichen kleiner Arbeit brauchet; auch machet man damit die künstlichen Blumen, woraus die in der Kirche gebräuchlichen Bouquets verfertiget werden. Ja, das Frauenzimmer bedient sich derselben manchmal anstatt des spanischen Rothen. Der Ausschuß von dieser Sorte Flocken aber, von was für einer Farbe sie auch seyn mögen, wird zu Ausstopfung der Polster gebraucht. 4) Unter Flocken versteht man auch die so genannte Schlagwolle, Fr. Bourre de laine, d. i. diejenige Wolle, welche unter die Flechte herab fällt, wenn man die Wolle darauf schlägt. Imgleichen 5) die so genannten Kämmlinge, Fr. Peignon, d. i. dasjenige, was von dem Kämmen der Wolle in dem Kamme zurück bleibt; den Abgang von der gekämmten Wolle. Endlich 6) wird diese Benennung auch, insonderheit von den Färbern, den kürzesten Ziegenhaaren gegeben, welche mit Grapp zugerichtet worden, worin man dieselben verschiedenemal hat aufkochen lassen. Wenn diese Flocken gut zugerichtet sind, zergehen sie in der Farbeküpe dergestalt, daß man nichts davon wieder findet. Es geschieht solches vermittelst ge-

wisser sauern und scharfen Dinge, die man damit vermischet, als: mit Drusenasche, Urin ꝛc. Diese also zugerichtete Flocken werden unter die färbenden Specereyen gerechnet; wie man sich denn auch ihrer zu der rothen Farbe bedient, welche man eben daher Flockenroth, Fr. Rouge de bourre, und sonst auch Fleisch- oder Leibfarbe nennet, und eine von den sieben guten rothen Farben ist, welche den Färbern zu machen vergönnt sind; siehe Fleischfarbe und Incarnat.

Flock-Asche, L. Favilla, die lockere oder leichte Asche, welche in Gestalt weißer Flocken an verbrannten Körpern hängt, und bey der geringsten Bewegung der Luft in die Höhe fliegt; Flugasche, Loderasche. Unter der letztern Benennung versteht man zuweilen auch die glühende Asche.

Flocken-Binsen, Eriophorum *Linn.*; siehe Flachs-Gras im Art. Gras.

Flocken-Blume, Flock-Blume. Unter diesem Namen hat man zwar ehedem das Geschlecht Jacea verstanden, jedoch denselben auch nachher, da dieses und einige andere unter dem Namen Centaurea vereiniget worden sind, beybehalten, und dieses weitläuftige Geschlecht Flockenblume genannt. Ich werde hier nur einige Arten davon, insonderheit diejenigen, die man in den Lustgärten zur Zierde zu halten pflegt, anführen; die übrigen hat man in den Artikeln Bebenwurzel (Th. IV, S. 151), Bisamblume (Th. V, S. 498), Cardobenedicten (Th. VII, S. 660), Kornblume, und Tausendgüldenkraut, zu suchen.

1. Die hetrurische Flockenblume, Centaurea Crupina *Linn.* Der gestreifte Stängel wird etwa 1 Elle hoch, treibt wenig Aeste, und ist mit gefiederten Blättern besetzt. Die schmalen Blättchen sind rauh, zuweilen völlig ganz, aber auch sägeförmig eingekerbt, und die hintersten rückwärts gebogen. Der Kelch besteht aus schmalen, lanzenförmigen, am Ende purpurfärbigen Schup-

Schuppen, und umgiebt wenige, nur vierfach eingeschnittene Blümchen; am Rande zählet man gemeiniglich 5, in der Mitte aber nur 3 Blümchen. Die Samen haben eine starke steife, schwarze Haarkrone. Sie wächst in Hetrurien und Languedoc, ist jährig, erfordert keine besondere Wartung, und giebt im freyen Lande reifen Samen.

2. Die phrygische Flockenblume, Centaurea phrygia *Linn.* wächst in Oestreich und in der Schweitz, hat eine dauernde Wurzel, ungetheilte und nur eingekerbte, längliche, rauhe Blätter, welche den Stängel umgeben. Die Kelchschuppen sind mit überwärts gekrümmten Haaren besetzt, und richten sich bey dem Regen in die Höhe. Sie dauern bey uns im freyen Lande den ganzen Sommer, und auch noch im Herbste. Hr. Prof. Gleditsch rühmt dieselben zur Bienenfütterung, indem die Blumen Wachs und Honig geben. Die Blumen sind gemeiniglich roth, selten weiß.

3. Die schwarze Flockenblume. Centaurea nigra *Linn.* wächst gleichfalls in Oestreich und in der Schweitz, und ist der vorhergehenden ganz ähnlich, kann aber leicht durch die eyförmigen und am Rande mit aufrechtstehenden Haaren besetzten Kelchschuppen, wie auch durch die leyerförmigen Blätter unterschieden werden. Die Wurzel soll nur 2 Jahre dauern. Die ganze Pflanze hat, wegen der dunkelgrünnen Blätter und dunkelröthlichen Blumen, ein trauriges Ansehen.

4. Die Bergflockenblume; die geflügelte, blaue Flockenblume; Waldhühnlein, Centaurea montana *Linn.* Der haarichte Stängel wird etwa 1 Fuß hoch, ist wegen der anhängenden Blätterfortsätze gar merklich geflügelt, und treibt selten von unten aus einige Aeste. Die große blaue Blume zeigt viele ansehnliche Randblümchen, und sägenartig gezähnte Kelchschuppen. Sie wächst auf den Alpen. Die dauerhafte Wurzel läßt sich leicht theilen, und im freyen Lande ohne alle Wartung erhalten.

5. Die ragusische Flockenblume; die filzichte gelbe Flockenblume, Centaurea ragusina. Die ganze Pflanze ist mit einem dichten weißen Gewebe überzogen, und dauert in allen Theilen viele Jahre. Sie wächst in Creta, und ist, wie alle weiß überzogene Pflanzen, eine Zierde in den Gärten, verlangt eben keine besondere Wartung, muß aber in Töpfen unterhalten, und den Winter über im Glashause aufbewahret werden. Man erhält selten reifen Samen; doch treiben zuweilen abgeschnittene und im Schatten gepflanzte Zweige Wurzeln.

6. Aschenflockenblume; die filzichte, purpurfarbige Flockenblume, Centaurea cineraria *Linn.* hat mit der vorigen viel ähnliches, zumahl in Ansehung des weißen wollichten Ueberzuges; wächst in Italien; dauert in allen Theilen fort, auch zuweilen den Winter über im freyen Garten; doch muß man die Stöcke lieber in Töpfen erhalten, und im Winter in das Glashaus setzen. Man kann sie aus Samen und aus Zweigen ziehen.

7. Die braune, scabiosenähnliche Flockenblume, auch Eisenwurz genannt, Centaurea Scabiosa *Linn.* ist in mancherley Grunde auf Feldern, Hügeln, Wiesen, und in den Heiden, zu finden; blühet im Brach- und Heumonate; hat eine dauernde Wurzel, einen ästigen, etwa 2 oder 3 Fuß hohen, gestreiften, steifen Stängel, federartig abgetheilte Blätter, mit lanzenförmigen, ungleich eingeschnittenen Lappen, gefranzte Kelchschuppen, dunkel-purpurfarbige Blumen. Das Vieh läßt dieselben unberührt stehen.

8. Die gemeine purpurfarbige Flockenblume; Flockenkraut, Centaurea Jacea *L.* Jacea nigra pratensis latifolia, wächst vornämlich auf dürren Wiesen, und blühet den ganzen Sommer über. Es bekömmt dieses Gewächs einen bis 2 Ellen langen, harten Stängel, welcher viele braunrothe Blüthen hervor bringt. Die Blätter, welche mehrentheils unten um die Wur-

zel herum befindlich ſind, ſind ſehr hart und rauh. Die Wurzel perennirt. Der Buſch wird alle Jahre größer, und breitet ſich endlich dermaßen aus, daß dadurch vielem guten Graſe das Wachsthum entzogen wird. Es iſt daher auf Wieſen als ein Feind derſelben anzuſehen, und muß ausgerottet werden; welches nicht beſſer geſchehen kann, als wenn man es mit Strumpf und Stiel aushacken läßt. Das Vieh verabſcheuet daſſelbe ſo ſehr, daß auch ſelbſt das Heu, worunter es häufig gemiſcht iſt, von demſelben faſt gänzlich unangerührt bleibt. Ehedem wurden die Blumen und Blätter in der Arzneykunſt, ſonderlich als wundheilende Mittel, wider Geſchwüre im Munde und Halſe, und zu den Gurgelwäſſern gebraucht. Die Blätter ſollen auf Wolle gelb, doch nicht ſo gut wie die Scharte (Serratula tinctoria,) färben.

Flocken-Dreſcher, ſiehe oben, S. 272.

Flock-Geſtübe, im Hüttenbaue, dasjenige Geſtübe, welches durch die Bälge und Flammen in die Höhe getrieben wird; Fluggeſtübe.

Flock-Gras, Bartgras; Andropogon *L.* ſ. unt. Gras.

Flocken-Kraut, ſiehe Flockenblume, No. 8.

Flocken-Roth, ſiehe oben, S. 174.

Flock-Seide, Florett-Seide; ſiehe unter Seide.

Flocken-Tapeten, ſiehe oben, S. 273.

Flocken-Tuch, ſiehe oben, S. 272.

Flock-Wolle, ſiehe oben, S. 272.

Flöhe, ſiehe Floh.

Flöh-Alant, ſiehe Flöh-Kraut, No. 1.

Flöh Falle, ſiehe unter Floh.

Flöh-Kraut, Fr. Herbe aux puces, eine Benennung, womit folgende Pflanzen beleget worden, theils weil ſie die Flöhe vertreiben ſollen, theils wegen einiger Aehnlichkeit ihres Samens.

1. Eine Art des Alantes, Krausblätteriger Alant, Flöhalant; kleine Dürrwurzel, Mücken-Kraut gemeiniglich genannt, Pulicaria, Inula pulicaria *L.*

Conyza minima *Dod.* Die faserige Wurzel treibt einen purpurfarbigen Stängel, welcher von den weichen, spitzigen und am Rande krausen Blättern umgeben, und in viele Aeste verbreitet wird, welche gelbe Blumen tragen. Es wächst diese Art in Deutschland überall an Wegen und Landstraßen wild, und blühet im August und September. Der stinkende Geruch der Blätter soll die Flöhe, Mücken und Wanzen vertreiben. Einige rühmen die aus dieser Pflanze gemachte Salbe wider die Krätze.

2. Das Dürrkraut, Dürrwurz, Donnerwurz, Flöhpflanze, gemeines großes Flöhkraut, Ruhrkraut, gelbe Münze, Conyza major vulgaris *J. B.* Conyza squarrosa *Linn.* Fr. Conise, Conyse, Herbe aux moucherons, wächst hin und wieder an trocknen Orten, und blühet im Jul. und August. Die zweyjährige Wurzel treibt 2 bis 3 Fuß hohe, aufrecht stehende, starke, ästige Stängel, mit dunkelgrünen, weichwollichten, eyförmigen Blättern wechselweise besezt. Die bräunlichgelben Blumen sitzen an den Enden der Zweige büschelweise in einer Höhe bey einander, so daß sie einen flachen Strauß vorstellen. Man kan die Pflanze aus dem Samen ziehen. Sie hat einen gewürzhaften, aber nur schwachen, Geruch; und daher wird ihre Kraft in Vertreibung der Flöhe und Mücken, wenn sie aufgehängt oder angezündet wird, sehr mäßig seyn; wie sie dann auch als ein eröffnendes und treibendes Mittel wenig wirken kann.

Pauler, in seinem Buche von Viehseuchen, sezt dieses Flöhkraut mit unter die giftigen Gewächse; und nach Castor Durantes soll dasselbe den Ziegen den unvermeidlichen Tod verursachen. Allein, es ist zwar den Thieren ein unangenehmes Kraut, aber kein Gift.

3. Das eigentlich sogenannte Flöhkraut, Persicaria, wovon folgende Arten unter diesem Namen bekannt sind.

a) Das

a) Das gemeine Flöhkraut, Mückenkraut, Pfirsichkraut, Pfauenspiegel, Räthschel, Räthsel, Röttrich, Rottig, Persicaria maculosa *Offic.* Polygonum Persicaria *Linn.* wächst häufig an nassen Orten, in Morästen, Gräben, und neben den Bächen, auch öfters überaus geil an den Miststätten, in Gärten und an Wegen. Es blühet im Jun. und Julius. Die dünne, faserige Wurzel treibt röthliche, ästige, knotige, ungefähr 1 Fuß hohe Stängel, welche, wie auch die Aeste, der Länge nach, mit lanzenförmigen, wechselweise gestellten Blättern und gefranzten Blattansätzen, und am Ende mit Blumenähren besetzt sind. Die Blätter zeigen bisweilen einen schwarzen oder bleyfarbigen Fleck; doch ist diese gefleckte Persicaria maculosa, nur eine Spielart, so wie auch die Blumen gemeiniglich röthlich, zuweilen auch weiß, erscheinen.

Im 42 St. der ökon. Nachr. der patr. Ges. in Schles. v. J. 1776. S. 333, wird versichert, daß der weiße und rothe Rottrich keinesweges Varietäten von einer und eben derselben Pflanze, sondern zwo und von einander verschiedene Arten des Polygonum ausmachen, die ihre Qualität unverändert beybehalten; der Verf. habe selbst mit dem Samen Proben gemacht, und gefunden, daß der weiße Rottrich niemals den grossen braunen Fleck an den untersten Blättern erhalten habe.

Weil diese Art einen gelindern Geschmack, als die folgende hat, pflegt man selbige auch das süße, gelinde, oder schwache Flöhkraut, Persicaria mitis, oder non urens, zu nennen. Ihr eigentlicher Geschmack ist etwas säuerlich und zusammen ziehend; und man hat daher derselben auch eine zusammen ziehende und heilende Wirkung zugeeignet, und den daraus verfertigten Trank, sonderlich in Bauchflüssen und Ausschlägen der Haut, angerühmet. Tournefort hat das Kraut, in Wein abgekocht, wider den kalten Brand empfohlen.

Die Einwohner in Astracan, sagt Gmelin in seiner Flora Siberica, bedienen sich, zu Heilung der mit Schwämmen verbundenen Bräune, der Blätter des schmalblätterigen Flöhkrautes, wenn diese vorher getrocknet und pulverisirt worden.

Sie vermischen dieses Pulver entweder mit einigen Gewürzen, oder mit cyprischem Vitriol und calcinirtem Alaun, um von diesem Pulver, durch einen Federkiel, etwas in den Hals zu blasen, oder sie bringen es, mit Honig vermischt, an die schmerzhaften Theile.

Berl. Samml. 7. B. 1. St. S. 79, f.

Da der Rötschel eines der beschwerlichsten Unkräuter auf den fetten und nassen Feldern im Bruche an der Oder ist, hat man auf dessen Vertilgung ehedem eine starke Belohnung, ohne Erfolg, gesetzt.

Gleditsch vermischte Abhandl. 3. Th. Halle, 1767, gr. 8. S. 345.

In No. 26 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1765, S. 230, f giebt Hr. Rammelt als das sicherste Mittel der Vertilgung dieses in den tiefen Auenäckern sich stark bewurzelnden, weit um sich greifenden und das gute Getraide verdrängenden schädlichen Krautes an, daß man dasselbe in seinem völligen Safte und Wachsthume, zu Ausgange des May, oder im Junius, zu ersticken suche. Man muß nämlich, wenn ein gelinder Regen kömmt, und das Erdreich locker ist, mit den Fingern, so tief als man kann, die Wurzel (welche öfters an 3 Ellen lang ist,) fassen und heraus reißen, und, wenn es wieder kömmt, damit continuiren, so bleibt es endlich weg. Auch darf man keinen Stängel stehen lassen, der Samen trägt; denn wenn solcher ausfällt, vermehrt es sich.

24 Stück des Hessendarmstädt. Magaz. v. J. 1773, S. 191.

Eine andere Art der Ausrottung, lehret Hr. Germershausen, im 12 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1777, S. 91, Er sagt: „Das gemeine Flöhkraut ist hier auf niedrigen Wiesen gar häufig anzutreffen, überwächst aber niemals die andern Gräser, sondern bleibt unter denselben niedrig stehen; wo es von aufmerksamen Augen unterschieden und bemerket wird. So bald Dünger auf solche Wiesen geleget wird, so nimmt sich der Räthschel vor allen übrigen Gräsern und Kräutern so heraus, daß er nun über alle hervor raget, und sie weit zurück läßt. Da aber dieses Kraut von dem Viehe nicht so gern, als andere Kraut- und Grasarten gefressen wird, auch in Absicht auf die Gesundheit des Viehes

hes verdächtig ist, so kann das Verfahren mit dem Dünger dazu dienen, daß dieses Unkraut ausgezogen und vermindert werde, weil es ohne Dünger nicht einmal bemerkt wird, und nur mit schwachen Stielen erwächst; daher bricht es auf Wiesen gemeiniglich beym versuchten Aufziehen ab, und läßt die perennirende Wurzel zurück. Nach aufgelegtem Dünger aber gewinnt es einen so langen als dicken Stiel, wobey es dennoch geschieht, daß vieles noch abbricht. Will man aber einen Wiesenplatz von solchem schädlichen Unkraute gänzlich befreyen: so darf man solchen nur aufackern und mit Dünger belegen, worauf man zur Verwunderung lauter Räthschel erblicken, solchen aber sodann ausziehen und vermindern kann.

Die jungen, mit den wilden Arten der Melde, ungemein gut wachsenden Pflanzen, können, nach Hrn. Prof. Geditsch Ausspruch, den Schafen mehr schaden, als nutzen. An und für sich haben sie nichts schädliches; ob sie aber nicht den so genannten Brand beym Viehe, sonderlich bey Schafen, verursachen können, wie man dieses auch von dem jungen, aus dem Samen fallenden Buchweizen angemerkt haben will, ist zwar noch nicht entschieden, jedoch hierauf sorgfältig Acht zu geben.

Hr. Lagerichtsrath Bielke, rechnet, im XII. B. der übers. Abhandl der königl. schwed. Acad. der Wiss. a. d. J. 1750, S. 113, f. diese Pflanze unter die schwedischen Buchweizenarten, und versichert, daß dieselbe, als ein saftvolles Gewächs, und ehe sie, nach völliger Reife harte Stängel bekömmt, sowohl frisch, als zu Heu gemacht, ein vortreffliches Futter für Schafe sey, und daß der Same, wenn er geschrotet wird, unter ander Futter für Mastvieh, auch zur Mästung der Hühner und andern Federviehes, gemenget werden könne.

Nach Anzeige der ökon. Nachr. der schles. patriot. Gesellsch. a. ang. O. ist der Rottrich mit weißer Blühe ein vortreffliches Futter für die milchenden Kühe; der mit rothen oder gemischten Blüthen hingegen hat einen brennenden Geschmack; das Vieh frißt ihn nicht gern, und er ist den Kühen schädlich.

Wenn man das Kraut zerreibet, und mit Garn, welches zuvor in Alaunwasser gebeizt, und wieder wohl

getrocknet ist, schichtweise kochen läßt, und hernach in kaltem Flußwasser auswäscht, so färbt es dieses hellgelb. Schwed. Abhandl. 7 B. a. d. J. 1745, S. 256.

b) Das scharfe Flöhkraut, scharfes oder brennendes Pfirsichkraut, Wurchenkraut, Höhpfeffer, Wasserpfeffer, Persicaria acris s. urens; Polygonum Hydropiper *Linn.* Die faserige Wurzel treibt viele röthliche, oder gelbgrünliche, etwa 1 Fuß hohe, ästige Stängel. Die schmalen, lanzenförmigen, auf beyden Seiten glatten, und zuweilen gefleckten, völlig ganzen, oder mit kaum merklichen Borsten besetzten, kurz gestielten Blätter sind mit scheidenförmigen, gleichsam abgestutzten, fast glatten, jedoch mit einigen Härchen gefranzten Blattansätzen geziert. Lange, zarte Blumenähren endigen den Stängel und die Zweige. Der auf die purpurfarbigen Blümchen folgende Same ist dreyeckig, glänzend und schwärzlich. Es ist ein Sommergewächs, und blühet im August. Es wächst in ganz Europa an feuchten Orten, vornämlich häufig in Wassergräben, obgleich Ehrhart das Gegentheil behauptet, und trockne sandige Gegenden für den Geburtsort ausgiebt.

Man kann dieses Gewächs leicht aus dem Samen ziehen, den man entweder nur ausfallen lassen darf, oder im Herbste, so bald er reif ist, in ein Beet von fetter nasser Erde säet. Wenn die Pflanzen im folgenden Frühlinge aufgegangen, und stark genug sind, muß man sie in die Rabatten, wo sie bleiben sollen, versetzen.

Die ganze Pflanze hat einen scharfen beißenden Geschmack, und eine eröffnende, reinigende und heilende Kraft. Schon die ältern Aerzte haben dieselbe, und sonderlich den davon mit Sauerampfer und Rosinen abgekochten Trank, in Verstopfung der Eingeweide, Gelb- und Wassersucht empfohlen; und Hr. v. Linné als ein urintreibendes und bey dem Nierenstein dienliches Mittel von neuem angerühmet. Das abgezogene

Wasser soll auch, nach Ettmüller's Vorgeben, wider die Würmer und den Aussatz dienen. Das damit gekochte Wasser wird, als Klystier eingespritzt, in dem Stuhlzwange und der Ruhr gebraucht. Die frischen Blätter, oder das damit abgezogene Wasser, werden auch äußerlich in wässerichten Geschwulsten; und das Kraut, entweder bloß oder mit Salz gestampft, bey Menschen und Pferden, zur Reinigung und Austrocknung der Wunden und alten Geschwüre, und zur Zertheilung der Quetschungen, gebraucht. Ein Stückchen von der frischen Pflanze in einen hohlen schmerzhaften Zahn gesteckt, oder solches mit Wasser gekocht und äußerlich aufgelegt, lindert die Schmerzen.

CPH. JAC. TREW disquisitio characteris specifici Persicariæ acidæ, mitis et acris utriusque lithontripticæ de planta hac prædicatæ, st. im Commerc. litter. Nor. A. 1737, hebd. 50. n. 2. S. 395—397; hebd. 51, n. 2. S. 402—406 (S. auch die Notas ad h. a. in der Vorr. S. 9. f.) und hebd. 52, n. 1. S. 409—413.

JO. MAURIT. PERTHES) Analysis chemica aliquot Persicariæ specierum st. eb. das. A. 1739, S. 129—132, und 137—140; s. auch die Vorr. S. 4.

Mit dem Kraute kann man auf gleiche Art, wie mit dem vorigen, die Wolle färben.

c) Das kurzährige Flöhkraut, Persicaria acida *Jungermanni*; Polygonum amphibium *Linn.* wächst zwar eigentlich im Wasser, die Blätter schwimmen auf demselben, und die Blumenähren ragen darüber heraus; wenn aber, bey Ausräumen der Gräben und Teiche, die Pflanze, oder nur die Wurzel davon an das Ufer geworfen wird, oder sich das Wasser aus den Gräben abzieht, wächst selbige dennoch fort, leidet aber alsdann eine merkliche Veränderung. Im Wasser wächst sie frisch und munter, ist überall glatt, und schwimmt mit gestreckten Stängeln. Auf dem trocknen Lande hat sie ein trauriges Ansehen, steht aufgerichtet, und ist rauh anzufühlen. Die Wurzel kriecht mehr, als fast irgend eine. Die Blätter hängen an langen Stielen, sind lanzenförmig, am Rande fein eingekerbt,

gekerbt, oder mit Haaren besetzt. Der nackende, kaum Fingers-lange, aus dem Winkel der Blätter hervor treibende Blumenstängel steht auch im Wasser aufgerichtet; und die kurze, gedrungene, bleichrothe Blumenähre enthält nur 5 Staubfäden, welche länger als der Kelch sind, und einen gespaltenen Griffel.

Diese Pflanze hat einen sauren, herben Geschmack, und besitzt, mit den vorher beschriebenen zwo Arten, gleiche Kräfte; ja, sie ist ihnen vielleicht noch vorzuziehen. Man schreibt ihr auch eine Kraft zu, den Stein zu zermalmen. Den ausgepreßten Saft soll man in England, und das getrocknete Kraut, wie einen Thee gebraucht, in Wien als ein geheimes Mittel wider den Stein und Gries verkauft haben. Wenn sie mit dem Weine gährt, soll sie ihm einen Himbeergeruch mittheilen.

JO. HENR. SCHULZE diss. de Persicaria acida Jungermanni, Hal. 1725. 4. 3½ B.

d) Allergrößtes morgenländisches Flöhkraut mit Tobacksblättern, Polygonum orientale *L.* Dieses Gewächs, welches auf den Rabatten der Gärten im späten Jahre ein ungemeines Ansehen machet, kömmt aus den Morgenländern, vornämlich aus Ostindien. Die Wurzel hat, wenn man sie käuet, einen gelinde zusammenziehenden Geschmack. Der Stängel ist knotig, wächst bis 12 Schuh hoch, und theilt sich in mehrere andere. Die Blätter sind sehr groß, breit, spitzig oder oval, lanzenförmig, völlig ganz, und schön grün, zuweilen am Rande röthlich. Ueberall aus den Enden der Zweige kommen unterwärts hängende, lange, schön purpurrothe Blumenähren, welche vom August bis in den October dauern.

Man kann dieses Gewächs aus dem Samen ziehen, den man entweder nur ausfallen läßt, oder im Herbste, so bald er reif ist, aussäet. Wenn die Pflanzen im Frühjahre aufgegangen, und stark genug sind, versetzt

versetzt man sie in große Rabatten von kaltem nassem Boden, wo man ihnen vielen Raum geben muß, und schneidet, wenn sie in die Höhe zu schießen anfangen, die Aeste ab, bis sie bereits die Höhe von 5 bis 6 Schuh erreicht haben.

Die Armenier haben Hrn. **Tournefort** versichert, daß die Pflanze in starkem Wein gekocht, und auf Theile gelegt, welche vom kalten Brande bedrohet oder angegriffen würden, nützliche Dienste leisteten und den Brand hemmten. Sie pflegen den Schorf mit Talg zu schmieren, lassen den abgekochten Wein trinken, und zugleich die Wunden damit bähen.

Aus den Blumen holen die Bienen Wachs und Honig.

e) Das bärtige Flöhkraut, Polygonum barbatum *L.* welches in China wächst, gebrauchen die Chineser zum Indig.

4. Der Flöhsame, das Flöhsamenkraut, Psyllienkraut, Plantago caule ramoso erecto *Hall.* Plantago Psyllium *Linn.* Man findet dieses Gewächs in dem mittägigen Theile Europens, unter dem Getreide. Seine Wurzel ist jährig. Die Stängel sind weitschweifig, rauch, hart, aufrecht, und öfters roth. Die Aeste entstehen paarweise. Die Blätter sind gleichbreit, sehr rauch und kleberig, entspringen aus zottigen Scheiden, und stehen unter einander gerade gegen über, oben aber zu 3 oder 4, und immer etwas von dem Stängel ab. Die Blumenknöpfchen sind kurz und rundlich, und stehen an dem Gipfel der Aeste auf Stielen, welche länger, als das Blatt, und überhaupt ungefähr 1 Zoll lang sind. Die Blumen haben zottige Kelche und grünliche Kronen. Die Samen sind braun und glänzend, und haben sowohl von diesen Eigenschaften, als von ihrer Größe und Gestalt, den angezeigten Namen erhalten. Diese enthalten eine große Menge Schleim, der mit Recht unter die lindernden, erweichenden, die

Schärfe

Schärfe einhüllenden, und sehr gelinde anziehenden Mittel gezählt, und daher in Aufgüssen, oder mit kaltem Wasser ausgezogen, oder in Gurgelwässern in der Ruhr, dem Brennen des Harns, in äußerlichen Entzündungen, in Krankheiten der Augen, in Wunden der Gedärme, in der Kolik, Lungensucht und andern Brustkrankheiten, auch in verschiedenen Arten der Fieber, verordnet worden ist. Die ältern Aerzte schrieben ihm, ohne hinlänglichen Grund, abführende, schweißtreibende und so gar schädliche Kräfte zu. Man gebraucht ihn auch in der Färberey zur schwarzen Farbe.

5. Die Mentha Pulegium *Linn.*; siehe Poley.

6. Die Plumbago *L.*; siehe Zahnwurz.

7. Der Rhus Vernix *L.*; siehe unter Gift-Baum.

Flöh-Pfeffer, siehe Flöh-Kraut, No. 3. b)

Flöh-Pflanze, siehe Flöh-Kraut, No. 2.

Flöh-Same, siehe Flöh-Kraut, No. 4.

Flöß, siehe Flötz.

Flöße, die Flöße, (*) (mit einem langen ö.) 1. Die Veranstaltung, da Holz auf fließenden Wässern von einem Orte zum andern geflößet wird, nebst dem Rechte unnd allen dazu gehörigen Umständen; die Holzflöße. Dergleichen sind die Elbflöße, Muldenflöße, Elsterflöße u. s. f. in Sachsen. Einer Flöße vorgesetzt seyn. Die bey der Flöße angestellten Personen.

2. Die Beschäftigung, da man das Holz auf fliessenden Wässern fortflößet. Die Flöße nimmt ihren Anfang im Frühlinge.

3. Der geflößte Körper selbst. Besonders die mit einander verbundenen Stämme oder Bäume, welche auf

(*) Flöße, Obersächs. auch Flötz, Niedersächs. Flöte, Vlote, Engl. Flote. Holländ. Vlot und Vlöte, Schwed. Flotte, kömmt von fließen. Im Oberdeutschen, und selbst in einigen hochdeutschen Gegenden lautet es häufig auch der Floß, und an andern Orten das Floß. Diese Verschiedenheit hat ihren Einfluß auch auf die Zusammensetzungen, wo bald Floß — bald Floß — bald beydes zugleich üblich ist.

auf einem fließenden Wasser fortgeflößet werden, eine Zimmerflöße, weil das Bau- oder Zimmerholz auf diese Art geflößet wird; im Lauenburgischen ein Boden. Von allem diesen besaget der Art. Flößholz ein mehreres.

Auch ein aus zusammen geschlagenen Bäumen bestehendes Fahrzeug leichte Waaren auf Strömen zu verführen, führt den Namen einer Flöße, oder eines Floßes; ein Blockschiff; L. Ratis, Schedia, Fr. Radeau.

Die Araber machen auf dem Euphrate Flößen von leichten Stangen und Rohre, binden an die Ecken große lederne Schläuche, mit Wind aufgeblasen, so dieselben über dem Wasser halten, fahren also mit dem Strome hinunter; und wenn sie ihre Waaren verhandelt haben, verkaufen sie auch die Flöße, lassen den Wind aus den Schläuchen, wickeln dieselben zusammen, und tragen sie zu Fuße nach Hause. In China findet man ganze Dörfer, die aus Flößen, so von starkem Bambusrieth erbauet sind, auf den großen Flüssen umher schwimmen, und ihre Nahrung treiben.

Die Schiffbauer nennen eine Flöße, oder ein Floß, Fr. Rat, wenn 3 bis 4 Masten zusammen gebunden und mit Bretern beleget werden, worauf die Kalfaterer sicher stehen können, wennsie ein Schiff kalfatern wollen.

Auch nennt man Flöße, eine kleine schwimmende Brücke, auf welcher man an einem Flusse Wolle wäscht, Wasser schöpft u. s. f.

4. Im Bergbaue, ein langer in die Erde gegrabener hölzerner Kasten, darein man Wasser führt, das Seifengebirge darin zu waschen und von dem Zinnsteine abzusondern. Bey Zinnsteinschmelzhütten ist es ein von Stein gemachtes Behältniß, wie ein Gerinne, darin das in große Stücke geschmelzte Zinn wieder fließend gemacht wird, damit das Dornichte und Unartige davon geschieden werde, und man das Geflößene gattern und in Ballen machen könne.

Flößen,

Flößen, fließen machen. 1. Einfließen machen. Einem Kinde die Milch in den Mund flößen. 2. Auf dem Wasser schwimmen machen, besonders von dem Holze, welches sowohl in Flößen oder verbundenen Stämmen, als auch in einzelen Scheiten auf einem fließenden Wasser schwimmend fort geschaffet wird. Zimmerholz Scheitholz flößen. Siehe Flößholz. 3. Abschwimmen machen, im Nieders. die Milch flössen, die Sahne von derselben abnehmen; Nieders. flören. 4. Im Oberdeutschen auch, durch hin und her bewegen im Wasser ausspühlen. Die Wäsche flößen, sie flauen, spühlen.

Flößer, Flöß-Amt, siehe im Art. Flöß-Holz.

Flöß-Butter, siehe Schmalz.

Flöß-Haken, siehe im folg. Artikel.

Flöß-Holz, Floß-Holz, Nieders. Flotholt, Fr. Bois canard, flotté oder volant, Flottage, Train de bois, alles Holz, es sey Scheit- oder Zimmerholz, welches aus dem Walde, wo es gefället ist, an den nächsten Strom gebracht, und denselben hinunter bis an den Ort, wo es ausgewaschen und verkaufet werden soll, geschwemmet wird; überhaupt aber, allerley Bau- oder Brennholz, welches von einem Orte zum andern geflößet wird. Daher Floßgehau, oder Floßhieb, derjenige Ort in einem Walde, wo das Flößholz geschlagen und aufgesetzt wird; Flößwasser oder Floßwasser, ein Bach, Fluß oder Canal, auf welchem Holz verflößet wird; Floßwehr, ein Wehr, durch welchen das Wasser in ein Flößwasser geführet wird; Floßteich, ein Teich, auf welchem das Holz von den Schlägen oder Floßgehauen in das Floßwasser geflößet wird; auch ein Teich oder aufgehaltenes Wasser, das Floßwasser zu verstärken; Floßwand, die mit Holz bewachsenen Seiten der Berge an den Floßteichen; Floßgraben, ein Graben oder Canal, auf welchem

das

das Holz verflößet wird; Floßrechen, ein mit Zimmerhölzern besetztes Wehr, das auf fließenden Wässern schwimmende Scheitholz auf- und von manchen Oertern abzuhalten; Floßband, der in die Quere gelegte Baum, welcher eine Zimmerflöße zusammen hält; Floßwiede, eine Wiede, oder ein gewundener junger Fichtenstamm, womit die Zimmerflöße verbunden wird; Floßhaken, Flößhaken, ein Werkzeug, fast wie die Feuerhaken, aber nur kleiner, welches bey den Flößen gebraucht wird, und aus einem Haken und einer Spitze, oder, wie es die Flößleute nennen, einem Zuge und Stoße besteht, mit einer Dille, worin eine leichte Stange befestigt wird; (der Zug ist so krumm, daß das Holz damit kann ab- und angezogen werden, und der Stoß etwas schief, das Holz damit fort zu treiben; beyde sind spitzig und gestählt); Flößamt, ein besonderes Amt oder Collegium, welches das Beste der Holz-Flößen besorget; Floßbediente, im Oberd. ein Floß-Bestellter, ein obrigkeitlicher Bedienter bey einer Holzflöße; Flößmeister, oder Floßmeister, derjenige, welcher einer Holzflöße zunächst vorgesetzt ist, und den Flößer und die Floßknechte unter sich hat; Floßverwalter, ein Floßbedienter, der bey kleinern Flößen die Stelle eines Floßmeisters vertritt, an andern Orten aber demselben beygesellet ist, und alsdann die Einnahmen und Ausgaben der Flöße besorgt; Floßschreiber, ein Floßbedienter, welcher dem Floßmeister oder Floßverwalter untergeordnet ist, die Rechnungen über die bey der Flöße vorfallenden Ausgaben und Einnahmen führt, und die Aufsicht auf die Holzschläger und Holzflößer hat; Flößer, ein Floßbedienter, welcher den Floßverwalter über, die Floßknechte aber unter sich hat; Floßknecht, Tagelöhner, welche die bey den Holzflößen nöthigen niedrigen Arbeiten verrichten, und dem Flößer untergeben sind; Floßjunge, ein bey der Holzflöße beschäftigter Junge, so unter den Floßknechten

steht; Floßhüter, ein Wächter, der auf das auf dem Flößwasser schwimmende Scheitholz Acht hat; Floßmann, derjenige, welcher auf einer Zimmerflöße die Stelle eines Steuermannes oder Schiffers vertritt. Alles endlich, was zu einer Holzflöße gehört und dieselbe angeht, heißt das Floßwesen. Es begreift dasselbe diejenigen Anstalten in sich, wodurch man, entweder zur Beförderung des Holzhandels, das Schiffbau- Bau- und Nutzholz auf Strömen und Flüssen, mit desto geringern Kosten ein- oder ausführt, oder zur Bequemlichkeit der Einwohner eines Landes, das ihnen nöthige Bau- und Brennholz, woran sie in ihrer Gegend Mangel haben, aus andern holzreichen Gegenden ihnen zu verschaffen suchet.

Die Kunst, das Holz durch Flößen auf dem Wasser zu allerley menschlichem Gebrauch an einen bestimmten Ort zu bringen, scheint sehr alt zu seyn. In dem 1. B. d. Kön. Cap. 5, machte König Salamo mit dem Könige zu Tyrus, Hiram, einen Holzhandel: „Meine Knechte," verspricht dieser, „sollen Cedern und Tannenholz vom Libanon hinab bringen an das Meer, und will sie in Flößen legen lassen auf dem „Meer, bis an den Ort, den du mir wirst ansagen lassen, und „will sie daselbst abbinden, und du sollst es holen lassen, aber „du sollst auch mein Begehr thun, und Speise geben meinem „Gesinde."

Es giebt zweyerley Arten der Holzflößen, nämlich Baufloßen, Langholz- oder Zimmer-Flößen, und Scheitflößen. Die Zimmerflößen, vermittelst welcher ganze Bäume zu Schiffsmasten, Schiff- und andern Bauholz, den Strom hinunter geschwemmet werden, und welches Holz daher Flößbauholz genannt wird, geschieht wieder auf zweyerley Art. Denn, es werden die Bäume entweder nur einzeln und stammweise geflößt, oder aber mit eisernen Klammern, auch hänfenen oder bastenen Stricken an einander gefügt, und so ferner den Strom hinunter geflößet, alsdann von einander gemacht, an das Land gezogen, und zum

Bauen

Bauen verkauft. Dergleichen wohlverwahrte und gut befestigte Flößen pflegt man Carinen zu nennen. Eine solche Flöße wird alsdann insonderheit Tragflöße genannt, wenn sie überdem noch mit einer Oblait von Dielen, Bretern, Schindeln und andern Holzwaaren, welche auf solche Art zugleich mit fort geschafft werden, beladen wird. Bestehen dergleichen Flößen größten Theils aus Schiffbauholz, werden sie gemeiniglich Holländerflößen genannt. Die andere Art sind die Scheit- oder einzelnen Holzflößen, wo man allerley Nutz- und Werkholz, besonders aber das Scheit- oder Brennholz in das Wasser wirft, die man also frey hin treiben läßt, welches gemeiniglich auf kleinen Flüssen, Bächen und Canälen durch Hülfe der dazu besonders eingerichteten Floßteiche und Dämme geschieht. Dieses Holz heißt alsdann Flößscheitholz. Das solchergestalt selbst nach den Orte seiner Bestimmung schwimmende Holz wird daselbst durch vorgesetzte Rechen (Floßrechen, s. oben, S. 289) aufgefangen, mit Floßhaken aus dem Wasser gezogen, wieder in Klaftern gesetzt, und sodann mit Schiffen oder durch Wägen weiter geschafft. Bleibt das Holz im Lande, und wird nur aus einer Gegend in die andere geflößet, so werden es Landflößen genannt.

Es ist in den Waldungen kein Bach so klein, der nicht zur Holzflöße gebraucht werden könnte. Man macht nämlich einen Damm, um den Bach so hoch, als möglich ist, anschwellen zu lassen. Alsdann wird das Holz in den angeschwollenen Bach geworfen, und der Damm geöffnet, so wird es mit dem angeschwollenen Wasser $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Meilen weit fort getrieben werden. da sich alsdann ein anderer Damm befinden muß, wo das Wasser abermal anschwillt; und so geht die Flöße fort, bis der Bach in einen Fluß fällt, wo die Flöße keine weitere Schwierigkeit hat.

Es ereignen sich zum öftern Gelegenheiten, da eine Privatperson Floßgraben anlegen, und dadurch ihr entlegenes Holz zur Nutzung bringen, den Städten aber damit Dienste thun kann. Denn obgleich (wie ich beym Brennholz, im Art. Holz darthun werde,) das geflößte Holz in der Feuerung weit geringern Nutzen schaffet, als ein anderes, welches auf Schiffen oder auf der Achse herbey geführt wird: so ist es doch, wenn die Umstände es nicht anders erlauben, besser, geringes Holz, als gar keines zu haben.

Die erste Vorsicht, welche die Anlegung eines Floß-Grabens erfordert, besteht in genauer Berechnung der Kosten und des dagegen zu hoffenden Gewinnes. Denn, wenn gleich die Stadt bey dem mehrern Holze Vortheil haben, und ihrem Mangel dadurch abhelfen könnte: so ist doch keinem Particulier zuzumuthen, sein Vermögen dahin aufzuopfern, sondern er muß moralisch gewiß seyn, durch den bessern Holzverkauf die Kosten, welche die Anlegung des Floßgrabens erfordert, ersetzt zu erhalten.

Der Endzweck der Floßgräben ist: das Holz, welches von Strömen und Flüssen oder Städten zu weit entfernt ist, als daß man es ohne übermäßige Kosten zu Lande dahin bringen könnte, vermittelst solcher Gräben mit geringen Kosten fort zu schaffen. Diese Gräben lassen sich, wenn sonst die Gelegenheit günstig ist, auf eine zweyfache Art veranstalten. Zuweilen hat man einen See zu seinen Diensten, von welchem das Wasser nach einem unterhalb liegenden Strome zu leiten, folglich nur ein Graben vom See bis zum Strome zu ziehen ist. Noch öfter aber ereignet sich der Umstand, daß man an den Bergen lebendige Quellen entdeckt, welche gesammelt, in einen Teich eingeschlossen, und von diesem Teiche ab, nur ein Graben nach dem Strome zu, verfertigt werden darf. In beyden Fällen ist das Nivelliren oder Abwägen des Falles, und die Be-

rechnung der erforderlichen Kosten, die erste und vornehmste Beschäftigung, wobey oft wichtige Fehler, die dem Eigenthümer sehr nachtheilig werden können, vorgehen. Bey Abwägung des Wassers muß nicht allein auf das Gefälle, sondern auch auf die Menge des Wassers, Betracht genommen, und die Breite und Tiefe des Grabens, ferner die Anzahl der anzulegenden Schleusen, und endlich die Höhe und Stärke des Dammes, danach richtig proportionirt werden.

Alle diese Umstände sind bey Anfertigung des Kostenanschlages, sowohl als die Beschaffenheit des auszugrabenden Erdreiches, ob solches nämlich Steine oder Holz bey sich führe, oder sonst aus einem schwer zu bearbeitenden Boden bestehe, in genaue Erwägung zu ziehen.

Ist endlich der Anschlag nach richtigen Grundsätzen verfertigt, so muß man die Quantität des jährlich zu verflößen möglichen oder des vorhandenen Holzes, untersuchen, den höhern Werth, den man diesem Holze durch die nähere Herbeybringung verschafft, berechnen, und solche Rechnung mit den Unkosten balanciren, da sich dann der mit Zuverlässigkeit zu erwartende Gewinn oder Verlust ganz deutlich offenbaren wird.

Bey Anlegung der Teiche oder Wasserbehälter gehen oft die größten Fehler vor, welche aus einer entweder gar nicht oder doch unrichtig berechneten Menge des einzuschließenden Wassers ihren Ursprung haben. Um dieselben zu vermeiden, muß man wenigstens ungefähr bestimmen können, wie viel Wasser man aus den Quellen, und von dem sich zu ergießenden Schnee- und Regenwasser zu hoffen habe. Und da es nicht in unserer Macht steht, außerordentliche Ergießungen vorher zu sehen, so muß man, zu Verhütung des Uebertretens oder Durchbruches des Wassers, in der obern Seite des Dammes ein Gerinne mit einem kleinen Fluthbette anbringen, um das überflüssige Wasser abzuleiten.

Diese Vorsicht aber schützet nur vor der Gefahr, in welche uns der Ueberfluß des Wassers stürzen könnte. Die Bestimmung des ordentlich zu hoffenden Wassers muß uns belehren, wie viel Holz wir mit einer gewissen Menge Wasser zu flößen oder fort zu bringen vermögen.

Um dem Landwirthe eine so kurze als leichte Regel zu geben, welche er auf alle Fälle anwenden kann, wollen wir annehmen, daß er eines Teiches bedürfe, welcher so viel Wasser enthält, als zu jedesmaliger Fortbringung von 100 Klafter Holz, deren jede 6 Schuh breit und 6 Schuh hoch, jedes Scheit aber 4 Schuh lang ist, nöthig sey. Die Breite eines solchen Scheites wird man im Durchschnitt zu 6 Zoll, folglich die Fläche auf 2 Quadratschuh annehmen können. Da nun 2 Quadratschuh Holz, 2 Kubikschuh Wasser zum Schwimmen bedürfen, und in einer Klafter von angenommener Structur, sich 140 bis 160 dergleichen Scheite zu befinden pflegen, mithin man 150 als die mittlere Zahl im Durchschnitt setzen darf: so werden wir zu 150 Scheiten, oder zu einer Klafter, 300 Kubikschuh, folglich zu 100 Klafter, 30000 Kubikschuh Wasser nöthig haben.

Ehe man die Grundfläche des zu Enthaltung des erforderlichen Wassers nöthigen Teiches bestimmen kann, muß der Ort, wo der Teich angelegt werden soll, in Augenschein genommen, und diese Tiefe und Breite, nach der Lage der Anhöhen und den übrigen Umständen, proportionirt werden. Gesetzt, die Tiefe müsse 8 Schuh seyn, so darf man nur mit diesen 8 Schuh in die erforderlichen 30000 Kubikschuh Wasser dividiren; es werden alsdann 3750 Quadratschuh übrig bleiben. Ferner setze man die Breite des Teiches auf 60 Schuh fest, und dividire mit diesen 60 Schuhen in obige 3750 Schuh, als den Quadratinhalt der Teichfläche: so wird man $62\frac{1}{2}$ Schuh für die Länge des Teiches übrig behalten: mithin wird zur Fortbringung von 100 Klafter des angenommenen Holzes, oder zu Einschließung von 30000 Kubikschuh Wasser, ein Teich von 8 Schuh tief, 60 Schuh breit, und $62\frac{1}{2}$ Schuh lang, erfordert.

Man wird leicht begreifen, daß die Tiefe und Breite nicht notwendig das hier angenommene Maß haben, sondern sich nach den Umständen richten müsse; daher diese Berechnung als ein Muster, wonach man alle dergleichen Berechnungen anstellen kann, zu betrachten ist.

Forstmagazin, 7. B. S. 49, fgg.
Oecon. Nachr. 8. B. S. 560, 594.
Hrn. O. C. und O. B. A. Silberschlag Hydrotechnik, 2. Th. Lpz. 1773, gr. 8. S. 159, f.

Das Holz aus den Waldungen und von den Bergen an die Flüsse zu bringen, bedient man sich verschiedener Mittel, welche theils nur im Winter, theils bloß im Sommer anzuwenden sind. Zu erstern gehören die Riesen, und Winterbahnen; zu leztern die Canäle und die Schmierwege.

An steilen und hohen Bergen werden gewisse Maschinen, Canäle oder Röhren von Eisen oder Holz angelegt, in welchen man das gefällte Holz von den Bergen hinunter rollen oder gleiten läßt. Ein solcher zubereiteter Ort, wo dieses geschieht, wird in Oestreich eine Rieße, oder Holzrieße, in andern Gegenden eine Rießel, Rutsche oder Holzglutsche genannt. In den würtembergischen Forsten des Schwarzwaldes, werden hiezu 7 bis 8 junge Stämme genommen, welche auf Böcken in einer halbrunden hohlen Gestalt zusammen gefügt werden. Alsdann wird im Winter Wasser darauf gegossen, (wozu ein kleiner Schnee noch besser ist) damit es auf den Riesen gefriere, und also die Fläche glatt werde; da alsdann das Holz, welches hinein geworfen wird, in der größten Geschwindigkeit herab stürzt; und weil die Rieße von vorn etwas in die Höhe gebogen ist, weit über dieselbe hinaus schießt, und also sich nicht zu nahe vor der Rieße aufthürmt. Siehe Fig. 771.

Die zu Urach im Herzogthume Würtemberg, in dem nahe gelegenen Forste bey dem untern Schlosse angebrachte Erfindung besteht, nach Kerßlers Beschreibung, im 1. Th. seiner Reisen, Hannov. 1776, gr. 4. S. 105, in einem eisernen Canale oder einer Röhre von mehr als 900 Schuh in der Länge, wodurch das auf der Hinter-Alb, oder in der an Buch- und Brennholze reichen Waldung oberhalb Urach gefällte Holz, nachdem es in Stücke oder Scheite gehauen ist, in einer glatten und ganz bedeckten Aushöhlung von einem steilen und ho-

hen Berge mit solcher Gewalt herunter schießt, daß solches unten beym Ausgange, (der noch auf einer Höhe liegt) über 200 Schritt weiter in freyer Luft hinauf fährt. Man zählt ungefähr die Zahl von einhundert, ehe ein Stück Holz den gedachten eisernen Canal mit großem Gerassel durchstreicht. Ohne dieses Werk würde man einen weiten und beschwerlichen Umweg nehmen müssen, um das Brennholz, womit die Residenz Stuttgard auf diese Art versehen wird, vom Gebirge herunter zu bringen. Von Urach wird es im Frühjahre und Herbste, wenn die Wässer schwellen, in die Lauter geflößen, von der Lauter in den Necker gebracht, und endlich zu Berge bey Stuttgerd heraus gezogen.

Die Winterbahne wird an den Bergen schlangenweise herum geführt, und zwar nur nach einem ganz geringen Falle, da sonst bey einer jähern Höhe der Schlitten allzu viel Schuß erhalten würde. Sie wird planirt, und in dieser Absicht der Schnee, wo zu viel ist, heraus, wo hingegen zu wenig ist, hinein geworfen; an den Orten aber, wo noch zu viel Schuß ist, grünes Reisig hin gelegt. An der Seite des Weges nach dem Thale zu, werden Stangen an einander ganz hinauf vorgelegt, und zusammen gefügt, damit der Schlitten nicht in das Thal herab rutsche. Aus gleicher Vorsicht wird bey jeder Wendung ein Pfahl eingeschlagen, um welchen sich der Schlitten herum drehen kann. Ist die Bahn gut, so kann ein Kerl auf beygezeichnetem Schlitten eine ganze Klafter Holz allein führen. Nach Lichtmesse, da bey Tage die Sonne die Bahn schon anfängt zu schmelzen, fahren sie bey Mondschein, oder mit Fakeln des Nachts. Es muß auch ein Nebenweg angelegt werden, um die ledigen Schlitten wieder hinauf zu ziehen.

Die Gestalt des Schlittens, ist aus Fig. 772 zu ersehen. Seine ganze Länge beträgt 6 Schuh; die Weite zwischen den Rungen a b, 3′, 9″; und die Breite desselben 2′, 9″. Hat sich der Schlitten zu sehr abgelaufen, wird er mit anderm Holze c beschlt, welches im Feuer die gehörige Krümm erhält. Der Mann, der den Schlitten fortbringen will, tritt vorn zwischen ein, und schiebt entweder an den Hörnern, welche unten

an

an den Kufen mit hölzernen Nägeln, d. angefügt sind, oder faßt an die Stangen, und zieht also fort; womit er auch im Sommer auf den Schmierwegen seinem Pferde, welches er alsdann vorspannt, eine Erleichterung verschaffet. Das Aufladen geschieht noch über die Ketten e. Der obere Haufen des aufgeladenen Holzes wird durch einen Strick, welcher vorn an den Bock angebunden, über das Holz hinaus geht, und hinten durch ein daran hängendes Stück Holz angespannt wird, fest gehalten.

Auf den Schmierwegen bedient man sich im Sommer ebenfalls dieser Schlitten, jedoch mit einem Pferde bespannt, und man zieht alsdann mit einem kleinen Pferde ½ bis ¾ Klafter leicht fort.

Im Würtembergischen hatte sich ein Entrepreneur anheischig gemacht, durch eine angelegte Riese im Winter eine große Quantität Holz an den Flößgraben zu bringen. Hierin hatte er zwar sein Wort gehalten, allein das Wasser im Graben war im Frühjahre nicht hinlänglich gewesen, das Holz weiter bis zur Ens fort zu schaffen. Der Flößmeister ward daher angewiesen, einen Schmierweg zu weiterer Fortschaffung des Holzes, in das entfernte tiefe Thal, wo die Ens fließt, anzulegen. Es war dieser Berg über eine gute Viertelstunde am Berge hinunter bis an den Fluß angelegt, wie Fig. 773 zeigt. Er ist nämlich von lauter runden Knüppeln, b, verfertigt, welche in einer Weite von 2 Schuh von einander halb eingegraben, und überhaupt dergestalt gelegt sind, daß keiner weder höher noch niedriger, als der andere, wird. Auf diese werden schmale Latten a genagelt, zwischen welchen der Schlitten laufen muß; doch werden sie etwas weiter, als die Breite des Schlittens beträgt, von einander gelegt, damit der Schlitten gleichsam einen Spielraum habe. Sollte eine große Biegung nach dem Thale zu fallen, so wird ebenfalls ein Pfahl c eingeschlagen, und um denselben doppelte Scheite gelegt, die nächsten enger, die äußern weiter. Bey einer Wendung um den Berg herum d aber, wer-

den nur die äußern Scheite in etwas schräge hinein im Weg gelegt. Damit aber der Schlitten desto leichter gehe, sind die Knüppel abgeschält, und werden auf beyden Seiten da, wo der Schlitten läuft, beständig mit Speck geschmiert; zu welchem Ende Leute bestellt sind, die auf ihren Stationen auf und abgehen, die Scheite mit grünem Reisig rein abfegen, und alsdann schmieren. Oben auf dem Holzplatze befinden sich verschiedene Arbeiter, welche theils das Holz mit Haken von den Haufen herab ziehen, theils die verschiedenen Schlitten im voraus laden, und hinter einander auf die Bahn schieben. Unten am Flusse sind wieder andere Leute befindlich, welche die Schlitten abladen, das Holz aufsetzen, und die leeren Schlitten auf den Rückweg bringen, welcher besonders dazu angelegt, planirt und mit grünem Reisig belegt ist, wodurch er in etwas glatt wird, und also den Pferden eine Erleichterung im Hinaufziehen der Schlitten verschafft. Es haben also die Bauern mit ihren Pferden nichts weiter zu thun, als auf und ab zu wenden, und vor und ab zu spannen. Dergleichen Knüppelweg können 2 Mann in einem Tage wohl 40 Schritt verfertigen. Wird der Weg nicht mehr gebraucht, bricht man ihn von oben herunter heraus, und ladet ihn also auf die Schlitten; die Latten werden alsdann zu fernerm Gebrauche aufbehalten.

Bey dem öftern Gebrauche eines solchen Knüppelwegs ereignet es sich: 1) Daß die Bahn zwischen den Knüppeln von den Pferden ausgetreten wird; alsdann hilft man mit ausgestochenem Rasen ab, der hinein gelegt wird; 2) daß einige Knüppel los gestochen werden, oder daß sich die Latten in den Weg herum biegen; beyden wird durch vorgeschlagene spitzige Pfähle abgeholfen.

Die Fortbringung der Stämme oder des Bauholzes geschieht entweder von jähen Bergen, oder auf angelegten sanftern Wegen. Sind die Berge nicht zu steil, daß man bey dem Herabsturze der Stämme das Zerbrechen nicht befürchten darf, so läßt man sie von selbst herab

ab rollen; und es stehen alsdann in abgetheilten Distanzen Leute, die dem herabschurrenden Stamme einen Knüppel unterwerfen, auf welchem er weiter fort rollt. Diesen Leuten wird oben durch ein Horn ein Zeichen gegeben, wenn der Stamm oben abgestoßen wird. Ist der Berg aber zu steil, so schlägt man ein Eisen in das starke Ende des Stammes ein, woran ein Wirbel gemacht, und das Seil befestigt wird, damit sich das Seil nicht drehe und dadurch zerreisse. Das Seil selbst wird um einen oben am Berge stehenden Baum geschlagen, welches dann ein Mann füglich ablassen und anhalten kann. Zur Seite des Stammes gehen Leute mit Hebeisen, um also dem Stamme fortzuhelfen.

Auf den gemachten Wegen geschieht der Transport durch Ochsen, deren mehrere vorgespannt werden, je unebener der Weg ist. Im Sommer verbessert man diese Wege ebenfalls durch längere Knüppel, welche aber nur in einer Entfernung von 4 bis 5 Schuh eingelegt werden. Auch wird zuweilen grünes Reisig untergeworfen. Die Ochsen werden vor einen so genannten Lothbaum, Fig. 774, gespannt, auf welchem der Stamm etwas aufliegt.

a, der Stamm. *b*, das Eisen mit dem Wirbel, so in das dünne Ende des Stammes eingeschlagen wird, indem das dünne Ende allemal voraus geht. *c*, ein Pfahl, womit die Kette *d* noch fester gehalten wird. *e*, Die Deichsel an dem Lothbaume. *f*, das Joch für die Ochsen.

Die Ochsen ziehen auf diese Art die Stämme fort, und bringen dieselben an das Ufer, da sie dann auf 2 Stangen in der Breite vollends im Flusse herab rollen. Hier werden sie in Flößen zusammen gebunden, nachdem sie schon im Walde behauen, und die gehörigen Löcher hinein gebohrt worden sind. Das Binden selbst geschieht mit jungen gedrehten Tannen, oder Wieden. Es werden diese Flößen sehr lang, und aus verschiedenen Reihen von Stämmen hinter einander zusammen gesezt; ferner gehen verschiedene Lagen von Bretern voraus, davon

die

die ersten wie ein Schiffschnabel abgerundet sind. Diese brechen gleichsam den Weg; und es steht hierauf der Mann, der die ganze Flöße regiert. Uebrigens findet man auf seiner Flöße auch einen oder zween so genannte Esel, so den Flößern theils zu einer Ruhebank, theils zu einer Commode dient, ihre Kleider und Zwerchsäcke darüber zu schlagen und zu verwahren, damit sie nicht durch die Floßgassen naß werden.

Die Structur eines solchen Esels ist ganz einfach. Die Flößer bohren in die Mitte des Meßbalken- oder auch Baumgestöres 2 Löcher, den langen Weg, auf einen Stamm Holz 4 Fuß von einander; in diese Löcher schlagen sie 2 Stotzen, etwa 3 Fuß hoch; auf diese Stotzen legen sie eine schmale abhängige fünf- bis sechsschuhige Schwarte, welche in gleicher Weite 2 durchgebohrte Löcher hat; diese Schwarte spannen sie in die durchzusteckenden Stotzen, welche sie so fort speideln, daß sie nicht bewegt werde, um fest darauf sitzen zu können. So schlecht diese Erfindung scheint, so nützlich ist sie, weil sonst nirgends auf der Flöße ein sicherer Platz, die Kleider trocken zu halten, und um sich niedersetzen zu können, anzutreffen ist.

Schrebers neue Cameralschr. 2. Th. Halle, 1765, 8. S. 271—277.

Der Nutzen, den das Floßwesen einem Lande verschafft, ist sehr beträchtlich. Der Holzhandel ist ein sehr wichtiger Handel für einen Staat; nur hat nicht ein jeder Staat Gelegenheit dazu, wenn es ihm gleich nicht an Holze fehlt. Wenn aber ein Land, bey seinem Ueberflusse an Schiffbau- oder so genannten Holländerholz, eine vortheilhafte Lage an großen Strömen und Flüssen hat, und es ihm auch nicht an einem guten und beständigen Absatze des Holzes fehlt, den man aber in Holland allemal findet: so können durch den Holzhandel, wenn derselbe durch ein wohl eingerichtetes Floßwesen erleichtert wird, jährlich große Summen Geldes in das Land gezogen werden.

Hienächst leiden öfters ganze Gegenden und Provinzen in einem Staate großen Mangel an Holz. Sie müssen dasselbe zuweilen um einen übermäßigen Preis,

den

den das Fuhrlohn auf der Achse verursachet, erkaufen; und die geringen und armen Einwohner sind genöthigt, zum Nachtheil der Landwirthschaft, sich mit nicht geringer Beschwerlichkeit, des Strohes und anderer geringen brennbaren Materien, wenn es ihnen auch an Torf und Steinkohlen fehlt, zur Feuerung zu bedienen; dahingegen in andern und holzreichen Gegenden die schönsten Bäume in den Wäldern überständig werden und verfaulen müssen, weil nicht alles Holz consumirt, noch weniger aber an den Mann gebracht werden kann, wenn etwa die Nachbarn ebenfalls Ueberfluß daran haben. Es wird mithin sowohl dem Eigenthümer, als dem Lande selbst, die gehörige Benutzung solcher Waldungen entzogen und verhindert.

Natürlicher Weise muß auch der Holzmangel, und der daraus entstehende hohe Preis des Holzes, eine allgemeine Theurung aller Waaren und Lebensmittel nach sich ziehen. Nicht allein die Bäcker und Bierbrauer, sondern auch sehr viele Manufacturen, Fabriken und Handwerke, sind des Holzes in recht großer Quantität benöthigt. Diese, wenn sie bestehen wollen, müssen die starken Kosten des Holzes nothwendig auf ihre Waaren schlagen, welches aber in die Gewerbe und Commerzien, und den gesamten Nahrungsstand überhaupt, einen sehr schädlichen Einfluß hat.

Diese dem Staate so nachtheilige Folgen eines so hoch gesteigerten Holzpreises, werden durch ein wohl eingerichtetes Floßwesen abgewendet. Der Käufer erhält durch diesen Weg das benöthigte Holz in annehmlichen Preisen; die Verkäufer aber haben bey diesen Floßanstalten Gelegenheit, ihre Waldungen desto besser zu nutzen; die Bewohner ganzer Districte finden dabey Nahrung und Brod; alles aber trägt sowohl mittel- als unmittelbar zur Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte bey, und zwar auf eine solche Art, daß die allgemeine Wohlfahrt des Landes zugleich dabey befördert wird.

Die

Die Gerechtigkeit oder das Recht, Holzflößen anzulegen und sich derselben zu bedienen, wird das Floß-Recht, oder die Floßgerechtigkeit, L. Jus ratium, Jus Grutiæ, genannt. Das Floßrecht auf den öffentlichen Strömen und Flüssen, hängt von dem Landesherrn ab, und es darf ohne dessen Bewilligung sich Niemand desselben bedienen. Es hat dieses landesherrliche Recht oder Regale (Floßregale) seinen Grund sowohl in dem Forst- als Wasserregale. Jenes kömmt vornämlich darauf an, daß der Landesherr die hohe Gerichtbarkeit und gesetzgebende Macht in allen Wald- und Forstsachen ausübet, worunter dann sonderlich gehört, daß er den Privatpersonen den wirthschaftlichen Gebrauch der Waldungen vorschreibt, und zum Vertrieb des Holzes Holzmärkte und Flößen anordnet und bewilliget. Die Wasserregalien hingegen bestehen in der Befugniß des Landesherrn, den Gebrauch der Meere, Seen und Flüsse, die in dem Gebiete des Staates sind, zur Wohlfahrt des Landes einzurichten, und dabey durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen; unter andern auch Holzflößen anlegen zu lassen, und Abgaben davon zu nehmen. Sogar kann ein Landesherr sich des Floßrechtes in dem Holzflößgraben, durch welchen der Strom fällt, anmaßen. Die Fürsten und Stände des deutschen Reiches werden insgemein von dem Kaiser mit Flüssen, Wässern und Wasserläufen belehnet; und solches Recht ist den Reichsständen so eigenthümlich, daß sie es andern verwehren können, wenn sie ohne ihre Vergünstigung durch ihr Territorium Holz flößen lassen wollen. Ein Landesherr kann das Floßrecht so frey ausüben, daß auch nicht einmal die Eigenthumsherren, und denen das Recht der Fischerey auf dem Strome zusteht, solches verwehren können, dafern ihnen nur der hiedurch entzogene Nutzen und verursachte Schade nach der Billigkeit wieder ersetzt wird. Wird aber Niemand Schade zugefügt, und die Schifffahrt nicht verschlimmert, und

der Landesherr hat auch die Abführung solcher Flößen nicht ausdrücklich verboten: so scheint er dieselbe den Privatpersonen stillschweigend vergünstiget zu haben, wie Struck. im Usu mod. pand. L. 2 T. 8. §. 13 solches von den Anwohnern des Elb- und Oder-Stromes bezeuget.

Es pflegen aber die Landesherren dieses Recht nicht nur selbst, durch gewisse dazu bestellte Leute, zu exerciren, sondern es auch ihren Unterthanen und Vasallen, ja auch den Auswärtigen, zu concediren. Man sieht täglich, daß die Edelleute sowohl von dem Kaiser, als auch von andern Reichsfürsten, mit Wässern, Flüssen, Wasserläufen, Bächen, allen Nutzungen u. s. w. belehnet werden; und es meint Schepliz, ad Consuetud. March. Cap. 4, §. 2: daß die Worte: allen und jeden Gebrauch der Flüsse, dem Vasallen zuwege bringen, daß solchen Belehnten alles dasjenige zustehe, was dem Fürsten selbst erlaubt ist; denn wer aus landesfürstlicher Vergünstigung die öffentlichen Ströme inne hat, scheint selbige so wohl zu besitzen, als der Fürst selbst.

HEIG. P. 2 illustr. quæst. 40. n. 18.
STYPMANN de jure marit. P. 1. c. 8.

Allein, dieses einem Vasallen oder Jemand anders von dem Fürsten concedirte Regale, kömmt ihm nicht als ein landesherrliches Recht, sondern als eine Begnädigung und vergönnte Nutzbarkeit, zu.

Das Floßrecht kann auf verschiedene Weise erlangt werden. Man kann dasselbe erhalten: durch die Belehnung, durch den Kauf, durch den Pacht, durch das bittweise einem zu Gefallen erlaubte Freundschafts-Recht, und durch eine reciproque Verstattung dieser oder einer andern Gerechtigkeit auf seinen eigenen Strömen. Allein, die drey leztern Modi transferiren nicht das Floßrecht selbst, sondern nur die Nutzung oder den Gebrauch desselben, es sey auf gewisse Zeit, oder auf Widerrufung; wie dann überhaupt das Floßrecht in eines andern Lande als hergebracht nicht vermuthet wird. Die lez-

tere

tere Art der Concession ist heutiges Tages unter den benachbarten Landesherren sehr gebräuchlich, durch deren Gebiete die Flüsse gehen, indem sie sich dieses Rechtes nicht anders bequem bedienen können. Wenn daher die Flöße durch ein anderes Territorium geht, muß bey dem Herrn desselben Erlaubniß zur Durchfahrt gesucht und erlangt werden. Wird solche Erlaubniß abgeschlagen, und sind keine Mittel vorhanden, wodurch man den Andern, seinen Consens zu ertheilen, disponiren kann, oder läßt sich kein rechtlicher Anspruch darauf machen: so fällt alsdann der ganze Vortheil des Floßwesens hinweg. Wird es aber gestattet, und geschieht aus freyem Willen, so bindet man doch bisweilen die Erlaubniß an gewisse Bedingungen.

Die vornehmsten und gemeinsten Bedingungen pflegen folgende zu seyn: 1) Daß derjenige, welchem diese Concession ertheilt wird, keine Gerechtigkeit daraus machen wolle. 2) Daß er allen Floßschaden ersetzen, auch die Inhaber der Mühlen und anderer Werke am Flusse, welche durch das Flößen an ihrer Handthirung gehindert werden, allemal billiger Weise indemnisiren wolle.

S Mosers Forstöconomie, 2 Buch, 11. Cap. §. 32, wo in der Note dasjenige angeführt wird, was über diesen Punct zwischen den fürstl. Häusern Würtemberg und Baden Durlach, bey Gelegenheit des auf der Ens und Neckar eingerichteten Scheiterholzflößens, durch einen Receß festgesetzt worden ist.

3) Daß die Flößen dem Vertrage gemäß exercirt werden sollen. Dieses zieht wiederum verschiedene Folgen nach sich, und beuget besonders der Veränderung einer gewissen Art einer Flösse in eine andere vor. Denn wird eine Scheitholzflöße erlaubet, so darf keine Trageflöße angelegt werden; imgleichen, wenn Jemand eine Flöße zu seiner Nothdurft, und so viel er bey seinem Haushalt, oder Bergsalz-Siedewerke, der Schneidemühle braucht, verstattet wird; so darf derselbe keinen Holzhandel daben treiben; denn dieses Recht kömmt nicht den Dienstbarkeiten bey. Und 4) daß an der Gerichtbarkeit und Gerechtigkeit des Ortes nichts präjudicirt werden solle.

Zu Festhaltung dieser Bedingungen, pflegt sodann derjenige, der die Erlaubniß zu flößen erhalten hat, sich durch einen besondern Revers (wovon man in Mosers Forstöcon. a. ang. O. §. 35, ein Muster findet,) zu verbinden. Wenn auch das ver-

günstigte

günstigte Holzflößen in der im Vertrage fest gesetzten Zeit, wegen gewisser Hindernisse, z. B. bey großer Aufschwellung des Wassers, nicht vorgenommen werden kann, sondern zu einer andern Zeit geschehen muß, so pflegt auch dieserwegen ein Revers ausgestellet zu werden, daß ein solches zu einer außerordentlichen Zeit vorgenommene Flößen zu keiner Consequenz gezogen, sondern alles bey dem errichteten Vertrage gelassen werden solle.

Dergleichen Revers findet man in Hrn. v. Rohr Vorrath von auserles. Contracten, No. 118, S. 359.

Die wirthschaftliche und rechtliche Klugheit räth besonders den weniger Mächtigen an, dieses niemals außer Acht zu lassen, da es unter die hohen Gerechtsamen eines Landes gehört, und deren Besitz um so leichter verloren gehen könnte, wenn der mächtigere Nachbar einen Anspruch darauf machen, und eine vorgebliche Possession durch seine Macht gültig machen könnte.

Das Floßrecht kann der Landesherr entweder selbst ausüben, Holzplätze hin und wieder im Lande anlegen, und das darauf ausgesetzte Holz gegen einen festgesetzten Preis an die Unterthanen verkaufen lassen, als durch welche selbst getriebene Landflößen eben der Nutzen des Floßrechtes entsteht; oder der Landesherr kann dieses Recht Privatpersonen zum Behuf der Berg- und Siedewerke, der Fabriken und anderer Nahrungsgeschäfte, gegen gewisse Abgaben oder Zölle, überlassen, damit der Zusammenhang des Nahrungsstandes desto besser befördert werde.

Wenn dieses Recht Privatpersonen auf gewissen Bächen und Flüssen auszuüben überlassen wird, wo dann freylich die daraus fallende Nutzung nicht groß ist: so muß solches allemal nur auf gewisse Jahre, oder mit einigem Vorbehalte geschehen, damit dem Regenten nicht die Hände gebunden werden, in folgenden Zeiten nach dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, wenn etwa neue Werke entstehen, welche Holzes benöthigt sind nach seinem Gefallen Verfügungen zu machen.

Eigentliche Landflößen anzustellen, kann man aber wohl schwerlich Privatpersonen verstatten, weil es die Natur der Sache nicht füglich erlaubt, und es eigent-

lich eine Policeyanstalt ist; ob ihnen gleich die herrschaftlichen Flößen zum Abführen ihres Holzes zu Dienste stehen sollten. Eben deswegen ist es auch gefährlich, diesem oder jenem Unterthan zu verstatten, mit der Landholzflöße ein Monopolium zu treiben, und das Holz auf Gewinn verkaufen zu dürfen, zumal wenn der Privilegirte auf die Sache etwa große Unkosten verwenden müßte; ob gleich einige solches unter die erlaubten Monopolien rechnen.

MARQUARD de jure mercat. L. 2. C. 2. de monopol. licit.

Es kann auf solche Art das Holz durch den Eigennutz solcher Monopolisten sehr vertheuert werden, da doch die Hauptabsicht der Policey bey dem Floßwesen dahin geht, den Einwohnern das Holz um einen billigen und leidlichen Preis zu verschaffen. Weit nützlicher ist es für das gemeine Wesen, wenn sich dieses Monopolium in den Händen des Landesherrn und seiner Kammer befindet; nur wird allemal voraus gesetzet, daß man dabey nach guten Grundsätzen verfährt, und die so eben gedachte Hauptabsicht der Policey beständig vor Augen hat.

Wenn der Landesherr das Floßrecht selbst ausübet, so geschieht solches entweder durch die Selbstadministration, oder durch die Admodiation. Bey der Selbstadministration wird ein eigener Floßmeister angenommen, welcher die Direction bey den Flößen, und zuweilen auch bey dem Hauen des Holzes, hat, besonders aber bey dem Scheitholzflößen dafür sorgen muß, daß das Holz zu rechter Zeit angefahren, eingeworfen, und also an die Oerter hin gebracht werde, wohin es kommen soll.

Mit dem Floßmeister wird gleich anfänglich, wegen einer jährlichen Flöße, über das Schlager- Anfuhr- und Flößerlohn zugleich gedinget. Man richtet darüber allezeit richtige Dingezettel auf; und bey der Behandlung des Lohnes richtet man sich darnach, ob das Holz von

den

den Bergen ohne Anfuhre eingeworfen werden kann, oder, wenn die Anfuhre erfordert wird, ob der Ort nahe oder weit, und die Arbeit mühsam und beschwerlich, oder leicht ist. Damit man jederzeit sich recht informiren und wissen möge, wie hoch man mit der vorhandenen Flöße aufkommen könne, und was zum Verlage erfordert werde, auch daß es mit dem Schlager- und Anfuhrlohne desto richtiger zugehe, und die Flößen jederzeit desto mehr beschleuniget werden, läßt man sich alle 8 oder 14 Tage die Verzeichnisse, was jedes Orts geschlagen und an das Wasser gebracht worden ist, übergeben.

In Ansehung der Zeit des Flößens, richtet man sich nach dem Wasser, und trifft solche Anstalt, daß das Holz im Vorrath liege, wenn das Wasser stark zu werden anfängt. Doch darf auch das Wasser nicht gar zu stark seyn, weil es sonst leicht geschehen kann, daß das Holz von dem Rechen über einen Haufen schießt, und von dem starken Wasser also angetrieben wird, wodurch denn der Rechen in Stücke, und das Holz durchgeht. Dieser Floßrechen, welcher an dem Orte der Ausstoßung des Holzes zum Aufhalt und Schutz vorgesetzet wird, muß, ehe noch geflößet wird, durch den Baumeister jederzeit besichtiget, und das daran mangelhaft befundene in Zeiten repariret werden. Ist die Zeit zum Niederschlag des Holzes, besonders im Frühjahre, zuweilen kurz, daß es schwer hält, die bestimmte Quantität fertig zu bekommen, so wird am besten wegen der Holzhauer eine solche Austheilung bey den Unterthanen in den Waldämtern, wie auch andern, die sich der Waldgerechtigkeit bedienen, gemachet und anbefohlen, daß die vorgenommene Anzahl von eines jeden Ortes Unterthanen um Lohn gehauen, um zu geschwinder Fortbringung befördert werde. Ist es aber eingeführt, daß die Unterthanen hiebey zu Dienste helfen müssen: so liegt ihnen diese Förderung ohnehin ob; doch ist billig, daß dieselben, so viel möglich, und besonders zu der Zeit,

wenn sie den Ackerbau und die Aernde zu besorgen haben, damit verschonet werden, und bey wirklicher Leistung dasjenige, was ihnen gleichfalls, dem Herkommen gemäß, dafür ausgesetzt ist, richtig bekommen, wofern sie sich nicht selbst beköstigen und den Dienst ganz unentgeltlich thun müssen.

Muß das Holz auf der Achse an das Wasser gefahren werden, so werden dazu die gehörigen Anstalten gemachet. Das Einwerfen des Holzes geschieht, nach vorhergegangener richtiger Abzählung, gemeiniglich durch die Unterthanen der nahe gelegenen Orte zu Dienste; weil bey den anlaufenden Wässern eine ziemche Menge Volks vonnöthen ist, die in Eile das Holz einwerfen. Es ist aber nöthig, dieselben in Zeiten zu benachrichtigen, damit die Leute, wenn, und wie viel deren nöthig sind, sich dazu gefaßt zu halten, bestellet werden können.

So bald zur Flöße eingeworfen wird, muß befohlen werden, daß solches allezeit an die Oerter, wohin geflößet wird, bey Zeiten gemeldet, und mit Vorsetzung der Teiche nöthige Verordnung gemachet werde. Vierzehn Tage, ehe die Flöße fortgeht, werden Flößmandate (wovon man in Spatens Secretariatkunst Formulare findet,) affigiret, worüber von den Beamten und Gerichtsherren gehalten, und was dawider gefrevelt wird, dem Ausschreiben gemäß bestrafet werden muß; doch muß man den Flößern nicht gestatten, daß sie die Verbrecher selbst strafen, oder daß sich sonst Jemand anders, als die Obrigkeit, die Strafe anmaße.

Unterweges leget sich das Holz zuweilen an, stämmet sich auf, tritt an das Land, und wird verschwemmet. Dazu gehören nun Leute, die es an den Ufern begleiten, beobachten, abstoßen, auseinander treiben, wieder einwerfen, und der Fortgang mit Flößhaken und Stängen, ja so gar auf Kähnen, befördern. So bald das Holz vor dem Rechen ankömmt, muß der Floßmeister

mit

mit Macht daran seyn, und die Forstbedienten selbst müssen möglichste Handleistung thun, und beförderlich seyn, daß das Holz aus dem Wasser ausgehauen, und weiter an den Platz, wohin es bestimmt ist, gebracht werde.

Ist das Flößen also verrichtet, muß von der Herrschaft Jemand abgeordnet werden, der das geflößte Holz von den Flößern nach gelegten richtigen Klaftern abnimmt, und hienächst verordnet, daß das Böttcher- Schindel- und Harzholz zuvor abgesondert und absonderlich verkauft werde: welches auch bey allen andern Flößen in Acht zu nehmen ist. Von denjenigen, welchen das Holz übergeben wird, und welche die Rechnung darüber führen, muß ein Empfangsschein abgefordert, die Rechnung aber nach einem vorgeschriebenen Formulare geführet, auch, um mehrerer Nachricht willen, alle Monate ein Verzeichniß abgefordert und eingeschickt werden, was und wie viel den Monat über an Holz abgegangen und gelöset sey, damit man nicht allein der gelöseten Gelder wegen Nachricht haben, sondern auch wissen möge, was noch endlich verblieben, oder muthmaßlich zum Vorrath weiter dahin zu flößen nöthig sey. Damit es über das angeordnete Flößen desto eher und füglicher zur Rechnung kommen, und man sehen möge, ob auch ein billiger Nutzen dabey heraus komme: so sollten billig die darauf gewandten Kosten allemal, so oft geschlagen, angeführt und geflößet worden ist, sowohl als der ausgezahlte Verlag und der Forstzins für das Holz, berechnet, und gegen die ausgesetzte Summe des Holzes und dessen Werthes gehalten, und hiedurch, ob ein Ueberschuß oder Nutzen dabey ist, erkundiget werden.

Da die Flößen jährlich einen starken Verlag erfordern, welcher dem dazu bestellten Floßmeister anvertrauet werden muß: so ist darauf zu sehen, daß nicht allein derselbe hinlängliche Caution und Vorstand leiste, sondern auch allemal nach verrichteter Flöße richtige

Rechnung ableze. Solche Caution ist auch deswegen nöthig, damit der Floßmeister, wenn durch seine eigene oder seiner Leute Nachlässigkeit und Verschulden, an den Mühlen, Mühlenwehren oder andern Werken, durch das Holzflößen Schade verursachet worden, zu dessen Ersetzung, als wozu der Landesherr keinesweges verbunden ist, desto füglicher angehalten werden könne.

Ist der Nutzen, welchen man von der Flöße ziehen kann, von Wichtigkeit, der Mangel des Wassers hingegen öfters zu vermuthen, überdieß aber Gelezenheit dazu vorhanden: so werden zuweilen durch die Felder der Unterthanen Floßteiche, Schleusen und Canäle angeleget. Es entsteht dabey die Frage: ob der Landesherr wider der Unterthanen Willen dergleichen anrichten könne? einige meinen, daß der Landesherr dazu allerdings befugt sey, indem dergleichen Werke zu dem Flußregale gehören, und die Bequemlichkeit der Ströme dadurch befördert wird, einem Fürsten auch in den Gütern seiner Unterthanen, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, und dadurch der Nutzen und die Wohlfahrt des Staates befördert wird, ein solches Recht zusteht.

Grotius de jure belli & pacis, L. 2, C. 14. §. 7.

Allein, wenn gleich alles dieses seine Richtigkeit hat, so erfordert doch allemal die Billigkeit, daß denen Unterthanen, die hiebey an ihren Aecker und Wiesen verlieren, von denen sie doch Contribution und Abgaben entrichten müssen, deswegen einige Vergütung geschehe.

Weil man wahrgenommen hat, daß bey der Selbstadministration des einzelnen Holzflößens nicht allemal ein sonderlicher Vortheil heraus kömmt: so pfleget man sich gemeiniglich lieber der Admodiation dabey zu bedienen, und mit einem Floßmeister oder Entrepreneur dieserhalb einen Accord zu treffen.

Es ist hiebey insbesondere Folgendes zu beobachten.

1. Man pflegt ein gewisses Quantum Holz und dessen Sorten zu bestimmen, welches der Entrepreneur alle Jahre auf die ange-

angewiesenen Holzplätze liefern soll. Es wird zugleich fest gesetzet, wie groß die Klafter in der Höhe und Weite, und wie lang die Scheite selbst, imgleichen wie hoch und groß die Holzhaufen gemachet, und wie weit diese, damit die Luft desto besser durchstreichen, und das Holz trocknen könne, von einander gesetzet, und endlich, wie viel Scheitlagen, wegen des Eintrocknens, auf jeden Haufen zugegeben werden sollen. Es sollen z. B. die Klaftern 6 Schuh hoch und weit, die Scheite 4 Schuh lang, die Holzhaufen 9 bis 12 Schuh hoch seyn, und 2 Schuh breit von einander stehen; auf jeden Haufen aber soll 1 Scheitlage zugegeben werden.

2. Der Entrepreneur ist anzuweisen, daß er zu den, bey dem Holzhauen, Fuhrwesen, Riesen (s. oben, S. 295, f.,) Einwerfen, Flößen, Ausziehen, Aufsetzen des Holzes ꝛc. vorfallenden mancherley Arbeiten, vorzüglich die Unterthanen gebrauchen solle, wenn selbige wie die Ausländer um einen billigen Lohn arbeiten wollen.

3. Man verordnet, daß die Forstämter sowohl über die einheimischen als ausländischen Holzhauer und Arbeiter die Oberaufsicht haben, und sie anweisen sollen, in welchen Gegenden, und mit welcher Vorsicht, die Holzschläge vorzunehmen seyn.

4. Werden jedoch dem Entrepreneur freye Hände gelassen, die Holzhauer nach Belieben und Verdienst anzunehmen und wieder abzuschaffen, auch ihnen die nöthigen Maßregeln, in Ansehung der Art des Hauens, Spaltens und Aufsetzens, ohne Hinderung der Forstbedienten, zu geben. Nur muß dabey die Forstordnung genau befolget werden, worauf die Forstbedienten gleichwohl ein wachsames Auge haben müssen.

5. Die Arbeiter müssen angewiesen werden, sich aller Excesse in den Waldungen zu enthalten, und von Stämmen nichts zu fällen, als was von den Forstbedienten angewiesen ist. Der Entrepreneur muß für allen Schaden stehen, welcher durch ihn oder seine Holzhauer verursachet wird, und die schädlichen Leute sogleich aus den Waldungen schaffen.

6. Der Entrepreneur muß alle Hauer = Fuhr = Rieser = Flößer = Ausziehungs = und Aufsetzkosten, und was sonst zu der ganzen Einrichtung an Canälen, Riesen ꝛc. auf den Flüssen und Bächen nöthig ist, auf sich nehmen, und ohne Anrechnung weitern Tagelohnes und Kosten, weder für sich noch andere Leute, alles aus eigenen Mitteln bestreiten; doch pflegt man die neu anzulegenden Flößen davon auszunehmen.

7. Auch muß der Entrepreneur alle an den Flüssen bereits befindliche, von Herrschafts wegen gemachte, oder künftig neu zu verfertigende Rechen oder Vorlagen, nach aller Nothdurft auf seine Kosten unterhalten und anschaffen, auch selbige, nach zu Ende gelaufenem Accord, wieder in brauchbaren guten Stand herstellen und abtreten.
8. Das zu solchen Floßeinrichtungen benöthigte Holz pflegt dem Entrepreneur in den nächst gelegenen Waldungen auf den Stämmen unentgeltlich angewiesen, dasjenige aber, was zu den Rechen und Vorlagen erfodert wird, ihm auf herrschaftliche Kosten, an gehörigen Ort beygeführet oder geflößet zu werden.
9. Der Entrepreneur wird gemeiniglich vom Zoll- und Wege- imgleichen Anweisegeld und andern Forstaccidenzien befreyet.
10. Man pflegt dem Entrepreneur nicht zu zumuthen, daß er den Schaden, welcher bey dem Floßwesen durch nicht voraus zu sehende Casus fortuitos verursachet wird, über sich nehmen und tragen solle. Was hingegen durch ihn und die Seinigen aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder sonst geschieht; muß er billig ersetzen.
11. Wenn währendem Flößen die Wässer austreten, und das Holz über die Ufer getrieben wird, so pflegen die durch das Zusammentragen und Wiedereinwerfen verursachten Kosten von Herrschafts wegen bestritten zu werden.
12. Ist der Floßmeister anzuweisen, sich der zum Scheitflößen bestimmten Zeit also zu bedienen, daß dadurch die Lang- und Bauholzflößen keinesweges gehindert werden.
13. Was an Schlitten, Seilen, Hebeeisen, Reuthauen und anderm Geschirre, ihm übergeben wird, wird zu Gelde angeschlagen und in ein Inventarium gebracht; und muß von ihm, nach Verfluß des Accords, in gleichem Betrag des Werthes, in einem neuen Anschlag zurück gegeben werden. Was dabey ein Theil dem andern hinaus zu bezahlen hat, wird mit baarem Gelde präsiret.
14. Wird der Punct wegen zu bestellender Caution, entweder durch Verpfändung des Entrepreneurs eigenen Vermögens, oder durch hinlängliche im Lande selbst angesessene Bürgen, berichtiget.
15. Wird die Zeit bestimmet, wie lange der Accord währen soll, z. B. 10 Jahre. Man pflegt dabey dem Entrepreneur zu versprechen, daß er, wofern man mit ihm zufrieden sey,

er sich auch mit demjenigen begnügen werde, was andere Liebhaber nehmen wollen, bey einem neu abzuschließenden Accord den Vorzug vor andern haben solle.

16. Pfleget dem Entrepreneur an dem Holzhauer- und Rieserlohn allezeit so viel, als jedesmal wirklich verdienet worden ist, von Zeit zu Zeit, durch die herrschaftliche Holzfactorey bezahlet zu werden; und wenn er Caution bestellet hat, wird ihm auch zuweilen etwas im voraus gegeben.

17. Muß festgesetzet werden, wie viel dem Entrepreneur durch die herrschaftliche Holzfactorey gleich nach der Lieferung, und wie der Vorrath des Holzes nach dem Abstich auf dem Platze befunden werden wird, für jede Klafter Holz bezahlet werden soll; wobey man auch ein Gewisses, z. B. auf jedes Hundert Klafter, 5 Klafter, auf den Abgang passiren zu lassen pflegt, indem er den Abgang zu tragen hat.

18. Wenn Dorfsgemeinden an der Floßstraße erlaubet wird, während den Flößen eine Quantität Holz zu ihrer nöthigen Feuerung auf eigene Kosten auszuziehen: so wird dem Entrepreneur der von diesem Quanto nicht aufzuwenden habende Ausziehrlohn abgezogen, z. B. 15 Kr. für jede Klafter.

19. Das Sink und Ausstichholz muß, so viel möglich, auf die Factoreyplätze geliefert werden. Was nicht wohl zu transportiren ist, und unterweges erweislich verkauft werden muß, davon muß der Factorey der ganze Geldertrag eingeliefert, dem Entrepreneur aber, der Klafter nach, zu dem bestimmten Preise bezahlet werden. Es ist ein unerlaubtes Verfahren und ein nicht zu gestattendes Accidenz, wenn die Floßbedienten bey seichtem Wasser flößen lassen, damit viel Holz an den Ufern liegen bleibe, welches sie nach der Flöße aufsuchen lassen, und für sich als ein Accidenz heraus nehmen. Es will nicht einmal recht räthlich seyn, daß man dem Floßmeister erlaubet, unterweges sowohl ganze Klaftern an die benachbarten Dorfschaften, noch auch das nicht zu transportirende Sink- und Ausstichholz zu verkaufen; es kann solches zu vielen Unterschleifen Anlaß geben. Ist solches aber gar nicht zu vermeiden, so muß man wenigstens alle dienliche Maßregeln ergreifen um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen. Die Dorfschaften wissen die Zeit, wenn geflößet wird; ihnen ist ihr bedürfendes Holzquantum ebenfalls bekannt; sie könnten sich also darum in Zeiten bey der Kammer, oder nach dem die Einrichtung gemacht wird, bey dem Forstamte, oder bey der Holzfactorey melden, daselbst ihr Holz

annehmen, und zu dessen Anflößung eine Assignation an den Floßmeister auswirken, welcher ihnen sodann dasselbe gegen des Schulzen Bescheinigung abzugeben hätte. Bey Verkaufung des Sink = und Ausstichholzes könnte vielleicht der Förster gegenwärtig seyn; nur muß dieser mit dem Floßmeister nicht gemeinschaftliche Sache machen, sonst ist der letzte Betrug ärger, als der erste.

Wird das Scheitholzflößen Privatpersonen überlassen, so geschieht gemeiniglich vermittelst eines ordentlichen Pachtcontractes. Der Inhalt desselben besteht aus folgenden Puncten.

1. Wird die Arbeit der Holzflöße, und auf welchen Flüssen sie getrieben werden soll, bestimmet und festgesetzt.
2. Wird die Zeit ausgemacht, wie lange der Pacht währen soll.
3. Bestimmet man das Holz, welches der Pachter bekommen soll. Man setzt entweder ein jährliches gewisses Quantum Holz, mit Benennung der Sorten, fest, oder man verspricht ihm so viel, als er zu vertreiben gedenket. Man muß hiebey auf die Beschaffenheit der Waldungen sehen, und die pfleglliche und forstmäßige Benutzung derselben nicht außer Augen setzen. Der Pachter ist zu verbinden, daß er sein Holz aus den nahe und weit gelegenen Revieren zugleich nach einer gewissen Proportion nehmen soll; und noch wirthschaftlicher ist es, wenn man ihm nur allein die weit entfernten Forste, aus welchen man das Holz nicht wohl zu nutzen oder an den Mann zu bringen weiß, anweisen kann.
4. Pflegt man dem Pachter auf die verpachteten Flößen die Zollfreyheit zu gestatten. Nur ist zu überlegen, ob diese Befreyung sich auf alle Gegenden im Lande, oder nur auf einen gewissen Ort, erstrecken soll.
5. Findet man nöthig, einige Oerter oder Gegenden auszunehmen, wo dem Pachter nicht erlaubt seyn soll, einiges Holz weder zu Wasser noch zu Lande zu verkaufen: so muß solches hier ausdrücklich ausbedungen werden; welches auch in Ansehung des Verkaufes außer Landes zu beobachten ist.
6. Der Pachter muß das Holzschläger = Anfuhr = Wurf = und Setzerlohn, imgleichen die Stammschreibe = und Anweisegelder, auch die Floß = und alle andere Unkosten vor sich, ohne Zuthun der Landesherrschaft, allein tragen.

7. Er

7. Er muß das Holz nach vorgeschriebener Länge schlagen, und nach dem bestimmten Maße in Schragen oder Klaftern sezen lassen, sich auch, sowohl bey dem Holzschlage als in allen andern Stücken, nach der Forstordnung richten.
8. Zuweilen pflegt man dem Pachter frey zu stellen, den Holzpreis selbst zu sezen, und das Holz, so gut er kann, zu verkaufen. Allein, durch diese Freyheit werden die Unterthanen dem Eigennuze des Pachters gänzlich bloß gestellet. Wenigstens sollte die Kammer ihm den höchsten Preis sezen, welchen er bey nachdrücklicher Strafe nicht überschreiten dürfte. Unter solchem Preise bleibt ihm allemal frey, mit den Käufern zu handeln, so gut er kann.
9. Sind die Rechen und alle andere Gebäude auf landesherrliche Kosten in floßbaren und tüchtigen Stand gebracht, und also dem Pachter übergeben worden: so muß dieser dieselben in baulichem Wesen und gutem Stande auf seine eigene Kosten, die Pachtzeit über, erhalten, und deshalb keinen Beytrag oder Ersaz suchen oder verlangen. Jedoch wird ihm dazu das erforderliche Holz aus den landesherrlichen Forsten unentgeltlich angewiesen, auch, wofern es Herkommens ist, durch die Unterthanen angefahren, und von diesen auch andere hiezu schuldige Dienste verrichtet. Die Haudtgebäude hingegen werden von der Kammer besorget.
10. Es muß der Pachter alle Casus fortuitos, auch die ungewöhnlichen, nach der Abpostung und Uebergabe, über sich nehmen und tragen.
11. Die mit den Besitzern der Mühlen getachten Recesse müssen in guter Observanz gehalten, und, wofern selbige es mit sich bringen, die Flößen ungehindert durch die Mühlen, auch über die Wehre und Fluthen gelassen, imgleichen die Ausseßplätze (*) eingeräumet und verstattet werden.

12. Es

(*) Es ist nicht an allen Orten erlaubt, das Holz aus dem Flusse zu ziehen und aufzusetzen; denn es verstattet Niemand den Gebrauch seines Ackers oder seiner Wiese einem andern umsonst; und es ist nicht vergönnet, ohne des Eigenthümers Einwilligung, den Grund und Boden, um eine Servitut zu erlangen, zu occupiren, sondern der Eigenthümer kann sich durch Wegpfänden helfen. Es hindert auch nicht, daß der Gebrauch des Flusses und der Ufer öffentlich sey; denn dieses ist von dem gewöhnlichen Gebrauche zu verstehen, den die Nachbarn erdulden müssen. Denn das Eigenthum der Ufer steht denjenigen zu, deren Grundstücken sie anhängig sind. Da aber die Gewohnheit ein Recht wider eine alte Gewohnheit zu wege bringen kann: so muß

12. Es muß Niemanden, zum Nachtheil des Pachters, verstattet werden, auf der verpachteten Flöße und dem dazu bestimmten Flusse mit Klafterholz zu handeln. Der Pachter muß selbst auf die Contravenienten Acht geben, und pflegt ihm zuweilen von dem Contraband der vierte Theil zugestanden zu werden.

13. Anstatt der Zugabe, so der Pachter gemeiniglich verlanget, pflegt den Flößern und arbeitenden Leuten, auch zur Feuerung bey dem Flößen, daß Reisholz unentgeltlich gelassen und mitzunehmen verstattet zu werden; nur muß, bey anzusetzender Strafe, kein Holz, welches in die Klafter gehört, darunter gezogen werden.

14. Die zum Flößen benöthigten Materialien an allerley Gehölze, Wieden und anderm Bindzeuge, muß der Pachter nach der Forsttaxe bezahlen.

15. Wird festgesetzet, was der Pachter sowohl für die Klafter der verschiedenen Holzsorten, als auch an jährlichem Floß- oder Wasserzins, und wann und wohin, bezahlen soll.

16. Wenn etwa von dem vorigen Pachter der Herrschaft ein Darlehen vorgeschossen, solches aber noch nicht wieder abgeführt worden ist: so pflegt mit dem neuen Pachter verglichen zu werden, daß er sogleich bey dem Antritte des Floßwerkes, solches Darlehen, nebst den rückständigen Interessen, dem Creditor bezahlen, und sich dagegen nach und nach an den Floß- und Wasserzinsen, womit jedoch der Waldzins oder Forstgeld nicht zu vermengen ist, erholen soll; wie auch, daß er dasjenige, so auf landesherrliche Kosten an Holz in Vorrath angeschaffet worden, oder was die bisherigen Flösser an dergleichen noch haben, auf obgedachte Art bey der Uebergabe alsobald, so viel das ausgelegte Schläger-Transportlohn, Waldzins und andere Unkosten anlanget, ersetzen soll.

17. Weil

muß man den Nachbarn mit neuen Dienstbarkeiten nicht beschwerlich seyn, da zumal nicht alle Oerter an den Ufern der Flüsse öffentlich sind. Ist demnach kein öffentlicher Ort zum Auswerfen oder Aussetzen des Flößholzes vorhanden, so muß man solchen gegen einen gewissen Preis ausfindig zu machen suchen. Hat man aber die Befugniß erhalten, das Holz auf fremden Grund und Boden zu setzen, so ist es gewiß, daß dieselbe wieder verloren gehen kann, wenn man sich innerhalb 30 und mehr Jahren seines Rechts nicht bedienet. Carpzov. P. 3. Dec. 288.

17. Weil bey Ablauf des Contractes der Landesherr die Flöße etwa wieder einziehen und selbst administriren lassen dürfte, muß der Pachter gehalten seyn, dieselbe wieder abzutreten, wo ihm aber auch das alsdann etwa noch restirende Capital, samt den Interessen, nach vorhergehender halbjährigen Aufkündigung, abgezahlet, nicht weniger das von dem auf das Wasser noch nicht gebrachten und vorhandenen unabgeflößten Klafterholz vorgeschossene Schlager- und Fuhrlohn wieder erstattet werden muß.

18. Ist der Pachter schuldig, die Pachtzeit über, alle und jede Floßbediente und Arbeiter zu besolden und zu lohnen. Den Floßmeister pflegt die Herrschaft zu bestellen, der Pachter aber demselben ein gewisses Abpost- und Anweise Geld zu geben, wogegen er nicht nur, was dem Floßmeister zukömmt, zu expediren, sondern auch zugleich die Floßschreiberey über sich zu nehmen hat.

19. Der Oberforstmeister und die Beamten müssen angewiesen werden, den Pachter bey dem Genusse und Gebrauche der verpachteten Flöße währender Pachtzeit geruhig zu lassen und gebührend zu schützen; die Förste, so viel möglich, zur Flöße mit allem Fleiße zu hägen; Niemanden in die Reviere anzuweisen, oder Nachtheil und Abbruch zu verstatten; den Pachter mit Bezahlung der Waldzinsen über den bewilligten Preis nicht zu treiben, noch den Unterforstbedienten zu gestatten, für die Anweisung und Abpostung der Hölzer oder sonst etwas zu fordern; auch dem Pachter von den einbringenden Floßstrafen, so er rügen wird, den ihm verwilligten vierten Theil verabfolgen zu lassen, das andere aber zu berechnen; und überhaupt fleißige Aufsicht zu haben, daß allen dem, wozu der Pachtcontract den Pachter verbindet, nachgelebet werde.

Einen meistentheils auf gleiche Bedingungen eingerichteten Pachtcontract findet man in Hrn. v. Rohr Vorrath von auserles. Contracten, No. 109.

Was insbesondere die Langholzflößen betrifft, so bestehen diese entweder, aus gemeinem Bau- und Nutzholze, oder aus dem so genannten Holländerholze. Das gemeine Bauholz, welches in das Land geflößet wird, insonderheit dasjenige, welches zum herrschaftlichen Bauwesen erforderlich ist, wird gemeiniglich von einer besondern Gesellschaft von Flößern, vermöge eines mit

der

derselben errichteten Abmodiationscontractes, geliefert. Zuweilen gestattet man auch den Flößern der Holländerholz-Entrepreneurs, das gemeine Bauholz in das Land zu flößen, nur müssen dieselben bey dem Oberforstamte Anweisungen, sowohl zum Kammeral- als Privatholz, erhalten. Es kömmt hiebey auf die Umstände an, und bey welcher Einrichtung der Landflößen die größte Bequemlichkeit und meiste Menage zu finden ist. Die Holländercompagnie hat eigentlich den Holzhandel außer Landes zur Absicht, sie möge nun mit Holländerholz allein, oder auch zugleich mit gemeinem Bau- und Nutzholz handeln.

Der Handel mit Holländerholz ist ein sehr einträglicher und vortheilhafter Handel; und derjenige Staat, welcher dergleichen Holz in Menge besitzt, und damit vermittelst des Floßwesens einen auswärtigen Handel treiben kann, ist vor andern sehr glücklich. Diese Art Holz, so mehrentheils zum Schiffbau gebrauchet wird, ist bereits im Walde und auf dem Stamme in einem so hohen Werthe, daß man die Kosten, welche die Floßeinrichtung in ihrer ersten Anlage erfordert, und die schwerlich von Jemand anders, als der Landesherrschaft, übernommen werden können, zu scheuen keine Ursache hat; nur muß die Menge solchen Holzes im Lande sehr groß, und der Nachwuchs desselben durch eine kluge Forstwirthschaft dergestalt besorget worden seyn, und für das künftige besorget werden, damit man das Werk nicht nur viele Jahre hindurch, sondern für beständig, fort treiben könne.

Ueber das Holländerholz und dessen Verflößung, wird zwischen der herrschaftlichen Kammer und den Entrepreneurs ein ordentlicher Holzaccord getroffen und abgeschlossen. Die Entrepreneurs pflegen aus einer Gesellschaft entweder ausländischer oder einheimischer Kaufleute, und anderer im Lande ansässigen floßverständigen Personen, zu bestehen. Einer von denselben,

der

der im Lande wohnt, wird gemeiniglich zum Factor bestellet, und ihm die Direction über das ganze Floßwesen ganz allein und privative übertragen, um desto füglicher den etwa entstehenden Excessen mit ernstlichem Nachdruck begegnen zu können.

Der Accord selbst pflegt folgende Puncte und Bedingungen in sich zu enthalten.

1. Werden die Flüsse und Bäche benennet und beschrieben, auf welchen die Flöße getrieben werden soll. Hat die herrschaftliche Kammer die Flüsse und Bäche bereits zuvor auf ihre Kosten räumen und floßbar machen lassen, wie gemeiniglich geschieht, so muß die Holländercompagnie dieselben in gutem Stande unterhalten, und sie in solchem bey Endigung des Accords wieder zurücklassen. Zuweilen übernimmt aber auch die Compagnie die Flüsse auf ihre Gefahr und Kosten in floßbaren Stand zu stellen. Insonderheit muß man die Compagnie in dem Falle dazu zu verbinden suchen, wenn sie neue Floßstraßen anlegen müßten. Hiebey ereignet sich öfters, daß die kleinen Flüsse, welche sie dazu gebrauchen will, einige Krümmungen und Wendungen nahe beysamen haben, welche viele Hindernisse in den Weg legen: da muß alsdann die Compagnie suchen einen Grund zu finden, den Floßweg hindurch zu treiben, um eine gerade Linie zu gewinnen; hiezu muß sie nun den Boden von den am Flusse angränzenden Güterinhabern erkaufen. Es ist aber diese Erkaufung der Güter vieler Beschwerlichkeit unterworfen, weil die Besitzer derselben gemeiniglich sich beygehen lassen, dergleichen Kaufhandlungen durch übermäßige Forderung zu erschweren. Hier muß die Kammer ins Mittel treten, und die Verfügung machen, damit eine Entreprise unterstützet, und auch die Güterinhaber nicht verkürzet werden; sie muß einen solchen zu erkaufen nöthigen Boden durch unparteyeische Männer schätzen, und deren Werth bestimmen lassen. Nach diesem Ausspruche muß sich sodann sowohl der Käufer als Verkäufer ohne Widerrede bequemen.

2. Wird festgesezet, auf wie viel Jahre lang der Holländeraccord errichtet seyn solle; wobey man der Compagnie ein Privilegium exclusivum ertheilt, daß nämlich, so lange der Accord währet, alles andere Holländerflößen auf den eingegebenen Flüssen und Bächen, Niemanden als ihr gestattet

tet werden solle. Man pflegt ihr auch die Versicherung zu geben, daß, wenn nach geendigtem Accord das Floßcommercium wieder aufs neue verliehen werden würde, solches der Compagnie vorzüglich überlassen werden sollte, wenn sie anders auch dasjenige bezahlen wollte, was etwa andere Liebhaber dafür anbieten würden.

3. Kommen die Wassergebäude in Betrachtung. Es werden dieselben entweder auf herrschaftliche Kosten in baulichem Wesen erhalten, oder man macht mit der Compagnie den Accord, daß sie die Erhaltung derselben, und die Wasserstraßen Reparation über sich nehmen, und auf ihre Kosten besorgen, dagegen aber jährlich bey ihrer Abrechnung mit dem Forstamte eine gewisse und determinirte Summe (*) dafür abziehen solle. Das zur Ausbesserung benöthigte Holz muß die Compagnie in den festgesetzten Preisen baar bezahlen, und werden ihr bloß die Faschinen unentgeltlich abgereichet. Ist die Flößergesellschaft der Herrschaft jährlich einige Frohntage schuldig, so pflegen auch diese der Compagnie eingeräumet zu werden. Müssen aber neue Wassergebäude errichtet, oder die alten und ganz verfallenen wieder hergestellet werden, und die Compagnie hat dieses übernommen, so wird ihr das dazu erforderliche Bauholz unentgeltlich auf dem Stamme abgegeben. Sämtliche Wassergebäude muß die Compagnie, nach Endigung des Accords, der Herrschaft in gutem und tüchtigem Stande wieder abliefern. Wenn zu Anlegung der Wasserstuben einige Güter nöthig sind, und die Compagnie kann sich mit den Eigenthümern wegen der Bonification in der Güte nicht vergleichen: so muß eine gerichtliche Taxe aufgenommen, und nach solcher der Werth von jenen bezahlt werden.

4. Ist zu bestimmen, wie viel Stämme Holz jährlich außerhalb Landes zu verflößen der Compagnie erlaubt seyn soll. Die Förste, aus welchen dieses Holz zu nehmen ist, werden benennet; die Holzsorten selbst aber, ob es Tannen, Föhren oder Eichen, und wie viel Stämme von jeder Sorte, festgesetzet; und dieses wird auch in Ansehung der Schnittwaare und

(*) Will man die Summe zuverlässig determiniren, so müssen aus den Rechnungen einiger vorhergegangenen Jahre die in denselben vorgefallenen Reparaturkosten heraus gezogen, und durch einen Durchschnitt ein Gewisses auf ein einzelnes Jahr festgesetzt werden.

und Oblaß beobachtet. Sind außer den Cameralwaldungen auch Dorf- oder Stadtgemeinden vorhanden, welche Waldungen besitzen, so muß ebenfalls mit erwähnet werden, ob, wie viel, und was für Holz, aus selbigen jährlich zu verflößen der Compagnie verstattet seyn solle. Man pflegt der Compagnie zwar zu erlauben, die Auszeichnung des Holzes gleich zu Anfange an solchen Orten, wo es ihr gefällig ist, vornehmen zu lassen; alsdann aber muß in solchen Holzschlägen, wo es einmal angegriffen worden ist, wenn es sich gleich in die Weite zieht, continuiret werden. Wenn während der Accordszeit viele oder wenige Windbrüche fallen sollen, müssen die Entrepreneurs gehalten seyn, diejenigen, welche in einem bereits angegriffenen und von ihnen zur Floßeinrichtung zubereiteten Walde gefallen seyn würden, anzunehmen und aufzumachen; doch pfleget man ihnen keine allzu große Quantität von solchen Windbrüchen aufzubürden, sondern die Anzahl der Stämme zu bestimmen, über welche sie, wenn kein Debit vorhanden ist, zur Uebernahme nicht verbunden werden sollen.

5. Müssen die Holzpreise, welche die Compagnie zu bezahlen schuldig seyn soll, nach den verschiedenen Sorten und Gattungen des Holzes, und dessen verschiedener Länge und Dicke, genau specificiret und determiniret werden. Das Lang- oder Bauholz wird nach den Stämmen, und dessen Länge an Schuhen, und die Dicke an Zollen an dem kleinen Ende, und das zur Oblaß gehörige eichene Stückholz, als: Piepenstäbe und anderes Faß- und Tonnenholz, u. d. m. nach Ringen, oder wie es sonst gebräuchlich ist, die Schnittwaare aber an verschiedenen Sorten von Dielen und Bretern entweder nach dem Hundert oder nach Schocken, tariret. Bey dem Holzpreise muß auch die Nähe oder Entfernung der Förste, und die deswegen weniger oder mehr zu verwendenden Transportkosten zu Betrachtung gezogen werden. Die Bezahlung des Holzes pflegt also eingerichtet zu werden, daß die Compagnie alle Jahre nicht allein sogleich bey der Auszeichnung des Holzes, sondern auch in einem andern bestimmten Termine eine gewisse Summe prænumerando ohne Interessen, den Ueberrest aber bey der jährlichen Abrechnung, vollends entrichten muß. Von dem Holze, welches die Compagnie aus Commun- oder Privatwaldungen verflößet, muß dieselbe zuweilen ein gewisses Concessionsgeld, welches manchmal so gar bis auf die Hälfte des Preises

des Kammeralholzes angesetzet wird, dem Landesherrn bezahlen. Die benöthigten Knüppel und Stangen zum Holzausschleifen werden der Compagnie unentgeltlich abgegeben, die Wieden und Floßstangen aber muß sie bezahlen.

6. Der Factor der Compagnie muß sich alle Jahre in Zeiten bey dem Oberforstamte gehörig melden, daß man ihm das accordmäßige Holzquantum auszeichnen möchte. Letzteres berichtet dieses Verlangen an die landesherrliche Kammer; und nachdem dieselbe hierauf von dem Oberforstamte die erforderliche Nachricht eingezogen hat, aus welchen Försten die Holzabgabe am füglichsten bestritten werden könnte, sendet sie ihre Deputirte in die Förste ab, um mit Zuziehung des Oberforstmeisters, und in Beyseyn des Factors, in denen Waldungen, welche sie hirzu am schicklichsten finden, oder, wie schon oben gedacht, bereits bestimmet worden, das Flößholz auszuzeichnen; welches Auszeichnen sodann der Oberforstmeister in seiner Gegenwart durch die Unterforstbedienten verrichten läßt.

7. Wenn das Holz ausgezeichnet worden ist, pflegt man den Entrepreneurs frey zu stellen, ob sie das ausgezeichnete völlige Quantum, oder nur etwas davon, hauen lassen wollen, indem sie sich hierin nach dem Debit des Holzes richten müssen. Hingegen verbindet man dieselben, keinen Holzhauer in den Wald zu stellen, welcher nicht vorher bey dem Forstamte in Pflicht genommen und beeidiget worden ist: indem es bey der Fällung des Holzes sehr viel auf den Hauer ankömmt, und derselbe durch seinen Unfleiß sowohl dem Walde als den Entrepreneurs selbst sehr großen Schaden zufügen kann. Ueberhaupt aber müssen letztere, bey dem Floßwesen und den dabey vorfallenden Arbeiten vorzüglich die Landesunterthanen zu gebrauchen, angehalten werden.

8. Alles Flößholz muß der Förster, in dessen Forste solches gehauen wird, vor dem wirklichen Abflößen, in dem Wasser accurat aufnehmen, in ein besonderes Regiſter notiren, und, so viel möglich, zu Verhütung alles Streites allezeit von Jemanden aus der Compagnie unterschreiben lassen, nach welcher Aufnahme er sodann seinen den Flößen zu ertheilenden Passirzettel einrichtet. Zugleich muß auch der Förster fleißig nachsehen, ob nicht einiges schon gehauenes Holz in den Waldungen zum Verderben liegen geblieben, oder während dem Führen und Anlassen an den Gebirgen zu Grunde gegangen ist; dergleichen Stämme er gleichmäßig zu notiren,

und

und zum verflößten Quanto zu schlagen hat, damit solche den Entrepreneurs zum Ersatz aufgerechnet werden können.

9. Sind in demjenigen Forste in welchem der Holzschlag ist, keine oder zu weit und unbequem gelegene Sägemühlen vorhanden, so pflegt zuweilen den Entrepreneurs verstattet zu werden, eine oder mehrere derselben, wo es ihnen an den eingegebenen Flüssen gefällig ist, auf ihre Kosten zu erbauen, wozu man ihnen jedoch das erforderliche Bauholz auf dem Stamme unentgeltlich abgiebt; wogegen sie, wenn etwa einige Güter dabey Schaden nehmen sollten, dieselben erkaufen müßten. Auch pflegt man diese Sägemühlen von allen Zinsen, Steuern und andern Beschwerden zu befreyen; hingegen müssen die Entrepreneurs solche, nach geendigtem Accord, der Landesherrschaft im tüchtigem Stande unentgeltlich wieder abtreten. Finden sich aber in dem Forste herrschaftliche nahe und bequem liegende Sägemühlen, so sind die Entrepreneurs zu verbinden, die auf selbigen verfertigte Schnittwaare, was man etwa zu eigenem Gebrauche nicht bedarf, nach einer festgesetzten Taxe käuflich anzunehmen.

10. Befindet sich bey den Forstämtern ein Vorrath an allerley zum Wasserbauwesen nöthigen Geschirre, an Hebeeisen, Ketten, Schlägeln, Seilen ꝛc. so pflegt solches der Compagnie, vermittelst eines darüber errichteten Inventarii, übergeben zu werden; und muß sie solches alles, nach geendigtem Accord, in tüchtigem Stande wieder zurück liefern. Alle Wald- und Schleifwege muß die Compagnie auf ihre Kosten machen lassen.

11. Von allem zu verflößenden Holze muß die Compagnie den Zoll und das Wegegeld entrichten. Dagegen pflegt sie von demjenigen Holze, welches aus herrschaftlichen Waldungen verflößet wird, der Accise befreyet zu werden, die sie aber von dem Holze aus Commun- und Privatwaldungen bezahlen muß. Sie genießt zuweilen auch die Befreyung von der Kanzelleytaxe. Und den Fuhrleuten, welche zu Führung des Flößholzes gebraucht werden müssen, pflegt man den freyen Weidegang an unschädlichen Orten der Waldungen zu gestatten.

12. Die Holländercompagnie muß alle Casus fortuitos übernehmen, außer wenn durch Kriegsläufte, oder andere nicht voraus zu sehende Fälle, sich gar keine Käufer einfinden, auch etwa der Fluß, auf welchem das Holz außer Land geflößet wird, von andern Mächten gesperret, oder aber durch

Pest und Seuchen das Commercium gehindert wird; als in welchen Fällen die Compagnie die Hauer und Fuhrkosten auf sich zu nehmen, der Landesherr aber für das Holz nichts zu fordern pflegt. Hienächst muß die Compagnie, die Indemnisationen, welche wegen der etwa ruinirten Fischwässer, oder beschädigten Mühlen und Güter, gefordert werden, wofern sie gegründet sind und dargethan werden kann, daß die Güterinhaber, wie sie schuldig sind, ihre Ufer wohl gebauet und wohl verwahret haben, über sich nehmen. Weil aber die Kläger gemeiniglich die Sache zu übertreiben pflegen, so muß den Forstämtern und Beamten aufgegeben werden, bey vorkommenden Fällen die Sache hinlänglich und unpartenisch zu untersuchen, und den Entrepreneurs, wenn sie übersetzt werden sollten, besonders zu assistiren und die Billigkeit vorwalten zu lassen. Wofern hingegen der Compagnie von den Schiffern an den geräumten Wasserstrassen oder andern Gebäuden, aus Muthwillen und Bosheit, etwas ruinirt wird: so ist es ebenfalls billig, daß letztere zur Ersetzung des verursachten Schadens angehalten werden. Eben so billig ist es, daß auch der allenfalls durch das herrschaftliche Scheitholzflößen angerichtete Schade, wenn er beträchtlich ist, der Compagnie vergütet werde.

13. Müssen die Entrepreneurs sich samt und sonders verbinden, alle für einen, und einer für alle zu stehen, mithin so viel deren in die Compagnie treten, in solidum caviren. Und wenn die ganze Bestandzeit exspirirt ist, müssen sie alle und jede Floßeinrichtungen, samt allen Wasser und andern zu Lande etwa aufgerichteten Gebäuden, ohne Ausnahme, so wie auch die oben bemerkten Sägemühlen, der Landesherrschaft ohne die geringste Indemnisation in tüchtigem Stande überlassen.

Einen nach obigen Sätzen zwischen der Kammer und der Holländer-Holzcompagnie errichteten Contract, findet man im S. B. des Forstmagaz. S. 92, fgg.

So nützlich das Floßwesen an und vor sich selbst ist, so pflegt doch auch der beste Gebrauch der Gerechtigkeit verschiedene Unbequemlichkeiten mit sich zu führen, welche öfters großen Schaden verursachen. Zuweilen leiden die Mühlen und Mühlwehre, zuweilen die Ufer, die Fische, die nahen gelegenen Wiesen, Weiden, Grässereyen, tief liegende Aecker, zumal nach Aenderung

der

der Witterung, oder wo die Flüsse sich wenden und krümmen: zuweilen wird der ordentliche Fluß durch Aufstämmung des Holzes geändert, die Wasserleitungen verdorben, oft durch Niederhauung, Fällen, Ausreißen und Hinwegführen der nahe stehenden Bäume, Stöcke und Wurzeln, Schade angerichtet, und was noch sonst unversehens geschehen kann.

Zuweilen wird zum Versuch, wo sich dergleichen Uebel zutragen können, und wie sie etwa abzuwenden seyn möchten, ein Probeflößen angestellet; da es denn besonders darauf ankömmt, daß alle Umstände genau in Acht genommen, untersuchet, und wieder probiret werde, wie fern eine andere Gegenanstalt hinreichend seyn könne, oder nicht. Die an den Ufern erwachsenen Gebüsche, wenn solche in das Wasser gehen, müssen, so viel möglich aufgeräumet werden, damit das Holz desto freyer, besonders an engen Orten, fließen, und die Scheiten nicht daran hängen bleiben können; jedoch werden die Unterthanen solche Dienste auf ihre Kosten zu thun, für schuldig nicht geachtet, wofern eine alte hergebrachte Gerechtigkeit sie nicht dazu verbindet. Zuweilen sind auch die Flüsse flachuferig, oder gar verschlämmet; und in diesem Falle ist eine Aufräumung nöthig, welche aber oft sehr kostbar fällt, zumal wenn der Grund der Flüsse felsig ist, und die Felsen, um ein höheres Ufer und tiefern Grund zu bekommen, durch Schießen, oder sonst mit vieler Mühe und Arbeit dergestalt heraus gesprenget werden müssen, daß keine hervorragende große Spitzen und Stücke zurück bleiben, als welche daß Flößen sehr verhindern würden. Es wird also hier eine genaue Ueberlegung erfordert, ob der Aufwand dem künftig zu erlangenden Nutzen proportionirt sey?

Gebraucht der Landesherr die Flöße selbst, so ist billig, daß er denen, welche durch das Holz an Ufern, Mühlen und andern Wasserbauen, oder an Fischereyen

Schaden gelitten haben, denselben ersetze. Die Inhaber der am Wasser liegenden Werke und Güter aber, sind auch schuldig, sie, so viel möglich, gegen die Gewalt des Wassers zu verwahren, und können, wofern sie nachlässig darin befunden worden sind, von der Landesherrschaft dazu angehalten, auch mit aller Schadlosforderung, welche sonst entsteht, abgewiesen werden.

Geht die Flöße durch ein fremdes Territorium, so wird sogleich nach verrichteten Flößen, durch gewisse von beyden Territorialherrschaften dazu erwählte Personen der vorgefallene Schade besichtiget und taxiret, und sodann alsbald entweder mit Gelde, oder einer gewissen Anzahl Klafterflößholz, nach dem es abgeredet ist, vergütet. Zu Vermeidung dergleichen, zuweilen kostbar fallenden, auch öfters mißlichen, Besichtigungen, vergleicht man sich auch wohl mit den Benachbarten, wegen aller etwa vorkommenden Schäden, im voraus; da denn auf die Länge des Districtes, Beschaffenheit des Flusses, Quantität des Holzes, die Leute, so es betrifft, die Fischerey und die Mühlen Rücksicht genommen werden muß. Weil auch dadurch, wenn zwey auf einem Wasser zugleich flößen, großer Schade angerichtet werden kann, so pflegt ausgemacht und veralichen zu werden, daß entweder derjenige zuerst flößen soll, welcher am ersten dazu fertig ist, oder man sezt eine gewisse Zeit fest, wenn jeder anfangen und aufhören soll.

Bey den Landflößen erfordert sowohl das gemeine Beste, als die Conservation des Holzhandels, daß alles Bauholz, welches verflößet werden soll, seine gewisse ordentliche Länge, Breite und Dicke habe. Wird dergleichen Ordnung nicht gemacht, sondern den Flössern gestattet, die Balken nach ihrem Gefallen, bald lang, bald kurz, und bald dick, bald dünn, zu machen: so muß nothwendig derjenige, welcher bauet, darunter leiden, indem er öfters aus einem sechzigschuhigen Balken so viel heraus bringt, als aus einem fünfzigschuhigen,

higen, welcher ordentlich zugerichtet ist. Damit aber auch solcher Ordnung genau nachgelebet werde, müssen besonders verpflichtete Leute bestellet werden, welche alle und jede Balken an dem Orte, wo sie ausgeschleifet und verkauft werden, nach ihrer Länge, Breite und Dicke, mit dem Werkschuh abmessen, und was daran einen Mangel hat, nach dem Befinden schätzen, den Abgang aber den Flößern an der Kaufsumme abziehen müssen.

Bey den Langholzflößen kann man die Weiden auf keinerley Weise entbehren. Selbige werden von den jungen und kleinen, 6, 10, 12 oder mehr Fuß langen Bäumchen der Birken, Buchen, Eichen, Haselstauden oder Aespen, insbesondere aber der Tannen, als welche unter allen die dauerhaftesten sind, gemacht. Da durch das Wiedenhauen jährlich ein ansehnliches Quantum junger Bäumchen, woraus mit der Zeit schöne Stämme werden könnten, verloren geht: so kann man zwar solches überhaupt nicht anders, als sehr schädlich für die Waldungen, ansehen; daher man auch verordnet findet, daß man dergleichen am wenigsten von stehenden jungen Eichen oder Tannen hauen, und sich lieber der Weiden dazu bedienen, anderes brauchbares Holz aber, so viel möglich, dabey verschonen solle. Allein, es wollen sich die Weiden von andern Holzarten wegen ihrer schlechten Dauer nicht allemal dazu schicken. Wenn die Flüsse schnell fließen, und deren Gewalt durch die Wasserstuben, und der zu beyden Seiten gespannten Wasserstrassen annoch so vermehrt wird, daß eine Landflöße mit der äußersten Heftigkeit vorwärts getrieben werden muß: so ist leicht zu erachten, daß die Flößwieden von guter Dauer seyn müssen, damit die eingebundenen Gestöre, durch Zerschellung der Wieden, weder vertheilet, noch auf das Land getrieben werden. Und hiezu ist wohl kein Holz schicklicher, als das tannene, mit welchem alle andere Arten von Wieden in keine Vergleichung kom-

men; doch sollten sie, zu Schonung der Tannen, etwa nur zu den Vorspitzen verwendet werden.

Wenn ein Floßcommercium etablirt werden soll, so wird die Kammer, mit Zuziehung der Forstbedienten schon vorher projectiren, ob die Waldungen zureichend seyn, um den entworfenen Nutzen daraus ziehen zu können. Findet dieselbe, daß die Forsteinkünfte durch das Floßwesen ungleich besser, als es sonst möglich wäre, vermehrt werden könnten, dergestalt, daß zugleich die Unterthanen durch mancherley Verdienste eine beträchtliche Einnahme zu hoffen hätten, und dabey jährlich eine ansehnliche Geldsumme von Ausländern in das Land zu ziehen möglich wäre: so wird sie wohl nicht Ursache haben, auf Kleinigkeiten, wie das Wiedenmachen in Ansehung des Hauptnutzens ist, zu sehen, und um deswillen das Floßcommercium zu versäumen oder gar aufzuheben.

Oefters ist das Wiedenmachen selbst ganz unschädlich, und noch wohl überdem nützlich. Man findet zuweilen Gegenden wo viele jungen Tannen oder Eichen unter dem schon erwachsenen Bauholze stehen, und zwar oft in einem so kleinen Raume beysammen, daß es nicht wohl möglich ist, daß ein so kleiner Platz so vielen Wurzeln genugsame Nahrung ertheilen kann, damit alle Stämme zu brauchbaren Hölzern wachsen. An solchen Orten kann man die Hälfte solcher jungen Bäume ohne Schaden zu Floßwieden ausziehen, weil sie ohnehin in weniger Zeit in dem Dickicht ersticken, absterben, und den hie und da stehenden Anflug abtreiben müssen. Nur hüte man sich, diejenigen jungen Tannen, welche einzeln an der Sommerseite stehen, und welche die Flößer am liebsten aussuchen, aushauen zu lassen, indem aus einem solchen Stämmchen ein brauchbares Holz wachsen kann. Ueberhaupt müssen die Wieden niegends unangewiesen gehauen werden.

Sind Wehre im Flusse, welche die Flöße passiren muß, so wird eine Anstalt erfordert, durch welche das Wasser gehörig geschwellet werden kann; auch werden alsdann, zu Schonung des Wehrs und besserer Fortbringung der Flöße, eigene Floßgassen gemacht, welches darin besteht, daß man auf dem Wehre in gewisser Distanz zwey Wände von Balken machet, und alsdann den Boden des Wehrs zwischen diesen Wänden mit starken Bohlen ausleget, daß also die Flöße nicht nur gerade

rade passiren muß, sondern auch durch Reißen dem Wehre wenigern Schaden zufügen kann. Es müssen aber diese Floßgassen, wie auch die Wehre selbst und andere Wassergebäude, also gemacht werden, daß die Fische ihren Strich, auch das Steigen und Gang ungehindert haben können; wie denn diejenigen, welche anders und also gemacht sind, daß der Fisch dadurch im Steigen und Streichen zurück gestoßen und gejaget wird, auch seinen Vorgang nicht haben kann, bey Strafe nicht geduldet zu werden pflegen.

Zu Abwendung alles Schadens, welcher an den Wehren geschehen könnte, wird auch erfordert, daß nicht gar zu starkes Holz, oder doch nicht in Menge, verflößet werde; und wenn es nicht zu ändern ist, daß es wenigstens nicht grün, sondern erst alsdann geflößet werde, wenn es durch die Luft einige Zeit getrocknet und erleichtert worden, auch von allen schädlichen Aesten gesäubert, und besonders die zwey End- oder Ortstämme eines Gestörs dermaßen glatt gemacht seyn, damit sie den Wehren keinen Schaden zufügen können. Um eben dieser Ursache willen pflegt auch die Größe der Flöße, und die Beschaffenheit und Schwere der Oblast, (d. i. derjenigen geringen Holz- oder Schnittwaare, welche auf die Flöße geleget wird), bestimmet zu werden. Also wird z. B. verordnet, daß jede Flöße in allen Gestören ohne Unterschied, in der Breite, mehr nicht denn 9 Schuh haben, im Uebertretungsfalle aber der Flößer von einem jeden übermäßig befundenen Gestör einen Gulden Strafe bezahlen, und die Uebermaß sofort absondern solle; doch werden auch 10 Schuh passiret, wenn die Gestöre nicht so enge eingebunden werden können, daß dieselben nicht etwas aus einander gehen. Einer Flöße werden in der Länge, mit Ausschuß des Vorplatzes, mehr nicht als 930 Schuh gestattet, bey 10 Gulden Strafe. Damit aber auch hiebey in der Größe der Hölzer keine schädliche Uebermaß getrieben werde,

wird verordnet, daß von sechszigschuhigen Hölzern bey einer Flöße mehr nicht, als 3 Gestöre, oder 2 Gestöre 60, und am Ende ein Gestör von 70 schuhigen Balken geführet, zwischen jedem derselben aber, um bessern Fortkommens willen, ein Gestör Säul- oder Kugelhölzer eingebunden, und was darüber in gleicher oder größern Länge befunden wird, confisciret werden solle. Dahingegen wird den Flößern frey gestellet, im übrigen von 30-40 und 50 schuhigen Hölzern nach Gefallen so viel Gestöre einzubinden, bis die ganze Flöße die obbestimmte Länge erreicht hat. Wegen der Oblast wird verordnet, daß die Flößen, sonderlich bey geringem Wasser, damit nicht überladen, widrigenfalls aber die Uebermaß sogleich wieder ausgelassen werden soll. Man verbietet, daß, wenn auch gleich eine floßverwandte Herrschaft, oder sonst Jemand, Brücken- oder anderes außerordentlich großes Holz von nöthen hätte, solches ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet, sondern darum, mit Anzeigung der Ursache und Intention, warum, und wohin, an gehörigem Orte requirirt werden solle; wo man dann, nach Beschaffenheit der Umstände und erheischender Noth, die Erlaubniß nicht zu versagen pflegt.

Auch wird ferner um deswillen erfordert, daß der Flößer die Flöße selbst führe, oder, wenn er daran durch Krankheit und andere Umstände gehindert wird, einen andern tüchtigen Mann an seinen Platz bestelle, und solchem durch ein schriftliches Attestat dazu Gewalt gebe. Imgleichen dürfen nicht übermäßig viele Flößen den Strom auf einmal mit einander herab kommen, indem das Wasser dadurch nicht nur allzu viel beschweret, sondern auch den Fischwässern und Gütern merklich mehr Schade zugefüget, Brücken und Stege aber bey unvermutheter Anwachsung des Wassers dadurch in die größte Gefahr gesetzt werden. Und weil dieses am besten erhalten wird, wenn man den Flößern nicht gestattet, über

zween

zween Tage und Nächte die ankommenden Flößen still stehen zu lassen, auch an der Landstatt gute Aufsicht hält, daß die Abfahrt wohl reguliret, und auf einen Tag nicht mehr den höchstens vier Flößen von dannen abzuführen gestattet werden; sodann, wenn unterweges mehrere zusammen treffen sollten, die vordern, welche etwa, anderer unvorgesehener Ursachen wegen, nicht fortfahren können, gehalten sind, die nachkommenden Flößen bey Zeiten davon zu avisiren, damit sie an bequemen Orten anhängen können: so ist auf alle diese Puncte beständig ein wachsames Auge zu haben.

Weil durch oftmaliges Schwellen des Wassers oft sämtliche an dem Flusse stehende Mühlen, um einer einzigen Flöße willen, über einen halben Tag still stehen müssen: so ist gemeiniglich verordnet, daß nicht mehr denn einmal geschwellet, und derjenige, welcher solches fahrlässig versäumet, in Strafe genommen werden solle. Passirt der Flößer an Sonn- und Feyertagen eine Floßgasse, so ist er schuldig, das Durchfahren also einzurichten, daß dadurch der Gottesdienst nicht verhindert werde; wenn er aber vor oder nach dem Gottesdienste abgefahren, und die Floßgasse passirt hat, so geschieht ihm billig weiter keine Hinderung.

Für die Oeffnung des Wehrs oder der Floßgasse pflegt dem Eigenthümer des Wehrs gemeiniglich etwas entrichtet zu werden. Zuweilen besteht solches in einigen Bretern, wo sodann der Flößer tüchtige Waare liefern muß; zuweilen aber sind diese Breter zu Gelde angeschlagen. Diese Abgabe, welche Durchfahrt- oder Wassergeld genennet wird, ist von dem Floßzolle und Wegegelde unterschieden, von welchem ich weiter unten sprechen werde.

Der Flößer selbst darf im Herunterfahren den Benachbarten an ihren nächst der Floßstraße gelegenen Gütern mit vielen Hin- und Wiederlaufen an ihrem Grase ꝛc. keinen Schaden zufügen, noch die Pfähle weder

gar

gar zu weit von dem Ufer, noch gar zu nahe an denselben eingeschlagen oder stehen lassen, sondern er muß die Flöße an solchen Orten und Enden anhängen, wo es sowohl den Fischern, als auch den Inhabern der Güter, am wenigsten Schaden bringt. Wenn bey großem Gewässer eine Flöße getrennet wird und zu Trümmern geht, so pflegt gemeiniglich innerhalb einer Zeit von 14 Tagen dem Floßherrn da, wo er einige Stücke davon wieder antrifft und findet, solches ohne Entgeld wieder gelassen zu werden; meldet er sich aber in den ersten 14 Tagen gar nicht, so bleibt das Holz demjenigen Inhaber, auf dessen Gute es gefunden wird; dagegen aber, wenn man sich in den ersten 14 Tagen gemeldet hat, und doch solches zertrümmerte Holz nicht gar einbringen können, gemeiniglich noch andere 14 Tage dazu verstattet werden.

Der Diebstahl des Flößholzes, wird schärfer bestrafet als andere Holzdiebstähle, wegen der großen Gelegenheit zum Stehlen, insonderheit bey dem Scheitholze, da die Scheite bey Tag und Nacht auf dem Strome oder Floßgraben fortzuschwimmen pflegen. Bisweilen wird die Entwendung einzelner Scheite mit etlichen Gulden bestraft. In Sachsen sind auf jedes entwendete Scheit 10 Thaler Strafe gesetzt.

S. Bauffens, Einleit. zu den Bergrechten, wo im 2. Th. S. 77. fgg. verschiedene Verordnungen, welche die Bestrafung der Floßdiebe betreffen, recensiret werden.

Ja, nach Beschaffenheit der Umstände kann wohl auch die Todesstrafe statt finden.

v. Rohr Haushaltungsrecht, S. 117.

Churbraunschweig-lüneburgische Landesordn. S. 673, 787, woselbst sich zwey landesherrliche Edicte wegen Bestrafung der Floßholzdieberey, v. 26. Jul. 1689, und 4. Jun. 1735, befinden.

Churbrandenburgisches Patent wegen der Floßholzdieben, wie solche zu bestrafen d. d. 26. May 1684, in Mylii Corp. Constit. Magd. Th. 3, S. 341.

Marggr. Brandenb. Bayreuth. Verordnung, die Flößholzdiebe betreffend, d. d. 29. Mart. 1736, im Corp. Constit. Culmb. Th. 3, S. 314.

Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 215.

Da

Da bey dem Floßwesen, sonderlich bey den Holländer- und Bauholzflößen, welche außer Landes gehen, der Floßzoll eine ansehnliche und beträchtliche landesherrliche Revenüe zu seyn pflegt: so hat die Kammer alle dienliche Maßregeln zu ergreifen, damit dieselbe gebührend und ohne Verkürzung oder Unterschlagung eingebracht werde. Die Maßregeln bestehen hauptsächlich in einer wohl eingerichteten Flößholzzollordnung, und in einer sehr genauen und scharfen Aufsicht, daß derselben überall nachgelebet werde. Bey dieser Zoll-Ordnung wird es vornämlich auf folgende Puncte und Einrichtungen ankommen:

1. Müssen die Zöllner überhaupt alles Holz, es sey gebunden, oder nicht gebunden, geschnitten, gezimmert oder gehauen, Holländer-Bau oder Brennholz, Dielen, Latten, Pfähle, Schwarten, Rahmschenkel, Drevling, Zwevling, Schlaufdielen, Ortdielen, Vorflöße, Schindeln, Brunnenröhren, Faßdauben, Faßspangen, Kelterholz, Bietschalen, Bracken, Fensterrähme, Wagnerholz, Harz- und Pechkübel, ganze gezimmerte Gebäude, und insgemein alles, wie es Namen haben mag, was im Wasser und auf der Flöße an Holz und anderer Waare gefunden, für Unter- oder Oblast gerechnet oder genannt wird, nichts ausgeschlossen, ordentlich und fleißig abzählen, den Zoll davon nach der vorgeschriebenen Tare einziehen, und von benannten Holzsorten kein einziges Stück, geschweige denn ein ganzes Gehör, unverzollet vorbey und durchpassiren lassen.
2. Im Fall Jemand den Zoll verweigern wollte, muß der Zöllner die Flöße und andere darauf befindliche Waaren arrestiren, und nicht ferner fortfahren lassen. Wie es mit den herrschaftlichen Factoreyflößen zu halten sey, muß hier festgesetzt werden. Wegen der geschehenen Verarrestirung muß sofort an die Behörde berichtet und weiterer Verhaltungsbefehl nachgesuchet werden.
3. Das Floßloch muß der Zöllner beständig, Tag und Nacht verschlossen halten, außer in großer Wassernoth, wo man ohnehin nicht flößen kann.
4. Wenn eine Flöße ankömmt, muß der Zöllner sich von dem dabey befindenden Schiffer oder Flößer den Floßpassirzettel von der herrschaftlichen Oberfloßfactorey, oder der Kammer, vor-

vorzeigen, und daß er Erlaubniß habe, solches Holz außer Landes zu verflößen, erweisen, auch weiter nichts passiren lassen, als was in solchem Floßpassirzettel steht, das übrige aber anhalten.

5. Bey jeder Flöße muß sich der Zöllner durch den Schiffer oder Flößer, welcher als Eigenthums- oder Frachtherr, oder als Obmann dabey ist, die Waare, Stück vor Stück, angeben lassen, wie viel er an selbige Floß habe.

6. Die Zolltaxen müssen von allen und jeden Holzsorten auf das umständlichste beschrieben werden.

7. Der Zoll muß von jeder Flöße sogleich, und ehe sie vorüber geht, eingenommen, und darf keinem Flößer creditirt, oder, bis er den Sommer hindurch geflößet hat, stehen gelassen, und alsdann zusammen eingefordert werden.

8. Wenn der Schiffer oder Flößer das Holz bey dem Zolle, Stück vor Stück, angegeben hat, muß es der Zöllner alsobald selbst in des Schiffers Gegenwart nachzählen, ob sich auch alles in der angegebenen Quantität und Gattungen richtig befindet.

9. Hat der Flößer die Waare vortheilhaft geleget, daß man sie nicht nachzählen kann, muß der Zöllner nicht allein die Flößen so lange anhalten, bis sie der Gebühr nach gelegt worden, daß man sie abzählen kann, sondern auch die Flößer gehörigen Orts angeben, damit sie zur Strafe gezogen werden können.

10. Der Zollner muß das Floß jedesmal selbst abzählen, und solches nicht nur durch andere verrichten lassen; wenn er aber durch Krankheit oder andere wichtige Ursachen daran verhindert wird, muß dieserhalb an die Kammer Bericht erstattet, und allda anderwärtige Bestellung gemacht werden. Ohne äußersten Nothfall muß dieses Geschäft keinem Nebenzöllner aufgetragen werden.

11. So lange die Floßzeit währet, welches von Georgii bis Gallitag zu seyn pfleget, darf der Zöllner ohne landesherrliche Erlaubniß, bey Verlust seines Dienstes, nicht außer dem Orte gehen, muß sich auch, zu Verhütung alles Argwohnes und Unterschleifes, mit den Flößern, durch Essen und Trinken mit einander, oder auf andere Weise, nicht verdächtig machen, noch weniger in den Wirthshäusern den Zoll einziehen.

12. Die Länge und Breite des Holzes hat der Zöllner mit dem Richtscheite und Zollstabe jederzeit abzumessen, ob es dem Angeben conform sey, oder nicht.

13. Ist alles weges der Anzahl und des Maßes mit des Flößers Angeben übereinstimmend befunden, auch das Zollgeld in edictmäßigen Sorten erleget worden, muß der Zöllner die Flöße fahren lassen, und dem Flößer über den Gehalt seiner Flöße, und des dafür entrichteten Zolles, eine Urkunde und Wasserzollzeichen mitgeben; zu welchem Ende er allezeit genugsame Wasserzollzeichen bey der Hand haben muß, diese aber werden bey dem lezten Zoll hinterleget.

14. Ergiebt sich aber im Nachzählen und Abmessen, daß ein Flösser mehr Holz, oder im größerm Maße, als er dem Zöllner angegeben hat, mit sich führt, und also offenbar betriegen und den Zoll verfahren will: so ist der Flößer nicht eher wegzulassen, bis er die, gemeiniglich nach den Stücken festgesezte, Strafe erleget hat; die Flöße aber wird, weil sie meistentheils nicht der Flößer eigen sind, sondern sie solche nur in der Fracht führen, passiret. Die Strafe nimmt zuweilen der Zöllner selbst ein, der aber sodann darüber ein Protokoll führen, sich solches von dem Flößer unterschreiben lassen, und die Strafgelder gegen Quittung zur Oberflossfactorey einschicken, und sie auch in seine Zollberechnung einbringen muß. Diese Einrichtung mit der Einnahme der Strafgelder befördert zwar das Floßwesen, weil der Unterschleif gleich auf der Stelle und ohne viele Umstände abgethan, und der Flößer dabey nicht aufgehalten wird; allein, es ist auch schwer zu verhüten, daß nichts öfters dabey etwas menschliches vorgehen sollte.

15. Ein jeder Zöllner muß allemal die Urkunden und Wasser-Zollzeichen des vorgehenden Zöllners genau untersuchen.

16. Die Flößer und Flößen müssen nicht unnöthiger Weise aufgehalten, sondern leztere sogleich auf das erste Anmelden der Flößer abgezählet und weiter befördert werden. Die Zöllner, welcher dawider handeln, sind nachdrücklich zu bestrafen.

17. Bey Nachtzeit muß kein Floß passiret oder durchgelassen werden. Untersteht sich ein Flößer, ein Floß bey der Nacht heimlich unangemeldet durch das Wehr, oder mit Erbrechung des Floßloches, durchzupracticiren, so muß der Zöllner ihm sofort nachschicken, und ihm bey dem nächstfolgenden Zolle arretiren lassen, den Vorgang aber an die Kammer berichten. Das Floß ist in solchem Falle ipso facto zu confisciren.

18. Ohne besonderes landesherrliches Patent darf der Zöllner Niemanden etwas zollfrey passiren lassen.

19. Wird etwa eine neue Art Holz verflöket, so müssen die Zöllner sich hinlängliche Caution von den Flößern deswegen stellen lassen, und sich wegen des Zolles gehörigen Orts Bescheids erholen.

20. Zu Verhütung aller Confusion, muß ausgemacht werden, was für Ortdielen oder Ausschußdielen passiren soll. Man pflegt darunter zu rechnen, was augenscheinlich im Modell und Maß, in der Breite und Dicke, auch Länge, mit den ordinären Dielen nicht überein kömmt, oder faul, oder über 3 Schuh gespalten ist.

21. Wenn ein Flößer unterweges zwischen den Zollstätten etwas abladet, muß er sich solches von dem Beamten des Ortes bescheinigen lassen, damit es ihm der folgende Zöllner abziehen könne; welcher Abzug, und warum bey ihm weniger verzollet worden, in der Urkunde nachgetragen werden muß. Wie denn auch abgezogen wird, was die Flößer unterweges an Zolldielen wirklich bereits abgeleget haben.

22. Müssen die Zöllner zu Führung richtiger und ordentlicher Rechnungen angewiesen und angehalten werden. Die Zollrechnung pflegt also eingerichtet zu werden, daß specifice von Stück zu Stück dem Tage nach getragen wird, was und wie viel von jeder Gattung Holz durchpassirt, und von welchem Flößer es durchgeflößt werde, und wie viel Zoll davon bezahlt worden, davon das Geld ausgeworfen, und also in Einnahme und Ausgabe verrechnet wird.

23. Die Floßzollordnung pflegt allen Flößern publiciret, und einem jeden um die Gebühr ein Exemplar davon zugestellet zu werden.

In Ansehung des Zollquantum ist ein großer Unterschied zwischen den Haupt- und Nebenzöllen. Bey jenen ist der Zoll viel stärker, und das Holz wird stückweise verzollet; bey diesen aber wird zwar auch alles Holz stückweise durchgesehen, hernach aber nur gestörweise verzollet; der Zoll selbst pflegt auch sehr geringe zu seyn, und zuweilen nur in einigen Zolldielen zu bestehen, zuweilen aber werden auch Dielen neben dem Gelde entrichtet. An einigen Orten wird dieser Nebenzoll das Wegegeld genennet. Die Zolldielen pflegen an die herrschaftliche Holzfactorey zur Verrechnung geliefert zu werden

den, welche dagegen das Geld für selbige an das Zollamt übermachet.

In einigen Ländern sind die Flößer zünftig. Sie müssen, nach dem Inhalte ihrer Zunftartikel, einige Jahre lernen, nach dem Reglement Meister werden, und sich denen weitern Verfügungen, welche sich sowohl auf Polizey und ihren eigenen Nutzen, als auch diese Art Ausschweifung liebender Leute in gute Ordnung zu setzen, gründen, zu unterwerfen haben. Allein, das Zunftwesen will sich für die Flößer nicht wohl schicken. Ihre Arbeit ist nicht anders, als ein Tagverdienst, zu betrachten, da die Producte einem Landesherrn eigen sind, woran die Flößer keinen Antheil von der Fassion haben, noch auch durch sich selbst die gänzliche Fortbringung der Producte vermögen, sondern nur einen Theil von Handarbeit vorzeigen können.

An andern Orten, z. B. in dem Würtembergischen wo die Flößer sich des Enz- und Nagoldflusses bedienen, sind dieselben nicht zünftig; sie sind aber dem ungeachtet einer guten Ordnung unterworfen. Die Erlaubniß zum Flößen erhalten sie von demjenigen Oberforstamte, worunter sie stehen, auf ihr Bitten unentgeltlich. Die Regierung daselbst hat schon längstens vorgesehen, daß diesen Leuten eine Zunft zu erlauben nicht nützlich seyn könnte, weil sie dadurch unnöthigen Kosten und dem Eigensinne der Vorsteher ausgesetzt seyn, auch in noch mehr Zänkereyen verwickelt würden, wenn ihre Gespannschaften zertheilet und sie zu Leuten gestellet würden, deren Gemüthsart ihnen unanständig seyn könnte. Unläugbar arbeitet man lieber in Gesellschaft von 5 oder 6 Bekannten, als unter einer Menge sich einander widersprechender Personen; und die Theilung des Verdienstes geschieht auch mit wenigerm Verdrusse zwischen 6 wohl mit einander sich betragender Cameraden, als durch Zunftrechnungen, wovon die Weitläuftigkeit der Rubriken, Stellung und Abhörung der-

selben, auch die den Vorstehern zu zutheilenden Salaria ein merkliches abkürzen.

Diese würtembergische Flößer stehen, in Ansehung ihres Berufes, unter dem Oberforstamte, und werden nach der Landes und Forstordnung, auch bey Fällen, wo darin nichts ausdrückliches angemerckt worden ist, durch die gesunde Vernunft geleitet. Wegen ihrer Arbeiten aber sind sie, gleich andern Hauern, Riesern, Fuhrleuten, an die Entrepreneurs gewiesen, welche die Freyheit haben, nach ihrem Gefallen die Arbeiter zu bestimmen. Diese Einrichtung ist in der Absicht vortrefflich, weil dieselbe vieles zu Erhaltung des Commercii beyträgt. Der Forstbediente hat keinen Beruf, den Arbeitern nach seiner Willkühr zu sagen, wie sie einen Holzstamm fassoniren sollen, sondern dessen Dienst weiset ihn nur dahin an, daß er in den Waldungen nachsehe, ob nichts nachtheiliges darin vorgenommen werde, wovon er seinem Oberforstamte die unparteyische Eröffnung zu thun hat.

Bey den gemeinschaftlichen Verrichtungen der Flößer wird ihnen jedesmal ein Aufseher aus ihren Mitteln, welcher am besten lesen, schreiben und rechnen kann, zugegeben, so, wie es bey dem Holzcommercio ohnehin üblich ist, daß durchgehends jede arbeitende Partie einen Obmann habe, welcher den Verdienst mit seinen Cameraden in gleichen Theilen bezieht, und weiter nichts als das Vergnügen und den Titel eines Obmannes hat, wodurch er beweisen kann, daß die Entrepreneurs Vorzüge vor seinen Cameraden bey ihm anerkennen, welche weiter nicht anders enthalten, als daß er ein ehrlicher Mann sey, dem man trauen dürfe. Diesem Obmanne befehlen die Entrepreneurs, wie er sowohl seine Arbeit verrichten, als dieses und jenes veranstalten und befolgen solle.

Kön. preuß. Reglement für die Tagelöhner, Holzhauer, Regimenter und Flößer in der Churmark Brandenburg, d. d. Berl. d. 6. Febr. 1765, st. in der Edictensamml. v. J. 1765, No. XI.

Nachricht von dem Floßwesen überhaupt, und der Floßgerechtigkeit, st. im 1. B. des allgem. ökon. Forstmagaz. Frf. und Lpz. 1763, gr. 8. S. 151—164.

Gespräch zwischen einem Langholzflößer, und einem herrschaftlichen Brennholzlieferanten, das Brenn-Lastflößen betreffend, st. im 3. B. dess. S. 255—270.

Von vortheilhafter Vertheilung der Hölzer in alle Gegenden des Staates; von Hrn. v. P. st. im 7. B. dess. S. 37—55.

Zurer-

Zuverläſſige Beſchreibung von dem Langholzflößen, wie ſolches in dem Herzogthume Würtemberg, und zwar auf dem Enz- und Nagoldfluß betrieben wird, ſt. im 8. B. deſſ. S. 1—119.

Kurze Nachricht von dem Holzflößen auf der Elbe, ſt. im 11. B. deſſ. S. 203—210, und in No. 4. des Leipz. Int. Bl. v. J. 1766, S. 48—31.

Vom Floßweſen, ſ. Hrn. H. K. R. Bergius Polizey- und Cam. Magaz. 3. Th. S. 156—182.

Du transport. de la conſervation & de la force des bois &c. par Mr. DUHAMEL, à Par. 1767, 4. Im erſten Buche werden die verſchiedenen Methoden, das Holz zu Waſſer und zu Lande fortzuſchaffen, nebſt den dazu gehörigen Werkzeugen beſchrieben.

Kurzer Begriff von dem Floßrechte und den Holzmagazinen, von J. G. Eſtor, ſt. im 8. B. des Forſtmagaz. Frf. und L. 1766, gr. 8. S. 120—129.

JO. BERNH. FRIESE diſſ. de jure grutiæ, Jen. 1701.

AHASV. FRITSCH tr. de regali jure grutiæ, vulgo Flößrecht, Cygn. 1668, 4.

Eben deſſ. Jus fluviaticum, Jen. 1672, 4. S. 95—238.

LEYSER Jus georgicum, Lpſ. 1698. 1713, f.

Jo. Chriſt. Lipolds rechtliches Bedenken de jure grutiæ, Merſeb. 1674, 4.

JO. ANT. MAUPINOT de jure grutiæ, Argent. 1750.

Vom Flößweſen, ſ. Wilh. Gottfr. Moſers Grundſätze der Forſtöconomie, Frf. und L. 1757, gr. 8. S. 321—347.

Flöte, Fr. Fleute, Flute. 1. Ein Büſchel Wolle, welchen die Kardätſche abnimmt; ſiehe Flethe 2.

2. Eine Art Schiffe; ſiehe Flüte.

3. In Niederſachſen ein Trinkglas mit einem langen zugeſpitzten Kelche.

4. Ein muſikaliſches Werkzeug, welches aus einer hohlen, mehrentheils mit Löchern verſehenen Röhre beſteht, auf welcher man durch das Einblaſen des Windes, und durch die Bewegung, welche die Finger auf den Löchern machen, Töne heraus bringt; eine Stockpfeife. In engerm Verſtande, eine Flöte, welche im Blaſen nach der Quere an den Mund geſetzt wird; eine Querflöte, Fr. Flute traverſiere, im Deutſchen auch verderbt, Flöte-traver.

Das muſikaliſche blaſende Inſtrument der Flöten, machte man im Anfange bloß aus Rohr und aus den hohlen Röhrknochen der Thiere; wie z. B. aus Eſelsknochen, ſiehe Th. XI. S. 549; mit der Zeit hat man ſie verbeſſert, und man macht ſie heut zu Tage von Buchsbaum- Eben- Roſen- oder andern

Holze, auch Elfenbein. Die Beschreibung der verschiedenen Gattungen derselben, gedenke ich in den Supplementen nachzuholen.

Die Flöthenuhren, sind eine zu unsern Zeiten erfundene Art der Spieluhren, wovon ich im Art. Uhr handeln werde.

5. In der Gärtnerkunst sind Flöten oder Baumflöten eine Art Ableger. Es gebrauchen aber die Gärtner insonderheit diesen Namen, wenn sie von Citronen- und andern Bäumen einen jungen Zweig nehmen dessen Rinde rings herum behutsam ablösen, diesen von der Rinde entblößten Ort mit Spiköhl bestreichen, und durch den Spalttopf ziehen.

Flötz, das Flötz, eine ebene horizontale Fläche, und was die Gestalt horizontaler Lagen oder Flächen hat, doch nur in einigen Fällen. 1. Die ebene Fläche des Erdbodens, in einigen oberdeutschen Gegenden.

2. Ein mit Steinen gepflasterter Platz in einem Gebäude, im Oberdeutschen. In Bayern bedeutet Flötz das Vorhaus, die Flur, imgleichen einen bedeckten Gang, eine Gallerie.

3. Am üblichsten ist dieses Wort im Bergbau, wo es eine jede dem Anscheine nach horizontale Lage der Erd- und Steinmasse von beträchtlicher Breite bezeichnet, zum Unterschiede von den gangartigen Erd- oder Steinlagen, eine Schicht. Uebrigens lautet dieses Wort bey den Bergleuten zuweilen Flötz und Floß. Daher Flötzberg, ein Berg, welcher aus horizontalen Erd- und Steinschichten besteht; zum Unterschiede von den Gangbergen. Mehrere Flötzberge machen ein Flötzgebirge. Flötzerz, Erz, welches in Flötzgebirgen bricht; zum Unterschiede von dem Gangerze, Flötzschicht, oder Flötzlage, eine horizontale oder doch größtentheils horizontale Schicht einer Erd- oder Steinmasse. Ein Mineral bricht flötzweise, wenn es in horizontalen Schichten gefunden wird,

Ein

Eine **Flötz** ist eine schichtweise über einander liegende Erd- oder Steinmasse, welche nicht, so wie die Gänge in die Teufe setzt, sondern sich flach ausbreitet, und selten über 18 bis 20 Grad von der Horizontallinie abweicht. Ein Flötz unterscheidet sich daher von einem schwebenden Gange hauptsächlich durch die in denselben vorhandenen Schichten, welche niemals in einem Gange Statt finden, sondern bloß den Flötzen eigen sind. Diejenigen Flötze, welche 20, 30 und mehr Ellen hoch sind, heißen **mächtige Flötze**; und diejenige Gegend, wo man viele solche Flötze antrifft, ein **flötziges Gebirge**, oder eine **flötzige Gegend**.

Ein jedes Flötz bekömmt seinen Namen von derjenigen Erde oder demjenigen Steine, woraus es besteht; so hat man z. B. **Kalkflötze, Lehm- oder Thonflötze, Schieferflötze, Steinkohlenflötze** ꝛc.

Die Abänderungen, welche die Flötze leiden, bestehen hauptsächlich in folgenden. Wenn ein Flötz nach und nach dünner wird, so sagt man: **das Flötz läuft keilförmig zu.** Wenn dasselbe auf diese Weise gar aufhört, so heißt es: **das Flötz hat sich ausgekeilet.** Wenn ein Flötz verschwindet, ohne daß es vorher dünner wird, so sagt man: **das Flötz hat sich abgeschnitten.** Fällt das Flötz aus seiner horizontalen Lage, dergestalt, daß sich der eine Theil desselben niederwärts senket, so heißt es: **das Flötz stürzt sich**, oder **das Flötz macht einen Fall.** Wenn ein Flötz bauchige Vertiefungen hat, so sagt man **das Flötz wirft eine Mulde.**

Wenn ein Flötz entweder senkrecht, oder schräge von einer andern Erde oder Gesteine durchschnitten wird, so nennet man diese Ausfüllung einen **Kamm**. Diese Kämme bestehen insgemein aus derjenigen Erde, welche unmittelbar über dem Flötze liegt.

Wenn sich ein Flötz, oder ein Theil desselben auf der Oberfläche der Erde vor Augen leget, so sagt man: **das Flötz setzt zu Tage aus.** Dieses Aussetzen der Flötze geschieht insgemein in den Thälern, und an den Anhöhen der Hügel und Berge.

Wenn zwey Flötze zusammen kommen, so gehen sie niemals, wie die Gänge, durch einander, sondern es legt sich das eine auf das andere, woraus bisweilen sehr mächtige Flötze entstehen.

Diejenige Erd- oder Steinlage welche sich über einem Flötze befindet, heißt das Dach oder die Decke, die unter demselben befindliche Lage aber Sohle des Flötzes.

Oefters liegt ein Flötz von einer Art zwey bis dreymal über einander, woraus mächtige Flötze entstehen: oder, man trifft eben dieses Flötz in verschiedener Teufe wieder an.

Siehe auch Flutze.

Flötz-Kluft, siehe unter Kluft.

Flog-Sand, Flug-Sand; siehe unter Sand.

Flogge, siehe Flocken.

Flogger, in einigen Gegenden eine Benennung des Dreschflegels; siehe Th. IX. S. 562.

Floh, (*) L. Pulex, Fr. Puce, ein bekanntes kleines schwarzes, und geschwinde hüpfendes, ungeflügeltes Insect, welches Menschen und verschiedene Thierarten, und zwar unter jenen vornämlich das schöne Geschlecht, unter diesen aber die Hunde, mit empfindlichen Stechen beunruhiget. Das Wunderbare an dem Baue ihres Leibes, findet man in verschiedenen zur Naturgeschichte gehörigen Werken, insonderheit beym Leeuwenhoeck, und in Rösels, Insectenbelustigung, 2. Th. aus letzterm aber im 58 und 59 St. der Hannov. nützl. Samml. v. J. 1755, beschrieben. Ich führe von ihrer Naturgeschichte nur kürzlich dasjenige an, was dazu dienen kann, ihr Entstehen zu verhüten, und ihre Tilgung zu erleichtern.

Es ist falsch, daß, wie einige behauptet haben, die Flöhe aus dem Urin, der mit Staub und Sägespänen ꝛc. vermischt worden ist, wachsen. Sie werden vielmehr ordentlich durch die Begattung ihrer zweyfachen Geschlech-

ter

(*) Floh, in den monseeischen Glossen Floh, im Oberd. Floch, im Niederl. Flo, im Angels. Fleo, im Engl. Flea, im Holländ. Vloo, Vloye, im Dän. Loppe, ist von fliehen, wegen der Geschwindigkeit, mit welcher dieses Thier vermittelst seiner Springfüße seinen Feinden entkommen kann. In den Zusammensetzungen ist bald der Singular Floh — bald der Plural Flöh, üblich.

Er hört die Flöhe husten, sagt man im gem. Leben von einem Menschen, der sich sehr weise zu seyn dünkt. Einem einen Floh in das Ohr setzen, figürl. im gem. Leben, ihm etwas heimlich offenbaren

ter gezeuget, und kommen, vornämlich in der Sonnenwärme, sehr wenig aber im Winter, aus Eyerchen hervor. Anfänglich sind es kleine Maden, welche sich bald ausstrecken, bald in Knäuelchen zusammen rollen, ihre Nahrung aber in allerley Unflathe an den Menschen, an den Kleidern, in dem Kehricht und andern Unreinigkeiten in den Ritzen der Fußböden, im Mist und feuchten Stroh, imgleichen an ihren, nach geschehener Fortpflanzung gar bald sterbenden Aeltern, finden. Aus Maden verwandeln sie sich, innerhalb 11 oder 12 Tagen, in Puppen, und erscheinen zuletzt in der Gestalt, in welcher sie sich fortzupflanzen vermögend sind; so, daß sich also dieses Thier, wie einige andere Insecten, zweymal verwandelt.

Rösel hat Flöhe in der Begattung ergriffen, sie in ein mit einem Vergrößerungsglase verschlossenes Gläschen gebracht, auf dessen Grund etwas schwarze Holzerde, die ein wenig befeuchtet ward, befindlich war, und gesehen, wie das Weibchen 10 bis 20 Tage nach einander, jeden Tag ein bohnenförmiges weißes Ey geleget, alsdann aber bald gestorben; und das Männchen zwar noch einige Weibchen, die viel größer, als jene sind, befruchtet, hernach aber auch sein Leben geendiget. Es krochen darauf weiße Maden aus diesen Eyerchen, und dieses geschah im Sommer in 6, im Winter aber erst in 12 Tagen. Wenn man sie mit Mückenköpfen oder allerhand Schleim, feuchter Erde, Unrath ꝛc. fütterte, so nahmen sie in 11 Tagen immer zu, und wurden fast wie Würmchen in der Nuß. Diese Maden dienen den Hühnern im Staube und im Miste zur Speise. Hierauf trocknen sie wieder ein, legen ihre Haut ab, und werden weiße Puppen, die aber immer dunkler werden, und davon einige mit einem Gespinnste umgeben sind. In diesem Stande bleiben sie etwan 11 Tage, da den endlich ein völliger Floh hervor kömmt, welcher also von der Zeit an, da das Eychen geleget wird, fast 4 Wochen braucht, ehe er das wird, was er werden soll. Im Winter werden wohl 6 Wochen dazu erfordert.

Ein Floh lebt selten über ein Jahr. Kälte und starke Nässe, wie auch heißes Wasser und Brodem sind ihm, sonderlich aber den Eyern und Puppen, sehr gefährlich,

Kein trächtiges Weibchen legt seine Eyer in Kleider, Betten, oder auf den Leib des Menschen und in die Haare eines Hundes, insonderheit wenn kein Schleim und Unflath vorhanden ist, oder der Leib einer unreinen Weibsperson dazu dient, oder insonderheit die Pudel in ihren langen Haaren vielen Unflath hägen. Es begiebt sich vielmehr, wenn es Eyer legen will, heraus, und suchet einen Ort auf der Erde, im Zimmer oder Miste, oder in Lücken und staubigen Spalten, wo die auskriechende Flohmaden sogleich ihre Nahrung finden kann. Eben zu dieser Ausbreitung dient und hilft ihnen die warme Sommerluft; ihre Begattung aber geschieht gleichfalls in mäßiger Wärme häufiger.

Wenn man diese ganze Geschichte des Entstehens der Flöhe erwäget, so lassen sich auch zugleich die sichersten Mittel gegen dieselben, außer dem oft mißlichen und beschwerlichen Fange, welcher mit zarten Händen und schnellen Augen, oder mit einem sehr wollreichen weißen Lappen oder Flanell, auch ohne Augen und blind in Betten, Hemden und Kleidern geschehen kann, begreifen. Ein reiner Leib, reine Wäsche, reine Betten, reines und frisches Stroh, ein immer gereinigtes und oft mit heißen Wasser ausgewaschenes und scharf besprengtes Zimmer, heißer Brodem u. d. gl. sind es, wodurch ihr Entstehen verhütet wird. Ja, die Flöhe selbst verkriechen sich, wenn der Mensch sehr schwitzt. Vornämlich aber muß man im Anfange der Sommermonate, durch dieses alles die Eyerchen, Maden und Puppen verderben, und ihre Erhaltung, wenn sie da sind, verhindern.

Hienächst werden auch verschiedene andere Mittel, diese schlimme Gäste aus den Zimmern und Kleidungen zu vertreiben, empfohlen. Man soll z. B. Saturey stoßen, und mit Wasser in das Gemach streuen; oder 2 Theile Corianderkraut, 1 Theil Holunderblätter, und 1 Theil Wermuth mit Wasser sieden, und das Zimmer damit

damit bespritzen. Oder, man soll sich den Leib nur ein wenig mit grünem oder trocknem Wermuth reiben, auch die Bettlacken damit überstreichen. Oder, man soll das Gemach mit Wasser, darin frische Rautenblätter geweicht worden sind, begießen; oder Rautenzweiglein in die Zimmer und Bettstellen streuen; oder Flöhkraut des Nachts in die Kammer legen, und des Morgens wieder auskehren; imgleichen Erlenlaub früh, da es noch voll Thau ist, nehmen, und also gebrauchen.

Als ein Mittel gezen die Flöhe und Wanzen wird auch vorgeschlagen, sich, anstatt der Strohsäcke, der Matratzen mit wohlgetrocknetem Moose aus den Wäldern zu bedienen; indem das Moos nicht nur eine grössere Schnellkraft, als das Stroh, an sich hat, sondern auch genannte Ungeziefer abgesagte Feinde des Mooses sind, wie sie im Gegentheile alle Gattungen Stroh lieben.

In den Bresl. Samml. v. Sept. 1719, wird folgendes Mittel als bewährt angezeigt. Wenn man im Frühjahre das erstemal mit dem Pfluge zu Acker fährt, wird die erste Furche mit ungekeilten Pfluge gezogen. Von dieser Erde aus der ersten Furche, soll ein Theil in die Ecken der Kammer gestreuet werden.

Man hat auch eine sogenannte Flöhfalle, oder einen einen Flöhfang, d. i. ein nicht sonderlich weites, hölzernes, elfenbeinernes oder silbernes Röhrchen, welches rings umher voller Löcher, unten zu, und oben offen ist, in welches man einen mit Blut, oder Honig, Syrupp, und andern dergleichen süßen kleberigen Sachen bestrichenen Stämpel schrauben kann, an welchem die Flöhe kleben bleiben, wenn sie der Süßigkeit aus Lüsternheit nachgehen, nachdem ein solches Büchschen vorher unter die Kleider gehängt worden ist

Die neuerfundene curieuse Flohfalle, zu gänzlicher Ausrottung der Flöhe. Zweyte und verm. Auflage, 1727, 8. 3. B. nebst einer Abbildung dieses Instrumentes.

Sendschreiben von Flöhen und den Mitteln dagegen. st. im 11. B. der Leipz. Samml. S. 1032—1039.

Nach dem Berichte des 2. Th. der allgem. Geschichte der Länder und Völker von Amerika, Halle 1753, gr. 4. S. 190, bezahlten außer dem Tribut, den die Könige in Peru von ihren Unterthanen empfiengen, die Armen und Unvermögenden noch einen andern, wodurch ihr Landesherr aber eben keinen sonderlichen Reichthum erlangen konnte. Denn sie waren gehalten, von Zeit zu Zeit den Gouverneurs ihrer Städte, gewisse Hörner voller Flöhe zu liefern. Die Yncas verlangten es ausdrücklich, damit, wie sie sagten, Niemand ihrer Unterthanen von einer Abgabe befreyet wäre; ihre Hauptabsicht aber bestand darin, daß sich die Armen der Reinlichkeit befleißigen möchten. Die Zehentmänner hatten ausdrücklich Befehl, diesen Tribut einzufordern.

Von dem auf den antillischen Inseln sehr gemeinen kleinen dunkelbraunen, einem Flohe ähnlichen Insecte, welches sich unvermerkt in das Fleisch der Menschen einfrißt, und daselbst ein schmerzhaftes und unerträgliches Jucken verursachet, L. Pulex penetrans Fr. Chique, s. Th. VIII, S. 60, fgg.

Den Hunden werden die Flöhe durch Beschmirung mit Baumöhl oder Bilsenkrautsaft vertrieben. Oder man reibe sie mit St. Omer; oder mache ihnen einen Sack zu ihrer Lagerstatt, worin diese Art Schnupftoback eine lange Zeit aufbewahrt gewesen ist.

Berl. Samml. 8. B. 1. St. S. 41.

Floh (Erd=) siehe in E.

Floh, (Wasser=) siehe Dreh=Käfer, im Art. Käfer.

Floh=Heuschrecke, siehe unter Heuschrecke.

1. Flor, Flohr, ein gepflasteter Fußboden; s. Flur 4.
2. Flor, bey den Färbern, die gelbrothen Blumen des wilden Saffrans oder Safflors; siehe Safflor.
3. Flor, von dem Lat. florere, blühen. 1) Der Zustand, da eine Blume oder mehrere Blumen einer Art blühen. Die Blume steht in dem schönsten Flore. Der Hyacinthenflor, Nelkenflor, Tulpenflor u. s. f. 2) Die Zeit, wenn Blumen einer Art blühen, am häufigsten in den Zusammensezungen Nelkenflor u. s. f. 3) Eine Sammlung mehrerer blühenden Blumen einer Art,

Art, gleichfalls am häufigsten in den jezt gedachten Zusammensezungen. So einen schönen Nelkenflor hab ich noch nie gesehen. 4) Figürlich, Wohlstand, glücklicher Zustand. Seine Nahrung stehet im Flore. Den Flor des Landes befördern.

4. Flor, Crêpe, ein durchsichtiger, von roher und gummirter Seide, Haaren, Nesselgarn oder Wolle, sehr leicht und dünn, auf einem Stuhle mit zween Tritten gewebter Zeug, welcher zu allerley Frauenzimmerputz, als: Hauben, Halstüchern, Kappen ꝛc. gebraucht wird. Man hat den Flor von allen Farben, glatt oder kraus, geblümt oder schlecht, pickirt, gestreift oder Muschelflor. Der krause wird insonderheit Krepp oder Kreppflor genannt; siehe den Art. Krepp.

Die besten Flore kommen aus Italien und der Schweiz; doch giebt es auch in Berlin und einigen andern deutschen Städten gute Flor- und Kreppmanufacturen, wie denn noch neuerlich zu Maria-Hinzing bey Wien, eine dergleichen zu neapolitaner und krausen Seidenflören angelegt worden ist.

Circulare an den Magistrat zu Berlin und sämtliche Steuerräthe, wegen der fremden Schleyer, Klare und Flöre, d. d. Berl. d. 7. Dec 1758, st. in der Edictensamml. a. d. J. 1756—1760, S. 317, f.

Der schwarze, sowohl als krause, Flor, wird viel zur Trauer, (insonderheit als eine Binde, welche Mannspersonen entweder um den Arm oder um den Hut tragen, und welches eine Florbinde oder Trauerbinde heißt;) und zu Mannshalstüchern, der bunte zu Frauenzimmerhalstüchern, der weiße aber zu allerley Putz gebraucht. Die augsburger Frauenzimmer pflegen die schwarzen Flöre, welche sie zur Winterszeit um den Hals und über ihre Kragen schlagen, mit Kanten zu frisiren. Siehe auch Flor-Kappe. Gaze.

In Verlassenschaften gehört aller Flor zur Gerade.

Wie

Wie man sowohl den schwarzen (glatten und krausen,) als auch den weißen, theils härenen, theils seidenen, Flor zu tractiren habe, wenn der weiße entweder abgetragen oder schmutzig geworden ist, die beyderley schwarzen aber ihre Farbe verloren haben, lehrt nachstehende Anweisung. Was zuvörderst den weißen seidenen Flor betrifft, so weichet man ihn eine Nacht lang in Milch, und schabet darauf venedische Seife so subtil, als man kann, damit sie bald zergehe. Wenn nun der Flor 1 oder 2 Tage also in der Milch und Seife gestanden hat, zieht man ihn mit einem Zängelein vielfältig in der Milch herum, damit die darein geschnittene und nunmehr zergangene Seife recht durchdringe, und den Schmutz heraus ziehe; man reibet aber denselben nicht mit der Hand, damit er sich nicht schiebe. Alsdann gießt man frisches Wasser darüber, schabet wiederum Seife darein, und läßt es über Nacht also stehen; sodann knitschet man ihn mit der Hand, ohne Reiben, fein aus, und thut solches so lange, bis man keinen Schmutz mehr darin wahrnimmt. Hierauf leget man in ein Körbchen ein nasses Tüchlein, breitet den noch nassen Flor darin aus, thut etwas Schwefel in einem Tiegel, setzt denselben in ein erhabenes und mit einen drey- oder vierfachen Tuche bedecktes Gefäß, zündet den Schwefel in dem Tiegel an, setzt das Körbchen mit dem nassen Flor darüber, läßt es also brennen, und eine gute Weile verdeckt stehen, und nimmt alsdann das Körbchen heraus; so wird der Flor wieder schneeweiß geworden seyn. Darnach spannet man den Flor sofort auf ein Bret, siedet weiße Stärke, tunkt einen Schwamm darein, drückt damit den Flor auf das Bret, und läßt ihn trocken werden, so wird er hernach schön weiß aussehen. Sollten sich etwa von der Stärke Bläschen auf den Flor gesetzt haben, so können selbige mit einem feuchten Schwamme abgetüpfet werden.

Die

Die Tractirung des weißen härenen Flores, geschieht, was seine Schwefelung und die Schlagung desselben auf ein Bret betrifft, auf gleiche Art mit dem seidenen. Uebrigens aber geht er darin von ihm ab, daß er, wenn zumal das Stück etwas groß ist, etlichemal über einander geschlagen, fein geschabte venedische Seife zwischen jede Schicht geleget, er darauf in eine zinnerne Schüssel gethan, lauliches Wasser darauf gegossen, ein doppeltes Tüchlein darüber geleget, selbiges mit einem Steine, oder andern etwas schwerern, zur Einpressung belegt, und also die Nacht über geweichet werden muß. Wenn dieses geschehen ist, gießt man das Wasser ab, und gießt wieder anderes lauliches Wasser darüber, drückt am folgenden Tage ohne Reibung, weil sonst Löcher darein kommen, das Wasser aus, und wiederholt es etlichemal, nur daß man, anstatt der Milch und des kalten Wassers, bey dem vorigen seidenen Flor, allemal lauliches Wasser, ohne Milch, wie zu dem härenen allhier, nehme, und endlich auf die letzt ihn in kaltem Wasser eine Nacht über, liegen lasse: so wird er, nach obgedachter Schwefelung und Spannung über ein Bret, wieder so schön, als wenn er neu wäre.

Um den schwarzen glatten Flor zu zu richten, färbet man ihn, wenn er die Couleur ziemlich verloren hat, mit Nestlerschwärze, klopfet ihn in den Händen glatt ab, schlägt ihn mit einem Schwämmchen, so glatt als möglich, auf ein Bret, drückt ihn damit etlichemal, bis er recht glatt wird, auf, trocknet auch die etwa aufgestiegenen Bläschen mit eben dem Schwamme wieder ab, und läßt ihn, so geschwinde es seyn kann, an der Sonne oder einem warmen Ofen trocken werden.

Von dem schwarzen krausen oder Krepp-Flore muß der Staub zuvörderst mit einer sanften Bürste wohl abgekehret, nachher aber der Flor, wie der vorige in schwarzer Nestlerfarbe gebeizet, sodann ausgedrückt,

und

und zwischen den Händen, gleich einer Wäsche, wohl ausgeschlagen werden, damit die glänzenden Wasserbläschen heraus kommen. Wenn er nun recht schwarz geworden ist, schlägt man ihn fein gleich auf ein rundes Mandelholz, und läßt ihn, bey stetem Ausdrücken der Bläschen mit einem schwarzen Tüchlein, an der Sonne oder bey einem warmen Ofen wohl trocknen. Zu dem Aufsteifen oder Starrmachen des Flores nimmt man Gummi Traganth.

Was hier von der Reinigung der viererley Florsorten gesagt worden ist, findet auch bey den geblümten und schlechten, imgleichen bey den pickirten, gestreiften und Muschelflören statt; nur daß, wenn sie von andern Farben, als schwarz und weiß, sind, man sie jedesmal nach Art derjenigen Farbe, die an ihnen verschossen ist, tractire, wie man unter den dahin gehörigen Farbentiteln angezeigt findet, indem, was bey dem schwarzen Flore die Nestlerschwärze thut, bey den andern Farben die ihrer Art nach dazu kommenden Ingredienten ebenfalls leisten.

Wie vermittelst eines schwarzen seidenen Flores Gemälde zu copiren seyn, siehe unter Gemälde.

Flor, (Spanischer) siehe Bezeete.

Florамor, (den Ton auf die letzte Sylbe) eine aus dem Lat. Flos amoris verderbte Benennung des im I. Th. S. 602, fgg. beschriebenen Amaranthes oder Tausendschöns.

Flor-Band, ein von schwarzer und feiner Seide ganz dünn gewebtes, dem Flore ähnliches und mit Streifen durchzogenes Band, welches von dem Frauenzimmer zur Trauer getragen wird.

Flor-Binde, siehe Flor. 4.

Flor-Kappe, ein von schwarzen oder weißen, geblümten oder ungeblümten Flore verfertigter, weiter und hinten zusammen gereiheter Ueberschlag über die Kopfzeuge, mit langen Zipfeln, welche das Frauenzimmer entweder nur hinten auf dem Wirbel hinunter steckt, oder von vorn unter dem Halse über einander schlinget, auch zur

Som-

Sommerszeit bey dem Spazierengehen über das ganze Gesicht schlägt.

Zu Bedeckung des Hauptes und Gesichtes in warmen Sommertagen, sind die grünen Sonnenschirme, die Strohhüte, und die grünen Sommerhüte, welche jezt bey unsern Schönen Mode sind, besser. Der Flor erfüllet diesen Zweck nicht so gut; denn der schwarze läßt alle Sonnenstrahlen durchgehen, und vermehrt also nur deren Wirkung auf das Gesicht; der weiße hingegen blendet, und schadet den Augen.

Flor=Leinwand, ist die allerdünneste Leinwand, oder vielmehr ein solches baumwollenes Gewand, welches der dichten entgegengesetzt, und von der gemeinen dünnen Leinwand unterschieden ist, und sowohl aus glatten und feinen Fäden, als auch aus einem sehr lockern Gewebe, besteht. Die Leinweber lassen sich dazu gemeiniglich ein Blatt mit stählernen Zähnen auf 1½ Elle breit, auf 240 Fäden eingerichtet, machen, und nehmen hiezu sonderlich sehr zartes, glattes und gleiches baumwollenes oder sogenanntes Nesselgarn, zur gemeinen dünnen Leinwand aber nur glattes leinenes Garn. Diese Florleinwand wird sehr locker gewebet, und hernach auf andere stärkere Leinwand genähet, und darauf gebleichet, hernach aber durch Stärkenwasser gezogen. In Schwaben wird sie häufig gemacht, daher sie insgemein auch schwäbische Leinwand genannt wird.

Flor=Messer der Sammetweber, s. unter Messer.

Flor=Saffran, siehe Safflor.

Floren, (den Ton auf die lezte Sylbe) eine noch zuweilen im gem. Leben übliche Benennung eines Guldens; siehe Gulden.

Florence, eine Art Taffet; siehe unter Taffet.

Florentine, 1) Eine Art Tulpen; siehe unter Tulpe.

2) Eine Art fassionirten Atlasses, welcher anfänglich aus Florenz kam, bald aber in Frankreich nachgemacht wurde. Er ist gemeiniglich weiß, wird aber doch auch öfters von allerley Farben verfertigt. In der Länge und Breite seiner Stücke ist er den andern Atlassen gleich.

Florentiner-Fenchel, siehe Th. XII. S. 550, fgg.
Florentiner Garn, siehe unter Garn.
Florentiner Lack, siehe unter Lack.
Florentiner Rasch, siehe unter Rasch.
Florentiner Schule, siehe unter Malerkunst.
Florentiner Thermometer, siehe unter Thermometer.

Florett, ein fassonirter wollener Zeug von gezogener Arbeit, welcher auf einem ähnlichen Stuhle, wie der gezogene Droguet gewebet wird. Dieser Zeug unterscheidet sich von den übrigen dadurch, daß Grund und Blumen oder Figuren eine verschiedene Farbe haben, und daß daher jederzeit zwey Ketten, eine Grund- und eine Figurkette vorhanden seyn müssen. Die Grundkette liegt in dem Gestelle oben, die Figurkette aber unten; folglich sind zwey Kettenbäume vorhanden. Grund- und Figurkette kommen in den Schäften zusammen, und es folgt auf einen Grundfaden allemal ein Figurfaden. Hieraus erhellet, daß theils die Kette bey diesem Zeuge Figur macht, theils daß Kette und Einschluß vor dem Weben gefärbet werden muß. Ohne die Kantenfäden beträgt die Kette insgemein 760 Fäden, wovon gemeiniglich die Hälfte zum Grunde, und eben so viel zur Figur, gehören. Der Einschluß ist mit dem Grunde von einerley Farbe. Der Kegelstuhl zum Florett, weicht in zwey Stücken vom Droguetstuhle ab; denn erstlich hat er 4 Schäfte, in welche aber nur die Grundkette einpassirt wird. Zu allen 4 Schäften sind nur 2 Fußschämel vorhanden; daß also jederzeit zwey Schäfte von ein und eben demselben Fußschämel getreten werden; mithin ist der Grund dieses Zeuges nur leinwandartig, oder ein Graingrund. Zweytens weicht der Floretstuhl in Ansehung der Brauschenschnur von dem Droguetstuhle ab.

Man hat verschiedene Arten Florett. 1) Bey dem eigentlich so genannten Florett, ist die Grundkette dunkel, die Figurkette aber heller, damit die Figuren desto besser in das Auge fallen. Ist z. B. die Grund-

kette

Kette küpenblau, so ist die Figurkette neublau; ist der Grund carmesinroth, so ist die Figur ponceauroth; und ist endlich die Grundkette dunkelgrün, so nimmt man hiezu eine hellgrüne Figurkette. Insgemein trifft der Zeugmacher die Einrichtung, daß beydes, Grund- und Figurkette, jede 600 Fäden erhalten. Im Rohre sind 4 Fäden. Der Einschuß hat die Farbe der Grundkette. Hat der Zeug im Grunde hin und wieder zerstreute Puncte, welche mit der Figur einerley Farbe haben, so heißen diese Puncte, und auch wohl die ganze Zeugart in den Manufacturen Semble. Diese Puncte werden, wie die Figuren, mit in die Branschen eingelesen, und also durch den Zug des Kegels hervor gebracht.

2) Eine andere Art Florett, nennt man Taburett, Grundkette und Einschuß sind zwar von einerley Farbe, allein die Figurkette ist streifig oder vielfarbig geschoren. Damit nun in diesen Streifen Blumen entstehen, muß die Patrone dergestalt gezeichnet seyn, daß z. B. ein Blatt einer Blume ganz in eine Streife der Figurkette fällt, ohne in die benachbarten Streife über zu gehen; und eben so auch der Stängel. Gesetzt, es sollen an einem grünen Stängel zwey rothe Blätter seyn: so muß ein grüner Streif, und neben diesem, und jeder Seite ein rother Streif geschoren werden, und in den grünen Streif fällt der ganze Stängel, in jeden rothen Streif aber ein ganzes Blatt. Die Anzahl der Kettenfäden jeder Streife bestimmt die Patrone.

3) Endlich giebt es eine Art Florett, den man Lüstrin nennt. Die Grundkette kann streifig seyn, auch nicht; ist dieselbe streifig, so sind insgemein nur Streifen von zwo Farben vorhanden. In den breitesten Streifen, oder, wenn keine Streifen vorhanden sind, in dem bloßen Grunde entstehen durch den Zug des Harnisches zerstreute Blumen von verschiedenen schattirten Farben, und diese Farben werden durch die Figurkette hervor gebracht. Eben deshalb, weil die Blu-

men nur zerstreut auf dem Zeuge angebracht worden, hat die Figurkette nur halb so viel Kettenfäden, als die vorigen Florettarten.

Jacobsson Schaupl der Zeugmanufact. in Deutschland, 2. Band, Berl. 1774, gr 8. S. 405—422.

Sprengels Handwerke und Künste, 14. Samml. Berl. 1776, 8. S. 244, 339.

(Hrn. geh. R. Pfeifers) Lehrbegriff sämtl. ökon. und Cameralwiss. 3. B. 1. Th. Mannh. 1777, 4. S. 448, f.

Florett-Band, Fr. Fleuret, ein von grober und geringer, oder so genannter Florettseide zusammen geschlagenes Gewebe, insgemein schmal, von allerley Farbe, ohne Blumen, so meistentheils nur zur Einfassung gebraucht wird. Es ist eine Waare der Bandmacher, welche zwar eigentlich von den Bortenwirkern, wie anderes Band, gemacht werden sollte; allein, da sich auf die geringen, leinenen, wollenen, härenen und endlich auch auf die florettseidenen schlechten Bänder eigene Bandmacher an vielen Orten, z. B. in Erfurt, Westphalen, Holland, Basel ꝛc. geleget haben; ja überdieß in Cöln solche schlechte Bandwaare, und sonderlich Florettseidenband, sehr häufig auf Bandmühlen, welche ehemals und anfänglich eben wegen der Bortenwirker verboten wurden, gemacht, und weit und breit sehr wohlfeil vertrieben, folglich dadurch verhindert worden sind, daß die Bortenwirker diese Waare für den Preis auf ihren Stühlen, wozu mehr Zeit und Kosten gehören, nicht machen können: so haben sie solche meistentheils fahren lassen, und sich nur auf kamelhärene, seidene, goldene und silberne Borten, Tressen, glatte und gemodelte Bänder, gelegt. Wiewohl auch diese letztere Art, wegen der häufigen französischen und italiänischen Bänder, nicht sonderlich mehr von ihnen getrieben wird, ob sie solche gleich so wohl, als viele andere Bänder, als ihre ehemaligen Waaren in ihrem Krame führen.

Man hat auch, unter dem Namen Padou, oder Padoue, eine Gattung Band, welche insgemein halb aus guter und halb aus Florettseide besteht; imgleichen

eine

eine Art, welche aus bloßer Florettseide, und bisweilen aus Florettseide und Zwirn, gemacht ist. Dieses Band dient zur Einfassung der Röcke, Unterröcke, Schlafröcke und anderer Kleidungsstücke für das Frauenzimmer. Es wird dergleichen Band in Menge in Frankreich, insonderheit in Lyon, (s. Th. III. S. 501.) wie auch hin und wieder in Deutschland, gemacht; und man hat es von allerley Farben, so wie von verschiedener Breite, welche die Bandkrämer nach Numern unterscheiden. Die Stücke Padou halten insgemein 24 Ellen in der Länge.

Florett-Seide, Flockseide, das äußerste Gespinnst des spinnenden Seidenwurmes, welches die schlechteste Seide giebt, auch nur gesponnen, nicht aber gehaspelt werden kann. Siehe Seide.

Florissante, eine Tulpensorte; s. unter Tulpe.

Flos, siehe Blume.

Floß (das, (mit einem langen o) von fließen, Oberd. flozen. 1. Ein fließendes Wasser, ein Fluß, doch nur im Oberdeutschen.

2. Eine Flöße, besonders im Oberdeutschen, wo es auch zuweilen Floz lautet. Siehe Flöße.

Floß-Band, } siehe oben, S. 289.
Floß-Bediente, }

Floß-Diebstahl, siehe oben, S. 332.

Floß-Feder, die durch verschiedene Gräthen unterstützten Häute an den Fischen, welche das Werkzeug ihrer Bewegung im Wasser sind; siehe Th. XIII. S. 480.

Von künstlichen Floßfedern, s. unter Schwimmen.

Floß-Galle, siehe Fluß-Galle.

Floß-Gasse, Floß-Straße, siehe oben, S. 319, u. 328.

Floß-Gehau, siehe oben, S. 288.

Floß-Gerechtigkeit, siehe oben, S. 302.

Floß-Graben, siehe oben, S. 288, und 292.

Floß-Haken, siehe oben, S. 289 und 291.

Floß-Hieb, siehe oben, S. 288.

Floß-Holz, siehe Flöß-Holz.
Floß-Hüter, siehe oben, S. 290.
Floß-Junge, Floß-Knecht, } siehe oben S. 289.
Floß-Mann, siehe oben, S. 290.
Floß-Meister. 1. Derjenige, welcher einer Holzflöße zunächst vorgesetzt ist; siehe oben, S. 289 und 309.

2. In dem Salzwerke zu Halle ist der Flößmeister derjenige, der den Koth und andere Unreinigkeiten aus den Salzkothen schaffen läßt.

Floß-Ofen, zum Eisensteinschmelzen; siehe Th. X. S. 603.
Floß-Rechen, siehe oben, S. 289, 291, und 307.
Floß-Recht, Floß-Regale, } siehe oben, S. 302.
Floß-Schreiber, siehe oben, S. 289.
Floß-Straße, siehe Floß-Gasse.
Floß-Teich, siehe oben, S. 288.
Floß-Verwalter, siehe oben, S. 289.
Floß-Wand, Floß-Wasser, } siehe oben, S. 288.
Floß-Wehr, siehe oben, S. 288 und 328.
Floß-Wesen, siehe oben, S. 290.
Floß-Wiede, siehe oben, S. 289, 299, und 327, f.
Floß-Zoll, siehe oben, S. 333, 339.
Floße (die), (mit einem langen o). 1. Die Floßfedern an den Fischen; siehe Th. XIII. S. 480.

2. Bey den Fischern, Stücke von Pantoffelholz, Kork oder Rinde, welche an die obersten Säume der Zuggarne geheftet werden, sie auf dem Wasser schwimmend zu erhalten, Fr. Flotte; siehe Th. XIII. S. 623, f.

Flott, so vornämlich in Niedersachsen üblich ist, auf dem Wasser schwimmend. 1. Eigentlich. Das Schiff wird flott, Fr. le vaisseau est à flot, wenn es bey der Ebbe auf dem Grunde fest saß, oder auf eine Untiefe gerathen

räthen war, und nun wieder durch die Fluth, oder auf andere Art, aufwärts gehoben, und wieder zum Schwimmen gebracht wird. Ein Schiff flott machen, Fr. mettre un vaisseau à flot, ein Schiff, welches fest sitzt, wieder zum Schwimmen und in den Lauf bringen.

2. In engerm Verstande bedeutet das Hauptwort Flott, im Niederf. und Schwed. sowohl die Sahne, als auch das Schmeer und Fett, weil es oben auf schwimmt. Daher

3. die im gem. Leben übliche Redensart Flott leben, im Ueberflusse leben.

Flott-Gras, siehe Gras, (Fuchsschwanz-) und Schwingel.

Flottage, Bois flotté; siehe Floß-Holz.

Flotte. 1. Schiffsflotte, L. Classis, Fr. Flotte, eine Anzahl mehrerer unter einem Befehlshaber, oder doch in Gesellschaft, entweder des Krieges, oder der Kaufmannschaft, oder anderer Ursachen wegen, segelnder Schiffe. Die Kriegsflotte, oder Flotte von Kriegsschiffen, commandiret ein Admiral oder Viceadmiral; siehe auch Geschwader. Von den Kaufmannsflotten, siehe im Art. Kauffahrer.

2. Bey den Färbern, die Brühe oder Farbe in der Indigo-Küpe; aus dem Niederf. Flott, ein oben auf schwimmender Körper.

Flottille, Fr. Flottille, Span. Flotilla, nennen die Spanier diejenigen Schiffe, die nach Amerika in geringer Anzahl mit einander abgefertiget werden, wenn, die gewöhnliche Silberflotte auszurüsten, entweder nicht Waaren genug vorhanden sind, oder die vorhandenen Kriegsschiffe und andere Umstände es nicht zulassen. Sonst nennet man auch diejenigen Schiffe also, welche sich von der von Vera-Cruz zurück kommenden Flotte absondern, und voraus gehen, um in Spanien die Nachricht von ihrer Abfahrt und Ladung zu überbringen.

Desgleichen giebt man diesen Namen der kleinen Flotte, welche den aus Amerika zurück kommenden Gallionen entgegen geht, und sie nach Hause begleitet. Siehe Gallione.

Seit einigen Jahren hat man auch in der Ostsee diesen Namen einem Commando leichter Kriegs- oder sonst bewehrter Schiffe, welche auch eine Escadre genannt wird, zu geben angefangen.

Flottist, Fr. Flottiste, werden in Spanien diejenigen genennet, welche durch die Schiffe der Silberflotte nach Amerika handeln; um sie von denen zu unterscheiden, welche ihre Handlung dahin durch Gallionen treiben, und daher Gallionisten genennet werden.

Flou, siehe Flau.

Flucht. 1. In der Baukunst und den mechanischen Künsten, der zur Bewegung eines Stückes gehörige Raum, der Spielraum, Fr. Chasse, Jeu. Beym Bauwesen: wenn ein Stück, welches auf- und zugemachet werden soll, als: Thüren und Fensterflügel, nicht zu gedränge einpasset, sondern gemächlich beweget, und auf- und zu gemachet werden kann. Wenn daher z. B. eine Thüre bey dem Zumachen zu viel Raum läßt, so, daß man am Rande durchsehen, oder die Luft stark dadurch streichen kann, so sagt man: Die Thüre hat zu viel Flucht oder Spielraum.

Bey verschiedenen Maschinen versteht man unter Flucht den leeren Raum, den man entweder der ganzen Maschine, oder einem ihrer Theile läßt, um dadurch ihre Bewegung zu erleichtern oder zu vermehren. So sagt man z. B. daß eine Marmorsäge 12 bis 18 Zoll Flucht haben müsse, d. i. sie muß um so viel Zoll über den zu sägenden Marmorblock hinaus reichen, damit sie desto freyer hin und her beweget werden könne.

3. Eine gerade Linie, eine gerade Fläche. Sechs Fenster in einer Flucht, in einer Reihe, in einer geraden

den Linie. Die Fenster müssen in einer Flucht fortgehen. In einer Flucht fortbauen.

In dieser zweyten Bedeutung lautet das Wort im Nieders. Flugt, in beyden aber im Schwed. Flykt. Es scheinet zu Fläche, oder Fleck zu gehören, wofür die Niedersachsen auch Flage brauchen. Unsere Aecker liegen in einer Flage, in einer Flucht oder Fläche.

Flucht, von fliehen. 1. Die Handlung, da man aus Furcht vor einem bevorstehenden Uebel den Ort sehr schnell verändert. Die Flucht nehmen, ergreifen. Sich auf die Flucht machen, begeben ꝛc.

2. Der Ort, wohin man fliehet. So haben die Jäger Flucht und Schweiß, wenn sie den Schweiß haben, und zugleich den Ort wissen, wohin ein Thier geflohen ist.

Flucht-Röhre, bey den Jägern, kleine Röhren oder Höhlen, in welchen sich die Füchse, wenn sie verfolget werden, auf kurze Zeit verbergen.

Fluder (das), in dem Berg- und Mühlenbaue, ein breites mit zwey Spundstücken versehenes Gerinne, wodurch das Wasser laufen kann. Siehe auch Fluth-Bett.

Von dem veralteten fluen, fließen, L. fluere, woraus vermittelst der Endsylbe er und des euphonischen d Fluder gebildet worden ist.

Flug, von fliegen. 1. Der Zustand, da ein Thier oder Körper flieget; in den beyden eigentlichen Bedeutungen des Zeitwortes fliegen; L. Volatus, Fr. Vol, oder Volée; siehe oben, S. 256, und 260. Der Flug eines Vogels in der Luft; s. S. 256, f.

2. Was da flieget. Ein Flug Bienen, ein Bienenschwarm. Bey den Jägern, so viel Vögel, als mit einander in einem Haufen fliegen. Ein Flug wilder Aenten, Rebhühner u. s. f.

3. Das Werkzeug zum Fliegen, der Flügel, doch nur in der Wappenkunst, wo ein Paar Adlerflügel ein Flug genannt werden. Ein ausgebreiteter Flug,

ein geschlossener Flug. Ein halber Flug, ein Flügel.

Flug-Asche, siehe Flock-Asche.

Flug-Bett, bey den Müllern, ein verborgener Boden oben unter der Decke der Mühle, in welchem sich das herum fliegende feine Mehl sammelt, welches zum Futter für das Vieh gebraucht wird.

Flug-Erde, siehe Flugsand unter Sand.

Flug-Geld, an einigen Orten, z. B. in Bremen, dasjenige Geld, welches für die Bienen, wenn sie in die Heide gesetzet werden, und für den freyen Ausflug, welchen sie daselbst haben, entrichtet wird.

Flug-Gestübe, siehe Flock-Gestübe.

Flug-Haber, eine Benennung des Windhabers, welcher sich sehr stark vermehret, indem dessen Same bey einem Winde sehr weit herum flieget; Avena fatua *Linn.* siehe Th. II, S. 651, fgg.

Flug-Loch, an den Bienenstöcken, Taubenschlägen u. s. f. dasjenige Loch, durch welches diese Thiere aus- und einfliegen.

Flug-Mehl, siehe unter Mehl.

Flug-Sand, siehe unter Sand.

Flug-Schießen, die Fertigkeit, einen Vogel im Fluge zu schießen. Ein Jäger, der eine solche Fertigkeit besitzt, wird daher ein Flug-Schütze genannt. Ein mehreres hievon, siehe im Art. Schießen.

Flug-Taube, Feldtaube; siehe unter Taube.

Flug-Wurz, Augenpappel, Malva Alcea, *Linn.*; siehe unter Pappel.

Fluhe, ein nur im Oberdeutschen, besonders der Schweitz, übliches Wort. 1. Eine Steinmasse, welche sich in einer beträchtlichen Breite erstreckt, ein Flötz, oft aber auch eine Steinmasse von beträchtlicher Höhe. Eine Sandfluhe, ein Sandflötz, imgleichen ein Fels aus Sandstein. Die Nagelfluhe, eine wilde Steinart, welche mit vielen Kieselsteinen durchsetzt ist.

2. Eine

2. Eine Felsenwand, ein Fels, wo es bald Fluh, Fluhe, Flii, Fluo u. s. f. lautet.

Fluhr, siehe Flur.

Flüchtig, wird in der weitesten Bedeutung des Zeitwortes fliehen, und in einigen Bedeutungen des Wortes fliegen gebraucht. Die Eigenschaft, da eine Sache flüchtig ist, heißt die Flüchtigkeit.

1. Auf der Flucht begriffen. Der Schuldner ist flüchtig geworden. Sich auf flüchtigen Fuß setzen, entfliehen.

2. Was schnell entfliehet, schnell vergehet. Flüchtige Farben, welche bald vergehen. Imgleichen was leicht verflieget, sich leicht in zarte Dünste auflöset, flüchtige Theile, welche die Hize in Gestalt von Dämpfen oder Dünsten aus einem Körper scheidet, im Gegensatze der feuerbeständigen.

Nach dem chemischen Begriffe ist die Flüchtigkeit, l. Volatilitas diejenige Eigenschaft eines Körpers, da derselbe vermittelst des Feuers in die Höhe beweget wird, dergestalt, daß er, nachdem er vorher in Dämpfe verwandelt worden ist, entweder in die freye Luft geht, oder, wenn man die gehörige Anstalt dazu getroffen hat, sich in den auffangenden Gefäßen, entweder in voriger, oder in veränderter Gestalt, wieder sammeln und aufhäufen läßt.

Alle Substanzen, welche von Natur flüssig sind, sind auch flüchtig; unter den festen Substanzen aber giebt es nur einige, welche flüchtig sind. Die wirkende Ursache, daß Körper in Dämpfe verwandelt und in die Höhe beweget werden, ist das Feuer; der Grund aber, warum ein Körper in Dämpfe verwandelt und in die Höhe getrieben werden kann, ist in der eigenen Natur und Beschaffenheit desselben zu suchen. Die Erfahrung lehret, daß diejenigen Körper, welche viel verbrennliche Substanzen in sich enthalten, vor andern flüchtig sind. Man erfährt solches an den ätherischen Oehlen, an dem Schwefel, Campher, und andern Substanzen, welche sich leicht entzünden und verbrennen lassen. Es giebt aber auch andere Substanzen, welche nichts verbrennliches zeigen, und dem ungeachtet flüchtig sind, wie z. B. das Quecksilber, der Arsenik, die flüchtigen alkalischen Salze, der Salmiak, das Wasser und alle flüssige saure Salze.

Es können auch feuerbeständige Körper vermittelst flüchtiger Körper flüchtig gemacht werden, welches man das Flüchtigmachen, L. Volacillfatio, nennet. z. B. Salmiak mit Eisen verbunden, machet, daß ein Theil vom Eisen flüchtig wird. Wenn man ein ätherisches Oehl, z. B. Terpenthinöhl, mit einem feuerbeständigen alkalischen Salze gehörig vermischet, und der Sublimation unterwirft, so wird das alkalische Salz zum Theil flüchtig, und in ein flüchtig alkalisches Salz verwandelt.

3. Schnell, mit Leichtigkeit schnell. Ein flüchtiges Pferd. Ein flüchtiges Geblüt, welches leicht in Wallung gebracht werden kann. Ein flüchtiger Pinsel, der die Farben mit Leichtigkeit aufträgt. Eine flüchtige Zeichnung, welche mit leichter Kühnheit in die Eile verfertigt ist.

4. In der Luft fliegend, in einigen Fällen. Ein flüchtiges (fliegendes) Gewand, bey den Malern.

Bey den Kupferstechern heißt dasjenige flüchtig, was in der Luft zu schweben scheint, und mit Fleiß ausgearbeitet ist, wie die Blätter an den Capitälen.

5. Mürbe, brüchig, im Bergbaue. Ein flüchtiges Gestein, welches mürbe und brüchig ist. Ein flüchtiges Gezimmer, welches auf keinem festen Grunde ruhet, baufällig ist.

6. Endlich nennt man auch in den Manufacturen und Fabriken einige Zeugarten flüchtig. Wenn ein Zeug, z. B. ein Camelot, weniger Kettenfäden bekömmt, als er von Rechtswegen haben sollte, so sagt man: es stehet derselbe in der Kette flüchtig.

Man hat der Kette beynahe aller Zeugarten nach und nach etwas entzogen, und hiedurch jeden Zeug, nach dem Ausdrucke der Weber flüchtiger gemacht. Einigermaßen haben sich auch die Manufacturiers in großen Städten hiezu aus folgender Ursache genöthigt gesehen. In Sachsen, und insbesondere in der Lausitz, haben sich verschiedene Fabrikanten auf dem Lande angesetzt, die auf dem platten Lande wohlfeil leben, zum Theil auch leichte Arbeiten verfertigen, und daher ihre Waaren auf auswärtigen Messen wohlfeil veräußern können. Die Fabrikanten in großen Städten sollen mit diesen gleichen Preis halten;

ten; und deshalb sehen sie sich genöthigt, der Güte des Zeuges etwas zu entziehen, und dieses durch eine in die Augen fallende Appretur zu ersezen.

Flüchtigkeit, } s. im vorherg. Art.
Flüchtig-machen, }

Flück, (*) L. Plumatus, Fr. Dru, ein Wort, welches nur im gem. Leben üblich ist, und von jungen fliegenden Thieren gebraucht wird, wenn sie Federn und Flügel bekommen, so, daß sie nunmehr fliegen können. Die Tauben sind noch nicht flück. Flücke Vögel. Flück werden, L. Plumescere.

Flü-Birnlein, Flü-Blume; siehe Flüh.

Flüc-Lerche, siehe Lerche.

Flügel, (**) L. Ala, Fr. Aile. 1. Was da flieget, d. i. sich in der Luft beweget, doch nur in einigen Fällen. So werden die kleinen Fahnen auf den Mastbäumen, welche beständig wehen, und den Wind zeigen, Flügel genannt, zum Unterschiede von den Wimpeln und Flaggen. In Niederf. heißt eine jede Windfahne auf einem Gebäude ein Flügel. Dahin gehören auch die Flügel einer Windmühle, d. i. die an den kreuzweise gestellten Ruthen mit Reiswerk oder Spleißen weitläuftig geflochtenen und mit Leinwand bespannten Theile, wodurch der Wind gefangen und die Mühle umgetrieben wird; die Flügel einer Spule, welche im Umdrehen der Spule in einem Kreise fliegen, u. s. f.

2. Ein Werkzeug zu fliegen, an den fliegenden Geschöpfen, Vögeln und Insecten.

(1) Eigentlich, wo es besonders von den mit Schwungfedern versetzten Gliedmaßen der Vögel gebraucht

(*) Dieses Wort, welches im Niederf. flück flugge, im Holl. vlugge, im Engl. fledged lautet, stammet von dem veralteten fluken, fliegen her. Bey dem Hans Sachs kömmt flück, für flüchtig, schnell, vor. Einige Hochdeutsche schreiben es auch nach dem Muster der Niedersachsen flugge.

(**) Dieses Wort lautet im Niederf. Flegel, im Schwed. Flygel, im Dän. Floj. Im Niederf. ist dafür auch Flucht, Fluchte, Flunk, und in Bayern Flenkel üblich.

braucht wird, vermittelst deren sie sich in der Luft fortrudern. Ein Aentenflügel, Gänseflügel u. s. w. Auch das von Federn entblößte Glied führt in den Küchen und bey Tische noch den Namen des Flügels.

Siehe auch den Art. Hand.

Von den Flügeln der Vögel hat man, sowohl im gem. Leben, als in der edeln und höhern Schreibart verschiedene figürliche Redensarten entlehnet. Zu jenen gehöret: Die Flügel sinken (hängen) lassen, Fr. baisser les ailes, seine große Hofnungen allmählig aufgeben; oder auch: nicht mehr so stark pralen, wie bisher; nicht mehr von so großen Dingen sprechen; traurig seyn; einem die Flügel beschneiden, sein Vermögen geringer machen; Flügel bekommen, Kräfte, Vermögen bekommen; sich die Flügel verbrennen, aus Vorwitz in Schaden gerathen u. s. f.

(2) Figürlich. a) Sofern sich die Flügel zu beyden Seiten an dem Körper des Thieres befinden. So werden die beyden äußersten einer in der Schlachtordnung gestellten Armee, eines Corps Soldaten, eines Regimentes, Bataillons u. s. f. und die auf diesen Enden befindlichen Soldaten Flügel genannt. Der rechte, der linke Flügel. Den Flügel schwenken. Daher Flügelmann, der erste und größte Soldat zu Fuß, so auf dem Flügel eines Truppes im Gliede steht.

Im Jagdwesen, die rechte oder linke Seite eines Jagens, und die daselbst befindlichen Leute. In einem andern Verstande sind im Jagdwesen die Flügel, die von einem Ende des Waldes bis zum andern gehauenen, auch mit Ziffern an den nebenstehenden Bäumen gezeichneten Wege, welche auch Alleen, Durchhiebe, Richtwege, Stellwege, genannt werden. Daher ein Abjagungsflügel, der durch einen Wald gehauene Weg zunächst an dem Laufe, woraus das Abjagen gehalten wird. Ein Kreuzflügel heißt, wenn nur zween Flügel oder Stellflügel in einem Wäldchen sind, und kreuzweise über einander laufen. Doch werden auch Kreuzflü-

gel diejenigen genannt, die in der Mitte durch einen großen Wald quer über einander laufen und auch mit Zahlen an den Bäumen bemerket werden. Ein rechter Flügel heißt derjenige, welcher von dem Laufe zur rechten Hand in das Jagen geht; ein linker Flügel aber, der von dem Laufe nach dem Jagen hinein zur linken Hand geht. Ein Querflügel heißt ein durchgehauener Weg, recht in und vor dem Jagen. Ein Stellflügel ist ein gehauener Weg, der nicht gar durch ein Holz geht, und nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben gezeichnet ist. Ein geflügelter oder beflügelter Wald, heißt derjenige, der mit den zur Jagd dienenden gehauenen Flügeln versehen ist. Daher Flügelmeister, derjenige Jäger, welcher die Aufsicht über einer von den beyden Flügeln führt, und den übrigen Jägern mit dem Jagdhorne die nöthigen Zeichen giebt.

In der Baukunst, nennt man Flügel eigentlich jeden, der Hauptmasse eines Gebäudes, oder auch eines Körpers angehängten Theil. Eigentlich wären also auch die Säulenlauben und bloßen Mauern, von welcher Seite des Gebäudes sie heraus ständen, als Flügel desselben zu betrachten. Man braucht so gar dieses Wort bey etwas langen Gebäuden, wenn sie gleich nur aus einer einzigen Hauptmasse bestehen, von den Seiten desselben, welche rechts und links von der Mitte abstehen. Die besondere und gewöhnlichste Bedeutung dieses Wortes aber ist diese, daß man es von Nebengebäuden, die einem Hauptgebäude angehängt werden, brauchet.

Man pflegt insgemein großen Hauptgebäuden solche Flügel entweder an den Seiten, oder auch von vorn oder hinten anzuhängen, entweder um der Form des Gebäudes mehr Mannigfaltigkeit zu geben, oder gewisse zur innern Einrichtung gehörige Theile, die sich in der Hauptmasse nicht wohl haben anbringen lassen, dahin zu verlegen. So haben ehedem die morgenländischen Völker an ihre Haupttempel große Flügel angebauet, in denen die Priester ihre Wohnungen hat-

ten,

ten, da es sich nicht schickte, diese Wohnungen mit dem Tempel selbst in eine einzige Masse zu verbinden. Siehe auch Risalit.

Die beweglichen Hälften einer Thüre oder eines Fensters (s. Th. XII. S. 579) und Fensterladens, heißen gleichfalls Flügel; eine Thüre, ein Thor mit zween Flügel; so wie an den Kinderkleidern und an den Röcken der Trompeter gewisse von dem Rücken herunter hängende Theile. Daher Flügelkleid, ein Kleid kleiner Kinder weiblichen Geschlechtes, wo von dem Rücken zween breite Streifen wie Flügel herab hängen.

In der Wasserbaukunst, werden die Bühnen oder Buhnen von einigen auch Flügel genannt: siehe Th. VII. S. 253.

Bey Beschreibung der Pflanzen, kömmt das Wort Flügel öfters vor, hat aber nicht immer einerley Bedeutung. Bey den schmetterlingsförmigen Blumen, nennet man die beyden, einander ähnlichen, seitwärts und in der Mitte gestellten Blumenblätter, die Flügel, und unterscheidet solche leicht von der Fahne und dem Kiele, welche den obern und untern Platz einnehmen. Weil nun diese zwey Blumenblättchen bey vielen Blumen ausgespannt sind, hat man, durch Hülfe der Einbildungskraft, Schmetterlinge sich vorgestellt, und bey dieser Aehnlichkeit aus Blumenblättern Flügel gemacht. Man pflegt aber auch andere vorragende, mehr oder weniger ausgebreitete, häutige Erhebungen und Ansätze mit diesem Namen zu belegen, oder diese Theile, woran dergleichen befindlich sind, geflügelt zu nennen. Insonderheit findet dieses bey der Frucht und dem Stängel Statt.

Im gem. Leben werden die Arme der Menschen zuweilen im Spotte Flügel genannt; siehe Fittich. Jemanden bey dem Flügel nehmen und zur Thüre hinaus führen.

Flügel-Decke, bey den Insecten, siehe im Art. Insect.

Flügel-Farn, Pteris *Linn.* eine Art des Farnkrautes, dessen Fructificationen linienweise an dem Rande auf der untern Seite des Blattes sitzen; siehe Farnkraut.

Flügel-Frucht, Pterocarpus, ist bey Linné und Jacquin eine Gattung Pflanzen mit 10, vermuthlich mit einander verwachsenen, Staubfäden, deren Blumenkelch 5 Zähne, und die Samenkapsel viele Knoten hat, blättericht, und wie eine Sichel gekrümmt ist, und einige einzelne Samen enthält. Diejenige Art, welche, weil sie einen Saft von sich fließen läßt, wenn ihre Rinde gereizt wird, der dem Drachenblute gleich kömmt, und von Jacquin für das wahre Drachenblut gehalten wird, hat den Beynamen Draco erhalten, kömmt aber auch unter dem Namen Angsana oder Angsaua vor, und ist in beyden Indien zu Hause. Ihr Stamm wird gegen 30 Schuh hoch; hat ein weißes festes, gar nicht harziges und herbe schmeckendes Holz, und eine dicke, ziemlich glatte, zusammen ziehende, in die Farbe des Eisenrostes spielende Rinde, und treibt lange Aeste, welche ihrer ganzen Länge nach, mit Blättern besetzt sind. Diese haben gleichfalls einen zusammen ziehenden Geschmack, stehen wechselsweise, und sind glänzend, gefiedert und aderig, auf ihrer Oberfläche schön grün, auf der untern aber blasser. Wenn man in die Rinde Einschnitte in die Quere macht, zeigt sich zwar in diesem Augenblicke keine Spur einer Röthe, aber bald darauf viele blutrothe Tropfen. Auch der ganze Baum, man möge darein schneiden, wo man will, füllt sich in kurzer Zeit mit schönen hellen, funkelnden und blutrothen Tropfen an, welche über den Stamm herab fließen, und in wenigen Minuten, zumal wenn die Sonne heiß scheint, hart und unter dem Namen des Drachenblutes gesammelt werden, dessen Eigenschaften und Gebrauch ich im IX. Th. S. 462, beschrieben habe. In Amerika schneidet man die Rinde ihres Stammes und der Aeste ihrer Wurzel in kleine Stecken, um die Zähne damit zu reinigen.

Flügel=Haube, siehe Haube.
Flügel=Horn, siehe Jagd=Horn.
Flügel=Kappe, siehe Kappe.
Flügel=Kleid, siehe oben S. 366.
Flügel=Kölbchen, bey den Insecten, s. im Art. Insect.
Flügel=Mann, siehe oben, S. 364.
Flügel=Meister, siehe oben, S. 365.
Flügel=Ort, im Bergbaue, ein Ort, welcher aus einem Stollen seitwärts getrieben wird.
Flügel=Schraube, siehe Schraube.
Flügel=Werk, eine allgemeine Benennung aller eßbaren Vögel, sowohl des Federwildbretes, als auch des Federviehes; das Geflügel.
Flügeln, bey den Jägern, einen Vogel flügeln, ihn nur in den Flügel schießen.
Flügge, siehe Flück.
Flüh=Birnlein, eine Art der Mispeln, welche auf den Fluhen oder Felsen in der Schweitz und Oestreich zu einer kleinen Staude wächst; Mespilus Amelanchier *Linn.* siehe unter Mispel.
Flüh=Blume, wird die Auricul in der Schweitz genannt, weil auf dortigen Gebirgen (Fluhin) viele Arten davon häufig wachsen; siehe Th. III. S. 155.
Flünder, Flunder, Pleuronectes Flesus *Linn.* eine niedersächsische und nordische Benennung einer Art Schollen mit scharfen Seitenlinien und kleinen Stacheln an den Wurzeln der Finnen; siehe unter Scholle.
Flüsse, siehe Fluß.
Flüssig. 1. Flüssige Körper, deren Bestandtheile so schwach zusammen hängen, daß sie sich sehr leicht neben und über einander bewegen; siehe Flüssigkeit.

2. Mit Flüssen, sofern dadurch eine Krankheit bezeichnet wird, behaftet, zu Flüssen geneigt; Nieders. fleetsk. Er ist sehr flüssig. Ingleichen solche Flüsse verursachend: Es ist sehr flüssiges Wetter, d. i. feuchtes.

Flüssigkeit, L. Fluiditas, Fr. Fluidité, ist diejenige Eigenschaft eines Körpers, vermöge welcher die Theile desselben bey der allergeringsten Berührung aus ihrem Zusammenhange kommen, in Bewegung gesetzt werden, und wieder zusammen treten; welche wechselsweise Trennung und Verbindung so lange währet, als die Ursache der Berührung wirket. Die Flüssigkeit der Körper rührt von dem aus der Atmosphäre, oder gemeinem Feuer kommenden und in die Körper tretende Feuertheile her. Es ist aber die Flüssigkeit der Körper sehr verschieden. Einige sind bey einer sehr kleinen Menge von den in der Atmosphäre befindlichen Feuertheilen flüssig, wie z. B. das Queckſilber und der höchst rectificirte Weingeist; wiewohl Erfahrungen vorhanden sind, daß bey einem sehr grosen Grade von Kälte das Queckſilber zu einem festen Körper geworden ist. Andere verlieren bey einem sehr mäßigen Grade von Kälte ihre Flüssigkeit, wie z. B. Wasser; im Gegentheil werden einige von den festen Körpern von einer mäßigen Wärme der Atmosphäre flüssig, wie z. B. Butter und verschiedene Arten von Fett, und einigen Harzen; andere werden nur weich, wie z. B. Pech und gewisse Harze. Andere hingegen bleiben bey der stärksten Hitze der Atmosphäre fest, wie z. B. die Metalle, Erden und Steine.

Was die Flüssigkeit der Körper im Feuer betrifft, so läßt sich immer ein Körper leichter, als der andere, durch das Feuer in einen flüssigen Zustand versetzen, so daß ein Körper, wie z. B. Wachs, bey einem sehr geringen Grade von Feuer flüssig wird; da hingegen Kalksteine und Kalk, Gyps und andere Steine, nicht anders als durch den höchsten Grad des Feuers einen flüssigen Zustand erhalten. Ja, es giebt auch Körper, wie z. B. die reinste Kiesel- oder Sanderde, und die reinste Thonerde, welche bis jetzt noch auf keinerley Weise für sich allein in einen flüssigen Zustand haben gebracht wer-

werden können. Die Erklärung dieser und anderer Erscheinungen, gehört in die Naturlehre.

Unter Flüssigkeit versteht man öfters auch flüssige Körper selbst, L. Fluidum.

Flüte, Fluyte, Niederf. Fleute, Fr. Flûte, im mittlern Lat. Fleta, eine Art dreymastiger Kauffahrteyschiffe mit einem schmalen Spiegel und bauchigen Seiten. Eine Art kleiner Flüten heißt ein Fliborh; s. oben, S. 227.

Die gewöhnlichen Flüten der Holländer, (die sich ihrer unter andern auch zum Stockfischhandel in Norden bedienen) sind 130 Fuß lang, und tragen ungefähr 200 Last. In Frankreich aber pflegt man überhaupt alle zu einer Kriegsflotte gehörige Proviantschiffe, Truppentransportschiffe, Krankenschiffe u. d. gl. Flütes zu nennen, ungeachtet sie viereckige Hintertheile haben, und zum Theil vorher Kriegsschiffe gewesen sind.

Flürtig, ist an einigen Orten, die Benennung eines Stückes an einem geschlachteten Rinde. Dasjenige, welches gleich nach dem Brustkerne folgt, und daraus gehacket wird, heißt der dicke Flürtig; was aber weiter hinunter folgt, nennt man den dünnen Flürtig.

Flunder, siehe Flünder.

Flur (die), [mit einem langen u] Fluhr, eine ebene Fläche, doch nur in verschiedenen besondern Fällen.

1. In der weitesten Bedeutung, ebenes, flaches Feld, es sey Weide oder Getraidefeld, in der edlen und höhern Schreibart der Hochdeutschen.

2. Im engern Verstande, alle innerhalb der Gränzen eines Dorfes oder einer Stadt gelegene Grundstücke, sie bestehen aus Wiesen, Feldern, Weinbergen, oder Wäldern; die Feldmark, das Gemärk, im Oberdeutschen der Bann, in Schwaben die Esche oder Oesche. Die Stadtflur, die Dorfflur. Die Flur beziehen, begehen, d. i. die Gränzen der Flur feyerlich besichtigen.

3. In noch engerm Verstande, mehrere neben einander liegende Aecker. An einigen Orten werden auch die drey Abtheilungen des Feldes, welche in andern Gegenden

genden Arten heißen, Fluren genannt. Daher die Sommerflur, Winterflur, Brachflur.

4. Der gepflasterte Fußboden, besonders das gepflasterte Vorhaus; der freye Platz, auf welchen man kömmt, so bald man zur Hausthüre in ein Haus tritt, (*) die Flur, die Hausflur, in Thüringen und Franken die Aehre, der Ern, in Niedersachsen die Diele oder Deele, Gr. und Lat. Cavædium. An andern Orten wird auch die Dreschtenne die Dreschflur oder die Scheunflur genannt.

Flur-Begang, siehe Flur-Gang.

Flur-Buch, ein Buch, worin die Flur eines Ortes nach ihren Gränzen beschrieben ist; das Flurregister, Lagerbuch, Markungsbuch; siehe Dorf-Buch, und im Art. Gränze.

Flur-Fliese, siehe Fliese.

Flur-Gang, die feyerliche Begehung oder Besichtigung der Flur eines Ortes; die Flurbegehung; der Flurzug, der Gränzzug, im Oberd. der Flurbegang.

Flur-Recht. 1. Das Recht, oder die Gerichtsbarkeit über die zu einer Flur gehörigen Grundstücke; siehe Dorf-Recht.

2. Die Gerechtsamen oder Vorrechte, welche die Flur eines Ortes genießt.

Flur-Register, siehe Flur-Buch.

Flur-Schütze, ein verpflichteter Wächter, der die in einer Flur befindlichen Feldfrüchte, Weinberge u. s. f vor den Dieben bewahren muß, und auch der Flurer, Ackervogt u. s. w. genannt wird; siehe Feld-Hüter.

(*) In dieser letzten Bedeutung ist es vornämlich in Niedersachsen üblich, wo es Floor lautet, und auch wohl von niedersächsischen Hochdeutschen der Flohr geschrieben und gesprochen wird. Im Schwed. ist Flo, Flor, im Isländ. Flaar, im Angels. Fleer, im Holländ. Vloer, im Engl. Floor, gleichfalls ein gepflasterter Fußboden. In Niedersachsen sind Floren auch viereckige Pflastersteine, womit der Fußboden beleget wird, Fliesen. Uebrigens ist Flur in den Mundarten in allen drey Geschlechtern üblich, obgleich im Hochdeutschen das weibliche am gangbarsten ist.

Flur-Stein. 1. Der Gränzstein einer Flur, der Markstein, Markungsstein; siehe Gränze.

2. Viereckige Steine den Fußboden damit zu pflastern, besonders in Niedersachsen, wo sie auch Floren heißen; siehe Fliese und Flur 4.

Flur-Zug, siehe Flur-Gang.

Fluren, Flüren, an einigen Orten, die Flur eines Ortes mit Gränzen versehen, die Gränzen einer Flur beziehen.

Flurer. 1. An einigen Orten eine Benennung des Feld-Hüters; siehe Flur-Schütze.

2. An andern Orten, besonders in Bayern, eine Benennung des Abdeckers oder Feldmeisters, weil er sein Handwerk auf der Flur, d. i. auf freyem Felde, ausübet.

Flusen, eine kleine Kupfermünze im Königreiche Fez und Marokko, in Afrika, deren 24 auf eine Blanquille (s. Th. V, S. 554) gehen, und jede $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ Pfennig deutscher Münze beträgt.

Fluß, von dem Zeitworte fließen. 1. Der Zustand, da ein Körper fließet. 1) Von eigentlich flüssigen Körpern. Den Fluß eines Baches, eines Körpers befördern. Indessen ist es hier in den Zusammensetzungen Abfluß, Ausfluß, Einfluß u. s. f. am üblichsten. 2) Ein besonders widernatürlicher Zu- oder Abfluß der Säfte in den thierischen Körpern; L. Fluxio, Profluvium. Der Bauchfluß, Samenfluß, Speichelfluß, Steckfluß u. s. f. Der weiße Fluß, eine widernatürliche Absonderung durch die heimlichen Theile des andern Geschlechtes; siehe in W. Der weibliche Fluß, die monatliche Reinigung; siehe Monatsfluß. Fluß schlechthin, wird sowohl im gemeinen Leben, als bey den Aerzten, von einer jeden Stockung der zugeflossenen salzigen Feuchtigkeiten gebraucht; wo mehrere Arten, imgleichen mehrere Zufälle zu verschiedenen Zeiten auch im Plural Flüsse genannt werden. Der warme Fluß der Alten, der scharfe Fluß der Neuern, im gemeinen Leben nur schlecht-

schlechthin der Fluß, eine schmerzhafte Empfindung in einem der Muskeln von einer in dem zelligen Gewebe stockenden Feuchtigkeit; Gr. und Lat. Rheuma, Rheumatismus, Fr. Fluxion, Rumatisme.

Haben die Flüsse bloß in den fleischigen Theilen des Körpers ihren Sitz, so nennt man sie rheumatische Flüsse, reißende Gliederflüße, Gliederreissen, oder Rheumatismen; nehmen hingegen dieselben hauptsächlich die Gelenke der Glieder ein, so werden sie Gichtflüsse genannt. Von lezterm werde ich im Art. Gicht handeln.

Die rheumatischen Flüsse nehmen mehrentheils ihren Ursprung aus den verstopften Ausführungsgefäßen der Haut, wozu sich im Frühjahre und Herbste, oder überhaupt bey feuchter und kalter Witterung, die meisten Gelegenheiten einstellen. Merket man, daß, bey dem Anfalle eines so schmerzhaften Flusses, der Puls voll und das Fieber heftig ist, so hat man sich vor allen hitzigen Mitteln, welche, bey dieser Gelegenheit, von Pfuschern angerathen werden, als: vor den berufenen Bezoartropfen u. d. gl. auf das sorgfältigste zu hüten. Weit natürlicher und heilsamer ist in solchen Fällen der Aderlaß, und jede Ausleerung des überflüssigen Blutes, besonders unmittelbar an den schmerzhaften Theilen. Man bedient sich zu dieser Absicht so lange mit Vortheil der Schröpfköpfe oder Blutegel, bis das Fieber geschwächt, und der Puls weicher geworden ist. Innerlich gebraucht man kühlende Mittel, und nimmt einige mal des Tages, insonderheit gegen Abend, wo die Schmerzen sich gemeiniglich zu vermehren pflegen, 30 Gran gereinigten Salpeter und Weinsteinsäure ein. Bey jungen Leuten thut in solchen oft unerträglich schmerzhaften Flüssen eine strenge Lebensordnung unglaublich viel. Sydenham versichert, man habe sich von einer angemessenen magern Diät eben so viel, als von Arzeneyen und Aderlässen, zu versprechen. Eigentlich sollten dergleichen Kranke in den ersten 4 Tagen

bloß von Molken leben, hernach aber Mittags, und zuletzt auch Abends mehrentheils an wohl ausgebackenem Brode sich begnügen. So bald die Schmerzen gelinder zu werden anfangen, erlaubt ihnen Sydenham erst leichte Speisen und gekochte Hühner, um jeden vierten Tag aber bloß die Molken, bis die vom Schmerz abgemärgelten Kranken erst wieder zu Kräften kommen. Während einer solchen Krankheit müssen die Abführungsmittel von Sedlitzer oder einem andern bittern Salze, aus Tamarinden, Manna, Rhabarber, sauern Weinsteinsalz, Molken u. d. gl. zu wiederholtenmalen genommen werden.

Zur Wiederherstellung der unterdrückten Ausdünstung, ist folgender Trank ungemein heilsam. Man brühet Fliederblumen mit einer hinlänglichen Quantität reinen Wassers auf, und läßt in jedem Quarte einer solchen Infusion 2 Loth Flieder- oder noch besser Wachholdersaft zergehen, welcher zugleich das Vorzügliche hat, daß er die Materie häufig durch die Harnwege abführt. Alsdann thut man 1 Loth Salmiak und eben so viel gereinigten Salpeter hinzu, und nimmt alle Stunden wenigstens eine Theetasse voll von diesem Tranke. Es thut derselbe, wenn man ihn häufig trinkt, weit bessere und sicherere Wirkung, als alle so genannte Schweiß und Gifttreibende Arzeneymittel.

Der gemeine Mann braucht bey Flüssen, zwey bis dreymal hinter einander des Abends für 1 Groschen Fliedermus mit warmem Bier. Auch dieses Mittel ist nicht zu verachten.

Nächst diesen Mitteln ist es nöthig, auch äußerlich durch laue Bäder, Dampfbäder, warme Umschläge von erweichenden Mitteln, oder auch nur Umschläge von warmem Wasser, worein man Flanell tauchet, die Schmerzen des leidenden Theiles zu mindern. Sydenham empfiehlt, einen Umschlag aus Semmelkrumen, Milch und ein wenig Saffran, um den schmerzhaften Theil zu legen. Salben und Pflaster hat man desto sorgfältiger zu vermeiden, weil sie der ausdünstenden

Mate-

Materie die Wege verschließen, die man vielmehr sorgfältig eröffnen sollte. Doch hat Hr. D. Hirschel von einem Linimente, welches aus 2 Unzen Mandelöhl, aus Campher und Hirschhornsalz, von jedem 2 Quent, bestand, oft sehr gute Wirkungen gesehen, wenn man es einigemal des Tages auf den schmerzhaften Theil eingerieben, und warme Umschläge darüber geleget hat. Geschwulst und Schmerz haben sich danach oft gänzlich verloren.

Zur Auflösung der stockenden, und zur Versüßung der verdorbenen Säfte, kann man sich eines Trankes bedienen, der aus Haberwurzel oder Kletten und Seifenkraut gekocht, und mit dem vierten Theile Milch vermischet wird. Man trinkt davon täglich einige Quart; des Morgens aber, und des Abends bey dem Schlafengehen, kann, bey dem oben beschriebenen Fliedertranke, ein Scrupel Salpeter, mit einigen Granen Campher und Spießglanzschwefel vom letzten Niederschlag, oder, an dessen Stelle, ein halbes oder ganzes Gran Brechweinstein genommen werden, weil diese Mittel die Ausdünstung ungemein befördern. Doch muß nicht gleich, nach dem Genusse derselben, viel nachgetrunken werden, damit sie besser in das Blut übergehen, und desto kräftigere Wirkungen äußern können.

Spüret man eine Anhäufung von Unreinigkeiten im Magen, oder Gedärmen, so löse man 2 Gran Brechweinstein in 3 Unzen Wasser auf, und nehme alle viertel oder halbe Stunden einen Eßlöffel voll, bis die gehoffte Wirkung von oben oder von unten erfolget. Die Merkmale, woraus man auf eine Verunreinigung des Magens und der Gedärme schließen kann, bestehen in einem wiederholten Kollern im Unterleibe, in öfterm Ausstoßen, und vornämlich in dem Bewußtseyn, daß man vorher eine schlechte Lebensordnung geführt habe.

Kalte Bäder werden zwar als ein Vorbauungs- und Heilungsmittel bey rheumatischen Zufällen von vielen Aerzten angepriesen; allein, sie erfordern mehr Vorsicht, als man sich von Ueberfahrnen versprechen darf. Denn, so lange noch fieber-

haste Zufälle vorhanden, und noch nicht gehörige Abführungen gebraucht worden sind, würden sie allemal das Uebel vergrößern. Sie gehören daher unter die Mittel, deren man sich ohne die Leitung eines vorsichtigen Arztes, zwar zur Vorbauung, aber nicht als eines Heilungsmittels bedienen darf.

Salbey, Melisse, Krausemünze u. d. gl. können, als ein Thee, mit gutem Nutzen häufig bey dergleichen Flüssen gebraucht werden. An denen Tagen, da man kein Abführungsmittel genommen hat, und verstopft ist, thun erweichende Klystiere die herrlichsten Wirkungen. Sie können bloß aus Wasser, Baumöhl und etwas Salz, bestehen.

* * *

Der Fluß auf der Brust, die Stockung der zugeflossenen Feuchtigkeiten auf der Brust, der kalte Fluß der Alten, der schleimige der Neuern, Gr. und L. Catarrhus, Fr. Fonte, der, wenn die Feuchtigkeiten sich zertheilen und sichtbarlich abfließen, auch der Schnupfen genannt wird; siehe Catarrh. Flußfieber.

Die Pferdeärzte nennen alle geringe Zufälle am Auge eines Pferdes, wenn sie von innerlichen Ursachen entstanden sind, Flüsse, weil die Augen gemeiniglich dabey zu fließen pflegen; siehe Th. III, S. 29, fgg.

3) Von festen Körpern, wenn sie durch die Hitze flüssig werden, d. i. schmelzen. Ein Metall in den Fluß bringen. Das Gold ist im Flusse. Der Spath geht mit strengflüssigen Materien leicht in den Fluß, schmilzt leicht mit ihnen.

2. Derjenige Körper, welcher fließet. 1) Ein jedes fließendes Wasser; in welcher allgemeinen Bedeutung es nur in einigen Zusammensetzungen üblich ist, z. B. Flußkrebs, Flußmuschel, Flußsand, Flußstein, Flußwasser, u. s. f. In engerm und dem gewöhnlichsten Verstande ist Fluß, L. Amnis, Flumen, Fluvius, Fr. Fleuve, Riviére, ein fließendes Wasser, welches einen breiten Canal hat, und langsam fließet, zum Unter-

terschiede von einem Bache, einem kleinen fließenden Wasser, und von einem Strome, einem breiten und sehr schnell fließendem Wasser.

Eigentlich ist ein Fluß ein starkes Wasser, welches in den von der Natur ihm gesetzten Schranken, und durch die ihm selbst in dem Erdboden gemachten Tiefen, auf der Fläche der Erde, vermöge seiner eigenen Schwere, seinen ordentlichen Lauf hat, auch durch andere dazu kommende Wässer immer größer zu werden pflegt, so, daß es auch Schiffe tragen kann. Es fallen die Flüsse endlich in andere Flüsse, oder ergießen sich unmittelbar in das Meer, in welchem letztern Falle es ein Strom genannt wird. Die Tiefe, worin ein solches Wasser fließt, nennet man das Bett, im Oberd. den Runs; und den Rand des Landes, woran es zu beyden Seiten hinläuft, das Ufer. Wenn der Fluß eine solche Tiefe und Breite erhält, daß er zur Fahrt mittelmäßiger, oder auch wohl ziemlich großer Schiffe dienlich wird, heißt er ein schiffbarer Fluß. Ein Fluß, welcher nur sein eigenes Wasser führt, heißt ein einfacher Fluß; ein anderer, welcher Nebenströme mit sich führt, wird ein zusammen gesetzter Fluß genannt. Ein regulärer Fluß heißt derjenige, dessen Bett aus Materie von einerley Art besteht; dessen Grundfläche entweder gleich horizontal ist, oder wenigstens gleichförmig schief liegt; dessen Durchschnitte mit einander parallel fortgehen. Irreguläre Flüsse heißen diejenigen, die viel Krümmungen haben; deren Ufer bald ein- bald auswärts gehen; deren Breite bald zu- bald abnimmt; deren Grundfläche uneben, an einigen Orten tief, an andern flach ist; die endlich ihre Strombahn geschwinde ändern, und einer neuen Directionslinie nachziehen.

Ein jeder Fluß oder Strom ist eine See, deren größter Theil längs den Ufern hinab unter der Erde verborgen liegt, bey welcher der offene Fluß weiter

nichts, als der Canal des Ab- und Zuflusses ist. Dieses beweiset die Erfahrung. Man bestimme durch die Wasserwage die Horizontallinie der längs dem Strome angelegten Brunnen; man wird sie in den meisten Fällen mit der Horizontallinie des vorbey fließenden Wassers einerley finden. Man gebe ferner auf das Steigen und Fallen des Wassers in denselben Achtung, und vergleiche solches mit der Abnahme und dem Anwachse des benachbarten Stromes: so wird man ganz natürlich auf die Gedanken geführet werden, daß Flüsse mit Brunnen, die oft halbe Meilen weit von ihren Ufern entfernt liegen, in genauer Gemeinschaft stehen.

Die Ströme eröffnen sich den Zugang zu den unterirdischen Gegenden, theils durch die Borsten und Steinklüfte, welche sie unmittelbar berühren, theils mittelbarer Weise, vermittelst des Eindringens in die Sandschichten, welche diese Klüfte bedecken.

Es giebt Erdarten, durch welche das Wasser schlechterdings nicht hindurch dringen kann; und diese sind Thon, Kreide und Lehm. Das Wasser löset zwar dergleichen Erdarten auf, verwandelt sie in Morast, und dafern es über dergleichen Bänke wegfließt, so höhlet es dieselben nach und nach aus, und führt den Schlamm mit sich fort; es dringt aber niemals ihre Masse hindurch. Man kann sich daher dieser Erdarten mit Nutzen bedienen, Wasserhälter und Fangdämme zu füttern und auszustampfen. Mit dem Sande hingegen hat es eine ganz andere Bewandtniß. Grober Sand läßt das Wasser wie ein Sieb hindurch fließen, und der Strom verbreitet sich durch Sandlagen von dieser Art längs unter der Erde fort, so weit sie reichen, als wenn ganz und gar kein Hinderniß vorhanden wäre, welches ihn aufhalten könnte. Je feiner aber der Sand ist, desto mehr Schwierigkeiten findet das Wasser durchzudringen, bis endlich die Reihe an den Staubsand kömmt. Diesen kann man sich als eine unzählbare Menge von Haarröhrchen vorstellen, als welchen das Wasser zuvor die in den Zwischenräumchen enthaltene Luft heraus jagen muß, ehe es sich hinein ziehen kann; wenn es aber eingedrungen ist, wird das Wasser durch die anziehende Kraft des Sandes zurück gehalten, daß es nicht weiter fort schleichen kann. Daher geht es mit der Durch-

wässe-

wässerung des feinen Sandes sehr langweilig zu; und wenn das Wasser nicht gar zu hoch über denselben steht, daß es von seiner Schwere einen starken Nachdruck erhält, so dringt es nur bis zu einer gewissen Tiefe in diesen Sand, wie man an den Bächen wahrnimmt, die auf den Anhöhen dahin rauschen, ohne die niedern Wiesen von unten her zu überschwemmen. Diese Ströme hingegen, die mit ihrem schweren Körper die Grundbetten belasten, dringen bis zu einer ungeheuern Tiefe in den Staubsand hinein, welcher oberwärts wasserflüssig, in der Mitte naß, und im Grunde der Sandbank allemal feucht ist. Wären die unterirdischen Felsen und ihre Grottenschlünde allein mit Sande bedeckt, so würden alle Ströme vertrocknen, ehe sie das Weltmeer erreichen. Allein, die Weisheit des Schöpfers hat dafür gesorgt, indem unter dem Grundsande wieder Thon- und Lehmschichten folgen, welche das weitere Eindringen des Wassers hin und wieder verhindern, wie man solches besonders am Rheine wahr gefunden hat.

Der ganze innere Erdkörper besteht aus einem Felsenklumpen, welcher durch unzählbare große und kleine Höhlen und Canäle durchwölbet ist, und auf dessen Rücken, oder vielmehr Dache, die Erdarten schichtweise liegen. Fließt nun ein Strom über eine Sandschicht dahin, so wird er die ganze Schicht, welche er berührt, durchwässern: bedeckt aber diese Schicht Erdschlünde, so wird er so gar bis zu den unterirdischen Grotten des Abgrundes gelangen, und dieselben, so weit es die eingesperrte Luft zuläßt, füllen.

Die Oberfläche der Erde ist von der weisen Güte des allmächtigen Schöpfers mit Strömen, Flüssen und Bächen reichlich begabet worden. Was für eine Menge von unsichtbaren Bächen aber mögen ungesehen durch die Sandlagen und Felsklüfte nach der See hin fließen! Dem sey aber, wie ihm wolle, so kann sich doch die Gegend der sicht- und unsichtbaren Flüsse nicht tiefer, als bis auf die Oberfläche des Weltmeeres, erstrecken. Die Ströme sind also sämtlich wie ein Wassergeäder in der Oberfläche der Erdkugel zu betrachten. Unter der Oberfläche des Meeres sind alle Gewässer stillstehende Seen, weil kein niedriger Ort auf der ganzen Erdkuzel vorhanden ist, wo sie durch das Gefälle heraus

aus fließen könnten. Folglich hat die Stromgegend der Erde ihre Gränze.

So lange die Ströme im Steigen begriffen sind, wird man weder in den benachbarten tiefen Kellern, noch auf den hinter den Deichen befindlichen Wiesen von dem Grundwasser beunruhiget werden; so bald aber das Stromwasser fällt, tritt es plötzlich aus dem Grunde hervor, und macht sich aller Orten sichtbar; und dieses um so viel plötzlicher und heftiger, je stärker das Wasser vor dem Deiche gefallen ist.

Von denjenigen Fluthen, die in einem Flusse vor uns vorüber ziehen, ist nicht der zehnte Theil Quellwasser; alles übrige ist Zusammenfluß von geschmolzenem Schnee, von Regen und von andern Wasservorräthen, ein Mischmasch aller Gattungen von Auflösungen, aller Sorten von Morast und Unreinigkeiten. Die Reinigung der Ströme ist eine segensvolle Wohlthat der gütigen Vorsehung, ob es uns gleich schwer fällt, die Mittel, durch welche die Ströme gereiniget werden, ausfindig zu machen.

Die Ursache des Aufschwellens der Ströme habe ich im II Th. S. 770, f. namhaft gemacht. So gefährlich aber ein mit vollem Wasser die Ufer angreifender Strom ist, so heimlich schädlich wird er, wenn er sich jählings wieder zurück zieht. Ganze Felder, welche an die Ufer angränzen, sind noch mit Wasser angefüllt; dieses dringt von allen Seiten her in den Strom zurück, und reißt ganze Lagen Sand mit sich fort; die Ufer werden unterhöhlet und stürzen ein; selbst die Oberfläche der benachbarten Gegenden senket sich nach und nach, weil ihr der Grund allmählich entzogen wird. Man hat, wie bereits a. anz. O. des II. Th. beyläufig erwähnt worden ist, Mittel, sich des Aufschwellens und Fallens der Ströme zuweilen dergestalt zu bemächtigen, daß sie uns weder unnütz noch schädlich werden. Hin und wieder führt ein Strom dermaßen seichtes Wasser,

daß

daß man Mühe hat, denselben so hoch aufzuschwellen, daß er schiffbar bleibe und Wasserräder treibe; zuweilen aber rauschet seine aufgeschwollene Fluth so unaufhaltbar dahin, daß er wie ein wüthender Feind alles verwüstet und verheeret, was ihm begegnet; und hier ist der Fall, wo man darauf zu denken hat, wie man ihm Einhalt thun möge.

Was die Mittel betrifft, die Flüsse zum Aufschwellen zu nöthigen, so kann man in diesem Geschäfte nicht glücklicher verfahren, als wenn man die Ursachen verkundschaftet, die gewöhnlicher Weise einen ihm selbst gelassenen Strom zum Aufschwellen bewegen. Ein Strom schwillt an, wenn mehr Wasser zufließt, als ablaufen kann.

Diese Veränderung des Zu- und Abflusses erfolgt entweder von oben herab, wenn Schnee und Regenfluthen in denselben hinein stürzen, oder von unten herauf, wenn Sturmwinde die Fluth des Meeres in die Mündungen, da die Ufer oberwärts niedriger sind, hinein jagen, oder der Strom hohe und enge Ufer passiren muß. Ein neuer Zufluß und ein aufgehaltener Abfluß, sind also die beyden Ursachen, welche die Flüsse in die Höhe treiben. Man leite demnach benachbarte Flüsse, Bäche, Seen und Quellen in denjenigen Canal hinein, der höheres Wasser führen soll; oder wenn dergleichen nicht vorhanden sind, so schneide man die Nebencanäle ab, damit das Wasser in einem Canal beysammen bleibe; oder sind auch diese nicht vorhanden, so schmähleré man die Ufer; findet aber dieser Vorschlag zu viel Hindernisse, so erhöhe man das Grundbett durch Fachbäume bey kleinen, und mit Faschinendurchschlägen bey großen Flüssen.

Ist hingegen der Fluß an sich wasserreich, und mehr zum Austreten, als zum Versiegen, geneigt: so handelt derjenige unverantwortlich, der eine Stromaufschwellung veranlasset, die er zur Zeit der Noth nicht

wieder vernichten kann. In solchem Falle müssen durchaus keine Durchschläge, oder Abstechung der Arme, oder Schmählerungen der Strombahn erlaubet werden, wofern man nicht so viel Schützen anleget, als hinreichend sind, die Fluth abzuführen. Uebrigens sieht man leicht, daß alle Erweiterung der Stromengen, und Anlegungen neuer Canäle, die Ströme schwächen.

Hiezu könnte man sich mit großem Nutzen derjenigen Canäle bedienen, welche Ströme mit einander vereinigen. Die Schleusen sind kein wahres Hinderniß, diesen Endzweck zu erhalten, indem man beyde Schleusenthore bey hoher Fluth eröffnen kann, wenn man die Fallbäume vorsetzt, und sie hernach, wenn die Thore eröffnet worden, Stück vor Stück wieder heraus zieht. Dieses ist zugleich ein Mittel, die Schleusen ohne Unkosten zu baggern und den ganzen Canal durch eine schnelle Fluth zu reinigen und zu vertiefen.

Zuweilen rührt das schädliche Steigen der Ströme auch von einer unglücklichen Einmündung der Nebenflüsse her. Einige Nebenströme (z. B. die Havel, wenn sie sich in die Elbe einmünden soll) laufen erst wieder auf eine geraume Weite beynahe zurück, und stürzen sich in den Hauptstrom zu weit oberwärts hinein. Befürchtet man nun dergleichen Eintritt weiter herunter, so wird das Gefälle vermehrt, mithin der Strom, weil er einen schnellen Zug bekömmt, erniedriget, und zu Ueberschwemmungen unfähiger. Denn so bald man einem Strome einen schnellern Abzug verschaffen kann, sind alle übrige Gegenveranstaltungen überflüssig.

Das Weltmeer hat ebenfalls einen merklichen Antheil an dem Steigen und Fallen der Flüsse und Ströme. Denn ereignet sich Ebbe, so wird der Strom bey dem Ausflusse beschleuniget; tritt hingegen die Fluth heran, so wird sein Lauf gehemmet. Nothwendig erstreckt sich diese Wirkung auf eine beträchtliche Weise längst dem Strome hinauf, obgleich der Unterschied von Ort zu Ort unmerklicher wird. Denn gesetzt, während der Ebbe flössen 100000 Kubikfuß bey der

Mün-

Mündung mehr heraus, als bey der Fluth: so wird dadurch nach und nach das ganze Gefälle geändert und vermehrt, welches bey der Fluth wieder verringert wird. Wenn so gar ein Sturmwind die See gegen den Strom auftreibt, dergestalt, daß Fluth auf Fluth ohne Ebbe erfolgt: so läßt sich daraus erklären, wie Ströme zuweilen aufschwellen, ohne die geringste Veranlassung im festen Lande dazu zu finden.

Wenn die Ströme steigen, so verfließt mehr oder weniger Zeit, ehe sie in tiefern Gräben oder Gründen hervor brechen, je nachdem der Sand dicht oder locker ist, durch welchen das Wasser hindurch seigert. Wenn sie hingegen fallen, so verfließt eine ungleich längere Zeit, ehe die Grundwasser sich verlaufen. Zwar presset der Druck des höhern Grundwassers ein Bett zusammen, verkleinert und verschließt durch den auf den Boden sich setzenden Schlamm die Zwischenräume des Sandes merklich, daher das Wasser durch kleinere Oeffnungen zurück schleichen muß, als es angekommen ist; es haben aber auch die Unterwässerungen einen viel gröfsern Umfang, als der Strom selbst; mithin wird dadurch, da das Wasser durchaus zugleich fallen muß, ehe es einen Keller oder Grube verläßt, der Verzug des durchgeseigerten Wassers verspätet. Diejenigen, welche ihre Keller auspumpen, thun unrecht; sie erhalten ihren Endzweck nicht nur nicht, indem das in der Nähe noch hoch genug stehende Grundwasser dieselben gar bald wieder anfüllet, sondern sie verursachen noch dazu eine Unterspühlung der Grundmauer ihres Gebäudes, welches sich hier und da senket und Risse bekömmt. Ganz anders verhält sich die Sache bey weitläuftigen Ländereyen und Grundstücken, wo man durch Abzugscanäle, die man nach Belieben eröffnen oder verschließen kann, dem Grundwasser den Weg zum Abzuge eröffnet.

Auch die Ausdampfung des Wassers ist zu den Ursachen des Fallens der Ströme zu zählen. Es rührt dieselbe von der Luft her, denn diese ist im Stande, eine ihrer Spannung gemäße Quantität Wasser in sich zu beherbergen. Vermehrt sich ihre Elasticität, so zieht sie auch mehr Wasser in sich; vermindert, sich dieselbe, so läßt sie es wieder fallen. Sie ist vermögend, in wenig Stunden ganze Donnerwolken, und Wolkenbrüche zu verschlingen, und wieder eben so bald zu erschaffen, je nachdem ihr Elater verändert worden ist. Hieraus folgt, daß die Ausdünstung des Wassers nicht alle Tage, und nicht an allen Orten gleich ist. In England vermindert die Ausdünstung das Wasser innerhalb 24 Stunden um $\frac{2}{10}$ Zoll.

Die Erfahrung lehrt, daß die Ausdünstung nur bey heisser und dürrer Sommerszeit von beträchtlichem Erfolge sey, bey kalter und feuchter Witterung aber uns wenig zu Statten komme. Man sollte glauben, man könne die Ausdampfung durch tägliche Wahrnehmung bey stille stehenden Landseen messen; aber wer weiß, mit welchen Gewässern dieselben Gemeinschaft haben, durch welche dieser tägliche Verlust ersetzt wird? Wir wissen nur, daß in dürren und heissen Jahren, Bäche, Flüsse, Seen und Moräste zuletzt entweder gar austrocknen, oder doch sehr seicht werden. Wer kann aber darauf sichere Rechnung machen! und also ist es zwar gut, wenn man darauf denkt, wie man in solchen Fällen das nöthige Wasser herbey schaffen wolle, wenn man kann; wenn aber nichts in der Nähe oder Ferne vorhanden ist, oder wenn man sich noch dazu eines benachbarten Vorrathes nicht bedienen darf, so muß man, leider! mit seiner ganzen Geschicklichkeit so lange warten, bis der Himmel seine Quellen wieder eröffnet.

Die Art und Weise, wie man die Geschwindigkeit eines Flusses messen kann, ist folgende. Man lasse eine hohle Kugel von polirtem Kupfer verfertigen, damit sie weit in die Ferne glänze, im Durchmesser etwa 7 Zoll, und versehe sie mit einer messingenen Schraube, damit man sie eröffnen und wieder verschließen könne. Ehe man sie braucht, lasse man so viel Wasser hin-

hinein laufen, als nöthig ist, sie etwa ein Paar Zoll ihres Durchmessers über der Oberfläche des Wassers hervor ragen zu sehen. Sodann wird die Oeffnung durch die Schraube wieder verschlossen, und die Kugel ist nun zum Gebrauche fertig. Hierauf messe man längs dem Ufer 100 und mehrere Ruthen mit der Strombahn parallel ab, strecke an beyden Enden der Linie Stäbe ein, und bemerke, welche Gegenstände des gegenüber liegenden Ufers durch diese Stäbe unter einen rechten Winkel mit der gemessenen Linie gedeckt werden. Man hat Taschenuhren, welche Secunden zeigen, und deren Secundenzeiger gehemmet werden kann. Eine solche Uhr halte man in Bereitschaft, den Secundenzeiger auf 60 gestellt. Nun lasse man die Kugel mit einem Kahne dahin bringen, wo man die Geschwindigkeit des Stromes messen will, und überlasse sie dem Wasser. Sobald sie die Visierlinie des obern Pfahles berührt, wird der Secundenzeiger los gelassen. Man verfügt sich nunmehr mit der Uhr in der Hand zum zweyten Pfahle, und hemmet den Secundenzeiger in dem Augenblicke, in welchem sie die Linie des zweyten Pfahles erreicht hat. Alsdann kann man durch die Regel de tri finden, wie viel Fuß der Strom in einer Secunde fortrücke. Findet man es für gut, so kann man den Versuch wiederholen, und die Geschwindigkeit an den Ufern in der Mitte, und wo man es für nöthig findet, in kurzer Zeit abmessen. Es versteht sich von selbst, daß der Kahn der frey fließenden Kugel in einiger Entfernung folgen müsse, damit er sie im Laufe nicht hindere, und der Bootsmann sie doch auch bald wieder erhaschen und zurück führen könne. Bey stiller Luft kann man die Kugel weiter über dem Wasser hervor ragen lassen, als bey widrigem Wetter, damit die Luft in der Vermessung keine merkliche Unrichtigkeit verursache. Die Uebung kann es so weit bringen, daß man auf 100

Ruthen nicht 1 Secunde verfehlet, wenn derselbe Versuch wiederholet wird.

Herr **Pitot** hat ein Instrument erfunden, womit man im Stande ist, die Geschwindigkeit eines Stromes nicht nur nahe an der Oberfläche, sondern auch in der Tiefe, zu messen. Siehe Fig. 775.

Es besteht dasselbe aus einer offenen gläsernen Röhre AB, deren unterer Theil horizontal gekrümmt und mit einem Trichter versehen ist. Dieser Strom-Messer wird in ein schmales, von B an, in pariser Fuß, Zoll und Linien eingetheiltes Bret eingelassen. Wenn nun derselbe so tief in das Wasser, als man für gut befindet, eingetaucht, und der Trichter B gegen den Stromstrich gewendet wird: so zeigt die Benetzung des Bretes an, wie tief das Instrument eingetaucht worden ist; das Wasser in der gläsernen Röhre aber wird durch den Stoß der Geschwindigkeit des Flußwassers in die Höhe getrieben werden, z. B. bis D, wenn E anzeigt, wie tief das Instrument in das Wasser eingetaucht worden ist. Hierauf schiebt man den Zeiger F nach D, um D zu bemerken. Der Unterschied ED deutet die Höhe derjenigen Wassersäule an, welche diese Geschwindigkeit hervorbringt. Wird diese Höhe in der zweyten Spalte der Tabelle aufgesucht, sie sey z. B. 1 Zoll, so erblickt man in der ersten Spalte die solchem Gefälle zukommende Geschwindigkeit in einer Secunde = 2 Fuß 3 Zoll.

Man hat vermittelst dieses Instrumentes gefunden, daß das Wasser insgemein von Tiefe zu Tiefe in der Geschwindigkeit abnehme, und zuweilen, wenn Kolke im Grundbette vorhanden sind, gar stille stehe. Es giebt aber auch Zeiten, wo es sich auf der Tiefe eben so schnell beweget, als nahe an der Oberfläche. Kurz, die Geschwindigkeit der Ströme ist, sowohl in Ansehung der Breite, als auch der Tiefe, ungleich und veränderlich. Man kann aber aus allen gemachten Wahrnehmungen eine gewisse Mittelgeschwindigkeit heraus bringen.

Die einzige und Hauptursache der geschwindern oder langsamern Bewegung des fließenden Wassers, ist die mehrere oder wenigere Abweichung seiner Oberfläche

von

von der wahren Horizontallinie. Diese Linie ist ein Theil desjenigen Bogens, welcher zum Radius, den Radius der Erde, und zum Mittelpuncte, den Mittelpunct der Erde hat. Die Abweichung der Oberfläche eines Stromes von dieser Zirkellinie nennet man das Gefälle, welches also die Cathete einer schiefliegenden Fläche vorstellt. Wo nun ein Gefälle sich ereignet, daselbst entsteht auch eine Bewegung des Wassers, d. i. ein Strom. Dieses Gefälle aber kann nicht anders, als durch zwo Abmessungen bestimmet werden, es wäre denn, daß das Gefälle in einem senkrechten Sturzfalle bestände. Man hat erstlich die Länge der abweichenden Linie, und hernach die Abweichung von der Horizontallinie selbst, zu messen, ehe man die Frage beantworten kann: wie groß ist das Gefälle? und hierauf dient denn zur Antwort: auf so und so viel Fußlänge besitzt der Strom so und so viel Gefälle.

Insgemein nimmt die Geschwindigkeit der Ströme nach und nach ab, je mehr sie sich der See nähern. Dieses kann aber durch nichts anders hervor gebracht werden, als durch eine einwärts gebogene Linie. Folglich machen die Ströme, im Ganzen genommen, auf der Oberfläche der Erdkugel eine einwärts gebogene Linie aus, die immer weniger von der wahren Horizontallinie abweichet, je mehr sich der Fluß dem Meere nähert. Eben dieses bestimmt die Figur der Welttheile. Man verändere an irgend einem Welttheile die Uferlinie, so hat man alle daselbst befindliche Flüsse in unschiffbare Wasserfälle verwandelt.

Eine Tabelle, die Geschwindigkeit und den Stoß des Wassers zu bestimmen, findet man in Hrn. P. C. und O. B. R. Silberschlag Hydrotechnik, I. Th. Lpz. 1772, gr. 8. S. 81 — 93. Der Nutzen dieser Tabelle besteht 1) in einer baldigen Berechnung, wie viel Gewalt der Strom bey einer jeden gegebenen Geschwindigkeit gegen Mauern, Teiche und Schaufeln

der Wasserräder ausübe; 2) in Erforschung, wie viel Kubikfuß Wasser in einer Secunde durch eine gegebene Oeffnung heraus fließen.

Der Rhein fließt, so weit er durch die Provinz Cleve geht, bey Mittelwasser 3 Fuß in einer Secunde, bey hohem Bannwasser aber 5 bis 6 Fuß, und bey letzterm liefert er in dieser Zeit 148000 Kubikschuh Wasser. Die Normalbreite der Strombahn ist = 120 rheinl. Ruthen, zwischen den Bannteichen aber 280 Ruthen. Da nun die Deichweite bey dem Eintritt in das Holländische, alle Arme zusammen genommen, 360 Ruthen ist: so sieht man daraus, woher es komme, daß der Rhein wider die Gewohnheit anderer Ströme, bey hohem Bannwasser schneller läuft, als bey niedrigem. Das Steigen und Fallen dieses Stromes beträgt am nimmewigschen Pegel 23 Fuß.

Die Elbe fließt, beym schnellesten Laufe 3, beym hohen Wasser 2, und beym niedrigsten $2\frac{1}{2}$ Fuß, in einer Secunde. Die Normalbreite derselben oberhalb Magdeburg, wie auch unterhalb, an Orten wo der Strom beysammen hält, ist 80 Ruthen, und ihre Consumtion bey vollem Ufer erstreckt sich auf 38800 Kubikfuß in jeder Secunde.

Die Havel fließt, in einer Secunde, 2, beym schnellesten Laufe $1\frac{1}{2}$ Fuß. Ihre Profilweite vor dem Eintritt in die Elbe hält 37 Ruthen, und ihre Consumtion bey vollen Ufern = 10874 Kubikfuß in jeder Secunde.

Die Spree $1\frac{1}{2}$ Fuß beym Hauptwasser, sonst aber 2 Fuß. Sie hat oberhalb Berlin zur Normalbreite 14 Ruthen, und ihre Consumtion bey vollem Ufer beträgt 2136 Kubikfuß in jeder Secunde.

Leipz. Int. Bl. v. J. 1776, S 439.
Wiener Realzeit. v. J. 1776, S. 772, f.

Durch die Zusammenziehung der Stromengen schwillt das Wasser auf, so wie es im Gegentheil durch deren Erweiterung beschleunigt wird und fällt. Diese Unternehmung läuft auf einen ungewissen Erfolg hinaus, wofern man nicht zu berechnen weiß, wie viel die Zusammenziehung und Erweiterung der Ufer zum Steigen oder Fallen der Ströme beytrage. So lange man durch Vertiefung des Grundbettes einen Fluß erniedrigen kann, darf man nicht zu der Erweiterung der Ufer

schrei-

schreiten, wenn man auch mehr als eine Wassermühle in Schiff- oder Windmühlen zu verwandeln sich genöthigt sehen sollte; so lange man aber durch Zusammenziehung der Ufer einen zu seichten Strom erhöhen kann, darf man sich nicht an der Erhöhung der Fachbäume und des Strombettes vergreifen. Denn erhöhet man das Strombett, so reizet man den Strom zum Austreten. Erweitert man die Ufer, so wird der Strom seicht. Hingegen bey Vertiefung des Grundbettes und Einziehung der Ufer, kann man seinen jedesmaligen Endzweck auf die leichteste Art, ohne beträchtlichen Schaden anzurichten, erreichen.

Nicht selten theilt sich ein Strom in Arme; unter welchen nur diejenigen für wahre Arme anzusehen sind, die nie zu dem Hauptstrome selbst wieder zurück kehren, sondern einen beträchtlichen Theil seiner Fluth anders wohin leiten. Diejenigen Canäle aber, welche nach einigen Umschweifen mit dem Strome sich wieder vereinigen, kann man mit Recht After-Arme nennen. Will man sich der letztern nicht bedienen, entfernte Gegenden zu bewässern, oder die übermässige Breite des Hauptstromes zu mindern: so thut man unrecht, wenn man demselben Afterarme erlaubet, die so viel Land wegnehmen, die Passage unterbrechen, und nicht das mindeste zur Verminderung der Ueberschwemmungen beytragen. Bey Mühlen haben sie den Nutzen, daß man ihnen Freyarchen vorleget, durch welche der übermäßige Zufluß der Gewässer vom Mahlgerinne abgeleitet wird. Außer diesen Fällen aber dürften dieselben schwerlich von einigem Nutzen seyn.

Es ist falsch, wenn man sich einbildet, daß durch After-Arme ein Strom seichter, und sein Abfluß beschleuniget werde. Beydes richtet sich bloß nach dem Gefälle desjenigen Ortes, wo der After-Arm sich mit dem Strome wieder vereiniget. Man stelle sich nur vor, daß alles Zwischenland zwischen dem Hauptstrome und seinem Afterarme weggeschaffet werde, so entsteht alsdann unstreitig eine See, durch welche der Strom

seinen Lauf fortsetzt. Wird sich aber nicht die See nach der Höhe des Abflusses richten? wenn nun nicht einmal die See die Strombahn, in Ansehung des Wasserstandes und der Geschwindigkeit verändert, so wird solches der schmalere Asterarm noch weniger thun. Weil also diese Canäle weder zur Aufschwellung, noch zur Ablassung der Ueberschwemmungen, an und für sich selbst etwas beytragen können, auch die Geschwindigkeit weder hemmen noch befördern: so hat man sie als überflüssige Zweige anzusehen, welche von dem Hauptstamme abgeschnitten werden müssen.

Ganz anders verhält es sich mit den wirklichen Armen. Durch diese kann wirklich der Abfluß vermehrt werden, und es lassen sich an ihnen Mühlen und andere Wasserkünste auf das bequemste anlegen. Zapfen sie aber den Strom zu sehr ab, so, daß die Schiffahrt darunter leidet, so kann man Freyarchen vorbauen, deren Schütze man zur Zeit des Wassermangels zusetzt, und den Abfluß hemmet. Wahre Stromarme gehören zu den größten Wohlthaten der Natur; und indem man vermittelst derselben den Strom stellen kann, wie man will, so kann man auf diese Art ganze Länder aus ihrer Wassersnoth erretten.

Ich komme zur Untersuchung derjenigen Mittel, deren man sich bedient, den Lauf der Ströme zu ändern. Ströme können auf eine vierfache Art verändert werden. Entweder ist uns daran gelegen, ihre Bahn, oder ihre Geschwindigkeit, oder ihre Tiefe, oder ihre Breite zu verändern.

Die Strombahn ist verschiedener Veränderungen fähig. Die Geschichte meldet uns Unternehmungen, durch welche man ganze Ströme anderswo hin geleitet hat; sie berichtet uns aber auch Unglücksfälle, wobey Flüsse genöthiget worden sind, sich selbst den Weg durch andere Gegenden zu bahnen, und nie besuchte Länder zu bewässern. Letzterer Vorfall verdient um so mehr unsere Aufmerksamkeit, weil wir dadurch belehret werden, wie wir uns zu verhalten haben, wenn wir die

Na-

Natur nachahmen wollen. Die Kunst räth uns, zuvor die Gegend zu nivelliren, und die niedrigsten Senkungen aufzusuchen, um durch dieselben die neue Bahn zu führen. Dieses aber ist noch nichts besonders; ein Strom ist noch nie bergan geflossen; er weiß die Vertiefung der Erdfläche ohne Nivellirwage zu finden. Hat man diese ausfindig gemacht, so soll man, nach der Vorschrift der Kunst, einen Canal so weit und tief, als man für gut befindet, graben, und endlich die Fangdämme durchstechen, und den Strom eintreten lassen. Dieser Vorschlag aber ist gerade ein Mittel, unnöthigerweise große Geldsummen zu verschwenden, und die armen Unterthanen um ihr Land und zugleich um ihr Vermögen zu bringen, wenn sie auf ihre Kosten den Canal graben sollen. Große Flüsse anderswo hin zu leiten, erfordert andere Maßregeln. Diese Maßregeln, welche man bey Leitung schiffbarer Ströme zu beobachten hat, sind kürzlich folgende. 1) Wenn man die möglichst tiefe Senkung, durch welche ein Strom geleitet werden soll, auf die Karte hingezeichnet hat, muß man nur diejenigen durchstechen, und in einer mäßigen Breite ausgraben, welche der Strom bey dem höchsten Wasserstande nicht erreichen kann. 2) Da wohl Niemand so unbesonnen seyn dürfte, Ströme durch harte Felsengründe und nicht zu gewältigende Grundböden zu führen; nichts aber der Wirkung des Wassers mehr widersteht, als Rasen und thoniges Erdreich, so nehme man die Erddecke ab, bis man auf den Sand gelanget, und verfertigte davon Teichwälle, oder fülle damit die Niederungen, von welchen man den neuen Strom abhalten will, aus. 3) Hierauf pflüge man den Sandboden des neuen Canales um, so tief als der Pflug fassen kann. 4) Wenn diese Arbeit längs dem künftigen Canale von Anfang bis zu Ende fertig geworden ist, so lege man nicht nur Schöpfbuhnen (s. Th. VII, S. 265, fgg.) an, welche den Strom vor der

Einmündung der neuen Strombahn auffangen, sondern auch Packwerke (Th. XII, S. 265, fgg.,) welche den Stromstrich in diesen Canal hinein schicken. Diese Packwerke müssen also über den höchsten Wasserstand hervor ragen. 5) Alsdann erwarte man die nächste Fluth, nach deren Abfluß der Canal fertig seyn wird. 6) Gesetzt nun, hin und wieder sey der vom Strome selbst ausgespühlte Canal nicht tief oder breit genug, so wird ein Stromverständiger schon die Mittel zu finden wissen, seinen Endzweck ganz zu erreichen.

Diese Arbeit veranlaßt nicht so viele Ausgaben, als eine förmliche Ausgrabung eines neuen Strombettes. Die Zeit, in welcher der Strom mit dieser Arbeit fertig wird, ist vom Winter an, bis die Winterfluth verflossen ist. Denn der Strom schaffet die Erde mächtiger fort, als alle Arbeiter. Ein Strom, der in einer Secunde 2 Fuß fortrückt, gehört eben nicht zu den reißenden, und doch stößt derselbe auf einen Quadratfuß mit einer Kraft von 4¾ Pfund. Setzt man ihm eine Sandbank auf dem Grunde entgegen, die sich mit einer Höhe von 2 Fuß quer durch seine Bahn gelagert hat, gesetzt, der Strom sey nur 200 Fuß breit: so wird er mit einer Kraft von 1868 Pfund gegen diese Bank wirken. Ein Arbeiter, der nach einander fort vom Morgen bis zum Abend sich beschäftigen soll, kann, bey jeder Anwendung seiner Kräfte, etwa nur 25 Pfund gewältigen; es werden also 74 Tag und Nacht arbeitende Menschen erfordert, wenn sie in gleicher Zeit eben so viel wegschaffen sollen, als der Strom. Denn der Strom arbeitet Tag und Nacht auf seinem Bette. Dergleichen Arbeiter sind unter uns nicht zu finden; mithin muß ihre Anzahl auf 148 verdoppelt werden. Nun fehlen noch die Karrengänger, und die Unkosten der Geräthschaften. Gleichwohl haben wir diese fleißige und starke Männer nur mit einem faulen und schwachen Strome in Vergleichung gestellt.

Wenn die Strombahn durch einen Wald streicht, so wird man zwar anfänglich dem Strome zu Hülfe kommen, und diejenigen Bäume, die ihm am meisten widerstehen, ausrotten müssen, damit er keine Unordnung im Laufe verursache; allein, dieses muß man bey Ausstechung der Canäle auch thun, und die Förster würden übel zufrieden seyn, wenn man diese Arbeit dem Strome überlassen wollte. Also kann man sich des hülfreichen

Bey-

Verstandes der Flüsse bedienen, ein so schweres Vorhaben auszuführen.

Bey Ablenkung der Strombahn, sind folgende Regeln zu beobachten: 1) Ein jedes Wasserwerk, welches die Strombahn verändern soll, muß einen Stromstrich auffangen, und sich desselben ganz bemächtigen können. 2) Ein Abweiser muß niemals am hervor springenden Ufer angeleget werden, sondern an einem einwärts gebogenen, oder höchstens an einem geradlinigen, wofern dasselbe abbrüchig geworden ist. Die Anlegung der Abweiser oder Buhnen selbst, ist bereits im VII. Th. S. 253—271 beschrieben worden.

Man hat zweytens auch die Geschwindigkeit der Ströme zu verändern, und zwar sowohl zu vermehren, als zu vermindern. Die Absicht, warum man eine hurtigere Bewegung der Ströme veranlaßt, ist nicht der Vortheil der Schifffahrt; denn, was gewinnt der Schiffer, wenn er hurtiger stromab, und hernach desto langsamer stromauf fährt? sondern man will entweder Wasserräder anlegen, und diese sollen sich schnell bewegen, oder man sieht sich genöthigt, Ueberschwemmungen theils zu verhüten, theils doch wenigstens durch einen schnellen Abfluß des Gewässers sich ihrer bald wieder zu entledigen. Hat man keine Ueberschwemmungen zu befürchten, d. i. fließt der Strom in hohen Ufern, so kann man ein jedes den Wasserrädern nöthiges Gefälle durch Schmälerungen der Strombahn hervor bringen; und für ein jedes unterschlächtiges Wasserrad ist ein Gefälle von 2 Fuß bis 18 Zoll, welches die Müller Druckwasser zu nennen pflegen, hinreichend. Indessen befiehlt die Klugheit auch selbst die Vorsorge, neben Mühlen, denen an übermäßigen Oberfluthen nichts gelegen ist, und welche vielmehr dadurch verwüstet werden, so geräumige und tiefe Freyarchen anzulegen, daß man im Nothfalle den brausenden und aufgeschwollenen Strom abzapfen kann. Sehr große Ströme lassen sich auf diese Art nicht

einschränken, es wäre denn, daß man sich eines Nebenarmes zu seinen Absichten bemächtigen könnte.

Es ereignet sich oft, daß der Strom nur in einer gewissen Gegend zu langsam fort schleicht, und daher den Aeckern und Wiesen gefährlich wird, zumal bey niedrigen Ufern. Man ist daher, um diese Gefahr abzuwenden, genöthigt, dem Wasser einen geschwindern Abfluß zu verschaffen. Nun kann schlechterdings nicht mehr Wasser abfließen, als von oben her nachfolgt. Beschleunigt man also den Lauf, so erniedrigt man zugleich den Wasserstand des Stromes, und durch beydes wird derselbe unfähiger auszutreten. Außer dem werden unvermeidliche Ueberschwemmungen sich nicht gar zu lange auf den benachbarten Feldern und Wiesen aufhalten können, indem sie gar bald sich in den Strom zurück ziehen, so bald der häufige Zufluß ausbleibt. Ein jeder Canal vermehrt die Geschwindigkeit des Gewässers, wenn sein Gefälle vergrößert worden ist; und eben so gewiß ist es, daß die Vergrößerung des Gefälles das einzige Mittel ist, die Strombahn zu beschleunigen. Ehe man an einen Plan von dieser Art Hand anleget, hat man die Hindernisse, welche der Geschwindigkeit des Stromlaufes Abbruch thun, aus dem Wege zu räumen. Serpentinen oder Krümmen, Stromengen, und zu sehr erhöhete Fachbäume oder andere Hebungen des Grundbettes, welche zuweilen die Natur selbst veranstaltet hat, sind die gewöhnlichen. Serpentiret der Fluß, so wird man, durch Hebung der beyden übrigen angezeigten Hindernisse, nie zu seiner Absicht gelangen. Diese können nicht eher dasjenige leisten, was sie leisten sollen, als bis der Strom im Stande ist, schneller zu laufen, und dieses kann er gewiß nicht, so lange er in jeder Krümme seine erlangte Geschwindigkeit wieder verliert. Die Durchstechung der Serpentinen ist also das erste und beynahe das souveräne Mittel den Strom zu beleben. Hängt die Trägheit des Stromes bloß von Fachbäumen

bäumen ab, so muß man entweder dieselben erniedrigen, oder durch Freyarchen sich helfen. Es giebt auch Flüsse und Ströme, in welchen große Felsen theils unter dem Wasser sich befinden, theils über das Wasser hervor ragen. Beydes bringt der Schifffahrt und den Holzflößen Gefahr, Ungelegenheit und Hinderung. Wie man sich in solchem Falle zu verhalten habe, werde ich im Art. Steinfelsen zeigen.

Die Vertiefung eines Stromes hat bloß den Vortheil der Schifffahrt zum Gegenstande. Es gehört also diese Materie zu der Lehre Schiffbarmachung der Ströme; zugleich aber wird sie auch derjenige nutzen können, dem daran gelegen ist, zuweilen seine Wiesen bewässert zu sehen. In den mehresten Fällen ist die Vertiefung eines Stromes nichts anders, als seine Aufschwellung; mithin wird alles, was ihn langsamer macht, zugleich ihn vertiefen. Man veranlasse Krümmen und Serpentinen; man baue von beyden Seiten in den Strom hinein; man erhöhe die Fachbäume, und lege Schleusen an; man richte seinen Ausfluß so ein, daß er erst durch Umschweife dahin gelangen könne, wo er Strom zu seyn aufhört; man leite allerley See und Bäche in seinen Canal; so hat man ihn vertiefet, oder, soll ich lieber sagen, erhöhet.

Ob man auf die jezt angezeigte Art mit dem Strome zu Werke gehen dürfe, das werden die Ufer, und noch mehr die Strombewohner, uns zu wissen thun. Denn alle diese Unternehmungen finden nicht Statt, wenn man dabey den Ländereyen unvermeidliche Wassersnoth zuzieht. So lange und insofern dieses nicht zu befürchten ist, kann man sich der nächsten und wohlfeilsten Mittel, den Strom da zu vertiefen, wo man es für nöthig findet, bedienen.

Die Absicht der Entwässerung solcher Ländereyen, die in der Nachbarschaft kleiner Flüsse liegen, scheint zuweilen mit der Absicht, dergleichen Flüsse schiffbar zu machen, zu streiten, weil jener Absicht allemal die möglichste Erniedrigung des Wasserspiegels angemessen ist, diese

diese aber erfordert, daß der Fluß an den seichtesten Stellen einige Fuß tiefes Fahrwasser auch in solchen Jahrszeiten habe, wenn natürliche Ursachen den Wasserstand der Flüsse erniedrigen. Indessen lassen sich beyde Absichten in den meisten Fällen zugleich erreichen, wenn man nur die geschicktesten Mittel zu wählen weiß. Das Bett des Flusses muß seine der Wassermenge, die es fassen und abführen soll, angemessene Breite und Tiefe haben; und weil man bey Entwässerungsanstalten nicht allein auf den gewöhnlichen Wasserzufluß zu sehen hat, sondern vornämlich darauf Bedacht nehmen muß, solche Fluthen, die in den Sommermonaten durch starke Regengüsse verursachet werden, so wie auch beym eintretenden Frühlinge die alsdann nie ganz zu vermeidenden Schneefluthen so schnell, als möglich, abzuführen: so muß das Bett des Flusses so geräumig seyn, daß beym gewöhnlichen Wasserzufluß die Höhe der Ufer die Höhe des Wasserspiegels überrifft. Sind die Ufer entweder gar nicht, oder wenige Zolle höher, als das in dem Bette des Flusses fortfließende Wasser: so muß nothwendig bey jedem Regen, der das Wasser nur einige Zolle zum Aufschwellen bringt, die Austretung aus den Ufern und die Ueberschwemmung der anliegenddn Ländereyen erfolgen. Zu hoch gelegene Fachbäume bey Mühlen und andern Wasserwerken, sind, wie bereits oben erwähnt worden ist, oft die Ursache davon, daß der gewöhnliche Wasserstand der Flüsse wenig niedriger, und zuweilen eben so hoch, als die Ufer, ist. Eben so oft aber ist auch die verabsäumte Reinhaltung des Flußbettes die Ursache, wenn man Rohr, Schilf und allerley Wasserkräuter ungehindert fortwachsen läßt, welche jährlich im Herbste faulen, sich mit Erde und Schlamm vermischen, und auf solche Art das Grundbett nach und nach immer mehr und mehr erhöhen. Es ist bekannt, daß dergleichen Wasserkräuter am häufigsten an den seichtesten Stellen aufwachsen, wo der Fluß die geringste Tiefe hat; diese werden durch die

ver-

vernachlässigte Reinigung immer schädlicher, weil sie den schnellen Abzug solcher Fluthen hindern, die von starken Regengüssen herrühren, mithin das Wasser zum Austreten nöthigen. Oft ist das Strombett auch durch Anwuchs an den Ufern zu sehr beenget, und dergleichen Stromengen können eben so schädlich als die Untiefen werden. Beyde, die Untiefen und Stromengen zusammen, sind die Stellen, welche den Wasserstand des ganzen Flusses vom Ursprunge desselben bis zu seiner Mündung bestimmen. Je beträchtlicher das Gefälle des Flusses ist, desto mehr hat man es in seiner Gewalt, durch Erweiterung der Stromengen, und durch Vertiefung der Untiefen, den Wasserstand zu erniedrigen; so wie umgekehrt der Wasserstand durch Zusammenziehung der Ufer oder Erhöhung des Grundbettes erhöhet werden kann.

Bey Entwässerungsanstalten auf kleinen unschiffbaren Flüssen, kann man ohne Bedenken Stromengen erweitern und seichte Stellen vertiefen; der Erfolg wird seyn, daß sich der Wasserspiegel nach und nach immer mehr erniedriget, je weiter man diese Arbeit von der untern Gegend des Flusses bis in die obern Gegenden desselben fortsezt; je ansehnlicher das Gefälle des Flusses ist, desto augenscheinlicher wird der Effect seyn. Wofern aber der Fluß schiffbar ist, und man mit der Absicht der Entwässerungsanstalten die Absicht verbinden muß, daß die Fahrbarkeit des Flusses erhalten, oder wohl noch verbessert werde: so muß man, sowohl bey Erweiterung der Stromengen, als auch bey Vertiefung der seichten Stellen, vorsichtiger zu Werke gehen. Gesezt, über eine Stelle von 24 Fuß Breite fließen jezt zween Fuß Wasser, man will aber 4 Fuß Fahrwasser haben: so würde man oft seine Absicht gar sehr verfehlen, wenn man das Grundbett an dieser Stelle durch Ausbaggerung oder Ausgrabung der Erde um 2 Fuß tiefer machen wollte. Man ist nicht versichert, daß, nach geschehener Ausgrabung der Erde und Vertiefung des Grun-

des,

des, an dieser Stelle 4 Fuß Wasser bleiben werden. Was erfolgen wird, läßt sich alsdann nur voraus sehen, wenn man das Gefälle des Stromes und seine übrige innere Beschaffenheit kennt. Seichte und tiefe Stellen wechseln auf allen Strömen mit einander ab, und man muß bey jeder Untiefe die Lage der nächstfolgenden untern und der nächsten obern Untiefe kennen, bevor man mit jener eine Veränderung vornimmt. An der Stelle, wo man die mittlere Untiefe durch Ausgrabung wegschaffet, erlangt man kein tieferes Wasser, bevor man bis unter der Horizontallinie der nächsten untern Untiefe gekommen ist. Weil man aber eben dadurch den Wasserspiegel an dieser Stelle erniedriget, so vermehrt man das Gefälle von der nächsthöhern Untiefe bis zu der vertieften Stelle; man bringt dadurch einen schnellern Zug des Wassers zuwege, und erniedriget den Spiegel des Flusses bis zur nächsthöhern Untiefe. Auf dieser Stromlänge haben sich vielleicht Stellen befunden, die vorher das nöthige Fahrwasser hatten, durch Erniedrigung des Wasserspiegels aber entzieht man ihnen von der Höhe des Wasserstandes, nach Beschaffenheit ihrer Lage, einen Fuß, und vielleicht noch mehr; also hat man eine Untiefe weggeschafft, und statt derselben eine oder noch mehrere andere zuwege gebracht. Hiedurch wird man genöthiget, die Arbeit auch bey den folgenden höher liegenden Untiefen, so weit der Strom befahren werden kann, fortzusetzen; und wenn man diese kostbare Arbeit endlich zu Ende gebracht hat, so ist man doch noch der Gefahr ausgesetzt, in der Hauptsache nichts ausgerichtet zu haben. Ich nehme an, das Flußbett hat an den vertieften Stellen seine vorige Breite, etwa von 24 Fuß, behalten, und der Wasserzufluß ist nicht stärker, als er vorher war: so wird nun, nachdem der Fluß wieder seinen gleichförmigen Zug erhalten hat, nicht mehr Wasser, als vorher, über die vertieften Stellen wegfließen, und man hat kein tieferes Fahrwasser, als man vorher hatte.

Hat.

Hat man mit der Vertiefung der seichten Stellen auch die Erweiterung der Stromengen verbunden, so ist nach vollendeter Arbeit, der Wasserstand wohl gar noch niedriger, als er vor Unternehmung dieser Arbeit war. Den angränzenden Ländereyen hat man zwar eine große Wohlthat erwiesen, weil man sie mehr gegen schädliche Ueberströmungen gesichert hat. Je mehr der Wasserspiegel erniedrigt ist, desto mehr hat die Höhe der Ufer über dem Wasserspiegel zugenommen, und desto stärker können die durch Regengüsse verursachten Fluthen anschwellen, ehe sie die Höhe der Ufer übersteigen. Bey dem allen aber ist die Absicht einer bessern Schiffbarkeit des Stromes nicht erreicht worden, wofern man dem Strome nicht mehr Wasserzufluß zuwege bringen kann, als er vorher hatte. In Ermangelung dessen ist kein anderes Mittel übrig, als daß man durch Anlegung einer oder mehrerer Schleusen, die den schnellen Ablauf des Wassers auf eine Zeitlang hemmen, Aufschwellungen verursache.

Es giebt unter kleinern Flüssen solche, die während des Winters wegen der größern Menge Feuchtigkeit, die alsdann aus der Atmosphäre, wenn Schnee und Eis bey einfallender gelinden Witterung und warmem Regenwetter in kurzer Zeit zerschmelzen, sehr stark anschwellen, und alle umher liegende niedrige Gegenden unter Wasser sezen. Sobald aber im April und May anhaltende trockene Witterung eintritt, und der Zufluß von der Winterfeuchtigkeit aufhört, zieht sich das Wasser in die Ufer zurück, der Wasserspiegel erniedriget sich alsdann wohl so weit, daß die Höhe der Ufer die Höhe des Wasserspiegels um einige Fuße übertrifft. Kömmt es alsdann in diesem Zustande des Stromes nur auf einige wenige seichte Stellen an, welche die Fahrbarkeit desselben hemmen, so ist es nie rathsam, daß man sich zur Vertiefung des Grundbettes an diesen Stellen entschließe, um mehr Fahrwasser zu erhalten. Weil man nämlich wegen der Höhe der Ufer eine Aufschwellung von einigen Fußen zuwege bringen kann, ohne daß daher eine Ergießung über die Ufer zu besorgen ist: so hilft man sich am besten durch Anlegung einer oder mehrerer Schleusen, die nur alsdann auf einige Stunden

geschlossen werden, wenn ein Fahrzeug über die seichten Stellen passiren soll. Wie viel solcher Schleusen man nöthig habe, und wie weit sich die Aufschwellung erstrecken werde, giebt das Gefälle von einer seichten Stelle zur andern zu erkennen, welches vorher, ehe die Stellen für die Schleusen ausgesucht werden, durch ein richtiges Nivellement bestimmet werden muß. Eine solche Schleuse wird alsdann nicht unmittelbar unterhalb der seichten Stelle gebauet, sondern in einer Entfernung von 30, 50 und mehrern Ruthen von derselben, nachdem das Gefälle, die Beschaffenheit der Ufer, oder andere Umstände den bequemsten Ort dazu anweisen. Dieses hat den Vortheil, daß man nicht nöthig hat, wie bey Fangschleusen, eine Kammer oder ein Bassin mit zweyfachen obern und untern Thorflügeln zu bauen; vielmehr ist eine einfache Vorsezung hinlänglich, das Fahrzeug möge den Strom von unten herauf, oder von oben herab, kommen. Wenn dasselbe von oben herab kömmt, so sezt man die Schleuse zu, so bald es sich der seichten Stelle nähert; in wenig Stunden ist das Wasser so viel höher angeschwollen, daß das Fahrzeug über die seichte Stelle wegkommen kann. So bald dieses geschehen ist, wird die Schleuse wieder geöffnet, und das Wasser fällt bis auf seinen gewöhnlichen Stand. Die Schleuse selbst liegt an einer Stelle, wo das Fahrwasser tief genug ist; ein Fahrzeug also, welches von unten herauf kömmt, kann durch die Schleuse ohne Hinderniß durchgehen. So bald es durchpassirt ist, wird die Schleuse zugesezt, und dadurch eben die vorhin gedachte Aufschwellung zuwege gebracht; nun geht das Fahrzeug von unten hinauf über die Untiefe, und hienächst wird die Schleuse wieder geöffnet. Auf diese Art kann man ohne Nachtheil der angränzenden Ländereyen durch Aufschwellung zum Behuf der Schiffbarkeit, so oft es nöthig ist, auf einige Stunden ein tieferes Fahrwasser zuwege bringen; nur muß die Oeffnung der Schleuse völlig die Breite des Stromes behalten, und man muß dadurch keine Stromenge verursachen. Kömmt ein Fahrzeug den Strom von oben herab, so sind die Fuhrleute von selbst genöthigt, die Schleuse zu rechter Zeit wieder zu öffnen, und es ist keine Gefahr zu besorgen, daß die Oeffnung derselben werde verabsäumet werden. Kömmt das Fahrzeug den Strom herauf, so ist wenigstens alsdann ebenfalls nicht leicht zu befürchten, daß die Fuhrleute das Wasser zu sehr werden aufschwellen lassen, wenn sie auf den Ufern gehen müssen, um das Fahrzeug durch Ziehen fortzubringen, weil sie sonst in der Nässe gehen müßten. Auch kann durch eine

regel-

regelmäßige Aufsicht aller von der Nachlässigkeit der Leute zu befürchtende Schade verhütet werden.

41 St. der gel. Beytr. zu den Mellenburg-Schwerinschen Nachr. v. J. 1774.

Es ist aber noch ein anderer Vorfall möglich, wo man Versandungen aus Strömen und Häfen heraus zu schaffen hat. Hievon werde ich im Art. Hafen das Nöthige beybringen.

Endlich habe ich noch von der Erweiterung und Schmählerung der Strombahn etwas zu sagen. Geschmälert wird dieselbe durch Buhnen; und wenn sie geschmälert bleiben soll, so leget man von beyden Seiten gleich lange und gleich schräge Werke an. Hingegen Ströme zu erweitern, hat man nicht nöthig, es wäre denn bey kleinen Flüssen, die man durch Deichgräber und Handarbeiter erweitern, und hinlenken kann, wohin man nur immer für gut findet. Der Strom ist stark genug, sich seine gehörige Breite selbst zu verschaffen.

Zu einer richtigen geometrischen Vermessung der Strombahn, gehören die Abwägung des Gefälles, oder das Nivelliren, und die Profilvermessung. Von jener werde ich im Art. Wasserwägen handeln.

Bey Vermessung der Stromprofile, kömmt uns ebenfalls, wie bey dem Nivelliren, die Geometrie zu Statten, wo drey Gattungen von Linien zu messen vorkommen; nämlich: die Strombreite, die jedem Puncte der Breite zukommende Tiefe, und endlich jedes Punctes Geschwindigkeit, damit man bestimmen könne, wie viel Kubikfuß Wasser in jeder gegebener Zeit vorüber fliessen. Hievon handelt Hr. Rath Silberschlag, in seiner Hydrotechnik, §. 184 bis 202, ausführlich.

Vom Gefrieren, Aufthauen und Eisgange der Flüsse, siehe Th. X, S. 477, fgg.

Das Recht des Eigenthumes über einen Fluß und dessen Nutzung, oder das Flußrecht, hat ehedem eine ganz andere Bewandtniß gehabt, als heut zu Tage. Ehemals stand es einer jeden Privatperson frey, sich der

Flüsse nach Gefallen zu bedienen; jetzt aber haben sich die Landesherren vorbehalten, in Ansehung der dabey vorfallenden Rechte den Unterthanen eines und das andere anzubefehlen und zu verbieten, oder ihrer Freyheit Ziel und Maß zu setzen. Erstlich sind die Flüsse unter die Regalien gezählt worden, und sie stehen daher sowohl in Ansehung ihres Eigenthumes, als ihrer Nutzung, dem Fürsten zu, in dessen Lande sie fließen. Ob nun wohl diejenigen Flüsse bloß unter die Regalien gerechnet werden, welche schiffbar sind und werden können, und man daher folgern will, daß die übrigen Flüsse, wenn sie gleich in einen andern Strom ihren Einfluß haben, dafern sie ihn nicht schiffbar machen, zu den Regalien nicht gehörten; da man aber doch der andern Flüsse, welche nicht schiffbar sind, sich auf verschiedene Art mehr, als zur bloßen Schifffahrt, bedienen kann: so ist kein Zweifel, daß auch dergleichen Ströme in Ansehung des Fischens und der andern Rechte, die der Fürst nach Gefallen verbieten oder einschränken kann, zu den Regalien gezogen werden mögen. In den sächsischen Rechten ist die Meinung des bürgerlichen Rechtes bestätigt, worin zu ersehen ist, daß der alte Alveus oder Wassergang denenjenigen zugehöre, welche die nächsten Grundstücke an dem Strome besitzen. Ob nun zwar der Gebrauch der Flüsse in verschiedene Gränzen eingeschränkt ist, und man nicht sagen kann, daß sich heutiges Tages ein Jeder nach eigenem Gefallen derselben bedienen könne: so ist doch der Gebrauch des Wassers auch in vielen Stücken einem jeden gemeinschaftlich und erlaubt. So wird auch Niemanden verwehret, auf dem Strome zu schiffen, das Vieh daraus zu tränken, das Wasser zum Waschen, Kochen u. s. f. daraus zu schöpfen. Es sind auch einige der Meinung, daß, was sonst den römischen Prätoren in Ansehung der Ströme, und zu Erhaltung ihres Laufes vergönnt gewesen, eine Obrigkeit auch noch heutiges Tages in demjenigen, da es den Landesge

desgesetzen und Gewohnheiten nach nicht geändert ist, berechtigt sey, und aus den in dem bürgerlichen Rechte vorgetragenen Interdictis, Klage erhoben werden könne. Wenn demnach Jemand auf einem öffentlichen Strome oder dessen Ufer etwas vornimmt, wodurch der Lauf des Flusses gehindert, oder die Schifffahrt verschlimmert wird; wenn er z. B. einen Theil des Stromes anderswohin leitet, oder in dem Flusse etwas bauet, oder ihn enger fasset, daß er schneller und reißender wird: so kann Klage angestellet werden. Der übrigen auf den Flüssen vorkommenden Rechte, geschieht unter ihren besondern Titeln mit mehrerm Erwähnung.

Die wilde Flußfischerey; die Perlen- und Goldfischerey; das Recht, Fähren und Brücken über die Flüsse anzulegen, und Zoll, Zins, Pacht, Fährgeld davon zu ziehen; das Recht, die auf den Flüssen entstehenden neuen Inseln, imgleichen das Land, welches sie von neuem auch an die Ländereyen der Privatpersonen anlegen, wie auch den Grund und Boden des ausbleibenden Flusses sich zu zueignen, die Flüsse ab- und in einen andern Gang zu leiten, Gräben und Canäle dadurch anzulegen, und den Fluß zu allerley Mühlen zu gebrauchen, geben theils der Landesherrschaft und ihren Kammergütern, theils denen Unterthanen, welche eines und das andere entweder durch besondere Landesverfassungen, oder durch Verträge; Belehnungen, Concessionen, theils als dingliche, theils als persönliche Rechte erlangt haben, nach Gelegenheit der Umstände und Länder sehr viele Zuflüsse, Nutzungen und Einkünfte, bald unmittelbar, bald aber dadurch, wenn man andern wirthschaftlichen Einkünften dadurch die Hand bieten, sie verbessern und vermehren kann, wie z. B. durch das Flößrecht die Forstnutzungen, durch die Brücken die Zoll- und Geleitseinnahmen; zu geschweigen, was vermöge der landesherrlichen Rechte über die Flüsse, den Manufacturen, Commerzien und andern Nahrungsarten für Erleich-

terung und Beförderung verschaffet, imgleichen wie die Sicherheit und Befestigung des Landes dadurch unterstützet, und also auch mittelbare Nutzung davon gezogen werden kann. Wie denn insonderheit sehr vortheilhaft ist, wenn die Flüsse in einander durch Canäle geleitet, dadurch aber die Wasserfahrten in Ströme, und aus diesen in die See befördert werden. So merkwürdig also in der öffentlichen und Privatwirthschaft die Erde, das Land und der Boden ist: so wichtig sind, nächst dem anfließenden Meere, nebst den Seen, Teichen, Strömen, Bächen und Brunnen, auch die Flüsse. Die vornehmste Nutzung aber, welche Privatpersonen meistentheils von den Flüssen genießen, bestehet in Flußfischereyen, in Wässerung ihrer Wiesen, und in Mühlennutzungen.

Was die Lage vieler Flüsse, in Ansehung der See und bewohnten Länder, für großen Nutzen in der Handlung hat, wird im Art. Schifffahrt ausführlich gezeiget werden. Jetzt will ich nur der großen und weit in das feste Land hinein reichenden Mündungen gewisser Flüsse, z. B. der Elbe in Deutschland, der Themse in England, des Lorenzflusses in Canada, und des Suriname in Surinam insbesondere gedenken. Vermittelst derselben werden die fremden Waaren bis in die großen Handelsstädte und Hauptniederlagen Hamburg, London, Quebeck, und Parimaribo, auf den größten Kauffahrteyschiffen gebracht, welches die Ein- und Ausfuhre ungemein befördert.

In dem sumpfigen Erdreiche in Surinam, und in dem gebirgigen und zu Lande unwegsamen Canada, haben die vielen daselbst befindlichen Flüsse den unbeschreiblichen Nutzen, daß man daselbst auf Kähnen Reisen thun kann, welche sonst in diesen Ländern unmöglich wären.

Die große Nutzbarkeit des Nil-Stromes kann ich hier nicht mit Stillschweigen übergehen. Dieser merkwürdige und berühmte Fluß durchströmet eben ein solches Land, welches dessen Eigenschaft, daß er jährlich einmal aus seinen Ufern tritt und das ganze Land wässert, unumgänglich nöthig hat, weil es daselbst niemals regnet. Eben dieser Strom hat, wegen seiner Ueberschwemmungen, Gelegenheit zur Erfindung der Geometrie gegeben; eine Wissenschaft, welche vielen andern den Rang streitig machet.

Die Flüsse als bürgerliche Gränzen der Länder betrachtet, verdienen noch eine nähere Untersuchung. Die gesamten Ströme haben auf dem Erdboden eine so bestimmte Vertheilung, daß man aus derselben allein auf die weise Einrichtung Gottes in der Natur einen Schluß machen kann. Die allmächtige Hand des Schöpfers hat den Flußbetten gleich vom Anfange eine solche Lage und Entfernung von einander angewiesen, daß durch den Ablauf der Gewässer in ihnen das feste Land nicht nur überall gehörige Feuchtigkeit, sondern auch eine sehr proportionirliche Eintheilung bekömmt. Denn alle große Ströme halten gar regelmäßige Entfernungen unter sich, die man gewahr wird, wenn man ihre Lage und ihren Lauf in ganzen Welttheilen betrachtet. Dadurch geschieht es, daß durch sie die Länder des Erdbodens schon an sich natürlich eingeschränket und auf gewisse Gränzen gebracht werden können. Diese natürliche Begränzung der Länder vermittelst der Ströme, haben sich die Völker in jedem Weltalter zu Nutze gemacht. Alle Geschichten, alle Erdbeschreibungen von den Ländern bezeugen dieses; und gleichwie die Meere die großen Welttheile absondern, so unterscheiden die Flüsse die Nationen und Königreiche von einander. Da nun die Natur in dieser Art Gränzscheidung den Leitfaden gegeben hat: so verdient es allerdings eine Untersuchung, mit welchem Grunde man hierin so gern der Natur nachzugehen pflegt. Denn es lehrt die tägliche Erfahrung, daß man sich bey Abtheilung der verschiedenen Länder und Reiche, der Flüsse, wo man sie haben kann, gern bedienet. Man nimmt oft Vertauschungen ganzer Provinzen vor, um einen Fluß, oder überhaupt ein fließendes Wasser, zur Gränze zu bekommen.

Nun sollten billig zu Gränzen solche Gegenstände gewählt werden, die den wenigsten, und vielleicht gar keinen, Veränderungen unterworfen wären. Es haben

auch diejenigen, welche die Flüsse hiezu vor andern Gränzzeichen gewählet haben, ihr Ansehen allerdings hierauf gerichtet, und an ihnen dergleichen unveränderliche Gegenstände zu finden geglaubt. Allein, es giebt vielleicht durch menschliche Einrichtung viel sicherere Mittel, welche man zu Gränzen anwenden kann, als eben die Flüsse; denn ich glaube, daß durch nichts mehr, als eben durch sie, die Gränzen aller Länder verrücket werden. Ihre ganze Lage kömmt auf den Lauf des Wassers in den Flußbetten an: und diese ändert sich in einem kleinen Zeitraume von Jahren so merklich, daß schon die bloße Bestimmung des Laufes der Flüsse, den Physikern grosse, die Erhaltung dieses Laufes aber den Fürsten und Flußbesitzern viel größere Schwierigkeit verursachet hat. Will man der Flüsse Lauf bestimmen, so werden sorgfältig alle Hindernisse bey Seite gesetzt, welche sonst diese Bestimmung unrichtig machen. Man nimmt an, die Ufer ständen, gleich weit von einander, auf dem Grunde unter rechten Winkeln aufgerichtet, und der Fluß bliebe in einem unveränderlichen Stande, so daß auf derselben Stelle allezeit gleich hohes Wasser befindlich wäre; folglich würden alle gegen den Grund rechtwinkelige Querschnitte, Rechtecke seyn, durch deren jeden, und selbst durch den Raum zwischen zween und mehrern derselben, allemal gleich viel Wasser flösse. Das ist der eine und schlechterdings in der Natur nicht befindliche, Fall, da der Fluß seinen Zustand behält. In allen übrigen Fällen, da durch einen solchen Querschnitt mehr oder weniger Wasser abfließt, muß der Fluß seinen Zustand und die Höhe des Wassers, je nachdem das Flußbett weiter oder enger wird, verändern, dafern nicht die verhältnißmäßige Geschwindigkeit die Veränderung in der Weite wieder ersetzt. Und diese Fälle sind nun in der Natur überall ganz häufig. Die mannigfaltigen Krümmungen der Ufer, woran das Wasser allenthalben anstößt, die Festigkeit oder Lockerheit dieser Ufer, die

gänzliche Unebenheit des Bodens im Flußbette, die verschiedenen Hinderungen mitten im Strome durch Felsen und Sandbänke, u. d. gl. alles dieses sind Umstände, welche sowohl die Bestimmung, als auch die ganze Richtung des Laufes der Flüsse ungewiß machen. Denn in dergleichen krumm laufenden Strömen ist der Boden des Flußbettes immer nach der hohlen Seite der Krümmung zu abschüssig. Folglich drückt die ganze Wassermasse in dieser Gegend allezeit gegen die hohle Krümmung des Ufers; der Stoß und die Reibung des Wassers kömmt dazu; und solcher Gestalt wird an dieser Seite stets abgerissen, wenn im Gegentheil an der andern gegenüber liegenden das Wasser vom Ufer zurück tritt und Land ansetzt. Nun sind diese Krümmungen zwar an sich nicht ohne Nutzen; denn, gleichwie jeder Strom, außer andern Vortheilen, auch diesen hat, daß er das Land durchwässert, so verschaffen die Krümmungen dieses Gute, daß sie den ganzen Strich Landes, den sie berühren, befeuchten und fruchtbar machen. Alle Krümmungen verlängern daher den Lauf der Ströme, und helfen viel mehr Land benetzen, als ohne sie geschehen seyn würde. Sie geben auch den nächsten Anlaß zu fruchtbaren Ueberschwemmungen, wenn diese anders zur gehörigen Jahrszeit eintreten, und von kurzer Dauer sind. Aber mit wie vielem bürgerlichen Nachtheile dieser krumme Lauf des Wassers, durch Wegreißung des festen Landes an der andern Seite verknüpft sey, ist hier zu untersuchen nicht nöthig, da ich bloß auf die natürlichen Absichten und Vortheile solcher Abweichungen von dem geraden Laufe der Ströme sehe. Man hat daher die großen Krümmungen der fließenden Gewässer als weise Absichten in der Natur zu betrachten, wodurch ein Land mehr, als ohne sie geschehen wäre, durchwässert wird. Indessen stimmen die bürgerlichen Einrichtungen nicht allemal mit den Arbeiten der Natur überein. In Ländern, wo alles gemein ist, und wo die Politik noch nicht

so sehr über die Privatbesitzungen nachgeforscht hat, fallen diese Nachtheile ganz weg, und es entsteht daraus kein anderer Schade, als den die Verrückung der Ufer und die veränderte Fläche des Erdbodens, theils im Laufe des Wassers, theils in Ueberströmungen, in Wasserfällen und andern Ungemächlichkeiten, hervor bringt; und dieser ist in solchen Ländern von keiner Erheblichkeit. Zum Beyspiele sind die großen Ströme in Afrika und Amerika, welche daselbst, nach Aussage der Reisenden, so ungeheure und öftere Krümmungen, Trennungen und Arme machen, daß sie der europäischen Flüsse ihre sehr weit übertreffen. In Gegenden hingegen, wo sich die Landesgränzen nach solchen Strömen richten, und wo man über jeden Fußbreit Land processirt und streitet, da haben diese Krümmungen schon einen größern Einfluß. Man weiß, daß sich viele Ströme und kleine Flieẞe so sehr in ihrem Laufe geändert haben, daß sie an einigen Orten schon ganz aus ihrem Flußbette, entweder durch Kunst, oder auch durch Natur, verrücket sind. Daher finden sich oftmals in den alten Nachrichten ganz andere Gränzörter, und eine ganz andere Bestimmung der Landesgränzen, als man daselbst heutiges Tages erblickt. Von vielen Stellen und Richtungen sind die Namen, geschweige die Oerter, nicht einmal mehr zu finden. Ist dieses schon in alten Rissen und Zeichnungen von Privatbesitzungen gewiß, was wird es nicht vom Laufe eines ganzen Flusses gewiß seyn!

Wenn nun aber die großen Herren, zumal die auf ihrer von Gott verliehenen Macht zu bestehen pflegen, so gern die Gränzen ihrer Länder nach Flüssen, insonderheit nach großen Flüssen, festzusetzen suchen: so scheint dabey, neben den natürlichen Ursachen, meistentheils eine gewisse Staatsmaxime mit vorzuwalten. Denn anfänglich ist kein besseres natürliches Mittel, die Gränzen gegen den Nachbar in der Folge der Jahre weiter hinaus zu dehnen, als eben der Lauf des Stromes. Wer einmal

mal die Macht in Händen hat, der hat auch die Hülfsmittel, durch angelegte Baue mit Abweisern den Strom auf die andere benachbarte Seite hinüber zu drängen, und Land zu gewinnen. Man halte dieses für keine Kleinigkeit! Wenn es in kurzen Strecken von einigen tausend Ruthen viele hundert Morgen Land betragen kann, wie die Beyspiele an der Elbe zeigen, was kann es nicht in einer Weite von 40 bis 50 Meilen betragen! Hienächst, wenn der mächtigere Nachbar sich die Herrschaft des ganzen Stromes entweder zuerkennen läßt, oder sich mit Gewalt anmaßet, was kann der minder mächtige Nachbar am andern gegenüber stehenden Ufer thun! Ersterer leidet wohl nicht einmal Gegenbaue. Ferner ist bekannt, daß in unsern Zeiten große und mittlere Ströme die nöthigsten Hülfsmittel des ganzen Commerzwesens von einem Lande sind. Hat sich nun der mächtigere Gränzstaat in den Besitz des Stromes, als seine Gränzscheidung, gebracht, hat er sich nicht eben dadurch die Direction des ganzen Handels vom benachbarten Lande, wenigstens von der dem Strome angränzenden Gegend, zuwege gebracht? Zölle, Erschwerung der Schifffahrt, Abschneidung der Zufuhre von Lebensmitteln, und allen dem menschlichen Gewerbe nöthigen Waaren, Sperrung der Transporte u. s. f. sind es, womit er das freundnachbarliche Land nach Belieben drücken und ausmärgeln kann. Oder, wenn er den Handel noch frey läßt und zu begünstigen scheint, so geschieht es nicht anders, als unter den schwersten Erkaufungen dieser Freyheit; und dennoch zieht er den ganzen Handel noch wohl an sich, und lenket ihn bloß nach seinem dermaligen Vortheile. Ueberdieß, wie groß ist nicht die Strecke Land, die er durch eben diesen seinen Gränzfluß fruchtbar zu erhalten suchet! Keine Reiche sind, wie bekannt, einträglicher, als die an Strömen liegen. Die schönsten Auen, fette Aecker, ergiebige Triften, reiche Waldungen, sind es, die längs den Ufern Schönheit

und Segen für Menschen und Vieh verbreiten. Was heißt es also, sich die ganze Länge eines Stromes zur Gränze ausbitten, anders, als sich, außer andern Nutzungen, den Besitz der Fruchtbarkeit von einem so langen Striche Landes zuwege bringen? Andere Vortheile, welche durch vorzunehmende Ableitungen, Verbindung eines solchen Stromes mit andern Gewässern entstehen, hier zu geschweigen. Dabey sind die Flüsse allemal natürliche Bedeckungen für ein Land, die der mächtigere Nachbar noch oben ein am besten gebrauchen kann, zumal wenn er Herr der ganzen Breite des Stromes und beyder Ufer desselben ist. Dieses ist ein stiller, aber so ausgebreiteter Vortheil für einen Fürsten, daß man denselben allein eine immerwährende Eroberung nennen könnte.

Das erkannten die alten Völker; und Darius erklärt dieserhalb den Tigris und Euphrat für zwo Hauptbeschützungen seiner Länder. (Curt. IV, 14.) Ich kann nicht läugnen, man wird allemal unrecht gegen einen Nachbar handeln, wenn man sich den Besitz der ganzen Breite, und der beyden Ufer, welche die Gränzen ausmachen sollen, allein anzumaßen sucht. Das sage ich kühnlich dem Grotius nach, der eben über diese Sache seine Gedanken äußert (Jus belli & pac. II, 3. 16—18,) wenn er fragt: ob durch den veränderten Lauf des Stromes die Gränzen eines Landes, oder einer Nation, verrücket werden? Er behauptet es von Ländern, wo Flüsse die natürlichen Gränzen, d. i. solche ausmachen, welche man als unbestimmt angenommen, und der Natur, sie zu erweitern, oder zu verkleinern, überlassen hat. Das ist sicherlich der Begriff des Agri arcifinii, dessen Grotius hier gedenket, und welchen Barbeyrac gegen die Erklärung der Kunstrichter sehr wohl erläutert. Die Gränze der Reiche, die ein Fluß absondert, ist nun, wie Grotius mit Rechte annimmt, gerade in der Mitte des Stromes. Denn eben dieses muß man für den Sinn und die Meinung der Völker halten, die sich durch einen Strom haben getheilt wissen wollen; und alle Flüsse sind auch ursprünglich so beschaffen worden, daß er recht in der Mitte, als in seiner Hälfte, die Gränze ausmachen möchte. Indessen giebt doch Grotius zu, es könne geschehen, daß oftmals der Strom an allen beyden Seiten

dem

dem einen Theile gehöre, vornämlich, wenn es so durch Verträge ausgemacht wird. Dergleichen Verträge können nur diejenigen eingehen, die in alles willigen müssen, was ihnen der Andere vorschreibt; denn in dem Vertrage selbst liegt allemal eine Ungleichheit und Unbilligkeit zum Grunde. So waren die Römer Herren vom ganzen Rhein, der Donau und andern Flüssen, und zwar deswegen, weil die jenseitigen Völker weder Fahrzeuge, noch sonst zur Schiffahrt nöthige Anstalten und Hilfsmittel in Händen hatten. Allein diesem treten Barbeyrac, in seinen Noten, und Puffendorf (Jus Nat. & Gent. IV, 7. 12) bey, deren Letzterer noch vieles von der Anschwemmung erwähnet, welches in vielen heutigen Gesetzen anders ist; in welchen nämlich die vielen unbilligen und landverderblichen Fälle der Allurionen immer noch unerkannt und unverbessert bleiben.

Hieraus erkennt man, daß die Gränzen durch den Lauf eines Stromes, statt fest zu setzen, nur heimlich gestöret werden, und zu allerley in der Folge weit aussehenden Streitigkeiten Gelegenheit geben. Die Gränzen, die ein Strom machet, sind also, wie ein alter Schriftsteller spricht, unbegränzte Gränzen; und es ist in der Natur nichts so scheinbar dauerndes, welches nicht die allergrößten Veränderungen leiden, und folglich den stärksten Einfluß auf die Handlungen der Völker gegen einander zuwege bringen muß. Viel wichtiger und dauerhafter scheinen die nach andern künstlichen Merkzeichen genommenen Gränzen zu seyn, über die man, weil ihre Veränderlichkeit bekannt ist, ein wachsames Auge haben muß, wovon ich im Art. Gränze ausführlicher handeln werde. Unter allen künstlichen Gränzscheidungen aber scheinen doch viele zu seyn, welche, so viel die menschlichen Schicksale verstatten, eben so lange Dauer und Richtigkeit haben dürften, als immer die Ströme verschaffen können. Sollte denn eine Reihe Gränzdörfer und Städte unter einander nicht eben so viele hundert Jahre gute und bestimmte Gränzen abgeben? wo doch jeder Eigenthümer und die ganze Commun auf die Richtigkeit ihrer Privatgränzen, worauf die öffentlichen beruhen, eben so sorgfältig sieht,

als wenn man die Gränzmarken der zufälligen Scheidung des Flusses überläßt. Letzteres heißt allemal die gesamten Gränzen durchaus zufällig lassen und nicht sicher haben wollen. Sind indessen Flüsse die Marken unserer Gränzen, so überlasse man diese Gränzen nicht bloß der Natur. Man messe von gewissen dauerhaften und sehr kenntlichen Stationen die ganze Lage und Fläche längs dem Ufer aus, bestimme den Lauf des Stromes gemeinschaftlich mit dem Nachbar auf gleichlautenden Karten, und bringe es dahin, daß die Gränzen, welche sonst nur allein natürlich hießen, zugleich unveränderliche und geometrisch richtige Gränzen werden. Denn, dafern dergleichen Länder an den Ufern nicht genau ausgemessen sind, so werden sie, wie Grotius spricht, nicht sowohl aus einem ursprünglichen Eigenthumsrechte, als vielmehr durch Nachsicht und Verstattung des Nachbars, besessen.

47 St. des Wittenberg. Wochenbl. v. J. 1773.

Man findet die meisten Residenzen der großen Herren an oder nicht weit von Flüssen. Rom liegt an der Tiber; Wien, an der Donau; Paris, an der Seine; London, an der Themse; Turin, am Po; Florenz, am Arno; Dresden, an der Elbe; Berlin, an der Spree; Hannover, an der Leine; Maynz, am Mayn und Rhein; Trier, an der Mosel; Prag an der Moldau; Mannheim, am Neckar und Rhein; Wolfenbüttel, an der Ocker; Cassel, an der Fulda. Ja, man wird wenig Städte finden, die nicht nahe an einem fließenden Wasser liegen; wie man denn kein Dorf gern anleget, wo nicht ein Bächlein vorhanden, wenn es auch nur einen Schritt breit ist.

Ich beschließe diesen Artikel mit einer Betrachtung über die Unreinlichkeit unserer Flüsse. Wir Menschen sind unaufhörlich ein wahrer Widerspruch mit uns selbst. Es findet sich derselbe unter andern auch in Ansehung unserer Reinlichkeit. Wie sehr su-

chen

chen wir uns nicht, dieser zu befleißigen! Wie lärmen wir nicht mit unsern Bedienten, wenn der geringste äusserliche Flecken an einem ausgespühlten Glase zu sehen ist! Wie ekelt uns nicht davor, wenn ungefähr ein Würmchen in unsere Speise und Trank gefallen ist! Es giebt Personen, welche die Rinde vom Brod aus großer Reinlichkeit abschneiden, weil die unreinlichen Mägde und Bediente solche mit ihren Händen zu betasten pflegen. Dennoch erdulden wir alle insgesamt die großen Unreinlichkeiten unserer Flüsse, ohne daß Jemand die geringsten Anstalten dawider zu machen begehret, da doch schwerlich ein lebender Mensch vermeiden kann, das Wasser aus den Flüssen mit unter seiner Speise und Trank zu genießen.

Die Flüsse sind in allen Städten von Europa gleichsam die allgemeine Cloak aller Unreinigkeiten. Die stinkendesten und ekelhaftesten Dinge, todte Thiere, die Unreinigkeiten der heimlichen Gemächer, und kurz alles, wovon man sich entledigen will, wird in Flüsse geworfen. Allein, eben diese Flüsse sind es auch, worin man die Gefäße, die wir zu unserer Speise und Trank gebrauchen, reiniget, woraus man in den meisten Orten selbst die Speise kochet, woraus man Bier und Branntwein brauet; und alles dieses nehmen die allerreinlichsten Leute in ihren so reinen und zärtlichen Mund und Magen, ohne daß sie der geringste Ekel ankömmt. Was für ein ungeheurer Widerspruch!

Diese Unreinlichkeiten der Flüsse geschehen nicht etwa im Verborgenen, daß sie wenig Leuten bekannt wären. O! nein. Vor jedermanns Augen gehen sie vor. Wie oft sieht man nicht in einer Stadt an einer Stelle die den Unflath abführenden Cloaken oder Gräben in den Fluß einfließen, zehn Schritte davon die Felle der Gärber von verrecktem Vieh theils im Wasser liegen, theils ausspühlen; und zwanzig Schritte besser hinunter ist ein Brauhaus, wo man zu eben der Zeit

das, von der Handthierung der Gärber hinunter fliessende, trübe, und voller Haare schwimmende, Wasser zum Bierbrauen einschöpfet; und diese Getränke werden von den allerreinlichsten Leuten der Stadt mit großem Appetit getrunken.

Es ist wahr, es ist den meisten Einwohnern einer Stadt sehr bequem, wenn sie sich aller Unreinigkeiten dadurch entledigen können, daß sie solche in die Flüsse werfen. Allein, dasjenige, was bequem ist, wird dadurch nicht zugleich auch gut und löblich; sonst würden wir viele Dinge thun können, welche jetzt von jedermann für verwerflich und unerlaubt gehalten werden. Unterdessen würden viele andere Einrichtungen Statt finden können, die eben so bequem wären. Ein jeder Einwohner könnte z. B. in seinem Hofe ein Mistloch haben, in welches man alle Unreinigkeiten schütten könnte. Dieses Mistloch könnte oben mit Bretern bedecket, und mit einer Thüre versehen seyn, die man nur aufmachen könnte, um etwas hinein zu schütten. Auf diese Art würde aller üble Geruch und faule Ausdünstungen vermieden werden. Wenn man von Zeit zu Zeit etwas Stroh hinein würfe, so würde man zugleich einen guten Mist machen, dessen der Ackerbau allenthalben gar nicht zu viel hat; und diejenigen, welche diesen Mist selbst nicht brauchen könnten, würden schon Leute finden, die sie ohne Kosten davon entledigten. Mich dünkt, das wäre so gar noch etwas bequemer, als alle Unreinigkeiten in die Flüsse zu werfen; denn jedermann hat ohne Zweifel sein Mistloch näher, als den Fluß.

Es scheint zwar, als wenn viele Nahrungsarten, welche die Flüsse am meisten verunreinigen, solches schwerlich vermeiden könnten, ohne sich allzu große Beschwerlichkeiten zu zuziehen. Allein, auch dieses sind bloß Vorurtheile und Anklebungen an den alten lieben Schlendrian; und ich getraue mir, einem jeden Handwerke,

werke, welche jetzt die Flüsse mit ihren Handthierungen verunreinigen, andere Mittel zu zeigen wodurch sie nicht allein ihre Arbeiten bequemer, sondern auch vortheilhafter, verrichten können.

Was ist z. B. bisher für einen Färber unentbehrlicher gehalten worden, als daß er seine gefärbte Zeuge und Sachen in dem Flusse abspühlet! In dieser Absicht werden auch fast alle richtige Färbereyen an den Flüssen erbauet. Allein, meines Erachtens könnte dieses viel bequemer und vortheilhafter geschehen, wenn er seine gefärbte Stüke in großen hölzernen Gefäßen abspühlete. Wenn er zu jeder Hauptfarbe, als z. B. Roth und Blau, ein besonderes Gefäß hätte, worin er die aus dem Farbekessel kommenden Zeuge abspühlete: so würde er dieses Wasser mit Nuzen zu der folgenden Farbe gebrauchen, und dadurch an Farbematerialien etwas ersparen können. Die zweyte Abspühlung, wovon das Wasser wegzuschütten wäre, könnte alsdann in einem andern Gefäße geschehen.

Die Polizey, deren Pflicht es wäre, der Verunreinigung der Flüsse zu wehren, bekümmert sich an den wenigsten Orten um diesen Gegenstand. Sie glaubt in den meisten Städten schon viel zu thun, wenn sie ein wachsames Auge darauf hat, daß die öffentlichen Spring- und andere Brunnen nicht verunreiniget, und keine gar zu ekelhafte Arbeiten dabey vorgenommen werden. Es sind zwar in der That in einigen Städten Verordnungen, um zu verhindern, daß wenigstens nicht die gröbsten Unreinigkeiten und Unfläthereyen in die Flüsse geworfen werden; allein, die Aufsicht, dergleichen Verordnungen aufrecht zu erhalten, ist allemal nur sehr mäßig. Es ist auch in der That gar nicht möglich, daß die Polizey die Flüsse nur vor den gröbsten Unreinigkeiten bewahren kann. Was nicht am Tage hinein geworfen wird, das geschieht zur Nachtzeit; und wie viel Aufseher müßte die Polizey nicht bestellen, wenn sie solche nächtliche Verunreinigungen verhindern wollte! Unterdessen ist doch nicht zu zweifeln, daß nicht der Sache auf eine andere Art abgeholfen werden könnte. Es ist ein fast allgemeiner Fehler aller Städte in

Europa,

Europa, durch welche Ströme und Flüsse ihren Lauf haben, daß das Ufer oder Bett des Stromes ganz frey ist, dergestalt, daß jedermann hinzu kommen, und zur Nachtzeit hinein fallen kann. Hiedurch geschehen unzählige Unglücksfälle. Diesen sowohl, als der Verunreinigung der Flüsse, würde man vorbeugen können, wenn man das Bett der Ströme in den Städten mit einem Stacket oder Geländer einfaßte, welches hoch genug wäre, damit Niemand etwas in den Fluß schütten könnte. Die Treppen aber, auf welchen man zu dem Strome hinunter steigen könnte, um Wasser zu schöpfen, müßten des Nachts verschlossen, oder mit einer Soldatenwache versehen seyn. Dieses würde sowohl zu mehrerer nächtlichen Sicherheit, als zu vielen andern Endzwecken, sehr nützlich seyn.

In der Reinlichkeit der Flüsse, werden wir von allen Völkern des Alterthumes gar sehr beschämet. Man weiß aus der Mythologie, daß sich die Griechen, und die meisten andern alten Völker, die Flüsse als Gottheiten vorstelleten, oder doch glaubten, daß die Halbgötter, die Najaden und Flußnymphen darin ihre Wohnung hätten. Ein jeder Fluß wurde einer solchen Gottheit zugeeignet, die sich darin aufhielt; und ihre Theologie hatte von jedem ansehnlichen Flusse eine Geschichte, auf was für Art eine Halbgottheit in einen Fluß verwandelt worden wäre, oder ihre Wohnung darin genommen hätte. Dieses, das uns heut zu Tage so ungereimt scheint, war vortrefflich geschickt, die Verunreinigung der Flüsse zu verhindern. Denn derjenige, welcher einen Fluß verunreinigte, mußte allemal die Rache des Flußgottes befürchten; und wahrscheinlich hatte dieser Theil ihrer Theologie keine andere Absicht.

Daß man aber diese Fabeln nicht von ungefähr erfunden, sondern wirklich die Reinlichkeit der Flüsse dabey zum Endzweck gehabt habe, beweiset das Beyspiel der Perser. Dieses Volk hatte, außer der Lehre von zwey Urwesen, keine andere Gottheiten, als die Sonne und das Feuer. Da sie also die griechische Theologie von den Flüssen nicht annehmen konnten, so war es bey ihnen ein Religionspunct, die Flüsse für heilig zu halten.

Es wäre wohl zu wünschen, daß die ersten Bischöfe und Kirchenväter, welche die christliche Religion mit so vielen unnützen Ceremonien überhäuften, etwas erfunden hätten, wodurch sie dem gemeinen Volke eine Ehrerbiethung gegen die Flüsse einprägen konnten. Die Taufe des Urhebers der christlichen Religion in einem Flusse, das zur Taufe, als zu einem Sacrament, nöthige Wasser, und verschiedene andere Umstände, könnten hiezu die schicklichste Gelegenheit geben. Denn ohne eine solche, aus der Religion entspringende, Ehrerbietung gegen die Flüsse, ist es gar nicht möglich, auf den Dörfern, wo alle Aufsicht ermangelt, bey den Fischern und Schiffleuten, und in vielen andern Umständen, die Verunreinigung der Flüsse zu verhüten.

v. Justi fortgef. Bemühungen zum Vortheil der Naturk. und des gesellschaftl. Lebens der Menschen, 3. St. Berl. u. Stett. 1760, 8. S. 298, fgg.

* * *

2. Geschmolzenes oder flüssiges Metall, im Hüttenbaue, besonders flüssig gemachtes Eisen. Den Fluß (das geschmolzene Eisen) durch den Stich in den Vorheerd lassen. Den Fluß zerschlagen, d. i. das geschmolzene und erkaltete Eisen.

Imgleichen geschmolzenes oder flüssiges Wachs, bey den Wachsziehern; Fr. Fonte. Den Fluß anstecken, d. i. den Hahn der Kufe, vermittelst der Herausstoßung des Korkes, öffnen, und das geschmolzene Wachs durch die Löcher des Durchschlages in den Kasten fallen lassen.

3. Im Hüttenbaue und der Chemie, ein Körper, welcher entweder selbst leicht fließt, d. i. schmilzt, oder doch strengflüssige Mineralien in den Fluß bringt. In diesem Verstande werden alle Körper, welche die Schmelzung der Erze befördern, als Kalk, Glasspath, Quarz, Sand, Hornstein, Schlacken, Kies, Bleyglas, Salpeter, Weinstein, Holzasche u. s. f. Flüsse, und in so fern sie die Schmelzung strengflüssiger Mineralien, befördern, bey Operationen im Großen, auch Zuschläge L. Fluor, Fr. Fondant, genannt. Von salinischen

Materien, wodurch andere Körper in Fluß gebracht werden, ist im Lat. das Wort Fluxus, und im Franz. Flux, gebräuchlicher. Insonderheit wird der Name Fluß den Vermischungen von verschiedenen Proportionen des Salpeters und des Weinsteins allein beygeleget; und man giebt diesen Flüssen, nach Beschaffenheit der Proportionen und des Zustandes der Materien, welche sie ausmachen, besondere Namen; nämlich roher, schwarzer, weißer und schneller Fluß. Rohen Fluß L. Fluxus crudus, Fr. Flux crud, nennt man diejenige Vermischung, wo 1 Theil Salpeter mit 2 oder 3 Theilen Weinstein vermischt, aber nicht verpuffet worden ist. Wird aber diese Vermischung verpuffet, so nennt man sie alsdann schwarzen Fluß, L. Fluxus niger, Fr. Flux noir, oder reductif. Der Name weißer Fluß, L. Fluxus albus, Fr. Flux blanc, aber wird derjenigen Vermischung gegeben, welche aus gleichen Theilen Salpeter und Weinstein besteht, die aber nicht verpuffet worden. Nach der Verpuffung erhält sie den Namen schneller Fluß.

Zur Verfertigung des schwarzen Flusses, nimmt man rothen Weinstein 2 Theile, und Salpeter 1 Theil. Beydes wird, jedes besonders, klein gestoßen, durch ein Haarsieb durchgesiebet, in einem Mörser mit einander vermischet, alsdann in einen Tiegel oder eisernen Mörser gethan, und mit einer glühenden Kohle angezündet; wonach es zu rauschen, und bis auf den Boden des Gefäßes zu brennen anfängt, und alsdann weit über den Tiegel oder Mörser, wenn er nicht groß genug ist, aufschwillt. Wenn es nun verpuffet (denn so nennt man diese Operation) und ausgelöscht ist, wird es in einem warmen eisernen Mörser klein gestoßen, in eine Büchse gethan, die mit einer Blase dicht zugemacht ist, und alsdann an einem warmen Orte aufbehalten, weil es sonst leicht feucht, und dadurch unbrauchbar, wird. Dieser Fluß ist seiner Natur nach alkalisch, und enthält eine Art eines brennbaren Wesens, daher er, in Ansehung des alkalischen Salzes, alle Erd- und Steinarten im Feuer auflöset, und, in Ansehung des brennbaren Wesens, alle metallische Kalkerden und Gläser reduciret.

Der

Der weiße Fluß wird auf eben die Art, wie der schwarze, bereitet, nur mit dem Unterschiede, daß vom Salpeter und Weinstein gleiche Theile dazu genommen werden. Er wird selten, und fast gar nicht gebraucht, weil er corrosivisch ist, und keine solche reducirende Eigenschaft, wie der schwarze, besitzt, sondern vielmehr die Metalle und Erze in der Probe auflöset; doch wird er zuweilen bey Eisenproben gebraucht; siehe Th. X, S. 577.

Im engern Verstande wird der Flußspath auch nur schlechthin Fluß genannt, weil er mit strengflüssigen Materien in einen dünnen Fluß geht: siehe unter Spath. Ja, alle gefärbte, sowohl undurchsichtige, als auch durchsichtige und glasartige Spatharten erhalten den Namen der Flüsse. Im letztern Falle bekommen sie den Namen des Edelsteines, dem sie an Farbe ähnlich sind, z. B. Rubinfluß, Amethystfluß u. s. f.

4. In einigen Fällen werden auch Körper, welche durch Flüssigmachung, d. i. Schmelzung, entstanden sind, Flüsse genannt. Dahin gehören die falschen durch die Kunst nachgemachten Edelsteine, welche so, wie die gefärbten glasartigen Spatharten den Namen von den ihnen ähnlichen ächten Edelsteinen annehmen. Der Rubinfluß, eine Composition, welche dem Rubine gleicht, Smaragdfluß, Hyacinthenfluß, u. s. f. siehe Th. X, S. 98, fgg.

Fluß, (Gicht-) s. oben, S. 373.
— (Glas-) siehe Th. X, S. 98.
— (Kalter) siehe oben, S. 376.
— (Monats-) siehe in M.
— (Rheumatischer) siehe oben, S. 373.
— (Roher) siehe oben, S. 418.
— (Sarfer) siehe oben, S. 372.
— (Schleimiger) siehe oben. S. 376.
— (Schneller) } siehe oben, S. 418.
— (Schwarzer) }
— (Warmer) siehe oben, S. 372.
— (Weiblicher) siehe Monatsfluß.

Fluß, (Weißer) 1. Eine widernatürliche Absonderung durch die heimlichen Theile des andern Geschlechtes; siehe in W. 2. Eine Vermischung aus Salpeter und Weinstein; siehe oben, S. 418, f.

Fluß-Bad, siehe Th. III, S. 410.

Fluß-Erde, siehe Glasur-Erde.

Fluß-Fieber, Febris catarrhalis, ein nachlassendes Fieber, welches sich mit Flüssen auf der Brust vereinigt.

Man macht einen Unterschied unter einem gutartigen und bösartigen Flußfieber. Von jenem, ist bereits im Art. Catarrh, Th. VII, S. 720. fgg. das Nöthigste beygebracht worden. Von diesem, wird gegenwärtiger Artikel handeln.

Das bösartige Flußfieber, welches nicht selten in unserm Himmelsstriche sich äußert, ist insgemein mit Flecken begleitet, und wird daher von Unerfahrnen gemeiniglich für ein Fleckfieber gehalten. Schon die Benennung dieser Krankheit zeigt an, daß, sie aus einem doppelten Fieber, nämlich aus einem Fluß- und aus einem bösartigen Fieber zusammen gesetzt sey. Ich werde zuvörderst die Hauptkennzeichen dieser beyden Fieber anzeigen.

Bey einem Flußfieber ist allemal ein Schnupfen, Husten, Niesen, oder eine Brustbeklemmung und ein Halsweh, vorhanden. Wo wir diese Merkmale bey einem Fieber zusammen, oder auch nur einzeln antreffen, nennen wir es allemal ein Flußfieber. Noch ein Merkmal führt ein Flußfieber mit sich, welches dieses ist, daß das Fieber allemal gegen Abend stärker ist, und gleichsam einen neuen Paroxysmus hat, da sich die Kranken des Tages erträglich befunden haben. Ob gleich aber das Flußfieber am Tage weit gelinder ist, so hört es doch nicht ganz auf, sondern dauert bey dieser Abwechslung fort, bis es völlig gehoben ist.

Wenn wir sehen, daß nicht allein ein Kranker, sondern die mehresten, welche an einem Fieber liegen,

gleich in den ersten Tagen, oder bey dem Anfalle, dermaßen entkräftet sind, daß sie nicht, allein zu gehen, vermögend sind, sondern Mattigkeit und Schwindel, oder gar eine Anwandlung von einer Ohnmacht, verspüren: so sind die Anzeigen deutlich genug, daß das Fieber von böser Art seyn müsse, weil es den Kranken, in so kurzer Zeit, fast aller seiner Kräfte beraubet hat. Noch mehr äußert sich das Bösartige eines Fiebers, wenn die Kranken nicht vermögend sind, lange aufrecht zu sizen, sondern aus Mattigkeit, Schwindel und Ohnmacht, sich legen müssen. Bey einigen ist die Entkräftung gar so groß, daß sie, so bald sie sich nur aufrichten, sogleich in eine Ohnmacht fallen. Bey allen übrigen, auch selbst in dem hizigsten Fieber, behält der Kranke doch noch einige Kräfte, wenn er auch gleich matt ist; hier aber ist Mattigkeit und Entkräftung mit einemmale.

Ich muß zugleich die Ursachen dieser Entkräftung anzeigen, weil solche zur Aufklärung der bösartigen Flußfieber nöthig sind. Wir kennen zwar das Gift der bösartigen Krankheiten nicht; so viel aber sehen wir wohl, daß es hauptsächlich die Nerven angreifen müsse, weil sonst keine so schnelle Entkräftung erfolgen könnte. Es ist also als ein Nervenfieber anzusehen. Wenn die Nerven leiden, ist der ganze Körper kraftlos.

Die Flecken, welche in diesem Fieber erscheinen, gehören nicht zu dem Wesentlichen der Krankheit, sondern sind nur als eine zufällige Erscheinung anzusehen. Auch nicht bey allen Kranken, die von einem bösartigen Flußfieber befallen werden, kommen Flecken zum Vorschein, sondern nur bey einigen, welche verdorbene Säfte und viele Unreinigkeiten im Magen und Gedärmen haben. Es sind diese Flecken auch nicht bey allen von gleicher Gestalt. Insgemein sind sie den Flohstichen ähnlich, doch mit dem Unterschiede, daß sie keinen rothen Punct in der Mitte haben, welchen man bey den

Flohstichen gewahr wird, auch nicht verschwindet, wenn man ihn mit dem Finger drückt. Bey dem gemeinem Manne sind die Flecken, die nur am Halse und auf der Brust, aber sehr selten im Gesichte erscheinen, schwer zu erkennen. Ihre Farbe ist auch nicht allemal hellroth, sondern zuweilen dunkel, blaß, gelblich oder bleyfarbig. Manchmal sind die Flecken größer und breiter, zu einer andern Zeit dem Friesel ähnlich.

Die Geschichte des bösartigen Flußfiebers zeigt diese Krankheit, wenn man sie von vielen Jahren mit einander vergleicht, in verschiedenen Gestalten, nach Beschaffenheit der Witterung und der Jahrszeiten, in welchen solche herrscht. Oft erscheint sie unter der Maske des Seitenstechens, zuweilen als ein dreytägiges unordentliches Fieber, auch als ein Gallenfieber. In heissen Tagen stellt sie sich öfters mit Durchfällen ein, daß man sie für eine bloße Ruhr halten sollte. Zu einer andern Zeit würde man sie, wegen des beständigen Hustens als eine Brustkrankheit beurtheilen. Es ist indessen allemal leicht, diese Krankheit, wenn sie auch noch so verworren scheint, zu entwickeln, wenn man nur die zwey angeführten Haupteigenschaften, nämlich die Merkmale des Fluß- und bösartigen Fiebers, zum Gesichtspunct nimmt. Man darf sich nur erkundigen, ob die Kranken, wenigstens im Anfange der Krankheit, Schnupfen, Husten oder Halsweh verspürt haben, oder auch im Fortgange derselben empfinden; alsdann weiß man gewiß, daß es ein Flußfieber sey. Untersucht man dabey den Zustand der Kranken, und bemerkt gleich im Anfange eine große Entkräftung, so hat man alsdann nicht mehr zu zweifeln, daß es ein bösartiges Fieber sey.

Die Zufälle sind in diesem Fieber nicht so heftig, als bey andern hitzigen Fiebern; keine solche brennende Hitze, kein gewaltsames Rasen und Phantasiren, kein solcher starker und voller Puls. Obgleich indessen die

Zu-

Zufälle nicht so fürchterlich sind, so sind sie doch in der That weit gefährlicher, als in einem hitzigen Fieber. Die Kranken empfinden schon einige Tage vor dem Fieberanfalle eine Mattigkeit, Trägheit und Verdrossenheit zu allen Geschäften, mit einer ermüdenden Schwere in allen Gliedern. Die Lust zum Essen verschwindet; es stellt sich ein drückender Schmerz in der Herzgrube ein, mit Eckel, Uebelkeit und einer Anwandlung von einer Ohnmacht. Gegend Abend stellt sich ein öfterer Schauer ein, worauf eine gelinde Hitze folget. Die Kranken können nicht mehr stehen; sie eilen mit müden Gliedern zur Ruhe. Hiebey überfällt sie ein Schwindel, Kopfschmerz, auch wohl Stiche in der Seite und starke Schmerzen im Rücken. Andere seufzen bey zunehmender Herzensangst, und suchen in einer veränderten Lage, die Ruhe und den Schlaf, nach welchen sie sich vergebens sehnen.

Es ist leicht zu erachten, daß die Anfälle bey allen Kranken nicht von gleicher Beschaffenheit seyn können, weil das Temperament, die Säfte, das Alter und die Kräfte sehr unterschieden sind. Bey Personen von einem flüchtigen und lebhaften Naturell, bemerkt man alle Zufälle stärker, als bey andern. Die Angst, der Kopf- und Rückenschmerz sind empfindlicher, und die Hitze stärker, als bey andern. Die Augen sind bey den meisten roth, die Flecken insgemein hellroth. Bey cholerischen und magern Personen verspürt man eine stärkere äußerliche Hitze, beständiges Wachen und Herumwerfen. Sie schwatzen unaufhörlich; aus den Augen strahlen wilde und fürchterliche Blicke, der Hals ist dabey gemeiniglich entzündet und trocken. Bey trägen und phlegmatischen Personen ist die Hitze, der Durst und die Unruhe nicht so stark; sie liegen vielmehr in einer schläfrigen Unempfindlichkeit, reden verwirrt, und sind dabey im höchsten Grade verdrießlich. Bey dem Anfühlen ist der Körper zwar nicht brennend heiß, es ist aber bey dieser Hitze mehr ein schleichendes Brennen, welches man an den Fingern merklich empfindet, wenn man den Puls lange fühlet.

Das bey diesem Fieber im Blute wallende Gift, wird entweder durch den Schweiß, oder durch den

Stuhlgang aus dem Körper getrieben. Die Natur wählt zu dieser heilsamen Ausleerung insgemein die kritischen Tage, als: den 7, 9, 11 und 14ten. Die erstgedachten Zufälle nehmen beständig zu, bis die Zeit der Krisis heran nahet. Den 4 oder 7ten Tag brechen insgemein die Flecken hervor. Es ist aber besser, wenn sie erst am 7 oder 9ten Tage zum Vorschein kommen, und roth von Farbe sind. Die gelben, grünlichen, blauen und bleyfarbigen zeigen große Gefahr an. Mit dem kritischen Schweiße und Durchfalle vermindern sich allmählich die Zufälle, der Kranke wird ruhiger, seine Kräfte nehmen zu, der Appetit stellt sich ein, doch dauert es noch einige Wochen, ehe die Entkräfteten ihre vorige Gesundheit und Stärke wieder erhalten. Oefters stellt sich Schweiß und Durchfall zugleich ein, welches nicht schädlich ist, wenn beyde nicht zu stark sind, und den Kranken entkräften. Bey einigen hält der Schweiß einige Wochen an, wodurch der Grund zu einer Auszehrung geleget wird.

Das Nasenbluten, welches in hitzigen Fiebern zur Verminderung der Hitze dient, hat in dem bösartigen selten diese gute Wirkung. Kommen nur einige Tropfen zum Vorschein, so ist es nicht hinreichend; fließt das Blut reichlicher, so entkräftet es den Kranken.

Ein tödliches Zeichen ist es, wenn der Hals stark entzündet ist, wenn Blasen oder Schwämme auf der Zunge erscheinen, wenn die Phantasien und Raserey beständig fort dauern, wenn ein Kollern im Unterleibe bemerkt wird, und die Flecken mit einmal verschwinden. Die Folgen der zurück getretenen Fieberschärfe sind Zuckungen, Kälte der äußern Glieder, Zucken der Sehnen und Zittern der Zunge. Bey solchen Umständen ist der sich einstellende starke Schweiß ein Vorbote des nahen Todes.

Es sind aber nicht allein die Empfindungen des Körpers, worauf man zu sehen hat, wenn man den

Aus-

Ausgang dieser Krankheit errathen will, sondern auch die Verhältnisse des Gemüths müssen hiebey in Erwägung gezogen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diejenigen Personen, welche bey bösartigen Fiebern furchtsam und kleinmüthig sind, und sich mit einer beständigen Furcht des Todes martern, insgemein ein trauriges Opfer dieser Krankheit werden. Ein gleiches Schicksal haben diejenigen zu erwarten, welche schon vorher durch Wollust, starkes Nachdenken, und andere Ausschweifungen, entkräftet worden sind. In solchen Umständen ist der gemeine Mann weit glücklicher, welcher einen durch Arbeit abgehärteten festen Körper hat, der bey der wenigen Annehmlichkeit seiner Lebenstage keinen starken Reiz zu einem längern Leben empfindet, sondern vielmehr seinem Tode mit ruhiger Fassung des Gemüthes entgegen sieht.

Der Grund, wovon dieses Fieber entstehen kann, kann in einer besondern Lebensart, als: vielem Fleischessen, in einer Schärfe der Säfte, auch in der ungesunden und sumpfigen Gegend, worin man wohnt, liegen. Es können besondere Fehler zu einer ungesunden Jahrszeit dazu Gelegenheit geben, als: starke Erhitzungen und Verkältungen. Insbesondere aber ist der Grund in einer unordentlichen Witterung zu suchen, wenn man viele warme, trübe und nebelige Tage hat, wobey kein Wind gespüret wird, lange anhaltende dürre Zeiten, schnelle Abwechselungen von Kälte und Hitze. Dieses sind aber nur allgemeine Ursachen; es muß noch überdem eine besondere Eigenschaft der Luft damit verbunden seyn, welche zur Entstehung eines bösartigen Fiebers Gelegenheit giebt. Worin aber diese Eigenschaft eigentlich bestehe, hat noch kein Arzt und Naturforscher entdecken können.

Bey der Cur dieses Fiebers, hat man viele Behutsamkeit anzuwenden, und alle gewaltsame Hilfsmittel zu vermeiden. Der Aderlaß findet nur gleich im An-

fange Statt, so bald der Kranke die ersten Anwandelungen dieses Fiebers fühlt. Es sind zwar auch solche Fälle möglich, da dasselbe nach dem Einbruche des Fiebers geschehen könnte; zu dieser richtigen Entscheidung aber wird das Urtheil eines erfahrnen Arztes erfordert. Auch die Abführungen müssen gleich im Anfange vorgenommen, und nicht so lange, bis das Fieber sich einfindet, verschoben werden. Die schweißtreibenden Arzeneyen sind hier schlechterdings schädlich. Das subtile Gift, welches alle Säfte des Körpers, so gar den Nervensaft durchdringet, wird durch alle gewaltsame Mittel noch mehr in Bewegung gesetzt, und gleichsam noch giftiger gemacht; überdieß entkräftet der Schweiß den Kranken noch mehr.

Das Gift der bösartigen Krankheiten wirkt dadurch, daß es in dem Körper eine schnelle Fäulniß ausbreitet, und das Blut auflöset. Dieser Wirkung zu widerstehen, und die Kräfte des Kranken zu schonen, muß man dem bösartigen Uebel solche Mittel entgegen setzen, die das Gift so viel als möglich dämpfen, und der Auflösung und dem Verderben der Säfte widerstehen. Es können zu diesem Zweck keine andere als gelinde wirkende Arzeneyen gebraucht werden. Hieher gehören alle saure Sachen, als: Essig, Citronensäure, Vitriolgeist, alle saure Früchte ꝛc. Ferner, stärkende Sachen, als: Wein ꝛc. die Fieberrinde, Campher, spanische Fliegen, u. s. w.

Allein, die besten Mittel sind vergebens, wenn nicht die Pflege des Kranken den Umständen gemäß eingerichtet ist. Wir wollen diese zuerst festsetzen. Da alle gewaltsame Mittel schädlich sind, so ist leicht zu erachten, daß man ganz verkehrt verfahren würde, wenn das Zimmer, worin der Kranke liegt, nach gewöhnlicher Art sehr warm gehalten würde. Es muß dasselbe höchstens nur mäßig warm seyn. Insbesondere aber wird die Reinigung der Luft erfordert, wodurch die gif-

tigen Dünste des Kranken gedämpfet werden. Das öftere Räuchern mit Wachholder, und der Dampf von Essig, sind hierin am kräftigsten.

Hienächst hat man auf die Speisen zu sehen, welche dem Kranken dienlich sind. Es würde nur zu dessen Verderben gereichen, wenn man ihm Fleischspeisen aufdringen wollte, vor welchen er in diesem Fieber einen natürlichen Widerwillen hat. So gar die so gerühmten Fleisch- und Kraftsuppen sind hier schädlich; oder wenn sie der Kranke verlangt, so müssen sie mit Citronensaft, oder auf andere Art, säuerlich gemacht werden. Die besten Speisen sind: Brühen von Kräutern, als: Sauerampf, Kerbel, Spinat ꝛc. imgleichen Sago- Gerstenhaber und Reißsuppen, worunter man, wenn der Kranke sehr schwach ist, etwas Wein mischen kann.

Zum Getränk ist insbesondere das Gerstenwasser mit Essig säuerlich gemacht, auch Wasser mit Zusatz von Citronensaft, Weinessig oder Vitriolgeist, dienlich, imgleichen Citronensaft mit Zucker; oder, in Ermangelung der Citronen, Vitriolgeist mit dem auf folgende Art bereiteten Julepp. Man nimmt eine Handvoll frischer oder getrockneter Akeleyblumen, Klapperrosen, oder auch Rosenblätter, gießt eine Theetasse voll kochend Wasser darauf, läßt es über Kohlen gelinde aufwallen, seihet das Wasser durch, und drückt es zugleich aus. In dieses durchgeseihete Wasser wirft man nach und nach, währendem Kochen über Kohlen, so viel Zucker hinzu, bis man an den Proben auf einem kalten Teller sieht, daß es schon die Dicke eines Syrupps hat. In diesen Syrupp tröpfelt man nach und nach einige Tropfen Vitriolgeist, rührt ihn sorgfältig um, und tröpfelt wieder einige Tropfen hinein, bis der Saft angenehm säuerlich ist. Diesen Julepp giebt man den Kranken Theelöffelweise, oder mischet ihn auch unter das Getränk. Das Wasser von abgekochten Kirschen, oder auch mit Johannis- oder Himbeeren angenehm gemacht, erquicket ungemein. Zur Abwech-

wechselung kann man auch leichtes Halbbier verstatten. Molken, die mit Wein gemacht sind, können alsdann erlaubt werden, wenn der Kranke keinen Durchfall hat. Sie stillen den Durst, und befördern zugleich die Ausdünstung.

Das vornehmste, worauf man zu sehen hat, ist die Mattigkeit. In den mehresten Krankheiten hilft es zur Erleichterung der Patienten, wenn er täglich eine Zeitlang sich außer dem Bette aufhalten kann. In dem bösartigen Fieber aber muß man dem Kranken nicht erlauben lange zu sitzen; und wenn die Schwachheit groß ist, darf er nicht einmal das Bette verlassen, insbesondere gegen die Zeit, da man die Krisis erwartet. Auch in dem Bette lange aufrecht zu sitzen, ist schädlich, weil sogleich eine Ohnmacht den Entkräfteten überfällt, worauf die Flecken insgemein zurück treten. Bey Umwechselung der Wäsche, welche aber nicht ohne Noth geschehen muß, ist das Leinenzeug vorher wohl zu wärmen oder zu durchräuchern. Schwitzt der Patient stark, kann man unter dem Hemde den Leib mit einer warmen Serviette abtrocknen, auch trockne Tücher auf die Brust und unter den Rücken legen; es kann ihm alsdann das von dem Schweiße angefeuchtete Hemd nicht schaden. Der Kranke wird sehr gestärket, wenn man die Stirn und Schläfe, auch den Puls, mit Wein, insonderheit Rheinwein wäschet. Uebrigens muß man den Patienten nicht, mit Reden und Fragen ermüden; denn eine ungestörte Ruhe ist hier eine stärkende Arzeney.

Eine nothwendige Regel ist bey der Kühlung der Hitze und Stillung des Durstes zu beobachten. Personen, die von einem lebhaftem Temperamente sind, starke innerliche Hitze und Durst haben, bey denen der Puls etwas stark und geschwinde schlägt, ist ein Temperirpulver, welches aus gleichen Theilen Salpeter, vitriolisirten Weinstein und fein pulverisirten Kresbsteinen oder Muschelschalen besteht, dienlich. Eben dieses Pulver

mit

mit dem schweißtreibenden Spießglanze versetzt, ist, weil es einen gelinden Schweiß verursacht, heilsam. Zu den kühlenden Mitteln gehören auch die bereits vorher empfohlenen sauern Früchte und Säfte, insbesondere der Citronensaft, die Säfte von Erdbeeren, Himbeerren ꝛc. Ganz anders hingegen hat man mit solchen Kranken zu verfahren, bey denen die Hitze nur gelinde, und der Durst mäßig ist, oder die gar keinen Durst empfinden, welche dabey sehr entkräftet sind. Bey solchen Kranken würden auch die besten und sichersten kühlenden Arzeneyen mehr schädlich, als nützlich, seyn. Bey solchen Entkräfteten sind stärkende Mittel den kühlenden vorzuziehen. Man presset, zu diesem Behuf, den Saft von Johannis- oder Himbeeren aus, und läßt ihn so lange gähren bis er klar wird, und alles Unreine sich auf den Boden gesenkt hat. Ein solcher Saft läßt sich länger, als 1 Jahr, in einer wohl verschlossenen gläsernen Flasche aufbehalten. Am besten sind hiezu solche Flaschen, welche unten eine Oeffnung haben, die man mit einem Korke verschließen kann. Durch diese Oeffnung läßt man so viel Saft, als man nöthig hat, ausfließen, ohne daß frische Luft dazu kömmt, weil die obere Oeffnung beständig verschlossen bleibt. Der Saft kann also nicht leicht schimmeln, oder, wenn es ja oben geschieht, so ist er doch unten, wo man zapfet, unverdorben. Zu diesen Saft legt man so viel Zucker, bis er den Geschmack eines Syruppes erlanget. Um denselben erquickender zu machen, vermischt man ihn mit 1 oder mehrern Theelöffel voll Hoffmannischen Liquor, auch ein Paar Eßlöffel voll Wein. Hirschhorngelee mit Wein, gehört auch zu dieser Classe. Die angeführten Säfte sind auch alsdann dienlich, wenn der Kranke Brennen und Trockenheit im Halse empfindet, in welchem Falle man auch etwas Salpeter darin auflösen kann. Das Gurgelwasser, welches aus den gewöhnlichen Kräutern zubereitet

reitet wird, trocknet den Hals mehr, als daß es lindern sollte.

Unter allen stärkenden Dingen behauptet der Wein doch immer den Vorzug. Man kann den abgemattetten ein halbes, auch ganzes Spitzglas voll davon zu trinken erlauben. Je älter der Wein ist, desto stärkender ist er.

Die Kopfschmerzen zu lindern, rathen einige, eine lebendig zerrissene junge Taube oder Huhn auf den abgeschornen Kopf oder auf die Fußsohlen zu legen. Warum wollte man aber ein Mittel wählen, welches schon in Fäulniß geht, indem es noch auf dem Kopfe oder den Fußsohlen liegt! Weit vernünftiger ist das bekannte Hausmittel von grobem Brod mit Essig angefeuchtet, mit etwas Salz und einer Handvoll zerstoßenen Kümmel und grünen Tannen vermengt, und umgebunden. Ist solcher Umschlag trocken, muß man ihn wieder mit Essig anfeuchten. Essig mit Campherspiritus vermischt, ist ein guter schmerzstillender Umschlag beym Kopfweh, wenn er oft erneuert wird. Bey starken Kopfschmerzen muß man zugleich für die untern Theile, insonderheit für die Füße sorgen, in welche man das Blut durch Reiben hinleitet; auch ist die Beförderung der Leibesöffnung nicht zu verabsäumen.

Den Durchfall, welcher sich bey dieser Krankheit einstellt, muß man vorsichtig stillen, und sich vorher erkundigen, wie lange der Kranke befallen ist. Unterläßt man dieses, so kann es leicht geschehen, daß man einen kritischen Durchfall hemmet, welches eine unausbleiblich schädliche Folge nach sich ziehen würde. Nur den Durchfall, der sich gleich im Anfange des Fiebers äußert und den Kranken abmattet, auch denjenigen, welcher nach der Krankheit anhält, muß man zu hemmen suchen. Die Rhabarber kann ich in solchem Falle nicht füglich vorschlagen. Ein Pulver von präparirten Krebssteinen Korallen und schweißtreibenden Spießglanz, von jedem

1 Quent, mit 20 Gran Cascarille versetzt, und ½ Qu. davon täglich 2 bis 3 mal genommen, ist dienlicher. Auch kann man den Durchfall durch äußerliche Mittel vermindern, z. B. durch ein Säckchen mit Kleye, Krausemünze, Wermuth, Kamillen ꝛc. trocken, oder mit Camphergeist oder auch Essig angefeuchtet, und warm aufgelegt.

Bemerkt man gleich im Anfange, oder im Fortgange der Krankheit, einen anhaltenden Schweiß, so muß man denselben allmählich zu vermindern suchen. Das Zimmer muß temperirt gehalten werden, und der Kranke nur leicht bedeckt liegen, und wenig oder gar keinen Thee trinken, weil alles warme Getränk den Schweiß vermehrt. Das vorher wider den Durchfall empfohlene Pulver, wenn noch so viel Salpeter als Cascarille zugesetzt wird, imgleichen die kühlenden Säfte, dienen zur Verminderung des Schweißes.

Bey äußerst Abgematteten ist keine zuverlässige Arzney, als die Chinarinde, welche bey denen, die sehr schwach sind, gleich im Anfange gebraucht werden muß. Sie kann in Pulver, zu ½ Quent, alle 4 oder 6 Stunden gegeben werden, oder man kann sich auch eines Chinatrankes bedienen, indem man 3 oder 4 Loth von der pulverisirten Rinde mit 1 Quart weißen Wein 3 bis 4 Tage in der Wärme stehen läßt, solches durchseihet, und davon alle 3, 4 oder 6 Stunden 2 Löffel voll oder ½ Tasse trinken läßt. Hat man nicht Zeit, den Wein in der Wärme ziehen zu lassen, so kann man ihn verdeckt über Kohlen 1 Stunde gelinde kochen lassen, und durchseihen. Auf die gekochte China kann man hernach noch einmal ½ Quart Wein gießen, und wieder über Kohlen kochen. Gemeine Leute können sich, an statt der China, der dicken Weidenrinde bedienen; nur muß dieselbe in einer etwas stärkern Dosis genommen werden. Nächst der China, sind bey Entkräfteten die blasenziehenden Pflaster an den Füßen nöthig, weil sie die

Lebensgeister ermuntern, das Zurückschlagen der Flecken verhindern, auch den Zufluß der Feuchtigkeiten von dem Haupte ableiten.

In dieser Krankheit ist die Campher-Mixtur ungemein dienlich, welche folgendergestalt bereitet wird. Man reibt ½ Quent Campher in einem Mörser oder einer Obertasse, mit einigen Tropfen Spiritus, bis es schmilzt. Alsdann nimmt man 2½ Loth Zucker, und 1 Qu. Salpeter, und reibt es genau mit einander. Auf dieses vermischte Pulver gießt man unter beständigem Reiben nach und nach 12 Loth Weinessig. Von dieser Mixtur gibt man, nachdem dieselbe vorher wohl umgeschüttelt worden ist, alle 2, 4 oder 6 Stunden einen Eßlöffel voll.

Bey Kranken, welche nicht so sehr entkräftet sind, ist das Campherpulver zu 2 und mehr Gran, mit dem oben, S. 428 verordneten Temperirpulver vermischt, oder auch mit Zucker gerieben, von vorzüglicher Wirkung.

Fluß-Galle, eine wässerige Geschwulst über dem Knie der Hinterfüsse der Pferde, welche aus einer Verdickung der zugeflossenen Säfte besteht; zum Unterschiede von der Steingalle. Siehe Galle.

Fluß-Galliote, siehe in G.

Fluß-Gold, siehe unter Gold.

Fluß-Granat, siehe Granat.

Fluß-Hafen, siehe Hafen.

Fluß-Moos, siehe unter Moos.

Fluß-Ochs, siehe Wallroß.

Fluß-Otter, eine Art Ottern, welche sich in unsern Flüssen und Fischteichen aufhält, zum Unterschiede von der Seeotter. Siehe Otter.

Fluß-Pferd, siehe Wallroß.

Fluß-Recht, siehe oben, S. 401, 533.

Fluß-Sand, siehe unter Sand.

Fluß-Schildkröte, siehe Schildkröte.

Fluß-Schlamm, siehe unter Schlamm.

FlußSpath, siehe oben, S. 419.

Fluß-Teufel, eine Art der Wasserhühner, siehe Wasserhuhn.

Fluß-Wasser, siehe oben, S. 264.

Fluth. 1. Der Zustand, da das Wasser im Anwachse oder in einer heftigen Bewegung ist; derjenige Zustand des Meeres, da sich sein Wasser täglich zu gewissen Stunden (ordentlicher Weise alle 24 Stunden zweymal gegen das Ufer hin bewegt; L. Fluxus maris, Fr. Flux, Ebbe und Fluth, das periodische Ab- und Zunehmen des Wassers in dem Weltmeere; siehe Th. X, S. 2. fgg. Daher Fluth-Zeit, die Zeit, da die Fluth in dem Weltmeere eintrifft; Niederf. Tide, (Zeit) Engl. Tide, Holländ. Tye, Getye, so die Zeit der Ebbe und Fluth überhaupt, insbesondere aber auch die Zeit der Fluth allein bedeutet.

2. Das angeschwollene und in eine heftige Bewegung versetzte Wasser selbst. Die Fluth kömmt, von dem Meerwasser, wenn es nach der Ebbe wieder anwächst. Die Fluth hat allen Dünger von den Feldern weggeschwemmet.

3. In dem Salzwerke zu Halle ist die Fluth sowohl der Zustand, wenn der Salzbrunnen ganz angefüllt ist, als auch das erste Tagewerk, welches bey dieser Fülle des Brunnens gesotten wird. Siehe auch Fluth-Knecht. Fluth-Tag.

4. Im Bergbaue, das von den Pochwerken abgefallene Wasser, der Teich oder die Sammlung, wo dasselbe abfällt. Siehe auch Fluth-Berg. Fluth-Werk. Heerd-Fluth.

Fluth-Berg, im Bergbaue, Berge oder Haufen von geringhaltigen Zwittern, welche in der Fluth, d. i. in dem Abfalle des Wassers von dem Heerde, gefunden werden.

Fluth-Bett, Fr. Daraise, im Mühlen- und Wasserbaue, ein jedes Bett eines schnell fließenden Wassers. 1. Ein starkes Gerinne von starken Bohlen, durch welches das Wasser an bestimmte Oerter geleitet wird; besonders dasjenige Gerinne, durch welche es auf die Mühlenräder geleitet wird. Imgleichen, die Einfassung des Wassers an den Mühlen quer durch den Strom, wodurch den Rä-

Rädern das nöthige Wasser zugeführt, das übrige aber durch Vorsetzbreter abgewiesen wird.

Hiebey wissen sich die Müller eines gewissen Vortheiles zu bedienen. Denn, wenn sie Flößer gewahr werden, ziehen sie sofort alle Breter auf, und lenken den Strom vom Wehre ab, damit der Flößer bey seiner Ankunft nicht genug Wasser finde, um über das Wehr zu flößen. Er muß daher erst den Müller ersuchen, wieder vorzusetzen, und das Wasser auf das Wehr zu weisen, welches dann nicht nur viel Zeit wegnimmt, sondern auch gemeiniglich einen Stamm Flößholz zur Vergeltung, oder ein Trinkgeld abwirft.

Sonst aber werden auch die Fluthbette in der Absicht in die Mühlgräben gebracht, damit den in der Nähe liegenden Wiesen und Aeckern kein Schade zugefügt werde. Es wird nämlich entweder ein Stein, in welchem ein, 2 bis 3 Fuß langes, und 1 Fuß hohes Loch eingehauen ist, am Graben eingesetzt, und inwendig mit einem Schuz versehen, durch dessen Aufziehung das vom starken Regen angelaufene Wasser abgelassen werden kann. Ist das wilde Wasser verlaufen, so werden die Schüze wieder niedergelassen. Ist aber kein so großer Stein vorhanden, so muß man ein hölzernes machen. Der Baum am Fluthbette, welcher bey dem Wehre der Fachbaum genannt wird (s. Th. XII. S. 5,) muß also gelegt werden, daß seine Oberfläche 1 bis 2 Fuß über des Grabens Grund, oder der Fläche des Wassers, parallel stehe. Besser aber ist es, wenn die Fläche dieses Baumes $\frac{1}{2}$ Fuß unter dem Wasser zu stehen kömmt, damit das Wasser einen bessern Fall gewinne, und durch obgedachten Schuz nach Belieben abgelassen werden könne.

Vom Fluthbette in Fischteichen; siehe Th. XIII, S. 735.

2. Im Deichwesen, eine bekleidete Höhe, über welche das Wasser ohne Schaden abfließen kann.

3. Im Bergbaue, ein Fluder zur Seite in dem Kunstgraben, das Wasser auf die Zeuge, oder auch in Fluthen, d. i. in den Abfall, abzuführen.

Fluth-Deich, in den Marschländern, ein Deich innerhalb des Hauptdeiches, zur Abhaltung der Fluth, bey einem besorglichen Deichbruche.

Fluth-Gras, Alopecurus *Linn.*; s. Fuchs-Schwanz.

Fluth-Hafen, siehe Hafen.

Fluth-Knecht, in dem Salzwerke zu Halle, Knechte, welche

welche die ordentlichen Träger beym Hackeborne, wenn Fluthtage kommen, annehmen, und ihnen von ihrer Miethsohle lohnen müssen, damit die Sohle desto eher in die Rothe getragen und zu Fasse gebracht werden könne.

Fluth-Mühle, siehe unter Mühle.

Fluth-Tag, in dem Salzwerke zu Halle, der Tag, an welchem der Brunnen in der Fluth, d. i. mit Sohle angefüllt ist. Imgleichen derjenige Tag, an dem die Bornknechte wieder über den Brunnen zu arbeiten anfangen, nachdem wegen des einfallenden Sonntages, oder eines andern Feyertages halber, Schicht gemacht worden ist.

Fluth-Werk, auf Bergwerken. 1. Eine Anstalt, wo man die in den Fluthen, d. i. im fließenden Wasser befindlichen Erzkörner sammelt und zu gute macht; ein Seifenwerk. 2. Erz, welches man in der Fluth, d. i. in dem Abfalle des Pochwassers findet. Der Arbeiter, welcher das bey den Pochwerken in den Fluthen oder Abfällen mit weggehende Erz sammelt, wird der Fluthner genannt.

Fluth-Zeit, siehe oben, S. 433.

Fluthner, siehe Fluth-Werk.

Flux, Fluxus; siehe Fluß. Fluth.

Fluyte, siehe Flüte.

Fne, heißt bey den Japanesern, eine Art Fahrzeuge, deren sie sich auf den Flüssen, und längs den Küsten, zum Fortbringen ihrer Waaren bedienen. Dasselbe läuft vorn und hinten spitzig zu, führt nur ein Segel, und einen vorwärs stehenden Mast.

Fock-Mars,
Fock-Mast,
Fock-Raa,
Fock-Reep,
Fock-Segel,
Fock-Smeyten,
Fock-Stange,
Fock-Wand,

} siehe im folgenden Artikel.

Focke, die Focke, Fr. Misaine, Mizaine, ein holländisches und niedersächsisches Wort, das untere Segel, am Fockmaste, Fr. Mât de misaine, Bourcet, Trinquet, d. i. dem vordersten Mastbaume auf großen dreymastigen Schiffen, zu bezeichnen, das Fockſegel, Fr. Voile de Misaine; wie dann die übrigen dazu gehörigen Theile an demselben zum Unterschiede diesen Beynamen auch führen; als: Fockmars, (Vorwars,) der Mastkorb oder die Gallerie auf dem Fockmaste; Fockraa, die Segelstange an dem Fockſegel, oder das lange und runde Holz am Fockmaste; welches zur Befestigung und Regierung des Fockſegel dient; Fockreep, und Cardeel, 2 Taue, welche mit einander verbunden, die Fockraa aufzuhissen dienen; Fockſmeyten, Smyten oder Halsen der Focke, 2 starke Taue, mit welchen das Fockſegel recht nach dem Winde gehalten wird; Fockſchoten, Schoten der Focke, 2 Taue, zu jeder Seite des Schiffes eines, welche bey der Fallreep ab durch einen in des Schiffes Seite fest gemachten Block mit zwo Rollen, und zwar über die oberste Rolle, von da aber nach den Blocken der Schootorren, und wieder zurück nach der Fallreep laufen, da sie vor gedachter in der Seite befindlichen Rolle in einen eisernen Bolzen und Ring mit diesem Ende befestiget werden, mit dem andern aber das Fockſegel nach dem Winde angehalten und abgeführt wird; Fockſtag, das Tau, von welchem der Fockmast von forn zu fest gehalten wird; Fock-Strange, Niederſ. und Holländ. Fockſtenge, Vor-)stange,) der über dem Fockmaste befindliche Baum; Fockwand, die sämtlichen Haupttaue, vermittelst deren der Fockmast befestigt ist.

Auch das dreyeckige Vorderſegel auf Schmacken und andern kleinen Schiffen, wird in den Seegegenden eine Focke genannt.

Focke, Focker, eine Art Reiher; siehe unter Reiher.

Foder, auf den Blechhämmern, eine mittlere Art des Bleches, welche schwächer als Kreuzblech, und stärker als Senklerblech ist; Federblech, Fuder; siehe Th. V, S. 661.

Föhre, siehe Föhre.

Foeniculum, siehe Fenchel.

Fönugreck, siehe Heu. (Griechisch)

Foenum, siehe Heu.

Foenum Camelorum, wohlriechende Binsen; siehe Th. V, S. 327.

Foenum græcum, siehe Heu. (Griechisch)

Foenum sanctum, siehe Klee.

Förchling, eine Art eßbarer Schwämme, Agaricus delicioſus *Linn.*; siehe Reißke.

Förder-Schacht, Förder-Strecke, } siehe im folgenden Artikel.

Fördern, förder oder vörder, d. i. vorwärts, weiter bringen. 1. Eigentlich, dem Orte nach. So fördern die Bergleute die Erze oder Steine in den Gruben, wenn sie solche von ihrem Orte fortschaffen; welches sie auch ausfördern nennen. Daher Förderschacht, ein Schacht, aus welchem Erze und Berge gefördert, d. i. aus der Grube geschafft werden; zum Unterschiede von einem Fahr- und Kunst-Schachte; Förderstrecke, eine Strecke oder Ort, die Erze und Berge bis an den Füllort oder Förderschacht zu bringen.

2. Figürlich. 1) Der Zeit nach, beschleunigen. Eine Arbeit fördern, bey den Handwerkern, sie ohne Aufschub verfertigen, und nach einer noch weitern Figur, seine Kunden fördern, bey eben denselben, sie mit der Arbeit nicht aufhalten. Es fördert ihm die Arbeit, sie geht ihm gut von Statten. 2) Dem Nutzen, der Vollkommenheit nach, für befördern. Eine Sache fördern, ihren Fortgang, ihr Bestes besorgen. Einen Gesellen fördern, bey den Handwerkern, ihm Arbeit geben oder verschaffen. Ein Bergwerk fördern,

es in guten Stand setzen. Siehe auch Förderniß und Förderung.

Förderniß, ein zur im gem. Leben, besonders Oberdeutschlandes, übliches Wort; die Handlung des Förderns, in allen Bedeutungen dieses Zeitwortes; die Förderung. So ist im Bergbaue die Förderniß, die Fortschaffung der Erze und Steinarten.

Förderung. 1. Die Handlung des Forderns, in allen Bedeutungen des Zeitwortes. Einen Lehrjungen einem andern Meister zur Förderung geben, d. i. in die Lehre.

2. Die übernommene und zu fördern versprochene Arbeit bey einigen Handwerkern.

3. Der Ort, wo diese Arbeit geschieht, besonders bey den Zimmerleuten und Mäuern. Auf der Förderung arbeiten.

Föhring, Föhring, ein auf Island übliches Gewicht, welches 5 Fische oder 10 dänische Pfund schwer ist. 8 Föring machen eine Bette, welche 40 Fische, oder 80 Pfund, und also 5 dänische Lißpfund wieget.

Förste oder **Firste** am Dache; siehe Th. VIII, S. 517.

Förster. 1. Ein Jäger, welcher einen Forst in seiner Aufsicht hat; im mittlern Lat. Foreſtarius, Fr. Foreſtier. Siehe Forst-Bediente.

2. Der an einem Forste oder Walde Theil hat, der Besitzer einer Forsthube, im Nürnbergischen; in der Wetterau ein Märker. Siehe Erb-Förster.

Försterey. 1. Der einem Förster zur Aufsicht anvertrauete Theil eines Forstes.

2. Die Versammlung eines Forstamtes. Eine Försterey halten; siehe Forst-Amt 2.

3. Die Wohnung eines Försters und der ihm untergeordneten Personen.

Fohlen, siehe Füllen.

Fohre, ein Fisch; siehe Forelle.

Fohre, Föhre, eine vornämlich oberdeutsche Benennung der Kiefer oder des Kienbaumes, an welchem zwo Nadeln aus einer gemeinschaftlichen Scheide wachsen; Pinus sylvestris *Linn.* siehe Kiefer.

Im weitern Verstande werden bey den neuern Schriftstellern des Pflanzenreiches, alle Bäume dieses Geschlechtes, wo 2, 3 und 5 Nadeln aus einer gemeinschaftlichen Scheide wachsen, die eigentliche Pinus des Linné, Fohren genannt, so daß auch der Krummholzbaum, der Pignolenbaum, der Zirbelbaum, nebst verschiedenen ausländischen Arten dahin gehören.

In den gemeinen Mundarten lautet dieser Name Fuhre, Fohrle, Förling, Forche, Feure, Ferge, Perge, Füre, u. s. f. Daher das Beywort föhren, aus dem Holze dieses Baumes verfertigt. Föhrenes Holz, im gem. Leben Föhrenholz.

Foin, siehe Heu.

Foire, siehe Jahrmarkt. Markt. Messe.

Folge. 1. In einigen Gegenden, z. B. in der Lausitz, ein hölzernes Gefäß, Bier darin in den Keller zu tragen; vermuthlich eben dasselbe, welches an andern Orten eine Gelte heißt.

In der Schweitz ist die Folken ein hölzernes, oben weites, unten aber enges Gefäß, wodurch die frisch gemolkene Milch geseihet wird, die Milchsinne.

2. In einigen Gegenden Meißens; ungleiche Grasefleche oder Streifchen Wieseland, welche ein jeder Nachbar von einem Gemeindestücke zu seinem Antheile eingeräumt bekömmt, und welche in andern meißnischen Gegenden Brüche, Sprücke, Sprückchen und Breitchen heißen.

3. Von dem Zeitworte folgen. 1) Der Zustand, da eine Person oder Sache auf die andere folgt. 2) Die Verbindlichkeit auf ein gegebenes Zeichen einem Höhern zu folgen, besonders in den Zusammensetzungen Amtsfolge, Feuerfolge, Geleitsfolge, Gerichtsfolge, Hof-

folge,

folge, Jagdfolge, Lehensfolge u. s. f. Die Folge in des andern Revier haben, zur Folge berechtigt seyn, bey den Jägern, das Recht haben, ein angeschossenes Wild in des andern Revier zu verfolgen; siehe Jagd-Folge. Daher die Folge-Schnur, eine Schnur über dem Hieshorne an dem Fessel, welche ehedem von einer gewissen bestimmten Länge war, und die Weite zeigte, wie weit ein Jäger über die Gränze die Folge hatte. Jetzt wird sie bloß zur Zierde getragen, und auch die Falsch-Schnur genannt.

Foliant, siehe Folio.

Folie, aus dem Lat. Folium, ein Blatt, ein zu dünnen Blättchen und Blechen geschlagenes Metall, welches man gebraucht, einen Körper, der sonst das Licht durchfallen läßt, dahin zu bringen, daß er die in ihn einfallenden Lichtstralen zurück werfe; Lat. Metallum foliatum, Fr. Feuille. In diesem Verstande nennt man also 1) eine Folie, Spiegelfolie, Fr. Tain, oder Teint, das, vermittelst des Queckſilbers, hinten auf das Spiegelglas gelegte dünne Blättchen von feinem Zinne, welches sonst, und ehe es auf das Spiegelglas gebracht ist, Stanniol heißt; siehe Spiegel und Stanniol.

2) Bey den Juweliren und Goldarbeitern, dasjenige dünne, polirte, weiße oder gefärbte Metallblättchen, welches sie bey Einfassung der Edelsteine und anderer durchsichtiger Steine, Flüsse oder Gläser, unter dieselben auf ihren Kasten legen, damit ihr Licht, ihre Strahlen und ihre Farben desto schärfer, lieblicher, vermehrter und lebhafter aus denselben heraus schießen und funkeln, und sie also eine desto größere Schönheit erhalten mögen, Fr. Feuille, oder Paillon. Diese Blechlein oder Folien werden gemeiniglich aus Kupfer, Gold oder Silber, gemacht, und entweder so, wie sie von Natur sind, und also ungefärbt gelassen, oder aber mit allerley Farben, als: grün, blau, roth ꝛc. gefärbet. Letzteres geschieht gemeiniglich, indem man die gedachten dünn geschlage-

nen Metallbleche an Fäden in einen Ofen gehängt, daß sie mit dem Dampfe desjenigen, was unten im Ofen gebrannt wird, und in dieser Absicht aufsteigt, gefärbet werden. So geben z. B. grüne Federn, und die Blätter vom Buchsbaume, der Folie eine grüne; blaue Federn hingegen, oder blaue Kornblumen, imgleichen schöne blaue Flachsblühten, eine blaue; und Scharlach, auf Scharlach gefärbte Wolle oder Scharlachflocken und Flockseide, eine rubinrothe Farbe, wenn diese Dinge vorgedachtermaßen in dem Ofen verbrannt werden. Dergleichen Folien, welche insonderheit in Nürnberg gar sauber, noch besser aber in Frankreich, verfertiget werden, pflegt man, bis zu ihrem Gebrauche, in kleinen ungefähr 3½ Zoll langen, 2 Z. breiten, und 1½ Z. hohen, und hiezu besonders zugerichteten, auch mit einem Falldeckelchen versehenen, so genannten Folienkästchen, von Fichtenholz aufzuheben. In jedem solcher Kästchen befinden sich gemeiniglich 6 dergleichen Folien, deren jede besonders zusammen gewickelt, und mit einem Faden umbunden ist.

Außerdem werden auch die Folien von den Galanteriearbeitern zu allerley Putz gebraucht. Es belegen z. B. die Knopfmacher, bey Verfertigung der reichen gestickten Knöpfe, die Grundlage, welche die obere Fläche der Knopfform unmittelbar bedeckt, mit Folie, d. i. einem vergoldeten, oder Silberblech, welche so dünn und rauschend, als ein starkes Papier ist, und in den Goldfabriken vermittelst einer besondern Presse verfertiget wird. Der Goldfolie giebt man oft eine Nebenfarbe, so daß die Vergoldung ins grünliche, bläuliche ꝛc. schimmert. Aus einem solchen Folieblatte sticht nun der Knopfmacher mit einem Stecheisen so viel Scheiben nach der Größe der Knopfform aus, als er Knöpfe verfertigen will. Das Stecheisen ist nichts anders, als eine eiserne Röhre, welche an einer Oeffnung verstählt und scharf ist. Das Folienblatt legt der Knopfmacher auf ein vierkantiges Stück Bley, und sticht die Scheiben mit diesem Stecheisen aus, welches nach dem jedesmaligen Muster die erforderliche Größe hat. Allein, der Knopf ist selten ganz platt, wie die ausgestochene Scheibe, sondern er ist insgemein etwas erhaben oder hohl; oder in die Folie wird auch wohl die Figur

eines Steins, einer Rose u. d. gl. eingepräget. Eine oder die andere figürliche Gestalt giebt der Knopfmacher der Folieſcheibe mit einer Preſſe, welche man in andern Werkſtätten insgemein Stanze nennt, und nichts anders, als ein eiſerner Cylinder iſt: dieſer muß, wenn die Folieſcheibe hohl werden ſoll, an ſeiner bildenden Grundfläche rund, hingegen aber conex ſeyn, wenn die Folieſcheibe erhaben ſeyn ſoll. Eben ſo muß auf dieſer Grundfläche ein Stern vertieft eingeſchnitten oder gravirt ſeyn, wenn man mit einer ſolchen Preſſe der Folieſcheibe die Figur eines Sterns einprägen will. Folglich wird zu jedem Knopfmuſter insgemein eine beſondere Preſſe erfordert. Beym Gebrauche legt der Knopfmacher die Folieſcheibe gleichfalls auf ein plattes Stück Bley, ſetzt die Preſſe auf dieſe Scheibe, und giebt hiedurch der Scheibe die erforderliche Form. Dieſe Folienplatte wird nun gehörig mit Seide auf der Knopfform angenähet, welche Befeſtigung man hernach beym Sticken zu bedecken ſuchet.

Im uneigentlichen Verſtande belegt man auch zuweilen mit dem Namen Folie alle diejenigen durchſichtigen Farben, mit welchen die Goldarbeiter und Juweliere die untere Fläche der Edelſteine und Flüſſe beſtreichen, um ebenfalls ihre Schönheit und Farbe zu erhöhen, welche aber eigentlich Tincturen zu nennen ſind.

Einige pflegen hiezu das aus Terpenthin und Aquavit bereitete Waſſer, wozu die aus Metallen gezogene Farbe gethan wird, zu gebrauchen. In dieſem Waſſer weichet man einen Kryſtall etliche Stunden ein; wenn das Waſſer vorher warm gemacht worden, wird der Kryſtall wegen ſeiner Weiche leicht die Tinctur an ſich ziehen. Um dieſem Waſſer eine rothe Farbe zu geben, nimmt man Eiſenſaffran; zur grünen Farbe, Grünſpan; zur himmelblauen, Silber, Salmiak und Scheidewaſſer; zur blauen, Grünſpan und Laſurſtein.

Folio, ein gleichfalls aus dem Lat. Folium, aber nur in der Redensart in Folio übliches Wort, d. i. in der Größe eines ganzen Bogens Papiers, von Büchern und Schriften. Ein Buch in Folio, ein Foliant, Fr. un livre in-folio, oder ſchlechtweg un in-folio, ein Buch, welches dergeſtalt gedruckt und eingebunden iſt, daß ein Bogen zwey Blätter ausmacht.

Eben

Eben dieses Wort kömmt auch in folgenden Redensarten vor: folio recto, die erste Seite eines Blattes; folio verso, die andere Seite eines Blattes.

Folium, siehe Blatt.

Folkbeere, in einigen, besonders oberdeutschen Gegenden, eine Benennung der wilden Johanniobeere; siehe dieses Wort.

Folken, siehe Folge 1.

Folle. In folle heißt 1) wenn Jemanden etwas auf Abschlag an baarem Gelde, welches er bekommen sollen, oder an seiner Besoldung abgezogen wird, und er also so viel weniger empfängt. 2) In folle kaufen oder verkaufen, heißt auch, verschiedene Waaren überhaupt, in Bausch und Bogen, kaufen oder verkaufen.

Folette, siehe Atriplex. Hals-Tuch.

Folliculus, siehe Balg.

Follis, siehe Blasebalg.

Foncet, die größte Art Kähne oder Nachen, deren man sich in Frankreich auf den Flüssen bedient, und deren einige 27 bis 30 Klafter lang sind, und also an 4 bis 5 Ruthen mehr, als die größten Schiffe, die auf dem offenen Meere gehen, und welche man Schiffe vom ersten Range nennt, in der Länge haben, dergleichen, und insonderheit diejenigen, welche auf der Seine gehen, und auf welchen von Rouen, und aus den an diesem Flusse liegenden Seestädten in der Normandie Holz, Specereyen, Eß- und andere Waaren nach Paris, zu Provision für ihre Einwohner gebracht werden. Auf der Oise hat man ebenfalls Foncets, vermittelst welcher die Handlung zwischen Paris und der Picardie getrieben wird. Im übrigen werden die Foncets durch Pferde gezogen, und man hat dergleichen, vor welche bis 12 Koppeln, d. i. 24 Pferde, gespannt werden.

Fond, Fondement; siehe Boden-Grund.

Fondante-de Breft, eine Art Birn; s. Th. V, S. 441.

Fondeur, siehe Bild-Gießer.

Fonds, aus dem französischen Fonds, nennt man, im Franzöſ. sowohl als im Deutschen, ein zu einem gewiſſen Behuf bestimmtes Capital; eine beträchtliche Geldsumme, die zu einem gewissen Gebrauch gewidmet ist.

Zuweilen versteht man durch Fonds, das Capital, oder den Hauptbestand des Vermögens einer Person, es sey nun an Geld, oder an liegenden Gründen; der Hauptstuhl, der Hauptstamm, im Gegensatze der Zinsen und Einkünfte davon.

Fontaine, siehe Brunnen. Hahn. Quelle. Sauerort. Springbrunnen.

Fontaine de la reine, heißt bey den Blumisten, eine gewisse Anemonensorte; imgleichen eine Sorte doppelter Tulpen.

Fontanell, aus dem mittlern Lat. Fontanella, ein kleiner Brunnen. 1. In der Arzeneykunst, ein durch die Kunst erregtes Geschwür, in der Absicht, böse Feuchtigkeiten aus dem menschlichen Körper abzuführen; L. Fonticulus, Fr. Fonticule. Jemanden ein Fontanell setzen, ein solches Geschwür verursachen. Daher das Fontanellen-Pflaster, wodurch ein Fontanell verursacht wird; der Fontanellen-Stein, ein Aetzstein, zu eben derselben Absicht, u. s. f.

Man macht dergleichen kleines Geschwür mit Vorsatz an verschiedenen Theilen des Leibes, auch in solchen Fällen und bey solchen Personen, die eben nicht wirklich allzu gefährlich krank sind; wie sich auch Viele vormals dessen bedient haben, die allem Anscheine nach gesund gewesen, in der Hoffnung, eines Theils die vermuthlichen, bald überflüssigen, bald scharfen und bösartigen Feuchtigkeiten abzuführen, andern Theils aber auch eine starke Ableitung des allzu gewaltigen Triebes der Säfte von edlern Theilen auf die unedlern zu wege zu bringen. Es ist auch nicht zu läugnen, daß man sich ziemlich zuverlässig beyderley Wirkungen davon versprechen kann; doch aber auch auf der andern Seite gewiß, daß sie viele Beschwerlichkeiten mit andern Geschwüren, die für sich selbst entstanden sind, gemein haben, und auch dem menschlichen Leibe allerley

Unge-

Ungemächlichkeiten und Gefahr leicht zuziehen können, wenn man sie nicht vorsichtig genug behandelt, rein genug hält, oder auch den fast unvermeidlichen vielerley Veränderungen des menschlichen Lebens, und insonderheit auch der Witterungen und Jahrszeiten, nicht genug ausweichet.

Auf den Einfall, solche Geschwüre zu machen, ist man hauptsächlich dadurch gekommen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß oft auf einmal die schwersten und gefährlichsten Krankheiten aufhören, und noch einen guten Ausgang gewinnen, wenn von selbst an den Füßen, oder an andern Gegenden des Leibes, Geschwüre entstehen. Weil die Alten sie meistens mit einem glühenden Eisen in die Haut brannten, so bekamen sie oft den Namen **Brenngeschwüre**; **Fontanelle** aber nannte man sie nachher, weil man glaubte; es fließe durch dieselben aus dem Leibe eine bösartige und verdorbene Materie, wie aus einem Brunnen oder Quelle.

Es lassen sich die Fontanelle nicht an allen Gegenden des Leibes gleich bequem setzen und anbringen, und man hat dabey die Blutgefäße, Nerven und Flechsen sorgfältig zu vermeiden. Am besten schicken sie sich in die Fetthaut, welche mitten zwischen dem Fleisch der Muskeln sitzt, und dessen Fasern unter einander verbindet. Denn, wenn man ein solches Geschwür über dem Fleische selbst erwecket, so wird es gar oft bald trocken, oder entzündet sich rings herum. Hienächst muß es auch, wo möglich, ein Ort seyn, wo der Mensch, der es hat, wohl mit der Hand zukommen kann, damit er, wenn es gereiniget und verbunden werden muß, nicht allezeit fremde Hülfe nöthig habe.

Man setzt die Fontanelle auf unterschiedene Arten. Heutiges Tages brennet man sie selten mit einem glühenden Eisen. Viele legen eine brennende und ätzende Arzenen auf, die sie auf ein unschuldiges Pflaster kleben, und so lange liegen lassen, bis eine Kruste auf der Haut entsteht, als ob sie von einem wirklichen Feuer gebrannt wäre; diese Kruste muß man alsdann mit frischer ungesalzener Butter, oder andern Digestivsalben, erweichen und losmachen, und in das Loch oder in die Höhle legt man eine Erbse, oder ein Kügelchen von dem Epheuholze, (Hedera arborea.) Man nennt solche Kügelchen eigentlich **Fontanellen-Kügelchen**. Man macht aber auch dergleichen sonst von Silber, anderm Holze, von Wachs, Calmus, Violenwurzel ꝛc. Einige durchlöchern dieselben, damit man sie mit leichter Mühe und ohne Schmerzen heraus ziehen könne. Man macht sie auch wohl von

Leder.

Leder. Bey den Erbsen ist der Vortheil, daß sie das Heilen mehr verhindern, indem sie von der eiterigen Feuchtigkeit etwas aufquellen, und die Wunde größer machen, wenigstens immer in gleicher Weite erhalten; hingegen haben sie auch die Beschwerlichkeit, daß sie oft zu sehr von allen Seiten drücken, und dadurch nicht nur Schmerzen verursachen, sondern auch, wenn man sie zu viel gebrauchet, leicht zu callösen Verhärtungen Gelegenheit geben. So bald die Erbse oder das Kügelchen in das Loch des Fontanells gelegt ist, legt man Tücher darauf, und eine schickliche Binde an, oder befestiget sie durch ein anderes Band, welches man schnallen kann, und zieht diese wohl an.

Unter den hiezu dienlichen ätzenden Mitteln, gehören der aus gelöschtem Kalk und Pottasche bereitete alkalische Aetz-Stein, (Lapis causticus,) und der noch stärkere Höllenstein (Lapis infernalis;) siehe Th. XI, S. 676, fgg. Das Pflaster, worauf diese Corrosive gelegt werden, muß in der Mitte ein Loch haben, worein man sie legt, daß sie die übrige Haut nicht angreifen können; vorher aber wird die Haut dort, wo das Corrosiv hinkömmt, mit etwas Speichel benetzt, und das eingelegte Mittel mit einem andern aufgelegten Pflaster bedeckt, nachher durch aufgelegte Tücher und eine derb angezogene Binde wohl befestiget. Solchergestalt läßt man das Corrosiv ungefähr 6 Stunden darauf, bis davon die Haut, wie von dem Feuer verbrannt, eine Kruste bekömmt; denn bey einigen wirken diese Mittel geschwinder, bey andern langsamer; bey den meisten aber verursachen sie brennende Schmerzen. Die Kruste wird, wie bereits angezeigt worden ist, durch Butter oder Salben erweichet, und diese muß man etliche Tage aufschmieren, bis sie abfällt; so bald sie aber abgefallen ist, legt man in das Loch eine Erbse oder ein Kügelchen.

Das beste und kürzeste aber ist, daß man die Fontanelle schneidet, indem man nämlich mit zween Fingern der einen Hand die Haut fasset, und in die Höhe hebet, und alsdann mit einem scharfen Messer kreuzweise einen kurzen aber tiefen Schnitt darein macht, in die gemachte Wunde eine Erbse legt, und diese mit Carpie, dick aufgelegten Tüchern, und einer wohl angezogenen Binde befestiget, daß der Rand der Wunde gedrückt wird, und sie sich bald in ein Geschwür verwandle, welches oft noch eher, als in 24 Stunden, geschehen ist.

Es erfordert die Fontanelle eine genaue Ordnung und Pünctlichkeit. Man muß das Geschwür alle Tage reinigen,

den Eiter ausdrücken und abwischen, und die Erbse, die man darin läßt, mit der Binde fest andrücken, ja, alle Tage eine frische hinein legen. Wenn über einem solchen Fontanell wildes Fleisch ist, muß man es mit fein geriebenem gebrannten Alaun oder calcinirtem Vitriol bestreuen.

Wenn die Fontanelle einmal alt sind, lassen sie sich nicht ohne Gefahr heilen; daher muß man sie nicht ohne Noth setzen, aber auch nicht, wenn sie schon lange da sind, und die Natur daran gewöhnt ist, so leicht wieder zuheilen. Wenn die Fontanelle gar zu stark fließen, suchet man die größten Erbsen aus, welche man mit Gewalt darein zwingen muß; oder; welches noch besser ist, man thut gar nichts darein, als ob man sie zufallen lassen wollte; oder man suchet durch einen anhaltenden Gebrauch gelinder Lariermittel den Zufluß nach dem Fontanell zu mindern.

Wenn man das Fontanell reinlich hält, und eine gute Diät dabey beobachtet, verursachet es nicht die geringste Beschwerlichkeit, und man kann alles mit dem Gliede, woran es gesetzt ist, thun, wie ein Gesunder, wenn man hingegen den Eiter nicht fleißig ausdrückt und abwischt, bekömmt es oft einen unerträglichen Gestank. Durch Verkältungen, starkes Weintrinken, und viele Hitze von außen, werden die Fontanelle oft sehr irritirt, und dermaßen verändert, daß sie schnell mit größter Lebensgefahr zufallen und heilen.

2. Am Wirbel des Kopfes neugeborner Kinder, eine ziemlich große Oeffnung der Hirnschale, da wo die beyden Vorderhauptsknochen an das Stirnbein stoßen. An dieser Stelle ist nur eine dünne Haut, durch welche man, wenn sie mit den Fingern berührt wird, den Schlag der Pulsadern der harten Hirnhaut und die Bewegung des Gehirns fühlet; der Schlagbrunnen, das Blättchen, L. Fontanella, Fons pulsatilis, Fr. Fontanelle, Fontaine de la tête. Mit der Zeit wird diese Gegend durch die Vorderhauptsknochen und durch das Stirnbein überdeckt; doch bleibt sie auch bey einigen Personen, die ganze Lebenszeit hindurch, membranös.

Man hat diesen Ort bey neugebornen Kindern besonders vor aller Verkältung, starkem Druck und andern Beschädigungen, zu verwahren. Es ist auch daher nichts ungewöhnliches, daß

Daß man diese Gegend mit dick aufgelegter Baumwolle wärmer zu erhalten suchet, ja, daß man auch, wenn die Kinder in den ersten Monaten mit allerley Krankheiten befallen werden, die den Kopf oder das Gehirn angehen, dieses Ortes sich bedient, ihnen zu helfen, und ihnen verschiedene Arzeneyen durch diesen Weg beyzubringen, z. B. durch Räucherwerk von Zucker, Bernstein, Paradiesholz, Rosenholz u. d. gl. womit man die aufgelegte Baumwolle durchräuchert. Man hat aber auch Beyspiele gehabt, da sich die Bosheit der Menschen eben diese Stelle zu Nutze gemacht, und damit die neugebornen unschuldigen Kinder getödtet, welches gar leicht geschehen kann, wenn man durch dieses Blättchen Nadeln oder andere dergleichen spitzige Werkzeuge tief hinein stecket. Man hat daher bey den von dem Richter angeordneten Untersuchungen, die einen Kindermord betreffen, auch auf diesen Umstand wohl Achtung zu geben, um so mehr, als solche Wunden, so klein sie oft sind, und also leicht dem Gesichte entgehen können, doch bey allen dem eben so leicht tödlich werden, und seyn können.

Fontanellen-Erbse, siehe Th. XI, S. 182.

Fontanellen-Kügelchen, siehe oben, S. 445.

Fontanellen-Pflaster, **Fontanellen-Stein**, siehe oben, S. 444.

Fontange, heißt, auf dem Kopfputze der Frauenzimmer, eine Bandschleife, zu deren Benennung die Mademoiselle und nachherige Herzogin de Fontange, des Königs Ludwig XIV. von Frankreich 1681 im Wochenbette verstorbene Maitresse, Gelegenheit gab, als sie sich einst auf der Jagd bey großer Hitze einen Maschen-ähnlichen Zierrath von grünem Laube und Blättern auf den Kopf setzte. Die französischen Bandmacher nennen auch die ordentliche Breite der Bänder Fontange-Breite.

In Deutschland aber versteht man durch Fontange gemeiniglich ein gethürmtes Kopfzeug von weißem Flor, oder von Spitzen, welches über einen besonders dazu gebogenen und umwundenen Haubendraht, faltenweise, in 2, 3 bis 4 Absätzen über einander, aufgezogen ist, von den Ohren absteht, und sowohl vorn als hinten mit allerley Arten Bandschleifen, die in der Farbe zur übrigen Kleidung accordiren, besteckt wird.

Die

Die einzelnen Stücke zu einer solchen Fontange, sind: der Haubendraht, die Commode, das Nest von Draht, der Teller darüber, die Pavilotte, und das Band.

Fonte, siehe Fluß. Fontur. Guß.

Fontenelle, Flußmoos; siehe unter Moos.

Fonticule, L. Fonticulus; siehe Fontanell 1.

Fontinalis Linn. Flußmoos; siehe unter Moos.

Fontur, Fr. Fonte, Fonture, bey den Strumpfwebern, die sämtlichen Bleye, worin entweder die Platinen (Flächen oder Plättchen,) oder die Nadeln, befestigt sind.

Fora, ein Fisch; siehe Basl.

Forban, siehe Frey-Beuter.

Forces, siehe Dachstuhlsäulen. Schere.

Forchel, siehe unter Forke.

Forelle, (*) L. Trutta, Fr. Truite, ein eßbarer Flußfisch, welcher nach dem Linné ein Lachs mit rothen Kinnbacken ist; Salmo Fario *Linn.* Er kömmt dem Hechte an Gestalt ziemlich gleich, außer daß er am Kopfe und Maule kleiner und spitziger, und hin und wieder mit schönen, rothen, gelben oder schwarzen Sternchen gleichenden, Flecken geziert ist. Eigentlich gehört er zu dem Salm- oder Lachsgeschlechte, mit welchem er meistentheils gleiche Kennzeichen hat, nämlich weiche Flossen, einen glatten Leib, und sternförmige Flecken. Die Kieferhaut hat 10 bis 12 Knochen; und die Kiefer sind mit Zähnen versehen. Der Rogener ist allemal schöner, als der Milchner; der Kopf schwärzer, die Punete röther, außer auf den Backendeckeln, wo sie allemal schwarz bleiben.

Die

(*) Weil einige Arten dieses Fisches scheckig und roth gefleckt sind, so ist er daher in mittlern Lat. Varius, Variolus, Fario, Foria, genannt worden, woraus denn sowohl der deutsche Name, als auch das Angelsächsische Forn und Schwed. Forell, gebildet worden; zumal da dieser Fisch bey uns nicht einheimisch ist, sondern aus wärmern Gegenden herstammet. Im Oberd. heißt er Fohre, Fohrine, Forche, Furche, Fürche, Füre, u. s. f. welches dem Lat. Foria näher kömmt.

Die Forellen halten sich entweder in steinigen, klaren und süßlichen Berg- und Waldbächen auf, und bekommen daher den Namen Waldforelle, in Oberdeutschland Bachfohre, Waldfohre, welche mehrentheils schwarz an Farbe sind, und daher auch Schwarzforellen heißen; oder sie stehen in Seen, oder besondern Forellenteichen, und werden daher See- oder Teichforellen genannt; und diese sind gelb an Farbe. Die Fischer machen noch einen Unterschied, indem sie die großen Forellen, welche ihrer Nahrung auf dem Grund des Wassers nachgehen, Grundforellen, diejenigen hingegen, welche oben auf dem Wasser schweben, um Fliegen, Mücken, Käferchen, und anders auf dem Wasser schwebendes Ungeziefer, zu erhaschen, Schwebforellen nennen, ob sie gleich einerley Art sind.

Die Goldforellen, Goldfisch, Goldbrassen, Goldbrachsme, Sparus Aurata *Linn.* bey andern Schriftstellern, Orphus, Fr. Dorade, Ital. Orada, Orata, (wovon vermuthlich auch der in einigen Gegenden Oberdeutschlandes übliche Name, der Orf, oder Orfe, die Orfe, abstammet, welcher in andern Gegenden Erf, Elf, Elft, Urf, Orbe, und mit dem vorgesetzten n, Nörfling, lautet,) ist eine Art des Brassens, welche zwischen den Augen eine goldgelbe gebogene Linie, und einen schwarzen Flecken am Schwanze hat, und sich in den deutschen, englischen und französischen Flüssen aufhält. Siehe auch Alose. Anthias-Fisch. Gold-Fisch.

Die Lachsforelle, (Seeforelle) Trutta lacustris, Salmo lacustris *Linn.* Fr. Truite saumonée, ist eine dem Lachse ähnliche Art Forellen, oder vielmehr eine Mittelart zwischen den Lachsen und Forellen, welche größer als diese, und kleiner als jene, sind, einen bläulichen oder blaubräunlichen Rücken, grünliche, mit schwarzen und röthlichen Puncten besetzte Seiten, einen gelbli-

gelblichen Bauch, und große schwarze, mit einem gelben Kreise umgebene, Augen haben. Sie hält sich gern in großen Seen auf, durch welche ein Fluß geht, dergleichen in der Neumark bey Neuwedel, und in der Ukermark bey Zehdenik, zu finden ist. Es werden ihrer auch zuweilen, sonderlich in dem Genfer und andern schweizerischen und italiänischen Seen, über 1½ Ellen lang, und an 40 Pfund schwer, gefangen. Weil sie sich auch im Rheinstrome aufhält, wird sie Rheinanke oder Rheinlanke genannt.

Die Bachforellen werden hin und wieder in der Neumark im Croßnischen, in der Pleiske und Eilang, in dem Zacken, und in andern Bächen an dem Riesengebirge, die Goldforellen aber meistentheils in den meißnischen Bächen gefangen.

Die Forellen lieben ein reines und kaltes Quellwasser, welches einen schnellen Fluß über einen sandigen und steinigen Grund hat. Man trifft bisweilen, aber doch sehr selten, auch in trüben und nicht schnell fließenden Wässern, Forellen, in Gegenden, wo sich diese Art Fische findet, an; allein, das ist ihr Geburtsort nicht, sondern sie sind durch einen Zufall und durch Ueberschwemmung dahin gekommen. Eine Forelle in diesem ihr nicht natürlichen Wasser ist viel blasser, und hat, wenn sie gekocht wird, nicht ein so derbes und wohlschmeckendes Fleisch, als Forellen aus einem vom Gebirge herab rollenden Quellwasser.

Was die Nahrung der Forellen, und die Zeit, wenn sie dieselbe suchen, betrifft, so gehen sie zwar sowohl Tages als Nachts auf den Raub aus; doch geschieht solches vornämlich des Morgens, wenn die aufgehende Sonne über das Wasser scheint, und des Abends, wenn sie sich wieder zum Untergange neiget. Ihre Nahrung ist nach den verschiedenen Jahrszeiten verschieden. Fast jeder Monat giebt ihnen eine andere Speise. Das Element, in welchem sie leben, läßt es ihnen nicht dar-

an fehlen. Ihr Schwimmen gegen den Strom, ihr scharfes Gesicht, und ihre Geschwindigkeit macht, daß sie selten ihres Raubes verfehlen. Gleich im angehenden Frühlinge, wenn das Wasser von dem geschmolzenen Schnee trübe wird, nähren sie sich mehrentheils mit mancherley Arten von Gewürme, so sich an den Ufern aufhält, und von dem anstreichenden Wasser weggespühlet wird. Im Monat April leben sie von den nunmehr durch die eindringende Wärme aufgeweckten Wassermücken und Käfern, welche sich des Abends an das am Ufer stehende Gesträuch anhängen, und bey aufgehender Sonne, halb wachend und halb schlafend, in das Wasser fallen, und also dessen Einwohnern, den Fischen, zu Theil werden. Im Maymonate fressen sie sich öfters an den Egeln, welche sie an den Steinen und Wurzeln anhängend finden, krank, indem diese lebendig verschluckten Thiere sich an die Eingeweide der Fische festsetzen, und ihnen viel Ungelegenheit verursachen; man glaubt aber, daß die Fische sich durch die in diesem Monate abfallende Blüthe der Bäume, welche ihnen der Wind häufig zuführt, davon curiren und befreyen. Im Junius sind die Forellen am fettesten und schmackhaftesten; sie sättigen sich zu dieser Zeit mit Käfern, Würmern, Schnacken, Mücken u. d. gl. Der Julius verschaffet ihnen Heuschrecken und Schmetterlinge. Von jenen lieben sie die gelbbäuchigen mehr, als die grünen. Der Wind und andere Zufälle führen ihnen solche mit dem abgemäheten Grase in Menge zu. Im August und September sind ihnen ebenfalls noch vorgedachte Nahrungsmittel, vorzüglich aber die Mücken und Käfer, anständig. In den übrigen Herbst- und Wintermonaten, fressen sie wenig oder gar nichts; sie halten sich alsdann unter den Wurzeln und Steinen verborgen, und kommen selten aus ihren Schlupfwinkeln hervor.

Es läßt sich aber die Forelle nicht allezeit mit diesen angeführten Speisen begnügen, sondern sie nährt sich auch mit kleinen Fischen, ohne ihres eigenen Geschlechtes zu schonen; und man trifft oft kleine Forellen in dem Bauche der größern an.

Der Räuber packt seinen Raub bey dem Kopfe an, und schluckt ihn in solcher Stellung ein. Der Fisch muß auf solche Art eher ersticken, wird außer Stande gesetzt sich zu wehren, und verursachet seinem Feinde, durch die aufgehende und zurück streifende Ohren, wenig Mühe. Wenn aber der geraubte Fisch etwas groß ist, daß er nicht so leicht die Straße passiren kann, so bleibt er dem Räuber so lange, in dem Rachen stecken, bis er nach und nach zu faulen anfängt, und also mit geringer Mühe verschluckt werden kann.

Die Bachforellen leichen im September, die Lachsforellen aber erst im November; doch richtet sich der Fisch nach der Witterung, und leichet einige Tage früher, wenn es früher anfängt kalt zu werden. Wenn sich beyde Geschlechter gepaaret haben, ziehen sie haufenweise den Bach oder Fluß hinan, und machen kleine Gruben in den Sand, oder unter die Steine, in welche die Weibchen ihre befruchteten Eyer legen. Die Eyer sind fast so groß, wie kleine Erbsen. In der rechten Leichzeit entgeht ihnen der Rogen bey dem geringsten Drucke an den Bauch; deswegen reiben sie sich beständig an den Steinen im Grunde, und wohnen daher so gern in Wässern, wo der Boden hart ist.

Zur Leichzeit halten sich die Forellen gern an solchen Orten auf, wo viel große Steine liegen, und viel erlene Stöcke oder Bäume an den Ufern stehen, unter welche sie sich verkriechen, und ihren Bauch an die Wurzeln streichen können, wie sie dann auch an solchen Orten, wenn man dieselben mit dem Finger nur ein wenig unter dem Bauche berührt, vor Wohlgefallen sich um und auf die Seite legend, mit den Händen ergriffen und also gefangen werden können. Außer dieser Zeit sind sie beherzte Fische, welche wie ein Pfeil wider den Strom schießen, und über hohe Wasserfälle unglaubliche Sprünge thun.

So angenehm und nahrhaft sonst ein schwarzes Wasser für die kleinen blauschwarzen Forellen ist, so untauglich ist doch dasselbe

selbe für sie zur Leichzeit. Sie verlassen alsdann dasselbe, und gehen, einige Meilen weit, nach weichem reinen Wasser, um daselbst auf den Kieseln und Wurzeln ihren Leich auszuschaben, und mit ihrer Brut so lange da zu bleiben, bis diese das schwarze Wasser vertragen kann, da denn hernach die Alten und Jungen freudig nach Hause kommen. Gregorius von Tour bemerkte dieses an den großen Forellen im Genfer See, deren einige an 100 Pfund wiegen sollen; denn er meldet von ihnen, daß sie zu gewissen Zeiten nicht da wären. Er schreibt dieses zwar dem Fluche der im 14ten Jahrhunderte vorgenommenen Religionsveränderung zu; allein, es ist bloß die Liebe, welche die Forellen nöthiget, in die Rhone zu entweichen, um auf deren kiesligen Boden ihren Leich los zu werden.

Hannov. nützl. Samml. v. J. 1757, 75. St. S. 1180, f.
Der Arzt. 3. Th. S. 388, f.

Die Fischer machen über das Ziehen und Leichen der Forellen unterschiedene Anmerkungen, für deren Richtigkeit ich nicht Bürge seyn mag. Aus dem frühen Leichen prophezeyen sie einen frühen Winter. Giebt es viele Forellen, so sollen in demselben Jahre die Früchte nicht gut gerathen, nach dem thörichten Sprichworte: Wenn das Wasser reich ist, so ist die Erde arm. Wenn die Fische oft in die Höhe springen, und nicht an die Angel anbeißen wollen, so ist Regen oder Gewitter nicht fern. Je tiefer die Forelle ihren Leich verbirgt, je härter soll der Winter seyn.

Die Forellen haben gemeiniglich Bandwürmer bey sich; daher, nach Hrn. Spöring Bemerkung, im 2. B. der übers. Abhandl. der königl. schwed. Akad. der Wiss. a. d. J. 1747, S. 123, dieser Zufall auch bey solchen Personen, welche häufig Forellen, Rothaugen, Gründlinge ꝛc. genießen, gemeiniglich angetroffen wird.

Auszug aus Hrn. Köhlerer Vorlesung in der königl. Ges. der Wiss. zu Göttingen, d. 5. Jun. 1762, über zwo Gattungen von Fasciolis, deren eine sich in den Eingeweiden der Forelle ꝛc. aufhält, st. im 61. St. der Gött. Anz. v. gel. S. a. d. J. 1762, S. 537—539.

In Mangel der Forellenbäche leget man besondere Teiche an, worin man keine andere Fische aufkommen läßt, als die Forellen. Diese Forellenteiche müssen folgende Beschaffenheit haben. Zuvörderst muß der

Grund

Grund nicht morastig, sondern sandig und kieselsteinig
seyn. Die Quelle, welche den Teich mit Wasser ver-
sieht, muß nahe bey dem Teiche seyn, damit das Was-
ser, ehe es sich in denselben ergießt, durch die Sonnen-
strahlen nicht seine Kälte verliere. Ist die Quelle zu
weit entfernt, so muß, aus eben der Ursache, das Was-
ser kalt in den Teich zuführen, der Graben tief gemacht,
oder doch zugedeckt werden. Ferner muß der Teich auch
mit hohen Hecken oder Bäumen umpflanzet werden,
nicht nur durch ihren Schatten das Wasser kühl zu er-
halten, sondern auch, weil, mehr erwähntermaßen, die
Forellen sich gern an den Wurzeln der Bäume strei-
chen. Was im Art. Fischreich, von Anlegung eines
Teiches selbst überhaupt angezeigt worden ist, findet auch
hier Statt. Weil aber die Forellen, wie die Lachse,
wohl Mannshoch aus dem Wasser herauf und über den
Damm springen können: so geschieht es gemeiniglich
bey großen und volluferigen Wässern, daß an solchen
Teichen auch ein oder zwey Forellensprünge angeleget
werden. Es wird, in dieser Absicht, sowohl über als
unter dem Fluthgerinne ein enger Rechen gemacht, doch
nicht weit davon, damit die Forelle, sobald sie über-
setzt, bald an den engen Rechen komme, in welchem
denn auch meistens am Grunde Einkehlen von dünnen
hölzernen Stäben, wie an einer Fischreuse, vorn weit
und hinten enge seyn müssen, damit, wenn die Forelle
hinein kömmt, sie nicht wieder heraus könne. Es müs-
sen aber auch die Einkehlen also gemacht werden, daß sich
dieselben von oben in den Rechen hinein schieben, und
wieder heraus ziehen lassen, damit man die Forellen
wieder heraus langen, und entweder wieder in den
Teich werfen, oder zum Verspeisen mit nach Hause neh-
men könne. Die Besetzung zur Vermehrung geschieht
im September, weil sie im Oct. Nov. und December
leichen. In einen Teich, der etwa, Acker hält, kann
man, auf 1 Schock, die Hälfte Rogener und die Hälf-

te Milchner einsetzen, so bekömmt man auf das folgende Jahr Brut genug, daß man damit die andern Forellenteiche besetzen kann. In solche Teiche aber müssen auch kleine Fische, als: Gründlinge, Elritzen und Häselinge ꝛc. mit eingesetzt werden, damit die Forellen gute Nahrung davon haben mögen.

Sonst ist in der Erfahrung gegründet, daß an einem Forellenteiche oder Bache keine Schneidemühle gebauet werden muß, weil, wenn ein einziger Sägespan der Forelle unter die Kiefern kömmt, sie davon stirbt.

Uebrigens werden die Forellenteiche, welche man besetzen muß, alle drey Jahre einmal gefischet und mit Setzlingen aus den Forellenbächen wieder besetzt. Zur Winterszeit müssen diese Teiche sowohl, wie Karpfen- und Hechtteiche, aufgerissen oder aufgeeiset, und täglich mit Fleiß nach dem Ein- und Ausfluß, daß er allezeit offen bleibe, gesehen werden, siehe Th. XIII S. 754, flgg.

In der Grafschaft Lippe, hat Hr. Lieut. Jacobi die sehr angenehme Erfindung, Forellen und Lachse, wovon man den Leich erhalten kann, auszubrüten, und die Gewässer, welche von der Art Fische nicht haben, die man gern wünscht, zu besetzen, zur Vollkommenheit gebracht.

Der Kasten oder das Wasserbett, worauf die durch den Fischsamen fruchtbar gemachten Eyer der Forellen oder Lachse ausgestreuet werden, kann von beliebiger Form seyn. Nach der Methode des Herrn Jacobi aber, welcher sich viele Jahre lang mit dieser künstlichen Erzielung der Forellen und Lachse abgegeben hat, macht man einen Kasten oder Trog von eichenen Bohlen, im Lichten 12 Fuß lang, $1\frac{1}{2}$ breit, und 6 Decimalzoll tief. Zu oberst, wo das Wasser einfließen soll, wird ein Querholz befestigt, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick, 1 Fuß breit, und so lang, als nämlich die Breite des Kastens erfordert. In der Mitte dieses Querholzes macht man ein Loch, nach der Breite des Kastens, 6 Zoll lang, und übrigens nur 4 Zoll breit. Rings um dieses Loch macht man einen Falz, welcher $1\frac{1}{2}$ Zoll breit und tief seyn kann, so, daß ein kleiner hölzerner Rahmen von oben füglich hinein geleget werden kann. Dieser Rahmen

wird

wird unten mit einem eisernen, besser aber, messingenen Gitter, dessen Draht von mittelmäßiger Dicke ist, bedeckt und daran befestiget, damit mit dem Wasser auch die kleinste Wassermaus nicht hinein laufen könne, weil sonst sowohl Eyer, als Brut, verzehrt zu werden Gefahr laufen. In der Mitte, nach der Länge des Kastens, lasse man querüber eine hölzerne Schiene, etwa ½ bis 1 Fuß breit und 1½ Zoll dick, zu mehrerer Befestigung der Seitenbreter, aufnageln. Zu unterst, wo das Wasser aus dem Kasten laufen soll, gebe man dem Seitenbrete, dessen Länge durch die Breite des Kastens bestimmt wird, zur Dicke wenigstens 3 Zoll. Von oben wird in dieses Bret eine, 4 Zoll lange und tiefe, Oeffnung zum Abfluß des Wassers gemacht. In diese Oeffnung macht man nach außen eine Vertiefung, ½ Zoll tief und ¼ Z. weit, doch so, daß auswärts noch bis 1 Zoll festes Holz stehen bleibe. In diese Vertiefung wird ein nach vorgedachter Art verfertigtes messingenes Drahtgitter geschoben. Die kleinen Stangen in diesem Gitter, dürfen nicht viel über, 1½ Lin. von einander stehen, so wie auch in jenem, um gleicher Ursache willen. Nach innen zu macht man eine gleichmäßige Vertiefung, oder auch nur einen geringen Falz, damit nöthigenfalls, durch Vorsetzung eines kleinen Bretes, das Wasser im Kasten, nach Befinden höher aufgestauet, oder aber, um etwas weniges, oder gänzlich, aus dem Kasten gelassen werden könne. Zuletzt muß dieser Kasten mit zween wohlschliessenden Deckeln versehen werden, von welchen der obere zwischen die oben erwähnten Querhölzer, der untere aber bis über das untere Seitenbret zu liegen kömmt. Beyde Deckel müssen nach hinten zu mit starken Häspen, und nach vorn zu mit Handhaben versehen werden, damit dieselben bequem auf- und zugeschlagen werden können. Und da dergleichen Deckel sich zu biegen pflegen, indem oben trockne Luft, unten aber Wasser ist, so thut man wohl, wenn solche mit 2 oder 3 Spangen an gehörigen Orten versehen werden. Sollen die jungen Fische mehr Licht haben, als durch die Fugen der Deckel und durch die Drahtgitter fällt, so kann man in die Mitte eines jeden Deckels ein Loch machen, und solches, um der Wassermäuse willen, mit einem Drahtgitter bedecken.

Das Brunnenwasser, welches aus Stein und Felsen quillt, ist zur Erziehung der Forellen und Lachse das beste; doch kann, in dessen Ermangelung, jedes quellendes reines Brunnenwasser gebraucht werden, wofern nur die Quelle so stark ist, daß solches bey starkem Froste nicht gefriere. Wenn die hiezu erwähl-

te Quelle keinen hinlänglichen Fall hat, so muß das Wasser derselben, vermittelst eines kleinen Dammes, 1 bis 2 Fuß erhöhet werden. Alsdann leget man durch diesen Damm eine Röhre, und läßt das etwa überflüssige Wasser, bewandten Umständen nach, seitwärts abfließen. Aus dieser Röhre läßt man das Wasser durch das zuerst beschriebene Gitter in den Kasten laufen, und zwar in solcher Quantität, als die Oeffnung eines Decimalquadratzolles, wenn das Wasser über dieselbe bis 2 Zoll erhöhet steht, zu geben pflegt.

Sollen mehrere Kasten nach der Länge neben einander stehen, so läßt man das Wasser aus vorbeschriebener Röhre, in eine Querröhre oder Rinne, und aus dieser, das zu jedem Kasten erforderliche Wasser, durch besondere Oeffnungen oder Hähne laufen.

Nachdem man solchergestalt mit der Zubereitung fertig ist, stellt man den Kasten auf zwo feste Unterlagen horizontal, und überstreuet dessen Boden mit rein gewaschenem Kiessande, welcher an Größe den Felderbsen und Feldbohnen einigermaßen gleichet, und zwar in der Höhe von 2 Zoll; sodann überstreuet man dergleichen Sand abermal, doch sehr sparsam, mit einem gröbern Sande, welcher, wie jener, am besten aus einem kiesigen Bache genommen wird. Letzterer kann an Größe den türkischen Bohnen theils gleichen, auch wohl 1 bis 2 mal sie übertreffen. Dieses geschieht deswegen, damit in der Oberfläche des Sandes viele kleine Höhlen und Vertiefungen entstehen, daß die darauf gestreueten Eyer, mit der geringen Bewegung des darüber fließenden Wassers, nicht mit fortgetrieben werden, sondern vielmehr überall, so wie sie ausgestreuet worden sind, liegen bleiben. Sodann lasse man das Wasser nach der obigen Angabe in den Kasten laufen, und erhöhe es in demselben, zufolge der erwähnten Einrichtung, so daß das Wasser den Grund 1 bis 2 Zoll bedecke. Solchergestalt ist dasjenige geschehen, was die Verfertigung und übrige Einrichtung des Wasserbettes, zur Erzielung der Forellen und Lachse, erfordert.

Um nun, vermittelst dieser Erfindung, junge Forellen zu erzielen, läßt man im December und Januar aus den Bächen Forellen fangen; oder, weil die Forellen in den Teichen, aus natürlichen Ursachen, etwas später reifen Samen und Eyer erhalten, kann man in der Mitte des Januars, oder im Anfange des Februars, einen Forellenteich ablassen, und versuchen, ob bey den gefangenen Forellen durch mäßiges Streifen mit den Fingern, über oder auf der Seite ihrer Bäuche, etwas Samen

oder

oder Rogen von ihnen fährt; dieses ist ein Zeichen, daß sie reifen Samen und Rogen haben; mithin setzt man solche in einen Wassereimer besonders. Sodann nimmt man reines hölzernes, irdenes oder kupfernes Geschirr, thut ein halbes, oder, nach Befinden, ganzes Maß reines Wasser hinein; nimmt aus dem Eimer einen Fisch nach dem andern, und streift mit den Fingern ziemlich stark über ihre Leiber nach unten hin, bis Eyer und Samen von ihnen in das Geschirr abgelaufen sind. So bald man nun den Samen, dessen nur wenig seyn darf, und die Eyer in das Wasser des Geschirres hat laufen lassen, rühret man alles mit der Hand durcheinander. Nachdem solchergestalt die Eyer ihren Samen erhalten haben, hängen sie sich gern an einander, welches ihnen in die Länge schaden kann. Man thut also wohl, daß solche sofort auf dem oben beschriebenen Wasserbette ausgestreuet werden; doch müssen dieselben nicht gar zu häufig neben einander liegen, weil sie sonst in wenig Tagen leicht in eine Art der Fäulung gerathen, so, daß sie gleichsam mit einer zarten Wolle überzogen, und zu diesem Gebrauche ganz unnütz werden. Dieses um desto mehr zu verhüten, nimmt man einen dünnen Spahn, etwa einer Hand groß, und fährt damit über den Ort, wo dieselben zu dick liegen, nach Befinden hin und wieder, so lassen sie sich durch die erregte Wallung des Wassers zertheilen. Ferner muß man alle Woche zwey, wenigstens einmal, mit einem Spahn, auf jetzt beschriebene Art, das Wasser auf den Eyern in Bewegung setzen, um letztere von der Unreinigkeit, welche sich auch von dem klarsten Wasser an dieselben ansetzt, und ihre Fäulung veranlaßt, zu befreyen.

Nachdem die Eyer bis 3 Wochen unter so eben erwähnten Umständen erhalten worden sind, sieht man durch deren harte Haut, einen, insgemein zertheilten, sehr schwarzen Flecken, welches die Augen des kleinen Fisches sind. Der Leib desselben ist sehr durchsichtig, weswegen er mit bloßen Augen nicht gesehen werden kann, es sey denn, daß, nachdem die Eyer bis 4 Wochen bereits in der Brut gelegen haben, man eins zwischen die Finger nimmt, und ein wenig drückt, da dann der kleine Fisch im Ey sich umzudrehen pflegt, mithin einigermaßen wahrgenommen werden kann.

Wenn der Rogen solchergestalt an 5 Wochen unter beständigem Zulaufe eines guten Brunnenwassers gelegen hat, durchbohren die Fische mit ihren Köpfen die harte Haut der Eyer, schwenken und biegen sich in einem fort, so, daß sie binnen einer halben Stunde eine solche Oeffnung gewinnen, wodurch sie

ihren

ihren hängenden Bauch, als den vormahligen ganzen Eydotter, heraus schleppen können. Sobald sie heraus sind, bleiben sie zwischen den Höhlen des Sandes im Wasserbette, 1 bis 2 Tage fast stille liegen, und haben sodann ungefähr ein äußerliches Ansehen, als wenn eine Knopfnadel über eine röthliche Felderbse geleget würde. Innerhalb 3 bis 4 Wochen, nachdem diese Fische ausgekommen sind, leben und wachsen sie von dem in ihren Bäuchen annoch eingeschlossenen Eydotter. Diese hängende Bäuche schwinden nach und nach ein, nach dem Maße, als, durch den darin enthaltenen Nahrungssaft, die Fische selbst an Größe zunehmen. Nachdem dieses geschehen ist, haben sie erst die ordentliche Gestalt eines Fisches, und suchen sodann ihre Nahrung außer sich sehr ämsig. Und da für eine solche Menge kleiner Fische, in einem so kleinen Raume, kein hinlängliches kleines Gewürm zu finden ist, so suchen sie, nach Art der Fische, einen größern Raum; und da sie aufwärts nicht entkommen können, folgen sie dem Laufe des Wassers, stürzen also durch das Drahtgitter, und gehen davon.

Befindet sich nun an diesem Orte ein hinlänglich großer Behälter, oder ein kleiner Teich, zur Aufziehung der Setzlinge, so kann man, ohne weitere Umstände, nach Verlauf eines halben Jahres, zu einer ziemlichen Menge davon in diesem Teiche gelangen.

Hannov. Magaz. v. J. 1763, 23. St. S. 363, fgg.
Eb. daſ. v. J. 1765, 62. St. S. 977, fgg.
Schrebers neue Sammlung ꝛc. 5. Th. S. 392, fgg.

Die Forellen werden mit Angeln, Hamen und Reusen gefangen. Wer nach ihnen angeln will, muß eine gute Angelruthe, Schnur, und einen starken Haken haben; denn eine große Forelle schnellt die Ruthe oder Schnur bald entzwey, und geht mit dem Haken durch; daher muß ein Fischer, wenn er merkt, daß eine starke Forelle angebissen hat, dieselbe mit der Angel im Wasser umher zu leiten wissen, bis sie müde wird, und sodann schnell heraus auf das Land gerückt werden kann. Wenn es reguet, oder wenn die Sonne heiß scheinet, beißen sie gern an. Allein, sie sterben im Sommer bald, wenn sie auf das Land kommen, und nicht gleich in frisches Brunnen- oder Quellwasser gebracht werden. Auch halten sie sich, wenn man sie in Fässer thut, und oft mit kal-

tem Wasser anfrischet, und immer rüttelt. Zum Köder an die Angeln, macht man von ungesottenen Krebsen die Schwänze und Scheeren aus, schneidet solche in kleine Stücke, und steckt sie an die Angelhaken. Oder: man nimmt 1 Theil Honig, 2 Theile Reiherfett, 1 Theil Campher, und 4 Theile faules Holz von alten Weiden, und leget eine Nacht Regenwürmer darein, womit sich die Forellen sehr gut angeln lassen. Auch sollen Regenwürmer eine Nacht in Rinderblut gelegt, die Forellen ungemein an sich locken. Andere wenden vorher die Würmer in zerriebenen Quendel um. Es sind auch diejenigen Würmer an die Forellenangeln sehr dienlich, welche in dem alten verfaulten Holze sind, so man in denen Wässern, worin die Forellen sich aufhalten, findet; denn weil dieses ihre ordentliche Speise mit ist, so lieben sie auch solche am meisten.

Nach dem 16. St. der Hannov. nützl. Samml. v. J. 1757, S. 256, wird ein Spaten Lehm mit 3 bis 4 Stück Knoblauch, und für 8 Pfenn. Sassafras, ganz klein geschnitten, durch einander geknetet, und an einen stillen Ort in das Wasser geworfen. Wer nun angeln will, muß die Würmer hiezu 24 Stunden vorher bey diesem Thone sitzen haben, damit sie Geruch und die Süße bekommen.

Da die Forellen, wie bereits erwähnt worden ist, zu ihrer Nahrung, nebst allerley kleinen Fischen, auch verschiedene Insecten aus dem Geschlechte der Hafte (Libellula Ephemera *Linn.*) und Afterfalter (Phryganea *Linn.*) die man an einigen Orten Schnacken zu nennen pflegt, lieben, welche gemeiniglich hüpfend auf dem Wasser herum flattern, und der Fisch diese Insecten allemal mit einem Sprunge fängt, denn er oft über ½ Elle hoch über das Wasser hinaus macht; so hat man daher Gelegenheit genommen, eine besondere Art der Angelfischerey zu erfinden, da man nämlich dem Fische einen Körper von ähnlicher Gestalt und Farbe vorhält, welchen er ebenmäßig mit einem Sprunge erschnappet, weswegen sie auch die Sprungfischerey genennt wird. Es ist dieselbe

selbe insonderheit in dem Wisentflusse in Franken gebräuchlich. Die Angel, dem die Mundart des Landvolkes auch den Namen Sprang oder Sprung beygeleget hat, wird an dem Eisen mit Fäden von der Farbe bewickelt, daß eine Aehnlichkeit des Leibes, und mit Federn von der Farbe maskirt, daß eine Gleichheit mit den Flügeln der Schnacken heraus kömmt.

Es geschieht dieses Fischen entweder mit dem kleinen, oder mit dem groken Sprunge. Mit dem kleinen Sprunge wird, außer im Winter, das ganze Jahr durchgefischet: das große Sprungfischen hingegen dauert nur etliche Wochen, meistens vom Anfange des Jun. bis in die Mitte. Die hiezu gehörige Angel besteht, wie gewöhnlich, aus einer Ruthe und Schnur. Leztere wird halb von Zwirn und halb von Pferdehaaren gemacht, doch so, daß die untere Hälfte 2 Enden bekömmt, wovon das obere kürzere der Hüpfer, das untere längere aber der Schleifer genannt wird.

Zur Angel zum kleinen Sprunge, nimmt man weike, oder noch besser, etwas grauliche Haare von einem Wallachen oder Hengstpferde, bindet 8 Haare von gleicher Länge mit einem Knoten zusammen, theilet dieselben, daß 4 und 4 Fäden beysammen kommen, und drehet sie sodann vermittelst der Finger zusammen. Dergleichen Stücke Schnur macht man zwey. Wenn sie fertig sind, wird das eine Stück an das andere unter der Spize desselben dergestalt gebunden, daß, wie gedacht, das lange Ende dieses untersten Stückes den Schleifer, und das kurze den Hüpfer ausmachet. An diese zwey Ende des untersten Stückes der Schnur werden die kleinen Eisen folgendergestalt befestiget. Man nimmt die Schnur, und steckt einmal durch, als wenn man einen einfachen Knoten machen wollte; ehe man aber ganz zuzieht, wird das Angeleisen hinein gesteckt, doch so, daß die Schnur in der einen Seite des Eisens hervorgeht. Wenn dieses geschehen ist, nimmt man ein Haar von gebrechtem Hanf oder Flachs, so noch ungesponnen ist, (der gelbliche ist besser, als der graue,) macht dasselbe etwas naß, damit es sich nicht fase, und umwickelt das Eisen nebst der pferdehärenen Schnur mit dem Knoten, vom Ende des Eisens an, bis in die Mitte oder bis zur halben Krümme, und von da wieder zurück bis an das Ende, wo es gebunden wird. Die Umwickelung geschieht bey jeder Angel, theils das Eisen fest zu binden, theils den Bauch oder Körper des Insectes zu bilden. Ueberhaupt aber

muß

muß dieselbe lieber zu dünn, als zu dick, geschehen, weil im Wasser ohnehin, der Hanf sowohl als die Seide, quillt. Da nun verschiedene Schnaken am Leibe die Farbe des Hanfes haben, so umwickelt man solche, wenn man diese vorstellen will, nicht weiter; da hingegen andere am Leibe gelb oder braun sind, so gebraucht man hiezu dergleichen Seide, und umwickelt das Eisen dergestalt damit, daß jedesmal ein Ringlein vom Hanfe durchsieht, da alsdann die Seide wieder am Ende gebunden wird. Endlich wird die den Schnakenflügeln ähnliche Feder angemacht. Die gebräuchlichsten und besten hiezu sind die Federn von einem rothen Hahne, welche vorn am Kropfe und hinten auf beyden Hüften befindlich sind. Diese werden von unten gegen die Spitze zu so weit abgestrüpft, als nöthig ist; alsdann wird die Spitze auf das Eisen gehalten, und die Federn herumgewickelt, daß der Busch in die Höhe steht, und sodann gebunden; das übrige aber, was gegen die Schnur überflüssig oder unnöthig ist, abgeschnitten.

Zum großen Sprunge, werden, weil die Schnaken größer sind, auch größere Eisen, und eine um 4 Haare dickere Schnur erfordert, weil die Fische zu der Zeit, wenn man diese gebraucht, am begierigsten sind, und die größten Forellen anbeißen. Die Umwickelung geschieht, auf vorerwähnte Art, nach Verhältniß der Schnaken. Zur erstern Art der hiezu gehörigen Schnaken, werden die Federn eines wilden, auch allenfalls eines zahmen Aenterichs erfordert, die auf dem Kropfe und unten am Leibe wachsen. Diese werden, wenn das Eisen auf die angezeigte Art mit bleichgelber Seide umwickelt ist, angemacht. Doch ehe solches geschieht, wird eine grünliche Feder von einem Grünspecht oder Finken, um das Eisen und die Aentenfeder gewickelt, und mit gleicher Seide gebunden.

Zur großen rothen Forellenschnake, werden allein die Schuhfedern, welche an dessen Körper fast überall, doch auf der Brust am meisten wachsen, genommen. Die Umwickelung des Eisens geschieht von einigen nur mit Hanf allein, von einigen zugleich mit bleichgelber Seide. Die Schuhfeder wird zum Hüpfer, und die Aentenfeder zum Schleifer gebraucht.

Die Angelruthe wird entweder von Haseln, oder von einer schlanken Birke geschnitten, beym Abschneiden bis ungefähr 1½ Schuh lang abgeschält, an der Spitze, so weit als solche zu haben ist, und wenn sie auch nur die Dicke eines starken Strohhalmes hätte, angebunden, und an die Sonne oder Luft gehängt, damit sie trocken und leicht werde, daß man sie mit einer

Hand

Hand leicht regieren könne. Je länger man sie haben kann, desto besser ist sie bey großen Bächen, weil man desto weiter, der Breite nach, reichen kann. Kann man sie aber nicht aus einem Stücke groß genug erhalten, so wird sie aus zwey in der Mitte genau an einander gebundenen Stücken zusammen gesezt.

Die untere Hälfte der Angelschnur ist, oben beschriebenermaßen, von Pferdehaaren; die obere Hälfte wird von gutem Zwirne, jedoch nicht zu dick, gemacht. Die Länge der ganzen Schnur, beyde Hälften zusammen gerechnet, muß so eingerichtet werden, daß der Schleifer an der Angel mit der Ruthe gleich komme, und Ruthe und Schnur gleiche Länge erhalten. Die obere Hälfte der Schnur wird an der äußersten Spize angemacht, und die Ruthe wird schlangenweise von oben herab bis zum dritten Theile umwickelt, und alsdann fest gebunden, damit, wenn ungefähr beym Anfange des Fischens vergessen würde, die Ruthe in das Wasser zu tauchen, und dieselbe an der Spize bräche, die Angel nicht mit dem gefangenen Fische verloren gehe.

Bey dem Fischen ist anzumerken, daß man mit dem kleinen Sprunge nur an solchen Orten des Wassers fische, wo es schnell, ja am schnellsten fließt; außerdem aber man nur an schatrigen Orten, oder wo das Wasser etwas trübe ist, oder auch wo es kleine Wellen wirft, welche die Oberfläche in etwas verdunkeln, sein Glück machen kann; dagegen man mit dem großen Sprunge keinen Ort vorbey zu gehen Ursache hat.

Eben so ist, in Ansehung der zum Fischen bequemsten Tageszeit, anzumerken, daß der kleine Sprung hauptsächlich des Abends und Morgens, der große aber den ganzen Tag über, zu gebrauchen sey.

Das Fischen selbst geschieht also, daß man am Ufer in die Mitte des Baches mit der Angel gegen den Fluß fährt, und die Angel so sanft, als möglich, auf das Wasser fallen läßt, hernach dieselbe herabwärts gegen das Ufer dergestalt zieht, daß der Hüpfer, gleich einer Schnake, halb in und halb aus dem Wasser gehe. Wenn nun ein Fisch anbeißt, oder, öfters zum Erschrecken des Fischenden, mit dem größten Ungestüm an die Angel kömmt, so muß man zwar sogleich anziehen, aber nicht aus allen Kräften schnellen, weil sonst das Eisen zurück bleibt, und nebst dem Fische verloren geht, oder Haufes hoch in die Höhe geworfen wird. Beißt aber eine Forelle an, die stark und 1½ bis 2 Pfund schwer ist, so ist solche erst im Wasser mit beständigem Anziehen und Herumführen abzumat-

ten

ten, und hernach am Ufer heraus zu schleifen. Geschieht es hingegen, daß der Fisch nach der Angel sehr springt, und man gleichwohl glaubt, daß er gefangen sey, so wirft man nur die Angel nach demselben Fleck wieder hin, und zieht sie alsdann wieder herwärts nach sich zu. So lange der Fisch nicht verletzt ist, kömmt er gewiß wieder.

Eben diese Art der Angelfischerey, findet auch in Ansehung der Aeschen (Salmo Thymallus *Linn.*) Statt.

Eine Abbildung der vorbeschriebenen Geräthschaften, findet man Fig. 776.

A. Ein Angeleisen zum kleinen Sprunge, von der Seite.
B. Ein dergleichen, woran zu sehen ist, wie die pferdehärene Schnur gemacht wird.
C. Ein dergleichen, von vorn.
D. Ein dergleichen mit den daran gewickelten Federn.
E. Ein Angeleisen zum großen Sprunge.
F. Dasselbe mit den Federn.
G. Das untere Stück der Angelschnur nebst den Eisen. a b c, die untere Hälfte, an deren beyden Enden die Angeleisen befestigt sind. b d, die obere Hälfte (welche nicht ganz auf das Blatt gegangen ist), welche bey b an die untern angeknüpft ist, und mit b an die zwirnene Schnur angebunden wird.

Schauplatz der Künste und Handw. XI. Band, Lpz. und Königb. 1772, gr. 4. S. 374—380.

Will man die Forellen mit dem Hamen fangen, so muß man wohl Achtung geben, daß man denselben, so bald sie darin sind, auf und in die Höhe rücke, sonst springen sie wieder heraus. Will man sie aber mit Reusen fangen, so muß man folgenden Köder haben. Bibergeil und Campher müssen erstlich zusammen gestossen, hernach in einem Tiegel warm gemacht, und, wenn der Campher zerflossen ist, Leinöhl dazu gethan werden; hierauf läßt man es, wohl vermischt, noch einmal aufwallen, und röstet Werg oder Flachs darin, welches man in den Beutel der Reusen, die Reusen aber bald in das Wasser, und zwar in die tiefsten Dümpfel, leget; da dann die Forellen dem starken Geruch nachgehen, und folglich sich selbst in den Reusen fangen.

Die Lachsforellen werden von Michaelis bis Weihnachten mit Wathen und Setzgarnen gefangen.

Einige zur natürlichen Historie der Forellen gehörige Nachrichten, und was zu deren Vermehrung dienlich, oder hinderlich; st. im 2 St. der Stutgart. Select. phys. oecon. 1749, 8. S. 112—122.

48. St. der gel. Beytr. zu den Braunschw. Anz. v. J. 1767, Col. 387—392.

Heinr. Wilh. Döbels Gedanken über die Natur und Aufbehaltung der Forellen, st. im 59. St. der ökon. Nachr. Leipz. 1753, 8. S. 850, f.

Ueberhaupt machen die Forellen, vornämlich die Lachsforellen, einen Theil vom Fischhandel aus. Insonderheit aber geben die scotländischen Lachsforellen einen guten Theil der dortigen Handlung mit gesalzenen Fischen ab.

Die Forellen aus den Teichen und Seen, schmecken nicht so gut, als die Bachforellen; daher leztere auch von den Franzosen Perdrix de l'eau (Wasserrebhühner) genannt werden. Die kleinen, welche etwa $1\frac{1}{2}$ Spannen lang sind, haben im Geschmack den Vorzug vor den größern. Das Fleisch ist fett, und schmeckt süß, und die Forelle ist unter allen Fischen der süßen Wässer der gesundeste, und wird daher auch zu allen Zeiten den Kranken zu genießen erlaubet. Es muß aber die Forelle beynahe bey dem Herausnehmen aus dem Wasser gegessen werden; denn da sie ein zartes und weiches Fleisch hat, so verdirbt sie leicht. Wenn sie todt ist, verliert sie in einigen Stunden ihre Lieblichkeit. Will man sie versenden, muß man sie vorher frisch absieden, und sodann in Töpfen wohl verwahren. Im Sommer ist sie schmackhafter, als zu irgend einer andern Zeit; im Winter aber verliert sie ihren Geschmack beynahe ganz.

Was ihre Zurichtung zur Speise betrifft, so werden dieselben, nachdem man sie gewöhnlich gerissen, und ihnen das Eingeweide ausgenommen hat, zuvörderst blau gesotten, da man, nachdem sie gerissen, ihnen den Gaumen unter dem Maule aufgeschnitten, und sie

sauber

sauber ausgewaschen hat, Essig darüber gießt, einen Fischkessel mit Wasser und einem zur Quantität der Forellen verhältnißmäßigen Theile Salz über das Feuer setzt, und, wenn es zu sieden anfängt, die Forellen hinein leget, und sie ziemlich einsieden läßt, sodann aber heraus nimmt, ein wenig kaltes Wasser darauf sprenget, und ein Paar reine Bogen Papier darüber decket, daß der Brodem nicht davon gehe. Alsdann werden sie theils also trocken mit Essig oder Wein aufgetragen, theils ohne Essig mit frischer Butter verzehret. Man setzt auch Citronen dabey auf, wie bey dem Aal beschrieben worden ist.

Man kann sie auch in einer Gallerte anrichten, indem man ein Paar Kälberfüße mit Hausenblase so lange kochet, bis es so dick ist, daß es gestehe; da es denn durchgeseihet, und nachdem das Fett davon vermittelst eines Löschpapiers herunter gebracht worden, mit Wein, etwas Essig, Citronensaft und Zucker aufgekochet wird. Hernach klopfet man das Weiße von drey Eyern zu einem Schnee, und schüttet, wenn das vorige im vollem Sude ist, dieses geklopfte Eyweiß dazu, und rühret es wohl um, da sich dann aller Schaum hinein ziehen wird. Endlich gießt man die Gallerte durch ein Paar Servietten über die angerichteten Forellen, und läßt es an einem kühlen Orte gefriern.

Will man sie mit einer Butterbrühe anrichten, werden die abgesottenen Forellen in eine Tasserolle oder in einen Tiegel nebst einem guten Stück ausgewaschener Butter geleget, und klein geriebene Semmel mit Muskatenblumen darüber gethan. Wenn man alsdann so viel Petersilienwasser oder Fleischbrühe, als man genug zu haben meinet, hinzu gegossen hat, läßt man es zusammen über einem Kohlenfeuer so lange kochen, daß es ein wenig dick werde.

Einige machen noch überdieß ein Coulis auf folgende Art daran, indem sie eine abgesottene Forelle mit einem Stücke But-

ter, Muskatenblumen und etwas Semmel, in einem Asch zusammen reiben, Petersilienwasser, oder Hühner- oder Fleischbrühe daran gießen, und wenn dieses gekocht ist, durch ein Haartuch über die angerichteten Forellen schütten, und nochmals ein wenig aufkochen lassen. Man kann auch, nach Belieben, klein geschnittene Petersilie daran werfen, und statt der geriebenen Semmel das Coulis noch mit Eyerdottern abziehen.

Will man sie mit einer Sardellensoße, oder Austern, oder Muscheln, zurichten, so wird folgendergestalt verfahren. Man nimmt von 4 bis 5 Stück Sardellen, nachdem sie gewässert worden, das Fleisch, schlägt 6 Eyerdotter in eine Casserolle, und rührt die Sardellen nebst Citronenschalen, Muskatenblumen, einem guten Stücke Butter, einer ganzen Zwiebel, (welche aber bey dem Anrichten allezeit heraus genommen werden muß,) und eine Messerspitze Mehl darunter, gießt halb Wasser und halb Wein, und auch Brühe, dazu, setzt solches auf ein Kohlenfeuer, und läßt es bey stetem Umrühren etwas dick einkochen, da man es sodann über die abgesottenen und noch warm gehaltenen Forellen anrichtet.

Mit den Austern und Muscheln verhält man sich eben also, nur daß letztere erst in die Brühe, wenn solche bald fertig ist, geschüttet werden müssen.

Es lassen sich auch die abgesottenen Forellen mit gerührten Eyern zurichten. Es werden nämlich in die auf gewöhnliche Art gemachten Rührever, die abgesottenen und klein zerpflückten Sardellen, nebst etwas Muskatenblumen, gemenget, und bey dem Anrichten aus Schmalz gebackene Semmelschnittchen zu unterst in die Schüssel geleget.

Forellen in eine Pastete geschlagen. Hiezu werden die Forellen gerissen, gekerbet und eingesalzen, Lorbeerblätter nebst in Scheiben geschnittenen Zwiebeln dazu geleget, guter Essig darüber gegossen, und einige Zeit in dieser Lake liegen gelassen. Sodann nimmt man sie heraus; leget unten in eine von gutem mürben Teige zubereitete Pastete Butter und Gewürz, und die Forellen oben darauf; thut Citronen, Lorbeerblätter, ganze Nelken und Ingber daran, macht die Pastete mit einem zierlichen Deckel zu, und läßt dieselbe halb gar backen; läßt hernach durch einen Trichter nachstehende Brühe in die Pastete laufen, sie wieder in den Backofen setzen, und vollends gar backen.

Die Brühe besteht aus brauner Butter, wozu etwas weniges gebranntes Mehl, Fleischbrühe und Wein geschüttet, klein gehackte

gehakte Sardellen und zerschnittene Citronen daran gethan, und wohl durch einander gekochet werden.

Siehe auch Karpfen-Pastete.

Oder die Forellen werden, mit Speck und Citronen gespickt, gebraten, da man die Forellen reißet, den Speck, wie auch die Citronenschalen ganz dünn, und etwa 1 Zoll lang schneidet, sie hernach ein wenig einsalzet, an hölzerne Spießchen stecket, diese wieder an einen eisernen Spieß fest bindet, fein sauber daran braten läßt, und dabey fleißig mit brauner Butter begießt. Wenn sie fertig sind, werden sie entweder also trocken mit ein wenig brauner Butter aufgetragen, oder es wird eine braune Sardellen- und Kapernsoße darüber angerichtet.

Forellen gebraten, mit Kapern. Man salzet Forellen, nachdem sie gerissen und gekerbet worden, ein, streicht sie hernach wieder ab, bestreicht sie auch mit Butter, und bratet sie auf dem Roste. Ferner sezt man Butter in einem Tiegel über Feuer, daß sie braun werde; rührt etwas Mehl darein, daß es ebenfalls mit bräune; gießt sodann Brühe oder Petersilienwasser, und Wein daran; thut Ingber, Pfeffer, Citronenschalen, Lorbeerblätter und Kapern hinzu, und läßt es also kochen; leget hernach die Forellen darein, und läßt sie auch ein wenig auf einem Kohlenfeuer kochen. Sind sie nicht fett genug, so macht man in einer Casserole braune Butter, und läßt dieselbe hinein laufen; sie müssen aber noch einen Sud thun, damit sich die Butter verkoche.

Wenn man die Forellen marinirt haben will, so reißt man sie auf beyden Seiten, salzet sie ein, und läßt sie also einige Stunden liegen; alsdann trocknet man sie ab, bestreicht sie mit Butter oder Baumöhl, und bratet sie, bey oft wiederholtem Bestreichen, auf dem Roste, hebet sie alsdann ab, und läßt sie kalt werden. Hernach nimmt man ein Fäßchen, welches so breit, als eine Forelle lang ist, nezet es ein, reibet es durchaus mit Pfeffer, leget unten auf den Boden Lorbeerblätter, Rosmarin, Citronschalen, ganze Nelken und ganzen Pfeffer. Auf dieses alles kömmt eine Lage Forellen, und denn wieder voriges Gewürz, womit man wechselsweise so lange fortfährt, bis das Fäßchen voll ist, und das Gewürz die lezte Schicht ausmachet. Hierauf schlägt man das Fäßchen mit einem Boden zu, bohret durch diesen ein Loch hinein, welches mit einem Zapfen zugestopfet werden kann: gießt guten Essig daran, damit das Fäßchen voll werde, sezt es an einen kühlen Ort, und kehrt es alle Tage

um. Oder, man siedet den Essig mit einigen ganzen Zwiebeln ab, und vermischt ihn mit Baumöhl. Einige backen auch die Forellen vorher aus Baumöhl, wie aus einem Schmalze.

Wo man eine große Menge Forellen hat, und sie nicht alle frisch verspeisen kann, können sie folgendergestalt geräuchert werden. Man nimmt ein, wie die Zuckerfässer gemachtes, weites Faß von weichem Holze; unten ist es offen, und steht ½ Elle hoch auf 3 oder 4 Steinen; der obere Boden ist voll Löcher gebohrt, und dergleichen Löcher sind auch rings um das Faß; inwendig aber hängen die Forellen an Stängelchen, und unten innerhalb des Fasses wird ein Dampf oder Rauch von Eichenlaub und Wachholdereßig, auch Wachholderbeeren, gemacht. Nach 2 oder 3 Tagen werden sie hinlänglich getrocknet und geräuchert seyn.

In Island werden die Forellen von den Einwohnern getrocknet und eingesalzen, um dieselben das ganze Jahr hindurch essen zu können.

Die Lachsforelle hat ein festes und röthliches Fleisch, welches zarter als des Lachses, und noch schmackhafter, als der Bachforellen Fleisch ist; es ist aber fetter, und daher den Kranken nicht so dienlich. Sie muß frisch verspeiset werden, und kann am besten aus Salz und Wasser abgesotten, und mit Essig genossen, oder sonst auf andere Art, eben wie die Bachforellen, zubereitet werden; wiewohl die Fische viel zu edel sind, als daß man durch vielerley Hinzuthun ihren natürlichen herrlichen Geschmack verderben sollte.

Von den nordischen Lachsforellen meldet Pontoppidan, daß viele derselben unrein oder krank seyn, und daher nicht gespeiset werden können. In diesem Falle sey der Kopf sehr groß, der Leib mager, und in den Eingeweiden fänden sich einige Bläschen wie Grütze. Diese Krankheit soll von den Sägespänen entstehen, die bey den Schneidemühlen in die Ströme fallen.

Daß der Forellenrogen zum Köder beym Fischfange gebraucht werde, ist bereits im XIII. Th. S. 574, erwähnt worden.

Was

Was endlich den Nutzen der Forellen und ihrer Theile in der Medicin betrifft: so gebraucht man das Fett, den gezähnten Kiefer oder Kinnbacken, und die Steine, welche letztere mit Krebsbarschsteinen einerley Wirkung thun. Ein mehreres davon findet man bey Gesner, Jonston und Merklein. Siehe auch Buch 2.

Forelle, (Bach-) } siehe oben S. 450.
— (Gold-)
— (Grund-)
— (Hauch-) siehe Buch 2.
— (Lachs-) } siehe oben, S. 450.
— (Schweb-)
— (See-)
— (Teich-)
— (Wald-)

Forellen-grau, siehe Grauschimmel im Art. Pferd.
Forellen-Radieschen, siehe Radies.
Forellen-Salat, siehe Salat.
Foret, siehe Bohrer.
Forêt, siehe Forst. Gehölze. Wald.
Forfait, siehe Bogen-Fahrt.
Forficula, siehe Ohr-Wurm.
Forge, siehe Eisenhammer. Esse. Gebläse.
Forgeron, siehe Schmied.

Forke, L. Furca, in den niedersächsischen Gegenden, eine Gabel, besonders eine Gabel größerer Art, in der Landwirthschaft.

Bey den Jägern sind Forkeln, Forcheln, Furkeln, oder Furcheln, gewisse Stangen mit Gabeln, die Leinen von den Tüchern oder Garnen darauf zu legen, und den Zeug damit in die Höhe zu richten. Daher das Zeitwort forkeln, furkeln, forcheln, auf die Gabel anspießen, welches auch bey den Jägern üblich ist, und von dem Hirsche gebraucht wird, wenn er Menschen oder Hunde forkelt, d. i. auf seine Hörner spießet.

Die Forkeln bey der Jagd, werden an einigen Orten auch Stiefel, Sifrel oder Stellstangen genannt.

Die zu den hohen Tüchern müssen von Tannenholze, weil solche leicht und steif sind, gemachet, und 5½ Elle, auch etwas länger seyn, nachdem nämlich der Erdboden weich oder hart ist, oben aber mit einem Ringe und eisernen Haken fest beschlagen werden, weil darauf das Tuch mit der Oberleine liegen muß. Zu den hohen Mitteltüchern müssen die Forkeln 4½, auch wohl 5 Ellen, nach dem der Boden weich oder hart ist, lang, zu den schmalen Mitteltüchern aber nur 3½ Elle hoch seyn. Die Forkeln zu den Tücherlappen, sind meistens 3 Ellen lang, mit welchen die Lappen einfach zu stellen, und oben mit einem Ringe und Kerbe zu versehen sind. Wenn aber damit doppelt über einander an den Tüchern zu stellen ist, und zwar entweder wegen des rothen Wildbretes, oder anderer Ursache halber, nachdem viel daran gelegen ist: alsdann müssen die Forkeln 4½ Elle lang seyn, um oben Lappen, und in der Mitte in einer Kerbe auch Lappen aufzuhängen, und also dem Wilde ein Blendwerk zu machen. Zu den Hirschnetzen braucht man Forkeln von mittelmäßiger Stärke, und 4 gute Ellen lang, welche man, in Ermangelung des Tannenholzes, gern von dürrem Fichten- oder Kiefernholze machen läßt, und oben bis auf die Hälfte eine gerade Kerbe einschneidet, damit die Oberleine vom Netze darauf hafte. Von gleicher Stärke, aber nur 2½ Elle lang, sollen die Forkeln zu den Sauenetzen seyn. Zu den Spiegelnetzen aber können eben diejenigen, die man zu den hohen Tüchern brauchet, genommen werden. Hingegen müssen die Forkeln zu den Prellnetzen nicht nur sehr stark seyn, sondern auch mit einer etwas hohen eisernen Gabel beschlagen werden, daß die Leine von den Sauen nicht daraus gelaufen werden könne. Die Forkeln zu den übrigen kleinen, als: Rehen- Hasen- und andern Netzen, werden, nach Proportion der Netze, kleiner und fein leicht gemachet. Alle Forkeln aber werden in dem Zeughause, entweder an der Wand auf Träger

hin-

hingelezet, oder in die Winkel an der Seite der Wand ordentlich hingesezet.

Fig. 777, findet man 5 dergleichen Forkeln abgebildet. 1, ist eine Forkel mit einem eisernen Haken, zu den Ringtüchern.

2, ist eine büchene Stange, mit einem oben ausgewachsenen Aste, welcher die Dienste des eisernen Hakens thut.

Zu 3, nimmt man Tannen und Fichten. Oben wird ein Loch ½ Zoll herunter durchgebohret, und das Holz hinauswärts vollends heraus gespalten, damit die Oberleine eines Tuches darin liegen könne.

4 und 5, sind Forkeln zu den Netzen. An 4, befindet sich oben ein ganz gerade ausgewachsener Ast. 5, ist eine Forkel mit einer eingeschnittnen Kerbe.

Auf Bergwerken sind Forkeln, Eisen, wie eine Gabel, womit die Scheiben, Steine und Schlacken abgehoben werden.

Forkel, forkeln; s. im vorhergehenden Artikel.

Forle, Folle, Falle oder Fulle, eine kupferne Münze in Aegypten, welche man auch Bulbe oder Bulba, imgleichen Mangours nennet. Sie ist so breit, als ein französischer Double, aber etwas dikker, und gilt ungefähr 1 Liard, oder 3 Deniers; oder 1 Pfennig unsers Geldes. Es giebt auch halbe Forles.

Form, aus dem Lat. Forma. 1. Die äußerliche Gestalt eines durch die Kunst hervor gebrachten Körpers. Es hat weder Gestalt noch Form. Einen Hut in die Form bringen, ihm die gehörige Gestalt geben. Ein Hut, der aus der Form gekommen ist, d. i. dessen äußere Gestalt in Unordnung gerathen ist, Fr. un chapeau qui a perdu sa forme. Diese Vase ist von alter Form. 2) In weiterer Bedeutung, die Gestalt einer jeden andern Sache, die Art und Weise. Nicht nach der gewöhnlichen Form verfahren.

2. Dasjenige, woraus ein künstlicher Körper seine Gestalt erhält. In diesem Verstande sind die Formen, Fr. Forme, Moule, bey vielen Künstlern und Hand-

werkern hohle Model, runde und halbrunde Figuren darin zu gießen, und werden dieselben aus unterschiedenen Materien, als: Stein, Gyps, Thon, Lehm, Holz, Wachs, Pappe, Kupfer, Bley, Messing, Eisen, Blech, Stahl, Spath, oder dem so genannten Bauersande ꝛc. auf gar verschiedene Weise, und nach besondern äußern Einrichtungen, als Behältnisse, Kapseln, Schüsseln, Tafeln, Blätter, Stämpel, Stöcke u. d. gl. gemachet. Es machen aber die Formen entweder 1) die Künstler und Handwerker, welche deren benöthigt sind, sich selbst, z. B. die Goldschmiede, die Zinngießer, die Töpfer ꝛc. wie denn insonderheit bey den Roth- Stück- und Glockengießern ein Stück ihrer größten Kunst, in der Geschicklichkeit gute Formen zu machen und auszuarbeiten besteht; oder, wo die Formen häufig von einer Art gebraucht werden, da giebt es auch wohl 2) besondere Leute, welche sich darauf legen, und diese nennet man alsdann Formschneider und Former: siehe diese beyden Wörter. Die Arbeit, vermittelst der verfertigten Formen oder Model verschiedene Figuren abzubilden, heißt formen, abformen; s. Th. I, S. 45, fgg. Die Form, worein verschiedene Metallarbeiter geschmolzenes Metall gießen, wird die Gießform, bey andern ein Gießmodel, eine Gießflasche, imgleichen eine Patrone genannt. Siehe auch Model, und Patrone.

Von den Formen der Bild- und Statuengießer, siehe im Art. Statue.

In den Buchdruckereyen versteht man unter Form die in einen Rahmen fest geschraubten Lettern. Der viereckige eiserne Rahmen, worin die Columnen, die auf einer Seite eines gedruckten Bogens abgedrucket werden, an ihrem Orte befestigt sind, heißt der Formrahmen, Fr. Chassis, oder Chassis à vis, oder auch schlechthin die Form, und die dabey vorfallende Arbeit des Sezers, die Einrichtung der Form. Siehe

Fig.

Fig. 778 a) und 778 b). Da ein Bogen zwo Seiten hat, so gehören auch nothwendig zu einem jeden Bogen zwo Formen. In der einen stehen die Columnen, die auf der ersten, in der andern, die auf der zweyten Seite eines Bogens abgedrucket werden. Die Form, worin die erste Columne eines Bogens nebst ihren benachbarten Columnen zu stehen kömmt, nennet man die Form des Schöndruckes, Fig. 778 a); diejenige Form hingegen, die auf der andern Seite des Bogens abgedrucket wird, heißt der Widerdruck, Fig. 778 b). Eben die Benennung behalten auch die Columnen eines abgedruckten Bogens. Wie die Columnen in jeder Form zu stehen kommen müssen, wenn die Seiten eines abgedruckten und zusammen geschlagenen Bogens nach ihrer Ordnung auf einander folgen sollen, kann man schon deutlich bemerken, wenn man einen gedruckten Bogen erst auf der einen, und hernach auf der andern Seite gegen das Licht hält. Die erste Seite zeigt die Stellung der Columnen des Schöndruckes, die andere des Widerdruckes an. Die beyden in der Kupferabbildung vorgestellten Formen gehören zu einem Bogen in Octav; und man wird aus den hinzugefügten Columnenzahlen und der Signatur, A, A 2, A 3, A 4, A 5, die Lage der Columnen deutlich ersehen.

Der starke eiserne Rahmen, g h i k, muß vollkommen winkelrecht geschmiedet seyn. An zwo Seiten hat derselbe starke eiserne Schrauben, l, womit die Columnen unbeweglich fest geschraubet werden. Wenn jede Columne in dem Rahmen an ihren Ort gestellet ist, sondert man sie durch schmale, einem Lineal ähnliche, Hölzer, von einander ab. Hiedurch entsteht bey einem gedruckten Bogen der leere Raum zwischen und neben den Columnen. Der Sezer nennt diese Hölzer überhaupt Stege, Formstege, Fr. Garnitures d'une forme, giebt ihnen aber, nach ihrem abgeänderten Nutzen, wieder verschiedene Namen. Bey einer Form zu einem Octavbogen, heißt der Steg a b, der Mittelsteg, Fr. la barre du chassis; dieser ist in den mehresten Formen der breiteste; er befindet sich der Länge nach in der Mitte der Form zwischen den Columnen,

außer

außer beym Querduodezformat. Seine beyde Enden sind hohl ausgeschnitten, weil die Spitzen der an dem Deckel der Presse angeschraubten zween gabelförmigen Stacheln von Eisen, welche den zum Druck bestimmten Bogen fest halten (die Punctur-spitzen) daselbst hinein sinken müssen. Die zwischen jeder Columne zum Octavformat befindlichen Stege, c d, heißen Bundstege, Fr. les bois de fond, weil ein gedruckter Octavbogen an diesem Orte von dem Buchbinder geheftet und eingebunden wird. Quer durch das Format gehen die zween Kreuzstege, e f, Fr. les bois de tête. Die zween obersten Columnenstege, heißen Capitalstege. Eine Form zu einem Quartbogen, hat ebenfalls, wie beym Octavformat, einen Mittelsteg und zween Kreuzstege; zu einem Foliobogen aber wird bloß ein Mittelsteg erfordert. In allen diesen Fällen werden aber alle Columnen von 4 Stegen, m n o p, umgeben, die man Anlegestege, Fr. les bois de marge, nennet. Alle diese Stege sind von eichenem Holze, und so niedrig, als die Quadrate, um den leeren Raum um eine jede Columne herum abzugränzen. Der Setzer muß sich dieselben bey einer Form aus einer großen Anzahl sorgfältig auslesen, damit sie gehörig passen. Wenn er sie an ihren Ort gelegt, und genau an die Columnen angeschoben hat; so nimmt er die Columnenschnur von den Columnen ab, (oder, wie es die Buchdrucker nennen, er löset sie auf). Alsdann leget er den eisernen Rahmen über die Columnen weg, worin an dessen zwo Seiten, nämlich unten und zur rechten Hand, noch zwey Eisen, welche sich verschieben lassen, und die Rahmeneisen, Fr. les regles de fer, bizeaux, genannt werden, zu liegen kommen, und drehet die Schrauben des Rahmens, l, um, damit sich weder die Lettern, noch die Stege, in ihrer Lage verrücken mögen. Dieses heißt die Form schliessen, Fr. serrer la forme. Bey dieser Arbeit muß der Setzer genau zu Werke gehen; sonst hält es schwer, den Columnen einen schicklichen Ort beym Drucken anzuweisen; daher muß er, so viel möglich, bey dem Schließen der Form dahin sehen, daß die Columnen winkelrecht zu stehen kommen. Die Schrauben werden zuerst mit einem eisernen Stäbchen, welches man den Schließnagel, Fr. Barreau, nennet, und durch die am Kopfe der Schrauben befindlichen Löcher stecket, ganz lose angezogen. Denn, ehe der Setzer die Form völlig schließt, muß er ein starkes viereckiges Bret, das Klopfholz oder Treibholz, Fr. Cognoir, Décognoir, Taquoir, genannt, auf jede Columne legen, und mit dem Schließnagel auf das Holz

schla-

schlagen. Hiedurch geben sich alle Lettern hinab, die noch etwa vor den übrigen vorstehen, und die oberste Fläche aller Buchstaben läuft nach einer geraden Linie auf allen Seiten fort. Endlich wird die Form völlig geschlossen. Der Setzer muß jederzeit die Schrauben nach und nach, und zuerst diejenigen anschrauben, die unter der Signatur der Columnen stehen: denn hiedurch werden die Zeilen dicht an einander gebracht. Treibt er die Schrauben neben dem Beschlusse der Zeilen zuerst an, und hernach die vorerwähnten, so werden die Zeilen krumm. Die Erfahrung muß den Setzer leiten, wie er bey jedem Format die Form schließen soll, besonders, da er bey dieser Arbeit alle Columnen genau durchsieht, ob sich etwas verschoben hat. Findet er Fehler, so schließt er die Form wieder auf, und hilft der Sache vor der Correctur ab.

Ein Mehreres vom Formschließen, findet man in der Beschreib. der Buchdruckerkunst und Schriftgießerey, Lpz. 1740, 8. S. 109—111.

Die Holländer zwingen ihre Formen ohne Schrauben, bloß durch schiefe Keile, zusammen.

Das Repositorium mit Fächern, in welches sowohl die gesetzten als gewaschenen Formen hinein gesetzt werden, heißt das Formenregal.

Hallens Werkstätte der heut. Künste, 2. Band, S. 86, f.
Sprengels Handwerke und Künste, 8. Samml. S. 202, fgg.

Von der Form der Gelbgießer, siehe in G.

Von der Form der Goldschläger, siehe in G.

Die Form, über welche die Hutmacher den Mannshüten ihre gehörige Gestalt geben, die Hutform oder der Hutstock genannt, besteht aus einem dicken cylindrisch gedrechselten Holze, welches oben eine rundliche Erhöhung hat, und unten ganz platt ist. Die Grundfläche ist mit zwey Löchern versehen, in welche man die Finger stecken, und das Stück besser fassen kann. Eins derselben aber ist gemeiniglich ganz durchbrochen, bis zum andern Ende, um die Höhe desto leichter messen zu können.

Nachdem der Hutmacher die Platte des Hutes heraus gestoßen hat (Fr. faire la place de la forme,) welches von derjenigen Seite geschehen muß, die dem Ueberzuge entgegen gesetzt ist, steckt der Arbeiter die Form hinein, nachdem er den Hut in den Kessel getauchet hat, ihn dadurch geschmeidiger und geschickt zu machen, daß er sich anformen lasse. Alsdann bindet er

gegen

gegen die Mitte der Höhe der Form das Formband, Fr. Ficelle, welches er zweymal umwindet, und durch einen Knoten, auf welchen er eine Schleife sezt, zumachet. Endlich sezt er den Krummstampfer mit dem untern Rande auf diese Schnur, und drückt sie nach und nach um und um damit nieder, bis sie der Grundfläche der Form gleich ist. Diese ganze Arbeit wird das Anformen Fr. mettre les chapeaux en forme, genannt.

Ein Mehreres davon, siehe unter Hut.

Die Formen der Kartenmacher, sind entweder Mussier- oder Vor-Formen. Jene sind, wie in den Kattunmanufacturen, von Birnbaumholz, und es wird damit der Hinterdruck des Hinterbogens gedruckt. Beym Gebrauche trägt der Kartenmacher die Farbe mit einem Pinsel auf die Form auf, breitet das benezte Papier des Hinterbogens auf die mit Farben benezte Form aus, und reibet auf dem Papiere durchgängig mit dem ausgewalkten und gekochten Kuhhaaren verfertigten Haar-Reiber, Fr. Frotton. Er druckt einen Hinterbogen nach dem andern mit der Mussierform ab, und giebt jedem eine blaue, rothe, oder schwarze Mussierung. Auf gleiche Art werden auch die Umrisse der Bilder und des deutschen Gesteines, so wie auch die Augen der französischen Karten, mit einer Vorform abgedruckt. Zu jeder Art Karten, werden besondere Formen erfordert. Es hängt von dem Willkühr der Kartenmanufactur ab, was sie auf jeder Form schneiden lassen will, entweder bloß Bilder, oder auch einige Augen. Der Umriß jeder Figur steht auf der Form erhaben, und ist sehr stark ausgedruckt. Da sich die Holzformen sehr abnüzen, so hat man sie heut zu Tage in Frankreich von Kupfer, auf eben die Art wie in Holz, geschnitten, nämlich mit erhöheten Zügen, und tief ausgeschnittenem weißen Felde.

Außer den hölzernen Stöcken hat man, zum Beformen der Karten, auch einige Zeichnungen auf Kupferplatten, da die Züge, wie gewöhnlich, tief eingeschnitten sind, und das genezte Papier den Stich der Platte durch ein starkes Pressen in sich nehmen muß.

Hallens Werkstätte ꝛc. 4. Band, S. 138, f.
Sprengels Handwerke und Künste, 12. Samml. S. 474, f.

Von den Formen der Kattun-Manufacturen, s. im Art. Form-Schneider.

Was die Formen der Knopfmacher betrifft, so läßt sich der Knopfmacher zu denen Knöpfen, welche zum Flechten und Sticken bestimmt sind, jederzeit von dem

Drechs-

Drechsler Knopfformen abdrehen, die nach der Mode und den verschiedenen Mustern oben bald rund, bald platt, bald hohl sind. Gemeiniglich werden diese Formen aus Buchen- Birn- oder Eichenholze gedrehet, und der Drechsler färbet oder beizet sie mit eben der Farbe, die der Knopfüberzug erhalten soll, damit die Form nicht durch den Ueberzug durchschimmere. Zu mehrerer Befestigung der Bekleidung, ist in dem Mittelpuncte der Knopfform ein Loch. Zuweilen, aber selten, bedient man sich, in einigen einzelnen Fällen, der Kopfformen von Knochen.

Der Knaufmacher oder Knopfgießer, welcher aus englischem Zinn Knopfplatten gießt, bedient sich dazu dreyerley Formen von Messing. In der ersten Art, Fig. 779 a), werden diejenigen Knöpfe gegossen, die man versilbert, und hernach presset. Die eigentliche Form 1, besteht aus einer kleinen messingenen Platte a, welche etwa 2 Zoll lang, und halb so breit ist. Sie wird in einen kleinen hölzernen Kasten b geleget, doch so, daß das Messing etwas hinein liege, wodurch eine kleine Zarge entsteht, worein der Deckel 2 genau passen muß. In dem Messing ist eine runde und glatte Vertiefung c, nach der Größe des Knopfes, den man in der Form gießen will. Der Deckel 2 ist von Holz oder Schiefer, und hat unten einen Kern a, welcher zwar genau in die Vertiefung des Messings passet, aber doch etwas kleiner seyn muß, damit zwischen dem Kerne und der Vertiefung ein Zwischenraum für die Metalldicke bleibe. In diesem Theil ist auch der Gießel b angebracht, d. i. eine kleine Röhre, welche schief nach dem Kerne zu gebohrt ist. Damit sich beyde Theile nach dem Gießen nicht verschieben, befinden sich an der untern Hälfte Zapfen, und in dem Deckel Löcher, worein jene genau passen.

Die zweyte Art der Formen, worin die unversilberten Knopfplatten gegossen werden, die man entweder auf Holz, oder auf einen zinnernen Unterboden befestiget, sind von den vorigen wenig unterschieden. Der untere Theil hat nur zwo Vertiefungen, und der Deckel zween Kerne, und man kann also hierin zwo Platten zugleich gießen.

In der dritten Art der Formen, Fig. 779 b), gießt der Knaufmacher die zinnernen Unterböden der zusammengelötheten Knöpfe. Die untere Hälfte der Form 1, besteht aus zween gleichen Theilen, die man ebenfalls beym Gießen durch Zapfen a, und Löcher b, zusammen hält. An jeder Hälfte des Mes-

sings

sings ist die glatte Vertiefung des halben Unterbodens ausgeschnitten c, und in die Flächen, welche sich berühren, wenn beyde Theile zusammen gesetzt sind, ist über der Vertiefung ein Einschnitt d gemacht, und beyde füllt die Oese des Unterbodens genau aus. Der Deckel 2 ist eben so beschaffen, wie bey der vorigen Form. Bloß in die Mitte des Kernes ist ein kleiner Einschnitt gemacht, worein die Widerhaken der Oese fallen, wenn die Form zusammen gesetzt wird. Der Knaufmacher gießt sich das Messing zu den Formen selbst, und zeichnet darauf die Vertiefung mit einem Zirkel ab, läßt sie aber von dem Kunstdrechsler ausdrehen.

Sprengels Handwerke und Künste, 5. Samml. S. 136, fgg.

Von den Formen der Lichtzieher, siehe in L.

Die Form der Papiermacher, ist ein mit messingenem Drahte bespannter Rahmen, mit welchem man aus der Arbeitsbutte einen Theil von dem fast flüssigen Teige schöpfet, der, wenn er trocken wird, einen Bogen Papier ausmachet, worin das Zeug aus der Butte geschöpfet wird; Fig. 780 a). Es sind nämlich zwischen einem hölzernen Rahmen, a b c d, verschiedene feine Drahtfäden dicht neben einander ausgespannt; und dieser feine Draht, der nach der Breite der Form a d geht, ruhet auf stärkern Drahten, die nach der Länge der Form a b geben. Zwey und zwey dieser starken Drahtstücke stehen etwa 1 Zoll von einander ab, da hingegen die erstern feinen Drahtfäden a d dicht neben einander liegen; diese sind auf dem starken Drahte mit einem feinen Nähdrahte befestigt. Dieses ganze Gitter von Draht, ruhet auf einigen hölzernen Stegen, die zwischen den Rahmenstücken a b und d c der Form, nach der Breite der leztern, liegen. Diese Form paßet genau in die Falze eines Deckels, Fig. 780 b), oder eines hölzernen Rahmens, welcher vor dem Drahtgitter der Form etwas hervor raget, wenn diese in den Deckel eingesetzt ist. Der hervorragende Theil des Deckels hindert, daß das mit der Form geschöpfte Zeug nicht wieder von der Form abfließen kann, und bestimmt zugleich den Umfang des viereckigen Papierbogens. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß ein großer Bogen Papier auch mit einer großen, ein kleiner aber mit einer kleinen Form geformet werden muß. In das Drahtgitter der Form, ist das Zeichen des Papieres, z. B. ein Adler, ein Posthorn, oder eine andere beliebige Figur, und überdem auch wohl das Meisterzeichen oder der Name des

Papiermüllers, mit Draht eingeflochten. Man bemerkt dieses Zeichen, nebst den Eindrücken des starken Drahtes, wenn man einen Bogen Papier gegen das Licht hält. Die Ecken der Form sind mit Messing beschlagen, damit sich das Holz des Rahmens nicht aus einander begeben möge, indem die Form zu ganzen Tagen im Wasser auf und nieder steigen muß.

de la Lande Kunst, Papier zu machen, im 1. T. des übers. Schaupl. der K. und Handw. S. —

Hallens Werkstätte, 2. Band, S. 131.

Sprengels Handw. und Künste, 12. Samml. S. 4[illegible] f.

In den Papiertapeten-Manufacturen, werden, so bald der Farbengrund trocken ist, die Figuren, welche größtentheils aus Blumen und Ranken bestehen, vermittelst verschiedener Formen aufgetragen. Mit diesem Drucke verhält es sich eben so, wie mit der Kattundruckerey, außer daß die Formen in der Kattunmanufactur bloß mit einem Schlägel an den Kattun angepresset werden, da man sich hingegen in der Papiertapeten-Manufactur anstatt des Schlägels einer Presse bedienet, weil die Formen in dieser Manufactur gemeiniglich größer sind, als in jener. Die Formen selbst müssen, wie alle übrige, aus einem harten und derben Holze, und insgemein aus Birnbaumholze geschnitten werden. Mit der so genannten Klatsch-Form wird erstlich die Stelle, wo eine Blume auf die Tapete zu stehen kömmt, völlig mit weißer Farbe bedecket, und es steht auf derselben die Blume nach ihrem ganzen Umrisse ausgeschnitten, die Figur selbst aber ist ganz platt und eben, ohne daß die Anlage ihrer Füllung durch eine Schraffirung angedeutet ist; doch druckt man mit der Klatschform insgemein nur die großen Partien einer Figur vor, und die kleinern Theile werden bloß durch die nachfolgenden Formen ausgedruckt. Auf diesem weißen Vordrucke der Klatschform wird der Umriß nebst der Anlage der Füllung durch die Stämpel-Formen gewöhnlich mit brauner Farbe ausgedruckt. Die Stämpelform gleicht also, der Größe nach, der zugehörigen Klatschform völlig, außer daß sie die ganze Figur bis auf die kleinsten Theile darstellet,

und insonderheit auf der Figur der Form der Umriß nebst der Anlage der Füllungen oder die Schraffirung ausgeschnitten ist, so, daß diese Theile erhaben auf der Form stehen, nebenbey und um dieselbe aber das Holz vertieft weg geschnitten ist. Sie sind also der Vorform der Kattunmanufactur völlig gleich. Zuweilen wird die Schraffirung durch Striche, zuweilen aber auch durch Punete von der Form ausgedruckt. Nach Maßgebung des abgedruckten Umrisses, und der Schraffirung der Stämpelform, wird endlich jede verschiedene Farbe der Figur mit einem kleinen Stämpel aufgedruckt.

Sprengels Handwerke und Künste, 15. Samml. S. 8. fgg.

Die Form der Pfefferküchler, woran die auf ihrer Oberfläche mit Figuren versehenen vierkantigen Pfefferkuchen, imgleichen die nach ihrem Umfange sowohl, als auch auf ihrer obern Fläche figurirten Pfefferkuchenpuppen geformet werden, ist ein starkes Bret von Birn- oder Pflaumbaumholz, auf welchem eine Vertiefung nach der ganzen Größe und Dicke eines Pfefferkuchens ausgehöhlt ist. Auf dem Boden dieser Vertiefung ist eine vertieft ausgeschnittene Figur eines Mannes, oder sonst eine andere Verzierung. Formen zu vierkantigen Pfefferkuchen, haben eine vierkantige Vertiefung; bey Bilderformen hingegen stellt der Umfang der Vertiefung gleichfalls eine Figur vor.

Sprengels Handw. und Künste, 12. Samml. S. 217.

Die Form der Rothgießer, worin dieselben Leuchter, Plätteisen, Schnallen, und überhaupt alle Stücke aus Messing gießen, die der Goldschmied aus den edlen Metallen verfertiget, besteht aus Lehm, der aber nicht thonartig seyn muß, weil dieser gern beym Ausbrennen Risse bekömmt; daher pflegt man im Nothfall den Thon mit Sand, den Lehm aber allemal mit trocknem Pferdemiste, oder mit den Flachs- oder Hanfabgängen (Scheven,) zu dämpfen. Um die Theile desto fester mit einander zu vereinigen, werden Haare unter den Lehm

gemischt, wenn man ihn nach dem Zerstoßen und Sieben mit Wasser durchknetet. Zu jedem Stücke besitzt der Rothgießer ein Modell von Holz, welches völlig die Gestalt der Arbeit hat, die er gießen will.

Sprengels Handw. und Künste, 5. Samml. S. 13.

Von der Form der Schriftgießer; s. Sprengels Handw. und Künste, 8te Samml. S. 129, fgg.

Die Form der Seifensieder, ist ein vierkantiger hölzerner Kasten; siehe im Art. Seife.

In den Tobacksfabriken, bedient man sich zu dem Einpacken oder Formen des Rauchtobackes zu Packen, einer auf der obersten Fläche eines hölzernen Klotzes stehenden vierkantigen oder runden Form von Holz, welche ich im Art. Toback beschreiben werde.

Die Formen der Töpfer, sind theils Kachelformen, theils Bilderformen. Jene sind entweder Eckkachel- oder Simskachel- und Frieskachelformen; imgleichen Formen zu Leistenkacheln, Hauben, Bogen und Vasen. Die Bilderformen, sind zu Blumen und Laubwerken, womit zierliche Geschirre belegt werden. Jene sind von Birn- oder Nußbaumholz; diese, von Gyps.

Hallens Werkstätte, 3. Band, S. 183.
Sprengels Handw. und Künste, 1. Samml. S. 110, f.

Von den Formen, worin die Ziegel gestrichen werden, siehe im Art. Ziegel-Ofen.

Von den Formen der Zinngießer, siehe unter Kaffeekanne und Krug.

In den Zuckersiedereyen, hat man Zuckerformen, d. i. irdene Modelle von conischer Figur, in welche der gesottene und flüssig gemachte Zucker gegossen wird; siehe im Art. Zucker-Siederey.

In der Haushaltung, bedient man sich in den Küchen der thönernen, blechernen, eisernen, kupfernen und messingenen Formen, zu Pasteten, Torten, oder anderm Backwerk. Es müssen dieselben allezeit sauber und rein gehalten, auch vor dem Roste bewahret werden. Wenn man sie gebrauchen will, bestreicht man

sie mit geschmolzener Butter so lange, bis sich die Butter ein wenig dick an die Form gesetzt hat, und streuet alsdann geriebene Semmel oder gestoßenen Zwieback dazu, so viel an der Butter sitzen bleiben will; solchergestalt geht alles Backwerk recht gut aus der Form. Manche bedienen sich zu Biscuittorten, Mandeltorten ꝛc. besonders dazu verfertigter blecherner Ränder oder Reife, deren Höhe 3 bis 4 Finger breit, und die übrige Einrichtung dergestalt beschaffen ist, daß sie nach Belieben weit oder enge gemacht werden können. Bey dem Backen befestiget man dergleichen Reife nach der Weite, die man haben will, mit einem Bindfaden oder einem Kleister, formiret darunter einen Boden von Papier und Wasserteige, und verfährt im übrigen mit dem Bestreichen mit Butter, wie bey ordentlichen Formen.

* * *

3. Die geformte oder gebildete Sache, doch nur in einigen Fällen. So heißt im Hüttenbaue, bey den Schmelzöfen, diejenige eiserne oder kupferne Röhre, worin der Blasebalg lieget, damit er kein Feuer fange, die Form, welchen Namen auch wohl der Stein im Gestelle des hohen Ofens bekömmt, worauf die Form ruhet; der Formstein, das Formstück; siehe Th. X, S. 589. Bey den Treiböfen führt die Form den Namen der Kanne. Die Form näset sich zu, wird bey dem Schmelzen gesaget, wenn sich die Schlacken vor die Form gesetzt haben, daß kein Gebläse mehr von dem Blasebalge in den Ofen gehen kann. Der Haken, womit man die Form an den Blasebälgen von den Schlacken reiniget, wird der Formhaken, und das Eisen, womit die verstopfte Form des Blasebalges ausgestoßen wird, der Formstoßer genannt.

Im mittlern Lateine wurde Forma von mehrern geformten Sachen gebraucht; z. B. von einer Münze, von der Oblate im Nachtmahle, von einem Gewölbe, ja oft von einem jeden Graben oder Canale, von welcher leztern Bedeutung die Form der Schmölzöfen abzustammen scheinet.

Form,

Form, (Bilder-) der Töpfer, siehe oben, S. 483.
— (Druck-) zum Buchdrucken, siehe oben, S. 474 fgg.; zum Kattundrucken, siehe im Art. Form-Schneider; zum Tapetendrucken,, siehe oben, S. 481.
— (Gieß-) siehe oben, S. 474.
— (Grund-) s. im Art. Form-Schneider, S. 505.
— (Haut-) der Goldschläger; siehe unter Gold-Schläger.
— (Hut-) siehe oben, S. 477.
— (Kachel-) siehe oben, S. 483.
— (Karten-) siehe oben, S. 478.
— (Käse-) siehe im XXXV. Th. S. 461.
— (Klatsch-) siehe oben, S. 481.
— (Knopf-) siehe oben S. 479.
— (Kugel-) worin die bleyernen Kugeln zum Schießen gegossen werden; siehe Th. V, S. 699, f.
— (Licht-) siehe in L.
— (Mussier-) der Kartenmacher, siehe oben, S. 478.
— (Paß-) siehe im Art, Form-Schneider, S. 507.
— (Stämpel-) siehe oben, S. 481.
— (Strippel-) s. im Art. Form-Schneider, S. 507.
— (Strumpf-) siehe Form-Bret 2. S. 486.
— (Tobackspfeifen) siehe in T.
— (Vor-) der Kartenmacher; siehe oben, S. 478; in den Kattunmanufacturen, siehe im Art. Form-Schneider, S. 501.
— (Zucker-) siehe oben, S. 483.

Form-Band, bey den Hutmachern, siehe oben, S. 478.

Form-Bank, nennen die Stückgießer eine Art von Drehbank, die Formen zu den Kanonen darauf zu bilden. Siehe unter Kanone.

Form-Bolzen, der Bleygießer; s. Th. VI, S. 196.

Form-Bret. 1. In den Gießhäusern, ein Bret mit einem eisernen Bleche an der einen Seite, worein die Gestalt der Friesen und die Stärke des Metalles eingefeilet ist, den Formen zu den Kanonen auf der Formbank

bank ihre gehörige Gestalt zu geben; das Modelbret. Siehe unter Kanone.

2. Bey den Strümpfwirkern, ein Bret, in Gestalt eines platt ausgebreiteten Strumpfes, worauf man die gewalkten Strümpfe nach dem Spühlen, zieht, und trocken werden läßt; das Strumpfbret, die Strumpfform. Diejenigen, welche hernach gefärbt werden, zieht man, wenn sie noch naß von der Farbe sind, abermal auf das Formbret, und läßt sie auf demselben trocknen. In beyden Fällen erhalten sie noch näher ihre erforderliche Faßon.

Form-Erz, ein reichhaltiges Erz, welches über den halben Theil Silber hält.

Form-Flasche, bey den Metallarbeitern, als: Goldschmieden, Gelbgießern, Gürtlern ꝛc. ein Paar viereckiger Rahmen von hartem Holze, um dieselben mit fest gerolltem Formsande anzufüllen, und das geschmolzene Metall in die in den Sand eingedrückten leeren und figurirten Räume auszugießen. Zu eben der Absicht hat man runde oder ovale Formflaschen von Eisen, welches zween Ringe mit 4 eingreifenden Zapfen und einer Gießmündung sind. Man bedeckt sie, wenn sie bereits mit Formsande überschüttet sind, mit 2 hölzernen Deckeln, die man mit einem viereckigen Rahmen und mit Keilen dicht zusammen klammert.

Der Rahmen an der Formflasche, heißt der Flaschenrahmen. Die eiserne Kugel, womit der Formsand in der Formflasche fest gerollet wird, heißt die Formkugel.

Form-Haken, siehe oben, S. 484.

Form-Hammer, der Goldschläger; siehe in G.

Form-Kasten, der Karren an der Buchdruckerpresse; siehe unter Karren.

Form-Kopf, der Perrückenmacher; s. unter Montur.

Form-Kugel, siehe oben, Form-Flasche.

Form-

Form=Lade, siehe unter Form=Sand.

Form=Meister, bey den hohen Oefen, ein Meister, der die Formen zu den gegossenen Arbeiten macht.

Form=Presse, der Goldschläger; siehe in G.

Form=Rahmen, siehe oben, S. 474.

Form=Regal, siehe oben, S. 477.

Form=Sand, Gieß=Sand, Bauer=Sand, Glarea sterilis fusoria, ist ein zarter, weißlicher Sand, welcher sich wie Mehl anfühlen läßt. Wallerius betrachtet denselben als eine Art des Staub= und Triebsandes. Die Silberarbeiter, Gelb= Roth= und Zinngießer, bedienen sich dieses Sandes, ihre Arbeit, als Messerschlagen, Schnallen, Griffe, Leichterröhren ꝛc. darein zu gießen, indem sie aus demselben, nachdem er vorher getrocknet, durch ein Haarsieb getrieben, mit Kienruß vermischt und endlich mit schwachem Biere oder Wasser, (auch wohl Salmiakwasser) auf einem Tische, der wie ein langer vierseitiger Kasten gestaltet ist, und die Formlade genannt wird, mit den Händen so lange geknetet oder vermengt worden ist, bis er die gehörige Festigkeit erhalten hat, vermittelst der Bleypatronen Formen machen, welche sie mit Kohlenstaub überstäuben, und worein sie das Metall gießen. Siehe auch den Art. Gelbgießer.

Zum Form= oder Gießsande, ist auch das Pulver vom Serpentinsteine, imgleichen das Pulver von der so genannten französischen Kreide (Creta sartoria,) imgleichen vom Topfsteine, sehr dienlich. Es darf auch nicht befeuchtet werden, wie anderer Formsand.

In Ermangelung des Formsandes, pflegen die Metallarbeiter ihre Formen auch aus Spath, welcher auf eine besondere Art hiezu zubereitet wird, zu machen; siehe Form=Spath. S. 509, f.

Form=Scheibe. 1. Bey den Töpfern, die obere Scheibe der Drehscheibe, worauf die Geschirre geformet werden.

2. Bey den Glasern führen die kleinsten Fensterscheiben den Namen der Formscheiben.

Form=Schneider, Formen=Schneider, Figurschneider, Figurenschneider, Fr. Formelier, Formier, Faiseur de moules, ist ein freyer Künstler, welcher die Kunst versteht, gewisse Figuren in hölzerne Stöcke oder Tafeln, oder auch in Stahl, zu schneiden oder zu stechen, daß sie auf Papier, Leinwand und Zeug abgedruckt werden mögen.

Es scheint, daß diese den Manufacturen so nöthige Hülfskunst, mit der höchst nützlichen Buchdruckerkunst um das Jahr 1440, wo nicht schon eine geraume Zeit vorher, entstanden, und also gleichsam gar die Mutter derselben gewesen sey, weil die ersten Buchstaben von Holz geschnitten wurden, ehe die Schriftgießerkunst erfunden ward (s. Th. VII, S. 171.) Ja, noch vor etwa 70 Jahren hatten wir keine andere Formenschneider, als diejenigen, welche für die Buchdrucker die Stöcke für die großen Buchstaben, Anfangs = und Finalstöcke, imgleichen allerley Zierrathen und Leisten in Holz schnitten. In Stahl konnte kein Formenschneider etwas schneiden oder stechen, sondern es thaten dieses besondere Stahlschneider und Stecher, imgleichen Stein = und Petschaftstecher. Allein, heut zu Tage, nachdem sich die Manufacturen, sonderlich aber die Druckmanufacturen gar sehr vermehrt haben, haben wir verschiedene andere Formenschneider nöthig, welche dergleichen auch in hölzerne Tafeln oder Blätter schneiden und stechen. Hieraus erhellet, daß daß die Formenschneider und Stecher, füglich in Holzformenschneider (Holzschneider) und Stahlschneider unterschieden werden können. Die erstern führen solchen Namen besonders, daher ich hier von ihnen handeln werde. Von den Stahlschneidern, siehe in S.

Der Holzschneider oder Holzformenschneider ist ein Künstler, welcher Figuren in Holz schneidet, besonders sofern diese Figuren auf andere Körper abgedruckt werden sollen. Er verfertiget demnach entweder für

die

die Buchdrucker Stöcke zu Buchstaben und andern Zierrathen; oder, er sticht Formen für Leinwand = Zeug= Flanell = Kattun = Seiden = und dergleichen Drucker, wie auch für die Kartenmacher, Töpfer, Pfefferkuchenbäcker ꝛc. auf hölzerne Tafeln und Blätter. Wenn seine eingeschnittene Figuren etwas über dem Holze erhaben stehen, so heißt er Formschneider; arbeitet er aber die Figuren hohl aus, so heißt er Modellschneider.

Außer den Lettern pflegt der Buchdrucker zum Anfange, oder am Ende eines Buches, oder auch wohl eines Abschnittes, einen Holzschnitt (Fr. Taille de bois) zu setzen. Der beym Anfange eines Buches, wird eine Leiste, der am Ende aber ein Finalstock (s. Th. XIII, S. 356) genannt. Eine solche Leiste findet man bey dem Anfange eines jeden Theiles des gegenwärtigen Werkes abgedruckt; und Fig. 781 stellt einen solchen Holzschnitt körperlich dar. Der gute Geschmack will, daß eine geschickte Hand die Zeichnung solcher Leisten vor dem Schneiden entwerfe. In verschiedenen hiesigen Buchdruckereyen findet man daher Holzschnitte, die von dem berühmten Herrn Meil gezeichnet, und von der geschickten Hand des Herrn Unger geschnitten sind. Ueberdem muß sich der Holzschnitt auch auf die Materie des Buches, vor welchem er abgedruckt wird, beziehen. Fehlt es an einem Holzschnitte dieser Art, so wählt man einen, dessen Zeichnung gleichgültig ist. Man trifft diese Holzschnitte daher bey einem Buchdrucker in ziemlicher Anzahl an. Die Figuren stehen auf den Holzschnitten, so wie die Buchstaben auf den Lettern, erhöhet; und der ganze Stock ist jederzeit etwas kürzer, als die Columne des Formates breit ist, bey welchem man einen solchen Holzschnitt anbringt. Selten werden diese Holzschnitte von dem gewöhnlichen Formschneider verfertiget; denn es fehlt diesen Professionisten die Uebung, im Kleinen sauber auf Holz zu schneiden. Dagegen legen sich einige Buchdrucker auf das Formschneiden, und diese nennet man gleichfalls Formschneider.

Zu den Holzschnitten oder Holzformen nimmt man gemeiniglich Birn-, und wenn etwas feines und dauerhaftes geschnitten werden soll, Buchs-Baumholz. Letzteres ist zwar härter und schwerer zu schneiden, allein, es macht auch alle Abdrücke nett, und es hält auch länger den Druck aus, als ein anderes Holz. Das Apfelbaumholz wird nur zu geringen Sachen verbraucht, indem dasselbe zu porös ist, im Abwaschen zu sehr aufschwillt, sich voll Lauge zieht, und nachher wirft. Weit besser schickt es sich hingegen zu den Leinwand- und Kattundruckereyen.

Man muß alles Holz zu den hölzernen Formen von einem dicken und gesunden Stamme, und nicht aus der Nachbarschaft der Aeste, heraus sägen lassen, indem die Holzringe in den Aesten eine noch unreife und ungleiche Härte besitzen, und der eine Theil derselben von dem Waschen aufschwillt, wenn der andere indessen nieder sinket. Die geschnittenen Figuren verschrumpfen und die Holzschnitte verrücken sich im Gebrauche und im Reinigen unter der Waschbürste von ihren alten Stellungen. Das beste Holz muß trocken, gleichaderig, zartgefasert und weiß seyn, weil darauf die Zeichnung am besten absticht. Man verwirft die Dielen oder Bohlen von erfrornen, mürben oder wässerigen Stämmen; die feinen Schattenzüge brechen nur leicht aus.

Hat man das gehörige Holz, so wird einem Tischler aufgegeben, ein Stück von beliebiger Größe nach der Dicke, die z. B. eine Buchdruckerleiste über Gedichten, wie das zugeschnittene Papier ausweiset, bekommen soll, heraus zu sägen, zum Vierecke zu machen, auf beyden Seiten glatt zu hobeln, und ihm die verlangte Höhe anzumessen. Das angelegte Winkelmaß giebt ihm seine genaue Ecken und Seiten. Man schabet die beste Fläche mit der Schabeklinge der Tischler glatt, und ebnet mit trocknem Schafthalme den Platz für die Zeichnung.

Der Formschneider muß zeichnen können; oder er geräth in tausend Verlegenheiten, wenn er darin keine Uebung hat. Er zeichnet sich die beliebige Figur auf ein Papier, mit ihren Hauptzügen und Schattenstrichen.

Von

Von diesem Modelle copirt er den Riß entweder aus freyer Hand links auf den Stock, oder er bedient sich hiezu des geschabten Röthelsteines. Er zeichnet sich also die beliebige Figur mit ihren Hauptzügen aus freyer Hand sogleich auf das Holz. Diejenigen aber, welche des Zeichnens nicht kundig sind, bedienen sich folgender Vortheile. Man überzieht das Holz auf seiner Oberfläche mit zart geriebenem und ganz dünnem wässerigen Bleyweiß, daß es nur eine ganz helle Bedeckung bekomme, um die Figuren auf dem weißen Grunde deutlicher zu haben. Man klebet ein mit geschabtem Rothsteine, weichem Bleystifte oder schwarzer Kreide und Baumwolle bleich überriebenes Papierblatt, an den Ecken des Stockes mit Wachs fest, so daß davon die ganze Oberfläche der Form bedeckt wird. Auf diesem Blatte breitet man den oben aufgekehrten Vorriß mit Wachs eben so befestigt aus, um das Wanken beyder Papiere zu verhindern. Man überzieht alsdann alle Züge der Figur mit einem beinernen oder hölzernen Griffel, der nicht einschneiden muß: so erscheint alles auf dem Holze umgekehrt. Hierauf nimmt man die Papiere hinweg, und zeichnet mit einer nicht zu dicken Tusche die bleiche Figur auf dem Holze deutlicher aus.

Frisch gedruckte Holzleisten oder Bilder darf man nur auf dem Holze befestigen, reines Papier darüber legen und mit einem Falzbeine so lange reiben, bis sich die Figur auf dem Holze schwarz abgedruckt hat. Oder, man klebet ausgeschnittene Figuren, Anfangsbuchstaben, Leisten u. d. gl. mit dünnem Kleister ganz schwach bestrichen, so gleich auf das Holz auf; reibet alles weiße Papier, so bald es trocken ist, behutsam mit Schafthalme fort, und bestreicht die Figur mit einer in Oehl getränkten Federfahne, so schlägt der Druck durch, und man kann die Figur nachschneiden.

Die abgezeichnete Figur schneidet der Formschneider mit folgenden Werkzeugen aus. Seine Stecheisen sind gewöhnliche kleine Flachmeißel, deren Schneide zuweilen nur 1 Lin. breit ist. Diese sowohl als die übrigen Meis-

Meißel erfordern eine ganz besondere Härte. Der Formschneider steckt sie braunwarm in Talg oder Baumöhl, und läßt sie in der Flamme eines Lichtes wieder gelb anlaufen. In dem lezten Falle schwenkt er sie einigemal in der Luft, und kühlt sie hiedurch ab. Der Grundmeißel, (das Grundeisen) Fig. 782, hat eine rechtwinkelig gebogene Schneide; und der Hohlmeißel, Fig. 783, gleichet einem kleinen Hohlbohrer. Außer diesen Meißeln gebraucht er noch kleine Spitzen, womit er z. B. Punete machet. Sein brauchbarstes Werkzeug ist ein kleines Messer, Fig. 784 a), dessen Klinge auf einem langen Stiele befestigt, und ungefähr 1 Zoll lang ist. Er verfertigt sich diese Klingen aus einer harten Uhrfeder, und schleift ihre Schärfe auf einem Schleifsteine ab. Mit diesem Messer schneidet er nach dem ganzen Umrisse der Figuren ein, und nimmt das überflüssige neben den Figuren mit einem Meißel ab, daß sich die Figur selbst etwa 2 Lin. über dem Holze erhebet. Damit aber das Holz bey der Arbeit gehörig Widerstand thue, befestiget er einen Stift in dessen Grundfläche, und steckt diesen in ein Loch eines geneigten Bretes, welches er vor sich stehen hat. Wenn er nach Maßgebung der Zeichnung außerhalb der Figuren etwas von dem Holze abnehmen muß; wie z. B. in b h c f, Fig. 781, so bedient er sich eines geraden Stecheisens. Soll aber innerhalb der Figuren eine Vertiefung gemacht werden, so würde ein gerader Meißel die angränzenden Züge verlezen, und daher sticht er eine solche Vertiefung mit dem Grundmeißel, Fig. 782, aus. Die innern Züge der Figuren, oder die Ausfüllung, werden größtentheils mit dem kleinen Messer, Fig. 784, geschnitten. Bloß wenn die Späne nicht abspringen wollen, oder wenn der Formschneider das Messer bey einer Stelle nicht anbringen kann, bedient er sich eines kleinen Stecheisens, oder eines Hohlmeißels, Fig. 783. Die größte Mühe verursachet die doppelte Schattirung; diese wird durch ausgeschnittene Striche, welche sich durch-

kreuzen,

kreuzen, angedeutet, daß also lauter kleine Würfel entstehen. Wie leicht kann nicht ein solches Stückchen Holz abspringen, wenn der Künstler nicht mit aller Sorgfalt zu Werke geht! Die geschnittene Leiste darf weiter nicht polirt werden, sondern der Formschneider druckt sie nur auf einer kleinen, aber einfachen, Buchdruckerpresse ab, um zu sehen, ob sich die Figur gut ausnimmt. Aus diesem allen erhellet, daß eine Fertigkeit im Zeichnen, scharfe Instrumente, und vorzüglich eine geübte Hand, die Kunst des Formschneiders ausmachet. Zugleich aber sieht man auch hieraus, daß seine Beschäftigung mühsam und langwierig ist, zumal wenn die Holzschnitte geschmackvoll und sauber geschnitten seyn sollen.

Man hat daher diese mühsame Schnitzkunst durch Erfindungen zu erleichtern und zu vervielfältigen, den Anfang gemacht. Man gießt nämlich diese weiche Holzschnitte in ein dauerhafteres Metall ab, und erhält solchergestalt anstatt des einen Holzschnittes eine Menge metallener Formen zum Drucke. Man vermischt, in dieser Absicht, zerstoßenen, durchgesiebten und über dem Feuer in einem Kessel dick umgerührten trocknen Gyps, $2\frac{1}{2}$ Theile; gedörrtes und durchgesiebtes Ziegelmehl, 1 Theil, und gutes feingestoßenes Federweiß $\frac{1}{2}$ Theil, in einem glasurten Topfe mit Wasser, daß sich diese Masse ausgießen läßt. Man fasset den Holzstock von allen Seiten mit genau schließenden hölzernen Stegen ein, welche ein wenig niedriger, als die Figur, stehen müssen; errichtet um die Figur einen thönernen Rand, damit der Gyps an der Figur stehen bleibe; bepinselt die Figur, wie auch die Holzstege, mit Baumöhl; gießt den Gyps auf die Figur, betüpfet ihn mit einem Pinselchen, damit er sich in alle Züge hinab begeben möge, und läßt alles solchergestalt gerinnen und trocknen. Alle unterschnittene Holzzüge gehen hier verloren, und bleiben im Gypse stecken. Endlich nimmt man den Thon mit einem

nem Messer hinweg, hebet den Stock vorsichtig heraus, und so ist die Form zum Gießen fertig.

Oder, man bedient sich, anstatt des Gypses, folgender Gießart mit dem Gießsande. Man durchbeutelt rothen wohlgebrannten Ofenleim, nachdem man ihn vorher klein gestoßen hat, vermischet ihn mit ein wenig Ziegelmehl, Kienruß und Speisebier, rühret es mit einem Holzspatel wohl durch einander, und knetet es mit den Händen, bis es sich durchgehends bindet, und gelinde angefeuchtet erscheint. Ist die Masse zu trocken, so zerbrechen künftig die gelinden Schattenzüge; ist sie hingegen zu feucht geknetet, so trocknet sie erst in der Flasche, und zerspringt darin zu Klumpen. Man bürstet den Holzschnitt von allem Staube rein, setzt ihn, über dem Lichte beräuchert, auf einem Brete gerade, giebt ihm einen halben Zoll zum Spielraume, fasset ihn mit 4 Holzsiegen, welche 3 bis 4 Querfinger breit, winkelrecht gehobelt sind, und etwa einen Messerrücken niedriger, als die Höhe des Stockes liegen, allenthalben genau schließend ein. Man bestäubet den Stock durch einen Beutel mit zartem Köhlenstaube, nachdem man die viereckige hölzerne Flasche (s. oben, S. 486) mit der linken Hand vorsichtig darüber gedrückt, und also die ganze Zubereitung mit diesem Rahmen eingeschlossen hat. Hierauf reibet man den Formsand zwischen den Händen auf den Holzstock, bis die Flasche damit angefüllt worden ist, drückt den Sand mit den Fingern erst sanft, und allmählich stärker in die Flasche hinein, bis dieselbe ganz voll ist; leget ein gerades Bret darüber, kehret die Flasche um, schlägt mit einem Messer leise daran, und zieht den Holzschnitt behutsam aus dem Sande; bläset den überflüssigen Sand weg, und schneidet vorher eine Gußrinne in den Sand. Das Bret ist mit einem Papiere beklebt, und machet zwischen sich und den hohlen Sandeindrücken einen leeren Raum von der Größe eines Messerrückens. Der Sand muß allmählich in der Flasche trocknen. Man richtet die Flasche halb auf, schmelzet den Metallzug in der Kelle, bis ein darein gestecktes Papier braun, aber nicht flammend wird, so ist die Erhitzung recht getroffen; gießt ihn in diese Flasche, und klopfet mit einem Finger daran, damit er sich in dem Sande besser setze. Solchergestalt erhält man eben dasjenige, was vorher Holzschnitt war, nunmehr von dauerhaftem Metall abgegossen. Diese metallene Platte nagelt man auf ein Holz, dem man die erforderliche Druckhöhe giebt, und dessen Ecken man beschößt, mit Zwecken auf.

Die

Die zweyte Methode, Holzschnitte in Metall abzuformen, ist noch mehr vervielfältigend, als die vorbeschriebene. Man nennet sie das Abschlagen, Abklatschen oder Abplanschen mit der Hand. Die Materie des Zeuges ist, wie beym obigen Abformen, der so genannte Zeug der Schriftgießer. Man nimmt 6 Pfund alte Hufnägel, und 3 Pfund Spießglanz, welchen man in einem eisernen Mörser zerstößt, und mit dem alten Eisen in einem Tiegel zusammen schmelzen muß. Alsdann gießt man 25 Pfund rothgeschmolzenes Bley mit einem eisernen Löffel hinzu, rührt alles durch einander, und setzt dieses Umrühren und Zugießen so lange fort, bis der Topf voll wird; läßt das Metall erkalten, und setzt noch Messing und Kupfer, der Härte wegen, hinzu. Oder, man nimmt $\frac{1}{4}$ Pfund alte Lettern, läßt sie über dem Feuer flüssig werden, leget ein Bret auf einen gleichen Tisch, und einen Bogen Papier darüber, welches mit geschabtem Rothsteine überstrichen worden ist, damit sich das geschmolzene Metall nicht an das Papier anhängen möge. Man falzet die Seiten des Papieres auf allen Seiten herauf, damit nur ein kleiner Raum übrig bleibe, welcher so viel Metall fassen möge, als der Abdruck verlangt, und nichts überlaufe. Aus der Gießkelle gießt man so viel Metall in das aufgebogene Papier aus, als die Platte dick werden soll, überall gleich viel; setzt die Kelle geschwind aus der Hand; ergreift die Holzform, welche man vorher mit Kohlenstaub überbeutelt, oder mit Kiendampfe beräuchert hat, drückt sie mit der Hand in den ausgegossenen, nicht zu heißen Zeug, den das Papier trägt, senkrecht hinein, und hält den Holzstock so lange stillstehend in dem heißen Klumpen, bis die Masse erhärtet ist. Ist diese zu kalt, so leidet sie keine Abformung; ist sie zu heiß, so springt eine Menge über den Rand des Papieres fort. Bey dieser Arbeit überzieht man die Hände, um sie nicht zu verbrennen, mit Handschuhen. Endlich löset man den

Holz-

Holzschnitt von der neuen Metallform mit einem Messer ab. Es ist dieser neue Abdruck hohl, und die Matrize, vermittelst welcher man eine Menge ähnlicher metallener Abdrücke, wie sie der Holzschnitt hatte, in kurzer Zeit verfertigen kann.

Um nun mit dieser Matrize metallene Druckformen hervor zu bringen, raspelt oder feilet man an ihr dasjenige, was sich unter dem Schlage von dem flüssigen Metalle seitwärts in die Höhe begeben hat, genau weg, daß der hohle Abdruck an derselben einen mäßigen Messerrücken tief eingesenkt bleibe. Oder, man schleift ihre zu große Tiefe oder Dicke auf einem Sandsteine ab. Die nunmehr justirte Mutterplatte nagelt man mit Zweckchen auf ein zolldickes Klötzchen, um sie bey dem Gebrauche mit der Hand anfassen zu können, oben auf; leget ein gerades Bretchen auf einen wagerechten Tisch, und bedeckt solches ebenfalls mit geröthetem und aufgebogenem Papiere; gießt den vorigen zerlassenen Schriftgießerzeug in das Papier, setzt die schöpfende Gießkelle schnell aus den Händen, schlägt die beräucherte Matrize senkrecht in die ausgegossene Masse, hält sie ein wenig darin still, und hebet den rechten Abdruck mit einem spitzigen Messer vorsichtig aus der Mutter. Auf diese Art lassen sich, vermittelst der hohlen Mutterform, eine Menge vollkommen ähnlicher Figuren, in Zeit von einer Stunde, darstellen. Diese Metallplatten werden auf ½ Zoll dicke Bretchen mit kleinen Stiften aufgenagelt, um ihnen die erforderliche Schrifthöhe zu geben. Sie geben aber keinen so schönen Abdruck, als der Originalholzschnitt selbst. Sie sind indessen unendlich dauerhafter; sie sind vervielfältigt; ein Stämpel wird so genau, wie der andere, im Drucke, welches wider die Eigenschaften des Holzes läuft, indem sich die Züge im Holze leicht abnutzen und verschieben lassen.

Die in Sand gegossenen Platten, fallen schöner, als die geschlagenen, aus; allein, die Sandflasche dient nur zu einer einzigen

zigen Platte, und man muß den Holzschnitt jedesmal von neuem darin abformen, um eine Metallplatte zu bekommen. Indessen lassen sich auch die größten Stücke im Sande abmodeln, da hingegen das Schlagen nur bey mittelmäßigen Holzschnitten Statt findet.

Die Presse zu allen solchen Holzschnitten kann halb eine Kupferdruckerpresse mit zwo hölzernen Walzen, zwo Schrauben, welche von oben in die Walzen auf einander drücken, seyn, davon die Unterwalze noch einmal so dick ist, und die obere ohne Haspel frey hängt, und nur vom Laufbrete umgedreht wird; die andere Hälfte dieser Druckpresse kann aus einem Karren, Laufbrete, Kurbel, Deckel und Rähmchen, wie an der Presse der Buchdrucker, bestehen. Das Beballen geschieht nur ganz gelinde auf den Zügen des Holzschnittes, und das Laufbret wird bloß mit der Kurbel durch die Walze hindurch gewunden.

Nach dem Gebrauche pflegt man die Holzformen gemeiniglich mit heißer Lauge und einer Waschbürste zu reinigen; man thut allemal besser, wenn man sie nur mit Baumöhle abwischt.

Ueberhaupt schneidet der Formschneider seine Sachen viel tiefer als der Kupferstecher: und da des Leztern seine Schnitte in das Kupfer schwarze Schatten bilden, und die glatten Höhen des Kupfers das Licht sind: so stellen hier im Holze die Höhen den Schatten, und die Tiefen, welche die Figur umringen, das Licht derselben dar. Es sind solchemnach diese geschnittene Formen einigermaßen das Gegentheil der Kupferplatten. Denn in diesen werden die Striche, welche sich abdrucken lassen, vertieft, und hier sind sie erhöht. Daher ist es auch nicht möglich, in den Holzschnitten die Zeichnungen weder mit so feinen, noch mit so mannigfaltig durch einander laufenden Strichen zu machen, als in Kupferplatten, weil das Holz entweder ausspringen, oder im Drucke sich umlegen würde. Dieses giebt also den Holzschnitten überhaupt ein ganz anderes und matteres Ansehen, als die Kupferstiche haben. Diese können auch das Matte und das Glänzende, das Glatte und das Rauhe, und überhaupt das Characteristische der Oberflächen der Körper beynahe so gut, als der Pinsel selbst, bezeichnen, dahingegen die Holz-

schnitte alles gleich matt machen. Ferner können die Kupferstiche das Weiche der Zeichnung und der Gemälde, da die Umrisse mehr angedeutet als ausgedruckt sind, fast eben so gut als die Malereyen erreichen; diesen Vortheil hat der Holzschnitt nicht. Für diesen schicken sich vorzüglich die Zeichnungen, wo durch wenig kernhafte Striche nur die Hauptsachen ausgedruckt sind. Meisterhafte, aber wenig ausgeführte Handzeichnungen können sehr gut in Holz geschnitten werden.

Die Holzschnitte haben aber vor den Kupferstichen den Vortheil, daß man einige tausend gute Abdrücke davon nehmen kann, da die Kupferstiche nur einige hundert geben. Es würde also ohne Zweifel zur Aufnahme der Kunst gereichen, wenn das Formschneiden mit dem Eifer getrieben würde, als das Kupferstechen. Es giebt vortreffliche Gemälde, welche sich vornämlich durch das Große der Anlage und der Zeichnung auszeichnen; diese könnte man durch Holzschnitte weit besser als durch Kupferstiche allgemein machen. So könnten auch die vornehmsten Werke der alten Bildhauer durch Holzschnitte beynahe eben so gut, als durch Kupferstiche, zum Unterrichte der Studirenden ausgebreitet werden. Es ist zum Nachtheile der zeichnenden Künste geschehen, daß das Formschneiden von dem Kupferstechen beynahe verdrängt worden ist. Denn heut zu Tage wird es größtentheils nur in der Buchdruckerey zur Verzierung gebraucht, da es ehedem zur Bekanntmachung und Ausbreitung der Werke der größten Meister gebraucht worden ist.

Ich muß hier auch noch einer besondern Art der Holzschnitte erwähnen, welche mit zu den Camajeux (s. Th. VII. S. 537, f.) gerechnet, und von den Italiänern Chiaro-scuro genannt werden. Sie ahmen malerische Zeichnungen nach, wo die Umrisse mit Strichen, die Hauptlichter und Schatten aber durch Tuschen angezeigt sind. Die Kunst besteht darin, daß für eine Zeichnung 2 oder 3 Formen gemacht werden. Die eine enthält die Umrisse und die Stellen der stärksten Schatten; die andere aber enthält die Stellen der halben Schatten, und eine dritte die Stellen der höchsten Lichter, wo diese nicht durch das weiße Papier selbst schon in die Zeichnung kommen; aber man nimmt oft graues oder braunes Papier dazu. Die größte Sorg-

falt

falt hat der Künstler darauf zu wenden, die verschiedenen Formen so genau auf einander zu passen, daß jede Farbe an ihren rechten Ort komme. Man hat viele schöne Stücke dieser Art von berühmten italiänischen Meistern.

Es scheint, daß auch diese Art in Deutschland entstanden sey, indem man noch einige Stücke hat, die vor Albr. Dürers Zeiten gemacht sind. In Italien hat sich Hugo da Carpi zuerst darin hervor gethan.

Diese Art schickt sich vortreflich zur Ausbreitung derjenigen Handzeichnungen, darin die Künstler bloß die Hauptsachen sowohl in Zeichnung und Anordnung, als auch im Hellen und Dunkeln entworfen haben. Es läßt sich nicht wohl erklären, warum diese Art jezt so wenig gebraucht wird.

Derjenige Formschneider, der für die Manufacturen zum Drucken auf Leinwand, Seide, Kattun, und für die Tapetendrucker, welche Glanzleinwand mit Oehl- oder andern Farben bedrucken, Formen schneidet, arbeitet zum Theil nach andern Regeln, und es fallen bey diesen Formen einige Umstände vor, welche bey den Buchdruckerformen, von welchen bisher die Rede gewesen ist, nicht Statt finden.

Die Manufacturen, für welche dieser Formenschneider arbeitet, unterhalten sich, wenn sie groß und weitläuftig sind, besondere Mustermacher, welche diejenigen Muster zeichnen, die der Formschneider schneiden soll. Das Muster oder die Zeichnung muß jederzeit ausgemalt seyn, weil, wie aus dem Folgenden erhellen wird, der Formschneider für jede Farbe des Musters eine besondere Forme verfertigen muß. Eine solche Zeichnung unterscheidet sich von den übrigen theils dadurch, daß die Umrisse stark und merklich ausgedruckt werden müssen, damit der Formschneider die Zeichnung bequem auf das Holz tragen und schneiden könne; theils dadurch, daß man bey einer solchen Zeichnung nicht sowohl auf Licht und Schatten sieht, sondern vielmehr die Farben so gegen einander setzt, daß sie lebhaft neben einander abstechen. Ein Schlagschatten kömmt bey solchen Zeich-

nungen gar nicht vor. Zuweilen trifft es sich auch wohl, daß der Formschneider nur die Hälfte eines Musters zeichnen darf, wenn nämlich beyde Hälften einerley Theile nach einer entgegen gesetzten Lage enthalten. In diesem Falle gehört es zu der Arbeit des Formschneiders, mit dem zur Hälfte gezeichneten Muster das ganze Muster dergestalt auf das Holz abzutragen, daß beyde Hälften schicklich neben einander zu stehen kommen. Zuweilen bedient sich der Formschneider auch wohl eines Musters, welches nicht gezeichnet ist, sondern welches er aus einem bereits gedruckten Zeuge, z. B. von einem ausländischen Kattune nimmt; und in diesem Falle trägt er das Muster eben so vermittelst eines in Oehl getränkten Bogens ab, wie der Maler und Zeichenmeister. Ja zuweilen muß er das Muster einer abgenutzten Forme wieder von neuem schneiden; und alsdann trägt er sich das Muster von der alten Forme mit Wasserblei auf Papier ab, wie ich weiter unten bey den Paß = und Grundformen zeigen werde.

Das Formholz, worauf der Formschneider jedesmal ein Muster schneiden will, läßt er sich von einem Tischler glatt behobeln. Ueberhaupt muß man hiezu, wie zu den Buchdruckerformen, ein Holz nehmen, welches hart ist, feine Fasern hat, und nicht so leicht ausspringt, weil sonst die feinen Züge der Muster nicht auf dem Holze würden ausgeschnitten werden können. Das Buchsbaumholz ist allerdings zu diesem Gebrauche am dienlichsten; weil es aber in hiesiger Gegend theuer ist, so lassen einige Manufacturen ihre Formen von Birnbaumholz schneiden. Der Tischler leimt das von Birnbaum geschnittene und behobelte Holz, welches etwa 1 Zoll dick ist, auf ein anderes hartes, z. B. Eichenholz auf. Er spart hiedurch das Birnbaumholz; denn der eichene Theil des Formholzes muß gemeiniglich ein Paar Zoll dick seyn. Bey den Formen, welche in der Kattunmanufactur gebraucht werden, meißelt der Tischler auf der linken Seite oder auf dem eichenen Holze zwey viereckige Löcher, a und b,

Fig. 785 aus, damit der Kattundrucker eine solche Forme desto bequemer mit der Hand anfassen könne. Der Formschneider selbst bohrt sich auf der linken Seite der Forme gerade in ihrer Mitte ein Loch c ein, weil er bey der Arbeit die Forme vermittelst dieses Loches auf einen senkrecht auf seinem Werktische stehenden eisernen Zapfen setzt. Er gewinnt hiedurch die Bequemlichkeit, daß er bey der Arbeit die Forme nach Befinden im Kreise umdrehen kann. Die rechte Seite der Forme oder die Grundfläche derselben von Birnbaumholz theilt er durch 2 Linien, die sich rechtwinkelig durchschneiden, in 4 gleiche Theile. Denn alle Figuren eines Musters müssen einen gleichen Abstand von einander haben, damit zwo Figuren nicht näher an einander rücken, als die übrigen, wenn das Muster zweymal neben einander abgedruckt wird. Daher muß der Formschneider, wenn er das gezeichnete Muster auf das Formholz abgetragen hat, den Abstand der sämtlichen Figuren mit einem Zirkel ausmessen; und hiebey thun ihm die vorgedachten Linien gute Dienste. Denn der Mustermacher zeichnet zuweilen aus freyer Hand, ohne den Zirkel zu gebrauchen, und der Formschneider muß die Fehler, die hiebey in Ansehung des Abstandes der Figuren vorfallen, auf gedachte Art zu verbessern suchen.

Der Formschneider verfertigt für die Manufacturen folgende Formen. 1) Mit den Vorformen, Fig. 786, werden bloß die Umrisse eines Musters abgedruckt. Es müssen daher die Formen dergestalt geschnitten werden, daß jeder Theil des Umrisses etwa 1 Linie breit erhöht stehen bleibt, die Füllungen aber vertieft ausgeschnitten werden. Der Formschneider trägt sich das gezeichnete Muster folgendergestalt auf das Formholz, welches eben so groß als das Muster seyn muß, ab. Er tränkt einen weißen Bogen Papier in Baumöhl und Kienruß, läßt ihn trocknen, und reibt ihn ab. Oder er tränkt den Bogen bloß in Baumöhl, und bestreuet ihn, wenn

er noch naß ist, mit geschabtem Rothsteine, und läßt diesen gleichfalls antrocknen. Den schwarzen oder dagegen den rothen Bogen legt er auf das Formholz, und auf den Papierbogen legt er das ausgemalte Muster, so, daß die Zeichnung in die Augen fällt. Beyde Blätter Papier befestigt er mit einigen Stiften auf dem Formholze. Er fährt hierauf mit einem stumpfen Stifte über alle Züge des Umrisses seines Musters weg, und durch den Druck des Stiftes prägt das untere schwarze oder rothe Blatt den Umriß auf dem Formholze schwarz oder roth ab. Wenn er alsdann beyde Blätter wegnimmt, so steht der Umriß schwarz oder roth auf dem Formholze. Sind die Züge nur matt, so zeichnet er sie auch wohl mit einem Bleistifte nach, damit sie bey der Arbeit nicht auslöschen.

Die Werkzeuge, deren er sich zum Schneiden bedient, sind die bereits bey dem Schneiden der Buchdruckerformen erwähnten. Bey allen geraden Linien des Umrisses schneidet er mit einem ganz kleinen Messer, Fig. 784 b) vor, so daß das Messer etwa so weit eindringt, als die Füllungen auf dem Holze neben und in den Figuren in erforderlicher Tiefe ausgehöhlt werden sollen. Ist aber die Linie des Umrisses krumm, so wird gemeiniglich mit einem Hohleisen, Fig. 783, vorgestochen, doch schneiden auch verschiedene bloß mit vorgedachtem Messer vor. Die Klinge des Messers gleicht einem rechtwinkeligen Triangel, und ist etwa 1 Zoll lang. Das Hohleisen ist nach Beschaffenheit der Umstände größer oder kleiner. Sowohl mit dem Messer als Hohleisen schneidet der Formschneider schräge ein, so, daß der erhöht ausgeschnittene Umriß oben schmal, unten aber breiter ist. Der Ueberrest wird mit einem kleinern oder größern Meißel, Fig. 782, ausgehöhlt, welcher kurz hinter der Schneide rechtwinkelig gebogen ist, um desto bequemer in die Vertiefungen eindringen zu können. Da die Umrisse erhaben auf der Forme zu

stehen

stehen kommen, so muß nothwendig auch dasjenige Holz, welches neben und um die Figuren steht, so tief ausgemeißelt werden, als die Umrisse erhöht stehen bleiben sollen; daher muß dieses Holz mit einem großen Meißel ausgestochen werden. Wenn nun also die Füllungen innerhalb jedes Umrisses einer Figur, und das Holz, welches den Umriß umgiebt, weggenommen worden sind, bleibt der Umriß erhaben auf der Forme stehen. Nach Beschaffenheit der Umstände ist dieser Umriß in einigen Manufacturen seiner Breite nach stark, in andern aber nur schmal. So ist z. B. der Umriß dieser Vorformen in den Katunmanufacturen schmäler, als in den Wachstuchtapeten- Papier- Tapeten- und Spielkartenmanufacturen. In den Kattunmanufacturen springt an dem Umfange der Forme hin und wieder eine Figur vor, damit nicht so leicht zu bemerken sey, wo beym Drucken die Muster an einander angesetzt sind. Daher muß der Formschneider den ganzen Rand einer Forme mit einem Meißel bestechen, damit die gedachten Figuren gehörig vorspringen. Wenn auf einer langen oder schmalen Seite der Forme eine Figur vorspringt, so macht der Formschneider auf der entgegen gesetzten Seite gerade über mit einem Hohlmeißel einen runden Ausschnitt. Zuletzt schlägt er gewöhnlich in jeder Ecke e f g h (Fig. 786.) in die Forme einen messingenen Stift ein. Diese 4 Stifte sind die Zeichen des Druckers bey dem Drucken, wie er ein und eben dasselbe Muster mit eben der Forme neben einem bereits gedruckten Muster abdrucken soll. Die Stifte drucken sich nämlich gleichfalls auf dem Zeuge mit einem Puncte aus; und diese Puncte zeigen dem Drucker an, wie er die Forme wieder auf den Zeug setzen muß, nämlich so, daß die Stifte wieder auf die abgedruckten Puncte des bereits abgedruckten Musters zu stehen kommen. Bey Paßformen läßt man auch wohl von Holz ein Zeichen stehen, wenn nämlich zuletzt auf dem Zeuge ein Grund abgedruckt wird, der das abgedruckte Zeichen wieder bedeckt; denn ein solches

Zeichen von Holz fällt besser in die Augen, als ein bloßer Punct, der bey dem Drucken von einem Stifte gemacht wird. Es hängt von der Beschaffenheit des zu druckenden Zeuges ab, ob eine solche Forme groß oder klein seyn soll. Druckt man mit einer solchen Forme, wie in den Kattunmanufacturen aus freyer Hand, so muß sie nur klein seyn, damit sie der Drucker regieren könne; druckt man aber mit einer Presse, wie in den Tapetenmanufacturen, so kann sie schon größer seyn. Wenn daher ein Muster sehr breit ist, so wird es auch wohl in den Kattunmanufacturen mit 2 Formen, wenn es aber schmal ist, nur mit einer Forme abgedruckt.

2) Die Vorforme druckt bloß den Umriß der Figuren aus; allein innerhalb dieses Umrisses sollen nun Farben abgedruckt werden. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß jede Farbe mit einer besondern Forme gedruckt werden muß; und diese Formen nennt man Paßformen oder Passer, weil sich verschiedene Farben einer Figur an einander passen müssen, ob sie gleich mit mehrern Formen abgedruckt sind. Die Vorformen drucken also bloß den Umriß ab, die Paßformen aber die Füllungen, und diese sind jederzeit gefärbt. Wenn also in einem Muster Roth, Braun und Violett vorkömmt, so gehören zu einem solchen Muster auch 3 Paßformen; eine, womit man roth, eine andere, womit man braun, und eine dritte, womit man violett druckt. Sollen also die Stellen eines Musters a b c d (Fig. 786) roth abgedruckt werden, so nimmt man beym Drucken die Paßforme Fig. 787, worauf bloß die gedachten Stellen des Musters a b c d erhaben stehen. Es ist nicht nöthig, daß eine solche Paßforme so groß sey, als die Vorforme, sondern es hängt dieses von den Farben des Musters ab. Sind in allen Figuren des Musters rothe Stellen, so muß die Paßforme zur rothen Farbe so groß seyn, als die Vorforme. Sind aber z. B. nur in einigen Figuren eines Musters violette Stellen, so darf

die

die Paßforme der violetten Farbe nur schmal seyn. Diese Paßformen verfertigt der Formschneider folgendergestalt. Er trägt auf die Vorforme schwarze Druckerfarbe auf, oder überzieht dieselbe mit Wachse, damit ein Bogen Papier, den er auf die Vorforme lezt, bestmöglichst fest liege. Hierauf bestreicht er einen hölzernen Ballen Fig. 788 mit feinem Wasserblei, und reibt mit dem Ballen auf der sichtbaren Seite des auf die Vorforme gelegten Papierbögens. Der Ballen kann bloß sein Wasserblei an denjenigen Stellen des Papieres auftragen, wo das Papier auf den Umrissen der Vorforme aufliegt, weil dasselbe an den vertieften Stellen beym Reiben nachgiebt. Daher druckt das Wasserblei die Umrisse der Vorforme auf dem weißen Bogen Papier aus, und die Umrisse aller darauf befindlichen Figuren kommen auf dem Papiere zu stehen. Dieses Muster trägt nun der Formschneider auf vorgedachte Art (S. 501, f.) auf ein besonderes Formholz ab, jedoch bloß diejenigen Stellen des Musters, die auf jeder Paßforme zu stehen kommen, z. B. bloß die rothen Stellen a c b d (Fig. 787) eines Musters. Auf der Paßforme werden die Figuren erhaben mit den oben gedachten Handgriffen geschnitten, so, daß die Füllungen der Figuren sich über den Grund erheben, der Grund aber um die Figuren herum mit einem Meißel abgenommen wird. Auf solche Art verfertigt der Formschneider alle Paßformen ohne Unterschied, so, daß alle Paßformen eines Musters in einander passen müssen, und, zusammen genommen, die gefärbten Füllungen eines Musters abdrucken. Jede Paßforme erhält in den Ecken gleichfalls einen Stift, und alle diese Stifte müssen nach den Stiften der Vorforme abgemessen werden.

3) Die dritte Art Formen heißt Grundforme, Fig. 789, womit man einem Zeuge einen ganz gefärbten oder auch wohl nur einen streifigen Grund giebt. Die Grundformen der leztern Art werden auf die gewöhnliche Art geschnitten, bey den erstern aber finden einige Abwei-

weichungen Statt. Die Figuren werden nämlich auf einer solchen Forme dergestalt ausgeschnitten, daß z. B. anstatt der Figur auf der Grundforme bloß eine Vertiefung steht, welche aber genau nach dem Umrisse der Figur abgemessen ist; z. B. anstatt des geschlängelten Streifens der Vorforme, Fig. 786, wird auf der Grundforme, Fig. 789, bloß eine Vertiefung i c k ausgehöhlet. Der Formschneider nimmt abermal das oben gedachte Muster, welches er mit Wasserblei auf einen weißen Bogen Papier abgetragen hat, und trägt den ganzen Umriß aller Figuren auf die oben beschriebene Art auf das Formholz der Grundforme ab. Dieses Formholz muß also groß seyn, als die Vorforme. Er höhlt hierauf die Figuren nach Maßgebung ihres Umrisses mit dem gebogenen Meißel, Fig. 782, aus, so, daß er neben dem Umrisse abermal mit dem Meißel schräg hinab sticht.

Nunmehr könnte man zwar schon mit der Grundforme drucken; allein die Erfahrung hat in den Kattunmanufacturen gelehret, daß der Filz die Farben weit besser annimmt, als das Holz. Daher schneidet der Formschneider um die Figuren herum, z. B. in l und m, Fig. 789, das Holz so tief aus, daß er in die Vertiefung einen Filz einleimen kann. Er läßt nämlich um den ganzen Umriß einer Figur bloß einen Rand von Holz stehen, der etwa 1 Lin. breit ist, und nimmt alsdann um den Rand aller Figuren das Holz mit einem Meißel so weit ab, daß der vorgedachte Rand so hoch vor dem Grunde vorspringt, als der Filz dick ist. Er bestreicht hierauf den Rand der sämtlichen Figuren mit Kreide, legt die Forme auf ein Stück Filz, und die Kreide druckt den Umriß der Figuren auf dem Filze ab. Nach Maßgebung dieser gedruckten Umrisse sticht er nunmehr die sämtlichen Figuren mit einem Meißel aus dem Filze aus, so, daß in dem Filze anstatt jeder Figur ein Loch entsteht. Den Rand der Forme um die

Figu-

Figuren sowohl als denjenigen Rand, welcher neben dem ganzen Umfange der Forme stehen bleibt, schneidet er nach dem Innern zu schräg aus, und giebt hiedurch dem Filze schon eine Haltbarkeit, wenn er ihn zwischen sämtliche Ränder hinein presset. Vorher aber leimt er ihn mit Hornleime in der Vertiefung an. Er bringt hierauf die Forme zwischen zwey Bretern in eine Presse, und preßt hiedurch den Filz glatt an das Holz an. Eine solche Presse ist ein bloßer Rahmen, worin die Forme mit zween Keilen eingepreßt wird. Man nimmt zu diesen Formen zwar einen feinen aber alten Filz, der nicht mehr wollreich ist; denn die Wolle des Filzes würde die Farbe beym Drucken klümperig auftragen. Wenn daher der Filz in der Presse ausgetrocknet ist, schabt ihn der Formschneider noch mit einem langen Messer ab, und reibt ihn zuletzt mit Bimssteine glatt.

Zuweilen gefällt es dem Mustermacher, manche Schraffirungen in den Figuren mit Puncten auszudrucken; ja zuweilen ist auch der Grund punctirt. In dem letztern Falle wird der punctirte Grund bereits mit der Vorforme abgedruckt, und eine solche Forme heißt alsdann Strippelforme. In beyden Fällen lassen sich diese feinen Punete nicht in Holz ausschneiden, sondern der Formschneider schlägt zu diesem Behufe messingene Stifte in die Forme ein. Er nimmt einen Messingdraht, und zerstückt ihn mit einer Feile in kleine Stifte, doch so, daß diese Stifte sämtlich noch etwas zusammen hängen. Die Stifte schlägt er folgendergestalt in die Forme ein. Er hat einen kleinen eisernen Stämpel, welchen er Pinnensetzer nennt, womit er sich diese Arbeit erleichtert, Fig. 790. Es ist nämlich auf einer Grundfläche a des Stämpels ein Loch nach der Länge des Pinnensetzers, und dieses Loch ist gerade so tief, als sich jeder messingene Stift über der Forme erheben soll; denn diese Stifte kommen jedesmal in einer Vertiefung der Forme zu stehen, und sie müssen sich nicht

mehr über den Grund erheben, als die Figuren selbst. Der Formschneider weicht die Forme vorher, ehe er die Stifte einschlägt, in Wasser ein; denn die Formen quellen beym Drucken von der feuchten Farbe, und die Stifte würden daher kürzer werden, wenn sie der Formschneider nicht gleichfalls in die nasse Forme einschlüge. Er bricht von dem eingefeilten Drahte einen Stift nach dem andern mit dem Pinnensetzer ab, schlägt jeden Stift nach Anleitung der Zeichnung an seinen Ort in die Forme ein; und die Tiefe des Loches im Pinnensetzer bestimmt, wie weit alle Stifte vor dem Grunde der Forme hervorragen sollen. Denn jeder Stift wird nur so weit in die Forme hinein geschlagen, bis die Grundfläche des Pinnensetzers, womit man den Stift durch Beyhülfe eines Hammers einschlägt, den Grund der Forme berührt. Endlich wird die obere Spitze aller Stifte abgefeilet; und da die Stifte sich hiebey in etwas umlegen, müssen sie wieder mit dem Pinnensetzer gerade gerichtet werden.

Die Holzformen für den Zuckerbäcker zu den Pfefferkuchen und zu den großen Ofenplatten, wodurch man Sachen erhaben abdrucken will, bekommen lauter hohle Figuren; und es legen sich besonders einige Bildhauer auf dergleichen Arbeiten. Auch giebt es besondere Formschneider, welche in der Absicht in den Städten herumreisen, um den ansäßigen Pfefferküchlern Formen zu schneiden. Mit dieser veränderten Schnitzart verändern sich auch die feinen Messer, Grundeisen u. d. gl.

Man untersucht, ob die Figuren wohl gerathen seyn, wenn man Wachs, Kienruß und die Hälfte Terpenthin zusammen schmelzet, und dieses Wachs angefeuchtet und kalt mit den Fingern in die blumigen Figuren der hölzernen Forme hinein drückt.

Es ist diese Kunst in allen Ländern eine freye Kunst, und nirgends, außer in Hamburg, eine geschlos-

sene

sene Innnung. Ihren Lehrlingen ist auch nicht eine gewisse Zahl der Jahre zum Lernen festgesetzt, sondern es kömmt darauf an, was Jemand für Fähigkeit besitzt, und wie er mit dem Künstler einig werden kann, so, daß sie bald in mehr bald in weniger Jahren solche Kunst lernen können. In der Fremde aber muß er sich noch am meisten perfectioniren Sobald ein Formschneider sich an einem Orte etabliren will, bedarf es weiter nichts, als daß er seine Kunst gehörig verstehe, so ist er sogleich Herr und Meister.

Kurze doch nützliche Anleitung von Form- und Stahlschneiden, wie Buchstaben, Zierrathen und alle vorkommende Figuren in Holz zu schneiden, der Riß zuvor auf unterschiedene Art darauf zu bringen, auch von einem, der nicht zeichnen kann, imgleichen von dazu gehörigen Messerchen, Meißeln, und Stecheisen ꝛc. Buchdruckern, Schriftgießern und andern curieusen Liebhabern nutzlicher Künste zu Liebe entworfen; nebst einer kurzen Anweisung zu neuinventirten Druckformen, mit welchen zweyerley Farben auf einmal können gedruckt werden; auch mit vielen dazu dienlichen Figuren versehen. Erf. 1754, 8. 8 B.

Beyträge zur Geschichte der Künste und Gewerbe ꝛc. Zürich 1774, 8. S. 92, fgg.

Hallens Werkstätte ꝛc. 1. Band, S. 229, fgg.

Kurze Abhandlung von der Erfindung, Figuren in Holz zu schneiden, und von den ersten in Holz geschnittenen und gedruckten Büchern, st. in (Hrn. v. Heineke) Nachrichten von Künstlern und Kunstsachen, 2. Th. Lpz. 1769. gr. 8. S. 85—140.

Abregé historique de l'origine & des progrès de la Gravure & des Estampes en bois & en taille douce, par Mr. le Major M. (*Humbert*) à Berl. 1753, 8.

Jacobs'en Schauplatz der Zeugmanufact. ꝛc. 1. B. S. 145. fgg.

Traité historique & pratique de la gravure en bois, par *J. M. Papillon*, à Par. 1766.

Sprengels Handwerke ꝛc. 8. Samml. S. 169, fgg. und 12. Samml. S. 390, fgg.

Sulzers allgemeine Theorie der schönen Künste, im Art. Formschneiden.

Weigels Abbild. der Hauptstände ꝛc. Regensb. 1698, 4. S. 212, fgg.

Siehe auch Former.

Form-Spath, ein gebrannter und mit Salmiak, Weinstein und Vitriol vermengter Spath, woraus die Metallarbeiter in Ermanglung des Formsandes ihre Formen machen.

Der

Der Formspath wird zu dem Gießen in Silber, Gold oder andere Metalle, wenn man sich desselben anstatt des Formsands bedienen will, folgendermaßen zubereitet. Man läßt den Spath in einem unverglasurten Topfe, welchen man mit einer Stürze bedeckt, und mit Lehm verkleben, von einem Töpfer brennen; reibt alsdann den gebrannten Spath auf dem Reibestein fein, durchsiebt ihn in ein reines Wasser, seihet hernach das Wasser davon ab, reibt und trocknet ihn an der Sonne, mischt hierauf zu drey Theilen dieses getrockneten Spathes 1 Theil Salmiak, 2 Theile Weinstein, und 1 Theil Vitriol in einem Topfe zusammen, übergießt das Gemenge mit warmem Wasser, bis sich der Spath bindet, d. i. in der Faust ballen läßt; trocknet ihn hernach, brennt ihn von neuem in einem mit Lehm verklebten Topfe, wie vorher, und reibt ihn zu Pulver; benezt endlich diesen Spath mit einem Wasser, in welchem man in einem Glase Salmiak kochend aufgelöst hat, bis der Spath sich ballen läßt. Die Forme macht man, wenn man das Metall hinein gießen will, glühend; übrigens ist alles mit der oben beschriebenen Formflasche und dem Gießen in Sand einerley. Der Unterschied ist bloß dieser, daß man die Figuren viel feiner in dem Spathe abgießen kann, als es mit dem Sande angeht.

Der Formspath, dessen man sich insonderheit zum Goldgießen bedienet, besteht aus geglühtem Marienglase und geschlämmtem Spathe, welche man zerreibet, vermenget, mit Wasser befeuchtet, und in der eisernen Formflasche vermittelst einer eisernen Kugel fest rollet. Nachdem man die Flasche allmählich glühend gemacht, und die Hitze ein wenig vergehen lassen, gießt man das geschmolzene Gold in die Flasche. Für das Silber ist dieser Formspath untauglich, weil das hinein gegossene Silber von dem Schwefel des Formspathes Flecken bekömmt. Das Gold hingegen läßt sich darin zu so dünnen Blechen wie ein Papier ausgießen. Die Patrone kann von Holz, Gold, Blei oder anderm Metalle seyn.

Form = Spindel, in den Stückgießereyen; siehe unter Kanone.

Form = Steg, siehe oben S. 475.

Form = Stein, **Form = Stoßer**, **Form = Stück**, siehe oben S. 484.

Form = Wand, im Hüttenbaue, derjenige Stein, welcher bey dem völligen Zumachen des Zinnofens in dem hin=

hintern Theile auf dem Sohlsteine gesetzt wird. Siehe Wand.

Form Zacken, im Hüttenbaue, eine etwa 4 bis 5 Zoll starke, und 1½ Ellen lange eiserne Platte, womit der Heerd bey der Forme bekleidet wird.

Formalien, Formalitäten, aus dem mittlern Lat. Formale, Fr. Formalité, die äußern außerwesentlichen Umstände, womit eine Handlung begleitet wird. Imgleichen, die in den Rechten vorgeschriebene oder doch gewöhnliche Weise zu verfahren, sowohl in Ansehung der wesentlichen als auch außerwesentlichen Umstände: da man sich im erstern Falle gemeiniglich des Wortes Formalität, im zweyten aber der Worte Formalien oder Formeln zu bedienen pflegt. Die Unterschrift der Contrahenten, der Zeugen und des Notarius ist eine wesentliche Formalität bey Urkunden. Man sagt auch im gem. Leben: die Formalitäten beobachten oder in Acht nehmen, Fr. garder oder observer les formalités, die gewöhnlichen Ceremonien beobachten.

Format, Fr. Format, bey den Buchdruckern, die Größe der Columnen; und bey den Buchbindern, die äußere Gestalt und Größe eines Buches, was seine Länge (Höhe) und Breite betrifft. In Folio heißt also dasjenige Format, da ein Bogen 2 Blätter; in Octavo oder Octav, 8 Blätter; in Duodecimo oder Duodez, 12 Blätter; in Sedecimo oder Sedez, 16; in Decimo octavo, 18; in Vigesimo quarto, 24; und in Trigesimo secundo, 32 Blätter ausmacht.

Der Buchdrucker breitet bloß einen ganzen Bogen aus einander, und bedruckt erst dessen obere Seiten (Schöndruck), hierauf kehrt er den Bogen um, und bedruckt auch dessen andere Seite mit den Columnen (Wiederdruck).

Ein Format in Folio bekömmt zur ersten Blattseite oben zur rechten Hand die 1 zur Pagina; unter der Prime, d. i. der ersten Seite (Columne) eines jeden Bogens, zur Signatur den Buchstaben A; die Nebenseite ist zur Pagina 4 bestimmt;

stimmt; das ist der Schöndruck. Der Wiederdruck oder der umgekehrte Bogen hat 3 zur Pagina, und zur Signatur A 2; die Nebenseite wird mit Pagina 2 bezeichnet.

Im Quartformat ist der Schöndruck in 4 Blattseiten und der Wiederdruck in eben so viele abgetheilt, und zwar nach der Quere; folglich bekömmt die erste Seite des Schöndruckes Pag. 1, zur Signatur A; die zweyte 8, und keine Signatur; die dritte 5, und A 3; die vierte 4, ohne eine Signatur. Die erste Seite des Wiederdrucks hat 2, ohne Signatur; die zweyte 7, ohne Signatur; die dritte 6, ohne Signatur; die vierte 3, nebst A 2. Hier kehren sich alle Paginæ, so wie im Oktavformate, gegen einander.

Die gebräuchlichsten Formate sind in Folio, Quart, Langquart, in Sexto zur Musik, in Octavo, in Breitoctavo zur Musik, in Breitdecimo, in Querduodez, in Langduodez, in Decimo quarto, Decimo sexto, Decimo octavo, in länglich Vigesimo bis zum Centesimo vigesimo octavo (128) Format mit 8 Signaturen.

Die Setzer haben auch besondere Formatbücher, in welchen deutlich abgezeichnet ist, wie sie jedes große oder kleine Format schießen, stellen und einrichten sollen.

Neu vorgestelltes, auf der löblichen Kunst Buchdruckerey gebräuchliches Formatbuch, worin allerhand Nachrichtungsfiguren, die Columnen recht auszuschießen, mit nothwendigem Unterrichte in Abtheilung der Halbbögen, Drittheil, Viertheil, Sechstheil ꝛc. zu finden seyn ꝛc. allen Kunstverwandten zum nützlichen Gebrauche übersehen und verbessert durch Dan. Mich. Schmatzen, Sulzbach 1684, 8.

Die so nöthig als nützliche Buchdruckerkunst, Lpz. 1740. 8. S. 1—32.

Die Buchbinder nennen das Formatschlagen, wenn das Buch, nachdem es in sein gehöriges Format gefalzt worden ist, zum leztenmal geschlagen wird.

Formel, Formul, aus dem Lat. Formula, die vorgeschriebenen oder durch den Gebrauch eingeführten Worte, die in besondern Fällen, insonderheit bey Kanzley- und gerichtlichen Schriften zu beobachten sind. Die Schlußformel eines Briefes. Daher Formular, Fr. Formulaire, ein Buch, welches die Formeln und Formalitäten enthält, welche bey gewissen Gelegenheiten zu beobachten sind.

Formen, die gehörige Gestalt geben, am häufigsten von Körpern, welchen man durch Drücken die gehörige Form giebt. Den Teig zu Brod formen. Ein Bild aus Gips formen. Geschirre aus Thon formen. Daher die Zusammensetzungen Abformen, Umformen. Siehe Form.

Formen-Macher, siehe Former.

Formen-Schneider, siehe Form-Schneider.

Former, 1. Ein Künstler oder Handwerksmann, welcher Formen von Stein, Thon, Gyps, Wachs oder Holz macht.

Die Former sind gewissermaßen von den kurz vorher beschriebenen Formschneidern unterschieden. Jene schneiden oder stechen nicht eigentlich Figuren in Holz und Stahl, um damit zu drucken, sondern formiren Modelle von Stein, Thon, Gyps, Wachs oder Holz. Denn, es werden, wie aus dem Art. Form zu ersehen ist, allerley Formen bey Künstlern und Handwerkern erfodert. Diese bereiten sich dieselben entweder, nach eines jeden Zweck und Absicht selbst, z. B. die Goldschmiede, Zinngießer, Töpfer ꝛc. oder, wo sie häufig von einer Art gebraucht werden, da giebt es auch wohl besondere Leute, die sich darauf legen; und diese nennt man alsdann Former, Formirer, und Formenmacher. Es ist aber eine freye Profession, oder es können einige Handwerker sonderlich mit Formen vor andern umgehen, z. B. Gypser, Wachsbossirer, Bildhauer, Drechsler, Kannengießer, ꝛc. Allein, diese führen deswegen gleichwohl nicht besonders diesen Namen.

2. In den Tobackspfeifenmanufakturen, derjenige, welcher die Pfeifen formet, und auch der Kaster genannt wird.

Formica, siehe Ameise.

Formidable, bei den Blumisten, eine Aurikelnsorte mit Feuille Morte, auf weißem Grunde. Imgleichen eine Sorte Primobazuetten.

Formiren, aus dem Lat. formare, Fr. former, bilden, formen.

Die Buchbinder formiren die Bücher, wenn sie dieselben nach der Größe des Formats abrichten.

Formirer, siehe Former.
Formul, Formular; siehe Formel.
Fornax, siehe Ofen.
Fornix, sie Gewölbe.

1. **Forst**, der obere Rücken auf einem Dache, oder auf einer Lehnwand, welchen man mit dazu gebrannten Hohlziegeln, die man auch deswegen Forstziegel nennt, (s. Th. VIII, S. 585) belegt. Siehe Dach, Th. VIII, S. 517, Eckforst, Th. X, S. 43, und Firste s. 3, Th. XIII, S. 469, f.

2. **Forst**, eine Art eines Gewebes von Seide, Wolle oder Leinen, so den Namen vielleicht von einem Orte, hat, wo es erfunden oder häufig verfertigt worden ist.

3. **Forst**, der Forst, (*) im gem. Leben die Forstung, L. Saltus, Sylva, Nemus, Fr. Foreſt, Forêt. 1. Ein Wald, dessen Gebrauch nicht einem jeden frey steht, sondern, in welchem das Wild oder Holz zum Behuf eines höhern gehägt wird; wodurch sich ein Forst, dem gemeinsten Sprachgebrauche nach, von einem Walde,

(*) Dieses Wort lautet im mittlern Lateine von Carls des Großen Zeiten an Foresta, Foreste, Foreſtis u. s. f. im Ital. Foresta, im Engl. Foreſt, im Franz. Forêt, wo es auch einen jeden Wald überhaupt bedeutet. In einigen oberdeutschen Gegenden, z. B. im Würtenbergischen, ist es weiblichen Geschlechts, die Forst.

Die meisten Sprachforscher glauben, daß dieses Wort ursprünglich neu lateinisch sey, und aus foras gebildet worden, wovon auch foreſtare ehedem verbannen bedeutete. Was diese Ableitung bestätigt, ist, theils daß Forst fast beständig einen gebanneten Wald bedeutet, d. i. einen solchen, dessen Gebrauch nicht einem jeden frey steht, theils aber auch, daß Foresta im mittlern Lat. mehrmals einen Fischhälter, ein gehägtes Fischwasser, einen Fischforst bedeutet. Indessen verdiente doch diese Ableitung wohl noch eine genauere Untersuchung, zumal da auch im Wendischen Bor einen Wald bedeutet. Gemeiniglich rechnet man auch das Angels. Hurſt, Hyrſt, und das Niederſ. Horst, Host, Hörst hieher. Allein, der Bedeutung nach sind beide von Forst sehr unterschieden, indem sie theils einen Feldbusch, theils aber auch einen ehemaligen Wald, von welchem nur noch die Stöcke und Stammenden vorhanden sind, bezeichnen. Siehe Horst.

Walde, einer Heide, einem Holze und andern ähnlichen Benennungen unterscheidet, obgleich im gemeinen Leben diese Wörter mehrmals als gleichbedeutend angesehen werden, zumal da es jetzt wenig Wälder in Deutschland mehr giebt, deren Gebrauch nicht auf eine oder die andere Art eingeschränkt wäre.

2) Auch ein besonderer mit seinen Gränzen versehener Theil eines solchen Waldes, welcher einem Forstbedienten zur Aufsicht anvertraut ist; welcher Theil in Feldern und Feldhölzern ein Revier, Forstrevier, genannt wird.

Ein Forst, welcher dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen ist, wird Reichsforst genannt. Ein Forst, in so fern dessen gemeiner Gebrauch verboten ist, heißt ein Bannforst, ein gehägter Forst, oder ein Gehäge.

Kurze Anzeige von denen vormals berühmt gewesenen, und noch heut zu Tage bekannten großen Waldungen und Reichsforsten, st. im 2. B. des Forstmagaz. S. 231—249.

Entwurf einer Bibliothek für die Liebhaber des Forst- Wald- und Holzwesens, st. im 1. B. desselben, S. 171—185.

Beyträge zu der Forstbibliothek, st. im 5. B. desselben, S. 11—22.

Entwurf eines Verzeichnisses der zur Forstwissenschaft gehörigen Schriften, st. in J. G. Beckmanns Beytr. zur Verbesser. der Forstwiss. Chemn. 1763, 4, S. 171—193.

Jo. Beckmann Grundsätze der deutschen Landwirthsch. Götting. 1775, 8. S. 32-, sqq.

Verzeichniß der von dem Forstwesen handelnden Schriften, st. in C. G. Grotens Entwurf der Forstwissensch. Chemn. 1765. 8. S. 107—143. Zusätze dazu, st. eb. das. S. 369— 80.

Ge. Cph. Kreysigs bibliotheca scriptorum venaticorum, continens auctores, qui de venatione, sylvis, aucupio, piscatura & aliis eo spectantibus commentati sunt. Altenb. 1750. 8 13. B.

Dictionnaire portatif des eaux & forêts, par M. MASSE. à Par. 1766. 8.

Wöllners ökon. Bibliothek, 2 Th. Berl. 1765, 8. S. 540, sqq.

Forst-Accidenzien, siehe im Art. Forst-Bediente.

Forst-Akademie, Forst-Schule. Für viele Länder ist die Forstwissenschaft eine wegen des Ertrages nothwendige Erforderniß, und mithin eine jede Verbesserung derselben für die Einnahme der Besitzer nutzbar;

für den Patriot aber, der mit einem forschenden Blicke in die Zukunft sieht, und der Nachwelt bei dem abnehmenden Anbaue des Holzes, Mangel und Schaden im voraus verkündigt, ein eben so wichtiger Gegenstand, wenn er auch selbst keine Vortheile davon erwarten kann. Diese leztern hat in dem jezigen Jahrhunderte durch ihre Vorstellungen ganze Provinzen aus der Schlafsucht über diese Artikel gezogen; sie haben uns geschickte Forstmänner geliefert; sie haben wüste Gegenden einträglich gemacht; und sie sind es, die durch diesen guten Erfolg noch beständig mehrere zu einer bessern Einrichtung und Benützung der Förste aufmuntern.

Zu einem wahren Forstverständigen gehört eine ausgebreitete Wissenschaft. Er muß nicht blos die gewöhnlichsten Bäume und Sträucher obenhin kennen und sie zu nennen wissen, sondern er muß sie auch nach allen ihren kleinen Theilen kennen. Er muß nicht nur die selbst erlernte Methode des Holzanbaues und der Benützung eines Forstes wissen, sondern er muß auch die ehedem gewöhnlichen und jezt noch hin und wieder angenommenen wissen, und ihre Vortheile und Unbequemlichkeiten einsehen, um dadurch die seinige als die beste beurtheilen zu können.

„Wo findet man solche Männer? Einzeln sind sie zwar vorhanden; allein, von jedem Befehlshaber eines Bezirkes diese Kenntnisse zu verlangen, scheint zu viel gefodert, und beinahe unmöglich zu seyn.“ Dieser Entwurf kömmt natürlich von Leuten her, denen die dahin gehörigen Bedienten bekannt sind, und er ist gegründet. Man hat bey einigen Regierungen dieses sehr gut eingesehen; man hat daher, z. B. in Lothringen, vor einigen Jahren, zum Unterricht der Lehrlinge, Pflanzungen von den bekanntesten Holzarten angelegt; und in dem Herzogthume Würtemberg hat man diese Kenntniß durch ein kurzes Verzeichniß derselben allgemein zu machen gesucht.

Ar-

Arcoretum & Frutetum Würtembergicum, oder Verzeichniß der in würtembergischen Wäldern und Gärten wachsenden Bäume, Stauden, Gesträuchen und einigen Pflanzen; mit beigesezten verschiedenen Namen, die ihnen in dieser und andern Revier beigelegt werden. Ein Versuch von J. F. Stahl 1770, 8. 1. B.

Diese Einrichtungen sind lobenswürdig, weil sie ihren Nutzen schaffen; allein, sie sind nicht hinreichend, den Forstmann völlig zu bilden. Der Landesherr, dem ein guter Forstanbau ersprießlich fällt, (und wo ist wohl ein Land in unserm deutschen Reiche, worauf dieser Grundsatz nicht anpassend wäre) kann unter seinem Schutze allein einen ausgearbeiteten Plan dazu entwerfen und in Ausübung bringen lassen; und so mag man denn die Gedanken, welche ich hier mittheile, nur als Erinnerungen für diejenigen ansehen, welchen die Ausarbeitung desselben dereinst aufgetragen werden wird.

Zu der Bildung eines Forstmannes würde ich nicht fodern, daß er gewisse Jahre bei einem ältern Förster als eine Lehrzeit zubringen sollte. Wenigstens würde ein solcher durchlebter Zeitraum bey mir kein Beweis seyn, daß der Lehrling nunmehr ein Forstverständiger seyn müßte. Es ist auch dabey der schlimme Umstand: so viel Lehrmeister, so viel Widersprüche bey der Behandlung! denn ein junger Mensch wählt so gut die Fehler seines Lehrers zu Lieblingsfehlern, als der Lehrer diese sich als die seinigen gewählt hat. Und wer kann das Verfahren des alten Försters beurtheilen? Der Vater oder Vormund des Lehrlings gewiß selten; und der Ruf einer Geschicklichkeit ist von geringem Gewichte, wenn er auf die langen Dienste und auf das Alter eines Mannes gegründet ist.

Würde es also nicht von mehrerem Nutzen seyn, wenn ein Landesherr zu einem solchen Lehrer einen der Erfahrung nach geschickten Mann wählte, und gewissermaßen zum öffentlichen Unterrichte allein privilezirte? Wir haben so viele Akademien; sollte man nicht auch eine Forstakademie errichten können? und warum

nicht? Die Ausgaben zu derselben würden, gegen den Vortheil berechnet, mäßig seyn; und ich zweifle nicht, daß, wenn ihre Verfassung gehörig ist, auswärtige Väter ihre Söhne nicht mit Vergnügen dahin abschicken sollten. Die Ehre für ein Land, sich derselben rühmen zu können, rechne ich nicht einmal, da ich nur von dem Nutzen rede. Zu einer solchen Akademie müßte ein Mann genommen werden, welcher botanische Kenntnisse besitzt. Eine Pflanzung, welche Bäume und Sträucher zum Vorzeigen enthält, ist dabey nothwendig; und der Lehrer kann seinen Schülern die verschiedenen Blüthen, die Früchte, die Art des Aufkeimens, und das Verhältniß der Pflanzen gegen einander in verschiedenen Erdboden erklären. Ein solcher Mann müßte ferner im Stande seyn, seinen Zuhören einen theoretischen Forstunterricht zu geben. Er müßte die Arten Aussäung, sie mögen so verschieden seyn, als sie wollen, wissen, und sie vortragen können, er müßte sie nach ihren Vortheilen und Fehlern beurtheilen, und am Ende die vorzüglichste Methode lehren, welche nämlich von den besten Forstverständigen angenommen ist, und im Lande allein im Großen befolgt würde. Er müßte auch die verschiedenen Benützungen zeigen, und die Fälle bestimmen, worin diese oder jene Statt findet, und wie man sich dabey zu verhalten hätte. Will der Lehrer mit seinen Untergebenen nunmehr ehrlich verfahren, so führt er sie in Förste, die nach seinen Grundsätzen angelegt sind. Er zeigt ihnen durch die Güte derselben ihre Wahrheit und Gründlichkeit; und es wird nicht leicht ein weitläuftiges Forstrevier seyn, wo er ihnen nicht durch eine seinen Grundsätzen entgegen handelnde Besorgniß diese Wahrheit und Gründlichkeit noch mehr bestätigen könnte.

Man glaube aber nicht, daß diese angegebene Kenntniß der Bäume und Sträucher, und deren Erziehung und Benützung nach der Theorie und Praxis, einen voll-

vollkommenen Forstmann liefere. Es werden von ihm noch mehrere Wissenschaften gefodert, wenn er als ein solcher angesehen werden soll. Hieher gehört die Mathematik, und aus ihr besonders die Meßkunst. Eine unentbehrliche Kunst bei jeder neuen Anlage, deren Umfang er genau zu bestimmen, und den Betrag des Samens oder der Pflanzstämme danach auszurechnen angewiesen ist. Ohne die mathematischen Wissenschaften kann er nach der äußern Höhe und Stärke des Stammes dessen Inhalt nie angeben, und er wird ohne sie untüchtig seyn, einen richtigen Anschlag über eine Forstnutzung zu verfertigen. Ich rechne hieher ferner eine kleine chemische Kenntniß der Erden, und daß man vermögend ist, den Boden nach seiner Beschaffenheit im Ertrage und für gewisse Holzarten vorzüglich zu beurtheilen. Und wenn man von der Naturgeschichte alsdann noch so viel weiß, um schädliche Thiere und Insekten zu kennen und zu entfernen: so würde dieses die Forstwissenschaft eines solchen Mannes völlig ausfüllen.

Wenn ein solcher ausgebreiteter Unterricht für die Arbeit eines einzigen Mannes zu schwer fallen sollte, so kann man ihn unter zwo Personen theilen. Würde eine solche Einrichtung nicht ihren Werth haben, da sie zukünftige tüchtige Forstmänner erzieht? Nur müßten alle Lehrlinge dabey einige Jahre zu bleiben, und bey der Anwerbung um eine Forstbedienung ein schriftliches Zeugniß ihres guten Verhaltens beizubringen, gehalten seyn. Auf diese Weise könnte sie eine Pflanzschule von Männern werden, welche dem Staate thätige Dienste leisteten, die Einkünfte vermehrten, unsern Bedürfnissen abhülfen, und welche gewiß von der Nachwelt gesegnet werden würden.

57. St. der gel. Beytr. zu den Braunschw. Anzeig. v. J. 1770.

Eine auf die jetzt beschriebene Art eingerichtete Forstakademie, hat vor etlichen Jahren der gräflich stolbergwernigerodische Oberforstmeister, Hr. v. Zanthier, mit dem glücklichsten Erfolge in Ilsenburg angelegt. Dieser Mann, welcher in Ansehung sowohl seiner Kenntnisse vom Forstwesen, als auch ihrer Anwendung, Original

ist, ist bei seiner seit mehr als 30 Jahren geführten Forstwirthschaft in seinen Bemühungen so glücklich gewesen, daß er bei der großen Unterstützung der beiden auf einander gefolgten regierenden Herren Grafen von Stollberg Wernigerode, die größten und seltensten Plantagen von angesäeten, und noch mehr von angepflanzten Holzungen, zu Stande gebracht hat. Dieser Mann ist es, welcher täglich die ihm zugeschickten aufmerksamen Lehrlinge von Cavalliers oder auch schon in Diensten stehende Personen, Vormittags in der Theorie der ganzen Forstwissenschaft in eigenen selbst ausgearbeiteten Vorlesungen unterrichtet. Hier bekommen die Akademisten eine sichere Kenntniß von brauchbaren in- und ausländischen Hölzern, vom Anfange ihrer Entstehung an, bis zu ihrem fernern Wachsthum und ihrer endlichen Abtreibung. Bey jeder Holzart wird gelehrt, was für Boden sie erfodere, was für Vorsicht bei dem Säen und Pflanzen zu gebrauchen sey. Man zeigt die Beschaffenheit ihrer Wurzeln, Blüthe, Früchte, Rinde, und von jedem einzelnen den Nutzen und Gebrauch. Die Vortheile bei Fällung eines einzelnen Stammes, bei Abtreibung ganzer Gehäge nach ihren Gegenden, sowohl in der Ebene als auf den Bergen, werden, so wie die Materie von der Eintheilung der Förste und deren Taxation, auf die faßlichste Art vorgetragen. Dieses geschieht in den Vormittagsstunden. Der Nachmittag ist dazu bestimmt, nach Beschaffenheit der Umstände, dieses alles praktisch zu zeigen; und die Lehrlinge müssen in denen Fällen, wo es möglich ist, auch selbst Hand anlegen.

Es sind sowohl von den königl. preußischen Kammern, als auch aus den hannöverischen, casselischen und westphälischen Ländern, Männer, welche bereits in Aemtern stehen, auch andere, auf einige Jahre nach Ilsenburg abgesendet worden, um die erfahrungsmäßige Belehrung des Hrn. v. Zanthier zu genießen. Der königl. dänische geh. Rath und Oberjägermeister, Herr von Gramm, sucht dieses Institut auf alle Weise zu beför-

befördern, und einige Höfe haben die Fortsetzung dieser Akademie zu wünschen geäußert. Die schriftlichen Unterweisungen, Tabellen, Verzeichnisse ꝛc. sind, nach dem Urtheile der Kenner, überaus vollständig.

No. 26. des Leip. Intell. Bl. v. J. 1773. S. 282. f.

Unter andern gemeinnützigen Unterrichtungsanstalten, in den königl. preußischen Staaten, ist diejenige keine der geringsten, oder keine ohne gute Folgen gebliebene Stiftung, welche sich von dem verstorbenen Vizepräsidenten, und dirigirenden Minister bei dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen Direktorio, Ludw. Philipp Freiherrn von Hagen, herschreibt, und von Sr. Majestät, dem Könige, zum künftigen Nutzen und Aufnahme des hiesigen Cameral- und Finanzwesens genehmigt worden ist. Sie besteht eigentlich darin, daß allen denjenigen von dem ganzen Forstwesen insbesondere ein gründlicher Unterricht gegeben wird, welche sich zu künftigen königlichen ökonomischen Diensten vorbereiten wollen, oder auch sonst für sich eine richtige Kenntniß zu erhalten wünschen. Es sollen also alle und jede, fremde und einheimische, Liebhaber und Kenner hiebei Gelegenheit finden, ihre Vortheile zu ihren Absichten oder Vergnügen aus den verschiedenen Theilen des Forstwesens zu ziehen. Um diese Stiftung mit den daraus zu hoffenden Folgen zugleich zu gründen, nahmen des königl. Staatsministers und Großkanzlers, Freiherrn von Fürst Exzellenz über sich, dem hiesigen königl. Professor und Akademisten, Hrn. Gleditsch den Auftrag wegen der Uebernehmung der ersten Lehrstelle über die Forstwissenschaft zu thun. Es wurden die jahrlich darüber zu haltenden Vorlesungen festgesezt, um eine bei dem Forstwesen gänzlich mangelnde vernunftmäßige Theorie nach und nach einzuführen, und dasselbe mehr wissenschaftlich abzuhandeln, als man es vorher zu erlernen gewohnt war. Es wurde gedachter Lehrer bald darauf mit einem Ge-

halte bestätigt. Nach der ihm von dem hohen Generaldirektorio gegebenen Vorschrift, sollte er den Lernenenden, nach Unterschied ihrer Fähigkeit, richtigere Kenntnisse beyzubringen suchen, als man zeither davon gehabt, die sich auf Geschichte, Mathematik, Naturlehre, Naturgeschichte, Chemie, und überhaupt auf sichere Erfahrungen gründen; auch, nachdem er diesen Grund gelegt, auf eine faßliche Art zu ihrer Anwendung schreiten. Zu dieser Absicht wurden wöchentlich 3 Stunden zu Vorlesungen ausgesetzt, welche, Jahr aus Jahr ein, von ihm dergestalt eingerichtet und gehalten werden sollten, daß er in dem einen halben Jahre die Theorie, in dem andern aber den practischen Theil endigen sollte; wie es auch seit dieser Stiftung geschehen ist. Diese Vorlesungen werden von dem Adel, von königlichen Bedienten aus allen Collegiis, den Bergcadeten, und andern fremden in Berlin Studirenden, besucht, in welchen sie von ihrem Lehrer nicht nur nach der Ordnung seines bekannten Lehrbuches Unterricht, sondern auch die nöthigen Erläuterungen aus der Forstbotanik, durch Vorzeigung der dahin gehörigen Forstschwämme, Flechten, Moose, Farnkräuter, Gräser und allen in königlichen Landen befindlichen Holzarten, und einer besondern Sammlung von Hölzern, erhalten. Die Zweige von frischen Holzarten werden, nach einer besondern Vorschrift, von Jedem gesammelt und aufgehoben. Sind die Zuhörer in ihren Kenntnissen so weit gekommen, daß sie an Ort und Stelle in den Försten selbst mehrere Auskunft verlangen, so werden sie in die nächsten sowohl als auch entferntern Waldungen geführt, in Gehaue, Schonungen, ruinirte Oerter, auch in solche Gegenden gebracht, in welchen die Forstgeschäfte ordentlich getrieben werden, um die Anstalten selbst zu sehen, und sich darüber durch Fragen belehren zu können. Der Verordnung eines hohen Generaldirektorii gemäß, müssen sämtliche Zuhörer ihre Vor- und Zunamen, Geburtsort; Stand

und

und Bedienung selbst aufschreiben, wovon das Verzeichniß dem königl. Forstdepartement jährlich, mit vorgeschriebenen Anmerkungen übergeben werden soll, durch welche der Fleiß und die Fähigkeit derjenigen besonders bemerkt werden, die sich dem Forstwesen oder andern königlichen Diensten besonders widmen. Solche werden hernach mit Zeugnissen versehen, die sie bei den Examinibus den höhern Collegiis zur weitern Beförderung vorlegen.

Die Wirkung dieses vortrefflichen Landesinstituts hat sich, ungeachtet es noch nicht achtzehn Jahre alt ist, bereits in so fern sehr vortheilhaft zu äußern angefangen, daß nicht nur sehr ansehnliche Ausländer sich zu Forst- und Cameralbedienungen in ihrem Vaterlande vorbereitet haben, sondern auch verschiedene, vorzüglich geschickte, Landskinder selbst erzogen worden sind, aus denen der jezige Chef des ganzen Forstwesens, des wirkl. geh Etats- und Kriegsraths, Vicepräsidenten und dirigirenden Ministers bei dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirektorio, Freiherrn von der Schulenburg Exzellenz, Forstmeister, Forstinspectores, Forsträthe und andere Bediente bey den königlichen Kriegs- und Domänenkammern in verschiedenen Provinzen, mit vieler Zufriedenheit aus dieser Schule genommen haben.

Forst-Amt. 1. Ein Amt, d. i. Collegium oder Gericht, welches in Forstsachen die erste Instanz hat; s. Forst-Collegium.

2. Die Versammlung dieses Gerichts, an einigen Orten die Försterey. Ein Forstamt halten.

3 Ein Amt, d. i. Bedienung bei dem Forstwesen. Ein Forstamt bekleiden.

Forst-Bann, in einigen, besonders oberdeutschen Gegenden, 1. der Bann, d. i. das Recht des Forstherrn, in seinem Forste Gesetze und Verordnungen zu machen, siehe Forst-Recht, Forst-Regal.

2. Das

2. Das Recht des Forstherrn, vermöge dessen seine Unterthanen ihr Holz und ihre Mastung aus seinen Forsten nehmen müssen.

Forst-Beamter, s. Holzbeamte.

Forst-Bediente, ein jeder, welcher bei einem Forste eine Bedienung verwaltet.

Bei der Forstöconomie kömmt es hauptsächlich und am meisten auf geschickte, erfahrne, redliche, willige und fleißige Forstbediente an. Ohne diese höchst nöthige Eigenschaften werden Forstbediente allemal unnütze, und selbst dem Staate sehr schädliche Diener seyn; und bei der schönsten Einrichtung und dem besten Willen des Regenten selbst, wird die Kammer mit allem ihren Eifer, Sorgfalt und Bemühung, niemals etwas gutes und nützliches ausrichten und zu Stande bringen. Es ist demnach unumgänglich nothwendig, daß ein Regent bei der Wahl der Forstbedienten alle mögliche Vorsicht und Klugheit anwende, und nicht nur dem Manne ein Amt, sondern auch dem Amte einen Mann gebe, der demselben gebührend vorstehen kann. Dieses gilt von dem obersten bis auf den niedrigsten Forstbedienten. Bey den Obern ist es am nöthigsten, aber eben da wird es gemeiniglich am leichtesten außer Augen gesetzt. Die obersten Forstbedienungen sind mehrentheils dem Adel vorbehalten. Allein, die von Adel, welche sich diesen Diensten widmen, finden selten ein Vergnügen an anhaltender fleißiger Arbeit; sie beschäftigen sich am meisten mit der Jagd, und sehen das Forstöconomiewesen als eine Nebensache an; ja, sie verstehen dasselbe öfters nicht einmal gehörig, und das Policey- und Cameralmäßige bei dem Forstwesen sind ihnen vollends ganz unbekannte Dinge. Insonderheit wird man diese Wissenschaften bei denjenigen vergebens suchen, welche ihre ganze Lebenszeit in dem Militärstande zugebracht haben, und zur Belohnung für ihre in demselben geleisteten Dienste, von dem Landesherrn zu den obern Forstbedienungen befördert worden sind. Also wird man von dergleichen

Ober-

Oberforstbedienten zu gewarten haben, die ihre nöthige Kenntniß und Erfahrung erst von den untern Forstbedienten erlangen sollen.

Die Pflichten der Forstbedienten sind theils allgemeine, theils besondere. Diejenigen, welche eigentlich die Administration des Forstes betreffen, entspringen aus den Regeln und Grundsätzen einer guten und vernünftigen Forstöconomie. Hier sind diejenigen Pflichten anzumerken, welche die Forstbedienten theils mit allen andern Bedienten gemein haben, theils aber aus dem Verhältnisse, in welchem sie unter sich und mit andern stehen entspringen. Die allgemeinen Pflichten sollen hier vorangesetzt, und sodann die gewöhnlichsten Forstbedienungen noch ganz kurz durchgegangen, und gezeigt werden, was etwa bei einer oder andern noch besonders zu beobachten sey.

Die allgemeinen Pflichten und Schuldigkeiten aller Forstbedienten bestehen hauptsächlich in folgendem. 1) Müssen sie sich eines ehrbaren, gottseligen Lebens und Wandels befleißigen. Dieses ist um so nöthiger, als sie meistens mit Leuten umgehen, welche gemeiniglich aus Mangel des Unterrichts nicht die Fähigkeit besitzen, das Böse vom Guten zu unterscheiden, und durch gute Beispiele am besten zum Guten ermuntert werden können. Insonderheit sollen sie sich vor dem schändlichsten Laster der Trunkenheit hüten, indem sie dadurch nicht allein zu ihrem Dienste untüchtig gemacht werden, sondern auch auch allen Respect bei den Unterthanen verlieren. Die obern Forstbedienten sind nun wohl viel zu edelmüthig gesinnt, als daß sie sich dieses Lasters schuldig machen sollten; nur wäre zu wünschen, daß man von einem großen Theile der untern ein gleiches rühmen könnte. 2) Sind sie schuldig, ihrem Herrn treu und gewärtig zu seyn, dessen Nutzen zu schaffen und zu befördern, allen Schaden und Nachtheil aber nach bestem Vermögen zu warnen und abzuwenden. Um deswillen müssen sie besonders den

Forst

Forst getreulich und mit gutem Fleiße bewahren, alle forstliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Dienstbarkeit handhaben und zum besten versehen, so, daß von Niemand darin einiger Eingriff, es betreffe was es wolle, geschehe. 3) Hauptsächlich müssen sie der Forstordnung und andern herrschaftlichen Befehlen, ihrem Etat, Instructionen und Bestallungen getreulich nachkommen, und alles, was ihnen nach demselben zu thun obliegt, unverdrossen verrichten. 4) Auf die Gränzen der Förste, Jagden, Hut und Triften müssen sie fleissig Acht haben, und daran nichts verrücken, oder in Abgang kommen lassen. 5) Müssen sie gegen die Unterthanen sich aller Bescheidenheit befleißigen, auch zur Ungebühr von denselben nichts verlangen oder erpressen; überhaupt sich selbst keine Benutzung machen, welche in ihren Bestallungen nicht ausdrücklich erlaubt ist, es sey unter was für Namen es immer wolle, auch keine Geschenke und Gaben, weder wenig noch viel, weder für sich selbst annehmen, noch solches durch die Ihrigen thun lassen.

Unter allen Pflichten ist diese diejenige, welche am allerwenigsten beobachtet wird, so ernstlich sie auch den Forstbedienten in ihren Bestallungen eingebunden zu werden pflegt, und so scharf auch die Strafe ist, welche man gemeiniglich auf die Entgegenhandlung derselben sezt. Es steht oft der Verlust des Dienstes darauf, nebst einer zehndoppelten Bezahlung dessen zur herrschaftlichen Strafe, was sie an Gelde und Geldeswerth empfangen, und zweimal so viel, als der Empfang gewesen, für den Denuncianten; und diejenigen, welche die Bestechung gethan oder zugemuthet haben, werden zu einer gleichen Strafe verurtheilt. Wie wenig aber dergleichen angedrohte harte Bestrafungen eigennüzige und niederträchtige Menschen von der Uebertretung zurück halten, zeigt die tägliche Erfahrung. Sie wissen allzu viele Mittel und Wege, ihre Streiche so geheim zu spielen, daß sie so leicht nicht verrathen werden können; eine Krähe hacket der andern die Augen nicht aus, und die Unterthanen fürchten die Waldgötter viel zu sehr, als daß sie dieselben verrathen sollten; sie wissen wohl, daß, wenn sie solches thun, sie ihrem Zorne und Rache niemals entgehen; und wenn sie noch überdies selbst bestraft werden, so ist solches ein noch kräftigerer Bewegungsgrund, den

Forst-

Forstbedienten ihre Opfer in der Stille und mit aller Vorsicht zu bringen, und verschwiegen zu sern, wogegen sie sich ihre Dankbarkeit gewiß, doch allemal auf Kosten der Herrschaft, versprechen können.

6) Keinem Forstbedienten ist erlaubt, einen Wald- und Holzhandel selbst zu treiben, noch die Mast und andere dergleichen Forstnutzungen selbst zu pachten oder zu besitzen, und an anderer Handel oder Pachtungen mit Theil zu haben, damit aller Verdacht einer Untreue, sie sey klein oder groß, gänzlich von ihm wegfalle. 7) Aus eben dieser Ursache dürfen sie auch keine Wirthschaft, Wein- oder Bierschank halten, oder sonst eine andere Handthierung treiben, welche zu irgend einem Unterschleif Gelegenheit geben könnte. 8) Wenn ein Forstbedienter finden sollte, daß ein anderer, er sey Hoher oder Niedriger, etwas, das ihm Amts halber nicht gebührte, zum Schaden der Herrschaft unternehmen wollte: so muß er solches nicht verschweigen, sondern ohne Ansehen der Person getreulich offenbaren. 9) Wenn ein Forstbedienter von seinem Dienste abgeht, muß er alle den getragenen Dienst betreffende Schriften und Sachen hinterlassen, oder, wenn er stirbt, muß solches von seinen Nachgelassenen getreulich ausgeantwortet werden.

Der Oberjägermeister, welcher auch Oberstjägermeister oder Oberlandjägermeister genannt wird, ist gemeiniglich das Haupt aller Jagd- und Forstbedienten an großen fürstlichen Höfen, unter welchem sowohl der Oberforstmeister, als andere niedere Forstbediente stehen, und in Amtssachen Befehle von ihm annehmen müssen. An großen Höfen hat er noch den Viceoberjägermeister, oder Oberhofjägermeister unter sich. An kleinen Höfen wird er nur Jägermeister genannt, und pflegt zugleich Oberforstmeister zu seyn. Er muß selbst vollkommen jagd- forst- hirsch- und holzgerecht seyn, damit er die ihm untergebenen Ober- und Unterbedienten, jeden zu seiner Schuldigkeit, nach Anweisung ihrer Instructionen, pflichtmäßig anhalten könne.

An verschiedenen deutschen Höfen findet man einen besondern Hofjägermeister, welcher, bey Abgang des Oberhofjägermeisters oder Oberjägermeisters dessen Charge zu hoffen hat, bisweilen auch selbst schon die Function eines Oberjägermeisters verrichtet. Ein Landjägermeister aber hat eigentlich den auf dem Lande wohnenden Forst- und Jagdbedienten zu befehlen, und alles, was bei vorfallenden Begebenheiten der Forstgränzen oder Streitsachen, auch Jagdexcesse, in Ansehung der Vasallen passirt, zu rapportiren. Wenn er seine Würde erblich bekleidet, wird er Erblandjägermeister genannt.

Nach dem Oberjägermeister, Hof- und Landjägermeister, folgt der Oberforstmeister, Fr. Grand maître de forêts, der an einigen Orten nur Forstmeister (*) genannt wird; denn die Beywörter Ober und Unter sind nicht überall schicklich. In Absicht auf das Forstwesen ist der Oberforstmeister der nächste nach dem Oberjägermeister, und hat bey kleinen Herrschaften, da die Stelle des letztern gemeiniglich ledig, oder mit dieser verbunden ist, eben das Ansehen und Gewalt, so bey größern der Oberjägermeister hat. Er ist einem ansehnlichen Forstbezirke vorgesetzt, und hat alle in demselben befindlichen Forstmeister und Forstbediente unter seiner Aufsicht. Ist er einem ganzen Lande oder einer ganzen Provinz vorgesetzt, so wird er auch wohl Landforstmeister und Oberlandforstmeister genannt. Derjenige, der sich zum Oberforstmeister gebrauchen lassen will, muß nicht allein der Forstsachen überhaupt wohl kündig seyn, sondern darin wirklich die Eigenschaften eines Meisters besitzen, folglich den Dienst in einer größern Vollkommenheit, als seine untern Forstbedienten verstehen; denn es wird von ihm gefodert, daß er selbigen in allen und jeden, die Forstwirthschaft betreffenden Sachen guten Rath, Unterricht und Anweisung ertheile, und einen jeden zu beständiger Aufsicht und Fleiß zur Aufnahme und Erhaltung seines Forstreviers anhalte. Hieraus folgt nothwendig, daß man zu diesem Dienst nur solche Männer erwählen sollte, welche überzeugende Proben von der

(*) In der deutschen Bibel, Neh. 2, 8, Holzfürst.

der ihnen hierin beywohnenden Erkenntniß, entweder in herrschaftlichen oder in ihren eigenen Förſten abgelegt, ſich auch in fremden Förſten, die in einem guten Rufe ſtehen, und wo das Forſtweſen nach vernünftigen und guten Grundſätzen verwaltet wird, umgeſehen haben.

Wie der Oberforſtmeiſter ſich in ſeinem Amte zu verhalten habe, weiſet ihm die Forſtordnung überhaupt, und ſeine Beſtallung, Inſtruction oder Etat, imgleichen die ihm von der Kammer bey vorfallenden Gelegenheiten zugefertigten Vorſchriften, noch beſonders an. Die ſeiner Aufſicht anvertrauten Förſte muß er ſehr genau kennen, und wiſſen, was jedes Revier vermag, und was für Holz auf jedes angewieſen werden könne, damit nirgends der Herrſchaft einige Schmälerung oder Abbruch geſchehe. Er iſt daher ſchuldig, alle und jede Förſte zum öftern, wenigſtens alle Jahr, zu bereiten und zu bereiſen, zuweilen auch von dieſer jährlichen Bereiſung, und von jedem dabey in Augenſchein genommenen Forſte beſonders, ſeinen Bericht abzuſtatten.

Damit jederzeit in allen Stücken eine genaue Ordnung zuverläſſig beobachtet werde, pflegt dem Oberforſtmeiſter aufgegeben zu werden, zu Anfange eines jeden Jahres an den Ober- oder Hofjägermeiſter eine accurate Liſte einzuſenden, was in dem vorigen Jahre an gewöhnlichem Bauholz zur Reparatur an die Beamte, Vorwerker, Unterthanen, und zur Aufbauung der Colonien, auch was der Landesherr verſchenkt hat, oder was nur darauf hat müſſen verabfolget werden, es ſey an wen es wolle, auch was aus eines jeden Forſtreviere weggeſchlagen worden; zugleich auch auf Pflicht und Gewiſſen, nach vorhergegangener unparteyiſchen Unterſuchung, dabey zu melden, ob auch ſolches alles zu dem gehörigen Gebrauch, nach des Landesherrn Willen und Intention angewandt und genutzet, auch bezahlet worden. Zu Ende dieſer Liſte muß zugleich angezeiget werden, wie viel Schonungen und Eichelkämpe ein jeder Oberforſtmeiſter in ſeinem Reviere das ganze Jahr über wirklich angeleget, und in wie viel Gehaue ſein Revier eingetheilt ſey; imgleichen aus was für Art, ſowohl Ober- als Unterholz, hauptſächlich eines Jeden Forſtrevier beſtehe, ob die Wildbahnen in gutem Stande und womit dieſelben am ſtärkſten verſehen ſind, wie ſtark die Maſt in demſelben Jahre geweſen, ob über keines Forſtbedienten Nachläſſigkeit zu klagen, und ein Jeder vom erſten bis zum letzten ſeine Schuldigkeit beobachtet habe.

Auf die ihm untergebenen Förster, und alle, die mit den Wäldern zu thun haben, muß er fleißige Aufsicht haben, daß sie ihren Diensten redlich, getreu und fleißig vorstehen, und diejenigen, welche er nachläßig und ungetreu befunden, an gehörigem Orte anzeigen. Zuweilen sind schon gewisse Termine bestimmt, an welchen der Oberforstmeister eine so genannte Conduitenliste einsenden, oder auf seine Pflichten von der Geschicklichkeit, Treue und übrigem Betragen eines jeden Forstbedienten besonders berichten muß.

Er muß ferner darauf sehen, daß kein Forstbedienter über dasjenige, so ihm an Acker, Wiesen, Gärten, Vieh und Einkünften, mit Recht zugehört, auf einige Art von den landesherrlichen Förstern, oder von den Unterthanen, nur das geringste an sich ziehe, oder auch ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten, wenn es auch gleich die Bauern zufrieden seyn möchten, nutze und gebrauche, indem darüber nur der Dienst und die fleißige nöthige Aufsicht in den Förstern vernachläßiget, und solche eigenmächtige Erweiterungen und Oeconomie nichts als Unordnung und Klagen unter den Unterthanen verursachet. Hingegen muß er derjenigen, welche sich ihren Dienst angelegen seyn lassen, und durch ihren Fleiß besonders im Holzanbau vor andern hervor thun, sich unpartheyisch annehmen, und, wenn sie bedürftig sind, für ihre Verbesserung sorgen.

Wenn dem Oberforstmeister die Anweisung der jährlichen Gehaue obliegt, besonders aber, wenn es der Umstand erfordert, daß eine große und starke Anweisung zum Holzschlagen gegeben werden muß; so ist er schuldig allezeit selbst mit zugegen zu seyn, und nach gehörigen Forstregeln solches selbst auszusuchen und anzuweisen, damit es nicht bloß und allein der Wirthschaft der Unterförster oder des Beamten überlassen werde; daher muß ein jeder Oberforstmeister, nebst allen seinen unterhabenden Forstbedienten, zu Erhaltung und Aufnahme der Förste selbst ohne sich auf jemanden zu verlassen, unermüdet alle ersinnliche Mühe und Fleiß anwenden. Imgleichen muß er sich den Holzbesichtigungen, Gränz- und andern ihm gehörigen und aufgetragenen, und in seinem Reviere vorfallenden nothwendigen Commissionen, ohne Beschwerung der Unterthanen, und ohne Zeitverlust, damit in keinem andern Stücke darüber etwas versäumet werde, allemal auf das beste unterziehen, und alles mögliche anwenden, daß sofort das Nöthige, oder ihm Aufgetragene in Ordnung und gleich zu Ende gebracht, auf keine Weise aber aufgeschoben werde.

Wenn

Wenn ein oder mehrere Forstbediente abgehen, erfordert seine Schuldigkeit, sich nach redlichen, geschickten, erfahrnen und tauglichen Förstern oder Forstknechten wieder umzuthun, und solche, zur Ersetzung der ledig gewordenen Stelle, der Herrschaft und Kammer vorzuschlagen und anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige muß er auch von denjenigen Forstbedienten thun, welche ihrer Pflicht und Schuldigkeit nicht nachkommen, damit deren Dienst einem ehrlichern und würdigern gegeben werden könne.

In amtlichen Verrichtungen, an Rügetagen u. d. gl. muß er sich aller Legalität, Mäßigung und Unparteylichkeit befleißigen, auch solches selbst verrichten.

Da, wo er unter der Kammer steht, muß er nichts von Wichtigkeit verfügen oder veranlassen, ohne vorher schriftliche Anzeige und Anfrage bey derselben zu thun, und deren Approbation zu erwarten. Auch muß er mit Vorbeygehung des Collegii sich in solchen Sachen nicht an den Herrn allein wenden, sondern dem Collegio zu Beförderung der herrschaftlichen Interesse wenigstens Wissenschaft davon zukommen lassen, und keine gerechte Ursache zu klagen geben. Wenn jedoch in Jagd- und Forstsachen etwas außerordentliches vorfällt, oder darin etwas wider des Landesherrn Absicht, gegebene Befehle oder dessen Interesse geschehen, oder wenn zu des Landesherrn Nutzen, worin eine Verbesserung vorzunehmen, für höchstnöthig gefunden werden sollte, und der Oberforstmeister, auf die darüber gethane Vorstellungen und gründlichen Berichte, bey dem Collegio auf keine Weise zum Zweck, oder zur gehörigen und erforderlichen Assistenz gelangen kann: so ist ihm erlaubt, nach einer vorher geschehenen gründlichen Untersuchung, und nach der wahren Beschaffenheit, an den ihm vorgesetzten obern Forstbedienten oder Chef zu berichten, damit dieser an die angewiesenen Orte das darüber nothwendig Erforderliche besorgen, und die Sache befördern helfen, allenfalls auch des Landesherrn Assistenz und Decision sich erbitten könne.

Wenn sein Gutachten in ein oder anderer Sache erfordert wird, muß er solches getreulich nach seinem besten Wissen abstatten, sich auch darin nicht säumig erzeigen, und den Schluß der Sache zum Schaden der Herrschaft dadurch nicht aufhalten.

Königl. Preußische Instruction für die Oberforstmeister in sämmtlichen königlichen Landen, wie ein jeder derselben sich zu verhalten, und was von einem jeden hinkünftig gefordert werden soll, d. d. Potsdam, d. 18 Dec. 1754, st. in der Edictensamml. a. d. J. 1751—1755, Col. 715—720.

Der Forstmeister, Fr. Maître de forêts, ist der Aufseher über einen großen in viele Reviere getheilten Forst; er hat die Oberförster, Förster und geringern Forstbedienten unter sich, und wird an einigen Orten ein Waldvogt, und wenn er zugleich über das Jagdwesen gesetzt ist, der Jägermeister oder Wildmeister genannt. Er steht ordentlicher Weise unter dem Oberforstmeister, oder, wo die Stelle des Letztern unbesetzt ist, versieht er die Verrichtungen desselben völlig, und hat in beyden Fällen einerley Obliegenheit mit demselben.

An kleinen Höfen würde es zuweilen viel rathsamer seyn, wenn man an statt eines Oberforstmeisters, welcher gemeiniglich Jägermeister dabey ist, nur einen Forstmeister hielte; derselbe würde, wenn er sein Metier verstände, und dabey einen guten Willen hätte und fleißig wäre, den Dienst eben so gut versehen, als ein Oberforstmeister, die Herrschaft aber würde in Ansehung der Besoldung jährlich vieles ersparen können. In vielen Ländern werden keine andere, als Adelige, zu Oberforstmeistern bestellet, welche denn gemeiniglich eine sehr ansehnliche Besoldung an Geld ohne die Naturalien und Futter für viele Pferde, verlangen, und doch in der That nicht mehr verrichten, als ein Forstmeister bürgerlichen Standes, welcher mit der Hälfte, und noch wohl mit wenigerm, fürlieb nimmt.

In einigen Ländern werden so gar auch die Forstmeisterdienste mit Adeligen besetzt; es giebt aber auch Länder, wo bürgerliche Personen nicht allein zu den Forstmeister, sondern so gar auch zu Oberforstmeisterbedienungen gelangen, wie man davon unter andern in den königl. preußischen Staaten viele Beyspiele findet.

Ein Jagd- und Forstrath ist gemeiniglich derjenige, welcher bey der Kammer Sitz und Stimme, und die Forstsachen, welche daselbst vorfallen, zu seinem Departement hat, auch bey dem Forstamte oder der Forstkanzelley mit dirigirt. Es muß eine Person seyn, welche nicht nur die unter die Forstämter gehörigen Reviere fleißig besuchet, sondern auch die dazu erforderlichen Fähigkeiten, Kräfte und Erkenntniß besitzt, alle Vorfälle,

fälle, und insonderheit was zur Aufnahme und Verbesserung der Waldungen, imgleichen zur Abwendung des Schadens gereichen kann, anzumerken und richtig zu beurtheilen, damit die angemerkten Vorfälle ohne Weitläuftigkeit dem gesammten Collegio zur gemeinschaftlichen Ueberlegung vorgetragen, und solcher Gestalt die erforderlichen Mittel vorgekehret werden können.

Ein Forst-Inspector ist derjenige, welchem ein gewisser Bezirk angewiesen ist, wo er über das Forstwesen und die darin bestellten Forstbedienten gesetzt wird. Er hat neben den Oberforst- und Forstmeistern die Holzanweisungen, und sonst allerley Einrichtungen nebst der Gegenrechnung zu besorgen. Seine Pflicht ist, auf die Waldungen der Vasallen, Städte und Dorfgemeinden, Aufsicht zu haben, und den über dieselben bestellten Unterförstern in Forstsachen guten Rath, Anweisung und Unterricht zu ertheilen, damit auch in diesen Waldungen ordentlich und vernünftig gewirthschaftet, und zu allgemeinem Besten des Landes der Holzanwuchs befördert, und dem Holzmangel vorgebeuget werde.

Ein Forst-Verwalter, wird an einigen Orten auch Waldmeister genannt, und ist nebst den Forstmeistern über ein ganzes Fürstenthum und über die darin bestellten Forstbedienten gesetzt. Er ist bey allen Holzanweisungen und Abmessungen, und führt auch die Gegenrechnung. An vielen Orten ist in jeder Forstmeisterey ein Forstverwalter dazu bestellt, daß er die Holzanweisung besorgen, und die Rechnung führen muß. Zuweilen versieht der Forstverwalter die Stelle des Forstmeisters.

Ein Forst-Sekretär hat die Rechnungen der Jagd- und Forstbedienten in Wald- und Forstsachen zu untersuchen, deren Besoldung auszuzahlen, aus den eingelaufenen Rechnungen an manchen Orten Extracte zu machen, und dem Oberjäger- oder Forstmeister einzuliefern, nicht weniger bey Haltung des Forstamtes das Protokoll

zu führen. An andern Orten ist seine Verrichtung, die Expeditionen in Forstsachen zu besorgen, und aus den Particularrechnungen der Forstbedienten eine Hauptrechnung zu formiren. Zuweilen ist er auch Rendant der Forstcasse. Es ist derselbe von dem Forst-Schreiber oder Holzschreiber unterschieden. Dieser ist dem Oberforstmeister zur Beyhülfe gegeben, um bey seinen Bereisungen der Förste die Protokolle aufzunehmen, die Berichte zu concipiren und zu mundiren, und sonst dasjenige zu verrichten, was von dieser Art zu dem herschaftlichen Dienst gehört.

An manchen Orten wird auch ein Oberjäger gehalten, welcher den Oberförstern bald vor, bald nachgeht, über die gemeinen Jäger und Förster aber den Rang hat. Er hat entweder nur mit Jagdsachen allein zu thun, oder seine Verrichtungen erstrecken sich auch zugleich auf das Forstwesen. In letzterm Falle hat er bisweilen ein oder mehrere Förster unter seiner Aufsicht, und verrichtet nebst dem Forstmeister die Holzanweisungen. Zuweilen hat er alle Dienste und Verrichtungen des Forstmeisters zu besorgen, wenn dessen Stelle nicht besetzt ist.

Der Oberförster hat die nächste Aufsicht über die niedern Forstbedienten, und gemeiniglich noch, so wie die Förster, ein besonderes Revier in seiner Administration; daher ihm sowohl dasjenige, was bereits gesagt worden, in so weit es auf ihn zu appliciren ist, als auch das, was weiter unten bey den Förstern erinnert werden wird, in Acht zu nehmen zukömmt.

Jo. Christian Reichsgrafen zu Solms Instruction und Bestallung eines Oberförsters d. d. Baruth, d. 4 Jul. 1759, ll. in Schrebers neuer Samml. 3. Th. S. 656—664; desgl. im 3. B. des Forstmagaz. S. 185—193.

Ein Hofjäger ist zwar eigentlich derjenige, welcher an einem Hofe den andern niedern Jagd- und Forstbedienten vorgeht, und die Jagdsachen mit reguliren hilft; an manchen Orten aber haben dieselben auch über andere Forstbediente zu gebieten, oder haben auch wohl ihre

eigene

eigene Forstreviere, und über die andern Forstbedienten nichts zu sagen.

Es ist allemal guten Kammeralgrundsätzen gemäß, wenn man einige Bedienungen, die eine Person bey einander zu versehen im Stande ist, wie solches insonderheit bey den Jagd- und Forstbedienungen Statt findet, zusammen verbindet. Die Hofjäger pflegen ohne hin nur zum Staat gehalten zu werden, und haben selten Ursache, sich über viele Arbeit zu beschweren. Wenn sie nun in der That und nicht bloß nach ihrem Lehrbrief, holzgerecht sind, zu den Forstdiensten aber nicht gebrauchet werden, so vergrößern sie den Besoldungsetat oft ohne alle Nothwendigkeit.

Ein Förster, L. Saltuarius, Sylvarius, Fr. Verdier, ist derjenige, welcher unter den gedachten Oberforstbedienten, Oberjäger, (wofern dieser mit dem Forstwesen etwas zu thun hat,) und Oberförstern steht, und zum Haushalter über ein gewisses Revier oder einen Forst, zur Aufnahme des Holzes und Besorgung des Waldhandels, gesetzt ist. Sie werden zuweilen in reitende und fußgehende Förster eingetheilet.

Ordentlicher Weise liegt ihm auch die Administration der Jagd, und die Sorge für die Wildbahn, ob. Gehört hingegen die Jagd entweder einem andern Herrn, daß er dieselbe daher nicht exerciren darf, oder hält seine Herrschaft einen ordentlichen Jäger im Revier, so wird er gemeiniglich, weil er bloß die Aufsicht über das Gehölz hat, Holzförster genannt.

Ein Förster muß hauptsächlich forst- oder holzgerecht seyn, dabey auch die Jägerkunst verstehen, damit man nicht Jäger und Förster besonders halten dürfe. Daß er aber ein so genannter hirschgerechter Jäger seyn müsse, scheint nicht unumgänglich nothwendig zu seyn; wie es denn überhaupt, wofern er eine schwache Seite haben sollte, dem Publico gewiß weniger schaden wird, wenn er ein schlechter Jäger, als ein schlechter Forstverständiger, wäre.

Er muß alle Wege und Stege in seinem Forstreviere kennen, damit er die Gränzen sowohl als die Wege bey finsterer Nacht richtig finden könne. Auf die Straßen, Brücken und Dämme muß er fleißige Aufsicht haben, und was er daran schadhaft be-

findet, gehörigen Orts beyzeiten anzeigen, damit es repariret werde. Das nöthige Floßwerk muß er, nach Situation der Wälder und dabey befindlichen Bäche und Flüsse, anzugeben wissen, und bey Jagden, Zeugstellen und Treiben die nöthige Verflügelung mit anzuordnen verstehen.

Den Forst muß er öfters, auch zuweilen selbst des Nachts, begehen, auf die Hirten, Köhler und Holzdiebe ein wachsames Auge haben, und überhaupt fleißig Achtung geben, daß auf keinerley Weise etwas in Abgang komme, oder die Herrschaft irgend woran Schaden leide. Er muß dieses Begehen selbst in Person verrichten, und nicht Knechtsknechte dazu halten; auch keinen Beyknecht oder Burschen vor sich nach eigenem Belieben bestellen, sondern dasjenige, was in seinem Reviere zu thun vorfällt, mit gehörigem Fleiß und Treue selbst verrichten, oder, wenn es ihm zu schwer fallen sollte, an gehörigem Orte Vorstellung thun und Erlaubniß dazu suchen.

Ohne Vorwissen seiner Obern soll er nicht über Nacht aus seinem Dienste bleiben, und besonders bey trocknen Zeiten sich nicht weit von seinem Forste entfernen, damit, wenn Unglück entstehen möchte, er sogleich, die nöthigen Anstalten zu machen, im Stande sey.

Er muß Niemandem, folglich auch dem Oberforstmeister nicht, ohne Anweisung von der Kammer, ein Stück Holz abfolgen lassen; keine Hauptanweisungen ohne Zuziehung des Beamten, wofern dieser nach der gemachten Einrichtung dabey concurriren muß, vornehmen; die Schläge nach ihrer Ordnung und zur gehörigen Jahrszeit durch verpflichtete Holzhauer abholten, und das Holz zum höchsten Vortheil des Staates ausarbeiten lassen; das ausgearbeitete Holz alle Wochen zählen und messen; von dem Bestande und den eingelaufenen Kammeranweisungen, bey Ablauf eines jeden Monates, an den Oberforstmeister berichten; die ihm aufgetragene Aussaat oder Pflanzung jungen Holzes der Vorschrift gemäß besorgen, und die Kammeranweisungen wohl bewahren, um damit seine Rechnung rechtfertigen zu können.

Seinen Burschen muß er zu allen seinen Verrichtungen im Forste mit zuziehen, und denselben gehörig unterweisen, damit man zu Besetzung der vacant werdenden Stellen wiederum tüchtige und geschickte Subjecte bekomme. Den Lehrlingen aber darf er nicht gestatten, einiges Wildbret zu pürschen, ehe sie im Schießen hinlänglich geübt sind; widrigenfalls er den durch sie verübten Schaden ersetzen muß.

Den Oberforstmeister oder andere vorgesetzte Forstbediente muß er respectiren, ihnen in Sachen, welche nicht wider die Pflicht laufen, gehorsam seyn, und dasjenige, was ihm anbefohlen wird, mit aller Treue und der größten Genauigkeit zu Ausübung bringen.

Instruction für einen Klosterförster, st. in den Braunschw. Calend. Ord. Cap. 1. S. 678.

Hochfürstl. Eisenachische Anweisung für die zur Baumpflanzung befehligten Personen, st. im 3. und 4. St. der neuen Beytr. zu der Cameral- und Haushalt. Wissensch. Jena 1767, 8. S. 313—317.

Jo. Christian Reichsgrafen zu Solms Instruction und Bestallung eines Försters, Baruth d. d. d. 14 Apr. 1760, st. in Schrebers neuer Samml. 3. Th. S. 665—677; desgl. im 3. B. des Forstmagaz. S. 193—203.

Die Unterförster, Forstknechte, Forstläufer, Fußknechte, Heidknechte, Heideläufer oder Unterläufer, Holzknechte, Waldknechte, stehen unter den Ober- oder andern Förstern, und müssen die Waldungen fleissig, auch zuweilen des Nachts, durchgehen, damit daraus nichts entwendet werde. Wenn etwas außerordentliches vorfällt, müssen sie solches sogleich ihrem vorgesetzten Förster oder Oberförster melden.

Zu Unterförstern werden nur starke und gesunde Leute gewählet, welche das beständige Laufen in den Wäldern aushalten können. Man verlanget mehr Fleiß und Gehorsam, als Geschicklichkeit, von ihnen; jedoch müssen sie nicht ganz unerfahren im Forstwesen seyn, um bey Krankheiten und kurzer Abwesenheit des Försters, dessen Dienste verwalten zu können. Die Köhler, Holzhauer, Hirten und Holzfrevler sind der vornehmste Gegenstand ihrer Aufsicht, welche sie in Ordnung zu halten, Diebstahl und Brandschaden aber zu verhüten haben.

Unterförster werden auch zuweilen die Förster der Städte, welche eigene Waldungen haben, genannt, um sie von den landesherrlichen Förstern zu unterscheiden.

Instruction oder Holzordnung für die Unterförster der sämmtlichen Städte in der Neumark, d. d. Cüstrin, d 25 Apr. 1751, st. in der Edictensamml. a. d. J. 1751—1755, Col. 731 fgg.

Ein Förster- oder Jäger-Bursch ist, in der Betrachtung, wie er hier vorkömmt, derjenige, welcher, nach ordentlich ausgestandenen Lehrjahren, einem Forst-

Bedienten zur Beyhülfe und seiner Habilitirung im Forstwesen zugegeben wird.

Er ist schuldig demjenigen Förster, welchem er zugegeben ist, in allen seinen Amtsverrichtungen unverdrossen an die Hand zu gehen, ihm zu gehorsamen, und alle herrschaftliche Befehle, so viel an ihm ist, mit zur Ausübung bringen zu helfen. Sonst aber muß seine Hauptsorge seyn, in Zeiten recht holz- und hirschgerecht zu werden; er muß die vornehmsten in das Forstwesen einschlagenden Stücke der Geometrie, und insbesondere die practische Ausübung derselben erlernen, damit er dereinst, vermöge derselben, nicht nur ganze Reviere auf dem Papiere entwerfen, sondern auch deren Morgenzahl ausrechnen, und darnach mit der Zeit eine wirthschaftsmäßige Eintheilung veranstalten könne. Verlanget derselbe ein rechtschaffener holz- und forstgerechter Jäger zu werden, so muß er nach und nach eine gründliche Kenntniß von den mancherley Arten des Holzes und dessen Beschaffenheit, nicht weniger eine Fertigkeit in der Forstsprache zu erlangen trachten. Er muß in solcher Absicht ferner die Nutzanwendung eines Baumes insbesondere verstehen lernen, und sich daher von der Mannigfaltigkeit des Bau- und Nutzholzes unterrichten, wie auch eine fähige Beurtheilungskraft besitzen. Hiedurch bekömmt derselbe Anleitung, wie der Verkauf des Holzes zu reguliren sey, damit er nicht zum Nachtheil seiner Herrschaft, und wieder seine Pflicht, von eigennützigen und listigen Käufern hintergangen werde. Es wird ferner von einem Förster erfordert, daß derselbe lerne, wie die Holzungen in gutem Stande zu erhalten, und durch den Anbau zu verbessern seyn. Ein holzgerechter Jäger ist demnach kein bloßer Aufseher über die Holzhauer; er muß die Beschaffenheit des Bodens auf den öden Plätzen untersuchen, und seine durch Fleiß und Mühe erlangte und durch die Erfahrung bestätigt gefundene Regeln der Cultivirung anwenden, und hienach die Bearbeitung eines solchen Platzes vornehmen, und also die Holzungen zu vermehren und anzubauen wissen. Ein Förster muß also wissen, wenn jede Sorte des Holzes blühet; wenn der Holzsame reif ist; wenn und wohin derselbe auszusäen; wie demjenigen, was der Holzsaat schädlich ist, vorzukommen oder abzuhelfen sey; auf welchen Oertern die Bepflanzung vor der Besamung einen Vorzug habe, wie sie zu vollführen und wie die Veranstaltung zu machen sey, daß weder die Besamung mit der Hand, noch das Verpflanzen, nöthig falle.

Außer

Außer den bisher angemerkten Forstbedienten, hat man auch Forst-Bereiter, oder Forst-Gegenbereiter. Sie sind die Controlleurs der Förster, denen sowohl obliget, die Förste, besonders die Gehaue, fleißig zu bereiten, und nachzusehen, ob alles in gehöriger vorgeschriebener Ordnung geschehe, als auch hauptsächlich, die vorräthigen Holzmaterialien im Hauerlohn und Forstzins abzuzählen, und richtige Gegenrechnung darüber zu führen. Zuweilen ist auch ihre Schuldigkeit, auf das Betragen der Förster und übrigen geringen Forstbedienten, unter der Hand Achtung zu geben, und was sie bey denselben strafbar oder ordnungswidrig wahrnehmen, gehörigen Orts anzuzeigen.

Zuweilen wird auch den Beamten auf den landesherrlichen Aemtern die Aufsicht über die in ihrem Amtsbezirke liegenden herrschaftlichen Förste aufgetragen, die Oberaufsicht ist aber allemal dem Oberforstmeister vorbehalten, und bey dem Amte ist ein besonderer Förster bestellt, welcher unter dem Beamten steht. Dieser Beamte versieht in seinem Amte die Forstwirthschaft nach der Vorschrift der Forstordnung und der von der Kammer, dem Forstamte oder dem Oberforstmeister ihm ertheilten Befehle, Instructionen und Anweisungen. Er verrichtet mit Zuziehung des Försters, die Anweisung und Anschlagung des Holzes, und hat das Waldeisen in seiner Verwahrung; er untersuchet die Holzdefraudationen, macht die Sache in Beyseyn des Försters bis zum Spruch klar, und schickt sodann das Protokoll der Kammer, zu Determinirung der Strafe, alle Vierteljahr ein; er besorget den Verkauf des in dem Forstetate ausgesetzten Bau- und Stammholzes nach der vorgeschriebenen Taxe, nimmt die einkommenden Holz-Stamm- und Pflanz-Mast-Straf- und andere Forstgelder, wie auch die Wildbretsgelder in Empfang, und führt die eigentliche Forstrechnung, der Förster aber hält ein Manual, welches zum Gegenregister

Register dient. An einigen Orten ist der Beamte zugleich Förster, dem sodann in Forstsachen ein anderer oberer Forstbedienter, z. B. ein Oberjäger, vorgesezt ist.

Einige wollen diese Einrichtung gar nicht billigen, und ist sonderlich Hr. Döbel, im 3 Th. seiner Jägerpractica, S. 94, dawider in großen Eifer gerathen. Allein, es ist dieser Eifer sehr ungegründet, und er wird so wenig, wie andere, die mit ihm gleicher Meinung sind, bey rechtschaffenen und erfahrnen Kammeralisten wenigstens, gehofften Beyfall finden. Die Einrichtung, daß man den Beamten zugleich die Aufsicht und Direction des Forstwesens bey den Amtsforsten anvertrauet, ist unter gewissen Voraussezungen gar nicht zu tadeln. Bey denjenigen Aemtern, welche von den Haupt- und andern Städten, wo die landesherrlichen Collegia sich befinden, weit entlegen sind, kann die Kammer oder das Forstamt unmöglich selbst Aufsicht über das Jagd- und Forstwesen tragen; bey jedem Amte aber einen besondern Forstmeister, Oberjäger oder Oberförster zu bestellen, würde zu viele Kosten verursachen; diese können also gar füglich ersparet, jene Aufsicht aber ganz bequem und hinreichend erlanget werden, wenn man dieselbe dem Beamten aufträgt. Nur wird mit Recht verlanget, daß der Beamte von der Forstöconomie eine hinlängliche Kenntniß und Wissenschaft besize, damit er alles und jedes selbst gehörig anordnen, und seinen untergebenen Förster in allen Stücken übersehen könne. Er muß selbst eine Lust und Vergnügen an dem Forstwesen haben, fleißig und unermüdet seyn, und die ihm etwa noch mangelnde Erfahrung durch Lesung guter Forstbücher und Schriften zu erlangen suchen; wie er dann auch bey den jährlichen Bereisungen des Oberforstmeisters, sich bey demselben Raths erholen, auch selbst bey der Kammer sich Vorschriften und Verhaltungsbefehle erbitten muß; als woselbst in wichtigen Fällen Anfrage zu thun, seine Schuldigkeit ohnedieß erfordert. Findet nun die Kammer bey einem Beamten solche gute Eigenschaften, so darf sie kein Bedenken tragen, das Forstwesen ihm anzuvertrauen; die Controlle eines getreuen Amtsförsters wird auch verhindern, daß der Beamte aus Affection und Eigennuz, zum Schaden der Herrschaft, das Holz verkaufen kann.

Alle Forstbediente werden beeidiget. Die Eidesformel enthält gemeiniglich die Obliegenheit eines jeden nur

nur ganz kurz, zuweilen aber werden auch alle einzelne Verrichtungen und Schuldigkeiten darin aufgezeichnet, und zugleich angezeiget, wie er sich darin zu verhalten; was er zu thun und zu lassen habe.

Man findet unter andern von der ersten Gattung eine Formel in der fürstlich nassauweilburgischen Forstordn. §. 4; in der neuverbesserten clev- und märkischen Jagd- und Waldordn. v. J. 1742; und von der letztern in der herzogl. würtembergischen Forstordn. S. 5, f.

Darauf bekommen sie eine Bestallung, welches eine schriftliche Urkunde ist, was jeder zu verrichten, und wie er sich zu bezeigen, oder was er dagegen zu genießen haben solle. Diese Bestallung ist zuweilen mit einer ausführlichen Instruction verbunden.

Formeln von dergleichen Bestallungen und Instructionen, findet man in Hrn. v. Rohr Vorrath von auserles. Contracten, als: No. 90. eines fürstlichen Jägermeisters; No. 91, eines Oberforstmeisters, Oberjägers und Wildmeisters; No. 95, eines Forstbedienten; No. 34, eines Forstschreibers, der zugleich Kornschreiber ist.

Außer solchen besondern Instructionen der einzelnen Forstbedienten, welche nach der Beschaffenheit und den Umständen eines jeden Dienstes eingerichtet sind, und nur schriftlich verfasset werden, werden zuweilen auch Generalinstructionen für sämmtliche Forstbediente einer gewissen Classe ausgefertiget, und durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht. Von dieser Art sind die oben, S. 517, angeführten Instructionen.

Sie stellen dagegen einen Revers aus, worin sie sich zu demjenigen, was die Bestallung und Instruction enthält, verpflichten. Zuweilen müssen sie auch noch besondere Caution wegen ihres Dienstes, entweder mit baarem Gelde, oder liegenden Gründen, oder durch Bürgschaft anderer bestellen. Diese Caution ist wenigstens alsdann nöthig, wenn sie mit Erhebung der Forst- und auch wohl Rentey- oder anderer herrschaftlichen Gelder zu thun haben.

An einigen Orten werden den Jagd- und Forstbedienten verschiedene Vorzüge zugestanden. Dahin gehört

hört das Verbot, daß Niemanden, außer ihnen, grüne Kleider, imgleichen auch keinen Hirschfänger oder andere einen Jäger distinguirende Zeichen, zu tragen erlaubt seyn soll. Auch genießen sie an einigen Orten, bald von wegen des herrschaftlichen Hauses, in dem sie wohnen, bald auch wegen ihres Dienstes, damit sie die herrschaftlichen Verrichtungen desto besser abwarten können, die Quartierbefreyung; doch im letztern Falle öfters nur so, daß sie ihre Gebühr in Geld abtragen. Und eben so sind sie auch an vielen Orten von allen Real-Oneribus frey; an andern aber müssen sie die Steuern, Frohnen und Wachten mit tragen.

Nach guten und vernünftigen Kammeralgrundsätzen kann man den Jagd- und Forstbedienten keine Befreyung von den auf ihren liegenden Gütern haftenden Steuern und Contribution gestatten; von Personalabgaben, Lasten und Diensten geht es noch eher an. Wird das Dienstgeld nach dem Contributionsfuße mehr in Ansehung ihrer liegenden Güter, als ihrer Person, entrichtet: so können sie auch von demselben keine Befreyung verlangen.

Die Besoldung der Forstbedienten richtet sich, so wie bey andern Bedienten, nach dem wichtigern oder geringern Amte, in welchem jeder steht. Das vernünftigste und billigste Principium dabey ist, jedem so viel zu geben, daß er nicht nur nothdürftig davon leben, sondern auch bey einer guten Wirthschaft noch etwas zurück legen könne.

Ist die Besoldung geringer, so macht der Mangel gemeiniglich muthlos; und es giebt die andringende Noth gar leicht Gelegenheit zu allerley Untreue, welche hier um so leichter zu begehen ist, als der Förster kein Inventarium über seine Bäume hat, auch alle Verordnungen und noch so gute Anstalten und Einrichtungen doch niemals hinreichen, allen verborgenen Tücken des bösen Herzens gehörigen Einhalt und Widerstand zu thun.

Ist die Besoldung höher, so ist, statt mehrerer Attention, die gemeinste Wirkung eine Nachlässigkeit und Unachtsamkeit im Dienste, nächst dem, daß es da, wo es ins Große geht, die herrschaftliche Casse zur Ungebühr beschweret, und gemeiniglich

niglich die ökonomische Bestreitung anderer Ausgaben verhindert.

Ueberhaupt aber muß man billig das gute Tractament für die Bedienten nach dem Unterschiede ihres Verhaltens einrichten. Andere von geringerm Tractament sehen das; und wenn man sie immer Beyspiele sehen läßt, wie das Tractament dieses und jenes verbessert wird, die sich bessern, so werden die Schlimmern gereitzet, nachzueifern.

So unläugbar diese Wahrheiten sind, so wenig werden sie doch an vielen Orten erkannt und eingesehen. Die Besoldungen der Forstbedienten pflegen selten die gehörige Proportion zu haben. Die Forstbedienten vom ersten Range sind gemeiniglich nicht allein wohl, sondern oft überflüssig, versorget; da hingegen die Besoldungen der andern gar selten mit den erforderten Bemühungen und verlangten treuen Aufsicht in Verhältniß stehen; und selbst die gewöhnliche Art, die Forstbedienten zu besolden, ist schädlich und gefährlich.

Die Besoldung besteht gemeiniglich in Gelde, und an einigen Orten mit in Früchten und Naturalien, auch öfters in freyer Wohnung. Hiezu kommen sodann die Accidenzien, oder diejenigen Benutzungen aus dem Forste, und die Diäten oder Tagegelder.

Die Besoldung in barem Gelde ist für das herrschaftliche Interesse die beste ordentlichste und sicherste; nur muß kein Forstbedienter seine Besoldung von den bey ihm eingehenden herrschaftlichen Geldern selbst abziehen dürfen; es ist vielmehr einer guten Ordnung gemäßer, daß er letztere unzerrissen an diejenige Casse liefert, wohin sie gehören, und dagegen widerum seine Besoldung baar gegen Quittung von derselben zu rechter Zeit ohne Verzögerung empfängt. Wo gewisse Einnahmen zu gewissen Ausgaben bestimmt sind, da müssen selbige auch darauf verwendet werden.

Die Früchte und Naturalien bestehen mehrentheils in Haber und Heu zu Unterhaltung einer gewissen Anzahl Pferde, und in freyem Brennholze. Von letzterm

sollte

sollte die jährliche Quantität bestimmet, und keinem Forstbedienten erlaubet werden, sich solches nach eigenem Gefallen und Gutdünken, auch nicht unangewiesen und unabgemessen, aus dem Walde selber holen zu dürfen. Es kann dergleichen Verfahren nicht allein zu vielen Unterschleifen und Unordnungen in der Forstöconomie Anlaß geben, sondern man pflegt auch selten mit dem Holze wirthschaftlich umzugehen, daher denn, zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse sowohl, als des gemeinen Wesens, mehr Holz consumiret wird, als nöthig ist.

Die Wohnung der Ober- sowohl als unter Forstbedienten, muß an einem gelegenen Orte ihres Bezirkes, Verwaltung oder Revieres, seyn, und, wo möglich, niemals anders, als da, wo dem Herrn die Obrigkeit zusteht. Gemeiniglich genießen sie dieselbe insgesammt in besondern von der Herrschaft dazu erbauten Häusern frey; und wo dieses ist, da steht ihnen nicht zu, etwas zu ihrer Bequemlichkeit eigenmächtig verändern zu lassen, und in Anrechnung zu bringen, sondern sie sind schuldig, dieselben, so wie sie solche beziehen, in gutem Stande zu erhalten, und dürfen wegen solcher Gebäude gar keine Reparaturkosten auf den Kammerbauetat gebracht werden. Die nöthigen Mobilien werden selten von der Herrschaft mit in die Wohnung gegeben; es möge aber dieses seyn, oder nicht, so liegt der Kammer doch, sowohl in dem einen als andern Falle, ob, ein richtiges Inventarium über das Haus aufnehmen zu lassen, damit die Herrschaft nicht irgend woran Schaden leide, und dasjenige, was daran in Abgang kommen möchte, ihr zur Last falle, indem die Forstbedienten, oder deren Erben, die Gebäude nach dem Inventario wieder abliefern müssen.

Wenn es bey der Geldbesoldung, ein und andern Früchten und Naturalien, und der freyen Wohnung bliebe, alles und jedes aber hinreichend und gut eingerichtet

richtet würde, so dürfte dawider schwerlich etwas einzuwenden seyn; allein, so kommen noch die Accidenzien gemeiniglich hinzu, und diese sind es eben, welche die gewöhnliche Art, die Forstbedienten zu besolden, gefährlich und schädlich machen. Man glaubt hiebey eine Ersparung bey den herrschaftlichen Cassen zu finden, indem man die Forstbedienten hauptsächlich auf die Accidenzien, welche die Unterthanen tragen müssen, verweiset; und dagegen ihnen, zumal denen vom zweyten und untersten Range, eine dermaßen schlechte Besoldung gemeiniglich auswirft, daß oft ein Kutscher in einer Stadt einen bessern Lohn bekömmt; man erwäget aber nicht, was eine solche Einrichtung, sowohl für das herrschaftliche Interesse, als für den ganzen Staat, für schädliche Folgen nach sich zieht.

Man sollte, so wie überhaupt in gar keiner Art der landesherrlichen Bedienungen, also auch insbesondere bey den Forstbedienungen, keine Accidenzien gestatten, sondern ein jeder Bediente sollte seine zureichende festgesetzte Besoldung haben, über welche er sich keinen Pfennig durch Accidenzien machen könnte. Man sollte hierin dem Beyspiele verschiedener deutscher Staaten nachfolgen, wo man diese wichtige Sache eingesehen, und die Forstaccidenzien aufgehoben hat.

So sind im Fürstenthum Blankenburg alle Accidenzien, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, abgeschafft, und bey Entsetzung des Dienstes verboten. Im Hessencasselischen sind solche nach der Forstordnung den Forstbedienten zwar erlaubt, durch ein neues Regulativ aber gänzlich untersaget worden. Im Herzogthum Würtemberg sind sie gleichfalls ganz und gar verboten. In der Grafschaft Wernigerode werden sie auch durchgehends der Herrschaft berechnet. Die calenbergische Forstordnung will alle Accidenzien zwar mit berechnet haben, sie sollen aber nach dem Jahrsschlusse den Bedienten wieder zurück gegeben werden. Diese letztere Einrichtung ist wenigstens besser, als wenn man gestattet, daß die Forstbedienten die Accidenzien selbst einfordern und sogleich behalten können; nur muß die nach-

herige Vertheilung nicht so gerade durch, bloß nach den Personen und ihrem Range, sondern zugleich und vornämlich nach dem Verhältnisse des Fleißes und Diensteifers eines jeden Bedienten, eingerichtet werden.

Auf die Einwendung, welche man wider die Aufhebung der Forstaccidenzien machen könnte, daß nämlich die Forstbedienten alsdann alle die Dinge, woraus sie Accidenzien gezogen haben, vernachlässigen würden, hat bereits Hr. v. Justi, im 2. Th. seiner Staatswirthsch. §. 168, in der Anm. und in seinem Finanzsystem, §. 460, geantwortet.

Wo die Forstaccidenzien aufgehoben worden, und nunmehr dem Landesherrn verrechnet werden müssen, da geben sie auch eine Nebennutzung von den Förstern ab. Weil aber an deren Statt den Forstbedienten eine hinlängliche Vergütung an Geld und Früchten ausgeworfen worden ist; so wird diese Nebennutzung wohl in keine Betrachtung kommen, sondern gegen solche Vergütung gerade aufgehen.

Da die Forstaccidenzien überhaupt bey den heutigen Cammeralisten in einem so übeln Ruf und Credit stehen, so müssen wir doch sehen, ob denn auch alle Arten derselben so beschaffen sind, daß sie mit Recht für schädlich gehalten werden können. Ich will die gewöhnlichsten anführen, und zuerst diejenigen, welche in Gelde, und sodann die, welche in Naturalien oder gewissen Benutzungen bestehen, betrachten.

Die Anweise- und Abmessungsgebühren werden von allem Holze, es sey Bau- Nutz- Werk- oder Brennholz, welches verkauft oder verschenkt wird, imgleichen zuweilen auch von der Ausweisung der Hut und Trift, oder der Gräserey im Forste, entrichtet. Bey dem Holze sind diese Accidenzien unterschieden, zuweilen nach der Güte und Beschaffenheit des Holzes. So giebt z. B. eine Klafter hart Holz mehr Accidenz, als eine Klafter weiches, und Bau- Nutz- und Gewerkholz mehr als Brennholz. Zuweilen ist der Unterschied nach der Quantität, da das Accidenz bald stück- und klafterweise, bald überhaupt, gezahlt wird. Zuweilen zahlt solches auch eine ganze Gemeinde, welche Brennholz bekömmt, überhaupt. Manchmal sind auch die, welche aus Privat- und Gemeindewaldungen gezogen werden, höher, als die aus herrschaftlichen. Von dem Holze, welches zu herrschaftlichem Behuf angewiesen und gehauen wird, wird an gar wenigen Orten ein Accidenz gestattet; und vom Leseholze pflegt solches gleichfalls

falls nicht gegeben zu werden, es sey denn, daß eine Gemeine etwa von Alters her nicht dazu berechtigt gewesen wäre, und die Erlaubniß dazu erst neuerlich erhalten hätte. Ob nun gleich gemeiniglich in den Forstordnungen bey harter Strafe verboten wird, über die gesetzten Anweise- und Abmessungsgebühren, so wie bey allen andern bestimmten Accidenzien überhaupt, nicht das geringste mehr zu fordern und zu nehmen; auch zuweilen zu dessen Verhütung verordnet wird, daß die Anweisegebühren nicht vor, sondern erst nach geschehener Anweisung genommen werden sollen: so ist doch einmal gewiß, und durch die Erfahrung bestätigt, daß alle dergleichen Verordnungen unwirksam sind, wenn ein Forstbedienter untreu und eigennützig seyn will. Die Unterthanen, und die Käufer des Holzes, die ohne hin bey solchen krummen Wegen allemal einen Vortheil davon haben, wollen es nicht gern mit den Forstbedienten verderben; sie wissen, daß ihnen das Holz dagegen angewiesen wird, wo ihnen die Anfuhre am leichtesten und bequemsten fällt, welches auch der Forstbediente alsdann, wenn die Förste nicht in ordentliche Gehaue geleget sind, um desto eher bewerkstelligen kann; die Abmessung aber geschieht sodann auch nach dem Maßstabe der Accidenzien und Schmieralien, und nach dem die Mahlzeit, welche ihm dabey gegeben werden muß, und vorher gemeiniglich wohl angegeben wird, beschaffen ist. Die Schädlichkeit dieser Accidenzien liegt also klar am Tage. Der Wald wird hie und da ausgehauen; der Wiederanbau des Holzes wird dadurch verhindert und schwer gemacht; das Holz, welches man an abgelegenen Orten nicht hauen läßt, muß unterdessen oft überständig werden, verderben und verfaulen, und die Herrschaft bekömmt niemals den rechten Werth des Holzes bezahlt.

Zuweilen haben die Forstbedienten auch ihren Antheil an den Stamm- und Pflanzgeldern. Stammgelder sind diejenigen Forstgebühren, welche, wenn Bäume im Ganzen verkauft werden, als: Blockbäume, Bauholz und andere Werkstücke, von jedem Baume, außer der Holztaxe, insbesondere bezahlet zu werden pflegen. (*) Hat nun der Forstbediente einen Theil

(*) Nach der königl. preuß. schlesischen Holzord. Tit. 12. §. 1, werden sowohl die Stamm- als Pflanzgelder nicht nach den Stämmen gerechnet, sondern es werden von jedem Rthlr. Holzgeld 3 Sgr. Stammgeld, und von allem Eichenholz, welches nicht als Brennholz verkauft wird, noch überdem 2 Sgr. Pflanzgeld erleget.

des Stammgeldes zu erwarten, so wünscht er, daß viel Holz verkaufet werde. Selten hört man ihn über Holzmangel klagen, wenn vom Holzverkauf die Rede ist; fast immer aber schreyet er, wenn der Landesherr zu seinen eigenen Gebäuden viel Bauholz braucht, weil davon kein Stammgeld erfolget. Es ist allemal besser, wenn man die Stammgelder bey der Forstcasse berechnen läßt. Die Pflanzgelder werden gemeiniglich von allem Eichenholze, welches nicht als Brennholz verkauft wird, erleget, und sind eigentlich, wie auch ihr Name mit sich bringt, zu Pflanzung der Eichen oder andern Holzes, oder auch zugleich zu Räumung der Flüsse oder Gräben in den Forsten, und wenn der Anbau des Holzes durch die Aussaat geschieht, zu Erkaufung des fehlenden Holzsamens und Bestreitung anderer dazu erforderlichen Kosten, ausgesezt und bestimmt. Man sieht leicht ein, daß die Forstbedienten diese Pflanzgelder nicht verdienen, wenn sie dieselben nicht dazu anwenden, wozu sie angeordnet sind. Nur in dem Falle, wenn sie für den Anbau und die Cultivirung ihrer Forste mit allem gebührenden Fleiße Sorge tragen, können diese Accidenzien ihnen gegönnet, und ohne allen Schaden und Nachtheil des herrschaftlichen Interesse gestattet werden. Nur muß der Forstbedienten Fleiß in Ansehung der Holzcultur zuverlässig und gewiß seyn: auch muß ihnen nicht erlaubet werden, diese Accidenzien, sofort wenn sie solche eingenommen haben, an sich zu behalten, sondern es müssen dieselben berechnet, an die Forstcasse abgegeben, und hernach erst von dieser ihnen ausgezahlet werden.

Bey der Eichel- und Buch-Mast pflegen zuweilen auch schöne Accidenzien für die Forstbedienten zu fallen, insonderheit, wenn volle Mast ist, und viele Schweine vorhanden sind. Diese Accidenzien werden nach den einzelnen Stücken Mastschweine, oder, wenn die Mast überhaupt verpachtet wird, nach dem Pachtgelde, (*) gerechnet, und sind gemeiniglich für beständig fest-

(*) Nach der schlesischen Holzordn. Tit. 14, §. 2, f. betragen die Mastaccidenzien 5 Sgr. 3 Pf. auf jedes Stück Mastschwein, und 3 Sgr. von jedem Reichsthaler Pachtgeld, wenn die Mast verpachtet wird. Nach einer braunschweiglüneburgischen Verordn. v. 27. Aug. 1694, (im 4. Th. der Landesconstitutionen, Cap. 6, S. 251,) sollen die Forstbedienten von 100 Schweinen, welche sie außer Landes in die Mastung einnehmen, für ihre Mühe und Zehrung 5 Rthlr., von 100 Stücken aber, welche sie innerhalb Landes herbey schaffen, 3 Rthlr. bekommen, auch von jedem Stücke der in die herrschaftlichen Gehägeberge einsehmenden Schweine, etwas Gewisses an Accidenzien erhalten.

festgesetzt. Wenn diese Accidenzien, so wie die vorher erwähnten Pflanzgelder, berechnet, und an die Forstcasse abgeliefert, von dieser aber hernach den Forstbedienten, nach Maßgabe der Fehmregister, ausgezahlet werden: so scheinen sie gar nicht schädlich zu seyn, wofern nur eine genaue Aufsicht dabey gehalten wird, damit nicht mehr Schweine, als wirklich eingefehmet und eingebrannt sind, heimlich eingejaget werden; welches jedoch auch alsdann geschehen kann, wenn gar keine Mastaccidenzien Statt finden. Weil auch gemeiniglich die Oberforstbedienten die zugewachsene Mast nachsehen und anschlagen müssen: so ist wohl nicht so leicht zu befürchten, daß ein niederer Forstbedienter, wenn ein Duzend Bäume Eicheln zeigen, solches für eine gute Mast sollte angeben können, um den benachbarten Dörfern die Hütung in dem Forste zu untersagen, und die Bauern zu nöthigen, die angebliche Mast zu pachten, um nur Meister von der Hütung zu bleiben. Es würden auch die Bauern, wofern sie auf solche Art bedrücket würden, den ihnen allezeit offen stehenden Weg zum Landesherrn gar bald finden, und Hülfe und Schutz erlangen.

Auch haben die Forstbedienten zuweilen einen gewissen Antheil an den dictirten Forst- und Jagdstrafen zu geniessen. An einigen Orten erhalten sie von erstern den vierten Theil, und von letztern eben so viel, oder auch wohl die Hälfte. Ob nun gleich in denen Forstordnungen, in welchen ihnen diese Accidenzien zugestanden werden, den Forstbedienten gemeiniglich zugleich bey Strafe der Cassation, und befundenen Umständen nach, empfindlicher Ahndung, aufbefohlen wird, daß sie keine ungegründete Klagen anbringen, und sich aller Erpressungen und Plackereyen enthalten sollen: so sind doch dergleichen schädliche Unordnungen nicht gänzlich zu verhindern. Kurz, diese Accidenzien taugen nichts; die Strafgefälle gehören dem Landesherrn allein zu, und sollen mit den Bedienten nicht getheilet werden. Siehe auch unten den Art. Forst-Strafe.

Das Pfändegeld, welches die Forstbedienten von den Forst- und Jagdfrevlern erhalten, ist überall eingeführt u. festgesetzt; nur mit dem Unterschiede, daß es an einigen Orten nur alsdann Statt findet, wenn der Frevler wirklich gepfändet worden ist, an andern aber auch in dem Falle, wenn keine Pfändung erfolget ist, sondern der Forstbediente den Frevler nur bloß angezeigt hat; wie denn an manchen Orten die Pfändung selbst etwa nur bey auswärtigen, selten aber bey einheimischen Frevlern gebräuchlich ist. In Ansehung der letztern begnüget man

sich daran, daß der Forstbediente den Frevler selbst gesehen hat oder ihn sonst kennt und zuverlässig anzuzeigen weiß, oder auch, und wenn er ihn nicht kennt, sich ein starker Argwohn wider den Denuncianten äußert, wo sich denn dieser entweder eidlich reinigen, oder den rechten Frevler anzeigen muß. Soll dieses Pfändegeld unschädlich seyn, so muß man dasselbe auf ein leidliches und mäßiges Quantum festsetzen; wird solches zu hoch bestimmet, so ist zugleich eine wirkliche Strafe, und der Frevler würde wider alle Billigkeit doppelt gestraft. Es sollte billig nach der determinirten Forststrafe eingerichtet werden, und mit derselben in einer gerechten Proportion stehen. Gemeiniglich aber ist das Pfändegeld durchgehends auf einerley Fuß gesetzt, es möge der begangene Fehler groß oder klein seyn.

Auch muß das Pfändegeld nicht Statt finden, wenn der Denunciat unschuldig befunden worden ist, oder sich gereiniget hat; vielmehr sollte in diesem Falle der Forstbediente, weil er den Denunciaten unschuldig angegeben hat, wofern er keinen gegründeten Argwohn und Verdacht darzuthun vermag, demselben eben so viel für den Gang und die Versäumniß bezahlen, als das Pfändegeld beträgt. Findet sich so gar, daß er ihn aus Bosheit und Feindschaft fälschlich angegeben hat, so verdiente er mit allem Rechte, daß er für jeden Groschen Pfändegeld um einen Reichsthaler gestraft würde. Wird hingegen der Denunciat schuldig befunden, ihm aber die dictirte Strafe aus Gnaden und bewegenden Ursachen erlassen, so ist er dennoch zu Erlegung des Pfändegeldes verbunden, wovon der Art. Forst-Strafe ein mehreres besaget.

Wenn diejenigen, welche Holz gekauft haben, ihre schuldige Forstgelder, oder die Frevler ihre Frevelstrafen, in den ihnen gesetzten Terminen nicht bezahlen, und solche Gelder durch Pfandnehmung beygetrieben werden müssen: so pflegt demjenigen Forstbedienten, der auf Befehl des Jäger- und Oberforstmeisters die Beytreibung und Auspfändung verrichten muß, an manchen Orten außer dem Pfändegelde noch ein gewisses und festgesetztes Mahngeld gegeben zu werden. Wider dieses Accidenz kann um so weniger etwas erhebliches eingewendet werden, als man sonst alle und jede Executions- und Zwangmittel, welche man wider saumselige Zahler vorzukehren genöthigt ist, mit einander verwerfen müßte. Nur muß man durch genaue Aufsicht und gute Ordnung zu verhindern suchen, daß ein Forstbedienter, um das Mahngeld desto öfter zu erhalten, dem säumigen Zahler nicht durch die Finger sehe, und die

ihm aufgegebene Auspfändung ohne Noth nach seinem eigenen Gefallen aufschiebe oder gar unterlasse.

Die Forstbedienten haben gemeiniglich die Erhebung der Forstgelder und Forststrafen. Zuweilen erhalten sie für solche Bemühung eine gewisse Erhebungsgebühr, welche sie entweder von den eingegangenen Geldern gleich abziehen, oder bey deren Ablieferung von der Casse zurück empfangen. Dieses Accidenz tauget nicht viel, und wird auch von den Forstbedienten zur Ungebühr erhoben. Dergleichen Erhebung läuft in ihr Amt, und ist kein außerordentlicher Dienst, welcher ihnen besonders belohnet werden müßte. Noch unbilliger aber, ja wider alle gesunde und vernünftige Begriffe ist es, wenn die Forstbedienten diese Erhebungsgebühren auch so gar von denen Geldern verlangen, die sie nicht wirklich erhoben und baar in die Casse geliefert haben, sondern welche den Schuldnern geschenkt, oder erlassen worden sind. Haben aber die Forstbedienten eine Gelderhebung zu besorgen, die mit ihrem Amte gar nichts zu thun hat: so erfordert allerdings die Billigkeit, daß sie für dergleichen Nebenverrichtungen besonders belohnet werden; nur ist es keine Nothwendigkeit, daß es durch den Weg der Accidenzien und Erhebungsgebühren geschehe. Man kann ja nach Proportion solchen Nebendienstes die ordentliche Besoldung durch eine Zulage vermehren.

Das Schießgeld, welches diejenigen Forstbedienten, so die Jagd zugleich mit versehen, so wohl für das für die Herrschaft geschossene Wildbret, als für die Raubthiere, gleichfalls noch neben ihrer Besoldung bekommen, ist überall durch eine gewisse Taxe bestimmt, die aber sehr unterschieden ist. Dieses Accidenz hat weder etwas unbilliges noch nachtheiliges an sich. Man kann nicht verlangen, daß die Forstbedienten das Pulver und Bley für ihr ihr Geld kaufen sollen; das Schießgeld aber wird aus der herrschaftlichen Casse bezahlt, und die Unterthanen können dadurch nicht bedrückt werden. Nur ist dabey in Acht zu nehmen, daß die Ohren und Klauen der Raubthiere, welche die Forstbedienten bey Uebergebung ihrer Rechnung gemeiniglich zugleich auf die Kammer oder das Forstamt bringen und jene damit belegen, sogleich zerhackt und verbrannt, oder zu Vermehrung des Salpeters vergraben werden, damit einerley Ohren und Klauen nicht zweymal zum Vorschein kommen mögen.

Diäten oder Tagegelder bekömmt ein Forstbedienter bey Verschickungen oder anderer herrschaftlichen Arbeit, wozu er außerhalb seines Revieres berufen wird, zur Vergeltung seines

auferordentlichen Aufwandes. Sie sind nach der Amtswürde dessen, der sie bekömmt, unterschieden, und gemeiniglich durch ein herrschaftliches Reglement festgesetzt, über welches keiner in deren Anrechnung gehen, noch sonst etwas zu Vergrößerung der Kosten anrechnen darf. Zuweilen aber werden sie mahlzeitlich, nicht nach den Characteren der Bedienten, sondern nach denjenigen Aemtern, kraft deren sie wirklich reisen oder arbeiten, passirt und verrechnet. Oder es richtet sich auch danach, ob die Verrichtung in- oder außerhalb Landes gewesen ist. In was für Fällen dritte Personen, und nicht die Herrschaft, die Diäten bezahlen müssen, ist gleichfalls durch das Herkommen oder besondere Vorschriften ausgemacht.

Zu denen Accidenzien der Forstbedienten, welche in Naturalien oder Benuzungen bestehen, gehören zuvörderst die **Windbrüche** oder **Windfälle**. Es muß ehedem um das Forstcameralwesen sehr schlecht ausgesehen haben, weil man kein Bedenken getragen hat, die Windbrüche den Forstbedienten als ein Accidenz zu zueignen; doch sind es an einigen Orten nur diejenigen gewesen, welche auf den Scheidewegen und Gränzen gefallen sind; und auch dieses wird nicht auf den Fall gezogen, wenn durch große Sturmwinde gar zu viele Bäume niedergerissen worden sind; und außer diesem Falle restringiren einige dieses Accidenz nur auf die abgeschlagenen Aeste und solches Holz, welches weiter nicht als nur zum Brennen taugt, keinesweges aber auf solches, das zum Brauen und andern Nutzen gebraucht werden kann. An andern Orten hat man den Forstbedienten anstatt der Windbrüche ein Gewisses an Geld, Getraide oder Holz ausgesetzt. Dieses Accidenz hat bey vernünftigen Cameralisten niemals Beyfall gefunden, sondern wird durchgehends von ihnen als eine für das herrschaftliche Interesse sehr nachtheilige Sache, welche zugleich zu dem, den Forstbedienten nicht erlaubten Holzhandel und andern Unterschleifen Anlaß giebt, verworfen. Man wird auch heut zu Tage schwerlich Länder antreffen, wo dieses Accidenz noch verstattet seyn sollte; vielmehr verlangen die meisten Forstordnungen ausdrücklich, daß die Windbrüche der Herrschaft berechnet werden sollen.

Churfürstl. braunschweig-lüneburgisches Kammerrescript wegen des von den Forstbedienten prätendirten Fallholzes, v. 3. Jan. 1704.

Fast eine gleiche Bewandtniß hat es mit den **Stöcken** und dem **Abraume vom Flößholze** und andern Holzsorten, welche aus den herrschaftlichen Waldungen verkauft wer-

werden. Diese Stöcke und Abraum haben die Forstbedienten in Sachsen noch vor sehr wenigen Jahren, theils ohne, theils gegen geringe Bezahlung, als ein Accidenz zu genießen gehabt, bis man endlich die Schädlichkeit desselben eingesehen, und es im J. 1763 aufgehoben, und ihnen dafür ein billiges und proportionirliches Aequivalent bewilliget hat. (*) Denn haben die Forstbedienten die Stöcke und den Abraum zu genießen, so kann eines Theils der ihnen so sehr verbotene Holzhandel unmöglich ganz und gar unterbleiben; andern Theils aber erwächst für die Forstbedienten die Ungelegenheit, daß nicht allein die ihnen vorgesetzten Oberforstmeister und Beamten zuweilen in Ungewißheit gerathen, ob vielleicht einer oder der andere unter dem Namen dergleichen Holzes ein mehreres, als ihm gebührt, sich zugeeignet, und zum Nachtheil des Waldes und des herrschaftlichen Forstinteresses weiter gegriffen haben möchte, sondern es entsteht auch öfters bey andern Personen gegen einen Forstbedienten ein zum Theil ungegründeter Argwohn, welcher bisweilen in verdrießliche Vorwürfe und Nachrede ausbricht, auch wohl gar Denunciationen und weitläuftige Untersuchungen veranlasset. Diesen und andern daraus entspringenden Bedenklichkeiten kann nun nicht füglicher abgeholfen werden, als wenn man dieses Naturalaccidenz gänzlich einzieht, und dergleichen Abraum und Stockholz ins Geld setzen und in der Forstrechnung berechnen läßt.

Ein anderes Naturalaccidenz der Forstbedienten besteht in der Gräserey. Zur Schonung der jungen Gehaue, werden dieselben auf gewisse Jahre, und bis der junge Aufschlag dem Viehe aus dem Maule gewachsen ist, zugebunden und gehäget, und alles Hüten des Viehes ist währender solcher Zeit bey harter Strafe verboten. Weil nun gleichwohl inzwischen viel Gras in solchen gehägten Gehauen wächst, so eignen sich zuweilen die Forstbedienten dasselbe eigenmächtig zu, lassen es ausraufen oder mit der Sichel abschneiden, und man schweigt dazu still, und sieht es als ein nicht viel auf sich habendes, unschädliches und ihnen wohl zu gönnendes Accidenz an. Ja, dieses Accidenz wird ihnen zuweilen in den Forstordnungen ausdrücklich zugestanden und bewilliget. Allein, da solches Grasen gemeiniglich durchgehends allen und jeden Unterthanen, denen sonst die Hut-

(*) Hingegen eignet die fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. S. 41, den Abraum, oder das Uhrholz, so beym Holzfällen von dem landesherrlichen Bau- und Klafterholze abgehet, noch den Forstbedienten als ein Naturalaccidenz zu.

gerechtigkeit zusteht, aus der Ursache verboten wird, weil bey der großen Unachtsamkeit, Begierde, auch oft Bosheit der Leute, die jungen Stäudchen oder Loden mit abgeschnitten oder ausgerissen, und also das, was man mit Mühe und Sorgfalt erzogen hat, wieder verderbt werden würde: so ist es allerdings etwas ganz unschickliches, wenn man hierin in Ansehung der Forstbedienten eine Ausnahme statuirt, ihnen hierin nachsieht, und ihnen gleichsam ein Privilegium, die Waldungen zu ruiniren, ertheilt. Es kann ja bey den Forstbedienten, oder vielmehr bey deren Gesinde, so das Gras abschneidet oder ausrauft, eben die Unachtsamkeit und Begierde, obgleich keine Bosheit, zu Schulden kommen, die man von Seiten der Unterthanen nicht ohne Grund befürchtet; und dieses kann alsdann um so eher eintreffen, wenn den Forstbedienten so gar verstattet würde, dergleichen Gräsereyen an andere verkaufen zu dürfen. Wären dergleichen Bedenklichkeiten nicht vorhanden, so würde es weit billiger seyn, die Gräsereyen denen Unterthanen zu verstatten, welchen in demselben Forstreviere die Hutgerechtigkeit, die sie aber wegen der Hägung nicht exerciren können, zusteht, und die vielleicht ohnedieß Mangel an Hut und Weide haben. Sollte auch diese Hutgerechtigkeit daselbst nicht hergebracht seyn, die Gräserey in den jungen Schlägen aber so eingerichtet werden können, daß dabey kein Schade und Nachtheil für den jungen Holzanwuchs zu befürchten wäre, wie solches unter gewissen Bedingungen bey dem Laubholze wohl Statt finden könnte, und auch nützlich wäre: so würde dennoch diese Nebennutzung allemal dem Landesherrn in seinen Wäldern verbleiben und ihm berechnet werden müssen.

Auch geschieht zuweilen, daß die Forstbedienten diejenigen Oerter, welche zu den Schonungen und Verpflanzungen ausgesuchet und abgehäget sind, sich unter allerley Vorwand zueignen, und solche auf ein oder mehrere Jahre zu ihrer eigenen Wirthschaft mit Korn oder andern Früchten besäen. Dieses eigenmächtige Unternehmen wird mit Recht verboten. Dergleichen Plätze müssen sogleich von dem ersten Tage an zu den bestimmten Schonörtern und Verpflanzungen präpariret und gebraucht werden; und dafür müssen die obern oder vorgesetzten Forstbedienten billig stehen und Rechenschaft geben.

Von den bisher angeführten Accidenzien haben einige zuweilen mehrere Forstbediente gemein, und theilen solche unter sich; da es dann bloß auf die Vorschrift des

Herrn

Herrn ankömmt, wie die Theile gemacht werden, und welche etwas davon bekommen sollen; gemeiniglich bekommen aber die Oberforstbedienten etwas mehreres, als die andern; z. B. die Accidenzien werden in 5 Theile getheilet, davon bekömmt der Oberforstmeister 2 Theile, der Forstschreiber 1 Theil, und die sämtlichen Förster in jedem Forste, da die Accidenzien fallen, 2 Theile. Andere Accidenzien bekömmt zuweilen nur einer allein; wohin z. B. die Rüge- und Pfändegebühren gehören, welche nur derjenige bekömmt, welcher gepfändet hat. Wenn die Stelle desjenigen Forstbedienten, welcher nach der gemachten Einrichtung einen Antheil an den Accidenzien haben sollte, ledig ist, so kömmt dieses entweder den übrigen zu gute, oder es fällt auch wohl in die herrschaftliche Casse, und muß berechnet werden.

Befehl an die sämtlichen Forstbediente der Churmark, auf die geringste Nachricht von einer besorglichen, oder schon bemerkten, Unsicherheit in der Gegend ihres Reviers augenblicklich, ohne erst eine besondere Ordre oder ein Ansuchen deshalb zu gewärtigen, sich mit ihren Leuten zu Pferde zu setzen, in der Heide alles zu recherchiren, und die verdächtigen Personen anzuhalten; auch Posten und Reisenden, welche sich wegen dergleichen Unsicherheit bey ihnen melden, möglichst zu assistiren, d. d. Berl. d. 22. Jan. 1759, st. in den Edictensamml. v. J. 1759, No 4.

Der Unterschied zwischen den hohen und niedern Forst- und Jagdbedienten, und ihren Verrichtungen, von J. H. K. st. im 8. B. des Forstmagaz. S. 130—156.

Hrn. H. K. R. Bergius Policey- und Cameralmagaz. 3. Th. S. 182—208.

Die Pflichten eines Verwalters in England, in Absicht auf die Waldungen; aus dem Engl. des Hrn. Ed. Lawrence, st. im 3. B. des Forstmagaz. S. 137—179.

Von denen mit der Forstöconomie beschäftigten Personen, ihren Aemtern, Pflichten, Besoldungen und Verrichtungen, s. Mosers Grundsätze der Forstöconomie, S. 819—860.

Carl Christ. Oettelt Abschilderung eines redlichen und geschickten Försters, zum allgemeinen Besten, Eisenach 1768, 8.

J. U. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, verbessert vom H. G. Franken, Lpz. 1754.

Forst, Berathschlagung, siehe im Art. Forst-Cameralwesen.

Forst-Bereiter, sieht oben, S. 539.

Forst-Bericht, siehe im Art. Forst-Ordnung.

Forst-Beschreibung, Forstbeschreibungen, welche auch, wenn sich danach eingerichtet sind, Forst-Grund- und Lager-Bücher, genennet werden können, sind gewisse Urkunden, welche sowohl von dem Forste überhaupt, als auch von der Wirthschaft in demselben, umständliche und gründliche Nachricht geben, und also zugleich dasjenige erklären, was die nach Vermessung des Forstes verfertigte Karte durch Zeichen andeutet.

Die Forstbeschreibungen setzen eine vorher geschehene accurate Ausmessung der Förste, und darüber verfertigte richtige und zuverlässige Grundrisse oder Karten voraus, weil letztere bey Ausarbeitung derselben mit zum Grunde geleget werden müssen. Siehe Forst-Vermessung.

Die Nothwendigkeit dieser Forstbeschreibungen ist leicht einzusehen. Das höchste Landespolicycollegium soll, vermöge der dem Landesherrn zustehenden forstlichen Hoheit oder Forst Regales, das ganze Forstwesen im Lande dirigiren, und insonderheit den wirthschaftlichen Gebrauch der Privatwaldungen und Hehölze, nach Maßgebung des gemeinschaftlichen Besten und der Lannothdurft anordnen; es muß also eine vollkommene Kenntniß aller und jeder Waldungen im Lande haben. Die Kammer aber hat besonders die landesherrlichen Förste unter ihrer Direction und Oberaufsicht; folglich kann sie die vollkommene Kenntniß derselben nicht entbehren. Nun sind zwar zu dieser Kenntniß genaue und richtige Forst-Karten so nützlich als nöthig; allein sie reichen noch nicht zu, sondern dienen nur dazu, daß das Collegium gleichsam auf einen Blick den Zustand der Waldungen übersehen kann. Es werden daher von einem jeden Walde oder Forste noch besondere ausführliche Beschreibungen erfordert, in welchen von allen demjenigen, was die Karten durch Zeichen andeuten und allgemeinen vorstellen, eine umständliche und gründliche Nachricht vorhanden ist. Durch die Karten und Beschreibungen zusammen aber wird das Collegium in den

Stand

Stand gesetzt, alle zu treffende Anstalten und Maßregeln mit genauer Einsicht, Gründlichkeit und Ueberlegung einrichten zu können.

Die Beschreibung eines landesherrlichen Forstes könnte ungefähr nach folgenden Capiteln und Rubriken eingerichtet und verfertiget werden.

I. Cap. Von der Lage, Größe und Gränzen des ganzen Forstes.

Wobey man sich in Ansehung der Forstgränzen, zumal wenn dieselben zugleich Landesgränzen sind, auf die Verträge, Gränzrecesse, Protokolle ꝛc. bezieht, und die vornehmsten Puncte aus denselben extractsweise anführt.

II. Cap. Von den in dem Forste befindlichen Flüssen, Bächen und Teichen.

Wobey, nebst deren Beschaffenheit, angemerkt wird, wem die Fischerey in denselben zugehört, und auf was Art und wie weit ein jeder dieselbe zu treiben befugt ist.

III. Cap. Von den in oder an dem Forste gelegenen Städten, Flecken, Dörfern und Vorwerken oder einzelnen Häusern.

IV. Cap. Von den in dem Forste befindlichen Berg- Hammer- Schmelz- und andern Werken, als z. B.

1. im Betrieb stehende Bergwerke,
2. Eisenhämmer.
3. Ziegel- und Kalkhüten.
4. Glashütten.
5. Potaschsiedereyen.
6. Schneide- und Sägemühlen.

Wo denn bey einem jeden Werke zu bemerken ist, wem es gehört, was es, vermöge der Privilegien oder Contracte, an Holz, Kohlen ꝛc. bekömmt, was es dafür geben, oder an Naturalien liefern, oder sonst prästiren muß.

V. Cap. Von den Rechten und Gerechtigkeiten des Landesherrn, welche ihm in und von wegen des Forstes zustehen.

Als z. B. wegen der Jagd, Mast, wilden und zahmen Bienenzucht, Flößwesens ꝛc.

VI. Cap. Von den Rechten angränzender Herrschaften in dem Forste.

VII. Cap.

VII. Cap. Von der Beholzungsgerechtigkeit.

Wobey ausführlich angemerket werden muß, wer dieselbe zu exerciren habe, aus was für einem Grunde oder Rechte, und auf was für Art und Weise; da denn die Recesse und Verträge überall anzuführen sind.

VIII. Cap. Von der Leseholz-Gerechtigkeit.

Hier werden diejenigen Städte und Dorfschaften angezeigt, denen dieses Recht zusteht, und bey einer jeden angemerkt, auf was für Gattungen Holz sich dasselbe erstreckt; ob sie es unentgeltlich, oder gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Geldes, oder Entrichtung einer gewissen Fruchtabgabe, genießen, und ob sie es täglich und nach eigenem Gefallen, oder nur an gewissen festgesetzten Tagen, und mit was für Einschränkung, exerciren dürfen.

IX. Cap. Vom Deputatholze.

Wo angeführt wird, wer solches bekömmt; wie viel Klaftern, Malter oder Haufen; wie groß diese sind; ob es ganz oder nur zum Theil forstfrey verabfolget wird; wer es stellen und hauen muß; wer die Anfuhre des Holzes thun muß, u. d. gl. m.

X. Cap. Von der Hut- und Trift-Gerechtigkeit.

Hier werden die Dorfschaften nach einander specificirt, welche solche hergebracht haben. Bey einer jeden wird angemerkt: Auf was für Gattungen Vieh, und ob auf eine bestimmte oder unbestimmte Zahl desselben sich dieses Recht erstreckt; ob sie es alle Tage, oder nur an etlichen festgesetzten Tagen in der Woche ausüben dürfen; unter was für Einschränkung und Vorsicht es geschehen muß; ob ein und andere Geld- oder Fruchtabgaben für den Genuß dieses Rechtes prästiret werden müssen, und worin selbige bestehen; ob dieses Recht nur bittweise und aus Gnaden concedirt werde, oder ob es Verträge, welche anzuführen sind, zum Grunde habe, u. s. w.

XI. Cap. Vom Laub- und Streu-Rechen.

Ob und welche Dorfschaften dazu berechtigt sind; ob solches an gewissen Tagen, oder nach eigenem Belieben vorgenommen werden darf; unter was für Einschränkung es geschehen, und ob was dafür entrichtet werden muß.

XII. Cap. Von der Gräserey.

Ob und welchen Dorfschaften solche in dem Forste gestattet werde, und zu welcher Zeit, auf was für Art und Weise, unter was für Einschränkung, und ob und was dafür prästiret oder gegeben werden muß.

XIII.

XIII. Cap. Von Forstdiensten.

Ob und welche Dorfschaften Forstdienste thun müssen; worin dieselben bestehen; ob es gemessene oder ungemessene Dienste sind; ob dem dienenden Unterthan etwas an Geld oder Essen, oder sonst, gereichet wird, und worin solches besteht.

XIV. Cap. Von den in dem Forste befindlichen Hölzern, Bergen und Thälern.

Diese werden umständlich nach ihrem Namen, Inhalt und Lage, wie auch nach den an dieselben stoßenden Stücken, nach Anweisung der Forstkarte, beschrieben. Bey jedem aber muß insonderheit die Beschaffenheit des Grundes und Bodens, und die Art des Holzes, womit er bewachsen ist, bemerket werden.

XV. Cap. Von der Eintheilung des Forstes in gewisse Reviere.

Diese werden ihrer Benennung nach angeführet, bey einem jeden aber die Lage, Größe und Gränzen, imgleichen die Namen der Hölzer, Berge und Thäler, woraus es besteht, so wie die Flüsse und Bäche, die sich darin befinden, und ob noch Blößen in demselben vorhanden sind, angezeiget. Es kann ein jedes Revier in einem besondern Capitel abgehandelt werden. Und wenn die Reviere wieder in gewisse beständige Schläge abgetheilt sind, so werden letztere bey jedem Reviere nach einander, wie sie in der Forstkarte auf einander folgen, beschrieben. Bey jedem Schlage wird angemerkt: 1) die Art des Holzes oder der Bäume, mit welchen er bewachsen; 2) ob es Stamm- oder Schlagholz sey; 3) ob und was für Bau- und Nutzholz darin vorhanden, und wenn dasselbe haubar seyn dürfte; 4) wie der Anwachs geschehen, ob es angeflogen, oder aus der Wurzel ausgeschlagen, oder mit Fleiß angesäet gewesen; 5) wie lange der Schlag gehäget worden, oder im Zuschlag gestanden; 6) wie viel bey dem Niederschlag an allerley und besonders summarisch in specificirendem Holze erfolgt ist; 7) wie viel an Laßreisern, Oberständern und Hauptbäumen stehen gelassen worden; 8) wenn der Schlag wieder haubar seyn dürfte ꝛc.

XVI Cap. Vom Holzverkauf.

Wie mit demselben verfahren werde; wer die gewöhnlichen Käufer sind; wie die Taxe in jedem Reviere eingerichtet ist; welche Holzsorten am stärksten Abgang finden, und bey welchen der meiste Profit zu machen, u. d. m.

XVII

XVII. Cap. Von den in oder an dem landesherrlichen Forste gelegenen Gemeinde- Kirchen- Pfarr- und andern Privathölzern.

Diese werden nach einander angeführet, bey einem jeden der Eigenthümer, die Länge, Gränzen und Größe der Waldung, und die Gerechtsame des Landesherrn in Ansehung der Anweisung ꝛc. angemerket.

Auf solche Art werden alle und jede landesherrliche Förste beschrieben, und von diesen Beschreibungen verschiedene Exemplare verfertiget. Von der Hauptbeschreibung aller Förste kann ein Exemplar im Archiv aufbewahret, eines der Kammer und eines dem Oberforstmeister zugestellet; einem jeden Forstmeister oder Oberförster aber eine Abschrift der Beschreibung desjenigen Forstes, so ihm anvertrauet ist, mitgetheilet werden. Und da dergleichen Forstbeschreibung zugleich ein Grund und Lagerbuch des Forstes vorstellen soll, so versteht sich von selbst, daß alle Veränderungen, die sich im Forste von Zeit zu Zeit zutragen, und die landesherrlichen Gerechtsamen, oder die Rechte der interessirten Gemeinen und Privatpersonen, oder sonst eine wichtige Sache und neue Einrichtung im Forste betreffen, auf das sorgfältigste und fleißigste nachgetragen werden müssen, und zwar dergestalt, daß jeder Nachtrag in allen Exemplaren übereinstimmend und gleichlautend sey: wiewohl eigentlich nur diejenigen Exemplare, welche im Archiv und bey der Kammer aufbewahret werden, als Originale, mithin für authentisch und glaubwürdig zu achten sind.

Hrn. Bergius Magaz. 3. Th. S. 213—217.
Mosers Forstöconomie, S. 814—818.

Forst-Buch, ein Buch, welches die Forstgesetze und Forstordnungen enthält; imgleichen ein Buch, welches über den Ertrag und andere bey dem Forstwesen vorfallende Sachen gehalten wird.

Von einem Forst-Grund- und Lager-Buche, siehe den vorhergeh. Artikel Forst-Beschreibung.

Forst-

Forst-Cameralwesen, Forstöconomie, Forstwirthschaft, Holzwirthschaft, Forstwissenschaft. Die Wirthschaft in den landesherrlichen Wäldern, die Nutzung derselben, und die Einkünfte, welche sowohl aus der Hauptnutzung derselben, als auch aus den verschiedenen Nebennutzungen dabey, entstehen, so wie diejenigen, die durch einen Nebenzweck bey dem Forstregale und den daraus entspringenden besondern landesherrlichen Rechten erlanget werden, sind der Gegenstand des eigentlichen Forstcameralwesens. Die Kammer hat mithin die Oberaufsicht über die landesherrlichen Wälder; sie dirigiret, mit Zuziehung und Beyhülfe der im Collegio sitzenden obersten Forstbedienten, die ganze Forstwirthschaft in denselben; sie läßt sämtliche Forstrevenüen durch bestellte Einnehmer erheben, sich berechnen, und in die dazu verordnete Casse einliefern, welche sie nachher gehörig verwaltet, und zu ihrer Bestimmung anwendet.

Es wird hier voraus gesetzt, daß das Forstwesen, sowohl bey Hofe, als in den verschiedenen Provinzen, nach guten und vernünftigen Grundsätzen, mit den Kammercollegiis auf das genaueste vereinigt ist; wovon ich in dem Art. Forst-Collegium mit mehrern handeln werde.

Es ist unmöglich, daß die Kammer solche Forstdirection gehörig führen, noch in den Forstwirthschaftsgeschäften etwas mit Sicherheit, Bestand und Grund anordnen und verfügen kann, wenn sie von der Beschaffenheit der landesherrlichen Waldungen keine recht genaue, ausführliche und zuverlässige Kenntniß und Wissenschaft besitzt; es müssen daher dieselben ordentlich ausgemessen, in Risse und Zeichnungen gebracht, und ausführlich nach allen ihren Umständen und Eigenschaften beschrieben seyn. Diese Forstkarten und Forstbeschreibung sind die Hülfsmittel, welche die Kammer, da sie dieselben beständig bey der Hand hat, in den Stand setzt, auch im Collegio selbst über die wichtigsten Forst- und Waldangelegenheiten die gründlichsten Berath-

schlagungen anstellen, und in ihren Maßregeln und Entschließungen mit sichern Schritten zu gehen, und sich auf die Forstbedienten, die sie nunmehr übersehen kann, verlassen zu dürfen. Nur müssen solche Karten und Beschreibungen ihre gehörige Einrichtung haben; wovon die Artikel Forst-Beschreibung und Forst-Vermessung ein mehreres besagen.

Der Hauptgrundsatz bey dem Forstcameralwesen ist dieser: die landesherrlichen Waldungen müssen nachhaltig gebraucht und benutzet werden, und man muß aus denselben einen beständigen Zufluß von Einkünften gründen, die ganze Forstwirthschaft aber in guter Ordnung und Zusammenhang führen.

Nach diesem Grundsatze müssen alle Maßregeln und Anstalten der Kammer eingerichtet, und zuvörderst die Waldungen in gewisse Förste, und diese, wenn sie groß und weitläuftig sind, wieder in besondere Reviere eingetheilet, über jeden der letztern aber ein eigener Förster bestellet werden. Ferner müssen die Förste und Reviere in gewisse beständige Schaue (Haungen, Schläge, Holzschläge), Fr. Abatis oder Taillis, eingetheilet werden. Man theilt nämlich bey der Ausmessung ein jedes ganzes Revier mit allen seinen Zubehörungen, in Absicht auf eine beständige Holzung in gewisse gleiche Theile also ein, daß jährlich einer dieser Theile abgetrieben, und sofort alle Jahre mit einem Theile, nach der Reihe, also continuirt werden kann, daß derjenige Theil, wo man zu hauen angefangen hat, wieder in haubarem Stande ist, wenn der letzte abgetrieben worden ist. Nur diese Einrichtung ist es, von welcher man mit Grunde behaupten kann, daß dabey die Förste nachhaltig genutzet, die Forsteinkünfte des Landesherrn auf einen gewissen und beständigen Fuß gesetzt, und die Forstwirthschaftsgeschäfte, unter welchen die Abtreibung des Holzes das vornehmste und wichtigste ist, in einer guten Ordnung besorget werden können.

Man

Man findet viele Förste, von welchen man nicht sagen kann, daß in denselben just in den Tag hinein gehauen werde; vielmehr sieht man darin eine gewisse Ordnung, in welcher der Niederschlag eines Ortes nach dem andern geschieht, welche allerdings lobenswürdig ist; sie ist aber nicht diejenige, von welcher hier die Rede ist. Die Anstalt dieser leztern unterscheidet sich dadurch, daß sie eine Eintheilung in beständige Hauungen oder Schläge ist, worunter verstanden wird, daß keine andere, sondern eben diejenigen Oerter, welche jezt abgetrieben worden sind, nach einer auf immerfort unveränderlich festgesezten Anzahl Jahre, allemal, und nicht eher, gewiß wieder angehauen werden, alsdann der Niederschlag nicht größer und nicht kleiner gemacht werde, als er durch die zu diesem Zweck einmal angeordneten bleibenden Gränzen bestimmt ist. Die Einwendungen wider diese Einrichtung, so wie deren Widerlegung, werde ich unten, in dem Art. Forst-Regal, bey Gelegenheit der Privat- und Gemeindewaldungen, beybringen.

Die Einführung dieser Ordnung ist gar nicht leicht, zumal wenn in den Waldungen bisher die größte Unordnung geherrscht hat. Das erste, so bey Einführung derselben zu thun vorfällt, ist, daß der ganze Forst oder Revier richtig ausgemessen, und der Inhalt desselben bestimmet werde; alsdann geht es an die Theilung selbst, und hier entstehen die Fragen, in wie viel Theile das Ganze getheilet werden solle, und wie diese Theile gemacht werden müssen.

In Beantwortung der ersten Frage kömmt es auf die Beschaffenheit des Holzwuchses an. Denn, weil jährlich ein Theil abgetrieben, und doch, wenn man mit allen fertig ist, der erste wieder haubar seyn soll: so folgt, daß man so viele Theile machen müsse, als Jahre erfordert werden, um auf den abgetriebenen Plätzen neues schlag- oder haubares Holz anziehen zu können. Man muß daher die Beschaffenheit des Bodens in demjenigen Forste, mit welchem man zu thun hat, genau erforschen, und sich alle Mühe geben, gewiß zu werden, in wie viel Jahren das Holz sein völliges Wachsthum erreicht;

wie das Wachsthum von Jahren zu Jahren zu- und abnehme, und ob es in den letztern Jahren so geringe sey, daß es nicht rathsam seyn würde, dasselbe mit dem ganzen Orte völlig abzuwarten, und wann, und in welchen Jahren, bey jeder Hauptart von Holz diejenige Zeit kömmt, da das Wachsthum merklich abzunehmen anfängt. Man muß aber auch untersuchen, durch welche Art das Holz vertrieben werden muß; ob es nämlich einerley sey, es möge beschaffen seyn, wie es will, wenn es nur Holz ist, wie z. B. zur Kohlung für die Hüttenwerke; oder ob es nothwendig ausgewachsen seyn, und seine mögliche Höhe und Stärke erreicht haben müsse, wie zu den meisten Arten von Bau- insonderheit Schiffbauholz erfordert wird.

Man glaubt insgemein, daß man das Holz nicht eher abtreiben müsse, als bis es haubar geworden, d. h. bis es, wo nicht insgesamt, doch größtentheils, sein völliges Alter und Reife erreicht, und sein Wachsthum vollbracht habe. Da nun das Tangelholz ungefähr in 70 bis 80, die Buche in 60 Jahren, sein Wachsthum vollendet, die Eiche aber wenigstens 100 Jahre Zeit dazu brauchet: so würde nach dieser Regel folgen, daß man ein Revier, welches aus bloßem Tangelholze besteht, in 70 bis 80, eines von Buchen in 60, und eines von Eichenholz in 100 Theile abtheilen müsse. Allein, nach diesem Fuße der Eintheilung würden kleine Theile heraus kommen, die zu Bestreitung des eigenen Aufwandes, zu Unterstützung der Fabriken und Manufacturen, zur Nothdurft des Landes überhaupt, und zu Gewinnung einer nahmhaften Summe von baarer Einnahme in die herrschaftliche Casse, selten hinreichen würden. Man kann also die Haubarkeit des Holzes nicht in allen Fällen nach dem Alter und vollbrachten Wachsthume desselben beurtheilen, sondern man muß vielmehr den Satz annehmen, daß ein Ort alsdann haubar sey, wenn das Holz in einem Orte, nach Beschaf-

fenheit

fenheit der Umstände, und nach dem verschiedenen Gebrauche und Bestimmung des Holzes, ohne schädliche Folgen auf das beste und höchste genutzet werden kann.

Man wird diesemnach Waldungen, welche zu Brennholz und zum Verkohlen bestimmt sind, und zwar die Tangelhölzer in 60 bis 80, die Eichen und Buchen aber, nach dem der Boden, die Lage und das Klima beschaffen sind, in 30, 36, höchstens 40 Schläge eintheilen.

Das Erlen- Birken- und Aespenholz kann man in 15 oder 20 Schläge legen, ja, wenn der Boden dem geschwinden Wachsthume förderlich, und man des Holzes benöthigt ist, so können die Erlen auch alle 10 Jahre gehauen werden; allein, man wird alsdann nur schwache Stangen bekommen.

Derjenige Theil des Revieres, welcher nur Buschholz, oder solche Holzarten, die niemals zu großen Bäumen erwachsen, trägt, kann alle 8 bis 10 Jahre abgetrieben, folglich in eben so viel Schläge geleget werden.

Zum nöthigen starken Tannenbauholz aber wählet man die das beste Wachsthum zeigenden und am dichsten bewachsenen Tannenörter aus, und behandelt solche gar nicht als Schlagholz, noch holzet sie Fuß vor Fuß ab, sondern man wartet, bis sie den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit erreicht haben.

Eichenwaldungen, welche man zu Bau- und Schiffholz bestimmet, werden zwar auch nicht in Schläge geleget, und nicht eher gehauen, als bis das Holz zu dem erforderlichen Grad der Vollkommenheit gelanget ist; allein, dieser Grad der Vollkommenheit ist nicht so, wie bey dem Nadelholze, in vollkommen ausgewachsenem Holze zu suchen, sondern die Eichen sind zum Bau- und Schiffholz alsdann recht tüchtig, wenn sie eine mittelmäßige Stärke, etwa 2, höchstens 3 Fuß im Diameter, erreicht haben. Das geringe Bauholz kann aus den ordentlichen Schlägen von den Laßreisern und andern stehen bleibenden Bäumen genommen werden.

Finden sich in dem Forste oder Reviere vermischte Oerter, die aus Nadel- und Laubholz zugleich bestehen, so muß man, wenn man dieselben in beständige Gehaue eintheilen will, zuvor untersuchen: 1) welche Gattung von Holz die Oberhand habe; 2) welche in selbiger Gegend überflüssig vorhanden, am meisten angenehm sey, und bey welcher man seine Rechnung am besten finden könne; 3) zu welcher Gattung sich der Boden sowohl als die Lage am besten schicke, und 4) wozu das Holz am

meisten gebrauchet werde. Ergiebt sich z. B. daß der vermischte Ort mit einem Drittel, der Hälfte oder drey Viertel hartem Holze bewachsen, an Nadelholze auch in der Gegend kein Mangel ist, man auch das Laubholz besser und mit größerm Vortheile an den Mann bringen kann, als das Nadelholz, überdem das Holz größtentheils zum Verkohlen und Verbrennen gebraucht wird, und der Boden zum Laubholz ganz geschickt ist, der Ort aber auf hohen und kalten Gebirgen liegt, wo der Anwuchs des Nadelholzes aus dem Samen sehr mißlich ist: so ist es allemal am rathsamsten, einen solchen vermischten Ort auf den Fuß von Laubholz zu tractiren, und ihn in etliche dreyßig- bis vierzigjährige Schläge zu legen, nach dem es der Boden und das Wachsthum des Holzes erfordert.

Was die Frage betrifft, wie groß die Gehaue oder Schläge an und vor sich zu machen seyn, so muß man zuvor überschlagen, wie stark diejenige Consumtion an Holz jährlich sey, welche mit dem Forste bestritten werden soll, sie sey zu welchem Behuf sie wolle, als: zum Verkohlen, für die Berg- Hütten- Schmelz- und Siedewerke, zum Brennholz, u. s. f. Hat man das jährlich benöthigte Quantum gefunden, und man weiß, was der Forst im Wachsthume thut, so theile man jedes Revier nach diesen Umständen in gewisse Gehaue ein, so wird es alsdann nicht schwer seyn, denjenigen Dividenten zu finden, durch welchen, bey dem Laub- sowohl als Tangelholze, die Anzahl der Größe und Theile bestimmt werden soll. Es muß aber hiebey der Unterschied des Holzes in Betrachtung gezogen werden. So wie man bey dem Laubholze große und breite Gehaue gut gefunden hat, so schädlich sind solche bey dem Tangelholze. Bey diesem sind, zu Beförderung des neuen Anfluges, da der Same kaum 100 bis 150 Schritt weit gewöhnlichermaßen in geschlossener Dickung anflieget, die schmalen und langen Gehaue von Morgen gegen Abend die besten. Doch dürfen die Schläge bey dem Laubholze auch nicht zu groß werden, weil sonst sowohl die Wildbahn, als die Hut und Trift, darunter leiden würde. In Ansehung der Lage, welche man den Gehauen geben will,

muß

muß man die Weltgegenden wohl beobachten. Die meisten und stärksten Winde kommen aus Abend, daher werden alle Schläge von Osten gegen Westen, oder von Südost nach Südwest zu, gehauen. Bey dem Tangelholze wird in dieser Lage des Gehaues der Same von dem daneben stehenden Holze besser auf das junge Gehau getrieben; bey dem Laubholze behalten die stehen gebliebenen einzelnen Bäume besser Schutz, und die stehenden Oerter beyder Art selbst sind weniger Gefahr unterworfen, da der Wind seinen Strich nicht über das Gehau nehmen, und durch den starken Anfall Schaden verursachen kann.

Wo laubtragendes Unter- oder Stangenholz mit einzelnem Ober- oder Baumholze unter einander steht, da ist es gleich viel, von welcher Gegend der Ort angehauen werde. Das meiste Laubholz ist stark bewurzelt, und steht fest. Ist aber das Stangenholz überständig worden, und daher bloß auf den Anwuchs aus Samenrechnung zu machen: so ist es besser, wenn der Ort von Südwest gegen Nordost gehauen wird, damit er vor den rauhen und meist dürren Winden Schutz habe; denn nichts ist den aufkeimenden Laubsamen und Loden schädlicher, als wenn mit Anfange des Frühjahres ein Frost und Reif ohne Schnee darauf fällt; auch schaden die dürren Ostwinde und die Sonnenhitze, welche gleich früh Morgens den Thau verzehren, und verursachen, daß die zarten Loden, sonderlich an hohen trocknen Orten, in wenig Tagen verdorren, welchem allen die von Abend angehauenen Oerter nicht so sehr unterworfen sind.

Bey dieser Einrichtug, da das Revier in gewisse Theile oder Gehaue eingetheilt wird, ist es jedoch gar nicht nöthig, daß derjenige Theil, welcher in einem Jahre abgetrieben werden soll, gerade auch ein einziges Stück ausmachen müsse. Ist das Forstrevier groß, so können zween und mehr Theile zum jährlichen Abtrieb darin abgesetzet werden, wenn man es nur so einrichtet, daß die gemachte Eintheilung des ganzen Revieres nicht eher, als in den gesetzten Jahren, herum kömmt.

Auf eine recht angestellte Wahl der abzutreibenden Oerter beruhet das meiste, einen Forst in gutem Stande

zu erhalten, und das Holz aufs beste zu nutzen. Die dabey zu treffenden Maßregeln werde ich im Art. Holz umständlich anzeigen. Siehe auch den Art. Abholzen, im I. Th. S. 54, f. und den Art. Forst-Vermessung.

Oeconomische Gedanken von der Schädlichkeit der auf viele Jahre eingeführten Schon- und Hegung derer, nach dem Abtreiben des Laubholzes, ledigen Plätze oder so genannten Gehaue, st. im 35. St. der ökon. Nachr. S. 815—824.

Hrn. Bergius Magazin, 3. Th. S. 217—234.

Die Abtheilung der Gehölze in jährliche Gehaue, eine Rechnungsaufgabe, (von Hrn. Berghauptm. v. Oppel) Freyberg 176-, 4. 8. B. Ein Auszug davon, st. im 2. B. des Forstmagaz. S. 1—6.

J. E. v. S. (Jul. Ernst v. Schütz) ökonomisches Bedenken von dem Nachtheil der Gehaue in den so genannten schwarzen Hölzern, st. in dessen ökon. Bedenken über allerhand in die Hauswirthschaft einschlagende Sachen, 1. Band, Chemn. 1762, 8. S. 1—18.

H. W. Döbels practische und forstmäßige Erinnerung zu des Hrn. v. S. ökonom. Bedenken ꝛc. st. im 104. St. der ökonom. Nachr. S. 543—576.

Hrn. v. Schütz Gedanken über die von Hrn. Döbel gemachte Erinnerung ꝛc. st. in dessen ökon. Bedenken ꝛc. S. 120—133.

Unter denen Geschäften, welche bey einer guten und ordentlichen Forstwirthschaft, theils bey der Kammer, theils im Forste selbst vorzufallen pflegen, ist die Haltung der so genannten Holzschreibtage das erste, wenn man solche Geschäfte in ihrer natürlichen Ordnung, in welcher sie nach einander vorkommen, betrachten will. Holzschreibtage werden diejenigen Tage genennet, in welchen ein jeder, welcher Holz haben will, auf der Kammer oder bey dem Forstamte anzeigen muß, wie viel und was für Holz er verlange, damit man bey der darauf folgenden Hauung die Einrichtung danach machen könne. So wie diese Anstalt in dem obern Theile von Deutschland überhaupt bekannter ist, als in dem niedern Theile desselben: so wird es auch, nach Verschiedenheit der Länder, sehr verschieden damit gehalten. Die in den fürstl. hessencasselischen Landen bey den Holzschreibtagen

tagen gewöhnliche Einrichtung, erzählt Hr. H. K. R. Bergius, im 3. Th. seines Magazins, S. 235—237. Was an andern Orten desfalls gebräuchlich ist, meldet er S. 237—239. Ist an dem Holzschreibtage die Abgabe des verlangten und benöthigten Holzes berichtigt worden, so kömmt die Frage in Ueberlegung, wo solches Holz geschlagen, und welche Oerter dazu angewiesen werden sollen. Ist der Forst schon einmal in beständige Gehaue eingetheilt, und ist man damit schon das erstemal in dem ganzen Reviere herum gekommen, so ist die Entschließung ganz leicht zu fassen; denn durch diese Eintheilung ist ein für allemal ausgemacht, wo in jedem Jahre gehauen werden soll. Man kann dieses im Kammercollegio sogleich beurtheilen, wenn man die nach dieser Eintheilung angefertigten Forstkarten zur Hand nimmt, und dabey die Forstberichte, welche die Forstbedienten alsdann sowohl von dem Zustande des ganzen Forstrevieres überhaupt, als auch desjenigen Schlages insbesondere, welchen in dem Jahre die Reihe trifft, abzustatten haben, zu Rathe zieht. Ist man hingegen mit der Hauung in dem ganzen Reviere noch nicht durchgekommen, sondern es finden sich darin noch Schläge von der ehemahligen Verfassung des Revieres: so muß die Beschaffenheit solcher Schläge vorher sehr reiflich untersuchet, und die vorzunehmende Hauung danach beurtheilet werden. Es kann auch geschehen, daß derjenige Schlag, den man alsdann abzutreiben für gut findet, mit Holz schlecht bewachsen ist, folglich dasjenige Quantum nicht liefern kann, dessen man benöthigt ist, und welches man an dem Holzschreibtage festgesetzt hat. In diesem Falle kann man, statt eines Schlages, zween, und wenn es die Umstände erfordern sollten, auch drey in einem Jahre nehmen; dahingegen alsdann solche Schläge, worin ein Ueberfluß vorhanden ist, nicht in einem, sondern erst in 2 oder 3 Jahren abzuholzen sind, damit auf diese Weise die gemachte Eintheilung

unverändert bleibe, und dennoch aus der nächstfolgenden Hauung auch alles das erhalten werde, was die Nothdurft des Herrn und des Landes auf diese Zeit erfordert.

Ist die Eintheilung der Forstreviere in beständige Gehaue nicht eingeführt, so ist die Arbeit weitläuftiger und beschwerlicher, und erfordert vor allen Dingen, daß man wisse, wie ein Ort beschaffen seyn müsse, wenn er haubar seyn soll; sodann, wie viel dieser haubaren Oerter man zu der bevorstehenden Hauung ziehen dürfe, und endlich, wie viel aus jedem haubaren Orte genommen werden könne.

Es muß das Holz 1) so gehauen werden, daß man zwar die Bedürfniß zu so vielerley Zwecken, wozu sich dieses und jenes schickt, jedoch so erlange, damit dasselbe wieder zu eben dem Zweck, an Größe und Stärke binnen gewisser Zeit heran zu wachsen, seinem verschiedenen Boden und Wuchse nach, Zeit genug habe; und damit 2) durch das Hauen selbst der Wuchs des Holzes nicht verderbet, nicht alles auf einmal weggenommen, sondern vielmehr der Forst auf Zeiten und Bedürfnisse in gewisse Theile getheilet, und in seinem von Zeit zu Zeit und zu den Nutzungen gehörigen Nachwuchse gepfleget und gefördert werde, folglich immer die jährliche Bedürfniß an Holz zu hauen vorhanden sey.

Endlich kömmt da, wo keine beständige Gehaue eingerichtet sind, die Frage vor: was auf jeden Morgen eines Gehaues, von rechten Bäumen, insonderheit vollständigen, jedoch noch lange, wie ins besondere die Eiche, fortwachsenden Bäumen, wegen der Nachkommenschaft, und um die Waldungen nicht zu veröden, stehen bleiben oder weggenommen werden solle und könne. Man kann, nach Hrn. Moser Meinung, zwar gar vernünftig setzen, auf einem Waldmorgen, wo das Büchenholz den größten Theil ausmache, und sehr gut wüchse,

wüchse, solle man 15 Bäume von allerley Stärke, als: 2 Bäume von 120 Jahren, die 5 Klafter à 6 Fuß im Quadrat, 1 Baum von 90 Jahren, der $1\frac{1}{2}$ Klafter, 3 Bäume von 60 Jahren, die $\frac{1}{2}$ Kl. in sich halten, wegnehmen, dazu aber nebst 10 Schock Rasen noch 7 Klafter aus Stangenholz, und also insgesamt auf einem jeden Waldmorgen 14 Klafter Holz schlagen. Man kann ferner setzen, in Revieren, welche vornämlich mit Eichenholz bewachsen sind, sollte man von einem Waldmorgen 2 Bäume von 200 Jahren, 1 Baum von 160, 1 von 120, und 1 Baum von 80 Jahren weghauen, und weil daselbst von den Eichen das Bauholz nicht zum Brennholz geschlagen werden kann, sondern nur der Abschlag dazu genommen wird, folglich aus dem Bauholze an sich nicht 13 Klafter Brennholz auf dem Morgen erfolgen können: so kann man zeigen, daß dagegen das Stangenholz, welches, wenn man dem Orte nach einer Eintheilung überhaupt 30 bis 40 Jahre Zeit läßt, länger als sonst zu wachsen hat, den Abgang ersetze, und also doch 14 Klafter zu erhalten seyn. Allein, man wird doch, bey dem allen, Umstände finden, wo dieses Principium nicht räthlich ist, noch völlig angewendet werden kann, sondern nöthig ist, damit nur Versuche zu machen, und zu sehen, wie es damit gehe, zumal da die Reviere nicht gleich stark bewachsen sind, eben deswegen aber die stärkern Reviere den schwächern zu Hülfe zu nehmen, ja solches gar bey ganzen Jahrtheilen, wo diese eingeführt sind, zu thun, dennoch aber die starken auch so anzugreifen, daß man sie zu demjenigen, was nach dem Principio von ihnen zu seiner Zeit erfolgen soll, nicht schwäche. Siehe auch Forstnutzungsetat.

Gemeiniglich wird an dem Orte, wo der Hieb ist, alles weggehauen, und man läßt nur eine gewisse Anzahl Reiser oder junge Stämme, Laßreiser, Hägereiser,

Ober-

Oberständer, angehender Bäume, Hauptbäume ꝛc. (*) im Laubholze stehen, um dadurch einen Vorrath an starkem Holze zu erlangen, weil die Hauung gemeiniglich so oft herum kömmt, daß nicht alle Bäume dasjenige Alter erreichen können, welches zu ihrer vollkommenen Reife erfordert wird, und dann auch, um die Besamung, folglich den Widerwuchs dadurch zu erlangen, oder zu befördern. Dieses muß auch da geschehen, wo die Eintheilung der Reviere in beständige Gehaue Statt findet. Im Tangel- oder Nadelholze aber pflegt man nichts stehen zu lassen, weil die Schläge bey diesem Holze nicht breit gemacht werden, und also die Wiederbesamung aus dem stehenden Holze leicht erfolgen kann.

Zu Laßreisern muß man solche Holzgattungen aussuchen, welche nicht allein bis zur folgenden Hauung dauern und gesund sind, sondern auch im Wachsthume bleiben können. Dahin gehören

(*) Laßreiser, Fr. Balivean, Etalon, Lais, Peret, welche in Schwaben, Bayern, der Oberpfalz ꝛc. Bannreitel, in Sachsen und andern Orten Hägereiser, und noch an andern Samenreiser, Heister, genannt werden, sind diejenigen jungen Stamme, von einständigem Unterholz, was unmittelbar aus dem Samen erwachsen ist, welche auf den Gehauen, wenn das Holz abgetrieben wird, das erstemal stehen bleiben, und den Anfang zum Oberholz machen. Ober- und Vorständer sind diejenigen jungen Bäume, welche aus den Laßreisern gezogen worden, und die schon bey dem zweyten Hiebe, oder da das übrige Holz zum andernmal abgehauen worden, verschont geblieben sind, damit sie zu angehenden und Hauptbäumen erwachsen mögen. An einigen Orten werden dieselben auch Sommerlatten genannt, dahingegen anderswo dieses letztere Wort den einjährigen Trieb eines ausgeschlagenen Stockes bedeutet. Ein angehender Baum ist, welcher von den Oberständern in der dritten Hauung stehen bleibt; und aus diesen werden nach vielen Jahren endlich Hauptbäume, die ihre völlige Größe und Stärke erlangt haben, die einem Baume zu erlangen möglich ist.

Einige halten die Ober- und Vorständer nicht für einerley, sondern machen zwischen den Laßreisern und Oberständern noch eine Mittelgattung, und nennen solche Vorständer, da denn die folgenden alle, so viel die Zwischenzeit einer Hauung beträgt, später hinaus fallen. Jedoch sind dieser Art weitere Abtheilungen alsdann nur nöthig, wenn die Hauungen in kurzer Zeit, als z. B. in 15 bis 20 Jahren, herum kommen.

hören Eichen, Roth- und Hainbuchen, Aeschen, Ahorn, Lehnen, Ilmen ꝛc. Andere Gattungen, welche selten so viel Jahre dauern, ohne schadhaft und anbrüchig zu werden, ohne ihr Wachsthum zu verlieren, als: Aespen, Sahlweiden, Haselstauden u. d. gl. muß man gewöhnlichermaßen und ohne besondere Ursachen nicht schonen. Jedoch pflegt man auch einige davon zu andern Absichten stehen zu lassen. Z. B. bey harter Winterszeit dienen die Aespen für das Wildbret niederzubauen (s. Th. XI, S. 581), welches sich von den weichen Spitzen der Zweige, wiewohl kümmerlich erhält; auch kann man wohl einige für die Mulden- und Tröghauer bis zur folgenden Hauung stehen lassen; zu eigentlichen Laßreisern hingegen haben sie die Dauer nicht, und werden bey dem nächsten Abtreiben größtentheils schadhaft befunden.

Man gebe zugleich wohl Acht, welche Gattungen auf dem Grund und Boden eines jeden Ortes am besten fortkommen. Solche Gattungen Holz stehen zu lassen, denen der Boden nicht zuträglich ist, würde höchst unüberlegt seyn.

Gewöhnlichermaßen läßt man 16, 20 bis 24 Laßreiser auf einem Waldmorgen stehen. Sind sie stark, nicht hochstämmig, etwas ästig, so häget man deren eine geringere Anzahl; wenn sie hingegen hochstämmig oder noch schwach sind, auch wenig Aeste haben, wird eine größere Zahl gehäget. Es kömmt auch auf die Gattungen des Holzes an. So kann man z. B. von Eichen mehr stehen lassen, als von den räuberischen Rothbüchen; denn, wenn diese einen niedrigen Schaft und weit ausgebreitete Aeste haben, leiden sie kein Unterholz noch andere Gewächse unter sich (s. Th. VII, S. 175). Da die eigentliche Anzahl der Laßreiser nicht bestimmet werden kann, so kann man es nach folgender Regel beurtheilen. Ein Holz nimmt alsdann im Wachsthume ab, oder hört gar auf, so bald die Spitze desselben die schattigen und mit vielen Nebenreisern versehenen Aeste eines höhern Baumes berührt. Will man demnach Unterholz ziehen, so müssen die Laßreiser, welche nach geschehener Hauung zum Oberholze gerechnet werden, so weit aus einander stehen, daß die Seitenäste gegen die Zeit der folgenden Hauung noch so weit von einander abstehen, daß ungefähr drey Viertel des Raumes von den überhängenden Aesten (welches man die Traufe nennt,) frey bleiben, weil sonst das Unterholz Noth leidet.

Finden sich häufige Laßreiser von Holzgattungen nahe bey einander, daran in künftigen Jahren ein Mangel zu befürchten ist, so muß man sie insgesamt stehen, und sich gefallen lassen, daß

daß das Unterholz zurück bleibe. Hiebey ist aber zu merken, daß, je hochstämmiger das Holz werden soll, desto enger dasselbe bey einander stehen müsse; soll es hingegen sehr stark werden, muß man solche Laßreiser nicht so häufig stehen lassen. Denn ein sehr enge stehendes Holz wird hochstämmig, selten aber sehr dick. Hat es mehr Raum, so wächst es mehr in die Dicke, und kömmt selten zu einer ansehnlichen Höhe. Doch muß man auch niemals 2, 3, 4 und mehr Laßreiser gar zu nahe bey einander stehen lassen, indem, wenn sie größer werden, eines des andern Wachsthum verhindert. So viel möglich, sind die Laßreiser gleich weit von einander zu wählen, wofern man junge Stämme genug findet, die man als tüchtige Laßreiser ansehen kann.

Die Dicke der Laßreiser muß gegen die Höhe ein gehöriges Verhältniß haben. Ist ein junger Stamm gegen seine Höhe zu dick, so hat man nach langen Jahren nichts als einen kurzen knorrigen Rumpf zu hoffen; ist er gar schwach, dabey sehr hoch, so fällt ein solches Stämmchen über den Haufen, oder bieget sich mit der Spitze an die Erde, so bald nach umher weggehauenem Holze ein Reif oder Schnee sich an die dürren Aeste, oder Regentropfen an das ausgeschlagene Laub hängen. Ein Laßreis muß stämmig, d. i. von verhältnißmäßiger Dicke und Höhe seyn, es muß einen geraden Schaft bis in den Gipfel ohne starke Seitenäste haben.

Hiebey hat man sich zu hüten, daß man in Wählung der Laßreiser über keine Zeit der Hauung einen Sprung thue, weil man sonst eine Lücke in der Zuzucht des jungen Holzes auf viele Jahre verursachet, welche um so viel schädlicher für die Nachkommen ist, je älter man die Oerter bis zur Hauung werden läßt.

Man läßt zwar die Laßreiser auch zur Besamung für den künftigen Holzanwuchs stehen, hat aber zu dieser Absicht keine so große Sorgfalt nöthig, sondern es können, wenn keine wohl angewachsene vorhanden sind, auch krumme und ästige dazu genommen werden, alsdann aber müssen deren nicht so viele stehen bleiben. Verlangt man auch Gattungen, die sehr flüchtigen und häufigen Samen hervor bringen, so hat man deren auch bey weitem so viele nicht nöthig, als die einen schweren, gleich niederfallenden, auch öfterm Mißwachse unterworfenen Samen haben.

Es decken auch die Laßreiser diejenigen Oerter, welche in schlechtem, oder gar keinem Anwuchse aus dem Samen bestehen,

hen, und auf hohen, rauhen und trocknen Flächen oder Einhängen gelegen sind, vor den dürren auszehrenden Winden und der Sonnenhitze, welche fast keine Art von laubtragendem Samen, außer mit genauer Noth Birken, aufkommen lassen; und in dieser Absicht kann man eine ziemliche Anzahl rauhe Laßreiser, ja allerley Buschwerk, wenn nichts besseres vorhanden ist, stehen lassen.

Jo. Jac. Reinhards Anmerkungen von den Samenbäumen und Laßreisen in den Forsten, st. in dessen vermischten Schriften, 8. St. S. 1162—1185.

Dasjenige Holz, welches an den Holzschreibtagen einem jeden zugeschrieben worden ist, muß nun ordentlich angewiesen werden. Das Anweisen ist eigentlich ein Geschäft des Forstmeisters, insonderheit, wenn eine ansehnliche und große Quantität Holz angewiesen werden soll. Zuweilen geschieht es auch von dem Forstmeister mit Zuziehung des Beamten; zuweilen von dem Beamten mit Zuziehung eines Försters allein, und zuweilen sind besondere Zeigförster dazu bestellt. Es möge die Anweisung verrichten, wer da wolle, so darf doch ohne Assignation kein Holz aus den landesherrlichen Forsten angewiesen und verabfolget werden. Wo Holzschreibtage gehalten werden, da dienen die auf denselben gemachten, und hernach von dem Landesherrn oder von der Kammer ratificirten Specificationen des einem jeden geschriebenen Holzes, statt einer Generalassignation. Wo aber die Holzschreibtage nicht üblich sind, da muß ein jeder, welcher Holz verlanget, sich dazu bey der Kammer eine besondere Assignation auswirken; und ohne dieselbe darf kein Holz angewiesen oder verabfolget werden, es möge Brenn- oder Deputatholz für die Beamten und Pächter selbst, oder Holz seyn, welches Jemand vermöge eines Privilegii aus den landesherrlichen Forsten enthält, oder solches, das einem Vasallen, Bürger oder Unterthan, zum Bau oder zur Feuerung, entweder geschenkt, oder sonst um halbe und drittheilige Bezahlung, verwilliget wird, oder auch was selbst zu den landesherrlichen Amtsvorwerken und der Unterthanen

neu Gebäuden nöthig ist; widrigenfalls, und wenn einiges Holz ohne solche Kammerassignation genommen oder verabfolget wird, die doppelte Bezahlung zur Strafe darauf steht. Dasjenige Holz hingegen, welches in den Forstetats der Aemter, zu Errichtung des Etats, an Bau- oder Stammholz zum Verkauf ausgesetzt ist, pflegt ohne specielle Kammerassignation, da der Forstetat schon deren Stelle vertritt, angewiesen und verabfolget zu werden.

Die An- oder Ausweisung muß zu solcher Zeit geschehen, daß das Holz, welches gefället werden soll, noch zur rechten Zeit gehauen werden kann. Wo man Schreibtage hält, pflegen zuweilen auch besondere Anweisungs- oder Auszeichnungstage gehalten zu werden, und gemeiniglich sind diese nicht lange nach den Schreibtagen, oder sollen es wenigstens seyn.

Das Anweisen selbst geschieht dadurch, daß der Baum, welcher gefället werden soll, besonders ausgewiesen, und mit dem so genannten Waldeisen, ganz unten am Stamme, gleich über der Erde oder über der Wurzel, ein zwey oder mehrmal, auf einer oder beyden Seiten, nach dem es eine Art Bäume ist, und nach dem es die hergebrachte oder gesetzlich eingeführte Gewohnheit mit sich bringt, angeschlagen wird, nachdem die Rinde vorher von dem Flecke abgesondert worden ist.

Das Waldeisen, Markeisen, Waldzeichen, Holzzeichen, Maalart, Maalbarte, Mahleisen, ist eine kleine Art oder ein Beil, auf dessen der Schneide entgegen gesetzten Seite ein Zeichen eingegraben ist, womit die Förster bey der Anweisung der Bäume im Walde diejenigen Bäume mahlen oder zeichnen, welche verkauft, oder zum Verkaufe bestimmt sind, und gefället werden sollen; ist es ein bloßer Hammer, so wird er der Holzhammer, Forsthammer, Maalhammer, Waldhammer, oder Holzstämpel, Fr. Marteau, und das damit geschlagene Zeichen, Fr. Martelage, genannt. Auf diesem Eisen oder Hammer ist entweder des Landesherrn Wappen oder Name, oder auch des Obervorgesetzten Name, oder aber des Forstrevieres Benennung mit den Anfangsbuchstaben

gemacht,

gemacht, welcher letztere insgemein, der Interims- oder Nebenstämpel, der andere aber der Hauptstämpel genannt wird. Jenen führt jeder Forstbediente für sich allein, um das Holz, welches unter den Holzschreibtagen abgegeben oder abgezählt wird, damit zu bezeichnen, worauf dann die damit bezeichneten Bäume bey dem Waldgedinge noch einmal mit dem Haupthammer angeschlagen und ausgezeichnet werden müssen, ehe sie in die Forstrechnung gebracht und angenommen werden können. Es sind aber diese zweyerley Waldeisen nicht an allen Orten im Gebrauche. Auf der einen Seite des Waldhammers pflegt die Jahrzahl jedes Jahres zu stehen, damit man, zu Verhütung der Unterschleife, an dem Stocke des abgehauenen Stammes sehen könne, in welchem Jahre der Baum gefällt worden ist, weshalb denn die Jahrszahl alle Jahre verändert wird. Der Waldhammer befindet sich gemeiniglich in der Verwahrung des obersten Forstbedienten oder des Beamten, und darf keinem, dem es nicht zukömmt, anvertrauet werden. Ehedem hat man damit viel Spielwerke getrieben, wie Moser, in seiner Forstöconomie, S. 168, fgg. erzählt.

Herzogl. Braunschweigisches Patent wegen Verwahrung der Wald- und Maalbarten, v. 22. Mart. 1693. ff. in den Braunschw. Calenb. Ordn. Cap. 64. S. 245.

It. wegen Anschaffung der Maalbarten, d. d. 9. Mart. 1716, cb. das. S. 378.

Ist der Forst in gewisse beständige Gehaue eingetheilt, so ist es unnöthig, jeden Baum besonders anzuschlagen; die Größe des Gehaues ist daselbst schon bestimmt, und der Förster weiß vorher, wie viel Bäume er ungefähr auf jedem Morgen stehen lassen soll; außer diesen aber wird alles niedergeschlagen. Wenn demnach der Forstmeister den abzutreibenden Theil in Augenschein genommen und dem Förster gewiesen hat, so schlägt dieser, zum Merkmaal für die Holzhauer, nur diejenigen Bäume an, welche stehen bleiben sollen.

Wenn die Anweisung geschehen ist, geht es sodann an die Hauung oder den Niederschlag, wovon ich im Art. Holz-Fällen handeln werde.

Wenn jede Gattung Holz gehauen, und das Bau- und Nutzholz besonders an einen zur Abfuhre bequemen Ort gelegt, das Kohl- und Brennholz aber in

Malter gesetzt worden ist, so geschieht die Abmessung und Abnahme. Läßt die Herrschaft das Holz durch besondere verpflichtete Holzhauer selbst hauen, so wird, wenn jenes gemessen und nachgezählt worden ist, diesen der verdiente Lohn vom Förster ausgezahlt. In dieser Absicht muß an einigen Orten der Forstbediente, welcher die Lohnung verrichtet, ordentliche Lohnbücher mit den Holzhauern halten. Diese sind dergestalt eingerichtet, daß auf der einen Seite der Verdienst, auf der andern aber der darauf bezahlte Lohn, richtig eingetragen zu finden ist, so, daß sowohl ein jeder Arbeiter selbst, als auch andere, denen es zukömmt, ohne Weitläuftigkeit daraus ersehen können, ob der Arbeiter was zu gute habe oder nicht. Diese Lohnbücher dienen zugleich nebst andern Hülfsmitteln dazu, daß man allemal in der Kürze die ganze Oeconomie des Försters examiniren, und von der Richtigkeit jeder Post desto besser versichert seyn könne.

Wenn Hütten- oder andere herrschaftliche Werke das Holz in die Forstcasse baar bezahlen müssen, so thun dieselben auch den Vorschuß zum Hauerlohn. Diesen müssen auch die Forstbedienten für dasjenige Holz, welches ihnen zu ihrer Nothdurft zum Deputat ausgesetzt ist, an einigen Orten bezahlen, und steht ihnen nicht zu, das Hauen von den Holzhauern umsonst zu verlangen, oder sie gar mit Holz zu lohnen.

Wie oft die Abmessung und Abnahme geschehen müsse, kömmt auf die Umstände an; zuweilen geschieht es alle 14 Täge, oder alle 4 Wochen; nur ist nicht erlaubt, solches allzu lange aufzuschieben, und die Arbeiter mit ihrem Lohne über die Gebühr aufzuhalten. Selten aber darf der Revierbediente solches für sich allein thun, sondern es geschieht gemeiniglich mit Zuziehung anderer Forstbedienten, als: des Forstmeisters, oder Forstinspectors, Oberförsters und Forstbereiters, oder wo es Kohlholz ist, in Beyseyn ein oder anderer Hütten-

tenbedienten. Und alsdann ist der Forstbediente des Reviers schuldig, es denen, welche bey der Abzählung und Abmessung zugegen seyn sollen, einige Tage vorher zu melden, damit durch deren Abwesenheit die Arbeit nicht aufgehalten werde. Zuweilen geschieht die Abmessung auch in Gegenwart eines Mitgliedes von der Kammer.

Das abgemessene Holz wird darauf mit dem Waldeisen gezeichnet, und zwar, wenn mehrere Klaftern in einer Reihe liegen, wenigstens 3 Klafter hinein, und unten auf dem Boden der Scheite, damit sie nicht so leicht ausgestoßen werden können. Derjenige, welcher die Gegenrechnung führt, notirt solches in seinem Handbuche, und der Forstbediente attestirt, daß es richtig sey. An einigen Orten müssen über alles Kohlholz, was in dem Forstreviere abgemessen worden ist, besondere Tabellen gemacht, und bey der Kammer eingereicht werden, nachdem der Forstmeister, Oberförster, Forstbereiter und Förster loci solche unterschrieben haben. Dergleichen Tabelle pflegt in ihren abgetheilten Columnen folgende Rubriken zu haben: 1) Tag, an welchem die Abmessung geschehen; 2) Name des Köhlers, der das Holz angenommen, mit Benennung des Ortes seiner Wohnung; 3) Name des Schlages, Berges oder Ortes, wo das Holz gehauen worden; 4) Anzahl der einem jeden abgemessenen Malter; 5) Betrag an Forstgeld nach der Taxe. Und wenn die Herrschaft das Holz selbst schlagen lassen wollte, könnten noch die Rubriken: 6) Holzhauerlohn, und 7) Summa Summarum des Geldbetrages, hinzu gefügt werden.

Diese Tabellen über das abgegebene Kohlholz haben ihren großen Nutzen. Noch größer aber würde dieser Nutzen bey der Forstöconomie seyn, wenn auch über alles andere Holz, welches aus den landesherrlichen Förstten abgegeben wird, dergleichen Tabellen versertiget würden. Aus denselben würde man in einem Augenblicke die ganze Forstwirthschaft jedes

Jahres übersehen können, und die Abnahme der Forstrechnung würde dadurch sehr erleichtert werden. Man müßte aber über jede Gattung Holz eine besondere Tabelle anfertigen, z. B. eine über das Bauholz, welches sowohl zu den herrschaftlichen und auf Kosten der Herrschaft zu unterhaltenden Gebäuden, als: Kirchen, Schulen, Collegienhäuser, Forst- und Jagdhäuser, Amts- und Vorwerks- imgleichen Manufactur- und Fabrikengebäude, u. d. m. abgegeben, als auch im Lande oder außerhalb desselben verkauft, oder entweder ganz, oder zum Theil verschenkt wird. Eine andere Tabelle wird auf fast gleiche Art über das Nutz-Werk- und Geschirrholz gemacht. Die dritte könnte das Kohlholz in sich enthalten; die vierte aber das Brennholz, es sey an Klaftern, Reisbünden oder Stöcken. Die besondern Columnen und deren Rubriken würden nach eines jeden Ortes Beschaffenheit und Umständen einzurichten seyn; nur müßte alles Holz, es möge verkauft, verschenkt, oder auch für die Herrschaft selbst und für die Deputate abgegeben worden seyn, allemal zu Gelde angeschlagen, und der Geldbetrag in einer besondern Columne ausgeworfen werden. Aus diesen verschiedenen, der Kammer einzureichenden Specialtabellen könnte letztere hernach eine summarische Generaltabelle über jeden Forst, zur Einsicht des Landesherrn abfassen lassen.

So bald das Holz abgemessen worden, ist derjenige, welcher dasselbe angenommen hat, berechtigt, es abzufahren und zu dem bestimmten Gebrauch anzuwenden; so wie er im Gegentheil strafbar ist, wenn er dieses vor geschehener Abmessung thut. Nur pflegt an einigen Orten, in Ansehung des Kohlholzes, eine Ausnahme Statt zu finden, da das Holz nach der Abmessung noch drey Tage lang stehen bleiben muß, ehe den Köhlern die Erlaubniß gegeben wird, an demselben zu arbeiten, und es zu verkohlen. Die Ursache davon ist wohl diese, damit, wenn binnen dieser Zeit, da obgedachte Tabellen schon eingegeben seyn müssen, sowohl wegen der Abmessung selbst, als wegen ein und andern Köhlers, einige Bedenklichkeiten vorfallen sollten, diese vorher, ehe ihm das Holz frey gegeben wird, noch berichtiget werden können.

Das auf dem Holzschreibtage zur Consumtion der Hofhaltung geschriebene Brennholz, welches aus dem

Forst-

Forstreviere abgegeben werden soll, und welches entweder von besonders angenommenen verpflichteten Holzhauern, oder von den Unterthanen im Dienst gehauen und aufgemaltert worden ist, wird, nachdem es gehörig abgemessen worden ist, gemeiniglich von den Unterthanen im Dienst angefahren. Hiebey sind verschiedene Maßregeln zu nehmen, damit eines Theiles die Unterthanen durch diese Frohndienste nicht zu sehr beschwert, noch in ihrem Acker- und Feldbaue gestöret und gehindert, andern Theils aber auch die Herrschaft durch Untreue und allerley Unordnungen nicht vervortheilet und verkürzet, und dadurch kein Holzmangel bey der Hofhaltung verursachet werde. Diese Maßregeln werde ich im Art. Holz-Fuhre beybringen.

Vom Anfahren des herrschaftlichen Brennholzes, siehe den Art. Forst-Dienst.

Was das herrschaftliche Bauholz betrifft, so müssen da, wo das Cameral-Bauwesen wohl eingerichtet ist, die Beamten in einem festgesetzten Termine, über diejenigen Bäue und Reparaturen, welche in dem nächstfolgenden Kammerjahre auszuführen nöthig sind, Berichte an die Kammer einschicken. Diese fertiget solche sodann den Bauinspectoren zu; um darüber in einem ebenfalls bestimmten Termine die Zeichnungen und Anschläge anzufertigen. Wenn nun diese bey der Kammer eingegeben, daselbst untersucht und approbirt worden sind, so werden von der Kammer die Assignationen auf das Bauholz abgegeben, und das Holz wird im November und December gefällt, und in letzterm Monate, so wie im Jan. und Februar, zur Baustelle angefahren. Siehe unter Holz-Fuhre. Anderes Holz, als: Brennholz, welches zu herrschaftlichem Behuf verlangt wird, pflegt allemal besonders und stückweise assignirt zu werden.

Diese Assignation wird gemeiniglich, wie auch die königl. preußische schlesische Holzordn. Tit. 10, §. 1. verordnet,

von der Kammer an den Oberforstmeister ertheilt; welcher es sodann auf dasjenige Revier assignirt, wo es entweder zu haben, oder welches dem Orte der Ablieferung am nächsten liegt.

Von demjenigen Brennholze, welches den Bedienten aus den landesherrlichen Forsten zu deren bessern Auskommen neben ihrer andern Besoldung gereicht wird, siehe im Art. Holz. (Brenn-)

Oft wird aus den landesherrlichen Forsten auch geschenktes Holz abgegeben. Es hängt bloß von der Gnade und dem Willen des Landesherrn ab, wem er Holz schenken wolle, oder nicht, und darf sich ordentlicherweise die Kammer oder das Forstamt die Freyheit nicht anmaßen; noch weniger wird es den Beamten und Forstbedienten verstattet. Ueberträgt aber der Landesherr diese Gewalt, entweder in gewissen Fällen, oder überhaupt, der Kammer, so hat diese sehr behutsam darin zu verfahren, damit nicht der Unbedürftige die Gabe hinweg nehme, und der Arme dasjenige dennoch entbehren müsse, was ihm von der milden Hand seiner Herrschaft zugedacht war. Dem Letztern, in so fern es aus Unwissenheit des Collegii oder ad falsa narrata öfters geschieht, wird am leichtesten vorgebeugt, wenn die Bitte um das Holz nicht mündlich, sondern bloß schriftlich angenommen wird, und sodann dieser Supplik von dem nächsten Beamten ein Bericht von des Supplikanten Umständen, seiner Wirthschaft, und der Wahrheit seines Vorgebens, entweder gleich beygefügt, und diese anders nicht angenommen, oder doch hernach, ehe resolvirt wird, gefordert wird.

Wird zu öffentlichen Gebäuden Holz ausgebeten, so muß an einigen Orten diesem Berichte ausdrücklich beygefügt werden, was die Herrschaft an dem Orte oder Hause für Gerechtigkeit habe, und ob die Stadt oder Gemeine das verlangte Holz nicht etwa aus ihren eigenthümlichen Waldungen erhalten könne.

Alle diejenigen, welche Holz geschenkt verlangen, müssen sich an gelegenem Orte, bezeiten, und ehe die Holzschreibtage gehalten werden, darum melden, damit auf diesen ihnen das

gebe-

gebetene und verwilligte Holz geschrieben und hernach assignirt und zugleich mit angewiesen werden könne.

Es ist nicht erlaubt, eine andere Gattung Holz abzugeben, als die, welche die Assignation besagt. Wird in derselben keiner gewissen Gattung gedacht, so ist zuweilen vorgeschrieben, was für Holz in solchem Falle verabfolget werden soll.

Am wenigsten ist erlaubt, das geschenkte Holz zu verkaufen, oder auch nur zu anderm Gebrauche, als wozu es gegeben worden ist, anzuwenden, z. B. das Bauholz zu verbrennen, oder auch das Holz im Walde liegen und verfaulen zu lassen.

An vielen Orten haben ein oder mehrere Personen, oder ganze Communen, in einem landesherrlichen Forste die Beholzungsgerechtigkeit hergebracht. Diese gründet sich auf die deshalb gemachten Verträge, Schenkungen, oder ein altes Herkommen, welche dann bey Bestimmung der Gränzen, in Ausübung derselben, zur Regel dienen müssen. Gemeiniglich ist diese Gerechtigkeit an gewisse Forste gebunden; und ein jeder muß sich mit demjenigen, was aus selbigen zu erhalten steht, begnügen. Zuweilen aber wird auch jedem das, wozu er berechtigt ist, an solchen Orten abgereichet, wo eben kein Mangel an Holz vorhanden, auch aus einem Forste dem andern, nach Beschaffenheit der Umstände, hierunter geholfen, auch denen Orten, wo kein Holz mehr zu haben ist, wohl gar durch das Flößen zu Statten gekommen.

Die Beholzungsgerechtigkeit ist ein großes Hinderniß in einer guten Forsteconomie. Man wird dadurch in der Einrichtung der jährlichen beständigen Schläge, in Räumung und Hägung derselben, in Anbau des Holzes, und, mit einem Worte, überall gehemmet. Es schickt sich dieses Recht, welches in den Zeiten des Ueberflusses an Holz seinen Ursprung hat, durchaus nicht zu unserm dermaligen Mangel, und zwar um so weniger, als das Quantum, welches auf diese Weise an gewissen Orten entweder jährlich, oder bey gewissen Vorfallenheiten, an den Berechtigten abgegeben wer-

den muß, gegen unsern jetzigen Holzvorrath ganz unproportionirt ist; indem nicht selten dergleichen Gerechtigkeitholz, wenn es Brennholz ist, nicht nach Klaftern, noch, wenn es Bauholz ist, nach Stämmen gereicht wird, sondern dem Berechtigten gar öfters frey steht, in gewissen Tagen, auch wohl täglich, oder mit einem gewissen Fuhrwerke, sein Holz zu holen, er fälle es darnach, wie und wo er wolle.

Nun giebt zwar das Forstregal dem Landesherrn die Befugniß, hier solche Einrichtungen zu machen, welche unsern Umständen und der Vorsorge für unsere Nachkommen gemäß sind, mithin dergleichen von seinen Vorfahren ertheilte Begünstigungen zurück zu nehmen, ohne Jemanden dabey Gewalt oder Unrecht zu thun, zumal, wenn der Genuß dieser Gerechtigkeit nicht ganz aufgehoben, sondern nur auf eine wirthschaftlichere Weise eingerichtet und geordnet wird. Wer einen richtigen Begriff von den Regalien hat, wird solches nicht läugnen. Verträge müssen heilig seyn, das ist wahr; wenn aber Verträge, die zum Besten der Unterthanen gemacht worden sind, ihnen wegen veränderter Umstände der Zeit schädlich werden, so findet eine Abänderung oder Einschränkung derselben allerdings Statt. Es fehlt auch nicht an Beyspielen, daß solches in alten und neuern Zeiten geschehen ist. Dem allen ungeachtet aber ist doch auch nicht zu läugnen, daß dergleichen Abänderungen oder Einschränkungen vielen Widerstand finden, und öfters die schwersten Processe bey den höchsten Reichsgerichten nach sich ziehen können, welche dann nicht allemal, insonderheit wenn man secundum jus strictum geht, für die Herrschaft einen erwünschten Ausgang gewinnen. Sind zwar mächtige Reichsstände hierin mit ihren Unterthanen bald zu recht gekommen: so dürfen andere, welche so viel Macht nicht haben, nicht allemal gleiche Wege einschlagen, sondern werden bes-

ser

ser thun, wenn sie ihren Endzweck durch neue Vergleiche zu erlangen suchen.

Unterdessen muß die Kammer wohl untersuchen, ob auch alle und jede Unterthanen, welche die Beholzungsgerechtigkeit in den landesherrlichen Forsten bisher ausgeübt haben, sowohl in petitorio als possessorio gegründet seyn. Denn wenn sich findet, daß ein oder anderer, oder eine ganze Gemeine, diese Gerechtigkeit bisher mit Unrecht besessen und exercirt hat: so kann der Landesherr Beweis deshalb von ihnen fordern; und diejenigen, welche solchen zu führen nicht im Stande sind, für das künftige ausschließen.

Ferner muß die Kammer untersuchen, was ein jeder für die genießende Beholzungsgerechtigkeit zu thun oder zu geben schuldig ist, um ihn zu Erfüllung seiner Schuldigkeit desto besser anhalten zu können. Zuweilen muß der Berechtigte an schicklichen Orten eine gewisse Anzahl gerader junger Eichen mit der Wurzel in den Kohlholzschlägen ausrotten und wieder in die Vorhölzer pflanzen; und wird denen, die sich dessen entziehen und dazu nicht bequemen wollen, kein Holz mehr erlaubt. Zuweilen wird dem Berechtigten das Holz ganz forstzinsfrey gegeben; zuweilen aber giebt auch wohl ein jeder, der solches erhält, etwas geringes dafür, oder die Gemeine entrichtet eine andere Abgabe an Früchten, oder andern noch geringern Sachen deswegen in corpore.

Endlich muß man sehen, wie man bey demjenigen, daß die Gerechtigkeit ungekränkt gelassen wird, doch solche Verfügung treffen möge, daß die Verwüstung des Forstes, welche hiebey allemal zu befürchten steht, so viel möglich, abgewendet werde. In dieser Absicht muß den Berechtigten das Holz angewiesen, und nicht gestattet werden, solches nach eigenem Gefallen zu hauen. Ferner müssen auch bey dem Holzfällen alle Regeln, welche eine gute Forstwirthschaft vorschreibt,

in Acht genommen werden. Sollten besondere Befreyungen dagegen im Wege stehen, so muß man solche durch gütliche Mittel und Vergleiche wegzuräumen suchen.

Erstreckt sich die Gerechtigkeit bloß auf das Brennholz, so kann derjenige, welcher solches bekömmt, angehalten werden, nur die abgestandenen Storren, dürren Aeste und Windbrüche, so lang deren vorhanden sind, aufzuhauen, dagegen aber gesunde und insonderheit zum Bauen tüchtige Stämme zu verschonen; oder auch überhaupt sich zu befleißigen, daß das Holz für das künftige geschonet und ersparet werde, wenn es zu gewissem Gebrauche bisher gegeben worden ist, z. B. lebendige Zäune anzulegen, um hernach der bisherigen Abgabe der Stickel und Zaunstecken überhoben zu seyn.

Am besten ist es, wenn man sich überhaupt vergleicht, statt einer unbestimmten Beholzung, jährlich etwas Gewisses zu geben. Ist aber dieses nicht möglich zu machen, so erfordert doch die Billigkeit, es den Berechtigten, sie mögen nun entweder ein Ungewisses oder Gewisses bekommen, nicht ohne Noth schwer zu machen, und das Holz an solchen Orten zu geben, wo es ohne Gefahr der Menschen und des Viehes abgefahren werden kann. Dagegen kann aber auch die Gemeinde der Herrschaft hinwiederum nicht zumuthen, daß dieselbe um ihres Holzes willen, von der in ihren Forsten gemachten Eintheilung abgehe, oder ihr solches gerade an denen Orten anweise, wo es zur Abfuhre am gelegensten ist.

Wenn die Familie desjenigen, welcher eine unbestimmte Beholzungsgerechtigkeit genießt, sich vermehrt, bleibt es dennoch bey dem alten Herkommen; und der Berechtigte erhält deswegen kein größeres Quantum, als er vorher bekommen hat.

Wofern der Vertrag nicht im Wege steht, kann ordentlicherweise verlangt werden, daß das Holz, welches

ches gereichet wird, auch zu demjenigen Nutzen angewendet werde, wozu es gegeben worden ist, und daß Niemand einigen Handel damit treibe. In gewissen Fällen, wenn der Exceß groß ist, kann derjenige, welcher solches gethan hat, seiner Gerechtigkeit gar verlustig erkläret werden.

Wo jährlich ein gewisses Quantum Bauholz gegeben wird, kann die Gemeine angehalten werden, daß derjenige, welcher solches in demselben Jahre bekommen und verbrauchen soll, sich selbst darum melde; und bescheinige, daß, und wozu er es anwenden wolle. Oder zuweilen werden die Gebäude, worauf dergleichen Gerechtigkeit gefolget wird, jedesmal erst selbst von gewissen herrschaftlichen Bedienten besichtiget, und nach ermessener Nothdurft die Anweisung gethan. Zuweilen pflegen auch, zu Erleichterung der Arbeit, gewisse Tage vorgeschrieben zu seyn, an welchen diejenigen, welche dergleichen verlangen und bekommen, sich um die nöthige Assignation, oder Aus- und Anweisung oder Abzählung melden müssen. Das Hauen verrichten zwar meistentheils diejenigen, welche das Holz bekommen, selbst, doch müssen sie sich hierin und bey der Abfuhre in allem nach den herrschaftlichen Verordnungen richten, und den Schlag zu gehöriger Zeit rein schaffen. Geht dergleichen Holz außerhalb Landes, so pflegt gemeiniglich ein Freypaß darauf ertheilt zu werden, damit der Zoll unter diesem Vorwande nicht defraudirt werde.

Eine besondere Art, die Beholzungsgerechtigkeit zu erlangen, ist das an einigen Orten noch übliche Dingen in den Forst, da Jemand überhaupt jährlich etwas Gewisses an Geld entrichtet, und dagegen die freye Beholzung zu seinem beliebigen Gebrauche erhält. Dieses ist eine schädliche Gewohnheit, welche mit einer guten Forstwirthschaft nicht bestehen kann, daher sie auch an einigen Orten abgeschafft worden ist; wie solches sowohl, als wie es bey diesem Jahrgedinge hergegangen, Hr. Moser, in seiner Forstöconomie, S. 301, aus der yfenburgischen Waldordnung gezeigt hat.

Was

Was nun, nachdem die bisher erwähnten Holzabgaben aus den landesherrlichen Forsten geschehen sind, an Holze übrig bleibt, oder nach einer guten Forstwirthschaft geschlagen werden kann, das wird verkauft, um dadurch die Hauptforstnutzung zu realisiren. Was von dem Holzwerk, Holzhandel, Holzhöfen, Holz-Magazinen und Holzmärkten zu bemerken ist, findet man im Art. Holz.

Das Geld, welches für das Holz, als Holz, ohne Hauer- und Fuhrlohn, noch auch die Accidentien der Forstbedienten mit zu rechnen, bezahlt wird, heißt, nach dem verschiedenen Landesgebrauche, das Forstgeld, der Forstzins, die Waldmiethe, oder der Waldzins, und dieses ist der Preis des Holzes an und für sich selbst. Die Ordnung aber, durch welche der Preis einer jeden Gattung Holz namentlich bestimmt wird, und nach welcher die Zahlung geschehen muß, heißt die Holztaxe, wovon ich im Art. Holz handeln werde.

Alles Holz, was gefällt worden ist, es möge für die Herrschaft, oder den Deputanten, oder sonst gehören, wem es wolle, und gekauft oder geschenkt seyn, muß zu gehöriger Zeit aus dem Walde geschafft werden, damit der Schlag bald rein und leer gemacht, und dadurch der künftige Nachwuchs befördert werde; denn dieser wird gehindert, oder wenigstens aufgehalten, wenn der Schlag nicht, so bald möglich, in Ruhe kömmt, und mit weiterm Fahren und Gehen verschonet wird. Viele Forstordnungen, insonderheit die neuern, befehlen dieses ausdrücklich; nur sind sie in dem Termine, den sie zur Abfuhre und Räumung des Schlages ansetzen, sehr von einander unterschieden. Einige geben nur einen Monat nach der Anweisung Zeit dazu; andere, 6 Wochen, insonderheit in Ansehung des Bauholzes; wieder andere, 2 Monate nach der Anweisung; ander setzen zur Abfuhre des Bauholzes 3 Monate; und nach noch andern soll das Brennholz auf Pfingsten, oder

längstens auf Johannis, oder auch wohl alles Holz vor der Heuärnde abgefahren seyn; da man hingegen an manchen Orten auch ein Jahr Zeit dazu giebt. Gemeiniglich aber steht die Confiscation des Holzes, außer der dennoch zu entrichtenden Bezahlung desselben, darauf, wenn der vorgeschriebene Termin nicht beobachtet wird; doch verstattet man ihnen auch wohl zuweilen, wenn sie einigermaßen darthun können, daß sie daran verhindert worden seyn, daß sie alsdann das Holz vor die Waldungen an unschädliche Oerter bringen dürfen.

Diese verschiedenen Termine rühren von der verschiedenen Art her, nach welcher die Forstwirthschaft getrieben wird. So viel aber ist gewiß, und leicht einzusehen, daß alle diejenigen, welche höchstens bis auf die Heuärnde reichen, viel zu kurz sind. Bey dem Bau- Nutz- und Werkholze können kurze Termine Statt finden, weil die Wintermonate die bequemste und beste Zeit sind, diese Holzgattungen zu fällen; denn sie erfordern meistentheils starke und ausgewachsene Stämme, in denen der Saft dick und stehend geworden ist, um desto eher austrocknen zu können, weil sie frisch und in fließendem Safte gehauen, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Schaden, verarbeitet werden können. Diese Holzgattungen können also noch vor dem Frühjahre gar füglich, und auch, wegen der guten Winterwege, und zur selbigen Jahrszeit nicht viel vorfallenden Wirthschaftsarbeit, mit Bequemlichkeit abgefahren werden.

Wenn man hingegen die Forstreviere in reguläre und beständige jährliche Schläge eintheilen will, wo ordentliche und große Gehaue getrieben werden, wo man die Waldungen als Schlagholz tractirt, welches alle 20, 30 bis 40 Jahre abgetrieben wird, und wo die jungen Lohden aus den Wurzeln wieder ausschlagen müssen, so ist es nicht möglich, daß das Holz noch in dem Frühjahre sollte aus dem Forste geschafft werden können, indem man im März und April, wenn der Saft in den Bäumen flüssig zu werden anfängt, gemeiniglich den Holzschlag erst vorzunehmen pflegt. Kömmt noch die Köhlerey hinzu, oder man richtet sein Absehen auf einen ordentlichen Holzhandel, und läßt alles Holz, ehe es verkauft wird, zu Kaufmannswaare machen: so reichen selbige Termine voll nds nicht hin, sondern man wird wenigstens ein halbes Jahr Zeit gebrauchen, um mit aller Arbeit fertig zu werden. Die besten Mittel,

die

die baldige Abfuhre des Holzes aus dem Forste zu befördern, sind wohl angelegte Holzhöfe, Holzmagazine und sonderlich die Holzöfen.

Von Räumung des Holzschlages, siehe auch unten im Art. Forst-Regal.

Zu Verhütung der Unterschleife und sonstigen Schadens, so bey der Abfuhre in dem Forste geschehen können, pflegt man zuweilen gewisse Tage in der Woche festzusetzen und vorzuschreiben, an welchen das Brennholz abgefahren werden soll, damit die Förster alsdann desto mehr Aufsicht darauf haben können. Neue Wege in und aus den Forsten zu machen, ist allenthalben verboten; und die Förster müssen zuweilen den Fuhrleuten diejenigen Wege, die sie fahren sollen, anweisen. Hingegen ist es billig, daß die ordentlichen Wege von denen, welchen es zukömmt, in gutem Stande erhalten werden.

Da gemeiniglich noch viele kleine dürre Aeste, Zweige und Späne von dem gehauenen Holze in den Forsten liegen bleiben, auch viele Aeste an den stehen gebliebenen Bäumen dürre werden und abbrechen; imgleichen von den ausgegrabenen Stubben noch viel Wurzelwerk zurück bleibt, solches Holzwerk insgesamt aber, wenn es nicht weggeschafft wird, dem Wiederwuchse und Ausschlage des jungen Holzes nachtheilig ist, und dieser Nachtheil mit dem vermeinten Nutzen aus der Holzdüngung in keine Vergleichung kömmt: so pflegt man den armen Leuten zu verstatten, solches dürres und schlechtes Holz aufzulesen, und nach Hause zu tragen, daher es auch Lese- oder Raff-Holz genannt wird. Oefters sind ein und andere Städte und Dorfschaften dazu in den landesherrlichen Forsten, vermöge alter Verträge und Concessionen berechtigt; öfters aber genießen die Armen diese Wohlthat aus bloßer Gnade des Landesherrn.

Weil aber bey diesem Holzlesen viele Unterschleife, Unfug und Bosheiten vorgehen können: so hat man überall denselben durch verschiedene gute Maßregeln und Anstalten vorzubeugen gesucht.

Man

Man pflegt zu dem Ende zuweilen die Reviere, in welchen Holz gelesen werden soll, besonders anzuweisen, oder man giebt ihnen die ausgewachsenen Oerter überhaupt ein. In den Gehauen oder solchen Plätzen, wo eben Holz geschlagen worden ist, wird die Holzlese so lange nicht gestattet, bis alle daselbst niedergeschlagene Holzmaterialien, insonderheit das Malter- oder Klafter-Kohl- und Wasenholz, gänzlich abgefahren sind. In jungen Schlägen hingegen, die besonders zum Holzanwuchse gehäget werden, wird es gänzlich verboten.

Um besserer Ordnung und guter Aufsicht willen, werden den Leuten zur Holzlese gewisse Tage vorgeschrieben, z. B. 1 bis 2 bestimmte Tage in der Woche, oder auch 3 Tage, oder alle 14 Tage nur einen Tag. Doch müssen sich die Holzleser 4 Wochen währender Setzzeit, und 4 Wochen währender Brunftzeit, des Waldes gänzlich enthalten. Einige halten es auch wegen der Wildfuhr für rathsamer, daß man den Leuten nicht ganze, sondern nur halbe Tage, Nachmittags, gebe. Aber schon um 1 oder 2 Uhr des Nachts auf die Holzlese auszugehen, wird, weil sodann dem Forstbedienten die Aufsicht unmöglich gemacht wird, nicht gestattet. An einigen Orten müssen sich auch deswegen die Holzleser zu gewisser Zeit an dem Lesetage versammeln, wo sie eingeschrieben, und von einem Aufseher angeführt werden.

Zuweilen bekömmt jeder Holzleser jährlich einen Zettel, welcher numerirt und von dem Oberforstmeister unterschrieben, darauf aber der Name des Holzlesers, der Wohnort, die Tage- und Lesezeit, und das Revier benannt ist, welchen Zettel sie hernach den visitirenden Forstbedienten vorzeigen müssen, oder aber, in dessen Ermangelung, nicht geduldet und gestrafet werden. Diese Zettel werden ihnen gemeiniglich unentgeltlich gegeben. Damit auch die Forstbedienten wissen können, wie viel derer Unterthanen oder Eingeforsteten, Raff- und Leseholz zu holen, berechtigt sind, und kein fremder Unbefugter mit unterschleiche, müssen in Schlesien die Beamten in den Aemtern, und die Magistrate in den Immediatstädten, den Förstern jährlich eine richtige Specification der Unterthanen und Forstberechtigten zustellen, welche Specification auch allemal den Forstrechnungen als eine Beylage mit beygefügt werden.

Auch pflegt man zu verordnen, daß die Holzleser kein anderes als altes Lagerholz und Reiser, und an einigen Orten auch alte Stöcke der abgehauenen Bäume nehmen, gesundes und stehendes Holz aber unbeschädigt lassen sollen; daß sie keine grüne Zweige und Aeste von den Bäumen abreißen, noch

auch

auch Aexte, Beile, Messer, oder andere schneidende Instrumente, bey sich führen und gebrauchen sollen.

Es wird auch bestimmt, wie viel Personen aus einem Hause, auf die Holzlese auszugehen, erlaubt seyn soll; imgleichen, auf was für Art das Holz nach Hause gebracht werden soll, z. B. in einem Korbe, und nicht bundweise. An andern Orten hingegen wird erlaubt, aus einem Hause Holz zu holen, so viele nur wollen, auch das Holz auf Handschlitten oder Schubkarren, und in Bunden, so groß wie sie getragen werden können, nach Hause zu bringen, und zuweilen so gar auf Pferde und Ochsenkarren.

Da das Leseholz den Armen nur zur Nothdurft und als eine Beyhülfe zugestanden wird, so ist gemeiniglich verboten, solches zu verkaufen und Handel damit zu treiben. Imgleichen pflegt denen, welche schon Deputatholz bekommen, nicht erlaubt zu werden, Leseholz zu holen.

Das Raff- oder Leseholz wird an einigen Orten, weil es der Armuth zu gute kömmt, umsonst gestattet; und werden auch da, wo Zettel ausgegeben werden, solche, bereits erwähntermaßen, unentgeltlich ertheilt. An andern Orten hingegen wird von denen, welche Holz lesen wollen, ein gewisses Geld, welches man auch Holz-Buße oder Holzgeld zu nennen pflegt, entweder tageweise, oder auch jährlich überhaupt, erlegt; wobey zuweilen die Einrichtung ist, daß ein ordentlicher Unterthan noch einmal so viel, z. B. einen halben Gulden jährlich, giebt, als eine Wittwe, oder ein Beysitzer, die alsdann nur die Hälfte (einen Ortsgulden) bezahlen. Statt des Geldes wird an einigen Orten eine gewisse Quantität Frucht, gemeiniglich Hafer, jährlich entrichtet, daher diese Abgabe auch den Namen des Raff- Forst- oder Holz-Hafers bekommen hat. Also müssen zuweilen von einem jeden Pferde 2, und von einem Fremden 3 Scheffel jährlich gegeben werden; manchmal muß jedes Haus ein gewisses Maß Raffhafer entrichten. Zuweilen wird auch Raffhafer und Holzgeld zugleich bezahlt.

Die Räumung des Schlages allein ist nicht hinreichend, den Wiederwuchs und Ausschlag des jungen Holzes

Holzes zu befördern, sondern es muß auch der Schlag gehörig gehäget, und so lange mit der Hut und Trift gänzlich verschont werden, bis der junge Ausschlag seine Vollkommenheit erreicht hat, und dem Viehe aus dem Maule gewachsen ist. Dieses ist der sicherste Termin, den man zur Hägezeit annehmen kann; denn an die gewissen und bestimmten Jahre, welche die Forstordnungen gemeiniglich vorschreiben, kann man sich in allen Fällen nicht einschränken lassen. Es kömmt öfters auf 1 oder 2 Jahre weiter an, daß der Schlag noch in Zuschlag bleiben sollte, weil in dieser Zeit alsdann wohl die Hälfte der Lohden noch conservirt würde; hingegen kann auch zuweilen ein Revier 1 oder 2 Jahre früher wieder ohne Schaden aufgethan werden; daher man sowohl das Wachsthum des Holzes als auch die verschiedenen Holzsorten selbst in Betrachtung ziehen, insonderheit aber darauf sehen muß, ob das Büchenholz, welches noch zurückgeblieben ist, von der Beschaffenheit sey, daß der Schlag dieserwegen noch in Zuschlag zu halten rathsam ist.

Was die Weide und Hütung in den Forsten betrifft, so werde ich diese Materie in dem Art. Hut vortragen.

Zuweilen sind die Schläge noch zu jung, um mit dem Viehe betrieben werden zu können, der junge Anschlag aber doch schon so hoch erwachsen, daß bey dem Grasen dem Holze mit der Sichel kein Schade mehr zugefügt werden kann. Weil aber bey der größen Unachtsamkeit, Begierde, auch oft Bosheit der Leute die jungen Stauden oder Lohden mit abgeschnitten oder ausgerissen werden: so haben dergleichen Mißbräuche veranlasset, daß in vielen Forstordnungen das Grasen in den jungen Schlägen (die Holzgräserey) überhaupt und gänzlich verboten worden ist, ob gleich dasselbe bey gewissen Umständen nicht so schädlich ist, als man gemeiniglich glaubt, wie ich im Art. Gras zeigen werde. Daher pflegt man zuweilen auch nur allein das Grasen

mit Sicheln zu verbieten, hingegen das Rupfen und andere Arten wenigstens stillschweigend zu erlauben; ja an manchen Orten pflegt man das Ausrupfen des Grases mit Fleiß zu veranstalten, und zieht guten Nutzen daraus.

Wird es dann für gut befunden, die Erlaubniß zu ertheilen, (die aber von keinem Förster ertheilt werden darf, sondern von der Kammer, oder wenigstens von dem Oberforstmeister erlangt werden muß,) so wird theils um des Nutzens willen, theils die Leute zu besserer Vorsicht anmahnen und vor Schaden warnen zu können, das Grasen doch selten anders, als gegen Ausgebung der sogenannten Grascheichen oder Grascettel gestattet. Diese enthalten unter der Unterschrift des Oberforstmeisters den Namen des Grasers, den Ort, wo er grasen, und welchen, auch wie viel Tage ihm solches erlaubt seyn solle. Für diese Erlaubniß erhält die Herrschaft von den Leuten, denen es frey steht, einen gewissen Sichelzins oder gewisse Grashühner, oder es wird das Grasen zuweilen auch um die Hälfte verstattet.

Den Förstern ist gänzlich verboten, etwas für sich selbst dafür zu nehmen, es sey unter dem Namen eines Schreibgeldes oder irgend einem andern Vorwande. Zuweilen genießen sie aber das Grasen selbst als ein Accidenz; siehe oben S. 553, f.

Von den Moos- und Streurechten s. im Art. Moos.

Da sich gar wenig Waldungen finden, wo man nicht Blößen oder von Holz leere Gegenden häufig antreffen sollte, welche zuweilen in einem mäßigen Bezirke viele 100 Morgen betragen, man aber nach guten Cameralgrundsätzen aus einer jeden Sache so viel Nutzen zu ziehen suchen soll, als es ohne Nachtheil des Staates, der Unterthanen und der Sache selbst nur immer geschehen kann: so folgt offenbar, daß solche, sowohl in Ansehung der Nothdurft des Landes, als der Cameraleinkünfte, unnütze Blößen vor allen Dingen mit Holz wieder angebauet werden müssen. Weil es

aber

aber sehr mißlich, und oft ganz vergeblich seyn würde, wenn man solche Blößen durch den bloßen Holzanflug und durch die Hägung desselben wieder anzubauen suchen wollte, indem dieses von ganz besondern Umständen und sehr ungewissen Zufällen abhängt: so ist unumgänglich nöthig, daß man auf solchen Blößen einen ordentlichen Holzanbau, es sey durch die Holzsaat oder durch die Pflanzung, vornehme. In dieser Absicht muß die Kammer die Veranstaltung machen, daß sowohl tüchtiger und reifer Same zu gehöriger Zeit gesammelt, und beständig in Vorrath gehalten, als auch Baumschulen angelegt werden. Ich werde hievon im Art. Holz ausführlich handeln.

Wenn in den Forsten das Holz überflüssig vorhanden, jene aber so weit abgelegen sind, daß wegen des schweren Transportes der Debit des Holzes nicht geschafft werden kann: so muß die Kammer und der Oberforstmeister Untersuchung anstellen, wie durch nützliche und unschädliche Anlegung von Pottaschsiedereyen, Weidaschschmelzen, Pech- und Theerbrennereyen, Köhlerey, Glashütten, und andern viel Holz consumirenden Werken, das überflüssige Holz zum Besten des landesherrlichen Interesse vernuzt werden könne. Denn diese Gegenden sind es eigentlich, wo dergleichen Werke mit Vortheile angelegt werden können, da sie sonst, wenn sie an Orten angerichtet werden, wo das Holz eben nicht überflüssig ist, und also in keinem geringen Werthe steht, keinen sonderlichen Profit bringen, und wohl gar einen Holzmangel nach sich ziehen können. Nur muß bey Anlegung dieser Werke, wenn die übrigen dazu erforderlichen Materien bey der Hand sind, hauptsächlich darauf gesehen werden, daß, ungeachtet des großen Ueberflusses des Holzes, doch alles forstmäßig und so tractirt werde, daß die Waldungen nachhaltig genutzet, und nicht ruinirt werden. Was bey jeder dieser Anstalten insonderheit

zu bemerken ist, hat man in den davon handelnden Artikeln zu suchen.

Die Waldungen sind als ein wichtiger Fond anzusehen, welcher ansehnliche Einkünfte liefert, wovon der Art. Forst = Nutzung ein Mehreres handeln wird.

Aus der Menge der zur Forstöconomie und zum Forstcameralwesen gehörigen Schriften, deren Verzeichniß einige Bögen anfüllen würde, sey es, nur einige der wichtigsten und vornehmsten hier anzuführen, mir erlaubt.

Kurzer Entwurf der wesentlichen Theile eines ordentlichen Forsthaushalts, st. in den physic. öcon. Auszügen ꝛc. 1. B. 2. St. Stutg. 1758, 8. S. 225—250.

Vermischte Sätze und zufällige Gedanken über die Forstwirthschaftskunst, st. eb. das. 3. St. S. 327—344; und 2. B. 2. St. S. 159—168.

Kern der Forstwirthschaftsregeln, welche Sylvander aus den verbesserten Kalendern, Rockenphilosophie, Kunstbüchern und Gesprächen seiner Lehrer gezogen, st. eb. das. 1. B. 4. St. S. 594—607.

Das Wald = Forst = und Jägereylexicon, von *F. C. V. G.* Prag 1764, f.

Bemerkungen über eine Forsthaushaltung, st. in No. 21 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1765, S. 178, f.

Abhandlung von der alten und neuen Forstwissenschaft, st. in No. 9 und 10 dess. v. J. 1767.

Eines auswärtigen angesehenen Forstmanns eingesendete Anmerkungen über die Holzwirthschaft, st. in No. 22 und 23 dess. v. J. 1768.

Forstkalender, oder Verzeichniß der Verrichtungen, die einem Forstmanne in einem jeden Monate des Jahrs vorzüglich obliegen, Lpz. 1772, gr. 8. 6½ B.

Hrn. Prof. Jo. Beckmann Grundsätze der deutschen Landwirthsch. Gött. 1775, 8. S. 323. fgg.

Jo. Gottl. Beckmanns Anweisung zu einer pfleglichen Forstwissenschaft, Chemn. 1759, 4. 1 A. 14 B.

Ebendess. Beyträge zur Verbesserung der Forstwissensch. Chemn. 1763, 4. 1 A. 17 B. u. 1 K. T.

Heinr. Christ. v. Brocke zufällige Gedanken von der Natur, Eigenschaft und Fortpflanzung der wilden Bäume, imgl. von der Verbesserung der herzoglichen, wie auch Kloster = Waisenhaus = Hospitäler = Kirchen = Privat = und Gemeindeholzungen und Forsten, wie sie sowohl überhaupt als insbesondere in den herzogl. braunschweigischen und zellischen Landen mit gutem Nutzen und Fortgange vor die Hand genommen, und ins Werk gerichtet werden können, Wolfenb. 1752, 4. 18 B.

Ebendess. wahre Gründe der physicalischen und Experimental allgemeinen Forstwissenschaft, oder Unterricht, wie neue Holzungen anzubauen, alte zu verbessern, wilde Baumschulen anzulegen, jun-

ge

ge Bäume gezogen, gewartet und verpflanzt werden müssen; wobey die Fehler, welche bey dem Anbau des Holzes vorgehen, auf das deutlichste gezeigt werden, als ein Handbuch für Forstbediente zu gebrauchen. Lpz. 1768, 8. 2 Theile. 2 A. 3 B. n. 1 K. T. Dritter Theil, Leipz. 1772, 8. 1 A. 18 B. n. 4 K. T. Vierter Theil, Lpz. 1775, 8. 1 A. 20 B. n. 3 K. T.

Ebendess. Abhandlung und Beantwortung der Frage: wie ohne Nachtheil der Festigkeit des Holzes das Wachsthum der Forsten beschleunigt werden könne? welche den von dem königl. preuß. General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirectorio darauf gesetzten Preis erhalten; nebst einem eben die Frage betreffenden Schreiben des kaiserl. Reichspostmeisters Hrn. Jo. Lud. Hildebrandt, welchem eine extraordinaire Belohnung zuerkannt worden. Berl. 1774, 4. 5 B.

Jo. Carl v. Carlowitz Anweisung zur wilden Baumzucht. Lpz. 1713, f. 5 A. 8 B.

The manner of raising, ordering and improwing Forrest-trees, by M. COOKE, Lond. 1676, 4. 1717, 8.

Jo. Andr. Cramers Anleitung zum Forstwesen. Braunschw. 1766, f. 2 A. 4 B. n. 60 K. T.

Heinr. Wilh. Döbels Holz- und Forstanmerkungen, st. im 65. St. der ökon. Nachr. Leipz. 1753, 8. S. 297—302.

Ebendess. Gedanken über den kurzen und deutlichen Unterricht von der wilden Baumzucht. Frf. und L. 1753, 8. 1½ B. st. im 72. St. der ökon. Nachr. S. 479—503.

Von Waldungen, Holzungen und Forstsachen, s. H. G. v. D. (v. Drenzky) nach Grundsätzen und Erfahr. abgehandelte schlesische Landwirthsch. Breßl. 1771, gr. 8. Cap. 16, S. 255—274.

Abhandlung vom Verbrennen des Gehölzes auf dem Felde, und der Hauswirthschaft mit Waldungen, von Jac. Jaggot, st. im 5. B. des Forstmagaz. S. 148—158.

Oeconomische Vorschläge, die Lüneburger Heide arthaft zu machen, von Jo. Jac. Fleischhauer. Götting. 1754, 8. 3 B.

PETR. ANDR. GADD Underrättelse i trä och skogs skötsolm (Unterricht über die Anpflanzung der Bäume und Wälder in Finnland) Abo, 1759.

Carl Gottl. Gärtners Entwurf der Forstwissenschaft, besonders in Absicht der Tangelwaldung. Chemn. 1765, 8.

Kurze Anweisung, wie mit dem Anbaue des Holzes zu gedeylich anzuhoffenden Anwachs desselben zu Werke gehen, von Carl Aug. Geutebrück. Erf. 1758, 8. 3 B. st. auch im 2. B. des Forstmagaz. S. 90—117.

Systematische Einleitung in die neuere aus ihren eigenthümlichen physicalisch-ökonomischen Gründen hergeleitete Forstwissenschaft, von D. J. Gottl. Gleditsch, Berl. 1774, 1775. gr. 8. Zween Bände. 4 A. 12 B.

Hrn. Guior kurzgefaßtes Forsthandbuch. Nürnberg 1771, 8. 10 A. 10½ B.

Erörterung, woher der Verfall der Wälder entstehe, und wie derselbe wieder aufs kürzeste aufzurichten, von J. W. L. Hager, st. im 6. B. des Forstmagaz. S. 72—87.

Ebendess. kurzgefaßter und gründlicher Unterricht von dem Waldbau, als dem einzigen Mittel, wodurch dem einreißenden Holzmangel bey Zeiten vorzubeugen. Norenb. 1764, 8. 3 B.

Wie die herrschaftlichen und gemeinen Waldungen können gebraucht und doch in gutem Stande erhalten werden, s. Jo. Lud. Hildebrandts neue Beytr. zur Verbesser. der Staats- und Landsöconomie, Frf. und Leipz. 1771, 8. Cap. 17, S. 130—141.

G. A. Hoffmanns Beytrag zur Verbesserung des Wachsthums des wilden Holzes und dessen Ersparung, st. im 2. Th. der öcon. physical. Abhandlungen, Lpz. 1751, 8. S. 300—354.

Entwurf von dem Forst-Policey- und Cameralwesen; nach Anleitung des Hrn. v. Justi Schriften, st. im 1. Th. des Forstmagaz. S. 142—150, und 2. B. S. 249—271.

Gründliche Anleitung zu mehrerer Erkenntniß und Verbesserung des Forstwesens, herausgegeben von Melch. Christ. Köpler. Eisenach, 1778, 8.

Jo. Melch. Kuhn Abhandlung von der höchstnöthigen Conservation des Holzes; nebst Gedanken von der Güte und Nutzbarkeit des Laub- und Nadelholzes. Nürnb. 1764, 8. 6½ B.

Ebendess. gründlich erprobte Anweisung zur Holzcultur, und wie die verösigten öden Plätze wiederum mit Waldsamen anzubauen ꝛc, Nürnb. 8. 3½ B.

C. J. v. Lüpken drey Aufgaben nebst deren Beantwortung, von Verbesserung der Waldungen, st. in der Brschw. Lüneb. Landwirthschaftsges. Nachr. 1. Samml. Zelle 1765, 8. S. 66—95.

Grundsätze der Forstöconomie, entworfen von Wilh. Gottfr. Moser. Frf. und L. 1757, gr. 8. 2 Theile.

Sendschreiben von des Hrn. Expeditionsraths Mosers Grundsätzen der cameralistischen Forstöconomie, st. im 175. St. der Leipz. Samml. 1760, 8. S. 594—607.

Anmerkungen vom Holzanbau, nach Maßgebung der neuesten churfürstl. maynzischen Forstordnung, de an. 1760, von Fried. Eph. Oettelt, st. im 1. Bändchen der von Hrn. Hadelich herausgegebenen Uebersetz. und deutschen Abhandlungen ꝛc. Erf. 1762, 8. S. 178—208.

Jo. Jac. Reinhards Anmerkung von der heutigen Forstwirthschaft, von einigen meistens unerkannten Ursachen des Holzmangels, von den dawider vorzukehrenden Mitteln, st. in dessen vermischten Schriften, 3. St. Frf. und L. 1761, 8. S. 281—319; desgl. im 3. B. des Forstmagaz. S. 225—255.

Auszug aus Hrn. Reinhards Anmerkungen ꝛc. st. in No. 24 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1764, S. 212—215.

Christ. Carl Scharmer in der Erfahrung gegründete Gedanken über die Conservation der alten und Anlegung neuer Holzungen, in einer Unterredung verfaßt. Frf. und L. 1749. 8. 6 B.

Vorschläge zur Holzvermehrung und Anweisung zum Holzbau, nebst vielen fremden und eigenen Anmerkungen, von Casp. Jo. Steph. Schwabe. Schwerin, 1769, 8. 1 A. 2 B.

Allgemeines öconomisches Forstmagazin, in welchem allerhand nützliche Beobachtungen, Vorschläge und Versuche über die wirthschaftliche Polizey- und Cameralgegenstände des sämtl. Wald-, Forst- und Holzwesens enthalten sind; gesammelt von einer Gesellschaft, deren ordentliches Geschäft ist, Waldungen zu gewin-

gewinnen, zu benutzen und zu erhalten, herausgegeben unter der Aufsicht Jo. Friedr. Stahls. 12 Bände, Fr. und L. 1763—1769, gr. 8.

Einleitung in die Forstwissenschaft, von Laurenz Jo. Dan. Suckow, Jena 1776, 8. 1 A.

Hrn. D. Fried. Wilh. Weiß Entwurf einer Forstbotanik, erster Band, m. K. Götting. 1775. gr. 8. 1 A.

Anweisung für das Landvolk zu der besten Oeconomie der Wälder, durch Hrn. A. E. Tscharner, st. im 2. St. des 9. Jahrg. der Berner Abhandl. und Beobacht. a. d. J. 1768, S. 1—53.

Vollständiger Forstkalender, worin alle einem Förster obliegende Verrichtungen von Monat zu Monat angezeigt werden, nach der angenommenen Ordnung Herrn J. G. Beckmanns, mit gründlich unterrichtenden Anmerkungen und Erfahrung zu ausführlicher Beschreibung und Taxirung des Forstes, Schätzung des Nutzholzes, Abfuhre des Holzes und Anlegung der Holzwege, nebst genauen und deutlichen Tabellen und Rissen, auch ausführlichern Ausrechnungen, dann einer anatomischen Zergliederung des Baumes und andern zur Forstwissenschaft unentbehrlichen Stücken vermehrt von L. F. F. Baron von Werneck. Brekl. 1777, gr. 8. 1 A.

Kurze Abhandl. von Jagd- und Forstsachen, soviel ein Beamter in Praxi davon zu wissen nöthig hat, von Ge. Carl Weyland. Frf. 8. 9 B.

Hrn. K. R. Wöllners öcon. Bibliothek. 2 Th. Berl. 1765, gr. 8. S. 540, 599.

Von den Forstanstalten des Hrn. Grafen von Stollberg zu Wernigerode, welche unter der Direction des Hrn. Oberforstmeisters von Zanthier bey Ilsenburg auf dem Harz seit vielen Jahren her veranstaltet worden, s. No. 8 und 9 des Leipz. Intell. Bl. a. d. J. 1768, und das 22. Stück des Hannov. Magaz. v. J. 1768.

Eb. dess. Sammlungen vermischter Abhandlungen, das theoretische und practische Forstwesen betreffend, 1. u. 2. Samml. Berl. 1778, 8.

Es kommen bey dem Forstcameralwesen so viele und mannigfaltige Sachen vor, daß es nicht wohl möglich ist, dieselben in den ordentlichen Kammersessionen in Ueberlegung zu ziehen. Wenn auch, wie an einigen Orten die Einrichtung also gemacht ist, ein besonderes der Kammer subordinirtes Forstamt vorhanden ist, oder auch die Forstsachen in einem eigenen Departemente von einigen Räthen des Kammercollegii besorgt werden, so sind doch viele Sachen von der Beschaffenheit und Wichtigkeit, daß sie weder von dem Forstamte noch Departemente allein beurtheilt und verfügt oder angeordnet werden können, sondern welche die Untersuchung, Einsicht und Ueberlegung des ganzen Collegii erfordern, und

nicht anders als von diesem in corpore beschlossen und veranstaltet werden können.

Damit nun die Kammer durch die Forstangelegenheiten in ihren andern Geschäften nicht gestört und aufgehalten werden möge, pflegt man alle Wochen oder auch alle Monate einen gewissen Tag festzusetzen, an welchem bey der Kammer keine andere als bloße Forstsachen vorgenommen werden, daher sie auch den Namen Forsttage bekommen. An diesen Tagen versammelt sich das ganze Kammercollegium nebst dem Oberforstmeister, den Forstmeistern und Oberförstern; und wenn zugleich, wie an einigen Orten geschieht, die Forststrafgerichte gehalten werden, so müssen sich auch sämtliche Förster daselbst einfinden. Man nimmt zuerst die vorgekommenen Forstangelegenheiten vor; und wenn man dieselben reiflich erwogen, untersucht, und das Nöthige deshalb resolvirt, wird die übrige Zeit dem Forstrügegerichte gewidmet. Weil nun diese die meiste Zeit wegnehmen, so müssen nothwendig viele Sachen, und sonderlich die Hauptangelegenheiten, welche die eigentliche Direction des Forstwesens betreffen, übrig bleiben, und ausgesetzt werden.

Weil also diese Forsttage nicht hinreichend sind, so muß alle Jahre wenigstens eine ordentliche Hauptforstberathschlagung gehalten werden. Wenn man eine wohl eingerichtete Forstwirthschaft voraus setzt, wo die Forstreviere in beständige Schläge eingetheilt, und richtige Forstkarten, Forstbeschreibungen oder Lagerbücher vorhanden sind, wo die Forstrechnungen ordentlich geführet, und sowohl von den Revierförstern an den Oberforstmeister, als auch von diesem an die Kammer über den jedesmaligen Zustand der Forste von Zeit zu Zeit zuverlässige Forstrelationen abgestattet, auch die Holzschreibtage gehörig gehalten werden: da kann die Forstberathschlagung gar füglich in dem Kammercollegio selbst angestellt werden; denn alle diese Hülfsmittel

setzen dasselbe in den Stand, die vorkommenden Sachen hinlänglich beurtheilen zu können, ohne deswegen vorher eine Deputation in den Forst abordnen zu dürfen.

Wenn aber die Eintheilung der Förste in beständige Schläge nicht eingeführt ist, es auch an einer guten Einrichtung der Forstkarten, Forstbeschreibungen und Forstberichte in vielen Stücken ermangelt: so ist allerdings nöthig, daß die Forstberathschlagung von dem Oberforstmeister und einigen dazu deputirten Räthen von der Kammer mit Zuziehung des Forstmeisters, des Oberförsters, und einiger alten und des Forstes genugsam kundigen Förster in jedem Forste selbst, wohin sie sich zu dem Ende begeben, vorgenommen werde. Und wenn z. B. Berg = und Siedewerke, Eisenhämmer, Fabriken ꝛc. aus dem Forste mit Holz und Kohlen zu versorgen sind, oder zum Vertrieb und Abführung des Holzes Flöße gehalten werden; so pflegt man auch einen angesehenen Hüttenbedienten und den Floßmeister dazu zu lassen. Das über diese Berathschlagung geführte Protokoll wird nebst einem ausführlichen Berichte, hernach an das Kammercollegium eingesendet; und wenn bey demselben diese Berichte aus allen Fürsten im Lande eingegangen sind, so wird alsdann eine Hauptforstberathschlagung gehalten.

Findet man nöthig, die Hauptforstberathschlagung des Jahrs zweymal anzustellen: so kann solches zu Anfange des Frühjahres und Herbstes gleich nach gehaltenen Holzschreibtagen geschehen. Soll sie aber jährlich nur einmal vorgenommen werden, so scheint letzterer Termin der bequemste dazu zu seyn, weil die Berathschlagung meistentheils solche Einrichtungen und Maßregeln zum Gegenstande hat, welche die Forstwirthschaft des folgenden Jahres betreffen.

Die vornehmsten Sachen, die man bey der Hauptforstberathschlagung zum Augenmerk zu nehmen hat, werden ungefähr in folgenden bestehen. 1) Welche Schläge im künf-

tigen Jahre der Hieb treffen werde; wie ein jeder derselben mit Holz von allerley Gattungen bestanden; wie viel von solchem Holze etwa erfolgen, und ob die ganze Holzconsumtion, welche auf dem Holzschreibetage angegeben und verlangt worden, daraus bestritten werden könne; wie viel Holz zum Verkauf übrig bleiben dürfte? u. d. m. 2) Wie der Vertrieb des Holzes am besten zu erreichen, und ob der Holzpreis auf dem bisherigen Fuß zu lassen, oder entweder zu erhöhen, oder um etwas herunter zu setzen sey? 3) Was für Ausgaben dabey vorfallen werden? 4) Was für Maßregeln zu nehmen seyn, um die Förste und die landesherrlichen Nutzungen derselben immer mehr zu verbessern? 5) Wie die Hindernisse und diejenigen Ursachen, welche den Förstern, dem Wachsthume des Holzes, und den landesherrlichen Einkünften daraus nachtheilig sind, aus dem Wege zu räumen? 6) Wie die Nebennutzungen des Forstes am vortheilhaftesten ohne Nachtheil der Hauptsache erlangt werden können? 7) Giebt man die Art und Weise nebst allen erforderlichen Anstalten an die Hand, wie solches geschehen könne und müsse.

Ueber diese Berathschlagungen wird ein ordentliches Protokoll geführet, und dasselbe nebst einem ausführlichen Berichte an den Landesherrn eingeschickt, und dessen Genehmigung oder anderweitige Verhaltungsbefehle nachgesuchet, um nach Maßgebung dieser Berathschlagung in allen Dingen einen Entschluß fassen, und den Forstwirthschaftsetat auf das folgende Jahr anfertigen zu können.

Forst-Casse, siehe Forst-Rechnungs- und Cassen-Wesen.

Forst-Collegium. Die Geschäfte, welche bey dem Forstwesen vorkommen, sind von solcher Wichtigkeit und weitläuftigem Umfange, daß sie ohne eine besondere Oberaufsicht und Direction unmöglich gehörig besorgt werden können. Mit dieser Oberaufsicht und Direction wird es auf eine sehr verschiedene Art gehalten. Diese Verschiedenheit rührt theils von der größern oder we-

nigern

nigern Weitläuftigkeit des Staates und dessen Forstwesens, theils von der politischen Einrichtung des Staates selbst her. Gemeiniglich aber ist das Jagdwesen mit dem Forstwesen combinirt.

Zuweilen ist die Oberaufsicht und Direction über das Jagd- und Forstwesen dem Oberjäger- und Oberforstmeister allein anvertrauet. Es macht zwar Herr v. Seckendorf in seinem Fürstenstaate Th. 3. Cap. 3. einen Unterschied zwischen dem Jägermeister und Forstmeister, und eignet jenem das Jagdwesen und die Wildbahn, diesem aber die Aufsicht über die Waldungen und das Forstwesen insbesondere zu. Allein man wird selten den Unterschied zwischen den beyden Benennungen und von einander abgesonderten Dienstleistungen des Jäger- und Forstmeisters, deren jener die Jagden, dieser aber die Holzung privative unter seiner Direction hat, antreffen, sondern es sind solche Bedienungen gemeiniglich mit einander verknüpft. Es ist auch die Vereinigung dieser beyden Bedienungen in Ansehung der Erhaltung der Forsten und Jagden nöthig. Sollte der Oberjägermeister mit dem Forstmeister nichts zu thun haben, so würde er nur für die Erhaltung der Wildbahne, und keineswegs für die gute Forsthaushaltung besorgt seyn; dahingegen der Oberforstmeister zwar auf die Verbesserung der Förste seine Absicht richten, der Wildbahne aber Abbruch zu thun stets beflissen seyn wird. Zuweilen ist ein besonderer Oberjägermeister und ein besonderer Oberforstmeister bestellt, da dann jener das Haupt aller Jagd- und Forstbedienten ist, unter welchem sowohl der Oberforstmeister als alle andere niedere Forstbediente stehen, und in Amtssachen Befehle von ihm annehmen müssen. Allein bey den meisten chur- und fürstlichen Höfen findet man gemeiniglich nur einen Oberjägermeister, welcher, wie gedacht, en Chef die ganze Jägerey dirigiret, und in Forst- und Jagdsachen zu befehlen hat. In kleinen

Herr-

Herrschaften, wo das Forstwesen nicht viel zu bedeuten hat, kann diese Einrichtung mit der Direction desselben noch wohl Statt finden, in andern Staaten aber, wo das Forstwesen von Wichtigkeit ist, und einen starken Fond der landesherrlichen Einkünfte abgiebt, werden sich bald viele Unbequemlichkeiten und nachtheilige Folgen äußern, wenn man so viele und wichtige Dinge, als das Forstwesen in sich begreift, der Treue, Fleiß und Geschicklichkeit eines einzigen Mannes, der wohl noch überdem von der Kammer ganz unabhängig ist, anvertrauen will.

In andern Staaten wird die Oberaufsicht und Direction des Forstwesens im ganzen Lande einem besondern ganzen Collegio, welches das Forstamt, oder, wenn mehrere Forstämter in einem Lande sind, das Oberforstamt oder die Forst- und Jagdkanzley genannt wird, anvertrauet. Diese Einrichtung ist allerdings zwar viel sicherer, und für die Forst- und Jagdöconomie weit zuträglicher, als jene, wo alles nur von einem einzigen Chef abhängt. Für dieses Collegium gehört nun alles, was in Forst- Holz- und Jagdsachen im ganzen Lande zu entscheiden und abzumachen vorfällt, und von den Unterbedienten oder auch den unter dem Collegio stehenden Oberforstbedienten nicht allein entschieden werden kann und darf. Allein soll diese Einrichtung sicher und vortheilhaft seyn, so muß dieses Forstamt kein von der Kammer abgesondertes und davon unabhängiges, sondern ein mit derselben auf eine gewisse Art verbundenes Collegium seyn. Der Einfluß, welchen das Forstwesen in die Bevölkerung des Landes und den zu dieser Absicht nöthigen Anbau desselben, in den Betrieb der Manufacturen und Fabriken des Landes, in die Nahrung der Städte und allerley Gewerbe und Geschäfte hat, macht diese Verbindung nothwendig. Der Forstbediente sorgt für die forstmäßige Administration der Waldungen, und die durch de-

ren kluge Einrichtung zu bewirkende Erhaltung und Vermehrung der aus denselben fließenden Einkünfte; der Cameralist aber bemühet sich für die kluge Anwendung und die hieraus allemal mitfließende Erhaltung.

Ist das Forstcollegium von der Kammer abgesondert, so wird das Forstdepartement mit dem Domänendepartement in beständigem Widerspruche stehen. Ist das Domänendepartement der Meinung, daß es gut und nützlich sey, diesen oder jenen aus Bruch und Waldung bestehenden Strich Landes räumen, und durch eine dahin zu setzende Colonie neuer Einwohner anbauen zu lassen, und dadurch das Land desto mehr zu bevölkern, so wird sich das Forstdepartement dawider setzen, und allerley von dem daselbst sich befindenden Wildstande und sonst aus dem Jagdwesen hergeholte Einwendungen zu machen, und das vorhabende Werk, so nützlich es auch dem ganzen Lande wäre, auf alle Art zu hintertreiben suchen. Und eben also wird es gehen, wenn die Beamten und Bauern klagen, daß das Wild die Früchte des Landes beschädige, und bitten, dessen weniger zu machen; wenn zu Beförderung des Berg- und Schmelzwesens hohe Oefen und andere nützliche Anlagen zur Ausführung gebracht werden sollen.

Hr. v. Justi handelt im 2. B. seiner Staatswirthschaft, §. 169, und in seinem System des Finanzwesens, §. 461, von dieser schädlichen Absonderung des Forstwesens von den Kammercollegiis sehr gründlich.

Die Verbindung des Forstwesens mit den Kammercollegiis kann auf verschiedene Art geschehen. Es können nämlich alle Forstsachen schlechterdings zur Kammer gezogen werden, dergestalt, daß der Oberjäger- und Forstmeister in Jagd- und Forstsachen bey der Kammer ordentlich Sitz und Stimme hat, und alle übrige Jagd- und Forstbediente von der Kammer abhängen, und in Jagd- und Forstsachen ohne Anordnung und Vorwissen der Kammer nichts vorgenommen und veranstaltet werden darf; in welcher Absicht sowohl wöchentlich als monatlich gewisse Tage bestimmt sind, an welchen keine andere, als Jagd- und Forstsachen, tractirt werden. Weil es aber nicht aller Orten, zumal bey dem großen Kammerwesen, wohl angehen will, daß

sich

sich die Kammer mit allen und jeden, öfters kleinen und geringen Jagd- und Forstsachen abgeben soll, und sie durch die Bearbeitung und Besorgung derselben in ihren andern wichtigen Hauptgeschäften des Cameral- und Polizeywesens allzusehr distrahirt und gehindert werden würde: so hat man auch die an und vor sich sehr gute Einrichtung gemacht, daß die Kammer unter der Mit- und Unteraufsicht des in diesem Collegio Sitz und Stimme habenden Chefs der Forstbedienten die Forstöconomie im Lande dirigiret; außerdem aber ein besonderes Forstamt oder Jagd- und Forstkanzley in jeder Provinz angeordnet ist, worin der Oberforstmeister nebst einigen Kammer- und Forsträthen alle vorkommende Jagd- und Forstsachen nach den von dem Kammerkollegio auf ihre Berichte und Anfragen erhaltenen Instructionen, Resolutionen und Vorschriften besorgen und expediren; alle wichtige Angelegenheiten aber bey der Kammer vorgetragen, überlegt und beschlossen werden.

Was die Kammer in Forstsachen nach vorhergegangenen und mit Zuziehung des Oberjägermeisters oder Oberforstmeisters angestellten Berathschlagungen und Untersuchungen approbirt und festgesetzt hat, gelangt sodann an das Forstamt, welches das weitere besorget, und in dieser Absicht den Unterforstbedienten die nöthigen Instructionen und Befehle zufertiget, und darauf Acht hat, daß denselben genau nachgelebt werde. Alle Berichte und mündliche Anzeigen der Unterforstbedienten gehen an das Forstamt, und wenn Sachen vorfallen, welche dasselbe vor sich nicht abthun oder entscheiden kann, stattet der Oberjäger- oder Oberforstmeister darüber seinen Bericht bey der Kammer ab. Die Forstsachen werden bey dem Forstamte auf eben die Art tractirt, wie man alle andere Sachen in den Collegiis abzuhandeln pflegt, nur daß man die Forstsachen, so viel möglich, summarisch und ohne die sonst gewöhnliche proces-

processualische Weitläuftigkeiten abzumachen suchet. Fallen aber wirkliche Forstprocesse vor, so wird die vorgeschriebene Ordnung oder das Reglement ausweisen, ob solche in erster Instanz bey dem Forstamte, oder sogleich bey dem Kammercollegio angestellt werden müssen. Am füglichsten wird wohl dem Forstamte die erste Instanz zu lassen seyn, zumal wenn dasselbe mit tüchtigen Räthen hinlänglich besezt ist. Besteht das Forstamt aber nur aus dem Oberjägermeister, Oberforstmeister, Forstmeister und einem Forstsecretär, so können ordentliche Forstprocesse wohl nicht anders, als bey der Kammer und demjenigen Departemente derselben, welchem die Forstsachen zugetheilt sind, geführt werden. Man muß hiebey auf die Einrichtung eines jeden Landes sehen, indem es mit den Forstämtern oder Gerichten auf eine sehr unterschiedene Art gehalten wird.

In Oesterreich hat der Oberjägermeister in Jagd- und Forstsachen wider die Verbrecher die Cognition. In Böhmen gehören solche vor das Marggrafengericht. In Churfachsen wird der Unterschied gehalten, daß, wenn Privatpersonen unter einander Streit haben, die Entscheidung alsdann vor die Hofgerichte gehört; wenn es aber landesherrliche Gerechtigkeiten betrifft, solche zum Kammercollegio gezogen werden. An dem königl. preußischen churbrandenburgischen Hofe findet sich eine besondere Jagd- und Forstkanzley, und in den Provinzen sind besondere Forstämter angeordnet; die Oberforstmeister aber haben allemal Sitz und Stimme bey der Kammer, ohne deren Approbation sie nichts veranstalten dürfen. In Bayern gehören der Unterthanen Forst- und Jagdstreitigkeiten vor den Justizrath; des Landesherrn Gerechtsamen aber müssen von der Hofkammer untersucht werden. Im Münsterischen hat man dazu ein besonderes sogenanntes Erberengericht (s. Th. XI. S. 151, f.), wovon keine Appellation an andere Gerichte gehen darf. Doch sind, wie schon erinnert worden ist, an den meisten Orten die Forstgerichte mit zur Kammer gezogen, welchem Collegio auch alle Forst- und Jagdbediente in Forst- und Jagdsachen, zuweilen auch in allen Real- und Personalfällen unterworfen sind. Wenn aber auch die Forst-

und

und Jagdstreitigkeiten der Privatpersonen vor die Justizcollegia gehören, so können solche doch nichts anders als die Jagd- und Forstregalien und Gerechtigkeiten und deren Besitz und Ausübung betreffen; wofern hingegen bey den Privatpersonen solche Jagd- und Forstsachen vorfallen, welche in die Jagd- und Forstpolizey einschlagen, oder Vergehungen wider die Forstordnung betreffen, so gehören solche Sachen, ihrer Natur nach, allemal vor die Kammer.

Forst-Diener, um Nürnberg, derjenige, welcher einem Erbförster um Geld dient; siehe Erb-Förster.

Forst-Dienst. 1. Ein Dienst oder geringe Bedienung bey dem Forstwesen; siehe Forst-Bediente.

2. Dienste, welche die Unterthanen zur Frohne in einem Forste verrichten, d. i. sowohl zum Behuf des Anbaues und der Erhaltung der landesherrlichen Waldungen, als auch zur Versorgung der Herrschaft mit dem nöthigen Brennholze (*) leisten müssen; Forst-Frohnen.

Zu den Diensten welche den Anbau und die Erhaltung der Waldungen zum Gegenstande haben, gehören: das Einsammeln des Holzsamens, das Ausrotten der auf den zu besäenden Plätzen befindlichen Stöcke, Hecken und Sträucher, das Behacken oder Umackern solcher Plätze, die Verrichtung der Aussaat, die Ausgrabung nöthiger Bäume zum Verpflanzen, die Arbeit des Verpflanzens selbst, die Vermachung der Wildhägen und Ziehung der Gräben, die nachherige Reinigung der letztern, so wie die Räumung der Flüsse und Bäche in den Försten ꝛc.

Die andern Dienste, welche die herrschaftliche Holzconsumtion zum Gegenstande haben, bestehen zuweilen darin, daß die Unterthanen alles Brennholz zur Hofhaltung anfahren müssen, wie auch dasjenige, welches auf die herrschaftlichen Höfe und Jagdhäuser,

(*) Die von den Unterthanen zu verrichtenden Bauholzfuhren werden zu den Baudiensten gerechnet.

Häuser, imgleichen auf die Hütten und Hammerwerke, Bierbrauereyen, Branntweinbrennereyen, Pottaschsiedereyen, und andere dergleichen Werke, nöthig ist; ferner das Holz für die Collegia, wie auch das Deputatholz für die Bedienten. An einigen Orten müssen die Unterthanen alles dieses Holz nicht allein anfahren, sondern vorher auch im Walde hauen und in Malter stellen. Diese Dienste pflegen ihnen nach ihren Contributionssätzen repartirt zu werden. Man setzt nämlich das ganze Holzquantum oder die sämtliche Anzahl der anzufahrenden Malter fest, und rechnet hernach aus, wie viel Pfennige oder Kreutzer des Contributionssatzes auf ein jedes Malter kommen. An einigen Orten müssen die Unterthanen auch ein gewisses Quantum Kohlen zum Behuf der herrschaftlichen Hammerwerke jährlich unentgeltlich, doch daß ihnen das Holz forstfrey angewiesen wird, brennen und anfahren, und dieser Dienst pflegt nach den Landesvierteln zu alterniren. Das Nutz- und Geschirrholz. z. B. zum Behuf der herrschaftlichen Wagnerey, Schreinerey, Böttcherey ꝛc. müssen die Unterthanen zuweilen im Dienste gleichfalls anfahren, u. d. m.

Wo nun dergleichen Forstdienste hergebracht sind, da kann allerdings jährlich ein Ansehnliches an Fuhr- und Arbeitslohn erspart werden. Allein, man hat solche nicht überall, wenigstens nicht alle oben erwähnte, und auch nicht allemal in gedachter Maße und Beschaffenheit; wie denn überhaupt das Dienstwesen in jedem Lande anders beschaffen ist. Man muß daher zuvörderst darauf sehen, was die Lagerbücher, besondere Verträge, Observanz und Herkommen, mit sich bringen. Wieder dieselbe neue und vorher nicht gewöhnliche Dienste aufzubringen, geht nicht wohl an. Es ist wahr, wenn die Unterthanen vernünftig überlegen wollten, daß sie durch ein Paar eigentliche Forstfrohnen, welche sie des Jahrs zum Besten des Anbaues und der

Erhaltung der Waldungen thun, nicht allein die Wohlfahrt des ganzen gemeinen Wesens, sondern ihr und ihrer Nachkommen eigenes Beste befördern: so würden sie nicht allein keine Ursache, sich über dergleichen Dienste zu beschweren, finden, sondern sie sollten zu solchem heilsamen Endzwecke billig ihre Hände selbst darbieten, zumal ihnen ihre Arbeit durch den Genuß des Gerechtigkeit- und Leseholzes, der Hut und Weide, und durch die Bequemlichkeit, ihr benöthigtes Bau- und Geschirrholz, wovon ihnen ohnehin öfters vieles geschenkt wird, gleichsam vor der Thüre um einen billigen, und, gegen andere Länder, oft sehr wohlfeilen, Preis erhalten zu können, reichlich ersetzt wird.

Man muß die hergebrachten Forstdienste in beständigem Gange zu erhalten suchen, und darauf sehen, daß solche von den Unterthanen zu gehöriger Zeit und ordentlich verrichtet werden. Doch muß man auch dafür sorgen, daß die Unterthanen damit nicht zur Unzeit, wenn die Feldarbeit vorhanden ist, oder die Wege und Straßen bey schlimmem Wetter schwer zu passiren sind, beschweret, sondern, so viel möglich, verschonet werden, welches insonderheit bey den Brennholzfuhren zu beobachten ist. Man muß ihnen auch, nach Möglichkeit, Erleichterung zu verschaffen suchen, und diejenigen Unterthanen, welche in dem Forstbezirke wohnen, nicht in andere Förste zum Dienst bestellen, noch diejenigen, welche nahe an herrschaftlichen Höfen, Jagdhäusern, oder Hütten- und Hammerwerken u. d. gl., die mit Brennholz versehen werden müssen, liegen, ohne Noth zwingen, ihre Holzfuhren an entlegene Oerter zu verrichten, sondern sie vielmehr mit denselben dahin repartiren, wo es ihnen am bequemsten fällt. Kann es aber nicht vermieden werden, und die Unterthanen sind wegen der weiten Entlegenheit gezwungen, die Frohnfuhren an Andere um baares Geld zu verdingen: so muß man ihnen zur Hand gehen, damit sie nicht im

Fuhrlohne übernommen werden. Hingegen sind auch die Unterthanen schuldig, das ihnen aufgegebene Quantum richtig zu liefern, und die Fuhren gehörig zu beladen. Es wird daher zuweilen vorgeschrieben, daß ein mit 4 Pferden oder 6 Ochsen bespannter Wagen wenigstens 40 Stück einzollige weiche Breter, 30 dergleichen harte, oder 3½ Schock Dachlatten, und so weiter nach Proportion, beladen seyn soll.

Ob die Forstdienste, so wie andere Frohndienste, in Geld zu setzen, und dafür ein gesetztes Dienstgeld zu nehmen, rathsam sey? ist eine Frage deren Entscheidung von verschiedenen Umständen abhängt, insonderheit aber davon, ob man diejenigen, welche zum Anbau der Waldungen gewidmet sind, alle Jahre, und viel oder wenig, nöthig habe? Diese Dienste sind so beschaffen, daß durch liederliche Arbeit so leicht nichts dabey verdorben werden kann, zumal sie, wie allemal vorauszusehen ist, unter beständiger Aufsicht des Försters geschieht; daher man diese Dienste, wenn man sie nöthig hat, lieber beybehalten, als sie in Dienstgeld setzen sollte. Das Einsammeln des Baumsamens dürfte vielleicht das Einzige seyn, welches die Unterthanen, theils aus Unverstand, theils um bald von der Dienstbarkeit zu kommen, nicht allemal gehörig verrichten würden, und die Förster dürften öfters Ursache haben, sich über eingelieferten vielen unreifen oder untauglichen Samen zu beschweren. Was die Holzfuhren betrifft, so sind diese eine viel zu bequeme und Geld ersparende Sache, als daß man diese Dienste in Geld verwandeln sollte, da zumal das Dienstgeld dafür nicht hinreichend seyn würde, die Kosten damit zu bestreiten zu können. Nur versteht es sich von selbst, daß es bey diesen Diensten an guter Ordnung und Aufsicht nicht fehlen müsse.

Forst-Dingen, das Dingen in den Forst; siehe oben, S. 587.

Forst-Einkünfte, siehe Forst-Nutzung.

Forst-Etat, siehe Forstnutzungs-Etat.

Forst-Frevel-Strafe, siehe Forst-Strafe. Forst-Straf-Gericht.

Forst-Frohne, Frohndienste, welche Unterthanen in einem Forste zu verrichten gehalten sind; siehe oben, S. 608.

Forst-Garbe, an einigen Orten, die zehente Garbe, welche dem Forstherrn von denjenigen Grundstücken gegeben wird, welche ausgestocket, d. i. aus Wäldern zu Acker gemacht werden; die Stockgarbe, Reutgarbe.

Ob der Genuß der Forst- und Reutgarbe dem Herrn des Forstes gehöre? s. den 9. B. des Forstmagaz. S. 278. f.

Forst-Gebühr. 1. Einkünfte, welche der Förster aus einem Forste zieht, z. B. Anweisegeld, Stammgeld, Schlagegeld, u. s. f.

2. Zinsen oder Abgaben von den Forsthufen.

Forst-Geld, siehe Forst-Zins.

Forst-Geräume, ein ausgeräumter, d. i. von Holz befreyeter und zu Wiesen gemachter Platz, welchen ein Forstbedienter als ein Stück seiner Besoldung genießt. Siehe Geräumte.

Forst-gerecht, des Forstwesens und des ihm untergebenen Forstes kundig; holzgerecht. Ein forstgerechter Jäger.

Forst-Gerechtigkeit, die Grundherrschaft, das Eigenthumsrecht über einen Forst.

Forst-Gericht, ein Gericht in Forstsachen; an einigen Orten das Waldgericht. Siehe Forst-Collegium. Forst-Straf-Gericht. Holz-Gericht.

Kurze Nachricht von den heut zu Tage üblichen Forst- und Jagdgerichten, st. im 10. B. des Forstmagaz. S. 303 309.

JO. SIGISM. SCHREIBER schediasma de judicio caesareo forestali Norico in specie ita dicto von Kaiserl. befreyten nürnbergischen Forstgericht an Seiten des Reichswaldes Sebaldi. 1711, 4.

Forst-Gerichtbarkeit, siehe unter Forst-Regal.

Forst-Gesetz, siehe Forst-Ordnung.

Forst-Gränze, siehe unter Forst-Vermessung.

Forst-Graf, siehe Holz-Graf. Wald-Graf.

Forst-Hafer, Waldhafer, an einigen Orten derjenige Hafer, welchen die Unterthanen zum Unterhalte der Jagdhunde des Forstherrn zu geben schuldig sind. Anderwärts hat man dazu einen eigenen so genannten Hundshafer (Hundehafer.) Zuweilen wird der Forst-

hafer für die in den herrschaftlichen Forsten verstattete Hut entrichtet.

Neuverbesserte clev. und märkische Jagd- und Wald-Ordnung, Tit. 12, § 2.

Auch versteht man darunter denjenigen Hafer, welcher an einigen Orten, von denjenigen, welche Holz in den Forsten lesen wollen, statt des Geldes jährlich entrichtet wird, da er alsdann auch die Benennung Holz- oder Raff-Hafer bekömmt; siehe oben S. 592.

Die Verschiedenheit macht, daß man oft den Grund dieser Fruchtabgabe nicht recht zu bestimmen weiß, obgleich das Herkommen und die Landesgewohnheit dieselbe hinlänglich rechtfertiget. Findet man in einem Lande den Raffhafer, den Hundehafer, und den Forst- oder Wald-Hafer zugleich eingeführt, so ist es gar nicht schwer, den Grund einer jeden von diesen Abgaben anzugeben; indem der Raffhafer wohl nicht anders, als wegen des Raff- oder Leseholzes, der Hundshafer wegen Unterhaltung der Jagdhunde, und der Forst- oder Waldhafer wegen der Hut und Trift, abgeliefert werden kann.

Forst-Haken, siehe unter Haken.

Forst-Hammer, siehe oben, S. 576.

Forst-Haus, das Haus oder die Wohnung eines Försters oder eines andern Forstbedienten.

Forst-Henne, eine Henne, welche an einigen Orten, z. B. im Würtembergischen, dem Forstmeister von den Unterthanen jährlich gegeben werden muß.

Forst-Hufe. 1. Im Nürnbergischen, der District eines Forstes, welchen ein Erbförster zu besorgen hat, und die dazu gehörige Hufe an Aeckern oder Wiesen; so jetzt die Forsthut genannt wird. Daher Forsthüfner, gewisse Erbförster, welche einen gewissen District des kaiserlichen Forstes zu besorgen hatten, und dabey zugleich eine Hufe Feld besaßen.

2. Eine Hufe, welche von einem Forste abgegeben, zu Acker oder Wiese gemacht, und gegen einen gewissen Zins den Unterthanen überlassen wird; das Wald-Geräume.

Forst-Hut. 1. Die Hut oder Aufsicht über einen Forst.

2. In dem Walde S. Sebaldi zu Nürnberg, auch einer der sechs Districte, worin dieser Wald getheilt ist; imgleichen die dem Förster für die Aufsicht ausgesetzten Grundstücke.

Forst-Inspector, siehe oben, S. 533.

Forst-Kanzelley, siehe oben, S. 604.

Forst-Karte, siehe unter Forst-Regal.

Forst-Knecht, Forst-Läufer, siehe oben S. 537.

Forst-Lehen, siehe unter Lehen.

Forst-Mann, im gem. Leben, einer der des Forstwesens kundig ist. Ein erfahrner Forstmann.

Forst-Meister, Landforstmeister, Oberforstmeister, Oberlandforstmeister; siehe oben, S. 528, fgg. und 603.

Forst-Miethe, siehe Forst-Zins.

Forstnagel, siehe Th. XIII, S. 470.

Forst-Nutzung, die Nutzung, d. i. der Gebrauch eines Forstes und dessen Ertrag, oder die Einkünfte, welche ein Forst liefert. Bey landesherrlichen Waldungen, entstehen diese Einkünfte entweder aus der Hauptnutzung der Förste, oder aus den Nebennutzungen, welche dabey zu fallen pflegen.

Die Hauptnutzungen kommen bloß auf das Holz an; und die Einkünfte dabey entstehen aus dem Bau- Nutz- und Brennholze, welches jährlich aus den landesherrlichen Försten verkauft werden kann; die jährlich eingehenden Forstgelder machen demnach die Hauptrevenüen aus. Wie die Einkünfte durch den Holzverkauf zu realisiren seyn, werde ich im Art. Holzhandel zeigen.

Zu den Nebennutzungen gehören: Einkünfte von dem Harzscharren und Pechsieden, von den Pottaschsiedereyen, Glashütten, Schneide- oder Säge-Mühlen, von der Borke zu der Gärberlohe, von den neuen Kohlengruben oder Meilerstätten;

von

von der Mast, von dem Grasen in den Waldungen, von dem Rode- oder Reut-Zehend, von dem Raff- oder Leseholze (s. oben, S. 590), von der Hut und Trift, von dem Stamm- und Pflanz-Gelde, (s. oben, S. 547, f.), von den Forstfrevelstrafen, von den aufgehobenen Forstaccidenzien (siehe oben, S. 546,) von der wilden Bienenzucht, oder den in den Wäldern gefundenen Bienen und Honig (s. Th. IV, S. 464), imgleichen, wenn zahme Bienen in die Wälder geführet werden, (s. Th. IV, S. 792), von den Rohr-Brüchen, von dem Sammeln der Erdbeeren und Heidelbeeren, der Wacholderbeeren und Haselnüsse, von dem Suchen der Trüffeln, von dem Schneiden der Birkenreiser zu Besen (s. Th. IV, S. 294), von dem Forstzolle, von welchem allen an seinem Orte gehandelt wird. Auch giebt es Nebennutzungen, welche aus dem Forstregale oder der forstlichen Hoheit entspringen, und dem Landesherrn zustehen, als: der Rottzehend, s. unter Rodeland. Da die Anlegung der Glashütten, Pottaschsiedereyen, Pech- und Kienruß-Hütten ꝛc. nicht jedem Besitzer der Waldungen willkührlich überlassen wird, weil nicht ein jeder diese Nutzungen, wie er billig thun sollte, forstwirthschaftlich zu suchen pflegt, sondern gemeiniglich der übertriebene Privateigennutz dabey ausschweift: so muß derjenige, welcher dergleichen Werke anzulegen gedenkt, sich vorher bey der Kammer melden, und um die Erlaubniß dazu anhalten; worauf denn die Sache, und ob sie nach guten Polizeygrundsätzen zu gestatten ist, gehörig untersuchet, und, wenn sie die Zulässigkeit derselben findet, die Erlaubniß dazu ertheilet, für welche denn der Besitzer gewisse Concessionsgelder bezahlen muß. Auch wird die Anlegung neuer Schneide- oder Säge-Mühlen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft oder deren Kammer, nicht gestattet, wofür denn gleichfalls Concessionsgelder erleget werden müssen. Wenn der

Landesherr das Flößrecht, welches er in seinem Lande allein ausüben darf, Privatpersonen zum Behuf der Berg- und Siedewerke, der Fabriken und anderer Nahrungsgeschäfte, überläßt, damit der Zusammenhang des Nahrungsstandes desto besser befördert werden könne: so müssen dafür gewisse Concessionsgelder, besonders aber Flößzollgelder, entrichtet werden; siehe oben, S. 333, flg. Die Städte und Communen genießen öfters das Recht, die in ihren Waldungen begangenen Forstfrevel bestrafen zu dürfen; siehe Forst-Strafe. Das Recht des Landesherrn in den im Bezirke seiner Förste begriffenen Gemeinde und Privathölzern, die Gräserey, Hut und Weide zu nutzen, giebt ebenfalls zu verschiedenen Einkünften an Weidegeld, Graszinsen u. d. gl. Anlaß; und es wird hierin eben so, wie bey den landesherrlichen Försten, gehalten; siehe die Art. Grас, Hut und Trift.

Die aus den landesherrlichen Försten sowohl, als aus der förstlichen Hoheit, entspringende Haupt- und Nebennutzungen muß nun die Kammer nicht allein in Gang zu bringen, sondern auch darin beständig zu erhalten suchen; sie muß keine Einkünfte, welche daraus entstehen, so klein und geringe sie auch zu seyn scheinen, vernachlässigen, sondern dafür sorgen, daß sie alle gehörig in die Cassen eingebracht und richtig verrechnet werden; siehe den Art. Forstrechnungs- und Cassen-Wesen.

Von den Schwierigkeiten bey hauswirthlicher Nutzung der Waldungen, s. das 52. St. der Leipz. Samml. S. 335—358.

Gespräch zweyer Freunde von den Pflichten eines Jägers, die er in Absicht auf die Forstnutzung zu beobachten schuldig ist, (s. Jo. Jac. Buchtings kurzer Entwurf der Jägerey, Halle, 1756, 8. S. 232—238.

Ebendes. philosophische Betrachtungen über einige Ursachen, die an der Einrichtung einer wirthschaftlichen Forstnutzung behinderlich sind, st. im 12. B. des Forstmagaz. S. 24—36.

Ul. R. RUDENSCHOLD Tal om Skogarnes nyttiande och wård. Stokh. 1748.

Von der Nutzung und Hut der Wälder, abgelesen in der königl. schwed. Acad. von Hrn. Ulr. Rudenschöld, st. im 5. B. des Forstmagaz. S. 77—126.

Rede

Rede von der Nutzung und Wartung der Wälder, den 16. Jul. 1748. von der kön. schwed. Acad. d. Wiss. gehalten von Ulr. Rudenschöld, st. in Schrebers Samml. 12. Th. S. 89—134. Ein Auszug daraus, st. im 4. St. des 7. B. der phys. ökon. Auszüge, S. 597—604.

Forst-Nutzungs-Etat, ist ein um deswillen alle Jahre zu gesetzter Zeit gemachtes zuverlässiges Verzeichniß aller im nächstfolgenden Jahre aus dem Forste zu gewarten habenden Nutzungen und der zum Betrieb aufzuwendenden Unkosten, um daraus zu erkennen, wie viel der Forst ertrage, und wie viel reine Einnahme die herrschaftliche Casse von diesem Fonds im folgenden Jahre habe werde.

Der Forstnutzungsetat muß alle Jahre von neuem gemacht werden, weil alle Jahre ein anderer Schlag in jedem Reviere abgetrieben wird, dessen Ertrag entweder gröser oder kleiner seyn kann, als der vorige; folglich kann sich alle Jahre bey der Einnahme und Ausgabe eine Veränderung finden. Es ist gemeiniglich ein Termin dazu festgesetzt. Also setzt z. B. die gräfl. stollbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten v. 8. Jan. 1750, §. 3, die Zeit der Einreichung der einzelnen Etats von jedem Reviere, jährlich auf den Ausgang des Monats November.

Die Anfertigung oder Projectirung des Forstetats ist eigentlich ein Geschäft des Oberforstmeisters. Er muß also vorher wissen, welche Oerter im folgenden Jahre abgetrieben werden sollen. Ist der Forst in gewisse jährliche Schläge eingetheilt, so ist schon ausgemacht, welches diese Oerter sind; hat man aber dergleichen Einrichtung nicht, so muß vorher noch, ehe man an den Etat geht, untersuchet und bestimmet werden, wo und wie weit man hauen könne und wolle. Der Oberforstmeister begibt sich demnach vorher in jedes Forstrevier; und nachdem er den Ort, welcher im folgenden Jahre abgetrieben werden soll, ausersehen hat, untersuchet er nebst dem Ober- und Revierförster, wie solcher Ort beschaffen sey, und überschlägt mit selbigen, was daraus an Bauholz, Blöcken oder Bretklötzern, Brenn- Kohl- und Nutzholz, erfolgen könne. Das Hauptwerk kommt hier-

bey auf eine richtige Taxation an. Diejenigen Stämme, von denen das Holz nach Kubikschuhen berechnet wird, müssen nicht allein nach ihrer Zahl, sondern vornämlich nach ihrer Dicke, Länge und körperlichen Inhalt angemerket, das Brenn- und Kohlholz aber nach Maltern oder Klaftern überschlagen werden, Bey den Stöcken und dem Reisholze, weil solches nicht so genau zu schätzen ist, sind zuweilen ein für allemal gewisse Principia angenommen, nach welchen sie in Anschlag gebracht werden. Also sollen z. B. ungefähr auf 2 Schock Baumholz 1 Schock Stockholz, und auf 1 Morgen Tannen 3 bis 4 Schock Tannenwasen gesetzt, die Ausrechnung aber nach jedes Schlages oder Theiles Größe und Beschaffenheit gemacht und angesetzt werden.

Wenn die Einnahme von Holz, als die Haupteinnahme, richtig aufgeführt ist, specificiret man alles übrige, so man von gewissen und ungewissen Nutzungen im Forste, als Hut- und Weidegeld ꝛc. im bevorstehenden Jahre zu erhalten hoffet; und wenn auch die Einkünfte aus der Wildbahn nicht in einen besondern, sondern zugleich mit in den Forstetat gebracht werden, so werden solche dabey auch nicht vergessen. Nur ist bey Anschlagung der ungewissen wohl in Acht zu nehmen, daß solche niemals zu hoch geschätzet werden, weil der Ausfall am Etat, wenn darauf hernach Rechnung gemacht worden, allemal schädlich ist; besser ist es, wenn die wirkliche Einnahme den Etat übertrifft; nur muß der Ueberschuß auch richtig eingebracht und berechnet werden.

Zuletzt werden die Ausgaben, welche im künftigen Jahre zum Betrieb jeden Revieres zu verwenden seyn werden, ausfindig gemacht. Daher gehören z. B. das Hauerlohn, wenn das Holz auf Kosten der Herrschaft gefället wird; die Ansäe- und Anpflanzungskosten der abgetriebenen Oerter; die Ausgaben bey der Wildbahn, als: zu Räumung der Bürschwege, Salzlecken u. d. m.

Wenn

Wenn auch diese überschlagen worden sind, werden beyde die Einnahme und Ausgabe summirt, gegen einander balancirt, und also durch dasjenige Quantum an reinem Gelde bestimmet, welches im folgenden Jahre aus jedem Reviere zur herrschaftlichen Casse geliefert werden soll.

Wenn alle einzelne Anschläge von jedem Reviere berichtigt sind, fertiget sodann aus selbigen der Oberforstmeister, nachdem er solche zusammen in eins gebracht hat, den eigentlichen Forstnutzungsetat an. In diesem wird nun alles Holz nach den verschiedenen Gattungen angeführt, welches im folgenden Jahre von der Einnahme aus den verschiedenen Revieren wieder abgegeben werden soll, welche Abgabe aus der Holzspecification, welche am Holzschreibtage gemacht worden ist, oder aus den bereits eingekommenen besondern Specificationen von der Hofhaltung, Bauamt, Hütten- und andern Werken, Höfen ꝛc. zu ersehen ist. Es werden demnach alle Holzmaterialien in dem Etat unter gewisse Rubriken nach dem Zwecke ihrer Bestimmung gebracht, als z. B. Brennholz für die Hofhaltung, Blöcke oder Bretklötzer zur herrschaftlichen Sägemühlen Administration, Bauholz zur herrschaftlichen Consumtion, Nutzholz in die herrschaftliche Schreinerey, Büttnerey, Brennholz zur herrschaftlichen Brauerey und Branntweinbrennerey, Pottaschensiederey, Salzsiederey, Brennholz für die Collegia, Deputat- und Besoldungsholz ꝛc. Brennholz, Kohlholz, Bauholz, Nutzholz zum Verkauf, Gerechtigkeitholz, und wie diese Titel nach den verschiedenen Arten der Anwendung ferner lauten können; wo bey einer jeden Gattung die Art des Holzes, ob es Tannen, Eichen ꝛc. sey, angemerket wird.

Alles Holz, welches entweder selbst verbraucht, oder ohne Bezahlung weg gegeben wird, wird mit in den Etat gebracht, und eben sowohl, wie das Holz zum Verkauf zu Gelde angeschlagen; denn der Etat soll den jährlichen

Ertrag

Ertrag des Forstes anzeigen, folglich kann dieses nicht ausgelassen werden. Weil er aber auch zugleich anzeigen soll, was an Geld in die herrschaftliche Casse kommen wird, so muß der Betrag dessen, was man ohne Bezahlung wegnimmt, nicht mit demjenigen, was durch den Verkauf wirklich eingehen soll, vermenget, sondern jedes besonders in seinen eigenen Columnen ausgeworfen werden.

Mit den Ausgaben wird es, wie bereits oben gemeldet ist, gehalten; nur daß hier die Ausgaben nach ihren besondern Rubriken von allen und jeden Forstrevieren specificiret werden. Endlich wird die Einnahme und Ausgabe summiret, gegen einander balanciret, und also dadurch dasjenige baare Geldquantum bestimmt, welches im folgenden Jahre aus dem ganzen Forste zur herrschaftlichen Casse geliefert werden soll. Am Ende wird zuweilen eine Balance gegen den vorjährigen Forstnutzungsetat beygefüget, und wofern sich eine Vermehrung oder Verminderung findet, zugleich anzeigt, woher solche rühre, ob eine Erhöhung des Holzpreises, oder besser bewachsene Oerter, oder was sonst Schuld daran sey.

Weil die besondern Wirthschaftsetate der einzelnen ökonomischen Werke den Grund zum General-Kammeretat abgeben, und dieser ohne jene nicht angefertiget werden kann, so muß auch der Forstnutzungsetat, so bald er fertig ist, ohne Verzug bey der Kammer eingereicht werden, damit die Anfertigung des Kammeretats nicht aufgehalten werde. Wenn er alsdann wirklich eingekommen ist, wird er gemeiniglich von einem Revisor in calculo examiniret oder nachgeleget; und damit man gewiß seyn könne, daß nichts in demselben übergangen worden sey, was in den Specialanschlägen über die einzelnen Forstreviere mit aufgeführt gewesen ist, werden diese dem Etat mit beygeleget. Sind diese Taxationen nach der bisherigen Holztaxe gemacht worden, und soll diese nicht verändert werden, so hat es dabey sein Bewenden.

den. Wird aber das Holz nicht nach einer festgesetzten Holztaxe, sondern von den Förstern so gut und so hoch verkauft, als sie es ausbringen können: so muß die Kammer die in den Etat angeführten Taxationen so lange für richtig annehmen, bis etwan aus den eingehenden Forstrechnungen der Ungrund derselben zu erweisen, und auf künftigen richtigern Anschlag zu bringen steht; welches auch alsdann Statt findet, wenn zwar das Holz nach der vorgeschriebenen Holztaxe angeschlagen, in der Quantität oder Qualität aber geirret worden ist.

Wenn nun der Forstnutzungsetat bey der Kammer regulirt und berichtiget worden ist, so pflegt man da, wo die Beamten auf den landesherrlichen Aemtern die Amtsförste mit in ihrer Aufsicht und Verwaltung haben, denselben die besonderen Etate über dieselben von der Kammer wieder zu zufertigen, um nach denselben die Holzabgaben, sowohl zur Consumtion als zum Verkauf, besorgen zu können. Doch dürfen zuweilen die Beamten und Pächter das ihnen stipulierte Brenn- und Deputatholz nicht ohne Kammerassignation und Anweisung eigenmächtig nach ihrem Gefallen aus den Försten holen; wie denn auch diejenigen, welche vermöge ihrer Privilegien, Holz erhalten, dazu die nöthigen Assignationen bey der Kammer suchen und sich das Holz ordentlich anweisen lassen müssen. Was hingegen in den Forst-Etats der Aemter zu Erreichung des Etats an Bau- und Stammholz zum Verkauf ausgesetzt ist, darf zuweilen ohne specielle Kammerassignation von dem Beamten und Förster angewiesen und verabfolget werden. Ueber den Etat aber Holz abzugeben, wird keinem verstattet; und muß die Kammer selbst, ohne höchste Noth und ohne besondern Vortrag an den Landesherrn, und ohne dessen höchsten Befehl, niemals von dem Forstetat abgehen. Noch weniger ist erlaubt zu Erfüllung eines andern Etats, oder zu Completirung einer gewissen festgesetzten Summe, und zu leichterer Erreichung eines

nes gewissen Endzweckes, aus einem Forstreviere ein Gewisses an Holz wegschlagen zu lassen, um dadurch den Abgang oder Defect in andern Listen und Rechnungen zu ersetzen; und darf der Oberforstmeister solches weder zugeben, noch selbst dazu Anschläge und Vorträge thun.

Es giebt aber auch Forstnutzungen, welche, weil sie nicht alle Jahre fallen, auch zu der Zeit, wenn der Forstetat gemacht wird, noch nicht voraus zu sehen und noch weniger zu bestimmen sind, nicht mit in den Forstetat gebracht werden können, sondern worüber ein besonderer Etat oder Anschlag zu seiner Zeit gemacht werden muß. Dergleichen Forstnutzung ist z. B. die Mast, wie ich an seinem Orte zeigen werde. Eben so pflegen die Einkünfte aus der Pottaschensiederey, aus den Glashütten, Schneidemühlen, Pechhütten u. d. m. so wie verschiedene Cessionsgelder, die wegen Anlegung solcher Werke entrichtet werden, an einigen Orten nicht als Nebennutzungen aus den landesherrlichen Forsten, in Ansehung der Einnahme und Berechnung, behandelt zu werden, sondern man findet für gut, diese Einkünfte geraden Weges in die Rentecasse zu weisen, und in der Renten-Rechnung mit berechnen zu lassen; und wo denn diese Einrichtung ist, da kommen diese Einkünfte auch nicht in den Forstetat, sondern man setzt in demselben nur dasjenige Holz aus, welches zu dergleichen Werken jährlich erfordert wird.

Die Nutzungen aus der Wildbahn, kommen zwar auch mit in den Forstetat und in die Forstrechnung; allein dieselben müssen ebenfalls nicht mit den eigentlichen Forstrevenüen vermenget werden, sondern man muß die Jagdeinkünfte besonders aufführen, weil die Wildbahn ein besonderer Fonds ist, woraus sie entspringen, jene auch das Holz, diese aber das Wild zum Gegenstande haben; mithin hier ein doppeltes und von einander in der Hauptsache unterschiedenes ökonomisches Werk vorkömmt, welches zwar gemeinschaftlich tractiret werden kann, aber nicht mit einander vermenget werden muß.

Hrn. H. R. R. Bergius Magazin, 2. Th. S. 326, fgg.
Mosers Forstöconomie, S. 16, fgg.

Forst-Oeconomie, siehe Forst-Cameralwesen.

Forst-Ordnung, Fr. Ordonnance forêtiere, Holz-Ordnung, Waldordnung. Die Forst- Holz oder Wald-

Waldordnung ist dasjenige allgemeine Landgesetz, in welchem der Landesherr, vermöge habender Landes- und forstlicher Hoheit, vorschreibt und befiehlt, wie die Forstwirthschaft, sowohl in dem zu dem Staate gehörigen und zu den Domänen geschlagenen Waldungen, als auch in den Hölzern und Waldungen der Privatpersonen und Gemeinen, geführet werden soll, damit die Waldungen im Lande sich beständig in solcher Beschaffenheit befinden mögen, als es die gemeinsame Nothdurft des Landes und die Aufnahme der Nahrungsgeschäfte erfordern.

In großen und weitläuftigen Staaten pflegt einer jeden Provinz eine besondere Forstordnung vorgeschrieben zu seyn, weil eine allgemeine Forstordnung für den ganzen Staat, wegen der verschiedenen Beschaffenheit der Förste sowohl, als der Wirthschaft in denselben, nicht wohl möglich ist. Ja, zuweilen werden denen Vasallen und Städten, welche mit Waldungen versehen sind, noch besondere Forstordnungen vorgeschrieben.

Eben diese verschiedene Beschaffenheit der Förste läßt nicht wohl zu, ein Muster oder Formular einer vollständigen Forstordnung, welche an allen Orten zu appliciren wäre, zu geben. Man wird sich daher damit begnügen, daß ich hier eine Disposition dazu liefere, aus welcher alle die vielen Angelegenheiten, die sie enthalten, nach ihren Rubriken zu ersehen sind. Und da die Forstordnungen gemeiniglich zugleich auch die Jagd, zuweilen auch wohl noch die Fischereyordnung, in sich fassen, und also eigentlich 2 oder 3 Hauptabtheilungen bekommen, so wird hier nur die erste Hauptabtheilung welche das Forstwesen zum Gegenstande hat, zu entwerfen seyn. Diese kann ungefähr aus folgenden Capiteln oder Titeln bestehen.

Tit. *I.* Von der Vereinigung des Jagd- und Forstwesens mit dem Kammercollegio, und desselben Direction darüber. *II.* Von den Pflichten und Obliegenheiten des Jäger- und Oberforstmeisters

sowohl

sowohl, als sämtlicher übrigen Forstbedienten (*). *III.* Von den Gränzen der landesherrlichen Förste, und deren Bewahrung. *IV.* Von der Eintheilung der Waldungen in ordentliche und beständige Schläge, und wie solche darnach abzutreiben (**). *V.* Von Forstberathschlagungen und Forstrugen, wann und wie solche zu halten. *VI.* Von Holzschreibungen, wann und wie solche zu halten. *VII.* Von der Anweisung des Holzes überhaupt. *VIII.* Vom Bauholz. *IX.* Vom Nutz- und Geschirr- auch andern kleinen Holz. *X.* Vom Brennholz. *XI.* Vom Kohl-Holz und Kohlwesen. *XII.* Von Fällung des Holzes. *XIII.* Von zeitiger Räumung der Schläge. *XIV.* Von Hägung der Schläge. *XV.* Von der Hut und Trift. *XVI.* Von der Gräserey. *XVII.* Vom Streu- und Laub-Rechen. *XVIII.* Vom Raff- und Lese-Holz. *XIX.* Vom Eichel-Nutz- und wilden Obstlesen. *XX.* Von der Mast. *XXI.* Von Anlegung der Glashütten, Pottaschensiedereyen, Aschen-Brennereyen, Harz- und Pech-Hütten. *XXII.* Vom Bienenzeideln. *XXIII.* Von Schneidemühlen. *XXIV.* Von verbotener Ausrottung der Waldungen. *XXV.* Von Holzverkauf und Holzhandel. *XXVI.* Von Holzmärkten. *XXVII.* Von Holzhöfen und Magazinen. *XXVIII.* Von Holzflößen. *XXIX.* Vom Holzmaß. *XXX.* Von der Holztaxe. *XXXI.* Von Pflanz-

(*) Man kann entweder sämtliche, sowohl allgemeine, als besondere, Pflichten aller obern und niedern Forstbedienten in diesem Titel anführen, wobey man die Mühe erspart, solche in den vielen Instructionen so oft zu wiederholen, auch den Vortheil hat, daß solche Pflichten den Unterthanen besser bekannt werden, als welches in vielerley Absicht gut ist. Ueberdem lieset mancher Förster die Forstordnung noch wohl eher, als seine Instruction. Oder man thut in diesem Titel nur der allgemeinen Pflichten Meldung, und beruft sich, in Ansehung der besondern, auf die Instructionen.

(**) Sind die Waldungen nicht in jährliche beständige Schläge eingetheilt, so wird in diesem Titel vorgeschrieben, wie die Gehaue dennoch ordentlich und nachhaltig geschehen, das schädliche Auslichten aber und alle Winkelhauungen vermieden werden sollen.

Pflanz- und Stamm-Geldern. *XXXII.* Von Forst-Accidenzien. *XXXIII.* Von der Holzersparung. *XXXIV.* Vom Holzanbau in den Waldungen. (*) *XXXV.* Vom Baumpflanzen an Wegen und Strassen. *XXXVI.* Von Forstdiensten. *XXXVII.* Von Forst-Freveln und deren Bestrafung. *XXXVIII.* Von Forststrafgerichten, wann und wie solche zu halten. *XXXIX.* Von Feuerschäden in den Forsten. *XL.* Von Einbringung und Berechnung der Holz-Mast- und Strafgelder, und anderer Forstrevenüen. *XLI.* Wenn und wie die Forstrechnungen geschlossen und revidirt werden sollen.

Zuletzt pflegt man die Forstfreveltaxe anzufügen, und zwar, weil sie auch die Jagdfrevelstrafen enthält, ganz am Ende der Forst- und Jagdordnung; und gereicht es zu großer Bequemlichkeit im Nachschlagen, wenn man diese Taxe nach den §§. der Forst- und Jagdordnung, die deshalb nach einander in beyden fortlaufen, einrichtet.

Die Entwerfung der Forstordnung ist ein Geschäft des Kammercollegii; doch pflegt dieses die erste Anlage, oder das Project dazu, durch den Oberforstmeister und diejenigen Räthe, welche das Forstdepartement haben, machen zu lassen, nachdem man vorher in einer collegialischen Forstberathschlagung sich über die Hauptpunkte, die aus der alten Forstordnung entweder beybehalten oder abgeändert, oder welche ganz von neuem hinzugefüget werden sollen, besprochen hat. Wenn das Project fertig ist, wird dasselbe vom Kammercollegio in pleno durchgegangen, und nach Beschaffenheit verbessert und verändert, darauf aber in forma expedirt, und das Mundum davon dem Landesherrn zur Approbation einge-

(*) Hiezu werden gemeiniglich besondere Vorschriften und Anweisungen ertheilt, die man aber füglich als Beylagen der Forstordnung anhängen könnte, um sie desto bekannter zu machen.

eingereichet. Ist dieselbe erfolgt, so läßt die Kammer solche neue Forstordnung durch den öffentlichen Druck publiciren, welche Publication den Forstbedienten durch Mittheilung eines Exemplars noch besonders zu geschehen pflegt; und zuweilen müssen sie durch gegebenen Handschlag auf ihre Pflicht angeloben, daß sie dieser neuen Forstordnung in allen Stücken genau nachleben wollen. Damit auch dieselbe desto geschwinder und besser bekannt werde, pflegt man bisweilen sowohl den Magisträten in den Städten, als auch den Dorfgemeinden, anzubefehlen, daß sie dieselben innerhalb einer gesetzten Zeit anschaffen sollen.

So wie man an einigen Orten den Städten besondere Forstordnungen vorzuschreiben pflegt: so sollte bey denen Dorfgemeinden, welche beträchtliche Waldungen haben, billig ein gleiches geschehen. Eine Vorschrift zu einer solchen Forstordnung für die Bauern, hat einer unsrer klassischen Schriftsteller in der Oeconomie, Hr. K. R. Wöllner, in seiner Aufhebung der Gemeinheiten ꝛc. Berl. 1766, 8. S. 141—159, entworfen, und dieselbe der Prüfung der Kenner vorgelegt. Da alle Schriften dieses verdienstvollen Mannes mit dem allgemeinsten Beyfalle aufgenommen worden sind, so hat man auch in diesem Aufsatze nichts geringeres, als Scharfsinn und Gründlichkeit zu vermuthen. Es hat auch der nicht minder berühmte Hr. H. K. R. Bergius denselben, seinem Magazine, 3. Th. S. 333—338, von Wort zu Wort einzuschalten, mit Recht für werth erachtet.

Bischöflich Speyerische Verordnung in Brennholzsachen de 20. 1732, st. im 6. B. des Forstmagaz. S. 218—296.
Churfürstlich Bayerische Jagd- und Forstordnung, st. in *Fritsch* ii Corp. Jur. ven. forest. Th. 3. S. 79.
Churfürstlich Brandenburgische Magdeburgische Holz- und Jagdordnung, v. J. 1686 im *Fritsch*, a. ang. O. S. 521.
Churfürstlich Maynzische erneuerte und verbesserte Wald- Forst- und Jagd- auch Fischereyordnung v. 5. Nov. 1711. st. in Ickstatts Abhandl. von den Jagdrechten, Anhang S. 97.

Chur-

Churfürstlich Sächsische neue Mandate in Wald- und Holzsachen, als: 1) Allergnädigstes Reskript, die Beförderung des Wiederwuchses und Einsammlung des Holzsamens betreffend; aus dem hohen Kammercollegio zu Dresden, d. d. 11. Febr. 1763. 2) Aus hoher Landesregierung, d. d. Dresd. am 4. Jul. 1763. die verbotene Ausfuhr des Holzes außer Landes betreffend. 3) Allergnädigstes Generale an sämtl. Kreishauptleute, Oberforst- und Wildmeistere, auch Beamte: die Wiederaufbringung der abgetriebenen Waldungen und sonst betreffend, d. d. 2. Aug. 1763, st. im 5. B. des Forstmagaz. S. 316—328.

Gnädigst confirmirte Holz- und Forstordnung des Marggrafthums Oberlausitz, d. d. Dresden d. 25. Jul. 1767, st. in No. 9—11. des Leipz. Int. Bl. v. J. 1768; wie auch im 10, 11, 13, 14, 15 und 17 St. des Lausitz. Magaz. v. J. 1768.

Erzherzoglich Oesterreichisches Landesfürstliches Generalmandat, die Devastation derer zum Berg- und Hüttenwerken ausgesetzten Kohlholzwaldungen betreffend, d. d. Wien, d. 31. Jun. 1752, st. im 5. B. des Forstmagaz. S. 266—281.

Ferneres Mandat, d. d. Wien, d. 17. Dec. 1761, st. eben das. S. 282—285.

Fürstlich Hennebergische Holz- und Forstordnung. Schleusing. 1615. 1643. s. auch *Fritsch*, a. ang. O. S. 54.

Fürstlich Hessische Jagd- und Forstordnung, v. J. 1665, eb. das. S. 180.

Fürstlich Schwarzenburg-Rudelstädtische Forstordnung vom J. 1626, im *Fritsch*, S. 89.

Fürstlich Schwarzenburg-Sondershausische Jagd- und Forstordnung, v. J. 167[illegible], eb. das. S. 195.

Schwarzburgische Holz- und Forstordnung in der Untergrafschaft Frankenhausen, v. J. 170[illegible], eb. das. S. 374.

Gräflich Hohenlohische Wildbahn-Forst- und Holzordnung, Nürnb. 1579, st. auch beym *Fritsch*, a. ang. O. S. 217.

Gräflich Reuß-Plauische Waldordnung in den Oberherrschaften Schleitz, Lobenstein und Saalburg, v. J. 1638. beym *Fritsch*, S. 262.

Gräflich Stollbergische Forstordnung, v. J. 1642, eb. das. S. 199.

Herzoglich Braunschweigische Forstordnung, die Klöster betreffend, d. d. 30. Aug 1671; in den Braunschw. Calenb. Ordn S. 647.

Verordnung, wie es mit Pfänd- und Bestrafung der geistlichen Diener, auch Schulmeister und Küster in Forstsachen zu halten d. d. 10. Jän. 1676, eb. das. S. 843.

Resolution wegen Bestrafung der in den Harzforsten vorgenommenen Diebereyen, d. d. 14. Febr. 1733, eb. das. S. 181.

Forstordnung, d. d. 8. Jun. 1678, eb. das. S. 190.

Patent wegen Heg- und Erhaltung der Förste, d. d. 14. Apr. 1686, eb. das. S. 231.

Herzoglich Sachsen-Coburgische Wild- Forst- Jagd- und Weidewerksordnung, v. J. 1653, eb. das. S. 445.

Herzoglich Sachsen-Eisenachische Jagd- und Forstordnung, vom J. 1645, eb. das. S. 273.

Herzoglich Sachsen-Gothaische Forst- und Wdal- auch Jagd- und Weidewerksordnung, Gotha 1644, 4. st. auch beym *Fritsch*. a. ang. O. S. 33, und in der Gothaischen Landesordn. Th. 3, S. 294.

Herzoglich Sachsen-Gothaisches neues Mandat, d. d. Friedenstein, d. 16. Jul. 1766, die Beförderung des Holzanbaues betreffend, st. im 3. und 4. St. der neuen Beyträge zu der Cam. Haushaltungswissensch. Jena 1767, 8. S. 301—312.

Herzoglich Sachsen Jenaische Forst- und Jagd- auch Wald- und Weidewerksordnung, Jena, 1674, 4. st. auch beym *Fritsch*. a. ang. O. S. 321.

Herzoglich Sachsen-Weimarische Forst- Wald- Jagd- und Weidewerksordnung, v. J. 1646; st. auch beym *Fritsch*, S. 18.

Herzoglich Würtenbergische Forstordnung, v. J. 1567, eben das. S. 136.

It. v. J. 1669, in den Würtenb. Ordnungen.

Realinder und Auszug der hochfürstl. Würtenbergischen Forstordnung, und verschiedentlich in das Jagd- Holz- Wald- Weid- Fischwasser- Flöß- Wildfuhr- und ganzes Forstwesen, auch sonsten in der Forstbedienten Amt, und ihnen theils privative, theils mit den Civilbeamten gemeinschaftlich zukommenden Verrichtungen, einschlagender Reskripten. Stutg. 1748, 8.

Landgräfl. Hessen-Casselische erneuerte Forst- und Holzordnung, v. J. 1683, beym *Fritsch*, S. 288.

It. für die Grafschaft Hanau Münzenberg, v. J. 1736, in Mosers Forstöcon. Beylage, No. 6, S. 68, fgg.

Königl. Dänemark-Holsteinische Holz- und Jagdverordnung, Altona 1737, 8.

Königl. Preußische Verordnung wegen der Koblenholzungen, d. d. Berl. d. 27. Sept. 1724, st. im Supplem. der Edictensamml. a. d. J. 1761—1765, No. 26, Col. 1237.

Neuverbesserte Cleo- und Märkische Jagd- und Waldordnung, v. J. 1742, st. im 8. B. des Forstmagaz. S. 291—348.

Holz- Mast- und Jagdordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien, und die Grafschaft Glatz, d. d. Berl. den 2. Dec. 1750, st. in der Samml. Schles. Ordn. a. d. J. und im 2. B. den Forstmagaz. S. 166—208.

Verbesserte Holzungsinstruction für die Grafschaft Lingen, d. d. 21. Jun. 1753, st. im Nov. Corp. Const. March. Th. 1. S. 74.

Reglement, welchergestalt Se. Kön. Maj. in Preußen es hinkünftig in Dero Forsten, Heiden und Wildbahnen gehalten, und die darin vorgeschriebenen Punkte mit der größten Exactitude, observirt wissen wollen, d. d. Potsdam, den 3. Okt. 1754, st. in der Edictensamml. a. d. J. 1751—1755, Col. 691, fgg. und in No. 45. der wöchentl. Hall. Anzeig v. J. 1754.

Erwei-

Erweiterung des unterm 3. Okt. emanirten Reglements, welchergestalt es hinkünftig in den Forsten, Heiden und Wildbahnen zu halten, d. d. Potsdam, d. 26. Nov. 1754, st. eb. das. Col. 707.

Reskript an die Magdeburgische, Preußische und Neumärkische Kriegs- und Domänencammern, wegen besserer Aufsicht und Haushaltung in den Forsten und Heiden, d. d. Berl. d. 29. Nov. 1754, st. eb. das. Col. 709

Circulare an sämtliche Beamte, der Königlichen Gerechtsamen, in Ansehung der Hütung und Gränze, in den königl. Forsten nicht zu violiren, d. d. Berl. d. 10. Jul. 1758, st. in der Ed. Samml. v. J. 1758. No 33.

Holz- Mast- und Jagdordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, d. d. Berl d. 2. Dec. 1760. Ein Auszug daraus, st. in No. 12 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1763.

Verordnung, welchergestalt den Verwüstungen aller denen von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holzungen im Herzogthum Magdeburg gesteuert werden solle, d. d. Berl. d. 25. May, 1765, st. im Supplem. der zum Jahrg. 1766 gehörigen Edicte, No. 2.

Verordnung, welchergestalt den Verwüstungen aller den Stiftern, Klöstern ꝛc. denen von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holzungen im Fürstenthum Halberstadt und zugehörigen Graf- und Herrschaften, in Zukunft gesteuert werden soll, d. d Berl. d. 25. May 1765, st. eb. das. No. 3.

Verordnung, daß den Verwüstungen aller denen von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holzungen in der Chur- und Neumark gesteuert werden solle, d. d. Berl. d. 22. May 1766. st. in der Ed. Samml. v. J. 1765, No. 52.

Reskript, das Edict wider die Verwüstungen der denen von Adel und andern zugehörigen Holzungen betreffend, d. d. Berl. d. 4. Jun. 1765, st. eb. das. No. 58.

Verordnung, welchergestalt den Verwüstungen der Waldungen und Holzungen derer von Adel und andern Particuliers in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gesteuert werden solle, d. d. Berl. d. 1. May 1769, st. i. der Ed. Samm. v. J. 1769, No. 35.

Forstordnung für das Fürstenthum Ostfriesland, d. d. Berl. d. 14. May 1770, st. in der Ed. Samml. v. J. 1770, No. 37.

Forstordnung für Ostereußen und Litthauen, d. d. Berl. d. 3. Dec. 1775, st. in der Ed. Samml. v. J. 1775, No. 55.

Forstordnung für die schlesischen Gebirgsforsten, vornämlich in den Schafgotschischen Majoratsherrschaften, wie auch wegen Errichtung einer besondern Gebirgsforstcommission zu Schmiedeberg, d. d. Potsdam, d. 8. Sept. 1777.

Wenn die Forstordnungen, so wie die den Forstbedienten vorgeschriebenen Instructionen und andere gute Verordnungen, ihre Wirkung thun sollen, damit die gute Oekonomie bey dem Forstwesen erhalten werde: so

müssen die dazu diensamen Mittel gehörig angewendet werden. Gemeiniglich wird nicht eher als bey vorkommenden Uebertretungsfällen nach den Beobachtungen der Forstordnungen und Instructionen gefragt; man begnügt sich nicht selten damit, daß man diese Vorschriften den Forstbedienten zustellt und sie auf dieselben verpflichtet; und man glaubt, daß diese Verpflichtung hinlänglich sey, die Forstbedienten zu Beobachtung derselben anzutreiben. Wie oft und sehr man sich aber hierin irre, wird an vielen Orten die Erfahrung lehren.

Um nun gewiß zu seyn, daß sowohl die Forstbedienten als Unterthanen den Forstgesetzen nachleben, insonderheit aber erstere dasjenige genau erfüllen, was ihr Amt erfodert, so ist an verschiedenen Orten die Einrichtung gemacht, daß die Forstbedienten von der Wirthschaft in dem Forste zu gesetzten Zeiten besondere Forstberichte abstatten müssen.

Also muß z. B. in den königl. preußischen Landen ein jeder Oberforstmeister jährlich kurz vor oder gleich nach dem neuen Jahre, eine von ihm unterstegelte, und nebst dem alten oder ersten Forstbedienten von eines jeden Revier von dem Forste, mit unterschriebene accurate Liste oder Relation an den Hofjägermeister einsenden, und in derselben auf seine Pflicht, Ehre und Gewissen, und so, daß er alles, auf Erfodern, in den einberichteten Umständen in der That und Wahrheit zeigen könne, angeben, was in dem vergangenen Jahre an gewöhnlichem Bauholz zur Reparatur an die Beamten, Vorwerker, Unterthanen, und zur Aufbauung der Colonien, auch was verschenkt worden, oder was nur darauf hat müssen abgefolgt werden, es sey an wen es wolle, auch was aus eines jeden Forstreviere weggeschlagen worden. Zugleich muß nach vorher ergangener unpartheyischen Untersuchung dabey gemeldet werden, ob auch solches alles zu dem gehörigen Gebrauch, nach Sr. königl. Majestät Willen und Intention angewendet und genützet, auch bezahlt worden. Zu Ende dieser Liste muß zugleich mit angemerkt werden, wie viel Schonungen und Eichelkämpe ein jeder Oberforstmeister in seinem Reviere das Jahr über gewiß angelegt, und in

wie

wie viel Gehaue sein Revier getheilt sey, desgleichen aus was für Art sowohl Ober- als Unterholz hauptsächlich einer jeden Forstrevier bestehe; ob die Wildbahnen in gutem Stande, und womit selbige am stärksten versehen sind; wie stark die Mast in demselben Jahre gewesen; ob über keines Forstbedienten Nachlässigkeit zu klagen, und ein jeder vom ersten bis zum letzten nach seiner Schuldigkeit gethan habe. Im Fall der Hofjägermeister auf eingelaufene nähere Nachrichten, oder bey seinen Holzrevisionen und Forstbereisungen finden sollte, daß ein Oberforstmeister in seiner Liste etwas falsches und ungegründetes oder ganz wider die Erhaltung der Forste laufende Uebertretungen begangen; so muß jener solches sofort unmittelbar an den König melden, da denn derjenige Oberforstmeister, der einer Nachlässigkeit überführt wird, dafür responsable bleiben, auch wohl, dem Befinden nach, der unausbleiblichen Cassation gewärtigen soll.

Instruction für die Oberforstmeister in sämtlichen kön. preußischen Landen, v. 1. Dec 1754, §. 6, 7 und 14.

In der Grafschaft Stollbergstollberg, hat man die Einrichtung gemacht, daß ein jeder Oberförster alle Woche eine Relation abstatten muß. Man hat in dieser Absicht gewisse, den dortigen Forstverfassungen gemäße, Fragen entworfen, und sie auf der Hälfte eines Foliobogens so abdrucken lassen, daß von den Oberförstern die gewöhnlich erfoderte Beantwortung gegenüber geschrieben werden kann. Man findet diese Fragen in Herrn Schrebers neuer Samml. 3. Th. S. 679—682; im 3. B. des Forstmagaz. S. 204—207, und in Hrn. Bergius Magazin, 2 Th. S. 213, f.

Wo dergleichen vorgeschriebene und zu gewisser Zeit abzustattende Berichte nicht eingeführt sind, da müssen wenigstens die Forstbedienten ernstlich angehalten werden, alle und jede Vorfälle in dem Forste, welche nur einigermaßen erheblich sind, und demselben Nachtheil bringen, oder die Forstwirthschaft nur im geringsten in Unordnung setzen können, ohne Verzug getreu und pflichtmäßig einzuberichten. Die gute Ordnung, so wie der Zusammenhang des Forstcameralwesens erfodert, daß diese Berichtserstattung von den Revierförstern an ihren vorgesetzten Oberforstmeister geschehe, von diesem aber aus solchen Berichten sofort in dem Kammercolle-

gio referirt werde, damit letzteres die erfoderlichen Maßregeln dieserhalb in Zeiten ergreifen könne. Gegen die Zeit, da die Hauptforstberathschlagung gehalten werden soll, muß der Oberforstmeister alles dasjenige, was einen Gegenstand derselben abgiebt, vorher präpariren, in dieser Absicht ein jedes Revier visitiren, und insonderheit untersuchen, was für Holz aus den im künftigen Jahre abzutreibenden Schlägen erfolgen könne, über alles aber hernach einen ausführlichen Bericht bey der Kammer eingeben. Außerdem muß der Oberforstmeister die Reviere fleißig, und so oft, als es sich thun lassen will, bereisen, die unter ihm stehenden Forstbedienten unvermuthet überfallen, und genau nachsehen und untersuchen, wie dieselben ihren Amtspflichten und Obliegenheiten ein Genüge thun, von jeder Bereisung aber, und wie er alles dabey gefunden, an die Kammer berichten.

Forst-Polizeywesen, siehe unter Forst-Regal.

Forst-Recht, siehe oben S. 532.

Forst-Rechnungs- und Cassenwesen. Das Rechnungswesen ist ein wichtiges Stück bey dem Forstcameralwesen. Es kömmt hier auf die ordentliche Führung der Forstrechnung sehr viel, und beynah mehr, an, als bey irgend einer andern Oeconomie. Die herrschaftlichen Waldungen geben gemeiniglich einen ansehnlichen Fonds landesherrlicher Revenüen ab; diese sind aber fast unter allen andern am meisten der Gefahr unterworfen, vernachlässigt und unterschlagen zu werden, wenn es dabey an guter Aufsicht und einem ordentlichen und richtigen Rechnungswesen fehlt.

Bey dem Forstrechnungswesen kommen verschiedene Arten von Rechnungen vor, welche insgesamt nöthig und nützlich sind; nämlich: die eigentliche Forstrechnung selbst, die Gegenrechnung oder Controlle, das Cassenbuch und Manual, die Monats- oder Quartalextracte, die Hauptrechnung über alle und jede Reviere

bes

des ganzen Forstes, oder, an deren Stelle, ein tabellarischer und summarischer Auszug aus allen einzelnen Forstrevierrechnungen.

Wer die Rechnung führen solle und müsse, kömmt auf eines jeden Landes Einrichtung an, und auf die Verfügungen, welche jeder Herr deshalb für gut findet. An einigen Orten führen die Beamten eines jeden Amtes die eigentliche Forstrechnung, und der Forstbediente hält ein Journal, welches zum Gegenregister dient. An andern führt der Forstmeister die Rechnung, und der Förster das Gegenbuch. Wieder an andern, hat der Waldschreiber die Berechnung der Forstgefälle zu besorgen; und an noch andern berechnet jeder Förster die in seinem Reviere vorfallende Einnahme und Ausgabe selbst, und ein anderer höherer Forstbedienter führt die Controlle. Jede Art hat ihre Mängel und ihre Vorzüge. Die leztere, da jeder Förster seine Einnahme und Ausgabe aus seinem Reviere selbst berechnet, scheint am wenigsten gekünstelt zu seyn.

Wer nun die eigentliche Forstrechnung führt, derselbe hält auch sein Cassenbuch und Manual. In das Cassenbuch wird die Einnahme auf der einen Seite zur linken, und die Ausgabe gleich gegen über, zur rechten Hand, bloß unter der Generalrubrik: Einnahme und Ausgabe jedes hinter einander, so wie die Einnahme und Ausgabe täglich nach und nach vorfällt, summarisch, doch so, daß man sehen und wissen könne, wofür die Einnahme und Ausgabe gewesen, pünktlich eingetragen.

Wo die Cassenbücher eingeführt sind, ist der Forstbediente verbunden, es wenigstens alle Monate vor sich abzuschließen, und seine Cass- danach zu examiniren, damit, wenn er einen Fehler bemerken sollte, er desto eher, und ehe die Sache ihm aus dem Gedächtnisse komme, im Stande sey, es zu verbessern.

Weil aber die Cassenbücher nur über die Einahme und Ausgabe des baaren Geldes geführt werden: so versteht sich

von selbst, daß ein Forstbedienter, der zwar die Rechnung führt, mit Geldeinnahme und Ausgabe aber nichts zu thun hat, außer daß er etwa nur die Forstgelder einhebt und an die landesherrliche Casse einliefert, eben nicht nöthig habe, ein Cassenbuch zu halten; doch kann es auch nicht schaden, wenn er solches über die erhobenen und abgelieferten Gelder ebenfalls führt.

Das Manual ist ein Buch, welches eben die Rubriken führt, wie die Rechnung, und in welches alle Einnahme und Ausgabe, wie sie täglich vorfällt, ausführlich eingetragen wird, um hernach die Rechnung daraus formiren zu können. Wo Cassenbücher gehalten werden, wird das Manual aus denselben formirt, und ist um deswillen anbefohlen, damit man allenfalls, und in Ermanglung andrer Mittel und Nachrichten, aus eines jeden eigenem Verzeichnisse, nach den Umständen der Zeit und der Summe, wie es mit der Rechnung einstimme, abnehmen, und entweder den Betrug, oder den Verstoß daraus ermessen könne. Dieses Manual kann also der Rechnungsführer nicht entbehren; solches aber doppelt zu halten, ist, weil es allemal Verdacht einer Untreue erweckt, an einigen Orten ausdrücklich verboten.

Die Gegenrechnung oder Controlle, wird von einem höhern Forstbedienten, als der Revierbediente ist, geführt, und dient zur Justification der Einnahme des Letztern. Zuweilen wird dieselbe so geführt, daß es eine ordentliche förmliche Gegenrechnung ist, dergestalt, daß die Rubriken der Forstrechnung mit der Gegenrechnung genau accordiren, und die Sorten der Holzmaterialien jedesmal sowohl von Rechnungs- als Gegenrechnungsführern, in einerley Fach und Ordnung aufgeführt werden müssen. Zuweilen aber ist, zu Ersparung vieler Mühe und Zeit, erlaubt, nur gewisse Handbücher (Manuale) zu führen, worin, unter wenigern Rubriken die abgeschlagenen Holzsorten von Zeit zu Zeit eingetragen werden, da denn das Buch, wie es ist,

ohne

ohne es wieder abzuschreiben, zu gehöriger Zeit übergeben wird. Da die Gegenrechnung nur so lange nöthig ist, bis die Rechnung des Revierbedienten justificirt ist, so scheint dieses auch vollkommen hinlänglich zu seyn. Es möge aber die Gegenrechnung geführt werden, wie sie wolle, so muß doch über jedes Revier eine besondere seyn. Sie muß deutlich enthalten, an welchem Tage und Orte die Abzählung des Holzes geschehen, wie viel und was für Holzsorten es gewesen, an wen und um welchen Preis dieselben verkauft, und an wen solche sonst abgegeben worden.

Bey Anfertigung der Forstrechnung sind folgende Punkte zu beobachten:

1. Muß keine Gattung der verschiedenen Holzmaterialien mit einander vermenget, sondern jede, der verschiedenen Preise wegen, sowohl in Einnahme als Ausgabe, besonders aufgeführt werden.
2. Das herrschaftliche Bau- und Brennholz ist eben sowohl eine Einnahme aus dem Forste, als diejenigen Gelder, welche baar zur herrschaftlichen Casse einwehen. Es wird daher billig nach seinem ganzen Werthe, als ob es verkauft worden wäre, zur Einnahme gebracht, und in der Ausgabe wieder abgesetzt.
3. Mit dem Deputatholze, welches die Bedienten bekommen, hat es gleiche Bewandtniß.
4. Mit dem geschenkten Holze wird es eben so gehalten. Weil aber nicht allemal alles Holz geschenkt, sondern zuweilen die Hälfte, oder auch nur der dritte Theil des Forstgeldes daran erlassen wird, so werden 3 besondere Rubriken gemacht, nämlich: 1. von völlig geschenktem Holz, 2. von Holz zur halben Bezahlung, und 3. von Holz zu einem dritten Theil Bezahlung, und zwar sowohl bey dem Bau- als Brennholze. Alles dieses Holz wird, als baar und völlig bezahlt, in die Einnahme gebracht, das erstere aber in der Ausgabe völlig, das andere zur Hälfte, und das dritte zu zwey Drittel, wieder in Abgang gebracht.
5. Bey dem Gerechtigkeit- oder Frevelholze wird ein gleiches beobachtet, und man pflegt dabey zwo Rubriken zu machen, nämlich von dem, wovon Stammgeld einkömmt, und von dem, wo dieses nicht bezahlt wird.

6. Wo eine gute und ordentliche Cameralwirthschaft geführt wird, müssen die herrschaftlichen Werke, als: Hüttenwerke, Ziegel- und Kalkhütten, Glashütten, Porzellanmanufacturen, Pottaschensiedereyen, Bierbrauereyen, Branntweinbrennereyen, u. d. m. das Holz, welches sie bekommen, baar, wie andere Käufer, an die Forstcasse bezahlen. Es darf dieses nicht für überflüssig gehalten werden, weil alles in eines Herrn Hauptcasse kömmt; es ist allemal ein Fehler, wenn diese Einrichtung nicht Statt findet. Denn auf diese Art kann keine Manufaktur oder Fabrik, noch der Forst, eine gewisse jährliche Angabe des Einbringens formiren. Macht sich erstere groß, daß sie jährlich so viel eingebracht; und rechnet das dazu benöthigte Holz nicht ab, so bekömmt man da zwar eine große Einnahme zu sehen, bey der Forstcasse aber findet sich ein Vacat, und ist unter erstierer Rechnung zu suchen. Bezahlt hingegen ein Werk sein Holz, wie ein Fremder, und macht alsdann Ueberschuß: so kann man mit Wahrheit sagen, daß solches aus den Producten, welche es verarbeitet, komme, und alsdann wird sich auch bey den Forsten zeigen, was man für herrliche Revenüen aus ihnen bekömmt. Hienächst wird allemal bey solchen Werken, die ihr Holz bezahlen müssen, eine bessere Menage mit demselben getrieben, als bey denjenigen, die solches frey bekommen, welche sich darauf verlassen, daß, wenn es fehlt, mehreres herbey geschafft werden müsse.

7. Zum Beweise besserer Richtigkeit, muß keine Holzgattung überhaupt berechnet, sondern jeder Käufer besonders angezeigt werden. Es kann aber hiebey eine Ausnahme Statt haben. Zuweilen werden einige Posten besonders berechnet, z. B. das Kohlholz, die Mastgelder u. d. gl. wenn dieses geschieht, so werden die darüber geführten besondern Rechnungen als Beylagen der Forstrechnung beygefügt, und in der letztern unter der gehörigen Rubrik nur die Hauptsumme der erstern angeführt, und sich auf diese bezogen.

8. Alle bleibende Naturalvorräthe, sie liegen wo sie wollen, müssen genau bestimmt, und in eine besondere Naturalrechnung gebracht werden, aus welcher man sie in die folgende Rechnung überträgt. Es ist dieses so nöthig, als gewöhnlich und billig; denn bey den nach dem Schlusse der Rechnung in Vorrath bleibenden Holzmaterialien ist einem untreuen Forstbedienten am leichtesten, seine Tücke zu verbergen, und einem ehrlichen, wenn er sich verstoßen haben

sollte,

sollte, ohne genaue Nachzählung derselben schwer hinter den Irrthum zu kommen. Wenn zuweilen ein oder andere Effecten, etwa im ersten Jahre gehauen, im andern Jahre gerückt, und im dritten erst gestößt oder abgefahren worden sind: so wird zwar dasjenige, was wirklich gehauen ist, am rechten Orte in Einnahme gebracht, und als ein wirklicher Vorrath so lange aus der einen Jahrsrechnung in die andere übertragen, bis alles verkauft oder sonst eingeliefert ist; in der Geldausgabe hingegen wird weiter nichts berechnet, als was in jedem Jahre an Hauer-Fuhr- und Flößlohn wirklich bezahlt worden ist. Es muß aber aller Vorrath von einem höhern Forstbedienten nachgezählt und attestirt worden seyn, und das Attestat deutlich und mit Buchstaben ausgeschrieben, die Summe jeder vorräthigen Gattung besonders angegeben werden, und ist nicht genug, daß man nur darunter setze: Ist richtig.

9. Es muß kein Rubrum ausgelassen werden, wenn auch schon durch den Weg, welchen das Rubrum anzeigt, in selbigem Jahre zur herrschaftlichen Casse nichts eingegangen seyn sollte. Dieses geschieht deswegen, damit keine Gattung einer Einnahme ins Vergessen gerathe, und allenfalls nachgefragt werden könnte, wenn ein oder das andere, welches billig hätte eingehen sollen, zurückgeblieben ist; zuweilen muß in solchem Falle die Ursache sogleich in der Rechnung angeführt werden.

10. Alle Einnahme und Ausgabe muß richtig belegt werden. Die Einnahme wird durch die Gegenrechnung und Holztare, die Ausgabe aber durch die verschiedenen Assignationen und darunter gesetzten Quittungen der Empfänger verificirt. Beyde müssen Beweis thun können und ohne Tadel seyn. Sie werden sämtlich der Rechnung in Originali mit beygelegt, damit der Revisor solche mit nachsehen könne, und kein Zweifel übrig bleibe. Die Belege müssen numerirt, und in der Rechnung bey jeder Post angeführt seyn, damit man sie finden könne, und wisse, wohin sie gelten. Sie müssen auch ordentlich zusammen geheftet übergeben werden, damit keine verloren gehen können. Wenn ein ganzer Fleck Holz überhaupt verkauft wird, pflegt gemeiniglich ein förmlicher Contract darüber errichtet zu werden, und dient dieser sodann zum Belege. Alle Holzmaterialien, welche nicht um den gesetzten gewöhnlichen Preis verkauft worden, sie mögen hingekommen

men seyn, wo sie wollen, müssen vor allen andern, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder mit Assignation und Quittung, oder mit Quittung allein belegt werden. Wo hingegen das Holz zu gemeinem Verkauf gestellt wird, ist keine Assignation nöthig; die Gegenrechnung beweiset schon, wie viel Holz da gewesen, und wie viel Geld dafür eingegangen seyn müsse, wenn alles verkauft worden ist. Wo schon festgesetzte unveränderliche Ausgaben vorfallen, welche nicht alle Jahre erst assignirt werden, als z. B. Deputatholz u. d. gl. da pflegt entweder nachgewiesen zu werden, in welchem Jahre dieselbe mit der Assignation belegt sey, oder es wird bey der Abnahme eine glaubhafte und beweisführende Designation aller dergleichen Ausgaben vorgezeigt.

11. Die Forstrechnung muß deutlich und sauber geschrieben, und ehe sie eingereicht wird, mit dem Manuale fleißig collationirt seyn, damit keine Schreibfehler darin vorkommen, und die Revision dadurch nicht erschwert werde.

12. Endlich muß sie an dem gemeiniglich festgesetzten Termine eingereicht werden. Die Einsendung geschieht zuweilen an den Oberforstmeister, oder einen andern Oberforstbedienten, meistentheils aber an die Kammer selbst; und derjenige Secretär, Registrator oder Kanzellist, welcher dieselbe empfängt, stellt einen Empfangsschein dagegen aus.

Ein Formular einer Forstrechnung liefert Hr. H. K. R. Bergius im 3. Th. seines Magazins, S. 351—380.

Zuweilen wird aus allen besondern Revierrechnungen sodann von einem Oberforstbedienten, oder wem es sonst aufgetragen wird, eine Hauptrechnung formirt, damit man mit einmal die Revenüen aus dem ganzen Forste und dessen verschiedenen Revieren übersehen könne. Allein der Nutzen ist gering, da solches in den Rentey- oder Hauptcassenrechnungen, wenn sie ordentlich geführt werden, viel leichter zu finden ist; die Versäumniß aber, welche dadurch verursacht wird, ist groß, so, daß dadurch zuweilen der herrschaftliche in andern Stücken darunter leidet; daher es auch an den meisten Orten abgeschafft ist. Wenn aber ja der Landesherr die Revenüen aus dem ganzen Forste und dessen verschiedenen Revieren wissen und mit einemmale übersehen

hen wollte: so kann solches am leichtesten und geschwindesten vermittelst eines tabellarischen Extractes aus den Revierrechnungen geschehen, wo man bloß die ganze Summe einer jeden Rubrik anzuführen, und was nach gemachtem Abzuge der Ausgabe übrig bleibt, zugleich mit auszuwerfen, zuletzt aber die Ueberschüsse sämtlicher Revierrechnungen zusammen zu ziehen hat. Ein solcher tabellarischer Extract kann, wenn es verlangt wird, über alle landesherrliche Förste zusammen gemacht werden.

Sind die Forstrechnungen bey der Kammer eingekommen, so erfolgt sodann die Revision derselben. Wenn die Forstrechnungen bey den Aemtern von den Beamten geführt werden, so wird daselbst auch gemeiniglich die Revision derselben vorgenommen. In dieser Absicht muß der Oberforstmeister 14 Tage vor dem zum Abschluß der Rechnungen gesetzten Termin die Beamten davon schriftlich avertiren, damit alles, was zu Formirung der Forstrechnungen nöthig ist, im Amte in Bereitschaft gehalten und ordentlich in die Forstrechnungen eingeführt werden könne. In termino der Revision muß der Oberforstmeister die Rechnung mit den Journalen oder Controllen der Förster, den Assignationen, Belegen und Strafprotokollen fleißig zusammen halten, die Richtigkeit examiniren, und, wenn er solche findet, die Rechnung unterschreiben. Findet er noch etwas zu erinnern, so muß er seine Notata auf einem gebrochenen Bogen schriftlich dem Beamten communiciren; dieser muß sodann seine Beantwortung oder Erläuterung der Notaten in margine beysetzen; worauf diese, nebst der Rechnung und sämtlichen Belegen, in dem festgesetzten Termine zur Kammer eingesendet, und sodann die Rechnung daselbst nochmal vorgenommen und durchgelegt wird. Werden aber die Forstrechnungen unmittelbar an die Kammer zur Revision eingereicht, so werden sie nicht nur in calculo nachgesehen, sondern auch examinirt, ob alle Posten, sowohl Einnahme

nahme als Ausgabe, richtig belegt sind, ob an den Belegen selbst nichts auszusetzen ist, ob im Verkauf des Holzes ꝛc. der festgesetzten Taxe gefolgt, oder, wenn dieses nicht, ob zu Abänderung derselben herrschaftlicher Befehl und Approbation da sey, ob die Rechnung ihre vorgeschriebene gehörige Form habe, und ob überhaupt alle Instructionen und Verordnungen, welche in Absicht auf die Führung der Rechnungen gegeben sind, befolgt seyen. Alles, was sich bey Durchgehung der Rechnung unrichtig findet, wird punctweise, deutlich, bescheiden und ohne Chicane, in gewisse Sätze gebracht, welche Monita oder Erinnerungen genannt werden. Diese werden alsdann dem Rendanten oder Rechnungssteller communicirt, und es wird ein Termin anberaumet, an welchem er seine Beantwortung deutlich, gründlich und bescheiden darauf einsenden soll. Wenn diese eingegangen sind, wird die Rechnung von einem Membro des Collegii, nebst den Monitis, nochmals durchgesehen, und darauf der Termin zur Abnahme angesetzt. Diese geschieht entweder in pleno der Kammer, oder und mehrentheils von einigen Gliedern derselben, welche sodann in Fällen, da es Anstand giebt, sich in pleno Raths erholen, oder, wenn es Sachen von Wichtigkeit betrifft, solche zur Decision des Herrn selbst aussetzen. Doch sucht man allemal, so viel möglich, alle Schwierigkeiten zu heben und die Rechnung zum Schluß zu bringen. Fehlen etliche Belege und Quittungen, oder fallen sonst Umstände vor, daß zu schließlicher Justification der Rechnung nicht zu gelangen wäre: so wird dem Rendanten zwar einige Zeit gelassen, das Fehlende beyzubringen und in Richtigkeit zu setzen; geschieht es aber nicht, so werden die unbelegten und andre zweifelhafte Posten zum Defect geschrieben. Wird aber alles berichtiget, oder die Rechnung ist gleich Anfangs richtig gewesen, so bekömmt der Rechnungsführer unter dem Siegel der Kammer, eine Quittung, (Décharge) und die Sache hat alsdann ein Ende.

Was

Was nun die Forstcasse selbst betrifft, so pflegt zwar derjenige, welcher die Forstrechnung führt, auch alle eingehende Gelder selbst einzunehmen, er hat aber deswegen nicht allemal eine Forstcasse in seiner Verwaltung. Nur die Beamten pflegen eine besondere Amtsforstcasse zu haben, in welche die Revenüen aus dem Amtsforste eingehen. Wiewohl wenn große Posten vorfallen, welche die Kaufleute für empfangenes Holz bezahlen, so gehen solche nicht allezeit in die Amtsforstcasse, sondern es müssen dieselben zuweilen, gleich nach der an die Kaufleute ausgestellten Rechnung, an die Kammerrentey bezahlt werden, wogegen dem Beamten eine Quittung statt baaren Geldes extradirt wird, welcher sodann die Kaufleute ordentlich quittirt. Die Forstbedienten hingegen, welche die Forstrechnung führen, pflegen von der Kammer ein Erhebungsbelege zu erhalten, nach welchem sie die Forstgelder beytreiben; sie müssen aber solche alle Monate, oder sogleich als sie dieselben eingenommen haben, an die verordnete Casse gegen Quittung abliefern, und, wenn die ganze Erhebung geschehen ist, solche mit den Quittungen der Casse rechtfertigen, welches alles vermittelst einer kurzen und generalen Berechnung geschieht, worüber sie sodann eine Hauptdecharge bekommen. An einigen Orten muß der Oberförster monatlich alles, was für verkauftes Holz sowohl, als sonst, von dem Forste einkömmt, mit darüber anzufertigender Rechnung und Belegen der von den Förstern bey ihm abgegebenen Monatszettel, welche er zugleich attestiret, an die Rentcasse gegen Quittung einliefern, wo denn bey letzterer die Hauptforstrechnung geführt wird. Doch giebt es auch Oerter, wo die Forstbedienten die Casse haben, wenn derselben gleich nicht allemal der Name einer Forstcasse beygelegt wird, sie auch gemeiniglich die Gelder nicht lange in der Casse behalten dürfen, sondern dieselben bald abgeben müssen. Denn die Auszahlung der in die Forst-

casse eingegangenen Gelder geschieht überhaupt ordentlicherweise alle Monate oder Vierteljahr; weil es sowohl zur Sicherheit des Rendanten, als auch zu besserer Nutzung der Gelder nöthig ist, daß der Rendant solche nicht länger an sich behalte, sondern in die verordnete Casse, so gemeiniglich die Kammerrenteycasse, an einigen Orten aber die Haupt- oder Generalcasse, zuweilen auch die Chatoulle ist, einliefere.

Es ist der Kammer viel daran gelegen, daß sie wisse, wie ein Forstbedienter mit den herrschaftlichen Geldern umgehe, ob er dieselben, wie sie bey ihm eingegangen sind, auch baar wieder abliefere, ob er solche nicht mit seinem eigenen vermenge, oder gar angreife, und in seinen Nutzen verwende, oder sonst einen unerlaubten Verkehr damit treibe. Um dieses zu erfahren, bedient sie sich zweyerley Mittel, nämlich der Cassenvisitation und der Rechnungsextracte.

Die Cassenvisitation geschiehet, wenn einem Rechnungsverständigen aufgegeben wird, sich unvermuthet zu dem Rendanten zu verfügen, dessen Manual zu calculiren und abzuschließen; und alsdann nachzusehen, ob dasjenige, was nach dem Abschlusse baar in Casse seyn soll, sich auch wirklich in derselben befinde. Die Cassenbücher thun hiebey unvergleichlichen Nutzen, weil der Abschluß ohne den geringsten Zeitverlust, und ehe der Rendant Gelegenheit bekömmt, einige Veränderung in der Casse vorzunehmen, sogleich ohne Mühe geschehen kann. Das zweyte Mittel besteht darin, daß der Rendant, wenn er alle Monate oder alle Vierteljahr die eingegangenen Gelder bey der Renteycasse abgiebt, zugleich einen kurzen Extract aller Einnahme und Ausgabe vom vergangenen Monate oder Vierteljahre mit einreichen muß. Es wird in diesem Extracte alles nur summarisch, und zwar zuerst die Forsteinnahme und Ausgabe, und sodann diejenigen von den Jagdgefällen, aufgeführet, da das weitere in die Jahrsrechnung kömmt,

und

und die Arbeit sonst nur ohne Noth verdoppelt würde. Weil der Rendant die Holzhauer lohnen muß, auch zu Besamung der abgetriebenen Gehaue, und andern Bedürfnissen, allerley Unkosten bey der Forstwirthschaft aufgehen, so daß mit dem Schlusse des Monates oder Vierteljahres nicht allemal der ganze Cassenvorrath an die Renteycasse abgeliefert werden kann, sondern der Rendant einen Vorschuß zu dergleichen Ausgaben auf den folgenden Monat oder Vierteljahr behalten muß: so wird in dem Extracte bemerket, wie stark und wozu dieser Vorschuß seyn müsse. Weil ferner nicht alles Holz, welches in einem Monate aus dem Forste verkauft wird, auch in demselben Monate gleich baar bezahlt zu werden pflegt: so wird eine genaue Specification aller Restanten und ihrer Schuld beygeleget, damit man zuverlässig sehen könne, wie viel baar in der Casse seyn müsse, und ob der Rendant nicht auf Rechnung der Herrschaft zu viel verborge, auch, wenn Gefahr vorhanden ist, zeitige Verfügung zu Beytreibung der Schuld gemacht werden könne. Die Belege von allen Ausgaben, welche in dem vergangenen Monate oder Vierteljahre vorfallen, und von der Forstcasse bestritten worden sind, werden bey diesem Extracte mit eingereicht, und, wenn nichts Bedenkliches dabey vorkömmt, ratificirt und dem Rendanten zurück gegeben. An einigen Orten werden die Extracte ohne Belege eingegeben, und diese bey der Rechnung selbst erst producirt; und es wird für hinreichend gehalten, wenn in dem Extracte nur die Data der Ausgaben mit bemerket werden; denn am Ende, wenn die Rechnung revidirt wird, wobey auch die Extracte zugleich mit nachgesehen werden, muß doch alles mit einander übereinstimmen, wenn der Rendant bestehen will.

Ein Formular eines solchen Extractes, liefert Hr. Bergius a. a. O. S. 381. f.

Es ist fast überall gewöhnlich, daß bald an diese bald an jene Casse Ausgaben assignirt werden, welche mit derselben gar keine Verwandtschaft haben. Geschieht dieses nur an eine Forstcasse, und die Auszahlung wird nur vorschußweise verlangt: so geht solches gar wohl an, indem es den Rendanten keine weitere Mühe verursachet, als daß er solches Geld auszahlt, und sich von dem Empfänger unter der Assignation darüber quittiren läßt, die Assignation selbst aber hernach in die Casse zu dem Gelde leget, und sie zu seiner Zeit statt baaren Geldes der Hauptcasse mit einliefert. Geschieht es aber so, daß dergleichen Ausgaben auch in der Forstrechnung mit aufgeführt werden, so kann solches nichts anders als Confusion, und öfters selbst Schaden für die Herrschaft, nach sich ziehen. Es wird daher auch diese letztere Art der Assignation da, wo eine ordentliche Einrichtung Statt findet, wohl selten vorfallen.

Da das Creditiren bey dem Waldhandel sich nicht gänzlich vermeiden läßt, weil die wenigste Zeit sich Käufer finden werden, welche alles baar bezahlen, so muß alle Vorsicht angewandt werden, daß die Herrschaft darunter keinen Schaden leide. Gemeiniglich ist vorgeschrieben, wie hoch und auf wie lange Credit gegeben werden darf. Es richtet sich aber sehr nach der Person, welche man vor sich hat, und nach dem Handel selbst, ob solcher wichtig oder geringe ist. An unsichere Leute oder schlimme Zahler wird gar nichts geborget, und an Auswärtige ordentlicherweise weniger, als an Eingesessene, und selten ohne bestellte Caution, wenn der Handel einigermaßen wichtig ist.

Reste aus einer Rechnung in die andere überzutragen, wird da, wo es ordentlich hergeht, nicht gestattet, sondern am Ende des Jahres alles beygetrieben, und ein reiner Abschluß gemacht. Die Besorgniß, daß der Abgang des Holzes unter dergleichen Einrichtung leiden werde, ist meistentheils ungegründet. Diejenigen, welchen an dem Handel gelegen ist, wissen, wie die Erfahrung gelehret hat, schon Rath zu schaffen; ereignet es sich aber ja, daß der Debit im ersten Jahre, bis es in Gang kömmt, geringer wäre, so ist doch allemal sicherer, das Holz lieber zu behalten, als dieses mit samt dem Gelde zu verlieren.

Von der preußischen Hauptforstcasse, siehe im Art. Kammer-Collegium.

Forst-Recht, L. Jus forestale, Jus foresti, Fr. Droit de forêt, Droit forêtier.

1. Das oberste Eigenthumsrecht über einen Forst, mit dem Wildbanne und der Jagd; das ausschließende Recht eines Herrn, in seinem Walde zu jagen, oder Holz fällen zu lassen, und in seinen Wassern zu fischen; die Forst- Jagd- und Fischereygerechtigkeit.

2. In engerer Bedeutung, das Eigenthumsrecht über das Gehölze in einem Forste, mit Ausschließung der Jagd.

3. Das Recht der Unterthanen, in den herrschaftlichen Forsten Holz, Gras und Streu zu holen, und das Vieh darin zu hüten.

4. Der Inbegriff der Forstgesetze und Forstordnungen, und deren Sammlung.

5. An einigen Orten auch dasjenige Geld, welches ein Forstbedienter für die Anweisung des nöthigen Bau- und Brennholzes bekömmt; das Anweisegeld.

Siehe auch den folgenden Artikel.

De providentia publica circa sylvas et arbores omnis generis, maxime de jure Mecklenburgico. Dissertatt. duæ, Præs. D. ERN. JO. FRID. MANTZEL, defensæ a *Jo. Gottl. Burchard.* Rostoch 1759. 4.

Noe Meurer vom Jagd- und Forstrecht, 1618. fl. auch in *Feitschii* Corp. ven. forest. Th. 1, S. 290.

JO. JAC. REINHARD tractatio succincta de jure forestali Germanorum &c. Frf. M. 1737. Ed. secunda, 1759, 8. 20. B.

Fj. de jure privatorum circa sylvas admodum restricto.

J. C. WAGENSEIL de venationis et foresti jure. Alt. 1703.

Forst-Regal, die forstliche Hoheit, forstliche Herrlichkeit, forstliche Gerichtbarkeit, der Forstbann, L. Jurisdictio forestalis, ist ein Stück der Landeshoheit, und besteht in der höchsten Gewalt, nicht allein die zu dem allgemeinen Eigenthume des Staates gehörigen Wälder, der gemeinschaftlichen Nothdurft gemäß zu nutzen, daraus Einkünfte für den Staat zu erheben, und alle dazu nöthige Gesetze und Anstalten zu machen, sondern

auch über die in dem Eigenthume der Privatpersonen befindlichen Waldungen und Gehölze, die hohe Gerichtbarkeit und gesetzgebende Macht auszuüben, und den wirthschaftlichen Gebrauch derselben, nach Maßgebung des gemeinschaftlichen Besten und der Landesnothdurft anzuordnen, dabey aber durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen.

Der allgemeine Grund und Ursprung des Forstregales muß aus dem Endzwecke und Ursprunge des Privateigenthumes, und aus dem demselben entgegen gesetzten allgemeinen Eigenthume des Staates, beurtheilet werden. Wenn die Menschen einen gewissen Bezirk von der Oberfläche der Erde bewohnen und anbauen: so findet das Privateigenthum nur in so weit dabey Statt, als ein jeder dieses oder jenes Stück von der Oberfläche der Erde zu seinem Unterhalte bearbeitet, in seinem Besitze und Gewahrsam hat, und andere von dem Gebrauche desselben ausschließt. Alle diejenigen Theile der Erdfläche, welche keiner besondern Bearbeitung bedürfen, und die einen allzu großen Umfang haben, als daß sie in dem Besitze und Gewahrsam einer Familie erhalten, und andere von deren Gebrauche ausgeschlossen werden könnten, gehören also eigentlich nicht zum Privateigenthume, sondern bleiben allen Menschen, die einen gewissen Bezirk bewohnen, gemeinschaftlich. So bald nun diese Menschen in ein gemeines Wesen zusammen treten, und einen Staat oder ein Volk ausmachen: so sind alsdann solche zu dem Privateigenthume nicht gezogene, sondern gemeinschaftlich gebliebene, Stücke das allgemeine Eigenthum des Staates, welches in gewisser Absicht dem Privateigenthume entgegen gesetzt ist. Von dieser Beschaffenheit nun sind vornämlich die großen Wälder; und es ist kein Zweifel, daß nicht dieselben bey der Anbauung der Erde, so viel man nicht zu deren Cultur auszuroden genöthigt gewesen ist, allen Einwohnern eines Bezirkes gemeinschaftlich geblieben seyn.

Wenn

Wenn man aber eine oberste Gewalt über sich gesetzt hat, so hat diese natürlicherweise, wie über alle Angelegenheiten des Volkes, also auch über die gemeinschaftlichen und zu dem allgemeinen Vermögen des Staates gehörigen Wälder, die Vorsorge und Direction übernommen, und bey Vermehrung der Einwohner über den gemeinschaftlichen Gebrauch gewisse Gesetze und Einrichtungen gemacht, damit die Waldungen, als ein zu dem menschlichen Leben unentbehrliches Stück, nicht ruiniret werden möchten. Damit aber die Wälder desto mehr geschonet und erhalten werden können, hat man den nahe gelegenen Gemeinden und Landgütern gewisse Stücke davon zum Privateigenthume angewiesen, mithin den gemeinschaftlichen Gebrauch aufgehoben, und den größten Theil solcher Wälder als ein besonderes Eigenthum des Staates und der obersten Gewalt, zu Bestreitung des großen Aufwandes der Regierung, an sich gezogen, wovon jedoch nach der Zeit durch Beleihung, Verkaufung und andere Veräußerungswege, noch vieles an Privatpersonen gekommen ist. Indessen ist doch der obersten Gewalt über die den Privatpersonen zugehörigen Waldungen und Gehölze allemal die Oberaufsicht und Direction geblieben, weil dieses zum menschlichen Leben unentbehrliche Stück einer besondern Vorsorge der Regierung allerdings bedürfte.

v. Justi System des Finanzwesens, §. 438; und dessen Staatswirthschaft, 2. Th. §. 156.

Was aber den nähern Grund und Ursprung des Forstregales in Deutschland betrifft, so haben fast alle Stände des Reiches die Wälder und mithin das Jagd- und Forstregal von den Kaisern erhalten. Die carolingischen und sächsischen Kaiser waren mit den Wäldern gar sehr freygebig. Wenn sich ein Kriegsbefehlshaber einigermaßen verdient gemacht hatte, so bekam er gar leicht einem Wald und die umliegende Gegend geschenkt. Die Wälder warfen damals sehr wenig Einkünfte ab.

Das Holz konnte fast gar nicht verkaufet werden, weil Deutschland voll Wälder war, und noch keine Berg- und andere Kunstwerke hatte. Diejenigen, welche sie von den Kaisern geschenkt bekamen, wußten also auch nicht viel Einkünfte daraus zu ziehen. Sie liessen sie daher zum Theil ausroden, eigneten Stücke davon den neu angebaueten Dörfern zu, und beliehen damit zum Theil die Freyen, welche ihre Vasallen und Lehenleute wurden. Daher ist nun der jetzige Zustand der Wälder in Deutschland entstanden, nach welchem theils die Rittergüter und die Gemeinden in Städten und Dörfern eigenthümliche Holzflecke mitten in den landesherrlichen Forsten besitzen, theils aber die Vasallen eigene Reviere darin, wie auch abgelegene Förste und Waldungen für sich haben. Das Forstregal hatten die Kaiser anfänglich allein. Nachdem aber die Stände des Reiches seit den Zeiten des großen Interregni die Landeshoheit in ihren Landen und Gebiethen erlangt haben, ihnen auch solche in dem westphälischen Frieden bestätigt wurden: so üben sie nunmehr dieselbe, wie überhaupt, so auch alle und jede einzelne Stücke derselben, mithin auch die forstliche Hoheit, der Belehnung ungeachtet, nicht im Namen und an statt des Kaisers und Reiches, sondern in ihrem eigenen Namen, und aus eigener Macht und Gewalt, aus, und sind, in so fern sie dieselbe nicht mißbrauchen, oder Streit deswegen haben, darin niemandes Gerichtbarkeit, Befehlen und Geboten unterworfen. Es erstreckt sich demnach die forstliche Hoheit auf alle Stände des Reiches, auch so gar auf die freye Reichsritterschaft. Von den Ständen des Reiches haben auch nach und nach die Landsassen durch die Belehnung, Verträge, Geschenk oder andere Titel, die forstliche Gerichtbarkeit oder den Forstbann in ihren Waldungen erlangt; allein, sie haben sich dieses Rechtes nur als ein untergeartetes und eingeschränktes Regal, oder vielmehr nur als ein Privilegium, zu erfreuen,

kraft

kraft dessen sie zwar ein und andere zur Conservation ihrer Förste gereichende Anstalten und Anordnungen machen, auch in gewissen Fällen die Forstverbrecher bestrafen können, müssen sich aber in dem Gebrauche ihrer Waldungen, und sonderlich in dem Verkaufe des Holzes, genau nach den landesherrlichen Forstordnungen richten, und dürfen nicht das geringste dawider unternehmen, sie mögen Bischöfe, Prälaten, Aebte, Fürsten, Grafen oder Herren seyn, daher ihnen zuweilen von dem Landesherrn besondere Forstordnungen vorgeschrieben werden (*). Den mit Waldungen versehenen Städten wird, wegen derselben Forstwirthschaft, das Nöthige gemeiniglich in den landesherrlichen Forstordnungen angeordnet; doch bekommen sie auch dann und wann besondere Forstordnungen.

Diese Beschaffenheit des deutschen Forstwesens hat zu verschiedenen Eintheilungen der forstlichen Obrigkeit oder Hoheit Anlaß gegeben. Es wird dieselbe eingetheilt: 1) in die unmittelbare und mittelbare forstliche Obrigkeit. Jene steht allein dem Landesherrn zu, und wird von demselben entweder in seinen eigenen Landen, als ein Theil der Landeshoheit unmittelbar, oder in eines andern Territorio, als ein Regal und besonderes Recht, nicht aber als ein Actus der hohen Landesobrigkeit, exerciret. Die mittelbare forstliche Obrigkeit hingegen ist diejenige, welche die Landsassen aus ein oder anderm Titel besitzen. 2) In die vollkommene und allgemeine, und in die limitirte und eingeschränkte forstliche Obrigkeit. Erstere hält alle zur forstlichen Gerichtbarkeit gehörige Gerechtigkeiten ohne Ausnahme in sich, und kann von niemanden eingeschränket werden. Letztere

(*) Ein Beyspiel davon hat man an der Forstordnung der Grafschaft Mannsfeld, welche das Churhaus Sachsen dem Hrn. Grafen von Mannsfeld, vermöge der forstlichen Hoheit, im J. 1585, vorgeschrieben hat, und die sich in Seffers Forst- und Jagdhistorie, im Anhange, No. 1. befindet.

erlaubet nur einige Befugnisse in Forst- und Jagdsachen; wenn nämlich derjenige, welcher die Gerichtbarkeit verstattet, ein und andere Actus und Gerechtsamen ausnimmt, oder ein anderer einige besondere Actus, z. B. das Eichellesen, die niedere Jagd, das Holzfällen ꝛc. in dem Forste hergebracht, mithin also derjenige, welchem sonst die forstliche Obrigkeit zusteht, nicht alle und jede Actus zu exerciren hat, oder aber, wenn die forstliche Obrigkeit auf eine gewisse Zeit oder auf gewisse Personen restringirt ist. 3) In die eigene und gemeinschaftliche oder gesamte forstliche Obrigkeit. Jene exercirt einer in einem Forste allein; diese hat Jemand mit einem andern, oder auch mit mehrern, gemeinschaftlich. 4) In die eigene und verstattete forstliche Obrigkeit. Die eigene steht den Landesherrn zu; die verstattete oder concedirte hingegen rührt aus der Belehnung, Vergleich, Geschenk oder anderm Titel her, oder es entsteht dieselbe bittweise. 5) In die Jurisdictionem forestalem patrimonialem und administratoriam oder officialem. Erstere bekömmt Jemand durch die Belehnung oder einen andern rechtmäßigen Titel; sie haftet auf den Gütern, und wird mit denselben auf einen jeden Besitzer derselben transferiret; sie ist auch in commercio, und kann veräußert werden. Letztere aber wird Jemanden, vermöge seines obhabenden Amtes, anvertrauet; sie hört mit der Person auf, und geht nicht auf die Erben; sie hängt auch bloß von der Erwählung und Gnade des Landesherrn ab.

Von der forstlichen Obrigkeit und Hoheit ist auch das Forstrecht oder die Waldgerechtigkeit, Jus foresti, unterschieden. Jene ist das Ganze, von welchem letzteres nur als ein daraus fließender Theil zu betrachten ist, und dem Besitzer nur eine Aufsicht und forstmäßige Nutzung, nach Anleitung der landesherrlichen Forstordnung, zueignet. Wer also entweder das Forstrecht allein, oder aber den Wildbann allein, hat, derselbe hat die forst-

liche

liche Obrigkeit noch nicht, sondern er muß beydes beysammen haben. Daher läßt sich gar wohl von der forstlichen Obrigkeit, als dem Ganzen, auf das Forstrecht und den Wildbann, als Theile davon, schließen, daß, wer jene habe, auch diese besitze; von diesen aber auf jene findet der Schluß nicht Statt.

Ein noch geringeres Recht ist das Holzungsrecht, 2. Jus boscandi, s. lignandi. Diese Gerechtigkeit besteht entweder in einer Dienstbarkeit in des andern Walde zu holzen (*); oder es wird solche in eigenen Hölzern, darin der Forstgerichtsherr, vermöge des Forstbannes, die Jagd, Mastung, Aufsicht und Anordnung hat, behauptet; darin derjenige, so darin das Holzungsrecht besitzt, ohne Vergünstigung und Anweisung sich seines Holzes nicht anmaßen, noch sonst die geringsten Jura forestalia exerciren darf. Weil dieses Recht auf verschiedene Art verlangt werden kann, so wird im Zweifel keine Vergünstigung, sondern eine Gerechtsame der Beholzung vermuthet. Gleichwohl wird das Beholzungsrecht im engern Verstande genommen, und daher nicht nach der Größe der Güter, sondern nach der Anzahl der Häuser, gerechnet; noch weniger wird es auf das Bauholz und Kohlenbrennen extendirt. Wie denn auch die Beholzung auf eine gewisse Klafterzahl, nach dem Ertrage des Waldes, gesetzt, imgleichen, nach Erheischung der Nothdurft, auf gewisse Stücke einer Waldung verwiesen werden kann; in rechtlicher Erwägung, daß in diesem Stücke die Beförderung des gemeinen Besten, welches in der Erhaltung der Wälder mit besteht, dem Privatnutzen einzelner Personen vorgezogen werden muß.

Ich

(*) Also hat z. B. das königl. preußische Amt Stecklenberg des Fürstenthums Halberstadt, in der Stadt Quedlinburg Forste, dem Ramberg, welcher am Vorharze liegt, das Holzungsrecht, und darf täglich mit drey Mauleseln des Winters zwey, und des Sommers dreymal sein Brennholz aus diesem Forste holen.

Ich will nunmehr die Ausübung des Forstregales oder der forstlichen Hoheit überhaupt, oder die Rechte des Regenten über alle Forst- und Waldangelegenheiten des ganzen Staates, betrachten. Ich werde aber dabey keine Absicht auf die Nutzung der landesherrlichen Wälder nehmen, indem die Einkünfte und Cameralwirthschaftsgeschäfte bey den landesherrlichen Waldungen bereits in den Art. Forstcameralwesen, und Forstnutzung, abgehandelt worden sind. Man kann, nach des Herrn v. Justi Lehrsätzen, die landesherrlichen Rechte über alle Forst- und Waldangelegenheiten des Staates in zwo Classen eintheilen. Die erste Classe begreift diejenigen Rechte in sich, welche dem Landesherrn über alle Förste, Waldungen und Gehölze der Unterthanen zustehen, sie mögen in den landesherrlichen Wäldern und Forsten, oder davon abgesondert liegen. Die zweyte Classe besteht aus denjenigen Gerechtsamen, welche der Regent über die in dem Bezirke seiner Förste befindlichen Gehölze der Unterthanen auszuüben hat. Man wird bey dieser Abhandlung finden, daß diese landesherrliche Rechte größtentheils Gegenstände der allgemeinen Landespolizey sind, bey welcher sich die Ausübung derselben am meisten äußert. Wir werden also hier zugleich das Forstpolizeywesen zu betrachten haben.

In der ersten Classe der zu dem Forstregal gehörigen Gerechtsamen steht billig die Anordnung und Direction des Regenten, daß die Waldungen beständig in solcher Maße und Beschaffenheit seyn, als es die gemeinschaftliche Nothdurft des Landes erfordert, oben an. Der Staat muß demnach mit genugsamen Waldungen versehen seyn; und diese müssen in solchem Stande erhalten werden, daß der Staat weder in unsern noch in den nachfolgenden Zeiten, an irgend einer Art des benöthigten Holzes Mangel leiden möge. Soll diese Direction vernünftig und mit Zuverlässigkeit geführt werden, so muß das oberste Finanz- und Polizeydirectorium

rium eine genaue Kenntniß von allen Waldungen im Lande, sowohl den landesherrlichen, als denjenigen, welche den Städten, Gemeinden und Privatpersonen gehören, in Ansehung ihrer Größe, Beschaffenheit und darin wachsenden Holzarten, besitzen. Ohne diese Kenntniß ist es nicht möglich, daß das Directorium hinreichende und sichere Maßregeln ergreifen kann, um die Waldungen in der erforderlichen Maße und Beschaffenheit herzustellen und zu erhalten, noch den Staat vor den künftigen Holzmangel zu bewahren; noch weniger wird das Directorium in Stande seyn, für die Bevölkerung, als den Hauptgrund von der Macht und Glückseligkeit eines Staates, die so nöthige als wichtige Vorsorge zu tragen, indem es nicht weiß, ob zu viel oder zu wenig Waldungen im Lande vorhanden seyn. Beydes aber ist der Bevölkerung nachtheilig; denn zu viel Waldungen hindern den Anbau des Landes, wo eine größere Menge von Einwohnern Unterhalt finden, und mehr Städte und Dörfer angeleget werden könnten. Sind hingegen der Waldungen zu wenig, so zieht solches einen für die Manufacturen, Gewerbe und Commerzien schädlichen hohen Preis des Holzes nach sich, welches denn auch, durch eine natürliche Folge, der Bevölkerung nachtheilig ist. Hat aber das Oberdirectorium eine genaue Kenntniß aller Waldungen im Lande, so erfährt es durch dieselbe, ob die Waldungen in einem gerechten Verhältnisse stehen, oder nicht, und kann die desfalls nöthigen Maßregeln mit Grund und Sicherheit ergreifen.

Es werden zu dieser Kenntniß genaue und richtige Kartenzeichnungen und Vorstellungen von allen Waldungen im Lande, und insonderheit von den landesherrlichen, erfordert. Aus diesen Karten muß die Größe und Lage aller Waldungen nach einer richtigen Ausmessung, imgleichen die Art des Holzes, die in jeder Gegend wächst, ob es Ober- oder Unterholz, oder beydes zugleich

gleich sey, wie auch die Beschaffenheit des Bodens, ob der Grund gebirgig oder eben so, ob der Boden sandig, steinig, felsig, leimig, morastig, fruchtbares Erdreich ꝛc. sey, deutlich zu ersehen seyn. Gleicher Gestalt müssen auf diesen Karten die in den Waldungen befindlichen Flüsse, Bäche und Seen, imgleichen die Dörfer und einzelnen Wohnungen, insonderheit aber die mit den Waldungen in Zusammenhang stehenden Werke, als: Bergwerke, Metallhämmer, Glashütten, Theer- und Pechhütten, Pottaschen- und Kienrußhütten, Schneidemühlen ꝛc. hauptsächlich aber die in den Waldungen vorkommenden Blößen, oder von Holz leeren Stellen, und die Eintheilung der Forste in ihre Reviere, hinlänglich vorgestellet seyn; in welcher Absicht von jedem Walde eine Specialkarte verfertiget werden muß, woraus hernach Provinzial- und Generalkarten gemacht werden. Alle diese Bemerkungen könnten durch verschiedene Buchstaben und Zeichen auf der Karte gemacht werden, die hernach auf der Seite zu erklären sind.

Es ist wahr, alle diese Eigenschaften, welche Hr. v. Justi, in seinem System des Finanzwesens, §. 473, im 2. B. seiner Staatswirthschaft, §. 170. und in seiner Abhandl. von der Aufmerksamkeit eines Cameralisten auf die Waldungen, und den Holzanbau, im 1. B. seiner politischen und Finanzschriften, S. 439, wie auch Hr. Geißler, in seinem Sendschreiben von geometrischer Vermessung und Eintheilung der Forsten, im 15. B. der ökon. Nachr. S. 152, an dergleichen Karten erfordert, sind von überaus grossem Nutzen: sie erleichtern dem Generaldirectorio die Arbeit sehr, und geben demselben, auch außer dem Forstwesen, zu vielen guten Betrachtungen Anlaß. Allein eben so wahr ist es auch, daß es ungemein schwer hält, zu dergleichen wohl eingerichteten Karten zu gelangen.

Die landesherrlichen Waldungen sind nun zwar gemeiniglich bereits mit den Amtsfluren und Gütern vermessen, und zusammen auf den Karten abgezeichnet; und diese pflegen auch zuweilen obgedachte Einrichtung zu haben. Und wo dergleichen Abzeichnungen der landesherrlichen Waldungen noch gar nicht, oder doch nicht vollständig eingerichtet, vorhanden

seyn

seyn sollten, da würde es wenigstens nicht schwer fallen, die Ausmessung und Abzeichnung noch vorzunehmen, indem die Kosten dazu aus der landesherrlichen Casse gar leicht bestritten werden können, wenn man eine gute Cameralwirthschaft zu führen gewohnt ist, und die Einkünfte nicht auf weniger nützliche und nöthige Dinge verwendet.

Allein, bey den Privatwaldungen findet sich schon mehr Schwierigkeit. Diese sind selten vermessen und in Zeichnungen gebracht. Und wenn auch solches bey einigen Städten oder Vasallen geschehen ist, so ist sehr zu zweifeln, ob die vorhandenen Karten die oben erwähnten Eigenschaften und Einrichtungen, auch nur in den vornehmsten Stücken, haben werden; man wird vielmehr finden, daß sie, aus einer recht übel angebrachten Menage, sehr obenhin verfertigt sind, und gemeiniglich nichts, als die Gränzen, Größe und Lage der Waldung, die Art des Holzes in einer generalen Abbildung, und etwa die darin befindlichen Flüsse und Wege, in sich enthalten. Die Zeichnungen der Dorfholzungen, obgleich letztere zuweilen ziemlich beträchtlich sind, dürften, wenn man die Amtsdörfer ausnimmt, unter die kameralistischen Seltenheiten gehören.

Wenn nun allen Vasallen, Städten und Dorfschaften im Lande auferleget werden sollte, ihre entweder noch gar nicht, oder doch nicht richtig und hinlänglich vermessene Waldungen und Gehölze nach der Absicht und Vorschrift des Generaldirectorii abmessen und in Karten bringen zu lassen: so würden sich sehr viele darunter befinden, denen diese Auflage, wegen der damit verknüpften großen Kosten, sehr beschwerlich fallen dürfte, so nützlich diese Anstalt auch ihnen selbst ins besondere immer seyn könnte. Mancher Edelmann hat keine andere Einkünfte, als die ihm sein einziges mäßiges Rittergut, wobey sich aber schöne Waldung befindet, abwirft, und er muß alle gute Wirthschaftsregeln in Ausübung bringen, wenn er sich und seine Familie, seinem Stande gemäß, davon erhalten will. Eine Abmessung seiner Waldung, die er gleichwohl ohne dieselbe übersehen und wirthschaftlich behandeln kann, würde ihm einen ansehnlichen Theil seiner Einkünfte entziehen, und er dürfte vielleicht genöthigt seyn, Schulden zu machen, wodurch aber seine bisherige gute Wirthschaft gar leicht in große Unordnung, er selbst aber mit seiner Familie in Verfall gebracht werden könnte. Die hohe Landespolizey muß also bey ihren Forstvermessungsanstalten auf dergleichen Umstände billig Reflexion machen. Will sie die Vermessung aller Privatwaldungen vornehmen lassen, so muß sie zugleich die

Mittel

Mittel ausfindig machen, daß diese das allgemeine Beste des Landes auf einer Seite befördernde Anstalt demselben auf der andern Seite nicht zum Nachtheil gereiche. Ben manchen Städten und Dörfern würden sich zwar dergleichen Umstände auch ereignen, und ihre Gemeindencassen dürften vielleicht nicht allemal im Stande seyn, die erforderlichen Kosten aufzubringen; allein hier läßt sich die Schwierigkeit viel leichter heben, als in jenem Falle. Durch eine dem Endzwecke proportionirliche besondere Anlage könnte hier bald Rath geschaffet werden; und dieser außerordentliche Beytrag der Bürger und Bauern ist um so gerechter und billiger, als die ganze Einrichtung zugleich zu ihrem Privatvortheil gereicht, weil ihre gemeine Waldungen dadurch in einem weit bessern Wirthschaftsstand gesetzt werden könnten.

Jedoch diese Karten und Vorstellungen sind zu einer gründlichen Kenntniß der Waldungen noch nicht hinreichend. Sie dienen nur dazu, daß das oberste Finanz- und Polizeycollegium gleichsam auf einen Blick den Zustand der Waldungen übersehen kann. Daher werden von einem jeden Walde oder Forste noch besondere ausführliche Beschreibungen in den Forstgrund- und Lagerbüchern erfordert, in welchen von allem demjenigen, was die Karten durch Zeichen andeuten, umständliche und gründliche Nachricht anzutreffen ist. Siehe oben, S. 556, fgg.

Es ist nicht genug, daß das hohe Finanz und Polizeydirectorium auf solche Art eine genaue Kenntniß aller Waldungen im Lande zu erhalten suchet, sondern es muß dasselbe auch die Consumtion des Holzes im Lande zuverlässig wissen, wenn sie das gerechte Verhältniß der Waldungen, worauf es hier hauptsächlich ankömmt, festsetzen will. Die Holzconsumtion im Lande aber zu bestimmen, kann nicht besser geschehen, als wenn man in großen Städten, in welchen heut zu Tage gemeiniglich gewisse Quartiercommissarien bestellt sind, durch selbige, in andern Städten aber und auf dem platten Lande durch die Magistrate und Obrigkeiten, aufzeichnen läßt, was eine jede Familie an Holz jährlich consumiret. Es kön-

nen

nen zugleich in denen Städten, wo die Accise eingeführt ist, deren Rechnungen mit zu Hülfe gezogen werden; und sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, geben auch die Forstrechnungen gute Hülfsmittel hiebey ab, indem nach guten Grundsätzen, weder aus den landesherrlichen noch Privatwaldungen, Holz ohne Anweisung eines Forstbedienten, verabfolget, von diesem aber alles abgegebene Holz, es möge zu eigenem Gebrauche, zu Deputate, oder zum Verkauf, oder als geschenkt, abgegeben werden, genau und richtig verrechnet werden muß. Auf eine genaue und mathematische Gewißheit kömmt es hiebey nicht an; und man muß ohnehin die Consumtion größer annehmen, als sie dermalen wirklich geschieht, indem man hiebey allemal auf eine größere Bevölkerung, und immer mehrere Ausbreitung und Vergrößerung der Commerzien, Manufacturen und Fabriken, welche nach der Maße, wie sie zunehmen; auch die Holzconsumtion vermehren, Rücksicht nehmen muß.

Wenn nun das hohe Policey- und Finanz Collegium von allen diesen Umständen hinlänglich versichert ist: so kann auch das gerechte Verhältniß der Waldungen in einem Lande gar leicht zuverlässig bestimmet werden. Wie muß aber dieses Verhältniß beschaffen seyn, wenn es gerecht seyn soll? einige nehmen hierin einen allgemeinen Grundsatz an, und behaupten, daß der dritte Theil der ganzen Provinz das Höchste, und der fünfte Theil das Geringste wäre, welches man zu Forsten widmen müsse. Wenn man also finde, daß die Forste den dritten Theil des Ganzen übersteigen, so könne man dem Herrn mit gutem Gewissen die Ausrodung des Ueberschusses an solchen Oertern anrathen, wo das Holz nicht nöthig, noch hoch zu verkaufen wäre, oder welche zu Anlegung neuer Dörfer die bequemste Lage hätten. Erreichten aber die Forste nicht einmal den fünften Theil der ganzen Provinz: so müßte man, die Forstreviere zu

vergrößern, und solche Arten von Holz, welche in der Gegend am besten wachsen, anzuziehen, beflissen seyn. Allein, dieser Grundsatz ist viel zu unbestimmt, als daß er als allgemein und überall geltend angenommen werden könnte. Das Verhältniß der Waldungen im Lande muß sich nach dem Klima richten; denn die gemäßigten und kalten Erdstriche haben mehr Brennholz, und mithin mehr Waldungen nöthig, als die heißen; es müßten denn Steinkohlen vorhanden seyn.

Da die Steinkohlen unter der Erde stehen, und mithin die Cultur der Oberfläche zur Nahrung der Menschen nicht hindern: so bedarf ein Land, welches damit versehen ist, weit weniger Waldungen, und kann folglich weit mehr bevölkert werden. Dieses ist die Hauptursache, warum England weit mehr bevölkert ist, als irgend ein anderes Land in den gemäßigten Himmelsgegenden. England an sich selbst, wenn man Wallis und einige andere nördliche Grafschaften ausnimmt, hat gar keine beträchtliche Waldungen, sondern alle Oberfläche ist auf das beste cultivirt.

Auch muß sich die Proportion der Waldungen im Lande nach der Beschaffenheit des Nahrungsstandes richten. Ein Volk, welches blühende Manufacturen und Fabriken hat, oder eine starke Schifffahrt treibt, verbraucht weit mehr Holz, als eine andere Nation, die sich in diesen Umständen befindet, und folglich muß sie auch mehr Waldungen haben. Es kömmt ferner die Bevölkerung hier in Betrachtung. Alle Regierungen, welche ihre Absicht auf eine künftige größere Bevölkerung richten, müssen auch eine größere Proportion von Waldungen unterhalten, als die gegenwärtige Anzahl des Volkes erfordert, indem die Vermehrung der Menschen auch eine größere Consumtion des Holzes nach sich zieht.

Hierin haben es unsere Vorfahren, in verschiedenen Provinzen Deutschlandes, versehen. Als sie diejenigen Waldungen, welche zu dem Ackerbau am geschicktesten waren, ausrotteten: so überschritten sie wahrscheinlich nicht das gerechte Verhältniß, welches die Waldungen in einem Lande haben sollen.

Diese

Diese Waldungen waren nach ihrem damaligen Zustande entbehrlich und überflüssig. Allein, sie rechneten weder auf den künftigen größern Flor des Nahrungsstandes, noch auf eine größere Bevölkerung, welche beyde Umstände künftig bey ihren Nachkommen ungleich mehr Holz erfordern würden; und gleichwohl mußten sie, vernünftigerweise, nicht allein selbst auf diese beyde Umstände denken, sondern auch insonderheit ihren Nachkommen wünschen, solche zu erlangen. Daher ist es gekommen, daß das Holz in vielen Gegenden und Provinzen Deutschlandes so rar geworden und zu einem außerordentlichen hohen Preise gestiegen ist.

Endlich kömmt es bey der Consumtion des Holzes auch gar viel auf den Reichthum des Landes, und den darin herrschenden Luxus, an. Der Luxus ist fast allemal eine Folge des Reichthumes und eines blühenden Nahrungsstandes; es verursachet aber auch fast allemal eine ungleich größere Consumtion des Holzes. Der Luxus und eine kostbare Lebensart zeigt sich gemeiniglich in der Küche, wo man noch weniger das Holz, als alle andere Arten des Aufwandes, schonet. Es erfordert derselbe in einem mittelmäßigen Privathause so viel Zimmer zu heizen, daß man ehedem die Hälfte, so viel Feuer zu halten, für eine große Verschwendung erkannt haben würde; und eben so verursachet er auf hunderterley andere Art eine stärkere Holz Consumtion.

Man sieht also hieraus leicht, daß das gerechte Verhältniß der Waldungen nicht so allgemein nach einem gewissen Theile des ganzen Landes abgemessen werden kann, sondern daß es vielmehr hauptsächlich darauf ankömmt, daß nicht mehr Holz jährlich gefället und consumiret werde, als der jährliche Zuwachs nach der bestmöglichsten Cultur und wirthschaftlichen Pflegung der Waldungen beträgt. Ja, eben die jetzt erwähnten Umstände erfordern, daß der jährliche Zuwachs um ein Beträchtliches größer sey, als die Consumtion im Lande; zumal wenn man auch auf den auswärtigen Holzhandel Speculation machen will. Wenn jedoch die Vorsorge für die Waldungen bisher nachlässig gewesen ist: so ist es genug, wenn der Zuwachs die jährliche Consumtion um etwas weniges übersteigt; nur muß man alsdann die Aufsicht und

Vorsorge für die Waldungen verdoppeln, um den jährlichen Zuwachs immer ansehnlicher zu machen.

Findet das oberste Policey= und Finanzcollegium, daß die Waldungen im Lande in der gerechten Proportion nicht stehen, und daß jährlich mehr Holz consumiret wird, als nachwächst, mithin zu befürchten ist, daß künftig ein Holzmangel im Lande sich ereignen werde: so wird die Anordnung und Direction auf den Anbau der Waldungen gerichtet, zu dessen Behuf und Beförderung dem Regenten das landesherrliche Forstregal oder die forstliche Hoheit verschiedene Befugnisse an die Hand giebt; wovon ich im Art. Holz=Bau mit mehrerm sprechen werde.

Findet das hohe Policeycollegium bey den angestellten Forstuntersuchungen, daß das Holz überflüssig im Lande vorhanden, und insonderheit, daß der Preis in den meisten Gegenden sehr niedrig ist, gewisse Gegenden aber besser zum Ackerbau genutzet werden könnten: so ertheilt die forstliche Hoheit das Recht, sowohl den Unterthanen zu erlauben, in ihren eigenthümlichen Gehölzen Rodungen zu machen, da dann durch einen Nebenzweck Consensgelder, Zehenden, Erbzinsen u. d. gl. aufgeleget werden, als auch solches wider ihren Willen anzubefehlen und zu veranstalten. Ein mehreres wird im Art. Rode=Land vorkommen.

Zu den Rechten der ersten Classe, welche dem Landesherrn über alle Förste, Waldungen und Gehölze der Unterthanen zustehen, sie mögen in den landesherrlichen Wäldern und Forsten, oder davon abgesondert liegen, gehört ferner und vornämlich die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Gewalt in allen Wald= und Forstsachen. Diese Gerichtbarkeit erstreckt sich nicht nur insgemein über alle Forstverbrechen, in welcher Absicht besondere Forstgerichte gehalten werden; s. Forst=Straf=Gericht; sondern auch bey denjenigen, die mit den Gerichten in ihren Holzungen beliehen sind, gehören verschie=

schiedene Verbrechen vor die Oberforstgerichte. Es bleibt auch den Verbrechern unverwehrt, mit ihren Beschwerden an den Landes- und Oberforstgerichtsherrn zu gehen. Imgleichen kann der Forstherr die Pfändung verrichten lassen; er ist aber zuweilen gehalten, die Pfänder in das Forstamt in einer gewissen Zeit einzuliefern. Den Magistraten pflegt man zu verstatten, die kleinen Holzverbrechen, wenn sie nicht von Importanz sind, selbst, nach der Forstordnung, abzuthun, ohne deshalb die Protokolle zur Kammerdecision einzusenden. Die Unterförster der Städte pflegen auch in Sachen, welche ihre Amtsverrichtungen angehen, unter der Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Oberforstbedienten zu stehen, ohne dessen und des Magistrates Vorwissen und Genehmhaltung mit ihnen, in Ansehung solcher Amtsverrichtungen, nichts vorgenommen werden darf. Da nun mit dieser hohen Gerichtsbarkeit die gesetzgebende Gewalt verbunden ist, so werden nicht nur allgemeine Forst- und Waldordnungen, wonach sich auch alle Vasallen, Städte und Unterthanen in ihren eigenen Waldungen und Gehölzen genau richten müssen, wenn sie widrigenfalls vor den Oberforstgerichten nicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden wollen, verfasset und publicieret; sondern auch zuweilen den Vasallen, wenn es gleich Fürsten und Grafen sind und den Städten, besondere Forstordnungen von dem Landesherrn vorgeschrieben.

Einige rechnen auch zu dieser hohen Gerichtsbarkeit das Recht, die Feldmeisterey, Abdeckerey, Kasillerey ꝛc. zu verleihen. Allein, es ist dieses Recht nicht an allen Orten dem Forstgerichtsherrn zu zuschreiben, sondern es kömmt hierin auf die in jedem Lande hergebrachte Gewohnheit an. Wenn man die Sache recht erwäget, so hat die Feldmeisterey mit dem Forstregale gar keine Gemeinschaft und Zusammenhang. Noch eher könnte sie mit der Wildbahngerechtigkeit eine Connexion haben, indem an vielen Orten der Gebrauch ist, daß die Feldmeister das Luder, zum Behuf der Wolfsjagd auf die Luderplätze schaffen, imgleichen Hetzhunde in die Füterung nehmen, auch wohl die Pferdeschwänze zu Dohnen, Hundekoppeln,

und anderm Gebrauche, einliefern müssen. Allein, auch dieses hat nicht in dem Jagdregale, sondern entweder in der Concession der Kassierrechte, oder in den Absichten dieser Policeyanstalt, seinen Grund; denn das Recht, die Feldmeisterey zu verleihen, ist eigentlich eine Policeyanstalt wegen der Viehnahrung. Siehe auch Th. XII, S. 526.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem Rechte, den Pferde- und Viehschnitt zu verleihen, welches einige ebenfalls zur forstlichen Gerichtbarkeit rechnen, da es doch eigentlich nichts anders, als eine zur Viehnahrung nöthige Policeyanstalt ist.

Mit mehrem Grunde gehört zur hohen forstlichen Gerichtbarkeit das Recht, Forst- und Jagdgränzen zu errichten. Es wird diese forstliche Herrlichkeit so weit extendiret, daß ein particulärer Feldherr nicht einmal befugt sey, durch seinen Forstknecht, ohne Beysein eines dazu vom landesherrlichen Forstamte beorderten Forstbedienten, die Gränz- und Lochbäume von neuem aufhauen zu lassen. Diese Materie werde ich in dem den Gränzsachen bestimmten Artikel weiter ausführen.

Endlich wird zu dieser ersten Classe auch das Recht des Regenten, die Anwendung und den Verkauf des Holzes nach Maßgebung der Landesnothdurft zu dirigiren und anzuordnen, gerechnet. Aus diesem Rechte fließen wieder besondere Rechte, welche ich hier nach einander anführen, und zugleich nach guten Policeygrundsätzen betrachten werde.

Die erste Befugniß, welche aus diesem Rechte entspringt, besteht in der policeymäßigen Vorsorge des Regenten, daß die particulären Eigenthümer der Waldungen und Gehölze mit denselben wirthschaftlich und forstmäßig umgehen, damit sie nicht mit einemmal, oder in kurzer Zeit, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, ruiniret und verwüstet werden. In dieser Absicht wird den Vasallen, Stiftern, Städten, Marktflecken, Dörfern und Grundobrigkeiten, welche eigene Holzungen haben, alle Wald- und Holzverschwendung, und was den Holzmangel im Lande befördern kann, nachdrücklich untersaget, den landesherrlichen Forstbedienten aber aufgegeben,

auf

auf alles unwirthschaftliche Verfahren der Waldeigenthümer, insonderheit in Gegenden, wo sich Bergwerke, Manufacturen, Fabriken, Hütten- und Schmelzwerke befinden, ein wachsames Auge zu haben.

Vornämlich muß sich diese landesherrliche Vorsorge auf die Gemeindewaldungen der Dörfer und auf die einzelnen Bauerhölzer erstrecken; denn diese sind es insonderheit, in welchen man noch immer schlecht zu wirthschaften pflegt. Waldungen, welche an manchen Orten den Bauern und sämtlichen Einwohnern eines Dorfes eigenthümlich zugehören, sind, bey der dabey Statt findenden Gemeinheit, gemeiniglich den größten Mißhandlungen unterworfen. Wie weit entfernt ist doch ein solcher Wald, welcher der Willkühr einer Anzahl Bauern offen steht, von einer forstmäßig pfleglichen Behandlung, welche unendlich mehr Einsichten, Behutsamkeit und Sorgfalt voraus setzt, als man mit gutem Gewissen von solchen Leuten fodern kann! Dem Herrn des Dorfes steht zwar, nach einigen Landesgesetzen, die Oberaufsicht darüber allerdings zu; allein, oft hat derselbe in andern wichtigern Angelegenheiten mit seinen ungezogenen Bauern schon genug zu zanken, als daß er seine Verdrießlichkeiten mit dieser Holzwirthschaft noch vermehren sollte. Man kann es ihm auch kaum verdenken, wenn er seine Ruhe vorzieht, und lieber den Bauern in ihrem Walde den Willen läßt, als sich der jetzt so leichten Möglichkeit, mit ihnen in Proceß zu gerathen, aussetzt. Der Gemeindewald bleibt also seinem Schicksale und dem unordentlichen Verfahren seiner Eigenthümer sowohl zu seinem eigenen größten Ruin, als zum Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens, überlassen.

Die Gehölze der Unterthanen bestehen theils in gemeinschaftlichen, theils in eigenem Holze. Das gemeinschaftliche Holz ist dasjenige, welches der ganzen Gemeinde in corpore zusteht und gemeinschaftlich genutzet wird, auch mehrentheils in großen und ansehn-

lichen Stücken bey einander liegt, und zuweilen ein ziemliches Revier ausmacht. Die eigenen Holzungen hingegen gehören den Bauerhöfen eigenthümlich, und sind an kleinen Stücken so unter einander vermengt, wie die Aecker und Wiesen, welche die Bauern in ihren Markungen unter einander liegen haben. Es fragt sich, welche von diesen beyden Arten Unterthanenhölzer den Vorzug habe? Hr. g. R. Reinhard, in seinen vermischten Schriften, 16. St. S. 281. fgg. und im 3. B. des Forstmagaz. S. 225, fgg. hält die letztere für die allerschädlichste Weise, das Eigenthum der Waldungen zu ertheilen, indem die geringe Größe der einzelnen Stücke, die Verschiedenheit der Eigenthümer, wie auch deren so gar unterschiedene Holzbedürfniß, nebst der Beschwerlichkeit, auf ein jedes Stückchen Waldes zu kommen, alle gute Forstanstalten beynahe unmöglich mache. Es wäre hier kein anderes Mittel, als daß man solche einzelne Waldstücke dergestalt in Gemeinschaft werfe, daß eine ganze Gemeinde und alle deren Mitglieder nur einen Wald hätten; dessen Benutzung aber geschähe alsdann nicht nach deren Köpfen in gleiche Theile, wie bey andern, den Gemeinden zugehörigen Wäldungen, sondern nach dem Verhältnisse, wie einer aus seinem besondern Eigenthume viel oder wenig Wald in die Gemeinschaft hergegeben hat. Er führt hiebey die nassauische Einrichtung zum Beyspiel an, und will, daß man dieselbe nachahmen solle. Sollten aber solcher kleinen Waldstückchen nur wenige seyn, so könnte man es auch dahin einrichten, daß die Gemeinden dieselben an sich und zu dem gemeinen Walde kauften.

Da aber, wo in einem Lande lauter einzelne Bauerhöfe sind, deren ein jeder seine eigene, aus Feld, Wald und Wiesen bestehende Markung hat, und wo der Wald, welcher zu einem solchen Hofe gehört, oft so klein ist, daß er sich nicht wohl in so viele Schläge theilen läßt, als erforderlich sind, um das Holz des ersten Schlages wie-

der

der heran wachsen zu machen, wenn der letzte gehauen worden ist, räth Hr. g. R. Reinhard an, einen Wald, worin die Schläge in 30 Jahren gehauen werden können, in 15 einzutheilen, und nur alle 2 Jahre einen zu hauen. Und wenn auch solches nicht wohl angehen sollte, so sollte man ihn in 10 Schläge theilen, und alle 3 Jahre einen hauen. Vielleicht ließe es sich auch hin und wieder thun, daß verschiedene Höfe ihre Waldungen zusammen in Gemeinschaft werfen, und es damit so machen könnten, wie er vorher in Ansehung der kleinen, in der Markung eines ganzen Dorfes zerstreut liegenden Waldstücke, angerathen hat.

Der schwedische Bergrath, Hr. Detlof Heyke, in seiner Rede von der Bergwerksöconomie überhaupt, (in Schrebers neuer Cameralschr. 5. Th. S. 416, fgg.) hält die vielfache Theilung der Waldungen unter die Bauern- und Kossatenhöfe in den erzgebirgischen Wäldern ebenfalls für nachtheilig.

Der gelehrte Hr. Verfasser der Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen öconomisch betrachtet, ob er gleich die Nothwendigkeit und den Nuzen dieser Aufhebung mit vieler Gründlichkeit darthut, hat dennoch selbige nicht auf die Gemeindewaldungen erstreckt, sondern will solche beybehalten, und nur die bisherige schlechte Wirthschaft mit derselben durch eine kluge und vernünftige Einrichtung abgestellt, und in dieser Absicht eine neue Forstordnung bey solchen Dörfern eingeführt wissen, von welcher er, wie ich bereits oben, S. 626, erwähnt habe, eine ihrem Hauptinhalte nach entworfene Vorschrift der Prüfung der Kenner vorleget. Diese seine vorgeschlagene Einrichtung hat vollkommen Grund. Denn, wenn die Policey ihre Schuldigkeit dabey wahrnimmt, den Dörfern eine besondere nach der Beschaffenheit ihrer Waldungen und ihrer Holzbedürfniß abgemessene Forstordnung vorschreibt, und auch durch eine veranstaltete genaue Aufsicht die Befolgung derselben besorget, so sind die Gemeindewaldungen allerdings die schicklichste Art der Unterthanenhölzer.

Andere Herren Schweden hingegen scheinen keine große Gönner der Gemeindewälder zu seyn. Hr. Rudenschöld, in seiner Abhandlung von der Nutzung und Hut der Wälder, beklaget die schlechte Wartung der Dorfwälder, und die

sehr vernachlässigte Aufsicht über dieselbe. Er verlangt, daß, bey Ermangelung der Mittel, die dabey vorkommenden Schwierigkeiten zu heben, man wenigstens auf Auswege bedacht seyn sollte, daß der Landmann selbst sich der Hut der Wälder annähme. Dasjenige aber, was ihm dabey hauptsächlich im Wege gelegen, wäre, daß die meisten ungetheilt wären. Daher wäre es gekommen, daß derjenige, der am besten in solchem allgemeinen Walde entweder sengen oder brennen, oder auch aus demselben verkaufen können, dafür gehalten habe, daß ihm daher ein reicher Gewinn angedeihe, ohne zu erwägen, daß er zu gleicher Zeit seinen eigenen Antheil mit verstörete. Wenn hingegen ein jeder seinen besonders angewiesenen Theil am Walde gehabt hätte, so würde er auch mit demselben mit mehrerer Behutsamkeit und Sorgfalt zu seinem eigenen Nutzen und zum Besten der Nachkommen, umgegangen seyn. Seines Erachtens würde es eine unentbehrliche und unaufschiebliche Sache seyn, daß die Wälder in dem ganzen Reiche unter die Höfe vertheilet werden.

Gleiche Gedanken heget Hr. Jonas Anders Norrgreen, indem er behauptet, daß, wenn die Wälder nach ganzen Revieren unter den Nachbarn getheilet würden, sich das Verkehrte der vorigen gemeinschaftlichen Haushaltung sehr bald zeigen, und alsdann ein jeder sich der Sparsamkeit befleißigen müßte, wenn er nicht wolle, daß seinen Nachkommen Wärme und Wohnung fehlen sollte. Die Erfahrung hätte in Schweden bey herrschaftlichen Vorwerken vielfältig gezeigt, daß besonders belegene Güter und Höfe ihre Waldung geschonet, und mit derselben gut hausgehalten hätten; dahingegen die Gemeindewälder rings umher dermaßen verwüstet worden, daß die Bauern ungesunden und stinkenden Torf brennen, und nach ihrem Nutzholze viele Meilen reisen müßten.

S. dessen Gedanken vom Nutzen der zusammenliegenden Ländereyen, in Hrn. Schrebers neuer Cameralschr. 8. Th. S. 140, fgg.

Welcher von beyden Theilen hat nun Recht? Wenn man erwäget, daß es bey dieser Sache viel auf die Beschaffenheit und Einrichtung des Landes, ja selbst auf die Denkungsart, Fleiß und Wirthschaft der Unterthanen ankömmt: so wird man bald einsehen, daß es so leicht nicht sey, so allgemein zu bestimmen, welche Meinung den Vorzug verdiene. Unter gewissen Voraussezungen kann sowohl der eine als der andere Theil Recht haben; ja, es können sich Fälle finden, wo man weder der einen noch der andern Meinung beypflichten kann,

son-

sondern wo man vielmehr Ursache hat zu behaupten, daß sich das Eigenthum der Wälder gar nicht wohl in den Händen der Dorfgemeinde oder der Bauern befinde. Ist die Forstpolicey im Lande wohl bestellt, und der größte Theil der Unterthanen denkt vernünftig, ist folgsam, und dabey fleißig und gut zu wirthschaften gewohnt: so kann es dem Staate gleichgültig seyn, es mögen die Wälder der Unterthanen sich in der Gemeinschaft, oder in dem besondern Besitze der Unterthanen befinden; denn sie werden in diesem Falle sowohl auf die eine als andere Weise in guter und wirthschaftlicher Ordnung mit leichter Mühe erhalten werden können. Sind die Wälder von einiger Beträchtlichkeit, und liegen sie in ziemlich ansehnlichen Revieren beysammen: so werden sie sich besser zu Gemeinheiten, als zu vertheilten eigenthümlichen Holzpertinenzstücken, schicken; doch wird hiezu eine gute Forstpolicey erfordert. Befinden sich im Lande lauter einzelne Bauerhöfe, deren ein jener seine eigene Markung hat, worin auch das Gehölz liegt: so ist wohl kein Zweifel, daß der Bauer mit demselben, als seinem Eigenthume, nicht gut wirthschaften sollte, wofern ihm dabey nur mit dem nöthigem Unterrichte an die Hand gegangen wird, und es an der guten Aufsicht der Policey nicht fehlt. Es müßte ein sehr liederlicher Wirth seyn, der ein so nützliches und unentbehrliches Eigenthum vernachlässigen und verderben wollte; die Policey aber würde unverantwortlich handeln, wenn sie ihm hierin seinen bösen Willen ließe. Wenn aber verschiedene Höfe ihre Waldungen zusammen in Gemeinschaft werfen sollten, wie Hr. Reinhard meinet, auch zuweilen gesetzlich verordnet wird: so ist zu befürchten, daß solches zu vielen Zänkereyen und Streithändeln unter den Interessenten Anlaß geben möchte, wodurch die gute Wirthschaft mit dergleichen Waldung unterbrochen oder gar verhindert werden könnte. Sollten endlich die Bauern dermaßen unvernünftig und ungezogen seyn, daß sie weder den großen Schatz, den sie an ihren Wäldern haben, recht schätzen, noch auch durch eine gute Forstwirthschaft besser für ihre Kinder und Nachkommen sorgen wollen, die Policey aber sich nicht im Stande sehen, solchem Unwesen hinlänglich abzuhelfen: so würden die Bauern nicht werth seyn, daß sie Wälder besitzen, und es würde für die Wohlfahrt des Staates viel vortheilhafter seyn, wenn die Gemeindewaldungen sowohl, als die einzelnen Gehölze der Höfe sich in den Händen des Landesherrn und der Vasallen und Städte befänden, um in besserer Cultur und Wirthschaft gehalten zu werden, die Unterthanen aber ihr benöthigtes Bauholz jährlich forstfrey angewiesen erhielten; wenn nur nicht

die

die besondern Verträge, der lange Besitz und das alte Herkommen hier so viele Schwierigkeiten verursachten, und fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg legten.

Dem Regenten steht, als Landes- und Oberforstherrn, in den Privat- Stadt- und Gemeindewaldungen das Anweisungsrecht zu. Diese Anweisung ist eines der wichtigsten Stücke in der Forstwirthschaft, indem von derselben der folgende Abtrieb des Holzes abhängt. Ordentlicherweise geschieht also die Anweisung in solchen Waldungen allemal unter der Aufsicht und Veranstaltung eines landesherrlichen Forstbedienten. Nur ist hiebey anzumerken, daß denjenigen Vasallen und Landsassen, welche einen eingeschränkten Forst- und Wildbann hergebracht haben, und vermöge dessen ihre eigene Förster und Jäger halten, und unter diesen eine Ordnung machen können, auch das Anweisungsrecht gemeiniglich verstattet wird; die übrigen Anstalten aber dürfen den landesherrlichen Forst- und Jagdordnungen nicht zuwider laufen. Andern von Adel hingegen, und noch weniger den Städten, Flecken und Dörfern, imgleichen den Pfarren und piis Corporibus, welche eigene Waldungen haben, pflegt nicht erlaubet zu werden, das Holz darin nach eigenem Gefallen hauen und fällen zu lassen, sondern sie müssen sich das benöthigte Holz allemal von dem landesherrlichen Forstbedienten zuvor ordentlich anweisen lassen. Siehe oben, S. 575, fgg.

Solche Anweisung geschieht entweder durch die landesherrlichen Forstbedienten allein, oder mit Zuziehung der Beamten und Gemeindevorsteher, so wie bey den Kirchen- oder Pfarrhölzern in Beysenn der Kirchenvorsteher oder Altarleute. Bey den Städtewaldungen pflegt es der Stadtförster zu verrichten; doch darf er nicht das geringste Holz, ohne Assignation von dem landesherrlichen Forstmeister, verabfolgen lassen. Wofern es jedoch die höchste Noth erfordert, daß zu einem Brückenbau, oder zu Reparirung eines öffentlichen Brunnen, worüber der Magistrat in der Geschwindigkeit

kei-

keine Assignation von dem Forstmeister begehren könnte, etwas weniges an Holz erfordert wird: so wird zwar dem Stadtforster erlaubet, das Holz anzuweisen und verabfolgen zu lassen; es muß aber in solchen Fällen die Assignation von dem ganzen Magistrate unterschrieben seyn, und der Unterförster hernach die von dem Forstmeister zu ertheilende Hauptassignation beym Magistrate urgiren. Zuweilen geschieht in den Städtewaldungen die Anweisung auch wohl von demjenigen Membro des Magistrates, welches die Forstinspection hat, und dem Stadtförster, nach dem die Assignation dazu von der Kammer und dem Oberforstmeister ertheilt worden ist. In den Dorfwäldern muß zuweilen der Schulze, auf einen von dem Beamten erhaltenen Zettel, das Holz, wenn es nur auf ein Paar Stücke ankömmt, anweisen. Wenn aber mehr Stücke Bauholz erfordert werden, so muß der Schulze eine attestirte Specification davon dem Beamten, und dieser solche auf dem Holzmarkte dem Oberforstmeister übergeben, welcher sodann dem Förster des Orts aufgiebt, solches Holz zu rechter Zeit und forstmäßig in dem Dorfwalde anzuweisen.

Die Bezeichnung des angewiesenen Holzes mit dem Waldhammer, (s. oben, S. 576) geschieht wieder auf verschiedene Art, und beruhet bloß auf dem Herkommen, worin sich auch nichts ändern läßt. Zuweilen wird der Baum mit dem landesherrlichen Waldhammer allein angeschlagen, zuweilen schlägt die Commun ihr Zeichen mit bey, und zuweilen bezeichnet die letztere es nur allein. Beyde letztere Gewohnheiten haben gemeiniglich besondere Gerechtigkeiten zum Grunde.

Das Quantum, welches auf solche Art angewiesen wird, richtet sich nach der Größe und Beschaffenheit der Waldung, und nach der Nothdurft der Unterthanen, welche letztere man in gewisse Erfahrung zu bringen suchen muß; auch werden zuweilen gewisse Schreibtage in der Commun, z. B. des Jahrs zweymal, zu Frühlings- und Herbstzeiten, angeordnet. So lange noch Windbrüche, Lager- und Reisholz in den Gemeindewäldern vorhanden ist, muß solches vorher, ehe den Unterthanen ordentliches Scheitholz angewiesen wird, unter dieselben vertheilt werden. Noch weniger ist zu gestatten, daß Bauholz, mastragende und sonst nutzbare

Bäu-

Bäume zum Brennholz angewiesen und verabfolget werden; das Bauholz selbst aber ist auf alle Art und Weise zu schonen, und nicht ohne Noth anzugreifen. Die Hauung selbst sollte, so viel möglich, schlagweise, oder so, daß ordentliche Gehaue getrieben werden, geschehen, wie es die Grundsätze einer guten Holzwirthschaft mit sich bringen; allein, dieses wird noch hin und wieder vernachlässiget. Ich werde aber weiter unten zeigen, daß eine unordentliche Hauung oder Auslichtung der Wälder eine der vornehmsten Ursachen des überhand nehmenden Holzmangels ist. In Ansehung der Lasreiser, des Abhauens der Bäume, Höhe der Stöcke und deren Ausrodung in den Nadelhölzern, und bey den alten und aus dem Stocke und Wurzel nicht wieder ausschlagenden Laubhölzern, muß bey den Gemeindewaldungen alles und jedes, was dieserwegen in den landesherrlichen Waldungen beobachtet wird, und in den Forstordnungen vorgeschrieben ist, ebenfalls genau befolget werden.

Das Maß, nach welchem das Holz in den Privat- und Gemeindewaldungen gehauen wird, ist gemeiniglich eben dasjenige, welches in den landesherrlichen eingeführt ist; und es ist gut, daß man die Besitzer der Waldungen daran binde, damit aller Unterschleif und Betrug um so leichter vermieden, und bey dem Kaufe der Preis um so richtiger gemacht werden könne.

Die Austheilung des gefällten Holzes unter die Einwohner der Commun, der das Holz zuständig ist, geschieht entweder, mit Zuziehung des Beamten, durch die Schulzen und Gemeindevorsteher, oder durch Letztere allein; und zwar mehrentheils, um aller Parteylichkeit vorzubeugen, durch das Loos. Allein, auf diese Art kann dem ungeachtet die Parteylichkeit nicht allemal verhütet werden, indem man durch allerley Wege das Loos schon dergestalt dirigiren kann, daß das beste dahin fallen muß, wohin man will. Man pflegt

auch

auch da, wo man schlagweise hauet, jährlich einen gewissen District dazu auszusetzen, und darin einem jeden Gemeindsgliede seinen Holzantheil auf dem Stamme anzuweisen, damit er es selbst machen, und nach seiner Bequemlichkeit aus dem Walde führen kann. Allein, diese Art taugt eben so wenig, als die vorige. Es geht hier ebenfalls nach Gunst; das Holz wird nicht zu rechter Zeit gemacht, und der Wald mehrentheils zu spät geräumet. Der Schlag muß von der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich gehauen, das Holz richtig zu Klaftern aufgesetzt, die Reiser auch gemeinschaftlich zu Bünden (Weilen) gemacht und hundertweise zusammen gesetzt; alsdann aber muß alles gehörig und ordentlich von dem Förster abgemessen und nachgezählet, und darauf sowohl das Holz, als die Bünde, durch eine solche Art von Losung, wobey am wenigsten einiger Unterschleif vorgehen kann, von dem Förster und Beamten oder Schulzen unter die Interessenten ausgetheilet werden.

Die zeitige Abfuhre des gefällten Holzes dient zu Beförderung des Wiederwuchses, daher solche in den Privat- und Gemeindewaldungen so nöthig, als in den landesherrlichen, ist; wie denn auch die nöthige strenge Aufsicht dabey um so mehr unentbehrlich ist, als gar viele Bauern glauben, sie begehen keinen Diebstahl, wenn sie Holz aus der Gemeindewaldung entwenden, indem dieses ja ohnehin Niemanden anders, als ihnen allein, gehöre. An einigen Orten ist überdieß, zu Vermeidung alles Unterschleifes, verordnet, daß diejenigen, welche Fuhrwerk besitzen, ihr angewiesenes Holz nicht im Walde verkaufen, sondern solches erst selbst heimführen sollen.

In Ansehung der Viehweide, und der Schonung oder Hägung der Gehölze, muß in diesen Waldungen die allgemeine Forstordnung genau befolget werden; und die ökonomischen Grundsätze bleiben in diesem

Stü-

Stücke allemal einerley, die Besitzer der Waldungen mögen seyn, wer sie wollen.

Eben dieses findet auch in Ansehung des Wiederwuchses des Holzes Statt. Erzeigen sich die Besitzer der Waldungen in demjenigen, was die Aufnahme ihrer Holzungen befördern kann, säumig: so kann sie der Landesherr, vermöge der forstlichen Hoheit; dazu anhalten lassen. Man beschwert sich zwar zuweilen, wenn dieses geschieht; diese Klagen aber gehören unter die allerunbilligsten, und verdienen kein Gehör. Denn würde dieses wohl eine große Beschwerde seyn, wenn man die Eigenthümer nöthigen wollte, ihre liegende Gründe auf die beste Art zu nutzen, und sie immer einträglicher zu machen? Wäre dieses auch eine Beschwerde, so würde sie doch denjenigen, denen man sie auflegte, und auch dem ganzen Lande zu großem Vortheil gereichen.

Mit der Aufsicht über die Communwaldungen, wird es verschiedentlich gehalten. Ueber die Städtewaldungen pflegt der landesherrliche Forstmeister die Oberaufsicht zu haben; die Magistrate in den Städten bestellen und halten ihre besondere Unterförster, welche aber in Forstsachen unter gedachtem Forstmeister stehen, ohne dessen Vorwissen und Genehmhaltung mit ihnen in ihren Amtsverrichtungen nichts vorgenommen werden darf. Es pflegen dieselben auch bey dem Forstamte in Pflicht genommen zu werden. Es sollte billig weder der Magistrat, noch sonst eine Commun, befugt seyn, einen Unterförster oder Forstknecht anzunehmen und zu bestellen, ehe derselbe nicht bey dem Forstamte gehörig examinirt und dessen Bestellung approbirt worden. Die Unteraufsicht einer Waldung, die einem solchen Manne anvertrauet wird, ist eine viel zu wichtige Sache, als daß man die Wahl und Bestellung desselben dem Gutfinden solcher Leute sollte überlassen können, welche vom Forstwesen öfters wenig oder gar

nichts

nichts verstehen. Eben also pflegen auch die Gemeinden ihre eigene Förster oder Holzknechte zu bestellen, die gleichfalls unter den landesherrlichen Forstbedienten stehen, und ohne Vorwissen des Oberforstmeisters nicht abgesezt werden können. Diese Einrichtung ist insonderheit da, wo die Gemeindewaldungen von einiger Wichtigkeit sind, sehr nöthig, und viel besser, als wenn der Schulze oder Geschworne, oder wechselweise jeder Einwohner des Ortes, wenn die Reihe an ihn kömmt, die Aufsicht über die Waldung hat. Bedeuten aber die Waldungen wenig, und bestehen etwa nur in etlichen Gebüschen: so würde es freylich die Kosten nicht verlohnen, einen besondern Knecht dazu anzunehmen, sondern der Schulze solches Amt gar wohl zugleich mit versehen können.

Bey der Ausübung des Rechtes des Regenten, die Anwendung des Holzes nach Maßgebung der Landesnothdurft zu dirigiren und anzuordnen, muß das Haupt-Augenmerk dahin gerichtet werden, daß das Holz nicht vermindert, sondern vielmehr in einem guten Zustande und leidlichen Preise erhalten, mithin der künftige Holzmangel auf alle Art und Weise verhütet werde. Es kann aber das Holz vermindert, und mithin ein allzu hoher Preis und selbst der Mangel desselben befördert werden: 1) durch eine schlechte Wirthschaft in den Waldungen; 2) durch verschiedene Umstände, welche sowohl eine allzu große, obgleich öfters nothwendige, Consumtion des Holzes nach sich ziehen, als auch dessen Nachwuchs verhindern können; 3) durch einen nicht wohl überlegten nachtheiligen Holzhandel, und endlich 4) durch eine unnöthige und recht vorsezliche Verschwendung des Holzes; wozu man noch 5) solche Unglücksfälle hinzu sezen kann, wodurch öfters ganze Waldungen mit einmal verwüstet werden, welche abzuwenden zwar nicht allemal in der Menschen Vermögen steht, denen aber doch so viel nur möglich

ist, durch dienliche Anstalten vorgebeuget, oder, wenn sie sich wirklich zugetragen haben, durch schleunige Rettungsmittel zu Hülfe geeilet werden muß.

Von der schlechten Wirthschaft in vielen Privat und Gemeinde-Waldungen, und wie durch ein unbedachtsames Ausroden die Wälder an vielen Orten sehr ruinirt werden, ist im Vorhergehenden bereits verschiedenes angemerkt worden. Ich füge noch folgende unwirthschaftliche Verfahrungarten hinzu:

1. Werden nach alter eingeschlichener Gewohnheit noch an vielen Orten die benöthigten Bäume entweder zum Bau- und Nutz- oder zum Brennholz hie und da in den Wäldern einzeln aufgesucht und ausgehauen. Man nennt solches in der Forstsprache verloren hauen, wovon das plätzige Durchhauen, wenn man hin und wieder kleine Plätze oder Striche weg nimmt, nicht viel unterschieden ist. Die Liebhaber von diesem Auslichten geben folgende Vortheile davon an: 1) Es würden die untauglichen Bäume, welche in Abgang gekommen sind, und daran nichts mehr zu erziehen wäre, dadurch aus dem Walde geschaffet, und zum Besten des Eigenthümers versilbert. Weil aber 2) die daneben stehenden jungen Bäume dadurch mehr Sonne, Luft, Regen und Thau bekämen, so wüchsen diese nachgehends lebhaft nach, und solcher Gestalt könne der Wald nie ausgehen, sondern werde allezeit im Stande erhalten. Und da 3) der junge Anwuchs neben den abgängigen Bäumen schon geraume Zeit gestanden und groß geworden wären, so hätte solcher schon viele Jahre im Wachsthume voraus, und könnte viel eher wider haubar werden, als andere Bäume, welche erst frisch gesäet worden wären. Zudem wären 4) sogleich wieder Samenbäume vorhanden, welche den Wald von selbst anpflanzten; wie denn 5) durch die Erfahrung bestätiget werde, daß in den ältern Zeiten, und ehe man an gewisse Schläge und Gehaue oder die Holzsaat gedacht hat, die Waldungen sich auf

solche

solche Art selbst fortgepflanzt hätten, und doch dabey gehörig genutzet worden wären.

Allein, diese Haushaltung befördert offenbar den Ruin der Wälder. Außerdem, daß durch dergleichen Auslichten viel schädliche Oeffnungen und Lücken in den Holzungen entstehen, schlagen die großen Bäume, welche man unter dem jungen Wachsthume fället, viele gesunde und hoffnungsvolle junge Bäume danieder, welche auf solche Art verloren gehen. Die Holzhauer, welche diese Bäume aufmachen, vertreten vielen jungen Anflug. Die Fuhrleute, welche in die Dickungen fahren und das Holz holen müssen, beschädigen dadurch ebenfalls viele junge Bäume und Anflug. Ferner ist eine bekannte und unwidersprechliche Wahrheit, daß die jungen Bäume unter den Aesten eines solchen hohen Baumes nicht fortkommen, weil sie der beständige Schatten und die Entziehung der freyen Luft an ihrem Wachsthume hindert. Daher erfolgen nur kropfige Stämme, welche 80 Jahre alt werden, und doch zu keiner gehörigen Dicke und Höhe gelangen können. Wenn man ihnen hernach auch durch Weghauung der hohen abgängigen Bäume Luft macht, so kann doch um deswillen nichts mehr daraus werden, weil sie in der Jugend schon verkrupt und verdorben worden sind. Der Saft der Bäume ist einmal gewohnt, seinen Lauf in die Nebenäste zu nehmen; und dieses verhindert, daß der Baum in der Höhe weiter zunimmt. Solcher Gestalt aber muß mit der Zeit lauter verkropfte und verdorbene Waldung entstehen. Zu geschweigen, daß bey einer solchen Wirthschaft ein nicht allzu gewissenhafter Förster, zum Schaden seines Herrn, sehr leicht auf Nebenwege gerathen kann.

Es kann indessen doch Fälle geben, wo das einzelne Heraushauen der Bäume allerdings nothwendig ist, und wo es dem Eigenthümer sehr nachtheilig seyn würde, wenn er schlagweise hauen wollte. Wenn derselbe z. B. einen Tan-

nenwald besäße, der an einem Flusse läge, worin viel so genanntes Holländerholz wäre, und dabey Gelegenheit hätte die Tannen als Masten und Bretbäume an die Holländer zu verhandeln, so müste er solche nothwendig hin und wieder wegschlagen lassen; denn der Preis dieses Holzes ist daselbst so verschieden, daß ½ Zoll in der Stärke, mehr oder weniger, einen Unterschied in dem Werthe, mit 50 zu 100, macht. Einen Baum also 4 bis 5 Jahre zu früh hauen, würde den Eigenthümer des Waldes um die Hälfte des außerdem zu beziehenden Geldes bringen. Sollte man also wohl von ihm verlangen können, daß er, um solche Bäume, die er mit großem Nutzen verkaufen kann, zu erhalten, und deren etwa auf einem nach Proportion der Waldung großen Gehaue nur 6 oder 8 stehen, das übrige Holz aber nicht im Preise ist, einige 100, ja 1000 mit niederschlagen sollte, bloß um das Ausleuchten zu verhindern? Der Schade, welcher durch das Fällen und Herausbringen der großen Holländertannen den kleinern Bäumen zugefüget wird, reichet so weit nicht, daß der größte Theil von dem angezeigten Vortheile dadurch entzogen werden sollte. Auch hat man hin und wieder bemerkt, daß, wenn an hohen und dürren Bergen das Holz schlagweise gehauen wird, die von dem Samen aufgegangenen Pflanzen nicht fortkommen, sondern von der Sonne ausgebrannt werden. Dieses trifft bey dem Nadelholze ein; denn, da das Laubholz auf der Wurzel wieder ausschlägt, so können die darauf stehenden Loden, weil sie ihre Nahrung aus der Tiefe herholen, schon ausdauern, da hingegen ein junges Pflänzchen mit seiner kleinen Wurzel zu Grunde geht. Indessen ist doch die Holzsaat an solchen Orten auch nicht unmöglich, wenn man das Land umpflüget, und den Holzsamen mit Getraide vermischet, welches ihm einen Schuz gegen die Sonne, und für sich eine Aernde giebt.

Mit der jezt beschriebenen Art, das Holz verloren zu hauen, ist das Durchhauen nicht zu verwechseln, ob es gleich in gewissen Fällen eine große Aehnlichkeit mit jenem hat. Man nennt dieses Durchhauen auch: Auslichten, Ausleuchten, Ausläutern, Ausziehen, oder Plentern, wiewohl man auch die Redensarten: Auslichten oder ausleuchten, ebenfalls zu gebrauchen pflegt, wenn man verloren hauet, oder die starken und großen Bäume hin und wieder hinweg schlägt. Das

eigentliche Ausziehen oder Plentern aber besteht darin, daß man das unterdrückte und trocken gewordene Holz, nach Verlauf einer gewissen Zeit, aus dem gesunden und dicht stehenden heraus hauet, um es zu nutzen, ehe es von selbst umfällt, und alsdann nicht mehr so nutzbar ist.

Einige vertheidigen dieses Durchhauen sehr, und halten es bey Tannenörtern für schlechterdings nothwendig, wo die erste Aushauung nach 30 bis 40 Jahren, von der Zeit des Anfluges oder der Besamung an, die andere aber etwa nach 50 Jahren geschehen könnte. Auf harten Revieren, welche zu Bauholz angezogen werden sollen, wären solche Aushauungen ebenfalls ganz unumgänglich nöthig, und könnte in selbigen die erste Hauung im 45 bis 56 Jahre, die andere aber im 80 bis 90 Jahre vorgenommen werden, dergestalt, daß bey der letzten Aushauung nur ungefähr 40 Bäume, und zwar, so viel möglich, in gleicher Weite von einander, auf einem Morgen stehen bleiben; welches aber vielmehr eine ordentliche Hauung, als Plenterung, zu nennen wäre. Bey harten Stangen-Holzörtern aber fände die Ausplenterung gar nicht Statt.

Oettelt nennt dasjenige ein Ausleuchten oder Aushauen, wenn man in ganzen bestandenen Gegenden, und wo es in die Classen der Mittel- und schlagbaren Hölzer zu setzen ist, aus solchen die starken Bäume heraus schlägt, und nur die geringen Stämme stehen läßt. Dieses Ausleuchten hält er auch für schädlich. Wenn man aber aus einem bestandenen Holze nur solche Stämme heraus zieht, die von andern unterdrücket und unterwüchsig geworden sind: so könne ein solches Verfahren keine der Waldung schädliche Ausleuchtung genennet werden, sondern verdiente vielmehr für eine gute Forstwirthschaft gehalten zu werden, weil dergleichen ausgehauenes Holz mit vielem Vortheile zu Latten und anderm kleinen Bauholze gebraucht werden könnte. Nur müßte diese Aushauung mit vieler Vorsicht, und nicht eher geschehen, als bis solche auszuhauende Gehölze 40 Jahre alt geworden wären. Herr geh. R. Reinhard ist hingegen ganz anderer Meinung. Er behauptet, daß man alle Schläge sowohl vom Nadel- als Laubholz so dick, als sie nur wollen, stehen lassen sollte. Man sollte keinen einzigen Stamm daraus nehmen, als nur diejenigen, welche, weil sie abgestorben, von den übrigen wirklich abgetrieben worden sind.

Die beste, und sowohl für die Eigenthümer selbst, als für das gemeine Wesen, vortheilhafte Einrichtung ist nun wohl diese, wenn die Wälder, sie mögen aus Laub- oder Nadelholze bestehen, außer denjenigen, welche zu der Erziehung des Bauholzes gewidmet sind, (*) schlagweise gehauen werden, (**) da man nämlich einen Wald in gewisse Schläge, Gehaue oder Jahrgänge eintheilt, und alle Jahre einen davon abtreibt, dergestalt, daß, wenn man mit dem letzten Gehaue fertig ist, der erste wieder haubar geworden ist, und man die Gehaue von vorn wieder anfangen, und mit den Waldungen auf diesen Fuß in viele Jahrhunderte continuiren kann. Wobey man, in Ansehung der Eintheilung solcher Gehaue, sich nach der Beschaffenheit des Holzes, wie auch des Grundes und Bodens, richtet, und z. B. das Laubholz, welches aus der Wurzel wieder ausschlägt, in 16, 20, 30 oder 40, das Nadelholz aber in 60, 80 oder 100 Schläge eintheilt, übrigens aber entweder den ganzen District mit Stumpf und Stiel, mit Zurücklassung einiger Samenbäume abtreibt, oder aber, ohne dergleichen stehen zu lassen, alles Holz Fuß vor Fuß rein weghauet, auch die Stöcke und Wurzeln ausgräbt, und den Wald mit neuer Holzsaat anpflanzet. (***)

(*) Obgleich wohl alle Forstverständige darin überein kommen werden, daß man Waldungen, insonderheit Eichwaldungen, welche zu Erziehung des Bauholzes gewidmet sind, nicht schlagweise hauen müsse: so können doch Fälle entstehen, wo es gut ist, auch diese zum Bauen ausgesetzte Waldungen schlagweise zu hauen, nämlich alsdann, wenn die Eichen ihr Wachsthum mehrentheils vollendet haben, und man auf einmal eine beträchtliche Anzahl brauchet. In diesem Falle giebt Hr. g. R. Reinhard den Rath, die Eichen allemal auszugraben, die Löcher nieder einzuebenen, den Platz umzuackern, und ihn sofort wieder mit Holzsamen besäen zu lassen. Und wenn man Eichwaldungen hätte, welche in die Brennholzschlage eingetheilt wären, so sollte man,

an

an statt des abgetriebenen Bauwaldes, einen gleichen District aus den Schlägen zu einem Bauwalde machen, und dagegen den ehemaligen Bauwald in die Schläge eintheilen, ihn aber nicht mit lauter Eicheln, sondern mit Bucheckern besäen, dazwischen aber hin und wieder Eicheln stecken, und zwar nicht zu dünn, sondern so, daß man hoffen könnte, auf dem Morgen dereinst 20 bis 30 Baueichen zu haben, welche auch das Büchenholz an seinem Wachsthume nicht hindern würden. Weil aber diese Eichen binnen den 30 Jahren, da der Schlag zu wachsen hat, zu keinen Baueichen werden könnten, so könnte man sie gar wohl bis zu dem zweyten Hiebe stehen lassen, da sie dann 60 Jahre alt seyn und zu dem Bauen schon taugen würden. Allenfalls könnte man auch einen Theil davon bis zu dem dritten Hiebe, d. i. 90 Jahre lang, stehen lassen; denn, da diese Eichen mit und neben den Buchen, welche den übrigen Plaz des Schlages ausfüllen, aus dem Samen hervor gesprossen wären, und die Buchen bey dem zweiten Hiebe von den Wurzeln wieder ausschlügen, so hätte man nicht zu befürchten, daß das Holz um die Eichen herum werde abgetrieben werden. Diese Wirthschaft mit den Eichen räth der Hr. q. R. in allen Schlägen zu beobachten an; indem man dadurch eine große Menge Bauholz bekommen, und viele Waldungen zu dem Bauen auszusetzen, desto weniger nöthig haben würde. Ich finde hiebey nur diese Bedenklichkeit, daß die Eichen, wenn die Buchen bey dem zweyten Hiebe abgetrieben worden sind, alsdann allzu viel Luft und Raum bekommen, und unter der Zeit, bis der dritte Hieb herbey gekommen ist, sich zu sehr in die Aeste ausbreiten, mithin zu keinen recht hohen und langen Baustämmen wachsen dürften.

(**) Auch die Schläge haben ihre Vertheidiger, und ihre Widersacher. Erstere behaupten, daß durch das schlagweise Hauen 1) gar kein Holz zu Schanden gehe, sondern alles zum Besten des Eigenthümers angewendet und vernutzet werde; 2) könne der Wald auch niemals ausgehen, sondern ein Gehau biete dem andern beständig die Hand, und wachse wieder nach; 3) diese Fortpflanzung der Waldungen koste dem Eigenthümer kein Geld, weil man auf jedem Morgen eine gewisse Anzahl Samenbäume, die im besten Tragen und von einer schönen Krone seyn müßten, ziehen lasse, durch deren abfallenden

zeitigen Samen der abgetriebene Wald von selbst wieder angepflanzet würde, wofern nur dieser junge Anflug vor dem Viehe so lange bewahret werde, bis er demselben aus dem Maule gewachsen ist, und dasselbe ihm nicht mehr schaden könne. Es müsse also daraus nothwendig ein vollkommen dichter Wald entstehen, worin keine öde und wüste Plätze ohne Nutzen liegen bleiben; und auf solche Art könne ein Eigenthümer seine Waldungen mit Vortheil benutzen, und habe keinen Holzmangel zu befürchten, weil die Erfahrung lehre, daß in Zeit von 80, 90 bis 100 Jahren wieder ein vollkommen haubarer Wald anwachsen könne. Gegen diese Schläge mit Samenbäumen wendet der Gegentheil ein: Daß die jungen Waldungen in 80, 90 bis 100 Jahren gar manchen Gefährlichkeiten unterworfen wären; und wenn der Grundsatz, daß in so viel Jahren der erste Schlag und Wald wieder in die Höhe gewachsen sey, fallire, so wären die Waldungen auf beständig verdorben, und müsse nothwendig Holzmangel einreissen. Ein Mehreres hievon findet man in Weylands Abhandl. von Jagd und Forstsachen.

(***) Unter den Liebhabern der Schläge ohne Samenbäume ist vornämlich Hr. Beckmann zu zählen. Er verwirft die natürliche Besamung, welche durch den abgefallenen Samen von selbst geschieht, gänzlich, und will, daß man alles auf dem Gehaue befindliche Holz mit Stumpf und Stiel abhauen solle, weil man alsdann in Stand käme, einen also rein und ledig gemachten Holzschlag wieder zu besäen, und wäre die Holzsaat das einzige und daher unentbehrlichste Mittel, wodurch der starke Abgang des Holzes wieder gehörig ersetzet werden könnte. Allein, Hr. Beckmann hat sowohl hierin, als in vielen andern Meinungen, bey großen und erfahrnen Forstmännern starken Widerspruch gefunden.

So nöthig es nun ist, daß der Landesherr diese Einrichtung mit den ordentlichen Gehauen allenthalben in seinem Lande einführen lasse, und so leicht auch diese Einführung bey denjenigen Waldungen der Städte und Gemeinden, über welche die landesherrlichen Forstbedienten die Aufsicht haben, und darin die Anweisung

ver-

verrichten, bewirket werden kann: so viele Schwierigkeiten und Hindernisse dürften sich hingegen dawider bey den Waldungen derjenigen Vasallen und Communen ereignen, welche ihre Forstwirthschaft durch ihre eigene Förster besorgen zu lassen, berechtigt sind. Die Land-Räthe, oder diejenigen Bedienten, welche die Landespolizey auf dem platten Lande besorgen, müssen hierunter alle dienliche Vorstellungen thun, und benöthigten Falls, Unterricht und Anweisung dazu geben.

2. Es ist nicht genug, daß die Privat- und Gemeindewaldungen in ordentliche jährliche Schläge eingetheilet werden, sondern es muß dieses schlagweise Hauen auch vernünftig, wirthschaftlich, und nach guten Forstregeln geschehen. Allein, hier werden öfters noch sehr große Fehler begangen, woran theils die Unwissenheit und das Vorurtheil, theils die Nachlässigkeit und schon zu tief eingewurzelte böse Gewohnheit, Schuld sind. Um einige Beyspiele solcher Fehler anzuführen, so wird man finden, daß die Hauungen in den Nadelhölzern nicht allemal von Morgen gegen Abend, wie es doch seyn sollte, getrieben werden; wie man denn auch nicht selten diese Hauungen allzu breit macht, so, daß hernach der Same nicht über den ganzen abgeholzten Platz hinlänglich anfliegen kann. Ein anderer Fehler ist, wenn man in dem abgetriebenen Schlage Haselstauden, Weiß- und Schwarzdorn, und anderes Buschholz, nicht weghauet, sondern stehen läßt; welches verursachet, daß vor solchen kein gutes Holz aufkommen kann, und endlich ein solcher Schlag zu lauter Buschholz werden muß. Bey vielen herrscht ferner noch das Vorurtheil, daß sie glauben, ihre Forstwirthschaft sey noch so gut, wenn sie viel überständiges Holz in ihren Wäldern vorzeigen können. Allein, solche Haushaltung, wenn man die Bauwälder ausnimmt, ist die wahre und erste Ursache des einreissenden Holzmangels.

3. Ferner ist es ein sehr unwirthschaftliches Verfahren, wenn man gestarret, daß so viele Wege in den Waldungen gemacht werden. Dieses entsteht eines Theils dadurch, wenn man keine ordentliche Gehaue machet, sondern bald hie, bald da, 10, 12 und mehr Bäume einzeln aushauet, das andere Holz aber stehen läßt. Andern Theils pflegen auch bey den ordentlichen Gehauen die Bauern und Fuhrleute sich eigenmächtige Schleif- und Kreuzwege zu machen; welches gemeiniglich daher rührt, wenn man die Gehaue nicht dergestalt anleget, daß die Abfahrt des Holzes auf eine unschädliche Art geschehen könne. Ich werde hievon im Art. Holzfuhre ein mehreres sagen.

4. Es gereicht hienächst zu einem recht muthwilligen Verderben der Gehölze, daß an Orten, wo dergleichen noch genug vorhanden ist, dagegen aber zur Versorgung der umher liegenden holzbedürftigen Gegenden dienen muß, die Eigenthümer dasselbe so wenig achten, daß sie das mehreste Ast- und Reißholz, weil solches ihnen keinen so starken Geldgewinn, als das Scheit und Klasterholz, verschaffet, und doch mancherley Arbeit, zum Einbinden und sonst, erfordert, auf den Holzplätzen zurück lassen, ja solches wohl nicht einmal zu ihrer eigenen Consumtion verbrauchen wollen.

5. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Stöcken. Das Stockroden ist an vielen Orten, vornämlich wo noch Holz genug vorhanden ist, eine zur Zeit noch ganz ungewöhnliche Sache, und es wird, des zu befürchtenden Holzmangels ungeachtet, wenig Bedacht darauf genommen. Die Ursachen davon sind, daß man eines Theils das Stockroden für schädlich hält, andern Theils aber, und wo man auch dieser unrichtigen Meinung nicht zugethan ist, doch die dabey vorfallende viele Mühe, Arbeit und Kosten scheuet. Man überleget aber nicht, daß dieses alles durch das Holz, welches man aus den Stöcken erhält, ersetzet, zugleich aber auch eine Menge

Holz,

Holz, zum Behuf der nöthigen Consumtion erhalten wird, welches den Abgang aus der Waldung um ein Ansehnliches vermindert, außerdem aber, wenn man die Stöcke in der Erde stecken und verfaulen läßt, ohne alle Noth und zum größten Schaden des Waldeigenthümers verloren geht. Es ist auch das Stockroden nicht mehr mit so vieler Mühe, Arbeit und Kosten verknüpft, nachdem man, wie ich im III. Th. S. 253 — 281, gezeigt habe, allerley Vortheile erfunden hat, um solche Stöcke ohne große Beschwerde aus dem Boden zu schaffen. Man darf sich also nur solche Vortheile bekannt machen. Noch besser aber würde es seyn, wenn man sich von solchen Gegenden, wo man das Stockroden auf eine leichte und bequeme Art verrichtet, insonderheit aus der Grafschaft Wernigerode, geschickte Stockroder verschreiben, und diesen auf einige Zeit nicht allzu ungeschickte einländische Holzhauer zu Hülfe geben wollte; indem man solcher Gestalt in einer Zeit von höchstens einem halben Jahre sich dergleichen zuziehen könnte, welche diese Arbeit nachgehends eben so gut verstehen würden, als die auswärtigen. Weil aber auch die hiezu erforderlichen Kosten von vielen Privatpersonen, Städten und Gemeinden, und insbesondere von denjenigen, deren Waldungen von eben keiner sonderlichen Beträchtlichkeit sind, gescheuet werden dürften, man Letztern solches auch kaum zumuthen könnte, mithin diese gute Forstpolizeyanstalt viele Hindernisse finden würde: so wäre kein anderes und besseres Mittel, als daß der Landesherr selbst für seine Domänenwaldungen dergleichen auswärtige Stockroder verschreiben, und dieselben unter seine Aemter vertheilen, allen Privatpersonen, Städten und Gemeinden aber, welche Waldungen hätten, anbefehlen liesse, daß ein jeder einige geschickte und vernünftige Holzhauer oder Bauern auf eine gewisse Zeit in die Amtswaldungen schicken sollte, um den ausländischen Stockrodern, gegen einen billigen Tagelohn, an die

Hand

Hand zu gehen, und auf solche Weise die Stockroderarbeit und dabey gebrauchten Vortheile und Handgriffe erlernen, und nachher zu Hause noch mehr andere Leute hierin unterrichten zu können. Solcher Gestalt könnte das Stockroden in einem Lande mit leichter Manier eingeführet werden; denn kein Waldeigenthümer würde alsdann gegründete Ursache mehr haben, sich darüber zu beschweren, wenn ihm das Stockroden von der Landesherrschaft auferleget wird.

6. Bey dem Holzfällen selbst, werden noch hin und wieder sehr viele Fehler begangen, welche den Ruin der Waldungen, und selbst einen großen Schaden für die Eigenthümer, nach sich ziehen. Sonderlich verfährt man da, wo noch viel Holz ist, hierin sehr nachlässig und unwirthschaftlich. Der Landesherr sieht sich daher genöthigt, seine forstliche Hoheitsrechte auch in diesem Stücke in Ausübung zu bringen, und durch gesezliche Vorschriften solchem, dem ganzen gemeinen Wesen schädlichen, Verfahren bey den Privat- und Gemeindewaldungen, so viel möglich, zu steuern. Ein Mehreres hievon, wird man im Art. Holzfällen finden.

7. Soll der künftige Nachwuchs des Holzes nicht verhindert werden, so müssen die Schläge, so bald, als möglich, in Ruhe gesezet, und mit weiterm Fahren und Gehen verschonet werden. Das Gegentheil hievon nimmt man in vielen Privatwaldungen wahr, wo man oft das ganze Jahr hindurch holzet, kohlet und zimmert, ja wohl gar die schöne Gewohnheit hat, ganze Gebäude im Walde völlig auszimmern zu lassen. Es ist also kein Wunder, wenn bey einer solchen Wirthschaft der Nachwuchs des Holzes zum Theil ausbleibt, zum Theil aufgehalten wird. Dergleichen Verfahren sollte durchaus nirgends gestattet werden. Es muß die Zeit, wenn der Wald rein und leer gemacht seyn soll, nicht allein vorgeschrieben, sondern auch, damit es geschehe,

he, gute Aufsicht und scharfe Zucht gehalten werden. Siehe oben, S. 588, fgg.

8. Da die Conservation der Waldungen das Hauptwerk ist, worauf alle gute und heilsame Anstalten, die so häufig in den landesherrlichen Forstordnungen vorgekehret und angeordnet werden, abzielen: so sollte billig ein jeder Waldeigenthümer, wenn er auch keine so patriotische Denkungsart hätte, mit für die Wohlfahrt des gemeinen Wesens besorgt zu seyn, wenigstens an sein und seiner Familie eigenes Beste denken, und darauf bedacht seyn, daß seine Waldung durch einen fleißigen Anbau in einem beständig guten Stande erhalten werde. Siehe den Art. Holzanbau.

Hiernächst kann das Holz vermindert, und mithin ein allzu hoher Preis, und selbst der Mangel desselben, befördert werden, wenn sich in einem Staate solche Umstände ereignen, welche sowohl eine allzu große Consumtion des Holzes nothwendig machen, als auch eine starke Verhinderung bey dem Nachwuchse desselben nach sich ziehen können. Diese Umstände können sich theils bey der allgemeinen Landesökonomie, theils bey verschiedenen Nahrungsarten, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, und endlich bey der Landwirthschaft insbesondere, einfinden. Man kann hierin gar leicht zu großen und schädlichen Fehlern verleitet werden, wenn man dabey die landesherrliche forstliche Hoheit nicht nach guten und vernünftigen Regeln und Grundsätzen auszuüben suchet. Ich werde das dahin gehörige in dem Art. Holzconsumtion beybringen.

Den hauptsächlichen Endzweck des Forstregales, nämlich die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Staates, und der Unterthanen, hat der Landesherr bey der Direction des Holzhandels auszuüben, wovon der Art. Holzhandel nachzusehen ist.

Ich habe noch mit wenigem der Unglücksfälle zu gedenken, denen die Waldungen öfters ausgesetzt sind,

sind, und welche sehr leicht einen Holzmangel im Lande nach sich ziehen können, die aber abzuwenden und zu verhindern nicht allemal in der Menschen Vermögen steht. Die hohe Landespolizey muß daher bey solchen Unglücksfällen, deren Entstehen sie nicht gänzlich abwenden kann, sich bloß daran begnügen, und damit beschäftigen, daß sie solche Hülfs- und Rettungsmittel vorzukehren suche, wodurch der größern Verbreitung des Unglückes, so viel möglich, gesteuert werden möge. Hieher gehören: der Brand in den Wäldern und Heiden, s. Th. VI, S. 410—415; der Windsturm, der giftige Mehl- oder Honigthau, der Sonnenregen, der Frost, starke Blitze, Glatteis und Schneebruch, wovon alle diese Artikel ein mehreres besagen.

Die zweyte Classe der landesherrlichen Rechte über alle Forst- und Wald-Angelegenheiten, begreift diejenigen Gerechtsamen in sich, welche der Regent über die in dem Bezirke seiner Forste befindlichen Gehölze der Unterthanen auszuüben hat. Hieher gehört zuvörderst das Recht, sich der Unterthanen Gehölze zum Behuf der Jagden zu bedienen, die dazu nöthigen Einrichtungen darin zu machen, und, wenn Thiergärten angeleget werden, das Holz zu der erforderlichen Verwahrung zum Theile, nach Maßgebung der Größe des Holzes, daraus zu nehmen. Mit dieser Befugniß des Landesherrn hat es seine gute Richtigkeit, wenn nur die Vasallen und Unterthanen dieserhalb in contrarium nichts hergebracht haben, oder ein landsässiger Vasall nicht in einem langen Besitze ist, einen Thiergarten zu hägen.

Also haben der Hr. Graf von Stollberg-Wernigerode einen ziemlichen Hagen oder Thiergarten unter des Königs von Preußen Hoheit im halberstädtischen Territorio, bey ihrem Residenzschlosse. Stissers Forst- und Jagd-Historie, Cap. 6, §. 62.

Einem

Einem Andern hingegen, dem die Wildbannsgerechtigkeit in eines Andern Forste zusteht, wird das Recht, das Holz zu einen Hagen oder Zaun zu schlagen, nicht gestattet, weil dieses Recht größer ist, als die Gerechtigkeit zu jagen.

S. *Hoier* de jure venandi, Cap. 13, Thes. 18. *Beck* de jurisdict. forest. Cap. 16. §. 1. Das gemeine Sprichwort Wer darf jagen, darf auch hagen, hat seinen großen Abfall. Es erläutert solches *Schilter*, in Exercit. theoret. pract. 45, Thes. 8. und *Hertius*, in Paroemiis, Lib. 2. Opusc. Part. 18, und Resp. 319. Es ist die Gerechtigkeit, zu hagen, oder einen Wald mit abgehauenem Holze zu umgeben, und darin das Wild gleichsam einzuschließen, größer, als die Gerechtsame, zu jagen, bey welcher das Wild in seiner Freyheit gelassen wird, zu gehen, wo es will; daher gedachtes Sprichwort vielmehr umgekehrt heißen muß: Wer darf hagen, darf auch jagen; indem das Hagen eben das Jagen zum Endzweck hat, und die Benachbarten von Fangung des Wildes ausschließt, welche außerdem solches Recht zu ihrem Nachtheil Niemanden verstatten, dem es nicht zusteht.

Untersuchung der Frage: Was eigentlich das Wort Hagen bedeute, st. im 1. B. des Forstmagaz. S. 287—299.

Und wenn auch eine Privatperson dieses Recht besitzt, so muß sie doch das Hagen dergestalt einrichten, daß es zu keines andern Nachtheil gereiche, weil sonst die Conditio servitutis in fundo alieno durch das Hagen schlimmer, als durch die Jagd selbst, gemacht werden würde. So muß auch derjenige, der den Wald einzuhägen willens und befugt ist, den Hag von seinem eigenen Holze verfertigen, und darf das Holz dazu nicht aus dem Walde, worin er das Jagen hat, hauen lassen, weil diese hölzerne Zäune statt der Netze und Garne sind. Nun muß aber der Jagdherr mit seinen eigenen Netzen und Garn jagen, mithin auch mit seinem eigenen Holze den Hag verfertigen. Jedoch ist ihm das Abhauen der Zweige, und damit Stallungen zu bauen, welches die Jäger das Zweigrecht nennen, unverwehrt. Eben so kann der Landesherr zu Beförderung der hohen Jagdgerechtseme, den Vasallen auferlegen, ihre Gehölze und die darin be-

findlichen Stellwege und Wildbahnen zu räumen und zu reinigen, oder in dessen Unterbleibung solches durch die Amtsunterthanen verrichten zu lassen, denen aber alsdann auch das aufgeräumte Holz für ihre Mühe ohne Entgeld zuerkannt zu werden pflegt. Jedoch wird ein weiser und billiger Regent sich entweder solcher Rechte gar nicht bedienen, oder doch die Sache mit solcher Mäßigung veranstalten, daß dadurch die Waldungen der Unterthanen nicht zu Grunde gerichtet werden. Wie denn der Gebrauch der Unterthanen Gehölze zu den Jagden sich ohne Zweifel auf keine andere Art versteht, als daß solches ohne großen Schaden der Gehölze geschehen muß.

Sodann gehört in diese Classe das Recht des Landesherrn, den Unterthanen das Holz, welches sie aus ihren Waldungen zu ihrem eigenen Gebrauche, oder zum Verkaufe, schlagen lassen wollen, durch seine Forstbediente anweisen zu lassen, welches nur einmal im Jahre geschieht; es sey denn, daß bey besondern Umständen aus Gnaden ein anderes verwilliget wäre. Wenn nun dafür ein Anweisegeld an die Forstbedienten hergebracht ist, so ist gar kein Zweifel, daß nicht solches, wenn alle Accidenzien der Forstbedienten eingezogen werden, auch an die landesherrliche Casse bezahlet werden muß. Von dem Anweisungsrechte ist bereits oben, S. 575, fgg. und 668, und von den Anweisegebühren, als einem Forstaccidenz, S. 546, f. gehandelt worden.

Endlich gehört in diese Classe der Holzzehend, wovon ich an seinem Orte handeln werde, imgleichen das Recht, in der Unterthanen Waldungen, die Gräserey und Weide zu nutzen, so zu verschiedenen Einkünften Anlaß giebt; denn es wird entweder die Hut und Trift gegen einen gewissen Schoß, oder Triftgeld, den Unterthanen gestattet, oder es werden so genannte Grasezettel gegen ein gewisses Geld ausgetheilt, oder, die Forstbedienten lassen zum Nutzen des Fürsten Heu darin ma-

machen. Alles dieses kann beysammen Statt finden, dergestalt, daß man in dem jungen Buschholze, welches ohnedieß eher nicht mit dem Viehe betrieben werden darf, als bis die Gipfel demselben entwachsen sind, entweder Grasezettel austheilt, oder Heu macht, das ältere aber zur Hut und Trift bestimmet.

Ein ähnliches Recht ist es, daß der Landesherr die Eichel = und Buchmast in den Waldungen der Unterthanen, welche in seinen Forsten liegen, nutzet; s. Mast.

Von der forstlichen Hoheit und vom Forstregale s. den 9. B. des Forstmagaz. S. 244—257.

Hrn. Bergius Magazin, 3. Th. S. 383—491.

Forst = Revier, siehe oben S. 515. 559. 562.

Forst = Rüge, siehe Forst = Strafe.

Forst = Schreiber, siehe oben S. 534.

Forst = Schule, siehe Forst = Akademie.

Forst = Secretär, siehe oben S. 533.

Forst = Stein, ein Grenzstein, welcher die Grenzen der forstlichen Obrigkeit und der Jagdgerechtigkeit anzeiget; siehe unter Forst = Vermessung.

Forst = Strafe, Forst = Straf = Gericht, Forst = Rüge = Gericht. Die Gerichtstage, an welchen die Forstverbrechen bestraft werden, heißen zuweilen schlechtweg im uneigentlichen Verstande Forstamt oder auch Forstage, zuweilen Rügegerichte, Rügetage, Bußsatz, Bußtage, Holzungsgericht, Brüchtenansatz, Brüchtengerichte, Forstgerichte u. d. m. Diese Forststrafgerichte werden auf verschiedene Weise gehalten, nachdem es durch herrschaftliche Einrichtungen in einem Lande eingeführt ist. Wo die Beamten die Mitaufsicht über die landesherrlichen Waldungen haben, da pflegen diese Gerichte auch beym Amte gehalten zu werden, wiewohl ebenfalls auf verschiedene Weise. An einigen Orten wird der Holzdefraudant von den Forstbedienten namentlich verzeichnet und dem Amte angezeiget; dieses muß sodann die Denunciation des Försters, und nach geschehener Vorladung des Defraudanten Aussage oder

Einwendung ad Protocollum nehmen, und die Sache in Beyseyn des Försters bis zum Spruche klar machen, und hienächst das Protokoll der Kammer zu Bestimmung der Strafe alle Vierteljahre einsenden.

In der Grafschaft Lingen wird alle Jahre einmal, und zwar längstens 4 Wochen nach Reminiscere das Generalholzungsgericht oder der Brüchtenansatz gehalten, und 14 Tage vorher in sämtlichen Kirchen der Grafschaft von den Kanzeln publicirt. Dieses Gericht wird von dem Departementsrathe der Grafschaft mit dem Deputato perpetuo der Kammer und dem Landrentmeister, welcher in Ansehung der landesherrlichen Eigenbehörigen die Stelle des Gutsherrn repräsentirt, gehalten, und sind auch die Beamten und Vögte der Grafschaft dabey gegenwärtig, damit dieselben von den etwa vorkommenden zweifelhaften Sachen Rede und Antwort geben können. Damit die vorkommenden bruchfälligen Casus nicht allein auf der Wissenschaft des Oberjägers, welcher der Ankläger ist, der Unterförster und Mahlleute beruhen, und Commissarii sich auf deren verbundenen Rapports allein zu verlassen nicht nöthig haben: so müssen die Unterförster und Mahlleute den Beamten alle Vierteljahr die Designationen von den aufgenommenen bruchfälligen Casibus überreichen, damit diese eine genaue Erkundigung einziehen können, ob das Angeben gegründet sey, sich auch allenfalls von den Sachen, welche auf einen Augenschein ankommen, vorher zu informiren, und darüber Protokolle abzuhalten, Gelegenheit haben, welche sie den verordneten Commissarien 8 Wochen vor Haltung des Generalholzungsgerichtes zur nähern Beurtheilung und Verfügung einsenden, die Designationen aber, welche ihnen von den Unterförstern und Mahlleuten eingeliefert werden, höchstens nach 12 Tagen an den Oberjäger zur weitern Besorgung abgeben müssen. Alle diejenige bruchfällige Casus, welche der Oberjäger selbst oder die Unterförster und Mahlleute angemerkt und das Jahr hindurch notirt haben, bringt der Oberjäger in Ordnung, und stellt die Designation davon dem Landssecretär zu, welcher ein ordentliches Register davon formirt, solches in duplo anfertiget, und 3 Wochen vor dem Ansatze ein Exemplar dem Departementsrathe und das andere dem Deputato perpetuo übergiebt; es müssen aber die Unterförster und Mahlleute wenigstens 8 Wochen vor dem Holzungsgerichte Rapport deshalb abstatten, damit er noch ein oder andere bedenkliche Umstände nach Befinden untersuchen könne. Damit

aber

aber auch die in jedem Quartale vorgekommenen und annotirten Excesse zu der Excedenten Wissenschaft gelangen mögen, wird 3 Wochen vor dem Generalansatze der Brüchten ein ordentliches Landgericht von den Holzungsdeputirten, welche in loco vorhanden sind, gehalten, wo alle angezeigte bruchfällige Casus den Unterthanen durch den Landsecretär deutlich und von Wort zu Wort vorgelesen, die Termine dieses Landgerichtes aber zuvor von den Kanzeln bekannt gemacht, die Unterthanen auch dazu insgesamt sub pœna confessi & convicti per publicandum vorgeladen werden. Diejenigen, welche bey diesem Gerichte nicht erscheinen, werden in contumaciam pro confessis & convictis gehalten, und bey dem Ansatze der Brüchten selbst pro re nata in die gesetzte Strafe condemnirt. Wenn aber der angezeigte bruchfällige Casus von dem Excedenten contradicirt wird, wird solches von dem Landsecretär darunter notirt, die Sache nach geendigtem Landgerichte, jedoch noch vor dem Generalbrüchtenansatze, kurz untersuchet, über die vorkommenden Umstände ein ordentliches Protokoll abgehalten, und bey dem Brüchtenansatze sämtlichen Deputatis vorgeleget, welche dem Befinden nach condemniren, absolviren, oder die Sache zur nähern Untersuchung verweisen. Aeußert sich bey der Untersuchung von Seiten des Excedenten eine Caprice, und das Object ist geringfügig, so wird die Sache ohne Weitläuftigkeit und Proceß ex officio abgemacht. Wenn also solchergestalt alles zu dem Brüchtenansatze instruirt ist, wird solcher vorgedachtermaßen ebenmäßig von den Kanzeln ordentlich bekannt gemacht, damit diejenigen Unterthanen, welche erscheinen, und wie hoch die Strafe dictirt wird, anhören wollen, davon Nachricht haben. Es wird aber wider die Richtigkeit der Anklage und des Excesses selbst, nach vorher vollzogenem Landgerichte, keine Einrede weiter angenommen, sondern in Ansehung derjenigen Fälle, welche nicht contradicirt worden sind, die Strafe bestimmet; und auf diejenigen, welche näher zu untersuchen sind, wird gleichfalls, was Rechtens ist, verordnet. Von den Sachen, welche altioris indaginis sind, und unmöglich ad Processum verwiesen werden müssen, formirt nach geendigtem Brüchtenansatze der Landsecretär eine ordentliche Designation, und stellt davon ein Exemplar den Holzungsdeputirten, und eins dem Departementsrathe zu, welcher letztere solches an die Kammer mit einem ausführlichen Berichte, warum diese Sache zur nähern Untersuchung ausgesetzt worden sind, einliefert. Zu Untersuchung solcher ausgesetzten Sachen wird alle 3 Monate ein-

mal, oder so oft es die Vielheit oder die Umstände der Sachen erfordern, das ordentliche Holzungsgericht gehalten, wo sämtliche Deputirte, so viel möglich, gegenwärtig seyn, aus den eingekommenen Sachen ordentlich vortragen, sich über einen gemeinschaftlichen Schluß vereinigen, und sodann nach dem Concluso verordnen müssen. Die Parteyen müssen jedesmal in Person erscheinen; man tentirt zwischen ihnen die Güte, und wenn dieselbe nicht verfangen will, wird die Nothdurft hinc & inde ad Protocollum genommen, und die Sache längstens im nächsten Gerichtstage per sententiam rechtlich entschieden. Die Deputirten müssen alle halbe Jahre von allen bey dem Holzungsgerichte schwebenden Sachen eine Proceßtabelle an die Kammer einschicken.

Königl. preußische verbesserte Holzungsinstruction für die Grafschaft Lingen, v. 21. Jun. 1753.

Im fürstlich Nassau-Usingischen müssen die Schulzen und Forstbedienten alle Quartal ein richtiges Verzeichniß aller zu ihrer Wissenschaft gekommenen vorgefallenen Frevel, wenn sie solche vorher einigermaßen untersucht und richtig befunden haben, dem Jäger- und Oberforstmeister einliefern. Diese also einkommende Verzeichnisse werden sorgfältig aufbehalten, und sodann die darin angegebenen Frevel in ein besonderes Protokoll, wobey sowohl der Name des Anbringers, als auch Monat und Tag, wenn der Frevel verübt worden ist, mit Bemerkung der dahin einschlagenden Hausumstände notirt ist, eingetragen. Sodann wird vom Oberforstamte nach Johannis und gegen Ende des Novembers oder Anfang des Decembers zu Haltung der alljährlich zweymal anzustellenden gewöhnlichen Freveltage eine schickliche Zeit ausgesucht, und in einem Berichte dem Landesherrn vorgeschlagen, und sowohl dessen Genehmigung, als auch, wenn von den Civilbedienten dem Rügesatze beyzuwohnen der Auftrag gethan werden wolle, erwartet. Nach dessen Erfolg wird die zu dem Freveltage angesetzte Zeit mit Vorladung derjenigen, welche gerüget worden sind, in Zeiten durch ein an jedes Ort erlassenes Ausschreiben bekannt gemacht. Am Freveltage werden sodann die Jagd- und Waldbußen gesetzt, die hernach von jeden Orts Schulzen und Bürgermeister beygetrieben, und darauf gehörigen Orts eingeliefert werden. Wenn sich Frevelfälle ereignen, deren Untersuchung und Bestrafung bis zu dem ordentlichen Freveltage nicht wohl ausgesetzt werden kann: so wird dazu ein besonderer Termin ausgesetzt, vorher aber dem Beamten des Ortes davon Nachricht ertheilet, damit

damit derselbe der Untersuchung beywohne, und der verwirkten Bestrafung halber das Nöthige mit verfügen helfe. Ein gleiches wird auch in solchen Forstverbrechen beobachtet, welche eine Criminalbestrafung verdienen, womit der mit beysitzende Beamte das Protokoll auf legale Art instruiren muß. In Fällen hingegen, wo aus dem Zeitverluste Schade erwachsen, und daher eine vorläufige Berichtserstattung oder Communication mit dem Beamten nicht wohl Statt finden kann, ist dem Oberforstamte unbenommen, durch Temporalinhibition oder auch durch sonst schickliche Verordnung Vorsehung zu thun, auch diejenigen, welche der forstamtlichen Verfügung ungehorsam sich bezeigen, mit einer Strafe zu belegen.

Fürstlich nassau-usingische erneuerte Wald- und Forstordnung v. J. 1757, §. 89—91.

In der Grafschaft Wittgenstein soll nach der Forstordnung alle Sonnabend vor dem Hof- und Forstkammercollegio Forsttag gehalten, die Forstsachen daselbst ausgemacht, und allzeit den letzten Forsttag in jedem Monate von den Forstbedienten die Forstfrevel, welche in dem abgewichenen Monate begangen worden sind, vermittelst einer ordentlichen Freveltabelle eingegeben, auch wenn schon in dem Monate in einem Forste keine Waldfrevel begangen oder gefunden seyn sollten, doch eine Anzeige deshalb gethan werden. Worauf sodann von dem Forstamte nach der Freveltare die Strafen für die begangenen Frevel entweder mit Geld oder am Leibe zu verbüßen angesetzt, sodann die Forstfreveltabellen solchergestalt angefertiget, und an den Landesherrn zu weiterer Verfügung eingeliefert werden müssen. Jezt wird der Forsttag allemal den ersten Sonnabend in jedem Monate gehalten, wo dann die Frevel zur Strafe gezogen werden. Erfordern gewisse Frevel eine weitläuftigere Untersuchung, so wird dazu ein besonderer außerordentlicher Termin angesetzt.

Es ist überhaupt am gewöhnlichsten, daß die Forststrafgerichte bey dem Collegio gehalten werden, welches sonst die Jura forestalia des Herrn verwaltet, wobey dann ordentlicher Weise alle diejenigen Sitz und Stimme haben, welche sonst den Sessionen des Collegii beywohnen dürfen, unter welche alsdann insonderheit der Oberforstmeister gehört, als welcher an einigen Orten ein ordentliches Membrum des Kammercollegii ist; und wenn er dieses auch nicht ist, so pflegt er doch, so wie zu-

weilen auch einige nach ihm folgende obere Forst- und Jagdbediente mit zugezogen zu werden. Es wird auch wohl ein Justizbedienter zu besserer Beobachtung des Rechts mit zugelassen oder zugeordnet. Diesem Collegio steht nur allein zu, die Strafe für die Forstverbrechen anzusetzen; und müssen sowohl andere Gerichte, als auch besonders ein Forstbedienter bloß vor sich, sich der Erkennung in solchen Sachen gänzlich enthalten.

Die Citation oder Vorladung an die Verbrecher geschieht allemal sub pœna confessi & convicti, und zwar bey den Landeseingesessenen bloß mündlich durch den Forstamtsboten, Schulzen, Gemeindevorsteher, oder wie es sonst gewöhnlich ist; bey Auswärtigen aber per subsidium. Wenn die Verbrecher zwar eingesessene Unterthanen sind, aber unter einem andern Amte oder Gerichte stehen, als demjenigen, worin das Forststrafgericht gehalten wird: so ist das andere Gericht zu Beförderung der Justiz verbunden, sie auf Verlangen zu stellen und auszuliefern.

Das Protokoll oder Strafregister führt ein Secretarius, Actuarius oder Forstschreiber; zuweilen versieht auch ein Mitglied des Collegii die Stelle eines Secretärs. Es wird dasselbe, wie andere gerichtliche Protokolle, geführt, und hat zuweilen keine besondere Form; manchmal aber hat es seine eigene Einrichtung auf eine tabellarische Art. Nachdem nämlich vorher nebst Bemerkung der Präsenz der anwesenden Glieder des Collegii eine kurze Registratur oder Introitus gemacht worden, werden die folgenden allemal gegen über stehenden Seiten in 4, mithin jede Seite in 2 Columnen eingetheilet, in deren ersten der Name des Verbrechers und des Ortes, wo er her ist, zu stehen kömmt, und in der zweyten das Verbrechen selbst, und zwar ausführlich, an welchem Tage es begangen worden, worin es bestanden und wer ihn gepfändet, so wie es der Förster in seinem Berichte oder Freveltabelle angegeben hat; das gefrevelte

Holz

Holz wird nach seiner Länge, Dicke, Quantität und Gattung beschrieben, und dabey der Werth nach der Forsttaxe angemerkt. Die dritte Columne enthält die Verantwortung des Denuncianten kurz, und die vierte das Decisum und die dabey ausgeworfene Geldstrafe, wobey zuweilen die Unkosten und die Stamm- und Pfandgelder mit ausgeworfen, alle Posten aber zuletzt summirt werden.

Dergleichen Formular, wie in den churfächsischen Aemtern die Forstrügen kürzlich abgethan werden, findet man in Schrebers neuer Samml. 3. Th. S. 683—687, und im 3. B. des Forstmagaz. S. 208—210.

Der Vortheil dieser Einrichtung besteht darin, daß der Secretär nicht nur selbst sich seine Arbeit dadurch erleichtert, indem er die Denunciationen allemal vor der Session an ihren Ort eintragen kann, sondern auch durch dieses letztere dem Collegio selbst Bahn macht, desto geschwinder durchkommen und fertig werden zu können.

Die Untersuchung geschieht nach Anleitung der von den Forstbedienten eingegebenen Berichte oder Frevellisten ohne alle Weitläuftigkeit, so kurz als möglich, in Gegenwart des Denuncianten. Denn weil alle diese Verbrechen mehrentheils heimlich und allein begangen werden, dergestalt, daß der Forstbediente nicht allemal den Fall durch Zeugen zu erweisen vermag, solche Umstände aber sich viele zu Nutze machen, und die That läugnen: so wird, wenn ein Bußfälliger von einem verpflichteten Forstbedienten selbst auf der That betreten wird, der Förster auch dem Denuncianten seinen Frevel samt allen Umständen ins Angesicht zu sagen vermag, die That gemeiniglich so gut als eingestanden geachtet, und darauf ohne weitere Umstände mit der verwirkten Strafe verfahren.

Es geht dieses an einigen Orten so weit, daß den Forstbedienten, weil sie in Pflicht stehen, sogar in solchen Fällen völliger Glaube beygemessen und ihrem Anbringen getrauet wird, wo sie den Verbrecher nicht auf frischer That ergriffen noch

gepfändet haben, sondern nur starke Indicia gegen ihn beybringen. Allein die Erfahrung hat auch gelehret, daß manche Forstbediente ihre theuer geleistete Pflicht, auf welche sie sich gleichwohl bey aller Gelegenheit berufen, oft bey Seite gesezt, und aus Nebenabsichten oder Leidenschaften manchen unschuldig angeklagt und verfolgt haben. Es ist daher der Billigkeit sehr gemäß, wenn verordnet wird, daß in dergleichen Fällen, wo das Angeben geläugnet wird, und anderer Beweis fehlt, der Beklagte ad purgatorium gravirt sey; wofern er sich aber anerbietet, gehörig zu erweisen, daß die Anklage falsch sey, er damit gehöret, und nach beygebrachtem und vollführtem Beweise der Ankläger ohne Ansehen der Person in die auf den angezeigten Exceß gesetzte Strafe und sämtliche verursachte Unkosten ex propriis condemnirt, und wenn das Gericht hierauf nicht erkennet, dasselbe zu Ersezung dieser Kosten angehalten werden solle.

An einigen Orten ist gebräuchlich, daß, wenn die Thäter der begangenen Frevel nicht ausfindig gemacht werden können, leztere der nächstangelegenen ganzen Gemeinde zugeschrieben werden, welche sodann entweder die dictirte Strafe erlegen, oder den Thäter ausfindig machen muß. Eben also müssen die Köhler jederzeit für alle diejenigen Frevel stehen, welche in dem Districte, wo sie das Malterholz angewiesen bekommen, währender Zeit, da sie die Kohlen gebrannt haben, geschehen sind, es wäre denn, daß dieselben einen andern Thäter ausfindig machen.

Es ist wahr, es ist zuweilen fast ganz unmöglich, den wahren Thäter auszuforschen, indem die Frevler oft so voll List und Ränke sind, daß sie auch von dem geschicktesten Förster nicht übersehen werden können. Dergleichen Verbrechen würden also ganz ungestraft hingehen, wenn die Gemeindefrevel nicht Statt haben sollten; und die Erfahrung hat mehr dann zu oft gelehret, daß, wenn die Strafe der ganzen Gemeinde zuerkannt worden ist, diese den Thäter bald auszuforschen gewußt hat.

Allein auf der andern Seite ist auch gewiß, daß die Gemeindefrevel zu vielen Unordnungen und übeln Folgen Anlaß geben können. Ist ein Förster faul und nachlässig, daß er sich, um die rechten Thäter zu erfahren, keine Mühe geben will, oder

er

er weiß zwar denselben entweder ganz zuverlässig, oder wenigstens doch mit vieler Wahrscheinlichkeit, will aber denselben aus Freundschaft oder andern Nebenabsichten gern verschonen, und sich vielmehr an der Gemeinde, mit welcher er etwa nicht gut steht und zufrieden ist, rächen: so kann ihm hiebey nichts so wohl zu Statten kommen, als die Gemeindefrevel. Selbst die Gemeinden fragen oft nicht viel nach der Strafe, da die Mitglieder derselben solche gemeinschaftlich tragen helfen, und es gemeiniglich alsdann ein Geringes ist, so auf jeden Mann kömmt; die Unschuldigen denken, daß, wenn sie ein andermal auch freveln, ihnen dieses Beneficium ebenfalls zu Statten kommen werde. Mithin ist die Gemeindestrafe mehr eine Anreizung zum Frevein, als ein Mittel, dieses zu verhindern. Geschieht es auch, daß einige Gemeindsglieder, welche an dem Verbrechen unschuldig sind, über die Gemeindestrafe unwillig sind, und darauf dringen, daß alle Mitglieder sich durch einen Eid reinigen sollen: so müssen oft über eine geringe und kaum etliche Gulden betragende Geldstrafe 20 und mehr Eidschwüre abgelegt werden; und wie oft schwört alsdann Mancher nicht einen falschen Eid, der sich nicht so sehr vor der Strafe als vor dem Schimpfe scheuet, sich selbst öffentlich im Angesichte des Collegii und der ganzen Gemeinde als den Thäter anzugeben!

Man hat an einigen Orten diese schlimme Folgen eingesehen, und die Gemeindefrevel gänzlich aufgehoben, dagegen aber verordnet, daß die Förster, wenn sie dergleichen Excesse vermerkt haben, wovon die Thäter unbekannt sind, sofort Nachsuchung thun und Visitationen anstellen, alsdann aber den- oder diejenigen, wider welche sich der stärkste Verdacht äußert, anklagen sollen, welche sich sodann, befundenen Umständen nach, vermittelst Eides zu purgiren, oder die Thäter namhaft zu machen schuldig seyn sollen; und sollen die Förster vorzüglich für die begangenen Frevel stehen, oder wenigstens der Gebühr in continenti dociren, daß sie im Nachforschen hinlänglichen Fleiß angewandt haben. Diejenigen Unterthanen, welche die ihnen bekannten Frevel verschweigen, und dieselben alsdann erst, wenn sie mit ihrem Mitnachbar in Unwillen gerathen, anzeigen, oder auch wohl gar aus boshaftem Vorsatze, ihren Nächsten

in Ungelegenheit und Strafe zu bringen, einen Frevel auf denselben angeben, werden nicht nur wegen dieser verspäteten Anzeige mit willkührlicher Ahndung angesehen, sondern auch, wofern sie die Beschuldigung durch hinreichende Beweisgründe nicht wahr machen, und den Beschuldigten überführen können, mit derjenigen Strafe, welche letzterer im Geständnißfalle verdient hätte, belegt, und noch überdieß zu Bezahlung des vergeblich veranlaßten Verhöres angehalten. Wenn aber Förster selbst die Excesse verschweigen, und mit den Excedenten durchstechen, werden sie das erstemal, wenn sie dessen überführt worden sind, zu Bezahlung des Dupli der auf den verschwiegenen Excess gesetzten Strafe nebst allen Kosten condemnirt, das zweytemal mit Gefängnißstrafe belegt, und das drittemal als incorrigible und pflichtvergessen infam cassirt, und zu allen Ehrenämtern untüchtig erklärt; geben sie aber Jemanden unschuldig an, müssen sie die auf den angezeigten Excess gesetzte Strafe und alle Unkosten bezahlen.

Die Forststrafen sind gemeiniglich schon durch die Forstordnungen oder besondere Edicte auf jedes Verbrechen bestimmt; und wo dieses ist, muß denselben genau nachgegangen, und außer besondern Fällen die Strafe niemals erhöhet oder vermindert werden. Es fallen aber viele Fälle vor, worin die Regel eine Ausnahme leidet: z. B. 1) Wenn die Forstordnung, nach welcher gestraft werden soll, schon sehr alt, und die darin angesetzte Strafe nach dem jezigen Preise des Holzes so geringe ist, daß oft kaum die Hälfte von dem Werthe des gestohlnen Holzes dadurch bezahlet, folglich der Holzdieberey dadurch kein Einhalt gethan wird. In diesem Falle aber ist es allemal besser, eine neue Forstordnung, mithin auch eine neue Freveltare zu machen; denn dergleichen alte Forstordnungen werden schon an sich selbst eine Veränderung und Verbesserung nöthig haben. 2) Wenn aus dem Verbrechen eine ganz besondere

Bosheit hervor leuchtet, und die gewöhnliche Strafe nicht hinreichend seyn würde, das Verbrechen nach seiner Größe zu bestrafen. 3) Oder wenn die Uebertretung des Gesetzes offenbar mehr aus Unverstand, Unwissenheit, Dummheit und Nachlässigkeit, als aus Bosheit geschehen ist; in welchem Falle zwar ein solcher Frevler zur Erinnerung und Warnung aufs künftige in Strafe zu nehmen ist, wie dann auch deswegen an einigen Orten der sogenannte Warnungsgulden eingeführt ist; es würde aber sehr unbillig seyn, ihn mit der auf ein vorsetzlich boshaftes Verbrechen gesetzten Strafe anzusehen. 4) Das Alter, die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit, die Vermögensumstände des Verbrechers erfordern zuweilen auch eine Verminderung oder Erhöhung der Strafe.

Diese und mehrere Umstände und Vorfälle erfordern demnach gewisse Grundsätze, wonach man in der Bestrafung gehen muß. Die vernünftigsten und gewissenhaftesten sind folgende. 1) Man muß das Böse bestrafen, weil es böse ist, um es auszurotten und zu verhindern, nicht aber um dem Herrn Einkünfte dadurch zu verschaffen. Die Einkünfte aus den Forststrafen pflegen zuweilen sehr ansehnlich zu seyn: da sie aber allemal mit dem Nachtheile der Waldungen verknüpft sind, und diesen selten ersetzen können, so wäre es besser, wenige als viele Einkünfte unter dieser Rubrik in der Rechnung zu finden. 2) Alle Fehler des Willens werden stärker bestraft, als Fehler des Verstandes. 3) Man setze die Strafen mäßig an, exequire dieselben aber stärker. Strafen ansehen, welche so hoch sind, daß sie gegen den Verbrecher nicht exequirt werden können, ist so ungereimt, als gewiß ist, daß der Zweck dadurch nicht erreicht, der Herr oder dessen Collegium aber den Unterthanen mit der Zeit lächerlich dadurch werde. Die harten Strafen der Alten, das Kopfabpflüzen bey einem, der Grenzsteine verrückt hat, das Aushaspeln der Gedärme

därme bey lebendigem Leibe, und andere dergleichen abscheuliche Strafen mehr, wovon Stisser in seiner Forst = und Jagdhistorie der Deutschen, Cap. 6, §. 39, S. 193; Cap. 10, §. 14, S. 459; §. 20, S. 465 und §. 28, S. 475, handelt, sind Früchte der rauhen Sitten von den Zeiten, da sie erdacht worden sind; und wir schämen uns heut zu Tage billig dergleichen mehr in Ausübung zu bringen. Allein auch unproportionirte Geldstrafen haben keinen Effect; denn sie müssen wegen Unvermögenheit der Verbrecher doch mehrentheils gemindert oder gar erlassen werden; ja zuweilen werden dergleichen bloß zum Schrecken dictirt, und hernach, wenn einigemal darum supplicirt worden ist, wieder erlassen. Dieses Verfahren erweckt bey den Unterthanen die Verachtung und den Spott noch mehr. Wollen jedoch gewisse Arten schädlicher Frevel allzu sehr überhand nehmen, und können durch die gewöhnlichen Strafen gar nicht verhindert werden: so ist es alsdann freylich nöthig, höhere und solche, die einen Eindruck machen, anzusetzen; selbige müssen aber auch nicht wieder erlassen werden, und nach und nach wieder aufhören, wenn dadurch dem Uebel hinlänglich gesteuert werden soll. 4) Je leichter und öfter ein Verbrechen vorfallen kann, desto weniger muß solches ungestraft bleiben. 5) Forstfrevel, die in jungen und zugeschlagenen Oertern begangen werden, werden höher gestraft, als die in stehenden und haubaren, z. B. in jenen um den dritten Theil höher, als in diesen. 6) Wenn Zimmerleute, Tischler, Rademacher, Drechsler, und andere in Holz arbeitende Handwerker das Holz zu ihren Professionen stehlen, müssen selbige zuweilen die gesetzte Strafe doppelt erlegen. 7) Die Entwendung des herrschaftlichen Holzes wird härter bestraft, als von anderm; und pflegt an einigen Orten bey jenem, wenn es Brennholz ist, die Strafe nach den Scheiten anzesetzt zu werden. 8) Die Strafe wird höher, je öfter das Verbrechen begangen

und

und etwa vorher schon bestraft worden ist. So soll z. B. denjenigen, welche schon zum drittenmal von der Holzung gestraft worden sind, kein Scheit herrschaftliches Holz, unter was Vorwande es auch immer seyn mag, in 3 Jahren nach einander zur Strafe, wofern sie sich in solcher Zeit wahrhaftig bessern, obschon sie wegen ihres Holzfrevels vorhin gestraft worden sind, verabfolgt werden. Es wird auch wohl derjenige, der dreymal Holz stiehlt, als ein gemeiner Dieb angesehen. Imgleichen wer Holz schrappet, soll das erstemal 3, und das zweytemal 10 Rthlr. Strafe geben, das drittemal aber mit Karrenziehen oder dem Schandpfahle bestraft werden. 9) Auswärtige, welche an den Forst grenzen, und Schaden darin verüben, werden stärker gestraft, als die Einheimischen, weil das Verbrechen an sich größer ist, und die Mittel, wodurch man dieselben verhindern und ihnen vorbeugen könnte, beschwerlicher sind. Zuweilen macht man unter den Einheimischen selbst einen Unterschied, und bestraft die immediaten Amtsunterthanen geringer, als die mediaten oder Unterthanen der Vasallen. 10) An einigen Orten wird derjenige, welcher Holz außer Landes frevelt und einführt, mit gleicher Strafe, als wenn er es im Lande gefrevelt hätte, beleget. Dieses ist eine sehr heilsame Einrichtung, weil durch dieses Mittel den Holzdefraudanten aller Weg abgeschnitten wird, ihre im Lande begangene Frevel zu entschuldigen, indem sie sonst alles entwandte Holz für ausländisches Holz angeben, und, sich durch diesen Vorwand von der Strafe los zu machen, nach Möglichkeit bedacht seyn würden. 11) Gemeine Holzverbrechen, als: Holzdieberey, verbotenes Grasen ꝛc. wird wenigstens das erstemal überall mit Gelde bestraft, doch so, daß für ein Pferd mehr, als für ein Stück Rindvieh, für dieses mehr als für ein Schaf, und für dieses mehr als für ein Kalb bezahlt wird. Auch wird hiebey der Unterschied gemacht, ob ein Stück Vieh ordentlich an einem verbotenen Orte geweidet hat, oder ob solches nur angelaufen hat, da dann die Stra-

se in jedem Falle um die Hälfte höher ist, als in diesem. 12) Ist der Schade von Knechten oder Kindern geschehen, wo der Herr oder die Aeltern derselben entweder darum gewußt, oder durch ihre Verwarnung es hätten verhindern können, so haftet die Strafe auf den letztern. An einigen Orten müssen schlechterdings die Aeltern für ihre Kinder, und der Herr für sein Gesinde stehen, weil das gefrevelte Holz doch allemal in der Aeltern und Herrschaft Nutzen verwendet wird, und dieselben mehrentheils Wissenschaft davon gehabt haben. 13) Wenn Vieh Schaden thut, welches unter keinem eigenen eigentlich dazu angenommenen gemeinschaftlichen Hirten geht, so haftet an einigen Orten die Strafe auf dem gepfändeten Viehe, so, daß wenn der Eigenthümer solche binnen einer gesetzten Zeit zu zahlen säumig wäre, so viel als dazu nöthig ist, von demselben angegriffen und versilbert werden mag. Ist aber das Vieh von einem gemeinschaftlichen beeidigten Communhirten getrieben worden, so trifft die Strafe nicht die Eigenthümer, sondern den Hirten. An andern Orten aber wird dieser Unterschied nicht beobachtet, sondern die Gemeinde muß allemal für ihren Hirten haften, weil man mit Rechte fordern kann, daß sie denselben zu Wahrnehmung seiner Schuldigkeit anhalten soll. Dieses findet alsdann um so mehr Statt, wenn der Hirt ein Ausländer und also de fuga suspectus ist. Doch pflegt man zuweilen auch den Hirten, zumal wenn es ein junger Bursch ist, und die Gemeinde erweiset, daß er ihren vielfältigen Ermahnungen nicht habe folgen wollen, zur Correction am Leibe zu strafen, und die Gemeinde mit fernerer Strafe zu verschonen. Es kömmt bey Bestrafung der durch das Vieh verübten Schäden auch viel darauf an, ob nicht einer Gemeinde die Hut zur Ungebühr von dem Forstbedienten zu sehr beenget und eingeschränkt worden, und es also nicht wohl möglich sey, das Vieh von dem Einfalle in verbotene Oerter

abzuhalten. 14) Diejenigen, welche wissentlich an dem Verbrechen Theil haben, z. B. zum Holzdiebstahl Wagen und Pferde hergeben, gestohlenes Holz mit Vorwissen oder bey Verdacht, daß es solches seyn könne, kaufen ꝛc. werden eben so gestraft, wie der Verbrecher selbst, oder nach Beschaffenheit der Umstände noch härter. Wo aber der Käufer solches in Unwissenheit thut, oder gar nicht wissen kann, ob der Verkäufer das feil gebotene Holz mit Unrecht habe oder nicht, da trifft die Bestrafung allein den letztern. 15) Stärker als die vorhergehenden werden diejenigen gestraft, welche mit Vorsatz andere zu irgend einem Forstverbrechen verführen. 16) Wo einem Dritten durch den Diebstahl zugleich Schade geschehen ist, als wenn Jemand z. B. gehauenes oder ungehauenes Holz, welches einem andern gehört, bestiehlt: da muß dieser außer der Strafe noch wegen seines Verlustes schadlos gehalten werden. 17) Geschieht der Forstfrevel bey Nacht, so wird die Strafe dem Befinden nach erhöhet, der Contravenient auch allenfalls empfindlich am Leibe gestrafet. An einigen Orten ist die doppelte Strafe gesetzt. Eben dieses findet Statt, wenn der Frevel an Sonn = Fest = Buß = und Bettagen begangen worden ist. 18) Diejenigen, welche sich den Forstbedienten in der Pfändung widersetzen und Gegenwehr gebrauchen, werden gemeiniglich sehr hart gestraft, z. B. an Leib und Leben, oder nach Vermögen in 100 und mehr Reichsthaler, auch so lange an den nächstgelegenen Orten auf ihre Kosten in Verhaft gebracht, bis die Sache ausgemacht, und die Strafe erlegt worden ist. Doch findet man auch zuweilen sehr geringe Strafen auf dieses Verbrechen gesetzt. Wer der Pfändung entläuft, wird ebenfalls, wiewohl nicht so hart bestraft; und wer einen falschen und fremden Namen dabey angiebt, wird über die verwirkte Forststrafe besonders hierüber angesehen. Wenn mehrere Personen auf einmal ertappt werden, der Forst-

bediente

bediente hat aber nur dem einen ein Pfand abgewinnen können, weil die andern entlaufen sind, so kann derjenige, welcher gepfändet worden ist, wenn er sich weizert, die Mitschuldigen anzugeben, durch Gefängniß oder andere Strafe dazu angehalten werden; oder man dictirt ihm die sämtliche Strafe des von den andern zugleich mit begangenen Frevels, bis er die Mitschuldigen anzeigt. 19) Wenn Forstbediente oder andere, die in Pflicht stehen, und bey dem Forstwesen gebraucht werden, selbst Frevel begehen, so verdienen selbige vor allen andern mit doppelter, und nach den Umständen mit noch härterer und exemplarischer Strafe angesehen zu werden. 20) Wenn die Verbrecher nicht im Stande sind, die dictirte Geldstrafe aufzubringen, werden sie mit schwerer Arbeit zum Nutzen der landesherrlichen Forstcasse belegt, da sie dann die verwirkte Strafe statt der Abbusse im Thurme und Gefängnisse mit Setzung junger Bäume, Pflanz- und Vergrabung junger Gehaue, Aufräumung und Besserung der Wege im Forste, Säung und Pflanzung allerley Holzes, oder andern herrschaftlichen Geschäften abverdienen müssen. Bey Armen und Unvermögenden wird die Geldstrafe gemeiniglich in Thurm- oder Gefängnißstrafe verwandelt. 21) Zuweilen besteht die Strafe auch nur bloß in Confiscation des Holzes, insonderheit in dem Falle, wenn das Holz nicht binnen der gesetzten Zeit gehauen und aus dem Walde geschafft wird. Dergleichen confiscirtes Holz ist aber kein Accidenz der Forstbedienten, sondern muß zum herrschaftlichen Nutzen verwendet und in Rechnung gebracht werden. 22) Gemeiniglich haben die Forstbedienten, sowohl hohe als niedere, qua Forstbediente, an der Strafe selbst keinen Antheil, welches auch guten Grundsätzen allerdings gemäß ist, indem ein Landesherr seine Revenüen mit den Bedienten nicht theilen soll, solches auch leicht zu allerley Ungerechtigkeit und Untreue Anlaß geben kann. Unterdessen geht

man

man zuweilen doch von dieser Regel ab, und läßt entweder auf gewisse Fälle dem Forstbedienten oder Denuncianten etwa die Hälfte oder ein Drittel der Strafe zufließen; oder man gesteht ihnen überhaupt von allen denjenigen Forststrafen, welche sie durch ihre Aufmerksamkeit und Fleiß aufbringen, einen gewissen Theil, z. B. den vierten, oder zehnten, zu, um sie dadurch zu desto mehrerm Fleiß aufzumuntern; wobey ihnen aber alle ungegründete Klagen, Exactionen und Plackereyen, bey Cassation und empfindlicher Ahndung, untersagt werden. Wenn auch 2, 3 oder mehr Förster zugleich einen Verbrecher betreffen, so pflegt der zugestandene Antheil der Strafen unter sie getheilt zu werden. Siehe oben, S. 549. 23) Ist das Verbrechen in Privatwaldungen geschehen, so bekommen die Eigenthümer derselben zuweilen einen Antheil an der Strafe. Oder, wo den Eigenthümern vergönnt ist, die Strafe selbst anzusetzen, sind sie zuweilen verbunden, sich hierin doch ebenfalls nach der herrschaftlichen Ordnung zu richten. 24) Zuweilen muß der Verbrecher in einigen Fällen, außer der gesetzten Forststrafe noch gewisse Pflanzgelder bezahlen; z. B. wenn jene das Duplum ist, noch besonders das Simplum, als Pflanzgeld von gefreveltem Eichenholz.

Die festgesetzten oder dictirten Forststrafen gehören nun ordentlicher Weise, und wenn die Forstbedienten keinen Antheil daran haben, einzig und allein dem Landesherrn, und werden berechnet. Den Forstbedienten sind hingegen für ihre Bemühung gewisse Pfändegelder, welche auch Fanggelder, Fahegulden oder Rügegebühren genannt werden, (s. oben, S. 549, f.) ausgemacht, welche ihnen die Forstverbrecher noch besonders entrichten müssen. Das Pfänden ist an allen Orten gebräuchlich. Es muß nämlich der Förster demjenigen, welchen er bey einem Forstverbrechen antrifft, er sey ein Auswärtiger oder Eingesetzener, etwas

von seinen bey sich habenden Sachen, insonderheit die Axt oder Säge, wegnehmen, um dadurch zu beweisen, daß er ihn bey einem Forstverbrechen ertappet habe; doch muß er dabey, so viel möglich, alle Schlägereyen vermeiden, und, wenn der Freveler sich widersetzt, mit so wenig Beschädigung seiner, als möglich, ihm das Pfand abzugewinnen suchen. Das abgenommene Pfand muß nun der Verbrecher wieder auslösen, und demjenigen, welcher gepfändet hat, das Pfände- oder Fanggeld bezahlen. Doch ist an einigen Orten den Forstbedienten bey Strafe der Cassation verboten, ohne Vorwissen ihrer Obern, irgend einem Holzdefraudanten das Pfand eigenmächtig wieder zu geben. Das Pfändegeld ist entweder bereits festgesetzt, oder nicht. In ersterm Falle pflegt dasselbe an einigen Orten auf die vorfallenden Casus, ohne Rücksicht auf die Größe des Verbrechens, bestimmt zu seyn; allein, da wird auch wider die Regeln einer billigen Proportion gefehlt, indem derjenige, welcher einen starken Baum frevelt, nicht mehr Pfändegeld entrichtet, als der, welcher eine Stange oder Latte entwendet. Wo die Pfändegebühren schon ihren gewissen Fuß haben, darf zuweilen der Gepfändete noch vor dem Rügetage sich mit demjenigen, der gepfändt hat, abfinden und sein Pfand lösen, der Forstbediente es auch ohne Bedenken annehmen. Sonst, und insonderheit wo die Pfändegebühr keinen gewissen Fuß hat, richtet sich dieselbe gemeiniglich nach dem Pfande, welches abgepfändet worden ist.

So wird gemeiniglich ein Beil, welches bey Holzdieberey gebraucht worden ist, weniger ausgelöset, als eine Kette von einem Wagen bey größerm Diebstahl oder gefahrenem verbotenem Wege, oder der Mänzel eines Schäfers, welcher zu Schaden gehütet hat, und wie die Verbrechen sonst steigen; denn eigentlich sind es die Grade des Verbrechens, welche hierin zur Richtschnur dienen müssen. Doch darf kein Forstbedienter die Pfändegelder für sich ansetzen, sondern muß darüber richterliches Erkenntniß erwarten.

Wenn

Wenn eine Person zu einer Zeit über zweyerley Verbrechen angetroffen wird, so wird das Pfändegeld doch nur einfach gerechnet; frevelt aber Jemand zu verschiedenen Zeiten, und diese unterschiedliche Verbrechen werden besonders gerüget und gestraft, so wird auch das Pfändegeld nach jedem besondern Falle gerechnet; Es sey denn, daß mit unterlaufende Umstände erforderten, daß man nicht auf jeden Fall eine besondere Strafe ansetze, sondern die Verbrechen zusammen nehme, und eine Strafe überhaupt anzusetzen nöthig hätte, in welchem Falle das Pfändegeld keinen besondern Vorzug vor der Hauptstrafe haben kann.

Wenn mehrere Personen auf einmal sträflich erfunden und gepfändet oder gerüget werden, so ist darauf zu sehen, ob es ein gemeinschaftliches Verbrechen sey, oder nicht. In ersterm Falle, wenn z. B. eine, unterschiedenen einzelnen Personen gehörige, und einem Hirten untergebene Heerde zu Schaden weidet, so wird das Pfändegeld nach der ganzen Summe der gesetzten Strafe einfach berechnet; ist es aber nicht ein gemeinschaftliches Verbrechen, sondern es geschieht nur zufälliger Weise, daß mehrere zu gleicher Zeit freveln und gepfändet oder gerüget werden: so wird auf jedes Verbrechen eine besondere Strafe angesetzt, und von jedem Ansatze die Rügezebühr besonders gegeben.

Ein jeder Förster darf nur auf seinem ihm untergebenen, nicht aber auf einem andern Forste pfänden, es wäre denn, daß er auf eines andern Forstdistricte einen Freveler ungefähr betrete, welcher durch Uebersehen entgehen, und der Frevel solchergestalt ungeahndet bleiben könnte: er muß aber in diesem Falle, wenn er gleich die Pfändung thut, den Frevel dennoch dem Förster desselben Districtes einliefern, damit er solchen seiner Anzeigeliste mit inseriren könne.

Zuweilen werden mit Verdoppelung der Strafe auch die Pfändegelder verdoppelt, z. B. bey denen Freveln,

welche zu Nachtzeit begangen werden, imgleichen bey fremden Frevlern ꝛc. Wird die Strafe aus Gnaden erlassen, so muß das Pfändegeld doch bezahlt werden; geschieht der Nachlaß aber aus Rechtsgründen, so cessirt dieses gemeiniglich auch. Sind die gerügten Personen nicht im Stande, die ihnen angesetzte Strafe in Geld abzutragen, sondern verdienen dieselbe in herrschaftlicher Arbeit ab: so müssen sie doch das Pfändegeld den Denuncianten, wo möglich, in Geld oder Geldeswerth, oder auch vermittelst Arbeit zu ihrem Nutzen, abtragen.

Mit der Eintreibung und Berechnung der Forst-Frevelstrafen wird es verschiedentlich gehalten. Wenn bey den Aemtern die Frevel gerüget und die von der Kammer bestimmten Strafen den Verbrechern dictirt und angesetzt werden: so besorgt auch der Beamte die Eintreibung der letztern durch die Schulzen oder Amtsdiener, und bringt sie in einer besondern Rubrick in seiner Forstrechnung in Einnahme. Wo hingegen diese Einrichtung nicht Statt findet, da pflegt zuweilen einem verpflichteten Bedienten diese Rechnungsführung, als eine Nebenarbeit aufgetragen zu werden, die Eincassirung der Gelder aber geschieht durch jeden Förster in seinem Forstreviere. In dieser Absicht müssen die Förster ihre Frevellisten bey der Kammer in duplo einreichen, und in denselben werden hernach die dictirten Strafen ausgeworfen; die Kammer assignirt darauf beyde zur Einnahme, nämlich das eine Exemplar für den Rechnungsführer zur Haupteinnahme, und das andere stellt dieser hinwiederum den Förster zur Erhebung zu, welches dann Letzterer, wenn die Erhebung geschehen ist, gegen Quittung über die abgelieferten Gelder dem erstern wieder zurück giebt, womit er hernach seine Rechnung belegt. Zuweilen werden auch vidimirte Extracte von allen Strafen an diejenige Receptur, wohin ein jeder Frevler contribuirt, gegen Quittung abgegeben, und von dieser solche Gelder mit andern herr-

schaft-

schaftlichen Renten in einem hin erhoben und beygetrieben. Oder, es geschieht die Eintreibung der Strafen von jeden Orts Schulzen und Bürgermeister, welche hernach die Gelder dem Rechnungsführer einliefern.

Die Strafgelder werden in Güte beygetrieben, und zu deren Entrichtung hinreichende Zeit oder Termin verstattet, damit die Gestraften mit der Execution nicht übereilet werden. Gemeiniglich bleibt ihnen ein Termin von 4 Wochen ad supplicandum offen. Stehen die Leute irgendwo in Dienst oder herrschaftlicher Arbeit, so wird demjenigen, welcher dieselben lohnet, aufgegeben, die Strafe abzuziehen. Ist aber in dem gesetzten Termine in Güte nichts zu erhalten, so werden die schuldigen Gelder auf das schleunigste durch die Execution und Pfandnehmung beygetrieben, welche zuweilen die Förster selbst, auf Anordnung ihrer Vorgesetzten verrichten, und dafür ein gewisses Mahngeld und ein besonderes Pfändegeld zu genießen haben; siehe oben, S. 550. Oder die Execution geschieht von dem Forstamtsvogte oder Knechte nach geschehener Anzeige auf Befehl des Forstamtes. Oder, wo Civilbeamte dazu gezogen werden müssen, requirirt man dieselben nur brevi manu mündlich oder schriftlich, und überläßt ihnen alsdann die weitere Ausführung. Oder die Civilbeamten sind zwar schuldig, ihre Gerichtsdiener und Knechte zur Execution auf Verlangen herzugeben, die Forstbedienten aber besorgen dabey alles übrige selbst; wofern jedoch einer mit wirklichem Angriffe des Vermögens zur Bezahlung zu bringen ist, alsdann wird solches durch einen Civilbeamten vorgenommen. Dieser Angriff des Vermögens geschieht aber nicht sogleich bey der Execution, sondern man giebt dem Gestraften noch etwas Zeit, z. B. 8, oder 14 Tage, um die schuldige Zahlung zu thun; wenn diese aber alsdann nicht erfolgt, werden die Pfänder taxirt und öffentlich verkauft. Sind die Forstverbrecher auswärtige Unterthanen,

nen, so requirirt man das Amt oder Gericht, unter welchem sie stehen, um entweder die zuerkannte Strafe beyzutreiben, oder den Verbrecher zu sistiren. Versagt oder verzögert dieses die Hilfe, so wendet man sich an die höhern Collegia, oder auch an den Herrn selbst. Hilft dieses auch nichts, so sucht man den Verbrecher, wenn er sich wieder im Territorio betreten läßt, in seine Gewalt zu bekommen, und läßt ihn nicht eher aus den Händen, als bis die Strafe wirklich erlegt ist; oder man reciprocirt es, wenn sich Gelegenheit findet, auf andere Art.

Wenn Strafgelder durch Nachlässigkeit des Rechnungsführers inexigibel werden, ist derselbe solche ex propriis zu erstatten schuldig. Ein solches findet bey den Untererhebern Statt, wenn sie daran Schuld haben. Die Forstbedienten, welche ihre Pfändegelder selbst beytreiben müssen, dürfen sich nicht von andern Forsteinkünften bezahlt machen, und die noch ausstehende Strafe dagegen unter die Reste oder in Ausstand setzen, wovon hernach der Herrschaft, weil gemeiniglich die ärmsten Leute in Forststrafen fallen, entweder gar nichts, oder da die Strafen in herrschaftlichen Geschäften abverdient werden, mehr Schaden als Nutzen zukömmt. Auch darf die Rügegebühr nicht anders, als von jeder angesetzten Strafe selbst, abgereichet, und keinesweges gestattet werden, daß die unterschiedlichen Rügegebühren zusammen geschlagen, und von den etwa eingehenden Strafgeldern ohne Unterschied hinweg genommen werden, als wodurch es sodann öfters geschieht, daß die Herrschaft selbst von den eingehenden und ihr zugehörigen Strafen die Rügegebühr für die gar nicht eingehenden Strafen gleichsam aus ihrer Casse ersetzen muß.

Denen Frevlern, welche erhebliche Ursachen zur Verschonung oder Milderung der Strafen zu haben vermeinen, steht frey, selbige bey dem Landesherrn oder

der

der Kammer geziemend, doch zeitig, vorzustellen, worauf sofort eine summarische Untersuchung vorgenommen, und sodann dem Befinden nach, das weitere verordnet wird. Den Nachlaß selbst zu ertheilen, ist gemeiniglich ein Reservatum für den Landesherrn selbst: zuweilen aber können die Supplikanten sich an die Regierung wenden. Nicht leicht aber steht dem, welcher die Strafe dictirt hat, auch frey solche zu erlassen, sondern ist meistens ausdrücklich verboten, und der Beamte zuweilen gehalten, das Nachgelassene von seinem eigenen Vermögen zu erstatten. Bittet Jemand bey der Herrschaft selbst um Nachlaß der Strafe, so ist, wenn nicht besondere Umstände vorwalten, billig, daß diese, vor Ertheilung einer Resolution, das Collegium, oder denjenigen, der die Strafe angesetzt hat, erst kurz mit seinem Berichte vernehme, oder sich doch sonst erkundige, ob der Supplikant die Wahrheit angegeben hat, und warum er gestraft worden ist. Zuweilen ist schon verordnet, daß diejenigen, welche Nachlaß suchen, sich schriftlich melden, und ihren Suppliken einen forstamtlichen Bericht beylegen müssen; welchen Bericht aber Civilbeamte, außer unter besondern Umständen, nicht erstatten dürfen. Geschieht es zu häufig, daß die Gestraften um Remission bitten, und solche erhalten, so ist das Collegium befugt, Vorstellung dagegen zu thun, weil sonst das Ansehen, welches der Herr selbst dem Collegio beygelegt hat, verringert, und die Bosheit, der man zu steuern gesucht hat, vermehrt wird. Ist Jemand unschuldig gestraft worden, so wird zuweilen denjenigen, der die Strafe dictirt hat, die Erstattung der Unkosten auferlegt.

Was die Einrichtung der Forststrafrechnung selbst betrifft, so pflegt man dieselbe an einigen Orten sehr weitläuftig zu machen, indem nach der Vorschrift das Factum, warum Jemand gestraft worden ist, in derselben angeführt und kurz wiederholt werden muß.

Und wo auch dieses nicht geschieht, da pflegt man doch sämtliche Namen der Gestraften zugleich, nebst der Summe der Strafen, anzuführen. Beydes aber ist überflüssig, und vervielfältiget nur ohne Noth die Mühe und Arbeit denjenigen, die sich damit beschäftigen müssen. Die Facta der Verbrecher sind bereits in den Anzeigen oder Freveltabellen, welche die Förster eingeben müssen, ausführlich beschrieben, und werden hernach bey dem Strafgerichte nochmals aus selbigen in das Strafprotokoll eingetragen. Warum sollen sie also so sorgfältig noch zum drittenmal in der Rechnung angeführt werden, die doch entweder mit dem Protokolle oder den Freveltabellen belegt werden muß? Selbst die Namen der Verbrecher in der Rechnung anzumerken, ist überflüssig, da sie in gedachten Belegen schon enthalten sind. Es wird allemal hinreichend seyn, wenn die Forststrafrechnung nur ordentlich und deutlich ist, daß die verschiedenen Forstreviere, in welchen die Verbrechen geschehen sind, nicht unter einander gemischet, und eben so wenig die Strafgelder des laufenden Jahres mit den Resten aus den vorhergehenden vermengt werden. Es muß daher ein jedes Forstrevier nach dem andern aufgeführt werden, damit man in einem Augenblicke und ohne alle Mühe übersehen könne, was jeder Förster an Strafgeldern, und von welchem Jahre er dieselben einbringen solle; was er daran sowohl an baarem Gelde, als durch Remissionen, wirklich eingebracht habe, und ob und mit wie viel er in Rest verbleibe. Ein Formular solcher Rechnung, liefert Hr. H. K. R. Bergius, im 3. Th. seines Magazins.

Mit der Revision der Forststrafrechnung wird es eben so, wie bey der Forstrechnung gehalten. Hier sind die Strafprotokolle, die Erhebungs- und alle übrige Belege wohl und genau nachzusehen; denn alle diese müssen mit der Rechnung auf das genaueste übereinstimmen, wenn diese für richtig gehalten werden soll.

Und

Und ist diese wohl eingerichtet, so muß man aus derselben zugleich in einem Augenblicke ersehen können, welcher Förster in der Erhebung ordentlich und fleißig, oder liederlich und nachläßig gewesen ist. An welche herrschaftliche Casse endlich der Rechnungsführer die eingegangenen Gelder abzugeben habe, hängt von der Einrichtung eines jeden Landes ab. An einigen Orten geschieht es an die Rentey, an andern an die Generalcasse.

Churfürstl. Mainzische Bußordnung, daran sich die Forst- und andere Beamte bey den Waldgedingen gegen diejenigen, so wider die Walderdnung freveln, zu halten haben, s. im 3. B. des Forstmagaz. S. 313—317.

Die Städte und Communen genießen öfters das Recht, die in ihren Waldungen begangenen Forstfrevel bestrafen zu dürfen. Es zieht aber auch gar öfters sehr viele Beschwerden nach sich, und öffnet besonders dem Holzdiebstahl die Thore oft sehr weit. Der Eigennutz, ein unzeitiger Eifer für seine Gerechsamen, und eine ungegründete Furcht, dieselben zu verlieren, nebst dem Vergnügen, seinen Mitbürger strafen und die Größe seiner Würde darin zeigen zu können, sind die übeln und schlechten Triebfedern dazu. Gemeiniglich ist diesen kleinen Herren eine gewisse Summe bestimmt, wie hoch sie strafen dürfen. Um diesen Befehl nicht zu überschreiten, und seine Wünsche dabey doch zu erfüllen, werden öfters ansehnliche Verbrechen nur mit geringen Strafen belegt, wodurch sowohl dem Uebel kein hinlänglicher Einhalt geschieht, als auch zuweilen der Herrschaft dasjenige, was ihr von Rechts wegen gebührte, entzogen wird. Zuweilen richtet es sich nach dem Schaden, der durch den Frevler verübet worden ist, oder hätte verübet werden können. So wird z. B. den Communen erlaubt, in ihren Waldungen diejenigen Verbrecher zu rügen, wodurch denselben an dem Wachsthume, Aufnahme und Mehrung, Schade zugefügt werden kann, oder wenn von einer Privatperson die Holzordnung nicht beobachtet worden ist. Zuweilen

richtet es sich auch nach der Sache, woran gefrevelt worden ist. So sollen z. B. die Communen, die in ihren Waldungen vorgehenden Holzdiebstähle, wenn das Holz nicht mehr auf dem Stamme steht, mit Waldrügungen nicht belegen, sondern der Landesherrschaft zur Bestrafung überlassen; imgleichen, wenn Jemand einen Baum umhauet, soll die halbe Strafe davon die Gemeinde bekommen, die andere Hälfte aber der Herrschaft verrechnet werden; in Fällen aber, wo an dem Holze kein Schade, sondern der Frevel gegen das Jagdwesen in Gemeindewaldungen geschieht, soll die Strafe der Herrschaft allein verbleiben; denn, wenn eine Gemeinde in ihren eigenthümlichen Waldungen eine oder die andere Gerechtigkeit, wie z. B. auch des Eichellesens und wilden Obstklaubens, nicht besitzt, darf sie auch die Frevler in solchen Stücken nicht mit Geld oder Gefängniß bestrafen. Ein mehreres vom Holzdiebstahl, wird im Art. Holz vorkommen.

Forst-Tag, ein Tag, an welchem bey der Kammer keine andere als Forstsachen vorgenommen werden, siehe oben, S. 609.

Insonderheit ein Gerichtstag, an welchem die Forstverbrechen bestraft werden; siehe Forst-Strafe.

Forst-Verbrechen, und deren Bestrafung; siehe Forst-Strafe.

Forst-Vermessung. Die Forstvermessung ist eines der wichtigsten und nöthigsten Geschäfte bey dem Forstwesen. Sind die Förste nicht gründlich und auf eine geometrische Art vermessen, so wird die ganze Forstwirthschaft nur auf ein Gerathewohl getrieben, und alle andere Eintheilung der Förste, welche man vornimmt, wird allemal einen unsichern und ungewissen Grund haben, weil sie nur auf ein ungefähr gemacht ist. Hingegen kann man mit Zuverlässigkeit behaupten, daß keine Eintheilung der Förste ordentlicher, deutlicher, gründlicher und dauerhafter, mithin auch nützlicher seyn kann, als diejenige, welche auf geometrische Art geschieht.

Wenn

Wenn die Forstvermessung überhaupt, besonders aber zu Eintheilung der Gehaue oder Schläge, recht brauchbar seyn soll: so muß sie folgendergestalt geschehen;

1. Ist es nicht genug, daß die Gränzen der Nachbarn und die Peripherie der Förste, oder nur die mit Holz bewachsenen Plätze gemessen, auf ein Papier nach einem verjüngten Maßstabe aufgetragen, nach Stallungen, Hufen, Morgen und Quadratruthen ausgerechnet, sodann in so viel Theile, als man verlangt, auf dem Papiere eingetheilt, und demnächst die Linien dieser Abtheilungen in dem Forste abgesteckt und durchgehauen werden: denn diese Eintheilung würde eben so wenig Zuverlässiges an sich haben, als wenn man von einem ganzen Gute oder einer Feldmark nur die Gränzen oder dessen Umkreis messen, und nach der, bey Generalausrechnung dieses Platzes gefundenen Hufen- oder Morgenzahl einen Pacht- oder Kaufanschlag machen wollte; sondern es gehört dazu, daß der Landmesser bey den Forsten

2. alle Holzsorten, so wie sich dieselben, sowohl in Ansehung der Holzarten selbst, als auch in Ansehung des Alters und der Güte desselben, beysammen auf einem Flecke befinden, ganz genau separire, jeden Fleck und jede Sorte des Holzes speciell ausrechne, auf dem Plane sowohl durch Farben, als durch die Zeichnung der Bäume selbst, unterscheide, mit dem üblichen Namen und Benennung des Ortes auf der Karte kenntlich mache, und wo nicht besondere Namen vorhanden sind, der Gegend einen schicklichen Namen beylege, oder solche wenigstens durch Numern, Buchstaben oder andere Zeichen bemerke, und alsdann eine jede dieser Figuren unter die Classen, wohin solche gehört, in das Register eintrage.

Die Bäume werden entweder bloß mit der Feder schraffirt, oder mit dem Pinsel mit Tusche angelegt, und besonders auf der rechten Seite schattirt, oder sie werden auch auf einer Seite mit Tusche angelegt und darüber illuminirt. Die

Baum-

Baumarten werden sowohl durch ihre Formen, als durch die Farben, deutlich gemacht. Fig. 791, zeigt die Bezeichnungsart der Bäume, Wälder und Büsche nach ihren Hauptarten, I. auf geographischen Karten; II. in militärischen Plans; III. auf ökonomischen Karten.

No. 1. Die allgemeine Art, Bäume anzuzeigen, besteht in einer länglichrunden Krone mit einem Stiele oder Stamme in der Mitte. Auf der linken Seite wird die Krone mit einem dünnen Striche, und auf der rechten mit einem stärkern, der die Schattenseite vorstellt, gezeichnet. Eben so wird auch zur Rechten des Stammes die Stammbasis verlängert, um dadurch gleichsam den Baumschatten an der Ecke anzuzeigen. Diese Baumzeichen werden deswegen so allgemein gebraucht, weil sie am leichtesten und geschwindesten zu machen sind.

N. 2. Eben so wird die allgemeine Art Büsche durch eine länglichrunde Krone, die aber keinen Stamm hat, angezeigt.

No. 3. Ist Bruch mit Busch.

No. 4. Sind gepflanzte Weiden.

No. 5. Allee von Obstbäumen.

No. 6. Wald von hartem Holze. Hiebey werden die Bäume mit runden Kronen, die auf der rechten Seite gezackt sind, angezeigt.

No. 7. Tannen, werden durch kleine Stangen, aus deren Seiten Zacken gehen, vorgestellt.

No. 8. Obstbäume werden entweder mit einer ganz flach runden gedruckten Krone, oder durch kleine länglichrunde Kronen mit Seitenzacken, angezeigt.

No. 9. Eichen, werden nach der von dem königl. preuß. Generaldirectorio, im J. 1772, den Ingenieurs und Feldmessern ertheilten Vorschrift, mit einer auf der rechten Seite etwas spitzig gezackten Krone gezeichnet, und mit blaßgelbem Grunde angelegt.

No. 10. Büchen, werden mit einer runden, auf beyden Seiten gezackten Krone gezeichnet, und mit bräunlichem Grunde angelegt.

No. 11. Büchen- und Eichenunterholz, wird durch gezackte Kronen ohne Stamm angezeigt, immer zwo und zwo Kronen beysammen. Die Grundfarbe richtet sich nach der Holzart, oder ist vermischt.

No. 12. Fichten und Tannen, werden nach No. 7 angezeigt, und mit dunkelgrünem Grunde angelegt. Das Unterholz wird eben so, nur mit kleinen Characteren, bemerkt.

No. 13. Birken, werden mit hängenden Kronen, die zur Rechten und Linken gezackt sind, angezeigt. Gelb und grün vermischter Grund würde sich dazu schicken.

No. 14. Elsen, werden länglich spizig, auf der rechten Seite gezackt, und mit grasgrünem Grunde versehen.

No. 15. Elsenbusch, wird eben so, immer drey und drey Stauden zusammen, gezeichnet, und grasgrün illuminirt.

No. 16. Weiden, werden durch etwas hohe Stämme und länglichrunde Kronen, die aus einzelnen Zacken zusammen gesetzt sind, bezeichnet.

No. 17. Unterholz davon, und Haseln, Dornen ꝛc. werden durch vier kleine, jede einmal gezackte Stauden angezeigt.

Uebrigens wird überhaupt das Holz oder die Waldung, nach dem sie dick oder einzeln steht, oder mit Unterholze und jungen Ausschlage versehen ist, durch dick oder einzeln stehende Bäume, und durch größere oder kleinere Stämme angezeigt. Hrn. Reyersein Anfangsgründe zu practisch geometrischen Zeichnungen und Vermessungen, Lpz. 1778, gr. 8. S. 14, f.

3. Werden alle Straßen und Wege, welche durch den Forst gehen, aufgenommen, und mit Beyschreibung ihrer Namen, oder woher sie kommen und wohin sie gehen, deutlich in die Karte eingetragen. Ja es müssen auch die gewöhnlichen und gebahnten Fußsteige, insonderheit in den gebirgigen Gegenden, davon nicht ausgeschlossen werden.

4. Alle in dem Forste befindliche leere Plätze, welche in Hütung, Wiesewachs, Acker, Gärten, Wohnstellen bestehen, oder sonst von Holz entblößt sind, imgleichen alle Holz-Pflanz- und Eichelgärten, werden gleichfalls ganz genau heraus gemessen, in der Karte aufgetragen, mit ihrem Namen beschrieben, deren Inhalt ausgerechnet, und ebenfalls unter ihre Classe, dem Register einverleibet. Wie dann auch

5. die durch die Förste gehenden Flüsse, Bäche, Gräben, Dämme und Moräste, Teiche und Seen, gleichfalls ganz speciell heraus gemessen, in die Karte deutlich gezeichnet, und nach ihrem Flächeninhalte in das Register geschrieben werden müssen. Es ist aber bey der Vermessung der Flüsse durch einen Forst darauf genau zu attendiren, wie weit sich ein solcher Fluß bey größten Wässern auszugießen pflege, da dann die von der Ueberschwemmung befreyten Gegenden in der Karte durch eine gewisse Illumination von den andern zu separiren und kenntlich zu machen sind. Und dieses muß sich so weit erstrecken, als die natürliche Lage des Forstes einer Ueberschwemmung unterworfen ist, ob auch gleich ein großer Theil derselben durch einen Damm bereits gedeckt wäre.

6. Alle bergige Gegenden, desgleichen die Plänen und niedrigen Thäler werden im Messen genau separirt, durch die Zeichnung in der Natur deutlich gemacht und deren Inhalt in das Register eingetragen. Wie nun

7. eine jede Sorte Holz, als: Eichen, Kiefern, Fichten, Tannen, Erlen, Buchen, Birken ꝛc. desgleichen auch, ob solches überständig, gut oder schlechtes Bauholz, ob es alt oder jung, gewächsig oder verbuttet sey, in seine besondere Classen gebracht werden muß: also wird auch in dem Register die Anmerkung bey einem jeden Fleck geschrieben, ob der Grund und Boden gut oder schlecht, und zu was für einer Art von Holze dieser oder jener am geschicktesten sey; wie auch, ob derselbe sich nicht zu einer andern Art der Wirthschaft besser, als bey dem Forste, gebrauchen lasse, und dagegen ein anderer lediger Platz sich mit Nutzen zum Holzanbau schicke.

8. Wird der Landmesser auch nach Beschaffenheit der Umstände, und den Absichten des Herrn gemäß, die in einem Forste befindlichen Wildbahnen und Gehäze, wie auch Thiergärten und die Jagdstellungen, imgleichen

alle

alle Stallwege ꝛc. genau heraus messen, und, nebst dem Inhalte aller dieser Figuren, auch ausrechnen oder auftragen, und in das Register und in den Plan einschreiben, wie viel Netze oder Tücher zu einer jeden Stallung gebraucht werden.

9. Da auch in vielen großen und kleinen Forsten die benachbarten Städte, Dominia oder Grundherrschaften und Gemeinen, nicht weniger die eigenen Unterthanen, das Recht haben zu jagen, mit allerley Vieh zu hüten und zu grasen, wie auch das Brennholz und Streu darin unentgeltlich, oder gegen einen gewissen Zins, zu holen, ja auch wohl gar den benachbarten Bau- Brücken- und Röhrholz aus den Forsten gereichet werden muß, auch wohl die Geistlichkeit einen gewissen Antheil des Forstes haben kann; so hat der Landmesser von allen diesen Servituten eine genaue Nachricht einzuziehen, über welche Reviere sich solche eigentlich erstrecken, mit Benennung der Dominiorum und Oerter, sowohl in der Karte als in dem Register nachzuweisen, und zugleich anzuzeigen, was die Benachbarten oder die Unterthanen dafür an Forstgefällen, Geld, Getraide, Hühnern, oder dergleichen, entrichten ꝛc. oder auch, ob sie einige Naturaldienste dagegen leisten; nicht weniger, ob nicht die Herrschaft wiederum ein anderes Beneficium auf dem benachbarten Territorio zu geniessen habe? Da auch

10. in den großen Forsten die Reviere, welche jeder Förster zu belaufen hat, bestimmt und abgetheilt sind: so werden diese Gränzen der Forstreviere nicht allein accurat in dem Forste gemessen, und in der Karte genau und deutlich gezeichnet, sondern auch in dem Register von einem jeden Reviere ein besonderer Titel formirt.

11. Bey Vermessung der Förste pflegt es mit den Hauptgränzen also gehalten zu werden, daß man vorher die Benachbarten requirirt, die Gränzen mit Zuziehung der Schulzen und Gerichte beyder Theile zu revidiren

vidiren, und nachzusehen, ob noch alle Gränzzeichen deutlich genug vorhanden sind, oder sonst einige Streitigkeiten obwalten, da alsdann alle Zweifel gehoben, und das Fehlende ergänzet werden kann; worauf alsdann der Landmesser, in Beyseyn eines diesseitigen Forstbedienten oder eines andern Mannes, welcher die Gränze und ihre Merkmale genau anzuzeigen weiß, misset; wobey ebenfalls von den Benachbarten eine oder mehrere, der Sache kundige Leute zugegen seyn müssen.

12. Wenn nun diese gemessene Gränze aufgetragen wird, macht der Feldmesser auf der Karte, an einem jeden Orte, wo ein Gränzzeichen hinkömmt, einen starken Punct, oder eine Null, und schreibt eine Numer dazu. Nächst diesem verfertiget er eine Gränzbeschreibung, in welcher gesagt wird, was bey jeder Numer auf der Karte für ein Gränzzeichen in loco sey, wie weit es von dem nächst folgenden liege, nach was für einer Abweichung (Declination) der Magnetnadel die Linie von einem Gränzzeichen bis zum andern fortlaufe, und was für eine Art oder Gattung des Bodens auf der diesseitigen und nachbarlichen Gegend an der Gränze sey. Diese Art einer Gränzbeschreibung ist nicht allein dazu dienlich, ein etwa durch die Länge der Zeit verdunkeltes Gränzzeichen in dem Forste wieder zu finden, sondern man ist auch im Stande, nach derselben die ganze Begränzung wieder von neuem zu ziehen, wenn durch Verwüstung der Länder die ganzen Güter ihre Gränzen verloren, und auch selbst die Karte nicht mehr vorhanden wäre, weil sich doch nach dieser deutlichen Beschreibung ein sichtbarer Punct der alten Gränze in der ganzen Peripherie noch wird auffinden lassen.

Was eine solche geometrische Forstvermessung, und die Anfertigung eines accuraten Planes und Registers davon, für Nutzen schaffe, und wie nach derselben die Eintheilung der Gehaue oder Schläge zu machen sey, wird aus Folgendem erhellen.

1. Wird

1. Wird man daraus einen deutlichen Begriff von der Lage, wie auch von der Länge, Breite und innern Beschaffenheit der Forste bekommen. Man wird daraus lernen, welcher District diesem oder jenem Gute oder Vorwerke am nächsten liege. Man wird sehen können, nach welchem Wege man am kürzesten in diese oder jene Gegend des Forstes gelangen könne, und wird daher zu beurtheilen im Stande seyn, aus welchem Reviere man das benöthigte Bau- oder Brennholz am bequemsten erhalten könne. Den Lauf der Flüsse, die Ausdehnung der Moräste, den Strich der Berge und Thäler, die Lage und den Zusammenhang der Wildbahnen, Stallungen und Gehäge, kann man in einem deutlichen Plane mit einem Blicke übersehen, und sich davon in kurzer Zeit ein Idee machen, welche man sonst außerdem nie erlangt hätte. Wie man dann auch ferner

2. dadurch die Nachricht, wie groß die Flecke sind, welche man von allerley Holzsorten besitzt, und nach dem Register die Wissenschaft erlangt, wie viel Morgen von einer jeden Sorte Holz vorhanden sind.

3. Man wird mit Zuverlässigkeit inne, wie viel Morgen ꝛc. gut bewachseues Erdreich in dem Forste vorhanden ist, und wie viel dagegen unbebauetes Land ist, worauf man neue Gehäge und Pflanzungen anlegen kann, und mit was für einer Art von Holze solche am schicklichsten besetzt werden können.

4. Man erlangt dadurch eine genaue Kenntniß, wie viel von dem Forste sein wahres Eigenthum sey, oder wie viel von demselben auch den Nachbarn oder Unterthanen zu nutzen frey stehe.

5. Man wird dadurch in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob nicht gewisse Grundstücke, welche den Unterthanen oder andern Privatpersonen gehören, und in dem Forste eingeschlossen sind, zu mehrerer Bequemlichkeit der Eigenthümer, und zum wahren Nutzen

des Herrn selbst auszutauschen, und anderswo anzuweisen sind.

6. Man wird nach dem Plane und Register jedesmal untersuchen können, ob nicht nach Verlauf einiger Jahre die Unterthanen, oder andere Privati, zum Schaden des Forstes, ihre Grundstücke erweitert oder größer gemacht haben; und man wird stets einen Beweis in den Händen haben, das unrechtmäßig Entzogene wieder zu fordern, und die alten ursprünglichen Gränzen, wie sie bey der Vermessung gewesen sind, wieder herzustellen.

7. Man kann auch dadurch am zuverlässigsten von der Güte und von der nützlichen Anwendung seines Revieres, und von der Quantität des in demselben befindlichen Holzes überzeuget werden, und einen Ueberschlag machen, wie viel man außer demjenigen, so zur eigenen Consumtion erforderlich ist, jährlich noch verkaufen und zu Gelde machen könne. Denn, wenn nach geschehener Vermessung und verfertigter Karte der Landmesser in einer jeden Sorte Holz, welche er in dem Forste gefunden, und in dem Register aufgeführt hat, einen oder etliche Morgen abpfählet, darauf, mit Zuziehung eines oder mehrerer vernünftigen Forstbedienten, das auf den abgesteckten Plätzen befindliche Bau- Nutz- und Brennholz genau untersuchet, zählet, und nach Klaftern oder Schocken taxirt, und an einem jeden Orte des Forstes hernach, von jeder unterschiedenen Holzsorte dergleichen Proben noch mehrere macht: so ist es alsdann sehr leicht, daß er daraus die Rechnung formiret, wie viel gutes Bauholz von frischen Kiefern ꝛc.; wie viel Mittelbauholz, als: Riegel und Sparren; wie viel schlechtes, kiefernes oder eichenes Brennholz; wie viel Klaftern von einer jeden Sorte lebendigen Holzes und Reisbünde, in einem jeden Reviere und in dem ganzen Forste befindlich sind. Denn, da er alle diese verschiedene Sorten bey der Vermessung und Anfertigung des Registers bereits

genau

genau separirt haben muß, so kann eine andere Taxe unmöglich gründlicher und zuverlässiger von stehendem Holze gemacht werden.

8. Wollte aber der Landmesser seiner Sache noch gewisser werden, so thut er am besten, daß er den Quadratinhalt einiger seit wenig Jahren abgeholzten Flecken Holz untersuchet, von welchen man aus den Forstrechnungen noch weiß, wie viel Klaftern und Schock daselbst gewonnen worden sind, und, nach Maßgebung derselben, alsdann eine Rechnung von andern Plätzen, welche mit einer gleichen Art von Holz bewachsen sind, und deren Größe durch die Vermessung bekannt ist, formiret, und solchergestalt den Vorrath des Holzes heraus bringt. Wenn man nun auf diese Art verfährt, und mit guter Beurtheilungskraft eine Menge Proben hin und wieder macht, so wird der Holzbestand für gegenwärtig und künftig dergestalt an den Tag kommen, als wohl ohne geometrische Vermessung nimmermehr geschehen kann, und daher auch die Größe der jährlichen Gehaue weit besser zu bestimmen seyn, als wenn solche bloß nach einer jährlichen Taxe eines Försters bestimmet würden; als welche Eintheilung ohne Geometrie aller nur möglichen Unrichtigkeit, und daher folgender vielen Beschwerlichkeit, in der Folge der ordentlichen Pfleg- und Hägung unterworfen ist, und auf die Nachkommenschaft nicht von Bestande seyn kann, weil keine ordentliche Gränzen der Gehaue ohne geometrische Ausmessung gesetzt werden können.

9. Es ist auch des besondern Umstandes zu gedenken, welcher die geometrische Aufnahme und die darauf gegründete Eintheilung der Gehaue in einem Forste auch nützlich und bequem macht. Wenn man nämlich das Onus in seinen Forsten hat, daß die Benachbarten, oder die eigenen Unterthanen, in denselben die Hütungsgerechtigkeit exerciren: so ist zwar an einigen Orten festgesetzt, daß bey Privatwaldungen der zehnte Theil eines solchen Forstes stets müsse gehäget werden. Allein, wer

ist im Stande zu beurtheilen, wo eigentlich der zehnte Theil des Forstes sich determinire, wo keine geometrische Vermessung vorhanden, und sowohl pro als contra darzuthun ist, daß man weder die Hägung zu groß mache, noch auch am andern Theile die Behütung zu weit extendire? nach vielen unangenehmen Processen, und aufgewendeten großen Commissionskosten, ist endlich doch das Finale dieses, daß der Forst gemessen und geometrisch untersuchet werden muß, ob der Eigenthümer, oder die Hütungsberechtigten, den Proceß verlieren sollen. Hat man aber seinen Forst vorher messen und geometrisch eintheilen lassen, so ist diesem Uebel sogleich vorgebeuget, und mit Zuverlässigkeit möglich, die strengste Beobachtung der Landesgesetze zu leisten, indem man von der Anzahl der eingetheilten Gehaue nur stets den zehnten Theil hägen, und, wenn ein Hau abgeholzet wird, dagegen den ältesten des neuen Aufschlages den Hütungsberechtigten wieder einräumen darf.

10. Es wird vielmehr eingewendet, daß die geometrische Abtheilung der Gehaue deshalb nicht richtig seyn könne, weil man dadurch die Plätze alle von einerley Größe anlege, es aber bekannt sey, daß oft auf einem Flecke von 10 Morgen nicht so viel Holz stehe, als auf einem andern, der nur 2 Morgen groß ist. Dieser Einwurf wird aber dadurch entkräftet, daß der Landmesser alle Plätze, welche auf eine egale Art mit Holz besetzt sind, unter einerley Rubrik bringen, und folglich auch bey der Eintheilung darauf vor allen andern reflectiren muß. Es würde ohnedieß

11. weder vernünftig noch wirthschaftlich seyn, wenn man einen großen Forst nur in so viel Theile theilen wollte, als Jahre man festsetzt, mit dem Hauen herum zu kommen; denn auf diese Art würde das Holz den entlegenen Vorwerken und Dörfern stets unbequem und weit zu holen seyn, da es doch, wenn verschiedene Schläge nach Beschaffenheit der Reviere eingerichtet werden, einem

jeden Orte in einer mittelmäßigen Entfernung gereicht, und auch daher um desto theurer verkauft werden kann.

12. Gesetzt auch, daß bey der geometrischen Eintheilung, in Ansehung des auf den jährlichen Gehauen befindlichen Holzes, zumal im Anfange dieser Einrichtung, in einem Jahre etwas mehr, als in dem andern, gewonnen würde, und also die geometrisch abgetheilten Gehaue nicht eine ganz egale Quantität Holzes abgeben wollten, so muß sich doch diese Ungleichheit in der Folge der Zeit, und wenn das alte Holz einmal weg ist, gänzlich verlieren. Denn, da die Latifundia der Gehaue von einerley Größe sind, die Gegenden des Forstes auch nach ihrer Qualität des Bodens gewählet, in die gehörigen Schläge sortirt, und demnächst nicht allein die Holzsaat, sondern auch die Hägung der besäeten Flecke, fleißig besorget werden: so kann es nicht fehlen, daß die Gehaue mit der Zeit einander so gleich, als möglich, werden, ohne daß eine Taxe wiederholet werden darf.

13. Wie man im Stande ist, zuverlässig zu wissen, wie viel von einer jeden Sorte Getraide an Samen auf einen Acker nöthig sey, wenn dessen geometrische Größe bekannt ist: so wird es auch einem Liebhaber guter Ordnung sehr leicht seyn, vermittelst einiger wenigen Versuche ausfindig zu machen, wie viel Holzsame von allerley Art zu Besäung einer Hufe, Morgen, Quadratruthe ꝛc. nöthig sey; und da man nach dem geometrischen Plane und Register zuverlässig wissen kann, wie viel Hufen, Morgen, Quadratruthen ꝛc. ein jeder abgetheilter Hau in sich begreife, so ist man alsdann auch im Stande, das Maß des dazu benöthigten Samens lange vor der Abholzung zu wissen, und sich zeitig genug mit demselben zu versehen.

14. Die abgesteckten Linien der Gehaue eines Forstes, kann man in loco am besten bemerken, wenn man hiezu einen, 4 Fuß breiten und 2 Fuß tiefen, Graben macht. Dieser ist nicht allein gleich im Anfange das

deutlichste Unterscheidungszeichen, sondern auch fast unendlich lange kennbar; welches man unter andern daraus abnehmen kann, wenn man bedenkt, daß die mit einem Pfluge gezogenen Furchen in den Wäldern noch sichtbar sind, wenn gleich das darauf stehende Holz schon über hundert Jahre alt ist. Außerdem werden durch dergleichen Gräben die vielen unnützen und schädlichen Wege in einem Forste verhindert, indem man alsdann nur diejenigen Wege nicht mit Gräben durchschneidet, welche nöthig und nützlich sind. Und wenn man zu der Zeit, wenn der Fleck gehauen und besäet werden soll, den dazu gehörigen Graben etwas renoviret und aufräumet, so dient er zu einer großen Erleichterung bey der Hägung gegen das Vieh. Es ist aber bey dem allen auch nöthig, daß man diejenige Numer, welche der nämliche Hau in dem Plane und Register führt, wo nicht mehr, doch wenigstens an dem Anfange und Ende der Theilungslinie, auf einen Stein oder eichenen Pfahl hauen, und es dergestalt einrichten lasse, daß auf jedem Steine oder Pfahle die Numern zwey neben einander liegender Haue befindlich seyn.

Wenn man die Kosten und Arbeit scheuet, welche die Anfertigung solcher Gräben erfordert, oder man sonst aus andern Ursachen dazu nicht geneigt ist, kann man die Gränzlinie der Gehaue durch Steine, Hausen oder Pfähle, welche aber nicht über 10 Ruthen weit aus einander entfernt seyn dürfen, marquiren, und gleichfalls hin und wieder einen Stein oder Pfahl mit Numern setzen lassen.

Was sonst von der Eintheilung eines Forstreviers in Gehaue oder Schläge zu bemerken ist, ist bereits oben, S. 562, fgg. vorgekommen.

ANDR. AUER disquisitio problematis mathematici: „Mensurare & distribuere sylvam aut paludem inaccessibilem & imperspicuam, meliori modo, vel in partes æquales vel datæ proportionis, & ostendere, ad quantam magnitudinem hoc effici, & quantum vel calculo debite & exacte finito sic a veritate abberrari possit, adhibitis instrumentis geometricis aut non“ quam præmio Jablonowskiano societas physica Gedanensis ad-

adfecit 1766 d. 19. Martii. Hrn. Andr. Auer Abhandlung über die geometrische Aufgabe: „einen unzugänglichen und undurchsichtigen Wald oder Morast auf die beste Weise auszumessen, und denselben entweder in gleiche Theile, oder in Theile nach gegebener Verhältniß zu theilen; ferner, bis zu welcher Größe dieses möglich sey, zu zeigen, und wie weit man bey der genauesten Berechnung dennoch von dem wirklichen Gehalt abweichen könne, es sey daß man mit oder ohne geometrische Werkzeuge, arbeite"; welcher von der naturforschenden Gesellsch. in Danzig 1766, d. 19. März der Fürstl. Jablonowskische Preis zuerkannt worden. Aus der lat. Urschrift übersezt. Lat. und Deutsch. Danzig 1767, 4. 4 B. n. 2 K. T.

Hrn. Geißler Sendschreiben von Geometrischer Vermessung und Eintheilung der Forsten, st. im 15. B. der ökon. Nachr. Lpz. 1763, 8. S. 152—179.

L'arpenteur forestier, ou methode nouvelle de mesurer, calculer & construire toutes sortes de figures, suivant les principes géométriques & trigonometriques; avec un traité d'arpentage appliqué à la reformation des forêts, trés-utile tant aux Arpenteurs & Géographes qu'aux Marchands & Propriétaires de bois. Par Mr. GUIOT. à Paris 1765, 8.

Der sicher- und accurate Gränz- Land- und Forstrenovator, von Ge. Cph. Rieckherrn. Stutg. 1734, 2. L. m. K.

Mathematische Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, insofern solche denjenigen, die sich dem höchst nöthigen Forstwesen auf eine vernünftige und gründliche Weise widmen wollen, zu wissen nöthig sind, herausgegeben vom Jo. Ehrenfr. Vierenklee. Lpz. 1767, 8. 1 A. 12 und ein halb. B. n. 11 K. T.

Die Vermessung der Grundstücken, in der Ferne; oder geometrisch-practische Anweisung, wie solche Grundstücken, zu welchen man so wenig nach Gefallen kommen, als sie übersehen kann, z. B. Brüche, Moräste, undurchsichtige Wälder u. d. gl. am allergenauesten, kürzesten und leichtesten aufzunehmen, auszumessen und zu vertheilen sind, vom Christ. Heinr. Wilke; eine Abhandlung über die Fürstl. Jablonowskische Preisaufgabe; „einen unzugänglichen und undurchsichtigen Wald oder Morast auf die beste Weise auszumessen ꝛc." welcher das Accessit von der naturforsch. Gesellsch. in Danzig d. 19. März 1766 ertheilt worden. Danzig 1767, 4. 4 B. n. 1 K. T.

Forst-Verwalter, siehe oben, S. 533.

Forst-Wirthschaft,
Forst-Wissenschaft, } siehe Forst-Cameralwesen.

Forst-Zins, der Zins oder die jährliche Abgabe für das Recht, das benöthigte Holz aus einem Forste zu holen; an einigen Orten das Forstgeld, die Forstmiethe, die Waldmiethe, der Waldzins. Siehe oben, S. 488 und 592.

Forst-Zoll, Wald-Zoll, der Zoll, welcher von demjenigen Holze, so außer Landes verfahren, oder in das Land gebracht wird, wie auch von andern im Forste erzeugten Materialien, als: Harz, Pech, Rinden, Kohlen ꝛc. an einigen Orten entrichtet werden muß. Es gehört derselbe zu den Nebennutzungen eines Forstes, welche oft sehr einträglich ist, zumal wenn ein starker auswärtiger Holzhandel getrieben wird, und ein wohl eingerichtetes Flößwesen vorhanden ist. Das im Lande zu consumirende Holz aber mit Zoll oder Accise zu beschweren, ist eine sehr bedenkliche Sache; daher einige solches Holz von allen Auflagen gänzlich befreyt wissen wollen; indem solche allen Einwohnern eines Staates bey dieser unentbehrlichen Waare beschwerlich fallen, eine schädliche Theurung des Holzes verursachen, und den Holzmanufacturen sowohl, als insonderheit den durch das Feuer verarbeiteten Manufacturen, großen Nachtheil zuziehen. Von der Einrichtung des Waldzolles, und den dabey in Acht zu nehmenden Regeln, wird in dem Art. Zoll-Regal mit mehrern gehandelt werden.

Forster-Bier, siehe Th. V, S. 20.

Fort, eine im Französischen sowohl als Deutschen gebräuchliche Benennung einer kleinen Festung, so ehemals eine Feste genannt, und Veste geschrieben wurde; eine kleine Strecke Erdreich, welche durch die Natur, oder durch die Kunst, oder durch beyde zugleich, befestigt ist, und gemeiniglich durch Kriegsleute besetzt wird. Solche Forts stellen eine Art kleiner Citadelle vor, welche bestimmt sind, wichtige Plätze zu bewahren; oder gewisse Höhen zu bestreichen, wo sich der Feind mit Vortheil setzen könnte; oder Schleusen, das Vorderste eines Weges ꝛc. zu bedecken.

Forte à connoître, eine Tulpensorte; siehe unter Tulpe.

Fortin, ein Getraidemaß, welches man in vielen levantischen Stapelstädten und Handelsplätzen brauchet. Vier

Quil-

Quillots machen einen Fortin, und zu einer Marseiller Last gehören $4\frac{1}{2}$ Quillots.

Fortrait, Fortraiture, siehe Angewachsenes Pferd.

Fortune, eine Nelken- und Tulpensorte; siehe unter Nelke und Tulpe.

Foß, (mit einem langen o) so zähe, daß es sich faßert. Sohlleder, Holz ist foß, wenn es im Gebrauche sich in Fasen auflöset; von welchem Worte es vermuthlich auch abstammet.

Fossane, siehe unter Genette.

Fosse, siehe Grube. Schacht.

Fossé, siehe Graben.

Fosset, siehe Finger-Kraut.

Fossil, das Fossil, (mit einen langen i,) L. Fossile, Fr. Fossil; ein aus der Erde gegrabener Körper. Man nennt oft dergleichen Körper ohne Unterschied bald Fossilien, bald Mineralien; doch will der Gebrauch, daß man Mineral-Reich sage, und nicht Fossil-Reich, obgleich der letztere Ausdruck genauer richtig wäre, indem die Bedeutung des Wortes Fossil von weiterem Umfange ist, die Mineralien aber nur eine besondere Ordnung in der Classe der Fossilien ausmachen. Jedes Mineral ist ein Fossil; aber nicht jedes Fossil ist ein Mineral. Wahre oder eigentliche Fossilien, nennt man diejenigen, welche wirklich in der Erde erzeugt und gebildet worden sind, und eigentlich zum Mineral-Reiche gehören. Dergleicher sind: die Erdarten, die Steine, Edelsteine, Krystalle, Metalle ꝛc. Uneigentlich also genannte Fossilien, sind diejenigen, die zwar in der Erde gefunden, aber nicht darin erzeugt und gebildet worden sind, sondern eigentlich zum Thier- oder Pflanzen-Reiche gehören. Dergleichen sind die aus der Erde gegrabenen Konchylien, Knochen von Fischen und vierfüßigen Thieren, Hölzer, Pflanzen ꝛc.

Mit den wahren oder eigentlichen Fossilien wird auf den Bergwerken ein starker Handel getrieben, indem sie

theils roh, wie sie aus der Erde kommen, theils zubereitet, zu äußerlichen Medicamenten, zum Färben, zum Leder- und Tuchbereiten, zum poliren, in Eisen- Stahlgewehr- und Spiegelfabriken ꝛc. gebraucht werden. Ihre Fabricirung und Zubereitung zu Kaufmannsgut macht an einigen Orten eine eigene Fabrik aus, welche ein Fossilienwerk genannt wird, über welches gemeiniglich ein eigener Factor gesetzt ist, welcher daher Fossilien-Factor genannt wird; siehe Th. XII, S. 21.

Fota, Fotas, eine Badschürze der Türken, von einem Zeuge, der aus Seide und Baumbast gewebt ist, und Fottalonge heißt, (s. Th. III, S. 590) gemeiniglich weiß, mit blauen Streifen.

Auch heißt also eine gewisse Art der Kleidung, mit welcher sich die Weiber in der Insel Java, und im Königreiche Aracan, im Hinter-Indien, putzen, und die dahin ganz fertig von den Küsten Coromandel, Bengala und Surate gebracht werden. Es sind eigentlich nichts anders, als feine baumwollene Schürzen, welche ihnen bis auf die Füße gehen. Die Fotas machen einen ansehnlichen Theil der Handlung der holländischen Kaufleute zu Batavia aus, wie auch der Javaner, welche selbst die Seehandlung treiben.

Fotok, der Name einer Seelaus; siehe unter Laus.

Fottalonge, siehe unter Fota.

Fottes, eine Art würfelichten Kattunes, oder baumwollener Zeuge und Tücher, welche aus Ost-Indien, vornämlich Bengalen, kommen, wovon ein Stück 1 $\frac{1}{2}$ Elle lang, und $\frac{7}{8}$ breit ist.

Fouage, siehe Heerd-Geld.

Fouille, siehe Genieß.

Fouang, oder Foang, ein im Königreiche Siam gebräuchliches Gewicht. 2 Fouangs gehören zu 1 Mayon, und 4 Mayons zu 1 Tical, welcher ungefähr 2 Unzen Handelsgewicht (Poid de marc) beträgt. Der Fouang wird in 2 Sompayes oder in 4 Payes, und die Paye

wie-

wieder in 2 Clams getheilet. Der Clam wiegt 12 Reißkörner.

Eben diesen Namen führt auch eine Silbermünze in demselben Königreiche, welche den achten Theil eines Tieals ausmacht. Sie gilt 4 Sols und $\frac{1}{2}$ französ. Denier, oder 3 Holländ. Stüver.

Foudroyante, eine Tulpensorte; siehe unter Tulpe.

Fouene, *Fouesne*, Buchecker; siehe unter Büche.

Fouët, siehe Geißel.

Fougère, siehe Farnkraut.

Fouille-merde, Dreckkäfer; siehe Käfer. (Mist-)

Fouine, siehe Marder.

Foulart, siehe unter Taffet.

Foule, siehe Walke.

Foule, Foule, die Foule machen, Fr. faire la foule. Dieses in der Reitschule gebräuchlichen Ausdruckes bedient man sich bey den Caroussels, von einer Art Pferdeballet, da eine Anzahl Ritter (z. B. 4 oben, 4 unten, und 3 in der Mitte,) zu gleicher Zeit, jeder auf seinem Terrein, ihre Pferde Volten, Pirouetten und andere Schulen nach allerley Figuren machen lassen.

Foulée, die Spur eines Thieres, insonderheit des Wildes; siehe Fährte.

Fouler, siehe Abblatten, Walken.

Foulque, siehe Wasser-Huhn.

Four, siehe Back-Ofen, Ofen.

Four ardent, eine Hyacinthensorte; s. unter Hyacinthe.

Fourage, siehe Furrage.

Fourbisseur, siehe Schwert-Feger.

Fourbure, das Verfangen der Pferde, siehe Rehe.

Fourche, siehr Gabel.

Fourcheret, Gabelschwanz; s. unter Habicht.

Fourchet, siehe Zwiesel.

Fourchette, siehe Gabel.

Fourchon, siehe Ofen-Gabel.

Fourier, siehe Furier.

Fourmi, siehe Ameise.
Fourneau, siehe Kohlen-Meiler. Ofen.
Fournir, siehe Furnier.
Fourniture, siehe Lieferung. Fuhr.

An einigen Orten kömmt dieses Wort auch beym Wein- und Kornhandel vor, und bedeutet eine gewisse Anzahl Ohmen Wein, oder eine gewisse Anzahl von Getraidemaßen. So nennen z. B. die Weinhändler in Paris une fourniture, eine Partie Wein von 12 Ohmen; und die Kornhändler eine Partie Korn von 21 Scheffel (boisseaux.)

Fourrage, siehe Furrage.
Fourreau, siehe Futteral. Holfter, Kappe. Ueberzug.
Fourrier, siehe Furier.
Fourrure, siehe Pelzwerk.
Fouteau, siehe Buche.
Foyer, siehe Heerd.
Fraaß, siehe Fraß.
Frac, siehe Frack.

Fracht, (*) L. Portorium, Vectura, Fr. Charroi, Fret, Port, Voiture, heißt 1. überhaupt die Ladung eines Wagens oder Schiffes, welche man einem Fuhrmanne oder Schiffer zu verführen anvertrauet, so viel dessen Wagen oder Schiff an Waaren fassen und fortschaffen kann. Wenn durch solche Ladung ein Wagen oder Schiff völlig und gehörig beladen ist, so nennt man solches eine volle Fracht, und sagt von dem Fuhrmanne oder Schiffer, der solche verführt, er fahre mit voller Fracht, Fr. il a sa charge. Wenn hingegen durch solche Ladung ein Wagen oder Schiff nicht völlig und ge-

(*) Dieses Wort lautet in allen seinen Bedeutungen, besonders aber in der dritten, im Schwed. Frakt, im Dän. Fragt, im Holländ. Vracht, im Engl. Fraight, im Franz. Fret, und im Span. Flete. Im Mittlern Lat. ist Fretta, Frettagium, und Frettatio, das Frachtgeld, und die Miethung eines Lastschiffes, frettare aber, ein Lastschiff miethen, Franz. freter. Von der Abstammung dieses Wortes, s. Hrn. Adelung Wörterbuch, 2. Th. Leipz. 1775, gr. 4. Col. 256.

gehörig beladen ist, so ist es eine halbe Fracht; und von dem damit fahrenden Fuhrmanne oder Schiffer sagt man: er fahre mit halber Fracht. Nimmt ein Fuhrmann oder Schiffer von dem Orte der Hinreise eine Ladung wieder mit zurück, so wird solches die Rückfracht genennet.

Was ein Kaufmann, Commissionär, oder Factor und Spediteur, in Ansehung der Fuhrleute oder Schiffer, denen er seine eigene, oder eines andern Waaren zu verführen anvertrauet, imgleichen ein Fuhrmann oder Schiffer dabey zu beobachten habe, davon siehe die Art. Fuhrmann und Schiffer.

2. Waaren, welche ein Fuhrmann oder Schiffer für Geld von einem Orte zum andern verführt. Fracht suchen, bekommen, haben. Fracht oder Frachten führen, für Geld Waaren verführen.

3. Der Lohn, der für diese Fortbringung der Waaren dem Fuhrmanne oder Schiffer bezahlet wird; das Frachtgeld. Daher auch die Handlung, da ein Fuhrmann oder Schiffer fremde Kaufmannswaaren um einen gewissen Lohn, von einem Orte zum andern führt, bey ihnen für Fracht fahren heißt. Die Fracht ist theuer. Die ganze Fracht, die halbe Fracht bezahlen. Einem Fuhrmanne die Fracht zurück halten.

Fracht-Brief, Frachtzettel, Fuhrbrief, Versendungsbrief, (oder wie es bey den Schiffern zur See heißt, Seebrief, Seefrachtbrief,) Fr. Lettre de voiture, (oder wie es bey den Schiffern heißt. Brevet, Connoissement,) Holl. Vragtbrief, (zur See, Zeebrief,) heißt ein Zettel, welcher dem Fuhrmanne oder Schiffer, dem eine Ladung von Waaren zu verführen anvertrauet worden ist, über solche Waaren, und den dafür bedungenen Lohn ertheilet wird. In solchen Frachtbriefen steht gemeiniglich: 1) das Datum oder der Tag, Monat und das Jahr, wenn die Güter oder Waaren abgesendet worden sind; 2) der Name des Fuhrmannes oder Schiffers, wie auch des Schiffes, mit welchen die Waaren versendet wor-

worden sind; 3) der Ort, wo der Fuhrmann oder Schiffer her ist; 4) die Zahl der Güter, Packe, Kisten oder Fässer, nebst 5) deren Zeichen und Numern; imgleichen 6) Gewicht, und 7) Beschaffenheit; 8) der für die Fracht bedungene Lohn; und 9) wie viel darauf im voraus bezahlt worden ist; 10) in was für Gelde die Fracht bezahlt werden soll; und 11) was sonst für eine Bedingung mit dem Fuhrmanne oder Schiffer, z. B. in Ansehung der Zeit, da er die Güter und Waaren, bey Verlust des Fuhr- oder Schiffslohnes liefern soll rc. gemacht worden; welches alles sodann 12) mit einem Wunsche glücklicher Ueberkunft und 13) der Unterschrift des Absenders, beschlossen, auswendig aber 14) die Aufschrift an wen, oder wohin die Güter gehen sollen, gesetzet werden. Man kann auch gedruckte Frachtbriefe zu kaufen bekommen.

Zu Lande wird ein solcher Frachtbrief dem Fuhrmanne gemeiniglich unversiegelt mitgegeben; zu Wasser aber und sonderlich zur See hat man einen Frachtvergleich, und einen Frachtzettel. Ein Frachtvergleich ist eigentlich ein Contract über den ganzen Raum des Schiffes; und es macht sich der Reeder oder der Commandeur des Schiffes, welcher den Vertrag mit dem Befrachter schließt, verbindlich, ohne Verzug, oder in einer festgesetzten Zeit zu der Ladung ein segelfertiges, mit gehöriger Mannschaft besetztes, gut kalfatertes, wohl verwahrtes, mit Ankern, Segel, Tauen, auch aller nöthigen Geräthschaft, so zur Schifffahrt, und besonders dieser Reise erforderlich ist, versehenes Schiff zu liefern, auch für allen Mund- und Kriegsvorrath zu sorgen, und die Ladung an den bestimmten Löschungsort zu bringen. Dahingegen aber der Befrachter sich wiederum anheischig macht, dem Reeder oder Commandeur des Schiffes, sowohl in gesetzten Zeit die Ladung zu liefern, als das bedungene Geld für die Fracht zu zahlen. Frachtzettel hingegen werden nur auf mancherley einzelne Waaren, wel-

welche von verschiedenen Personen und Partenen verladen werden, und daher Stückgüter heißen, gemacht, von andern aber zu dem Schiffe gehörigen Victualien heißt es mehrentheils, daß es für Rechnung des Schiffes sey. Erster Vergleich heißt eine Certaparrey, siehe Th. VII, S. 401; letztere aber Connoissementen, siehe Th. VIII, S. 320, fgg.

In unversiegelten Frachtbriefen läßt man alle Anreden (Hochgeehrter Herr ꝛc.) lieber weg, obgleich einige auch unversiegelte den versiegelten völlig gleich machen. Beyde erhalten eine ordentliche Aufschrift, auf welchen linker Hand unten nochmals die zu überbringenden Stücke nebst ihren Zeichen bestimmet werden.

Formular eines unversiegelten Frachtbriefes.

Hamb. d. 29. Aug 1778.

Am heutigen Tage sind 7 Fässer Zucker, in Matten gepackt, und *H. D. No.* 9. 10. 11. 12. 13, 14. 15. gezeichnet, dem Schiffer, Hrn. D. aus Rathenau, zur sichern Ueberbringung an Hrn. D. zu Dömitz überliefert, welche zusammen 51 Schiffpfund, namentlich *No.* 9, 6 Schpf. *No.* 10, 6½ Schpf. *No.* 11, 7 Schpf. *No.* 12, 8 Schpf. *No.* 13, 8½ Schpf. *No.* 14, 7½ Schpf. und *No.* 15, ebenfalls 7½ Schpf. gewogen, und wofür die Fracht für das Schiffpfund zu 1 Rthlr. 6 Gr. in Mecklenburgschwerinischem Gelde, unter dem Bedinge unbeschädigter Lieferung, bedungen worden.

David Christian C.

Die Aufschrift ist:

An Herrn Herrn D. Kauf- und Handelsmann zu Dömitz. Hiebey 7 Fässer Zucker in Matten, gezeichnet *H. D. No.* 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15.

Beyspiel eines versigelten Frachtbriefes.

Stettin, d. 9. Sept. 1778.

Hochgeehrter Herr,

Hiebey habe ich die Ehre, durch den Fuhrmann Caspar Schenk aus hiesiger Stadt wohlbeschaffen zu über-

übersenden 2 Kisten Indigo, wiegend 2 Ct. 19 Pf., und ist die Fracht dafür mit 2 Rthlr. 8 Gr. in grobem preussischen Courant bedungen, wovon 1 Rthlr. hier bezahlt worden, das übrige aber von E. E. nach unbeschädigtem Empfange nachzuzahlen ist. Der Fuhrmann hat die Kisten am 18ten dieses abzuliefern versprochen, und unterwirft sich im Ausbleibungsfall dem Abzuge des vierten Theils der Fracht. Auch werden sich E. E. wegen des Schadens, den die Waare gelitten haben könnte, an ihm halten. Ich wünsche guten Empfang, und bin

E. E.

Dienstwilliger

David Schmolke.

Aufschrift.

Herrn Herrn Christian Döllen, vornehmen Kaufmann zu D. Hiebey 2 Kisten Indigo, No. 13. 14. H. C. D. gezeichnet.

Einen Frachtbrief mit den Worten: Im Namen und unter dem Geleite Gottes anzufangen, mag zwar ganz fromm scheinen; es ist aber sicher keine Sünde es wegzulassen. Eben das Urtheil gilt von dem sonst gewöhnlichen Schlußwunsche: Gott begleite es in Sicherheit! oder: der Höchste bringe es in Sicherheit!

Der Nutzen der Frachtbriefe besteht vornämlich darin, daß 1) die Zöllner und Geleitsverwalter, und zur See die Kreuzer, sich daraus ersehen; 2) der Empfänger der Waaren aber wissen könne, was und wie viel, auch in welchem Stande, ihm die Waaren geliefert werden müssen, und wie viel er dem Fuhrmanne oder Schiffer an Frachtgelde bezahlen soll.

Im Churfürstenthume Sachsen sind die Fuhrleute schuldig, die Fracht- oder Fuhrbriefe, oder, wenn diese verschlossen sind, die Factors und die Personen, an welche die Waaren versendet werden, den Acciseбedienten vorzuzeigen. Wenn hingegen Jemand seine Waaren ohne Frachtbriefe versendet, so muß der Fuhrmann dieselben wägen lassen; imgleichen die kommissionsweise und in Factorien empfangenen Waaren

müssen,

müssen über die ordentlichen Frachtzettel, noch mit den erhaltenen Originalavisobriefen bestärkt werden.

Fracht-Fuhrmann, ein Fuhrmann, welcher Waaren um Lohn verführt; siehe **Fuhrmann**.

Fracht-Geld, siehe oben S. 733.

Approbirte Kahn- und Gellenfrachttaxe, von Mehl, Getraide, Kaufmannsgütern, Brettern, Bohlen, Salz, Ziegelsteinen, Mauersteinen, Kalksteinen und Brennholz, d. d. Berl. d. 31. März 1766, in der Edictensamml. v. J. 1766, No. 22.

Fracht-Schiff, Fr. Vaisseau Marchand, Vaisseau de transport, ein Schiff, welches die Waaren anderer um Lohn verführt; ein gemiethetes Lastschiff.

Fracht-Vergleich, siehe oben S. 734.

Fracht-Wagen, Fr. Chariot, ein großer starker Wagen, Waaren von einem Orte zu dem andern auf demselben zu verführen; siehe unter **Wagen**.

Es ist hieben aus den churfächsischen Rechten anzumerken, daß, obwohl den Posten alles ausweichen muß, doch bey den nach Leipzig gehenden und von da herkommenden mit Kaufmannsgut beladenen Frachtwägen, wenn sie nicht ausweichen können, oder der Ausbruch durch die Lasten die gebesserten Straßen zerreißen möchte, der Frachtfuhrmann weiter nicht schuldig sey, als daß er, nach gehörtem Hornblasen, still halte, und die Post vorbey fahren lasse.

Fracht-Zettel, siehe **Fracht-Brief**.

Frachten, als Fracht fortschaffen. Viele Waaren nach Hamburg frachten, entweder um Lohn für andere dahin führen, oder auch dahin als Fracht schicken. Siehe **Befrachten**, **Fracht**.

Frachter, derjenige, welcher Waaren durch einen Fuhrmann oder Schiffer versendet, und noch häufiger der **Befrachter** genannt wird.

Frack, ein englischer Ueberrock, von grobem Tuche, für Mannspersonen.

So wie diese Art Ueberröcke zunächst aus England zu uns gekommen sind, so ist auch der Name aus dieser Sprache entlehnt, obgleich derselbe in andern Ländern auch nicht unbekannt ist. Im Franz. ist Frac eine Mönchskutte, und im mittlern Lateine Frocus, Froccus, Floccus, Elocus, ein weites

Kleid von grobem Tuche, vielleicht weil es rauch und flockig war. Ohne Zweifel gehört auch das gallische Braccæ hieher, welches eine Art weiter Kleidung bedeutete, so bey den Galliern, Medern, Sarmaten u. s. f. üblich war. Siehe Flocke, Rock und Schabracke.

Fractio, Fr. Fraction; siehe Bruch, in der Rechenkunst.

Fractur, aus dem mittlern Lat. Fractura, und dieß von frangere, brechen, die gewöhnliche Gestalt der deutschen gedruckten Buchstaben, weil sie gebrochen, d. i. eckig sind, zum Unterschiede von der runden oder Schwabacher. Daher Fracturbuchstaben, Fracturschrift u. s. f.

In den Buchdruckereyen hat man mehrere Arten der Fractur, welche gewöhnlich gebraucht werden, z. B. Doppelmittel-Fractur, Text-Fractur, Tertia-Fractur, Grobe Mittel-Fractur, Kleine Mittel-Fractur, Grobe Cicero-Fractur, Kleine Cicero-Fractur, Grobe Corpus-Fractur, Lange Corpus-Fractur, Borgois-Fractur, Petit-Fractur, Nompareille-Fractur, die verschiedene Größe dieser eckigen Schrift zu bezeichnen.

In manchen Druckereyen findet man auch Imperial- und Principal-Fractur; sie wird aber wegen ihrer Größe nicht gegossen, sondern nur auf Holz geschnitten. Außer diesen giebt es auch große gegossene Schriften, z. B. Sabon Fractur, grobe und kleine Missal-Fractur, und grobe und kleine Canon-Fractur, welche nur zum Titel eines Werkes, oder auch zu Anfangsbuchstaben einer neuen Abhandlung oder eines Abschnittes gebraucht werden.

Die Parangon-Fractur hält die Mitte zwischen Text und Tertia; man findet sie aber nur noch sehr selten. Descendian-Fractur steht in der Mitte zwischen Cicero und Corpus, und wird nur selten gefunden. Kleine Corpus-Fractur weicht wenig von den Corpusschriften ab, daher man sich einer statt der andern

dern bedient. Die Coloncl-Fractur steht zwischen Petit und Nompareille in der Mitte, wird aber auch in den wenigsten Drukereyen gefunden. Die Perlen-Fractur folgt noch nach der Nompareille, und ist unter allen die kleinste Schrift.

Da man in den mittlern Zeiten auch das Lateinische mit solchen Buchstaben, welche man sonst auch gothische zu nennen pflegt, schrieb, so wurde Fractura auch von dieser Schrift im Lateinischen gebraucht.

Fränkische Biere, siehe Th. V, S. 20.

Fränkischer Wein, siehe unter Wein.

Fräßig, (*) L. Vorax, Fr. Goulu, Gourmand, Glouton, unmäßig im Essen, sowohl von Thieren, als von Menschen, in der harten Sprechart; freßgierig. Indessen ist für dieses Wort gefräßig üblicher. Daher die Fräßigkeit, L. Voracitas, Fr. Gourmandise, die Neigung zum unmäßigen Essen, häufiger die Gefräßigkeit, die Freßbegierde. Siehe Fresser.

Fräulein, (**) das oberdeutsche Diminutivum des Wortes Frau. 1. Eine Person oder ein Thier weiblichen Geschlechts, Fr. Femelle. Und er schuf sie ein Männlein und Fräulein, 1 Mos. 1, 27, Cap. 5, 2, Und du sollt in den Kasten thun allerley Thiere — je ein Paar Männlein und Fräulein, Cap. 6, 19. Doch diese Bedeutung ist im Hochdeutschen veraltet, seit dem statt dessen Weibchen üblicher geworden ist.

(*) Nieders. vreethaftig, vreetsk. Es stammt unmittelbar von Fraß ab, sofern solches Unmäßigkeit im Essen bedeutet, und bekömmt daher billig ein ä. Bedeutet es aber nur fressend, wie in dem Worte fleischfressig, da wird es richtiger mit einem e geschrieben. Siehe Fressig.

(*) Im Schwed. lautet dieses Wort, selbst in der dritten Bedeutung Froken, im Dän. Froken. Ehedem bedeutete es eine jede Jungfrau; oft aber auch eine Hure, dergleichen das fahrende Fralen in dem augsburgischen Stadtbuche auf dem 13. Jahrhunderte ist. In einigen oberdeutschen Gegenden scheint es auch eine Großmutter zu bezeichnen.

2. Eine kleine Frau, auch nur im Oberdeutschen. Im Hochdeutschen würde man dafür ein Fräuchen sagen.

3. Ein Ehrennahme unverheuratheter adelicher Frauenzimmer, Fr. Demoiselle de qualité.

Im gemeinen Leben, besonders Niedersachsens, ist es sehr gewöhnlich, diesen Ehrennamen im weiblichen Geschlechte zu gebrauchen, die Fräulein, da man ihn denn auch im Plural auf niedersächsische Art die Fräuleins abzuändern pflegt. Allein, es bleibt solches allemal ein Fehler, weil die Diminutiva, der Regel nach, ungewissen Geschlechts sind. Wohl aber kann, nach dem Beyspiele des Wortes Frauenzimmer und anderer ähnlichen Wörter, zuweilen ein weibliches Fürwort folgen. Das Fräulein war nicht da, denn sie war verreiset.

Ehedem bekamen auch die Prinzessinnen nur den Namen der Fräulein. Siehe auch die folgenden Zusammensetzungen.

Fräulein aus Numidien, eine Art Kraniche; siehe unter Kranich.

Fräulein-Gerechtigkeit, die Gerechtsamen fürstlicher und adeliger Wittwen an die hinterlassenen Güter ihrer Ehegatten, dahin die Gerade, das Leibgedinge, die Morgengabe und Nutztheil gehören, wovon an gehörigen Orten gehandelt wird.

Fräulein-Steuer, Prinzessin-Steuer, Fr. Aide de mariage, die Ausstattung einer Prinzessin, besonders sofern das Land die Kosten dazu hergeben muß, und die zu dem Ende ausgeschriebene Auflage.

Die Ausstattungsgelder, welche das Land aufbringen muß, wenn sich eine Prinzessin verheurathet, sind in den meisten Ländern und Herrschaften bereits auf eine gewisse und bestimmte Summe gesetzt. Also bekommen die erzherzoglichen österreichischen Prinzessinnen, eine jede 20000 Rthlr. zur Ausstattung. Die braunschweigischen Prinzessinnen vom regierenden Hause bekommen eben so viel, hingegen die von den apanagirten Häusern, erhalten nur 10000 Guld. Im Churfürstenthume Sachsen, bekömmt eine Prinzessin 30000 Rthlr.; in den Herzogthümern Sachsen aber nur 10000 Gulden; im Churfürstenthume Brandenburg,

20000 Gulden; in Hessen, 10000 Gulden; in Schweden, 100000 Rthlr.; im Herzogthume Würtenberg, 20000 Gulden; zu Venedig, 6000 Dukaten.

An einigen Orten müssen auch, unter dieser Benennung, die Unterthanen eine gewisse Summe aufbringen, wenn die Tochter des Erbherrn heurathet.

Frag-Amt, die oberdeutsche Benennung eines Addreß- oder Intelligenzcomptoirs, wo man nach verschiedenen vorkommenden Sachen fragen kann.

Fraga, *Fragaria*; siehe Erd-Beere.

Fragende Lehr-Art, siehe Katechetische Lehr-Art.

Fragon, L. Ruscus; siehe Mäuse-Dorn.

Frai, Leich; siehe Fisch-Leich.

Fraisch, siehe Fraiß.

Fraise, siehe Erd-Beere. Gekröse. Kragen. Senk-Kolben,

Fraisé, die Schleyereule; siehe Th. XI, S. 685.

Fraisette, siehe unter Manschette.

Fraisil, siehe Lösche 3.

Fraiß, die Fraiß; oder die Fraisch, ein nur im Oberdeutschen bekanntes Wort. 1. Schrecken, Furcht, Schmerzen, Gefahr,

2. Die fallende Sucht, die Epilepsie, welche in andern Gegenden auch das Fraiß, die Freißam, das Fraischel, lautet.

3. Die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod, der Blutbann, die Obergerichte, welche auch die Fraiß-Zent, und das Fraischrecht heißt; imgleichen das Gebiet, in welchem man solche besitzt. Daher das Fraißamt, oder Fraischamt, das Gericht, welches den Blutbann ausübt; das Fraißbuch oder Fraischbuch, das Protokoll über Halssachen; der Fraißfall oder Fraischfall, ein Fall, welcher unter die obere Gerichtsbarkeit gehört, ein Zentfall, ein Malefizfall, ein Criminalverbrechen; der Fraißherr oder Fraischherr, der die Criminalgerichte hat; das Fraißgericht, das Criminalgericht; das Fraißpfand oder Fraischpfand,

ein Pfand, welches das Fraißgericht als ein Zeichen des begangenen Verbrechens entweder von dem Getödteten oder von dem Eigenthume des flüchtigen Thäters nimmt.

Wenn der Fraißherr, oder diejenige Obrigkeit, welcher dergleichen Gerichtsbarkeit zuſteht, einen erſchlagenen Körper aufheben läßt, ſo pflegt von deſſen Leibe oder Kleide etwas abgeſchnitten, Stich und Wunde abgemeſſen, oder auch wohl ein Span aus des Thäters Thore oder Hausthüre genommen, und zum Wahrzeichen aufbehalten zu werden, welches man das Fraißpfand oder Leibzeichen nennt.

Die Fraißzent, an einigen Orten diejenige Zent, welche die criminelle Gerichtsbarkeit ausübt; zum Unterſchiede von der obern und Mittelzent; ſiehe Zent.

Fraißam, ſiehe im vorhergehenden Artikel.

Fraißam-Kraut, eine oberdeutſche Benennung verſchiedener Pflanzen, welche wider die Epilepſie von guter Wirkung ſeyn ſollen. 1. Der Lathræa Squamaria, *Linn.* ſiehe Schuppenwurz. 2. Der Viola tricolor *L.* oder Dreyfaltigkeitsblume; ſiehe unter Viole.

Fraißam-Roſe, eine oberdeutſche Benennung der Pfonie; ſiehe dieſes Wort.

Framboiſe, *Framboiſier*; ſiehe Himbeere.

Franc, eine franzöſiſche Münze; ſiehe Franke.

Franc-Maçon, ſiehe Frey-Mäurer.

Franc-Real, *Franc-royal*, heißen gewiſſe franzöſiſche Birnenſorten: ſ. Th. V, S. 441 und 465.

Francarte, ein Getraidemaß, deſſen man ſich zu Verdun bedient.

Eine Francarte Weizen wiegt 38 Pfund Handelsgewicht, (Poids de marc) eine von Roggen, 32, und von gemiſchtem Roggen und Weizen, 34, von Haſer aber 25 Pfund.

France, Inſel in Afrika; ſiehe *Iſle de France*.

Franceſcino, eine in Florenz übliche Silbermünze, welche ein halber Franceſcono iſt, und 5 Paoli, in Livorno aber 3 Lire, 6 Soldi und 8 Denari, Moneta buona, oder 11 Soldi, 2 Denari, Moneta lunga, gilt.

Franceſcono, eine florentiniſche Silbermünze, welche 10 Paoli gilt. In Livorno gilt ſie 6 Lire, 13 Soldi und

4 Denari, Moneta buona, oder 1 Pezza, 3 Soldi und 2 Denari, Moneta lunga.

Franchipane, siehe Frangipane.

Francin. Diesen Namen geben die Niederländer, und eigentlich die Flamländer, einer Art von Pergament, das sehr fein und weiß ist, und welches die Franzosen Velin nennen; siehe Pergament.

Franco, oder franqué, wird auf die Briefe gesetzt, wenn das Postgeld schon dafür bezahlt worden ist. Daher heißt Franquiren, die Briefe frey machen, oder das Postgeld dafür bezahlen, entweder mit Benennung des Ortes, bis wohin, als Franco Breslau ꝛc. oder auch wohl, so weit dieselben zu gehen haben, welches letztere durch die Worte Franco, oder franqué par tout, angezeigt wird. Siehe Th. VI, S. 698, f.

Franco di spese; hierunter wird in der Handelschaft die Provision, Mäklerey und das Briefporto begriffen.

Francolin, siehe Th. V, S. 383.

Frange, siehe Franse.

Frange brune, eine Tulpensorte; s. unter Tulpe.

Frangée, siehe ebendaselbst.

Frangipane, eine Art Gebackenes, die aus Rohm, Eygelb, Zucker, gestoßenen Mandeln, Citronenschalen, Pomeranzenblüthen und andern Ingredienzen, gemacht wird.

Auch heißt, vom Namen seines Erfinders, Frangipane, ein gewisses Gemisch von liebreich riechenden Spezereyen, das zum Parfumiren gebraucht wird; z. B. des Leders zu Handschuhen ꝛc.

Bey den Gärtnern ist Frangipane, oder Franchipane, eine Art Herbstbirnen; s. Th. V, S. 461; und bey den Blumisten, eine gewisse Tulpensorte; siehe unter Tulpe.

Frangipanier, L. Plumeria; siehe Plumerie.

Frangotillo, siehe Fardo.

Frangotte, siehe Fargot.

Frangula, siehe Faulbaum.

Franke. 1. Einer von der Nation der ehemaligen Franken; imgleichen der aus Franken, demjenigen Lande in Deutschland, welches einer der ersten Sitze der Franken war, gebürtig ist. Weil sich die ehemaligen Franken, so fern sie sich Frankreich unterwürfig gemacht haben, in den nachmaligen Kreuzzügen besonders hervor thaten, so werden seit **Gottfrieds von Bouillon** Zeiten, alle europäische Christen in den Morgenländern Franken, F. Francs, Frankis, Franquis, genannt. Insonderheit werden in der Levante alle europäische Kaufleute, welche dahin zu handeln kommen, sie mögen von einer Nazion seyn, von welcher sie wollen, als: Deutsche, Italiäner, Spanier, Franzosen u. s. w. mit dieser Benennung belegt. Daher wird auch die gemeine Sprache, deren sich dieselben in dem Handel mit den levantischen Kaufleuten bedienen, und welche auch sowohl in den levantischen Stapel- und Handelsplätzen, als auf den Küsten der Barbarey, am meisten geredet wird, die fränkische Sprache, oder die Sprache der Franken, Fr. Langue franche, oder langue franque, genannt, die aber eigentlich nichts anders, als ein Gemisch von der französischen, italiänischen, spanischen und einigen andern Sprachen ist. So leicht aber dieselbe zu lernen ist, so unumgänglich nöthig ist sie auch den Mäklern, Commissionärs und Kaufleuten, welche sich in diesen Ländern niederlassen, und daselbst einigen Handel treiben wollen. A la franque gekleidet seyn, heißt in der Türkey und Levante kurze Kleider tragen, nach europäischer Art; im Gegensatze der langen orientalischen Kleidung.

2. Frank, oder Franc, hieß ehemals in Frankreich eine wirkliche Münze, welche 20 Sous oder nach deutschem Gelde 8 Groschen galt, heut zu Tage aber nur eine Rechnungsmünze von gleichem Werthe ist. In dieser Bedeutung ist das Wort Franc weder im Singular, noch mit den Zahlen 1, 2, 3 und 5, gebräuch-

bräuchlich, sondern statt un franc sagt man vingt sous; statt deux francs, sagt man quarante sous; statt trois francs, un écu; und statt cinq francs, sagt man cent sous. In allen übrigen Zahlen hingegen bedient man sich desselben sehr wohl, und sagt z. B. quatre francs, 6 francs, 10 francs, 22, 23 ꝛc. francs. Folgt auch ein Bruch, so enthält man sich des Wortes francs, und setzt dafür das gleichbedeutende Wort livres; man sagt also nicht six francs dix sols, sondern six livres dix sous.

Franc barrois, ist eine fingirte Münze, die in Lothringen und Barrois gebräuchlich ist, wo die Herrengefälle, Grundzinsen, Gerichtsgebühren, Geldstrafen ꝛc. gemeiniglich in dieser Münze specificirt werden. 7 francs barrois machen 3 lothringische livres, und 3 livres 17 sous 6 deniers lothringisch Geld betragen 3 livres de France.

In Franken hatte man ehedem auch eine Scheidemünze, welche gleichfalls den Namen Frank führte, und 3 Häller galt.

Franken-Wein, siehe unter Wein.

Franfurther Büffel- und Carthäuser-Bier, siehe Th. V, S. 28.

Frankfurther Schwärze, siehe unter Schwarz.

Franse, (*) L. Fimbria, oben in einem Saume von Zwirn, Haaren, Wolle, Baumwoll, Seide, Silber, Gold, und andern dergleichen Materien, welche gesponnen

(*) Dieses Wort lautet im Schwed. Frans, im Dän. Frynse, im Engl. Fringe, im Franz. Frange, im Ital. Frangia, im mittlern Lat. Frangia, und ohne das nieselnde n im Ital. Fregio, Freggio, und im mittlern Lat. Frigia und Frisum. Frisch leitet es von dem Lat. frangere her, weil es gleichsam ein abgebrochenes Gewirke sey. Allein es kann auch zu reißen gehören, zumal da Fres in Bretagne zerrissene Lumpen bedeutet. Siehe Fries.

Härtere Aussprachen schreiben und sprechen dieses Wort Franze, welche Schreibart sich aber zu dem e nicht schickt, welches es bey den Franzosen und Italiänern hat, von denen wir es zunächst entlehnt haben.

werden können, fest zusammen gewirkte, und von da herab hängende, zusammengedrehte Fäden, welche zu einer Zierrath an Kirchenornaten, Meublen und Kleidungen, dienen; wie denn vornämlich der Putz der Frauenzimmer mancherley Gattungen von Fränschen enthält; siehe unter andern Engageanten, Th. XI, S. 10.

Es bestehen die Fransen eigentlich aus 3 Theilen, nämlich dem Kettchen, dem Kopfe und dem Leibe. Wenn die Franse ganz kurz ist, nennt man sie insbesondere Mollet; wenn aber die Fäden daran länger, als sonst gewöhnlich, sind, der Kopf oder Saum aber breit und durchbrochen ist, giebt man ihnen den Namen Crepinen, Fr. Crepines; siehe Th. VIII, S. 457.

Es giebt Fransen von gedrehter und ungedrehter Seide, welche letztere geschnittene oder sammtene Fransen, Fr. Franges coupées, heißen. Die eigentlichen Fransen sowohl, als die insbesondere sogenannten Crepinen, werden auf solche Art angeheftet, daß die Fäden allezeit gerade herunter hängen. Mit den Mollets hingegen verhält es sich ganz anders, als welche auf beliebige Art angeheftet werden können, indem die Fäden daran so kurz sind, daß sie sich von selbst halten können. Uebrigens sind die Fransen eine Arbeit der Bortenwirker oder Posamentirer. Ihre Verfertigung findet man in Louise Pembrock's ökon. Wunderbuch, S. 32—35, wie auch im 1. Th. des neuesten Handbuches für junges Frauenzimmer, Hamb. 1774, 8. S. 23, f. beschrieben.

In der Genfer Polizeyordnung sind alle Arten der Fransen verboten.

In Verlassenschaften gehören sie zur Gerade.

Im Scherze nennt man auch Fransen die herabhängenden Fäden eines zerrissenen Kleides.

Franſen-Baum, Chionanthus; ſiehe Schneetröpflein-Baum.

Franz-Band. 1. Eine Art des Bücherbandes, da die Bücher ganz in Leder gebunden und hinten auf dem Rücken mit Golde abgedruckt werden. Imgleichen, ein in einem ſolchen Bande eingebundenes Buch.

Der Franzband um Bücher beſteht gemeiniglich aus marmorirten oder anderm couleurten Kalbleder, und hat hinten auf dem Rücken goldene Verzierungen und Titelbuchſtaben. Wenn nur der Rücken und die Ecken der Deckel mit Leder überzogen ſind, das übrige hingegen mit Franz- oder andern bunten Papiere überkleidet iſt, nennt man es einen halben Franzband. Die Verfertigung der Franzbände, wozu eigentlich eine dreifache Arbeit gehört, welche die Buchbinder das Gründen, Vergolden und Abglätten nennen, findet man in Chomels öcon. und phyſical. Lexicon, 4. Th. Lpz. 1751, f. Col. 404, f. und in der 1. Abtheil. der Anweiſung zur Buchbinderkunſt, Lpz. 1762, 8. S. 180, fgg. und 196, fgg. beſchrieben.

Weil im mittlern Lat. Francenum, und im Holl. Francija, Pergament bedeutet, vermuthlich, weil andere Nationen es anfänglich nur aus Frankreich bekamen, ſo leiten einige die Benennung Franzband daher. Allein, es iſt glaublicher, daß Franz — hier, ſo wie in den folgenden Zuſammenſezungen für franzöſiſch ſteht; zumal da dieſe Bände unſtreitig eine franzöſiſche Erfindung ſind, francius auch im mittlern Lat. ſehr oft für francicus vorkömmt. Ueberdieß iſt ja ein Franzband kein Pergamentband.

2. Eine Art glatter Bände, in ſo fern Band ein Gewebe bedeutet; ſiehe Th. III, S. 498, f.

Franz-Baum, im Gartenbaue, Obſtbäume, welche niedrig gezogen werden, ſo daß ſie keine Stämme in die Höhe treiben; Zwergbäume. Sie ſind gleichfalls eine franzöſiſche Erfindung. Siehe auch Franz-Obſt.

Franz-Blau, eine zu Dresden erfundene blaue mineraliſche Farbe, welche beym Tuchfärben, ſelbſt vor dem

In-

Indigo, einige Vorzüge haben soll; siehe Th. V, S. 597, f. wo ich sie unter dem Namen des sächsischen Blau beschrieben habe.

Franz-Branntwein, französischer Branntwein, welcher aus Weinhefen distillirt wird, zum Unterschiede von dem Kornbranntweine, siehe unter Weinhefen.

Franz-Brod, eine Art leichter, wohl ausgebackener, ungesäuerter, runder Brode von Weizenmehl, welche zuweilen rund herum beraspelt werden; französisches Brod, weil es in Frankreich sehr üblich ist.

In den Küchen wird eine Art Pasteten, welche aus solchen mit einem Ragout gefüllten Broden besteht, eine Semmelpastete, gleichfalls Franzbrod genannt.

Um aus einem Franzbrode sogenannte Semmelpasteten, oder Mundsemmeln, zu bereiten, schneidet man oben aus der Rinde ein Stück, und höhlet das Brödchen vermittelst eines Löffels ganz aus, füllt es hernach mit einem reinen, vorher kalt gewordenen Ragout von Kalbsmilch, Ochsen- Kälber- Hammel- Lämmer oder Schweinszungen und Mäulern, Morcheln, Trüffeln, Champignons ꝛc. deckt es mit dem Stücke Rinde, welches man ausgeschnitten hat, wieder zu, überklestert es mit ein wenig steif angerührtem Mehl, Eyern und geriebener Semmel, umbindet es noch kreuzweise mit einem Bindfaden, kehrt es in einem nicht allzu dicken Teige von Eyern, Mehl und Milch, etlichemal um, bäckt es in heißer abgeklärter Butter aus, und hält es bis zum Anrichten warm.

Dergleichen Semmelpasteten können entweder zu Garnierung anderer Speisen, oder auch als ein besonderes Gericht, gebraucht werden. Zu der Soße nimmt man ein Stückchen Butter, klein gehackte grüne Kräuter, ein wenig Fleischbrühe und gestoßenen Ingber. Beym Anrichten macht man den Bindfaden ab, schneidet oben ein Loch, und gießt so viel Soße, als nöthig ist, hinein.

Franz-Fahrer, in den Seestädten ein französisches Kauffahrteyschiff.

Franz-Filet, bey den Buchbindern, ein Filet, welches zu Franzbänden gebraucht wird, s. Th. XIII, S. 343.

Franz-Geld, nennt man alles in Frankreich ausgemünzte Gold und Silber, besonders aber harte französische

Sil-

Silberſorten, als: die unter der Regierung Ludwig des XIV. und ſeiner Vorfahren ausgeprägten alten Louis blanc, Franzthaler, Franzgulden.

Franz-Gold, bey den Goldſchlägern, eine Art Goldblätter, ſiehe unter Goldſchläger.

Franz-Obſt, ſiehe unter Obſt.

Franz-Perle, eine Art unächter Perlen; ſ. unter Perle.

Franz-Phaſeole, ſiehe Th. VI, S. 110.

Franz-Scharlach, ſiehe unter Scharlach.

Franz-Thaler, ſiehe unter Thaler.

Franz-Topas, ſiehe unter Topas.

Franz-Wein, ſiehe unter Wein.

Franz-Weizen, ſiehe Buchweizen.

Franze, ſiehe Franſe.

Franzöſin, eine Perſon weiblichen Geſchlechts, welche aus Frankreich gebürtig iſt.

Im engern Verſtande führen diejenigen Frauensperſonen franzöſiſcher Nation dieſen Namen, (auch die Benennungen Mademoiſelle oder Mamſell) welche vermögende Leute zum Unterrichte ihrer Kinder in der franzöſiſchen Sprache, oder auch in allerley Frauenzimmerwiſſenſchaften, und zu deren Erziehung in den Sitten und Thorheiten der franzöſiſchen Nation, in ihren Häuſern zu halten pflegen.

Viele, (inſonderheit auch Hr. v. Moſer, in ſeinen Beherzigungen) beſchuldigen die Erziehungsart der Franzöſinen, daß ſie, zumal bey ſehr zarten Kindern, den deutſchen Originalcharakter verderbe. Die Verachtung, womit noch ſelbſt jetzt, da die franzöſiſche Nation mit vieler Hochachtung der deutſchen Schriftſteller zu erwähnen anfängt, vornehme unwiſſende, oder in unſrer Litteratur unbewanderte Deutſche von ihrer eigenen Nation urtheilen, läßt ſich mehrentheils aus der erſten franzöſiſchen Erziehung mit herleiten.

Dieſe Art des Privatunterrichts durch Franzöſinnen, welchen beydes Geſchlecht in der Jugend, das weibliche

Ge-

Geschlecht aber bis in den Eintritt in die große Welt genießt, ist zu unsern Zeiten sehr gemein geworden. Uiberhaupt kann man nun zwar der französischen Nation Munterkeit und gute Manieren, als ihr vorzügliches Eigenthum nicht absprechen, und diese Eigenschaften sind auch die Ursache, unsere Jugend ihnen anzuvertrauen. Allein, ich kann doch nicht anrathen, Knaben, sie seyen bürgerlichen oder adeligen Standes, zu lange in diesen Händen zu lassen, indem das Zärtliche in dieser Zucht allzu sehr untermengt ist, und diese schädliche Wurzel in unser Geschlecht, welches männlich heißen, männlich aussehen und männlich handeln soll, schlagen möchte.

Man hat in der Wahl der Französinnen zwo Klippen zu vermeiden, welche den Untergebenen schädlich seyn können. Sind sie jung, so lodert leicht eine Liebesflamme in ihnen; sie suchen sich einen Gegenstand ihrer Lüste im Hause, sollte es auch der Informator seyn; sie spielen zugleich allerley Touren und lebendige Romanen; das gefällt der Zunder-gleichen Jugend, die lernt von solchem Muster oft eher, als der natürliche Trieb, sich einfindet; und alsdann pflegen sie auch nicht sonderlich auf die Untergebenen mehr Acht zu geben. Sind sie zu alt, und haben schon verschiedenen Herrschaften gedient, so sind sie herrsch- und zankſüchtig, verlangen mehr Aufwartung als ihre eigene Herrschaft, und richten viel Unordnung an. Nächst dem muß man ihre Aussprache wohl einsehen. Oft ist diese so schlecht, daß sie die Jugend eher verdirbt, als ihre Zunge gut und fertig macht. Ihr Schreiben bedeutet selten etwas, worauf doch so viel ankömmt. Sie wollen der Jugend die Zeit angenehm hinbringen, daher erzählen sie Fabeln, Liebes- Hexen- Gespenster- und Diebshistörchen: hiedurch verderben sie die so nöthige Einbildungskraft, und entwöhnen die Ernsthaftigkeit, daß ein rechtschaffener Informator genug zu thun hat, diese einfältige Bilder der Jugend nach und nach aus dem Kopfe zu bringen; ja viele schleppen sich auch damit die ganze Lebenszeit. Auf ihre Lehrart muß man ebenfalls Acht haben, samt den Büchern, deren sie sich bedienen. Nimmt man nun alles zusammen: so findet man nur wenig Vortheile bey dieser neumodischen Erziehung; denn, ohne sich anderer Lehrer zu bedienen, werden Lesen, Schreiben und die Gründe des Christenthums doch nicht erlernt. Das Französische selbst ist gestümpert, die prompten Einfälle vielleicht so gefährlich, als das Lesen der Romanen; gleichwohl muß so viel Geld dafür ausgegeben werden. Eine tugendhafte Prediger- oder andere Wittwe, welche selbst wohlgezogene Kinder

der hat, würde ich allemal weit vorziehen; man thut auch dadurch mehr gottgefällige Werke.

(Hrn. v. Grießbach) Patriotische Vorschläge zu vernunftmäß. und hinreichenden Mitteln, wodurch dem in Verfall gerathenen Adel ꝛc. aufgeholfen werden kann, Berl. 1755, 8. S. 44. fgg.

Instruction für eine Mademoiselle, st. im 19. B. der Leipz. Samml. 1754, 8. S. 702—707.

Französisches Brod, siehe Franzbrod.

Französisches Dach, (Alt- und Neu-) s. Th. VIII, S. 517, f.

Französisches Gras, siehe Esparsette.

Französischer Kamin, siehe unter Kamin.

Französische Krankheit, siehe Franzosen.

Französische Säulenordnung, siehe unter Säule.

Französischer Sattel, siehe unter Sattel.

Französisches Schloß, siehe unter Schloß.

Französische Schule, siehe unter Maler.

Französischer Stich, bey den Näherinnen; siehe unter Stich.

Französisches Zuckerbrod, siehe in Z.

Franzosen, Franzosen-Krankheit, Lues venerea, Morbus gallicus. 1. Bey den Menschen, ist die bekannte Krankheit, welche der abscheuliche Lohn der Geilheit und unreiner Vermischung mit dem andern Geschlechte ist, überdem aber auch vermittelst der Ansteckung durch Betten und Kleider Jemanden zustoßen kann. Es ist dieselbe gemeiniglich mit großen Blattern und Eiterbäulen begleitet, wobey die ganze Masse der Lymphe verderbt ist, welche sich dann auch völlig mit dem Blute vermengt, und sowohl die weichen als festen Theile des Körpers auf die schrecklichste Art angreift.

Die Spanier sollen diese Krankheit zuerst 1494. aus Domingo mitgebracht, und sie hierauf in Neapel fortgepflanzt haben, wo die Franzosen (als Carl der VIII. König in Frankreich, mit einer Armee nach Italien gezogen war, und das Königreich Neapolis eingenommen hatte) damit angesteckt wurden, und sie aus Dankbarkeit daher noch jetzt Mal de Naples, L. Malum Neapolitanum, nennen. Eigentlich würden diese beyde

Natio-

Nationen einander die Schuld derselben auf; und was in Frankreich Mal de Naples genannt wird, heißt in Italien il Mal francese. Durch die französische Nation kam diese Krankheit in die übrigen Länder Europens; daher erstere auch die Ehre hat, daß solche fast in dem ganzen nördlichen Europa nach ihr die Franzosen genannt wird. Im Schwed. heißt diese Krankheit Fransoser, im Engl. French pockes. Bey den heutigen Griechen bedeutet φραντζαζειν, diese Krankheit haben. Die Türken und Perser, bey welchen diese Krankheit sehr häufig ist, nennen sie Ateschеck, das kleine Feuer, die Araber aber, so wie wir, die französische Krankheit. Aeltere deutsche Schriftsteller nennen sie spanische Pocken, die Blattern, die Blatterlähme; die neuern aber, weil der Name Franzosen durch den häufigen Gebrauch ekelhaft und niedrig geworden ist, die Lustseuche, Wollustseuche, oder Venusseuche.

Als diese, gedachtermaßen, aus Amerika mit herübergebrachte schädliche Krankheit des menschlichen Geschlechts, als eine Pest, die im Finstern schleicht, in sehr kurzer Zeit durch ganz Europa gedrungen ist, haben sich erst nach der Zeit neue Zufälle damit vereinigt, von welchen man zuvor gar nichts gewußt hat, und die noch bis auf den heutigen Tag fortdauern. Ganze 40 Jahre hat die Lustseuche schon in Europa gewüthet, und so lange hatte noch Niemand etwas von der Gonorhee (dem unwillkührlichen Abflusse des Samens, Samenfluß, Tripper, Gr. und Lat. Gonorrhoea, Fr. Gonorrhée) gewußt. Weder der allererste Schriftsteller, der in Europa von dieser Krankheit geschrieben hat, Anton Benivenius, noch Nicolaus Massa, dessen Briefe 30 Jahre nach ihrem Ursprunge, nämlich 1524, aufgesetzt worden sind, melden das geringste von diesem Umstande, sondern man findet ihn zuerst vom Musa Brassavolus angeführt, der 1534. geschrieben hat, und welcher ausdrücklich versichert, daß er die ersten 40 Jahre her unbekannt gewesen sey. Nachdem hingegen Benivenius die Cur dieser Krankheit zuerst beschrieben hat, sind wenig oder gar keine neue Mittel erfunden worden, sondern

es ist immer bey denen geblieben, welche die ersten Schriftsteller dawider bekannt gemacht haben. Dieser Umstand macht das Uebel weit ärger, als es sonst wohl gewesen seyn mag; und daher hört man öfters geübte Aerzte klagen, daß die vorhandenen Arzeneyen dasjenige Lob nicht recht mehr zu verdienen scheinen, welches man ihnen wohl ehedem gegeben hat.

Die gemeinen Curen dieser Krankheit sind berühmt genug, und es werden dieselben gemeiniglich nach dem Unterschiede des Uebels eingerichtet. Vielleicht dürfte aber einigen daran gelegen seyn, eine Cur zu wissen, welche sicher, hinreichend, zuverlässig, und dabey so beschaffen wäre, daß man mit weit weniger Beschwerlichkeit, als bisher, ein Uebel ausrotten könnte, ohne es den Aerzten anzuvertrauen, welches doch von den allermeisten nur mit dem Schwitzkasten und der Speichel- (Salivations-) Cur verfolget wird.

Die Lustseuche hat so viele Grade, und diese sind wieder so sehr von einander unterschieden, daß sowohl ihre Kennzeichen, als auch die Arten der gewöhnlichen Curen für jeden Grad zuweilen einander ganz entgegen gesetzt sind. Daher ist es sehr schwer, allgemeine und untriegliche Kennzeichen dieses Uebels anzugeben. Es greift zwar diese Krankheit Niemanden an, als wer von andern damit angesteckt wird; allein, das Anstecken kann auf eine so unmerkliche Art geschehen, daß es derjenige, der angesteckt worden ist, selbst nicht weiß. Die Gonorrhee ist heut zu Tage gemeiniglich mit der Lustseuche verknüpft; allein, es giebt eine Art derselben, welche mit der Lustseuche gar nichts zu thun hat; nämlich die so genannte gutartige, L. Gonorrhoea benigna, Fr. Gonorrhée simple, bey welcher kein venerisches Gift zum Grunde liegt, sondern die z. B. von allzu starker Leibesbewegung, oder vom übermäßigen Genuß hitziger Speisen und Getränke ꝛc. herrühren kann; da hingegen diejenige, welche von einem unreinen Beyschlafe herrührt,

die bösartige, gistige oder venerische Gonorrhee, L. Gonorrhoea maligna, s. virulenta, Fr. Gonorrhée composee oder virulente, genannt wird. Zuweilen kann die Lustseuche durch das Anstecken an ganz andern Theilen schon ausbrechen, ehe die Gonorrhee dazu kömmt. Viele Jahre kann ein Angesteckter dieses heimliche Gift bey sich tragen, und nicht die geringste Beschwerlichkeit davon empfinden, bis es endlich bey erster Gelegenheit, ehe er es sich versieht, ausbricht. So bedenklich indessen dieses letztere auch scheinen möchte, so wenig hat man doch Ursache, sich deshalb zu fürchten. Boerhaave, welcher die Natur dieses Uebels mit so vieler Scharfsinnigkeit untersucht hat, giebt den Rath, lieber gar nichts dawider zu versuchen, so lange es sich nicht offenbaret, als bloß auf ein Gerathewohl eine vergebliche Arbeit zu thun. Hiezu kömmt, daß diejenigen Arten der Krankheit, welche durch ein solches Anstecken verursachet werden, dessen sich der Angesteckte nicht sollte können bewußt seyn, und anfangs von sehr weniger Erheblichkeit sind, allemal leichter, als diejenigen, die von einem unerlaubten Umgange herrühren, gehoben werden können, und nur zuweilen ernsthaft werden, wenn eine ganz ungemäße Lebensart, oder eine unvernünftige Cur, das Uebel verschlimmert. Gleichwie man nun solchergestalt wegen der Zweydeutigkeit der Zeichen eben keine allzu große Sorge tragen darf: so kann denen, welche dem ungeachtet von dieser Krankheit angesteckt zu seyn befürchten, diejenige bequeme Cur, welche sich hier vorschlagen werde, wenn sie 14 Tage hinter einander gebraucht wird, alle Sorge benehmen, indem sie das wirklich vorhandene Uebel entweder heben, oder sich zu offenbaren zwingen wird, da sie hingegen nichts schaden kann, wenn sich etwa der Kranke in seiner Furcht geirret haben sollte.

Wenn nun aber die Krankheit schon merklich auszubrechen anfängt; wenn sich der Kranke bewußt ist, daß er nicht unschuldig sey, und wenn die gemeinen Kennzeichen

chen genug verrathen, was ihm fehle: wie soll man alsdann diesem Uebel zu Hülfe kommen? wie soll man dieses subtile Gift, welches Niemand kennt, aus dem Leibe heraus schaffen? denn dämpfen oder verbessern läßt es sich nicht. Ehe diese Frage gehörig beantwortet werden kann, muß man überhaupt zuvor folgendes in Erwegung ziehen.

Weil jeder Grad des Uebels eine besondere Cur erfordert, so kann diese Frage nicht auf einerley Art beantwortet werden. Indessen würde es unnütz seyn, hier alle diejenigen Grade anzuführen, welche zur Veränderung derjenigen Cur, die ich hier anrathen werde, nichts erhebliches beytragen. Man kann mit zween Graden des Uebels hier zufrieden seyn. Der erste ist die wahre venerische Gonorrhee; der zweyte, die wirkliche Lustseuche, wenn das gemeine Gift schon in die übrigen Theile des Körpers gedrungen ist. Sowohl in jenem, als diesem Grade des Uebels giebt es Fälle, wo mit allen inn- und äußerlichen Arzeneymitteln gar nichts auszurichten ist, sondern wo ganz allein eine chirurgische Hand helfen kann. In diesen Fällen, welche doch mehrentheils nur bey sehr eingewurzeltem Uebel Statt finden, ist für den Kranken, wenn er sich nicht offenbaren will, keine Rettung; und man kann ihm weiter nichts dabey rathen, als daß er es zeitig thue.

Es giebt Fälle, wo äußerlich das bloße Waschen mit lauem Wasser mehr thut, als eine gekünstelte Cur. Das ganze chirurgische Verfahren bey dieser Krankheit erfordert eine kluge Vorsichtigkeit, die man bey Niemanden antrifft, der die Gründe der vernünftigen Theorie nicht inne hat, und die sich also auch bey den wenigsten Wundärzten findet. Dieses ist eine Hauptschwierigkeit. Es giebt auch nur zwey Mittel, sie aus dem Wege zu räumen; entweder, daß durch die innerliche Cur die Geschwüre von innen heraus geheilet werden; und dieses findet Statt, wenn das Uebel noch nicht allzu tief ein-

gewurzelt ist; oder daß man sich einem Wundarzte anvertraue; welcher wenigstens so viel Verstand hat, daß er den Boerhaave für einen Mann hält, der die Sache wohl muß verstanden haben, und daß man ihn nöthige, sein Verfahren nach den Verschriften dieses großen Mannes, in seinen prælectionibus academicis de lue venerea, einzurichten. Selbst Hand anzulegen, ist in den wenigsten Fällen möglich.

Die Summe aller diätetischen Regeln, welche man überhaupt bey diesem Uebel vorschreiben kann, besteht darin, daß man sich alles entziehe, was dem Körper viel Nahrung giebt, und daß man alle Kräfte anstrenge, sich fein auszuzehren. Hievon findet man in den meisten Schriften, die von dieser Materie handeln, ganz genaue Beschreibungen; und Boerhaave hat die Lebensordnung dieser Kranken ganz umständlich beschrieben und eingeschränkt.

Bey dem ersten Grade der Krankheit, sind kräftige Laxiermittel, und insonderheit bey vollblütigen Personen, kühlende und besänftigende Mittel die Hauptsache. Alle die vornehmsten practischen Aerzte stimmen hierin überein. Boerhaave rühmt zu dem ersten Zwecke besonders das Extractum catholicum, das panchymagogum, das Electuarium phlegmagogum, und die Jalape. Er widerräth hingegen mit Sydenham den Mercurius, außer in solchen Fällen, wo die andern Arzeneyen ihre Dienste nicht thun. Junker verbindet diese Sachen mit einander, und verordnet zum Laxieren folgende Pillen, die ich, um des Folgenden willen, mit Nummern bezeichnen will.

No. 1. *Rec.* Extr. panchym. Croll. gr. xij.
Mercur. dulc. gr. vj.
Resin. Jalap. gr. ij.
Ol. cort. citr. gtt. ij.
M. F. l. a. Pilulæ, no. XX.

Zur

Zur Besänftigung rühmt Boerhaave folgende Milch.

Rec. Sem. 4 frigid. maj. āā ℥ viij.
c. ▽ papav. rhoe. F. l. a. Emulsio ad ℥ xviij.
add. Lap. prunell. ℥ j.
Syr. de Alth. Fern. ℥ j.
M. D.

und läßt davon den Kranken alle 2 Stunden des Tages eine Unze zu sich nehmen. Das Laxieren muß öfters wiederholt werden, und daher pflegt es Junker den 1, 5, 9 und 13ten Tag der Cur zu verordnen, da man jedesmal des Morgens die Pillen No. 1. gebrauchen muß. In den Zwischentagen aber soll man täglich viermal 40 Tropfen von folgender Mixtur in Wasser einnehmen.

No. 2. *Rec.* Tinct. antim.
Ess. succin.
pimp. alb. āā ℥ ß.
M.

Je mehr unter dem Gebrauche dieser Arzeneyen die Schmerzen beschwerlich fallen, und die Vollblütigkeit treibt, desto füglicher kann man die obige besänftigende Milch damit verbinden, oder Abends ein temperirendes Pulver einnehmen.

Wofern die Krankheit nur in ihrem ersten Grade vorhanden ist, ist öfters diese Cur allein hinreichend, dieselbe zu heben. Hat aber die Gonorrhee schon tiefere Wurzeln geschlagen, oder ist schon die heimliche Materie gar in die Masse des Blutes und der Säfte übergegangen, und hat also bereits den zweyten Grad des Uebels hervor gebracht: so ist eine andere Curmethode nöthig.

Wenn man alle Aerzte nachschlägt, welche von dieser Materie geschrieben haben, so findet man sie übereinstimmig ausrufen, daß hier nichts diene, als Mercurius und Guajac- (Franzosen-) Holz. Boerhaave selbst hat die beyden abscheulichen Curen, die Schwitzcur und die Speichelcur, allein vorgeschrieben; und um wie viel ist wohl die Pitcarnische und Barcellonische besser, welche dieser große Mann nicht verwirft! Mead,

der so reich an schönen Arzeneymitteln ist, hat die Speichelcur und sonst nichts, vorgeschrieben. Der seel. Prof. Junker in Halle, hat eine Methode erfunden, die abscheuliche Krankheit durch eine ganz angenehme Cur, und ohne Mercurius und ohne den Schwitzkasten, gründlich zu heben. Die Methoden solcher Aerzte, welche bey einer glücklichen Praxis grau und zugleich berühmt geworden sind, erregen schon ohnedieß ein ungemein gutes Vorurtheil für dieselbe; und da ich, bey meiner, 11 Jahre zu Frankfurth an der Oder, und 19 Jahre zu Berlin getriebenen Praxis, die Zuverlässigkeit dieser Methode in allen solchen Fällen, wo nur nicht schon die alleräußersten Zufälle lange gewüthet, erfahren habe: so wird es meinen Lesern hoffentlich angenehm seyn, dieselbe hier zu finden.

Wenn die ersten 14 Tage unter dem Gebrauche der vorhin beschriebenen Cur verstrichen sind, und das Uebel erfordert, daß man die Cur fortsetze: so fängt man den zweyten Termin an, welcher wiederum 14 Tage dauert. Die Arzeneyen sind erstlich die Strahlischen Pillen; hernach folgender Holztrank:

No. 3. *Rec.* Rasur. L. Sassafr.
Guaj. āā ℥ ij.
Rad. chin.
sarsap. āā ℥ j.
Sem. foenic. ℥ iij.
Cort. cinam. ℥ ij.
Inc. cont. infund. c. Aqua per noctem coque ad remanent. ℔ iij.

Oder dieser: *Rec.* Ras. L. Sassafr.
Guj.
Junip. āā ℥ i ß.
Rad. liquirit. ℥ ß.
bardan.
pimp. alb. āā ℥ j.
Hb. saponar. Manip. ij.
Sem. anis. ℥ ij.
Inc. cont. coque ut supra.

Die

Die Hölzer, welche hierin die Hauptsache sind, und besonders das Franzosenholz, sind in dieser Krankheit so unentbehrlich, daß auch Boerhaave sagt: man müsse die venerischen Kranken so weit bringen, daß alles ihr Blut nichts als Decoctum Ligni Guajaci wäre. Am besten thut man, wenn man diese beyde Formeln jederzeit zu gleichen Theilen mit einander vermischet. Die Art der Zubereitung geht ein wenig von der gemeinen Art, die Kräuterthee zu zubereiten, ab; daher man sie entweder dem Apotheker überlassen, oder sich nach der gegebenen Vorschrift genau richten muß.

Das dritte Medicament besteht in folgendem Pulver:

No. 4. *Rec.* Mercur. dulc. gr. iij.
Conch. pp. ℈ ß.
M. f. Pulvis.

Die Art des Gebrauches ist folgende: Man nimmt Morgens, beym Erwachen, einen Scrupel von den Stahlischen Pillen, und fährt damit alle 14 Tage fort. Eine Stunde nachher wird das Decoct getrunken. Eben dieses wiederholt man des Nachmittags; und man muß jederzeit dabey im Bette ein wenig schwitzen. Des Abends wird das Pulver No. 4 eingenommen.

Wenn auf solche Weise 4 Wochen verflossen sind, und die Krankheit noch nicht völlig gehoben zu seyn scheint, muß man die ganze Cur von neuem anfangen; und gebraucht also die nächsten 14 Tage in beschriebener Ordnung die Arzeneyen, No. 1 und 2; und die darauf folgenden wieder die Stahlischen Pillen mit den Arzeneyen No. 3 und 4.

Nach vollbrachter Cur kann man noch täglich einigemal 40 Tropfen von der Essent. alexipharm. Stahl. gebrauchen, oder sich auch des Holztrankes, No. 3, noch so lange fort bedienen, bis die Kräfte völlig wieder hergestellt sind.

Selbst die venerischen Leistendrüsenbeulen, L. Bubo venereus, Fr. Bubon vénérien, Poulain, werden

öfters unter dieser Cur glücklich gehoben, zumal wenn man noch das Unguentum Paracelsi zu Hülfe nimmt. Hieben hat man sich wohl vorzusehen, daß man den Wundärzten nicht freye Hand lasse, wenn sie diese Beulen öffnen wollen: denn, wenn auch schon die Nässe durchdringt, so muß man sie doch noch zu zertheilen suchen. Zu dieser Absicht ist innerlich schon hinreichend, bloß das Pulver No. 4. zu gebrauchen. Aeußerlich aber kann man noch mehr Hülfe thun, wenn man 3 Tage lang das Emplastrum de ranis Vigonis c. mercurio, aber in vierfacher Portion, die 3 folgenden Tage aber Säcklein aus zertheilenden Kräutern, und dann wieder, so abwechselnd, das Empl. de ranis V. c. mercurio in quadruplo 3 Tage lang aufleget.

Gemeiniglich sucht man zuletzt die geschwächten Theile durch balsamische Mittel wieder zu stärken. In dieser Absicht ist folgende Tinctur des D. Mead dienlich:

Rec. Rhab. opt. ℥iij.
Gumm. Guaj. ℥iß.
Laccæ, ℥j.
Cantharid. contus. ℥ij.
Coccionell. ℥ß.
Infund. in Spir. vini rectif. ℔iß. Colat. D.

Hievon nimmt man früh und Abends mit etwas lauem Wasser 30 bis 50 Tropfen, nachdem es wegen der zu befürchtenden Beschwerlichkeit, den Urin zu lassen, zuträglich scheinet.

Bey den höhern Graden der Lustseuche giebt es Zufälle, welche weit ärger sind, als sie selbst. Die meisten gehören für den Wundarzt; und vielleicht ist dieses die Ursache, warum sie ärger sind.

Bis zum Erstaunen erfährt man es oft in volkreichen Städten von den Aerzten, wie sehr die venerischen Krankheiten um sich greifen, und wie sehr darunter die bürgerliche Gesellschaft, theils durch Verminderung der Zeugungskräfte, theils durch Hervorbringung ungesunder und unbrauchbarer Kinder, leidet. Da nun aber dieses unwidersprechlich ist: so gehört es auch wohl

wohl zur ersten Sorge der Stadtväter, alle ersinnliche Anstalten vorzukehren, um der Ausbreitung dieses Unglückes Gränzen zu setzen. Zu diesem Endzwecke werden in wohl eingerichteten Städten ausdrücklich Hospitäler angeordnet, welche man in Niedersachsen Pockenhäuser zu nennen pflegt, worin man Kranke an der Lustseuche durch geschickte Männer unentgeltlich heilen läßt. In eben dieser Absicht, sind in Städten dieser Art auch gewisse Aerzte bestellt, an welche sich diejenigen von beyden Geschlechtern mit Zuversicht wenden können, die in den Hospitälern, oder auch außerhalb solchen, von dieser Krankheit curiert zu werden begehren. Auch werden von den Obrigkeiten diesen oder andern Aerzten gewisse Taxen vorgeschrieben, was sie sowohl von Vornehmen, als Geringeren, für Heilung dieser Krankheit liquidiren sollen. Dagegen aber werden verdächtige Häuser und Schenken oft visitirt, und die Kuppler und Wirthe, in deren Wohnungen angesteckte Weibspersonen gefunden werden, oder die Jemanden inficirte Weibsbilder zugeführt haben, auf das schärfste bestraft. Auch wird es den Medicinal- und Polizeyfiscälen zur Pflicht gemacht, auf das sorgfältigste zu forschen, ob auch unapprobirte Aerzte und Weiber sich mit Heilung dieser Krankheit befassen; und wenn man solches findet, so läßt man es nicht dabey bewenden, sie nur in eine Geldstrafe zu nehmen, die sie sich von einem Patienten doppelt ersetzen lassen, sondern man bringt sie in das Arbeits- oder Zuchthaus, weil man sie als Mörder der Menschen betrachtet.

Auch bey neugebornen Kindern hat man die Lustseuche wahrgenommen, welche ihnen entweder durch ihre Aeltern oder durch Ammen beygebracht worden ist. Es giebt aber keine ganz gewisse und unzweydeutige Zeichen, woraus man erkennen kann, daß ein neugebornes Kind von seinen Aeltern her schon mit dem venerischen Uebel angesteckt sey. Denn die venerische Krankheit giebt ihre Gegenwart bloß durch die Zufälle, welche sie in dem Körper hervor bringt, zu erkennen. Oefters scheinen die schon von der Geburt an angesteckten Kinder im Anfange ganz gesund zu seyn; und es äußert sich die Krankheit erst nach 10 oder 12 Tagen, oder auch erst nach einem Monate. Dieses geschieht hauptsächlich in dem Falle, wenn die Mutter in der Schwangerschaft Quecksilber gebraucht hat. Der pariſische Wundarzt

Dibon erzählt eine merkwürdige Geschichte, da eine Amme ein Kind angenommen, welches mit dem Leben zugleich das subtile Gift empfangen hatte, das in den Adern seiner Aeltern floß, und wo die Krankheit durch das Kind der Amme mitgetheilt worden ist. Die Amme steckte ihren Mann damit an; und weil sie beyde ihrer Aufführung wegen sicher waren, so kannten sie anfänglich die wahre Ursache ihres Uebels nicht, und argwohnten dieselbe nicht einmal. Indessen griff das Uebel schnell um sich. Drey von ihren Kindern, deren das älteste 7 Jahre alt war, verfiel bald darauf in dieselbe Krankheit; und nachdem diese schädliche Materie eine Zeitlang gegährt hatte, offenbarten sich an allen diesen Personen die schrecklichsten Zufälle der Lustseuche. Der Säugling starb nach 3 Monaten venerisch, die übrigen 5 Personen aber wurden curirt.

Dieser Fall ist von einer ganz besondern Art. Der Vater und die Mutter waren gesund, und ihnen und ihren Kindern fehlte nichts. Die Mutter nimmt unglücklicher Weise ein n venerischen Säugling an, und davon wird sie und die ganze Familie angesteckt. Es ist nichts Neues, daß sich das Gift vom Säuglinge auf die Amme fortpflanzt; und dieser Beweis hat keine Schwierigkeit. Das Kind, welches mit seinen zarten Kinnladen den Mittelpunct der Brüste drückt, theilt diesen schwammichten Theilen das subtile Gift, womit sein Zahnfleisch und seine Speicheldrüsen überhäuft sind, leicht mit. Die Amme ist angesteckt; ihr Ehemann empfängt das Gift von ihr; und eine solche Fortpflanzung ist Jedermann bekannt. Allein, daß ihre drey schon vorhandene Kinder, wovon das jüngste nur 18 Monate alt ist, an dieser Ansteckung Theil nehmen, ist eine viel schwerere Aufgabe. Indessen ist die Sache wahr, und hat ihre Ursachen, worüber ich meine Meinung sagen will.

Eine Amme wartet billig den ihr gegebenen Säugling. Allein, dieses befreyt sie nicht von der Vorsorge für ihre Kinder, und sie wartet dieselben öfters zugleich mit ab. Die Suppe und Bouillon werden allgemein, und sie reichet dieselben einem nach dem andern mit dem Löffel. Indem sie dieses thut, führt sie jedesmal, entweder aus Gewohnheit, welche fast allen Müttern und Ammen eigen ist, oder aus den Grad

der

der Wärme zu erforschen, den Löffel vorher zum Munde. Der Speichel, welcher sonst ein so mächtiger Verdauungssaft ist, wird, wenn er angesteckt ist, ein subtiles und um desto schädlicheres Gift, wenn er mit den Speisen vermischt ist, und sich zugleich mit dem Milchsafte in das Blut schleichet, und dessen ganze Masse verdirbt. Ausserdem athmen die Kinder, welche bey einander wohnen, einerley Luft; sie liegen oft in einem Bette, trinken aus einem Glase, und theilen oft ein Glas voll Getränke unter sich, wovon die Mutter vorher getrunken hat. Solchergestalt wird der angesteckte Speichel allen nach der Reihe mitgetheilet.

Wenn man hiezu die beständige Ausdünstung der Haut rechnet, so läßt sich von dem gegenwärtigen Falle urtheilen. Der Säugling hat die Mutter angesteckt, und stirbt. Die Mutter steckt den Vater an; und hier sind also schon zwo Personen in einem einzigen engen Zimmer venerisch. Diese böse Einflüsse, welche allein das Uebel nicht würden haben fortpflanzen können, geben den andern das Uebergewicht, welche durch die mit dem angesteckten Speichel vermischten Speisen das ganze Geblüt vergiften. Bey Kindern, deren Schweißlöcher offen sind, und deren Complexion zart ist, kann eine unreine Luft in einem engen, verschlossenen Zimmer dem Uebel leicht Uebermacht geben. Dieses sind die vornehmsten Gründe, welche sich von diesem besondern Falle angeben lassen.

Bey neugebornen Kindern zeigen sich die ersten Wirkungen des venerischen Giftes gemeiniglich an den Drüsen der Augenlieder. Es dringt aus denselben eine weißliche eiterartige Materie heraus, welche der Materie des Trippers gleichet. Die Augenlieder, welche durch diese Feuchtigkeit zusammen gekittet werden, schwellen auf, und es fließt daher diese Feuchtigkeit nur von Zeit zu Zeit, und hauptsächlich des Morgens, heraus. Das Kind wird von Tage zu Tage immer magerer, es springt ihm die Haut zwischen den Beinen und unter den Achseln auf; zuweilen wird bey Knäbchen so gar die Ruthe inflammirt. Oefters springt auch die Haut an den Winkeln des Mundes auf, und es entstehen hier kleine Geschwüre, aus welchen ein Eiter fließt, welcher demjenigen, den die Augendrüsen von sich geben, ähnlich

lich ist. Dieser Eiter verdickt sich, und formirt eine schwärzliche Rinde, welche das Gesicht überzieht, und Gelegenheit giebt, daß auch in dem Innersten des Mundes Schwämmchen sich erzeugen. Es entstehen auch an den Armen und längs dem Rückgrathe kleine Schwären, wie dergleichen auch an den Geburtsgliedern, dem Hintern und überall zwischen den Beinen zum Vorschein kommen. Nicht selten bemerkt man auch bey solchen Kindern eine ödematöse und lymphatische Geschwulst. Bey allen diesen Zufällen, welche sich zuweilen im Anfange nur langsam zeigen, hernach aber allemal so geschwinde zunehmen, daß zuweilen solche unglückliche Kinder in wenig Tagen in eine völlige Fäulniß gerathen, zehren sich die kleinen Kranken immer mehr und mehr ab, und werden von Tage zu Tage magerer.

Man muß sich in Acht nehmen, daß man nicht diese Zufälle, welche von einer venerischen Ansteckung ihren Ursprung nehmen, mit denjenigen verwechsele, zu deren Entstehung bey Kindern die Unreinlichkeit, oder der Aufenthalt derselben in tief gelegenen und feuchten Orten, Gelegenheit geben. Man findet auch in den öffentlichen Häusern, wo viele Kinder auf einmal erzogen werden, unter solchen eine Krankheit, die man öfters mit der venerischen verwechselt. Dieses sind die Schwämmchen und Mundfäule. Diese Krankheit ist ansteckend, und macht, daß sich die Kinder abzehren. Sie bekommen ein mit einer heftigen Hitze und einem starken Durste vergesellschaftetes Fieber; sie brechen aber alles, was sie trinken, wieder weg, und werden Tag und Nacht von heftigem Bauchgrimmen gequälet, womit aber doch gewöhnlicherweise keine Zuckungen verknüpft sind. Dabey haben sie einen wässerichten Durchfall, wobey der Unrath eine graue oder grüne Farbe hat. Dieser Durchfall ist so stark, daß beständig ein schleimichtes Wasser von ihnen abgeht, wodurch denn die Haut noch immer röther und mehr wund wird. So bald diese Krankheit ausbricht, oder kurze Zeit darauf, entstehen auch inwendig an den Lippen Schwämmchen, die sich endlich im ganzen Munde ausbreiten, und denselben völlig überziehen.

Da man bey ganz kleinen Kindern unmöglich solche Mittel gebrauchen kann, welche von Natur wirksam

sam sind, so kann man auch, wenn dieselben von der venerischen Krankheit angesteckt sind, bey ihnen keine völlige Heilung zu Stande zu bringen hoffen. Man muß also im Anfange nur eine Palliativcur versuchen. Auch muß man unter diesen Kindern diejenigen, deren Mütter gar kein Queckſilber bekommen haben, von den Kindern deren Mütter, welche während der Schwangerschaft behandelt worden sind, wohl unterscheiden. Bey leztern ist oft der bloße Gebrauch der antiscorbutischen Mittel hinreichend, eine vollkommene Cur zu Stande zu bringen.

Sieht man sich genöthigt, bey ganz kleinen Kindern das Queckſilber zu gebrauchen: so ist das Räuchern mit demselben allen übrigen Methoden, wodurch man solches von außen in den Körper bringt, vorzuziehen. Man kann jedesmal 10 bis 15 Gran gepülverten Zinnober auf Kohlen streuen. Das Kind muß ganz nackend seyn, und in einem Korbe von Weiden mit Decken eingewickelt, oder in einem Gehäuse liegen, unter welches man ein Pfännchen mit glühenden Kohlen stellet. In dieser Lage sezt man den ganzen Körper desselben dem Rauche aus, hütet sich aber dabey, daß derselbe nicht an den Kopf gehe. Dieses Räuchern stellt man alle 3 oder 4 Tage an. Die erstenmale läßt man den Körper des Kindes nur etliche wenige Minuten in dem Rauche, verlängert aber diese Zeit von Tage zu Tage, so daß man zulezt, nach der Beschaffenheit der Wirkungen, welche dieses Mittel auf die Zufälle hat, dasselbe wohl eine halbe Stunde lang fortsezt. Während der Zeit, da man das Räuchern verrichtet, muß man das Kind oft mit einem gelinde abführenden Syrupp laxiren. Eine nicht weniger nöthige Sorgfalt bey dieser Behandlung ist, daß man, wenn das Räuchern vorbey ist, die Kinder nie sofort wieder in die Wiege lege, sondern sie bald heraus, und entweder in der freyen Luft, oder, wenn das Wetter sehr kalt oder windig ist, in einem geräu-

räumigen Zimmer herum trage. Gemeiniglich ist ein zwölf- bis fünfzehnmaliges Räuchern hinlänglich; man kann aber auch, wenn man nur die gehörige Vorsicht gebraucht, diese Anzahl von Räucherungen ohne alle Gefahr verdoppeln. Der Ort, wo man das Räuchern der angesteckten Kinder vornimmt, muß von dem Krankenzimmer etwas entfernt seyn.

Von denen Methoden, bey welchen das Queckſilber innerlich gebraucht wird, ist keine für die neugebornen Kinder dienlich. Die einzige, welche man noch gebrauchen kann, ist das Plenkische Mittel (Mercurius gummosus) in einer sehr kleinen Dosis, oder auch, welches noch besser ist, die Queckſilberpanacee (Panacea mercurialis,) oder das versüßte Queckſilber (Mercurius dulcis.) Dieses giebt man ihnen, im Anfange, zu einem halben Gran in einem Löffel voll desjenigen Getränkes, womit man sie gewöhnlicherweise nähret, vermehrt aber diese Dosis unvermerkt, indem man immer mit einem halben Grane steigt, bis auf drey Gran. Dabey laxiert man sie noch, einen Tag um den andern, mit dem Rhabarber- oder einem andern abführenden Syrupp, oder auch mit Rhabarbertropfen. Wenn man, so oft man das versüßte Queckſilber giebt, noch allemal 1 bis 2 Gran Rhabarberpulver hinzu setzt, so kann man eben diese Wirkung erlangen.

Nach Harris Versicherung werden die durch die Ammen angesteckten Kinder sehr leicht curirt, ob sie gleich schon voll Flecken, Blasen und Geschwüre sind. Er hat dieses durch eine ganz einfache Methode, welche für Kinder vollkommen ausgesucht ist, glücklich bewerkstelligt. Das Mehl der Sarsaparille hat entweder gar keinen, oder doch einen nicht unangenehmen Geschmack. Man kann dasselbe unter den Brey der Kinder mischen, und, dem Magen zum Besten, etwas von gepülvertem gelben Sandelholze hinzu thun. Wenn man hievon den Kindern hinlänglich giebt, und sie dazwischen mit versüßtem Queckſilber gehörig purgiert, so kann man dieselben auf das vollkommenste wieder herstellen.

Ich

Ich gedenke bey dieser Gelegenheit noch einer besondern Art der Fortpflanzung der venerischen Krankheit. Es ist nämlich an vielen Orten der Gebrauch eingerissen, daß sich die Mütter, welche ihre Kinder nicht selbst säugen wollen, von einigen dazu bestellten Weibern die Brüste aussaugen lassen. Man hat aber Beyspiele, (dergleichen sich auch vor wenigen Jahren zu Berlin ereignet hat,) daß ein solches Weib, ohne ihr Wissen, das Unglück gehabt hat, eine venerische Frau auszusaugen, wovon dasselbe nicht nur für ihre eigene Person venerisch geworden ist, sondern diese Krankheit auch allen denen Frauen, welche sie nach dieser Zeit ausgesogen, mitgetheilt hat; ja, es sind so gar die Männer dieser Frauen davon angesteckt worden. Es folgt hieraus, daß es sehr gefährlich sey, sich von fremden Weibern aussaugen zu lassen.

* * *

2. Auch bey dem Viehe, z. B. den Schweinen und dem Rindviehe, hat man eine Krankheit mit diesem Namen beleget, welche aber nicht von wollüstigen Ausschweifungen herrührt, weil die Thiere hierin nicht so menschlich sind, sondern bey dem Rindviehe in einer Vereiterung der Eingeweide mit einem erstickenden und tödtenden Husten, bey den Schweinen aber in einer Art Finnen besteht.

Unter die Anzahl von Viehkrankheiten, deren wahre Ursachen, Kennzeichen, Zufälle und Heilart uns bis jetzt noch ein Problem sind, muß man auch die so genannten Franzosen des Rindviehes, oder, wie sie andere nennen, die Rinds-Hammen, setzen. Ein Uebel, welches seiner Wichtigkeit wegen, allerdings sorgfältiger, als bisher geschehen ist, untersucht zu werden verdient. Fast die mehresten Schriftsteller, welche von Viehkrankheiten gehandelt haben, erwähnen dieser Krankheit entweder ganz und gar nicht, oder reden doch nur so kurz davon, daß man in ihren Schriften wirklich

nicht

nicht viel mehr, als bloß den Namen derselben, angeführt findet. Leopold, in seiner Einleit. zu der Landwirthschaft, S. 444, f.; Hr. v. Wildburg, in seiner Anleitung für das Landvolk, in Absicht auf die Erkenntniß und Heilungsart der Krankheiten des Rindviehes, S. 208, fgg. wie auch der um die Verbesserung der Viehharzeneykunst sich vorzüglich verdient gemachte, vor einigen Jahren verstorbene Hr. Prof. Erxleben, in seinem pract. Unterricht in der Viehharzeneykunst, S. 404, gestehen, daß ihnen die wahre Beschaffenheit dieses Uebels noch unbekannt sey. Die Franzosen sind zwar eine unter den mehresten Hornviehheerden ganz seltene Krankheit; man hat indessen doch auch, wie Hr. D. Rüling zu Northeim, in seiner im 15. und 16. St. der Götting. gemeinnütz. Abhandl. v. J. 1774, befindlichen Abhandlung von dieser Krankheit, aus Erfahrung versichert, zuverlässige Beyspiele, daß dieses Uebel an einigen Orten unter dem Hornviehe sehr allgemein sey, und gleichsam endemisch herrsche. Beyde Arten des Hornviehes, das männliche sowohl als weibliche, sind demselben in gleichem Grade ausgesezt, und es bleiben auch die verschnittenen Rinder nicht davon verschont. Der wirkliche Ausbruch dieser Krankheit erfolgt fast niemals eher, bevor nicht das Hornvieh völlig ausgewachsen ist, und ein vier- bis fünfjähriges Alter erreicht hat. In Ansehung der Dauer, gehört dieselbe zu den chronischen oder langwierigen Viehkrankheiten. Am gewöhnlichsten spielt dieselbe erst lange Zeit die Rolle eines ganz geringen, sehr unbedeutenden Uebels. Die Kräfte und das gute äußerliche Ansehen der davon angegriffenen Thiere, verschwinden dabey nicht plözlich, sondern es gehen dieselben nur stuffenweise und auf eine so unmerkliche Art verloren, daß oft ein Jahr und länger darüber verstreicht, ehe man das Abnehmen derselben deutlich verspüren kann. Bey der allgemeinen Zerstörung, welche diese Krankheit

heit allmählich in den Körpern solcher Thiere anrichtet, scheint sie am wenigsten auf den völligen Umsturz desselben abzuzielen; und doch ist in der That nichts gewisser als eben dieses. Man darf sich daher um so weniger wundern, daß auch selbst die besten Hornviehkenner oft diese Krankheit bey dem Hornviehe ganz und gar nicht bemerken, oder sie doch wenigstens für ein minder wichtiges Uebel ansehen, und dergleichen krankes Vieh für gesundes einkaufen.

Die Kennzeichen und Merkmaale, woraus man mit ziemlicher Zuverlässigkeit, und fast mit Gewißheit, auf die Gegenwart und den wirklichen Ausbruch dieser Krankheit bey einem Stücke Hornvieh schließen kann, sind folgende. Das Thier wird mit einem starken Schauder des ganzen Körpers befallen, worauf eine Vermehrung der Pulsschläge erfolgt; es steht alsdann eine Zeitlang traurig, läßt den Kopf hängen, geht verdrossen, und verliert gemeiniglich nun etwas die Begierde zum Fressen. Im Fortgange der Krankheit pflegen die Mandeln am Halse etwas aufzuschwellen, und das Niederschlucken des Futters dadurch beschwerlich zu werden; sehr oft bemerkt man auch eine schwulstige Erhöhung auf einem der Lendenwirbelbeine, und eine gewisse Steifigkeit des ganzen Rückgrathes. Ferner pflegt das Maul fast beständig voll Geifer zu seyn, und die Augen pflegen dunkel, trübe, wässerig zu werden, und bey einem noch höhern Grade der Krankheit, gar zu triefen; auch findet sich ein heftiger Instinct zum Begatten ein. Hiedurch verräth sich dieses Uebel besonders bey den Kühen; wobey denn ein nicht weniger merkwürdiger Umstand ist, daß selbige, wenn sie trächtig geworden sind die Frucht bald darauf wieder verwerfen.

Hiemit stimmt der Hr. Präsid. v. Beneckendorf, im 2. B. der Berl. Beyträge zur Landwirthschaftswiss. S. 388, überein, als welcher versichert, daß die Erfahrung lehre, daß die mit dem Fehler des bösen Rinderns und Um-

ochsens behafteten Kühe nicht selten unrein werden, und die so genannten Franzosen bekommen.

An der Milch dieser Thiere spürt man eben keine sonderlich merkwürdige Veränderung, außer daß dieselbe fast allemal sehr fett ist, und doch dabey reichlich zu erfolgen pflegt.

Bey geschlachtetem Hornviehe von dieser Art, sieht man, nachdem die Brust und der Unterleib derselben geöffnet worden, den ersten Magen (Bausen, Panzen) und die Nieren überall, seltener aber die Rippenhaut, den Herzbeutel, und die Oberfläche der Lunge, mit schorfigen Blattern oder Pocken, von der Farbe, Gestalt und Größe der so genannten Brombeeren, besetzt. Diese Blattern sind zwar gemeiniglich trocken, bisweilen aber auch mit etwas weißlichem Eiter angefüllt. Das Fleisch dieser Thiere behält, so lange es mit der Krankheit noch nicht auf das Aeußerste gekommen ist, eine sonst natürliche Farbe, Geschmack und Ansehen. Der Genuß desselben ist aber, nach vielfältiger Erfahrung, der Gesundheit der Menschen nachtheilig, und kann auch wohl einen schleunigen Tod veranlassen. Hieher gehört das oben, S. 127, f. aus dem D. Amman angeführte Beyspiel von 12 Studenten in dem Leipziger Convictorio.

Die nächste Ursache dieses Uebels, liegt wahrscheinlicherweise in einer außerordentlichen Schärfe der Säfte des Körpers, insonderheit aber in einem zähen, von seiner natürlichen balsamischen Beschaffenheit im hohen Grade abgewichenen Blute; wovon denn das Verderben der festen Theile eine gewisse Folge ist. Die vorhergehenden und hiezu Gelegenheit gebenden Ursachen, sind verschieden. Einigen dieser Thiere wird der Keim oder die Anlage zu dieser Krankheit, schon in ihrer Erzeugung mitgetheilt. Die Entwickelung desselben erfolgt aber erst nach einem gewissen erreichten Lebensalter. Es kann dieses aus genauen Beobachtungen und

zu-

zuverlässigen Erfahrungen bewiesen werden. Bey andern sonst gesunden Hornviehe, pflanzt sich dieses Uebel, (wie man oft angemerkt hat,) durch das unmittelbare Berühren der kranken Thiere fort; wenn selbige z. B. im Stalle nahe bey einem solchen inficirten Stücke Vieh stehen, dasselbe oft belecken, und dessen ausgehauchten Athem wieder einziehen; oder wenn dieselben auch mit dem kranken Thiere auf einer Weide gemeinschaftlich ihre Nahrung suchen, u. s. w. Es wird ferner der Grund zu diesem Uebel dadurch bey dem Hornviehe gelegt, wenn dasselbe lange Zeit auf faule sumpfige Weiden getrieben wird. Solche Weiden oder Triften bringen saures, grobes Gras hervor, aus welchem, wie man leicht erachten kann, kein guter, sondern ein zäher, grober, scharfer Nahrungssaft bereitet wird. Hiezu kömmt noch, daß aus solchen sumpfigen Weiden im Frühjahre, besonders aber den Sommer über, eine faule, stinkende, fast pestilenzialische Ausdünstung beständig in die Höhe steigt, welche, da sie täglich von dem Viehe beym Fressen eingeathmet wird, in kurzer Zeit ein allgemeines Verderben der Säfte im Körper nach sich zieht. Endlich will man auch für ganz gewiß behaupten, daß dieses Uebel oft eine Folge von dem Verhitzen oder Uebertreiben des Rindviehes, auf langen Reisen, zumal wenn dieses bey heißer Witterung geschehen ist, sey. Diese Meinung hat ebenfalls ihren guten Grund; denn es wird durch eine solche übertriebene Bewegung des Körpers, der Umlauf des Blutes und aller Säfte in die größte Unordnung gebracht; es werden einige Absonderungen und Ausführungen vermehrt, andere hingegen unterdrückt; der subtilste Theil der Säfte pflegt bey dieser Gelegenheit durch die vermehrte Ausdunstung verjaget, und der gröbere minder bewegliche Theil derselben in den zartesten Gefäßen des Körpers, hauptsächlich in den Gefäßen des Gekröses, der Leber, der Milz, der Nieren ꝛc. leicht zum Stocken

gebracht zu werden; kurz, es wird hiedurch ein allgemeines Verderben der festen und flüssigen Theile des Körpers verursacht. Wahrscheinlicheweise sind aber dieses die zu der Erzeugung dieser Krankheit bey dem Hornviehe Gelegenheit gebenden Ursachen noch nicht alle. Vielleicht hat auch unter andern das eine lange Zeit fortgesetzte Mästen desselben mit dem Branntweinspühlicht, hierin einigen Einfluß, oder es befördert doch wohl den Ausbruch derselben um so viel eher, wenn bereits die Anlage dazu vorher im Körper gewesen ist.

Nach der fast durchgängig angenommenen Meinung, wovon das oben angeführte Symptom, daß sich nämlich bey dem mit dieser Krankheit behafteten Hornviehe fast allemal ein heftiger Instinct zum Begatten findet, den Hauptgrund abgiebt, wird diese Krankheit für ein wahres venerisches Uebel gehalten. Es würde diese Meinung in der That etwas Wahrscheinliches für sich haben, wenn sich dieses Symptom, (denn für etwas anderes kann man diesen Instinct nicht ansehen,) schon eine Zeitlang vor dem wirklichen Ausbruche der Krankheit äußerte. Da man aber dasselbe nur alsdann erst eintreten sieht, wenn dieselbe bereits tiefe Wurzeln geschlagen hat; so kann man wohl, ohne der Wahrheit gar zu nahe zu treten, nicht annehmen, daß dieses Uebel durch eine erzeugte venerische Materie veranlaßt worden sey. Denn, allem Vermuthen nach, wird dieser Instinct sowohl von der Schärfe des Samens selbst, als auch von einem Theile der mit dem Urine täglich abgehenden Krankheitsmaterie, (wodurch ein krampfhafter Reiz in den Zeugungstheilen dieser Thiere hervorgebracht wird,) erreget und unterhalten. Zieht man hingegen alles das, was ich von dieser Krankheit und ihren Ursachen bisher angeführt habe, in gehörige Erwegung, so wird es sehr wahrscheinlich, daß dieselbe eine so genannte Cachexia scorbutica sey.

Von der Curmethode dieser Krankheit, ist, außer dem sehr wenigen, was man davon in des Hrn. v. Fischer liefländ. Wirthschaftsbuch, S. 188, und in Florini Hausvater, 5. Buch, Cap. 58, S. 696, aufgezeichnet findet, fast gar nichts bekannt. Ersterer schlägt, zur Heilung derselben, den Gebrauch des Franzosenholzes vor. Ob es nun zwar gar nicht wahrschein-

lich

lich ist, daß diese Krankheit von einer venerischen Materie hervor gebracht werde, so kann man doch den Gebrauch dieses Mittels ganz wohl zulassen: denn es beweiset sich dasselbe, wie ich in dem folgenden Art. zeigen werde, nicht bloß in venerischen Uebeln sehr wirksam, sondern leistet auch hauptsächlich in scorbutischen Cacherien, (wozu ich diese Krankheit zähle,) die besten Dienste.

Die gewöhnlichste Methode, das Franzosenholz beym Viehe anzuwenden, ist im Decocte. Man kocht 1 Pfund von diesem Holze mit 3 Quart Wasser, läßt ½ davon verrauchen, und seihet es durch ein leinen Tuch. Hievon gibt man dem Hornviehe Morgens und Abends jedesmal 1 Nößel auf einmal ein.

Da aber dieses Arzeneymittel bey dem Hornviehe vornämlich die Ausdünstung vermehrt, und durch diesen Weg den in den Säften befindlichen schädlichen Unrath ausführt: so muß man bey dem Gebrauche desselben die sehr nöthige Vorsicht ja nicht aus der Acht lassen, das Vieh, so lange man sich dieses Mittels bey demselben bedienen will, im Stalle stehen und warm halten zu lassen; widrigenfalls pflegt die durch dieses Medicament nach der Oberfläche des Körpers getriebene Krankheitsmaterie, unter der Haut leicht zu stocken, und andere noch schwerere Uebel hervor zu bringen.

Florinus empfiehlt wieder dieses Uebel den Gebrauch eines von ihm bekannt gemachten zusammen gesetzten Medicamentes. Man soll, nach dessen Versicherung, die Heilung dieser Krankheit, wenn dieselbe noch nicht gar zu weit eingerissen ist, vermittelst desselben bewirken können.

Es besteht selbiges aus folgenden Ingredienzien. Man nimmt zerschnittene Meerzwiebeln (Rd. squillæ), oder, an deren statt, wilden Knoblauch, und gepülverte Meloneuwurzeln von jedem 6 Loth; Küchensalz, 3 Hände voll. Diese Species werden gemischt einige Tage lang in 1½ Quart guten Wein geseihet. Hievon giebt man dem kranken Viehe täglich etwas (etwan 2 Weingläser voll) unter das Getränk.

Es kann der Gebrauch dieser Arzeney, welche aus incidirenden und resolvirenden Mitteln besteht, nicht gänzlich mißbilliget werden. Ich zweifle aber doch, ob man damit ohne Beyhülfe anderer Mittel, diese Krankheit, wenn sie auch schon noch neu ist, völlig heben könne.

Den oben angegebenen Ursachen, wodurch dieses Uebel bey dem Hornviehe hervorgebracht wird, zu Folge, müssen die Absichten in der Cur vornämlich darauf gerichtet werden, daß man die ersten Wege oder die Eingeweide solcher kranken Thiere, von dem darin befindlichen groben Unrathe reinige; auch, wenn dieselben jung, stark und vollblütig sind, oder man gewiß weiß, daß diese Krankheit bey ihnen durch das Verhitzen, oder lange beschwerliche Reisen, erzeugt worden ist, während der Cur einen oder 2 Aderlässe vornehme; daß man ferner die zähen, scharfen, stockenden Säfte, durch incidirende, auflösende und zertheilende Medicamente wieder in Bewegung setze und verbessere, den gänzlich verdorbenen Theil derselben aber abzusondern, und von Zeit zu Zeit auszuführen suche; und daß man endlich die erschlafften festen Theile des Körpers wieder stärke.

Zur Reinigung der ersten Wege, halte ich den Gebrauch des präparirten Weinsteins mit Rhabarber- und Jalappenwurzel versetzt, in diesen Fällen am zuträglichsten.

Man nimmt z. B. 2½ Quent Cremor tartari, 2 Qu. pulverisirte Rhabarber, und 1 Qu. Jalappenwurzel, und vermischt dieses. Hievon wird einem Stücke Hornvieh zuerst etwas über die Hälfte auf einmal mit Wasser eingegeben, und wenn binnen 3 oder 4 Stunden darnach keine Wirkung erfolgt, so giebt man den Ueberrest nach.

Zum incidiren, auflösen, zertheilen und absondern der Krankheitsmaterie aber, empfehle ich besonders den Gebrauch antiscorbutischer Kräutersäfte, und unter diesen vornämlich von der Bitterkresse, Brunnenkresse, dem gemeinen Erdrauch (Fumaria offic.), der spitzblätterigen Grindwurzel (Rumex acutus), und dem Wasserpfeffer (Polygonum hydropiper.

Man

Man kann sich von dem Gebrauche dieser Pflanzen bey dem Hornviehe, um so eher eine gute medicinische Wirkung zum voraus versprechen, da man aus der Erfahrung weiß, daß dieselben größtentheils von diesen Thieren gewöhnlicher Weise nicht gefressen werden. Es ist eben nicht nöthig, daß man diese Pflanzen alle auf einmal gebrauche, sondern man kann dieselben auch einzeln nach einander gebrauchen. Die Dosis des auf einmal einzugebenden Kräutersaftes muß etwas stark seyn. Im Anfange der Cur kann man davon Vor- und Nachmittags jedesmal ein halbes, und demnächst ein ganzes Quart auf einmal eingeben.

Mit diesen Kräutersäften könnte man überaus gut den Gebrauch des rohen Spießglanzes, als einer der besten blutreinigenden Arzeneymittel, und des Tartarus solubilis, verbinden.

Man nimmt z. B. Tart. solub. 3 Loth; gereinigten Salpeter, und gepülverten rohen Spießglanz, von jedem 6 Quent, und giebt hievon Morgens und Abends jedesmal 2 bis 3 Theelöffel voll mit Wasser ein.

Durch diese Medicamente sowohl, als durch das vorerwähnte Laxierpulver, welches letztere alle 12 oder 14 Tage während der Cur, dem Viehe eingegeben werden muß, wird der losgemachte schädliche Unrath am besten ausgeführt. Sollte aber dieses Uebel schon gar zu weit eingerissen seyn, und man, nach dem einige Wochen lang fortgesetzten Gebrauche dieser Arzeneyen, keine merkliche Besserung bey dem Viehe verspüren: so muß man durch künstliche Geschwüre, als Fontanelle, Haarseile ꝛc. die Cur zu unterstützen suchen. Bemerkt man hingegen deutlich, daß nach dem Gebrauche dieser Mittel die oben angegebenen Zufälle sich nach und nach verlieren, und diese Thiere ihre vorige Munterkeit und gutes Ansehen wieder erhalten: so setzt man den incidirenden und resolvirenden Arzeneyen, stärkende Medicamente zu; z. B. das Wasserdreyblatt oder Fieberklee (Trifolium fibr.) den weißen Andorn (Marrubium album), das Tausendgüldenkraut (Centaurium minus), den gemeinen Wermuth u. a. m.

In Ansehung der Wartung solches kranken Hornviehes, worauf es in der Cur sehr ankömmt, ist zu beobachten: daß man dasselbe zuvörderst überhaupt vor allen dem sorgfältig zu bewahren suchen müsse, wodurch das Verderben der Säfte unterhalten, oder noch wohl gar weiter ausgebreitet werden könne; und daß man demselben gutes gesundes Futter, besonders Kohl und dessen Schläuche, wiewohl nur mäßig, und das Getränk desto reichlicher gebe. Da auch die tägliche Erfahrung lehrt, daß das gemeine Küchensalz fast in allen dem Hornviehe zustoßenden Uebeln mit vielem Nutzen gebraucht werden könne: so rathe ich an, selbiges wöchentlich ein Paarmal in mäßiger Quantität unter das Futter vermischt dem Viehe zu geben. Ferner muß dieses kranke Vieh warm und reinlich gehalten, auch oft mit Strohwischen abgerieben werden. Und endlich muß dasselbe so viel möglich, von dem öftern Begatten, wodurch die Masse der Säfte immer mehr verschlimmert wird, abgehalten werden. Ohne die Befolgung dieser Vorschriften, wird der Gebrauch der besten Arzeneymittel vergeblich seyn.

In dem 62. St. der gel. Beytr. zu den braunschw. Anz. v. J. 1769, findet man von dieser Krankheit folgende Bemerkung. „Wir wissen, daß ungesunde Eltern ungesunde Kinder zeugen. Fragen wir den Landmann um die Ursachen der gewöhnlichen Krankheiten seines Viehes, so sagt er uns, der Ort, die Weide brächte es so mit sich. Diese Antwort hat mich niemals beruhigt; ich selbst habe eine gewöhnliche eingewurzelte Krankheit unter meinem Kuhvieh gehabt. Man nennet solche mit dem gemeinen Namen die Franzosen. Diese Krankheit äußert sich durch einen starken Ausschlag auf das Eingeweide des Viehes, welchen man aber bey Eröffnung desselben auf das Fleisch nicht so deutlich bemerkt. Mein gewöhnlicher Kuhviehstapel bestund aus 100 Stück, ich verlor alle Jahr 3 bis 4 Stück an dieser Krankheit. Selbige hat zweyerley Grade. Den ersten Grad nennt man die Hungerfranzosen, welche das Vieh mager machen, und gänzlich von Knochen abzehren; bey der zweyten giebt das Vieh aber nicht so stark am Fleische nach, sondern es bekömmt

kömmt zuletzt einen stinkenden und tödtenden Husten. So bald ich durch meinen Schaden klug wurde, und die ersten Merkmaale dieser Krankheit, welche in einem kurzen keichenden Athem bestehen, bemerkte: so band ich das Vieh vor die Branntweinsblase: durch Futterung des Branntweinwäsch wurde das Vieh feist und wieder gesund. Diese Cur war indessen nicht öconomisch; ich mußte mich also entschließen, diesen ganzen inficirten Viehstapel abzuschaffen, und einen neuen anzukaufen, wovon mich aber die baare Ausgabe, und die Ungewißheit, gutes gesundes Vieh wieder zu erhalten, abschreckten. Ich versuchte ein anderes; ich schaffte meine gegenwärtige Springochsen alle ab, um dadurch die Fortschleppung dieses Uebels auf das junge Zugvieh zu hemmen, die jetzigen Kühe selbst ließ ich nicht sehr alt werden, und wo ich gesundes Vieh ankaufen konnte, versäumte ich solches niemals. Auf diese Art ist meine jetzige Heerde ohne viele Kosten und Schaden gereinigt und erneuert worden."

Franzosen-Holz, L. Guajacum, Fr. Gayac, Guayac, heißt, beym Ritter Linné, und andern, ein ganzes Pflanzengeschlecht, wovon es 2 oder 3 Arten giebt.

1. Das gemeine, oder eigentlich so genannte Franzosenholz, Blatterholz, Indianisch Holz, Pockenholz, L. Lignum Guajacum, indicum, oder gallicum, Fr. Gayac, Bois indien, ist das Holz eines, an Größe dem wälschen Nußbaume ähnlichen, Baumes, Guajacum officinale, foliolis bijugis obtusis *Linn.* Guajacum flore coeruleo, fructu subrotundo *Plum.* den man nirgends anders, als in Amerika, vornämlich aber in Neuspanien, und auf allen antillischen Inseln, sonderlich in St. Domingo, Jamaika und St. Croix, antrifft, wo er so häufig wächst, daß die Einwohner dessen Holz auch zu Brennholz gebrauchen. Es erreicht derselbe, nach Beschaffenheit des Erdreiches, eine verschiedene Höhe; soll, dem Wachsthume nach, unsern Eichen ähnlich seyn, eine etwas runzelige, im Alter aber eine dicke, glatte, gleichsam blatterige, gefleckte Rinde haben und knotige Aeste treiben. Diese tragen an jedem Knoten zwo einander gegen über stehende Rippen, woran vier Blätter, je

zwey und zwey, hängen, welche glatt, blaßgrün, rundlich, dicht wie Pergamentpapier sind, und außer der gemeinschaftlichen Rippe, woran sie stehen, keinen Stiel haben. Die aus fünf blauen Blättern bestehenden Blumen entspringen häufig oben an den Zweigen, und gleichen völlig den Citronenblühten. Die Frucht ist herzförmig, fleischig, löffelförmig ausgehöhlt, zinnoberroth, und enthält einen harten olivenförmigen Samen, mit einem Kerne, der etwas kleiner als ein Olivenkern, und mit einem sehr weichen Fleische umgeben ist.

Man kann diesen Baum bloß aus dem Samen ziehen, den man sich aus dem Lande, wo solcher wild wächst, bringen lassen muß. Dieser Same muß frisch seyn, weil er sonst nicht aufgeht. Wenn derselbe ankömmt, muß man ihn in Töpfe säen, die mit leichter Erde angefüllt sind, und sie in ein gutes Mistbeet eingraben. Ist der Same gut, und hat das Beet, in welches man die Töpfe gräbt, seine gehörige Wärme, so werden die Pflanzen in 6 oder 8 Wochen darnach aufgehen; und in 6 Wochen darauf werden sie stark genug seyn, daß man sie versetzen kann. Alsdann muß man sie behutsam aus den Samentöpfen nehmen, damit ihre Wurzeln, so viel möglich unbeschädigt bleiben, und sie einzeln in besondere, mit leichter Erde angefüllte Töpfe pflanzen, und in ein frisches Beet von Gärberlohe graben, und sie im Schatten erhalten, bis sie aufs neue eingewurzelt sind. Sodann muß man sie eben so, wie andere zarte ausländische Gewächse aus warmen Ländern, behandeln, und ihnen bey warmer Witterung alle Tage frische Luft geben. Bey warmem Wetter muß man sie auch fleißig begießen; jedoch mäßig, weil sie sonst durch allzu große Nässe zu Grunde gehen. So lange die Pflanzen noch jung sind, kann man sie den Sommer über in dem Lohbeete unter einem Glasgerähme erhalten; im Herbste aber muß man sie in das Lohglashaus setzen, und in das Lohbeet einsetzen, wo sie beständig bleiben können, und auf eben die

Art,

Art, wie andere ausländische Pflanzen, tractiret werden müssen. Im Winter muß man ihnen nicht zu viel Wasser geben, und im Sommer müssen sie alle Tage sehr viele frische Luft bekommen. Bey dieser Behandlung werden die Pflanzen sehr gut anschlagen. Da es aber solche Pflanzen sind, deren Wachsthum selbst in demjenigen Landen, wo sie ursprünglich zu Hause sind, sehr langsam von Statten geht: so ist nicht zu erwarten, daß sie in Europa einen großen Fortgang haben werden.

Das Holz dieses Baumes ist sehr hart, fest, dicht und schwer, daher es auch nicht auf dem Wasser schwimmt, sondern wie Ebenholz zu Boden sinkt. Aeußerlich sieht es weißgelb, oder wie Buchsbaum, an dem inwendigen Kerne aber schwarzgrünlich, oder von bleicher grüner, brauner und schwarzer Farbe vermischt, aus; es ist überdieß harzig anzusehen, und hat einen scharfen, bittern etwas gewürzhaften Geschmack; und wenn es gerieben oder angebrannt wird, einen durchdringenden, nicht unangenehmen Geruch. Es wird zu uns in großen langen Stücken, von 100 bis 500 Pfund schwer, gebracht, und von den Droguisten und Materialisten, von denen es geführt wird, wieder an die Drechsler, insonderheit die Blockdrechsler, welche das Schiffzeug drechseln, an die Schreiner und andere dergleichen Handwerker, die es zu allerley eingelegter Arbeit gebrauchen, verkauft. Es hat sehr verwachsene und widerspenstige Holzfasern, und läßt sich daher nicht gut spalten und bearbeiten. Wegen seiner Schwere, in Ansehung welcher es noch das Ebenholz übertrifft, dreht der Drechsler Kugeln zum Kegelschieben daraus; und weil es öhlig und fettig ist, so wählt man es gerne zu Rollen, Kloben, und andern mechanischen Werkzeugen. Daher können auch in Indien die Zuckerpflanzer das Holz vortrefflich brauchen, indem sie Räder und Zähne zu ihren Zuckermühlen daraus machen.

Ueberhaupt bedient man sich des Holzes zu allem demjenigen, wozu man sonst das büchene Holz zu brauchen pflegt, außer wo man eine reine Farbe nöthig hat, wie bey Richtscheiten und mathematischen Instrumenten, worauf Figuren kommen sollen. Ferner wird dieses Holz auch an die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, die es, wie bald mit mehrerm folgen wird, zur Arzeney auf verschiedene Art anwenden, centnerweise, oder auch in kleinern Partien verkauft.

Bey dem Einkaufe dieses Holzes, vornämlich wenn es zum medicinischen Gebrauche angewendet werden soll, muß man dasjenige erwählen, welches in großen Stücken, frisch, rein, gleich, und nicht knollig, dicht und nicht morsch, hart und schwer, röthlich oder braun und schwärzlich ist, oder viel schwarzen Kern mit beygemischten gelben und bleichen Farben hat, und von welchem das Weiße daran, welches die französischen Kaufleute Obset zu nennen pflegen, im Deutschen aber der Splint genannt werden könnte, heraus genommen worden ist; das ferner auch bey kleinen Stücken im Wasser untergeht, sich leicht entzündet, einen guten Geruch und einen scharfen etwas beißenden Geschmack hat, und dessen Rinde fest an dem Holze anhängt. Ferner muß man, so viel möglich, dahin sehen, daß es von einem Baume mittlern Alters sey, weil solches am kräftigsten ist, da hingegen die jungen Bäume noch unvollkommen, die alten aber schwach und kraftlos sind. Solches mittelmäßige Alter ist an den Aesten zu erkennen.

Da sich dünne und kleine Stücke eher verkaufen lassen, als große, so pflegen diejenigen Kaufleute, welche nicht ins Große handeln, die großen Stücke in kleinere zu zerschneiden. Man hat auch zu medicinischen Gebrauche geraspeltes Franzosenholz, L. Rasura ligni guajaci. Dergleichen wird in Hamburg viel geraspelt, und also nach andern Orten hin verkauft. Es ist aber bey diesem geraspelten Franzosenholze wohl zu merken, daß

der-

derjenige, der sicher gehen will, und etwas rechtschaffenes damit auszurichten gedenkt, besser thut, wenn er sich das Holz, insonderheit dessen festeste und härteste Substanz, welche schwarz, schwer und sehr harzig ist, nachdem man zuvor das Weiße oder den Splint davon abgezogen hat, selbst feilen oder raspeln läßt, indem die gemeine Rasura oft den Drechslern und Schreinern abgekauft wird, welche aber viel andere Späne und Unrath bey sich führt, und öfters lange in einem Winkel der Werkstatt gelegen hat, folglich halb verfault ist; daher auch diese Rasura von den Handwerksleuten um einen sehr geringen Preis erkauft werden kann.

Außer dem Holze, führen die Materialisten und Apotheker von demselben auch die Rinde, L. Cortex ligni guajaci, die von einigen, zum Gebrauche in der Medicin, für eben so gut, von andern aber für noch besser und kräftiger, als das Holz, gehalten wird. Diese Rinde hängt an dem grünen Baume dermaßen fest, daß sie kaum mit scharfen eisernen Instrumenten davon zu bringen ist; mit der Zeit aber geht sie gern ab. Sie ist holzig, dünn, und gleichsam von verschiedenen kleinen Blättern zusammen gesetzt, dicht, glatt und gleich, etwas harzig, glänzend, schwer, hart, von außen an Farbe aschgrau, grünlich und schwärzlich, auch hin und wieder mit einigen dunkeln oder hellgrünen, oder auch mit braun und blauen oder bleyfarbigen Flecken besprengt, von innen aber weiß und ganz blaß, und von einem scharfen, bittern und ziemlich widrigen Geschmacke; welches zugleich die Kennzeichen sind, woran man deren Güte bey dem Einkaufe erkennen kann.

Endlich findet man auch bey den Materialisten, Droguisten und Apothekern, das Gummi oder die Resinam Guajaci. Das Gummi ist ein braunröthlicher oder grünlicher, trockner, leicht zerbrechlicher Saft, welcher aus dem Stamme und den Aesten quillt, wenn sie entweder Risse bekommen, oder durch das Messer geritzet werden.

Es ist, wenn man es verbrennt, oder mit dem Nägel darauf kratzt, wohlriechend; sonst aber von bitterm, beißendem und scharfem Geschmacke, auch so zähe wie der Mastix zu kauen. Das Harz wird aus dem Holze mit Weinsteine ausgezogen, und in diesem Zustande Essentia Guajaci; wenn aber der Weingeist wieder davon abgesondert worden ist, und das aufgelöste Wesen trocken erscheint, Resina Guajaci genannt.

Man bereitet und führt auch in den Apotheken aus dem Franzosenholze, oder dessen Rinde, ein Phlegma, einen Spiritus, ein schwarzes, dickes und stinkendes Oehl, und ein Extract.

2. Die andere Art dieses Geschlechtes, wird gemeiniglich das Heiligholz, oder heilige Holz, L. Lignum sanctum, Guajacum sanctum foliolis multijugis obtusis *Linn.* Guajacum flore cœruleo fimbriato, fructu tetragono *Plum.* Fr. Bois saint, genannt. Dieser Baum; welcher von einigen ebenfalls Franzosenholz, Pockenholz, Blätterholz, wie auch Lebensholz genannt wird, wächst ebenfalls allein in Amerika, und vorzüglich auf der Insel Juan de Portorico. Er wird nicht so hoch, als der vorige. Er hat eine dicke, auswendig schwärzliche, mit aschgrauen Flecken und netzförmigen Runzeln bezeichnete Rinde. Die Aeste sind gleichfalls knotig; an jedem Blattstiele aber sitzen der Länge nach, 4 oder 5 Paar zarte, kleine, stumpfe Blättchen. Die Blumenblätter sind auch bläulich, am Rande aber gesäumt (gefranset.) Die viereckigen Früchte enthalten, in jedem ihrer vier Fächer, einen harten, olivenförmigen, rothen Samen.

Man hat beyde Bäume fälschlich für einen angenommen, hingegen auch fälschlich dem letztern Stacheln zugeeignet.

Auch von diesem Baume findet man in den Materialläden und Apotheken die Rinde, das Holz, Gummi und Harz. Das Holz ist in Vergleichung mit dem vorigen

rigen, eben so fest und schwer, aber blasser an Farbe, und dem Buchsbaumholze fast ähnlich; daher auch das ächte Buchsbaumholz zuweilen an dessen Statt verkauft wird.

Beyde Bäume besitzen in ihrer Rinde, Holz Gummi und Harz, einerley Kräfte. Eher ist der erste dem letztern, als diesem jenem, vorzuziehen. Ueberhaupt muß man, bereits gedachtermaßen, dasjenige Holz wählen, welches frisch, schwer, harzig und schwärzlich ist, an dem die Rinde fest anhängt, und welches sich leicht entzündet. Der Splint oder das weißgelbliche Holz ist viel leichter und von geringern Kräften. Die Rinde soll schärfer, bitterer und kräftiger, als das Holz seyn; doch wird dieselbe selten gebraucht. Vermöge des harzigen, schleimigen, salzigen Wesens, haben diese Hölzer, eine starke, reizende, verdünnende, auflösende, blutreinigende, Urin- und Schweiß- treibende Kraft, und werden bey langwierigen und eingewurzelten Verstopfungen der Leber und Milz, Gallen- und Wassersucht, und andern daraus entstehenden Krankheiten, nützlich verordnet; sie dienen auch bey der Gicht und allerley Flüssen; reinigen und trocknen die alten Schäden und bösartigen Geschwüre. Vornämlich hat man dieselben wieder die Lustseuche, und alle aus dieser Krankhet entstehende Zufälle, angerathen; daher der deutsche Name seinen Ursprung hat. Es wurde das Franzosenholz von dem ersten Baume ungefähr im J. 1517 in Europa, und zwar zuerst in Spanien, als das einzige bewährte Mittel bekannt, womit man die Lustseuche aus dem Grunde heilen könnte. Das Queckſilber aber hat dessen Werth geschwächt; indessen pflegt man doch beyde Mittel zu gebrauchen, und des einen Wirkung durch die Wirkung des andern zu befördern, welches auch um desto nöthiger zu seyn scheint, da das Franzosenholz den Ausgang des Queckſilbers erleichtert.

Will man die wirksamen Bestandtheile dieses Holzes erlangen, muß man es mit Wasser lange Zeit kochen, und das Was-

ser wenigstens mit zur Hälfte einkochen lassen. Dergleichen Trank wird sich bey allen jetzt angeführten Krankheiten kräftig beweisen; doch kann man auch zum ordentlichen Getränke einen dünnern Trank verfertigen, und dieses Holz entweder allein, oder mit Klettenwurzel, Sarsaparille u. d. gl. vermischt, mit mehrerm Wasser gelinde abkochen, und, nach Verschiedenheit der Umstände, einen von beyden allein, oder beyde zugleich verordnen. Bey dem Gebrauche dieser Tränke muß man sich warm halten, damit die Säfte unter der Haut nicht stocken, und zur Geschwulst und andern Krankheiten Gelegenheit gegeben werde. Das Holz kömmt unter die Species lignorum, und zu der Essentia lignorum.

Das Harz ist etwas purgirend, und dient bey krampfigen Zufällen zu einem guten Mittel, wenn 2 Scrupel, mit einem Eydotter vermischt, in einem schicklichen Vehiculo genommen werden. Es ist dasselbe wie Ellis, von Erbauung des Zimmerholzes, Lpz. 1752, 8. S. 327, meldet, in England ein fast allgemeines Mittel wieder Gicht, Podagra und Schnupfen. Man hat verschiedene Arten, sich desselben in dieser Absicht zu bedienen. Bey folgender aber, heißt es am ang. O. S. 328, erreicht man seinen Endzweck am sichersten. Man schüttet 1 Loth von solchem gepülverten Harze in 1 Nößel des besten Rum oder Zuckerbranntweins; gießt hernach den vierten Theil eines Nößels von solchem Trank, zu ½ Nößel Ale oder starken englischen Bier, und trinkt dieses, wenn man zu Bette geht. Man thut solches zween Abende hinter einander. Einige nehmen hiezu noch gepülverte Schlangen- oder Natterwurz, oder sie kochen diese Wurzel ab.

Das schwarze Oehl, welches man aus dem Holze überziehen kann, dient äußerlich als ein zertheilendes und reinigendes Mittel.

Das Laub, welches einen etwas thranigen Geruch hat, ist zur Heilung frischer Wunden sehr dienlich. Von dem ehemals in dem Garten der Königin zu Theobalds gestandenen, jetzt aber eingegangenen, Baume, wurden, wie Ellis a. ang. O. meldet, die kleinen Blätterchen damals sehr stark wider das Fieber gebraucht. Man legte sie auf die Fußsohlen, und erneuerte sie, wenn sie dürre geworden waren.

Von

Von dem Gebrauche des Frannzoſenholzes beym Rindvieh, ſiehe oben, S. 772, f.

Es giebt auch ein ſo genanntes unächtes oder wildes Franzoſenholz, wovon im Art. Perſimon gehandelt werden wird.

Das falſche Franzoſenholz, deſſen Ponet in ſeiner Hiſtoire des drogues gedenkt, und welches er Guajacum de France nennt, iſt nichts anders als das Buchsbaumholz, welches von einigen Aerzten und Wundärzten zur Heilung der veneriſchen Krankheiten gebraucht wird.

Daß endlich auch das Eichenholz das deutſche Franzoſenholz genannt werde, iſt im Art. Eiche, Th. X. S. 281, angezeigt worden.

Frappante, eine Sorte Primuln, ſiehe unter Schlüſſel-Blume.

Frappiren, Fr. frapper, Frappirt, Fr. frappé, bedeutet, bey den Zeichnern und Kupferſtechern, die Art, ſeine Werkzeuge in den Zeichnungen, Schnitten und Schraffirungen zu führen. Man muß im Kupferſtechen ſeinen Riß mit mehr Stärke und Keckheit im Kleinen, als im Großen, frappiren, und die Arbeit, welche man darauf wendet, muß mit einem freyern und mehr ſpielenden Grabſtichel vollbracht werden.

Fraß, (mit einem langen a) von dem Zeitworte freſſen, in den niedrigen Sprecharten. 1. Die Handlung des Freſſens, und zwar von dem Freſſen der Thiere. Der Hund hat einen guten Fraß, bey den Jägern, wenn er ſtark frißt.

2. Die Neigung zum freſſen, d. i. zum unmäßigen Eſſen. Dem Fraße ergeben ſeyn.

3. Dasjenige, was gefreſſen wird; eigentlich aber nur von der Speiſe oder Nahrung und dem Raube der Thiere. Auf den Fraß ausgehen, ſeine Nahrung ſuchen, von den wilden Thieren, als: Bären, Wölfen, Füchſen u. d. gl. bey den Jägern. Daher der Fraßtrog, der Fraßzuber

u. s. f. im gem. Leben und bey den Jägern, Gefäße, worin den Hunden ihre Speise vorgesetzt und zubereitet wird. Im verächtlichen Verstande auch von menschlichen Speisen. Das ist ein abscheulicher Fraß.

4. Ein Thier welches frißt, doch nur in den Zusammensetzungen Vielfraß, Bienenfraß.

Siehe auch Fräßig.

Frathem, eine im Niedersächsischen übliche Benennung sowohl des sichtbaren Athems, als auch eines jeden Dampfes von heißen Körpern.

Fratt, ein nur in einigen Gegenden übliches Wort, für wund, besonders so fern die Haut durch Reiben wund gemacht wird. Sich fratt reiten, gehen, sich wund reiten oder gehen, im gem. Leben sich einen Wolf reiten oder gehen. Sich fratt liegen. Das Kind ist fratt, wenn der Urin demselben die Haut wund gemacht hat. In eben diesen Gegenden kennet man auch das Hauptwort der Fratt, diese wunde Beschaffenheit der Haut zu bezeichnen, L. Intertrigo, welche man im gem. Leben auch den Wolf nennet. Siehe Abschälen der Haut, Durchliegen der Kranken.

Es stammet von dem veralteten fratten, fritten, reiben, L. fricare, her, wovon im Nieders. ein Handbohrer noch ein Frittbohrer, heißt. In andern Ländern, z. B. in Schlesien, bedeutet fratt und frath, hagen, dürre, matt, kraftlos, wo es mit dem Lat. fractus, fracidus verwandt zu seyn scheint.

Fratz, eine nur im Oberd. bekannte Benennung eines ungezogenen Kindes, und sowohl im Scherze als auch aus Verachtung eines Kindes überhaupt, ein Balg. Ein kleiner Fratz, Ital. Frasca, Frascone. Daher nennt man Fratzenstreich (Bubenstreich) Fr. Frasque, im gem. Leben einen unversehenen muthwilligen, tückischen Streich, der mit einem Geräusche, mit Klatschen, mit einem Platzen u. d. gl. geschieht. In Bayern ist Fratz, ein Bastard. Siehe auch den folgenden Artikel.

Fratzen-Gesicht, Fratzenkopf, ein ungestaltes, abentheuerliches Gesicht, und ein Mensch mit einem solchen Gesichte, der im Nieders. ein Snakenkop, Scherbelenkop, Sibillenkop, genannt wird. Besonders werden bey den Bildhauern und in der Baukunst gewisse komische Köpfe oder Larven, mit einem häßlichen, seltsamen, verzerrten oder lächerlichen Gesichte, welche man zur Verzierung über große Thüren mitten in die Bogen, über Groten, an die Mündung der Fontänen u. s. f. setzet, Fratzen- oder Schlaraffen-Gesichter, Fr. Mascarons, genannt. Siehe auch Larve.

Weil diese Figuren gemeiniglich die Mäuler aufsperren, als wenn sie die Zuschauer fressen wollten: so leitet Frisch diese Benennung von dem Zeitworte fressen, her. Allein im Oberdeutschen liegt vielleicht noch irgendwo ein besseres Stammwort, sowohl für diese Benennung, als auch für Fratz, ein Kind, verborgen.

Frau, (*) L. Femina, Mulier, Fr. Femme, überhaupt eine Person weibliches Geschlechtes, doch mit mancherley Einschränkungen.

1. Als ein Ehrenwort, so fern sie andern zu befehlen hat, eine Gebieterin, Fr. Dame, Maitresse, in welchem

(*) Dieses Wort lautet in den meisten der hier angeführten Bedeutungen bey dem Otfried Frouuo, bey dem Notker Frouuu, im Oberd. noch jetzt Frow und Frowe, im Nieders. Frouw, im Holländ. Vrouw, im Dän. Frue, im Isländ. und Schwed. Fru. Die Bedeutung einer gebietenden Frau ist ohne Zweifel die älteste, wenigstens kömmt sie in Schriften am frühesten vor; denn ehedem hatte man von diesem Worte auch das männliche Geschlecht, bey dem Ulphilas Frauja, bey dem Otfried Fro, Angels. Frea, so einen Herrn bedeutete. Es ist sehr wahrscheinlich, daß es zu dem Beyworte freo gehöret, und eigentlich eine freye Person bedeutet. Um deßwillen ist es auch eigentlich ein Beywort, welches im männlichen Geschlechte Frau und im weiblichen Fraue hieß. Das erstere ist in dieser Form völlig veraltet, das letztere aber hat im Hochdeutschen sein Ende und mit demselben auch seine adjectivalische Gestalt verloren, obgleich einige oberdeutsche Mundarten noch jetzt die Fraue sagen.

chem Verstande das Wort Herr von dem männlichen Geschlechte gebraucht wird. 1) Kaiserliche, königliche, fürstliche u. s. f. Personen weiblichen Geschlechtes bekommen, wenn sie verheurathet sind, in diesem Verstande in Titeln den Ehrennamen Frau. Allergnädigste, Durchlauchtigste Frau u. s. f. Der Hochgebornen Frau u. s. f. Ja in dem Hause Oesterreich bekömmt die älteste Prinzessin, wenn sie gleich noch in der Wiege liegt, den Titel große Frau. Im Theuerdanke kömmt meine Frau, von gebietenden fürstlichen Personen, selbst von Prinzessinnen, mehrentheils vor. 2) In eben diesem Verstande wird die Jungfrau Maria von Alters her, besonders in der römischen Kirche, unsere Frau, unsere liebe Frau, Fr. Notre Dame, Schwed. Fru, in mittlern Lat. Domina, und in vielen Zusammensetzungen auch nur schlechthin Frau genannt, welche Bedeutung auch in vielen der folgenden Zusammensetzungen vorkömmt. 3) Bey verheuratheten weiblichen Personen vornehmen Standes wird dieses Wort, so wie bey den männlichen Herr, dem Namen, der Würde ihrer Ehegatten vorgesetzet. Die Frau Generalin, Frau Hofräthin, Frau Doctorin, Frau Pastorin, u. s. f. Auch bey geringern Personen, wenn man ihnen einige Achtung erweisen will, wird dieses Wort dem Zunamen ihrer Männer vorgesetzt. Frau Hofmann (nicht Frau Hofmannin,) Frau Richter, (nicht Frau Richterin) u. s. f. 4) In den Nonnenklöstern bekommen die eigentlichen Nonnen zum Unterschiede von den Schwestern, den Ehrennamen Frau. Frau Clara, Frau Maria. Die Aebtissin aber wird Hochwürdige Frau genannt. Im mittlern Lat. heißen sie Dominæ. 5) In der häuslichen Gesellschaft, wird die Ehegattin des Hausherrn oder Hausvaters, die Hausfrau, von den Bedienten und dem Gesinde gemeiniglich nur die Frau genannt. Die Frau hat es befohlen. Sie

ist

ist die Frau im Hause. Die Magd will die Frau spielen, d. i. vorstellen.

II. Als ein Geschlechtswort, ohne das Ehrenwort ganz davon auszuschließen, welches wenigstens in der folgenden ersten Bedeutung noch merklich ist.

1. Eine verheurathete Person weiblichen Geschlechtes. 1) In Beziehung auf ihren Ehemann, wird eine solche Person im gem. Leben und von geringern Personen dessen Frau, in der anständigern Sprechart dessen Gattin, und von vornehmen Personen, dessen Gemahlin genannt; L. Conjux, Uxor, Fr Femme, E'poule, Mariée. Sich eine Frau nehmen, heurathen. Eine Frau haben, verheurathet seyn. Einem eine Frau geben, ihn verheurathen. Er hat sie zu einer Frau verlangt. Es ist meine Frau. Seiner Frau (oder Frauen) Bruder. Im mittlern Lat. nennen die Ehemänner ihre Gattinnen in den Urkunden mehrmals Dominas. 2) Auch ohne diese Beziehung, wird eine jede verheurathete Frau weiblichen Geschlechtes, auch wenn sie schon Wittwe ist, eine Frau genannt, wo dieses Wort ein Geschlechtswort verheuratheter weiblicher Personen, nicht aber ein Ehrenwort ist. Eine alte Frau, eine junge Frau, eine vornehme Frau. Eine Bauerfrau, Bettelfrau, Edelfrau, Officierfrau u. s. f. welche Zusammensetzungen doch nur im gem. Leben, und wenn man von geringern Personen spricht, üblich sind. Bey vornehmern setzt man das Ehrenwort Frau voran. Die Frau Majorin, Generalin, nicht die Generalsfrau, Majorsfrau. Auf ähnliche Art ist im mittlern Lat. Domina, und im Ital. Donna, ein Geschlechtswort nicht nur verheuratheter, sondern auch unverheuratheter weiblicher Personen. In beyden Bedeutungen ist in der vertraulichen Sprechart auch das Diminut. Fräuchen, Oberd. Fräulein, üblich.

2. Eine jede Person weiblichen Geschlechtes, auch wenn sie noch unverheurathet ist, als ein Geschlechtswort. Es geht mir nach der Frauen Weise, 1. Mos. 31, 35. Diese Bedeutung ist im Hochdeutschen veraltet, seitdem die Ausdrücke Frauensperson, Frauenbild und Frauenzimmer üblicher geworden sind. Indessen kömmt sie noch in den Zusammensetzungen Jungfrau, Frauenkloster u. s. f. vor.

Einer jeden Frau, d. i. verheuratheten Person weiblichen Geschlechtes, welche in der Wirthschaft die Hausfrau, Hausmutter, Wirthin heißt, (siehe diese Wörter) kommen verschiedene ganz eigene Rechte, Pflichten und Verrichtungen in Ansehung ihres Mannes, ihrer Kinder, vornämlich wegen der Töchter, des Gesindes, insonderheit des weiblichen, und hienächst unter den Wirthschaftsgeschäften vornämlich die Aufsicht und die Geschäfte in der Küche, dem Keller, der Rind- Schweine- und Federviehzucht, wegen der Bewahrung, Reinigung und Verfertigung der Kleider, Wäsche, Betten, des Brauens, Backens, Waschens, im Nähen Spinnen, Weben und andern Geschäften, mit der Wolle und mit Flachs, ja überhaupt wegen der Reinigkeit im Hause und der Ordnung des Hausrathes, zu. Ihre Verrichtungen gehen auch meistentheils nicht sowohl zunächst auf den Erwerb selbst, als vielmehr auf die Bewahrung, das in Acht nehmen, das Erhalten, und endlich auf das nutzbare, vortheilhafte, wohl eingetheilte, sparsame und kluge Anwenden und Ausgeben. Eine Frau, die zu diesem allen geschickt ist, und die dazu erforderlichen Eigenschaften des Leibes und der Seele, nebst verschiedenen andern weiblichen Tugenden besitzt, wohin nebst der Gottesfurcht, die Keuschheit, Freundlichkeit, ein lenksamer Sinn, die Arbeitsamkeit ohne Geiz, die Mäßigkeit, Geduld und Bescheidenheit gehören, ist, wenn sie auch nicht eben so schön, oder reich, oder vornehm ist, ein

großer

großer Schatz eines Hauses, sonderlich aber eines Landwirthes, wie auch eines Handwerksmannes und Manufacturiers, und allezeit für diese besser, als eine schöne, reiche und vornehme Frau, die dazu nicht geschickt ist, oder es doch nicht werden will und kann. Ist aber Jemand so glücklich, daß er nebst jenen Eigenschaften einer guten Frau, auch eine schöne, reiche und vornehme, oder etwas davon haben kann, so hat er sich, wenn er dergleichen Gut vernünftig und christlich zu gebrauchen weiß, für desto glücklicher zu schätzen.

Insonderheit gehört zu einer guten Handwerksfrau als eine nöthige Eigenschaft, daß sie sich in den Kram und in das Handwerk ihres Mannes zu schicken wisse, und entweder einiges mit arbeite, oder doch die Waare geschickt und mit Nutzen verkaufen lerne. Sie muß daher gelehrig, etwas gesprächig, klug und witzig, hienächst aber im Rechnen und Schreiben etwas unterrichtet und vermögend seyn, mit Jedermann, jedoch nach ihrem Stande, in Zucht, Ehrbarkeit und Niedrigkeit umzugehen, und denselben zu accomodiren wissen. Eine solche Frau kann einem Handwerksmanne aufhelfen; eine andere hingegen verdirbt ihn; insonderheit, da die wenigsten Männer die seltene Klugheit besitzen, eine Frau erst zu ziehen, die sich nicht selbst zieht, und sie zu regieren, die sich nicht leicht will regieren lassen. Ja, wie Wenige besitzen die noch schwerere Klugheit, große Schönheit und Reichthum recht zu gebrauchen!

Wie aber ein Handwerksmann eine solche Frau füglich erlangen könne, das ist noch ein schwerer Punct, zumal bey der gemeiniglich sehr großen Unwissenheit in allen diesen ersten Grundsätzen einer wahren glücklichen Ehe. Daher auch gewiß ist, daß meistentheils der Mann durch eine thörichte Wahl, oder durch seine elende Conduite, und schlechte Wissenschaft eine Frau zu ziehen und zu regieren, Schuld an demjenigen

Unglücke, welches ihm von der Frau entsteht, sey. Inzwischen, wenn doch wohlgezogene Frauenspersonen vom Mittelstande vorhanden wären, würde beydes nicht so leicht schlimm ausfallen. Dieses aber kömmt auf die Erziehung der Töchter an. Diese Abbildung stellt also zugleich den Zweck vor, den sich Aeltern, vornämlich aber die Mütter, bey der Erziehung ihrer Töchter setzen müssen, welche einmal in diesen Stand sonderlich heurathen wollen, sollen und können. Doch auch die jetzt mögliche Erziehung der Töchter, so weit sie von Aeltern in diesem Stande abhängt, ist nicht zulänglich, sondern es fehlen im gemeinen Wesen dazu viele Anstalten. Denn zu einer solchen Erziehung des weiblichen Geschlechts haben wir noch verschiedene und besondere weibliche Schulen nöthig, welche nicht etwa nur für die kleinsten und elendesten Mädchen eingerichtet, sondern auch von allen gefährlichen Umständen entfernt seyn sollten. Gewiß, der bürgerliche und vornehme Stand, ist dabey sehr interessirt, weil er aus dieser Sorte Frauenspersonen seine gute Hausfrauen und Hausmütter haben soll. Allein, der Handwerksstand ins besondere verliert viel dabey, weil einem Handwerksmanne so viel an einer guten Frau und Meisterin gelegen ist. Es pflegen zwar die Handwerksleute gemeiniglich ihre Frauen aus ihrer Zunft unter den Meistertöchtern und Wittwen zu suchen. Der wahre Hauptgrund dieses Gebrauches beruhet in einer guten Vermuthung, daß eine solche Person sich vor andern zu seinem Handwerke schicken werde, weil sie bey ihren Aeltern oder in der vorigen Ehe schon viele Vortheile der Wirthschaft eines Handwerksmannes von dieser Zunft und Profession gesehen und gelernt habe. Hiezu kömmt auch noch, daß bey den eingeführten großen Schwierigkeiten, das Meisterrecht zu erhalten, und da den Meistertöchtern und Wittwen zu Gute ihren Ehemännern dabey viel nachgelassen wird, ja ein armer Gesell dadurch desto leichter dazu gelangen kann, wenn er auch

gleich

gleich sonst nicht viel mit bekömmt. Und dieses alles ist nicht zu verwerfen. Nur ist zu beklagen, daß insonderheit der erste Punct bey der eben so schlechten Erziehung der Meistertöchter, die von einer schlechten Mutter oder einem unverständigen Vater herkömmt, öfters gar fehl schlägt. Oder wenn auch die besondern Eigenschaften zum Handwerke etwa noch angetroffen werden, so fehlen doch die andern oben erwähnten Eigenschaften zu einer guten Frau überhaupt sehr vielmal. Und der auf die Freyth gehende Gesell sieht auch selten darauf, oder er weiß vielmehr nicht einmal darauf zu sehen; sondern der vornehmste und wichtigste Bewegungsgrund ist etwa, daß es ein feines Gesicht und eine Meistertochter ist, dadurch er leicht Meister werden kann, und dazu er sonst vielleicht als ein Stümper oder Armer nicht leicht gelangen könnte, insonderheit da man, wiewohl sehr unrecht, solchen Leuten auch in Ansehung der Proben ihrer Geschicklichkeit um solcher Heurath willen durch die Finger sieht, oder auch wohl gar schon in den Artikeln Nachsicht verordnet hat. Kömmt nun vollends dazu, daß der unverständige Mensch durch allerley Anlockung, Anhänglichkeit u. s. f. gereizt wird, so fällt er desto eher in sein Verderben. Doch dieses kann auch bey andern Töchtern geschehen, nachdem der Mittel- und geringe Stand so gar sehr voll von ungezogenen Frauenspersonen ist, und die Handwerksleute so unwissend überhaupt zu ihrem Handwerke kommen, nachher aber in ihrem ganzen Leben keinen besondern Unterricht, wie man klug und christlich heurathen, und eben so ehrlich leben könne und solle, genießen. Denn in den gemeinen und niedrigen Schulen wird davon nichts, als nur etwas allgemeines in der Haustafel und im Katechismus gelehret. Und dabey bleibt es auch in den mehresten Predigten; und es kann auch nicht anders seyn. Denn die Specialia dieser Sache können dem

gemeinen Haufen nicht so hingesagt werden; das gehört zum Specialunterricht. Allein eben dieser fehle bey diesen Leuten; da man doch sonst dafür hält, solche Leute können wenig oder nichts mit allgemeinen und abstracten Begriffen anfangen, oder dadurch viel in der Erkenntniß profitiren; sondern es komme alles auf das Sehen und Hören vieler besonderer und allgemeiner Dinge und Umstände an, daher auch der gewöhnliche Unterricht im Handwerke bloß darnach eingerichtet ist. Und dem allen ungeachtet glaubt man doch, die Leute wären im Stande, sich hier in diesen wichtigen Geschäften der Verheurathung und Führung des Ehestandes in der Qualität eines Ehemannes und einer Ehefrau, oder eines Vaters und einer Mutter bloß durch die wenigen Universalbegriffe und Regeln, die man im Kinderkatechismus lernt, zu helfen. Gewiß in diesem Mangel liegt die wahre Hauptquelle elender Ehen, Eheleute, Ehemänner, Ehefrauen, verderbter und ungezogener Töchter u. s. f. Und dieses trifft nun die armen Handwerksleute insonderheit, als welche keine Mittel haben, sich in diesen Stücken durch außerordentliche Wege und Mittel, wie die vornehmen, reichen und dabey verständigen Leute zu helfen. Ihnen zu Gute sollte man nun wiederum die Kunst- und Werkschulen, und einige Gynæcea für erwachsene Mädchen von bürgerlichem Stande eigentlich und auch eine gewisse Einrichtung auf diesen Zweck haben. Auf dem Lande, wo die Kirchengemeinden klein sind, da geht es noch an, daß die Leute von fleißigen und sorgfältigen Predigern in solchen besondern Standessachen besonders unterrichtet werden können, wenn sie ihre Gemeinden fein eintheilen, recht kennen, die besondere Seelsorge hoch achten, und sich ganz ihrem Amte widmen, oder widmen können und dürfen. Allein in grossen Städten, wo die meisten Handwerksleute männlichen und weiblichen Geschlechts gezogen werden, und

wo

wo die Parochien aus etlichen Tausend Seelen bestehen, wozu doch kaum 3 oder 4 Seelsorger gesetzt sind, die den Zehenten kaum kennen, viel weniger sich einer besondern Sorge für ihn unterziehen können, geht dieses Hülfsmittel in dieser Sache so lange unmöglich an, so lange keine andere Verfassungen der äußerlichen Kirchengemeinden gemacht werden. Was kann aber wohl indessen dazu am leichtesten zu Stande gebracht werden, als jezt gedachte, und im Art. Schul- und Erziehungswesen mit mehrern zu erklärende Anstalten für solche Jugend, die etwas erwachsen, nicht studiren, und doch auch nicht in ganz geringem Stande, der Bauern oder gleichmäßiger pöbelhafter Leute bleiben will? für Jugend, saze ich, von männlichem und weiblichem Geschlechte, die zum bürgerlichen Mittelstande gewidmet ist. Allein leider solche fehlen!

Von Kaufmannsfrauen wird an seinem Orte gehandelt werden.

In Rechten wird mit dem Worte Frau oder Weib mehr auf das Geschlecht als auf den Stand gesehen. Es haben aber die Weiber in Rechten viel Wohlthaten. Sie sind zwar von allen öffentlichen Bedienungen ausgeschlossen; und wenn eine Frauensperson entweder selbst oder durch ihre Leute dem Landfrieden zuwider handelt, oder bekenntliche Friedenstörer höget: so ist sie nicht weniger als eine Mannsperson der Acht unterworfen. Außer diesem aber können sie ohne Unterschied und ausser gewissen bekannten Fällen persönlich vor Gericht nicht gezogen werden; wo sie aber in ihrer eigenen Sache erscheinen wollen, ist ihnen solches unverwehrt. Sie können sich mit der Entschuldigung der Unwissenheit der Rechte behelfen, wenn sie ihnen zu Vermeidung ihres Schadens zu Statten kömmt, nicht aber, daß sie andern damit Schaden thun. Sie können sich nicht, außer in gewissen wenigen Fällen, für einen andern verbürgen.

gen. Sie werden in bürgerlichen Klagen mit gefänglicher Haft verschonet, und in peinlichen mit gelinderer Strafe beleget. Sie sind nicht zu allen bürgerlichen Handlungen, als: Contracten, Kauf und Verkauf, Pacht ꝛc. fähig, sondern sind in gewissen Umständen hierunter mehr eingeschränkt, und haben gebundene Hände.

Das Weib, in Ansehung auf ihren Mann, folgt insgemein seinem Stande und seinen Ehren, und ist gleiches Rechtes mit ihm theilhaftig; daher bey den meisten Völkern die Regel gilt: Der Mann adelt das Weib.

Von der häuslichen Gewalt des Hausvaters über seine Frau siehe im Art. Haus-Vater.

Ob ein Mann seine Frau mit Schlägen strafen möge, ist in öffentlichen Schriften gefragt, und nicht schlechterdings verneint worden; ja man hat in unsern Tagen sogar die Schläge für ein Zeichen der Liebe bey den Griechen und Römern angeben wollen, wie sie es auch bey den Russen seyn sollen.

Dissertation sur l'usage de battre sa maitresse, st. im 2. Th. der Memoir. de l'Acad. d. Sc. Inscript. belles lettr. beaux arts &c. nouvellement établie en Troyes en Champagne, à Troyes 1756, 8. S. 140—145.

Abhandlung von dem Gebrauche der Alten, vornämlich der Griechen und Römer, ihre Geliebte zu schlagen. Aus dem Franz. übers. und mit einigen Anmerkungen vermehrt, (von Hrn. D. Jo. Carl Conr. Oelrichs.) Berl. 1766, 8. 7 B.

Jodoc. Andr. Hiltebrandes vorgelegte Gewissensfrage: Ob es einem Ehemanne, der ein Christ seyn will, erlaubt sey, an sein Eheweib, welches entweder wahrhaftig böse ist, oder welches er aus ungegründeten Ursachen für böse hält, entweder mit Ohrfeigen, oder mit Prügeln, Karbatschen und andern dergleichen gewaltthätigen Mitteln, Hand anzulegen? Lpz. 1752, 8. 3 B.

Daß ein Ehemann vermöge des weltlichen Rechtes seiner Frau eine Maulschelle geben könne, beweiset Herm. Sude, (Erdm. Ulyse) im 1. Th. seines gelehrten Critici, Leipz. 1715, 8. S. 1240—1245.

Ueber die besondere Achtung einiger Völker gegen das Frauenzimmer; über die Frage: Ob die Natur dem

dem Frauenzimmer eben so viel Stärke des Leibes und der Seele ertheilt habe, als dem männlichen Geschlechte? und über die heutige Freyheit der Frauenzimmer in Ansehung der männlichen Gesellschaft werde ich weiter unten im Art. Frauenzimmer einige Betrachtungen anstellen.

Frauen-Ader, ein Ast der untern Hohlader, welcher an der inwendigen Seite des Schenkels bis zum inwendigen Knöchel hinab geht; Gr. und L. Vena Saphæna. Sie wird auch die Mutterader und Rosenader genannt, weil man sie ehedem in Mutterbeschwerungen des andern Geschlechts, vielleicht auch bey der Rose, zu öffnen pflegte.

Frauen-Bad, Marienbad, in der Chemie und Destillirkunst; siehe Th. III. S. 414.

Frauen-Bettstroh, eine Pflanze, L. Gallium; siehe Lab-Kraut.

Frauen-Bild. 1. Ein Bildniß der Jungfrau Maria, besonders in der römischen Kirche, eine Madonna.

2. Ueberhaupt eine Person weiblichen Geschlechtes, doch nur im gemeinen Leben, und wenn von geringen Personen die Rede ist, zum Unterschiede von einem Mannsbilde.

Frauen-Birke, Hangelbirke; siehe Th. V. S. 331.

Frauen-Biß, ein Name, den in einigen Gegenden L. die Alchemilla vulgaris *Linn.* (s. Th. I. S. 486.) und 2. das Teucrium Chamædrys *Linn.* (siehe Gamanderlein) führt.

Frauen-Blatt, eine Art der Gartenmünze; siehe Münze.

Frauen-Blume, Gauchheil, Anagallis arvensis *Linn.*; siehe Th. II. S. 14.

Frauen-Buße, in den Gerichten einiger Gegenden, die Buße, d. i. Geldstrafe, welche eine Person weiblichen Geschlechtes erlegen muß, und welche die Hälfte von der-

derjenigen Strafe beträgt, welche eine Mannsperson in ähnlichen Fällen geben müßte.

Frauen-Distel. 1. Eine Benennung des Carduus Mariæ *Offic.* Marien- oder Milch-Distel; siehe Th. IX. S. 339.

2. Des Onopordon Acanthium *Linn.* weiße Frauendistel, Wegedistel; siehe Th. IX S 332.

Frauen-Eis, Mondstein, Spiegelstein, Glacies Mariæ *Matthioli*, Lapis specularis *Plin.* Aphroselenites *Galeni*, ein durchsichtiger blätteriger Gypsspath, der sich in dünne Blätter spalten läßt, und im gem. Leben sehr oft mit dem Frauenglase (russischen Glase) verwechselt wird; siehe Selenit.

Frauen-Fenchel, gemeiner deutscher Fenchel; s. Th. XII. S. 547.

Frauen-Fingerkraut, Lotus corniculata *Linn.*; siehe unter Klee. (Lotus-)

Frauen-Flachs, Antirrhinum Linaria *Linn.*; siehe Lein-Kraut.

Frauen-Glas, Argyrolithus; siehe Marien-Glas.

Frauen-Gut, Güter, welche dem weiblichen Geschlechte gehören, dergleichen der Brautschatz, die Spindelgelder, Paraphernalien u. s. f. sind.

Frauen-Haar, ein Name, welcher verschiedenen Pflanzen theils wegen ihrer haarigen Blätter, theils auch wegen ihrer den Haaren ähnlichen Ranken beygelegt wird.

1. Haarkraut, Venushaar, Frauenzopf, Adiantum *Linn.*; siehe Th. I. S. 411.

2. Mauerraute, Asplenium Ruta muraria *Linn.*; siehe unter Raute.

3. Schwarzes Frauenhaar, Asplenium Adianthum Nigrum *Linn.* eine Art von Farnkraut; siehe Th. XII. S. 202.

4. Aspl-

4. Asplenium Ceterach *Linn.*; siehe Milz-Kraut.

5. Asplenium Trichomanoides *Linn.*; siehe Wiederthon. (rother) Alle diese Pflanzen werden auch in den Apotheken die fünf Haarkräuter, Lat. Herbæ quinque capillares, Fr. les cinq herbes capillaires genannt, und besitzen fast einerley Eigenschaften und Kräfte.

6. Flachskraut, Flachsseide, Cuscuta *Linn.*; siehe oben S. 5.

Frauen-Kraut, eine Art der Gartenmünze; siehe unter Münze.

Frauen-Krieg, wird von einigen 1. die Asperugo *Linn.*; (siehe (Scharf-Kraut.) 2. das Echium vulgare *Linn.*; (siehe Ochsenzunge, wilde) genannt.

Frauen-Mäntelchen, Aphanes *Linn.*; siehe Ohm-Kraut.

Frauen-Mantel. 1. Ein Mantel, dessen sich das weibliche Geschlecht zu bedienen pflegt.

2. Eine Benennung des Sinnaues oder Löwenfußes, Alchemilla *Linn.*; siehe Theil 1. Seite 486.

Frauen-Milch. 1. Milch von einer Person weiblichen Geschlechtes, zum Unterschiede von verschiedenen Arten der Thiermilch; siehe Milch.

2. Den Namen Unserer lieben Frauen Milch führt eine lieblich schmeckende Sorte Rheinwein, welche bey Worms wächst.

Frauen-Münze. 1. Eine Art der Gartenmünze; siehe unter Münze.

2. Eine Art Rainfarns, Tanacetum Balsamita *Linn.*; siehe unter Rainfarn.

Frauen-Nabel, Cotyledon communis *Linn.*; siehe Nabel-Kraut.

Frauen-Röschen, Kronraden, Agroſtema Coronaria *Linn.*; ſiehe unter Raden.

Frauen-Roſe, Weinroſe, wilde Roſe; ſiehe unter Roſe.

Frauen-Salbey, eine Art des Rainfarn, Tanacetum Balſamita *Linn.*; ſiehe unter Rainfarn.

Frauen-Schuh. 1. Ein Schuh für das weibliche Geſchlecht.

2. Figürlich auch eine Benennung des Pfriemenkrautes, Spartium ſcoparium *Linn.*; ſiehe unter Geniſte.

Frauen-Spiegel. 1. Eine Art der Glockenblume, Campanula Speculum Veneris *Linn.*; ſiehe Glocken-Blume, No. 12.

2. Die Eſparſette, Hedyſarum Onobrychis *Linn.* (ſ. Th. XI. S. 562, fgg.) führt an einigen Orten gleichfalls dieſen Namen.

Frauen-Stand. 1. Der Stand, d. i. Zuſtand und Würde der verheuratheten weiblichen Perſonen, zum Unterſchiede von dem Jungfernſtande.

2. Der Stand, d. i. der Ort in einer Kirche u. ſ. f. wo Perſonen des weiblichen Geſchlechtes zu ſtehen oder zu ſitzen pflegen; der Frauenſtuhl.

Frauen-Stuhl. 1. Siehe Frauen-Stand 2.

2. Eine Benennung der wilden Nieſewurz, Serapias *Linn.*; ſiehe Helleborinkraut.

Frauen-Tag, ein Feſttag, welcher der heil. Jungfrau Maria gewidmet iſt. In engerer Bedeutung führt das Feſt Verkündigung Mariä, welches auf den 25. März fällt, dieſen Namen.

Frauen-Taube, Turteltaube; ſiehe unter Taube.

Frauen-Taufe, Nothtaufe; ſiehe unter Taufe.

Frauen-Veilchen, Frauen-Viole, Hesperis matronalis *Linn.*; siehe unter Viole.

Frauen-Zimmer. 1. Ein Zimmer, d. i. Gebäude oder Theil eines Gebäudes, der für das weibliche Geschlecht bestimmt ist; Gr. und Lat. Gynæceum, Gynæcium, Schwed. Fruntimmer. Die Gewohnheit, nach welcher das weibliche Geschlecht von gutem und vornehmen Stande von dem männlichen abgesondert wohnte, und welche noch in den Morgenländern üblich ist, war ehedem auch in verschiedenen Gegenden Europens üblich.

2. Mehrere Personen weibliches Geschlechtes von gutem Stande, imgleichen das gesamte weibliche Geschlecht, in der anständigen Sprechart, als ein Collectivum und ohne Plural; im Schwed. gleichfalls Fruntimmer. Im gem. Leben und den niedrigen Sprecharten sind dafür Frauenvolk, Frauensleute, Weibsvolk, Weibsleute, Weibspersonen üblich.

3. Eine einzele Person weibliches Geschlechtes von gutem Stande, da man von geringern Personen den Ausdruck Frauensperson, und von ganz niedrigen das Wort Weibsperson braucht.

Ich habe oben S. 796 versprochen, über einige Materien, welche das Frauenzimmer betreffen, und mit der Absicht gegenwärtigen Werkes in Verbindung stehen, Betrachtungen unter diesem Artikel anzustellen; und ich entledige mich jezt meiner Zusage.

In einem Concilio, welches im Jahr 585 zu Macon gehalten wurde, behauptete einer von den anwesenden Bischöfen, Man könne und dürfe das Frauenzimmer nicht zu den Menschen rechnen. Man stritt einige Versammlungen hinter einander mit grosser Hitze über diesen Satz. Die Meinungen schienen getheilt zu seyn; endlich aber siegten die Vertheidi-

ger des schönen Geschlechts. Valens Acidalius, ein Arzt in Schlesien, gab eine Dissertation heraus, worin er behaupten wollte, daß die Weiber keine Menschen seyn.

Diese Dissertation erschien zuerst unter dem Titel: Dissertatio, quod mulieres non sint homines, zu Leipzig, 1595, in 4. Eine italiänische Uebersetzung davon, u. d. T. Che le donne non siano della specie degl'huomini; Discorso piacevole da *Orazio Plato* Romano, wird im Indice libror. prohibitor. Alexandri VII, No. 55, S. 255, angeführt. Den Acidalius, ob er gleich nicht der Verfasser dieser Schrift gewesen ist, hat ein Prediger zu Breslau, Sim. Gedicus, in seiner Defensione sexus muliebris, Lipſ. 1595, 4. (welche auch hernach, wie auf dem Titel angegeben ist, zu Paris, nebst Acidalii dissertatione, 1693, 12, und zu Leipzig, nebst eben derselben, 1707, in 4. wieder herraus gekommen ist,) ernstlich und mit grosser Heftigkeit widerleget. Es haben die Gelehrten wahrgenommen, daß der Verfasser, wer er auch sey, nichts weniger im Sinne gehabt haben mag, als diesen Satz zu beweisen, sondern daß sein Zweck gewesen sey,) durch ein klares Beyspiel darzuthun, wie die ungereimtesten Dinge beschönet werden können, wenn man dergleichen Verdrehungen der heil. Schrift, als er, und andere vor ihm gebrauchet, auf die er in der Vorrede sich beziehet, und womit er die damals aufgekommenen Socinianer, welche mit ihren häufigen Schriften die Welt irre machen wollten, nicht undeutlich meinet, gelten lassen wollte. Ein mehreres von der Geschichte dieser Dissertation, findet man in Freytags Analectis litterariis de libris rarioribus, Lipſ. 1750, 8. S. 5, f.

Es gereicht unstreitig dem Grafen von Chesterfield zu nicht geringer Ehre, daß man einige seiner Grundsätze vom Frauenzimmer durch die Gebräuche ganzer Nationen bestätigt findet. Bey Beurtheilung der Proben, die ich davon geben will, muß man freylich allemal Klima und Politur des Landes mit in Rechnung bringen, durch welche die Ausübung eines und eben desselben Grundsatzes oft ein sehr verschiedenes Ansehen er-

erhält. Die alten Deutschen haben, wie Tacitus meldet, das weibliche Geschlecht hoch gehalten, und eine ihnen beywohnende Klugheit und Vorsichtigkeit erkannt; daher sie ihren Rath und ihre Ermahnungen niemals verachtet, ja einige derselben als Prophetinnen in den wichtigsten zweifelhaften Geschäften zu Rathe gezogen haben. Der König zu Materan, auf der asiatischen Insel Java, läßt sich in seinem Pallaste anders nicht als von Weibern, bedienen, und vor demselben von bewehrten Weibern bewachen.

Der König daselbst, welcher gern als Kaiser geehrt seyn wollte, hatte eine Leibgarde von 10000 gewaffneten Weibspersonen, die ihn bey Tage und Nacht bedienen mußten. Sie giengen auch mit dem Könige zu Felde; und als die Holländer in einen Krieg mit ihm geriethen, mußten sie wider ihren Willen 1000 solche schöne Amazonen todt schlagen, ehe sie victorisiren konnten. Es geschah solches im J. 1683, und der König mußte die Holländer für seine souveräne Herren erkennen. Nach diesem hält er zwar noch 400 solche Concubinen, welches allemal die schönsten Kinder aus dem Lande sind; allein, dieses ist nur ein Schatten gegen die vorige Herrlichkeit. Ihre Waffen sind noch jezt scharfe Lanzen, und leichte Feuerröhre; sie haben aber keine Gelegenheit mehr, dieselben zu brauchen. Unterdessen hat doch eine Jede etwas besonders zu thun. Z. B. eine sorget für des Königstoback; die andere für seine Pantoffeln; die dritte hält ihm einen Sonnenschirm über das Haupt; die vierte wehrt ihm die Fliegen von der Nase; und die übrigen haben etwa eine andere Bedienung, welche zween oder drey Kammerdiener alle mit einander verrichten könnten.

Bey den galanten Orakeiten, und selbst bey den christlichen Morlacken, dürfen die Weiber nicht mit den Männern an einem Tische sitzen; bey den Leztern schlafen sie gar vor dem Bette des Mannes auf der bloßen Erde. Auf einigen, der neulich von den Engelländern besuchten Inseln der Süd-See, ist es so sehr eingeführt, daß die Frau bey den Spaziergängen des

Mannes den Bündel schleppt, daß so gar ein Bedienter des Capitän Cook, der seinem Herrn etwas nachtrug, sich dadurch einige zärtliche Begegnungen von den Wilden zuzog, weil sie ihn für ein Frauenzimmer hielten. Bey den Indianern in Guiana muß die Dame ihrem Herrn, wenn er auf die Jagd geht, die Hunde nachtragen, damit das arme Vieh nicht müde werde; und wenn sie noch jung sind, müssen sie ihnen auch unterweges, als ob es eigene Familie wäre, die Brust geben. Unter den meisten Indianern, haben sie die Ehre einer Verrichtung ausschließlich, die der Grund aller übrigen ist, nämlich das Feld eigenhändig zu bauen, auch die Hütten aufzuschlagen, und überhaupt die harten Arbeiten zu thun, während daß der Mann auf der Jagd ist oder schläft. Dabey dürfen sie keine Kindermädchen halten, sondern schleppen die Kinder überall mit, säugen sie über die Schulter, oder stecken sie, wie die Esquimaux, in die Pelzstiefeln. In Loango, darf die Frau nicht anders als kniend mit dem Manne reden. In Persien sind die Damen von der Poesie ausgeschlossen; sie sagen: wenn die Henne krähen will, muß man ihr die Kehle abschneiden. Am galantesten werden sie von den Samojeden behandelt; sie dürfen nicht allein nicht am Tische mit dem Manne essen, sondern er spricht, einige zärtliche Abende ausgenommen, nicht einmal mit ihnen, sondern läßt sich alles an den Augen absehen. Das Abpacken der vorn auf den Schlitten gebundenen Kleider darf sie nicht von oben verrichten, sondern muß unter den Stangen durchkriechen, zwischen welche das Rennthier gespannt ist. Auch darf sie bey einer Schlittenreise niemals zwischen zween Schlitten durch gehen, wenn sie auf die andere Seite des Zuges will, sondern muß entweder wieder unter den Stangen durchzukommen suchen, oder um den ganzen Zug herum laufen.

Die

Die Frage: Ob die Natur dem Frauenzimmer eben so viel Stärke des Leibes und der Seele ertheilt habe, als dem männlichen Geschlechte? verdient eine nähere Untersuchung. Nach dem ersten Anscheine von den heutigen menschlichen Gesellschaften zu urtheilen, ist diese Frage fast keinem Zwaifel mehr unterworfen; alles spricht zum Vortheile des männlichen Geschlechts. Ist es aber von unserer Seite nicht Mißbrauch, und giebt das weibliche Geschlecht nicht allzu sehr hierin nach? Gesetzt, das menschliche Geschlecht hätte in dem bloßen Zustande der Natur bestehen können, wie ihn Rousseau mit so starken Zügen abschildert, würde man wohl alsdann einen merklichen Unterschied zwischen den Kräften der beyden verschiedenen Geschlechter haben entdecken können? Wie sollte man diesen Unterschied auch finden, da die Natur, indem sie dem weiblichen Geschlechte unsere Bedürfnisse zutheilte, ihnen auch nothwendigerweise die nämlichen Mittel zeigen mußte, wodurch wir Mannspersonen diesen Bedürfnissen abhelfen. Ist der Wilde und seine Frau hungerig, so gehen beyde gleich begierig auf Nahrung aus; sie springen beyde mit gleicher Gelenksamkeit von Baum zu Baum, und beyde verfolgen mit gleichem Muthe ihren Raub. Hohe Berge und reißende Flüsse erschrecken sie nicht, und halten sie nicht zurück. Verfolgt sie ein reißendes Thier, so fassen sie es mit einem sichern Auge. Der natürliche Instinct, welcher weit schneller und sicherer geht, als die Ueberlegung, bewaffnet sie, führt sie zum Streit, und verschaffet ihnen den Sieg.

Dieses Gemälde, welches blos die Einbildungskraft entworfen zu haben scheint, ist nach der wirklichen Geschichte eines wilden Mägdchens gemacht, welches im J. 1731 gegen Abend in das Dorf Songi in Champagne kam, und damals 9 bis 10 Jahre alt seyn mochte. Sie gieng barfuß, war mit Fellen und alten Lumpen bedeckt, hatte die Haare unter einem ausgehöhlten Kürbiß stecken; und dem Gesichte

und den Händen nach war sie so schwarz wie eine Mohrin. Sie war mit einem kurzen dicken Stocke bewaffnet, der an dem einen Ende wie eine Keule zulief. Ein Bauer, der vor ihrer seltsamen Figur erschrack, hetzte einen großen Hund, der ein Halsband mit eisernen Stacheln um den Hals hatte, auf sie los. Als das wilde Mägdchen ihn voller Wuth auf sich ankommen sah, erwartete sie ihn festes Fußes, und hielt ihre kleine Keule mit beyden Händen in einer Stellung, wie Leute, welche die Art von der Seite halten, um ihre Hiebe desto gewisser zu thun; und da ihr der Hund nahe genug gekommen war, brachte sie ihm einen so entsetzlichen Schlag auf den Kopf bey, daß er sogleich todt zu ihren Füßen fiel. Man bemerkte hernach, daß ihre Finger, insonderheit ihre beyde Daumen, gegen die übrige Hand auserordentlich groß und stark wären; und sie sagte in der Folge, daß ihr diese dicke starke Finger und Daumen in ihrem wilden Zustande sehr nöthig gewesen wären; denn wenn sie auf einem Baume war, und ohne herunter zu steigen, sich auf den andern begeben wollte, stämmte sie sich mit ihren beyden Daumen auf einen Ast, und schwang sich so auf den nächsten Baum, wie ein Eichhörnchen. Einige Tage vorher, ehe dieses wilde Mädchen gefangen wurde, sahe man sie in einem Flusse schwimmen und untertauchen; einige Zeit darauf kam sie wieder hervor, hielt in jeder Hand einen Fisch, und zwischen ihren Zähnen einen Aal. Diese Neigung behielt sie noch viele Jahre während ihres Aufenthaltes in Frankreich; sie sprang in das Wasser, fischte mit der Hand und schwamm wie ein Fisch, ohne Eis und Kälte zu scheuen.

Eine ausführlichere Geschichte dieses Mägdchens, findet man in Hrn. Grafen v. Büffon allgem. Naturgesch. nach der Ausgabe des Hrn. D. Martini, 6. Th. Berl. 1774. 8. S. 269. fgg.

Dieses scheint ein hinlänglicher Beweis von den männlichen Kräften eines Frauenzimmers zu seyn, welches noch in dem Stande der Natur lebet. Das wilde Mädchen war noch überdieß, wie sie sagte, in einem Lande geboren, welches nur von halbwilden Menschen bewohnt wurde, weil sie in einer Art von Gesellschaft lebten. Was für Kräfte müßte sie nicht unter ganz wilden Menschen gehabt haben?

Das

Das weibliche Geschlecht hat also bloß durch die Civilisirung (wenn es, dieses Ausdruckes sich zu bedienen, erlaubt ist,) einen großen Theil der Leibesstärke verloren, welche die unparteyische Natur ihnen so wohl mitgetheilt hat, als den Männern. In der menschlichen Gesellschaft sind die Weiber des gemeinen Mannes, welche gar oft die schwersten Arbeiten verrichten müssen, mehr wie Mannspersonen, als Frauenzimmer, anzusehen. Man sieht sie auf den Marktplätzen und auf dem Felde, aller Orten mit den Männern vermischt; sie müssen sich unter eben die Lasten biegen; und kommen sie nach Hause, so warten neue Arbeiten auf sie. Die Frau muß ganz allein für die Nahrung einer Heerde von Kindern, und alter Leute sorgen, die zu nichts mehr fähig sind, und von denen sie eine allgemeine Mutter abgeben muß. Sie scheint beyden Geschlechtern zu zugehören, und muß nicht allein ihre eigene Arbeiten, sondern auch noch sehr oft die Arbeiten des Mannes übernehmen.

Kömmt sie aber durch Glück oder Zufall in eine höhere Sphäre, so geräth sie auf einmal in eine neue Welt; und so viel sie in Ansehung der Eigenschaften des Geistes gewinnt, so viel verliert sie auf der andern Seite an Stärke des Körpers, und an der Fähigkeit zur Arbeit. Sie entwischt den Händen der Natur, und geräth in die Hände der Kunst. Sie ist dem Manne nicht mehr gleich, und nicht mehr seine Gefährtin in der Arbeit; sie scheint ihr zu schwer, und der Schönheit allzu schädlich zu seyn, die sie nunmehr als ihr einziges Verdienst ansieht, weil die Mannspersonen nichts weiter von ihr verlangen, als daß sie gefallen soll. Da sie allein damit beschäftigt ist, sich liebenswürdig zu machen, um die Reize zu erhalten, die sie zu verlieren fürchtet: so überläßt sie sich nach und nach einem weichlichen Müßiggange, der ihr zwar auf ei-

einige Zeit die Herrschaft über die Herzen zuwege bringt, sie aber doch auf immer in einen Zustand von Schwachheit und Unterwürfigkeit versetzt, welchen ihr die Natur nicht bestimmte. Was hat sie für Leibesbewegungen in diesem Leben der Wollust, des Reichthumes und des Ueberflusses? Für sie geht die Sonne nicht auf; sie hat schon über die Hälfte ihrer Laufbahn vollendet, wenn sie sich einer Schaar von Kammermägdchen übergiebt, die ihr auch die allerleichteste Arbeit ihres Putzes ersparen. Vergeblich stehen die auserlesensten und theuersten Speisen vor ihr, denn sie hat keinen Hunger. Will sie ein Schauspiel oder eine Spielgesellschaft besuchen: so müssen fremde Kräfte sie dahin bringen, die ihr nunmehr nothwendig geworden sind, da sie durch die Weichlichkeit ihre eigene verloren hat.

Wenn indessen das Frauenzimmer, so wie ich es itzt geschildert habe, den Mannspersonen in Ansehung der Kräfte des Leibes so sehr nachstehet, haben sie denn nicht vielleicht desto mehr in Ansehung des Witzes gewonnen? Es ist ausgemacht, daß dasjenige, welches wir gemeiniglich Witz zu nennen pflegen, nichts anders sey, als eine Fertigkeit, Ideen zu haben, und unter einander zu vergleichen; eine Fertigkeit, welche desto größer und ausgebreiteter seyn muß, je größer, wichtiger und zahlreicher die Gegenstände selbst sind, an denen man sie ausüben kann. Giebt man einem Frauzimmer eine eben so allgemein ausgebreitete Erziehung, als man gewöhnlicherweise den Mannspersonen zu geben pflegt, so werden sie selten hinter ihnen zurück bleiben. Ihr Verstand, der, wie der meisten andern Frauenzimmer ihrer, nur kindisch, spielend, angenehm und auf Kleinigkeiten gerichtet gewesen wäre, wird ernsthafter, edler und gründlicher. Er durchdringt die abstractesten Wissenschaften eben so leicht, als er sich

mit

mit dem Angenehmen in den schönen Künsten und Wissenschaften beschäftigt. Ein kühner Schwung erhebt ihn über die gemeinen Begriffe; und wird derselbe durch eine anhaltende Uebung unterstützt, so wird er oft ein Genie. Solche Frauenzimmer sind indeß Erscheinungen, welche nur darum so viel Verwunderung erregen, weil sie so selten sind; und diese Weiber, die sich selbst zu Männern machen, wie eine von ihnen sich ausdrückt, sind mehrentheils die einzigen ihres Landes und ihres Jahrhunderts. Alle die andern, welche durch den einförmigen Wirbel der Erziehung mit fortgerissen werden, sehen sich natürlicherweise bloß auf die Gegenstände eingeschränkt, durch die sie gefallen können. In diesem engen Zirkel werden sie beständig herum getrieben, und desto leichter darin erhalten, da sie sich bloß mit nichtswürdigen Dingen darin zu beschäftigen haben. Es ist also nicht zu verwundern, daß ihr Verstand, zu dem nichts Männliches und Großes, Zugang erhalten kann, und der, wie der Kinder ihrer, auf lauter Kleinigkeiten und Spielzeugen herum hüpft, in einer beständigen Kindheit bleibt, und es ihnen nothwendigerweise unmöglich fallen muß, der Gesellschaft mit Arbeiten zu nutzen, welche viel Größe und Stärke des Geistes erfordern. Sie nehmen also nur den zweyten Rang ein, und sind zufrieden, daß sie die Zierde und das Vergnügen der Gesellschaft ausmachen. Dieser Rang, den ihnen das Glück angewiesen hat, anstatt sie zu großen Dingen zu erheben, scheint sie noch mehr herab gesetzt, und von der Sorge gänzlich entfernt zu haben, die Last der öffentlichen Angelegenheiten mit den Männern zu theilen. Alles wird durch Mannspersonen überlegt und behandelt, ohne daß man Frauenzimmer zu Rathe ziehen, oder zur Ausführung einer Sache brauchen sollte. Bey dem gemeinen Manne ist die Frau die Gefährtin seiner Arbeiten;

beiten; in einem höhern Stande ist das Frauenzimmer der Abgott der Männer, den sie bloß anbeten und verehren, und nicht einmal wollen, daß sie sich um das geringste bekümmern, was die Angelegenheiten des Staates oder der Haushaltung betrifft. Diese Art von Verehrung, welche man ihrem Geschlechte und ihren Reizen erweiset, ist ein bloßer Schein, und die Frauenzimmer fallen in der That dadurch in eine Art von Erniedrigung, die sie, wegen der vielen Zerstreuungen ihrer Lebensart, und wegen der Sorglosigkeit, zu der man sie verdammt zu haben scheint, nicht wahrnehmen. Die Mannspersonen, welche die ersten Stellen in der menschlichen Gesellschaft bekleiden, werden, in Ansehung ihrer, wahre unumschränkte Herren. Sie sind es, welche befehlen, und das Frauenzimmer findet alle Zugänge zur Herrschaft verschlossen. Durch ihre Schwachheit sind ihre Anbeter ihre Tyrannen geworden, und sie sind wirklich ihre Sclavinnen, indem sie Königinnen der Welt heißen. Dennoch sind sie eben so fähig, wie die Mannspersonen zu denken und zu handeln; aber sie müßten ihren gewöhnlichen leeren Beschäftigungen und Zeitvertreiben entsagen, ihren Verstand üben, und sich zu ernsthaften Arbeiten geschickt machen. Man lasse sie sich also aus dem engen Zirkel heraus reißen, in welchem man sie bisher eingeschlossen gehalten, und sich nicht vor dem Lächerlichen fürchten, womit sie neidische Frauen, oder Männer, welche ihre Verdienste nicht einsehen können, so gern demüthigen wollten. Man lasse sie wie Männer arbeiten, und sie werden Stärke genug finden, die Herrschaft der Welt mit ihnen zu theilen. Sappho war ein großer Dichter; Dacier, ein großer Kunstrichter; die Marquisin von Chatelet, ein großer Meßkünstler; v. Schurmann, ein großer Gelehrter; und Elisabeth, ein großer König. Auch noch in unserm

sern Tagen ist Catharina die Zweyte ein großer Kaiser; Maria Theresia, ein grosser Kaiser-König; d'Eon, ein großer Held und Staatsmann, und Karschinn, ein berühmter Dichter.

Daß es dem Frauenzimmer an Herzhaftigkeit nicht mangele, die Waffen zu führen, beweisen die Beyspiele nicht nur der ehemaligen Amazonen, sondern auch unzählige, welche sich zu unsern Zeiten begeben, da Frauenspersonen unbekannterweise mit großem Ruhme und Tapferkeit Kriegsdienste gethan haben. Und das es ihnen an der natürlichen Geschicklichkeit, Künste und Sprachen zu erlernen, nicht fehle, davon reden so viele zum Theil noch lebende, oder doch zu unsern Zeiten am Leben gewesene Beyspiele hoher und niederer Personen, welche durch ihre Gelehrsamkeit sich einen herrlichen Ruhm erworben haben, welche Jr. Andr. Planerus, in seinem Ginæceo docto; Paulini im hoch- und wohlgelahrten deutschen Frauenzimmer; Lehms, in seinen galanten Poetinnen, und a. zusammen getragen haben. Vor ihnen haben Jac. Thomasius und Joh. Sauerbrey zwo Dissert. de fœminarum eruditione, und *Lud. Jac. a S. Carolo* eine Bibliothecam illustrium fœminarum, quæ scriptis claruerunt &c. heraus gegeben.

Ich füge noch eine Betrachtung über die heutige Freyheit der Frauenzimmer in Ansehung der männlichen Gesellschaft, hinzu. Von Franz dem Ersten, Könige von Frankreich, wurde unter andern wichtigen Veränderungen in den Sitten und Gebräuchen, auch die Gesellschaft der Damen an seinem Hofe eingeführt. Anna von Bretagne hatte ihnen zwar auch schon erlaubt, am Hofe zu erscheinen; dieses erstreckte sich aber bloß auf ihre Hofdamen, die bey ihr in wirklichen Diensten standen; die andern erschienen nur an sehr großen Ceremonientagen, und begaben sich nach kurzer Zeit wieder hinweg. Franz aber brachte sie in Menge an seinen Hof, und ließ sie an allen Lustbarkeiten, wenn sie auch noch so frey waren, und noch

so

so lange in die Nacht dauerten, Theil nehmen. Galanterie und Intrigue schlug mit ihnen zugleich an seinem Hofe ihren Wohnsitz auf. „Ein Hof ohne Damen," sagte dieser Herr: „ist ein Jahr ohne Frühling, ein Frühling ohne Rosen." Es ist ein Garten ohne Blumen, setzt ein damaliger galanter Geschichtschreiber hinzu, und gleicht mehr dem Hofe eines Satrapen oder Türken, als dem Hofe eines großen christlichen Königes. Dieser Zusammenfluß von dem schönsten vornehmsten Frauenzimmer, und die natürliche Pracht von Franz dem Ersten, machte, daß auch die gewöhnlichsten Tage das Ansehen von Gallatagen hatten. Die Geschichte zeigt uns, daß diese Mode des französischen Hofes gar bald an den mehresten europäischen Höfen nachgeahmt wurde; und, wie es natürlich war, und die Erfahrung schon längst bestätigt hat, von den hohen kam diese Mode auch zu den niedrigen Classen; und alle Frauenzimmer wurden verhältnißweise weit mehr, als sonst, zu den Gesellschaften und Lustbarkeiten der Mannspersonen gezogen.

Es entstehen hiebey die Fragen: haben die Mannspersonen durch den freyern Umgang mit Frauenzimmern, und haben die Frauenzimmer durch den freyern Umgang mit Mannspersonen, gewonnen, oder haben sie beyderseits Schaden davon gehabt? Und dann, was haben sie gewonnen? was für Schaden haben sie davon gehabt? Bevor ich eine Erörterung dieser Fragen unternehme, erlaube man mir, vorher noch eine Anmerkung zu machen. Es ist nämlich doch sonderbar genug, daß fast alle ältere Nationen, die uns bekannt geworden sind, und der größte Theil von den neuern, in Ansehung des Frauenzimmers fast immer auf einerley gedacht haben. Fast bey allen war eine gewisse Eingezogenheit, und eine gewisse Unterwürfigkeit, welche

che manchmal in eine Art von Sclaverey ausartete, die Bestimmung des Frauenzimmers. Hauptsächlich gilt dieses von allen asiatischen Nationen, welche, aller Wahrscheinlichkeit nach, die ältesten Völker des Erdbodens sind, und gewiß zu denjenigen gehören, die am frühesten gebildet und gesittet wurden. Der Gebrauch, das Frauenzimmer eingeschlossen zu halten, und nicht in Gesellschaften von Mannspersonen kommen zu lassen, ist bey ihnen sehr alt. Wir finden dieses in den allerältesten Nachrichten; und die heutigen Nachkommen dieser Völker, oder Besitzer ihrer Länder, haben in diesem Stücke nicht das mindeste von den alten Gebräuchen nachgelassen. Ich weiß gar wohl, wie geschwind man dieses zu erklären pflegt. Das Klima hat alle Schuld, oder man nimmt auch seine Zuflucht zum Vorurtheile. Das Klima gilt bey mir, in Erklärung der Sitten und des Characters einer Nation, nicht so viel als bey dem Hern. v. **Montesquieu**, so sehr ich auch sonst diesen wirklich großen Schriftsteller verehre; und mit dem Vorurtheile läßt sich freylich viel vor der Faust weg erklären. Aber, dem sey wie ihm wolle; ein Vorurtheil, welches bey sonst vernünftigen und gesitteten Völkern allgemein lange sich erhält, durch keine Revolution der Zeit, durch keine andere Veränderungen im Staate, geschwächt wird, sondern mit gleicher Stärke viele Jahrhunderte lang aufrecht bleibt, wenn benachbarte Völker, oder zu der alten Nation neu hinzu gekommene Ankömmlinge, auch gleich ein anderes Beyspiel geben; ein solches Vorurtheil, muß ich gestehen, ist mir immer ehrwürdig; und ich kann mich nicht bereden, daß man zur Einführung und Erhaltung desselben nicht sehr gute Gründe gehabt haben sollte. Wenigstens ist es ebenfalls nicht weniger sonderbar, daß die europäischen Nationen, welche von den asiatischen, in Ansehung des Klima, der Religion und der übrigen

Sit-

Sitten und Gebräuche so verschieden sind, in dem Puncte des Frauenzimmers vor nicht gar langer Zeit ungefähr noch eben so gedacht haben, als die asiatischen Völker.

Wie lange ist es wohl her, daß in Italien und Deutschland das Frauenzimmer sich noch nach gar strengen Regeln der Eingezogenheit bequemen mußte? In Italien hat zwar dieser Zwang, neuern Berichten und Erfahrungen zu Folge, sehr aufgehört; und in Deutschland ist er noch eher, durch die französische Gesetzgebung in allem, was zum Gebiet der Mode gehört, gemildert worden; indessen trifft man doch davon in alten Reichsstädten, und in entlegenen Provinzen, wo die französische Nachahmungssucht sich nicht so geschwinde hat ausbreiten und Wurzel fassen können, noch sehr starke Spuren davon an. Wie strenge die Eingezogenheit des Frauenzimmers in Portugal und Spanien noch heutiges Tages sey, ist bekannt. Werden alle diese Nationen durch einerley Vorurtheil geleitet, so müssen sich zu diesem allgemein im Schwange gewesenen, und zum Theil noch herrschenden Vorurtheile unstreitig sehr viel wichtige Gründe vereinigt haben. Die vornehmsten derselben sind nicht zu verkennen. Strenge Eingezogenheit von Seiten des Frauenzimmers ist nämlich, im Ganzen genommen, ihnen gewiß in mancherley Absicht allezeit vortheilhafter, als eine Freyheit des Umganges mit dem männlichen Geschlechte, deren schädliche Folgen nicht wohl voraus gesehen und verhindert werden können. Ich sage mit Fleiß: im Ganzen genommen; weil ich gern zugebe, daß man diese Eingezogenheit in einzelnen Fällen zu weit treiben, und dadurch ebenfalls schädliche Folgen erzeugen könne.

So viel ist gewiß, es ist eine fast allgemein gewordene Meinung, daß wir Mannspersonen durch den freyen Umgang, der uns mit Frauenzimmer gestattet worden ist, sehr viel gewonnen haben sollen. Ein gewisser engländischer Schriftsteller glaubt, daß die großen Revolutionen in seiner Nation, die vielen Rebellionen und Empörungen, und die ihnen sonst so gewöhnlich gewesenen blutdürstigen Anschläge und

Pro-

Projecte, bloß dadurch nicht mehr so öftere Erscheinungen seyn, weil der Geist der Mannspersonen durch den Umgang mit dem Frauenzimmer überhaupt feiner und sanfter geworden ist, weil man in ihrer Gesellschaft nicht mehr so viel Gelegenheit gefunden habe, sich beständig mit Staatsangelegenheiten und Anschlägen zur Stiftung neuer Factionen zu unterhalten, weil man an ihren Scherzen und Vergnügungen mehr Antheil nehmen müssen, als sonst, und weil durch ihre natürliche Furchtsamkeit und Gutherzigkeit manches verhindert worden ist, welches Mannspersonen allein, ohne Verbindung mit Frauenzimmern, gewiß würden ausgeführt haben. Er rechnet hiezu auch noch das Spiel, welches seit einem halben Jahrhundert in allen Gesellschaften eingeführt ist, und woran die Damen heutiges Tages einen so großen Antheil nehmen. Auch dadurch, sagt er, daß wir einen großen Theil unserer müßigen Stunden am Spieltische mit Frauenzimmern zubringen, auch dadurch ist der Parteygeist und die Begierde nach Revolutionen im Staate gemindert worden, und der Kopf und Verstand, welcher sonst durch seine Anschläge ein Reich in Verwirrung gesetzt haben würde, begnügt sich jetzt, sich mit Verstand und Geschicklichkeit aus einem schweren und verwickelten Spiele heraus zu helfen.

Wenn es wahr ist, daß wir diese Vortheile dem Frauenzimmer und dem Spiele mit Frauenzimmern zu verdanken haben, so wäre die Frage: Was haben wir durch den freyen Umgang mit Frauenzimmern gewonnen? schon ziemlich entschieden. Gar viel hätten wir nämlich gewonnen; den wer wollte sich nicht freuen, daß die unruhigen Zeiten der Fehde, des Aufruhrs und der Zwietracht, unter den verschiedenen Ständen einer Republik einmal aufgehört, und an ihrer Statt, Ruhe, Sicherheit, Freude, Lachen und Scherz ihre Wohnung unter uns aufgeschlagen hätten!

Ja,

Ja, wir können noch weiter gehen, und sagen, daß, so wie diese Leidenschaften der Mannspersonen durch den Umgang mit dem Frauenzimmer ausgerottet oder wenigstens gemildert worden, auch alle unsere andere Seelenkräfte, durch den Umgang mit ihnen, zärtlicher, sanfter, und, mit einem Worte, menschlicher geworden sind, welches mit sehr einleuchtenden Beyspielen bewiesen werden könnte.

Aber, sollten wir auf der andern Seite nicht auch etwas verloren haben, besonders, wenn der Umgang mit Frauenzimmern, wie in manchen Ländern geschieht, zu sehr die Hauptbeschäftigung ist, und auf alle Handlungen der Mannspersonen einen sichtbaren Einfluß hat? Sollte nicht eine gewisse zu große Weichlichkeit in den Sitten nach und nach einschleichen? Sollte der männliche Character von seinem Eigenthümlichen nicht zu viel verlieren? Sollten große und wichtige Geschäfte durch die Begierde, so viel Zeit als möglich, bey der schönen Hälfte des menschlichen Geschlechts zu zubringen, nicht eine merkliche Vernachlässigung erleiden? Ich getraue mir nicht, diese Fragen vollkommen zu entscheiden. Ein aufmerksamer Beobachter der Menschen mag sie untersuchen, und urtheilen, wie weit sie wahr seyn oder nicht. Aber, so viel ist wohl nicht zu läugnen: die Nation, bey welcher der Umgang mit dem Frauenzimmer fast alle Glückseligkeit und Anmuth der menschlichen Gesellschaft ausmacht, und bey der die Damen fast in allen Stücken den Ton angeben, die Franzosen nämlich haben sich schon von mehr als einem ihrer moralischen Schriftsteller müssen vorwerfen lassen, daß die Herrschaft der Damen, unter welche sie sich in den neuern Zeiten fast ganz ohne Einschränkung begeben haben, von sehr nachtheiligen und übeln Folgen für den Staat gewesen sey.

Die

Die andere Frage war: Haben die Frauenzimmer durch den freyern Umgang mit uns Mannspersonen ebenfalls Vortheil gehabt, oder nicht? Bey allen dem Stolze, bey aller der Einbildung, die wir von unserm eigenen Geschlechte zu haben pflegen, möchte diese Frage doch nicht so leicht zu bejahen seyn. Wenn eine gewisse Zurückhaltung, eine gewisse Bescheidenheit und Sittsamkeit, eine gewisse blöde Furchtsamkeit, die jedoch nicht menschenscheu ist, unter die Eigenschaft des Frauenzimmers gehören, die ihr Geschlecht so wohl kleiden, und uns Mannspersonen am meisten zu gefallen pflegen: so weiß ich nicht, ob diese liebenswürdige Eigenschaften im allzu öftern und freyern Umgange mit dem von Natur härtern männlichen Geschlechte nicht sollten gelitten haben. So viel ist wenigstens gewiß: in dem Lande, wo die Gesellschaften am meisten aus beyderley Geschlechtern gemischt sind, in Frankreich nämlich; hat man die Anmerkung gemacht, daß das weibliche Geschlecht daselbst nicht so viel von der Sanftmuth, Sittsamkeit und Bescheidenheit an sich habe, als in andern Ländern, wo dasselbe eingezogener und von der Gesellschaft mit Mannspersonen entfernter gehalten wird. Man giebt den französischen Damen Schuld, daß ein zu männliches Betragen ihren andern Reizen Schaden thue, und mit einem Worte, daß ein gewisser amazonischer Ton unter ihnen herrsche, der von Ausländern eben nicht sehr zu ihrem Vortheil bemerket werde. Sollten diese Anmerkungen richtig seyn, so würden unsere Frauenzimmer, je mehr sie sich diesem französischen Tone zu nähern suchten, um desto mehr auch von den ihnen sonst eigenthümlichen Reizen verlieren, die doch zu allen Zeiten die vornehmste Zierde des weiblichen Geschlechts ausgemacht haben.

Einen Vortheil, wird man sagen, haben die Frauenzimmer gewiß durch die Freyheit, ohne den ehemali-

gen Zwang mit uns umzugehen, erhalten; diesen nämlich, daß beyde Geschlechter mehr Gelegenheit erlangt haben, sich einander kennen zu lernen. Hiedurch ist die Stiftung vergnügter Ehen sehr erleichtert worden; die Mannsperson ist nicht mehr in der traurigen Nothwendigkeit, mit einem Frauenzimmer, daß er vielleicht nur eine halbe Stunde vorher hat kennen lernen, sich auf seine ganze Lebenszeit zu verbinden. Das Frauenzimmer kann ebenfalls mehr Wahl anstellen, und ist nicht mehr, mit verbundenen Augen gleichsam, denjenigen, welchen ihr ihre Verwandte ausgesucht haben, ohne Widerrede anzunehmen gezwungen, wie solches bey so vielen Völkern gewöhnlich gewesen ist.

Wenn diese Vortheile durch die wirkliche Erfahrung bestätigt werden, so habe ich nichts dagegen. Schwer sollte es indessen nicht seyn, ziemlich einleuchtend zu zeigen, daß, durch diesen öftern und freyern Umgang beyder Geschlechter mit einander, auch manche Hindernisse der Ehen erwachsen können, wenn der eine oder andere Theil, durch flüchtige Reizungen zu sehr eingenommen, die Stimme der Klugheit und Erfahrung nicht höret, nach gewissen romanhaften Grundsätzen seine Wahl anstellt und ausgeführt wissen will, und auf solide Eigenschaften weniger sieht, als auf Nebenreizungen von Stand, Jugend und Vermögen.

Doch vielleicht ist es auch hier, wie bey den mehresten andern Dingen in der Welt; die Mittelstraße wird nämlich wohl die beste und sicherste seyn. Ein allzu großer orientalischer Zwang hat seine unangenehme Folgen, und eine zu große Freyheit im Umgange noch mehr. Eine kluge und vorsichtige Wahl in Ansehung der männlichen Gesellschaft, wird das Frauenzimmer am besten davor in Sicherheit setzen.

83 und 84. St. der zel. Beytr. zu den Braunschw. Anz. v. J. 1770.

Frauen-

Frauen-Zins, ein an verschiedenen Orten in der Altmark gebräuchlicher Zins, den die mehresten dortigen Rechtskundigen als ein Ueberbleibsel des Juris cunnagii ansehen, vermöge dessen dem Grundherrn ein gewisses Recht an der ersten Hochzeitnacht neuverehelichter Unterthanen zuständig gedachten Zins abgelöset seyn soll.

Oeconomia forensis, 4. Band, Berl. 1778, 4. S. 168. f.

Frauen-Zopf, Adiantum *Linn.*; siehe Th. I, S. 411.

Fraxinel'a, siehe Dictam.

Fraxinus, Aesche; siehe Th. XI, S. 514, fgg.

Ende des vierzehenten Theiles.

F. 754 S. 26

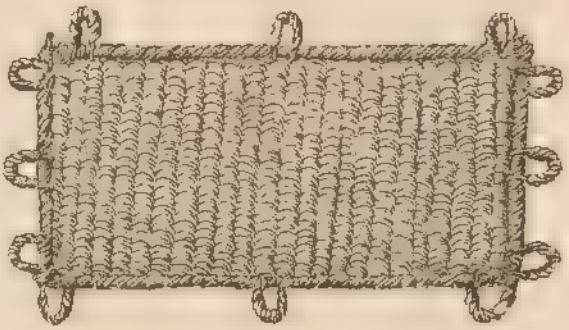

F. 755 S. 53

F. 756. S. 53

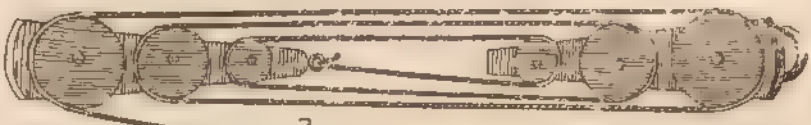

F. 757. S. 53.

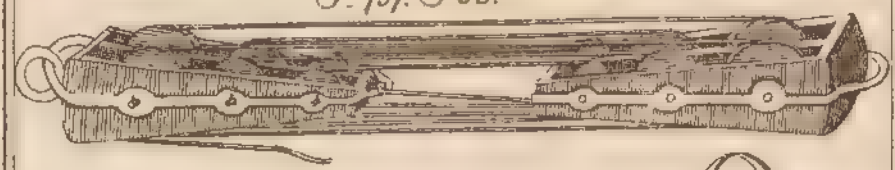

F. 758. S. 53.

F. 759 b). S. 53.

F. 759 a) S. 53.

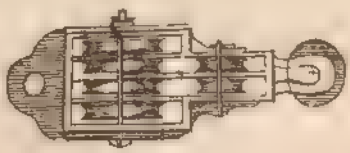

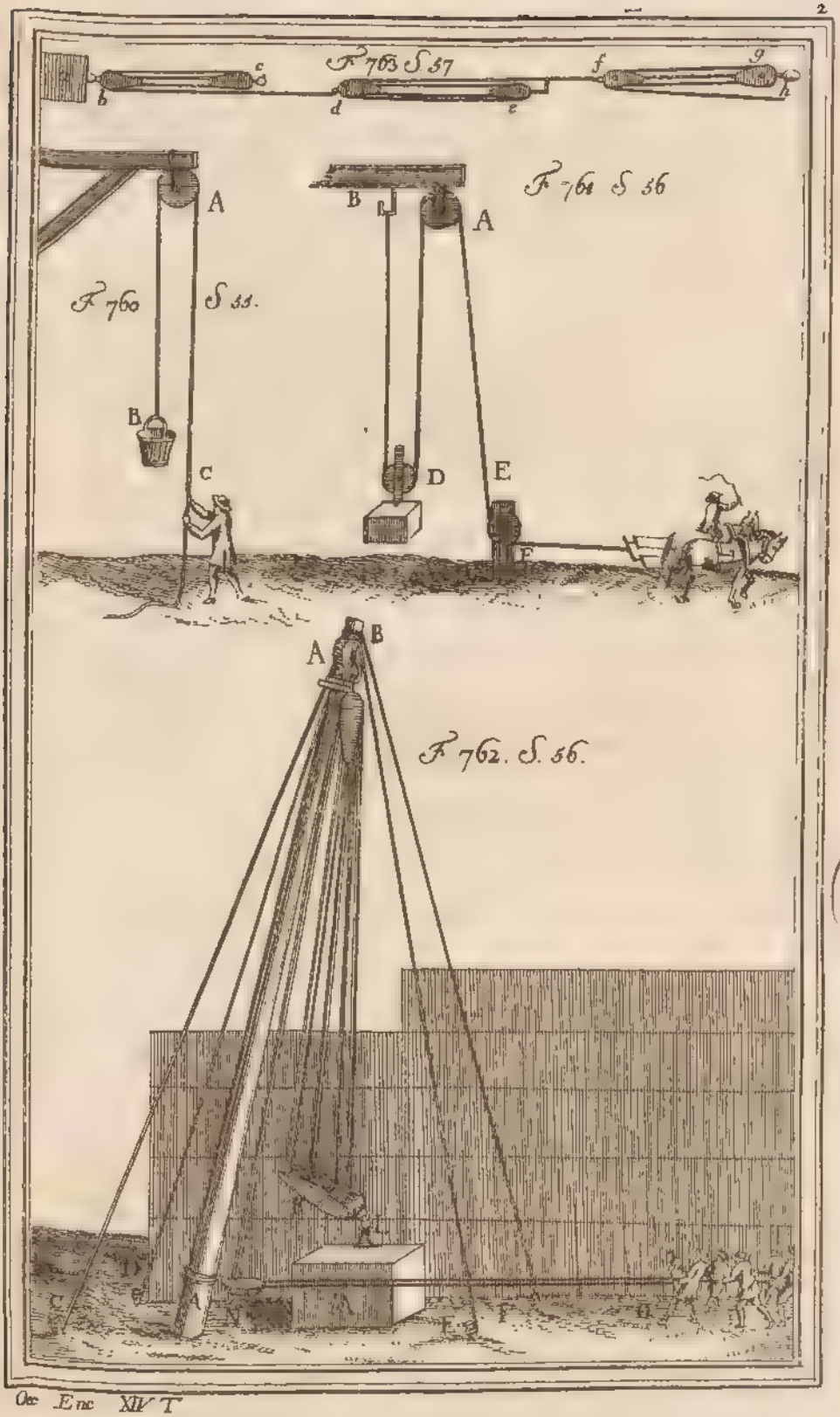

Oc Enc XIV T

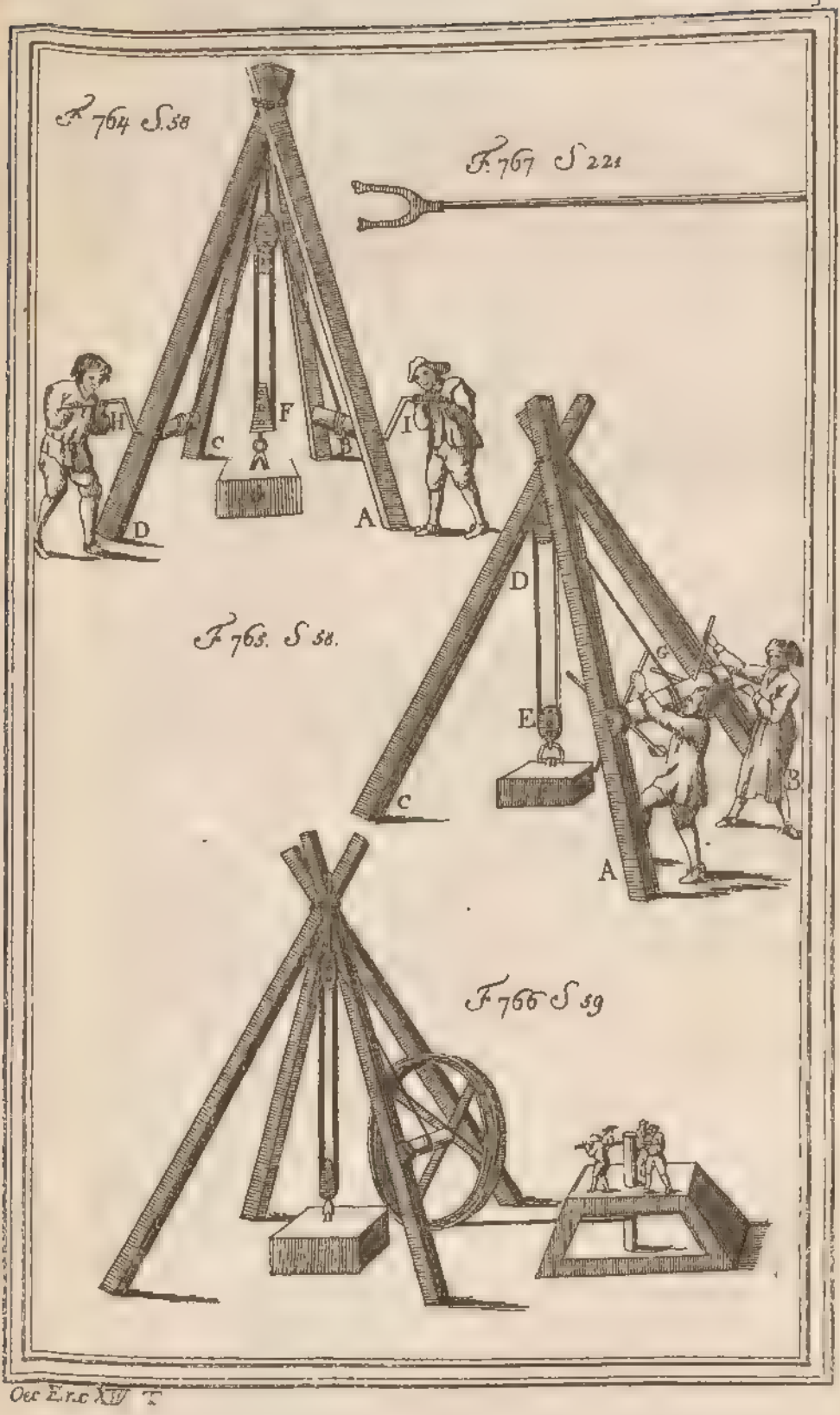
F. 764 S. 58
F. 767 S. 221
H
F
C
E
I
D
A
F. 763. S. 58.
D
G
E
B
C
A
F. 766 S. 59

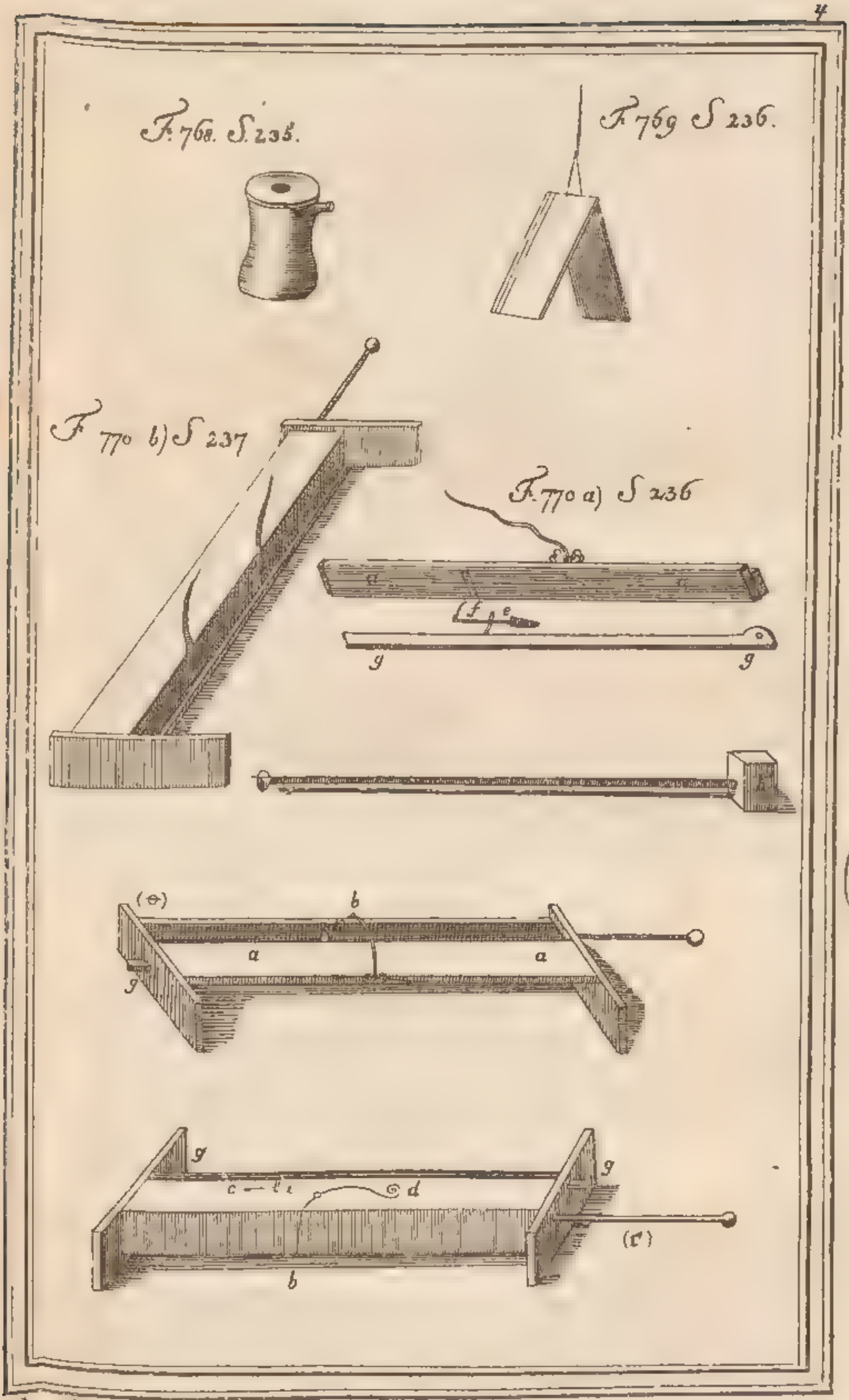
F. 768. S. 235.
F. 769 S 236.
F. 770 b) S 237
F. 770 a) S 236
a
a
f
e
g
g
(e)
b
a
a
g
g
g
c
d
(c)
b

Oec Enc XLV T

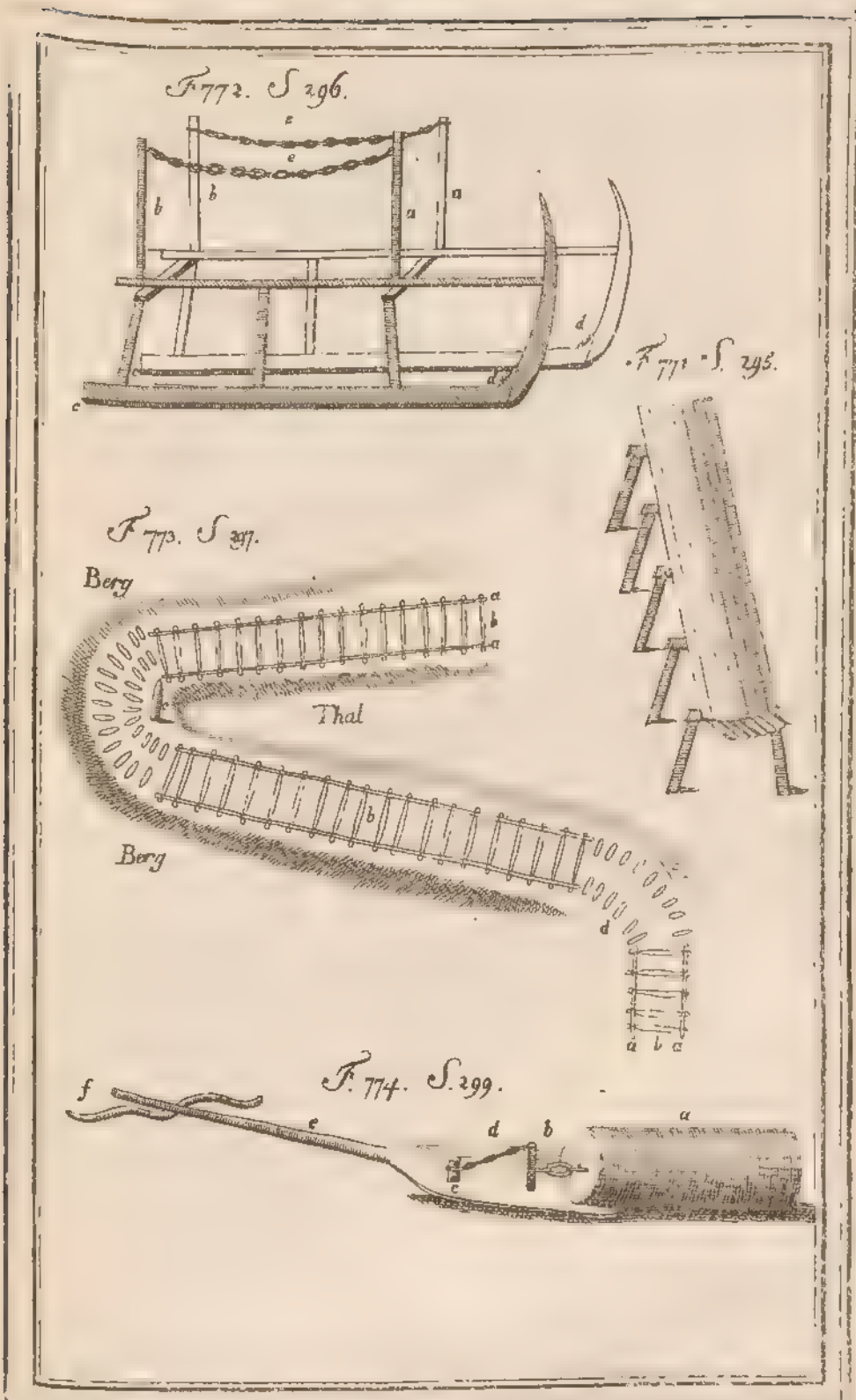

Oe. Enc. XIV. T.

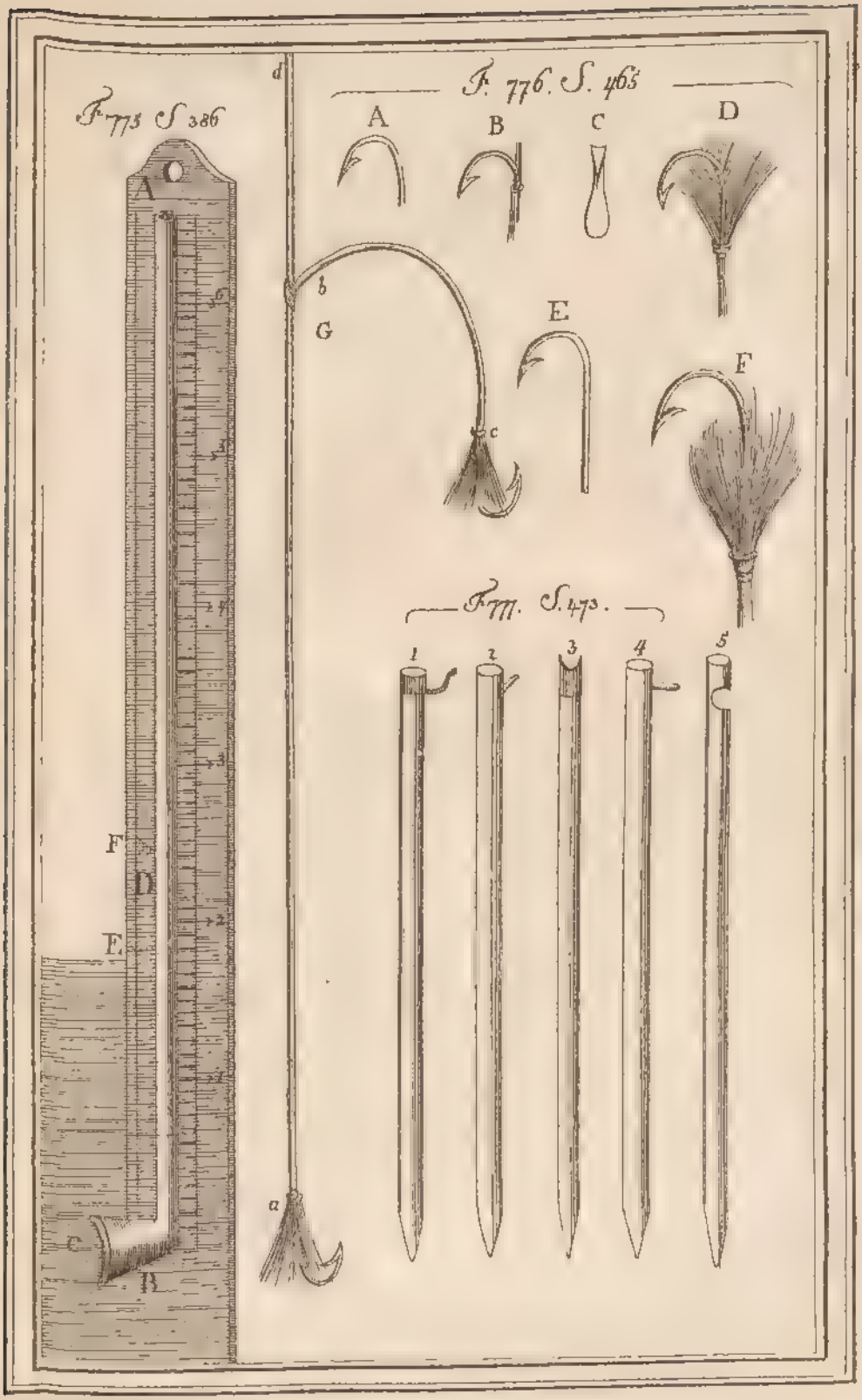

Oec. Enc. XIV. T.

F. 772 a) S. 473

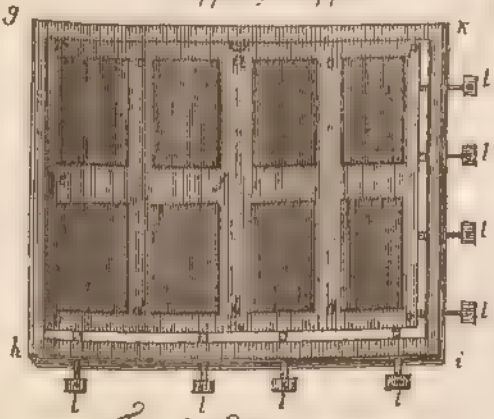

F. 772 b) S. 475

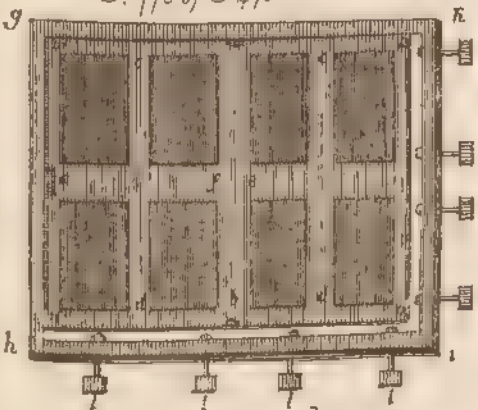

F. 779 a) S. 479.

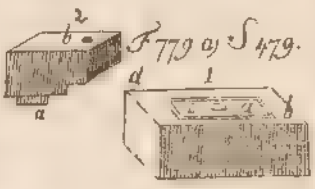

F. 779 b).

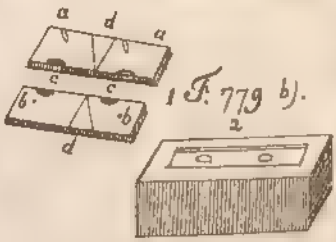

F. 781 S. 489.

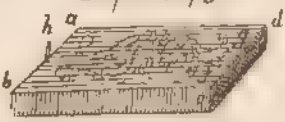

F. 782. S. 492

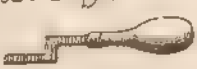

F. 783

F. 784 a)

F. 784 b)

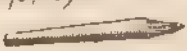

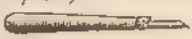

S. 502.

F. 780 b

F. 780. a) S. 480.

F. 786 S. 501.

F. 789. S. 505.

F. 788 S. 505.

F. 790. S. 507

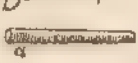

F. 787 S. 504. F. 785 S. 501

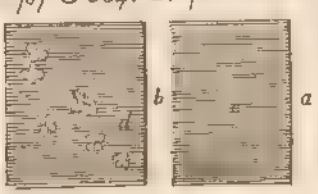

F 791 S 746

I

1 Wäldung

Busch

3 Buch mit Busch

4 Weiden

5 Allée

6 Wald

II

1 Wald

2 mit Unterholz

2 Busch

3 und Busch

4 Allée

7 Tannen

8 Obstbäume

16 Weiden

III

8 Obst = Bäume

9 Eichen

10 Büchen

11 Buchen = und Eichen = Unterholz

12 Eichen und Tannen

13 mit Unterholz

14 Eschen

15 Unterholz

17 Hasseln, Weiden u. dergl

Vermischte Wäldung